Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Vierte Reihe

Deutschland seit 1945

Im Auftrage der Kommission
für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien

herausgegeben von

Karl Dietrich Bracher, Rudolf Morsey und Hans-Peter Schwarz

Band 1

Montanmitbestimmung

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen
des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
vom 21. Mai 1951

DROSTE VERLAG DÜSSELDORF

Quellen zur Geschichte

des Parlamentarismus und der politischen Parteien

VIERTE REIHE

Montanmitbestimmung

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen
des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
vom 21. Mai 1951

Bearbeitet von Gabriele Müller-List

DROSTE VERLAG DÜSSELDORF

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien
im Auftr. d. Kommission für Geschichte d. Parlamentarismus u. d. polit. Parteien.
Düsseldorf: Droste
Reihe 4, Deutschland seit 1945 / hrsg. von Karl Dietrich Bracher . . .
Bd. 1.→ Müller-List, Gabriele: Montanmitbestimmung
NE: Bracher, Karl Dietrich [Hrsg.]

Müller-List, Gabriele:
Montanmitbestimmung: d. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl
erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 /
bearb. von Gabriele Müller-List.
Düsseldorf: Droste, 1984.
(Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien:
Reihe 4, Deutschland seit 1945; Bd. 1)
ISBN 3-7700-5124-6

Die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien e.V., Bonn, wird institutionell gefördert durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Veröffentlichung im Rahmen der von der Stiftung Volkswagenwerk geförderten Schwerpunktforschung „Grundlegung und Festigung der parlamentarischen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland".

© 1984
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien e.V., Bonn

Verlag:
Droste Verlag GmbH, Düsseldorf 1984

Gesamtherstellung:
Verlagsdruckerei Schmidt GmbH, Neustadt a. d. Aisch

ISBN 3-7700-5124-6

Inhalt

Seite

Einleitung

Vorbemerkung VII

I. Anfänge, Ausbau und Aufhebung betrieblicher Mitbestimmung bis 1933/34
1. Zur Entstehung von Arbeiterausschüssen im 19. Jahrhundert . . . VIII
2. Die Entwicklung nach der Novemberrevolution 1918 X
3. Betriebsdemokratie und Wirtschaftsdemokratie in der Weimarer Republik XVI
4. Die Aufhebung der Mitbestimmung im Dritten Reich XVIII

II. Mitbestimmung nach dem Zusammenbruch 1945
1. Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen XX
a) Grundzüge der alliierten Wirtschaftspolitik XX
b) Mitbestimmungskonzept der Gewerkschaften und Haltung der Unternehmer XXIII
c) Vorstellungen der Parteien zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer XXVII
2. Das Betriebsrätegesetz der Alliierten XXIX
3. Die Einführung der paritätischen Mitbestimmung in der entflochtenen Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalens XXXI
4. Bedeutung der Mitbestimmungsfrage in der frühen Nachkriegszeit . XXXV

III. Diskussion der Mitbestimmung auf Bundesebene
1. Bemühungen um eine allgemeine Mitbestimmungsregelung im parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich XXXVIII
a) Ausgangspositionen der politischen und gesellschaftlichen Interessengruppen XXXVIII
b) Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim, Bonn und Maria Laach XLIV
c) Gesetzgebungsinitiativen XLVII
2. Entwicklung der Mitbestimmung unter dem Einfluß politischer und wirtschaftlicher Vorgänge XLIX
a) Entflechtung und Neuordnung der Montanindustrie und Verhandlungen über den Schumanplan XLIX
b) Diskussion um einen westdeutschen Verteidigungsbeitrag . . . LIII
3. Auf dem Weg zur Sonderregelung im Montanbereich LV
a) Kampfansage der Gewerkschaften LV
b) Vergebliche Einigungsversuche LVII
c) Einschaltung des Bundeskanzlers LVIII

IV. Die gesetzliche Absicherung der Montanmitbestimmung
1. Verhandlungen zwischen Gewerkschafts- und Unternehmervertretern im Bundeskanzleramt LXI
2. Die parlamentarische Behandlung der Montanmitbestimmung . . LXIII
a) Erste Lesung und Ausschußberatungen LXIII
b) Vorstellungen und Einflußnahmen beteiligter Interessengruppen LXV
c) Zweite Lesung und Verabschiedung des Gesetzentwurfs LXVII
3. Zur politischen Bedeutung des Gesetzes über die Montanmitbestimmung LXIX
4. Weiterentwicklung der Montanmitbestimmung LXX

V. Zeittafel zur Entwicklung der Mitbestimmungsfrage (1945–1951) . . LXXIV

Einrichtung der Edition

A. Zur Edition LXXXIV
B. Verzeichnis der Archivalien XCI
C. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur XCIV
D. Verzeichnis der Abkürzungen C
E. Verzeichnis der Dokumente CII

Kapitel I: Ansätze für eine bundespolitische Mitbestimmungsregelung
Dokumente 1–5 3

Kapitel II: Die Hattenheimer Verhandlungen der Sozialpartner
Dokumente 6–15 11

Kapitel III: Scheitern des vorparlamentarischen Einigungsversuchs
Dokumente 16a–29 57

Kapitel IV: Bemühungen um eine gesetzliche Regelung
Dokumente 30–70 140

Kapitel V: Verständigung auf ein Sondergesetz
Dokumente 71–110 221

Kapitel VI: Stellungnahmen zum Regierungsentwurf und erste Lesung
Dokumente 111–130 311

Kapitel VII: Die Zeit der Ausschußberatungen
Dokumente 131–171 384

Kapitel VIII: Von der zweiten Lesung bis zur Gesetzesverkündung
Dokumente 172a–185 471

Register 531

Einleitung

Vorbemerkung

Der unterschiedliche Gebrauch und die oft unklare Bedeutung des Begriffes „Mitbestimmung" in juristischer, ökonomischer oder soziologischer Hinsicht – erst recht unterschiedlich in verschiedenen politischen Systemen –, hat eine eindeutige, allseits anerkannte Begriffsbestimmung inzwischen nahezu unmöglich gemacht. Eine allgemeinverbindliche Definition versuchte 1970 die Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung zu geben. Sie verstand unter Mitbestimmung „die institutionelle Teilnahme der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter an der Gestaltung und inhaltlichen Festlegung des Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses im Unternehmen."[1] Nicht berücksichtigt wird bei dieser Definition allerdings die Mitbestimmung im überbetrieblichen Bereich, die hier nicht außer acht gelassen werden kann, da sie zumindest in der gewerkschaftlichen Programmatik der Weimarer Zeit wie auch in den ersten Nachkriegsjahren einen höheren Stellenwert besaß als die betriebliche Mitbestimmung.

Mitbestimmung wird daher hier zunächst verstanden als „Oberbegriff für alle möglichen Formen der Teilhabe des Arbeitnehmers an der Gestaltung des Betriebes und der Wirtschaft – kurz gesagt, als ein neues Prinzip wirtschaftlicher und sozialer Machtverteilung".[2] Diese Begriffsbestimmung ist allerdings dahingehend zu ergänzen, daß vor allem die Gewerkschaften die Mitbestimmung nicht als Prinzip der Machtverteilung, sondern als Grundrecht einer demokratischen Gesellschaftsordnung betrachten.

Darüber hinaus wird nachfolgend zu unterscheiden sein zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung, wobei letztere im Zusammenhang mit der Errichtung der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands und verstärkt im Zuge des gewerkschaftlichen Konzepts der Wirtschaftsdemokratie ins Blickfeld rückte. Überbetriebliche Mitbestimmung bezeichnet die Mitbestimmung im wirtschaftspolitischen Bereich oberhalb des Betriebes, so im Bereich der Kammern. Die betriebliche Mitbestimmung schließlich wird differenziert nach ihrem Ausmaß (Information, Mitberatung, Mitwirkung, Mitbestimmung) und ihrem Anwendungsbereich (soziale, personelle und wirtschaftliche Mitbestimmung).[3] Für die Betrachtung der Vorgeschichte, das langwierige, nicht nur von den Arbeitnehmern selbst, sondern auch von einzelnen Unternehmerpersönlichkeiten getragene Bemühen um betriebliche Vertretungen im 19. Jahrhundert sind diese Differenzierungen allerdings noch unwesentlich. Zunächst einmal ging es nur darum, die Ansprüche der Arbeitnehmer zu artikulieren und Möglichkeiten für ihre Realisierung zu entwickeln.

---

1 Mitbestimmung im Unternehmen. Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung, BT-Drucks. Nr. VI/334, Teil I, 4.

2 Teuteberg, Geschichte, S. XVIII. Zum Begriff der Mitbestimmung s. auch Teuteberg, Ursprünge, S. 7f.; von Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950, S. 27ff.; Neuloh, S. 108ff. und Stegmann, S. 10ff.

3 Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 37.

I. Anfänge, Ausbau und Aufhebung betrieblicher Mitbestimmung bis 1933/34

1. Zur Entstehung von Arbeiterausschüssen im 19. Jahrhundert[4]

Ausgehend vom Vorbild der industriell weiter entwickelten westeuropäischen Nachbarstaaten beschäftigten sich bereits im deutschen Vormärz Vertreter der Sozialkritik mit der Frage einer Mitsprache der Arbeitnehmer. Einer der bedeutendsten Sozialreformer dieser Zeit, der Münchener Philosophieprofessor Franz *von Baader* erklärte die Vertretung der Arbeiter in der ständischen Gesellschaft als einen Rechtsanspruch, der allerdings beschränkt war auf das Recht auf öffentliche Anhörung; ein Recht auf Mitbestimmung war nicht vorgesehen.[5] Obwohl solche Pläne – neben den Vorschlägen *Baaders* sind auch die Beiträge Robert *von Mohls*, Johannes Alois *Perthalers* und Immanuel *Wohlwills* zu nennen – ohne faßbares Ergebnis blieben, kommt ihnen das große Verdienst zu, „noch vor der Revolution von 1848/49 angesichts zunehmender Auflösung der alten Ständegesellschaft auf die Notwendigkeit einer ‚Einbürgerung des Proletariats' (Franz *von Baader*) mit Hilfe einer neuen Vertretung in Betrieb und Wirtschaft hingewiesen und einen ethischen Anspruch darauf formuliert zu haben."[6]

Konkretisiert wurden die Überlegungen für eine Arbeitervertretung im Volkswirtschaftlichen Ausschuß der Frankfurter Nationalversammlung.[7] Der Ausschuß hatte den Entwurf für eine Reichsgewerbeordnung auszuarbeiten. Da eine Mehrheitsfindung nicht möglich war, legte der Ausschuß zwei Entwürfe vor. Der sog. Minoritätenentwurf sah die Bildung von Fabrikausschüssen aus Arbeitgebern und Vertretern der Arbeiter und Werkmeister vor.[8] Angesichts der bestehenden Differenzen wurde dieses Konzept in der Paulskirche nicht weiter beraten und erst recht nicht verwirklicht.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts blieb es bei Reformbestrebungen einzelner Unternehmer, die Arbeiterausschüsse einführten, so der Berliner Fabrikant Heinrich *Freese* in seiner „konstitutionellen Fabrik".[9] Der Nationalökonom Max *Sering* nennt 1890 in einem Bericht über „Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie" 50 Beispiele freiwilliger Selbstbeschränkung der Unternehmergewalt.[10]

Daneben entwickelten sich auch die bis auf die Innungskassen des späten Mittelalters zurückreichenden, von den Arbeitern selbst verwalteten Unterstützungs- und Fürsorgekassen allmählich weiter. Ihr Kompetenzbereich weitete sich langsam über die Sozialfürsorge hinaus auf eine allgemeine Interessenvertretung der Arbeiter aus. Eine Mitwirkung in wirtschaftlich-kaufmännischen Angelegenheiten wurde allerdings erst gegen Ende des Jahrhunderts ermöglicht und blieb auch dann die Ausnahme.

---

4 Zur Entwicklung der Mitbestimmung im 19. Jahrhundert vgl. Teuteberg, Geschichte oder seine Kurzfassung: Teuteberg, Ursprünge. S. in Ergänzung dazu auch Heinz Richard Schneider, Bürgerliche Vereinsbestrebungen für das „Wohl der arbeitenden Klassen" in der preußischen Rheinprovinz im 19. Jahrhundert, phil. Diss., Bonn 1967.

5 S. Teuteberg, Geschichte, S. 8ff. und Stegmann, S. 25ff.

6 Teuteberg, Ursprünge, S. 10.

7 S. hierzu Teuteberg, Geschichte, S. 94ff. und Neuloh, S. 81f.; vgl. auch Engelhardt, S. 386.

8 Die entsprechenden Bestimmungen sind abgedruckt bei Teuteberg, Geschichte, S. 109f.

9 Vgl. Heinrich Freese, Die konstitutionelle Fabrik, Jena ²1922; s. hierzu und zum folgenden Teuteberg, Geschichte, S. 115f. und 208ff.; Neuloh, S. 73ff. und Stegmann, S. 68ff.

10 Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 46, Leipzig 1890.

Die Initiativen der einzelnen Unternehmerpersönlichkeiten zur Einführung einer wie auch immer gearteten Mitbestimmung der Arbeiter und die zunehmende Zahl der Arbeiterausschüsse riefen weniger Zustimmung als Ablehnung und sogar teilweise massiven Protest hervor.[11] Befürwortern dieser Entwicklung, unter ihnen der Sozialpolitiker Franz *Hitze*, seit 1880 Generalsekretär des Verbandes katholischer Arbeitgeber und Arbeiterfreunde Arbeiterwohl und die Mitglieder des Vereins für Sozialpolitik, besonders der Nationalökonom Gustav *Schmoller*, die in betrieblichen Arbeitervertretungen einen Weg zur Lösung der sozialen Spannungen sahen, standen die Kritiker mit prinzipiellen Einwänden gegenüber. Nicht nur der Centralverband Deutscher Industrieller wandte sich gegen die Errichtung von Arbeiterausschüssen, auch die Vertreter der sozialistischen Arbeiterbewegung, so August *Bebel*, sprachen sich gegen „das scheinkonstitutionelle Feigenblatt, mit dem der Fabrikfeudalismus verdeckt werden soll"[12] aus. Arbeiterausschüsse schienen mit der Klassenkampfstrategie nicht vereinbar. Daneben mag für *Bebels* Ablehnung auch die fehlende Rechtsgrundlage eine Rolle gespielt haben. Erst mit dem verstärkten Einsatz für eine Verbesserung der materiellen Situation der Arbeiter unter Carl *Legien*, seit 1890 Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, änderte sich diese starr ablehnende Haltung.

Staatliche Bemühungen um eine gesetzliche Regelung der Arbeitermitbestimmung wurden in der am 8. Mai 1891 verabschiedeten Novelle zur Reichsgewerbeordnung (1869), dem sog. Arbeiterschutzgesetz sichtbar. Nach einem ihrer maßgeblichen Initiatoren, dem Sozialpolitiker und damaligen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Hans Hermann *von Berlepsch*, wurde die Novelle vielfach auch als „Lex *Berlepsch*" bezeichnet. Die darin vorgesehenen fakultativen Arbeiterausschüsse blieben in der Praxis aber weit hinter den hochgestellten Erwartungen der Sozialreformer zurück. Ein von *Hitze* bei der Beratung des Gesetzes im Reichstag eingebrachter Antrag auf Einrichtung obligatorischer Arbeiterausschüsse war abgelehnt worden.[13]

Im Bergbau führte 1905 der bis dahin größte Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet mit der am 14. Juni verabschiedeten preußischen Berggesetznovelle zur Einführung von obligatorischen Arbeiterausschüssen, die in der früheren Novelle vom 24. Juni 1892 zum preußischen Berggesetz auch nur fakultativ ermöglicht worden waren.[14] Damit und mit der Ausdehnung der Mitwirkungsrechte auf allgemeine Fragen des Betriebs- und Arbeitsverhältnisses wie auch der Lohnfestsetzung war ein wichtiger gesetzgeberischer Erfolg in der Entwicklung der betrieblichen Mitbestimmung erzielt. Bemühungen um Einrichtung überbetrieblicher Mitbestimmungsorgane blieben ohne Ergebnis.[15] Zwar wandten sich sowohl Vertreter des Zentrums, der Sozialdemokratie und auch der Nationalliberalen mit Vorschlägen für die Bildung von Arbeitskammern an den Reichstag. Eine gesetzliche Regelung wurde jedoch allein schon durch die unterschiedlichen Vorstellungen erschwert. Der Regierungsentwurf eines Arbeitskammergesetzes vom Januar 1908 fand auch nach langwierigen Beratungen und verschiedenen Abänderungen keine Mehrheit im Reichstag.

---

11 Hierzu Teuteberg, Geschichte, S. 281ff. und Stegmann, S. 87ff.

12 Vgl. Stegmann, S. 97.

13 Teuteberg, Geschichte, S. 317ff., bes. S. 376ff. und Stegmann, S. 98ff.

14 Teuteberg, Geschichte, S. 410ff.; s. hierzu auch Klaus Tenfelde, Sozialgeschichte der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert, Bonn ^{2}1981, S. 590ff.

15 Teuteberg, Geschichte, S. 465ff. und Stegmann, S. 119ff.

Nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs zur Bildung von Arbeitskammern und dem erfolglosen Bemühen zur rechtlichen Anerkennung der Gewerkschaften kam es zu einem Stillstand der staatlichen Bemühungen. Erst der Krieg brachte eine Wende. Um Beeinträchtigungen der kriegswichtigen Industrie durch soziale Spannungen zu vermeiden und den nun offiziell als Vertreter der Arbeiterschaft anerkannten Gewerkschaften einen Ausgleich für die weitgehende Aufhebung der Arbeitsfreiheit zu bieten, führte das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916[16] für alle kriegswichtigen Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten obligatorische Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ein. Bei Streitigkeiten konnten paritätisch mit Unternehmer- und Gewerkschaftsvertretern besetzte Schiedsausschüsse auf Bezirksebene angerufen werden. Nachhaltige Wirkung für den sozialen Frieden brachte das sog. Hilfsdienstgesetz allerdings nicht. Die Widerstände des linken Flügels der Sozialdemokratie, der der Parteimehrheit die Zustimmung zum Gesetz als Verrat der Arbeiterinteressen vorwarf, vor allem aber die aufkommende Protestbewegung in den Betrieben machten eine kontinuierliche Fortführung des eingeschlagenen Weges unmöglich. Teile der Schwerindustrie hatten von vornherein die Abschaffung der mit dem Gesetz verbundenen Zugeständnisse sofort nach Kriegsende verlangt und teilweise die Einführung von Arbeiterausschüssen überhaupt blockiert.

2. Die Entwicklung nach der Novemberrevolution 1918

Der Zusammenbruch des Kaiserreichs zwang auch jene Kreise der Schwerindustrie, die früher eine ablehnende Haltung eingenommen hatten, zu einer überraschenden Kurskorrektur. Am 15. November 1918 trafen Repräsentanten der Arbeitgeberverbände mit denen der Gewerkschaften aller drei Richtungen – den freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen – eine Vereinbarung über die Bildung der „Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Deutschlands“[17], über deren Grundzüge sich Vertreter der Unternehmer und Gewerkschaften schon im Oktober 1918 verständigt hatten. Aufgabe dieser paritätisch zusammengesetzten autonomen Institution war laut Satzung vom 4. Dezember 1918 die „gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten“.[18]

16 RGBl. 1916 II, S. 1333ff. S. dazu Teuteberg, Geschichte, S. 508ff.; vgl. auch Gerald D. Feldman, Army, Industry and Labor in Germany 1914–1918, Princeton, New Jersey 1966, S. 163ff.; Preller, S. 41ff. und 75ff. und Jürgen Kocka, Klassengesellschaft im Krieg. Deutsche Sozialgeschichte 1914–1918, Göttingen 1973.

17 Vgl. hierzu auch E. Potthoff, Wirtschaftliche Mitbestimmung, S. 12ff.; H. Potthoff, Gewerkschaften, S. 179ff.; Preller, S. 180f., 226 und 265ff.; Gerald D. Feldman, Die Freien Gewerkschaften und die Zentralarbeitsgemeinschaft 1918–1924, in: Vetter, Mitbestimmung, S. 229ff. sowie die grundlegende Studie von Hans-Joachim Bieber, Gewerkschaften in Krieg und Revolution. Arbeiterbewegung, Industrie, Staat und Militär in Deutschland 1914–1920, 2 Bde., Hamburg 1981. Druck der Vereinbarung u. a.: Heinrich Hoeniger (Hrsg.), Arbeitsrecht. Die reichsrechtlichen Vorschriften über das Arbeitsverhältnis, Mannheim, Berlin, Leipzig ^{13}1929, S. 5ff. und Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 3, Stuttgart u. a. 1966, S. 19f.

18 Druck der Satzung: Paul Umbreit, Die deutschen Gewerkschaften im Kriege, in: Der Krieg und die Arbeitsverhältnisse (Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, Deutsche Serie, Veröffentlichungen der Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden), Stuttgart u. a. 1928, S. 292ff.

In Anlehnung an das Hilfsdienstgesetz von 1916 sah diese Vereinbarung auch die Einrichtung von Angestellten- und Arbeiterausschüssen in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten und von paritätisch besetzten Schlichtungsausschüssen vor. Nach der schon im Hilfsdienstgesetz von 1916 de facto vollzogenen Anerkennung der Gewerkschaften wurden sie nun – noch vor ihrer endgültigen verfassungsrechtlichen Anerkennung – auch von den Arbeitgebern in der Vereinbarung offiziell „als berufene Vertreter der Arbeiterschaft" anerkannt.

Unter dem Eindruck des sich abzeichnenden militärischen und politischen Zusammenbruchs und des zunehmenden Autoritätsverlustes des Staates sahen die Arbeitgeber in den Gewerkschaften den einzig verläßlichen Partner, um die mit der Demobilisierung verbundenen drängenden Probleme zu lösen. Die Gewerkschaften ihrerseits betrachteten die Arbeitsgemeinschaft als einen Weg, die Wirtschaft ohne bürokratisches Reglement schnell wieder in Gang zu bringen und vor allem auch ihre eigenen sozialpolitischen Vorstellungen verwirklichen zu können.[19] Entsprechend ihrer traditionellen Zielsetzung richtete sich auch nach den sie überraschenden revolutionären Ereignissen das Bemühen der Gewerkschaften nicht auf die Abschaffung der kapitalistischen Wirtschaft, sondern auf die Anerkennung ihrer Organisationen durch Staat und Gesellschaft und auf die gleichberechtigte Beteiligung im sozial- und wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozeß. In ihrer Mehrheit begrüßten sie zwar die begonnene politische Neuordnung, wollten aber keine soziale Revolution. Zudem sahen sie sich gar nicht in der Lage, so plötzlich die Verantwortung für die anstehenden schwierigen Wirtschaftsprobleme zu übernehmen. Da sie diesen Bereich aber auch nicht allein dem Staat überlassen wollten, erschien ihnen die ZAG als geeignetes Mittel, auch eine wirtschaftliche Demokratie zu erreichen.

Ihre hohen Erwartungen an dieses „wirtschaftliche Parlament" erfüllten sich jedoch nicht. In den folgenden Jahren nahmen die Auseinandersetzungen zwischen den Sozialpartnern wieder an Schärfe zu. Der Konflikt entbrannte insbesondere um den 8-Stunden-Tag, der den Gewerkschaften als eine der wesentlichsten Errungenschaften der Revolution galt, während die Arbeitgeber in Anbetracht der wirtschaftlichen Belastungen Deutschlands den 8-Stunden-Tag als Norm abgeschafft wissen wollten. War die Arbeitsgemeinschaft schon zu Anfang auf beiden Seiten umstritten, so gab diese Frage Anlaß zu verstärktem Widerstand. Nachdem sich auf dem Leipziger ADGB-Kongreß 1922[20] nur noch eine knappe Mehrheit hinter das Abkommen gestellt hatte, und bereits verschiedene Einzelgewerkschaften ihren Austritt erklärt hatten, beschloß am 16. Januar 1924 der Bundesausschuß des ADGB, die Vereinbarung aufzukündigen. Der ADGB hielt den Arbeitgebern vor, sich nicht dem Geist des Abkommens von 1918 entsprechend verhalten zu haben. Damit war dieser Versuch einer partnerschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaft auf freiwilliger Basis vorläufig gescheitert.

Die Opposition gegen die Zentralarbeitsgemeinschaft ging anfangs hauptsächlich von der ursprünglich politisch, dann verstärkt wirtschaftlich und sozial orientierten Rätebewegung[21] aus. Anders als die Gewerkschaftsmehrheit, die wie die Mehrheitsso-

19 Vgl. hierzu H. Potthoff, Gewerkschaften, S. 29ff.

20 Vgl. ebd., S. 416.

21 S. hierzu die Arbeiten von Peter von Oertzen, Betriebsräte in der Novemberrevolution (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 25), Düsseldorf 1963, Eberhard

zialdemokratie auf den demokratischen Parlamentarismus setzte und die Neuordnung der Verhältnisse durch die Nationalversammlung vorgenommen sehen wollte, verlangte die Gewerkschaftsopposition die vollständige Sozialisierung der Wirtschaft. Obwohl sich die Rätebewegung letztlich nicht durchsetzen konnte[22], gingen von ihr nicht unbedeutende Impulse aus auf die weitere Entwicklung im wirtschaftlichen Bereich. So wurde das wirtschaftliche Rätesystem in der Verfassung verankert. Artikel 165 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 machte den Grundsatz der Parität zum Fundament der „gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte".[23] Die bereits in Artikel 159 niedergelegte verfassungsrechtliche Anerkennung der Gewerkschaften wurde wiederholt und der Aufbau eines wirtschaftlichen Rätesystems vorgesehen: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. [. . .] Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat. Die Betriebsarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben [. . .] mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen [. . .]. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen."[24]

Nachdem die Frage der Mitbestimmung schon in einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ihren Niederschlag gefunden hatte – so in der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919, im Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919, im Kohlewirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und im Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919[25], wo eine eingeschränkte Form der Mitbestimmung auf oberster Ebene verankert wurde –, stellte sich ausgehend vom Artikel 165 nun die Notwendigkeit der Einrichtung von Betriebsvertretungen.

Das Hilfsdienstgesetz war bereits am 12. November 1918 mit Ausnahme der sich auf Schlichtung von Streitigkeiten bezeichnenden Bestimmungen als erste Maßnahme des Rats der Volksbeauftragten aufgehoben und am 23. Dezember 1918 durch eine neue,

---

Kolb, Rätewirklichkeit und Räteideologie in der deutschen Revolution 1918/19, in: Helmut Neubauer (Hrsg.), Deutschland und die russische Revolution, Stuttgart 1968, S. 94ff. und Dieter Schneider/Rudolf Kuda, Arbeiterräte in der Novemberrevolution. Ideen, Wirkungen, Dokumente, Frankfurt 1968.

22 Zur Haltung der Gewerkschaften gegenüber der Rätebewegung s. H. Potthoff, Gewerkschaften, S. 123ff. und ders., Betriebsräte, S. 16ff.

23 Hans-Hermann Hartwich, Arbeitsmarkt, Verbände und Staat 1918–1933. Die öffentliche Bindung unternehmerischer Funktionen in der Weimarer Republik (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 23), Berlin 1967, S. 18.

24 RGBl. 1919, S. 1415.

25 RGBl. 1919, S. 202; RGBl. 1919, S. 341; RGBl. 1919, S. 342; RGBl. 1919, S. 413. Vgl. zu diesem Komplex Teuteberg, Ursprünge, S. 28ff. und die diesbezüglichen Ausführungen bei Preller, u. a. S. 78f. und 238ff.

dem Hilfsdienstgesetz allerdings angeglichene Verordnung über die Bildung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in Betrieben und Verwaltungen mit mehr als 20 Beschäftigten ersetzt worden.[26] Die zunehmenden Unruhen unter den Belegschaften vorwiegend im Bergbau und die im Frühjahr 1919 ausbrechenden Streiks[27] wiesen dringend auf die Notwendigkeit einer baldigen Betriebsräteregelung hin.

Bevor jedoch ein solches Gesetz verabschiedet werden konnte, wurden erbitterte Kämpfe geführt. Während die Rätebewegung den Gedanken einer direkten Beteiligung des Arbeiters an der Leitung der Wirtschaft verfocht, wollten sich die Gewerkschaften in ihrer Mehrheit nicht durch eine Beteiligung an der Betriebsleitung festlegen und in ihrer freien Aktion einschränken lassen. Hinzu kam die Furcht vor einer möglichen Konkurrenz der Betriebsräte, bei denen sie außerdem mit der Gefahr des Betriebsegoismus rechnen zu müssen glaubten. In den Reihen der freien Gewerkschaften hatte sich jedoch eine starke Opposition gebildet, die teilweise ein radikales Rätekonzept vertrat und die Gewerkschaftsführung weniger durch konkrete Vorschläge für die Ausformung eines Betriebsrätegesetzes als durch ihre bloße Existenz zu einer Revidierung ihres bisherigen Konzepts veranlaßte.[28]

Auf der Konferenz der Verbandsvorsitzenden am 1./2. Februar 1919 setzte sich ein gemäßigter Reformkurs durch. Das neue Konzept stand unter dem zentralen Motto: „Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend, bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden."[29] Die Stellung der gewerkschaftlichen Vertrauensmänner in den Kleinbetrieben sollte gestärkt und in den größeren Betrieben eine Vertretung der Belegschaften eingerichtet werden, die allerdings nur mit beschränkten Rechten ausgestattet und weitgehend auf die Gewerkschaften angewiesen sein sollten. Weitergehende Vereinbarungen sollten über Tarifverträge möglich sein. Nur langsam schwand das Mißtrauen der Gewerkschaftsmehrheit gegen die Einrichtung der Betriebsräte. Erst als sie ihre Position durch das neue Betriebsrätegesetz vom Februar 1920 wesentlich gefestigt sahen und eine zunehmende Eingliederung der Betriebsräte in die Gewerkschaftsbewegung erfolgte, setzten sich die freien Gewerkschaften verstärkt für die betriebliche Mitbestimmung ein.

Vorläufige Grundsätze zur Errichtung von Betriebsräten, die in der Zentralarbeitsgemeinschaft entwickelt worden waren, erließ das Reichsarbeitsministerium schon im März 1919. Die Einbringung eines Regierungsentwurfs verzögerte sich dann aber, weil freie Gewerkschaften und Sozialdemokraten noch keine Einigung über die wirtschaftliche Mitbestimmung der Betriebsräte erreicht hatten.[30] Erst am 21. August konnte die

---

26 Preller, S. 230f. und Werner Conze/Erich Matthias (Hrsg.), Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/19, Erster Teil, eingeleitet von Erich Matthias, bearbeitet von Susanne Miller unter Mitwirkung von Heinrich Potthoff (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Erste Reihe, Bd. 6/I), Düsseldorf 1969, S. 37.

27 Vgl. Peter von Oertzen, Die großen Streiks der Ruhrbergarbeiterschaft im Frühjahr 1919, in: Eberhard Kolb (Hrsg.), Vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, Köln 1972, S. 185ff.

28 S. H. Potthoff, Betriebsräte, S. 17f.

29 Ebd., S. 17; vgl. dort auch die „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaft", Anhang A, S. 39f. und B 3a, S. 72ff. sowie die „Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte", Anhang A, S. 41f. und B 3b, S. 74ff.

30 Zur Entstehung des Weimarer Betriebsrätegesetzes s. Preller, S. 249ff.; H. Potthoff, Gewerkschaften, S. 142ff. und Teuteberg, Ursprünge, S. 35f.; vgl. auch Schneider/Kuda, S. 257ff.

Nationalversammlung ihre Beratung aufnehmen und den Regierungentwurf dem Sozialpolitischen Ausschuß überweisen. Mit unwesentlichen Änderungen wurde das Gesetz am 18. Januar 1920 mit 215 Stimmen der Mehrheitssozialisten, des Zentrums und der Demokraten gegen 63 Gegenstimmen verabschiedet und trat am 4. Februar in Kraft.[31]

Während der Beratungen kam es zu heftigen Auseinandersetzungen sowohl im Parlament als auch in der Öffentlichkeit. In der oppositionellen Rätebewegung wurde das Betriebsrätegesetz als „ein Schutzgesetz für die Unternehmer" attackiert.[32] Demgegenüber wandten sich der Reichsverband der Deutschen Industrie und die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit dem Hinweis auf ihre prinzipielle Zustimmung zum Grundgedanken des Gesetzes gegen die damit festgeschriebene weitgehende Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Deutschnationale und Deutsche Volkspartei lehnten das Gesetz wegen des ihm zugrundeliegenden Rätegedankens ab. In der Mehrheitssozialdemokratie standen sich Gegner und Befürworter des Gesetzes gegenüber. Im Gegensatz zum früheren Widerstand der Sozialisten gegen die Errichtung von Arbeiterausschüssen begrüßte nun eine Mehrheit – bei gleichzeitiger entschiedener Ablehnung des politischen Rätegedankens – den Aufbau eines wirtschaftlichen Rätesystems.[33] Die Haltung der freien Gewerkschaften war – wie oben erwähnt – gekennzeichnet durch die allmähliche Kurswende von der durch Konkurrenzdenken veranlaßten Ablehnung der Betriebsräte zu ihrer Einbindung in die Gewerkschaftsbewegung. Liberale und christliche Gewerkschaften standen wie auch das Zentrum der von weiten Teilen der freien Gewerkschaften und der Mehrheitssozialdemokratie vertretenen Auffassung einer gleichberechtigten Mitbestimmung im wirtschaftlichen Bereich grundsätzlich positiv gegenüber.[34] Vor allem die liberalen Hirsch-Dunckerschen Verbände bemühten sich allerdings abweichend von den Wünschen der freien Gewerkschaften und Mehrheitssozialdemokraten erfolgreich um eine gesonderte Vertretung der Angestellten in einem „Angestelltenrat", so daß wichtige Mitwirkungsrechte etwa bei Festlegung der Arbeitszeit, der Urlaubsregelungen usw. nicht vom Betriebsrat als ganzem, sondern getrennt vom Arbeiter- und Angestelltenrat wahrgenommen wurden.

Betriebsräte waren nach dem Gesetz vom Februar 1920 für alle Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten vorgeschrieben. In kleineren Betrieben war ab 5 Beschäftigten ein Betriebsobmann vorgesehen. Je nach Betriebsgröße sollte der Betriebsrat aus 3 bis 30 Mitgliedern bestehen. Aufgabe des Betriebsrats war die Beratung der Betriebsleitung, die Mitwirkung bei Einführung neuer Arbeitsmethoden und sozialen Einrichtungen, die Sorge für Einhaltung von Tarifverträgen sowie für das Gemeininteresse.

Das Betriebsrätegesetz wurde in der folgenden Zeit ergänzt durch das Gesetz über die Prüfung von Bilanzunterlagen vom 5. Februar 1921[35], das für kleinere Betriebe die vierteljährliche Vorlage eines Wirtschaftsberichts und für Großbetriebe eine Betriebsbilanz im Geschäftsjahr – allerdings beschränkt auf den Vermögensstand des Unternehmens - vorschrieb. Ein Jahr später gestand das Gesetz über die Entsendung von Betriebsrats-

31 S. Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte, Bd. 332, Berlin 1920, S. 4518 und RGBl. I 1920, S. 147ff.

32 S. Arthur Rosenberg, Geschichte der Deutschen Republik, Karlsbad 1935, S. 106 und H. Potthoff, Betriebsräte, S. 20; vgl. zum folgenden auch Stegmann, S. 141ff.

33 Vgl. zur Haltung der SPD in der Rätefrage Rosenberg, a. a. O., S. 89f.

34 S. Stegmann, S. 152ff.

35 RGBl. 1921, S. 159f.; vgl. Preller, S. 263f.

mitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922[36] dem Betriebsrat einen oder zwei Sitze im Aufsichtsrat zu. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat hatte getrennt im Arbeiter- und Angestelltenrat zu erfolgen. Durch Maßnahmen wie Satzungsänderungen oder die Bildung von Unterausschüssen suchten allerdings daraufhin manche Unternehmen die Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat einzuschränken. Fehlende Vorkenntnisse der Betriebsräte taten ein übriges, ihren Einfluß in Grenzen zu halten. Die Schulungen von Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären, die ab 1923 gemeinsam durchgeführt wurden[37], trugen zur Verflechtung von Betriebsräten und Gewerkschaften bei, vermochten aber den Einfluß der Betriebsräte in den Aufsichtsräten nicht maßgeblich zu verstärken.

Auch im Bereich der überbetrieblichen Mitbestimmung blieb der gewerkschaftliche Einfluß beschränkt. Die in Artikel 165 WRV vorgesehenen Bezirksarbeiter- und Bezirkswirtschaftsräte wurden nicht errichtet. Durch Verordnung vom 4. Mai 1920[38] wurde zwar ein „Vorläufiger Reichswirtschaftsrat" gebildet, dessen Wirksamkeit aber trotz seines Rechts auf eigene Gesetzesinitiative nur gering war. Das lag zum Teil schon an seiner Struktur, die wegen der Vielzahl der vertretenen Interessen tragfähige Kompromisse erschwerte. Neben den 256 Vertretern einzelner Berufsabteilungen[39], die paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entsandt wurden, gehörten dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat auch 30 Vertreter der Verbraucher und 16 der Beamten und freien Berufe an. Hinzu kamen 12 vom Reichstag ernannte Sachverständige sowie nach Belieben 12 von der Reichsregierung bestimmte Persönlichkeiten. Der Vorstand setzte sich aus je einem Drittel der Vertreter von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Sonstigen zusammen. Da die Stimmen der Vertreter von öffentlichen Körperschaften und freien Berufen in Abstimmungen oft den Ausschlag zugunsten der Arbeitgeberschaft gaben, forderten die Gewerkschaften wiederholt – allerdings erfolglos – eine wirklich paritätische Zusammensetzung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates unter Ausschluß dieser Gruppe. Eine starke Stellung gegenüber Regierung und Parlament vermochte der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zu keinem Zeitpunkt einzunehmen. Nach Kürzung seiner Finanzmittel fungierte er nurmehr als Sachverständigenausschuß für Regierung und Parlament, die gern auf die in seinen Ausschüssen erarbeiteten Gutachten zurückgriffen. Die Wahl des endgültigen Reichswirtschaftsrates, die nach Errichtung des Unterbaus erfolgen sollte, kam nie zustande. Ein entsprechender Gesetzentwurf war im Reichstag beraten, am 14. Juli 1930 aber aufgrund der für eine Verfassungsänderung notwendigen, fehlenden Zweidrittelmehrheit abgelehnt worden.[40] Die fehlenden Bezirkswirtschafts- und -arbeiterräte verhinderten eine Erfüllung des Artikels 165 WRV mit dem dort vorgesehenen Räteaufbau.

---

36 RGBl. 1922, S. 209ff.; vgl. Preller, S. 264.

37 H. Potthoff, Betriebsräte, S. 30.

38 RGBl. 1920, S. 858ff.; vgl. zum folgenden Preller, S. 251f. und 346ff., Harry Hauschild, Der vorläufige Reichswirtschaftsrat 1920–1926, Berlin 1926 und Günther Papperitz, Geschichte und Problematik des Reichswirtschaftsrates, Diss. jur., Mainz 1965. S. zum gewerkschaftlichen Einfluß im vorläufigen Reichswirtschaftsrat Josef Stein, Die Teilnahme der Gewerkschaften an der Gesetzgebung, Diss. jur., Bonn 1926, S. 82ff.

39 Land- und Forstwirtschaft mit 68, Gärtnerei und Fischerei mit 6, Industrie mit 68, Handel, Banken, Versicherungen mit 44, Verkehr und öffentliche Unternehmungen mit 34 und Handwerk mit 36 Vertretern.

40 Preller, S. 481f.

3. Betriebsdemokratie und Wirtschaftsdemokratie in der Weimarer Republik

Die unbefriedigenden Erfahrungen mit dem bisherigen wirtschaftlichen Rätesystem ließen um die Mitte der 20er Jahre die überbetriebliche Mitbestimmung zu einem Thema allgemeinen Interesses werden. Zentrum und christliche Gewerkschaften forderten ihren weiteren Ausbau, insbesondere die paritätische Besetzung der entscheidenden überbetrieblichen Wirtschaftsgremien.[41] Damit verband man allerdings nicht wie bei der Sozialdemokratie – bei den freien Gewerkschaften war zu diesem Zeitpunkt keine Rede mehr davon – gleichzeitig die Forderung nach Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum. Stattdessen vertraten die christlichen Gewerkschaften den Gedanken eines verstärkten Mitbesitzes der Arbeiter an den Produktionsmitteln. Führende Zentrumspolitiker betonten die Notwendigkeit, den Arbeiter nicht länger als Objekt, sondern als Subjekt und gleichberechtigten Partner im Wirtschaftsleben zu betrachten. Der stellvertretende Zentrumsvorsitzende und Reichstagsabgeordnete Josef *Joos* warnte vor einer Vernachlässigung der Demokratie im Arbeits- und Berufsleben. Die Betriebsräte wurden als unentbehrlich für die „Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft“ [42] betrachtet.

Eine dominierendere Rolle spielte die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie bei Sozialdemokraten und freien Gewerkschaften. Das Heidelberger Programm der SPD von 1925 forderte neben der Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum auch den Ausbau des wirtschaftlichen Rätesystems.[43] Ähnlich lauteten die von den freien Gewerkschaften 1925 auf dem Breslauer ADGB-Kongreß erhobenen Forderungen.[44] Schon während der Revolution war das Verlangen nach Wirtschaftsdemokratie laut geworden, ohne allerdings eine klare Ausformung zu erhalten. Ein Konzept wurde erst auf dem Hamburger Gewerkschaftskongreß 1928 von dem Wirtschaftspolitiker Fritz *Naphtali* vorgelegt.

Zunächst bedeutete Wirtschaftsdemokratie allein die paritätische Mitbestimmung in den wirtschaftlichen Entscheidungsgremien. Eine Mitbestimmung auf Unternehmensebene, deren Bedeutung sie erst später ermessen sollten, verlangten die Gewerkschaften nicht. Die sog. Betriebsdemokratie war völlig getrennt von der Wirtschaftsdemokratie und beinhaltete nach Auffassung der Mehrheit der freien Gewerkschaften nur die Vetretung der rein innerbetrieblichen Interessen der Belegschaft. Eine wirtschaftliche Mitbestimmung im Unternehmensbereich verlangten sie weder für sich noch wünschten sie sie – bedingt durch ihr anfängliches Konkurrenzdenken – für die Betriebsräte; denn als „Vertretung reiner Arbeiterinteressen“ könnten sie „nicht selber Träger der Produktion“ sein.[45]

Folgerichtig stand das Bemühen um eine paritätische Beteiligung an den wirtschaftlichen Entscheidungsgremien wie Zentralarbeitsgemeinschaft und Vorläufiger Reichswirtschaftsrat und Selbstverwaltungskörperschaften wie die noch zu schaffenden Bezirkswirtschaftsräte, die die bisherigen Kammern ersetzen sollten, im Vordergrund des

41 S. hierzu Stegmann, S. 184ff.; vgl. den Inhalt des vom Zentrum am 21. 1. 1927 im Reichstag eingebrachten „Sozialpolitischen Manifestes“ bei Mommsen, S. 496ff.

42 Aus einem Aufruf zur Betriebsrätewahl 1931, nach Stegmann, S. 185, Anm. 58.

43 Mommsen, S. 461ff., bes. S. 468.

44 S. zum folgenden H. Potthoff, Betriebsräte, S. 31ff.

45 Ebd., S. 31, Anm. 81; vgl. auch ders., Gewerkschaften, S. 201ff.

gewerkschaftlichen Interesses. Erst gegen Ende der 20er Jahre suchte man im Zusammenhang mit dem von *Naphtali* entwickelten Konzept nach einer Verbindung zwischen Wirtschafts- und Betriebsdemokratie, die noch auf dem Breslauer ADGB-Kongreß 1925 „als ganz verschiedene Dinge“[46] bezeichnet wurden. Nachdem schon 1922 auf dem Leipziger Kongreß die Parität in allen Organen der Wirtschaft gefordert worden war, wurde das Thema Wirtschaftsdemokratie in Breslau erstmals eingehender erörtert. Angesichts der schrumpfenden Mitgliederzahlen fragte man sich, ob man nicht in die „Gewerkschaftsbewegung eine Ideologie hineinbringen könne[n], an die die Massen glauben können, ein Ideal!“[47] In den folgenden drei Jahren sollte eine vom Bundesvorstand beauftragte Kommission ein entsprechendes Konzept ausarbeiten. 1928 trug *Naphtali* dem ADGB-Kongreß in Hamburg die maßgeblich von ihm selbst entwickelte Fassung vor[48], die kurz darauf veröffentlicht wurde.[49] Ziel war nun die Zusammenfassung von Wirtschafts- und Betriebsdemokratie in einem Konzept. Die betriebliche Mitbestimmung blieb allerdings auch hier auf rein innerbetriebliche Vorgänge beschränkt. Mit dem Argument des Betriebsegoismus wurde den Betriebsräten kein Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten zugestanden. Ihnen oblagen lediglich die mit der sozialen Selbstverwaltung verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.[50] Ob man an eine paritätische Beteiligung an Aufsichtsräten und Vorständen von Monopolbetrieben dachte, wie es 1927 in den Richtlinien „Zur Kartell- und Monopolfrage“ verlangt wurde[51], wurde nicht gesagt. Vorgesehen war für Monopolbetriebe lediglich eine verstärkte Kontrolle durch ein staatliches Amt mit paritätischer Besetzung. Während der betrieblichen Mitbestimmung nur geringe Bedeutung beigemessen wurde, galt vorrangiges Interesse der Mitbestimmung im überbetrieblichen Raum. In Ergänzung der politischen Demokratie sollte die Demokratisierung der Wirtschaft auf dem Wege einer schrittweisen Beseitigung der Kapitalherrschaft und der Umwandlung ihrer Organe in solche der Allgemeinheit erfolgen. Ein Einfluß auf die Wirtschaftsführung schien *Naphtali* nur über die überbetrieblichen Organe erreichbar zu sein. Eine wichtige Forderung war demnach der Ausbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung mit stärkerer Vertretung der Gewerkschaften. Die in der Verfassung vorgesehenen Bezirkswirtschafts- und -arbeiterräte sollten endlich geschaffen, der Reichswirtschaftsrat zu einem tatsächlich gleichberechtigten Wirtschaftsparlament umgewandelt werden.

Das von *Naphtali* entwickelte Konzept wurde nicht mehr verwirklicht. Die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, die rasch zunehmende Arbeitslosigkeit [52] ließen das Inter-

---

46 Protokoll der Verhandlungen des 12. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands (2. Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes), abgehalten in Breslau vom 31. August bis 4. September 1925, Berlin 1925, S. 259.

47 Fritz Tarnow, ebd., S. 231f.

48 Protokoll der Verhandlungen des 13. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands (3. Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes), abgehalten in Hamburg vom 3. bis 7. September 1928, Berlin 1928, S. 170ff.; s. hierzu Kuda, bes. S. 267ff. und Weinzen, bes. S. 28ff. und 111ff.

49 Fritz Naphtali, Wirtschaftsdemokratie – Ihr Wesen, Weg und Ziel, Berlin 1928, Neuauflage Frankfurt/M. 1966 (Veröffentlichungen zu Politik, Wirtschaft, Soziologie und Geschichte, Bd. 42).

50 Zur Aufgabenteilung zwischen Gewerkschaften und Betriebsräten s. die entsprechenden Ausführungen *Naphtalis*, Protokoll a. a. O., S. 186f.

51 H. Potthoff, Betriebsräte, S. 34, Anm. 91.

52 Die Zahl der Arbeitslosen stieg im Winter 1928/29 von 1 Mio. auf 2,5 Mio., auf 3 Mio. im Winter 1929/30, 5 Mio. 1930/31 und schließlich über 6 Mio. 1931/32, Preller, S. 394.

esse an einem Ausbau der Mitbestimmung gegenüber den materiellen Sorgen zurücktreten. Die weitere politische Entwicklung setzte dann den Bemühungen um Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit ein vorläufiges Ende.

4. Die Aufhebung der Mitbestimmung im Dritten Reich

Nach der Machtübernahme *Hitlers* am 30. Januar 1933 wurden die bestehenden Mitbestimmungsrechte nach und nach ausgesetzt oder den nationalsozialistischen Vorstellungen entsprechend umgestaltet.[53] Das Koalitionsrecht wurde aufgehoben, Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen durch die Deutsche Arbeitsfront abgelöst, der Bereich der Betriebs- und Wirtschaftsverfassung wie alle anderen dem Diktat des Parteiwillens unterstellt. Die Arbeitskammern im Bergbau wurden aufgelöst, die Arbeitnehmervertreter aus Kohle- und Kaliwirtschaftsrat ausgeschlossen. Das Gesetz über die Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933[54] manifestierte die staatliche Dominanz in der Arbeits- und Sozialpolitik, die nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Unternehmer in ihren Rechten einschränkte. Die dem Reichsarbeitsminister unterstellten und je für einen bestimmten Bezirk eingesetzten 14 „Treuhänder der Arbeit" verfügten über umfangreiche Kompetenzen. Sie konnten u. a. die ihnen unterstellten, an Stelle der Betriebsräte getretenen betrieblichen Vertrauensmänner berufen und abberufen, Entscheidungen der Unternehmensleitung im Bereich der Arbeitsbedingungen revidieren, die Tarifordnung festsetzen und in Personalentlassungen eingreifen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen entsandten die Treuhänder allein ihnen unterstellte Beauftragte in die Betriebe.

Die im Betriebsrätegesetz von 1920 festgelegten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer wurden durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934[55] außer Kraft gesetzt. Entsprechend des in Partei und Staat herrschenden Führerprinzips stand nun dem Betriebsführer gegenüber der Gefolgschaft in allen betrieblichen Angelegenheiten die alleinige Entscheidungsbefugnis zu. Der Führer des Betriebs hatte für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen, die wiederum ihm zur Treue verpflichtet war. In der so gestalteten Betriebsgemeinschaft sollte sich die Frage der Mitbestimmung erübrigen. Die in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gewählten Vertrauensmänner hatten mit den Betriebsräten alter Ordnung nichts mehr zu tun. Voraussetzung für die Tätigkeit als Vertrauensmann war die Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront. Für die Wahl des Vertrauensrates wurde in der Regel vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Obmann der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation eine Liste aufgestellt, über die die Gefolgschaft abstimmte. In strittigen Fällen griff der Treuhänder der Arbeit auf sein Ernennungsrecht zurück. Anders als der Betriebsrat war der nationalsozialistische

53 Vgl. zum folgenden Teuteberg, Ursprünge, S. 40ff.; Schneider/Kuda, S. 177ff.; Heinz Lampert, Staatliche Sozialpolitik im Dritten Reich, in: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.), Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945 (Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Bd. 21), Düsseldorf 1983, S. 177ff., bes. S. 189ff. und die ausführliche Darstellung von Timothy W. Mason, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen, ^{2}1978.

54 RGBl. 1933 I, S. 285.

55 RGBl. 1934 I, S. 45.

Vertrauensrat nicht an die Weisungen der Belegschaftsversammlung gebunden. Eine nach dem Verständnis der bisherigen Betriebsverfassung geartete Interessenvertretung der Arbeitnehmer gegenüber der Betriebsleitung existierte demnach nicht mehr. Auf der anderen Seite unterstand auch der in seiner unternehmerischen Freiheit eingeschränkte Betriebsleiter, gegen dessen die Betriebsordnung betreffenden Entscheidungen der Treuhänder der Arbeit angerufen werden konnte, einer ständigen ideologischen Kontrolle.

Auch im Bereich der überbetrieblichen Mitbestimmung kam es zu massiven Eingriffen. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat wurde am 5. April 1933 aufgelöst und durch einen neuen Reichswirtschaftsrat ersetzt, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Reichsregierung vom Reichspräsidenten zu bestellen waren.[56] Einberufen wurde dieses Gremium allerdings nie. Zur Unterstützung der Entwicklung einer neuen Volksgemeinschaft schuf das nationalsozialistische System in der Folge gestufte Wirtschaftsgremien. So wurde ein Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat eingerichtet, Arbeits- und Wirtschaftsräte auf Gau- und Wirtschaftskammerebene geschaffen und von den Fachämtern der Deutschen Arbeitsfront Arbeiterausschüsse gegründet. Über die Arbeitsweise dieser Einrichtungen ist allerdings noch wenig bekannt.[57] Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Betriebsverfassung des nationalsozialistischen Systems gänzlich nach dem Führerprinzip ausgerichtet war. Eine autonome Interessenvertretung der Arbeitnehmer war sowohl auf Betriebsebene als auch im Bereich der Wirtschaft abgeschafft worden. In der ihr zudiktierten Funktion einer Gefolgschaft kam der Arbeitnehmerschaft nur noch die beschränkte Möglichkeit zu, ihre Interessen im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront zu vertreten.

56 RGBl. 1933 I, S. 165.

57 Teuteberg, Ursprünge, S. 44f.

II. Mitbestimmung nach dem Zusammenbruch 1945

1. Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

a) Grundzüge der alliierten Wirtschaftspolitik

Im Gegensatz zu der Situation im Jahre 1918 war nach der Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 die künftige Entwicklung weitgehend festgelegt durch Auffassungen und Absichten der Alliierten. Für den Bereich der Wirtschaft legte das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945[1] die entscheidenden Richtlinien fest. Punkt 11 der Beschlüsse verbot die Herstellung von Kriegsmaterialien und kündigte die Überwachung der Produktion von Chemikalien und Metallen an. Punkt 12 legte die Dezentralisierung der deutschen Wirtschaft, die Auflösung von Kartellen, Syndikaten, Trusts und Monopolvereinigungen fest. Die Schaffung zentraler, dem alliierten Kontrollrat unterstellten deutscher Verwaltungsstellen, die ausgehend von dem in Punkt 14 aufgestellten Grundsatz einer Behandlung Deutschlands als wirtschaftliche Einheit vorgesehen war, kam allerdings wegen der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Besatzungsmächten nicht zustande.[2] So erhielten denn die Besatzungsmächte die Möglichkeit, in den von ihnen besetzten Zonen die eigenen Zielvorstellungen durchzusetzen.

Besonders betroffen von möglichen Eingriffen war das der britischen Militärregierung unterstellte Ruhrgebiet als industrielles Zentrum Deutschlands. Die deutsche Industrie, deren Anlagen schon durch Kriegseinwirkungen schwer beschädigt worden waren, hatte mit Reparationsleistungen, Produktionsbeschränkungen und weitgehenden Demontagen zum Teil ganzer Werke zu rechnen.[3] Hinzu kamen die im Zusammenhang mit der Entnazifizierung durchgeführten Verhaftungen zahlreicher führender Unternehmer.[4] In den ersten Monaten hielt sich die britische Militärregierung in ihren Maßnahmen allerdings noch zurück; denn die Wahlen in Großbritannien am 28. Juli 1945 hatten einen politischen Machtwechsel gebracht. Durch die neue Labour-Regierung kamen Fragen wie Sozialisierung und Vergesellschaftung in die Diskussion.[5] Wiederholt sprachen sich

---

1 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1 vom 30. 4. 1946, S. 13ff.; Druck: Deuerlein, S. 246ff.

2 S. hierzu Theo Stammen, Das alliierte Besatzungsregime in Deutschland, in: Becker/Stammen/Waldmann, S. 61ff., bes. S. 68 und Hermann Graml, Die Alliierten in Deutschland, in: Westdeutschlands Weg, S. 25ff.; vgl. auch die grundlegende Studie von John Gimbel, Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, Frankfurt/M. 1971 und Schwarz, Reich, S. 238.

3 Vgl. zu diesem Komplex Hüttenberger, S. 319ff., 338ff.; Neuordnung, S. 47ff. und Treue, S. 30ff.; einen guten Überblick gibt Walter Först, Die Politik der Demontage, in: Walter Först (Hrsg.), Entscheidungen im Westen (Beiträge zur Neueren Landesgeschichte des Rheinlandes und Westfalens, Bd. 7), Köln und Berlin 1979, S. 111ff. Zur wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands s. die Beiträge von Abelshauser, daneben auch seine kurze Gesamtdarstellung, Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, Frankfurt/M. 1983.

4 Vgl. Peter Hüttenberger, Die Anfänge der Gesellschaftspolitik in der britischen Zone, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 21 (1973), S. 173.

5 Zur britischen Sozialisierungspolitik s. die bisher vorliegenden Kurzdarstellungen von Horst Lademacher, Die britische Sozialisierungspolitik im Rhein-Ruhr-Raum, in: Claus Scharf/Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.), Die Deutschlandpolitik Großbritanniens und die britische Zone 1945–1949, Wiesbaden 1979, S. 51ff.; Wolfgang Rudzio, Die ausgebliebene Sozialisierung an Rhein und Ruhr. Zur Sozialisierungspolitik von Labour-Regierung und SPD 1945–1948, in: Archiv für Sozialgeschichte 18 (1978),

Regierungsvertreter – so der britische Außenminister *Bevin* am 22. Oktober 1946 vor dem Unterhaus[6] – für eine Überführung der deutschen Grundstoffindustrien in Gemeineigentum aus. Eine Entscheidung fiel aber nicht. Der zunehmende amerikanische Einfluß, den die Briten aufgrund ihrer finanziellen Abhängigkeit von den USA hinnehmen mußten und der nach der Zusammenlegung der britischen und der amerikanischen Zone zur Bizone ab 1. Januar 1947 weiter wuchs, ließ die britischen Sozialisierungspläne zurücktreten. Zwar hatten sich auch auf amerikanischer Seite zunächst einige Stimmen für eine auf demokratischem Wege zustandegekommene Verstaatlichung ausgesprochen, doch gewann die maßgeblich von dem amerikanischen Militärgouverneur *Clay* vertretene privatwirtschaftlich ausgerichtete Auffassung rasch die Oberhand.[7] Das am 3. April 1948 vom amerikanischen Kongreß verabschiedete Auslandshilfegesetz, der sog. *Marshall*plan, begünstigte die Fortexistenz eines privatwirtschaftlichen Systems in den Westzonen. Die im Zuge des Kalten Krieges verstärkt betriebene Politik der Westintegration verminderte die Aussichten auf Verwirklichung der auch von den mittlerweile neu formierten Gewerkschaften und Sozialdemokraten geforderten Sozialisierung weiter. Ihre Durchführung unter alliierter Besatzungsherrschaft erwies sich schließlich als ganz unmöglich, wie die Reaktionen auf einzelne deutsche Gesetzesinitiativen zur Sozialisierung auf Länderebene deutlich machten.[8]

Ungeachtet der noch zu klärenden Eigentumsfrage wurden jedoch schon bald nach dem Zusammenbruch den bisherigen Eigentümern im besonders wichtigen Montanbereich[9] ihre Verfügungsrechte entzogen. Nachdem die Alliierten sofort nach der Besetzung des Ruhrgebietes über die Rhine Coal Control, eine Abteilung des alliierten Hauptquartiers, die Kontrolle über die Kohleförderung übernommen hatten, wurde die Kontrolle im Juli 1945 einer rein britischen Stelle, der North German Coal Control (NGCC), mit Sitz in der Essener Villa Hügel, übertragen.[10] Mit der Anordnung Nr. 5 beschlagnahmte die britische Militärregierung am 22. Dezember 1945 das Vermögen des deutschen Kohlebergbaus und unterstellte die Zechengesellschaften ihrer Kontrolle, an der ab 17. November 1947 auch die amerikanische Militärregierung beteiligt war. Damit wurde die North German Coal Control Group umgewandelt in die United Kingdom-/United States-Coal Control (UK-/US-Coal Control). Vom 1. März 1949 an gehörte auch Frankreich dieser Kontrollbehörde an, die sich nun Combined Coal Control Group (CCCG) nannte. Mit

---

S. 1ff. und Rolf Steininger, Die britische Deutschlandpolitik in den Jahren 1945/46, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 1–2, 1982, S. 28ff. Zur amerikanischen Haltung ders., Reform und Realität. Ruhrfrage und Sozialisierung in der anglo-amerikanischen Deutschlandpolitik 1947/48, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 27 (1979), S. 167ff. sowie Dörte Winkler, Die amerikanische Sozialisierungspolitik in Deutschland 1945–1948, in: Heinrich August Winkler (Hrsg.), Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 5), Göttingen 1979, S. 88ff.

6 Zum Wortlaut *Bevins* s. Einführung, S. 143 und Schmidt, S. 83.

7 S. Winkler, a. a. O., S. 92ff.

8 S. hierzu S. XXXVII.

9 Nach einer Erhebung der Gruppe Planung und Statistik des Oberpräsidiums Nordrhein von 1946 arbeiteten im dortigen Montanbereich immerhin fast 30 % aller Beschäftigten: bei Kapazität vom Juli 1945 in der Eisen- und Stahlindustrie 11,6 %, im Bergbau 17,6 %; vgl. Hüttenberger, S. 327f. 1929 entfielen mehr als 80 % des in Deutschland hergestellten Rohstahls auf die Ruhrkonzerne, Neuordnung, S. 3.

10 Zur allgemeinen – auch organisatorischen – Entwicklung des Ruhrbergbaus nach 1945 s. Gebhard, S. 58ff.; Martiny, S. 389ff. und Kost, S. 89ff.; vgl. auch Einführung, S. 44ff.

dem Beitritt der Amerikaner wurden auch die Deutschen an der Kontrolle des Bergbaus beteiligt. Aufgrund des bei den britisch-amerikanischen Verhandlungen über die Ruhrkohle vom 12. August bis 10. September 1947 erzielten Abkommens von Washington wurde am 20. November 1947 die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung (DKBL) als deutsche Kontrollorganisation gegründet, die in der Villa Hügel ihre Tätigkeit aufnahm. Ihrem von der Militärregierung ernannten Leiter, Bergassessor a. D. Heinrich *Kost*, stand ein paritätisch mit je sechs Vertretern der Arbeitnehmer- und der Unternehmerseite besetzter Beirat zur Seite. Von den sechs Abteilungsleitern der DKBL wurden zwei auf Vorschlag der Gewerkschaften bestimmt. Der Protest der Gewerkschaften gegen diese ihrer Ansicht nach unzureichende Beteiligung blieb ohne Erfolg.

Um so günstiger gestaltete sich für sie die Entwicklung bei Eisen und Stahl[11], dessen Kontrolle völlig getrennt von der Kohlekontrolle ausgeübt wurde. Erst am 20. August 1946 – fast ein Jahr nach der Beschlagnahme des Bergbaus – wurde das Vermögen der Eisen- und Stahlindustrie im Rhein-Ruhr-Gebiet durch die Allgemeine Verfügung Nr. 7 der Militärregierung beschlagnahmt und unter Kontrolle gestellt.[12] Früher als im Bergbau, der einer strengeren Aufsicht unterstand, wurden dann deutsche Stellen an der Kontrolle der Eisen- und Stahlindustrie beteiligt. Dabei waren anders als im Bergbau die Instanzen für die industrielle Lenkung und die Vermögenskontrolle voneinander getrennt. Die Bearbeitung aller Fragen, die Rohstahlgewinnung, Bedarfsdeckung usw. betrafen, wurden von der britischen Militärregierung, die die Weisungsbefugnis besaß, der Economics Division, Metallurgy Branch (Ferrous) der Control Commission for Germany übertragen mit Sitz in Iserlohn, später in Düsseldorf. Bis zur Bildung der geplanten zentralen deutschen Wirtschaftsbehörde wurden die Verwaltungsaufgaben durch das auf Veranlassung der Metallurgy Branch eingerichtete und ihr unterstellte Verwaltungsamt für Stahl und Eisen (VSE) wahrgenommen. Der Arbeitsbereich desVSE umfaßte Produktion und Absatz, die Festsetzung von Produktionsprogrammen, die Kontingentierung von Eisen und Stahl usw. Nach Gründung des Zentralamtes für Wirtschaft in Minden wurde das VSE als Abteilung Stahl und Eisen dem Zentralamt eingegliedert. Dessen Aufgaben übernahm nach Bildung der Bizone das Verwaltungsamt für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Hoechst bei Frankfurt.

Zur Kontrolle und Neuordung der Eisen- und Stahlindustrie war daneben am 20. August 1946 die North German Iron and Steel Control (NGISC) eingerichtet worden. Nur wenig später bildete deren Leiter, *Harris-Burland*, mit Anordnung vom 5. Oktober 1946 eine deutsche Organisation, die Treuhandverwaltung im Auftrage der North German Iron and Steel Control, die nach seinen Weisungen die Kontrolle und die damit verbundenen Maßnahmen durchzuführen hatte. Mit deren Leitung beauftragte er Heinrich *Dinkelbach*, bis dahin Vorstandsmitglied der Vereinigten Stahlwerke AG. Die Geschäftsleitungen der kontrollierten Unternehmen wurden als vorläufige Beauftragte und damit als Organe der NGISC eingesetzt. Nach der wirtschaftlichen Vereinigung der britischen mit der amerikanischen Zone wurde die NGISC zur United Kingdom-/United States-Steel Group (UK-/US-Steel Group) erweitert. Diese wurde im April 1949 nach dem Beitritt auch der Franzosen zur Combined Steel Group (CSG) umgebildet. Als deutsche Instanz wurde auf der Grundlage des alliierten Gesetzes Nr. 75 im Oktober 1949 die

11 Vgl. hierzu bes. Kap. II. 3.

12 S. hierzu und zum folgenden Neuordnung, S. 59ff.

Stahltreuhändervereinigung geschaffen, die an der Planung und Durchführung der Neuordnung beteiligt war.[13] Ohne einer Entscheidung über die Eigentumsregelung und die endgültige Neuordnung, die später ein noch zu bildendes deutsches Parlament fällen sollte, vorzugreifen, bestand die wesentlichste Aufgabe der NGISC darin, die Werke der Eisen- und Stahl erzeugenden Unternehmen aus den Konzernen auszugliedern und sog. Betriebsführungsgesellschaften zu gründen. Mit diesen Maßnahmen war neben dem Ziel, die unerwünschte wirtschaftliche Machtkonzentration zu beseitigen, auch die Absicht verbunden, die Organisation der Industrie so zu gestalten, daß die Interessen aller Beteiligten – Eigentümer, Produzenten, Arbeitnehmer, Verbraucher – in angemessener Weise sichergestellt wurden.[14] Hier bot sich den Gewerkschaften ein Realisierungsansatz für ihre bereits in der Weimarer Zeit entwickelten Mitbestimmungsforderungen.

b) Mitbestimmungskonzept der Gewerkschaften und Haltung der Unternehmer

Schon frühzeitig entspann sich ein reger Kontakt zwischen den für die wirtschaftliche Neuordnung zuständigen alliierten und ihren nachgeordneten deutschen Stellen und den Gewerkschaften. Deren Wiederaufbau ging zunächst nur langsam vor sich.[15] Nach dem Willen der Besatzungsmacht sollte er stufenweise in drei Phasen, von unten nach oben, erfolgen, um eine demokratische Entwicklung zu gewährleisten. Es dauerte bis zum April 1947, ehe sich die Gewerkschaften in der britischen Zone zusammenschließen konnten. Das hinderte sie allerdings nicht, schon vorher der Militärregierung und auch der Unternehmerschaft ihre Vorstellungen für eine wirtschaftliche Neuordnung zu unterbreiten. An erster Stelle stand hier die Forderung nach Sozialisierung der Schlüsselindustrien. Daneben zählte aber auch von Anfang an die wirtschaftliche Mitbestimmung zu den vorrangigen Zielen.[16] Die Weimarer Republik, so die Auffassung der Gewerkschaften, sei gescheitert, weil die politische nicht durch die wirtschaftliche Demokratie ergänzt worden war.[17]

Aus der in Gewerkschaftskreisen weitverbreiteten Ansicht heraus, mit dem Ende des Nationalsozialismus sei auch das Ende des damit in Zusammenhang gebrachten Kapitalismus verbunden, vertraten die Gewerkschaften ihre Neuordnungsforderungen. Ausgangspunkt dafür war das nach dem Breslauer ADGB-Kongreß 1925 maßgeblich von dem Wirtschaftspolitiker *Naphtali* erarbeitete Konzept der Wirtschaftsdemokratie, das 1928 in Hamburg zum Kernpunkt des gewerkschaftlichen Programms erhoben worden

13 Näheres dazu in Kap. III. 2. a).

14 Neuordnung, S. 60.

15 Eine umfassende Darstellung der Gewerkschaftsgeschichte nach 1945 ist derzeitig noch ein Desiderat der Forschung. Einen knappen Überblick geben die sich z. T. ergänzenden Beiträge von Walther L. Bernecker, Die Neugründung der Gewerkschaften in den Westzonen 1945–1949, in: Becker/Stammen/Waldmann, S. 261ff.; Bernd Otto, Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Entwicklung, geistige Grundlagen, aktuelle Politik, Köln 1975; Dieter Schuster, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung, Düsseldorf ^{6}1980 (mit ausführlichem Literaturverzeichnis); Gewerkschaftsbewegung, S. 9ff. und Ulrich Borsdorf/Hans O. Hemmer/Martin Martiny (Hrsg.), Grundlagen der Einheitsgewerkschaft, Frankfurt a. M. 1977 (mit Dokumentation). Vgl. auch die polemisch ausgerichtete Arbeit von Pirker und aus der Schule von Abendroth die Darstellung Schmidts.

16 Vgl. Conze, S. 715.

17 Gewerkschaftsbewegung, S. 79.

war.[18] In dem nach 1945 von Viktor *Agartz*, dem Leiter des Mindener Zentralamtes für Wirtschaft und späteren Mitgeschäftsführer des WWI der Gewerkschaften, entwickelten Konzept der Wirtschaftsneuordnung wurde allerdings anders als bei *Naphtali* als erster und wichtigster Schritt die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln verlangt.[19]

Wie *Naphtali* maß allerdings auch *Agartz* der betrieblichen Mitbestimmung unter Hinweis auf die Gefahr des Betriebsegoismus nur untergeordnete Bedeutung zu.[20] Gegenüber der betrieblichen Mitbestimmung hatte die geforderte Umwandlung der Industrie- und Handelskammern in paritätische, öffentlich-rechtliche Körperschaften unbedingt Vorrang; denn die regionalen Wirtschaftskammern waren von den Gewerkschaften als Instrumente der Wirtschaftslenkung und -kontrolle gedacht. Man glaubte allgemein, über paritätische Kammern auf regionaler und auf Landesebene sowie über den geforderten Bundeswirtschaftsrat einen stärkeren Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsgeschehen gewinnen zu können als über die betriebliche Mitbestimmung. Diese Vorstellung hielt zunächst auch noch, als es nach 1949 darum ging, ob eine Ausdehnung der inzwischen in der nordrhein-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie eingeführten paritätischen Mitbestimmung auf die übrige Wirtschaft gefordert werden sollte. *Agartz* zog damals sogar in Erwägung, zugunsten einer paritätischen Besetzung der Kammern auf die paritätische Mitbestimmung in mittleren und kleineren Unternehmen zu verzichten.[21] Für Monopolunternehmen allerdings forderte *Agartz* die Vertretung der Gewerkschaften in Vorstand und Aufsichtsrat, was *Naphtali* zwar auch erwogen, aber nicht öffentlich verlangt hatte.[22] Allgemein wurde nach 1945 die Mitbestimmung seitens der Gewerkschaften als notwendiger Bestandteil der Überführung der Grundstoffindustrien in Gemeinwirtschaft angesehen.[23] Auf der Gewerkschaftskonferenz der britischen Zone vom 21. bis 23. August 1946 in Bielefeld hatte der Vorsitzende des Wirtschaftspolitischen Ausschusses der Gewerkschaften der britischen Zone und spätere Mitgeschäftsführer des WWI der Gewerkschaften Erich *Potthoff* erklärt: „Mit der Sozialisierung des Besitzes ist es aber allein nicht getan. Soll damit eine Demokratisierung der Wirtschaft verbunden sein, muß der entsprechende Einfluß der Gewerkschaften und der Betriebsräte auf die Verwaltung der einzelnen Unternehmungen gewährleistet sein, indem diese in den Auf-

18 Vgl. hierzu und zum folgenden Kap. I. 3.

19 S. hierzu Weinzen, S. 161ff.; vgl. zur Konzeption *Agartz'* auch Bernhard Koolen, Die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Konzeption von Viktor Agartz. Zur Neuordnung der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Köln 1979.

20 Weinzen, S. 226ff.

21 S. ebd.; vgl. auch die entsprechenden Ausführungen in den Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim, Bonn und Maria Laach (Dok. Nr. 6, 11a, 19, 21, 24, 25, 26a); s. bes. Dok. Nr. 30, Anm. 2.

22 Vgl. Weinzen, S. 177. *Agartz* selbst nahm in späteren Jahren eine zunehmend kritische Haltung gegenüber der Mitbestimmung ein. Der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen maß er „nur eine korrumpierende Bedeutung" zu. Insbesondere kritisierte er im nachhinein, daß die Gewerkschaften 1945 nicht die Chance zu einer grundlegenden Neuordnung ergriffen, sondern sich auf die alliierten Versprechungen verlassen hätten, bis die alten Zustände wiederhergestellt waren. (Nachlaß Agartz Nr. 11, Bd. 2, fol. 46).

23 Auskunft von Herrn Prof. Dr. Erich *Potthoff* am 11. 11. 1980. *Potthoff* selbst hatte maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung der gewerkschaftlichen Neuordnungsvorstellungen. Anders als *Agartz*, der als Anhänger der marxistischen Tradition zunehmend in Gegensatz zur Gewerkschaftsmehrheit geriet, war *Potthoff* um praktikable Lösungen bemüht.

sichtsräten paritätisch mit den übrigen Vertretern beteiligt sind. Die paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte ist zudem eine generelle Forderung der Gewerkschaften für alle privaten Unternehmungen, deren Umfang so groß ist, daß sie besondere Kontroll- und Aufsichtsorgane besitzen."[24] Ähnlich hatte sich schon der spätere Gewerkschaftsvorsitzende Hans *Böckler* auf der ersten Gewerkschaftskonferenz der britischen Zone vom 12. bis 14. März 1946 in Hannover-Linden geäußert: „Wir müssen in der Wirtschaft selber sein, also völlig gleichberechtigt vertreten sein, nicht nur in einzelnen Organen der Wirtschaft, nicht in den Kammern der Wirtschaft allein, sondern in der gesamten Wirtschaft. Also der Gedanke ist der: Vertretung in den Vorständen und Aufsichtsräten der Gesellschaften."[25] In einer Entschließung der zweiten Interzonenkonferenz am 18./19. Dezember 1946 in Hannover wurde schließlich „das paritätische Mitbestimmungsrecht in allen Zweigen der Wirtschaft" gefordert.[26]

Im Verhältnis zu den Betriebsräten blieben die Gewerkschaften der Weimarer Tradition verhaftet.[27] Wie damals wurde auch jetzt der Primat der Gewerkschaften vor den Betriebsräten betont. Ziel war nicht eine Stärkung deren Position, sondern ihre Integration in die übergeordnete gewerkschaftliche Politik. Nur als geschlossen vertretener Block glaubten die Gewerkschaften ihre Ansprüche auf maßgebliche Beteiligung an der Neuordnung durchsetzen zu können. Als Gegenleistung für ihr vorrangig betriebenes Bemühen, die deutsche Wirtschaft wieder in Gang zu setzen, ihren Verzicht auf eine aggressive Lohnpolitik, kurz, für ihre pragmatische und kooperationswillige Haltung, die sich beispielhaft an ihrer noch näher zu erläuternden Mitarbeit bei der Entflechtung und ihrer Zustimmung zum *Marshall*plan manifestierte –, glaubten die Gewerkschaften, ein Entgegenkommen der Alliierten wie später auch der Bundesregierung in der Eigentums- und Mitbestimmungsfrage erwarten zu können. Vor allem bei der britischen Besatzungsmacht fanden sie weitgehende Unterstützung, die sich wegen des allmählich zunehmenden amerikanischen Einflusses vornehmlich auf die im Zusammenhang mit der Entflechtung durchgeführten Maßnahmen beschränken mußte.[28]

Die Gewerkschaften suchten jedoch nicht nur frühzeitig Verbindung zu den Besatzungsbehörden. Es entspann sich auch schon bald nach Kriegsende ein reger Kontakt zur Unternehmerschaft.[29] Erleichtert wurde das durch die gemeinsame Sorge um die Zu-

---

24 Protokoll Bielefeld, S. 13.

25 Protokoll Hannover, S. 33. Zu den gewerkschaftlichen Forderungen auf betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung vgl. auch Gewerkschaftsbewegung, S. 79ff. und S. 84ff.

26 Druck: Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 77f.

27 S. hierzu Kleßmann, bes. S. 50ff.; vgl. auch Kap. II. 2.

28 Näheres hierzu s. in Kap. II. 3.

29 Im Vordergrund standen dabei – wie oben noch näher ausgeführt wird – nicht die Verbände, sondern einzelne Unternehmerpersönlichkeiten. Zum Aufbau der Arbeitgeberorganisationen und Wirtschaftsverbände – eine umfassende Darstellung fehlt wie bei den Gewerkschaften auch hier – s. einführend Ingo Tornow, Die deutschen Unternehmerverbände 1945–1950. Kontinuität oder Diskontinuität?, in: Becker/Stammen/Waldmann, S. 235ff. Vgl. dazu auch Peter Hüttenberger, Die Anfänge der Gesellschaftspolitik in der britischen Zone, a. a. O., S. 171ff.; Gerhard Frentzel, Die Industrie- und Handelskammern und ihre Spitzenorganisation in Staat und Wirtschaft, in: Die Verantwortung des Unternehmers in der Selbstverwaltung. Hrsg. aus Anlaß der 100-Jahr-Feier des Deutschen Industrie- und Handelstages, Frankfurt a.M. 1961; Fünf Jahre BDI. Aufbau und Arbeitsziele des industriellen Spitzenverbandes, hrsg. vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Bergisch-Gladbach 1954 und Gerhard Erdmann, Die deutschen Arbeitgeberverbände im sozialgeschichtlichen Wandel der Zeit, Neuwied und Berlin 1966.

kunft der deutschen Industrie. Angesichts der Zerstörung vieler Industrieanlagen, den von der Militärregierung angeordneten Produktionsbeschränkungen sowie den drohenden Demontagen und den persönlichen Schwierigkeiten, mit denen mancher Industrielle wegen der anstehenden Entnazifizierungsverfahren zu rechnen hatte, setzten die Unternehmer zudem vielfach ihre Hoffnung auf die Arbeitskraft als das einzig noch verbliebene Kapital. Denn die Arbeiter mußten nach 1945 die Produktion wieder in Gang bringen und das bei schlechter Ernährungslage, großer Wohnungsnot und anhaltendem Verfall der Reallöhne.[30] Die Gewerkschaften richteten daher ihr Bemühen darauf, einmal die Situation der Arbeiter zu verbessern, zum andern aber auch durch direkten Kontakt zu den Betrieben Streiks zu vermeiden und durch Vorstellungen bei der Besatzungsmacht die Voraussetzungen für Produktionssteigerungen in Form von besserer Lebensmittelversorgung usw. zu erreichen. Da in der Frühzeit zahlreiche Betriebsräte in der Großindustrie kommunistisch ausgerichtet waren und die Betriebsleitungen mit weitreichenden, oft unpraktikablen Forderungen bedrängten, begrüßten die Unternehmer die Einschaltung der Gewerkschaften als ausgleichenden und stabilisierenden Faktor. Den Unternehmern lag es also aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt auch aus einem Gefühl der Verantwortung heraus, nahe, die Leistungen der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften zu honorieren. Ihre grundsätzliche Bereitschaft dazu erwies sich in zahlreichen Gesprächen sowohl im Betrieb selbst zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat als auch zwischen Unternehmern und Gewerkschaftlern. Über die Art und Weise eines Zusammengehens allerdings war man in Unternehmerkreisen unterschiedlicher Auffassung. Während etwa der langjährige Generaldirektor der Gutehoffnungshütte AG, Hermann *Reusch*, statt einer erweiterten Mitbestimmung eine Verbesserung der Sozialleistungen befürwortete[31], stand der Aufsichtsratsvorsitzende der Duisburger Klöckner-Werke AG, Karl *Jarres*, den Mitbestimmungsforderungen aufgeschlossener gegenüber. Obwohl sich allerorts Betriebsvertretungen und Gewerkschaften Ende 1945 verstärkt um Einschaltung in die Geschäftsführung der Unternehmen bemühten, wurden vorerst keine Beschlüsse gefaßt, da keine Einigung über das Maß der Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgte. Stattdessen bildete sich auf Anregung des ehemaligen Reichs- und späteren preußischen Innenministers Carl *Severing* Anfang 1946 zur Beratung der anstehenden Probleme ein Kreis von maßgeblichen Unternehmern, Gewerkschaftsführern und Politikern.[32] Den Vorsitz übernahm der Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz Robert *Lehr*. An diesen Zusammenkünften nahmen neben *Jarres* und *Böckler* u. a. auch der Düsseldorfer Oberbürgermeister Karl *Arnold*, CDU-Politiker und Gewerkschaftler, sowie der Dortmunder Oberbürgermeister Fritz *Henßler*, SPD-Vorsitzender des Bezirks Westliches Westfalen, teil. *Böckler* forderte hier nachdrücklich die Gleichberechtigung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. In Großbetrieben sollten Aufsichtsrat und Vorstand paritätisch besetzt werden, wobei die Arbeitnehmervertreter von der Gewerkschaft, nicht vom Betriebsrat zu bestellen waren. Zu solch weitreichenden Zugeständnissen sahen sich die Unternehmervertreter dann aber nicht in der Lage, obgleich sie wie

30 Vgl. hierzu Abelshauser, Wirtschaft, bes. S. 36ff., 133ff., 112 und E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 24ff.

31 Vgl. Lebensbilder aus dem Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, Neue Folge. Hauptreihe, Heft 30, S. 124ff.

32 Vgl. Schmidt, S. 75 und E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 32f. sowie die diesbezüglichen Ausführungen *Henles* in Dok. Nr. 130.

die Gewerkschaften sehr an einer baldigen Regelung interessiert waren, um die schon hier und da in den Betrieben aufgekommene Unruhe unter der Belegschaft beizulegen und die Situation unter Kontrolle zu bekommen. Man entschied sich schließlich dafür, erst einmal eine offizielle Regelung abzuwarten.[33]

c) Vorstellungen der Parteien zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Auch die politischen Parteien sprachen sich nach 1945 fast ausnahmslos für eine wirtschaftliche und soziale Neuordnung aus. Auf dem ersten Parteitag der SPD der Westzonen im Mai 1946 in Hannover forderte der Parteivorsitzende Kurt *Schumacher* unter allgemeiner Zustimmung die Sozialisierung der Schlüsselindustrien und eine demokratische Wirtschaftskontrolle. Deutlicher zur Mitbestimmung äußerte sich *Agartz*, der neben paritätisch besetzten Wirtschaftskammern die Vertretung der Gewerkschaften in den Aufsichtsräten der Unternehmen verlangte.[34] Da die Mitbestimmung im Rahmen des Sozialisierungskonzepts jedoch als Selbstverständlichkeit angesehen wurde, arbeitete man dafür nicht eigens einen Plan aus. In den in Hannover verabschiedeten politischen Leitsätzen hieß es dazu lediglich: „Der Sozialismus will soviel wirtschaftliche Selbstverwaltung wie möglich unter stärkster Beteiligung der Arbeiter und Verbraucher."[35]

Eingehender wurde die Mitbestimmungsfrage innerhalb der CDU diskutiert. Im Zusammenhang mit einer grundlegenden Neuordnung der Wirtschaft sollte auch das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer neu gestaltet werden. Schon in den Frankfurter Leitsätzen vom September 1945 wurde das Recht der Arbeitnehmer „zur Mitbestimmung in den Betrieben als selbstverständliche[r] Bestandteil[e] einer modernen Wirtschaftsdemokratie" betrachtet und der Wunsch nach einer Weiterentwicklung „in Richtung auf eine gleichberechtigte Teilnahme der Arbeiterschaft an der Führung der Wirtschaft" ausgesprochen.[36] Die deutlichste Stellungnahme erfolgte im Ahlener Programm der CDU der britischen Zone vom 3. Februar 1947, wo der „Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Betriebe" breiter Raum gewidmet wurde.[37] In Ahlen und auch auf der Tagung der CDU-Sozialausschüsse der britischen Zone am 21. und 22. Februar 1947 in Herne wurde für die Arbeitnehmer die Vertretung in Aufsichtsräten und Vorständen der Großunternehmen gefordert.[38] Auch in der Folgezeit bemühten sich vor allem die Sozialausschüsse um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.[39] Auf dem Weg zur „Sozialen Marktwirtschaft" geriet die Forderung

33 S. hierzu Kap. II. 2.

34 Viktor Agartz, Sozialistische Wirtschaftspolitik. Rede auf dem Parteitag der SPD am 9. 5. 1946 in Hannover, Hamburg o. J., S. 19.

35 Flechtheim, Bd. 3, S. 18.

36 Vgl. Flechtheim, Bd. 2, S. 44. Zur Diskussion um den christlichen Sozialismus s. Franz Focke, Sozialismus aus christlicher Verantwortung. Die Idee eines christlichen Sozialismus in der katholisch-sozialen Bewegung und in der CDU, Wuppertal 1978, S. 195ff.

37 Flechtheim, Bd. 2, S. 57f., auch Mommsen, S. 576ff.

38 Erbe und Aufgabe. Bericht über die Tagung der Sozialausschüsse der CDU der britischen Zone in Herne in Westfalen am 21. und 22. Februar 1947, hrsg. vom Landessozialausschuß der CDU, bes. S. 17, 36 und 46 (ACDP, IV-013).

39 Vgl. von Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950, S. 74.

nach Mitbestimmung jedoch zunehmend in den Hintergrund, bis schließlich die Düsseldorfer Leitsätze der CDU vom Juli 1949 ein deutliches Abrücken von der bisherigen Position zugunsten einer stärkeren Betonung der unternehmerischen Freiheit signalisierten.[40]

Der Primat des Unternehmers in einer freien Wirtschaft wurde besonders von den Liberalen betont. Konkrete Mitbestimmungsforderungen wurden nicht erhoben. Man wünschte zwar eine „Demokratisierung der Wirtschaft" durch die Einrichtung von Betriebsvertretungen und eines Reichswirtschaftsrates mit bezirklichem Unterbau und gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitnehmern, wie dies in den Sozialwirtschaftlichen Leitsätzen der FDP der britischen Zone vom Herbst 1947 gefordert wurde[41], wies aber im Wirtschaftsprogramm vom Januar 1948 entschieden darauf hin, daß den Unternehmern „das Eigentum am Betriebe und die verantwortliche Geschäftsführung unter alleiniger Verfügung über die das Risiko bestimmenden Faktoren zugebilligt werden" müsse.[42] Eine wirtschaftliche Mitbestimmung war also nicht vorgesehen. Insbesondere der gewerkschaftliche Einfluß sollte bei den späteren Auseinandersetzungen noch scharf attackiert werden. Zunächst kam es aber noch zu keinen ernsthaften Konflikten in diesem Bereich. In den Parteien war insgesamt wie auch in weiten Teilen der Bevölkerung der Wunsch vorherrschend, angesichts der furchtbaren Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit gemeinsam den Neuaufbau anzugehen. Daß dabei die Neuordnung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse eine wichtige Rolle einnehmen mußte, war allseits unbestritten.

Möglichkeiten zur Zusammenarbeit im politischen Raum ergaben sich bald in den neuen Landtagen. In Nordrhein-Westfalen bekundeten SPD und CDU ihre grundsätzliche Bereitschaft zu Sozialisierungsmaßnahmen in der Grundstoffindustrie.[43] Dem Landtag lagen entsprechende Gesetzentwürfe von SPD, KPD und CDU vor. Wegen der unterschiedlichen Auffassungen über Maß und Form der Sozialisierung, die sich schon in der Terminologie ausdrückten – die CDU sprach beispielsweise von „Überführung in Gemeinwirtschaft", die KPD von „Verstaatlichung" –, insbesondere aber wegen der schwerwiegenden Gegensätze bei der Frage der Eigentumsregelung gestalteten sich die Beratungen äußerst mühsam und langwierig. Nach mehr als einjähriger Dauer verabschiedete der nordrhein-westfälische Landtag am 6. August 1948 schließlich mit den Stimmen der SPD, KPD und des Zentrums, bei Stimmenthaltung der CDU gegen die Stimmen der FDP ein Gesetz zur Sozialisierung des Kohlebergbaus. Der britische Militärgouverneur *Bishop* lehnte es dann aber ab, dem Gesetz seine Zustimmung zu erteilen. *Bishops* Argumentation in seinem Ablehnungsbescheid vom 23. August 1948 lautete ähnlich wie die des amerikanischen Militärgouverneurs *Clay*, der entsprechende Initiati-

40 Vgl. hierzu Gerold Ambrosius, Die Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft in Westdeutschland 1945–1949 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Deutschland nach 1945, Bd. 1) Stuttgart 1977, bes. S. 95ff., 184ff., 203ff. S. zur Haltung der Parteien nach 1949 Kap. III. 1.a).

41 Die Leitsätze wurden unter dem Titel „Sozialordnung der freien Demokratie" in den Mitteilungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 vom Februar 1948 abgedruckt, PAFrNSt, 10.

42 PAFrNSt, 7.

43 S. zum folgenden Hüttenberger, S. 410ff.; Martiny, S. 392ff.; Rudzio, a.a.O., S. 10ff. und Hüwel, S. 127ff. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Auseinandersetzung über die Artikel 26 (Recht der Arbeitnehmer auf gleichberechtigte Mitbestimmung) und 27 (Überführung von Monopolunternehmen in Gemeineigentum) bei der Beratung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung, Hüttenberger, S. 456ff. und Hüwel, S. 159ff.

ven der hessischen Landesregierung unterband: Solch grundlegende Veränderungen könnten nur einheitlich von einem späteren deutschen Parlament, nicht aber auf Landesebene entschieden werden. Die Militärregierung könne einer derartigen Entscheidung nicht vorgreifen.[44] Das Vermögen der Montanindustrie blieb damit weiterhin unter treuhänderischer Verwaltung.

Das gleiche Schicksal wie das Sozialisierungsgesetz erlitt ein Jahr später das nordrhein-westfälische Wirtschaftskammergesetz.[45] Die Bildung von paritätisch besetzten Wirtschaftskammern auf Bezirks- und Landesebene, die Ministerpräsident *Arnold* in seiner Regierungserklärung am 17. Juni 1947 in Aussicht gestellt hatte, unterblieb wegen des Einspruchs der britischen Militärregierung. Der in zähen Verhandlungen zustandegekommene Entwurf, der am 12. Juli 1949 mit den Stimmen von CDU und SPD, gegen die von Zentrum und FDP, verabschiedet worden war, wurde am 4. Oktober 1949 von *Bishop* mit dem gleichen Argument abgelehnt, mit dem die Zustimmung zum Sozialisierungsgesetz verweigert worden war.

2. Das Betriebsrätegesetz der Alliierten

Nach dem Zusammenbruch fehlte für die Arbeit der Betriebsräte zunächst die gesetzliche Grundlage. Dies hatte in der allgemeinen Unsicherheit der frühen Nachkriegsmonate dazu geführt, daß sich die Betriebsräte mancherorts weitgehende Befugnisse sichern konnten.[46] Meist befaßten sie sich allerdings weniger mit wirtschaftspolitischen Angelegenheiten als mit den unmittelbar anstehenden Versorgungsproblemen. Trotzdem ließen die hier und da in den Betrieben auftretenden chaotischen Zustände eine baldige gesetzliche Regelung angezeigt erscheinen. Daß den Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zugestanden werden sollten, wurde nirgends in Frage gestellt. Strittig war nur das Ausmaß der Mitbestimmung. Vor allem die westlichen Besatzungsmächte standen den radikalen Forderungen mancher Betriebsräte, die in der Schwerindustrie anfangs vielfach kommunistisch orientiert waren, mißtrauisch gegenüber.[47] Wie die Unternehmer zogen sie es daher vor, mit den im allgemeinen besonneneren Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Um drohende Arbeitsunruhen und die damit verbundenen Produktionsstörungen zu vermeiden, suchte man besonders im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie der britischen Zone die Gewerkschaften und die von ihnen vertretenen Arbeiter an der Leitung der Unternehmen und der damit verbundenen Verantwortung zu beteiligen.[48]

Schon bald wurden Initiativen für eine gesetzliche Regelung ergriffen. In der britischen Zone war bereits 1945 mit Genehmigung der Militärregierung beim Düsseldorfer Lan-

---

44 S. Clay, S. 229; vgl. auch Schmidt, S. 150ff.; Gimbel, a.a.O., S. 225f. und Link, S. 72f.

45 S. hierzu Hüttenberger, S. 430ff. und Hüwel, S. 73 und 137ff.

46 Behandelt wird im folgenden nur die Entwicklung in den Westzonen. Zur Entwicklung der Mitbestimmung in der SBZ s. einführend Kleßmann, S. 58ff.; vgl. auch Herbert Felgentreu, Sozialistische Demokratie – Mitbestimmung – Gewerkschaften. Zur Entwicklung des Mitbestimmungsrechts des FDGB von 1945–1969, (O) Berlin 1970; kritisch dazu Rainer Rilling, Probleme betrieblicher Mitbestimmung und Mitwirkung in der DDR, in: Beiträge zur Sozialismusanalyse, Bd. II, Köln 1979, S. 88ff.

47 Vgl. Kleßmann, S. 57, 61ff. und Spiro, S. 33.

48 S. hierzu die weiteren Ausführungen zur Einführung der paritätischen Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie in Kap. II. 3.

desarbeitsamt ein Arbeitsrechtsausschuß gebildet worden, dem auch Arbeitnehmervertreter angehörten. Dieser Ausschuß arbeitete ausgehend vom Weimarer Betriebsrätegesetz am Entwurf eines neuen Gesetzes über die Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben.[49] Ähnliche Bemühungen gab es auch in anderen Ländern der westlichen Besatzungszonen. Zum Zuge kam jedoch keiner der Entwürfe, da am 10. April 1946 der alliierte Kontrollrat ein für alle Besatzungszonen geltendes Betriebsrätegesetz erließ.[50] Dieses knapp gehaltene, nur 13 Artikel umfassende Gesetz sollte Rahmenrichtlinien geben; eine endgültige gesetzliche Regelung sollte ein späteres deutsches Parlament verabschieden. Die Bildung von Betriebsräten war in dem Kontrollratsgesetz allerdings nicht zwingend vorgeschrieben. Insbesondere mißfiel den Gewerkschaften die Regelung, daß ausschließlich Betriebsangehörige Mitglieder von Betriebsräten werden konnten.[51] Da das Gesetz aber nur Rahmenrichtlinien gab und weitergehende Betriebsvereinbarungen zuließ, kann nicht generell von einer Einschränkung der bisherigen Rechte der Betriebsräte gesprochen werden.[52] Zudem suchten die Gewerkschaften in ihrem Bestreben, eine radikale Rätebewegung erst gar nicht aufkommen zu lassen, ihre Anliegen eher auf politischem Wege durchzusetzen. Insbesondere in der amerikanischen und französischen Zone bemühten sich die Gewerkschaften erfolgreich um Manifestierung des Mitbestimmungsanspruchs in den Länderverfassungen. So ist etwa in den Verfassungen von Bayern vom 2. Dezember 1946 (Art. 175–176) und Rheinland-Pfalz vom 24. Mai 1947 (Art. 67–70) das Recht der Arbeitnehmer auf wirtschaftliche und soziale Mitbestimmung in den Betrieben wie auch auf überbetrieblicher Ebene verankert. Ihren Verfassungsbestimmungen entsprechend erließen einige Länder nachfolgend Betriebsrätegesetze.[53] Die in den Betriebsrätegesetzen von Hessen und Württemberg-Baden enthaltenen Bestimmungen über die wirtschaftliche Mitbestimmung der Betriebsräte wurden allerdings von der Militärregierung mit der gleichen Begründung, mit der auch die Sozialisierung in Nordrhein-Westfalen und Hessen unterbunden wurde, außer Kraft gesetzt.[54]

Nachdem das Kontrollratsgesetz Nr. 22 über die Bildung von Betriebsräten am 10. April 1946 erlassen worden war, ohne daß dieses eine klare, über allgemeine Richtlinien hinausgehende Regelung getroffen hatte, sahen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor die Notwendigkeit gestellt, die Lücke auf dem Vereinbarungswege auszufüllen. Ausgehend

---

49 Vgl. Schmidt, S. 88 und Gewerkschaftsbewegung, S. 290.

50 Druck des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 in: Military Government Gazette, Germany, Nr. 9, British Zone of Control, S. 197ff., Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 50ff. und Gewerkschaftsbewegung, S. 290ff. Vgl. zur Entstehung Fichter, S. 184ff. und Fitting, S. 376.

51 Zur Kritik der Gewerkschaften s. Gewerkschaftsbewegung, S. 293; Fichter, S. 188f.

52 Gänzlich unzutreffend erscheint auch in diesem Zusammenhang die Äußerung Deppes, der aus seiner neomarxistischen Sicht heraus die Einschränkung der Rechte der Betriebsräte in den Westzonen beklagt, „während in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone nach 1945 Gesetze erlassen wurden, die den Betriebsräten einen wirtschaftspolitischen Einfluß garantieren.“, Franz Deppe u. a., Kritik der Mitbestimmung, Frankfurt 1969, S. 71. Zur Einordnung in den größeren Zusammenhang und zur Wertung des Mythos von der „verhinderten Neuordnung“ s. Schwarz, Grundlagen, S. 57f.

53 S. E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 50; Schmidt, S. 95f., 161f. und Neuordnung, S. 44. Zum Bemühen der Gewerkschaften, ihre Forderungen auf gesetzlichem Wege durchzusetzen s. Fichter, S. 263f.

54 Schmidt, S. 163ff., vgl. dazu Link, S. 74, bes. Anm. 13 und Dok. Nr. 10, Anm. 2. S. auch Clay, S. 327f., Gimbel, a. a. O., S. 304f. und Gerhard Beier, Willi Richter. Ein Leben für die soziale Neuordnung, Köln 1978, S. 216. Druck des hessischen Betriebsrätegesetzes in: Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 136ff.

von Artikel V, 2. des Kontrollratsgesetzes erarbeiteten Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften als Verhandlungsgrundlagen für ihre Mitglieder Musterbetriebsvereinbarungen. Auf dieser Grundlage wurden in der Folgezeit etliche Betriebsvereinbarungen geschlossen.[55] Weder Arbeitgeber noch Gewerkschaften waren allerdings daran interessiert, den Betriebsräten allzu weitreichende Befugnisse zu übertragen, so daß eine wirtschaftliche Mitbestimmung der Betriebsräte nur in seltenen Fällen vereinbart wurde.[56]

3. Die Einführung der paritätischen Mitbestimmung in der entflochtenen Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalens

Grundlage für die in der britischen Besatzungszone durchgeführten Neuordnungsmaßnahmen war ein nicht veröffentlichter Plan der Metallurgy Branch vom 6. Juli 1946.[57] Zur Erreichung der teils schon im Potsdamer Abkommen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele (Auflösung der Kartelle und Konzerne; Beschränkung der Produktionskapazität auf die zugestandene Friedenserzeugung; Umgestaltung der Industrie für die Neuordnung auf der Grundlage öffentlichen Eigentums) sollte eine zentrale alliierte Kontrollinstanz mit einem zentralen deutschen Ausführungsorgan errichtet werden. Wie bereits erwähnt, wurde daraufhin am 20. August 1946 die NGISC und am 15. Oktober 1946 die Treuhandverwaltung im Auftrage der NGISC gegründet.

Zur Beratung der anstehenden Fragen nahmen der Controller *Harris-Burland* und der Leiter der Treuhandverwaltung *Dinkelbach* frühzeitig Kontakt zu Gewerkschaften und Konzernen auf. Auf der ersten offiziellen Begegnung mit Vertretern der Gewerkschaften Nordrhein-Westfalens am 15. Oktober erläuterte *Harris-Burland* die Aufgaben der Treuhandverwaltung, ohne allerdings auf Einzelheiten der Entflechtungspläne einzugehen. Er versprach jedoch, bei der Durchführung dieser Aufgaben die Interessen der Gesamtheit der Arbeiter weitestgehend zu berücksichtigen. Der Gewerkschaftsvorsitzende Nordrhein-Westfalens *Böckler* fand hier für seine Forderung auf volle verantwortliche Einschaltung der Arbeitnehmerschaft in die Neuordnung durch Beteiligung bei der Besetzung der Vorstände und Aufsichtsräte offene Ohren.[58] Besonders *Dinkelbach*, der selbst schon einen Vorschlag für eine Neuordnung der Montanindustrie entwickelt hatte, dem die später durchgeführten Entflechtungsmaßnahmen weitgehend entsprachen, stand diesem Anliegen wohlwollend gegenüber.[59] Am 30. November 1946 genehmigte die Economic Subdivision der britischen Militärregierung die sofortige Durchführung der ersten Entflechtungsvorschläge der NGISC. Darin wurde die zwingende Notwendigkeit betont, die Werke der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie aus den Konzernen

55 Eine Musterbetriebsvereinbarung nach dem Beschluß von Zonenausschuß und -vorstand der Gewerkschaften der britischen Besatzungszone ist abgedruckt in: Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 107ff., s. auch Gewerkschaftsbewegung, S. 81f. und 304ff. sowie Einführung, S. 161ff. Beispiele aus dem Bereich der Eisen- und Stahlindustrie, in: Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 112ff., 117ff.

56 S. hierzu Schmidt, S. 94ff. und die besonders kritische Einschätzung bei Pirker, S. 163f.

57 Vgl. hierzu und zum folgenden Neuordnung, S. 59ff. und Einführung, S. 4ff.

58 Neuordnung, S. 82; vgl. zum folgenden Schmidt, S. 74ff.; Hirsch-Weber, S. 84ff. und E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 38ff.

59 Einführung, S. 6, 24ff.; vgl. dazu Thum, S. 33 und E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 50.

auszugliedern und neue Betriebsführungsgesellschaften zu gründen. Einer späteren Eigentumsregelung werde nicht vorgegriffen, die bisherigen Eigentümer nicht in ihren Rechten beschränkt.[60] Über die geplante Entflechtung fanden in der Folgezeit verschiedene Gespräche zwischen der Treuhandverwaltung und den Gewerkschaften statt. Am 14. Dezember 1946 unterrichtete *Dinkelbach* die Gewerkschaftsvertreter eingehend über die Grundzüge des Planes. Fest stehe, daß in die neuen Aufsichtsräte „die Arbeiter und Gewerkschaften die gleiche Anzahl Vertreter entsenden sollen wie aus Industriekreisen benannt werden."[61] *Böckler* forderte anläßlich dieser Unterredung die Einrichtung eines besonderen Vorstandspostens für Personal- und Sozialaufgaben, was *Dinkelbach* dann auch billigte. Unter dem Hinweis auf die unerläßliche Berücksichtigung der Mitbestimmungsforderungen erklärten die Gewerkschaften trotz einiger Bedenken[62] ihre Zustimmung zu dem Entflechtungsplan. Über seine Einzelheiten fanden in den folgenden Wochen weitere Gespräche statt.

Im Gegensatz zu den Gewerkschaften wurden die Unternehmer an der Ausarbeitung der Entflechtungspläne nicht beteiligt, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt.[63] Am 18. Dezember 1946 unterrichteten NGISC und Treuhandverwaltung die Vertreter der von der Entflechtung betroffenen Konzerne über die Grundzüge des Entflechtungsplans. Über das Ausmaß der beabsichtigten Maßnahmen bestürzt, glaubten die Konzernvertreter zunächst allerdings noch, ihre Bedenken[64] in noch folgenden weiteren Beratungen geltend machen zu können. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Am 17. Januar 1947 gab die NGISC öffentlich den Beginn der Entflechtung bekannt. Die „Vivisektion" der verbliebenen, bisher von Bomben und Demontagen verschonten Montanunternehmen war unabwendbar. Als letzter Ausweg erschien den Montanunternehmern ein Bündnis mit den Gewerkschaften. Durch breiten Widerstand auf deutscher Seite hofften sie die weitreichenden Entflechtungsmaßnahmen, durch die sie die Wirtschaftlichkeit der noch existierenden Montanunternehmen bedroht sahen, verhindern zu können.[65] Beim Ver-

60 Neuordnung, S. 60 und Einführung, S. 7.

61 Schmidt, S. 77.

62 Vgl. zur Haltung der Gewerkschaften in der Entflechtungsfrage Einführung, S. 18ff. und Gewerkschaftsbewegung, S. 110ff.

63 S. zum folgenden Einführung, S. 11ff.; Schmidt, S. 78ff.; Hirsch-Weber, S. 85ff. und E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 40f.

64 Zur Kritik der Unternehmer s. die Denkschrift der Konzerne „Die Maßnahmen zur Entflechtung und Neuordnung der Eisen schaffenden Industrie" vom Dezember 1947, in: Neuordnung, S. 523ff. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der Treuhandverwaltung „Die Entflechtung und Neuordnung der Eisen schaffenden Industrie" vom April 1948, in: Neuordnung, S. 561ff., den sog. *Deißmann*-Bericht „Die Auswirkungen der Entflechtung der Eisen schaffenden Industrie" vom September 1948, in: Neuordnung, S. 621ff. und die Denkschrift des DGB „Die Produktionssteigerung in der Eisen- und Stahlindustrie", in: Neuordnung, S. 692ff. Die Stellungnahmen der Konzerne, der Treuhandverwaltung und der Gewerkschaften waren von der *Deißmann*-Kommission (Vorsitz: Dr. Ernst *Deißmann*) als Grundlage für den schriftlichen Bericht angeregt worden, den die Kommission im Auftrag des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft für den Wirtschaftsausschuß des Frankfurter Wirtschaftsrates über die Vorgänge bei der Entflechtung und ihre rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ausarbeiten sollte.

65 Widerstand gegen die vorgesehenen Entflechtungsmaßnahmen wurde nicht nur auf deutscher, sondern schon früh auch auf amerikanischer Seite laut; vgl. hierzu Clay, S. 367f.; Einführung, S. 18, Anm. 1; Schmidt, S. 59f. und Heinrich Deist, Die Neuordnung der Montanwirtschaft und die Mitbestimmung in den Holding-Gesellschaften (Schriftenreihe der IG Bergbau, Heft 2), Dortmund 1954, bes. S. 11f.

such, die Gewerkschaften zu gemeinsamer Abwehr dieser Pläne bewegen zu können und aufbauend auf ihrer schon bald nach Kriegsende geäußerten Bereitschaft zu Zugeständnissen an die Arbeiter und ihre Gewerkschaften, legten einige Unternehmer jetzt weitreichende Angebote vor. So schlugen die Vorstände der Klöckner Werke AG in Duisburg und der Gutehoffnungshütte AG in Oberhausen in Briefen vom 18. Januar 1947 an die Einheitsgewerkschaft vor, selbst Vorschläge für eine organische Entflechtung auszuarbeiten und als Gegenleistung die Gewerkschaften durch Vertretung in Aufsichtsrat und Vorstand maßgeblich an der Leitung der Unternehmen zu beteiligen.[66] Inzwischen waren bereits die ersten Schritte zur Entflechtung der Montankonzerne getan. Die Gründungstermine für die ersten vier Gesellschaften, die aus ihren bisherigen Konzernbindungen gelöst und in selbständige Aktiengesellschaften umgewandelt werden sollten, standen fest. Dank des Entgegenkommens der britischen Militärregierung, insbesondere der konkreten Zusicherungen *Dinkelbachs* hatten es die Gewerkschaften nicht nötig, auf die Vorschläge der Konzernvertreter einzugehen. Bei der Zusammenkunft zwischen *Harris-Burland, Dinkelbach* und Vertretern der Konzerne wie der Gewerkschaften am 6. Februar 1947, bei der die Einwände der Unternehmer gegen die Entflechtung und ihr Angebot an die Gewerkschaften erörtert wurden, erklärte *Böckler*, man sähe in der Entflechtung nicht den Anfang einer Sozialisierung, sondern eine Möglichkeit, den Einfluß der Arbeitnehmer und Gewerkschaften in der Wirtschaft zu vergrößern. Die Angebote der Unternehmer seien „mit aller Sachlichkeit [zu] prüfen, wobei allerdings unsere Meinung die ist, daß das Begonnene nicht unterbrochen oder aufgeschoben zu werden braucht."[67] Die Verantwortung für die Maßnahmen lag nach *Böckler* allein bei der NGISC als der zuständigen britischen Behörde und damit auch bei der der NGISC nachgeordneten deutschen Treuhandverwaltung unter *Dinkelbach*. Auf dem ersten Bundeskongreß des DGB der britischen Zone vom 22. bis 25. April 1947 in Bielefeld bezeichnete er den Plan der Treuhandverwaltung mit der Einführung der paritätischen Mitbestimmung als Experiment, „das hier die Besatzungsmacht und nicht die Gewerkschaften machen."[68]

Der Versuch der Konzernvertreter, im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften die ihrer Ansicht nach überstürzten und die Wirtschaftlichkeit außer acht lassenden Entflechtungsmaßnahmen durch besser durchdachte und an den organischen Zusammenhängen orientierte Vorschläge zu ersetzen, fand also kein Gehör. Später sollte dieses vergebliche Bemühen dann aber um so mehr Beachtung finden, als die Gewerkschaften im Ringen um eine gesetzliche Fixierung des ihnen 1947 „in den Schoß gefallenen" Mitbestimmungsrechts im Montanbereich den Unternehmern ihre damaligen Angebote vorhielten.[69]

Etwa gleichzeitig mit Bekanntgabe des Dekartellierungsgesetzes der britischen Militärregierung (Verordnung Nr. 78)[70] am 11. Februar 1947 wurde mit der Entflechtung begonnen. Die ersten vier neuen Gesellschaften wurden noch im Februar gegründet: am 8. die

66 S. hierzu Einführung, S. 15, 32ff.; vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 89. Druck der genannten Schreiben u. a.: Einführung, S. 135ff.; Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 79ff.; Drittes Europäisches Gespräch, S. 8ff.; Neuordnung, S. 609ff.

67 Schmidt, S. 80; eine Niederschrift der Besprechung ist abgedruckt in: Einführung, S. 107ff.

68 Protokoll Gründungskongreß I, S. 27.

69 Vgl. Dok. Nr. 89 und die diesbezüglichen Ausführungen *Imigs* und *Henles* in Dok. Nr. 130.

70 Nach Gründung der Bizone erließ die amerikanische Militärregierung das fast gleichlautende Gesetz Nr. 56, s. Schmidt, S. 59.

Hüttenwerk Oberhausen AG, die vorher zur Gutehoffnungshütte Oberhausen AG gehört hatte, am 10. die Hüttenwerk Hoerde AG, vorher Vereinigte Stahlwerke AG, am 11. die Stahlwerke Bochum AG, vorher Otto-Wolff-Gruppe, und am 12. die Hüttenwerk Haspe AG, die vorher ein Teil der Klöckner-Werke AG gewesen war. Bis zum April 1948 erfolgten weitere zwanzig Neugründungen.[71]

Damit war die erste Phase der Entflechtung in der Eisen- und Stahlindustrie abgeschlossen. Die Aufsichtsräte der neuen Gesellschaften wurden nach dem Grundsatz der Parität gebildet: je fünf Unternehmer- und Arbeitnehmervertreter sowie als elftes Mitglied ein Vertreter der Treuhandverwaltung. Von den fünf Unternehmervertretern wurden drei von den Konzernen vorgeschlagen, einer kam aus den Leitungen der entflochtenen Gesellschaften und der fünfte war ein der Unternehmerseite nahestehender Vertreter der öffentlichen Hand. Die Gruppe der fünf Arbeitnehmervertreter bestand aus zwei Betriebsratsmitgliedern und zwar je einem Angestellten und Arbeiter, zwei Gewerkschaftsvertretern und einem den Gewerkschaften nahestehenden Vertreter der öffentlichen Hand. Neben dem technischen und dem kaufmännischen Mitglied gab es in allen neuen Gesellschaften ein Vorstandsmitglied, das für den Sozialbereich zuständig war, den Arbeitsdirektor.[72] Damit war das Modell für das spätere Montanmitbestimmungsgesetz des Bundes von 1951 vorgegeben. Im Gegensatz zu den Differenzen in der Entflechtungsfrage wurde die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften zu diesem Zeitpunkt von keiner Seite in Frage gestellt. In der ersten Aufsichtsratssitzung der Hüttenwerk Haspe AG am 12. Februar 1947, dem Gründungstag, erklärte Günter *Henle*, Aufsichtsratsmitglied der neuen Gesellschaft und Vorstandsmitglied der Klöckner-Werke AG: „Die Aufgaben, die erfüllt werden sollen, beschränken sich nicht auf die Frage einer Neuorganisation in bezug auf die Eisen- und Stahlindustrie, sondern ein weiteres Ziel ist die Beschaffung einer neuen sozialen Struktur, die Einführung dessen, was man allgemein als die Wirtschaftsdemokratie bezeichnet. Mit anderen Worten: Die Arbeitnehmer sollen maßgebend an der Leitung des Unternehmens beteiligt werden. In diesem Punkte stimmen die Meinungen überein."[73]

Anders als in der Eisen- und Stahlindustrie führten die Besatzungsmächte im Kohlebergbau keine gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen durch. Die Herauslösung der Betriebe aus den Konzernen wurde im wesentlichen abrechnungstechnisch vollzogen. Da für die Alliierten eine Erhöhung der Kohleproduktion vorrangig war, fanden sie sich zunächst nicht zu einer Beteiligung deutscher Stellen an der Entflechtung bereit.[74] Die Umstellung der Gesellschaftsorgane entsprechend der bei der Entflechtung der Eisen- und Stahlindustrie angewandten Grundsätze war später im Zuge der Neuordnung der Kohlewirtschaft vorgesehen.[75] Die IG Bergbau forderte zwar schon frühzeitig die Einführung der paritätischen Mitbestimmung auch im Bergbau – so erklärte der Verbandsvorsitzende August *Schmidt* auf der 2.Generalversammlung vom 28. November bis 1.

71 Zum Gründungsverfahren s. Neuordnung, S. 64ff.

72 Ursprünglich regelte das sog. Lohnbüro die Arbeiterangelegenheiten. Später wurden alle die Belegschaft betreffenden Dinge in einer besonderen Abteilung, dem Sozialbüro, erledigt, dessen Leitung bei dem kaufmännischen Vorstandsmitglied lag. Die Aufgaben des Arbeitsdirektors sind im einzelnen in einem Memorandum des WWI niedergelegt: „Die Aufgaben des Arbeitsdirektors", Druck: Neuordnung, S. 701ff.; s. dazu auch Tätigkeitsbericht WWI, S. 58ff.

73 E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 48f.

74 Gewerkschaftsbewegung, S. 122f.

75 Schöne, Kommentar, S. 6; s. zur weiteren Entwicklung der Neuordnung Kap. III. 2. a).

Dezember 1948 in Recklinghausen: „Wir verlangen [. . .], daß wir genauso gleichberechtigt sind wie die Direktoren. [. . .] Wir fordern die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, der Arbeiter und Angestellten, und wir fordern in der Wirtschaft die Demokratie!“[76] Doch erst im Zuge der Auseinandersetzungen über eine gesetzliche Regelung der Montanmitbestimmung auf Bundesebene sollte es auch im Kohlebergbau zu einer die Gewerkschaften befriedigenden Regelung kommen.

4. Bedeutung der Mitbestimmungsfrage in der frühen Nachkriegszeit

Wie 1918 zeigte sich auch nach 1945 bei Arbeitgebern und Gewerkschaften eine größere Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Bedingt durch die weitgehende Zerstörung der Industrieanlagen und die dringende Notwendigkeit einer baldigen Instandsetzung, insbesondere hinsichtlich der Kohleförderung, richtete sich das gemeinsame Bemühen jetzt allerdings weniger auf den überbetrieblichen als auf den Unternehmensbereich.

Gerade im Hinblick auf die hoffnungslose Situation in der deutschen Montanindustrie, die vielfältigen Ressentiments der Alliierten gegen deren führende Vertreter und die Ungewißheit über das weitere Schicksal der Unternehmen erschien eine enge, das grundsätzliche Mißtrauen auf beiden Seiten außer acht lassende Zusammenarbeit als einzige Möglichkeit, die Produktion wieder in Gang zu bringen und den dafür unerläßlichen „industriellen Frieden“ zu sichern. In der allgemeinen Unsicherheit der ersten Nachkriegsmonate „wurde viel von Sozialisierung, Kontrolle, Verhinderung der Machtkonzentration geredet, kurz: Kohle und Eisen standen im Mittelpunkt des politischen Geschehens“[77]. Vor allem Betriebsräte der Montanunternehmen griffen diese Schlagworte auf und erhoben radikale und oft unpraktikable Forderungen. Die im allgemeinen besonneneren und eher pragmatisch orientierten Gewerkschaften wurden demgegenüber als stabilisierendes Element sowohl von Unternehmern als auch von der Besatzungsmacht um so mehr geschätzt. Für die Sozialisierung hatten sich zwar auch führende Vertreter der britischen Regierung ausgesprochen, die sich aber aufgrund ihrer finanziellen Abhängigkeit von den USA zunehmend der amerikanischen Politik, die ein privatwirtschaftliches System forcierte, anpassen mußte.[78] Zudem hatte auch für die britische Besatzungsmacht die Sicherung des ungestörten Produktionsablaufs in der Montanindustrie Vorrang vor der schon von Anfang an umstrittenen Sozialisierung.

Die in den entflochtenen Eisen- und Stahlunternehmen eingeführte paritätische Mitbestimmung sollte nach Bekundung des britischen Controllers *Harris-Burland* denn auch nicht den Beginn der Sozialisierung bedeuten, sondern ein Mittel zur Demokratisierung sein.[79] Damit war weiter das wirtschaftspolitische Ziel verbunden, durch Vermeidung von Betriebsunruhen die Produktion nach und nach zu steigern, bis eine Selbstversorgung der deutschen Bevölkerung erreicht und die weitere Belastung der britischen Finanzen hinfällig würde.

---

76 Protokoll IG Bergbau 1948, S. 58, in der Vorlage gesperrt.

77 Wilhelm Zangen, Aus meinem Leben, Düsseldorf 1968, S. 171.

78 Vgl. S. XXXVII; s. dazu Clay, S. 206.

79 Vgl. Spiro, S. 32f.

Die später vielfach geäußerte Ansicht, die paritätische Mitbestimmung sei ein „Geschenk" der britischen Besatzungsmacht gewesen, wird von Gewerkschaftsseite bestritten. Das gewerkschaftliche Bestreben nach Mitbestimmung sei zwar von den Briten geduldet und auch befürwortet worden, die Initiative habe aber allein bei den Gewerkschaften gelegen.[80] Ungeachtet dieser Frage, ob und inwieweit nun die Forderung nach Mitbestimmung Teil des gewerkschaftlichen Programms nach 1945 war, bleibt festzuhalten, daß „das, was in Eisen und Stahl bislang geschehen ist" – so *Böckler* auf dem Gründungskongreß des DGB der britischen Zone im April 1947 in Bielefeld – „nichts anderes [ist] als allerhöchstens der erste kleine Schritt zur Demokratisierung eines Teils unserer Wirtschaft."[81] Erst später sollte die Mitbestimmung einen höheren Stellenwert in der gewerkschaftlichen Programmatik bekommen. Vorerst blieb die Sozialisierung Hauptziel der Gewerkschaften. Die Einführung der paritätischen Mitbestimmung in den entflochtenen Eisen- und Stahlgesellschaften wurde also nur als Teilerfolg auf dem Weg zu einer sozialistischen Wirtschaftsordnung betrachtet.

Diese Einschätzung hing außer mit der Notlage der Menschen, für die die Sorge ums tägliche Brot Vorrang vor der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Neuordnung hatte, sicherlich auch mit der allgemeinen Stimmung in der deutschen Bevölkerung zusammen, die eine gleichberechtigte Teilnahme der Arbeitnehmer am Wirtschaftsleben nicht als revolutionäre Neuerung, sondern als Selbstverständlichkeit betrachtete. Für diese „sozial-moralische Stimmung" der Deutschen nach 1945 waren verschiedene Faktoren bestimmend: „1. die nach 1945 sehr wirksame deutsche sozialreformerische Tradition [. . .]; 2. die tiefgreifende und sozial weitreichende Erschütterung der Deutschen nach fehlgeschlagenen Illusionen [. . .]; 3. die verbreitete Hoffnung auf gesellschaftliche Neuerungen im Geist sozialistischer Leitvorstellungen [. . .]."[82]

Insgesamt ist also die paritätische Mitbestimmung als Ergebnis mehrerer Entwicklungslinien zu betrachten. Neben der erwähnten weitverbreiteten Aufbruchstimmung waren die gewerkschaftlichen Vorstellungen von Wirtschaftsdemokratie, ergänzt durch die nach 1945 verstärkte Forderung nach betrieblicher Mitbestimmung, maßgebend. Darüber hinaus verstärkten die zu befürchtenden massiven Eingriffe der Besatzungsmächte in die deutsche Wirtschaft und die Schwierigkeiten mit den in verschiedenen Belegschaften vorherrschenden radikalen Kräften die ohnehin schon entgegenkommende Haltung der Unternehmer gegenüber den Gewerkschaften. Das Interesse an einem reibungslosen Produktionsverlauf bewog die britische Besatzungsmacht ihrerseits zu einer Beteiligung der Arbeitnehmerschaft.

Eine wichtige Rolle für die grundsätzlich positive Haltung, die weite Kreise – vor allem auch Unternehmerkreise – zur Mitbestimmung einnahmen, spielte nicht zuletzt auch die katholische Soziallehre. Einer ihrer maßgeblichen Vertreter war der Walberberger Dominikanerpater Eberhard *Welty*, der mit einem Kreis von Unternehmern und Arbeitnehmern schon frühzeitig die Mitbestimmungsfrage im Sinne der in Walberberg entwickelten Konzeption eines – streng antimarxistischen – christlichen Sozialismus behandelte.[83]

---

80 Vgl. Hirsch-Weber, S. 87. So auch Prof. Dr. Erich *Potthoff* im Gespräch mit der Bearbeiterin am 13. 5. 1980. Vgl. zu diesem Fragenkomplex Einführung, S. 23ff.

81 Protokoll Gründungskongreß I, S. 28. Vgl. auch Gewerkschaftsbewegung, S. 109.

82 Conze, S. 714.

83 Das Ergebnis dieser Besprechungen ist in der von Kardinal Frings herausgegebenen Schrift: Verant-

In der Öffentlichkeit gab es zunächst kaum Kontroversen über die im Zuge der Entflechtung eingeführte paritätische Mitbestimmung. Wichtigstes Ziel war vorläufig der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Man glaubte allgemein, die Leistung der Arbeiter unter schwersten Lebens- und Arbeitsbedingungen werde dabei mit der Mitbestimmung zu Recht honoriert. Auch in den verschiedenen Stellungnahmen zur Entflechtung wurde die bei Eisen und Stahl geltende Mitbestimmungsregelung positiv gewertet. Selbst der Bericht der Konzerne enthält keine grundsätzliche Ablehnung.[84] Bemängelt wird im Zusammenhang mit der Mitbestimmungsregelung in erster Linie die Doppelfunktion des Arbeitsdirektors und die dadurch bedingte Interessenkollision, in der er sich bei der Vertretung ausgesprochener Arbeitgeberinteressen befindet. Die allgemeine Kritik der Unternehmer richtete sich dagegen, daß die Einführung der paritätischen Mitbestimmung „nur aufgrund der Befehlsgewalt einer im Auftrage der Besatzungsmacht handelnden Instanz [. . .] der dauerhaften Grundlage [entbehrt], die nur aus der Mitwirkung der deutschen Gesetzgebung kommen kann." (Ziffer 181). Anders als bei der Einführung der Mitbestimmung, mit der die britische Besatzungsmacht auch eigene Interessen verband, waren mit diesem Argument – daß nämlich solch grundsätzliche Entscheidungen nur einheitlich von einem deutschen Parlament getroffen werden könnten – die Sozialisierungsgesetze einiger Länder durch die britische und amerikanische Besatzungsmacht abgelehnt worden.[85]

Die Aussichten für eine Durchführung der Sozialisierung im Rahmen der Neuordnungsvorstellungen von Gewerkschaften und Sozialdemokraten verschlechterten sich in den folgenden Jahren mit der Verschärfung des Kalten Krieges und der damit verbundenen Politik der Westintegration zunehmend weiter. Vor allem das am 3. April 1948 vom amerikanischen Kongreß verabschiedete Auslandshilfegesetz, der sog. *Marshall*plan, der auf dem Wege der Kreditgewährung nicht nur ökonomische Probleme lösen, sondern zur Stabilisierung Westeuropas gegenüber den kommunistischen Expansionsbestrebungen beitragen sollte, begünstigte den Fortbestand eines privatwirtschaftlichen Systems in den Westzonen. Die Gewerkschaften gaben zum *Marshall*plan ihre Zustimmung, da sie sich davon eine nachdrückliche Belebung der deutschen Wirtschaft versprachen.[86] Damit war ein entscheidender Schritt zur Integration der Gewerkschaften in den deutschen (West-)Staat getan, dessen Bildung in der Form der Bundesrepublik Mitte 1948 voraussehbar war. Im Zuge dieser Entwicklung kam die Mitbestimmungsfrage, die im Programm der Gewerkschaften gegenüber der geforderten Sozialisierung ursprünglich einen untergeordneten Stellenwert besaß, in den Vordergrund. Die Sozialisierung blieb zwar als Fernziel bestehen, zum Nahziel rückte jedoch bald nach Gründung der Bundesrepublik die Mitbestimmung auf.

---

wortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft. Was sagt die katholische Gesellschaftslehre über Mitwirkung und Mitbestimmung?, Köln 1949 zusammengefaßt. Vgl. dazu die kritische Erörterung auf Gewerkschaftsseite von Karl Hinkel, „Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft", in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Heft 2, 1. Jg., 1950, S. 62ff. Zur Haltung der Kirchen in der Mitbestimmungsfrage s. die entsprechenden Ausführungen in Kap. III. 1. b). Vgl. in diesem Zusammenhang auch Rolf Wenzel, Wirtschafts- und Sozialordnung, in: Becker/Stammen/Waldmann, S. 318ff.

84 S. Anm. 64 und Neuordnung, S. 523ff.

85 Vgl. hierzu S. XLIIf.

86 S. hierzu Link, S. 73 und Lutz Niethammer, Strukturreform und Wachstumspakt. Westeuropäische Bedingungen der einheitsgewerkschaftlichen Bewegung nach dem Zusammenbruch des Faschismus in: Vetter, Böckler, bes. S. 349f. Vgl. zur Kritik an der Haltung der Gewerkschaftsführung Schmidt, S. 108ff., 117 und Pirker, S. 92ff.

III. Diskussion der Mitbestimmung auf Bundesebene

1. Bemühungen um eine allgemeine Mitbestimmungsregelung im parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich

a) Ausgangspositionen der politischen und gesellschaftlichen Interessengruppen

Die Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949 brachten einen Sieg der bürgerlichen Parteien. Bundeskanzler *Adenauer* bildete eine Koalition aus CDU und CSU, mit Freien Demokraten und Deutscher Partei. In seiner Regierungserklärung forderte *Adenauer* am 20. September: „Die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern müssen zeitgemäß neu geordnet werden. [. . .] Ein verständiger Ausgleich sozialer Gegensätze ist eine unumgängliche Voraussetzung für den Aufstieg unseres Volks. Dieser Ausgleich muß durch die Sozialpartner selbst herbeigeführt werden. Die sozial- und gesellschaftspolitische Anerkennung der Arbeitnehmerschaft macht eine Neuordnung der Besitzverhältnisse in den Grundindustrien notwendig."[1]

Mit der Konstituierung der Bundesrepublik war die Mitbestimmungsfrage nicht mehr auf die britische Zone beschränkt, sondern bundesweit gestellt. Zugleich ging es jetzt um eine Regelung für die gesamte Wirtschaft, nicht mehr nur für Eisen und Stahl. Ein Gesetz auf Bundesebene mußte jedoch auf Schwierigkeiten stoßen. Die weitgehende Einigkeit unter den politischen und gesellschaftlichen Kräften der ersten Nachkriegsjahre war nicht nur unter dem Einfluß der Amerikaner und ihrer Durchsetzung eines privatwirtschaftlichen Systems nach und nach verloren gegangen. Differenziertere Einschätzungen waren an die Stelle der anfangs oft pauschalen Zustimmung getreten.

Widerstände kamen in erster Linie von den Freien Demokraten, die sich auch vorher in ihren programmatischen Äußerungen nie für die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ausgesprochen hatten.[2] Auch die CDU hatte ihre Haltung geändert. Hatte sie im Ahlener Programm der britischen Zone vom 3. Februar 1947 noch eine weitreichende Mitbestimmung gefordert, so war in den Düsseldorfer Leitsätzen der CDU vom 15. Juli 1949, die zum ersten Bundestagswahlkampf formuliert worden waren, nicht mehr von der wirtschaftlichen, sondern nur noch allgemein von einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer die Rede.[3] Weitergehende Rechte für die Arbeitnehmer forderten die Sozialausschüsse der CDU. Nachdem sie schon 1949 mehrfach zur Mitbestimmungsfrage Stellung bezogen, sich sogar positiv zur paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte ausgesprochen hatten[4], beschäftigten sie sich auf ihrer Deutschlandtagung vom 3. bis 5. Februar 1950 in Oberhausen eingehend mit dem Problem des Mitbestimmungsrechts. In den dort verabschiedeten Richtlinien war in sozialen und personellen Fragen das volle Mitbestimmungsrecht vorgesehen, während das Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen „den Notwendigkeiten einer rationellen Betriebsgestaltung entsprechen"

1 BT-Sten. Ber., Bd. 1, S. 26 D.

2 Als grundlegende liberale Stellungnahme s. Franz Böhm, Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, in: Ordo, Bd. 4, 1951, S. 21 ff.

3 S. Flechtheim, Bd. 2, S. 57 f. und S. 69 ff. sowie Kunz/Maier/Stammen, S. 131 ff.

4 Vgl. dazu Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950, S. 74 und Erich Kosthorst, Jakob Kaiser. Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen 1949–1957, Stuttgart 1972, S. 53.

müsse.[5] In der Selbstverwaltung der Wirtschaft wurde eine paritätische Besetzung von Bundeswirtschaftsrat, von Landes- und Bezirkswirtschaftsräten wie der Kammern verlangt. Durchsetzen konnten sich die Sozialausschüsse mit diesen den gewerkschaftlichen Forderungen weitgehend entgegenkommenden Vorstellungen innerhalb ihrer Partei allerdings nicht in gewünschtem Maße. Sie vermochten lediglich ihr Konzept in den späteren Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion miteinzubringen.

Die Sozialdemokraten, die anfangs besonders die Sozialisierungsforderung herausgestellt hatten, verstärkten die Forderung nach Mitbestimmung, als eine baldige Sozialisierung in die Ferne gerückt war. Ungeachtet ihrer Auseinandersetzungen mit dem DGB in außenpolitischen Fragen – etwa beim Petersberger Abkommen oder dem *Schuman*plan – berief sich die SPD bei ihrer Haltung zur Mitbestimmung auf das sozialpolitische Programm der Gewerkschaften, „das wohl in allen Punkten von der Sozialdemokratie vertreten wird", so *Schumacher* am 21. September 1949 bei der Aussprache über die Regierungserklärung.[6] Für die Politik der SPD im Bundestag hatte der Parteivorstand auf seiner Tagung in Bad Dürkheim am 29. und 30. August 1949 die Richtlinien beschlossen.[7] Neben der Sozialisierung der Grundstoff- und Schlüsselindustrien in Punkt 8 der sog. Dürkheimer 16 Punkte nannte Punkt 7 die „Mitbestimmung der Arbeitenden in den Betrieben und gleichberechtigte Einbeziehung der Gewerkschaften in die Selbstverwaltung der Wirtschaft" als Ziel der sozialdemokratischen Politik.

Auch die Kirchen bezogen in der Mitbestimmungsfrage Stellung. In weiten Kreisen der katholischen Kirche wurde die Mitbestimmung als Teil der notwendigen Neuordnung betrachtet. Auf dem 73. Deutschen Katholikentag, der vom 31. August bis 4. September 1949 in Bochum stattfand, war die Mitbestimmung eines der zentralen Themen.[8] In der Gesamtentschließung hieß es dazu: „Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher wirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung [. . .] Die katholischen Arbeiter und Unternehmer stimmen darin überein, daß das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung ist, dem die Mitverantwortung aller entspricht. Wir fordern seine gesetzliche Festlegung."[9] Da die Bochumer Beschlüsse allerdings keine Verlautbarung des kirchlichen Lehramtes darstellten, gaben sie Anlaß zu mancherlei Interpretationen und Spekulationen. Eine Amtliche Kirchliche Meldung vom 4. Oktober 1949 stellte dar-

5 ParlA, I 347, B, Bd. 2, lfd. Nr. 13. S. zur Haltung der Sozialausschüsse bei der Gesetzgebungsdebatte auch Kap. III. 1. c).

6 BT-Sten. Ber., Bd. 1, S. 41 A.

7 Druck bei Susanne Miller, Die SPD vor und nach Godesberg, Bonn 1974, S. 27f.

8 Zur innerkatholischen Diskussion s. neben der von Kardinal Frings herausgegebenen Schrift bes. Oelinger, S. 158ff.; vgl. auch Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950, S. 15ff.; zur Einführung in die Problemstellung bes. Nell-Breuning, Mitbestimmung 1968, S. 9ff. Daß die Mitbestimmung Thema des Bochumer Katholikentages wurde, ging z. T. auf die Initiative eines Gesprächskreises von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Politikern um den Kölner Kardinal *Frings* zurück; vgl. hierzu Kap. II., Anm. 83 und Oelinger, S. 157.

9 Gerechtigkeit schafft Frieden. Bericht über den 73. Deutschen Katholikentag 31. 8. bis 4. 9. 1949, Paderborn 1949, S. 114f.; Auszug bei Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950, S. 74. Vgl. auch die geringfügig anders lautende Entschließung der Arbeitsgemeinschaft II des Bochumer Katholikentages, zitiert in Dok. Nr. 2, Anm. 2. S. dazu Johannes Hirschmann, Was sagte Bochum zum Mitbestimmungsrecht?, Paderborn 1951, S. 11ff. Zur nachfolgenden innerkirchlichen Diskussion um die Naturrechtsqualifizierung und den Grad der Mitbestimmung s. Hirschmann, S. 13f.; Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950, S. 66f. und Oelinger, S. 158ff.

aufhin fest: „Die Vertreter der katholischen Kirche stehen nach wie vor uneingeschränkt zu den Beschlüssen des Bochumer Katholikentages über das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft."[10] Eine Modifizierung des katholischen Standpunktes erfolgte dann durch die Erklärung von Papst *Pius XII.*[11] In einer Ansprache an die Teilnehmer der Internationalen Sozialen Studientagung in Rom am 3. Juni 1950 nahm der Papst auch zur Frage des Mitbestimmungsrechts Stellung – ob mit besonderem Blick auf die Entwicklung in Deutschland, sei dahingestellt. Jedenfalls bewirkten die Worte des Papstes, der vor einer falschen Handhabung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts warnte, namentlich wenn dies durch außerbetrieblich gesteuerte Kräfte ausgeübt werde, eine Abschwächung des katholischen Standpunktes.

In weitgehender Übereinstimmung mit der Entschließung des Bochumer Katholikentages äußerte sich ein Jahr später auch die EKD zur Mitbestimmungsfrage. Nachdem das Problem auf einer Reihe von Tagungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern erörtert worden war, verabschiedete der Rat der EKD am 25. August 1950 eine „Entschließung zur Frage der Mitbestimmung".[12] Darin wurde eine Erweiterung des Betriebsräterechts der Weimarer Zeit für erforderlich gehalten.

Die Mitbestimmung zielte nach Auffassung beider Kirchen auf eine Humanisierung der Wirtschaftsordnung und Arbeitsverfassung ab, ohne damit eine Beschränkung des Privateigentums und der unternehmerischen Freiheit zu verbinden. Das Mitbestimmungsrecht sollte zudem in erster Linie von den Betriebsangehörigen, nicht von den Gewerkschaften wahrgenommen werden.

Gleichwohl bezeichnete der DGB in einem Rundschreiben vom 16. September 1949 die Bochumer Entschließung als „moralische Untermauerung unserer gewerkschaftlichen Arbeit".[13] Die Gewerkschaftsführung, eher zu Kooperation als zu Konfrontation geneigt, hoffte auf möglichst breiten Konsens, um ihre Mitbestimmungsvorstellungen durchsetzen zu können. In Anbetracht der seit 1945 veränderten politischen und wirtschaftlichen Situation, die eine baldige Realisierung ihrer ursprünglich verfochtenen weitgesteckten Ziele unwahrscheinlich erscheinen ließ, bemühten sich die Gewerkschaften verstärkt um Durchsetzung wenigstens ihrer Mitbestimmungsforderung. Als Gegenleistung für ihre unbestrittenen Verdienste beim Wiederaufbau erwarteten sie die Anerkennung und faktische Sicherstellung als gleichberechtigter Partner in Wirtschaft und Gesellschaft. Auf dem Gründungskongreß des DGB, der vom 12. bis 14. Oktober 1949 in München stattfand und Hans *Böckler* zum Vorsitzenden wählte, stand die Mitbestimmung im Mittelpunkt des Interesses. Als Grundsatzforderung wurde in den wirtschaftspolitischen Grundsätzen neben der Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum auch die „Mitbestimmung der organisierten Arbeitnehmer in allen perso-

10 Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950, S. 78f.

11 S. Dok. Nr. 175, Anm. 24; vgl. außerdem den diesbezüglichen Beitrag Nell-Breunings in der Ketteler-Wacht Nr. 14 vom 15. 7. 1950.

12 Druck: Kirchliches Jahrbuch für die evangelische Kirche in Deutschland, 77. Jg., 1950, S. 26f.; zur Haltung der evangelischen Kirche s. außerdem Eberhard Müller, Recht und Gerechtigkeit in der Mitbestimmung (Der Deutschenspiegel, Bd. 36/37), Stuttgart 1950, S. 26ff., Franz Grosse, Protestantismus und Mitbestimmungsrecht, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Heft 8, 1. Jg., 1950, S. 345ff. und Herbert Koch, Die Mitbestimmungsidee in der evangelisch-sozialen Tradition, in: Zeitschrift für evangelische Ethik, 20. Jg., 1976, S. 114ff.

13 Franz Deus, Die Bochumer Beschlüsse, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 1. Jg. 1950, S. 121ff., hier S. 121.

nellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung" genannt. Vor allem in die Aufsichts- und Verwaltungsorgane der Großindustrie sollten „Vertreter der Arbeitnehmerschaft durch ihre gewerkschaftlichen Organisationen maßgeblich eingeschaltet werden".[14] Daneben wurden paritätisch besetzte Selbstverwaltungskörperschaften gefordert. Eine Denkschrift des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften vom Dezember 1949, die als Diskussionsgrundlage dienen sollte, erläuterte diese Vorschläge im einzelnen.[15]

Besondere Bedeutung wurde der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte und der Einrichtung des Arbeitsdirektors in den Vorständen von Großunternehmen zugemessen. Auf überbetrieblichem Bereich waren ein Bundeswirtschaftsrat, Landeswirtschaftsräte, Fachbeiräte und Bezirkswirtschaftskammern mit paritätischer Besetzung vorgesehen.

Auf der anderen Seite hatte die beginnende wirtschaftliche Stabilisierung der Unternehmerschaft nach den Mühen der ersten Nachkriegsjahre zu einem neuen Selbstwertgefühl verholfen. Dank der veränderten Lage erübrigten sich nun solch umfassenden Angebote, wie sie 1947 einige Montanindustrielle den Gewerkschaften gemacht hatten. Nach wie vor war die Unternehmerschaft zu der von den Gewerkschaften geforderten „Demokratisierung des Wirtschaftslebens" bereit, konnte aber nun verstärkt unternehmerische Erfordernisse in den Vordergrund stellen. So sah der Entwurf einer Sozialordnung für den Bergbau, der 1949 in einem vom Generaldirektor der DKBL, *Kost*, einberufenen Ausschuß erarbeitet worden war, die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats vor; der Aufsichtsratsvorsitz sollte allerdings bei einem Unternehmervertreter liegen. Ein Arbeitsdirektor war nicht vorgesehen.[16] Einer der Haupteinwände, der schon 1947 vom ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Gutehoffnungshütte AG, Hermann *Reusch*, vorgebracht worden war, richtete sich gegen den Einfluß der Gewerkschaften: wenn schon Mitbestimmung im Betrieb, dann nur von Betriebsangehörigen, keinesfalls von Betriebsfremden. Grundsätzliche Bedenken hatte vor allem die mittelständische Unternehmerschaft gegen eine wirtschaftliche Mitbestimmung. Der Vorsitzende des Deutschen Industrie- und Handelstages, Alfred *Petersen*, erklärte auf einer Kundgebung am 27. Oktober 1949 zu den gewerkschaftlichen Mitbestimmungsvorstellungen: „Die Entscheidungen, die die wirtschaftliche Führung des Betriebes betreffen, können immer nur bei dem Unternehmer als demjenigen liegen, der die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung trägt."[17] Schärfer noch formulierte das der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Fritz *Berg*, am 28. März 1950 auf einer Tagung in Bad Dürkheim: „Ich jedenfalls kann mir nicht vorstellen, um es ganz kurz zu sagen, daß es möglich sein soll, aus einem Industriebetrieb ein Schiff zu machen, das von zwei Kapitänen gesteuert wird."[18] Als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz bezeichnete die Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz in einer Sonderausgabe ihrer Mitteilungen vom Mai 1950 eine paritätische Besetzung der Aufsichtsräte und die Bildung paritätischer Wirtschaftsausschüsse in mittleren Betrieben. Mit solchen Forderungen griffen die Gewerkschaften „unter dem Schein einer Neugestaltung des Arbeitsrechtes in die Ei-

14 Vgl. die Wirtschaftspolitischen Grundsätze des DGB, Protokoll Gründungskongreß II, S. 318ff. und das Grundsatzreferat *Böcklers*, ebd., bes. S. 198ff.

15 „Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft", vorh. ParlA, I 347, B, Bd. 2, lfd. Nr. 5.

16 S. Dok. Nr. 29, Anm. 1 und 2.

17 BA, B 156, Nr. 2.

18 BDI DS 4, S. 6.

gentumssphäre" ein.[19] Die Ablehnung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungskonzepts wurde vielfach auch mit dem Argument begründet, eine derartige Neuerung falle völlig aus dem Rahmen, sei in keinem anderen Land auch nur ansatzweise vorhanden oder fände dort Zustimmung.[20]

Vor allem die Amerikaner hatten gewisse Verständnisschwierigkeiten, die allerdings nicht nur in den umfassenden, ihrer Auffassung weitgehend entgegenstehenden Gewerkschaftsforderungen begründet waren. Für die Haltung der amerikanischen Besatzungsmacht in der Mitbestimmungsfrage spielten nicht zuletzt die Unterschiede in der Organisation deutscher und amerikanischer Aktiengesellschaften eine Rolle.

Funktion und Bedeutung der maßgeblichen Organe – Aufsichtsrat und Vorstand in Deutschland, vereinigtes Management (corporate management) und Direktorium (board of directors) in den USA – unterscheiden sich fundamental. Die scharfe Trennung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand in Deutschland ist in den USA nicht üblich. Dort besteht nur ein einziges Organ für die Leitung der Aktiengesellschaft: das von der Aktionärsversammlung bestellte Direktorium. Im Gegensatz zum amerikanischen Direktorium ist der Aufsichtsrat nicht ermächtigt, die Unternehmenspolitik zu bestimmen. Seine entscheidende Aufgabe ist die Aufsichtsfunktion. Ein Aufsichtsratsmitglied kann – anders als in der amerikanischen Aktiengesellschaft – nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.[21]

Die deutschen Verwaltungsstrukturen waren den Vertretern der amerikanischen Besatzungsmacht in ihrer Tragweite vielfach nicht ganz geläufig[22], so daß auch von daher die gewisse Distanz zu begreifen ist, die ihr Verhalten in der Mitbestimmungsfrage zu diesem Zeitpunkt bestimmte. So zeigte sich das Office of Labor Affairs bei der amerikanischen Hohen Kommission erstaunt darüber, daß die Gewerkschaften sich so stark für die Mitbestimmung engagierten. Man hielt es für richtiger, wenn sie sich stärker mit „real, everyday union tasks" beschäftigten.[23] Hatte die amerikanische Besatzungsmacht vor 1949 noch maßgeblichen Einfluß ausgeübt auf die Gestaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Neuordnung – wenn zum Teil auch nur über eine Politik des Aufschiebens, etwa bei ihrer Suspendierung einiger Ländergesetze, die die Sozialisierung und wirtschaftliche Mitbestimmung betrafen –, so spielte sie in der nun verstärkt aufgenommenen Mitbestimmungsdiskussion keine unmittelbare Rolle mehr. Die Mitbestimmungs-

19 ParlA, I 347, B, Bd. 2, lfd. Nr. 22. Die Diskussion um die Berücksichtigung der Arbeits- und Wirtschaftsordnung im GG ist hier ausgeklammert; vgl. dazu Karlheinz Niclauß, Demokratiegründung in Westdeutschland. Die Entstehung der Bundesrepublik von 1945–1949, München 1974, S. 172ff. und S. 179ff.

20 Einen Überblick über die Mitbestimmung in anderen westeuropäischen Staaten geben Karl Otto Hondrich, Mitbestimmung in Europa, Köln 1970 und Gerhard Leminsky, Entwicklung und Formen der Mitbestimmung in einigen westeuropäischen Ländern, in: Vetter, Böckler, S. 427ff.

21 Das Aktiengesetz von 1937 legte Rechte und Pflichten von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern genau fest, s. Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. 1. 1937, RGBl. I 1937, S. 107ff.; Auszüge bei Boldt, S. 150ff.; Höcker/Johannsen, Gesetz I c. 1., S. 1ff. und Müller-Lehmann, S. 223ff. Vgl. auch Blumenthal, S. 19.

22 In Gesprächen, die deutsche Sachverständige mit der amerikanischen Besatzungsmacht führten, mußte oft zunächst einmal diese unterschiedliche Organisation der Aktiengesellschaften näher erläutert werden. Frdl. Hinweis von Herrn Prof. Dr. Erich *Potthoff*. Vgl. in diesem Zusammenhang Gillen, S. 55f.

23 Schreiben H. W. *Browns* an *Werts* vom 4. 10. 1950, Gillen, S. 49.

frage wurde als rein deutsche Angelegenheit betrachtet, in der die amerikanische Hohe Kommission Neutralität zu wahren hatte.[24] Diese Haltung sollte sie auch noch vertreten, als sich die Auseinandersetzungen um die Mitbestimmung Ende 1950 radikal zuspitzten. Angesichts dieser Zurückhaltung der offiziellen Stellen waren die zwischen deutschen und amerikanischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden bestehenden Kontakte von besonderer Bedeutung. Während sich letztere allerdings erst Anfang 1951, als es um eine Sonderregelung für den Montanbereich ging, in die Auseinandersetzung einschalteten, bezogen die amerikanischen Gewerkschaften – die American Federation of Labor wie der Congress of Industrial Organizations – schon früher deutlich Stellung in der Mitbestimmungsfrage.[25] Wiederholt sprachen sie sich zugunsten der Gewerkschaftsforderungen aus. Die Mitbestimmung, die als Alternative zur Sozialisierung betrachtet wurde, schien der geeignete Weg, um eine politische wie auch wirtschaftliche Diktatur zu verhindern. Zunächst blieben ihre Bemühungen allerdings ohne Erfolg; die Suspendierung der erwähnten Ländergesetze vermochten sie nicht zu verhindern. Um so nachdrücklicher setzten sie sich nachfolgend für die deutschen Mitbestimmungsforderungen ein. Auf das Drängen der AFL hin, die damit den Bitten ihrer deutschen Kollegen entsprach, forderte der amerikanische Hohe Kommissar die Bundesregierung zur baldigen Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs auf. Andernfalls sollten die bisher suspendierten Artikel über die wirtschaftliche Mitbestimmung in den Betriebsrätegesetzen Hessens und Württemberg-Badens in Kraft treten. Der Bundeskanzler stellte *McCloy* daraufhin im Januar 1950 die Einbringung eines Gesetzentwurfs über das „Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen" bis zum 1. April 1950 in Aussicht, über dessen Grundzüge sich vorab die Sozialpartner selbst einigen sollten.[26] Nachdem eine solche Einigung aber auf sich warten ließ, bat *Adenauer* am 29. März um weiteren Aufschub. Doch auch in den folgenden Verhandlungen am 30. und 31. März erzielten die Sozialpartner kein Einvernehmen. Nachdem *Böckler* am 4. April *McCloy* das Scheitern der Verhandlungen mitgeteilt hatte, wurden am 8. April – trotz Bitten der deutschen Unternehmerverbände, die vor einem Ausbleiben amerikanischer Investitionen als Reaktion auf die deutsche Mitbestimmungsregelung warnten – [27] auch die bis dahin suspendierten Artikel der Betriebsrätegesetze Hessens und Württemberg-Badens in Kraft gesetzt.

Damit geriet die Bundesregierung in Zugzwang. Eine baldige bundesgesetzliche Regelung der Mitbestimmungsfrage schien dringend geboten. Schon am 4. November 1949 hatte der Bundestag einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion verabschiedet, in dem die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Mitbestimmung aufgefordert wurde.[28] Dieser Vorstoß blieb aber zunächst – nicht nur wegen der bei der Bundestagsdebatte sichtbar gewordenen Verzögerungstaktik der FDP[29] – ohne Ergebnis. Allgemein wurde gewünscht, die anstehenden Probleme einer wirtschaftlichen Neuordnung

24 S. hierzu Näheres in Kap. IV. 2. b).

25 S. zum folgenden Link, S. 75f.

26 Vgl. hierzu Dok. Nr. 10, 13a und b sowie 15. Zu den Verhandlungen der Sozialpartner s. Kap. III. 1. b).

27 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 12 und 15 sowie in der *New York Times* vom 11. 4. 1950 und der *FAZ* vom 10. 6. 1950.

28 S. Dok. Nr. 1.

29 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 9 und Kabinettsprotokolle 1, S. 226ff.

durch Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zu regeln. Vor allem der Bundeskanzler war im Hinblick auf das Fehlen eines einheitlichen, unter den Koalitionsparteien abgestimmten Konzepts an einer vorparlamentarischen Einigung der Sozialpartner interessiert. Auf diese Weise konnte er eine neutrale Haltung einnehmen und brauchte sich weder auf die Linie der Gewerkschaften noch auf die der Unternehmer festzulegen. Eine Stellungnahme zugunsten der Gewerkschaften hätte zu Konflikten mit den Koalitionspartnern geführt, während eine Unterstützung des Unternehmerstandpunktes die Gewerkschaften aufgebracht hätte, die er in das neue Staatswesen einzubinden suchte.

In einer Unterredung zwischen *Böckler* und dem Vorsitzenden der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, Walter *Raymond*, am 15. November 1949 hatten beide den Wunsch geäußert, vor Einschaltung des Parlaments eine Einigung zwischen den Sozialpartnern zu suchen.[30] Der Beginn dieser Verhandlungen wurde auf den Anfang des Jahres 1950 festgesetzt.

b) Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim, Bonn und Maria Laach

Entsprechend ihrer im November 1949 getroffenen Vereinbarung trafen sich Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter am 9. und 10. Januar 1950 in Hattenheim zu ersten Gesprächen über das Mitbestimmungsrecht.[31] In diesen Vorverhandlungen verständigte man sich darüber, daß sich die weiteren Beratungen nicht nur auf die Mitbestimmung im Betrieb, sondern auch auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer außerhalb der Betriebe erstrecken sollten. Für den überbetrieblichen Bereich wurde übereinstimmend die Einrichtung eines paritätisch besetzten Bundeswirtschaftsrates gewünscht. Während über die wirtschaftliche Mitbestimmung im Betrieb keine Einigung erzielt werden konnte, erklärten sich die Arbeitgebervertreter zur Anerkennung eines personellen und sozialen Mitbestimmungsrechts grundsätzlich bereit. Damit sahen die Gewerkschaftsvertreter die Voraussetzung für eine „gute Lösung des Gesamtproblems der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft" gegeben. Die Weichen für eine friedliche Vereinbarung schienen gestellt. Grundlage der beabsichtigten weiteren Verhandlungen, dann auch über Einzelfragen, sollten die bis dahin ausgearbeiteten gewerkschaftlichen Vorschläge zum Mitbestimmungsrecht sein. Gewerkschaftsintern war schon Ende Dezember 1949 eine Ausarbeitung des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften vorgelegt worden, die der DGB-Bundesausschuß auf seiner ersten Sitzung am 25. Januar 1950 diskutierte.[32] Davon ausgehend erarbeitete die Hauptabteilung Wirtschaft beim DGB-Bundesvorstand in Zusammenarbeit mit dem WWI den Entwurf für eine gesetzliche Regelung, die vor ihrer Veröffentlichung den weiteren Beratungen der Sozialpartner zugrundegelegt werden sollte.

Zwischenzeitlich beschäftigten sich die unterschiedlichsten Organisationen und Verbände mit dem Mitbestimmungsrecht. Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge wurden vorgelegt und diskutiert, so die bereits erwähnten Richtlinien der CDU-Sozialausschüsse vom Februar 1950 oder die Stellungnahme des Hauptvorstandes der DAG

30 S. Dok. Nr. 3.

31 S. zum folgenden Dok. Nr. 6.

32 Vgl. Dok. Nr. 7c und b.

ebenfalls vom Februar 1950.[33] Am 13. März schließlich übergab der DGB seine „Vorschläge zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft" den Spitzenorganisationen der Unternehmer. Auf ihrer Basis fanden am 30. und 31. März wiederum in Hattenheim die nächsten Beratungen statt.[34] An ihnen nahmen u. a. Walter *Raymond*, Vorsitzender, und Gerhard *Erdmann*, Geschäftsführer der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, sowie Viktor *Agartz*, Leiter des WWI der Gewerkschaften, und Werner *Hansen*, DGB-Landesvorsitzender in Nordrhein-Westfalen, teil, außerdem Vertreter der Bundesministerien für Arbeit und für Wirtschaft. Grundsätzliche Einigung bestand dabei wiederum nur über die Einrichtung eines paritätisch besetzten Bundeswirtschaftsrates. Eine paritätische Besetzung der Industrie- und Handelskammern lehnten die Arbeitgeber ab. Die Kammern, so erklärten sie, hätten als traditionelle Unternehmervertretungen nicht die Bedeutung, die ihnen von Gewerkschaftsseite zugemessen werde. Denn in ihnen würden keine wirtschaftspolitischen Fragen gelöst, sondern lediglich die unterschiedlichen Meinungen der Unternehmer aller Wirtschaftszweige aufeinander abgestimmt. Unvereinbar blieben ebenfalls die Standpunkte zu der gewerkschaftlichen Forderung nach paritätischer Besetzung der Aufsichtsräte, die, wie *Raymond* sagte, „Erschrecken bei den Unternehmern" hervorgerufen hätte. Damit werde die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats blockiert, und für die Konkurrenzfähigkeit ergäben sich schwerwiegende wirtschaftliche Folgen. Außerdem bedeute eine solche Regelung eine in der Wirtschaftsgeschichte einmalige Machtzusammenballung bei den Gewerkschaften. Vergeblich hielten deren Vertreter den Arbeitgebern die Erfahrungen mit der paritätischen Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie seit 1947 entgegen.

Die zweite Verhandlungsrunde in Hattenheim mußte somit als gescheitert gelten. Zum Abschluß erkundigte sich Professor Wilhelm *Herschel*, der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums, ob bei den Verhandlungspartnern der Wunsch bestehe, daß das Ministerium die Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Bundesarbeitsminister *Storch* Anfang des Jahres dem Kanzler im Falle eines Scheiterns der Hattenheimer Verhandlungen für den 1. April bindend zugesagt hatte[35], weiter hinauszögere. Das hielten beide Parteien im Hinblick auf das negative Verhandlungsergebnis für ausgeschlossen.

In dieser Situation versuchten nun Gewerkschaften wie Arbeitgeber, ihre Vorstellungen auf parlamentarischer Ebene durchzusetzen. Am 22. Mai veröffentlichte der DGB seinen Gesetzesvorschlag zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft und leitete ihn Bundesregierung sowie Bundestag und Bundesrat zu.[36] Die Gewerkschaftsführung war entschlossen, hiermit „einen entschiedenen Kampf um die Anerkennung des Mitbestim-

33 Der Hauptvorstand der DAG hatte sich auf seiner Arbeitstagung am 24. 2. 1950 in Fulda mit der Mitbestimmungsfrage auseinandergesetzt. Das Beratungsergebnis wurde als Beitrag der DAG zur Mitbestimmungsfrage veröffentlicht, vorh. u. a. in ParlA, I 347, B, Bd. 2, lfd. Nr. 12. Zu den Auffassungen der DAG s. auch Wilhelm Klempien, Das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte, DAG-Schriftenreihe, Heft 6, Februar 1950, bes. S. 13ff. und S. 43.
Weitere Stellungnahmen – so die des Deutschen Bauernverbandes vom Juni 1950 oder die des Deutschen Beamtenbundes vom Oktober 1950 – wurden nach Bekanntwerden der verschiedenen Gesetzentwürfe zum Mitbestimmungsrecht (s. Kap. III. 1.c) veröffentlicht. Da sie aber nicht in näherem Bezug zum Problem der Montanmitbestimmung stehen, kann hier eine Einzelerörterung unterbleiben.

34 S. Dok. Nr. 11a – 11c.

35 Vgl. Dok. Nr. 18, Anm. 3. S. zu den Gesetzesvorlagen von Bundesregierung und Parteien Kap. III. 1. c).

36 Zum Inhalt s. Dok. Nr. 37.

mungsrechtes zu beginnen." Alle propagandistischen Möglichkeiten sollten eingesetzt werden, damit „jedes einzelne Mitglied diesen Kampf zu seiner eigenen Sache macht".[37] Der Entwurf beinhaltete die einstimmig am 14. April vom Bundesausschuß verabschiedeten gewerkschaftlichen Forderungen nach betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung. Die Aufsichtsräte aller Unternehmen mit mehr als 300 Beschäftigten sollten paritätisch besetzt und die Arbeitnehmer je zur Hälfte aus den Reihen der Betriebsräte und der Gewerkschaften entsandt werden, deren Spitzenorganisation für sämtliche Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat das Vorschlagsrecht erhalten sollte. Der Arbeitsdirektor schließlich sollte nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gewählt werden können.

Mit diesen Forderungen setzte sich die gleichfalls im Mai veröffentlichte Stellungnahme der Unternehmerverbände zum Problem des Mitbestimmungsrechts auseinander.[38] Zwar lehnten die Arbeitgeber den Mitbestimmungsgedanken nicht grundsätzlich ab, doch von den gewerkschaftlichen Vorstellungen war ihr Konzept weit entfernt. Gegen den Gewerkschaftsvorschlag wurde vor allem eingewandt, daß dieser „die unternehmerische Leistung" gefährde. Insbesondere schränke der betriebsfremde Einfluß der Gewerkschaften die Eigentumsrechte und die Vermögenssubstanz ein. Dementsprechend wollten die Arbeitgeber den Arbeitnehmern nur ein Drittel der Aufsichtsratssitze zugestehen. Zudem sollten die Arbeitnehmervertreter mindestens dreißig Jahre alt sein und eine mehr als zehnjährige Betriebszugehörigkeit nachweisen können. Die Gewerkschaften blieben also ausgeschlossen. Den Arbeitnehmern wurde zudem in wirtschaftlichen Fragen kein Mitbestimmungs-, sondern nur ein Mitwirkungsrecht zugestanden.

Obwohl nach dem Scheitern der Hattenheimer Verhandlungen weitere Gespräche von allen Beteiligten zunächst für aussichtslos gehalten wurden[39], bemühte sich die Bundesregierung schon bald danach um eine Wiederaufnahme der Gespräche. Vor allem der Bundesarbeitsminister, den *Adenauer* am 15. Mai aufgefordert hatte, „binnen vierzehn Tagen einen Entwurf vorzulegen"[40], war unter diesem Eindruck an einer Fortsetzung der Verhandlungen interessiert, um sich möglicherweise doch noch auf eine Einigung der Sozialpartner berufen zu können. Am 24. Mai begann die erste von fünf Verhandlungsrunden zuerst im Bonner Arbeitsministerium, dann im Kloster Maria Laach, an denen teilweise der Bundeskanzler selbst, Bundesarbeitsminister *Storch* und Bundeswirtschaftsminister *Erhard* teilnahmen.[41] Bei der ersten Zusammenkunft wies der Bundeskanzler eindringlich auf den Ernst der Lage hin. Angesichts des Ost-West-Konflikts und der besonderen Situation Deutschlands sei ein dauernder sozialer Friede, besonders in den Großbetrieben, notwendig. Obschon beide Verhandlungspartner ihre Verständigungsbereitschaft bekräftigten, kam es auch jetzt zu keiner Einigung. Die Gespräche verzettelten sich teilweise in unfruchtbaren Grundsatzdiskussionen, etwa über den Ei-

37 DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß (2. Sitzung vom 14. 4. 1950).

38 Zum Inhalt s. Dok. Nr. 37.

39 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 12, 13a und b. Daß aber auch die Sozialpartner selbst schon wenig später zu einer Weiterbehandlung zumindest der überbetrieblichen Mitbestimmung bereit waren, zeigt Dok. Nr. 14.

40 Nachlaß Adenauer III/21; vgl. Dok. Nr. 18 Anm. 3. Der Druck *Adenauers* hing nicht unerheblich mit der anstehenden Veröffentlichung eines eigenen CDU/CSU-Entwurfes zusammen, die der Kanzler verhindern wollte, vgl. hierzu Kap. III. 1. c).

41 Vgl. Dok. Nr. 19, 21, 24, 25 und 26a–d.

gentumsbegriff. In der Kammerfrage und besonders in der Frage der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte bestanden nach wie vor kontroverse Ansichten. Nach mehreren Unterbrechungen und wiederholten Vermittlungsversuchen des Bundesarbeitsministers wurden die Verhandlungen am 6. Juli 1950 abgebrochen. Eine gemeinsame Presseerklärung betonte zwar die grundsätzliche Übereinstimmung über die Errichtung eines paritätisch besetzten Bundeswirtschaftsrats und über das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht im Betrieb; es war aber offensichtlich, daß der Versuch, durch eine Einigung zwischen den Sozialpartnern die Grundlage für eine gesetzliche Regelung zu schaffen, gescheitert war. Angesichts dieser negativen Bilanz mehrmonatiger Bemühungen war eine Verschärfung der Auseinandersetzungen zu erwarten. In einem Beschluß vom 18. Juli 1950 erklärte der DGB-Bundesausschuß: „Die Mitbestimmung in der Wirtschaft ist für den DGB unabdingbar und ein unteilbares Ganzes. Bundesvorstand und Bundesausschuß sind gewillt, gewerkschaftliche Kampfmittel zur Durchsetzung dieser Ziele anzuwenden.[42]

Mit dem Abbruch der Verhandlungen im Juli 1950 war die erste Phase vorparlamentarischer Beratungen beendet. Nach dem gescheiterten Versuch, auf breiter Basis eine Verständigung zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften und Bundesregierung zu erreichen, fanden allenfalls noch Einzelgespräche zwischen Unternehmern und Gewerkschaftern sowie zwischen Vertretern dieser beiden Gruppen mit Regierungs- und Parlamentsvertretern statt. Eine weitere Annäherung erzielten jedoch auch diese Gespräche nicht; sie ließen eher die unterschiedlichen Auffassungen noch deutlicher zum Ausdruck kommen. So berichtet Adalbert *Stenzel* von der Hauptabteilung Wirtschaft beim DGB über eine Unterredung, die am 27. Juli 1950 in kleinem Kreis zwischen ihm selbst und Hans *vom Hoff*, geschäftsführendes Bundesvorstandsmitglied des DGB, mit *Erdmann* und *Raymond* von der BDA stattgefunden hatte: „Bei der Besprechung ergab sich, daß die bisherigen Verhandlungen in Hattenheim, Bonn und Maria Laach nur optisch in verschiedenen grundlegenden Fragen die proklamierte Einmütigkeit der Auffassungen ergeben haben."[43] Zu bedeutenderen Kontakten sollte es erst gegen Jahresende kommen, als sich Vertreter der Montankonzerne in Gesprächen mit der Gewerkschaftsführung verstärkt um eine Beilegung des bis dahin zugespitzten Konfliktes bemühten.

c) Gesetzgebungsinitiativen

Nach den gescheiterten Verhandlungen der Sozialpartner sahen sich Bundesregierung und Bundestag vor die Aufgabe gestellt, eine gesetzliche Regelung der Mitbestimmungsfrage ohne vorherige Einigung der Kontrahenten zu finden. Gerade der Bundesregierung mußte eine Regelung um so dringlicher erscheinen, als sie zuvor die Einbringung eines Regierungsentwurfs im Hinblick auf die noch andauernden Verhandlungen der Sozialpartner mehrfach zurückgestellt hatte.[44] Vor allem der Bundeskanzler hatte auf größere Erfolgsaussichten für den Regierungsentwurf gehofft, wenn vorher eine Einigung auf möglichst breiter Basis erzielt würde. Zum einen sollte ein Ausbrechen des Arbeitneh-

42 S. Dok. Nr. 28b.

43 Aktennotiz *Stenzels* vom 27. 7. 1950, DGB-Archiv, 8; vgl. in diesem Zusammenhang auch Dok. Nr. 30.

44 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 9, bes. Anm. 3, Nr. 10, Nr. 18, Anm. 3 und Nr. 22.

merflügels aus der CDU/CSU-Fraktion vermieden werden, indem die gewerkschaftlichen Wünsche berücksichtigt wurden, allerdings nur in einem solchen Maße, das auch vom Unternehmerflügel der Fraktion und den Koalitionspartnern FDP und DP akzeptiert würde.[45] Daher hatte *Adenauer* auch die Einbringung eines eigenen CDU/CSU-Entwurfs verhindern wollen, allerdings ohne Erfolg.[46] Schon am 17. Mai 1950 hatte die Bundestagsfraktion der CDU/CSU ihren Gesetzentwurf zum Mitbestimmungsrecht eingebracht, „auf den sich die gesamte Fraktion einmütig geeinigt hat[te]"[47]. Die Fraktion begründete ihr Vorgehen mit der bisher mangelnden Initiative der Bundesregierung und der in Kürze zu erwartenden Veröffentlichung des DGB-Entwurfs. Der CDU/CSU-Entwurf, der in seinen Grundzügen der ebenfalls im Mai veröffentlichten Denkschrift der Unternehmer entsprach, fand dennoch nicht deren ungeteilte Zustimmung.[48] Hatte schon *Adenauer* die unzureichende Berücksichtigung der kleineren und mittleren Betriebe bemängelt[49], stieß sich die Unternehmerschaft nun besonders daran, daß der CDU/CSU-Entwurf den Arbeitnehmern „mindestens" ein Drittel der Sitze im Aufsichtsrat einräumte, während sie selbst den Arbeitnehmern „höchstens" ein Drittel zuzugestehen bereit waren.

Der Entwurf, den die sozialdemokratische Fraktion am 25. Juli – nach dem Scheitern der Sozialpartner-Verhandlungen – dem Bundestag vorlegte, beruhte in seinen Grundzügen auf dem Gesetzentwurf des DGB. Er bezog im Gegensatz zu dem CDU/CSU-Entwurf und dem erst Ende August endgültig verabschiedeten und am 31. Oktober 1950 eingebrachten Regierungsentwurf auch die überbetriebliche Mitbestimmung mit ein.[50] Während der CDU/CSU-Entwurf die Wahl betriebsfremder Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zuließ – die Gewerkschaften hatten allerdings kein eigenes Entsendungsrecht –, sah der Regierungsentwurf nur noch die Wahl von Betriebsangehörigen in den Aufsichtsrat vor. Auf Veranlassung der Koalitionspartner FDP und DP war damit der noch im ursprünglichen Entwurf zugestandene Einfluß der Gewerkschaften – dort konnte maximal die Hälfte der den Arbeitnehmern zugeteilten Aufsichtsratssitze von au-

45 Während die Sozialausschüsse die Gewerkschaftsvorstellungen weitgehend befürworteten, vertrat etwa der Wirtschaftsausschuß der CDU des Rheinlandes eine entschieden ablehnende Haltung. Eine wirtschaftliche Mitbestimmung vor allem könne sich nur auf überbetrieblicher Ebene vollziehen. Im Betrieb selbst müsse die Entscheidung über wirtschaftliche Fragen allein der Betriebsleitung zustehen. Eine paritätische AR-Besetzung sei abzulehnen. S. Ausarbeitung des Wirtschaftsausschusses der CDU Rheinland, ParlA, I 347, B, Bd. 2, lfd. Nr. 20; vgl. auch Entschließung des Wirtschaftsausschusses vom 8. 5. 1950, ebd., lfd. Nr. 24.

46 Zum Inhalt des CDU/CSU-Entwurfs s. Dok. Nr. 37; zur Kontroverse zwischen *Adenauer* und der Fraktion s. Wenzel, S. 132ff., vgl. dazu auch Dok. Nr. 17 bes. Anm. 1 und 3. Zur Warnung des Koalitionspartners FDP vor den Konsequenzen eines Alleingangs der CDU/CSU-Fraktion s. Dok. Nr. 17.

47 Darauf glaubte *von Brentano* als Fraktionsvorsitzender in seinem Schreiben an den Bundeskanzler vom 13. 5. 1950 besonders hinweisen zu müssen, nachdem ihm *Petz* – wohl im Auftrage *Adenauers* – vorher vorgeschlagen hatte, den Entwurf von nur etwa zehn Abgeordneten einbringen zu lassen. Andernfalls könnte sich die Fraktion – so *Petz* – zu sehr an ihren Antrag gebunden fühlen, was die Durchsetzung des später einzubringenden Regierungsentwurfs erschweren könnte. Daß dabei der Eindruck einer in der Regierungsfraktion bestehenden Uneinigkeit erweckt werden könnte, glaubte *Petz* in Kauf nehmen zu können. (*Von Brentano* an *Adenauer* vom 13. 5. 1950 und Vermerk *Petz*' für *Adenauer* vom 12. 5. 1950, BA, B 136/721.)

48 Vgl. Dok. Nr. 20.

49 So *Adenauer* in seinem Schreiben vom 15. 5. 1950 an *Seeling* (Nachlaß Adenauer 10.04); vgl. Dok. Nr. 17, Anm. 3.

50 Zum Inhalt der Entwürfe s. Dok. Nr. 37.

ßerbetrieblichen Gewerkschaftsvertretern besetzt werden – deutlich beschnitten worden.[51]

Über die Gesetzentwürfe von CDU/CSU und SPD beriet der Bundestag erstmals am 27. Juli 1950. Sie wurden nach der ersten Lesung – wie später auch der Regierungsentwurf – an die Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik überwiesen. Doch bevor der aus diesen gebildete Arbeitskreis seine Arbeiten abschließen konnte, unterbrachen verschärfte Auseinandersetzungen um die Mitbestimmung im Montanbereich die Beratungen.[52]

2. Entwicklung der Mitbestimmung unter dem Einfluß politischer und wirtschaftlicher Vorgänge

a) Entflechtung und Neuordnung der Montanindustrie und Verhandlungen über den Schumanplan

Nachdem sich die Erwartung, eine Lösung des Mitbestimmungsproblems auf dem Verhandlungswege zu erreichen, als trügerisch erwiesen hatte und eine die Gewerkschaften befriedigende gesetzliche Regelung nicht in Sicht war, sah sich die DGB-Führung genötigt, ihre Position und Zielsetzung neu zu überdenken.[53] Um nicht das Vertrauen der Mitgliedschaft zu verlieren, war angesichts des Fehlschlags bei den Mitbestimmungsverhandlungen wie auch der bisherigen Mißerfolge in der Sozialisierungsfrage ein baldiger Erfolgsnachweis um so notwendiger, als auch keine nennenswerten materiellen Errungenschaften vorgewiesen werden konnten. Eine Möglichkeit, wenigstens einen Teilerfolg durchzusetzen, ergab sich für die Gewerkschaftsführung im Zusammenhang mit der Neuordnung im Montanbereich und den Verhandlungen über den *Schuman*plan.

Gesetzliche Grundlage der Neuordnung von Schwerindustrie und Kohlebergbau war das alliierte Gesetz Nr. 27 vom 20. Mai 1950[54], das die für die britische und amerikanische Zone nahezu gleichlautend erlassenen Gesetze Nr. 75 der britischen und der amerikanischen Militärregierung vom 10. November 1948[55] ablöste. Da die Gesetze Nr. 75 nur für die amerikanische und britische Zone erlassen waren, wollten die Alliierten, die sich auch nach Konstituierung der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Dekartellisierung und Entflechtung ihre bisherigen gesetzgeberischen Rechte vorbehalten hatten, mit dem Gesetz Nr. 27 eine für das gesamte Bundesgebiet geltende Rechtsgrundlage für die Neuordnung schaffen. Ziel der Gesetze war die Dezentralisation der deutschen Montanindustrie und die Verhinderung der Entwicklung eines neuen Kriegspotentials. Die Eigentumsfra-

---

51 Vgl. Vermerk *Petz'* über Kabinettssitzung vom 31. 8. 1950 (BA, B 136/719).

52 Nachdem Ende Januar 1951 ein eigener Gesetzentwurf für den Montanbereich eingebracht worden war, beschlossen die zuständigen Ausschüsse, die Beratung der Entwürfe für ein allgemeines Betriebsverfassungsgesetz auszusetzen, bis der neugebildete Arbeitskreis „Mitbestimmung in Bergbau und Eisen" seine Arbeit abgeschlossen habe, s. Dok. Nr. 133, Anm. 1.

53 S. hierzu Dok. Nr. 31.

54 Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 298ff.; Druck auch bei Höcker/Johannsen, Gesetz, I c–4, S. 1ff. und Neuordnung, S. 341ff.

55 Military Government Gazette, Germany, Nr. 27, British Zone of Control, S. 1025ff.; Druck auch in Neuordnung, S. 329ff. S. zum Erlaß und Inhalt der Gesetze Neuordnung, S. 86ff.; vgl. auch Einführung, S. 36ff., bes. auch S. 36, Anm. 1.

ge war in ihnen nicht behandelt. Die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse sollte einem aus freien Wahlen hervorgegangenen deutschen Parlament überlassen werden, wie in den Präambeln der Gesetze festgehalten wurde. Wie schon die Gesetze Nr. 75, so regelte auch das Gesetz Nr. 27 hauptsächlich folgende Bereiche: 1. Kreis der betroffenen Unternehmen, 2. Kontrolle, 3. Planung der Neuordnung, 4. Bildung der Einheitsgesellschaften, 5. Liquidation der Konzerne, 6. Alliierte Durchführungsorgane.[56] Der Schwerpunkt lag bei der Bildung der neuen Einheitsgesellschaften. Diesen von den aufzulösenden Konzernen unabhängigen Unternehmen sollten die zentralen Vermögensteile der Konzerne – Eisen– und Stahlerzeugung und Kohlenbergbau – übertragen werden.

Als Durchführungsorgan für den Bereich Eisen und Stahl wurde die im April 1949 aus der UK/US-Steel Group gebildete, durch Aufnahme von Vertretern der französischen Militärregierung erweiterte Combined Steel Group eingesetzt. Auf deutscher Seite wirkte die aufgrund der DVO Nr. 2 zu Gesetz Nr. 75 der britischen Militärregierung errichtete Stahltreuhändervereinigung an der Planung und Durchführung der Neuordnung und der Kontrolle der dafür vorgesehenen Vermögenskomplexe mit.[57] Während sie bei der Durchführung der Neuordnung und in ihrer Kontrollfunktion dem Weisungsrecht der CSG unterstand, war die Stahltreuhändervereinigung bei der Ausarbeitung von Neuordnungsvorschlägen nicht an Weisungen gebunden. Falls die CSG mit ihren Plänen nicht übereinstimmte, konnte sie der AHK anderslautende Vorschläge unterbreiten. Im Bereich des Kohlenbergbaus war nach Erlaß der Gesetze Nr. 75 die am 20. November 1947 gegründete Deutsche Kohlenbergbauleitung am 6. Juli 1949 beauftragt worden, auf deutscher Seite Pläne zur Neuordnung des Kohlenbergbaus zu entwickeln.[58] Diesen Auftrag bestätigte am 15. Juli 1950 nach Erlaß des alliierten Gesetzes Nr. 27 die aus der UK/US-Coal Control Group unter Beteiligung auch der französischen Militärregierung gebildete Combined Coal Control Group. Die DKBL hatte ihre Vorschläge der CCCG zur Prüfung und weiteren Veranlassung zu unterbreiten.

Zur Erörterung der gemeinsamen Probleme nahmen Stahltreuhändervereinigung und Deutsche Kohlenbergbauleitung im April 1950 Verhandlungen auf. Im Mittelpunkt stand die Frage nach dem Umfang des eigentumsmäßigen Verbundes der aus den bisherigen Konzernzusammenhängen gelösten Eisen- und Stahlunternehmen mit Bergbaubetrieben. Während in der Stahltreuhändervereinigung ein gemäßigter eigentumsrechtlicher Verbund von Eisen und Kohle gewünscht wurde, sah der Neuordnungsplan der DKBL vom September 1950 die Gründung von 23 unabhängigen Bergbaugesellschaften vor. Dieser Plan, der im Beirat der DKBL gemeinsam mit den Vertretern der IG Bergbau entwickelt worden war, fand die Zustimmung der Gewerkschaften, die sich ebenfalls in die Neuordnungsdiskussion eingeschaltet hatten und von einer weitestgehenden Trennung von Eisen und Kohle ausgingen.[59] Lediglich in wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen sollte ein Verbund möglich sein.

---

56 S. im einzelnen Neuordnung, S. 95ff.

57 S. Neuordnung, S. 110ff. und Einführung, S. 38ff.; vgl. zum Aufbau der alliierten Kontrollorgane und der nachgeordneten deutschen Stellen im Bereich der Montanindustrie die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. II. 1. a).

58 S. Kost, S. 89ff. und Martiny, S. 389ff.; vgl. auch Neuordnung, S. 153.

59 Vgl. Thum, S. 54ff. Zur Haltung der Gewerkschaften vgl. deren verschiedene Stellungnahmen, bes.: Stellungnahme der Gewerkschaften zum Ruhrstatut und Gesetz Nr. 75 vom 21. 11. 1949, hrsg. vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Düsseldorf 1949 und Stellungnahme zur Neuregelung der Grund-

Während Stahltreuhändervereinigung und DKBL im Auftrag der Alliierten, in ihren Planungen jedoch selbständig, Neuordnungsvorschläge erarbeiteten, waren die Bemühungen der Bundesregierung, gleichfalls an der Neuordnung der Montanindustrie beteiligt zu werden, zunächst vergeblich. Erste Überlegungen, auf welchem Wege eine deutsche Kompetenz für diese Angelegenheit herzustellen sei, waren bereits im Winter 1949/50 angestellt worden. Bundeswirtschaftsminister *Erhard* führte zu dieser Zeit unter Beteiligung einiger Ministerialbeamter Gespräche mit Unternehmern und Wirtschaftsexperten über dieses Thema.[60] Am 22. Januar 1950 richtete der Bundeskanzler an die AHK die Frage, ob seitens der Bundesregierung eigene Neuordnungsvorschläge vorbereitet werden sollten.[61] Entsprechende Vorschläge dafür hatte er von einigen Unternehmerpersönlichkeiten erbeten. Die AHK wies dieses Ansinnen am 23. Februar 1950 mit Hinweis auf ihre Vorbehaltsrechte zurück.

Erst im Zusammenhang mit den im Juni 1950 aufgenommenen Verhandlungen über den *Schuman*plan ergab sich eine günstigere Situation für weitere Vorstöße der Bundesregierung. Nachdem *Adenauer* in seinem Bemühen um schrittweise Zurückerlangung der deutschen Souveränität schon im November 1949 das Petersberger Abkommen unterzeichnet hatte, mit dem die Bundesregierung als Gegenleistung für ihren Beitritt zur internationalen Ruhrbehörde eine Einschränkung der Demontagen erreicht hatte, stimmte das Bundeskabinett am 9. Mai 1950 auch den Grundzügen des *Schuman*plans zu. Obwohl mit dem *Schuman*plan die wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung im Bereich der Montanindustrie in greifbare Nähe rückte, hatte der Bundeskanzler angesichts der restriktiven Entflechtungspolitik der AHK Schwierigkeiten, die notwendige parlamentarische Unterstützung zu finden. Das gab ihm die Möglichkeit, der AHK mit dem Scheitern der Verhandlungen über den *Schuman*plan zu drohen, falls die Bundesregierung nicht an der Neuordnung beteiligt werde. Am 2. Oktober 1950 richtete die Bundesregierung eine erneute Anfrage an die AHK, um vor der Entscheidung über die inzwischen nahezu fertigen Vorschläge von DKBL und Stahltreuhändervereinigung doch noch Gelegenheit zu eigener Stellungnahme zu erhalten.[62] Dieses Gesuch bewilligte die AHK dann auch endlich am 26. Oktober 1950. In den nun beginnenden Verhandlungen suchte die Bundesregierung ihre Vorstellungen eines möglichst weitgehenden Verbundes von Kohle und Eisen durchzusetzen. Das von DKBL und Stahltreuhändervereinigung in Zusammenarbeit mit dem Bundeswirtschaftsministerium erarbeitete Neuordnungskonzept[63] sah eine eigentumsmäßige Bindung der Kohleförderung an die Eisenindustrie vor. Die Bundesregierung erreichte zwar letztlich nur eine Quote von höchstens 15 %, doch war auch das überhaupt nur möglich auf der Grundlage einer breiten Zustimmung der beteiligten Interessengruppen.[64]

---

stoffindustrien vom 29. 3. 1950, in: Informationsdienst DGB I (1950), S. 16ff.; weitere gewerkschaftliche Stellungnahmen sind genannt bei Thum, S. 54, Anm. 61.

60 Auskunft von Herrn Dr. habil. Fritz *Hellwig*, der selbst mit *Erhard* in dieser Angelegenheit konferierte (Gespräch mit der Bearbeiterin am 18. 6. 1980).

61 Hierzu und zum folgenden Thum, S. 56ff.

62 Der damit beginnende Notenwechsel zur Neuordnungsfrage zwischen Bundeskanzler und AHK und die verschiedenen Stellungnahmen sind abgedruckt in Neuordnung, S. 413ff.

63 S. Thum, S. 60 und Neuordnung, S. 447ff.

64 Zur endgültigen Durchführung der Neuordnung s. Neuordnung, S. 211ff.; vgl. auch Geschäftsbericht DGB 1950/51, S. 198ff. und Henle, S. 83f., 89f. und 100ff. Ein guter Überblick über die Neuordnung findet sich überdies bei Karl Heinrich Herchenröder/Johannes Schäfer/Manfred Zapp, Die Nachfolger der Ruhrkonzerne, Düsseldorf 1953.

Für ihre Unterstützung erwarteten die Gewerkschaften im Gegenzug ein Entgegenkommen in der Mitbestimmungsfrage. Zunächst allerdings schien sich ihre Position eher zu verschlechtern. Mit der Einschaltung der Bundesregierung in die Neuordnung gewannen auch die Altkonzerne, die unter Hinweis auf die Verhandlungen zum *Schuman*plan die Bundesregierung erfolgreich veranlassen konnten, ihre Interessen in der Verbundfrage maßgeblich zu berücksichtigen[65], zunehmend an Einfluß. Zudem gab die im alliierten Gesetz Nr. 27 enthaltene Bestimmung, die den Altaktionären eine „angemessene Entschädigung" in Aussicht stellte und den späteren Aktienumtausch ermöglichte, den Gewerkschaften verstärkt Anlaß, um eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse bei den Schlüsselindustrien an Rhein und Ruhr im Sinne ihrer Forderungen zu fürchten.[66] Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Neuordnung im Montanbereich erfuhren die Gewerkschaften schließlich Ende Oktober 1950 von dem Entwurf einer Durchführungsverordnung, der im Bundeswirtschaftsministerium zu Gesetz Nr. 27 erarbeitet wurde und sie um den Bestand der in den bereits entflochtenen Gesellschaften geltenden Mitbestimmungsregelung fürchten ließ. Nähere Bestimmungen zum Mitbestimmungsrecht enthielt der Entwurf nicht. Die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sollte sich nach den noch zu ergehenden gesetzlichen Vorschriften richten.[67] Weiterhin sah der Entwurf aber die Bildung der neuen Gesellschaften nach deutschem Recht vor. Da nun im geltenden deutschen Aktienrecht eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und im Vorstand nicht vorgeschrieben war, konnte die seit 1947 bestehende Montanmitbestimmung als mit dem deutschen Aktienrecht nicht vereinbar gelten. Die Gewerkschaften sahen sich nun genötigt, mit allem Nachdruck wenigstens um die Erhaltung dieses frühen Teilerfolgs zu kämpfen.

Die Erfolgsaussichten dafür hatten sich mittlerweile verbessert. Sowohl die Bundesregierung wie die Montanindustriellen waren an einer Übereinstimmung mit den Gewerkschaften in der Neuordnungsfrage interessiert. Denn nur ein einheitliches Vorgehen auf deutscher Seite ließ auf einen Erfolg der deutschen Neuordnungswünsche bei den Alliierten hoffen. Das wiederum war die Voraussetzung für eine breite innenpolitische Unterstützung *Adenauers* bei seinen Absichten in der Frage des *Schuman*plans. Nicht nur die Zustimmung der Unternehmerschaft und ihr nahestehender parlamentarischer Kreise war in diesem Zusammenhang wichtig. Angesichts der strikt ablehnenden Haltung der SPD mußte *Adenauer* vor allem auch an einer Zustimmung der Gewerkschaften gelegen sein[68], die schon beim Petersberger Abkommen seine Politik unterstützt hatten. Um nicht ins politische Abseits zu geraten und jeglichen Einfluß in der Neuordnungsfrage zu verlieren, waren die Gewerkschaften ihrerseits in dieser Frage – anders als die SPD – zu konstruktiver Zusammenarbeit mit der Bundesregierung grundsätzlich bereit. Mit dem deutlichen Interesse der Bundesregierung an ihrer Zustimmung war ihnen aber

65 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 108a und b, 112 und 128.

66 So *Böckler* in einem Schreiben an *Murray*, CIO, vom 11. 4. 1950 (DGB-Archiv, 7).

67 Während der Arbeiten an der DVO bestanden Kontakte zwischen dem für diese Fragen zuständigen Regierungsdirektor *Thiesing* und dem CDU-Abgeordneten *Schröder*. Die dabei entwickelten Vorstellungen zur Mitbestimmung tendierten in die Richtung des unter maßgeblicher Beteiligung *Schröders* zustandegekommenen CDU-Entwurfs zum Betriebsverfassungsgesetz. (Mitteilung von Herrn Dr. habil. Fritz *Hellwig* an die Bearbeiterin vom 18. 6. 1980.

68 Vgl. dazu Dok. Nr. 184 und Thum, S. 98ff.; s. zum folgenden die näheren Ausführungen in Kap. III. 3. a) und 3. c).

jetzt ein geeignetes Druckmittel zur Durchsetzung ihrer eigenen Forderungen in die Hand gegeben. Die Gewerkschaftsführung entschloß sich in dieser Situation für den Kampf um die Montanmitbestimmung.

b) Diskussion um einen westdeutschen Verteidigungsbeitrag

Während die Verhandlungen über Neuordnung und *Schuman*plan geführt wurden, und die Auseinandersetzung in der Mitbestimmungsfrage ihrem Höhepunkt zustrebte, rückte die Frage eines westdeutschen Verteidigungsbeitrags zunehmend in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Der Ausbruch des Korea-Krieges am 25. Juni 1950 hatte in der westlichen Welt der Furcht vor einem kommunistischen Expansionsstreben neue Nahrung gegeben und den Vergleich mit der Situation Deutschlands nahegelegt.[69] Nachdem die Frage eines deutschen Wehrbeitrags vor allem auf internationaler Ebene bereits eingehend erörtert wurde, nahm *Adenauer* die Gelegenheit wahr, um unter Hinweis auf das erhöhte Sicherheitsrisiko der Bundesrepublik bei den Alliierten verstärkt in dieser Frage zu intervenieren. Am 29. August 1952 übersandte er schließlich der Hohen Kommission sein Sicherheitsmemorandum.

Da sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Parlament ein möglicher deutscher Wehrbeitrag zum Teil auf entschiedene Ablehnung stieß, war *Adenauer* auch hier auf die Unterstützung der Gewerkschaften angewiesen. Schon die im Auftrage *Adenauers* verfaßte Denkschrift des militärischen Sachverständigen der Bundesregierung, Hans *Speidel*, vom August 1950 hatte das Einverständnis der Gewerkschaften für unerläßlich gehalten.[70] Die Gewerkschaften selbst konnten nicht umhin, nun auch ihrerseits in dieser Frage Stellung zu beziehen. Bemühungen *Schumachers*, der *Böckler* eindringlich zur notwendigen Aktionseinheit von DGB und SPD in dieser Angelegenheit mahnte, blieben dabei ohne nachhaltige Wirkung.[71] Wie schon vor 1949 beim *Marshall*plan, später beim Petersberger Abkommen und in der Frage des *Schuman*plans ließ sich *Böckler* nicht von parteipolitischen Interessen leiten, sondern verfolgte – nicht nur, weil er sich streng an den Grundsatz der für die Einheitsgewerkschaft geltenden parteipolitischen Neutralität hielt – eine pragmatische Politik, die ihm im Gegensatz zur SPD politische Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnete. Am 21. November beriet der DGB-Bundesvorstand auf seiner 11. Sitzung eingehend über die Frage des deutschen Wehrbeitrags. Eine eindeutige, den eigenen Aktionsradius festlegende Stellungnahme wußte man allerdings zu vermeiden. Mit dem auf dieser Sitzung gefaßten Beschluß sprach sich die Gewerkschaftsführung gegen „die Wiedererrichtung einer selbständigen deutschen Armee aus", ließ aber gleichzeitig verhaltene Zustimmung zu einem westdeutschen Wehrbeitrag erkennen, da die

69 S. hierzu Schwarz, Gründerjahre, bes. S. 104ff., 121ff. und 135ff. sowie Baring, Außenpolitik, S. 81ff. Zum Pleven-Plan, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann, s. bes. Baring, Außenpolitik, S. 92ff. Eine ausführliche Darstellung der deutschen Wiederbewaffnung findet sich bei Gerhard Wettig, Entmilitarisierung und Wiederbewaffnung in Deutschland 1943–1955, München 1967; vgl. auch die jüngsten Forschungsergebnisse, in: Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Bd. 1. Roland G. Foerster/Christian Greiner/Georg Meyer/Hans-Jürgen Rautenberg/Norbert Wiggershaus: Von der Kapitulation bis zum Plevenplan, München 1982.

70 Vgl. Baring, Außenpolitik, S. 83ff.

71 Ebd., S. 197.

„Verteidigung der westlichen Kultur und der persönlichen Freiheit auch an Deutschland Anforderungen stellt, denen sich das deutsche Volk nicht verschließen kann." In erster Linie jedoch sollte der Frieden durch die Schaffung sozialer Gerechtigkeit, vor allem durch ein Mitbestimmungsrecht von Arbeitnehmern und Gewerkschaften in der Wirtschaft, gewährleistet werden.[72]

Ob nun die Gewerkschaften allerdings – ähnlich wie im Zusammenhang mit Neuordnung und *Schuman*plan – ihre Unterstützung von *Adenauers* Verteidigungspolitik von seinem noch näher zu schildernden Einsatz für ihre Mitbestimmungsforderungen abhängig machten, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.[73] Zwar wurden auf der erwähnten Sitzung des DGB-Bundesvorstandes am 21. November 1950 beide Fragenkomplexe – sowohl Wehrbeitrag wie Mitbestimmung – behandelt, eine Verknüpfung läßt sich aus dem Protokoll jedoch nicht ableiten. Auch die Tatsache, daß *Adenauer* am 28. August 1950, also einen Tag vor seinem Angebot eines westdeutschen Wehrbeitrags an die Alliierten, mit *Böckler* ein Gespräch über die „wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme" geführt hatte, in dem er zugesagt hatte „seinerseits mit den Unternehmern in Verbindung zu treten, um – wenn möglich – eine Annäherung der Sozialpartner in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen zu erreichen"[74] läßt keine eindeutige Aussage zu. Trotz des Fehlens konkreter Hinweise dürfte aber die Annahme, daß *Adenauer* als Gegenleistung für die gewerkschaftliche Tolerierung seiner Verteidigungsbestrebungen deren Mitbestimmungsforderungen nachdrücklich unterstützte, nicht ganz abwegig sein. Ein solcher Zusammenhang wurde übrigens auch schon in der zeitgenössischen Presse angenommen.[75] Dafür spricht auch der Inhalt eines streng vertraulichen Gutachtens vom Januar 1951, das der Wirtschaftswissenschaftler Professor Kurt *Hesse* im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums zur Frage eines deutschen Verteidigungsbeitrags ausgearbeitet hatte. Unter dem Punkt: Besondere Gesichtspunkte heißt es da: „Der Aufbau einer deutschen Rüstungswirtschaft kann niemals als eine rein organisatorische, politische, militärische oder wirtschaftlich-kapitalistische Angelegenheit angesehen werden. Er kann sich immer nur auf der Bereitschaft der deutschen Industriearbeiter vollziehen. Die deutsche Wirtschaftspolitik der kommenden Jahre sieht sich deshalb auch noch mehr als bisher vor die Frage der Prüfung der großen sozialen Forderungen unserer Zeit gestellt."[76]

Mit Sicherheit erwartete die Gewerkschaftsführung um *Böckler* von dem Bundeskanzler eine Gegenleistung für ihre Unterstützung seiner Politik. Zweifellos spielte auch ihre eher

---

72 DGB-Archiv, Protokolle Bundesvorstand. Zur Haltung der Gewerkschaften in der späteren Phase der Auseinandersetzung um die Wiederbewaffnung s. Baring, Außenpolitik, S. 200 und 202 sowie Pirker, S. 233f.

73 Diese These eines Zusammenhangs zwischen der Unterstützung von *Adenauers* Verteidigungspolitik durch den DGB und dem Zustandekommen des Montanmitbestimmungsgesetzes hat erstmals Baring aufgestellt; vgl. Baring, Außenpolitik, S. 197ff. In Anlehnung an Baring auch Hans Günter Hockerts, Adenauer als Sozialpolitiker, in: Blumenwitz u. a., Bd. 2, S. 470.

74 Bericht *Böcklers* über sein Gespräch mit *Adenauer* auf der 32. Sitzung des GBV am 29. 8. 1950 (DGB-Archiv, Protokolle GBV I).

75 So im Artikel „Aufrüstung verkoppelt mit DGB-Mitbestimmung?", *Industriekurier* vom 20. 3. 1951. Zum weiteren Verlauf der Mitbestimmungsdiskussion s. Kap. III. 3. a)–c).

76 *Vom Hoff* übersandte eine Abschrift des Gutachtens unter dem 30. 1. 1951 an *Böckler*, *Föcher* und *Reuter*. Daß er in seinem Begleitschreiben besonders auf die oben zitierten Sätze verwies, unterstreicht die erwähnte Vermutung. (DGB-Archiv, 10).

stillschweigende Zustimmung in der Frage eines deutschen Wehrbeitrags eine gewisse Rolle im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Montanmitbestimmung. Weitaus bedeutender als die Vorgänge um den Verteidigungsbeitrag dürfte jedoch für das Zustandekommen des Gesetzes über die Montanmitbestimmung die bereits dargelegte Verknüpfung mit der Entwicklung der Neuordnungsfrage und den Verhandlungen zum *Schuman*plan gewesen sein.

3. Auf dem Weg zur Sonderregelung im Montanbereich

a) Kampfansage der Gewerkschaften

Nachdem die Gewerkschaftsführung von dem im Bundeswirtschaftsministerium erarbeiteten Entwurf einer Durchführungsverordnung zu Gesetz Nr. 27 Kenntnis erhalten hatte, entschied sie sich angesichts der für sie günstigen politischen Umstände dafür, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Kampf um die Montanmitbestimmung einzutreten.[77] Bei einer Besprechung des DGB-Bundesvorstandes mit dem Bundeswirtschaftsminister über Neuordnungsfragen am 20. November 1950 machte *vom Hoff* die Zustimmung der Gewerkschaften zu einer von Bundesregierung und Altkonzernen angestrebten Verbundwirtschaft von Eisen und Kohle und einem einheitlichen deutschen Neuordnungsplan von der Beibehaltung der seit 1947 praktizierten Montanmitbestimmung abhängig.[78] Der Hinweis *Erhards*, daß die Entscheidung über die Mitbestimmungsregelung dem Parlament überlassen werden müsse, verstärkte die Befürchtungen der Gewerkschaften und wurde zum unmittelbaren Anlaß für ihre Streikdrohung genommen. Der DGB-Bundesvorstand erörtete auf seiner Sitzung am folgenden Tag die zu treffenden Maßnahmen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß nach einer Regelung für die Montanunternehmen um so leichter auch eine befriedigende Regelung für die übrige Wirtschaft erreicht werden könne.[79] Am 23. November schrieb *Böckler* dem Bundeskanzler, man erwarte, daß die gewerkschaftlichen Forderungen nach paritätischer Besetzung der Aufsichtsräte der unter das Gesetz Nr. 27 fallenden Unternehmen und die Einrichtung des Arbeitsdirektors in den Vorständen dieser Unternehmen volle Berücksichtigung fänden. Darüber hinaus kündigte er eine Urabstimmung der IG Metall zur Verteidigung der Mitbestimmungsrechte in der Eisen- und Stahlindustrie an.[80] Diese Urabstimmung wurde schon zwei Tage später, am 25. November, auf einer von der IG Metall einberufenen Konferenz der Betriebsräte und Arbeitsdirektoren der eisenschaffenden Werke und der Bevollmächtigten der Ortsverwaltungen einstimmig auf den 29. und 30. November festgesetzt.[81] Der hohe Organisationsgrad in diesem Bereich

77 Vgl. Thum, S. 67.

78 Dok. Nr. 38; vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 56.

79 Dok. Nr. 40.

80 Dok. Nr. 41.

81 Schon am 19. Oktober 1950 hatten Betriebsratsvorsitzende und Belegschaftsmitglieder von 24 eisenschaffenden Großbetrieben in ihrer vom IG Metall-Vorstand veranlaßten Versammlung eine Entschließung zur Neuordnungsfrage verabschiedet, in der nachdrücklich die Beibehaltung der paritätischen Mitbestimmung gefordert wurde. Eine Schmälerung der bestehenden Mitbestimmungsrechte würden die Belegschaften „auf der Stelle mit all ihnen zur Verfügung stehenden gewerkschaftlichen Mitteln zu verhindern wissen." (IGM-Archiv, Ordner: Mitbestimmung. 1950. W).
Der Aufruf zur Urabstimmung ist abgedruckt in: Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 158f.

versprach eine breite Unterstützung des gewerkschaftlichen Vorhabens.[82] In der Tat sprachen sich fast 96 Prozent der abgegebenen Stimmen für einen Streik aus. Die Urabstimmung im Bergbau, die vom 17. bis 19. Januar 1951 folgte, hatte ein ähnliches Ergebnis; fast 93 Prozent befürworteten hier einen Streik. Schon im Herbst 1950 hatte sich der Hauptvorstand der IG Bergbau entschlossen, die Mitbestimmungsforderungen des DGB „hundertprozentig" zu unterstützen.[83] Auf ihrer 3. Generalversammlung stellte sich die IG Bergbau dann am 2. Dezember 1950 vorbehaltlos hinter die Haltung des DGB.[84]

In der Öffentlichkeit wurde die Streikdrohung kontrovers diskutiert, nachdem Presse und Rundfunk seit November 1950 verstärkt das Thema Mitbestimmung aufgriffen. Weite Teile der öffentlichen Meinung lehnten einen Streik ab. Auch in den Reihen der betroffenen Arbeitnehmer wuchs die Unruhe.[85] Bald nach der Urabstimmung in der Eisen- und Stahlindustrie versuchte der Bundeskanzler im Briefwechsel mit dem DGB-Vorsitzenden die Lage zu klären und unter Hinweis auf die Unzulässigkeit eines solchen politischen Streiks die Gewerkschaften zur Umkehr zu bewegen.[86]

Aber schon am 3. Januar 1951 wurde auf der Delegiertenkonferenz der IG Metall in Bochum, an der die Vertrauensleute und Betriebsräte aller Werke der Eisen- und Stahlindustrie teilnahmen, der Beschluß von Hauptvorstand und Beirat der IG Metall verkündet, ab 1. Februar die Arbeit in den Werken der Eisen- und Stahlindustrie einzustellen. Den Versammelten empfahl der Hauptvorstand, ihre Arbeitsverträge zum 31. Januar zu kündigen, um Schadenersatzansprüche der Unternehmer, die entsprechende juristische Schritte vorbereiteten, zu verhindern.[87] Die Präsidenten von BDI und BDA wandten sich daraufhin mit der Warnung vor den wirtschaftlichen und politischen Folgen des gewerkschaftlichen Vorhabens an den Bundeskanzler, von dem sie eine Intervention erhofften.[88] Unter dem Vorwurf, die Streikdrohung richte sich gegen das Parlament, ließ

82 Vgl. hierzu Geschäftsbericht DGB 1950/51, S. 797.

83 Sitzung des Hauptvorstands der IG Bergbau am 12. 9. 1950 (IGBE-Archiv, V 1, Bl. 123).

84 Protokoll IG Bergbau 1950, S. 265f.

85 Vgl. die Ergebnisse der 1950/51 zu diesem Thema durchgeführten Repräsentativ-Befragungen. In der Ende Dezember 1950 veranstalteten Befragung des Emnid-Instituts hielt zwar die überwiegende Mehrheit der befragten Arbeiter und Angestellten aus Bergbau und eisenschaffender Industrie das Mitbestimmungsrecht für ein „sehr wichtiges" oder „wichtiges" Problem, dessen Lösung jedoch auf dem Verständigungswege, nicht über einen Streik, wünschenswert sei. Außerdem sollte sich das Mitbestimmungsrecht nach dem Willen der Befragten, von denen ein großer Teil nach eigenen Angaben keine oder nur unklare Vorstellungen über die verschiedenen Vorschläge besaß, vornehmlich auf den sozialen Bereich erstrecken; die personelle und wirtschaftliche Mitbestimmung wurde als erheblich weniger bedeutend eingestuft. Nach mehrheitlichem Wunsch sollte die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen überdies durch Betriebsangehörige wahrgenommen werden. Das Ergebnis der Emnid-Befragung ist vorhanden in: AThAG, VSt-SW 10/14/2. Zu ähnlichen Ergebnissen wie das Emnid-Institut kamen die im März 1950 und Januar 1951 durchgeführten Befragungen des Allensbach-Instituts, s. Elisabeth Noelle/Erich Peter Neumann (Hrsg.), Jahrbuch der Öffentlichen Meinung 1947 bis 1955, Allensbach 1956, S. 242ff.

86 Vgl. Dok. Nr. 45, 51, 53 und 57. Zu dem auch in diesem Briefwechsel deutlich gewordenen Staatsverständnis *Böcklers* vgl. Beier, Einfluß, S. 40ff. und ders., Volksstaat, S. 259ff.

87 Dok. Nr. 59. Der Verband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens beschloß in diesem Zusammenhang, daß später unter keinen Umständen Arbeitnehmer wieder eingestellt werden sollten, die im Hinblick auf den Streik ihren Arbeitsplatz gekündigt hatten (Rundschreiben B 5/51 vom 11. 1. 1951, u.a. in AThAG, VSt-SW 72/02/2, lfd. Nr. 273).

88 Dok. Nr. 60 und 61.

Böckler die Rechtslage von dem Kölner Arbeitsrechtler Professor Hans-Carl *Nipperdey* prüfen, der gegen die rechtliche Zulässigkeit des Streiks keine Bedenken sah, sofern eindeutig klargestellt sei, daß der Streik nicht das Parlament unter Druck setzen wolle.[89] Dagegen kamen die im Auftrag der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände verfaßten Gutachten der Arbeitsrechtler Rolf *Dietz*, Ordinarius in Münster, und Heinrich *Lehmann*, emeritierter Ordinarius in Köln, zu dem Ergebnis, der angekündigte Streik sei zweifelsfrei politischer Natur und verstoße gegen die Verfassung, gegen das Privatrecht und die guten Sitten. Für die durch den Streik verursachten Schäden seien die Gewerkschaften zivilrechtlich haftbar zu machen.[90] Auch die Sozialausschüsse der CDU/CSU, die den Gewerkschaftsforderungen grundsätzlich positiv gegenüberstanden und die Beibehaltung der Montanmitbestimmung forderten, lehnten die gewerkschaftliche Streikdrohung entschieden ab.[91]

Obwohl die Gewerkschaften mit ihrem Streikbeschluß vielfach auf Unverständnis stießen, gingen sie von ihrer kampfentschlossenen Haltung nicht ab. Die Krise hatte ihren Höhepunkt erreicht. Ein offener Konflikt, der ernste politische und wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen mußte, schien unausweichlich. Gerade auch im Hinblick auf die infolge des Korea-Krieges stark angestiegene Nachfrage nach Kohle und Stahl mußte ein Streik in eben diesen Industriezweigen empfindliche Folgen für die deutsche Wirtschaft haben.[92] Um so dringender schien eine Verständigung geboten.

b) Vergebliche Einigungsversuche

Gegen Ende des Jahres 1950 verstärkten sich die Bemühungen um erneute Kontakte zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Ansprechpartner der Gewerkschaften waren aber nun nicht mehr – wie bei den gescheiterten Verhandlungen der Sozialpartner im Sommer – Vertreter der Arbeitgeberverbände, sondern einzelne Unternehmerpersönlichkeiten aus dem Montanbereich. Wie bei der Bundesregierung herrschte inzwischen auch bei einem Teil der Ruhrindustriellen die Auffassung vor, daß eine Einigung

89 *Nipperdey* an *Böckler* vom 14. 1. 1951 (DGB-Archiv, 10). Die juristische Frage spielte insgesamt jedoch keine oder nur eine untergeordnete Rolle bei den Überlegungen der Gewerkschaftsseite. Entscheidend war die emotionale Einstellung und die Entschlossenheit, die nach 1945 erworbenen Rechte bis zum äußersten zu verteidigen. (So Prof. Dr. Erich *Potthoff* im Gespräch mit der Bearbeiterin am 13. 5. 1980).
Vgl. zur Diskussion über die Rechtmäßigkeit des angedrohten Streiks Wolfgang Abendroth, Verfassungsrechtliche Grenzen des Streikrechts, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 2. Jg., Februar 1951, Heft 2, S. 57ff. und BDA JB, S. 58ff.

90 Beide Gutachten (*Lehmann* vom 8. 1. 1951, *Dietz* vom 10. 1. 1951) sind u. a. vorh.: AThAG, VSt-SW 72/02/2; AMAG, M 21.551; Nachlaß Henle, 2 und BA, B 136/725.

91 Vgl. die Entschließung des Sozialausschusses der CDU Mülheim-Ruhr vom 10. 12. 1950, die exemplarisch ist für die pro-gewerkschaftliche Haltung der Sozialausschüsse (BA, B 136/721) und die Stellungnahme der Vorsitzenden der Sozialausschüsse und der Arbeitnehmer-Abgeordneten der CDU/CSU zum Streikbeschluß der IG Metall vom 6. 1. 1951, die zwar das Ziel der Gewerkschaften, nicht aber deren gewählte Methoden billigt (BA, B 136/721). Auszüge aus diesen Stellungnahmen bei Thum, S. 76f. Zur Kontroverse, die sich aufgrund letzterer Stellungnahme innerhalb der christlichen Arbeitnehmerschaft entspann – eine Gruppe von der CDU/CSU angehörenden Gewerkschaftsmitgliedern um den stellvertretenden DGB-Vorsitzenden *Föcher* wandte sich in einer Entschließung vom 8. 1. 1951 gegen die in der Stellungnahme vom 6. 1. 1951 enthaltene Kritik am Vorgehen der Gewerkschaften – s. ebd., S. 77f.

92 Vgl. hierzu Abelshauser, Probleme, S. 243.

mit den Gewerkschaften unerläßlich sei.[93] Statt es auf den offenen Ausbruch des Konfliktes mit all seinen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Folgen ankommen zu lassen, hielt man es für richtiger, einzulenken und die Aufrechterhaltung des Status quo in den entflochtenen Betrieben in Erwägung zu ziehen. Während *Dinkelbach* als Repräsentant der entflochtenen Gesellschaften nicht nur die Beibehaltung der Montanmitbestimmung in den bereits entflochtenen Gesellschaften befürwortete, sondern darüber hinaus sogar diese Regelung auch bei den neu zu bildenden Kerngesellschaften anzuwenden gedachte, hielten die Vertreter der Altgesellschaften, bei deren Überlegungen schon zu diesem Zeitpunkt der Gedanke einer Beteiligung der öffentlichen Hand auftauchte, äußerstenfalls eine paritätische Mitbestimmung in der Form für tragbar, daß jede Seite fünf Personen stellt, der Vorsitz aber bei der Anteilseignerseite liegt.[94] Immerhin begann sich nun eine Sonderregelung für die Montanindustrie abzuzeichnen.

Anfang Dezember regte Bundesinnenminister *Lehr*, der sowohl zu maßgeblichen Vertretern der Montanindustrie wie auch zu führenden Gewerkschaftern gute Verbindungen besaß, nach einem Gespräch mit *Böckler*, an dem auch *Föcher* und Ministerpräsident *Arnold*[95] teilgenommen hatten, eine Aussprache in kleinstem Kreis zur Klärung der Differenzen an. In seinem Schreiben an den Bundeskanzler vom 1. Dezember 1950 schlug *Lehr* eine Zusammenkunft maßgeblicher Vertreter beider Seiten mit der Regierung vor. Für die Unternehmerseite empfahl *Lehr* ausdrücklich Günter *Henle* vom Klöckner-Konzern und den Liquidator der Vereinigten Stahlwerke AG, Hans-Günther *Sohl*. Der Bundeskanzler begrüßte diesen Vorschlag, erklärte aber *Lehr* gegenüber, zunächst noch den Monat Dezember verstreichen lassen zu wollen, bevor er selbst den Kontakt mit *Böckler* aufnehme.[96] Ein erstes vertrauliches Gespräch, das in der Wohnung *Böcklers* zwischen Vertretern der Montanindustrie (u. a. *Winkhaus*, *Sohl*, *Henle*, *Kost*, *Hueck*) und der Gewerkschaften (u. a. *Böckler*, *vom Hoff*, *Freitag*, *Schmidt*, *Deist*) stattfinden sollte, war auf Veranlassung der Unternehmerseite in Anbetracht der zwischen *Adenauer* und *Lehr* vereinbarten Vorgehensweise verschoben worden.[97] Nach einem neuen Terminvorschlag der Gewerkschaften wurde die geplante Unterredung für den 6. Januar 1951 anberaumt, aber wiederum – diesmal auf Wunsch der Gewerkschaften – auf den 11. Januar verschoben. Nachdem schließlich feststand, daß der Bundeskanzler selbst Verhandlungen mit Vertretern beider Seiten aufnehmen würde, wurde auch dieser Termin abgesetzt. Dennoch waren die Bemühungen um verstärkte Kontakte zwischen Ruhrindustrie und Gewerkschaften nicht umsonst. Beide hatten ihre Gesprächsbereitschaft zu erkennen gegeben, so daß ein positiver Ansatz für weitere Verhandlungen unter Vermittlung des Bundeskanzlers gegeben war.

c) Einschaltung des Bundeskanzlers

Mit der Zuspitzung des Streits um die Montanmitbestimmung konzentrierte sich das Augenmerk aller Beteiligten auf den Bundeskanzler, von dem allein noch eine Beilegung des

93 Vgl. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 44, 46, 50, 52, 58, 63 und 65. S. dazu auch Thum, S. 73.

94 Vgl. Dok. Nr. 43 und 39.

95 Zur Haltung *Arnolds* in der Mitbestimmungsfrage s. Hüwel, S. 236ff., zum Verhältnis *Arnolds* zu *Böckler* vgl. ebd., S. 84 und 89.

96 Vgl. Dok. Nr. 46, bes. Anm. 5.

97 Unterlagen zu diesen und den nachfolgend erwähnten Vorgängen in: Nachlaß Lehr 20, Nachlaß Henle 1 und AMAG, M 21.551; vgl. auch Dok. Nr. 65.

Konflikts erwartet wurde. Besonders die Gewerkschaften ließen deutlich erkennen, daß sie nur an Verhandlungen unter Leitung des Bundeskanzlers interessiert waren.[98] Eine Vermittlertätigkeit des Bundeswirtschafts- oder auch des Bundesarbeitsministers wurde als unzweckmäßig erachtet. Vor allem der Bundesarbeitsminister, in dessen besonderen Zuständigkeitsbereich die Mitbestimmungsfrage eigentlich fiel, war in dieser Angelegenheit gänzlich ins Abseits geraten.[99] Seit dem Scheitern der Sozialpartner-Verhandlungen im Sommer 1950, bei denen er immerhin noch eine gewisse Vermittlertätigkeit ausgeübt hatte, war *Storch* in der Mitbestimmungsfrage nicht mehr nennenswert in Erscheinung getreten. In der Folgezeit konnte er sich nur noch darum bemühen, eine breite Mehrheit für den späteren Regierungsentwurf für das Gesetz über die Montanmitbestimmung zu finden, der auf der Grundlage des unter *Adenauers* Vermittlung zustandegekommenen Verhandlungsergebnisses im Bundesarbeitsministerium erarbeitet wurde.[100]

Nachdem das Kabinett schon Mitte Dezember dem Bundeskanzler nahegelegt hatte, unter seiner Leitung Einigungsverhandlungen einzuberufen, wurde auch von verschiedenen anderen Seiten dieser Wunsch an *Adenauer* herangetragen.[101] Darüber hinaus wurden sowohl Vertreter des DGB wie der Arbeitgeberverbände beim Bundespräsidenten vorstellig, um diesen von der Notwendigkeit zu überzeugen, *Adenauer* zur Vermittlung zu veranlassen.[102]

Der Bundeskanzler selbst war, obwohl er den angedrohten Streik als ungesetzlich und verfassungswidrig betrachtete, angesichts der damit verbundenen Gefährdung seiner Innen- und Außenpolitik schon seit Mitte Dezember zur Vermittlung bereit, wollte sich aber aus taktischen Gründen erst im folgenden Monat in die Angelegenheit einschalten. Innenpolitisch lag *Adenauer* viel an der Erhaltung des sozialen Friedens, der ihm für seine Bemühungen um allmähliche Aufhebung des Besatzungsstatuts und besonders auch im Hinblick auf mögliche Expansionsbestrebungen des Ostblocks wichtig war.[103] Eine Stabilisierung nach innen und nach außen setzte die Integration der Gewerkschaften in den neuen deutschen Staat voraus. Hauptbeweggrund für *Adenauers* Eingreifen dürften jedoch die bereits näher erläuterten Zusammenhänge von *Schuman*plan und Neuordnung gewesen sein.

---

98 Vgl. Dok. Nr. 55 und 70.

99 Bestätigt wurde diese Auffassung in Gesprächen mit den Herren Prof. Dr. Karl *Fitting* am 2. 4. 1980, Prof. Dr. Erich *Potthoff* am 13. 5. 1980, Dr. habil. Fritz *Hellwig* am 18. 6. 1980 und Anton *Sabel* am 19. 5. 1981. *Storch* selbst (S. 335f.) erwähnt in seinen Erinnerungen die Ereignisse um die Entstehung des Montanmitbestimmungsgesetzes nur am Rande.

100 Storch, S. 336: „Ich versicherte *Böckler*, daß die Mehrheit der CDU-Fraktion hinter mir stehe, wodurch im Bundestag eine breite Mehrheit gewährleistet sei."

101 S. hierzu Dok. Nr. 52 und 55, bes. Anm. 2; vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 67 und Hermann Josef Abs: Konrad Adenauer und die Wirtschaftspolitik der fünfziger Jahre, in: Blumenwitz u. a., Bd. 1, S. 235.

102 S. den entsprechenden Hinweis in Dok. Nr. 127; vgl. auch Thum, S. 73f.

103 Weitestgehend bestätigt wurde die im folgenden dargelegte Auffassung von der Motivation *Adenauers* in Gesprächen mit den Herren Prof. Dr. Karl *Fitting* am 2. 4. 1980, Prof. Dr. Erich *Potthoff* am 13. 5. 1980, Prof. Dr. Harald *Koch* am 3. 10. 1980, Dr. Ing. h. c. Hans-Günther *Sohl* am 27. 2. 1981 und Anton *Sabel* am 19. 5. 1981. Ob auch die Sozialisierungsfrage in diesem Zusammenhang eine Rolle spielte – Prof. Dr. *Koch* hält etwa eine zumindest stillschweigende Absprache zwischen *Adenauer* und *Böckler* im Sinne „Mitbestimmung an Stelle von Sozialisierung" für möglich und auch in der Literatur (so exemplarisch bei Pirker) klingt derartiges an – wäre noch näher zu untersuchen, erscheint aber zunächst zweifelhaft.

Ein erstes Gespräch über die weitere Entwicklung der Mitbestimmungsfrage führten *Adenauer* und *Böckler* am 11. Januar 1951. Nicht unerheblich für den Erfolg dieser Unterredung unter vier Augen mag das gute persönliche Verhältnis zwischen *Adenauer* und *Böckler* gewesen sein. Beide kannten sich schon seit den 20er Jahren aus der Kölner Kommunalpolitik – *Adenauer* war Oberbürgermeister, *Böckler* SPD-Stadtverordneter – und wußten einander genau einzuschätzen. Dieses Wissen und vor allem der gegenseitige Respekt vor Persönlichkeit und Leistung des anderen erleichterten die Kooperation, die sich schon vielfach erwiesen hatte.[104] Bei der Unterredung am 11. Januar gelang es, der Beilegung des Konflikts um die Montanmitbestimmung einen Schritt näher zu kommen.[105] Erneute Verhandlungen zwischen Gewerkschafts- und Unternehmervertretern, für die der Bundeskanzler seine Vermittlung anbot, wurden in Aussicht genommen. Daß bei diesen Verhandlungen schließlich die Arbeitgeberseite nicht durch Vertreter der Verbände, sondern durch sachverständige Unternehmer von Kohle und Stahl repräsentiert war, gab Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Montanindustriellen und Arbeitgeberverbänden, die durch die Sonderregelung für den Montanbereich eine Präjudizierung für die übrige Industrie befürchteten.[106]

Die bis dahin für die Beratung des Mitbestimmungskomplexes zuständigen Bundestagsausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik fühlten sich im Hinblick auf die besondere Entwicklung im Montanbereich von der Bundesregierung, besonders aber von dem Bundeskanzler übergangen. Am 5. Januar 1951 hielt es der Vorsitzende des Arbeitsausschusses, Anton *Sabel*, für notwendig, seine Bedenken dem Bundeskanzler vorzutragen und ihn zu bitten, „daß künftig der Arbeitskreis über alle diejenigen Maßnahmen der Bundesregierung unterrichtet wird, die die Frage des Mitbestimmungsrechts betreffen". Insbesondere wollte man auch über die Vermittlungsversuche des Bundeskanzlers informiert werden.[107] Verärgert über den Alleingang *Adenauers* äußerten sich auch die Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsparteien *von Brentano*, *Euler* und *von Merkatz*, die verlangten, über die Besprechung des Bundeskanzlers mit *Böckler*, über die auch in der Presse nur eine kurze Notiz erschienen war, unterrichtet zu werden.[108] Nachträglich dankte dann allerdings *von Brentano Adenauer* für seine „persönlichen Bemühungen um die Verhinderung des Streiks", die von der gesamten Fraktion „auf das wärmste" begrüßt würden, glaubte aber gleichzeitig auf die ernste Sorge hinweisen zu müssen, die sich aus einem Nachgeben gegenüber der Streikdrohung für die „rechtsstaatlichen Grundlagen unseres Staates" ergebe.[109] Zu Widerstand gegen den späteren Gesetzentwurf sollten diese Vorbehalte jedoch keinen Anlaß geben.

---

104 So vor allem in der Hauptstadtfrage (vgl. das Schreiben *Böcklers* an *Adenauer* vom 28. 2. 1949, ParlA, Bestand Parl. Rat, Drucks. Nr. 656) und beim Petersberger Abkommen (vgl. BT-Sten. Ber., Bd. 1, S. 501 B–D). Vgl. zum Verhältnis *Adenauer–Böckler* auch Morsey, S. 96f. und Gerhard Beier, Willi Richter. Ein Leben für die soziale Neuordnung, Köln 1978, S. 231.

105 Vgl. dazu Dok. Nr. 66a, bes. Anm. 1 und Nr. 68a, bes. Anm. 5.

106 S. hierzu Dok. Nr. 75, Anm. 6, Nr. 78, 81, 82, 90, 92 und 109. Vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 39.

107 *Sabel* an *Adenauer* vom 5. 1. 1951 (BA, B 136/725). Auf ihrer Sitzung am 17. Januar wurden die Ausschüsse von der Mitteilung des Bundesarbeitsministers überrascht, daß die Grundstoffiindustrien aus den Beratungen über das allgemeine Mitbestimmungsrecht ausgeklammert seien (Vermerk *Selbachs* für *Petz* vom 17. 1. 1951, BA, B 136/725). Vgl. dazu auch Dok. Nr. 73.

108 Vermerk *Rusts* vom 15. 1. 1951 (BA, B 136/723).

109 Dok. Nr. 87.

IV. Die gesetzliche Absicherung der Montanmitbestimmung

1. Verhandlungen zwischen Gewerkschafts- und Unternehmervertretern im Bundeskanzleramt

Während die Öffentlichkeit noch über die Rechtmäßigkeit des von den Gewerkschaften für den 1. Februar 1951 angekündigten Streiks diskutierte, begannen im Kanzleramt die entscheidenden Gespräche. *Adenauer* wollte zunächst mit den beiden Parteien getrennt verhandeln, um den Boden für eine tragfähige Regelung vorzubereiten. Am 17. Januar kam er mit den Unternehmern, einen Tag später mit den Gewerkschaften zusammen.[1] Dabei brachte er auch einen konkreten Kompromißvorschlag ein, der von dem Abgeordneten *Schröder*, Mitautor des CDU/CSU-Gesetzentwurfs zur Mitbestimmung vom Mai 1950, entwickelt worden war. Aus seiner Arbeit in der Stahltreuhändervereinigung kannte *Schröder* die besonderen Probleme der Ruhrindustrie. Sein Vorschlag sah folgende Regelung vor: die elf Mitglieder des Aufsichtsrats sollten sich zusammensetzen aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter letzteren zwei aus dem Betrieb, ferner einem Vertreter der Bundesregierung und zwei Vertretern der öffentlichen Hand.[2]

Sowohl Unternehmer wie Gewerkschaften waren grundsätzlich an einem friedlichen Ausgleich interessiert. Die Gewerkschaften brauchten einen Teilerfolg, weil inzwischen offenkundig war, daß sich ihre Forderungen für eine Neuordnung der Wirtschaft im ganzen nicht ohne weiteres durchsetzen ließen. Deshalb mußten sie alle Kräfte einsetzen, um wenigstens das bisher Erreichte zu halten, zumal auch „die materiellen Forderungen der Arbeiter" bisher nicht befriedigend realisiert werden konnten.[3] Ihr Entschluß, sich „aus taktischen Gründen" öffentlich auf eine Mitbestimmungsregelung für den Montanbereich zu beschränken und Überlegungen für eine Ausdehnung auch auf die übrigen Industrien zurückzustellen[4], erleichterte eine Vereinbarung. Zur Entspannung der Situation und einer Annäherung beider Seiten trug weiterhin der Verzicht der Gewerkschaftsführung bei, auch die Frage der Eigentumsregelung und der überbetrieblichen Mitbestimmung bei den Verhandlungen zur Sprache zu bringen.[5] Die Unternehmer ihrerseits sahen in einem Entgegenkommen gegenüber den Gewerkschaften und der damit verbundenen Vermeidung des drohenden Streiks für sich die Chance, ihre Wünsche hinsichtlich der Neuordnung nach AHK-Gesetz Nr. 27 und besonders der Verbundwirtschaft durchzusetzen.[6] Da es überdies *Adenauer* gelang, die Vertreter der Arbeitgeberverbände, die nach wie vor eine ablehnende Haltung gegenüber den gewerkschaftlichen Forderungen einnahmen und es insbesondere ablehnten, unter dem Druck eines politischen Streiks überhaupt zu verhandeln, von den kommenden Verhandlungen

1 S. hierzu Dok. Nr. 75 und 76.

2 Vgl. Dok. Nr. 72.

3 Vgl. Dok. Nr. 63.

4 S. hierzu die Ausführungen *Böcklers* in Dok. Nr. 68a.

5 S. Dok. Nr. 76; vgl. auch die diesbezügliche Bemerkung *Freitags* in Dok. Nr. 56.

6 Vgl. hierzu Dok. Nr. 108a und b, 112 und 128.

auszuschalten[7], schienen die Weichen für eine Beilegung des Konflikts gestellt. Die oppositionellen Kräfte der Arbeitgeberseite suchte *Adenauer* mit der Versicherung zu beruhigen, daß sich die zu treffende Vereinbarung lediglich auf den Montanbereich beschränke und eine Präjudizierung für die übrige Wirtschaft ausgeschlossen sei.[8]

Am 19. Januar 1951 begannen schließlich die gemeinsamen Verhandlungen.[9] Dabei ging es nun nicht mehr um grundsätzliche Erörterungen, sondern im wesentlichen um die Festlegung von Einzelheiten. Zu den wichtigsten Verhandlungspunkten zählten die Wahl des 11. Aufsichtsratsmitglieds und die Stellung des Arbeitsdirektors im Vorstand. Während letzterer nach dem Willen der Gewerkschaftsvertreter – wie der kaufmännische und der technische Direktor auch – von Anfang an gleichberechtigtes Vorstandsmitglied sein sollte, gingen die Unternehmervertreter von einer zeitlich befristeten Bewährungsfrist für den Arbeitsdirektor aus. Darüber hinaus vertraten sie die Auffassung, daß der 11. Mann zwar nicht Aktionär sein dürfe, aber doch der Anteilseignerseite nahestehen müsse und von der Hauptversammlung frei zu wählen sei. Diese Hervorhebung der Unternehmerzugehörigkeit erschien den Gewerkschaften, die an eine neutrale Bezeichnung dachten, „aus optischen Gründen" untragbar. Am 22. Januar drohten die Gespräche an dieser Frage zu scheitern. Nun schaltete sich wiederum der Bundeskanzler ein, der am 19. Januar die Verhandlungen zwar eröffnet, an den Gesprächen selbst aber nicht teilgenommen hatte. Unter seiner maßgeblichen Vermittlung kam es am 25. Januar schließlich zu einer Verständigung. In der Frage des 11. Aufsichtsratsmitglieds hatte man eine Lösung gefunden, die die gewerkschaftliche Forderung berücksichtigte, der Unternehmerseite aber dennoch ein kleines Übergewicht sicherte.[10] Das 11. Aufsichtsratsmitglied wurde nicht ausdrücklich der Kapitalseite zugesprochen, sollte aber letztlich frei durch die Hauptversammlung gewählt werden können. An den beiden folgenden Tagen arbeitete ein Redaktionskomitee aus je zwei Vertretern der Unternehmer und Gewerkschaften die „Richtlinien über die Mitbestimmung in der Kohle und Eisen schaffenden Industrie" aus, die am 27. Januar veröffentlicht wurden.[11]

Parallel zu den Verhandlungen wurde im Bundesarbeitsministerium der Referentenentwurf erarbeitet und dem Bundeskabinett zur Beschlußfassung vorgelegt.[12] Am 30. Januar verabschiedete das Bundeskabinett den Regierungsentwurf, der allerdings auf Betreiben der FDP noch in einem wesentlichen Punkt geändert worden war[13], und leitete ihn Bundestag und Bundesrat zu.

---

7 Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 75, außerdem Nr. 78 und 90. Zur Auswahl der Verhandlungsteilnehmer s. Dok. Nr. 77, Anm. 2.

8 S. Dok. Nr. 75 und 79.

9 Dok. Nr. 80; zu den folgenden Verhandlungen s. Dok. Nr. 83, 86, 89 und 93 sowie zur Verhandlungsführung der Unternehmerseite Henle, S. 106.
Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Haltung der DAG und der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz, s. dazu Dok. Nr. 75, Anm. 5 und Nr. 88.

10 Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 86, 141 und 166.

11 S. Dok. Nr. 95 und 96. Vgl. dazu auch Boldt, S. 11ff.

12 Dem für die Abfassung des Entwurfs verantwortlichen Referenten im Bundesarbeitsministerium, *Fitting*, wurden über einen Kurier laufend die neuesten Ergebnisse der Verhandlungen mitgeteilt, auf deren Grundlage er dann den Referentenentwurf ausarbeitete (Auskunft von Herrn Prof. Dr. Karl *Fitting* im Gespräch mit der Bearbeiterin am 2. 4. 1980). Vgl. dazu auch Dok. Nr. 130, Anm. 8. Zum Wortlaut des Referentenentwurfs s. Dok. Nr. 106 a–c. Vgl. dazu auch Boldt, S. 13ff.

13 Vgl. hierzu Dok. Nr. 107 und die diesbezügliche Äußerung *Middelhauves* in Dok. Nr. 126, s. bes. Anm. 5. Zum Wortlaut des Regierungsentwurfs s. Dok. Nr. 106d; vgl. auch Boldt, S. 15f.

Mit der Einigung der Verhandlungspartner und der Abfassung eines entsprechenden Regierungsentwurfs ging die Streikdrohung der Industriegewerkschaften Bergbau und Metall ins Leere.
Am 29. Januar beschloß der DGB-Bundesausschuß, in Erwartung einer baldigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs auf die ab 1. Februar geplanten Maßnahmen zu verzichten.[14]

2. Die parlamentarische Behandlung der Montanmitbestimmung

a) Erste Lesung und Ausschußberatungen

Da der Bundesrat in seiner Sitzung am 2. Februar 1951 keine Einwendungen gegen den Grundgedanken des Gesetzentwurfs erhob[15], konnte der Bundestag am 14. Februar die erste Lesung abhalten.[16] Einleitend nahm der Bundeskanzler dabei Stellung zu den Vorgängen, die zur Entwicklung des Gesetzentwurfs geführt hatten. Ausdrücklich betonte er nochmals, daß sich „diese Sonderregelung, die [. . .] für Kohle und Eisen getroffen werden soll," nur auf diese beiden Gebiete bezieht. Der Bundesarbeitsminister erläuterte dann die einzelnen Bestimmungen. In der anschließenden Grundsatzaussprache beklagte der FDP-Abgeordnete *Becker* stellvertretend für zahlreiche seiner Kollegen auch aus anderen Fraktionen die eingeschränkte Entschlußfreiheit des Parlaments[17], dem nur noch die Detailarbeit am Gesetz oblag, während die grundlegenden Entscheidungen außerhalb des Parlaments gefallen waren.
Darüber hinaus entsprach auch der Inhalt des Gesetzentwurfs nicht den Vorstellungen der Freien Demokraten. Während CDU/CSU und SPD den Entwurf grundsätzlich billigten, lehnten ihn DP und FDP entschieden ab. Die Liberalen hofften darauf, den Entwurf in den kommenden Ausschußberatungen wenigstens teilweise ihren Wünschen entsprechend abändern zu können.

Das Plenum überwies nach der ersten Lesung den Gesetzentwurf an die Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik. Diese beschlossen in ihrer gemeinsamen Sitzung am 15. Februar, zur Vorberatung einen Arbeitskreis einzusetzen. Am 16. Februar nahm dieser seine Beratungen auf.[18] Am selben Tag starb der DGB-Vorsitzende Hans *Böckler*, der sich in den letzten Monaten vor seinem Tode mit aller Kraft um die Erhaltung der Montanmitbestimmung bemüht hatte. Nicht zuletzt dank seines Einsatzes und seiner persönlichen Fähigkeiten war es überhaupt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gekommen.

---

14 Dok. Nr. 103 a und b.

15 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 130, aus dem die Grundhaltung der einzelnen Parteien ersichtlich wird. Zu den Verhandlungen des Bundestages s. auch Boldt, S. 17 ff. und Schöne, Werden, S. 394 ff.

16 Dok. Nr. 114. Nach Abschluß seiner Ausschußberatungen reichte der Bundesrat am 9. 2. 1951 ergänzende Empfehlungen nach; s. dazu Dok. Nr. 122 a–b und 125 sowie Boldt, S. 16 f.
Vgl. auch die Stellungnahmen von DGB und Vertretern der Kohle- und Stahlindustrie zum Regierungsentwurf in Dok. Nr. 111, 118, 120 und 123 b sowie die Stellungnahme der DAG in Dok. Nr. 124 a–b und die des DIHT in Dok. Nr. 135.

17 BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 4443 D–4444 A; s. die entsprechende Passage in Dok. Nr. 130. Vgl. zur Haltung der FDP auch Dok. Nr. 117.

18 S. Dok. Nr. 133, Anm. 1.

Bis zu seiner Verabschiedung hatte der Gesetzentwurf noch entscheidende Hürden zu nehmen. In den insgesamt zwölf Sitzungen des Arbeitskreises wurden wesentliche Bestimmungen des Regierungsentwurfs abgeändert.[19] Besonders umstritten war nach wie vor das Benennungsrecht für die auf die Arbeitnehmerseite entfallenden Aufsichtsratsmitglieder.[20] Dem Wunsch der FDP entsprechend sollte dieses Recht nun nicht mehr, wie in den Richtlinien und im Regierungsentwurf vorgesehen, bei der Spitzenorganisation liegen, sondern bei den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften. Für die beiden aus dem Betrieb kommenden Aufsichtsratsmitglieder, die zudem nicht Mitglieder des Betriebsrats zu sein brauchten, sah man ein kompliziertes Wahlverfahren vor, bei dem zu den Betriebsratsmitgliedern noch die dreifache Zahl von Wahlmännern hinzukam. Eine weitere wichtige Änderung, die der Arbeitskreis vornahm, war die Streichung der im Regierungsentwurf für die Eisen- und Stahlindustrie und den Bergbau vorgesehenen Senate, die einen Ansatz zur überbetrieblichen Mitbestimmung dargestellt hatten. Sie sollten paritätisch mit je drei Vertretern beider Seiten besetzt werden und für die Beilegung von Streitigkeiten, aber auch für die Beratung in Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bei Kohle und Stahl wie auch bei besonderen Problemen, wie Produktionsförderung oder Rationalisierung, zuständig sein. Stattdessen sah der Vorschlag des Arbeitskreises einen nur bei bestimmten Streitfällen zu bildenden Vermittlungsausschuß aus je zwei Vertretern beider Seiten vor, wie er später auch im Gesetz festgelegt wurde. Der vom Arbeitskreis gewünschte Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, der von der Bundesregierung zu bestellen war, sollte allerdings bei der 2. Lesung wieder gestrichen werden.

In der Frage der Betriebsgröße hatten die Richtlinien die Zahl offengelassen, während der Referentenentwurf den gewerkschaftlichen Vorstellungen entsprechend die paritätische Mitbestimmung für Betriebe mit mehr als 300 Beschäftigten vorsah. Dagegen legte der Regierungsentwurf wie das spätere Gesetz die Grenze bei mindestens 1000 Beschäftigten fest. Dafür sprach sich schließlich auch der Arbeitskreis aus.

Grundlegende Kontroversen bestanden weiterhin über die Wahl des 11. Aufsichtsratsmitgliedes. Entscheidend war die Frage, was zu geschehen habe, falls sich der Aufsichtsrat nicht auf einen Wahlvorschlag für den sog. neutralen Mann an die Hauptversammlung einigen könne. Während der Regierungsentwurf in solchen Fällen die Benennung dem Senat überlassen wollte, übertrug der Arbeitskreis das Vorschlagsrecht an den Vermittlungsausschuß. Dieser sollte dann auch den 11. Mann von sich aus bestellen können, falls die Hauptversammlung keinen der drei Vorschläge zu akzeptieren bereit war. Die weiteren Auseinandersetzungen über diese Fragen führten dann schließlich zu der komplizierten Kompromißlösung von § 8 Abs. 3.[21]

Der Entwurf des Arbeitskreises wurde von den Ausschüssen für Arbeit und für Wirtschaftspolitik in drei gemeinsamen Sitzungen beraten.[22] Am 15. März verabschiedeten

19 Auszüge aus den Arbeitskreissitzungen s. in Dok. Nr. 133, 134, 136, 139, 144 und 145. Zu den abschließenden Vorschlägen des Arbeitskreises s. Dok. Nr. 146. An den Sitzungen des Arbeitskreises und den gemeinsamen Sitzungen der zuständigen Ausschüsse nahmen auch Vertreter von Bundesregierung und Bundesrat teil. Das Bundeskanzleramt war in der Regel durch MinRat *Petz* vertreten, der über die jeweiligen Beratungen dem Bundeskanzler schriftlich Bericht erstattete (BA, B 136/723).

20 S. zum folgenden Schöne, Werden, S. 398f.

21 S. den Wortlaut in Dok. Nr. 185.

22 S. hierzu Dok. Nr. 152, 159 und 161.

die Ausschüsse die Fassung des Arbeitskreises mit 22 gegen 18 Stimmen bei 7 Enthaltungen und überwiesen ihren Bericht dem Bundestag. Wegen der zuungunsten der gewerkschaftlichen Position vorgenommenen Änderungen stimmte die SPD geschlossen gegen den Entwurf des Arbeitskreises, während sich die Gewerkschaftsmitglieder der CDU der Stimme enthielten. Da auch von anderen Seiten entschiedener Protest gegen die Ausschußvorlage geäußert wurde, schien eine die Mehrheit zufriedenstellende Lösung wiederum fraglich. Die Bemühungen der Gegner dieses Konzepts mußten sich nun bei der kommenden zweiten Lesung auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs konzentrieren.

b) Vorstellungen und Einflußnahmen beteiligter Interessengruppen

Gegen die im Arbeitskreis erarbeiteten Abweichungen von der Regierungsvorlage opponierten neben den Gewerkschaften auch die an der Vereinbarung vom Januar 1951 beteiligten Vertreter der Montanindustrie. Über *Henle* und den Kölner Bankier und – wie *Henle* – CDU-Bundestagsabgeordneten Robert *Pferdmenges* suchte man die Überlegungen des Arbeitskreises in Richtung der im Januar getroffenen Vereinbarung zu lenken.[23] Nachdem der Arbeitskreis seine Arbeit beendet hatte, ohne die erhobenen Einwände zu berücksichtigen, intervenierte *Kost* persönlich beim Bundeskanzler.[24] *Adenauer* sicherte ihm zu, daß er sich nach wie vor bemühe, dem Regierungsentwurf Geltung zu verschaffen. Es könne erwartet werden, daß „der Regierungsentwurf im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in seinen wesentlichen Bestimmungen wiederhergestellt wird“[25]. In wiederholten Gesprächen mit dem Bundeskanzler, aber auch mit anderen Vertretern der Bundesregierung, so mit Bundesinnenminister *Lehr* und Parlamentariern, trugen die am Januar-Kompromiß beteiligten Unternehmer und Gewerkschafter ihre Anliegen vor.[26] Die Bemühungen *Adenauers*, in Besprechungen mit dem Fraktionsvorstand der CDU/CSU die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu erreichen, waren allerdings vergeblich. Die Unionsfraktion vertrat in ihrer Mehrheit die Ansicht, jetzt sei es Sache des Parlaments, eine Entscheidung zu treffen. Erst Anfang April, kurz vor der zweiten Lesung, zeichnete sich in der CDU/CSU-Fraktion die Tendenz ab, auf die Vorhaltungen des Bundeskanzlers einzugehen und die Regierungsvorlage zu stützen.[27] Zuvor hatte der DGB-Bundesausschuß in seiner Sitzung am 2. und 3. April beraten, welche Schritte zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen zu treffen seien.[28] Streikmaßnahmen hielt man derzeit nicht für geeignet. Angesichts der Bereitwilligkeit des Bundeskanzlers, sich für ihre Belange einzusetzen, entschied sich die

23 Vgl. Dok. Nr. 138, 141–143.

24 Dok. Nr. 147.

25 Vgl. ebd. Anm. 1.

26 Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 150, 163, 166, 167, 169, 170 und 172, Anm. 2.

27 S. Dok. Nr. 151, Anm. 7, 155 sowie Dok. Nr. 173 und 174.

28 Dok. Nr. 172a. Schon am 21. 3. 1951 hatte sich der Hauptvorstand der IG Bergbau in einer Entschließung gegen die Verschlechterung des Gesetzentwurfs ausgesprochen und die Verantwortung für die Folgen abgelehnt (IGBE-Archiv, W 19.1). Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bemühungen der DAG zur Durchsetzung ihrer besonderen Interessen; s. dazu Dok. Nr. 168 sowie Nr. 169, Anm. 2.

Gewerkschaftsführung dafür, zunächst einmal den Verlauf der zweiten Lesung abzuwarten.

Eine positive Resonanz fanden die Vorschläge des Arbeitskreises dagegen bei den Arbeitgeberverbänden, die in den vom Arbeitskreis vorgenommenen Änderungen deutliche Verbesserungen sahen. Schon am 19. Februar 1951 hatte sich die BDA an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewandt, um ihren Bedenken Nachdruck zu verleihen und das Parlament zu eingehender Prüfung unter „allen Sonderinteressen untergeordneten Gesichtspunkten" aufzufordern. Besonders gefährlich erschien ihr am Regierungsentwurf dessen enteignender Charakter und die darin manifestierte gesetzliche Monopolstellung des DGB.[29] Vor den negativen Auswirkungen eines derartigen Gesetzes warnten auch amerikanische Arbeitgeberorganisationen. Bereits Ende Januar 1951 hatte die National Association of Manufacturers in einem Schreiben an den deutschen Generalkonsul in New York ihre Einwände mitgeteilt und das geplante Mitbestimmungsgesetz als „schweren Hemmschuh" für weitere amerikanische Investitionen in der von der Mitbestimmungsregelung betroffenen deutschen Industrie bezeichnet.[30] Während sich die amerikanischen Gewerkschaften auf die Seite ihrer deutschen Kollegen gestellt hatten, suchten die amerikanischen Unternehmerverbände in der Folge auch aktiv die deutschen Gegner des Mitbestimmungsgesetzes zu unterstützen. Führende Vertreter amerikanischer Banken und Industrieverbände bemühten sich in Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung und Parlamentariern, mit Unternehmern und Gewerkschaften, den Gesetzgebungsprozeß in ihrem Sinne – Ausschaltung betriebsfremder Gewerkschafter, Festlegung des 11. Aufsichtsratsmitgliedes als Vertreter der Kapitalseite – zu beeinflussen.[31]

Entsprechende Versuche, auf die deutsche Mitbestimmungsgesetzgebung einzuwirken, unternahm neben den amerikanischen Unternehmerorganisationen auch die französische Regierung. Gleich nach Vorlage des Regierungsentwurfs hatte der französische Hohe Kommissar in einem Schreiben an den Bundeskanzler den Schutz der ausländischen Interessen verlangt, die er durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs gefährdet sah.[32] Da sich die Zusicherung des Bundeskanzlers, daß die geäußerten Bedenken bei den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften eingehende Beachtung fänden, nicht bestätigte, machte die französische Regierung – wie wenige Tage zuvor auch die belgische Gesandtschaft – in einem Aide-mémoire vom 10. März 1951 nochmals auf ihr Anliegen aufmerksam. Insbesondere verlangte man im Hinblick auf die ausländischen Eigentümer ein stärkeres Recht der Kapitalseite bei der Bestellung des 11. Aufsichtsratsmitglieds. Am 12. März wurde die Lage auf einer Zusammenkunft des Wirtschaftsausschusses der Alliierten Hohen Kommission mit Vertretern der Benelux-Staaten eingehend erörtert. Auf die Beratungen des Arbeitskreises hatten diese Interventionen jedoch keinen Einfluß. Der Arbeitskreis vertrat die Ansicht, diese Bedenken zu berücksichtigen, sei Sache der Gremien, die später den 11. Mann zu wählen hatten.[33]

---

29 In ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 27; BA, B 136/726 und BA, B 149/9876.

30 Dok. Nr. 110. Vgl. hierzu und zum folgenden auch Dok. Nr. 181 und die die amerikanische Haltung betreffenden Passagen in Kap. III. 1.a) sowie Link, S. 78ff. und Gillen, S. 62ff.

31 Vgl. Dok. Nr. 171.

32 S. zum folgenden Dok. Nr. 129, 137, 140, 149 und 154.

33 Vgl. Dok. Nr. 159, Anm. 6.

Anders als Frankreich bezog die amerikanische Regierung nicht offiziell Stellung in der derzeitigen Mitbestimmungsdiskussion, sondern nahm eine strikt neutrale Haltung ein. Bereits zum Zeitpunkt, als die Streikdrohung der Gewerkschaften im Raum stand, wurde der amerikanische Hohe Kommissar vom State Department dahingehend unterrichtet, daß die Mitbestimmungsfrage eine rein deutsche Angelegenheit sei, in die die Alliierten nicht einzugreifen hätten. In bezug auf die unter alliierter Kontrolle stehenden Gesellschaften seien Schwierigkeiten so weit wie möglich zu vermeiden, indem der Status quo aufrechterhalten werden solle.[34] Einer der Hauptgründe für die Distanz der amerikanischen Regierung war sicher ihr Interesse an einem vertrauensvollen Verhältnis zu den deutschen Gewerkschaften, das sie nicht mit Auseinandersetzungen um die Mitbestimmungsfrage belasten wollte.[35] Ein Angriff auf die gewerkschaftlichen Zielvorstellungen, unter denen die Mitbestimmung inzwischen den ersten Rang einnahm, sollte vermieden werden, um keine Radikalisierungstendenzen innerhalb der Gewerkschaften aufkommen und sie anfällig werden zu lassen für kommunistische Propaganda. Eine daraus resultierende Gefährdung der demokratischen deutschen Gewerkschaftsbewegung und damit der amerikanischen Politik wollte man auf jeden Fall vermeiden.

c) Zweite Lesung und Verabschiedung des Gesetzentwurfs

Da die Bundestagsausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik ihre Beratungen über die Vorschläge des Arbeitskreises bis zum 14. März 1951, auf den die zweite Lesung angesetzt war, noch nicht abgeschlossen hatten, beantragte *von Brentano* auf Veranlassung des Bundeskanzlers die Absetzung der zweiten Lesung von der Tagesordnung.[36] Eine Verschiebung hielt *Adenauer* auch wegen der allgemeinen Verwirrung für nötig, die die vom Arbeitskreis vorgenommenen Änderungen am Regierungsentwurf ausgelöst hatten. Er hoffte, in der durch den Aufschub zusätzlich gewonnenen Zeit die eigene Fraktion auf eine einheitliche Linie zu bringen und möglicherweise noch die Zustimmung der Koalitionspartner, unter Umständen selbst die der SPD, zu gewinnen. In der Plenarsitzung am 14. März bezeichnete *Ollenhauer* den Antrag als Verzögerungstaktik und sprach sich entschieden gegen seine Annahme aus.[37] Da noch kein Ausschußbericht vorlag, billigte jedoch die Mehrheit eine Vertagung der zweiten Lesung, die dann erst am 4. April 1951 stattfand.

Deutlicher noch als bei der ersten Lesung trafen jetzt die unterschiedlichen Auffassungen aufeinander.[38] Hauptstreitpunkte waren wiederum der Geltungsbereich des Geset-

---

34 Telegramm an *McCloy* vom 5. 12. 1950, s. Gillen, S. 61. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Dok. Nr. 47, 49 und 54 sowie William H. McPherson, Codetermination: Germany's Move Toward A New Economy, in: Industrial and Labor Relations Review, 5, Bd. 1, October 1951, S. 20–32, hier S. 20. S. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. III. 1. a).

35 S. hierzu Gillen, S. 56f. Vgl. überdies die bereits in Kap. III. 1. a) geäußerte Annahme, daß auch die unterschiedliche Aktiengesellschaftsorganisation eine gewisse Rolle für die amerikanische Haltung in der Mitbestimmungsfrage spielte.

36 Vgl. Dok. Nr. 157.

37 S. Dok. Nr. 160; vgl. auch Dok. Nr. 156.

38 Zum Verlauf der zweiten Lesung s. Dok. Nr. 175, zu den dabei gefaßten Beschlüssen Dok. Nr. 176; vgl. dazu auch Dok. Nr. 161.

zes, die Wahl des 11. Aufsichtsratsmitglieds und das Delegationsrecht der Gewerkschaften. Letzteres war schon bei den Arbeitskreis- und Ausschußberatungen besonders umstritten gewesen. Die Freien Demokraten stellten den Antrag, daß alle Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats Betriebsangehörige sein müßten, scheiterten damit jedoch – wie später auch bei der dritten Lesung – an der Ablehnung von CDU/CSU und SPD. Vergeblich hatte der Bundeskanzler schon Mitte März versucht, den Koalitionspartner von der Notwendigkeit seiner Zustimmung zu überzeugen.[39] Anders als bei der FDP und dem zweiten Koalitionspartner DP fand er Unterstützung bei der oppositionellen sozialdemokratischen Fraktion, die in diesem Punkt die Regierungsvorlage wiederhergestellt haben wollte. Der SPD wurde die Zusammenarbeit dadurch erleichtert, daß auch von der CDU Abänderungsanträge zu Paragraph 6 der Ausschußvorlage gestellt wurden, in dem es um die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat und die Rechte der Gewerkschaften ging. In der Fraktion der CDU/CSU selbst war die Ansicht geteilt. Die Mehrheit der CDU/CSU-Mitglieder der zuständigen Ausschüsse hatte dafür plädiert, das Delegationsrecht der Gewerkschaften durch die Belegschaftswahl der jeweiligen Betriebe zu ersetzen. Bei der zweiten Lesung kamen nun aus den Reihen der CDU Abänderungsanträge, die eine stärkere Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Rechte vorsahen, während der konservative Flügel der Fraktion weiterhin das Delegationsrecht einzuschränken wünschte. Nach einer von der SPD beantragten Beratungspause wurde mehrheitlich der von dem CDU-Abgeordneten *Pelster* eingebrachte Antrag angenommen.

Neue Konflikte ergaben sich noch einmal während der dritten Lesung am 10. April 1951[40], als die Wahl des 11. Aufsichtsratsmitglieds zur Debatte stand. Für den Fall, daß das Gesetz „eine die Gewerkschaften unbefriedigende Form" erhalte, hatte der dem linken Flügel der CDU zuzurechnende nordrhein-westfälische Ministerpräsident *Arnold* bereits vor der zweiten Lesung dessen Ablehnung durch den Bundesrat angekündigt.[41] Während die CDU die endgültige Entscheidung über den 11. Mann in der Hauptversammlung getroffen wissen wollte, verlangte die SPD, die Hauptversammlung müsse an den Wahlvorschlag des Vermittlungsausschusses gebunden sein. In dieser Situation griff wiederum der Bundeskanzler ein, um im Sinne der von den Verhandlungspartnern im Januar getroffenen Vereinbarung zu vermitteln.[42] Nach seinem Kompromißvorschlag sollte die Hauptversammlung die Wahlvorschläge nur aus wichtigen Gründen zurückweisen können. Weil sich bei der Einzelabstimmung geschäftsordnungsmäßige Unklarheiten ergeben hatten, wurde die Sitzung auf Wunsch der SPD unterbrochen. In der Zwischenzeit bemühten sich Vertreter von CDU und SPD in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bundeskanzler um eine Klärung der Meinungsverschiedenheiten.[43] In der Schlußabstimmung wurde dann die Vorlage „gegen etwa 50 Stimmen" vorwiegend aus den Reihen von FDP und DP und bei einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit ver-

39 Vgl. hierzu Dok. Nr. 155, 157, 158a; s. zur ablehnenden Haltung der FDP auch Dok. Nr. 148, 164 sowie die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 174.

40 S. zum folgenden Dok. Nr. 182.

41 S. die diesbezügliche Bemerkung *Föchers* in Dok. Nr. 172a.

42 Vgl. hierzu Dok. Nr. 177 und 178; vgl. auch Dok. Nr. 180, Anm. 1 sowie die entsprechenden Ausführungen des Bundeskanzlers in Dok. Nr. 182.

43 Vgl. Dok. Nr. 182, Anm. 20.

abschiedet. Da der Bundesrat keine Einwendungen erhob[44], konnte das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie am 21. Mai 1951 verkündet werden.[45]

3. Zur politischen Bedeutung des Gesetzes über die Montanmitbestimmung

Mit der Verabschiedung des Montanmitbestimmungsgesetzes hatte die Bundesrepublik kaum zwei Jahre nach ihrer Gründung eine entscheidende Bewährungsprobe bestanden. Mit der Einigung zwischen Unternehmern und Gewerkschaften, mit der Befriedigung ideologischer Arbeitnehmerinteressen durch den Bundesgesetzgeber wurde dessen Ansehen gestärkt und das Fundament des neuen Staates wesentlich gefestigt. Es war vor allem das Verdienst von Bundeskanzler *Adenauer*, daß die Streikdrohung der Gewerkschaften zur Durchsetzung der paritätischen Mitbestimmung in der Montanindustrie unterlaufen und der parlamentarischen Entscheidung der Weg bereitet werden konnte.[46] Unter Einbeziehung aller innen- und außenpolitischen Momente, die nicht nur der Bundeskanzler, sondern auch der DGB-Vorsitzende *Böckler* richtig einzuschätzen und für die eigenen Interessen zu nutzen wußte, konnte die Situation geklärt werden. Indem er ihnen wenigstens zu diesem Teilerfolg verhalf, verpflichtete sich *Adenauer* die Gewerkschaften und gab ihnen gleichzeitig die Möglichkeit, ohne Gesichtsverlust das Kampffeld zu verlassen und auf Integrationskurs einzuschwenken. Daß der Bundeskanzler dabei nicht unbedingt als Repräsentant seiner Fraktion, die sich gelegentlich völlig übergangen sah, und schon gar nicht als Repräsentant der Koalition handelte, tat seinem Erfolg keinen Abbruch. Seine Position wurde dadurch gestärkt, daß schließlich nur noch er selbst von beiden Seiten – Unternehmern wie Gewerkschaften – als Verhandlungspartner und Vermittler akzeptiert wurde.

Wenn das Gesetz über die Montanmitbestimmung in der damaligen Öffentlichkeit, vor allem aber auch in den meisten der bisher vorliegenden Darstellungen zur neueren Gewerkschaftsgeschichte als überragender Erfolg der Gewerkschaften bezeichnet wird[47], läßt das entscheidende Faktoren außer acht. Wie die Niederlage der Gewerkschaften bei den folgenden Auseinandersetzungen um das Betriebsverfassungsgesetz zeigt[48], die keineswegs – wie auf Gewerkschaftsseite meist unterstellt – hauptsächlich auf die Person

44 Dok. Nr. 183.

45 Zum Wortlaut des verabschiedeten Gesetzes s. Dok. Nr. 185.

46 Der Ansicht Barings, das Montanmitbestimmungsgesetz sei unter wesentlicher Mitwirkung von Staatssekretär *Lenz* zustandegekommen (vgl. Baring, Außenpolitik, S. 353, Anm. 35 und S. 428, Anm. 26), kann nicht zugestimmt werden. In den Quellen finden sich keinerlei Hinweise dafür. *Lenz* nahm zwar an einigen der entscheidenden Gespräche teil (vgl. z. B. Dok. Nr. 86, Anm. 1 und Nr. 89) und trat auch als der für die Mitbestimmungsfrage zuständige Ansprechpartner im Bundeskanzleramt in Erscheinung (vgl. z. B. Dok. Nr. 88, Anm. 1), erfüllte damit aber nur die ihm vom Bundeskanzler übertragenen Kompetenzen. Maßgeblich war allein der Bundeskanzler. Wenn *Lenz* in Kreisen der französischen Hohen Kommission als „père de la loi sur la co-gestion" galt (Schreiben *Cheyssons* an *Lenz* vom 28. 4. 1951, BA, B 136/726), so dürfte das darauf zurückzuführen sein, daß *Lenz* bei Fragen der Montanmitbestimmung als zuständige Anlaufstelle für Anfragen seitens der französischen Hohen Kommission fungierte.

47 Vgl. z. B. Hirsch-Weber, S. 95; E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 78ff.; Schmidt, S. 186ff.

48 S. dazu Thum, S. 120ff; bes. S. 134ff.

Christian *Fettes*, erster Vorsitzender der IG Druck und Papier und Nachfolger *Böcklers* im Amt des DGB-Bundesvorsitzenden, zurückzuführen ist, wurde das Montanmitbestimmungsgesetz nicht vorrangig mit der Kampfentschlossenheit der Gewerkschaften durchgesetzt. Seine Entstehung, die ohnehin nur auf der Grundlage der bereits 1947 unter Billigung der britischen Besatzungsmacht in den entflochtenen Eisen- und Stahlgesellschaften eingeführten paritätischen Mitbestimmung möglich war, wurde vielmehr begünstigt durch das Zusammentreffen verschiedener innen- und außenpolitischer Faktoren. Um bei der Neuordnung der Montanindustrie den Plan der Bundesregierung mit seinem weitgehenden Verbund von Kohle und Eisen gegen den restriktiven Entflechtungsplan der Alliierten behaupten zu können, brauchte *Adenauer* eine breite Unterstützung seines Konzepts. Ein Gelingen war nur dann denkbar, wenn auch die Gewerkschaften den Plan der Bundesregierung unterstützten. Von einem Erfolg in der Neuordnungsfrage hing wiederum der Abschluß des Vertrages über die Montanunion ab. Die Zustimmung der Unternehmer zum *Schuman*plan konnte *Adenauer* nur erwarten, wenn deren verbundwirtschaftliche Vorstellungen, die in den Neuordnungsplan der Bundesregierung Eingang gefunden hatten, entsprechend berücksichtigt wurden. Angesichts der ablehnenden Haltung der Opposition mußte *Adenauer* überdies auch an einer Zustimmung der Gewerkschaften zum *Schumanplan* gelegen sein. Das gleiche galt hinsichtlich der seit dem Ausbruch des Korea-Krieges verstärkten Bemühungen um einen deutschen Verteidigungsbeitrag. Um eine Unterstützung der Gewerkschaften zu erreichen, war *Adenauer* bereit, sich für deren Mitbestimmungsforderungen einzusetzen und auch die Vertreter der Montankonzerne, die ihrerseits ein Entgegenkommen in der Verbundfrage erwarteten, zum Einlenken in der Mitbestimmungsfrage zu bewegen.

Umgekehrt verband die Gewerkschaftsführung mit ihrer Bereitwilligkeit, die Politik der Bundesregierung zu unterstützen, zumindest aber zu tolerieren, die Erwartung einer gesetzlichen Absicherung der Montanmitbestimmung und überdies die Hoffnung einer schrittweisen Einführung der paritätischen Mitbestimmung auch in der übrigen Industrie. Daß sie ihren Erfolg bei der Montanmitbestimmung später nach außen hin wie auch größtenteils in den eigenen Reihen als Modell und Anfang einer weitgehenden Veränderung der Wirtschaftsordnung wertete, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Montanmitbestimmung für die Gewerkschaftsführung auch eine gewisse Alibifunktion gegenüber ihrer Mitgliedschaft besaß. Angesichts der bisherigen Erfolglosigkeit ihrer weitreichenden Neuordnungspläne brauchte die Gewerkschaftsführung dringend einen Teilerfolg als Legitimation vor den eigenen Leuten. In dieser Situation bot sich der Kampf um die Montanmitbestimmung an, bei dem es tatsächlich nicht um das Erringen eines neuen Erfolges, sondern um die Verteidigung bereits bestehender, in der frühen Nachkriegszeit unter besonderen Umständen erworbener Rechte ging. Der erreichte Kompromiß in der Montanmitbestimmung lieferte der Gewerkschaftsführung die nötige Profilierung, bestätigte ihre Taktik und gab ihr gleichzeitig die Möglichkeit, ihre bisherige Politik der Kooperation fortzusetzen.

4. Weiterentwicklung der Montanmitbestimmung

Mit der gesonderten Mitbestimmungsregelung für den Montanbereich wurde der Grundstein gelegt für die kommende Aufsplitterung der Mitbestimmungsgesetzgebung. Dem Montanmitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951 folgten das Betriebsverfassungsgesetz

vom 14. November 1952 und das Personalvertretungsgesetz vom 6. September 1955. Die Weiterentwicklung der Mitbestimmungsgesetzgebung über das novellierte Betriebsverfassungsgesetz vom 19. Januar 1972 bis hin zum Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 ist allerdings nicht Thema dieser Ausführungen. In diesem Zusammenhang kann nur in kurzen Zügen die weitere Entwicklung der Montanmitbestimmung skizziert werden.[49]

Zur Fortgeltung der mit dem Gesetz von 1951 festgelegten paritätischen Mitbestimmung in der Montanindustrie wurden bis 1983 vier weitere Gesetze notwendig. Eine erste Ergänzung war bereits wenige Jahre nach der Verabschiedung des 51er Gesetzes vonnöten. Im Zuge der wirtschaftlichen und unternehmenspolitischen Entwicklung der 50er Jahre verringerte sich zunehmend durch Zechenschließungen, Fusionen und Produktionsverlagerungen die Zahl der der Montanmitbestimmung unterliegenden Gesellschaften. Um zu verhindern, daß das Gesetz zudem noch durch Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf nicht der Montanmitbestimmung unterliegende Gesellschaften eines Konzerns unterlaufen wird, wurde 1956 das Gesetz zur Ergänzung des Montanmitbestimmungsgesetzes erlassen.[50] Die Frage der Holdinggesellschaften war bereits während der Beratungen zum Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 behandelt worden. Bei der dritten Lesung hatte der ehemalige Wirtschaftsminister Hessens (1947–1950), der SPD-Abgeordnete Harald *Koch* beantragt, dem Kreis der dem Gesetz unterstellten Unternehmen auch diejenigen zuzufügen, deren Hauptgeschäftsbetrieb darin besteht, sich an Bergbaugesellschaften und Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie zu beteiligen.[51] Für die CDU entgegnete damals der Abgeordnete *Schröder*, eine Pauschalregelung sei nicht möglich, da noch gar nicht absehbar sei, ob und mit welcher Struktur im Montanbereich Holdinggesellschaften gebildet würden. Der Antrag *Kochs* wurde abgelehnt, Holdinggesellschaften dem Montanmitbestimmungsgesetz bewußt noch nicht unterstellt.[52]

Nur wenig später begann sich jedoch die Entstehung von Holdinggesellschaften abzuzeichnen. Allerdings forderten die Alliierten, die sich im Herbst 1951 mit der Bildung von Obergesellschaften einverstanden erklärten, in diesem Zusammenhang Zugeständnisse

---

49 Zur Weiterberatung des Betriebsverfassungsgesetzes s. Hirsch-Weber, S. 100ff.; Schmidt, S. 204ff.; Thum, S. 120ff. Zum Inhalt der verschiedenen Mitbestimmungsgesetze s. einführend Barthel/Dikau, S. 104ff. und Niedenhoff, S. 19ff., zur aktuellen Diskussion um die Mitbestimmungsfrage ebd., S. 57ff.
Weitere Literaturangaben sind folgenden Bibliographien zu entnehmen: Bibliographie zur Mitbestimmung und Betriebsverfassung (Stand vom 31. 12. 1961), hrsg. vom Deutschen Industrieinstitut, Köln 1963; Mitbestimmung in der Wirtschaft, Bibliographie Nr. 21 des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Bonn 1969 (betr. Schrifttum der Jahre 1962–1969); Mitbestimmung auf Unternehmensebene, Bibliographie Nr. 41 des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Bonn 1975 (betr. Schrifttum der Jahre 1969–1974); Karl-Peter Dapper/Gerhard Hahn, Bibliographie zur Sozialen Marktwirtschaft. Die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland 1945/49–1981, hrsg. von der Ludwig-Erhard-Stiftung e. V. Bonn, Baden-Baden 1983 (Stichworte: Mitbestimmungsrecht und Montanmitbestimmung).
Vgl. zum folgenden Barthel/Dikau, S. 80 und 128ff. und Niedenhoff, S. 33f.

50 Vgl. hierzu E. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 81ff., bes. S. 103ff. und Gerhard Boldt, Mitbestimmungsergänzungsgesetz. Kommentar, München und Berlin 1957, S. 9ff.

51 S. die Ausführungen *Kochs* in Dok. Nr. 182.

52 Vgl. zum letzteren die Begründung des Regierungsentwurfs des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, BT-Drucks. Nr. 986, S. 6.

der Anteilseigner hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer. Es wurden also Vereinbarungen mit dem DGB und den betroffenen Gewerkschaften ausgehandelt (so bei Mannesmann, Klöckner, Hoesch und Krupp), die bis zum Abschluß einer gesetzlichen Regelung die Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften regeln sollten. Als sich darüber im Mannesmann-Konzern ein Rechtsstreit entspann[53], wurde eine gesetzliche Regelung unerläßlich. Der Abgeordnete *Sabel* brachte im Bundestag mit 61 Fraktionskollegen von der CDU/CSU einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Montanmitbestimmung ein; wenig später folgte ein Entwurf der Bundesregierung. In den Ausschußberatungen – beteiligt waren die Ausschüse für Arbeit (federführend), für Wirtschaftspolitik und für Rechtswesen und Verfassungsrecht – wurde der Regierungsentwurf favorisiert, der aber dennoch in verschiedenen Punkten abgeändert wurde. Der Ausschußbericht stellte schließlich einen Kompromiß zwischen dem *Sabel*- und dem Regierungsentwurf dar. Nach der zweiten und dritten Lesung am 7. Juni 1956 wurde dann das Gesetz in der Fassung des Ausschußberichts mit den Stimmen von SPD, BHE und einem Teil der CDU/CSU angenommen. Nachdem der Bundesrat dem Gesetz im zweiten Durchgang am 29. Juni zugestimmt hatte, konnte es mit Datum vom 7. August im Bundesgesetzblatt[54] erscheinen und trat am 9. August 1956 in Kraft. Die sog. Holding-Novelle dehnte den Geltungsbereich des Gesetzes über die Montanmitbestimmung aus auf die Obergesellschaften des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, sofern deren Tätigkeitsbereich überwiegend den Voraussetzungen des Montanmitbestimmungsgesetzes entsprach oder die abhängigen Montanunternehmen mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes erbrachten. Mit Ausnahme einiger Veränderungen zuungunsten der Gewerkschaften[55] wurden weitgehend die Bestimmungen des Gesetzes von 1951 übernommen.

Da sich in der Folge die Zahl der der Montanmitbestimmung unterliegenden Konzerngesellschaften weiter verringerte[56], wurden zusätzliche Sicherungsgesetze nötig. Besonders aktuell wurde das 1967 im Zusammenhang mit der Rheinstahl AG. Da bis dahin galt, daß bei einem Wegfall der für die Anwendung der Montanmitbestimmung geltenden Voraussetzungen – Anteil der Umsätze in Kohle und Stahl höher als 50 Prozent des Gesamtumsatzes – nach einer Frist von zwei Jahren für den betroffenen Konzern das Betriebsverfassungsgesetz anstelle des Montanmitbetimmungsgesetzes Geltung bekam, war bei der Rheinstahl AG mit dem Wegfall der Montanmitbestimmung zu rechnen. Um das zu verhindern, wurde ein Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz „lex Rheinstahl" genannt, verabschiedet, mit dem die Frist zur Fortgeltung der Montanmitbestimmung auf fünf Jahre verlängert wurde.[57]

Als sich erwies, daß auch diese Frist nicht ausreichte, wurde ein zweites Sicherungsgesetz erlassen. Das bis 1975 befristete Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz vom 29. No-

53 Näheres bei Boldt, Mitbestimmungsergänzungsgesetz, S. 10.

54 BGBl. I, S. 707ff.

55 Beispielsweise erhöhte sich der Anteil der betriebsangehörigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu Lasten der Gewerkschaftsvertreter.

56 In verschiedenen Unternehmen wurde dann die Mitbestimmung allerdings auf dem Wege privatrechtlicher Einzelvereinbarungen zwischen Konzernleitung und Gewerkschaften geregelt, so erstmals im sog. Lüdenscheider Abkommen von 1959 mit den Firmen Hoesch, Ilseder Hütte und Klöckner.

57 Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz vom 27. April 1967, BGBl. I, S. 505ff.

vember 1971[58] suchte die Fortgeltung der Montanmitbestimmung zusätzlich dadurch zu gewährleisten, daß auch der Anwendungsbereich von der Stahlerzeugung auf die Stahlverarbeitung ausgedehnt wurde.

Die Diskussion um die Montanmitbestimmung entbrannte erneut, als im Sommer 1980 die geplante Neuorganisation des Mannesmann-Konzerns bekannt wurde. Die Konzernleitung beabsichtigte, die ihr bisher direkt unterstellten Hüttenwerke den Mannesmannröhrenwerken, einem selbständigen Tochterunternehmen, zu verpachten. Diese Umstrukturierung hätte die bisher für den Gesamtkonzern geltende Montanmitbestimmung hinfällig gemacht. Nach langem Tauziehen zwischen Konzernleitung, Gewerkschaften und Parteien kam ein Kompromiß zustande. Am 8. April 1981 verabschiedete der Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Sicherung der Montanmitbestimmung.[59] Mit dem Gesetz zur Änderung des Montanmitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vom 27. Mai 1981, das zum 1. Juli 1981 in Kraft trat, wurde die Montanmitbestimmung für weitere sechs Jahre auch in den Unternehmen festgeschrieben, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendung der Montanmitbestimmungsregelung entfallen waren.[60] Weitere Auseinandersetzungen um die Montanmitbestimmung sind allerdings mit dieser befristeten Kompromißregelung bereits absehbar.

58 BGBl. I, S. 1857ff.

59 BGBl. I, S. 441ff.

60 Mit Ausnahme dieses letzten sind die erwähnten Gesetze sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Vorschläge in der Mitbestimmungsdiskussion der 60er und beginnenden 70er Jahre ganz oder auszugsweise abgedruckt in: Ingo von Münch (Hrsg.), Mitbestimmung in privaten Unternehmen, zusammengestellt von Gunther Schwerdtfeger, Berlin, New York 1973.

V. Zeittafel zur Entwicklung der Mitbestimmungsfrage (1945–1951)

1945

2. August	Potsdamer Abkommen, Punkt 12: Dezentralisierung der deutschen Wirtschaft
22. Dezember	Beschlagnahme des deutschen Kohlebergbaus durch die britische Militärregierung (allgemeine Verfügung Nr. 5 zu AHK-Gesetz Nr. 52)

1946

12. März	Erste Gewerkschaftskonferenz für die britische Zone in Hannover-Linden: Entschließung zur Mitbestimmung
10. April	Erlaß des Kontrollratsgesetzes Nr.22 betr. Bildung von Betriebsräten
20. August	Beschlagnahme der deutschen Eisen- und Stahlindustrie durch die britische Militärregierung (allgemeine Verfügung Nr. 7 zu AHK-Gesetz Nr.52); Gründung der North German Iron and Steel Control (NGISC), Leitung: Harris-Burland
21.–23. August	Gewerkschaftskonferenz für die britische Zone in Bielefeld: Entschließung zur Mitbestimmung
14. Oktober	Erste Beprechung NGISC, Treuhandverwaltung, Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie
15. Oktober	Gründung der „Treuhandverwaltung im Auftrage der North German Iron and Steel Control" zur Durchführung der Neuordnung
15. Oktober	Erste Besprechung NGISC, Treuhandverwaltung, Gewerkschaften
12. Dezember	Stellungnahme der Gewerkschaften zur Sozialisierung
14. Dezember	Besprechung NGISC, Treuhandverwaltung, Gewerkschaften über den Entflechtungsplan und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (weitere Gespräche im Januar/Februar 1947)
18. Dezember	Besprechung NGISC, Treuhandverwaltung, Konzernvertreter über den Entflechtungsplan
18.–19. Dezember	2. Interzonenkonferenz der Gewerkschaften in Hannover: Entschließung zur Mitbestimmung

1947

1. Januar	Beginn des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der amerikanischen und britischen Zone (Bizone)
18. Januar	Mitbestimmungsangebote der Gutehoffnungshütte Oberhausen AG (Reusch/Hilbert) und der Klöckner-Werke AG (Jarres) an die Gewerkschaften
21. Januar	Schreiben Reusch, Jarres, Hehemann an den Leiter des Verwaltungsamtes für Wirtschaft, Agartz: Angebot der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte
1.–3. Februar	Verabschiedung des Ahlener Programms auf der Tagung des Zonenausschusses der CDU der britischen Zone
8. Februar	Gründung der 1.entflochtenen Gesellschaft: Hüttenwerk Oberhausen AG (vorher GHH Oberhausen AG); es folgen am
10. Februar	Hüttenwerk Hoerde AG (vorher Vereinigte Stahlwerke AG)
11. Februar	Stahlwerke Bochum AG (vorher Otto-Wolff-Gruppe)
12.Februar	Hüttenwerk Haspe AG (vorher Klöckner-Werke AG) paritätische Besetzung des Aufsichtsrats; Arbeitsdirektor im Vorstand; bis April 1948 Gründung von weiteren 20 entflochtenen Gesellschaften
22.–25. April	Gründungskongreß des DGB der britischen Zone in Bielefeld
20. November	Gründung der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung (DKBL), Leitung: Kost
Dezember	Denkschrift der Konzerne gegen die Entflechtung

1948

Januar	Wirtschaftsprogramm der FDP (Mitwirkungsrecht der Betriebsräte)
April	Stellungnahme der Treuhandverwaltung zur Entflechtung: Anwort auf verschiedene Denkschriften der Konzerne; volle Bejahung der Mitbestimmung
6. August	Verabschiedung des Gesetzes zur Sozialisierung des Kohlebergbaus im nordrhein-westfälischen Landtag; Suspendierung durch britische Militärregierung
September	Deißmann-Bericht über die Entflechtung an den Direktor der Verwaltung für Wirtschaft unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Konzerne und der Gewerkschaften

10. November	Gesetze Nr. 75 der britischen und der amerikanischen Militärregierung schaffen Voraussetzungen für Einrichtung der Stahltreuhändervereinigung, die Planung der Entflechtung und Neuordnung übernehmen soll
28. November – 1. Dezember	2. Generalversammlung der IG Bergbau in Recklinghausen: Entschließung zur Mitbestimmung
22. Dezember	Ruhrstatut
	Sozialwirtschaftliche Leitsätze der FDP (Überlegungen zur Mitbestimmung)
	Stellungnahme der CDU zur Gemeinwirtschaft (Überlegungen zur Mitbestimmung)
	Programm der CDU der britischen Zone „Was will die CDU“ (Gleichberechtigung der Arbeitnehmer)

1949

	Ausarbeitung einer Sozialordnung für den Bergbau in einem vom Generaldirektor der DKBL, Kost, einberufenen Ausschuß
15. Juli	Düsseldorfer Leitsätze der CDU
14. August	Wahl zum 1. Deutschen Bundestag
28. August	„Dürkheimer 16 Punkte“ der SPD
31. August – 4. September	Bochumer Katholikentag: Entschließung zur Mitbestimmung
1. September	Stahltreuhändervereinigung nimmt unter Leitung von Dinkelbach ihre Tätigkeit auf; 4 von 12 Stahltreuhändern auf Vorschlag der Gewerkschaften eingesetzt
20. September	Regierungserklärung von Bundeskanzler Adenauer
4. Oktober	Amtliche Kirchliche Erklärung zur Resolution des Bochumer Katholikentages zur Mitbestimmung
12. – 14. Oktober	Gründungskongreß des DGB: Verabschiedung des wirtschafts- und sozialpolitischen Grundsatzprogramms; Wahl Böcklers zum DGB-Vorsitzenden
19. Oktober	Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU auf Vorlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern
27. Oktober	Kundgebung des DIHT: Ausführungen gegen wirtschaftliche Mitbestimmung
29. – 30. Oktober	Tagung des Bundes Katholischer Unternehmer in Bad Neuenahr zu Fragen des Mitbestimmungsrechts und der Eigentumsordnung

4. November	Annahme des Antrags der Bundestagsfraktion der CDU/CSU auf Vorlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch den Bundestag
15. November	Aussprache zwischen Gewerkschafts- und Arbeitgebervertretern über Verhandlungen der Sozialpartner zum Mitbestimmungsrecht
21. November	Stellungnahme der Gewerkschaften zum Ruhrstatut und zum Gesetz Nr. 75 vom 10. November 1948
22. November	Petersberger Abkommen; Böckler billigt in einem Telegramm an den Bundeskanzler namens der Gewerkschaften die Mitarbeit der Bundesregierung an der internationalen Ruhrbehörde
Ende 1949	Gutachten des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften zum Mitbestimmungsrecht

1950

9. – 10. Januar	Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim
25. Januar	Entschließung des DGB-Bundesausschusses zur wirtschaftlichen Mitbestimmung
Februar	Stellungnahme des Hauptvorstandes der DAG zum Mitbestimmungsrecht
3.–5. Februar	Tagung der CDU-Sozialausschüsse: Richtlinien über das Mitbestimmungsrecht
13. März	Übermittlung der „Vorschläge zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft“ des DGB an die Unternehmer
30.–31. März	Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim
Mai	Stellungnahme der Unternehmerschaft zum Mitbestimmungsrecht
Mai	Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz zum Mitbestimmungsrecht
1. Mai	Konstituierende Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses der FDP: Ausführungen zum Mitbestimmungsrecht
8. Mai	Entschließung des Wirtschaftsausschusses der CDU des Rheinlandes zum Mitbestimmungsrecht
16. Mai	Gesetz Nr. 27 der AHK: Abänderung der Gesetze Nr. 75 der britischen und der amerikanischen Militärregierung
17. Mai	Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb

22. Mai	Gesetzesvorschlag des DGB zur Neuordung der deutschen Wirtschaft
24. Mai	Verhandlungen der Sozialpartner im Bundesarbeitsministerium in Bonn
2. Juni	Verhandlungen der Sozialpartner im Bundesarbeitsministerium in Bonn
3. Juni	Ansprache Papst Pius XII. an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses der Sozialwissenschaften in Rom: Ausführungen zum Mitbestimmungsrecht
9. Juni	Verhandlungen der Sozialpartner im Bundesarbeitsministerium in Bonn
10. Juni	Stellungnahme der Vereinigung der Arbeitgeberverbände und des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft zu dem Antrag der CDU/CSU über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb
18. Juni	Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
23. Juni	Verhandlungen der Sozialpartner im Bundesarbeitsministerium in Bonn
25. Juni	Beginn des Korea-Krieges
5.–7. Juli	Verhandlungen der Sozialpartner in Maria Laach
18. Juli	Beschluß des Bundesvorstandes und Bundesausschusses des DGB: Ankündigung gewerkschaftlicher Kampfmittel im Streit um das Mitbestimmungsrecht
25. Juli	Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der SPD zur Neuordnung der Wirtschaft
25. Juli	Stellungnahme des DGB zur Stellungnahme der Unternehmerschaft zum Mitbestimmungsrecht vom Mai 1950
27. Juli	1. Lesung der Gesetzentwürfe von CDU/CSU und SPD im Plenum des Deutschen Bundestages
27. Juli	Unterredung zwischen Unternehmer- und Gewerkschaftsvertretern in Frankfurt über mögliche Fortsetzung der Gespräche
25. August	Erklärung des Rates der EKD zur Mitbestimmungsfrage
28. August	Unterredung zwischen Bundeskanzler Adenauer und dem DGB-Vorsitzenden Böckler über politische, wirtschaftliche und soziale Probleme in Bonn
12. Oktober	Konstituierende Sitzung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses der FDP: Diskussion zum Mitbestimmungsrecht
31. Oktober	Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Neuordnung der Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben

15. November	Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Schlangenbad/Taunus: Ausführungen zur Mitbestimmung
20. November	Besprechung von Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums mit Gewerkschaftsvertretern in Bonn
21. November	Sitzung des Vorstandes der IG Metall: Beschluß zur Durchführung einer Urabstimmung
23. November	Schreiben des DGB-Vorsitzenden Böckler an Bundeskanzler Adenauer
25. November	Konferenz der Betriebsräte der Eisen- und Stahlindustrie und der IG Metall in Essen: Beschluß zur Durchführung einer Urabstimmung
27. November	Schreiben von Bundeskanzler Adenauer an den DGB-Vorsitzenden Böckler
29.–30. November	Urabstimmung der IG Metall
1. Dezember	Vorschlag von Schröder MdB für die Regelung der Eigentumsverhältnisse bei Kohle und Eisen im Rahmen der Neuordung der Wirtschaft
2. Dezember	3. Generalversammlung der IG Bergbau in Hannover: Entschließung zur Mitbestimmung
11. Dezember	Schreiben von Bundeswirtschaftsminister Erhard an den DGB-Vorsitzenden Böckler
11. Dezember	Schreiben des DGB-Vorsitzenden Böckler an Bundeskanzler Adenauer
14. Dezember	Schreiben von Bundeskanzler Adenauer an den DGB-Vorsitzenden Böckler
20. Dezember	Schreiben des IG Metall-Vorsitzenden Freitag an Bundeswirtschaftsminister Erhard
29. Dezember	Schreiben des DGB-Vorsitzenden Böckler an Bundeskanzler Adenauer
	Repräsentativ-Befragungen des Instituts für Demoskopie, Allensbach, und des Emnid-Instituts, Bielefeld, zur Mitbestimmung

1951

3. Januar	Bekanntmachung des Streikbeschlusses des Vorstandes der IG Metall für die Zeit ab 1. Februar
4. Januar	Schreiben von BDI-Präsident Berg an Bundeskanzler Adenauer
5. Januar	Schreiben von BDA-Präsident Raymond an Bundeskanzler Adenauer

5. Januar	Sitzung des Gesamtvorstandes der IG Bergbau: Beschluß zur Durchführung einer Urabstimmung
6. Januar	Stellungnahme der Vorsitzenden der gesamtdeutschen CDU-Sozialausschüsse zur Streikankündigung der IG Metall
8. Januar	Gutachten Lehmanns zur Rechtsgültigkeit des angekündigten Streiks, erstellt im Auftrag der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände
9. Januar	Vorstandssitzung des DIHT: Ausführungen zur Mitbestimmung
10. Januar	Gutachten von Dietz zur Rechtsgültigkeit des angekündigten Streiks, erstellt im Auftrag der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände
11. Januar	Besprechung des DGB-Vorsitzenden Böckler mit Bundeskanzler Adenauer in Bonn
12. Januar	Schreiben von Bundeswirtschaftsminister Erhard an den IG Metall-Vorsitzenden Freitag
14. Januar	Gutachten Nipperdeys zur Rechtsgültigkeit des angekündigten Streiks, erstellt im Auftrag des DGB
16. Januar	Schreiben des IG Metall-Vorsitzenden Freitag an Bundeswirtschaftsminister Erhard
16. Januar	Ansprache von Bundesarbeitsminister Storch im NWDR
17.–19. Januar	Urabstimmung der IG Bergbau
17. Januar	Unterredung des Bundeskanzlers mit Vertretern der Altkonzerne
18. Januar	Unterredung des Bundeskanzlers mit Vertretern des DGB
18. Januar	Schreiben von BDI-Präsident Berg an Bundeskanzler Adenauer
18. Januar	Telegramm der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen der Kleinaktionäre an Bundeskanzler Adenauer
19. Januar	Beginn der Verhandlungen zwischen Gewerkschafts- und Konzernvertretern von Kohle und Eisen im Bundeskanzleramt
19. Januar	Schreiben von Bundeskanzler Adenauer an BDI-Präsident Berg
22. Januar	Fortsetzung der Verhandlungen zwischen Gewerkschafts- und Konzernvertretern; wegen schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten über Stellung des Arbeitsdirektors und Wahl des 11. Mannes im Aufsichtsrat Abbruch der Verhandlungen
22. Januar	Telegramm von BDA-Präsident Raymond an Bundeskanzler Adenauer

22. Januar	Telegramm der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz an Bundeskanzler Adenauer
23. Januar	Getrennte Aussprache des Bundeskanzlers mit beiden Verhandlungspartnern
24. Januar	Sondersitzung des Bundeskabinetts
25. Januar	Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen Gewerkschafts- und Konzernvertretern: Einigung
26. Januar	„Richtlinien über die Mitbestimmung in der Kohle und Eisen schaffenden Industrie“
26.–29. Januar	Ausarbeitung eines Referentenentwurfs im Bundesministerium für Arbeit
29. Januar	Außerordentliche Sitzung des DGB-Bundesausschusses: Streik abgesagt
30. Januar	Außerordentliche Generalversammlung der IG Bergbau
30. Januar	Sondersitzung des Bundeskabinetts: Beratung des Referentenentwurfs; Überweisung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung an den Bundesrat
31. Januar	Sitzung des Vorstandes der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände: Erklärung zur Mitbestimmung
1. Februar	Eingabe des DGB an den Präsidenten des Bundesrates zum Regierungsentwurf vom 30. Januar
2. Februar	Sitzung des Bundesrates: Vorlage des Regierungsentwurfs; Überweisung des Entwurfs an einen Koordinierungsausschuß aus den BR-Ausschüssen für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialpolitik und für Recht; Weitergabe des Entwurfs an die Bundesregierung
2. Februar	Sitzung der Bundestagsfraktion der FDP: Entschließung zum Gesetzentwurf
3. Februar	Erklärung der BDA zum Mitbestimmungsrecht
3. Februar	Sitzung des Landesausschusses der FDP von NRW: Entschließung zum Gesetzentwurf
4. Februar	Stellungnahme der Sachverständigen von Kohle und Eisen an den Bundeskanzler zur Eingabe des DGB vom 1. Februar
5. Februar	Stellungnahme der Sachverständigen von Kohle und Eisen an den Bundeskanzler zum Regierungsentwurf
7. Februar	Gemeinsame Eingabe der Sachverständigen für Kohle und Eisen und des DGB an den Bundeskanzler zum Regierungsentwurf

7. Februar	Sitzung des BR-Koordinierungsausschusses: Empfehlungen für eine ergänzende Stellungnahme des Bundesrates
8. Februar	Stellungnahme der DAG zum Regierungsentwurf
9. Februar	Sitzung des Bundesrates: Bericht des Koordinierungsausschusses; Nachreichung der Empfehlungen an die Bundesregierung
13. Februar	Note des französischen Hohen Kommissars an den Bundeskanzler zum Gesetzentwurf
14. Februar	Sitzung des Deutschen Bundestages: Erste Lesung des Gesetzentwurfs; Überweisung des Gesetzentwurfs an die Ausschüsse für Arbeit (federführend) und Wirtschaftspolitik
15. Februar	Gemeinsame Sitzung der BT-Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik: Bildung des Arbeitskreises „Mitbestimmung Bergbau und Eisen“
16. Februar	Tod des DGB-Vorsitzenden Hans Böckler
16. Februar	Aufnahme der Beratungen des Arbeitskreises „Mitbestimmung Bergbau und Eisen“; bis 8. März 12 Sitzungen
22. Februar	Erklärung des DIHT zum Gesetzentwurf
3. März	Aide-mémoire der Benelux-Staaten an die AHK zum Gesetzentwurf
10. März	Aide-mémoire der französischen Regierung an den Bundeskanzler
12.–13. März	Gemeinsame Beratung der BT-Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik über die Vorschläge des Arbeitskreises
14. März	Sitzung des Deutschen Bundestages: Annahme des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Absetzung der 2. Lesung des Gesetzentwurfs von der Tagesordnung wegen des noch fehlenden Ausschußberichts
15. März	Sitzung des Deutschen Bundestages: Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD auf Aufnahme der 2. Lesung des Gesetzentwurfes auf die Tagesordnung
15. März	Abschließende Beratung der Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaftspolitik: Überweisung des Ausschußberichts an den Deutschen Bundestag
21. März	Sitzung des Hauptvorstandes der IG Bergbau: Entschließung zur Mitbestimmung
4. April	Sitzung des Deutschen Bundestages: 2. Lesung des Gesetzentwurfs

10. April	Sitzung des Deutschen Bundestages: 3. Lesung des Gesetzentwurfs; Verabschiedung des Gesetzes
19. April	Sitzung des Bundesrates: Zustimmung zum Gesetz
21. Mai	Verkündung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Einrichtung der Edition

A. Zur Edition

1. Aufgabe und Auswahlkriterien

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 wird in den juristischen Kommentaren nur unzureichend[1], in den vorliegenden politikwissenschaftlichen Darstellungen vorwiegend vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus behandelt.[2] Ziel dieser Edition ist es, den politisch-parlamentarischen Entscheidungsprozeß in der Komplexität von wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten – unter Einschluß der Haltung der Alliierten – und auch im Hinblick auf die fortdauernde Aktualität[3] der Mitbestimmungsfrage zu dokumentieren. Da in der legislatorischen Überlieferung der Entscheidungsprozeß nur unvollständig sichtbar wird, ergab sich die Notwendigkeit, nicht nur Haltungen, Motive und Einflußnahmen der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten politischen, sondern vor allem auch der außerparlamentarischen Kräfte aufzuzeigen. Eine Dokumentation des Weges von den Bemühungen um eine allgemeine, umfassende Mitbestimmungsregelung bis hin zur Verabschiedung eines Sondergesetzes für den Montanbereich erscheint auch im Hinblick auf die nachfolgenden und bis heute andauernden Auseinandersetzungen angezeigt.

Aus dem vorstehend Genannten ergeben sich abgesehen von der Zugänglichkeit der Akten, worüber unter Punkt 2. noch zu sprechen sein wird, die Kriterien für die Auswahl der Dokumente.

Die allgemein-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge und Hintergründe werden, soweit sie relevant und nicht aus den Dokumenten selbst oder der Zeittafel ersichtlich sind, bei der Kommentierung berücksichtigt. Ebenso wird der Gang des gesetzestechnischen Verfahrens in den Anmerkungen erläutert, soweit er nicht schon bei der Dokumentenauswahl Berücksichtigung fand. Wegen ihrer zentralen Bedeutung werden auch einige bereits an anderer Stelle ganz oder teilweise veröffentlichte Dokumente jeweils mit diesbezüglichem Hinweis und in kleineren Drucktypen abgedruckt. Dazu zählen der Briefwechsel Adenauer – Böckler und Erhard – Freitag, die Richtlinien vom 26. Januar 1951, die verschiedenen Stellungnahmen von Gewerkschafts- und Unternehmervertretern vom Februar 1951 sowie einige andere Dokumente.

Die Vorschläge, Eingaben und Stellungnahmen der Verbände und Organisationen zum allgemeinen Mitbestimmungsrecht wie auch die verschiedenen Entwürfe für ein allge-

---

1 So bei Boldt, S. 6ff., Höcker/Johannsen, Gesetz, II, S. 1ff., Müller-Lehmann, S. 23f., Schöne, S. 5ff.

2 Z.B. bei Hirsch-Weber, Potthoff: Montanmitbestimmung, Pirker und Schmidt.
Die kürzlich erschienene Arbeit von Thum berücksichtigt zwar in der notwendigen Ausführlichkeit den engen Zusammenhang zwischen Mitbestimmung und Neuordnung; dem Gesetzgebungsvorgang allerdings wird auch darin nur wenig Raum gewidmet. Hinzu kommt, daß Thums Quellenbasis den Unternehmensbereich nahezu völlig ausspart.
Eine Übersicht über die relevante Literatur liefert das Literaturverzeichnis; weiterführende Angaben finden sich in den auf S. LXXI, Anm. 49 genannten Bibliographien.

3 Siehe Einleitung S. LXXff.

meines Mitbestimmungsgesetz, deren Inhalt in einer Synopse (Dokument Nr. 37) vorgestellt wird, finden nur insoweit Eingang in die Dokumentation, als es für die Darstellung der Entwicklung bis zum Sondergesetz für den Montanbereich notwendig ist. Liegen über die Gespräche der Sozialpartner in Hattenheim, Bonn und Maria Laach bei beiden Verhandlungspartnern Sitzungsniederschriften vor, sind beide in kleinerem Schriftgrad in einer Synopse nebeneinandergesetzt. Da es sich bei den Protokollen der zuständigen Bundestagsausschüsse für Arbeit (20. Ausschuß – federführend) und für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuß) und des aus Mitgliedern dieser Ausschüsse gebildeten Arbeitskreises Mitbestimmung Bergbau und Eisen um Kurzprotokolle handelt, ist der Meinungsbildungsprozeß daran nicht ablesbar. Aus diesem Grunde werden nur Protokolle der Sitzungen auszugsweise abgedruckt, in denen die Behandlung strittiger Punkte anstand und die unterschiedlichen Positionen ansatzweise zum Ausdruck kommen. Die Ergebnisse der Beratungen sind in den Vorschlägen des Arbeitskreises und im Ausschußbericht nachzulesen (Dokumente Nr. 146 und 161).

Obgleich die Stenographischen Berichte des Deutschen Bundestages relativ leicht zugänglich sind, werden die Diskussionsbeiträge der 1. bis 3. Lesung zum Teil ausführlich wiedergegeben. Denn nur dadurch kann der Benutzer einen Eindruck bekommen von der ungewöhnlich gespannten und emotionsgeladenen Atmosphäre, die bei der Beratung dieses Gesetzes herrschte und für dessen Zustandekommen nicht unerheblich war. Außerdem sind an keiner anderen Stelle die grundsätzlichen Stellungnahmen der einzelnen Parteien so deutlich artikuliert. Zudem lassen die späteren Diskussionen um den Abstimmungsvorgang zu § 8 des Gesetzes bei der 3. Lesung und die teilweise verfälschten Darstellungen in der Literatur[4] eine genaue Darlegung angebracht erscheinen.

Die Dokumentation beginnt nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 4. November 1949, die Bundesregierung zur Vorlage eines Mitbestimmungsgesetzes zu ersuchen, und endet mit der Verkündung des Gesetzes am 21. Mai 1951. Die Vorgeschichte mit der Einführung der paritätischen Mitbestimmung in der nordrhein-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie durch die britische Besatzungsmacht sowie einem Überblick über die Entwicklung der Mitbestimmung im 19. Jahrhundert und in der Weimarer Republik wird in der Einleitung behandelt.[5] Erst nach Konstituierung der Bundesrepublik gewann die Mitbestimmungsfrage übergeordnete Bedeutung und konnte bundeseinheitlich gelöst werden, so daß im Hinblick auf die zentrale Fragestellung des Forschungsprojektes „Grundlegung und Festigung der parlamentarischen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland" die Dokumentation mit diesem Zeitpunkt einsetzen muß. Die Folgegesetze wie die sog. Holding-Novelle vom 7. August 1956 und die verschiedenen Sicherungsgesetze werden ebenfalls nur in der Einleitung berücksichtigt.[6] Denn die grundsätzlichen Diskussionen und Weichenstellungen in der Mitbestimmungsfrage erfolgten hauptsächlich in den Jahren 1949 bis 1951 und finden in der Dokumentation hinlänglich Beachtung. Mit der Regelung für den Teilbereich der Montanindustrie, die die Holdinggesellschaften aussparte, war der Weg vorgezeichnet für die Aufsplitterung der Mitbestimmungsregelung. Die nachfolgenden Gesetze waren in gewisser Weise die Konsequenz der anfänglichen Teillösung.

4 So in den Erinnerungen von Carlo Schmid; vgl. Dokument Nr. 182, Anm. 21.

5 S. VIII ff.

6 S. LXX ff.

2. Quellen

a) Amtliche Akten

Da seit Ablauf der 30-Jahres-Frist auch die bis dahin weitgehend gesperrten Bestände der Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes zugänglich sind, ist die Quellenlage insgesamt günstig. Neben den relevanten Akten des federführenden Bundesministeriums für Arbeit, die ergänzt werden durch die des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Wirtschaft, sind die Unterlagen des Bundeskanzleramtes von besonderer Bedeutung. In den Kanzleramtsakten werden über den rein legislatorischen Vorgang hinaus auch ansatzweise die Hintergründe der Meinungsbildung sichtbar, die dann die Verbandsakten aufhellen. Der Gesetzgebungsvorgang selbst ist anhand der erwähnten Unterlagen sowie zusätzlich mit Hilfe der Bestände des Archivs des Deutschen Bundestages und des Bundesrates detailliert nachzuzeichnen. Die letztgenannten Bestände enthalten neben den jeweiligen Ausschuß- und Arbeitskreisprotokollen – allerdings nur Kurzprotokolle – auch die zugehörigen Sachakten. Die Kabinettsprotokolle für die Jahre 1950 und 1951, deren Publikation vom Bundesarchiv vorbereitet wird, liegen derzeit noch nicht vor. Ihr Inhalt kann jedoch teilweise aus den Kanzleramts- und Ministerialakten, teilweise vor allem auch aus einigen der noch zu erwähnenden Nachlässe ermittelt werden. Die Haltung der Alliierten, die in der Mitbestimmungsfrage weitgehende Zurückhaltung übten, wird – soweit ihrerseits Einfluß ausgeübt wurde – in den Akten des Bundeskanzleramtes sichtbar. Ergänzende Hinweise liefern die Unterlagen der Manpower Division des Office of Military Government of the United States.

b) Partei- und Verbandsakten

Als aussagekräftig erwiesen sich neben den Kanzleramtsakten die Materialien der Unternehmensarchive, deren maßgebliche Bestände ausgewertet wurden. Zur Erhellung des politischen Hintergrunds und besonders der wirtschaftlichen Zusammenhänge sind die Unterlagen des Klöckner-, Mannesmann- und Thyssen-Archivs unerläßlich. Von herausragender Bedeutung ist dabei im Archiv von Klöckner & Co. der vorbildlich geordnete Nachlaß Henle. Aufschlußreich sind daneben auch die relevanten Akten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Industrie- und Handelstages. Im Gegensatz zu den größtenteils noch gesperrten Unterlagen der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung konnten die Materialien der Stahltreuhändervereinigung uneingeschränkt benutzt werden. Nicht hinzugezogen wurden die Akten der ehemaligen Hoesch AG, die nicht zentral archiviert und daher nur mit größtem Zeitaufwand benutzbar sind, und die Aktenbestände des Historischen Archivs der Friedr. Krupp GmbH und des Historischen Archivs der Gutehoffnungshütte, die für die Zeit nach 1945 bisher noch nicht benutzt werden konnten.

Ausgewertet werden konnten auch die Materialien des DGB-Archivs, sowohl Nachlässe und Sachakten als auch die Protokolle von Bundesvorstand und Bundesausschuß. Ergänzende Hinweise dazu lieferten die Akten des Archivs der IG Bergbau und die – allerdings nur eingeschränkt zugänglichen – Unterlagen des Archivs der IG Metall.

Neben den obengenannten Materialien sind die Parteiakten von Bedeutung. Auf seiten der CDU/CSU konnten im Archiv für christlich-demokratische Politik die vorhandenen Protokolle der Bundestagsfraktion und des Fraktionsvorstands wie auch die Protokolle von Bundesvorstand und Bundesausschuß der CDU eingesehen werden. Im Archiv der sozialen Demokratie standen die Protokolle der SPD-Bundestagsfraktion zur Verfügung. Für die FDP wurden im Politischen Archiv der Friedrich-Naumann-Stiftung[7] neben Sachakten und Materialien der nordrhein-westfälischen FDP, die ergänzt wurden durch Unterlagen des Archivs der Wolfgang-Döring-Stiftung, die Protokolle des Gesamtvorstands, des geschäftsführenden Bundesvorstands und des Bundesausschusses für Wirtschaftspolitik der FDP herangezogen.

c) Nachlässe

Da in der entscheidenden Verhandlungsphase Anfang 1951 weniger parlamentarische Gremien und beteiligte Interessenverbände als vielmehr Einzelpersönlichkeiten beteiligt waren, kommt in dieser Hinsicht entsprechenden Nachlässen besondere Bedeutung zu. Das gilt in erster Linie für den bereits erwähnten Nachlaß Henle. Daneben liefern auch die übrigen Nachlässe und Sammlungen in Unternehmens-, Gewerkschafts- und Parteiarchiven wie im Bundesarchiv wertvolle Informationen. Lücken in der amtlichen Überlieferung konnten weitgehend mit Hilfe einschlägiger Materialien in Nachlässen geschlossen werden. So enthalten etwa die Nachlässe der damaligen Minister Dehler, Kaiser und Schäffer Aufzeichnungen und Notizen zu den Kabinettssitzungen.

In zahlreichen Gesprächen mit damaligen Akteuren und Sachverständigen konnten ergänzende Hinweise gewonnen werden.

3. Verfahrensgrundsätze

Die Edition orientiert sich an den Grundzügen der bisher erschienenen Bände der „Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien". Die Dokumente sind grundsätzlich chronologisch angeordnet und fortlaufend numeriert. Allerdings werden inhaltlich zusammengehörige Dokumente, etwa Briefe mit Anlagen, um die innere Logik der Dokumentenreihe beizubehalten und eine größere Benutzerfreundlichkeit zu gewährleisten, unter derselben Ziffer zusammengefaßt und mit Kleinbuchstaben bezeichnet. Im Dokumentenverzeichnis wird in diesen Fällen jeweils an der für die Unternumerierung chronologisch richtigen Stelle auf die entsprechende Dokumentennummer verwiesen.

Zu jedem Dokument gehören zwei Kopfregesten. Das erste nennt das Datum, bezeichnet das Schriftstück, bei Briefen jeweils Absender und Empfänger. Dabei wird lediglich der Nachname aufgeführt. Amtsbezeichnungen werden den Personennamen nur bei Inhabern herausragender öffentlicher Ämter beigefügt. Im ersten Kopfregest werden (wie im Dokumentenverzeichnis) für Partei- und Verbandsbezeichnungen keine Abkürzungen verwendet. Bei Briefen wird der Absende- und Zielort nur dann genannt, wenn es sich

7 Während der Drucklegung umbenannt in: Friedrich-Naumann-Stiftung, Archiv des Deutschen Liberalismus, Gummersbach.

nicht um Bonn handelt. Schreiben an die Alliierte Hohe Kommission sind in der Vorlage teils nach Königswinter, teils nach Bonn-Petersberg adressiert. Für vorliegende Edition wird in diesen Fällen auf Königswinter vereinheitlicht. Tagungsort von DGB-Bundesvorstand und -Bundesausschuß war in der Regel Düsseldorf. Abweichende Tagungsorte sind im ersten Kopfregest angegeben, wie dort auch ansonsten der Tagungsort genannt ist, soweit er in der Vorlage vermerkt ist oder aus dem Text erschlossen werden kann. Die Datierung wird der jeweiligen Quelle entnommen. Stimmen Datum der Entstehung und Datum des dokumentierten Vorgangs nicht überein (so bei nachträglich verfaßten Verhandlungsniederschriften), ist das Datum des dokumentierten Vorgangs ausschlaggebend. Das Entstehungsdatum wird dann im zweiten Kopfregest vermerkt. Die Bezeichnung des Schriftstücks als Protokoll, Niederschrift, Notiz, Vermerk usw. richtet sich in der Regel nach der Kennzeichnung der Vorlage.

Das zweite Kopfregest nennt Fundort, Bestandsbezeichnung und Bandnummer oder Nachlaß (Sammlung) und gibt Auskunft über die Beschaffenheit der Quelle. Mit Ausnahme der Nachlässe und Sammlungen, bei denen die Fundstellen im zweiten Kopfregest nicht eigens aufgeführt sind, sind Fundstellen- und Bestandsbezeichnung durch Komma voneinander abgetrennt. Bei den Beständen der Archive, die nicht mit Signaturen versehen sind, sondern nur eine Ordnertitelei aufweisen (DGB-Archiv, Archiv von Klöckner & Co.), werden die benutzten Ordner in der Edition mit Ziffern gekennzeichnet, um die Quellenangabe zu vereinfachen. Im Verzeichnis der Archivalien finden sich die ausführlichen Angaben dazu. Hat ein Dokument mehr als einen Fundort, so wird dies im Anmerkungsapparat erwähnt. Das gleiche gilt für die seltenen Fälle, bei denen einzelne Dokumente bereits anderorts ganz oder auszugsweise abgedruckt sind. Da es sich bei den hier abgedruckten Dokumenten durchweg (mit einer Ausnahme, bei der dies angemerkt ist) um maschinenschriftliche Aktenstücke handelt, ist das nicht mehr gesondert vermerkt. Bei der Beschaffenheit der Quelle wird unterschieden nach Durchschlag, Abschrift, vervielfältigtem oder gedrucktem Exemplar usw. Auf die Bezeichnung Original wird verzichtet, da der zur Diskussion stehende Begriff noch keine abschließende Klärung erfahren hat. Sofern nichts anderes angegeben ist, handelt es sich in der Regel um eigenhändig unterzeichnete maschinenschriftliche (Erst-)Fassungen. Bei den Stenographischen Berichten und Drucksachen von Bundestag und Bundesrat kann der diesbezügliche Hinweis entfallen. Ist aus der Vorlage ein Aktenzeichen ersichtlich, wird dies angegeben. Die Quellenbeschreibung wird abgeschlossen mit der Angabe von relevanten Bearbeitungsmerkmalen wie Unterstreichungen, Korrekturen, Randbemerkungen u. ä.

Bei eigenhändig unterzeichneten Schriftstücken wird der Namenszug der Vorlage entsprechend wiedergegeben. Weist ein Dokument keine eigenhändige Unterschrift auf – etwa bei Abschriften oder gedruckten Exemplaren –, wird dem Namenszug der Zusatz gez. vorangesetzt. Paraphen werden unter Kennzeichnung ergänzt.

Die Dokumente werden überwiegend ungekürzt abgedruckt. Auslassungen, die auf die Bearbeiterin zurückgehen, sind durch [. . .] gekennzeichnet. Sie werden nur dort vorgenommen, wo es wegen des Textumfangs geboten erscheint oder der weitere Inhalt im Zusammenhang mit dieser Dokumentation nicht relevant ist. Auf den Inhalt der Auslassungen wird – sofern notwendig – in den Anmerkungen verwiesen. In seltenen Fällen von der Bearbeiterin vorgenommene Textergänzungen sind gleichfalls durch [. . .] ausgewiesen. Allgemein gebräuchliche Abkürzungen, die im übrigen im Abkürzungsver-

zeichnis aufgeführt sind, werden beibehalten, ungebräuchliche aufgelöst. Orthographische Fehler werden stillschweigend korrigiert. Zahlen von eins bis zwanzig werden ausgeschrieben, sofern sie nicht im Textzusammenhang von besonderer Wichtigkeit sind.

Nachnamen sind grundsätzlich im *Kursiv*druck, Nachnamen von Sprechern in Sitzungsprotokollen allerdings im **Fett**druck gesetzt. In der Vorlage vorgenommene Hervorhebungen werden durch S p e r r u n g wiedergegeben.

Angaben zu Personen finden sich im Register. Aufgeführt werden die für den Zeitraum der Edition relevanten Funktionen der betreffenden Personen.

Bei der Kommentierung wird verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Zum einen finden dort Verweise auf parallele archivalische Überlieferungen und ergänzende Aktenbestände sowie textkritische Angaben ihren Platz. Außerdem enthalten die Anmerkungen Querverweise und Literaturangaben. Daneben liefert die Kommentierung dem Benutzer unter gleichzeitiger Wahrung des Gebotes der größtmöglichen Kürze wie der notwendigen Erläuterung erklärende oder ergänzende Angaben zu einzelnen Punkten des Dokumenteninhalts. Sie deutet ebenfalls Zusammenhänge an, die aus der Quelle selbst nicht ohne weiteres ersichtlich, für das Verständnis aber notwendig sind.

Ermöglicht wurde vorliegende Edition durch die vielfältige Unterstützung, die Archive, Bibliotheken und sonstige Institutionen dem Projekt zukommen ließen. Dafür sei folgenden Einrichtungen besonders gedankt: Archiv für christlich-demokratische Politik, Sankt Augustin; Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf; Archiv der Fa. Klöckner & Co., Duisburg; Archiv der IG Bergbau, Bochum; Archiv der IG Metall, Frankfurt; Archiv der Mannesmann AG, Düsseldorf; Archiv der sozialen Demokratie, Bonn; Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Bad Honnef/Rhöndorf; Archiv der Thyssen AG, Duisburg; Archiv der Wolfgang-Döring-Stiftung, Düsseldorf; Bayerische Staatsbibliothek, München; Bundesarchiv, Koblenz; Bundesrat, Bibliothek und Dokumentation, Bonn; Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln; Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Bonn; Politisches Archiv der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn. Dank gebührt nicht zuletzt auch der Stiftung Volkswagenwerk, Hannover, die die finanziellen Voraussetzungen für das Zustandekommen der Edition geschaffen hat.

Besonders wertvoll war während der mehrjährigen Editionsarbeit die großzügige und anteilnehmende Unterstützung von Frau Hildegunde *Nuth* (Klöckner & Co.) sowie die bereitwillige Förderung durch Herrn Dr. Carl-Friedrich *Baumann* (Thyssen AG) und Herrn Dr. Lutz *Hatzfeld* (Mannesmann AG). Dankbar aufgenommen wurden auch die Bemühungen von Herrn Dr. Günter *Buchstab* (Konrad-Adenauer-Stiftung), Herrn Engelberg *Hommel* M. A. (Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus) und Herrn Dr. Friedrich *Henning* (Friedrich-Naumann-Stiftung) sowie von Herrn Dr. *Kreikamp* und Herrn Dr. Konrad *Reiser* (Bundesarchiv). Herr Friedrich *Bracker* und Frau Dr. Gerda *Bracker*, Frau Hilde *Etzel*, Herr Jörg A. *Henle*, Frau Dr. Elfriede *Kaiser-Nebgen* † und Frau Theodora *Schwend* erteilten freundlicherweise ihre Genehmigung zur Einsichtnahme in Nachlässe.

Hilfreiche Anregungen sind auch zahlreichen Gesprächen mit Experten zu verdanken. Schriftliche oder mündliche Auskünfte erteilten insbesondere Herr Dr. Curt *Becker*, Mönchengladbach; Herr Dr. Ernst *Coenen*, Köln; Herr Bruno *Dörpinghaus*, Bornheim; Herr Prof. Dr. Karl *Fitting*, Bonn; Herr Dr. Günter *Geisseler*, Freiburg i. Br.; Herr Dr. habil. Fritz *Hellwig*, Bonn; Herr Prof. Dr. Wilhelm *Herschel*, Bonn; Herr Theo *Hieronimi*,

Bern; Herr Prof. Dr. Harald *Koch*, Dortmund; Herr Prof. Dr. Erich *Potthoff*, Düsseldorf; Herr Anton *Sabel* †, Fulda; Herr Dr. Gerhard *Schröder*, Bonn; Herr Dr. Hans-Günther *Sohl*, Düsseldorf; Herr Dr. Shepard *Stone*, Berlin; Herr Ernst *Wirmer* †, Bonn.

Schließlich bleibt noch den Herausgebern dieser Edition, den Herren Prof. Dr. h. c. Karl Dietrich *Bracher*, Prof. Dr. Rudolf *Morsey* und Prof. Dr. Hans-Peter *Schwarz*, zu danken, von denen besonders Herr Prof. Dr. *Morsey* als Projektleiter die Edition gefördert hat. Meine Kollegen Frau Dr. Dorothee *Buchhaas*, Herr Dr. Heinrich *Potthoff* und vor allem der Generalsekretär der Kommission, Herr Dr. Martin *Schumacher*, haben mir mit ihrem Interesse und ihrer konstruktiven Kritik, Herr Dr. *Schumacher* zusätzlich mit seinen Bemühungen bei der Drucklegung, sehr geholfen.

Abschließend sei an dieser Stelle allen gedankt, die am technischen Zustandekommen dieser Edition Anteil hatten, insbesondere Frau Jutta *Schäfer*, die das Manuskript zu schreiben hatte, sowie Frau Brigitte *Dubois* und Frau Irmgard *Mattern*, die beim Korrekturlesen mitwirkten.

B. Verzeichnis der Archivalien

I. Amtliche Überlieferungen

BA, B 101	Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesrat
BA, B 102	Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesministerium für Wirtschaft
BA, B 109	Bundesarchiv Koblenz, Bestand Stahltreuhändervereinigung
BA, B 136	Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundeskanzleramt
BA, B 141	Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesministerium der Justiz
BA, B 149	Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesministerium für Arbeit
BA, B 156	Bundesarchiv Koblenz, Bestand Deutscher Industrie- und Handelstag
BA, Z 45 F	Bundesarchiv Koblenz, Bestand Office of Military Government of the United States, Manpower Division
ParlA, I 159	Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Dokumentation zum Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951
ParlA, I 347	Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Dokumentation zum Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952
ParlA, Präs. Reg.	Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Präsidialregistratur/ Dr. Köhler

II. Partei- und Verbandsakten

ACDP, IV-013	Archiv für christlich-demokratische Politik, Sankt Augustin, Materialien der CDU-Sozialausschüsse
ACDP, VIII–001–002/1–3	Archiv für christlich-demokratische Politik, Sankt Augustin, Protokolle der Fraktionsvorstandssitzungen
ACDP, Protokolle Parteiausschuß	Archiv für christlich-demokratische Politik, Sankt Augustin, Protokolle des CDU-Parteiausschusses
ACDP, Protokolle Bundesvorstand	Archiv für christlich-demokratische Politik, Sankt Augustin, Protokolle des CDU-Bundesvorstands
ASD, Fraktionssitzungsprotokolle 1950/51	Archiv der sozialen Demokratie, Protokolle der Fraktionssitzungen aus den Jahren 1950/1951
PAFrNSt, 7	Politisches Archiv der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn, Bestand FDP – Brit. Zone. Wirtschaftspolit. Ausschuß 1947–1949
PAFrNSt, 81	Politisches Archiv der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn, Materialien des geschäftsführenden Bundesvorstands 1949–1951
PAFrNSt, 10	Politisches Archiv der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn, Bestand FDP-Brit. Zone. Sozialpolitik.
PAFrNSt, 1598	Politisches Archiv der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn, Bestand Mitbestimmung. 1950–1952
AWDSt, Ia/II	Archiv der Wolfgang-Döring-Stiftung, Düsseldorf, Bestand Landesausschuß
DRA	Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt/M.
BDA, II–3–7–1, BVG	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln, Registratur, Bestand Betriebsverfassungsgesetz
DGB-Archiv	Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf (Die von der Bearbeiterin der Vereinfachung halber vorgenommene Numerierung der herangezogenen Bestände löst sich folgendermaßen auf:

1 = Ordner „Stellungnahmen zum Mitbestimmungsrecht 1949“

2 = Ordner „Entflechtung. Neuordung 1950“

3 = Ordner „Mitbestimmungsrecht. Protokoll über die Besprechung Dr. Adenauer u. D.G.B. 18. 1. 1951. Entwurf des Gesetzes.“

4 = Ordner „Mitbestimmung in Grundstoffindustrie von Januar 1951 bis April 1951“

5 = Schnellhefter „Mitbestimmung bis 31. 3. 1950“

6 = Schnellhefter „Mitbestimmung. Besprechungen in Hattenheim (bis Ende April 1950)“

7 = Schnellhefter „Mitbestimmung vom 1. 4. 1950 bis 31. 9. 1950“

8 = Schnellhefter „Mitbestimmung. Besprechung Sozialpartner/Parlamentarier bis Ende 1950“

9 = Schnellhefter „Mitbestimmung vom 1. 10. 1950 bis 31. 12. 1950“

10 = Schnellhefter „Mitbestimmung bis einschl. 30. 1. 1951“

11 = Ordner „H. A. II. 40. Organisation der Wirtschaft“)

DGB-Archiv, Protokolle GBV I — Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Protokolle des geschäftsführenden Bundesvorstands vom 31. 10. 1949 – 18. 12. 1950

DGB-Archiv, Protokolle GBV II — Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Protokolle des geschäftsführenden Bundesvorstands vom 8. 1. 1951 – 17. 12. 1951

DGB-Archiv, Protokolle Bundesvorstand — Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Protokolle des Bundesvorstands

DGB-Archiv, Protokolle Bundesauschuß — Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Protokolle des Bundesausschusses

DGB-Archiv, Slg. lBl. — Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Sammlung loser Blätter

IGBE-Archiv — Archiv der Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum

IGM-Archiv — Archiv der Industriegewerkschaft Metall, Frankfurt/M., Ordner Mitbestimmung. 1950.W

AThAG, VSt-SW — Archiv der Thyssen AG, Duisburg, Bestand Vereinigte Stahlwerke AG, Abteilung Sozialwirtschaft

AMAG, M 21.551 — Archiv der Mannesmann AG, Düsseldorf, Materialien der Rechtsabteilung, Dr. Geisseler

AMAG, M 21.552 — Archiv der Mannesmann AG, Düsseldorf, Materialien des Sekretariats Zangen

III. Nachlässe und Sammlungen

Nachlaß Adenauer — Archiv der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Rhöndorf

Nachlaß Agartz — Bundesarchiv Koblenz

Sammlung Becker — Archiv für christlich-demokratische Politik, Sankt Augustin

Sammlung Blücher — Bundesarchiv Koblenz

Nachlaß Böckler — Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf

Nachlaß Dehler	Politisches Archiv der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn
Sammlung Dörpinghaus	Archiv für christlich-demokratische Politik, Sankt Augustin
Nachlaß Etzel	Bundesarchiv Koblenz
Nachlaß Freitag	Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf
Nachlaß Hansen	Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf
Nachlaß Henle	Klöckner & Co. Archiv, Duisburg (Die von der Bearbeiterin der Vereinfachung halber vorgenommene Numerierung der herangezogenen Bestände löst sich folgendermaßen auf: 1 = Ordner „Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie. Mitbestimmung. Schriftwechsel vom 1. 1. 1950 bis 31. 12. 1950“ 2 = Ordner „Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie. Mitbestimmung. Schriftwechsel vom 1. 1. 1951 bis 28. 2. 1951“ 3 = Ordner „Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie. Mitbestimmung. Schriftwechsel vom 1. 3. 1951 bis 31. 12. 1951“ 4 = Ordner „Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie. Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission. Schriftwechsel vom 1. 1. 1951 bis 30. 6. 1951“ 5 = Ordner „Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie. Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission. Schriftwechsel vom 1. 10. 1950 bis 31. 12. 1950“)
Nachlaß Henßler	Archiv der sozialen Demokratie, Bonn
Nachlaß Jarres	Klöckner & Co. Archiv, Duisburg (Die von der Bearbeiterin der Vereinfachung halber vorgenommene Numerierung der herangezogenen Bestände löst sich folgendermaßen auf: 1 = Ordner „Dr. Karl Jarres. Politik. Mitbestimmung vom 1. 1. 1949 bis 30. 9. 1951“)
Nachlaß Kaiser	Bundesarchiv Koblenz
Nachlaß Lehr	Bundesarchiv Koblenz
Nachlaß Sabel	Archiv für christlich-demokratische Politik, Sankt Augustin
Nachlaß Schäffer	Bundesarchiv Koblenz
Nachlaß Schwend	Bayerische Staatsbibliothek, München

C. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Abelshauser, Probleme	Werner Abelshauser: Probleme des Wiederaufbaus der westdeutschen Wirtschaft 1945 bis 1953, in: Heinrich August Winkler (Hrsg.): Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 5), Göttingen 1979, S. 208–253.
Abelshauser, Wirtschaft	Werner Abelshauser: Wirtschaft in Westdeutschland 1945–1948 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 30), Stuttgart 1975.
Adelmann	Gerhard Adelmann: Quellensammlung zur Geschichte der sozialen Betriebsverfassung, Bd. 1, Bonn 1960.
Adenauer	Konrad Adenauer: Erinnerungen 1945–1953, Stuttgart ^{4}1980.
Baring, Außenpolitik	Arnulf Baring: Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., Bd. 28), München 1969.
Baring, Briefwechsel	Arnulf Baring/Bolko von Oetinger/Klaus Mayer (Hrsg.): Sehr verehrter Herr Bundeskanzler! Heinrich von Brentano im Briefwechsel mit Konrad Adenauer 1949–1964, Hamburg 1974.
Barthel/Dikau	Eckhardt Barthel/Joachim Dikau: Mitbestimmung in der Wirtschaft (Zur Politik und Zeitgeschichte, Bd. 43), Berlin 1980.
BDA JB	Jahresbericht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 1. November 1950 – 31. Oktober 1951 (Vorgelegt der Mitgliederversammlung in Köln am 29. November 1951).
BDI DS 4	Bericht über die Tagung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie am 28. März 1950 in Bad Dürkheim (Drucksache Nr. 4).
BDI DS 5	Niederschrift über die 1. ordentliche Sitzung des Hauptausschusses und die 1. wirtschaftspolitische Tagung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie in Schwetzingen am 7. 6. 1950 (Drucksache Nr. 5).
BDI DS 10	Geschäftsbericht des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, 1. April 1950 bis 31. Mai 1951 (Drucksache Nr. 10).
Becker/Stammen/Waldmann	Josef Becker/Theo Stammen/Peter Waldmann (Hrsg.): Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, München 1979.
Beier, Einfluß	Gerhard Beier: Zum Einfluß der Gewerkschaften auf die Verfassungs- und Gesellschaftstruktur in der Gründungsphase der Bundesrepublik, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 5, 1974, S. 40–57.
Beier, Volksstaat	Gerhard Beier: Volksstaat und Sozialstaat, in: Heinz Oskar Vetter (Hrsg.): Vom Sozialistengesetz zur Mitbestimmung. Zum 100. Geburtstag von Hans Böckler, Köln 1975, S. 359–397.
Blumenthal	W. Michael Blumenthal: Codetermination in the German Steel Industry. A Report of Experience (Industrial Relations Section, Department of Economics and Sociology, Princeton University, Research Report Series No. 94), Princeton 1956.
Blumenwitz u. a.	Dieter Blumenwitz/ Klaus Gotto/ Hans Maier/ Konrad Repgen/ Hans-Peter Schwarz (Hrsg.): Konrad Adenauer und seine Zeit. Politik und Persönlichkeit des ersten Bundeskanzlers, Bd. 1: Beiträge von Weg- und Zeitgenossen, Bd. 2: Beiträge der Wissenschaft, Stuttgart 1976.
Boldt	Gerhard Boldt: Mitbestimmungsgesetz Eisen und Kohle. Kommentar, München und Berlin 1952.
BR-Drucks.	Deutscher Bundesrat. Drucksachen.

BR-Sitz. Ber.	Deutscher Bundesrat. Sitzungsberichte.
BT-Drucks.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, Anlagen-Bände.
BT-Sten. Ber.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, Stenographische Berichte.
Clay	Lucius D. Clay: Entscheidung in Deutschland, Frankfurt a.M. 1950.
Conze	Werner Conze: Zur Geschichte der Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland (Vortrag, gehalten auf dem Internationalen Historiker-Kongreß in Bukarest vom 10. bis 17. August 1980), in: Rapports II Chronologie, Comité International Des Sciences Historiques,XVeCongrès International Des Sciences Historiques, Bucarest, 10–17 août 1980, S. 713–725.
Deuerlein	Ernst Deuerlein: Die Einheit Deutschlands. Die Erörterungen und Entscheidungen der Kriegs- und Nachkriegskonferenzen 1941–1949, Frankfurt a.M. ^{2}1961.
Drittes Europäisches Gespräch	Drittes Europäisches Gespräch. Gewerkschaften im Staat, hrsg. im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes von Wolfgang Hirsch-Weber, Düsseldorf 1955.
Einführung	Die Einführung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechts. Dokumentarische Darstellung über die Vorgänge bei der Einführung des innerbetrieblichen Mitbestimmungsrechts in der Bundesrepublik (unveröffentlichtes Manuskript des Deutschen Industrieinstituts; als Manuskript vervielfältigt), Köln 1956.
Engelhardt	Ulrich Engelhardt: Strukturelemente der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zum Problem historischer Kontinuität am Beispiel der Betriebsverfassung in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 69. Bd. 1982, Heft 3, S. 373–392.
Erdmann	Karl Dietrich Erdmann: Die Zeit der Weltkriege (Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 4), Stuttgart ^{9}1976.
Fichter	Michael Fichter: Besatzungsmacht und Gewerkschaften. Zur Entwicklung und Anwendung der US-Gewerkschaftspolitik in Deutschland 1944–1948 (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin, Bd. 40), Opladen 1982.
Fitting	Karl Fitting: Die Entwicklung der Mitbestimmung, in: Reinhart Bartholomäi/ Wolfgang Bodenbender/ Hardo Henkel/ Renate Hüttel (Hrsg.): Sozialpolitik nach 1945. Geschichte und Analysen. Festschrift Prof. Dr. Ernst Schellenberg, Bonn 1977, S. 371–389.
Flechtheim	Ossip K. Flechtheim (Hrsg.): Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, 9 Bde., Berlin 1962–1971.
Gebhardt	Gerhard Gebhardt: Ruhrbergbau. Geschichte, Aufbau und Verflechtung seiner Gesellschaften und Organisationen, Essen 1957.
Geschäftsbericht DGB 1950/51	Geschäftsbericht des Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1950–1951, hrsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf 1952.
Gewerkschaftsbewegung	Die Gewerkschaftsbewegung in der Britischen Besatzungszone. Geschäftsbericht des Deutschen Gewerkschafts-Bundes (britische Besatzungszone) 1947–1949, Köln 1949.
Gillen	J. F. J. Gillen: Labor Problems in West Germany. With Special Reference to the Policies and Programs of the Office of Labor Affairs of the Office of the U. S. High Commissioner for Germany, Bad Godesberg 1952.
Henle	Günter Henle: Weggenosse des Jahrhunderts, Stuttgart 1968.

Hirsch-Weber	Wolfgang Hirsch-Weber: Gewerkschaften in der Politik, Köln und Opladen 1959.
Höcker/Johannsen, Gesetz	Lorenz Höcker/ Martin Johannsen: Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, Kommentar, Essen 1951.
Höcker/Johannsen, Mitbestimmung	Lorenz Höcker/Martin Johannsen (Hrsg.): Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Kohlen- und Eisenerzbergbau und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, Essen 1951.
Hüttenberger	Peter Hüttenberger: Nordrhein-Westfalen und die Entstehung seiner parlamentarischen Demokratie (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, Bd. 1), Siegburg 1973.
Hüwel	Detlef Hüwel: Karl Arnold. Eine politische Biographie (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 1), Wuppertal 1980.
Informationsdienst DGB	Informationsdienst und Nachrichtendienst der Bundespressestelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Jg. 1950, Jg. I/1951, Jg. II/ 1951.
Kabinettsprotokolle 1	Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 1, 1949, hrsg. für das Bundesarchiv von Hans Booms, bearbeitet von Ulrich Enders und Konrad Reiser, Boppard 1982.
Kleßmann	Christoph Kleßmann: Betriebsräte und Gewerkschaften in Deutschland 1945–1952, in: Heinrich August Winkler (Hrsg.): Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 5), Göttingen 1979, S. 44–73.
Kost	Heinrich Kost: Die Tätigkeit der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung – Schlußbericht, in: Glückauf 90 (1954), S. 89–106.
Kuda	Rudolf Kuda: Das Konzept der Wirtschaftsdemokratie, in: Heinz Oskar Vetter (Hrsg.): Vom Sozialistengesetz zur Mitbestimmung. Zum 100. Geburtstag von Hans Böckler, Köln 1975, S. 253–274.
Kunz/ Maier/ Stammen	Rainer Kunz/ Herbert Maier/ Theo Stammen (Hrsg.): Programme der politischen Parteien in der Bundesrepublik, München 1975.
Link	Werner Link: Deutsche und amerikanische Gewerkschaften und Geschäftsleute 1945–1975, Düsseldorf 1978.
Martiny	Martin Martiny: Die Durchsetzung der Mitbestimmung im deutschen Bergbau, in: Hans Mommsen/ Ulrich Borsdorf (Hrsg.): Glück auf, Kameraden!, Köln 1979, S. 389–414.
Mommsen	Wilhelm Mommsen (Hrsg.): Deutsche Parteiprogramme (Deutsches Handbuch der Politik, Bd. 1), München 1960.
Montanmitbestimmung. Dokumente	Rudolf Judith u.a. (Hrsg.): Montanmitbestimmung. Dokumente ihrer Entstehung, Köln 1979.
Montanmitbestimmung. Geschichte	Rudolf Judith u.a. (Hrsg.): Montanmitbestimmung. Geschichte, Idee, Wirklichkeit, Köln 1979.
Morsey	Rudolf Morsey (Hrsg.): Konrad Adenauer und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland (Rhöndorfer Gespräche, Bd. 3), Stuttgart und Zürich 1979.
Müller/ Lehmann	Gerhard Müller/ Rudolf Lehmann: Kommentar zum Mitbestimmungsgesetz Bergbau und Eisen, Heidelberg 1952.
von Münch	Ingo von Münch: Mitbestimmung in privaten Unternehmen, zusammengestellt von Gunther Schwerdtfeger, Berlin, New York 1973.
Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950	Oswald von Nell-Breuning: Mitbestimmung, Landshut 1950.

Nell-Breuning, Mitbestimmung 1968	Oswald von Nell-Breuning: Mitbestimmung, Frankfurt/M. 1968.
Neuloh	Otto Neuloh: Die deutsche Betriebsverfassung und ihre Sozialformen bis zur Mitbestimmung (Soziale Forschung und Praxis, Bd. 13), Tübingen 1956.
Neuordnung	Die Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ein Bericht der Stahltreuhändervereinigung, München und Berlin 1954.
Niedenhoff	Horst-Udo Niedenhoff: Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland, Köln ^{4}1983.
Oelinger	Josef Oelinger: Schwerpunkte der innerkatholischen Mitbestimmungsdiskussion 1945–1963, in: Albrecht Langner: Katholizismus, Wirtschaftsordnung und Sozialpolitik 1945–1963, München, Paderborn, Wien 1980, S. 153–204.
Pirker	Theo Pirker: Die blinde Macht. Die Gewerkschaftsbewegung in Westdeutschland, Erster Teil: 1945–1952, München 1960.
E. Potthoff, Montanmitbestimmung	Erich Potthoff: Der Kampf um die Montanmitbestimmung, Köln 1957.
E. Potthoff, Wirtschaftliche Mitbestimmung	Erich Potthoff: Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Weimarer Republik, in: Mitteilungen des Wirtschaftwissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften 3 (1950), Nr. 6/7, S. 12–16.
H. Potthoff, Betriebsräte	Heinrich Potthoff: Betriebsräte und Gewerkschaften, in: Dieter Dowe (Hrsg.): Protokoll der Verhandlungen des Ersten Reichskongresses der Betriebsräte Deutschlands, abgehalten vom 5.–7. Oktober 1920 zu Berlin. Erster Reichsbetriebsräte-Kongreß für die Metallindustrie, abgehalten vom 5. bis 7. Dezember 1921 in Leipzig, Bonn 1981, S. 7–36.
H. Potthoff, Gewerkschaften	Heinrich Potthoff: Gewerkschaften und Politik zwischen Revolution und Inflation (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 66), Düsseldorf 1979.
Preller	Ludwig Preller: Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Stuttgart 1949.
Protokoll Bielefeld	Protokoll der Gewerkschaftskonferenz der britischen Zone vom 21. bis 23. August 1946 in Bielefeld, Bielefeld o. J.
Protokoll Gründungskongreß I	Protokoll. Gründungs-Kongreß des DGB. 1. Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes der britischen Zone vom 22.–25. April 1947 in Bielefeld, hrsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Britische Besatzungszone), Minden 1947.
Protokoll Gründungskongreß II	Protokoll. Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes. München, 12.–14. Oktober 1949, hrsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1950.
Protokoll Hannover	Protokoll der ersten Gewerkschaftskonferenz der britischen Zone vom 12. bis 14. März 1946 im Kath. Vereinshaus in Hannover-Linden, Konkordiastraße 14, o. O. u. o. J.
Protokoll IG Bergbau 1948	Protokoll. 2. Generalversammlung des Industrieverbandes Bergbau vom 28. November bis 1. Dezember 1948 in Recklinghausen, hrsg. vom Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau, Gelsenkirchen 1949.
Protokoll IG Bergbau 1950	Protokoll. 3. Generalversammlung der IG Bergbau vom 29. November bis 2. Dezember 1950 in Hannover, hrsg. vom Hauptvorstand der IG Bergbau, Bochum 1950.

Schmidt	Eberhard Schmidt: Die verhinderte Neuordnung 1945–1952, Frankfurt/M. 1970.
Schneider/ Kuda	Dieter Schneider/ Rudolf Kuda: Mitbestimmung – Weg zur industriellen Demokratie?, München 1969.
Schöne, Kommentar	Joachim Schöne: Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie mit Kommentar, Essen 1951.
Schöne, Werden	Joachim Schöne: Das parlamentarische Werden des Mitbestimmungs-Gesetzes, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 2. Jg., Juli 1951, Heft 7, S. 394–401.
Schwarz, Gründerjahre	Hans-Peter Schwarz: Die Ära Adenauer. Gründerjahre der Republik 1949–1957 (Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2), Stuttgart/Wiesbaden 1981.
Schwarz, Reden	Hans-Peter Schwarz (Hrsg.): Konrad Adenauer. Reden 1917–1967. Eine Auswahl, Stuttgart 1975.
Schwarz, Reich	Hans-Peter Schwarz: Vom Reich zur Bundesrepublik. Deutschland im Widerstreit der außenpolitischen Konzeptionen in den Jahren der Besatzungsherrschaft 1945–1949, Stuttgart ^{2}1980.
Spiro	Herbert John Spiro: The Politics of German Codetermination, Cambridge (Mass.) 1958.
Storch	Anton Storch: Lebenserinnerungen. Erfahrungen und Erlebnisse, in: Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Aufzeichnungen und Erinnerungen, Bd. 2, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation, Boppard 1983, S. 319–344.
Tätigkeitsbericht WWI	Probleme der westdeutschen Wirtschaft. Tätigkeitsbericht des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, Köln, für die Geschäftsjahre 1946–1949, Köln 1949.
Teuteberg, Geschichte	Hans-Jürgen Teuteberg: Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland. Ursprung und Entwicklung ihrer Vorläufer im Denken und in der Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts, Tübingen 1961.
Teuteberg, Ursprünge	Hans-Jürgen Teuteberg: Ursprünge und Entwicklung der Mitbestimmung in Deutschland, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Beiheft 19, S. 7–73.
Thum	Horst Thum: Mitbestimmung in der Montanindustrie. Der Mythos vom Sieg der Gewerkschaften (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 45), Stuttgart 1982.
Treue	Wilhelm Treue: Die Demontagepolitik der Westmächte nach dem zweiten Weltkrieg, Göttingen 1967.
Vetter, Böckler	Heinz Oskar Vetter (Hrsg.): Vom Sozialistengesetz zur Mitbestimmung. Zum 100. Geburtstag von Hans Böckler, Köln 1975.
Vetter, Mitbestimmung	Heinz Oskar Vetter (Hrsg.): Mitbestimmung, Wirtschaftsordnung, Grundgesetz. Protokoll der Wissenschaftlichen Konferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 1. bis 3. Oktober 1975 in Frankfurt am Main, Frankfurt/M., Köln 1976.
Weinzen	Hans Willi Weinzen: Gewerkschaften und Sozialismus. Naphtalis Wirtschaftsdemokratie und Agartz' Wirtschaftsneuordnung, Frankfurt/M., New York 1982.
Wenzel	Rolf Wenzel: Konrad Adenauer, die Neuordnung der Grundstoffindustrien und die Mitbestimmung als gesellschaftspolitische Frage, in: Albrecht Langner (Hrsg.): Katholizismus, Wirtschaftsordnung und

	Sozialpolitik 1945–1963, München, Paderborn, Wien 1980, S. 123–152.
Westdeutschlands Weg	Westdeutschlands Weg zur Bundesrepublik 1945–1949, Beiträge von Mitarbeitern des Instituts für Zeitgeschichte, München 1976.
Weymar	Paul Weymar: Konrad Adenauer. Die autorisierte Biographie, München 1955.

D. Verzeichnis der Abkürzungen

ADGB	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
AFL	American Federation of Labor
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHE	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BKA	Bundeskanzleramt
BKU	Bund Katholischer Unternehmer
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMW	Bundesministerium für Wirtschaft
BP	Bayernpartei
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BWR	Bundeswirtschaftsrat
CCCG	Combined Coal Control Group
CDU	Christlich-Demokratische Union
CIO	Congress of Industrial Organizations
CSA	Christlich-Soziale Arbeitnehmerschaft
CSG	Combined Steel Group
CSU	Christlich-Soziale Union
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DBB	Deutscher Beamtenbund
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DKBL	Deutsche Kohlenbergbau-Leitung
DP	Deutsche Partei
DRP	Deutsche Rechtspartei
DVO	Durchführungsverordnung
DVP	Deutsche Volkspartei
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
fdk	Freie Demokratische Korrespondenz
FDP	Freie Demokratische Partei
GBV	Geschäftsführender Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HICOG	High Commissioner for Germany (United States)

IBFG	Internationaler Bund Freier Gewerkschaften
IG	Industriegewerkschaft
IGBE	Industriegewerkschaft Bergbau
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.L.	in Liquidation
KAB	Katholische Arbeitnehmerbewegung
KND	Kurz-Nachrichten-Dienst der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages
MdR	Mitglied des Reichstages
NAM	National Association of Manufacturers
NGCC	North German Coal Control
NGISC	North German Iron and Steel Control
NL	Nachlaß
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NWDR	Nordwestdeutscher Rundfunk
OMGUS	Office of Military Government of the United States
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	Sozialistische Reichspartei
TO	Tagesordnung
TUC	Trades Union Congress
USA	United States of America
VSt	Vereinigte Stahlwerke AG
WAV	Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung
WP	Wahlperiode
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WWI	Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften
Z	Deutsche Zentrumspartei

E. Verzeichnis der Dokumente

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
		I. Ansätze für eine bundespolitische Mitbestimmungsregelung	
1	4. 11. 1949	Stenographischer Bericht über die 15. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszug) *Deutscher Bundestag*	3
2	9. 11. 1949	Der Bundesminister für Arbeit Storch an Föcher (Düsseldorf) (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	6
3	15. 11. 1949	Aktenvermerk des Präsidenten der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond über eine Besprechung mit dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler in Düsseldorf *Freie Demokratische Partei*	6
4	2. 12. 1949	Aktenvermerk Bührigs über eine Besprechung mit Vertretern der amerikanischen Besatzungsmacht in Frankfurt *Nachlaß Böckler*	8
5	29. 12. 1949	Bundeskanzler Adenauer (Rhöndorf) an Wirmer *Nachlaß Adenauer*	9
		II. Die Hattenheimer Verhandlungen der Sozialpartner	
6	9./10. 1. 1950	Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim *Deutscher Industrie- und Handelstag*	11
7a	24./25. 1. 1950	Protokoll der 1. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Königswinter (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	23
7b	25. 1. 1950	Entschließung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer *Deutscher Gewerkschaftsbund*	25
	8. 2. 1950	*Siehe Dok. Nr. 8b*	
8a	15. 2. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Industrie- und Handelstages Petersen (Frankfurt) an Bührig und Föcher (Düsseldorf) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	26
8b	8. 2. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Industrie- und Handelstages Petersen (Frankfurt) an Bundeskanzler Adenauer *Deutscher Gewerkschaftsbund*	27
9	3. 3. 1950	Der Präsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden) an Bührig (Düsseldorf) *Deutscher Industrie- und Handelstag*	28
10	29. 3. 1950	Bundeskanzler Adenauer an den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy (Königswinter) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	31
11a	30./31. 3. 1950	Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim *a) Deutscher Industrie- und Handelstag* *b) Deutscher Gewerkschaftsbund*	32

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
11b	30. 3. 1950	Stellungnahme der Unternehmer zu den Vorschlägen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft *Deutscher Industrie- und Handelstag*	48
11c	31. 3. 1950	Gemeinsames Kommuniqué der Unternehmer- und Gewerkschaftsvertreter über die Verhandlungen in Hattenheim *Deutscher Industrie- und Handelstag*	50
12	4. 4. 1950	Der Vorsitzende der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	51
13a	4. 4. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy (Königswinter) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	52
13b	5. 4. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an Bundeskanzler Adenauer *Deutscher Gewerkschaftsbund*	53
14	5. 4. 1950	vom Hoff (Düsseldorf) an den Präsidenten der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	54
	14. 4. 1950	*Siehe Dok. Nr. 16b*	
	15. 4. 1950	*Siehe Dok. Nr. 16c*	
15	21. 4. 1950	Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy (Frankfurt) an den Präsidenten der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden) *Bundesministerium für Arbeit*	56

III. Scheitern des vorparlamentarischen Einigungsversuchs

16a	9. 5. 1950	Rosenberg (Düsseldorf) an die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	57
16b	14. 4. 1950	Aktenvermerk des Hohen Kommissars der Republik Frankreich François-Poncet über eine Besprechung mit Vertretern der deutschen Kohleindustrie *Deutscher Gewerkschaftsbund*	58
16c	15. 4. 1950	Schreiben des Hohen Kommissars der Republik Frankreich François-Poncet *Deutscher Gewerkschaftsbund*	60
17	10. 5. 1950	Der Bundesminister für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit Blücher an Bundeskanzler Adenauer *Nachlaß Blücher*	61
18	15. 5. 1950	Protokoll der 18. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	62
19	24. 5. 1950	Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Bonn *a) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* *b) Deutscher Gewerkschaftsbund*	63
20	31. 5. 1950	Konrad Adenauer jr. (Köln) an Bundeskanzler Adenauer (Rhöndorf) *Nachlaß Adenauer*	76

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
21	2. 6. 1950	Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Bonn *a) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* *b) Deutscher Gewerkschaftsbund*	78
22	6. 6. 1950	Aktenvermerk Schmidts für Dörpinghaus *Sammlung Dörpinghaus*	90
23	7. 6. 1950	Niederschrift über die 1. ordentliche Sitzung des Hauptausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Industrie in Schwetzingen *Bundesverband der Deutschen Industrie*	91
24	9. 6. 1950	Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Bonn *a) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* *b) Deutscher Gewerkschaftsbund*	93
25	23. 6. 1950	Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Bonn *a) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* *b) Deutscher Gewerkschaftsbund*	105
26a	5./6. 7. 1950	Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Maria Laach *a) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* *b) Deutscher Gewerkschaftsbund*	115
26b	5. 7. 1950	Vorschläge der Unternehmervertreter *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* .	130
26c	6. 7. 1950	Abschließende Erklärung der Gewerkschaftsvertreter zum Verhandlungsverlauf *Deutscher Gewerkschaftsbund*	132
26d	6. 7. 1950	Gemeinsames Kommuniqué der Unternehmer- und Gewerkschaftsvertreter über die Verhandlungen in Maria Laach *Deutscher Gewerkschaftsbund*	133
27	15. 7. 1950	Protokoll der 26. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	134
28a	17. 7. 1950	Protokoll der 3. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	135
28b	18. 7. 1950	Beschluß des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Mitbestimmungsrecht *Deutscher Gewerkschaftsbund*	137
29	25. 7. 1950	Rundschreiben des Hauptvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau (Bochum) *Industriegewerkschaft Bergbau*	138

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
		IV. Bemühungen um eine gesetzliche Regelung	
30	1. 8. 1950	Aktenvermerk Hieronimis über eine Besprechung mit Vorstandsmitgliedern des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Düsseldorf (Auszüge) *Sammlung Becker*	140
31	2. 8. 1950	Brümmer (Frankfurt) an den Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf) *Industriegewerkschaft Metall*	142
32	4. 8. 1950	Viehöver (Düsseldorf) an die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	146
33	6. 10. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages *Deutscher Bundestag*	147
34	13. 10. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an den Hohen Kommissar Großbritanniens Sir Kirkpatrick (Königswinter) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	148
35	26. 10. 1950	Agartz (Köln) an vom Hoff (Düsseldorf) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	150
36	27. 10. 1950	Rosenberg (Düsseldorf) an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	151
37	31. 10. 1950	Synoptische Darstellung der inhaltlichen Bestimmungen der Entwürfe für ein Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer: 1. Entwurf der Unternehmerschaft vom Mai 1950; 2. Entwurf der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union / Christlich-Sozialen Union vom 17. 5. 1950; 3. Entwurf des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 22. 5. 1950; 4. Entwurf der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 25. 7. 1950; 5. Entwurf der Bundesregierung vom 31. 10. 1950 *Deutscher Gewerkschaftsbund*	153
38	20. 11. 1950	Aktenvermerk Bömckes über eine Besprechung des Bundesministers für Wirtschaft Erhard mit dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Bonn (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	161
39	20. 11. 1950	Aktenvermerk Schroeders über eine Besprechung der Altgesellschaften in Düsseldorf (Auszug) *Nachlaß Jarres*	164
40	21. 11. 1950	Protokoll der 11. Sitzung des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	165
41	23. 11. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	169
42	23. 11. 1950	Deist (Düsseldorf) an Thiesing (Auszüge) *Nachlaß Henßler*	170

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
43	24. 11. 1950	Aktenvermerk Stenzels über eine Besprechung des geschäftsführenden Ausschusses der Stahltreuhändervereinigung mit dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes *Deutscher Gewerkschaftsbund*	172
44	27. 11. 1950	Protokoll der 44. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	175
45	27. 11. 1950	Bundeskanzler Adenauer an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) *Nachlaß Böckler*	176
46	29. 11. 1950	Sohl (Düsseldorf) an den Bundesminister des Innern Lehr (Düsseldorf) *Nachlaß Henle*	177
	30. 11. 1950	*Siehe Dok. Nr. 66b*	
47	6. 12. 1950	Bericht Browns für den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy *Office of Military Government of the United States* . . .	178
48	7. 12. 1950	Kuhnke (Duisburg) an Jarres und Schroeder (Duisburg) *Nachlaß Jarres*	181
49	8. 12. 1950	Bericht Kerns für Stone *Office of Military Government of the United States* . . .	182
50	11. 12. 1950	Der Bundesminister für Wirtschaft Erhard an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	184
51	11. 12. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	185
52	13. 12. 1950	Aktenvermerk vom Hoffs für den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler *Deutscher Gewerkschaftsbund*	186
53	14. 12. 1950	Bundeskanzler Adenauer an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) *Nachlaß Böckler*	188
54	14. 12. 1950	Aktenvermerk Deists über eine Besprechung von Gewerkschaftsvertretern mit dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy in Bad Godesberg *Deutscher Gewerkschaftsbund*	189
55	14. 12. 1950	Aktenvermerk von Ministerialrat Rust über ein Gespräch mit Bömcke *Bundeskanzleramt*	191
56	20. 12. 1950	Der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Metall Freitag (Mülheim/Ruhr) an den Bundesminister für Wirtschaft Erhard *Deutscher Bundestag*	191
	27. 12. 1950	*Siehe Dok. Nr. 66c*	
	27. 12. 1950	*Siehe Dok. Nr. 66d*	
57	29. 12. 1950	Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	193

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
58	4. 1. 1951	Aktenvermerk Pohles für Zangen *Mannesmann AG*	194
59	4. 1. 1951	Rundschreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	195
60	4. 1. 1951	Fernschreiben des Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Berg (Köln) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	197
61	5. 1. 1951	Brieftelegramm des Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	198
62	8. 1. 1951	Protokoll der 49. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	199
63	8. 1. 1951	Aktenvermerk Winkhaus' über eine Besprechung mit dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler *Mannesmann AG*	201
64a	8. 1. 1951	Der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Metall Freitag (Mülheim/Ruhr) an den geschäftsführenden Ausschuß der Stahltreuhändervereinigung (Düsseldorf) *Stahltreuhändervereinigung*	201
64b	15. 1. 1951	Aktenvermerk Schröders zu dem Schreiben des Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Metall Freitag an den geschäftsführenden Ausschuß der Stahltreuhändervereinigung *Stahltreuhändervereinigung*	203
65	9. 1. 1951	Winkhaus (Düsseldorf) an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) *Mannesmann AG*	204
66a	9. 1. 1951	Aktenvermerk vom Hoffs für den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler *Deutscher Gewerkschaftsbund*	205
66b	30. 11. 1950	Plan der Stahlkontrollgruppe zur Neuordnung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	206
66c	27. 12. 1950	Bundeskanzler Adenauer an den geschäftsführenden Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission François-Poncet (Königswinter) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	207
66d	27. 12. 1950	Memorandum der Bundesregierung zur Neuordnung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie (Auszüge) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	208
67	9. 1. 1951	Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes des Deutschen Industrie- und Handelstages in Bonn (Auszug) *Deutscher Industrie- und Handelstag*	209
68a	12. 1. 1951	Protokoll der 5. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	211
68b	12. 1. 1951	Beschlüsse des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes *Deutscher Gewerkschaftsbund*	217

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
69	12. 1. 1951	Der Bundesminister für Wirtschaft Erhard an den Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Metall Freitag (Mülheim/Ruhr) *Nachlaß Freitag*	218
70	14. 1. 1951	Protokoll der 51. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	219
	15. 1. 1951	*Siehe Dok. Nr. 64b*	
		V. Verständigung auf ein Sondergesetz	
71	16. 1. 1951	Der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Metall Freitag (Mülheim/Ruhr) an den Bundesminister für Wirtschaft Erhard *Nachlaß Freitag*	221
72	16. 1. 1951	Schröder an Bundeskanzler Adenauer *Stahltreuhändervereinigung*	222
73	17. 1. 1951	Richter an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	223
74	17. 1. 1951	Winkhaus (München) an Zangen (Düsseldorf) *Mannesmann AG*	225
75	17. 1. 1951	Aktenvermerk Henles über die Besprechung von Vertretern der Kohle- und Eisenindustrie mit Bundeskanzler Adenauer in Bonn *Nachlaß Henle*	227
76	18. 1. 1951	Protokoll über die Besprechung von Vertretern des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit Bundeskanzler Adenauer in Bonn *Deutscher Gewerkschaftsbund*	229
77	18. 1. 1951	Aktenvermerk Henles über eine Besprechung der Altgesellschaften in Düsseldorf *Nachlaß Henle*	235
78	18. 1. 1951	Der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Berg (Köln) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	236
79	19. 1. 1951	Bundeskanzler Adenauer an den Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Berg (Altena) *Bundeskanzleramt*	237
80	19. 1. 1951	Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Vertretern der Kohle- und Stahlindustrie und der Gewerkschaften in Bonn a) Aufzeichnung Henles b) Aufzeichnung Huecks *Nachlaß Henle*	237
81	20. 1. 1951	Aktenvermerk über die Sitzung des Beirates des Verbandes metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens in Düsseldorf *Vereinigte Stahlwerke AG*	242
82	22. 1. 1951	Telegramm des Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Raymond (Köln) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	244

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
83	22. 1. 1951	Aktenvermerk Henles über die Besprechung zwischen Vertretern der Kohle- und Stahlindustrie und der Gewerkschaften in Bonn *Nachlaß Henle*	245
84	22. 1. 1951	Memorandum der Vertreter der Kohle- und Stahlindustrie für eine Vereinbarung in der Mitbestimmungsfrage *Bundeskanzleramt*	246
	22. 1. 1951	*Siehe Dok. Nr. 85b*	
	22. 1. 1951	*Siehe Dok. Nr. 85c*	
85a	23. 1. 1951	Aktenvermerk für Sohl *Vereinigte Stahlwerke AG*	247
85b	22. 1. 1951	Die nordrhein-westfälische Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei (Düsseldorf) an die Bundestagsfraktion der Freien Demokratischen Partei *Vereinigte Stahlwerke AG*	248
85c	22. 1. 1951	Entschließung der nordrhein-westfälischen Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei *Vereinigte Stahlwerke AG*	248
86	23. 1. 1951	Aktenvermerk Henles über eine Besprechung der Vertreter der Kohle- und Stahlindustrie mit Bundeskanzler Adenauer in Bonn *Nachlaß Henle*	249
87	23. 1. 1951	Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union / Christlich-Sozialen Union von Brentano an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	249
88	23. 1. 1951	Der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Queißer (Hamburg) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	250
89	24. 1. 1951	Aktenvermerk Henles über eine Besprechung zwischen Henle, Pferdmenges, Staatssekretär Lenz und Bundeskanzler Adenauer in Bonn *Nachlaß Henle*	252
90	24. 1. 1951	Telegramm Vorwerks (Düsseldorf) an Henle (Duisburg), Kost (Essen), Pferdmenges (Köln), Wenzel (Düsseldorf) *Nachlaß Henle*	253
91	24. 1. 1951	Kurzprotokoll über die Sondersitzung des Bundeskabinetts *Nachlaß Kaiser*	255
92	25. 1. 1951	Telegramm Henles, Huecks, Kosts, Pferdmenges', Wenzels an Vorwerk (Düsseldorf) *Nachlaß Henle*	258
93	25. 1. 1951	Protokoll über die Besprechung zwischen Vertretern der Kohle- und Stahlindustrie und der Gewerkschaften in Bonn *a) Bundeskanzleramt* *b) Nachlaß Henle*	259
94	26. 1. 1951	Aktenvermerk Henles über eine Besprechung der Altgesellschaften in Düsseldorf *Nachlaß Henle*	267
95	26. 1. 1951	Richtlinien über die Mitbestimmung in der Kohle und Eisen schaffenden Industrie *Nachlaß Henle*	268

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
96	27. 1. 1951	Aktenvermerk Henles über die Arbeit des Redaktionskomitees für die Richtlinien am 26./27. 1. 1951 *Nachlaß Henle*	271
97	27. 1. 1951	Notiz Pohles (Düsseldorf) für Zangen (Düsseldorf) *Mannesmann AG*	272
98	27. 1. 1951	Notiz Pohles (Düsseldorf) für Winkhaus (Düsseldorf) *Mannesmann AG*	274
99	28. 1. 1951	Wenzel (Rüthen) an Henle (Duisburg) *Nachlaß Henle*	275
100	28. 1. 1951	Vermerk von Petz für Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	276
101	29. 1. 1951	Fernschreiben (1) vom Hoffs (Düsseldorf) an Petz *Deutscher Gewerkschaftsbund*	277
102	29. 1. 1951	Fernschreiben (2) vom Hoffs (Düsseldorf) an Petz *Deutscher Gewerkschaftsbund*	278
103a	29. 1. 1951	Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes *Deutscher Gewerkschaftsbund*	279
103b	29. 1. 1951	Entschließung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes *Deutscher Gewerkschaftsbund*	282
104	29. 1. 1951	Höcker an Petz *Bundeskanzleramt*	282
105	29. 1. 1951	Aktenvermerk für Henle über einen Anruf aus dem Sekretariat von Staatssekretär Lenz *Nachlaß Henle*	285
106a-d	26.–30. 1. 1951	Synoptische Darstellung der Entwürfe für ein Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Montanbereich	
106a	26. 1. 1951	1. Entwurf *Bundesministerium für Arbeit*	286
106b	28. 1. 1951	Referentenentwurf *Bundesministerium der Justiz*	286
106c	29. 1. 1951	Referentenentwurf (revidierte Fassung) *Bundesministerium für Arbeit*	286
106d	30. 1. 1951	Regierungsentwurf *Deutscher Bundestag*	286
107	30. 1. 1951	Note zu Punkt 1 der Tagesordnung der 126. Sitzung des Bundeskabinetts *Bundesministerium der Justiz*	304
	30. 1. 1951	*Siehe Dok. Nr. 108b*	
108a	31. 1. 1951	Henle (Duisburg) an Pferdmenges (Köln) *Nachlaß Henle*	305
108b	30. 1. 1951	Aktenvermerk Henles über den Zusammenhang von Mitbestimmung und Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission *Nachlaß Henle*	306
109	31. 1. 1951	Presseerklärung des Vorstandes der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände (Düsseldorf) *Vereinigte Stahlwerke AG*	308
110	31. 1. 1951	Die National Association of Manufacturers (New York) an Generalkonsul Krekeler (New York) *Mannesmann AG*	309

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
		VI. Stellungnahmen zum Regierungsentwurf und erste Lesung	
111	1. 2. 1951	Eingabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf) an den Präsidenten des Bundesrates *Bundesrat*	311
112	1. 2. 1951	Vorlage Henles für Bundeskanzler Adenauer zu den Verhandlungen über Gesetz Nr. 27 mit der Alliierten Hohen Kommission *Nachlaß Henle*	317
113	2. 2. 1951	Der Präsident des Bundesrates Ehard an Bundeskanzler Adenauer (1) *Bundeskanzleramt*	319
114	2. 2. 1951	Bericht über die 48. Sitzung des Bundesrates (Auszug) *Bundesrat*	320
115	2. 2. 1951	Der Präsident des Bundesrates Ehard an Bundeskanzler Adenauer (2) *Bundeskanzleramt*	322
116	2. 2. 1951	Der Präsident des Bundesrates Ehard an Bundeskanzler Adenauer (3) *Bundeskanzleramt*	323
117	2. 2. 1951	Entschließung der Bundestagsfraktion der Freien Demokratischen Partei *Freie Demokratische Partei*	324
118	4. 2. 1951	Stellungnahme der Unternehmervertreter von Eisen und Kohle zur Eingabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 1. Februar 1951 *Bundeskanzleramt*	324
119	4. 2. 1951	Hinweise der Unternehmervertreter im Redaktionskomitee zur Entstehung der Richtlinien über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen schaffender Industrie *Deutscher Bundestag*	328
120	5. 2. 1951	Stellungnahme der Vertreter der Kohle- und Stahlindustrie zum Regierungsentwurf *Bundeskanzleramt*	334
121	6. 2. 1951	vom Hoff (Düsseldorf) an Senator van Heukelum *Deutscher Gewerkschaftsbund*	338
122a	7. 2. 1951	Kurzbericht über die Sitzung des Koordinierungsausschusses „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Bundesrates *Bundesrat*	340
122b	7. 2. 1951	Empfehlung des Koordinierungsausschusses „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Bundesrates für die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf *Bundesrat*	343
123a	7. 2. 1951	Das Redaktionskomitee für die Richtlinien (Duisburg) an Bundeskanzler Adenauer *Deutscher Gewerkschaftsbund*	346
123b	7. 2. 1951	Stellungnahme des Redaktionskomitees zum Regierungsentwurf *Deutscher Gewerkschaftsbund*	346
124a	8. 2. 1951	Der Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (Hamburg) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	349

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
124b	8. 2. 1951	Stellungnahme des Hauptvorstandes der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zum Regierungsentwurf *Bundeskanzleramt*	350
125	9. 2. 1951	Bericht über die 49. Sitzung des Bundesrates (Auszug) *Bundesrat*	353
126	12. 2. 1951	Wortprotokoll der Sitzung des geschäftsführenden Bundesvorstandes der Freien Demokratischen Partei (Auszüge) *Freie Demokratische Partei*	356
127	12. 2. 1951	Protokoll der 4. Sitzung des Parteiausschusses der Christlich-Demokratischen Union (Auszug) *Christlich-Demokratische Union*	362
128	13. 2. 1951	Henle (Duisburg) an Bundeskanzer Adenauer *Nachlaß Henle*	364
129	13. 2. 1951	Der Hohe Kommissar der Republik Frankreich François-Poncet an Bundeskanzler Adenauer *Deutscher Bundestag*	366
130	14. 2. 1951	Stenographischer Bericht über die 117. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge) *Deutscher Bundestag*	367
		VII. Die Zeit der Ausschußberatungen	
131	16. 2. 1951	Henle (Duisburg) an Jarres (Duisburg) *Nachlaß Jarres*	384
132	20. 2. 1951	Hellwig (Düsseldorf) an die Mitglieder der Christlich-Demokratischen Union, der Freien Demokratischen Partei und der Deutschen Partei im Arbeitskreis „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Deutschen Bundestages *Deutscher Bundestag*	385
133	21. 2. 1951	Kurzprotokoll der 3. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Deutschen Bundestages (Auszug) *Deutscher Bundestag*	386
134	22. 2. 1951	Kurzprotokoll der 4. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Deutschen Bundestages (Auszug) *Deutscher Bundestag*	388
135	22. 2. 1951	Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages zum Gesetzentwurf *Deutscher Industrie- und Handelstag*	390
136	23. 2. 1951	Kurzprotokoll der 5. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Deutschen Bundestages (Auszug) *Deutscher Bundestag*	391
137	23. 2. 1951	Bundeskanzler Adenauer an den Hohen Kommissar der Republik Frankreich François-Poncet (Bad Godesberg) *Bundeskanzleramt*	393
138	24. 2. 1951	Kost (Essen) an Pferdmenges (Köln) *Nachlaß Henle*	394
139	1. 3. 1951	Kurzprotokoll der 7. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Deutschen Bundestages *Deutscher Bundestag*	397

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
140	3. 3. 1951	Aide-mémoire der belgischen Gesandtschaft *Deutscher Bundestag*	401
141	5. 3. 1951	Wenzel (Düsseldorf) an Pferdmenges (Köln) *Nachlaß Henle*	402
142	5. 3. 1951	Henle an Sabel *Nachlaß Sabel*	403
143	5. 3. 1951	Sohl (Düsseldorf) an Bucerius *Vereinigte Stahlwerke AG*	403
144	6. 3. 1951	Kurzprotokoll der 9. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Deutschen Bundestages *Deutscher Bundestag*	404
145	6. 3. 1951	Kurzprotokoll der 10. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Deutschen Bundestages *Deutscher Bundestag*	408
146	9. 3. 1951	Vorschläge des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen“ des Deutschen Bundestages *Deutscher Bundestag*	410
147	9. 3. 1951	Kost (Essen) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	415
	9. 3. 1951	*Siehe Dok. Nr. 158b*	
148	10. 3. 1951	Wellhausen (Nürnberg) an den Bundesminister für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit Blücher *Nachlaß Blücher*	417
149	10. 3. 1951	Aide-mémoire der französischen Regierung *Deutscher Bundestag*	419
150	10. 3. 1951	Aktenvermerk Sohls über einen Anruf von Pferdmenges *Vereinigte Stahlwerke AG*	420
151	11./12. 3. 1951	Protokoll der 12. Sitzung des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	421
152	12. 3. 1951	Kurzprotokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages (Auszug) *Deutscher Bundestag*	424
153	12. 3. 1951	Wenzel (Wiesbaden) an Henle (Duisburg) *Nachlaß Henle*	426
154	12. 3. 1951	Protokoll der ersten Zusammenkunft des Wirtschaftsausschusses der Alliierten Hohen Kommission mit Vertretern der Benelux-Staaten auf dem Petersberg *Office of Military Government of the United States*	428
155	13. 3. 1951	Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union von Brentano an Wenzel (Wiesbaden) *Nachlaß Henle*	431
156	13. 3. 1951	Protokoll der Sitzung der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Auszug) *Sozialdemokratische Partei Deutschlands*	434
157	13. 3. 1951	Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union / Christlich-Sozialen Union von Brentano an Schröder und Sabel *Nachlaß Sabel*	434

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
158a	13. 3. 1951	Wellhausen (Nürnberg) an Bundeskanzler Adenauer *Bundeskanzleramt*	435
158b	9. 3. 1951	Notiz Wellhausens über die Verhandlungen des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages *Bundeskanzleramt*	436
159	13. 3. 1951	Kurzprotokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages (Auszüge) *Deutscher Bundestag*	439
160	14. 3. 1951	Stenographischer Bericht über die 126. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge) *Deutscher Bundestag*	443
161	15. 3. 1951	Gegenüberstellung der Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages und des Gesetzentwurfes der Bundesregierung *Deutscher Bundestag*	448
162	16. 3. 1951	Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union /Christlich-Sozialen Union von Brentano an den Bundesminister der Justiz Dehler *Bundeskanzleramt*	456
163	20. 3. 1951	Rundschreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes Düsseldorf *Deutscher Gewerkschaftsbund*	457
164	20. 3. 1951	Wellhausen (Nürnberg) an den Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Berg (Altena) *Nachlaß Blücher*	459
165	21. 3. 1951	Der Bundesminister der Justiz Dehler an Bundeskanzler Adenauer *Nachlaß Blücher*	461
166	22. 3. 1951	Unterlage Henles für eine Besprechung mit Parlamentariern *Nachlaß Henle*	462
167	27. 3. 1951	Pohle (Düsseldorf) an Schroeder (Duisburg) *Mannesmann AG*	464
168	27. 3. 1951	Telegramm der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (Hamburg) an Sabel *Nachlaß Sabel*	465
169	28. 3. 1951	Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union / Christlich-Sozialen Union von Brentano (Darmstadt) an Schröder und Sabel *Deutscher Bundestag*	466
170	29. 3. 1951	Hueck (Duisburg) an den Bundesminister des Innern Lehr *Bundeskanzleramt*	469
171	30. 3. 1951	Vermerk Hohmanns für den Bundeskanzler *Bundeskanzleramt*	470

VIII. Von der zweiten Lesung bis zur Gesetzesverkündung

172a	2./3. 4. 1951	Protokoll des ersten Teils der 6. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	471

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
172b	16. 4. 1951	Protokoll des zweiten Teils der 6. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug) *Deutscher Gewerkschaftsbund*	474
173	4. 4. 1951	Aktenvermerk Sohls über einen Anruf von Pferdmenges *Vereinigte Stahlwerke AG*	477
174	4. 4. 1951	Der Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund Rattenhuber an den bayerischen Ministerpräsidenten Ehard (München) (Auszug) *Nachlaß Schwend*	477
175	4. 4. 1951	Stenographischer Bericht über die 129. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge) *Deutscher Bundestag*	479
176	4. 4. 1951	Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages und der Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung *Deutscher Bundestag*	496
177	6. 4. 1951	Bundeskanzler Adenauer an vom Hoff (Düsseldorf) *Nachlaß Adenauer*	498
178	6. 4. 1951	Entwurf eines Schreibens von Bundeskanzler Adenauer an den Vorsitzenden der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union / Christlich-Sozialen Union von Brentano *Bundeskanzleramt*	499
179	6. 4. 1951	Bundeskanzler Adenauer an den Bundesminister der Justiz Dehler *Nachlaß Blücher*	500
180	6. 4. 1951	Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf) an den Vorstand der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union / Christlich-Sozialen Union *Deutscher Bundestag*	501
181	10. 4. 1951	Aufzeichnung über eine Besprechung zwischen Generalkonsul Krekeler und dem Vizepräsidenten der Manufacturers Trust Company Gomory in New York *Bundesministerium für Arbeit*	503
182	10. 4. 1951	Stenographischer Bericht über die 132. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge) *Deutscher Bundestag*	
	16. 4. 1951	*Siehe Dok. Nr. 172b*	505
183	19. 4. 1951	Bericht über die 54. Sitzung des Bundesrates (Auszug) *Bundesrat*	524
184	10. 5. 1951	Protokoll über die 3. Sitzung des Bundesvorstandes der Christlich-Demokratischen Union (Auszug) *Christlich-Demokratische Union*	525
185	21. 5. 1951	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie *Bundesgesetzblatt*	526

Montanmitbestimmung

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951

Dokumente

I.
Ansätze für eine bundespolitische Mitbestimmungsregelung

1.

4. 11. 1949: Stenographischer Bericht über die 15. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszug)

BT-Sten. Ber., Bd. 1, S. 352 D – 354 D.

[. . .][1]

Arndgen (CDU), Antragsteller: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Antrag Drucksache Nr. 117 will meine Fraktion, der Regierungserklärung[2] folgend, die Regierung ersuchen, ein Gesetz zur Neuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorzulegen, ein Gesetz, in dem unter Beachtung der zeitgemäßen Entwicklung das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer verankert ist. Nachdem durch das Betriebsrätegesetz vom Jahre 1920[3] eine erste Entwicklung der Betriebsdemokratie und Betriebsverfassung angebahnt war, erlebten wir in dieser Entwicklung im Jahre 1933 eine jähe Unterbrechung. Heute sind die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, soweit sie betriebliche Angelegenheiten berühren, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22[4] geregelt. Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 ist aber nur ein Rahmengesetz, mit dem nur gearbeitet werden kann, wenn es durch Ausführungsgesetze ausgefüllt ist. Seit Anfang 1947 haben wir in den Ländern der amerikanischen Zone und der ehemals französischen Zone sogenannte Betriebsrätegesetze gehabt, die als Ausführungsbestimmungen zu dem Kontrollratsgesetz gelten konnten. Soweit in diesen Betriebsrätegesetzen das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer geregelt war, sind die Paragraphen dieser Bestimmungen von den damaligen Militärregierungen dieser Länder suspendiert worden.[5] Sie sind suspendiert worden, weil die Militärregierungen auf dem Standpunkt standen, daß es Sache des Bundes sei, der jetzt errichtet worden ist, diese Dinge zu regeln. Auch waren die Rechtsbestimmungen für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in diesen Gesetzen verschieden festgelegt. Es ist daher jetzt an der Zeit, durch einheitliche Gesetzesbestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer Weise zu regeln, wie es die augenblicklichen und kommenden Zeitverhältnisse bedingen, und auch das Mitbestimmungsrecht in irgendeiner Weise in einem Gesetz für den gesamtdeutschen Bund zu regeln.

Meine Damen und Herren! Die Arbeitnehmerschaft ist, wenn man ihre Entwicklung seit Beginn der Industrialisierung verfolgt hat, heute mündig geworden. Die Arbeitnehmerschaft hat durch wirtschaftliche und

---

1 *Köhler* kündigt als Punkt 3 der TO an: Antrag der Fraktion der CDU/CSU betreffend Neuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vom 19. 10. 1949 (BT-Drucks. Nr. 117).

2 *Adenauer* hatte am 20. 9. 1949 in seiner Regierungserklärung gefordert: „Die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern müssen zeitgemäß neu geordnet werden. Die Selbstverwaltung der Sozialpartner muß an die Stelle der staatlichen Bevormundung treten [. . .] Ein verständiger Ausgleich sozialer Gegensätze ist eine unumgängliche Voraussetzung für den Aufstieg unseres Volks. Dieser Ausgleich muß durch die Sozialpartner selbst herbeigeführt werden. Die sozial- und gesellschaftspolitische Anerkennung der Arbeitnehmerschaft macht eine Neuordnung der Besitzverhältnisse in den Grundindustrien notwendig." (BT-Sten. Ber., Bd. 1, S. 26 D).

3 Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920, RGBl. 1920, S. 147ff.; auch Adelmann, S. 460f.

4 Kontrollratsgesetz Nr. 22 vom 10. 4. 1946, Military Government Gazette, Germany, Nr. 9, British Zone of Control, S. 197ff.; auch Gewerkschaftsbewegung, S. 290ff. Zur Entstehung des alliierten Betriebsrätegesetzes und der damit verbundenen Absicht insbesondere der US-Militärregierung s. Fichter, S. 184ff.

5 S. Dok. Nr. 10, Anm. 2.

sonstige Einrichtungen, die sie im Laufe dieser Zeit selbst geschaffen hat, gezeigt, daß sie auch in der Lage ist, Verantwortung in der Wirtschaft zu übernehmen. Ich brauche nicht nur an die Gewerkschaften zu erinnern, sondern ich kann an die Genossenschaften auf den verschiedensten Gebieten verweisen, die uns heute klar zeigen, daß die Arbeitnehmerschaft in der Lage ist, auf wirtschaftlichem Gebiet die Verantwortung mitzutragen. (Sehr richtig!) Wenn wir heute feststellen, daß die Arbeitnehmerschaft in der Politik, bei den öffentlichen Behörden und auf sonstigen Gebieten gleichberechtigt mit die Verantwortung trägt und zur Verantwortung mitbestimmend herangezogen wird, dann bin ich der Auffassung, daß jetzt die Zeit gekommen ist, um die Arbeitnehmerschaft gleichberechtigt auch in der Wirtschaft neben den Unternehmer als dessen Mitarbeiter hinzustellen.

Weil ich dieser Auffassung bin, bitte ich das Hohe Haus, dem Antrag Drucksache Nr. 117 die Zustimmung zu erteilen. (Beifall bei der CDU.)

Präsident **Dr. Köhler:** Meine Damen und Herren! Sie haben die Ausführungen des Herrn Antragstellers gehört. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Herr Abgeordnete *Richter.*

Richter (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Fraktion ist für ein modernes, zeitgemäßes Betriebsrätegesetz, das für das gesamte Bundesgebiet Geltung haben soll. Sie ist nicht nur deshalb dafür, damit eine einheitliche Gesetzesgrundlage geschaffen wird, sondern sie ist auch der Ansicht, daß einzelne Ländergesetze manche Lücken und Mängel aufweisen, und daß das Gute, was in einzelnen Ländergesetzen enthalten ist, Grundlage für die Bundesgesetzgebung sein muß. Wenn der Versuch gemacht werden sollte, daß man hier eine Rückwärtsrevidierung, insbesondere auf dem Gebiet der Mitbestimmung, durchsetzen will, so wird sich die sozialdemokratische Fraktion mit aller Entschiedenheit dagegen wehren. Keinesfalls kann das Betriebsrätegesetz vom Jahre 1920 die Grundlage bilden; denn die Entwicklung ist seit 1920 nicht stillgestanden, sondern sie ist vorwärtsgegangen. Die Betriebsräte, die im Jahre 1945 ohne eine gesetzliche Grundlage wieder eingesetzt und von der Arbeitnehmerschaft in den Betrieben und in den Verwaltungen gewählt wurden, haben bewiesen, daß ihre Existenz notwendig ist. Denn sie waren es, die gemeinsam mit ihrer Belegschaft die Trümmer in den Betrieben beseitigt, die Produktion in Gang gebracht und so die Voraussetzungen unserer Existenz geschaffen haben. Ich glaube, das muß eine Gesetzgebung auch berücksichtigen.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 ist zwar ein Gesetz mit nur wenigen Bestimmungen, hat aber verschiedene Bestimmungen, die in dem neuen Gesetz verankert sein müssen. Dazu gehört, daß die Gewerkschaften berechtigt sind, Kandidaten aus der Belegschaft zur Wahl von Betriebsräten vorzuschlagen, ebenso die Betriebsräte zu beraten und an den Sitzungen teilzunehmen. Dazu gehört weiter, daß die Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgebern über Lohn- und Arbeitsbedingungen dem Recht der Betriebsräte vorgehen.

Wir sind der Auffassung, daß in der Vorlage der Bundesregierung die Bestimmung enthalten sein muß, daß die Betriebsräte einheitlich von allen Beschäftigten nach demokratischen Grundsätzen bei allen Unternehmungen und Behörden des privaten und öffentlichen Rechts zu wählen sind.

Das sind die wesentlichsten Grundgedanken, die in der Vorlage der Regierung unter allen Umständen enthalten sein sollten. Das, was mein Herr Vorredner sagte, daß 1920 mit dem Betriebsrätegesetz der Anfang zur Schaffung einer Betriebsdemokratie gemacht wurde, ist richtig. Es ist weiter richtig, daß an Stelle der einseitigen Arbeitgeberanordnung die Mitwirkung der Betriebsvertretung getreten ist. Wir wissen aber auch, daß diese Mitwirkung insbesondere auf personellem und wirtschaftlichem Gebiet sehr eingeschränkt war, daß sie teilweise nur eine Mitberatung, ein Anhören bedeutete. Wir sind der Meinung, daß in dem Betriebsrätegesetz, welches der Bundestag zu verabschieden hat, klar und deutlich das gleichberechtigte Mitbestimmungsrecht sowohl auf sozialem wie auf personellem und auf wirtschaftlichem Gebiet zu verankern ist. Unter Beachtung dieser unserer Einstellung stimmen wir dem Antrag zu.

Präsident **Dr. Köhler:** Herr Abgeordneter *Nuding!*

Nuding (KPD): Meine Damen und Herren! Zur Begründung der Vorlage Nr. 117 wurde an die Regierungserklärung angeknüpft. Vielleicht hat ein Teil der CDU-Fraktion wirklich das Bedürfnis, ein solches Gesetz zu schaffen, das einheitlich im Bundesgebiet das Mitbestimmungsrecht regelt. Aber wir haben einige Bedenken in dieser Frage, und diese möchte ich Ihnen vortragen. Sie werden auch heute ganz offen unterstrichen; Sie dürfen nur auf die Regierungsbank schauen! Millionen Arbeiter interessieren sich für dieses Gesetz, und nicht einmal der Herr Arbeitsminister hält es für notwendig, anwesend zu sein. So ernst ist diese Sache der Regierung! (Zurufe: Da ist er! Da sitzt er ja!) – Warum sind Sie so nervös? (Zurufe: Gar nicht! – Andauernde Unruhe.) – Ich freue mich außerordentlich!

Nun habe ich eine Frage an Sie zu stellen. Was haben Sie unter „zeitgemäß" verstanden? Wissen Sie: bei uns, die wir in einem Ländchen wohnen[6], in dem bereits ein Gesetz seit eineinhalb Jahren angenommen und nicht verwirklicht ist, weil die hohe Militärregierung uns die demokratische Freiheit gibt, die Gesetze machen zu lassen, die ihr angenehm sind, aber nicht den Herren Unternehmern, – bei uns hat diese hohe Militärregierung vor einigen Wochen erklärt, daß mit dem Zustandekommen der Bundesregierung ihr Veto fällt und die Suspendierung aufgehoben ist. Was hat dieser Antrag zur Folge? Daß dieses Gesetz in Württemberg-Baden, in Hessen, in Bremen und, ich glaube, auch in Südbaden, weiter suspendiert wird. Das ist das „Zeitgemäße" an Ihrem Antrag, daß die Gesetze weiter nicht durchgeführt werden, weil Sie jetzt dort mit Ihren Mehrheiten sagen werden: abwarten, bis die Bundesregierung ein Gesetz gemacht hat, das dann die rückständigsten Länder berücksichtigt und nicht die fortschrittlichen Maßnahmen durchführt, die bereits beschlossen sind. Das ist das „Zeitgemäße" an Ihrem Antrag, nämlich zu verhindern, daß diese Gesetze jetzt in der Praxis durchgeführt werden. (Zurufe aus der Mitte: Im Gegenteil! Nicht so nervös! Warum so laut?) Diese Tatsache möchte ich hier vor dem Hohen Hause unterstreichen und auch eine zweite.

Wir können nicht glauben, daß Sie das Mitbestimmungsrecht wollen. Die Regierung Dr. *Adenauer* hat ganz klar und unzweideutig in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebracht, daß der Staat seinen Zwang auf die beiden Sozialpartner soweit wie möglich beseitigen will. Wir können nicht glauben, daß er nun gerade an dieser Stelle den Zwang vergrößern wird, und das müßte er, wenn er ein wirkliches Mitbestimmungsrecht selbst in dem bescheidenen Rahmen, wie das in Hessen und Württemberg-Baden bereits zum Gesetz geworden ist, verwirklicht wissen wollte. Deshalb haben wir kein Vertrauen dazu, daß die Regierung das machen wird, und die Praxis der fünfzehn Sitzungen dieses Hohen Hauses hat gezeigt, daß die Mehrheit rücksichtslos ihren Willen durchsetzt, ob das draußen der Masse der Arbeitenden gefällt oder nicht.

Aus diesem Grunde glauben wir, daß es besser wäre, daß die Gesetze in den Ländern, wo sie bereits angenommen worden sind, jetzt verwirklicht werden und nicht eine neue Bremse durch diesen Antrag angelegt wird, um sie erneut, nachdem die Militärregierungen die Suspendierung aufgehoben haben, durch die Bundesregierung zu suspendieren und das Gesetz auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben oder aber vollkommen dort zu suspendieren, wo fortschrittliche Maßnahmen enthalten sind, um dann ein Gesetz zu machen, das keinen Zwang auf die Herren Unternehmer, aber weiter den Zwang auf die Arbeiter ausübt. Denn die Arbeiter fühlen es, daß von 1945 ab, als die Herren Unternehmer noch Bücklinge vor ihnen gemacht haben, bis heute eine gewaltige Wandlung zum „Herrn-im-Hause-Standpunkt" vor sich gegangen ist, und diesen „Herrn-im-Hause-Standpunkt" wollen Sie durch ein Bundesgesetz verwirklichen. Deshalb stimmen wir gegen diesen Antrag. (Hört! Hört!)

Präsident **Dr. Köhler:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. *Wellhausen.*

Dr. Wellhausen (FDP): Meine Damen und Herren! Meine Freunde haben keinerlei Zweifel, daß die Bundesregierung auch ohne diesen Antrag in aller Kürze ein Betriebsrätegesetz vorgelegt haben würde. In der Regierungserklärung hat Eindeutiges darüber gestanden, und die Regierung wird das – das bezweifeln wir, wie gesagt, nicht – auch erfüllen. Ich glaube, daß die Ausführungen, die wir insbesondere von meinem Vorredner gehört haben, schon zeigen, daß über die Einzelheiten und insbesondere – um das Kind beim Namen zu nennen – über die Konkretisierung des Mitbestimmungsrechts in diesem Hause die Ansichten sicherlich sehr verschieden sein werden. (Sehr richtig! bei der KPD.) Die Regierungsvorlage wird uns hinreichend Veranlassung geben, uns im Ausschuß insbesondere mit diesen Dingen zu beschäftigen.

Wir tragen keine Bedenken, der sehr allgemeinen und uns in bezug auf Art, Inhalt und Natur des Mitbestimmungsrechts in keiner Weise festlegenden Fassung des CDU-Antrags zuzustimmen.

Präsident **Dr. Köhler:** Wird das Wort weiter gewünscht? – Ich stelle fest, daß es nicht der Fall ist. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Antrag Drucksache Nr. 117 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. – Danke! Das war die überwältigende Mehrheit des Hauses. Ich bitte um die Gegenprobe. – Der Antrag Drucksache Nr. 117 ist angenommen.
[...][7]

6 Gemeint ist Württemberg-Baden.

7 Übergang zu Punkt 4 der TO.

2.

9. 11. 1949: Der Bundesminister für Arbeit Storch an Föcher (Düsseldorf) (Auszug)

DGB-Archiv, 1.

Lieber Matthias!

[. . .][1]

Was nun die Beschlüsse des Katholikentages in Bochum[2] angeht, so ergeben sich hier sehr schwerwiegende Aufgaben für mich. Der Kollege *Albers* hat im Bundestag den Antrag eingebracht, die Bundesregierung zu verpflichten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in den Betrieben gesichert werden soll.[3] Wenn ein derartiger Gesetzentwurf ein wirklich positives Ergebnis bringen soll, so muß der Inhalt dieses Gesetzes mit den Sozialpartnern weitgehend verhandelt werden. Das wird in allernächster Zeit erfolgen. Wir werden dann vor der endgültigen Parlamentsverhandlung noch Gelegenheit haben, uns über Einzelheiten zu unterhalten.

Mit herzlichen Grüßen
Dein
Anton *Storch*

1 *Storch* dankt für die Glückwünsche zu seiner Ernennung zum Bundesminister für Arbeit am 20. 9. 1949 und nimmt zu Einzelfragen bei der Regierungsbildung Stellung.

2 Entschließung der Arbeitsgemeinschaft II „Arbeiter und Unternehmer" beim Bochumer Katholikentag, 2. 9. 1949: „Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtungen. Das Mitbestimmungsrecht in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen für alle Mitarbeitenden wird anerkannt. Das Mitbestimmungsrecht gehört zu dem natürlichen Recht in gottgewollter Ordnung und ist zu bejahen wie das Recht auf Eigentum." Druck: Gerechtigkeit schafft Frieden. Bericht über den 73. Deutschen Katholikentag 31. 8. bis 4. 9. 1949, Paderborn 1949, S. 213 und bei v. Nell-Breuning, Mitbestimmung 1950, S. 73.

3 Vgl. Dok. Nr. 1.

3.

15. 11. 1949: Aktenvermerk des Präsidenten der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond über eine Besprechung mit dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler in Düsseldorf

PAFrNSt, 1598. Durchschlag.[1] Handschriftlicher Kopfvermerk: „Dr. Raymond".

Die Unterzeichneten hatten heute eine Besprechung mit Herrn Dr. *Böckler*, Düsseldorf, die Herr *Bilstein* angeregt und vermittelt hatte. Herr Dr. *Böckler* sprach mit uns allein.

1 Eine weitere Abschrift (BA, B 136/721) war von *Raymond* mit Schreiben vom 16. 11. 1949 dem Bundesarbeitsminister zugestellt und von diesem am 30. 11. 1949 dem Bundeskanzler zur Kenntnisnah-

Die Aussprache wurde von beiden Seiten von Anfang an in voller Offenheit geführt und verlief in entgegenkommenden und vertrauensvollen Formen.

Einleitend führten wir aus, daß uns eine Aussprache mit den Gewerkschaften über das Mitbestimmungsrecht notwendig erscheine, nachdem der Bundesrat den Initiativ-Antrag der CDU[2] angenommen habe, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Betriebsräterechtes zur Bundessache erklärt wird. Herr Dr. *Böckler* schloß sich unserer Auffassung an, daß es sich empfehle, über diese schwierigen Fragen eine Vereinbarung unter den Partnern zu erreichen, ehe sie dem Kampf im Parlament überlassen würden. Er bezeichnete Herrn *Bührig* als den zuständigen Verhandlungspartner und versprach, ihn zu benachrichtigen.

Die Unterhaltung wandte sich darauf der Frage zu, was unter dem Begriff „Mitbestimmung" von Seiten der Gewerkschaften verstanden würde. Die vieldeutigen Auslegungen, welche dieser Begriff erfahren habe, hätten eine starke Unruhe in dem Kreise der Unternehmer hervorgerufen, und es würde daher wesentlich zur Beruhigung beitragen, wenn Herr Dr. *Böckler* selbst sich zu einer klaren Begriffsbestimmung entschließen könnte. Herr Dr. *Böckler* erwiderte, daß eine Studie der Gewerkschaften in Vorbereitung sei, welche diese Frage nach allen Seiten beleuchten und beantworten solle. Seine eigene Überzeugung ginge dahin, daß das oberste Ziel aller unserer gemeinsamen Bemühungen die Steigerung der Produktion sei. Das Mitbestimmungsrecht könne daher niemals in einem Sinne festgelegt werden, welcher die Produktion beeinträchtigt. Nach seiner Meinung müsse man durch Beispiele aus der Praxis, wie wir sie ihm vortrugen, klarmachen, was gemeint sei, damit die ohne Zweifel schwierige Formulierung erleichtert wird. Wir schlugen Herrn Dr. *Böckler* vor, die geplante Veröffentlichung über das Mitbestimmungsrecht[3] so lange zurückzustellen, bis die nunmehr beschleunigt zusammentretende paritätische Kommission die Frage studiert habe. Herr Dr. *Böckler* sagte das zu.

Die Besprechung, die eine Stunde dauerte, schloß mit der gegenseitigen Versicherung, daß die beiden Spitzenverbände in dieser wie in allen anderen Fragen vertrauensvoll zusammenarbeiten wollten, daß in der Presse Veröffentlichungen aber erst dann erfolgen sollten, wenn die Zusammenarbeit zu Ergebnissen geführt habe.

gez. *Raymond* gez. *Bilstein*

---

me übersandt worden; in seinem Begleitschreiben an den Bundeskanzler erklärte *Storch*: „Weiterhin kommt zum Ausdruck, daß man keine Presseveröffentlichungen seitens der Sozialpartner vornehmen will, um nicht einen Standpunkt festzulegen, von dem man in Verhandlungen dann schlecht abkommen kann. Aus dem gleichen Grund würde ich empfehlen, auch keine Verlautbarung seitens der Regierung herauszugeben, damit nicht störend in die Verhandlungen eingegriffen wird. – Am Samstag [dem 26. 11. 1949] sprach ich mit Herrn *Bührig*, und ich habe ihm empfohlen, zu den Besprechungen Herrn Professor Dr. *Herschel*, den Leiter meiner Hauptabteilung III, Arbeits- und Tarifrecht, zuzuziehen, und zwar nicht, um vom Ministerium aus in die Verhandlungen einzugreifen, sondern nur in seiner Eigenschaft als Sachverständiger für Arbeitsrecht. Herr Professor *Herschel* soll auf Grund seiner Fachkenntnisse nur beratend mitwirken." (Ebd.). *Herschel* wurde allerdings zur ersten Verhandlungsrunde am 9./10. 1. 1950 noch nicht zugezogen.

2 BT-Drucks. Nr. 117, s. dazu Dok. Nr. 1.

3 Vgl. Dok. Nr. 7a, Anm. 3.

4.

2. 12. 1949: Aktenvermerk Bührigs über eine Besprechung mit Vertretern der amerikanischen Besatzungsmacht in Frankfurt

Nachlaß Böckler 8. Durchschlag.[1]

Am Nachmittag des 1. Dezember erschien bei mir Mr. *Bertram* von der amerikanischen Besatzungsmacht. Er sagte, daß man von den Amerikanern wünsche, die Gewerkschaften möchten feststellen, ob das Bundeskabinett in den nächsten zwei bis drei Wochen Maßnahmen zur Frage des Mitbestimmungsrechtes beabsichtige. Ich sagte Mr. *Bertram*, daß dies sehr schwierig sei; es habe eine Besprechung zwischen dem Kollegen *Böckler* unter Beteiligung anderer Kollegen mit Dr. *Adenauer* stattgefunden über eine ganze Reihe von Problemen. Der Kollege *Böckler*, ebenso der Kollege *Rosenberg* seien aber kurz nach dieser Besprechung nach London abgereist. Ich wisse nicht, ob und in welcher Form das Mitbestimmungsrecht hierbei besprochen [worden] sei. Nach meiner Information beabsichtige die Bundesregierung für die nächsten Wochen nicht, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen. Diese meine Auffassung stütze sich darauf, daß in einer Unterhaltung, die ich am 27. November mit Arbeitsminister *Storch* hatte, mir dieser sagte, daß er einen Entwurf zu einem Betriebsrätegesetz entsprechend dem Beschluß des Bundestages[2] erst vorzulegen beabsichtige, wenn die Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern stattgefunden hätten. Da *Bertram* sehr großen Wert auf die Feststellung legte, ob das Kabinett Maßnahmen beabsichtige (er erklärte, sie müßten eine Entscheidung treffen, ohne zu sagen, welcher Art diese Entscheidung sei) sagte ich ihm, daß der Kollege *Karl* am nächsten Tage in Frankfurt sei und dieser vielleicht über die Unterhaltung mit Dr. *Adenauer* mehr wisse, so daß eine Unterhaltung in seiner Gegenwart am darauffolgenden Vormittag stattfinden könnte. *Bertram* war damit einverstanden.

Heute vormittag fand dann eine Besprechung im I.G.-Hochhaus statt mit Harvey *Brown*, an der auch Mr. *Meßkymen* und Mr. *Bertram* teilnahmen. Wir nahmen eingangs dieser Unterhaltung Bezug auf die bereits am vorhergehenden Tage von mir *Bertram* gegenüber gegebene Darstellung und erklärten, daß Maßnahmen der Regierung wegen des Mitbestimmungsrechtes, insbesondere Gesetzesvorlagen oder Ähnliches, nicht zu erwarten sei[en]. Möglich sei, daß *Adenauer* sich zur Frage des Mitbestimmungsrechtes äußere wegen der Erklärung der FDP, daß an dieser Frage die gegenwärtige Koalition scheitern könne.[3]

Es wurde sodann die Frage des Mitbestimmungsrechtes im Hinblick auf die beabsichtigten Verhandlungen zwischen uns und den Arbeitgebern über das Betriebsräterecht, die gegenwärtige politische Konstellation in Bonn und im Hinblick auf die bestehenden Ländergesetze erörtert. Dabei kam zum Ausdruck, daß es sich für die Amerikaner darum handelt, ob die Vorschriften über das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in den Ländergesetzen in Kraft gesetzt oder weiter suspendiert bleiben sollen.[4] Hierzu haben

1 Ein weiterer Durchschlag befindet sich im DGB-Archiv, 11.

2 Am 4. 11. 1949, s. Dok. Nr. 1.

3 S. hierzu Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 72.

4 Vgl. hierzu Dok. Nr. 10, Anm. 2 und Dok. Nr. 15, Anm. 2.

wir die Auffassung vertreten, daß es geboten sei, die Suspendierung dieser Bestimmungen aufzuheben. Seitens der Gewerkschaftsmitglieder sei die Suspendierung dieser Bestimmung durch General *Clay* zu einem Teil so aufgefaßt worden, als ob es sich nicht nur um staatsrechtliche und politische Überlegungen handele, sondern man auch den Arbeitgebern einen Gefallen tun wolle. Vor allem aber habe man es als politisch unerquicklich empfunden, daß von den demokratisch gewählten Parlamenten ordnungsgemäß beschlossene Gesetze nicht in Kraft gesetzt wurden. Für uns als Gewerkschaften bedeute die Aufhebung der Suspendierung eine wesentliche Verstärkung unserer Stellung in den Verhandlungen mit den Arbeitgebern wie auch für die politische Erörterung der Probleme in Bonn.

Eine Erklärung *Browns* erfolgte in dieser Frage nicht. Ich hatte jedoch den Eindruck, daß er unsere Auffassung als berechtigt und begründet empfand.

[. . .][5]

Verteiler:

Kollege *Böckler*,
Kollege *Rosenberg*,
Kollege *Karl*.

E. *Bührig*

5 Es folgen Notizen zur Erörterung der Frage des Koalitionsrechts der Polizeibeamten, der Organisation des Kontaktes zu den Gewerkschaften sowie der Vertretung der Gewerkschaften bei den zu errichtenden deutschen Auslandsvertretungen.

5.

29. 12. 1949: Bundeskanzler Adenauer (Rhöndorf) an Wirmer[1]

Nachlaß Adenauer 07.09. Durchschlag.

Sehr geehrter Herr *Wirmer*!

Ich füge hier bei ein Blatt der *Kölnischen Rundschau* vom 27./28. Dezember und weise auf den Artikel „Gegen ein anonymes Kollektiv" (Prof. *Erhard* zu Mitwirkung und Mitbestimmungsrecht) hin. Ich bitte, Herrn *Erhard*, der wahrscheinlich nicht in Bonn ist, ein Telegramm mit meinem Namen zuzuschicken des Inhalts:

„Ich bitte Sie, zur Frage des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer öffentlich keine Stellung zu nehmen."[2]

1 Nach telefonischer Auskunft vom 5. 1. 1981 war Herr Ministerialdirektor a. D. Ernst *Wirmer* im übrigen in der Mitbestimmungsfrage nicht tätig. Er hat also wohl nur in diesem einen Falle als „Zwischenträger" fungiert.

2 Ein Telegramm mit diesem Wortlaut wurde am 29. 12. 1949 an *Erhard* in Fürth abgesandt (Nachlaß Adenauer III/21).

In der Weihnachtsnummer der *Allgemeinen Kölnischen Rundschau* stand eine Artikelserie über das Mitbestimmungsrecht. Ich bitte, mir diese Nummer zuzusenden.

Bei Herrn *Bourdin* bitte ich zu veranlassen, daß der in der anliegenden *National-Zeitung* zitierte Artikel der Associated Press für mich zurückgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

2 Anlagen

II.
Die Hattenheimer Verhandlungen der Sozialpartner

6.

9./10. 1. 1950: Niederschrift der Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim

BA, B 156/3. Vervielfältigtes Exemplar.[1]

Anwesend auf Seiten der Unternehmer die Herren Dr. *Raymond*, *Bilstein*, *Greiß*, Dr. *Graf*, Dr. Otto *Mayer*, *Möhrlin*, *Seifert*, *Vorwerk*, Dr. *Erdmann*

sowie als Vertreter des Ausschusses für Wirtschaftsfragen Herr *Linsenhoff*;

auf Seiten der Arbeitnehmer die Herren *Bührig*, *Föcher*, *Fette*, *Esser*, *Valentiner*, *Willems*, *Freitag*.

Beginn der Verhandlungen am 9. Januar 1950, 14 Uhr 30.

Vorsitz am 9.: Dr. *Raymond*; am 10.: *Bührig*.

Dr. Raymond eröffnet die Sitzung mit einem kurzen Hinweis auf die Vormittagsbesprechung gleichen Tages[2], die zwischen den Herren *Berg*, Dr. *Petersen*, Dr. *Raymond* und den Herren *Bührig* und *Föcher* (letzterer in Vertretung des an der Tagung verhindert gewesenen Dr. *Böckler*) stattgefunden hat. Über diese Vormittagssitzung ist der Presse die folgende gemeinschaftliche Mitteilung zugegangen:

„Am 9. Januar 1950 begannen in Hattenheim die Besprechungen der Spitzenorganisationen der beiden Sozialpartner über das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft. Sie führten zu der übereinstimmenden Auffassung, daß das Mitbestimmungsrecht den gesamten Bereich der Wirtschaft betrifft. Die weiteren Besprechungen werden sich daher nicht nur auf das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben erstrecken, sondern auch auf das Mitbestimmungsrecht außerhalb der Betriebe. Über den weiteren Fortgang der Besprechungen wird die Öffentlichkeit fortlaufend unterrichtet werden."

Dr. Raymond hebt hervor, daß angesichts der damit bestehenden Totalität des Problems das gesamte Unternehmertum stärkstens an dieser Frage interessiert sei und daß daher – ebenso wie in der Vormittagsbesprechung am 9. – auch jetzt Vertreter aller Unternehmerorganisationen, d.h. der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, des Ausschusses für Wirtschaftsfragen der industriellen Fachverbände und des Industrie- und Handelstages an diesen Beratungen am 9. und 10. beteiligt seien.

---

1 Diese Niederschrift wurde gemeinsam mit dem Protokoll der Verhandlungen vom 30./31. 3. 1951 vom DIHT unter dem 17. 4. 1950 an die Mitgliedskammern übersandt. Das Begleitschreiben enthält die Stellungnahme des Hauptausschusses auf die Forderungen der Gewerkschaften bezüglich der Kammerfrage. Im Bestand der Arbeitgebervereinigung (BDA, II-3-7-1. BVG) fehlt diese Niederschrift wie auch die über die zweite Verhandlungsrunde in Hattenheim am 30./31. 3. 1950. Auch im Archiv des DGB fand sich über die ersten Hattenheimer Gespräche am 9./10. 1. 1950 kein Protokoll.

2 Ein Protokoll darüber liegt nicht vor.

Zum Gegenstand der Tagesordnung sei zunächst die Erörterung des Mitbestimmungsrechts im Betriebe vorgesehen. Dr. *Raymond* bittet zur Einleitung der Verhandlungen die Vertreter der Gewerkschaften, den anwesenden Vertretern der Unternehmer zunächst einen Gesamtüberblick über die gewerkschaftliche Auffassung zu geben und hierbei insbesondere auch darzulegen, was die Gewerkschaften konkret unter dem Begriff „Mitbestimmungsrecht" verstünden.

Herr **Bührig** führt daraufhin folgendes aus:

Zur Regelung des überbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes würde von den Gewerkschaften ein Organ ähnlich wie der frühere „Vorläufige Reichswirtschaftsrat" für das Bundesgebiet erstrebt. In diesem Organ soll es jedoch nicht wie früher im „Vorläufigen Reichswirtschaftsrat"[3] die damalige sogenannte Abteilung III (Vertreter der Wissenschaften, der öffentlichen Körperschaften bzw. anderer nicht zu Unternehmern oder Arbeitnehmern gehöriger Berufsgruppen) geben. Nur die Vertreter der beiden sozialen Partner sollten als Repräsentanten einer sozialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in dieser von den Gewerkschaften erstrebten Institution vertreten sein.

Die Gewerkschaften wünschten ferner eine regionale und fachliche Unterteilung dieses Bundesgremiums („Bundeswirtschaftsrat").

Regional sollten entsprechende Gliederungen, und zwar als „Kammern, die die beiden Organe (Unternehmer und Arbeitnehmer) zusammenführen", auf der Landesebene gebildet werden. Inwieweit auch auf der unteren Bezirksebene solche Gliederungen zu schaffen seien, solle von Fall zu Fall nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geordnet werden. Die Frage der Existenz der heutigen Industrie- und Handelskammern neben diesen regionalen Gebilden einer künftigen Bundeswirtschaftskammer sei nach den *Bührig'schen* Ausführungen auch für die Gewerkschaften noch nicht endgültig geklärt. Es sei die Frage aufzuwerfen, ob die Industrie- und Handelskammern in dieser neuen regionalen Gemeinschaftsorganisation aufgehen oder ob sie in paritätischer Zusammensetzung neben der regionalen Untergliederung eines Bundeswirtschaftsrates bestehen oder ob sie schließlich als reine Unternehmerorganisation privater Art (ohne Hoheitsaufgaben) bleiben sollten.

Die fachlichen Untergliederungen seien als gemeinschaftliche überbetriebliche Organe als Ergänzungen oder Unterabteilungen zu den vorstehend behandelten regionalen Untergliederungen gedacht.

Im einzelnen seien die diesbezüglichen Vorschläge der Gewerkschaften noch nicht abschließend präzisiert. Eine entsprechende Ausarbeitung der Gewerkschaften sei in Vorbereitung und würde den Unternehmern zugeleitet werden.[4]

Zur Mitbestimmung im Betrieb wies *Bührig* darauf hin, daß die Gewerkschaften unterschieden zwischen dem Mitbestimmungsrecht in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen. Hierbei sei wesentlich, ob ein Mitbestimmungsrecht in diesen Fra-

3 In Art. 165 WRV war die Bildung eines Reichswirtschaftsrates vorgesehen, der – bestehend aus Vertretern aller wichtigen Berufsgruppen – grundlegende wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzentwürfe begutachten sollte. Durch Verordnung vom 4. 5. 1920 (RGBl. 1920, S. 858 ff.) wurde ein Vorläufiger Reichswirtschaftsrat aus 326 Mitgliedern gebildet, der hauptsächlich nur in seinen Ausschüssen tagte. Dieses Gremium blieb ohne große Bedeutung. Es wurde durch Gesetz vom 5. 4. 1933 (RGBl. I, 1933, S. 165) aufgelöst.

4 S. Dok. Nr. 7a, Anm. 3.

gen durch die Betriebsräte unabhängig von den Gewerkschaften oder nur in engem Kontakt mit den Gewerkschaften ausgeübt werden solle. Von den Gewerkschaften würde grundsätzlich der Standpunkt vertreten, daß „zur Vermeidung eines Betriebsegoismus" ein Mitbestimmungsrecht im Betrieb nur in engem Kontakt mit den Gewerkschaften durchgeführt werden solle.

Grundsätzlich würde von den Gewerkschaften ein Mitbestimmungsrecht im Betrieb sowohl in wirtschaftlichen wie in personellen und sozialen Fragen erstrebt. Art und Ausmaß der Durchführung stehe auch für die Gewerkschaften noch nicht endgültig fest. Hinsichtlich des „Ob" bestünde also bei den Gewerkschaften im Grundsätzlichen Klarheit, über das „Wie" müsse jedoch noch gesprochen werden. Hier lägen keine abschließenden Vorschläge der Gewerkschaften vor.

Soweit in wirtschaftlichen Fragen bei Durchführung des Mitbestimmungsrechts Konflikte zwischen Betriebsrat und Unternehmensleitung entstünden, sollten diese nach Möglichkeit gelöst werden durch die gemeinsamen überbetrieblichen fachlichen Gremien, die als Unterbau des Bundeswirtschaftsrates geschaffen werden sollten (nicht also durch außerbetriebliche Schiedsinstanzen).

Bührig wies ferner darauf hin, daß bei einem betrieblichen Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen Unterschiede zwischen Großbetrieben, insbesondere Kapitalgesellschaften, und kleineren und mittleren Privatbetrieben gemacht werden müßten.

Unbeschadet der Regelung des Mitbestimmungsrechts im Betriebe im einzelnen hielt *Bührig* eine laufende Information der Betriebsräte über das für erforderlich, was in wirtschaftlicher Hinsicht in den Betrieben geschehe. Diese Einblicksmöglichkeiten in Betriebsvorgänge sollen nicht einen Einblick in die individuellen persönlichen Angelegenheiten des Unternehmers bedeuten.

Konkrete Einzelheiten zur Ausgestaltung des Mitbestimmungsrechts in sozialen und personellen Fragen wurden von *Bührig* nicht angeführt. Er beschränkt sich zunächst auf die allgemeine Bemerkung, daß den Gewerkschaften auch auf diesem Gebiete eine doktrinäre Behandlung fern läge.

Dr. Raymond antwortete auf die Ausführungen von Herrn *Bührig* zunächst mit einem kurzen grundsätzlichen Hinweis darauf, daß in der Vormittagsbesprechung die für die Behandlung des außerbetrieblichen Mitbestimmungsrechts zuständigen Herren *Berg* und Dr. *Petersen* erklärt hätten, daß die Unternehmer in der überbetrieblichen Ebene der Bildung einer gemeinschaftlichen Institution auf der Bundesebene, bestehend aus Vertretern der Unternehmer und Arbeitnehmer („Bundeswirtschaftsrat") im Prinzip durchaus positiv gegenüberstünden. Bei der Frage des regionalen und fachlichen Unterbaues einer solchen Institution müßten noch Erörterungen zwischen den beteiligten Unternehmerspitzenverbänden selbst vorbehalten bleiben, so daß eine Erörterung dieses Themas im einzelnen im Augenblick noch nicht erfolgen könnte. Die von *Bührig* betonte Forderung einer laufenden und ausreichenden Information des Betriebsrates über wirtschaftliche Betriebsvorgänge würde von den Unternehmern grundsätzlich anerkannt. Sowohl Dr. *Raymond* wie andere Herren der Unternehmerseite (insbesondere die Herren *Möhrlin* und *Bilstein*) vermißten eine Konkretisierung dessen, was von den Gewerkschaften unter „Mitbestimmungsrecht" im tatsächlichen und juristischen Sinne verstanden würde, und ersuchten um Erläuterung dieses Begriffes. „Man kann nicht über das ‚Ob' eines Mitbestimmungsrechts verhandeln, wenn nicht über die Grenzen des ‚Wie' Klarheit besteht".

Herr **Föcher** wies in längeren Ausführungen auf die grundsätzliche Bedeutung hin, die Gewerkschaften und Arbeitnehmer der Frage des Mitbestimmungsrechts beilegten. Es handele sich um die Schaffung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die gerecht sei. Zur Debatte stünde das Bestreben der Arbeitnehmer um die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung als „Wirtschaftsbürger", so wie früher um die Gleichberechtigung in politischer Hinsicht von der Arbeitnehmerschaft gerungen worden sei. In dieser Frage, die für die Gewerkschaften eine gesellschaftspolitische Frage erster Ordnung sei, sei beiderseitig eine enge Zusammenarbeit zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite dringend erforderlich. „Von Hattenheim aus", mit diesen Worten schloß *Föcher* seine Ausführungen, „kann und soll sich ein Geist bemerkbar machen, der in das ganze Volk hineingeht."

Im einzelnen wurde auf die wiederholten Fragen von Unternehmerseite über Umfang und Rechtsnatur des betrieblichen Mitbestimmungsrechts („Vetorecht"?) von *Föcher*, *Bührig* und anderen Vertretern der Gewerkschaften zum Ausdruck gebracht, daß sich das geforderte Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen im Betrieb nicht etwa auf eine Einschaltung des Betriebsrates in die Leitungsbefugnisse des Betriebes beziehen solle. Die Gewerkschaften erstrebten keine „zweipolige Betriebsleitung", sondern anerkennen die Notwendigkeit einer inneren Ordnung in der Wirtschaft und im Betrieb. „Die Blüte der Wirtschaft liegt den Arbeitnehmern genauso am Herzen wie den Unternehmern". Wohl aber erstrebten die Gewerkschaften ein Mitbestimmungs- bzw. Kontrollrecht in gewissen grundsätzlich wichtigen wirtschaftlichen Fragen, die für das Schicksal der Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung seien. Dies gelte insbesondere für Großbetriebe.

Bührig wies insbesondere darauf hin, daß die in der Duisburger Kupferhütte getroffene Regelung keineswegs den Vorstellungen entspräche, die die Gewerkschaften von einer Regelung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts im Betrieb hätten.[5] Die in der Duisburger Kupferhütte getroffene Regelung gehe nach Auffassung der Gewerkschaften nur so lange gut, als kein Personalwechsel auf der einen oder anderen Seite eintrete. Zur Frage der überbetrieblichen Regelung des Mitbestimmungsrechts erklärt *Bührig* nachdrücklichst, daß den Gewerkschaften ein Bundeswirtschaftsrat ohne regionalen und fachlichen Unterbau nicht genügen würde. Ohne im einzelnen auf die Gestaltung des Mitbestimmungsrechts in der überbetrieblichen und betrieblichen Ebene später einzugehen, hob *Bührig* wiederholt hervor, daß für die gewerkschaftlichen Betrachtungen diese beiden Ebenen engstens zusammenhingen. „Was die Gewerkschaften auf betrieblicher Ebene fordern müssen, hängt weitgehend von der überbetrieblichen Ebene ab. Je weiter man auf überbetrieblicher Ebene zu einer Verständigung kommt, um so leichter wird man in der betrieblichen Ebene eine Lösung finden können." Im übrigen aber soll der von den Gewerkschaften in der überbetrieblichen Ebene erstrebte regionale und fachliche Unterbau der Verwirklichung des Selbstverwaltungsgedankens dienen. Auch die Gewerkschaften betonten den Grundsatz, daß die Wirtschaft nicht im Bürokratis-

5 In der Duisburger Kupferhütte war die Gewinnbeteiligung eingeführt worden. Der Vorsitzende des Betriebsrats gehörte als gleichberechtigtes Mitglied dem Vorstand an. Zu Beginn der Mitbestimmungsdiskussion auf Bundesebene ließ der Direktor der Duisburger Kupferhütte, Ernst *Kuss*, seine sog. „Acht Thesen zu einem Neuen Weg" auch dem zuständigen Bundestagsausschuß für Arbeit zukommen (*Kuss* 21. 1. 1950 an *Sabel*, ParlA, I 347, B, Bd. 2, lfd. Nr. 7; vgl. dazu die von Kuss herausgegebene Broschüre: Mitbestimmung und gerechter Lohn als Elemente einer Neuordnung der Wirtschaft, Duisburg 1950, u. a. vorhanden in: AMAG, M 21.551.).

mus ersticken dürfte. Daher Selbstverwaltung und nicht bürokratische Reglementierung.

Bei der weiteren Diskussion über die Begriffe „Mitbestimmung", „Mitwirkung", „Mitberatung", in der insbesondere auf Unternehmerseite von **Dr. Raymond** immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß „Mitbestimmungsrecht" ein „Vetorecht" und damit letzten Endes Entscheidung einer außerhalb des Betriebes stehenden Einzelpersönlichkeit in einer wirtschaftlich nicht zu verantwortenden Weise bedeute, formulierte Herr **Föcher** den Begriff des „Mitbestimmens" als „Teilnahme, Gemeinsamkeit in der wirtschaftlichen Legislative" und den Begriff „Mitwirken" als „Teilnahme, Gemeinsamkeit in der wirtschaftlichen Exekutive". Da den Gewerkschaften das Streben nach einer „zweipoligen Betriebsleitung" fern läge, könne sich das Mitbestimmungsrecht in der wirtschaftlichen Legislative nur auf solche Fälle beziehen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Existenz und Zukunft eines Betriebes seien; der Betriebsrat solle befugt sein, Fragen der „wirtschaftlichen Linie" eines Betriebes gemeinsam mit dem Unternehmer zu überlegen und in diesem Rahmen mitzubestimmen. Komme es in solchen Fragen zu keiner Verständigung, so sollen nicht, wie **Bührig** erläuterte, außerhalb des Betriebes stehende Schiedsgerichte, sondern die überbetrieblich als fachlicher Unterbau eines Bundeswirtschaftsrates zu schaffenden gemeinsamen Fachgremien entscheiden. Damit sollen also solche Fragen „in der Sphäre der Selbstverwaltung" behandelt werden. Mit dem Hinweis darauf, daß damit u. a. das Problem der wirtschaftlichen Konkurrenz zwischen den einzelnen Betrieben aufgeworfen würde, mit dem die von *Bührig* vorgeschlagene Lösungsart von innerbetrieblichen Meinungsverschiedenheiten unvereinbar sei, stellte **Dr. Raymond** in Übereinstimmung mit den übrigen Herren der Unternehmerseite fest, daß in diesen Fragen der betrieblichen Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen ein entscheidender Gegensatz zwischen den beiderseitigen Auffassungen zu Tage getreten sei.

Die Debatte des ersten Tages (9. 1.) wurde von **Dr. Raymond** mit der folgenden übereinstimmenden Zusammenfassung der bisherigen Besprechungsergebnisse abgeschlossen:

„Die Besprechungen über das Mitbestimmungsrecht haben in der Vormittagssitzung in folgenden Punkten Übereinstimmung gebracht:

1. Die drei Organisationen der Unternehmer[6] erklären sich bereit, die Fragen der Mitbestimmung im gesamten Bereich der Wirtschaft mit den Gewerkschaften zu besprechen. Es werden daher nicht nur die Forderungen auf der betrieblichen Ebene, sondern auch die Forderungen auf der außerbetrieblichen Ebene zur Diskussion gestellt werden.

Beide Parteien haben die feste Absicht, soweit wie möglich zu einer Einigung zu gelangen, die sie jeder anderen von außen her beeinflußten Regelung vorziehen. Zu diesem Zwecke versprechen sie sich, in voller Offenheit miteinander zu verhandeln und aus einem Vorschlag, der von einem Beteiligten im Interesse der Einigung gutgläubig gemacht wird, keine Bindungen für den Betreffenden oder gar für seine Gruppe abzuleiten.

2. Bis auf weiteres, d. h. bis zum gemeinschaftlichen Widerruf, wird die Öffentlichkeit nur durch gemeinsam aufgesetzte Berichte unterrichtet.

In der Nachmittagsbesprechung wurde zunächst von Gewerkschaftsseite ein Überblick über den Gesamtbereich der Forderungen hinsichtlich des Mitbestimmungs-

6 1. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 2. Bundesverband der Deutschen Industrie, 3. Deutscher Industrie- und Handelstag.

rechts gegeben. Es wurde darauf hingewiesen, daß zwischen dem Mitbestimmungsrecht auf der betrieblichen Ebene und demjenigen auf der außerbetrieblichen Ebene ein enger Zusammenhang derart besteht, daß weitgehende Rechte auf dem überbetrieblichen Gebiet geeignet sind, Verzichte auf der betrieblichen Ebene zu ermöglichen. Als oberster Ausdruck des Mitbestimmungsrechts wurde die Schaffung eines Gebildes bezeichnet, welches etwa mit dem Namen „Bundeswirtschaftsrat" umschrieben werden kann. Bei aller Unbestimmtheit über die Zusammensetzung und Ausgestaltung einer derartigen Einrichtung bestand aufgrund der am Vormittag auch von den Vertretern der anderen Spitzenorganisationen der Unternehmer abgegebenen Erklärungen Übereinstimmung darüber, daß die Schaffung einer derartigen Einrichtung ein gemeinschaftlicher Wunsch sowohl der Gewerkschaften wie der Unternehmer ist."

Nach dieser Feststellung entwickelten die Vertreter des Gewerkschaftsbundes ihre Gedanken über den regionalen und fachlichen Unterbau einer solchen Einrichtung und stellten einen präzis formulierten Vorschlag dafür in Aussicht. Die Unternehmer nahmen zu diesen Ausführungen keine Stellung, sondern baten darum, den präzisen Vorschlag abwarten zu dürfen.

Sodann wandte sich das Gespräch der Mitbestimmung im Betrieb zu. Dieses Gespräch soll am folgenden Tage fortgeführt werden.

Am folgenden Tage (10. 1.) führte Herr **Bührig** den Vorsitz. Er wies nochmals unter Wiederholung seiner diesbezüglichen Darlegungen am vorherigen Tage auf den engen Zusammenhang hin, der für die Gewerkschaften zwischen der Mitbestimmung in der überbetrieblichen und der Mitbestimmung in der betrieblichen Ebene bestünde, und machte alsdann zur Geschäftsordnung für die Diskussion am 10. 1. den Vorschlag, die Fragen des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts im Betrieb zunächst zurückzustellen und stattdessen die Fragen der betrieblichen Mitbestimmung in nichtwirtschaftlichen Fragen (soziale und personelle Fragen) zu erörtern.

In ausführlichen Darlegungen ging **Dr. Raymond** nochmals grundsätzlich und zusammenfassend auf das Gesamtproblem der Mitbestimmung sowohl in seiner betrieblichen wie in seiner überbetrieblichen Bedeutung ein. Hierbei wies er im einzelnen darauf hin, daß für die Unternehmer ein betriebliches Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen unter dem Gesichtspunkt ihrer Verantwortung für die wirtschaftliche Leitung der Betriebe unvertretbar sei. Jedes Mitbestimmungsrecht würde durch das Vetorecht charakterisiert, bedeute also Verlagerung der wirtschaftlichen Entscheidung auf außerhalb des Betriebs stehende Stellen oder Einzelpersonen. Auch die Verlagerung der Entscheidung über betriebliche Fragen in ein gemeinschaftliches Fachgremium sei aus den bereits am Vortage von der Unternehmerseite zum Ausdruck gebrachten Gründen keine tragbare Lösung. Darüber hinaus sei ein solches Mitbestimmungsrecht nicht vereinbar mit den Grundsätzen unseres derzeitigen Wirtschaftssystems, es bedeute den Übergang von der freien Wirtschaft zur Planwirtschaft. Dr. *Raymond* zitierte in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Herrn Dr. *Böckler* in dessen Rede auf dem Münchner Gewerkschaftskongreß:

„Eine freie Wirtschaft bietet keinen Raum für Mitbestimmung."[7]

In eingehenden Darlegungen setzt sich Dr. *Raymond* mit der Frage auseinander, ob die beiden Partner, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in der Zuerkennung eines Mitbe-

7 Protokoll. Gründungskongreß II, S. 200.

stimmungsrechts der Arbeitnehmer einen Beitrag zur Lösung des sozialen Problems sehen werden und sehen können. Aus im einzelnen behandelten wirtschaftlichen, sozialen und soziologischen Gründen kommt Dr. *Raymond* zu der Feststellung, daß das geforderte Mitbestimmungsrecht kein geeignetes Mittel zur Lösung des sozialen Problems sei.

In Erwiderung auf die Darlegungen Dr. *Raymonds* wird von Seiten der Gewerkschaft, insbesondere von den Herren **Bührig** und **Föcher** nochmals in Wiederholung der bereits am Vortag entwickelten Gedankengänge betont, daß es sich für die Arbeitnehmer bei der Verwirklichung ihrer Forderung auf Mitbestimmung um ein kardinales Problem zur Lösung der gesellschaftlichen Neuordnung handele, das auch für die Arbeiterschaft selbst nicht mehr wegzudiskutieren sei. Die von Dr. *Raymond* zitierte Äußerung Dr. *Böcklers*, daß in einer freien Wirtschaft kein Raum für Mitbestimmung sei, hätte keine Auseinandersetzung *Böcklers* mit der einen oder anderen wirtschaftlichen Grundsatzfrage bezweckt. Im übrigen aber sei darauf hinzuweisen, daß eine „freie Wirtschaft" auch im Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung nicht bestünde. Auch der von Professor *Erhard* verfolgte wirtschaftspolitische Kurs käme an wirtschaftlichen Planungen nicht vorbei.

Sowohl von **Bührig** wie von **Föcher** und **Freitag** wird nochmals der Wunsch auf Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern in dieser Frage betont, um auf diese Weise im beiderseitigen Interesse die Lösung in der rein politischen Ebene zu vermeiden.

Unter Hinweis darauf, daß es sich bei den Arbeitnehmern um das Streben nach Anerkennung als „gleichberechtigte Wirtschaftsbürger" – in Parallele zur politischen Gleichberechtigung – handele, hebt *Föcher* noch besonders die zeitliche Dringlichkeit der Frage hervor. Die Forderung auf Mitbestimmung ginge weit über die Kreise der Arbeitnehmer hinaus. Er verweist auf die Bestrebungen der Konfessionen und der politischen Parteien. „Neben der politischen Koalition steht die viel größere soziale Koalition. Es wäre bedauerlich, wenn die Frage der Mitbestimmung in der rein politischen Ebene und nicht in echter Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelöst werden sollte."

Auch Herr **Möhrlin** betont den Wunsch nach einer gemeinschaftlichen Lösung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern. Eine solche Lösung müsse jedoch vernünftig und wirtschaftlich tragbar sein. An oberster Stelle in der betrieblichen Arbeit stehe nicht nur die Verantwortung, sondern die Haftung des Unternehmers in vollem Umfange, ferner das von ihm allein zu tragende Risiko. Unter diesen Zusammenhängen sei daher die Frage des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts im Betrieb zu sehen und zu prüfen, ob das, was beschlossen wird, für die Wirtschaft tragbar sei. Hierbei gelte es insbesondere auch, der ernsten wirtschaftlichen Lage, in der sich unsere Wirtschaft nach dem Zusammenbruch befinde, Rechnung zu tragen.

Von Herrn **Freitag** wird insbesondere unter Hinweis auf das Beispiel der Eisen- und Stahlproduktion und der Verteilung dieser Produktion unter den Gesichtspunkten volkswirtschaftlicher Gesamterfordernisse das Interesse der Arbeitnehmer an der Lösung eines überbetrieblichen Mitbestimmungsrechts zum Ausdruck gebracht. Demgegenüber sei das Mitbestimmungsrecht in der betrieblichen Ebene von zweitrangiger Bedeutung. Anknüpfend an die Ausführungen von *Freitag* betont Herr **Vorwerk** die grundsätzliche Bereitwilligkeit zu einer harmonischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern. Nicht auf die äußeren Formen, sondern auf den inne-

ren Geist, in dem sich eine solche Zusammenarbeit vollziehe, käme es entscheidend an. Ausgehend von seinen Besprechungen, die er in diesem Sinne bereits in früherer Zeit mit Dr. *Böckler* gehabt habe, verliest Herr *Vorwerk* eine von ihm ausgearbeitete und in Vorschlag zu bringende „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern". (S. Anlage zu dieser Niederschrift).[8] Im Rahmen einer solchen Vereinbarung lasse sich auch der von Herrn *Freitag* als Beispiel angeführte Fall unschwer in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern behandeln und lösen. Demnach bedürfe es keiner gesetzlichen Regelung und in Paragraphen niedergelegter Formeln, wenn sich die beiden Partner in freier Vereinbarung über ihre Gemeinschaftsarbeit im Sinne des von ihm gemachten Vorschlages verständigten.

Herr **Bührig** anerkennt die grundsätzlichen Gedanken des Vorschlages *Vorwerk*, stellt jedoch einen präzisierten Vorschlag der Gewerkschaften für die überbetriebliche Lösung in Aussicht und schlägt deshalb nochmals vor, die Diskussion zunächst auf das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht im Betriebe zu richten.

Herr **Freitag** unterstützt diesen Vorschlag des Herrn *Bührig*. Für eine weitere Diskussion über die überbetriebliche Ebene durch die dafür zuständigen Unternehmerorganisationen sollen zweckmäßigerweise die Vorschläge der Gewerkschaften abgewartet werden. Neben dieser Frage aber bestünde der Wunsch auf Schaffung eines einheitlichen Betriebsrätegesetzes auf der Bundesebene. *Freitag* schlägt die Einsetzung einer kleinen Kommission vor, die den Entwurf eines solchen Betriebsrätegesetzes ausarbeiten soll. Auf beide Seiten – Unternehmer und Arbeitnehmer – müsse eingewirkt werden, zu erkennen, daß das, was hiermit zur Verhandlung und Lösung anstehe, von größter Bedeutung sei. Daher sei auch notwendig, der Öffentlichkeit mitzuteilen, daß diese Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern über den gesamten Fragenkomplex fortgesetzt würden.

Herr **Greiß** unterstützt den Vorschlag von *Freitag* über die weitere formale Behandlung der Fragen. Hinsichtlich der überbetrieblichen Regelung sei ein gesetzlicher Rahmen notwendig. Für die Lösung eines künftigen bundeseinheitlichen Betriebsrätegesetzes solle unter Prüfung der vorhandenen Betriebsvereinbarungen und ihrer praktischen Bewährung ein gemeinsamer Entwurf durch eine Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach Möglichkeit erarbeitet werden. Ein solcher Entwurf müsse von dem Grundsatz ausgehen, daß die wirtschaftliche Existenz und Arbeitsfähigkeit eines Betriebes nicht durch ein Vetorecht gelähmt werden dürfe. „Mitbestimmen" dürfe nicht primär ein Vetorecht bedeuten, sondern ein „Mitwirken" bei der gemeinsamen Willensbildung.

Auf die Bitte der Unternehmerseite, konkrete Angaben darüber zu machen, wie sich die Gewerkschaften die Durchführung einer Mitbestimmung in sozialen und personellen Fragen im einzelnen vorstellen, führt Herr **Bührig** hierzu folgendes aus:

In sozialen Fragen soll die Mitbestimmung des Betriebsrates in der Weise geregelt werden, daß Fragen, die nicht durch Tarifvertrag vereinbart oder durch Gesetz vorgeschrieben sind, durch Betriebsvereinbarungen zwischen Unternehmer und Betriebsrat geord-

8 Der Vorschlag *Vorwerks* enthält allgemein gehaltene Formulierungen bezüglich einer „harmonischen Zusammenarbeit". Zur Behandlung grundsätzlicher Fragen soll ein paritätisch besetzter Koordinierungsausschuß gebildet werden. Konkrete Vorschläge etwa zur betrieblichen Mitbestimmung werden nicht gemacht.

net werden. Im Nichteinigungsfall solle ein Schlichtungsausschuß angerufen werden können. Ob dieser Schlichtungsausschuß dann bindend zu entscheiden habe oder nur einen Vergleichsvorschlag machen dürfe, müsse noch besonderer Prüfung vorbehalten bleiben. Zu dieser letzteren Frage liege auch im Gewerkschaftslager noch keine abschließende Auffassung vor.

In personellen Fragen bezöge sich der Wunsch auf Mitbestimmung auf die Frage der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie auf alle Fragen, die mit einer grundsätzlichen Änderung des Arbeitsverhältnisses des einzelnen Arbeitnehmers zusammenhingen. Eine Differenzierung nach Arbeitnehmerkategorien, auf die sich dieses Mitbestimmungsrecht beziehen sollte, (Tarifangestellte oder Nichttarifangehörige, d. h. also Angestellte höheren Grades) wurde von *Bührig* hierbei nicht erwähnt.

Auf die Frage von Herrn **Möhrlin,** was konkret unter einer „grundsätzlichen Änderung des Arbeitsverhältnisses" in dem obigen Sinne zu verstehen sei, antwortete Herr **Bührig**, daß die Gewerkschaften hierunter Fragen der Umsetzung, Versetzung, Beförderung usw. grundsätzlicher Art verstünden. Er erwähnte als Beispiel die Ernennung eines Drehers zum Meister.

Eine Einzelerörterung über den sich hiernach ergebenden Umfang des Mitbestimmungsrechts in sozialen und personellen Fragen fand nicht statt. Die Einzelerörterung dieser Fragen soll einer besonderen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzusetzenden Kommission (s. unten) vorbehalten bleiben. Herr *Bührig* erwähnte lediglich noch allgemein unter Wiederholung früherer Darlegungen, daß für die Gewerkschaften auch bei diesem Problem eine wichtige Rolle die Frage der Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften und den Betriebsräten, d. h. der Einwirkungsmöglichkeit der Gewerkschaften auf die Betriebsräte bei Durchführung des diesen einzuräumenden Mitbestimmungsrechts, spiele.

Nach einer Sonderberatung wurde daraufhin von den Vertretern der Unternehmer die folgende einstimmig von den Arbeitgebervertretern der Kommission beschlossene Erklärung abgegeben:

„Die Unternehmer sind grundsätzlich bereit, auf dem personellen und sozialen betrieblichen Gebiet Mitbestimmungsrechte anzuerkennen, welche im Nichteinigungsfalle die Entscheidung einer Schiedsinstanz notwendig machen. Sie sind bereit, sich an der Arbeit einer Kommission zu beteiligen, welche versuchen soll, Vorschläge für die Durchführung auszuarbeiten. Die Unternehmer erwarten, daß die in Aussicht gestellten Vorschläge der Gewerkschaften über den Gesamtumfang der geplanten Zusammenarbeit vor Zusammentritt der Kommission vorgelegt werden.

Es gilt als vereinbart, daß eine Einigung auf dem oben behandelten Gebiet nur Gültigkeit haben soll, wenn auf dem gesamten Gebiet der Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern eine Einigung erfolgt."

Die Vertreter der Gewerkschaften gaben daraufhin die folgende Erklärung ab:

„Die Vertreter der Gewerkschaften nehmen die Erklärung der Unternehmer zustimmend zur Kenntnis. Sie stellen fest, daß damit die Voraussetzungen geschaffen sind, durch weitere Verhandlungen zu einer guten Lösung des Gesamtproblems der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft zu kommen."

Hinsichtlich der zahlenmäßigen Zusammensetzung der hiernach zu bildenden Kommission für die Besprechung des Mitbestimmungsrechts auf dem personellen und sozia-

len betrieblichen Gebiet wurde vereinbart, daß die Kommission sich aus je sechs Vertretern jeder Seite zusammensetzen soll. Intern kamen die Vertreter der Arbeitgeber überein, daß die von der Arbeitgeberseite zu nominierenden Mitglieder dieser Kommission bestehen sollen aus drei Vorstandsmitgliedern und drei Geschäftsführern als juristische Sachverständige. Zu diesen drei Geschäftsführern sollen gehören:

Dr. *Erdmann*, als Geschäftsführer der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, ein Geschäftsführer eines Landesverbandes, in dem bereits eine gesetzliche Regelung des personellen und sozialen Mitbestimmungsrechts besteht sowie ein Geschäftsführer eines Landesverbandes, in dessen Bereich eine gesetzliche Regelung noch nicht vorliegt.

Im übrigen soll nach diesen Grundsätzen die Bestimmung der Kommissionsmitglieder der Arbeitgeber dem Vorstand der Vereinigung der Arbeitgeberverbände vorbehalten bleiben.

Die Verhandlungen wurden geschlossen mit der beiderseitigen Erklärung der Befriedigung über den persönlichen und sachlichen Verlauf der Verhandlungen und ihr bisheriges Ergebnis sowie mit dem beiderseitig zum Ausdruck gebrachten Wunsch auf Fortsetzung der Verhandlungen und der Hoffnung auf ihren erfolgreichen Abschluß. Ein fester Termin für die Fortsetzung der Besprechungen wurde noch nicht festgestellt. Er kann erst angesetzt werden, sobald die von den Gewerkschaften in Aussicht gestellten präzisen Vorschläge über das Gesamtgebiet des Mitbestimmungsrechts vorliegen. Die Gewerkschaften erklärten, daß sie diese Vorschläge sobald als möglich unterbreiten würden. Beiderseitig wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die geplanten Besprechungen baldigst fortgesetzt werden.

Zusammenfassung

Die Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht am 9. und 10. 1. in Hattenheim lassen sich in den wichtigsten Punkten in den folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Verhandlungen wurden auf beiden Seiten in einer bemerkenswert sachlichen und harmonischen Atmosphäre geführt.

2. Beiderseits bestand Anerkenntnis der Notwendigkeit und der Bereitschaft, das Problem in seiner Totalität, d. h. sowohl in der betrieblichen wie in der außerbetrieblichen Ebene zu erörtern.

3. Beiderseits wurde betont der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die sich hieraus ergebenden Probleme zwischen den unmittelbar Beteiligten sachlich zu lösen und damit eine Lösung in der rein politischen Ebene zu vermeiden.

4. Um diese gemeinsam erstrebte sachliche Lösung zu erleichtern, bestand Übereinstimmung, daß jetzt und in Zukunft – „bis zum gemeinschaftlichen Widerruf" – die Öffentlichkeit nur durch gemeinsam aufgesetzte Berichte unterrichtet werden soll.

5. Es besteht Übereinstimmung über den engen Zusammenhang zwischen dem Mitbestimmungsrecht auf der betrieblichen Ebene und dem Mitbestimmungsrecht auf der außerbetrieblichen Ebene. Nach den Erklärungen der Gewerkschaften ist das Ausmaß der auf der überbetrieblichen Ebene eingeräumten Mitbestimmungsrechte von erheblicher Bedeutung für das Maß der Forderung auf Mitbestimmung in der betrieblichen Ebene.

6. In der überbetrieblichen Ebene besteht Übereinstimmung über ein gemeinschaftliches, etwa mit dem Namen „Bundeswirtschaftsrat" zu umschreibendes Gre-

mium für das Bundesgebiet, das lediglich aus Vertretern von Unternehmern und Arbeitnehmern zwecks gemeinsamer Beratungen von wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen zusammengesetzt sein soll. Die Gewerkschaften fordern einen regionalen und fachlichen Unterbau dieses Gremiums und stellen hierüber präzisierte Vorschläge in Aussicht. Von den Unternehmern sind hierzu Erklärungen nach Kenntnis der Einzelvorschläge der Gewerkschaften und nach Erörterung und Klärung dieser Fragen innerhalb sämtlicher beteiligter Unternehmerspitzenorganisationen vorbehalten worden.

7. In der Frage des betrieblichen Mitbestimmungsrechts wird von den Gewerkschaften grundsätzlich der Standpunkt vertreten, daß ein den Betriebsräten einzuräumendes Mitbestimmungsrecht nur in engem Kontakt mit den Gewerkschaften durchgeführt werden soll. Hierzu sind von den Unternehmern keine abschließenden Erklärungen abgegeben worden. Die Stellungnahme der Unternehmer zu dieser Frage bleibt zunächst noch im eigenen Lager zu klären.

8. Vorbehaltlich des Ausmaßes (s. auch Ziffer 5) erstreben die Gewerkschaften grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht im Betrieb sowohl in wirtschaftlichen wie in personellen und sozialen Fragen. Eine genaue Präzisierung von Art und Ausmaß eines solchen Mitbestimmungsrechtes ist von den Gewerkschaften in Hattenheim noch nicht erfolgt. Hinsichtlich des Mitbestimmungsrechts in wirtschaftlichen Fragen erklärten die Gewerkschaften, daß sich dieses Mitbestimmungsrecht nicht auf eine Einschaltung des Betriebsrates in die Leitungsbefugnisse des Betriebes beziehen solle. Keine „zweipolige Betriebsleitung". Erstrebt wird ein Mitbestimmungs- bzw. Kontrollrecht „in grundsätzlich wichtigen wirtschaftlichen Fragen, Fragen der allgemeinen Linienführung des Betriebes, die für das Schicksal der beschäftigten Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung sind".

9. Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat bei Durchführung eines solchen betrieblichen Mitbestimmungsrechtes in wirtschaftlichen Fragen sollen nach Ansicht der Gewerkschaften nicht durch außerbetriebliche Schiedsinstanzen, sondern durch die überbetrieblichen fachlichen Gewerkschaften als Unterbau eines Bundeswirtschaftsrates geschaffen werden.

10. Bei der Ausgestaltung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts in wirtschaftlichen Fragen soll nach Ansicht der Gewerkschaften grundsätzlich unterschieden werden zwischen Großbetrieben, insbesondere Kapitalgesellschaften und kleineren und mittleren Privatbetrieben. Eine Präzisierung von Vorschlägen, wie diese unterschiedliche Behandlung zwischen den einzelnen Betriebsgrößen und Betriebsarten erfolgen soll, ist gewerkschaftsseitig in Hattenheim nicht erklärt worden.

11. Unbeschadet des Wunsches nach einem betrieblichen Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen wird von den Gewerkschaften eine laufende Information der Betriebsräte durch [die] Betriebsleitung über die wirtschaftlichen Vorgänge im Betriebe gefordert.

12. Die gegensätzliche Auffassung der Unternehmer gegenüber den gewerkschaftlichen Forderungen auf ein betriebliches Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen ist von den Mitgliedern der Unternehmerkommission eindeutig unter ausführlicher Darlegung aller wirtschaftlichen, sozialen und wirtschaftsverfassungsmäßigen Gründe zum Ausdruck gebracht worden. Eine Annäherung der beiderseitig in dieser Frage voneinander abweichenden Auffassung wurde in Hattenheim nicht herbeigeführt. Die Besprechungen über das betriebliche Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen wurden

zurückgestellt und sollen später im Gesamtzusammenhang der Probleme fortgesetzt werden.

13. Eine genaue Präzisierung der Forderung der Gewerkschaften nach einem betrieblichen Mitbestimmungsrecht in sozialen und personellen Fragen ist nicht erfolgt. Das Mitbestimmungsrecht in personellen Fragen soll sich beziehen auf die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie auf Fragen, die mit einer grundsätzlichen Veränderung des Arbeitsverhältnisses des einzelnen Arbeitnehmers zusammenhängen. In sozialen Fragen soll das Mitbestimmungsrecht im Rahmen von zwischen Unternehmer und Betriebsrat abzuschließenden Betriebsvereinbarungen geregelt werden. Eine Einzelerörterung hierüber hat nicht stattgefunden.

14. Die Unternehmer haben die Erklärung abgegeben, daß sie „grundsätzlich bereit sind, auf dem personellen und sozialen betrieblichen Gebiet Mitbestimmungsrechte anzuerkennen, welche im Nichteinigungsfall die Entscheidung einer Schiedsinstanz notwendig machen".

15. Die Gewerkschaften haben erklärt, daß sie diese Erklärung der Unternehmer „zustimmend zur Kenntnis nehmen und feststellen, daß damit die Voraussetzungen geschaffen sind, durch weitere Verhandlungen zu einer guten Lösung des Gesamtproblems der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft zu kommen".

16. Beide Parteien kamen überein, daß eine Kommission aus je sechs Vertretern der beiden Seiten gebildet werden soll, welche die Aufgabe erhält, Vorschläge für die Durchführung eines betrieblichen Mitbestimmungsrechts auf personellem und sozialem Gebiet auszuarbeiten. Die Kommission soll baldigst zusammentreten, sobald die in Aussicht gestellten Vorschläge der Gewerkschaften über den Gesamtumfang der geplanten Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern vorliegen.

17. Damit sind beiderseitig Wunsch und Absicht zum Ausdruck gebracht worden, die Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht zwischen den beiden Parteien (s. Ziffer 3) fortzuführen.

gez. Dr. *Raymond* gez. Dr. *Erdmann*

7a.

24./25. 1. 1950: Protokoll der 1. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1] in Königswinter

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

[. . .][2]

e) Verhandlungen Arbeitgeber / Arbeitnehmer in Hattenheim.

Kollege **Bührig** berichtet über die am 9. Januar in Hattenheim, zunächst mit den Herren Dr. *Berg*, Dr. *Petersen* und Dr. *Raymond* gepflogenen Besprechungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und anschließend über die dann weiter mit einer größeren Kommission von Unternehmern geführte Aussprache über das betriebliche Mitbestimmungsrecht. Es ist vorgesehen, den Unternehmern die gewerkschaftlichen Vorschläge zum Mitbestimmungsrecht zu übermitteln und sie zum Gegenstand weiterer Besprechungen zu machen.[3] Das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht soll in einer aus je sechs Vertretern bestehenden Kommission erörtert werden. Es wird vorgeschlagen, die Diskussion über den Vortrag des Kollegen *Bührig* nach dem Vortrag des Kollegen Dr. *Agartz* über die Frage der Mitbestimmung zu führen.

Kollege **Böckler** wünscht, unabhängig von der Diskussion über die Frage der Mitbestimmung, zu klären, ob es den Gewerkschaften und ihren Beauftragten gestattet ist, Aussprachen und Besprechungen ähnlicher Art mit Unternehmern überhaupt zu führen. Wenn ja, in welchen Angelegenheiten sollen gemeinsame Besprechungen geführt und Unterhaltungen gepflogen werden dürfen, und zweitens, ob in solchen Unterhaltungen in bezug auf den jeweiligen Gesprächsstoff Grenzen zu setzen sind.

Kollege **Schleicher** berichtet von den Bestrebungen, die vor zwei Jahren in der amerikanischen Zone begannen, mit dem Ziel, in ein Gespräch mit den Unternehmern zu kommen. Damals sei der Bund der britischen Zone eingeladen worden, hätte jedoch abgelehnt. In bezug auf die Besprechungen in Hattenheim kritisiert Kollege *Schleicher*, daß die Vertreter der Länder nicht zugezogen wurden, obschon in der Sitzung in Hattenheim

---

1 Es wird darauf verzichtet, beim Abdruck der Protokolle des Bundesausschusses jeweils die einzelnen Teilnehmer aufzuführen. Laut Satzung setzt sich der Bundesausschuß zusammen aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes (Vorsitzender, 2 stellvertretende Vorsitzende, 8 weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder, Vorsitzende der 16 Einzelgewerkschaften), je 2 Vorstandsmitgliedern der Einzelgewerkschaften und den Landesbezirksvorsitzenden. Stellvertretung ist zulässig.

2 Der Vorsitzende eröffnet die 1. Sitzung des Bundesausschusses. Am ersten Sitzungstag (24. 1.) werden die Punkte 1 und 2 der TO, Fragen der Organisation und des Pressewesens, behandelt. Die Punkte 3 und 4, Berichte zu verschiedenen Themen sowie Verschiedenes stehen am Folgetag (25. 1.) zur Debatte an. Unter 3e) berichtet *Bührig* über die Verhandlungen in Hattenheim. S. dazu auch Dok. Nr. 6.

3 Als erste Diskussionsgrundlage war vom Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften am 23. 12. 1949 die Ausarbeitung „Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft" vorgelegt worden (ParlA, I 347, B, Bd. 2, lfd. Nr. 5). Davon ausgehend wurde ein Entwurf für eine gesetzliche Regelung erarbeitet, der vor seiner Veröffentlichung den folgenden Beratungen der Sozialpartner zugrundegelegt werden sollte. Am 13. 3. 1950 übersandte der DGB seine „Vorschläge zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft" den Spitzenorganisationen der Unternehmer (DGB-Archiv, 5). Veröffentlicht wurde der Gesetzesvorschlag des DGB zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft am 22. 5. 1950 (Eigenveröffentlichung des DGB, Bundesvorstand; ebenfalls vorhanden in div. Nachlässen wie NL Etzel 191 sowie in BA, B 149/9825 Bd. 1). Zum Inhalt des Gesetzesvorschlages des DGB siehe Dok. Nr. 37.

die Parität nicht gewahrt war, sondern die Arbeitgeber mit vier Teilnehmern mehr[4] als die Gewerkschaften vertreten waren.

Kollege **Böckler** weist darauf hin, daß, nach des Kollegen *Schleicher* eigenen Worten, die Situation sich im Laufe der letzten zwei Jahre geändert hätte und heute weitere Arbeitgeberkreise den Forderungen der Gewerkschaften nicht mehr so ablehnend gegenüberständen, wie es vor zwei Jahren der Fall gewesen sei.

Kollege **Bührig** weist den Vorwurf des Kollegen *Schleicher* zurück, daß man lieber die Überzahl der Arbeitgeber in Kauf genommen habe, als dem Bedürfnis der einzelnen Landesbezirke zu entsprechen.

Kollege **Böckler** vertagt die Sitzung um 13.15 Uhr.

Wiederbeginn 14 Uhr.

4. Verschiedenes.

a) Mitbestimmung.

Den Kollegen liegt ein Entwurf von Grundzügen des Gesetzes zur Neuordnung der Wirtschaft vor. Dieser Entwurf ist von der Hauptabteilung Wirtschaft beim Bundesvorstand und dem Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften ausgearbeitet worden.[5]

Kollege **Dr. Agartz** geht in einem ausführlichen Vortrag auf diese Grundzüge ein und erläutert die einzelnen Formulierungen. Kollege **Dr. Erich Potthoff** ergänzt die Ausführungen des Kollegen Dr. *Agartz* unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

In einer ausführlichen Diskussion wird die Vorlage beraten. Es werden Verbesserungsvorschläge gemacht und Abänderungswünsche vorgetragen.

In der Diskussion wird vom Kollegen **vom Hoff** betont, daß es sich nicht darum handeln könne, Einzelheiten zu diskutieren, da dieses einer späteren Beratung vorbehalten sei. Es gehe lediglich darum, die Zustimmung des Bundesausschusses grundsätzlich festzustellen, damit dadurch die Basis für die weiteren Arbeiten gegeben sei.

Kollege **Pawlik** stellt den Antrag auf Schluß der Debatte und schlägt vor, sich in den erweiterten Beratungen nur auf den vorgelegten Entschließungsentwurf zu konzentrieren.

Gemäß dieses Antrages wird verfahren.

Der Bundesausschuß beschließt:

Die Tätigkeit der Abteilung Wirtschaft und des Wirtschaftswissenschaftlichen Institutes auf dem Gebiet der Mitbestimmung findet Billigung und ist beschleunigt auf der bisherigen Grundlage fortzusetzen. Die Hattenheimer und ähnliche Gespräche können weitergeführt werden.

Zu dem vorliegenden Entschließungsentwurf war von den Kollegen **Willi Richter** und **Adolf Ludwig** beantragt worden:

„Absatz a) soll lauten: auf Bundesebene die Errichtung einer Bundeswirtschaftskammer und auf Länderebene die Schaffung von Landwirtschaftskammern, die zur Durchführung der Aufgaben der Selbstverwaltung der Wirtschaft maßgebend sind."

4 Die Arbeitgeber waren mit zehn, die Arbeitnehmer mit sieben Personen vertreten.

5 S. Anm. 3.

Kollege **vom Hoff** wandte sich gegen den Antrag mit der Begründung, daß eine echte Mitbestimmung angestrebt werden müsse.

Der Antrag wurde darauf gegen vier Stimmen abgelehnt und die Entschließung in der dem Protokoll als Anlage 5 beiliegenden Fassung angenommen.

[. . .][6]

6 Abschließend wird als Punkt 4 b) eine Entschließung zur Arbeitslosigkeit diskutiert.

7b.

25. 1. 1950: Entschließung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

Entschließung
zur wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Der Bundesausschuß des DGB hat sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 1950 in Verfolg der Beschlüsse des Münchener Gewerkschaftskongresses vom Oktober 1949 mit der Frage der Neuordnung der Wirtschaft beschäftigt. Er hat beschlossen, in Kürze der Öffentlichkeit ein Gesetz zur Neuordnung der Wirtschaft zu unterbreiten, das die Demokratisierung der Wirtschaft durch wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer behandeln wird.

Die Gewerkschaften betrachten die Verwirklichung der Mitbestimmung auf überbetrieblicher und betrieblicher Ebene als ein unteilbares Ganzes, das keine Teilregelung zuläßt.

Sie vertreten daher die unabdingbare Forderung, daß die Mitbestimmung in einem umfassenden Grundgesetz geregelt werden soll. Der gewerkschaftliche Gesetzentwurf wird vorsehen:

a) Auf Bundesebene die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates und auf Länderebene die Schaffung von Landeswirtschaftskammern, die den gesetzgebenden Organen als Vertretung der Wirtschaft zur Seite stehen sollen.

b) Auf bezirklicher Ebene soll eine Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern die notwendigen Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft schaffen, die den Regierungen und Verwaltungen als Vertreter der Wirtschaft zur Verfügung stehen.

c) Die fachliche Beratung der Bundes- und Länderverwaltungen soll durch Fachbeiräte gesichert werden, die vom Bundeswirtschaftsrat und von den Landeswirtschaftskammern zu diesem Zweck gebildet werden sollen.

Alle diese Einrichtungen sollen paritätisch besetzt werden, damit der Grundsatz absoluter Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit verwirklicht wird.

Auf betrieblicher Ebene wird der Gesetzentwurf die Beteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsorganen und Vorständen der Betriebe vorsehen und durch die Errichtung von Wirtschaftsausschüssen die tatsächliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer sicherstellen.

Für die anderen Betriebe sollen ähnliche Einrichtungen geschaffen werden.

Die Gewerkschaften sehen in diesem Gesetzentwurf einen ersten Schritt zur Verwirklichung demokratischer Grundsätze in der Wirtschaft. Unabhängig davon werden sie ihre Arbeiten zur Überführung der Grundstoffindustrien in Gemeineigentum fortsetzen.

Königswinter, den 25. Januar 1950

8a.

15. 2. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Industrie- und Handelstages Petersen (Frankfurt) an Bührig und Föcher (Düsseldorf)

DGB-Archiv, 5. Abschrift.[1] Paraphe Bührigs.

Betrifft: Hattenheimer Besprechungen.

Sehr geehrte Herren!

In der Entschließung, die Sie Herrn Dr. *Raymond* mit Schreiben vom 7. 2. übersandten, ist hervorgehoben, daß die Frage der Mitbestimmung auf überbetrieblicher und betrieblicher Ebene ein unteilbares Ganzes ist, das keine Teilregelung zuläßt.[2]

Wie Sie wissen, stehen die Organisationen der Unternehmer durchaus auf dem gleichen Standpunkt, und auch seitens der Bundesregierung ist wiederholt anerkannt worden, daß man zunächst die Ergebnisse des gemeinsamen Strebens von Unternehmerschaft und Gewerkschaften nach einer Gesamtlösung abwarten wolle, bis der Gesetzgeber eingreift.

Hiermit steht es nicht im Einklang, wenn entgegen der Haltung der Bundesregierung Teilprobleme durch die Ländergesetzgebung vorweggenommen werden. Ich habe daher das anliegende Schreiben an den Herrn Bundeskanzler gerichtet, von dem ich mir hiermit Kenntnis zu geben gestatte. Da ich annehme, daß die hier vertretene Auffassung im wesentlichen auch Ihre Zustimmung findet, würde ich es begrüßen, wenn auch seitens des Deutschen Gewerkschaftsbundes im gleichen Sinne Vorstellungen erhoben werden würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. A. *Petersen*

1 Anlage.

1 Ein Durchschlag dieser Abschrift befindet sich im DGB-Archiv, 6.

2 Dok. Nr. 7b.

8b.

8. 2. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Industrie- und Handelstages Petersen (Frankfurt) an Bundeskanzler Adenauer

DGB-Archiv, 5. Abschrift.

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!

Ich darf Bezug nehmen auf die Mitteilungen, die ich Ihnen gelegentlich des Besuches des Vorstandes des Deutschen Industrie- und Handelstages am 11. Januar 1950 über den Verlauf der Hattenheimer Besprechungen gemacht habe. Sie haben daraufhin erklärt, und Vertreter der Bundesregierung haben dies seitdem mehrfach wiederholt, daß die Bundesregierung den größten Wert darauf lege, den Gesamtkomplex des betrieblichen und außerbetrieblichen Mitbestimmungsrechts zunächst den gemeinschaftlichen Verhandlungen der Sozialpartner zu überlassen, und daß eine Gesetzgebung über dieses Gebiet erst dann in Angriff genommen werden solle, wenn Klarheit über das positive oder negative Ergebnis dieser Verhandlungen vorliege. Die Haltung der Bundesregierung wird von der Unternehmerschaft sehr begrüßt, und ich glaube, daß auch seitens der Gewerkschaften die gleiche Auffassung besteht. Der von der Bundesregierung beschlossene „Gesetzstop" ist aber unwirksam, wenn die Landesgesetzgebung in der Zwischenzeit ungehindert auf Gebieten tätig wird, die in den oben bezeichneten Rahmen fallen.

Vor allem aber werden die Aussichten für eine Verwirklichung der in Hattenheim getroffenen Vereinbarungen hierdurch aufs schwerste beeinträchtigt, denn diese Vereinbarungen beruhen auf der gemeinsamen Überzeugung, daß Gewerkschaften und Unternehmerschaft zunächst ihre gesamten Bemühungen darauf richten, unter sich zu einer Einigung zu gelangen.

Dies setzt aber voraus, daß auch Teile des zur Erörterung stehenden Problems nicht etwa in der Zwischenzeit einseitig von einzelnen Ländern gesetzlich geregelt werden. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß in Rheinland-Pfalz der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern bereits dem zuständigen Ausschuß des Landtags überwiesen worden ist und daß damit gerechnet werden muß, daß bereits in vier Wochen die zweite Lesung stattfinden soll. Daß entsprechende Bestrebungen und Pläne in Hamburg, Bremen und Baden vorliegen, ist Ihnen, sehr verehrter Herr Bundeskanzler, sicherlich bekannt. Zu den im Rahmen der Gesamtverhandlungen über das Mitbestimmungsrecht zu erörternden Fragen gehört auch das Problem der Schaffung paritätischer Organe auf der Bezirksebene, insbesondere die Frage, ob die bestehenden Organisationen der Unternehmerschaft und der Arbeitnehmer derartige Organe in gemeinschaftlichem Zusammenwirken bilden sollen, oder ob es angebracht ist, die Industrie- und Handelskammern ihres bisherigen Charakters zu entkleiden. Wenn also auf diesem Gebiete Landesgesetze ergehen, die zum Teil inhaltlich nicht übereinstimmen, so ist ein sehr wesentlicher Punkt des Gesamtkreises vorweggenommen und es wird somit den unmittelbar Beteiligten wie dem Bundesgesetzgeber unmöglich gemacht, zu einer Gesamtregelung mit Wirkung für die ganze Wirtschaft im Bundesgebiet zu kommen.

Die Militärregierungen haben bisher den gleichen Standpunkt vertreten, wie aus den

Vorgängen in Nordrhein-Westfalen bekannt [ist].[1] Es wäre aber ein höchst unerwünschter Zustand, wenn es nur durch einen Einspruch der Militärregierung möglich sein sollte, den in den Ländern herrschenden Rechtszustand mit den Grundprinzipien der Bundesregierung in Einklang zu bringen.

Ich möchte mir daher erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu lenken, die angesichts des zum Teil fortgeschrittenen Stadiums der Gesetzgebungsmaßnahmen äußerst dringlich ist und die andererseits ihre besondere Schwierigkeit dadurch erhält, daß es bisher m. W. nicht möglich gewesen ist, eine übereinstimmende Auffassung zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und den Wirtschaftsministerien zahlreicher Länder zu finden.

Angesichts dieses Sachverhalts nehme ich davon Abstand, Ausführungen über die Rechtslage zu machen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat dem Bundeswirtschaftsministerium eingehende Unterlagen zu der Frage eingereicht, ob nicht Artikel 125 des Grundgesetzes[2] den Ländern einen Eingriff in das Recht der Industrie- und Handelskammern verwehrt. Gegenstand meines Schreibens ist es nur, Sie, sehr verehrter Herr Bundeskanzler, darauf hinzuweisen, daß hier eine Angelegenheit von erheblicher wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung vorliegt, über die eine einheitliche Auffassung zwischen Bund und Ländern herbeizuführen als sehr vordringliche Aufgabe anzusehen ist.

Ich habe mir erlaubt, Abschrift dieses Schreibens Herrn Prof. *Erhard* zuzuleiten und bin

in ausgezeichneter Hochachtung
Ihr sehr ergebener
gez. Dr. A. *Petersen*

1 *Petersen* bezieht sich hier auf das nordrhein-westfälische Kammergesetz, das am 12. 7. 1949 vom Landtag verabschiedet worden war. Am 4. 10. 1949 hatte dann Bishop das Gesetz abgelehnt. S. hierzu Hüttenberger, S. 433ff. und Hüwel, S. 137ff.

2 Art. 125 GG: Fortgeltung als Bundesrecht auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung.

9.

3. 3. 1950: Der Präsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden) an Bührig (Düsseldorf)

BA, B 156/3. Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift.[1] „Einschreiben! Durch Eilboten!"

Gemeinschaftliche Verhandlungen.

Sehr geehrter Herr *Bührig*,

die Presse bringt heute die folgende Nachricht:

„Die Bundesregierung plant ihrerseits einen Vorstoß, um das Zustandekommen des sogenannten Mitbestimmungsrechts zu beschleunigen. Im Kabinett sprach man sich ge-

1 Vom Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft *Petersen* unter dem 6. 3. 1950 an die Mitgliedsverbände übersandt.

schlossen für eine moderne Behandlung dieses Anliegens aus und beauftragte den Arbeitsminister, bald eine entsprechende Vorlage fertigzustellen.

Wie wir erfahren, beabsichtigt Arbeitsminister *Storch*, in den nächsten Tagen den Vorsitzenden des DGB, Dr. *Böckler*, aufzusuchen und auch mit ihm die Möglichkeiten des Mitbestimmungsrechts zu erörtern. Auch Vizekanzler *Blücher* hat sich in der Kabinettsberatung positiv zu dieser Frage geäußert."

Ich kann Ihnen, sehr geehrter Herr *Bührig*, nicht länger die Sorge verschweigen, welche die Unternehmer angesichts der Entwicklung, die das Gespräch über das Mitbestimmungsrecht nimmt, in immer stärkerem Maße ergreift.

Wir haben bekanntlich im November vorigen Jahres mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund gemeinsame Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht vereinbart[2], denn es war unser gemeinsamer Wille, daß wir den Versuch einer Einigung machen wollten, ehe wir vor die Öffentlichkeit treten, insbesondere das Parlament damit befassen. Es war unser Ziel und unsere Hoffnung, zu einem weitgehend gemeinschaftlichen Gesetzentwurf zu gelangen und damit die parlamentarische Debatte wesentlich zu vereinfachen.

Von der getroffenen Vereinbarung habe ich sofort den Herrn Bundesminister für Arbeit verständigt und von ihm unter dem 2. Dezember vorigen Jahres folgende schriftliche Mitteilung erhalten:

„Am Dienstag habe ich das Kabinett von Ihren Verhandlungen unterrichtet und vorgeschlagen, eine Gesetzgebung auf diesem Gebiet und die automatisch damit verbundene öffentliche politische Diskussion zurückzustellen. Das Kabinett ist grundsätzlich damit einverstanden."[3]

Damit war der störungsfreie Ablauf der Verhandlungen sichergestellt.

Da der Dezember sowohl bei Ihnen wie bei uns sehr stark besetzt war, und auch die Kommission auf beiden Seiten erst noch bestimmt werden mußte, einigten wir uns auf den 9. Januar in Hattenheim als dem ersten Verhandlungstermin. Wir hatten die Freude, am 10. abends den ersten Abschnitt unserer Verhandlungen mit der Feststellung beschließen zu können, daß, wie es in der Entschließung der Gewerkschaften lautet:

„die Voraussetzungen geschaffen sind, durch weitere Verhandlungen zu einer guten Lösung des Gesamtproblems der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft zu kommen."

Für die von uns als Unterlage für die nächsten Verhandlungen erbetene Unterrichtung über die Gesamtforderungen des D G B war uns von Ihnen, sehr geehrter Herr *Bührig*, und von Herrn *Föcher* eine Frist von etwa zwei Wochen genannt worden.

Wir rechneten daher spätestens in der letzten Dekade des Januar mit einer Wiederaufnahme der Verhandlungen und trafen dazu alle Vorbereitungen, indem wir dafür sorgten, daß die Hattenheimer Kommission vom Industrie- und Handelstag und dem Bundesverband der Industrie das Mandat auch zu Verhandlungen auf der außerbetrieblichen Ebene erhielt.

Leider haben wir bis heute vergeblich gewartet. Wir erhielten zwar ein unter dem 7. v. M. datiertes Schreiben des Bundesvorstandes des Inhalts, daß der D G B beschlossen habe,

2 S. Dok. Nr. 3.

3 Vgl. Kabinettsprotokolle 1, S. 226ff.

die Besprechungen fortzusetzen.[4] Gleichzeitig aber wurde mitgeteilt, daß der Presse eine Entschließung übergeben worden sei, in welcher die entscheidenden Hauptforderungen des D G B der Öffentlichkeit bereits bekanntgegeben wurden.[5]

Zu unserem Bedauern mußten wir also erkennen, daß die Hoffnung, mit welcher wir die Verhandlungen begonnen hatten, nämlich: die Öffentlichkeit erst dann zu unterrichten, wenn durch gemeinschaftliche Verhandlungen der Versuch einer Einigung gemacht worden wäre, sich im Geiste Hattenheims nicht mehr verwirklichen ließ. Es blieb vielmehr nur noch eine bescheidene Möglichkeit übrig. Sie bestand darin, daß wenigstens der in der Entschließung angekündigte Gesetzentwurf, welcher die Durchführungsvorschläge für die bekanntgegebenen Forderungen enthalten mußte, der Öffentlichkeit erst dann unterbreitet würde, wenn vorher Verhandlungen mit den Unternehmern stattgefunden hätten.

Ich wendete mich daher sofort nach Erhalt Ihres Schreibens unter dem 15.[6] (Ihr Schreiben vom 7. war mit erheblicher Verspätung bei uns eingegangen) an Sie mit einem entsprechenden Vorschlag und erhielt am 20. durch Herrn Dr. *Erdmann* Kenntnis von Ihrem telefonischen Anruf, daß der D G B den Gesetzentwurf nicht veröffentlichen werde, ehe darüber Verhandlungen mit den Unternehmern stattgefunden hätten; wir möchten diese telefonische Mitteilung als eine offizielle werten, sie erfolge vorweg, weil die schriftliche Bestätigung einige Tage in Anspruch nehme. Bis heute ist diese schriftliche Bestätigung noch nicht eingegangen.

Wohl aber erkennen wir aus der eingangs erwähnten Pressenachricht, daß der Bundesregierung nunmehr die Geduld ausgegangen ist und sie den Herrn Arbeitsminister beauftragt hat, eine entsprechende Vorlage vorzubereiten.

Selten ist, sehr geehrter Herr *Bührig*, so viel Bereitschaft unnütz vertan worden, wie sie hier von den Unternehmern des ganzen Bundesgebietes den Gewerkschaften angeboten worden ist.

Ich bitte Sie daher dringend darum, Ihren ganzen Einfluß aufzubieten, damit es doch noch in letzter Stunde zu echten Gemeinschaftsverhandlungen kommt, bevor ein Gesetzentwurf des Kabinetts zur Vorlage gebracht wird. In diesem Sinne wollen Sie mein Schreiben auch als offizielles Schreiben werten.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr ergebener
gez. *Raymond*

4 BA, B 156/3.

5 Dok. Nr. 7b.

6 DGB-Archiv, 5.

10.

29. 3. 1950: Bundeskanzler Adenauer an den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy (Königswinter)

BA, B 136/719. Abschrift.[1]

Herr Hoher Kommissar!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Im Januar 1950 hatte ich Ihnen in Aussicht gestellt, daß die Bundesregierung bis zum 1. April 1950 einen Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen einbringen werde.[2] Ich hatte dabei angenommen, daß die Verhandlungen der Sozialpartner bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein würden. Inzwischen haben in dieser Angelegenheit unmittelbare Verhandlungen der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände stattgefunden, die jedoch bisher zu keinem Ergebnis geführt haben.

Am 7. März 1950 hat der Bundesminister für Arbeit die Frage eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit dem Gesamtvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes eingehend besprochen. Dabei haben die Vertreter des Gewerkschaftsbundes wiederholt hervorgehoben, daß es unzweckmäßig wäre, wenn die Bundesregierung einen solchen Entwurf veröffentlichen würde, solange die unmittelbaren Verhandlungen der Sozialpartner noch schweben. Der Bundesminister für Arbeit hat daraufhin angeregt, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund diese Auffassung auch Euerer Exzellenz zur Kenntnis bringt. Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dr. h. c. Hans *Böckler*, hat erwidert, daß er am 30. oder 31. März 1950 von den Hohen Kommissaren zu einer Besprechung eingeladen worden sei und bei dieser Gelegenheit die Auffassung des Gewerkschaftsbundes über eine gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes persönlich vortragen werde.

Am 15. März 1950 haben der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände in Wiesbaden, Dr. *Raymond*, und der Geschäftsführer, Dr. *Erdmann*, dem Bundesminister für Arbeit in einer eingehenden Aussprache mitgeteilt, daß nach ihrer Meinung die Vorlage eines Gesetzentwurfes im jetzigen Zeitpunkt die Verhandlungen der Sozialpartner nicht nur erschweren, sondern geradezu zum Scheitern bringen würde. Dr. *Raymond* erklärte, diese Auffassung der Arbeitgeberverbände Euerer Exzellenz schriftlich mitteilen zu wollen.

Die Verhandlungen über das Gesetz zur Neuordnung der Wirtschaft werden zwischen den Sozialpartnern am 30. und 31. März 1950 fortgesetzt werden. Über das Ergebnis

1 Weitere Abschrift im DGB-Archiv, 7; vgl. dazu Dok. Nr. 13b.

2 Nach einer Intervention der AFL zugunsten der Mitbestimmungsforderungen der deutschen Gewerkschaften hatte *McCloy* im Dezember 1949 der Bundesregierung angekündigt, er werde die Suspendierung des die wirtschaftliche Mitbestimmung beinhaltenden Paragraphen der Betriebsrätegesetze Hessens und Württemberg-Badens aufheben, falls nicht in Kürze ein Bundesgesetz zur Regelung der Mitbestimmungsfrage vorgelegt werde. S. hierzu Link, S. 75f. *Clay* hatte am 3. 9. 1948 die entsprechenden Bestimmungen des hessischen und am 7. 10. 1948 die des baden-württembergischen Betriebsrätegesetzes suspendiert, da solch bedeutende wirtschaftspolitische Entscheidungen nur von einer gesamtdeutschen Regierung getroffen werden könnten. S. Clay, S. 327f., Schmidt, S. 163f. und Vetter, Mitbestimmung, S. 62ff. Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 15, Anm. 2.

der Besprechungen werden Vertreter des Gewerkschaftsbundes und der Arbeitgeberverbände gemeinsam den Bundesminister für Arbeit unverzüglich unterrichten. Die Bundesregierung wird dann beurteilen können, ob die unmittelbaren Verhandlungen in absehbarer Zeit zu einer Verständigung der Sozialpartner führen werden, oder ob die Bundesregierung sofort einen Gesetzentwurf vorlegen wird.

Eine weitere Mitteilung darf ich mir vorbehalten.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. *Adenauer*

11a.

30./31. 3. 1950: Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim

BA, B 156/3. Vervielfältigtes Exemplar.[1]

DGB-Archiv, 6. Vervielfältigtes Exemplar. „An die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, die Mitglieder der Verhandlungskommission für Hattenheim".

Teilnehmer:
Unternehmerseite: *Bilstein*, Dr. *Erdmann*, Dr. *Graf*, *Greiß*, *Linsenhoff*, Dr. *Mayer*, *Möhrlin*, *Neumann*, Dr. *Raymond*, *Schmitz*, *Seifert*, *Vogel*[2], *Vorwerk*, *Wieser*.

Gewerkschaftsseite: Dr. *Agartz*, *Bührig*, *Fette*, *Föcher*, *Greve*, *Hagen*, *Hansen*, *Pawlik*, *Stenzel*, *Valentiner*, *Willems*.

Bundesarbeitsministerium: Professor *Herschel*.

Bundeswirtschaftsministerium: Dr. *Kattenstroth*.

Die Verhandlungen wurden unter dem Vorsitz von **Dr. Raymond** begonnen. Es wurde zunächst hinsichtlich der pressemäßigen Behandlung auf Vorschlag von Dr. *Raymond* Übereinstimmung darüber herbeigeführt, daß während der Verhandlungen von keiner Seite Informationen an die Presse gegeben werden. Nach Abschluß der Verhandlungen soll nach Möglichkeit eine gemeinschaftliche Erklärung der Öffentlichkeit übergeben werden.

Die Verhandlungen begannen am Donnerstag, dem 30. März 1950, vormittags 10.15 Uhr. Zwischen **Dr. Raymond**, dem Leiter der Delegation der Unternehmer und dem Kollegen **Bührig** wurde vor Beginn der Sitzung besprochen, daß der Vorsitz halbtägig wechselnd von den beiden geführt werde. Im Einvernehmen mit den übrigen Kollegen wurde der Vorsitz zunächst für die Vormittagssitzung **Dr. Raymond** überlassen. Dieser eröffnete die Besprechungen. Es erfolgte zunächst die gegenseitige Vorstellung der beiderseitigen Vertreter.
[. . .][3]

1 Diese Fassung des Protokolls befindet sich ebenfalls in: ParlA, I 347, B, Bd. 1, lfd. Nr. 8, in AThAG, VSt-SW 10/14/2 und Nachlaß Etzel 191. Im Bestand der Arbeitgebervereinigung (BDA, II-3-7-1. BVG) fehlt diese Niederschrift wie auch die über die ersten Hattenheimer Gespräche im Januar (s. Dok. Nr. 6).

2 Das Teilnehmerverzeichnis enthält in beiden Fassungen dieselben Namen mit Ausnahme von *Vogel*, der in der auf Gewerkschaftsseite gefertigten Fassung nicht genannt wird.

3 Vorstellung der einzelnen Teilnehmer.

Dr. *Raymond* machte den Hinweis, daß anläßlich der Januar-Besprechungen verabredet war, Presseinformationen nur gemeinsam zu geben. Er schlug vor, dies auch jetzt wieder gelten zu lassen. Der Kollege **Bührig** verwies darauf, daß über Presseinformationen am Schluß der Tagung gesprochen werden müsse, daß aber unsererseits Einverständnis damit bestehe, daß während der Dauer der Verhandlungen von den Verhandlungsteilnehmern persönlich keine Informationen an die Presse gegeben würden.

Auf Wunsch von Dr. *Raymond* wird zunächst von Gewerkschaftsseite eine zusammenfassende Darstellung über die der Unternehmerseite übergebenen Vorschläge des DGB gegeben.[4]

Es erfolgt zunächst die Begründung der Vorschläge des DGB.[4] Vorgängig erklärte der Kollege *Bührig*, daß im Kreise der Unternehmer zum Teil irrige Auffassungen bestünden. Es handele sich bei den ihnen überreichten Vorschlägen nicht um solche des Wirtschaftswissenschaftlichen Institutes der Gewerkschaften, sondern des Bundesvorstandes des DGB. Der Bundesvorstand habe dem Institut den Auftrag erteilt, Vorschläge auszuarbeiten. Die vom Institut gemachten Vorschläge seien Gegenstand der Beratungen des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses gewesen, von diesen grundsätzlich gebilligt. Die letzte Formulierung, wie auch die Festlegung von Einzelheiten sei durch den Bundesvorstand erfolgt. Dies sei zu berücksichtigen, wenn Dr. *Agartz* als Leiter des WWI die Vorschläge begründe.

Nach einem kurzen Hinweis von Herrn **Bührig**, daß es sich bei den Vorschlägen des DGB zur Neuordnung der Wirtschaft nicht um Vorschläge des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts des DGB, sondern um die vom Vorstand des DGB gebilligten Vorschläge des DGB handele,

begründet **Dr. Agartz** die Vorschläge des DGB wie folgt:

Der Kollege **Agartz** begründete in längerer Ausführung den Gesamtentwurf.

Die Vorschläge gingen von dem Grundgedanken aus, daß das Mitbestimmungsrecht in der überbetrieblichen und betrieblichen Ordnung als eine Einheit angesehen werden solle. Bei der überbetrieblichen Ordnung gingen die Vorschläge im Grundgedanken zunächst zurück auf das Vorbild des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates in der Weimarer Republik. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Schaffung einer ähnlichen Institution sei heute eine andere als in der ehemaligen Weimarer Reichsverfassung, nach der die Bildung eines Reichswirtschaftsrates ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen sei (Art. 165). Eine solche Verfassungsbestimmung sei im Bonner Grundgesetz nicht vorhanden. Deshalb müsse bei der gesetzlichen Begründung eines heutigen Bundeswirtschaftsrates darauf Rücksicht genommen werden, daß durch die Schaffung einer solchen Institution verfassungsrechtliche Grundsätze nicht angegriffen würden. Eine Änderung der Bonner Verfassung im gegenwärtigen Augenblick sei nach Auffassung der Gewerkschaften weder zweckmäßig noch erreichbar. Die Vorschläge des DGB hinsichtlich des Bundeswirtschaftsrates (BWR) fußten auf der Kenntnis

4 S. Dok. Nr. 7a, Anm. 3.

eines Entwurfs des Bundeswirtschaftsministeriums. Nach der Auffassung des DGB solle dem BWR das Recht der Initiative in der Vorlegislative zustehen, während die Legislative allein beim Parlament liegen müsse, das sich aber hierbei auf sachverständige Gutachten des BWR stützen solle.

Der BWR solle sein ein Gremium von Sachverständigen, aber kein Parlament. Der Schwerpunkt seiner Arbeiten müsse in den Ausschüssen und nicht im Plenum liegen, wobei die Ausschüsse im Interesse der Leistung sachlicher Arbeit in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen hätten. Dem Vorbild des früheren Vorläufigen Reichswirtschaftsrates entsprechend solle dem Bundeswirtschaftsrat neben der Aufgabe gutachtlicher Äußerung auf Befragen von Instanzen der Bundesregierung, des Bundestages, des Bundesrates und sonstiger Bundesinstitutionen und dem eigenen Initiativrecht auch ein Enquete-Recht zustehen.

Hinsichtlich der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Bundeswirtschaftsrates sehe der Gewerkschaftsvorschlag 100 Mitglieder vor, die auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen nach der Zahl der Beschäftigten und der Umsatzziffern verteilt seien.

Dr. *Agartz* beschäftigte sich in diesem Zusammenhange besonders mit der Frage, ob die sogenannte Gruppe 3 des früheren Reichswirtschaftsrates, die aus Vertretern der Wissenschaft und der freien Berufe bestand, in einem künftigen Bundeswirtschaftsrat wiedergeschaffen werden solle. Der DGB sei zu dem Ergebnis gekommen, eine besondere Abteilung 3 nicht wieder herzustellen, wohl aber in einer begrenzten Zahl (zwölf) Vertreter der freien Berufe und der Wissenschaft durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und der Arbeitnehmer zusätzlich zu den Vertretern der Unternehmer und der Arbeitnehmer als Mitglieder des BWR zu nominieren. Die Mitglieder des BWR sollen aufgrund der Vorschläge der Organisation der Unternehmer und Arbeitnehmer durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt werden. Die im Entwurf des Bundeswirtschaftsminsteriums vorgesehene Ernennung durch den Bundeswirtschaftsminister sei nicht ausreichend, da außer dem Bundeswirtschaftsminister auch andere Ressortminister an den Arbeiten des BWR beteiligt seien.

Nach kurzen Hinweisen auf die Stellung der Mitglieder und auf die Organe des BWR im Sinne des Vorschlags des DGB ging Dr. *Agartz* kurz auf die im Vorschlag des DGB vorgesehenen Landeswirtschaftsräte und Fachbeiräte ein, die er aber als sekundär bezeichnete gegenüber den für die regionale Ordnung für die Gewerkschaften im Vordergrund stehenden Kammern (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskam-

mern). Dr. *Agartz* behandelte eingehend die Gründe, die die Gewerkschaften veranlaßten, gerade der Kammerfrage besonderes Gewicht beizumessen. Dr. *Agartz* erklärte, daß unter allen Umständen Massenkämpfe anläßlich sozialer Auseinandersetzungen vermieden werden müßten, da dies für die deutsche Wirtschaft in ihrer gegenwärtigen Lage politisch und wirtschaftlich untragbar wäre. Die Gewerkschaften hätten durch ihre Nachkriegshaltung bewiesen, daß sie dieser ihrer Auffassung auch tatsächlich Rechnung getragen hätten. Für die weitere Zukunft sei aber zum Ausgleich sozialer Spannungen die Bildung von paritätischen Selbstverwaltungskörpern auf bezirklicher Ebene notwendig.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt für die von den Gewerkschaften gewünschte Umbildung der Kammern sei folgender:

Westdeutschland sei in elf Länder aufgeteilt. Die Folge dieser Aufspaltung sei in der Legislative eine ungeheure Rechtszersplitterung auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Arbeitsrechts, die auf die Dauer wirtschaftlich und sozial untragbar sei. Die Gewerkschaften seien grundsätzlich unitarisch eingestellt. Die föderative Entwicklung sähen die Gewerkschaften nur im Rahmen eines geeinigten Europas. Auch unter diesen politischen und verwaltungspolitischen Zusammenhängen sei eine Neuordnung einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf der bezirklichen Ebene durch eine Neuordnung der Kammern erforderlich.

Ferner sei nach Auffassung des DGB nicht weiter vertretbar, daß eine Organisation als öffentlich-rechtliche Körperschaft nur in einseitiger Interessenzusammensetzung staatliche Hoheitsaufgaben in weitgehendem Umfange durchführe. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Kammern solle nach dem Vorschlag des DGB mit weitergehenden öffentlichen Aufgaben als paritätische Selbstverwaltung der Beteiligten in Parallele zu den Selbstverwaltungskörpern der Gemeinden wiederhergestellt werden unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Funktionen der Gemeinden und der Länderverwaltung in vielen Punkten die Aufgaben der Selbstverwaltung der Kammern überlagerten. Dr. *A[gartz]* verwies hierbei als Beispiel auf Fälle praktisch bereits bewährter Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften und Kommunalverwaltungen. Durch eine solche gemeinsame Selbstverwaltung könnten über die derzeitigen Hoheitsaufgaben der Kammern hinaus Aufgaben der behördlichen Wirtschaftsverwaltung auf die Selbstverwaltung überführt und damit der Bürokratie entzogen werden.

Auch die Frage des betrieblichen Mitbestimmungsrechtes erhalte durch einen solchen Umbau der

Kammern eine besondere Bedeutung, da betriebliche Spannungen weitgehend über eine derartige gemeinsame bezirkliche Selbstverwaltung, insbesondere auch gegenüber Mittel- und Kleinbetrieben, auf die sich die deutsche Wirtschaft zum größten Teil stütze, ausgeglichen werden könnten.

Dr. *A[gartz]* betonte, daß es sich bei den Wünschen des DGB auf eine Neuordnung der Kammern nicht um weltanschauliche, dogmatische oder machtpolitische Gesichtspunkte, sondern ausschließlich um das Bestreben handele, gemeinschaftliche Selbstverwaltungskörper zu schaffen, durch die Spannungen in betrieblicher, verwaltungsmäßiger, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht vermieden oder vermindert werden sollten.

Demgegenüber sei der Vorschlag auf Bildung von Landeswirtschaftsräten von geringerer Bedeutung. Solange Landesregierungen bestünden, sei es notwendig, Beratungsgremien in Form von Landeswirtschaftsräten auf der Landesebene mit der entsprechenden Aufgabe des Bundeswirtschaftsrates zu schaffen.

Die Fachbeiräte hätten die Aufgabe, die Exekutive in Fachfragen etwa nach dem Beispiel der heutigen Fachstellen zu beraten.

Auf die Vorschläge des DGB in der innerbetrieblichen Mitbestimmung übergehend, verwies zunächst Dr. *Agartz* auf die Verhältnisse in den Großunternehmungen der eisenschaffenden Industrie als Beispiel. Die vom DGB erstrebten Änderungen im Vorstand (Sozialdirektor) und im Aufsichtsrat (paritätische Besetzung) seien weitgehend bereits in der Praxis dieser Unternehmungen durchgeführt. Entsprechende Verhandlungen in der Kohle seien z. Zt. auf Vorschlag der DKBL im Gange.

Zur Begründung der diesbezüglichen Vorschläge des DGB wies Dr. *Agartz* darauf hin, daß die tatsächlichen Verhältnisse in Großunternehmungen es nicht zuließen, daß solche Unternehmungen das Risiko – selbst für den Fall eines Konkurses – allein trügen. Zusammenbrüche solcher Unternehmungen könnten bei ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung aus allgemeinen Gründen nicht getragen werden. Das Risiko dieser Unternehmungen sei bereits heute weitgehend auf die öffentliche Hand (Arbeitslosenunterstützung, Kommunen) verteilt. Bei dieser Sachlage sei daher nach Auffassung des DGB in den Organen der Großunternehmungen eine Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne der Forderungen des DGB notwendig. Die bisher in der eisenschaffenden Industrie mit einer solchen Ordnung gemachten Erfahrungen seien durchaus positiv und keinesfalls produktionshemmend.

Dr. *Agartz* schloß zusammenfassend seine Darlegungen mit der Erklärung, daß ohne Vermeidung

sozialer Spannungen durch eine weitgehend überbetriebliche und innerbetriebliche geordnete, von den Vertretern der Unternehmer und der Arbeitnehmer getragene Selbstverwaltung nach seiner Auffassung die deutsche Wirtschaft durch die derzeitigen und kommenden Schwierigkeiten nicht durchzuführen sei.

In Erwiderung auf die Darlegungen von Dr. *Agartz* betonte zunächst **Dr. Raymond**, daß sich bei der Betrachtung der von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Neuordnung unterschiedliche Auffassungen zwischen den beiden Parteien ergeben. In einer politisch übergeordneten Betrachtung sei die Frage zu stellen und die gemachten Vorschläge unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie geeignet seien, eine Befriedung der Massen herbeizuführen. Nach kurzem Eingehen auf diese Frage schlägt Dr. *Raymond* für die konkrete Behandlung vor, zunächst mit der Diskussion über den Bundeswirtschaftsrat zu beginnen, dessen Bildung von den Unternehmern grundsätzlich bejaht würde. Einzelheiten bedürften besonderer Erörterung, die zweckmäßigerweise einer kleinen Verhandlungskommission überlassen werden sollten.

Darauf erklärte **Dr. Raymond**, daß auf der Unternehmerseite ein derartig geschlossenes Bild von den Dingen zur Zeit noch nicht bestehe, wie es bei den Gewerkschaften vorliege. Man habe die Bearbeitung einer Denkschrift über den Unternehmerstandpunkt bisher unterlassen, um zunächst die Begründung unserer Vorschläge abzuwarten, ebenso, ob und in welchem Umfange sich eine Verständigung erzielen lasse.

Bei der Beurteilung der Vorschläge müsse davon ausgegangen werden, daß bestimmte Interessengegensätze bestünden, daß versucht werden müsse, über diese zu einer Verständigung zu kommen. Es sei ein Weg zu suchen, der zur Befriedung der breiten Masse der arbeitenden Bevölkerung führe und sie gegen Bestrebungen totalitärer Art immun mache. Unter diesen Gesichtspunkten müßten sie unsere Vorschläge betrachten, aber in Berücksichtigung dessen, daß die politische Lage nicht klar zu beurteilen sei. Es sei noch unklar, ob bei einer Verständigung zwischen den Sozialpartnern nicht noch Wünsche der politischen Parteien bei den Beratungen im Parlament in die Erscheinung treten. Wir müßten verstehen, daß aus dieser Überlegung die Unternehmer sich nicht völlig verausgaben könnten.

Er freue sich, feststellen zu können, daß bezüglich des Bundeswirtschaftsrates weitgehende Übereinstimmung bestehe.

Nach einer Diskussion, an der sich insbesondere die Herren **Neumann**, **Greiß**, **Bilstein**, **Bührig**, **Erdmann** beteiligten, und in der die Fragen der Größe des Bundeswirtschaftsrates, der Schwergewichtsverlagerung seiner Beratungen in die Ausschüsse und einer sich hieraus ergebenden Notwendigkeit einer zahlenmäßig nicht zu engen Begrenzung seiner Mitglieder, der überwiegend abgelehnten Bildung einer Abteilung 3 im Sinne einer zu bevorzugenden Beschränkung der Repräsentation auf Unternehmer und Arbeitnehmer behandelt werden, faßt **Dr. Raymond** unter allseitiger Zustimmung das Ergebnis der Aussprache wie folgt zusammen:

Von Unternehmerseite wurde gegen unsere Vorschläge eingewandt, daß es unzweckmäßig sei, auf dem Umweg einer Vertretung der Wissenschaft und der freien Berufe wieder die Gruppe III[5] des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates zum Zug kommen zu lassen. Es sei falsch, in Punkt 4 unseres Vorschlages davon zu reden, daß die Vertreter der Sozialpartner keine Interessenvertreter seien, sondern die Gesamtinteressen im Auge haben zu hätten. Bedenken bestünden auch wegen der Zahl der Mitglieder des Bundeswirtschaftsrates. Außerdem wurde es für zweckmäßig erachtet, die Stellung des Bundeswirtschaftsrates stärker zu verankern, als es in unseren Vorschlägen geschehe.

5 Vertreter der Wissenschaften, der öffentlichen Körperschaften und der freien Berufe. Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 6, Anm. 3.

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß ein Bundeswirtschaftsrat geschaffen werden soll. Über seine Zusammensetzung, Aufgabe und über die Stellung seiner Mitglieder besteht im Grundsätzlichen weitgehende Übereinstimmung. Einzelheiten sollen möglichst bald in einer gemeinschaftlichen Kommission beraten werden, die aus acht Mitgliedern (je vier von jeder Seite) bestehen soll.

In der Aussprache wurden die Gründe herausgestellt, die uns in diesen Fragen zu unseren Vorschlägen bewegt haben. Nach etwa 1 1/2 bis 2-stündiger Debatte wurde beschlossen, wegen der noch zu beratenden Einzelheiten eine je aus vier Vertretern bestehende Kommission einzusetzen. Beide Parteien sollen ihre Vertreter baldmöglichst benennen, damit diese Kommission ihre Arbeit bald aufnehmen kann.

Zum Problem der Landeswirtschaftsräte[6] und Kammern übergehend bringt Dr. *Raymond* zunächst zum Ausdruck, daß die geforderte Parität der Kammern auf der Unternehmerseite in der von den Gewerkschaften vertretenen Form auf Ablehnung stößt. Er stellt die Frage nach einer freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Unternehmer- und Arbeitnehmerverbänden auf der bezirklichen Ebene, wobei die Unternehmer davon ausgehen, daß bezirkliche Zusammenschlüsse der Unternehmer als Ausfluß ihrer Koalitionsfreiheit sachlich erforderlich seien. Auf den Hinweis von Dr. *Raymond* auf die Zusammenarbeit zwischen Kammern und Gewerkschaften auf dem Gebiet der Berufsausbildung, wie sie in vielen Kammerbezirken bereits praktisch erprobt sei, erklärt **Bührig**, daß nach Auffassung des DGB die Berufsausbildung eine gemeinsame Aufgabe von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sei, wenn man nicht zur Parität der Kammern komme.

Dr. Raymond schlug dann vor, die Vorschläge bezüglich der Landeswirtschaftsräte und Fachbeiräte[6] zunächst nicht zu erörtern, sondern erst unsere Vorschläge über die Industrie- und Handelskammern zu besprechen. Dem wurde von uns zugestimmt.

Raymond erklärte, offen aussprechen zu müssen, daß in dieser Frage ein erheblicher Widerstand in den Kreisen der Unternehmer bestehe. Es sei unsererseits zu überlegen, ob nicht andere Wege der Zusammenarbeit auf bezirklicher Ebene gefunden werden könnten.

Herr **Vorwerk** wendet sich gleichfalls wie Dr. *Raymond* gegen die Parität der Kammern. Gemeinsame Wirtschaftsausschüsse zwischen Kammern und Gewerkschaften könnten auf freiwilliger Grundlage in dem sachlich erforderlichen Umfange die Gemeinschaftlichkeit der Arbeit sicherstellen, im übrigen sei auf bezirklicher Kammerebene keine Wirtschafts- und Sozialpolitik zu betreiben, für paritätische Kammern also kein begründeter Anlaß. An der öffentlich-rechtlichen Körperschaftseigenschaft und an den staatlichen Hoheitsaufgaben seien im übrigen die Kammern in keiner Weise interessiert, so daß der Verzicht hierauf von der Unternehmerseite erklärt werden könne.

In demselben Sinne äußern sich die Herren **Greiß**, **Seifert**, **Wieser** (letzterer mit dem besonderen Hinweis auf die Unannehmbarkeit der geforderten Parität der Innungen – die Landesinnungsverbände seien weitgehend Tarifträger).

Für die Unternehmer äußerten sich in dieser Angelegenheit die Herren **Vorwerk**, **Greiß**, **Seifert**, **Neumann**, also überwiegend Handelskammerpräsidenten. Wenn auch *Vorwerk* darauf verwies, daß er sowohl in der Kammer als auch in den Arbeitgeberverbänden und den Wirtschaftsvereinigungen tätig sei.

In den gemachten Ausführungen wurden unsere Vorschläge als unzweckmäßig bezeichnet, mit folgenden Argumenten:

a) Man benötige eine Institution zur Klärung der Meinungen der Unternehmer aller Wirtschaftszweige auf bezirklicher Ebene. Insoweit seien die Industrie- und Handelskammern Koalitionen der Unternehmer.

b) Die Industrie- und Handelskammern hätten nicht die Bedeutung, die wir ihnen beimessen. Soweit wir wirtschaftspolitische Fragen in den Kammern lösen wollten, würde dadurch eine starke

6 Gesetzesvorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft vom 22. 5. 1950, hier: 4. Abschnitt: Die Landeswirtschaftsräte, insbesondere § 59a, S. 21; vgl. auch 5. Abschnitt: Der Bundeswirtschaftsrat §§ 69–80, S. 23ff. S. hierzu Dok. Nr. 7a, Anm. 3.

Zersplitterung herbeigeführt. Wirtschaftspolitik könne man nicht in Köln oder Wuppertal oder Solingen machen. Diese müsse im Bundeswirtschaftsrat gemacht werden.

c) Die Industrie- und Handelskammern seien traditionelle Unternehmervertretungen und die Unternehmungen werden vorläufig noch nach geltendem Recht durch ihre Inhaber, Vorstände usw. vertreten.

Nach eingehender Diskussion, in der auf die Ausführungen der Unternehmer von den Vertretern der Gewerkschaften (**Bührig**, **Agartz**, **Hansen**) die von Dr. *Agartz* bereits angeführten Argumente für die Kammerparität wiederholt werden (zusätzliches Argument: die Industrie- und Handelskammern seien aufgrund ihrer Hoheitsaufgaben und der Beitragspflicht sämtlicher Unternehmungen keine „Koalitionen" eines Sozialpartners im Sinne des Koalitionsrechts wie die Arbeitgeberverbände, wirtschaftspolitischen Unternehmerverbände, Arbeitnehmerverbände),

Es ist von uns in aller Gründlichkeit auf alle Argumente der Gegenseite eingegangen worden, wobei wir auf das durch die Tradition gebildete Schwergewicht der Kammern als Interessenvertretung der Unternehmer, auf die Vielgestaltigkeit ihrer Aufgaben durch zahlreiche Gesetze eingingen und Kollege **Agartz** insbesondere widerlegte, daß die Kammern Koalitionen seien.

Vorwerk machte im Laufe der Aussprache den Vorschlag, den alten Wuppertaler Gedanken der Wirtschaftsausschüsse bei den Kammern wieder aufzugreifen und zunächst einmal auf dieser freiwilligen Grundlage zu arbeiten und später evtl. aus den Erfahrungen heraus neue Gestaltungen vorzunehmen. Demgegenüber wurde von uns gesagt, daß Halbheiten aufgrund des Artikels 165 der Weimarer Verfassung gemacht wurden und wir uns jetzt nicht wieder mit solchen begnügen könnten.

faßt **Dr. Raymond** das Ergebnis der Vormittagsbesprechung dahingehend zusammen, daß die Unternehmer mit den Vertretern des DGB darin einig seien, daß sie die Zusammenarbeit auf der Bundes- und regionalen Ebene grundsätzlich bejahten. Schwierigkeiten bereiteten die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Durchführung insbesondere der geforderten Parität der Kammern.

In gesonderter Beprechung der Unternehmerkommission wird der Standpunkt der Unternehmer zu den Vorschlägen des DGB lt. Anlage 1 übereinstimmend formuliert.[7]

Dr. Raymond schloß die Vormittagssitzung mit der Feststellung, daß die Besprechungen über unsere Vorschläge zu den Industrie- und Handelskammern noch nicht zum Schluß gekommen seien. Es wurde von den Unternehmern das Mitbestimmungsrecht auf regionaler Ebene nicht bestritten. Schwierigkeiten bestünden nur, weil wir eine Änderung der Organisation der Industrie- und Handelskammern für notwendig erachten.

Auf Vorschlag des Präsidenten **Schmitz**, Bonn, wurde beschlossen, in der Nachmittagssitzung nicht die Debatte über Industrie- und Handelskammern fortzuführen, sondern zunächst unsere Vorschläge über das betriebliche Mitbestimmungsrecht zu erörtern.

Bei der Fortsetzung der gemeinschaftlichen Besprechungen, in denen nunmehr lt. Verabredung Herr **Bührig** den Vorsitz übernimmt, wird von **Dr. Raymond** den Gewerkschaftsvertretern die Auffassung der Unternehmerseite zur Frage der Kammern und Landeswirtschaftsräte im Sinne der Anlage 1 Seite 1 mitgeteilt.

Die Nachmittagssitzung wurde um 13.50 Uhr durch den Kollegen E. **Bührig** eröffnet. Eingangs erklärte **Dr. Raymond**, daß die Vertreter der Unternehmer sich dahin geeinigt hätten, den Gewerkschaftsvertretern vorzuschlagen, anstelle der paritätisch besetzten Industrie- und Handelskammern gemeinsame Landeswirtschaftsräte zu bilden, auf

7 Dok. Nr. 11b.

die die bisher bei den Industrie- und Handelskammern liegenden Hoheitsaufgaben zu übertragen seien.

Bührig behält sich die Stellungnahme hierzu nach gesonderter Besprechung der Gewerkschaften vor. Es wird daraufhin auf die Vorschläge des DGB zur innerbetrieblichen Regelung der Mitbestimmung eingegangen.

Kollege **Bührig** erklärte, daß man diesen Vorschlag zunächst zur Kenntnis nehme. Die Gewerkschaftsvertreter würden nach Schluß der Nachmittagssitzung über diesen Vorschlag beraten.

Dr. Raymond präzisiert grundsätzlich die Auffassung der Unternehmer zu den diesbezüglichen Vorschlägen wie folgt:

Die außerordentlich weitgehenden Vorschläge hätten auf der Unternehmerseite berechtigtes Erstaunen ausgelöst. Die geforderte Parität in den Aufsichtsräten sei unannehmbar. Der Aufsichtsrat sei eine entscheidende Instanz und könne daher nicht paritätisch zusammengesetzt sein, wenn er nicht in seiner Handlungsfähigkeit blockiert werden solle. Die Vorschläge der Gewerkschaften, die Aufsichtsorgane und sonstige innerbetriebliche Gremien durch Gewerkschaftsvertreter zu besetzen, bedeuteten aber vor allem eine Machtzusammenballung im DGB, die in der Wirtschaftsgeschichte einmalig sei; wenn eine Monopolgesetzgebung im Sinne des Gesetzgebers wirken solle, so müsse sie sich in einem solchen Falle in erster Reihe mit einer derartigen gewerkschaftlichen Monopolisierung auseinandersetzen. Es sei ferner die Frage berechtigt, wie die in den Betrieben tätige Arbeiterschaft, der durch die Verlagerung der Mitbestimmung auf die Gewerkschaften weitgehend das ihr versprochene Mitbestimmungsrecht entzogen würde, auf eine solche Regelung der betrieblichen Mitbestimmung reagieren würde.

Dr. Raymond eröffnete dann die Diskussion über die Frage des betrieblichen Mitbestimmungsrechts. Er erklärte, daß die Vorschläge der Gewerkschaften Erschrecken bei den Unternehmern hervorgerufen hätten. Vor allem müsse gegen die Absicht, Aufsichtsräte paritätisch zu bilden, große Bedenken erhoben werden. Für entscheidende Instanzen käme keine Parität in Frage, da bei Stimmengleichheit selbst wichtigste Beschlüsse nicht gefaßt werden könnten. Im übrigen bedeutete die paritätische Besetzung in ungefähr 9000 Aufsichtsräten eine Machtzusammenballung bei den Gewerkschaften, die als äußerst gefährlich anzusehen sei. Damit werde die gesamte wirtschaftliche Entscheidungsmacht in die Hände einer Organisation gelegt und von einer Stelle aus gelenkt. Er fragte weiter, wie die Masse auf solche Einrichtung reagieren würde. Die geschichtliche Erfahrung zeige, wie gefährlich es sei, an einer einzelnen Stelle eine solche Machtfülle zu sammeln.

In eingehenden Erörterungen werden die von *Dr. Raymond* aufgeworfenen Fragen und Einwände debattiert. Hierbei wird von den Gewerkschaften (insbesondere **Bührig**, **Dr. Agartz**, **Föcher** und **Stenzel**) ausgeführt, daß den gewerkschaftlichen Forderungen keine machtpolitischen Bestrebungen zugrunde lägen. Gesamtwirtschaftliche Interessen, die insbesondere bei größeren Betrieben und bei Betrieben von volkswirtschaftlicher Bedeutung auf dem Spiele stünden, verlangten nach Auffassung der Gewerkschaften die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern in den Aufsichtsorganen solcher Unternehmen. Die Gefahr einer „Syndikalisierung" in den Betrieben lasse es im übrigen auch vom Standpunkt der Unternehmer ratsam erscheinen, derartige Organe auch aus Vertretern der Gewerkschaften zusammenzusetzen. Gegen die Behauptung von Dr. *Raymond*, daß Entscheidungsorgane wie der Aufsichtsrat keine Parität vertrügen,

Der Kollege **Bührig** wies zur Entkräftung dieser Bedenken auf die Erfahrungen in der Stahlindustrie hin.

Von der Gegenseite wurde darauf hingewiesen, daß die Eisenindustrie kein Beweis für das umfassende Funktionieren der paritätisch besetzten Aufsichtsräte sei. Die Eisenindustrie sei kein Typ der Unternehmerindustrie.

Kollege **Dr. Agartz** begründete die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte mit dem Hinweis darauf, daß sich in den Kapitalgesellschaften das Eigentum völlig von der Unternehmerfunktion gelöst habe. Aufsichtsräte seien keine Eigentümer, sondern die Vertreter von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Das Management habe sich hier in einer eindeutigen Form in den Vordergrund gerückt. Unternehmensangestellte führen die Betriebe, sitzen wechselweise in den Aufsichtsräten fremder Unter-

spräche die Erfahrung in der eisenschaffenden Industrie sowie der Umstand, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Aufsichtsratsvorsitzende zu entscheiden habe. Die Vertreter der Gewerkschaften könnten und sollten im übrigen den Unternehmungen nicht aufgezwungen werden, da sie wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder durch die Generalversammlung gewählt werden müßten.

Auf die Frage, welche Größenordnung sich die Gewerkschaften hinsichtlich der Beschäftigtenzahl der Betriebe, die von den Vorschlägen der Gewerkschaften über die paritätische Zusammensetzung von Aufsichtsorganen betroffen werden sollten, vorstellten, wird erklärt, daß hierüber noch keine Festlegungen der Gewerkschaftsseite vorlägen. (Die Zahl scheint nach verschiedenen Auffassungen zwischen 100 bis 1000 zu schwanken.)

Von Herrn **Vorwerk** wird insbesondere unter Hinweis auf Erklärungen der Gewerkschaften in den ersten Hattenheimer Verhandlungen gegen eine „doppelpolige Betriebsleitung" die Frage aufgeworfen, wie sich die nunmehr von dem DGB gemachten Vorschläge mit dieser damaligen Auffassung vereinbaren ließen. Im übrigen hebt Herr *Vorwerk* die grundsätzliche Bereitschaft der Unternehmer zur freiwilligen Zusammenarbeit der Unternehmer mit den Gewerkschaften unter Hinweis auf seine Vorschläge hervor, die er bereits bei den ersten Verhandlungen in Hattenheim detailliert gemacht habe (s. die Anlage zum Protokoll über die Hattenheimer Besprechungen am 9. und 10. 1.).[8]

Zu letzterem erklärt Herr **Bührig**, daß die Gewerkschaften an dem ehrlichen Willen der Unternehmer zur Zusammenarbeit nicht zweifelten, daß jedoch diese Zusammenarbeit betrieblich und außerbetrieblich „institutionell" durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen verankert werden müsse. Die Forderung auf Parität ergebe sich für die Gewerkschaften aus der „Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit".

Gegen diese letztere These wird grundsätzlich gesellschafts- und wirtschaftspolitisch von Unternehmerseite (u.a. **Möhrlin**, **Neumann**, **Greiß**) Stellung genommen. Die innerbetriebliche Gemeinschaft, die im übrigen zumindest auf Kapital, Verwaltung und Arbeit beruhe, lasse sich grundsätzlich nicht aus der einfachen Gegenüberstellung von Kapital und Arbeit lösen. Die These münde schließlich bei Durchführung der gewerkschaftlichen Vorschläge im Kollektivsystem und damit im Ende unternehmerischer Initiative und privatwirtschaftlicher Ordnung. Innerbetrieblich müssen zunehmungen und bilden so eine Verkettung aller wirtschaftspolitischen Funktionen ohne irgendeine Kontrolle. Unter diesem Aspekt müsse die Forderung der Gewerkschaften auf eine Neuordnung der Wirtschaft in einer paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte angesehen werden.

Herr **Vorwerk** wies im Laufe der Diskussion mehrfach auf seine seinerzeitigen sieben Programmpunkte hin und forderte eine klare Beantwortung. In seinen Vorschlägen liege die Anerkennung der paritätischen Beratung aller wirtschaftlichen und sozialen Fragen in freiwillig gebildeten Gremien. Man könne vielleicht nach den dann gesammelten Erfahrungen in einem Jahr an ein solches Problem herangehen, wie es die Gewerkschaften mit den paritätisch zu besetzenden Aufsichtsräten anstreben.

Herr **Neumann** wies darauf hin, daß der Sozialpartner im Betrieb nicht die Gewerkschaften, sondern die Belegschaft sei. Der Ausgleich der Sozialpartner im Betrieb sei eine betriebliche Angelegenheit, die seiner Ansicht nach bisher sehr erfolgreich durchgeführt wäre. Er warnt davor, außerbetriebliche Einflüsse so weitgehend in das Betriebsgeschehen einzuschalten. Das bedeutet das Kollektiv.

In der Diskussion, die teilweise sehr scharf geführt wurde, wurde von Gewerkschaftsseite erklärt, daß nicht aus einem Machtstreben von den Gewerk-

8 Vgl. Dok. Nr. 6, Anm. 7.

sammenwirken die Vertreter des Kapitals (Unternehmer) und die im Betrieb selbst tätigen Arbeitnehmer, wobei die Achtung vor dem Eigentum auch ihre von den Konfessionen vertretene Anerkennung zu finden hätte. Im außerbetrieblichen Bereich sollten diejenigen zusammenarbeiten, die außerbetrieblich wirken, d.h. die beiderseitigen Organisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer. Dies sei der unbedingte Standpunkt der Unternehmer in grundsätzlicher Hinsicht.

Von Herrn **Bilstein** wird in diesem Zusammenhang dargelegt, daß die Durchführung der Vorschläge des DGB zur innerbetrieblichen Ordnung schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe und damit für ihre Existenz nach sich ziehen müssen. Sie wären daher aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen unannehmbar. Die von den Gewerkschaften angeführten Beispiele aus der eisenschaffenden Industrie könnten nicht in Vergleich gesetzt werden zu den ganz anders gelagerten Verhältnissen in der verarbeitenden Industrie.

Von den Vertretern der Gewerkschaften wird schließlich auf Wunsch und Notwendigkeit einer Einigung zwischen den beteiligten Parteien hingewiesen. Gelinge es nicht, zu einer Lösung auf diesem Wege zu gelangen, so müsse die Frage im politischen Kampfe ausgetragen werden. Die breite Basis, die die Auseinandersetzung über diese Fragen inzwischen in den Kreisen der Arbeitnehmer, der Konfessionen, der Parteien usw. gefunden habe, die gesetzliche Lage in den einzelnen Ländern (bevorstehende Aufhebung der Suspendierung der Bestimmungen über das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in Hessen, Württemberg-Baden)[9] ließen eine längere zeitliche Hinausschiebung des Problems nicht zu.

schaften solche Forderungen gestellt werden. Ausschlaggebend hierfür sei die wirtschaftspolitische Situation und die Notwendigkeit einer klaren Entscheidung, Kapital und Arbeit als gleichberechtigte und gleichwertige Faktoren im Wirtschaftsgeschehen anzuerkennen.

Es wurde widersprochen, daß die Gewerkschaft eine Institution sei, die von einer Stelle gelenkt würde. Die Gewerkschaft sei eine demokratische Institution. Der DGB werde gebildet von sechzehn autonomen Gewerkschaften und habe sehr starke regionale Organe.

Der Gewerkschaftswille werde nach demokratischen Gesichtspunkten festgelegt. Es gäbe keine einzelne Stelle, von der das gesamte gewerkschaftliche Geschehen bestimmt werde. Der Vorschlag zur paritätischen Bildung der Aufsichtsräte sei eine Antwort auf die Vorschläge des Herrn *Vorwerk*, der ja die Notwendigkeit paritätischer Organe auf allen Ebenen anerkannt habe. Nun sei es notwendig, den Aufsichtsrat gesetzlich so umzugestalten, daß die paritätische Mitarbeit der Gewerkschaften und Arbeitnehmer nicht aus gesetzlichen Gründen abgelehnt werden könne. Der Aufsichtsrat bilde sich in allen Fällen aus Vertretern, die nicht dem Betrieb angehören, sondern aus Vertretern der Banken, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, ebenso jetzt auch notwendigerweise aus den Organisationen der Arbeit. Die Parität werde zweifellos abgelehnt mit der nicht geäußerten Sorge, wirtschaftlich- und betriebsfeindliche Kräfte einzuschalten. Die Gewerkschaften haben bewiesen, daß sie verantwortungsbewußt im Wirtschaftsgeschehen stehen.

Verschiedene Unternehmervertreter äußerten, bei der Parität habe man zu berücksichtigen, daß es Betriebe gibt, in denen nicht nur das Kapital, sondern auch die persönliche Leistung des Unternehmers im Betrieb arbeitet. Demgegenüber wurde von Gewerkschaftsseite darauf hingewiesen, daß es eine nicht zu leugnende Tatsache sei, daß die Arbeitnehmer nicht nur ihre Arbeit, sondern auch in der abgesunkenen Lohnquote den Betrieben Milliarden für Selbstinvestierungen zur Verfügung gestellt haben. Kollege **Stenzel** wies darauf hin, daß gerade darin Herr Dr. *Schütz* eine Berechtigung der Gewerkschaft und Arbeitnehmer für die wirtschaftliche Mitbestimmung sieht.

Nachdem die Diskussion längere Zeit in teilweise sehr scharfen Formulierungen durchgeführt worden war, zog **Dr. Raymond** Zwischenbilanz und wies darauf hin, daß in der Frage der überbetrieblichen Mitbestimmung Einigkeit über den Bundes-

9 S. hierzu Dok. Nr. 10 und 15.

In den Verhandlungen am 31. 3. wird zunächst im beiderseitigen Einverständnis der Verhandlungskommissionen versucht, in kleinem Kreise (Dr. *Raymond*, *Bilstein*, Dr. *Erdmann* und Dr. *Agartz* und *Bührig*) die beiderseitigen Auffassungen, ins-

wirtschaftsrat bestehe und daß man weiterhin vorgeschlagen habe, den Landeswirtschaftsräten die Hoheitsaufgaben der Industrie- und Handelskammer zu übertragen. Damit sei ein bedeutender Schritt zur Lösung dieser Frage getan. Schon in den Januarverhandlungen sei man sich darüber einig geworden, daß auf der betrieblichen Ebene die personelle und soziale Mitbestimmung außer Frage stehe. Die wirtschaftliche Mitbestimmung habe einen Punkt erreicht, wo es zweifellos notwendig sei, die Verhandlungen zu sistieren, und der Unternehmerseite Gelegenheit zu einer Aussprache untereinander zu geben.

Kollege **Bührig** ging auf diesen Vorschlag ein. In der Diskussion, die sich dann noch anschloß, stieß die Argumentation der Gewerkschaften auf das Verständnis einiger Unternehmerleute, daß entscheidende Beschlüsse notwendig seien. Die Versagung eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts während des Krieges in Preußen sei Anlaß zu den Ereignissen im November 1918 gewesen.

In einer gewerkschaftlichen Besprechung nach dieser gemeinsamen Sitzung wurde für die weiteren Verhandlungen festgelegt:

1. Der Vorschlag, die Landeswirtschaftsräte gemeinsam anzuerkennen und ihnen die Hoheitsaufgaben der Industrie- und Handelskammern zu übertragen, wird abgelehnt, da damit die Landeswirtschaftsräte zu Landeswirtschaftskammern werden und die föderative Dynamik damit eine entscheidende Unterstützung bekommt. Die Landeswirtschaftsräte können nur in der vorgesehenen Form für vorlegislative und exekutive Beratungen gebildet werden. Jede weitere Übertragung von Aufgaben gefährde die einheitliche Bundeswirtschaftspolitik. Weiter muß darauf hingewiesen werden, daß ein solches Gremium aus der Wirtschaft finanziert werden muß und daß der Vorschlag der Unternehmer hinter den gesetzlichen Regelungen für Nordrhein-Westfalen zurückbleibt.

2. Von der Forderung auf paritätische Besetzung der Aufsichtsräte können die Gewerkschaften nicht abgehen. Wie schon in der Diskussion auf Fragen des Herrn Präsidenten *Schmitz*[10] geantwortet wurde, schließt die Parität nicht aus, wie in den entflochtenen Betrieben von jeder Seite Vertreter der Öffentlichkeit zu delegieren.

Entgegen dem Beschluß vom Vortage, die Sitzung um 9.00 Uhr zu beginnen, wurde der Beginn der offiziellen Besprechung vertagt, bis auf Vorschlag der Unternehmer ein engerer Kreis von einigen Vertretern beider Seiten in einer zwanglosen Aussprache

10 In der Vorlage irrtümlich *Schmidt*.

besondere auch die Haltung der Gewerkschaften zu den innerbetrieblichen Fragen zu klären. Hierbei wird festgestellt, daß die Forderung des DGB auf Parität in den Aufsichtsorganen unter Beteiligung von durch die Gewerkschaften benannten Vertretern eine für die Gewerkschaften unverzichtbare Forderung darstellt, der die ebenso unabänderliche Ablehnung der Unternehmer gegenübersteht.

In der darauffolgenden Gesamtbesprechung, die unter dem Vorsitz von Dr. Raymond stattfindet, wird von der Unternehmerseite zunächst nochmals darauf hingewiesen, daß von seiten der Vertreter des DGB bei den Verhandlungen in Hattenheim am 9. und 10. 1. erklärt worden sei, daß Einigungen in der überbetrieblichen Ebene die Möglichkeit einer Einigung über die innerbetriebliche Mitbestimmung (der „sekundären Frage") durch entsprechende Probleme noch einmal erörtert hatte. An dieser Besprechung nahmen teil von seiten der Unternehmer die Herren Dr. *Raymond*, *Bilstein* und Dr. *Erdmann*, von seiten der Gewerkschaften *Bührig* und Dr. *Agartz*.

Gegen 11.30 Uhr versammelten sich dann die beiden Gruppen getrennt. Die Kollegen **Bührig** und **Dr. Agartz** berichteten über die Besprechung und teilten mit, daß die Erklärung der Unternehmer vom Vortage zu Wirtschaftskammern und Landeswirtschaftsrat so aufzufassen sei, daß sie die regionale Bildung von Wirtschaftskammern vorschlagen unabhängig von dem von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Landeswirtschaftsrat. Für diesen sei der Gedanke aufgeworfen, ihn durch eine Art Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftskammern des Landes zu ersetzen, um den föderativen Charakter abzuschwächen.

Die gesamte Diskussion des kleinen Kreises sei um das Problem der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte gegangen. Kollege Dr. *Agartz* habe die drei Herren der Unternehmerseite eingehend über die gewerkschaftliche Stellungnahme und ihre Begründung informiert. Es sei nach dem Ergebnis dieser Vorbesprechung anzunehmen, daß ein Großteil der Bedenken bei den Unternehmern überwunden sei. Man habe vor allem darauf hingewiesen, daß über die Betriebsgröße durchaus zu diskutieren sei.

In der Diskussion wurde dann festgelegt, daß

1. man den Vorschlag zu Landeswirtschaftsrat und Wirtschaftskammern zustimmend entgegennehmen soll mit dem Vorbehalt, daß hierüber der Bundesvorstand zu entscheiden habe;

2. zur Frage des Aufsichtsrates nach wie vor die im Gewerkschaftsvorschlag festgelegte Konstruktion vertreten werden soll, d. h. also obligatorische Aufsichtsräte für alle Kapitalgesellschaften, Einrichtung von Aufsichtsräten für Personalgesellschaften von einer bestimmten Betriebsgröße an und weiterhin paritätische Besetzung dieser Aufsichtsräte.

Gegen 12.30 Uhr wurde eine gemeinsame Sitzung einberufen, die wiederum turnusgemäß unter dem Vorsitz von Herrn **Dr. Raymond** stand. Herr Dr. *Raymond* erklärte in seinen Eröffnungsworten, daß die Konferenz nunmehr daran denken müsse, eine gemeinsame Presseerklärung abzugeben, da weitere Verhandlungen im Augenblick nicht mehr zu einem Ergebnis geführt werden könnten. Dr. *Raymond* schlug für die Schlußformulierung vor, die

chende Revision der gewerkschaftlichen Forderungen erleichtern würden. Diese Folgerungen seien aus der weitgehend erfolgten Einigung über die außerbetriebliche Mitbestimmung bei den jetzigen Verhandlungen nicht gezogen worden.

Nach einer nochmaligen Debatte über die grundsätzliche Frage zur außerbetrieblichen und innerbetrieblichen Seite wird zur Frage der Kammerorganisation und der Landeswirtschaftsräte festgestellt, daß der von der Unternehmerseite angebotene Verzicht auf die Eigenschaft der Kammern als öffentlich-rechtliche Körperschaft und auf die staatlichen Hoheitsaufgaben bedeutet, daß hierdurch die Beibehaltung bezirklicher freier Organisation der Unternehmer auf gemischt-gewerblicher Grundlage als Repräsentation des unternehmerischen Teiles der Wirtschaft in keiner Weise berührt wird, und daß die staatlichen Hoheitsaufgaben der Kammern sowie etwaige weitere Aufgaben aus dem bisherigen Bereich der staatlichen Wirtschaftsverwaltung gemeinsam[en], d. h. paritätischen bezirklichen Selbstverwaltungsorganen in der Form der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu übertragen sei[en], die nicht etwa als Rechtsnachfolger der heutigen Kammern zu gelten hätten. Inwieweit diese neuen Selbstverwaltungskörperschaften in der Landesebene zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen seien, die dann gegebenenfalls an die Stelle der vom DGB vorgeschlagenen Landeswirtschaftsräte zu treten hätten, müsse besonderer Prüfung – ebenso wie die Abgrenzung der Bezirke dieser Selbstverwaltungskörperschaften – überlassen bleiben.

Die grundsätzliche gegenteilige Auffassung zwischen den Unternehmern und den Vertretern des DGB in der innerbetrieblichen Frage – Parität der Aufsichtsorgane, Benennung von Gewerkschaftsvertretern in diese Organe, Bildung von betrieblichen Wirtschaftsausschüssen zwecks Durchführung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes auf der Gewerkschaftsseite – Bereitschaft der Unternehmer zur Vertretung der Arbeitnehmer durch Belegschaftsmitglieder im Aufsichtsrat (1/3), Anerkennung eines „Mitwirkungsrechts" in wirtschaftlichen Fragen im Sinne der Anlage 1 Seite 2[11] auf der Unternehmerseite – wird nochmals in der Diskussion zwischen den beiden Parteien festgestellt.

Beide Parteien einigen sich daraufhin, daß der Öffentlichkeit eine gemeinsame Presseerklärung über das Ergebnis der Verhandlungen am 30. und 31. 3. übergeben werden soll, die von einer kleinen Kommission (Dr. *Raymond*, *Bilstein*, *Greiß*, *Vorwerk*, Tatsache der Übereinstimmung für die Fragen der überbetrieblichen Mitbestimmung zu erklären, die Unstimmigkeiten im Problem der betrieblichen Mitbestimmung anzusprechen, aber im wesentlichen herauszustellen, daß nach den Gegenerklärungen der Unternehmer durchaus die Mitbestimmung sowohl auf der Aufsichtsratsebene als auch die Mitwirkung (Informationsrecht) für Betriebsräte zugestanden sei. Im übrigen solle erklärt werden, daß die Kommissionen zu arbeiten beginnen, und daß zur gegebenen Zeit weitere Besprechungen über die noch offenstehenden Fragen geführt werden.

Es schloß sich nun eine teilweise sehr lebhafte Diskussion an. Von Gewerkschaftsseite aus wurde beanstandet, daß entgegen der Abmachung nicht mehr über die gar nicht besprochenen und teilweise sehr wenig geklärten Probleme verhandelt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, daß ein solches Kommuniqué keinesfalls abgegeben werden könnte, da es nicht den Tatsachen entspräche.

Das Entscheidende der gesamten Schlußsitzung war, daß ohne Frage die Unternehmer nicht mehr über die Frage der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte durch die Gewerkschaften verhandeln wollen. Demgemäß stellte der Kollege **Bührig** heraus, daß nach einer auf Vorschlag der Unternehmer in den ersten Besprechungen getroffenen Abrede eine Verständigung nur als erreicht gelte, wenn sie über das Gesamtproblem erzielt werde. Da eine solche nicht gegeben, hätten beide Parteien wieder völlige Handlungsfreiheit. Auf die Frage, ob die vorgesehenen Kommissionen arbeiten sollten, erklärte er, daß nach der gegebenen Sachlage hierüber für die Gewerkschaft erst der Bundesvorstand entscheiden müsse.

Die dann gemeinsam bestimmte Kommission zur Abfassung des Schluß-Kommuniqués setzt sich zusammen aus: Dr. *Raymond*, *Bilstein*, Dr. *Erdmann*, *Bührig*, *Föcher* und *Stenzel*.

---

11 Dok. Nr. 11b.

Dr. *Erdmann* – *Bührig*, *Föcher*, *Stenzel*) vorbereitet werden soll.

Von beiden Parteien wird durch die Herren **Bührig** und **Dr. Raymond** ausdrücklich erklärt, daß die endgültige Zustimmung zu den in der überbetrieblichen Ebene grundsätzlich erzielten Einigungen von der Genehmigung der für die beiden Verhandlungspartner hierfür maßgebenden Organe abhängig sei, und daß die diesbezüglichen Vereinbarungen unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt getroffen seien.

Auf die Frage, ob die Gewerkschaften bereit seien, in den vorgesehenen Kommissionen über die Einzelheiten der Fragen zum außerbetrieblichen Mitbestimmungsrecht (Bundeswirtschaftsrat, Kammern, Landeswirtschaftsräte) und zum innerbetrieblichen Mitbestimmungsrecht (soziale und personelle Fragen) in Kürze zu verhandeln, erklärt Herr **Bührig**, daß er die Beantwortung dieser Frage von einer Entscheidung des Bundesvorstandes des DGB abhängig machen müsse, die er baldigst herbeiführen wolle.[13] Von der Unternehmerseite wird die Bereitschaft zur Durchführung dieser Verhandlungen in den hierfür vorgesehenen Kommissionen vorbehaltlich der Zustimmung des für sie zuständigen Gremiums erklärt.[14]

Zum Schluß wird von Herrn *Bührig* die Erklärung abgegeben, daß aus der Tatsache, daß die Parteien in den innerbetrieblichen Fragen zu keiner Einigung gelangt seien, keinem der Beteiligten ein persönlicher Vorwurf zu machen sei und gemacht werden dürfe. Die mangelnde Einigung in diesen Fragen sei aus der sachlichen Schwierigkeit der zu lösenden Probleme zu erklären. Die Lösung dieser Fragen müsse daher in einer anderen Ebene versucht werden, auf der beide Parteien ihre Handlungsfreiheit hätten.

Von **Dr. Raymond** wird auf diese Ausführungen in dem gleichen Sinne geantwortet.

Von **Professor Herschel** wird für das Bundesarbeitsministerium die Frage aufgeworfen, ob die beiden Parteien ihm für seinen Bericht an den Bundesarbeitsminister bestimmte Wünsche oder Richtlinien mitzugeben wünschten. Der Minister habe sich bisher mit Erfolg bemüht, allem politischen Drängen zum Trotz die Arbeit des Ministeriums an einem Gesetzentwurf herauszuzögern, bis über die Verhandlungen zwischen den beiden Partnern Klarheit geschaffen sei. Er müsse nunmehr die Frage stellen, ob die beiden Parteien den Wunsch hätten, das von dieser Kommission ausgearbeitete Kommuniqué wurde den beiden Vertretungen vorgelegt und mit einer Abänderung gebilligt. Es ist in Anlage beigefügt.[12]

gez. E. *Bührig*

12 Dok. Nr. 11c.

13 Vgl. Dok. Nr. 14.

14 Vgl. Dok. Nr. 11b, Anm. 1.

ten, daß diese Bemühungen seitens des Ministers fortgesetzt werden sollten – etwa im Hinblick auf bevorstehende weitere Verhandlungen zwischen den beiden Partnern –, oder ob dem Minister nunmehr die Bahn freigegeben werden solle für die Arbeit an einem Gesetzentwurf zur Vorlage an das Kabinett.

Von beiden Parteien wird der Standpunkt vertreten, daß angesichts der Gesamtlage und des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen den beiden Parteien eine weitere „Stop-Empfehlung" an den Minister nicht möglich sei, daß aber – unbeschadet etwaiger unmittelbarer Verhandlungen zwischen den Parteien selbst – die beiden Partner dem Bundesarbeitsminister auf seinen Wunsch zur Vorbereitung seiner gesetzgeberischen Arbeiten zur Verfügung stehen.

Von Herrn **Bührig** wird in dem letzteren Zusammenhang der Beschluß des Bundeskabinetts erwähnt, wonach Referentenentwürfe den Parteien nicht vor Vorlage an das Kabinett zugeleitet werden dürfen. Herr *Bührig* bedauert diesen Beschluß, da er eine notwendige sachliche Einwirkungsmöglichkeit der Beteiligten auf gesetzgeberische Vorbereitungsarbeiten unmöglich mache. Er regt an, daß beide Parteien dem anwesenden Vertreter des Bundesarbeitsministers, Professor *Herschel*, den gemeinsamen Wunsch zur Weiterleitung an den Bundesarbeitsminister auf den Weg geben sollen, auf eine Änderung dieses Kabinettsbeschlusses generell, zumindest aber für die Vorbereitung der gesetzgeberischen Arbeit auf dem Gebiet des Mitbestimmungsrechtes hinzuwirken.

Dr. Raymond stimmt im Namen der Unternehmer diesem Vorschlag *Bührigs* zu.

Professor Herschel nimmt von diesem gemeinsamen Wunsch der Parteien Kenntnis mit der Erklärung, ihn dem Bundesarbeitsminister weiterzuleiten.

Der von der Kommission ausgearbeiteten Presseerklärung (Anlage 2) stimmen die Parteien einstimmig zu.[12] Dr. *Erdmann* übernimmt die sofortige Weiterleitung dieser Erklärung an die Presse über die Pressestelle der Vereinigung der Arbeitgeberverbände.

Mit dem Dank für die Mitarbeit an alle Beteiligten schließt **Dr. Raymond** die Verhandlungen um 11.30 Uhr.

gez. Dr. *Raymond* gez. Dr. *Erdmann*

11b.

30. 3. 1950: Stellungnahme der Unternehmer zu den Vorschlägen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft[1]

BA, B 156/3. Vervielfältigtes Exemplar.

Zu I: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf der überbetrieblichen Ebene.

Bundeswirtschaftsrat

Die Unternehmer stimmen der Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates zu.

In der Aussprache über die Aufgaben des Bundeswirtschaftsrats, seine Zusammensetzung, Organe, Arbeitsweise und dergleichen ergaben sich zahlreiche Übereinstimmungen mit den Vorschlägen der Gewerkschaften. Es wurde vereinbart, daß über die Fassung dieser Einzelheiten eine gemeinschaftliche Kommission, bestehend aus acht Mitgliedern, Vorschläge ausarbeiten soll.

Landeswirtschaftsrat

Der Bildung von Landeswirtschaftsräten zum Zwecke der Regelung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern auf der regionalen Ebene stimmen die Unternehmer zu.

Industrie- und Handelskammern

Die Unternehmer halten die Aufrechterhaltung eines Zusammenschlusses der Unternehmer auf bezirklicher Grundlage, wie er in ihren Kammern besteht, für notwendig. Um aber den Wünschen der Gewerkschaften auf eine gemeinschaftliche Durchführung der den Kammern z. Zt. obliegenden Hoheitsaufgaben und von Aufgaben, die auf dem Gebiet der Wirtschaftsverwaltung liegen, in einer paritätischen Selbstverwaltung zu entsprechen, erklären sich die Unternehmer bereit, auf die Eigenschaft der Kammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften und auf die hiermit zusammenhängenden Hoheitsaufgaben zu verzichten.

---

1 Während der Beratungen mit den Gewerkschaftsvertretern in Hattenheim in einer Sonderbesprechung der Unternehmervertreter (nach der Vormittagssitzung des 30. 3.) formuliert. Vgl. Dok. Nr. 11 a. Diese Vorschläge der Unternehmervertreter wurden vom Vorstand der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in seiner Sitzung am 4. 4. zur Kenntnis genommen und gebilligt, „jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Verhandlungen zu einer befriedigenden Gesamtlösung führen". Der Vorstand begrüßte weiterhin, „daß die Hauptkommission einen Vorschlag gemacht hat, der die Betriebe vor betriebsfremden Einflüssen sichert" und ersuchte die Verhandlungsteilnehmer, auch bei weiteren Verhandlungen „diesen Standpunkt als leitenden Grundsatz zu beachten".

Raymond teilte dann auf dieser Sitzung dem Vorstand unter dessen Zustimmung mit, daß der Gemeinschaftsausschuß der Wirtschaft sofort die Ausarbeitung einer Denkschrift „zum Zwecke der Vorbereitung der weiteren Verhandlungen gegenüber Bundesregierung und Bundesparlament wie auch zum Zwecke der Aufklärung gegenüber der Öffentlichkeit" in Angriff nehmen werde. (BDA, II–3–7–1. BVG. Vom 1. 3. 1950 bis 5. 5. 1950).

Zu II: Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb

Unternehmungen mit Aufsichtsorganen

Die Unternehmer sind grundsätzlich bereit, den Arbeitnehmern eine Vertretung im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften zuzugestehen. Sie gehen hierbei davon aus, daß am Erfolg eines Unternehmens sowohl Verwaltung wie Kapital und Arbeit beteiligt sind. Daher soll ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerschaft vorbehalten bleiben.

Die Unternehmer vertreten die Auffassung, daß die Mitwirkung an gemeinsamen innerbetrieblichen Einrichtungen Angelegenheit der in den Betrieben tätigen Arbeitnehmer ist. Daher soll der Betriebsrat für die Vertretung der Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat Belegschaftsmitglieder des Betriebes benennen, die mindestens dreißig Jahre alt und zehn Jahre in dem betreffenden Unternehmen tätig sein sollen.

Darüber hinaus machen die Unternehmer für die Beteiligung der Arbeitnehmer am wirtschaftlichen Geschehen der Betriebe folgenden Vorschlag:

Die Unternehmer sind bereit, dem Betriebsrat in regelmäßigen Zeitabständen einen mündlichen Bericht zu erstatten über die wirtschaftliche Lage und die voraussichtliche Entwicklung des Betriebes. Eine solche Unterrichtung soll den Arbeitnehmern Einblick in die wirtschaftlichen Vorgänge übermitteln und ihnen Möglichkeit und Gelegenheit geben, gegebenenfalls auch durch eigene Vorschläge Anteil an der wirtschaftlichen Fortentwicklung des Betriebes zu nehmen.

Die Unternehmer sind bereit, in Betrieben bestimmter Größenordnung nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Betriebsrat die Betriebsbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen und auf Verlangen zu erläutern.

Die Unternehmer sind bereit, die grundsätzlichen Fragen des Produktionsprogramms und der Arbeitsplanung mit dem Betriebsrat zu besprechen und ihm Gelegenheit zu beratender Stellungnahme zu geben.

Das gleiche gilt bei Durchführung folgender Maßnahmen:

a) wesentliche Veränderungen des bestehenden Betriebszwecks oder der Betriebsanlage;

b) grundlegende Umstellung der Produktion;

c) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;

d) wesentliche Veränderung des Betriebsumfanges bei Betriebsstillegung, Betriebseinschränkung und Verlegung von Betriebsteilen.

Die Mitglieder des Betriebsrats sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

Zur Beratung über Umfang und Durchführung der in den ersten Hattenheimer Verhandlungen bereits zugestandenen Mitbestimmungsrechte auf personellem und sozialem Gebiet erklären sich die Unternehmer erneut bereit.

11c.

31. 3. 1950: Gemeinsames Kommuniqué der Unternehmer- und Gewerkschaftsvertreter über die Verhandlungen in Hattenheim

BA, B 156/3.[1] **Vervielfältigtes Exemplar. „Anlage 2."**

Die Verhandlungen zwischen den Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Unternehmerorganisationen über das Mitbestimmungsrecht wurden am 30. und 31. März in Hattenheim fortgesetzt. Im Sinne der zwischen den Verhandlungspartnern bereits in den Januarverhandlungen abgegebenen Erklärungen bezogen sich die Beratungen am 30. und 31. März auf die mit dem Problem des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts im Gesamtbereich der Wirtschaft zusammenhängenden Fragen. Demgemäß wurde erneut der enge Zusammenhang zwischen den in der überbetrieblichen und betrieblichen Ebene zu lösenden Fragen von beiden Seiten betont.

In den Verhandlungen über die überbetriebliche Mitbestimmung konnte eine weitgehende Übereinstimmung über den Aufbau einer paritätischen Selbstverwaltung und Repräsentation der Wirtschaft in ihren Grundsätzen erzielt werden. Beide Parteien wünschen die Bildung eines Bundeswirtschaftsrates, in dem die Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer in der Vorlegislative – unbeschadet der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung von Bundesregierung und gesetzgebenden Instanzen – auf Befragen und auch aus eigener Initiative zu den sie gemeinschaftlich berührenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen Stellung nehmen sollen.

Auch in der regionalen Ebene ist über Landeswirtschaftsräte und Kammern eine grundsätzliche Übereinstimmung über die Schaffung von paritätischen Selbstverwaltungsorganen auf der Grundlage von beiderseitig vorgelegten Vorschlägen erzielt worden.

Zur innerbetrieblichen Mitbestimmung haben sich die Unternehmer grundsätzlich einverstanden erklärt, daß wieder eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften erfolgt, wobei sie von der Auffassung ausgehen, daß die Mitwirkung an innerbetrieblichen Einrichtungen Angelegenheit der in den Betrieben tätigen Arbeitnehmer ist. Die Unternehmer haben darüber hinaus Vorschläge für ein Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Fragen gemacht. Zur Beratung über Umfang und Durchführung der in den ersten Hattenheimer Verhandlungen grundsätzlich bereits zugestandenen Mitbestimmungsrechte auf personellem und sozialem Gebiet haben sich die Unternehmer erneut bereit erklärt.

Demgegenüber haben die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Sinne der Vorschläge zur Neuordnung der Wirtschaft in Betrieben von einer noch näher zu bestimmenden Größenordnung die paritätische Besetzung von Aufsichtsorganen nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit unter Beteiligung von durch die Gewerkschaften zu benennenden Vertretern sowie die Durchführung eines wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes durch betriebliche Wirtschaftsausschüsse gefordert.

Eine Übereinstimmung über die sich aus diesen beiderseitigen Auffassungen ergebenden Meinungsverschiedenheiten konnte am 30./31. März nicht erzielt werden.

---

1 Vervielfältigtes Exemplar auch im DBG-Archiv, 6.

12.

4. 4. 1950: Der Vorsitzende der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden) an Bundeskanzler Adenauer[1]

BA, B 136/721.[2] Eingangsstempel v. 5. 4. 1950. Paraphe Petz'. Aktenzeichen des Vorgangs: BK 1464/50.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Mit verbindlichem Dank bestätige ich den Empfang Ihres geschätzten Schreibens vom 30. v. M. und unterrichte Sie über die Lage wie folgt:

I.

In Hattenheim sind am 30. und 31. v. M. Vorschläge ausgearbeitet worden, welche die Einigung auf dem außerbetrieblichen Gebiet: Bundeswirtschaftsrat, Landeswirtschaftsräte, Kammerbezirke wahrscheinlich machen, wenn die Kommissionsvorschläge sowohl vom Gemeinschaftsausschuß der gewerblichen Wirtschaft wie vom Bundesvorstand des DGB gebilligt und bestätigt werden.[3]

Auf dem innerbetrieblichen Gebiet jedoch ist ein unüberbrückbarer Gegensatz entstanden:

Die Gewerkschaften fordern die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte mit Gewerkschaftsvertretern. In den Betrieben, in denen keine Aufsichtsräte bestehen, sollen von einer bestimmten Größenordnung ab (150 Belegschaftsmitglieder ist die Höchstforderung, 1000 Belegschaftsmitglieder die Mindestforderung) entsprechende Aufsichtsorgane geschaffen und ebenso besetzt werden.

Diese Forderung der Gewerkschaften bedeutet, daß ein Instrument entsteht, mit Hilfe dessen die Beeinflussung der gesamten deutschen Wirtschaft von einer einzigen Stelle aus möglich ist. In keinem demokratischen System hat es jemals eine derartige Machtzusammenballung gegeben, wie sie hier mit der Begründung „Wirtschaftsdemokratie" für die Gewerkschaften gefordert wird.

Da die Unternehmer nicht in der Lage sind, zu einem derartigen Vorhaben ihre Hand zu bieten, und die Vertreter des DGB nicht bereit waren, diese Forderung aufzugeben,

---

1 In seinem Antwortschreiben vom 24. 4. 1950 dankt der Bundeskanzler für *Raymonds* Mitteilungen. Er habe keine Bedenken gegenüber der Mitarbeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an dem Gesetzentwurf. Zur Frage der am 8. 4. 1950 aufgehobenen Suspendierung der Bestimmungen über die wirtschaftliche Mitbestimmung in den Betriebsrätegesetzen Hessens und Württemberg-Badens heißt es: „Durch die Aufhebung der landesrechtlichen Bestimmungen über das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht durch den Herrn amerikanischen Hohen Kommissar ist eine neue Lage geschaffen worden. Das Interesse an einem möglichst baldigen Erlaß einheitlicher Bestimmungen über das Mitbestimmungsrecht für das ganze Bundesgebiet steht nunmehr im Vordergrund. Durch etwaige weitere Einigungsversuche der Sozialpartner im Rahmen der Verhandlungen beim Bundesministerium für Arbeit sollte die Gesetzwerdung des Entwurfs nicht verzögert werden." (BA, B 136/721). Zur Suspendierung vgl. Dok. Nr. 10 und 15.

2 Abschriftlich vorhanden in BA, B 149/9825 Bd. 1. Das Schreiben *Raymonds* vom 4. 4. wurde ebenfalls wie das Antwortschreiben des Bundeskanzlers vom 24. 4. vom Bundeskanzleramt dem Bundesminister für Arbeit zur Kenntnis gegeben.

3 S. hierzu Dok. Nr. 11a – 11c.

mußten die Verhandlungen über das innerbetriebliche Mitbestimmungsrecht ergebnislos abgebrochen werden, noch ehe sie sich ausführlicher anderen Punkten zuwenden konnten.

II.

Erschwert wird die Lage auf einem anderen Gebiet des innerbetrieblichen Mitbestimmungsrechts durch die Absicht von Mr. *McCloy*, die Suspendierung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte in den Ländergesetzen aufzuheben.[4]

Die Unternehmer haben alles getan, um Mr. *McCloy* von einem derartigen Entschluß abzubringen. Ich selbst habe Mr. *McCloy* bereits im Dezember [einen] eingehenden Vortrag über die Lage gehalten und ihn dabei auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die sowohl durch einen verfrühten Gesetzentwurf der Regierung als auch durch die Aufhebung der Suspendierung für die Durchführung der Verhandlungen zwischen den beiden Partnern entstehen würden. Über das Ergebnis der ersten Hattenheimer Verhandlungen im Januar sowie ihre Fortsetzung Ende März habe ich ihn schriftlich unterrichtet.[5]

Ob Mr. *McCloy* unter dem Eindruck unserer Argumente seine Absicht, die Suspendierung aufzuheben, aufgegeben hat, ist uns nicht bekannt geworden.

III.

Wenn in Verfolg dieser Sachlage nunmehr von der Bundesregierung ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden sollte, wären wir dankbar, wenn wir Gelegenheit erhielten, am Referentenentwurf mitzuarbeiten, wobei wir uns klar darüber sind, daß dann das gleiche Recht auch den Gewerkschaften eingeräumt werden muß.

Ich bin, sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
in ausgezeichneter Hochachtung
Ihr ergebener
Raymond

4 S. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 10 und 15.

5 Dok. Nr. 10.

13a.

4. 4. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy (Königswinter)

DGB-Archiv, 7. Durchschlag.

Euer Excellenz!

Ich beziehe mich auf einen Brief, den der Bundeskanzler, Herr Dr. *Adenauer*, unter dem 29. März an Euer Excellenz gerichtet hat.[1]

1 Dok. Nr. 10.

Dort ist von meiner Absicht gesprochen, vor den Hohen Kommissaren in der Besprechung am 29. März die Auffassungen des Gewerkschaftsbundes über eine gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes persönlich vorzutragen.

Aus Zeitmangel ist es – wie Euer Excellenz bekannt ist – dazu nicht gekommen, wie ja auch aus dem gleichen Grunde die Frage „Organisation der Polizei" und anderes nicht erörtert werden konnte.

Heute habe ich nun in der Sache „Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft" an den Herrn Bundeskanzler die in Abschrift beiliegende Mitteilung gelangen lassen.[2] Sie zeigt dem Herrn Bundeskanzler den Stillstand der Verhandlungen an, die bisher von Arbeitnehmern und Unternehmern in Hattenheim geführt wurden, und sie unterrichtet ihn gleichzeitig von der Unmöglichkeit, durch Verhandlungen der Sozialpartner die wichtige Frage „Mitbestimmung" befriedigend zu lösen.

Ich gebe die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung!

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

2 Dok. Nr. 13b.

13b.

5. 4. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an Bundeskanzler Adenauer

DGB-Archiv, 7. Durchschlag.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 29. März 1950[1], mit dem Sie mir die Abschrift Ihres Schreibens an den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn John J. *McCloy*, in der Frage einer gesetzlichen Regelung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer übermittelten.

Sie nehmen in dem Schreiben an den Hohen Kommissar Bezug auf die zwischen den Spitzenorganisationen der Unternehmer und dem Deutschen Gewerkschaftsbund für den 30. und 31. März d. J. vorgesehenen Verhandlungen.[2] Diese Verhandlungen haben, wie Ihnen vielleicht bereits aus der Presse bekannt, nur teilweise zu einem Ergebnis geführt.

Es war möglich, zwischen den beiderseitigen Vertretungen Übereinstimmung darüber zu erzielen, der Bundesregierung die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates vorzuschlagen. Es ist weiter Übereinstimmung erzielt worden über die Bildung paritätisch zusammengesetzer Wirtschaftskammern mit öffentlich-rechtlichem Charakter, denen die Hoheitsaufgaben der Industrie- und Handelskammern, der Landwirtschaftskammern und

1 Vgl. Dok. Nr. 10.

2 Vgl. Dok. Nr. 11a – 11c.

der Handwerkskammern zu übertragen sind, denen demgemäß auch die bisher von diesen Kammern ausgeübte Repräsentation der Wirtschaft obliegt.

Einzelheiten zu diesen beiden Fragen, in denen grundsätzlich Übereinstimmung erzielt wurde, sollen noch in einer kleinen Kommission besprochen werden.

Nicht möglich gewesen ist es, eine Verständigung über das betriebliche Mitbestimmungsrecht zu erreichen. Die Vertretung der Unternehmer konnte sich nicht dazu verstehen, der Forderung der Gewerkschaften auf paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte und der Bildung von Organen mit den Befugnissen von Aufsichtsräten für solche Unternehmungen, für die das Gesetz bisher Aufsichtsräte nicht vorsieht, zuzustimmen. Zu den übrigen für das betriebliche Mitbestimmungsrecht unsererseits gemachten Vorschläge erfolgte eine konkrete Stellungnahme der Unternehmer nicht.

In den Besprechungen in Hattenheim am 30. und 31. März 1950 konnte also über das betriebliche Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer zwischen den beiden Sozialpartnern eine Verständigung nicht erzielt werden. Damit ist die Möglichkeit, über die gesamten Fragen der Neuordnung der deutschen Wirtschaft zu einer Verständigung zu kommen, nicht gegeben. Indem wir Ihnen, Herr Bundeskanzler, hiervon Kenntnis geben, möchten wir Ihnen zugleich mitteilen, daß wir uns von weiteren Verhandlungen keinen Erfolg mehr versprechen können.

Gestatten Sie den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung!

Deutscher Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand

14.

5. 4. 1950: vom Hoff (Düsseldorf) an den Präsidenten der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden)

DGB-Archiv, 6. Durchschlag. Kopfvermerk: „Abschrift dieses Schreibens erhielten die Kollegen Föcher und Bührig".

Mitbestimmungsrecht.

Sehr geehrter Herr Dr. *Raymond*!

Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich in seiner Sitzung vom 3. April 1950[1] eingehend mit dem Ergebnis der Hattenheimer Besprechungen beschäftigt. In der Frage der überbetrieblichen Mitbestimmung bleibt der Bundesvorstand auf seinen Vorschlägen für die Schaffung eines Bundeswirtschaftsrates und Landeswirtschaftsräten bestehen. Darüber hinaus ist der Bundesvorstand damit einverstanden, daß Wirtschaftskammern auf paritätischer Grundlage anstelle der Industrie- und Handels- bzw. Handwerks- und Landwirtschaftskammern geschaffen werden, welche die Gesamtrepräsentation und Selbstverwaltung der Wirtschaft sowie die Erledigung aller staatlichen Hoheitsaufgaben übernehmen sollen.

1 DGB-Archiv, Protokolle GBV I.

Der Bundesvorstand ist dem Vorschlag auf Bildung einer kleinen Kommission zur Weiterbehandlung dieser Frage beigetreten.[2] Wir halten es jedoch für richtig, daß nicht – wie vorgeschlagen – von jeder Seite vier, sondern fünf Vertreter hierfür benannt werden.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß heute die Arbeitgebervertreter in Wiesbaden zu einer Sitzung über diese Angelegenheit zusammenkommen, übersandten wir Ihnen folgendes Telegramm:

„Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat zum Ergebnis der Hattenheimer Besprechungen Stellung genommen und beschlossen, dem Vorschlag auf Weiterbehandlung der überbetrieblichen Mitbestimmung in einer kleinen Kommission zu entsprechen.

Als Termin für [die] Kommissionssitzung wird 20. April vorgeschlagen."

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns baldigst mitteilen würden, ob die Kommissionssitzung an dem genannten Tage stattfinden kann. Es liegt uns daran, daß wir bei den Fragen, über die eine grundsätzliche Übereinstimmung erreicht wurde, baldigst auch zu einer weiteren konkreten Formulierung kommen.

Die Sitzung könnte in Wiesbaden, Frankfurt/Main oder Düsseldorf stattfinden. Wir würden hier Ihrem Vorschlag folgen.

Falls Sie unserem Vorschlag zustimmen, würden wir Sie bitten, von dort aus die Einladungen an die Vertreter der Industrie- und Handelskammern sowie der Wirtschaftsvereinigungen herauszugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Deutscher Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand
Hauptabteilung Wirtschaft
v[om] H[off]

2 Da die Verhandlungen in großem Kreis entgegen der zuvor geäußerten Ansicht beider Sozialpartner, weitere Gespräche brächten keinen Erfolg, am 24. 5. 1950 im Bonner Arbeitsministerium fortgesetzt wurden, kam die geplante kleine Kommission nicht zustande.

15.

21. 4. 1950: Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy (Frankfurt) an den Präsidenten der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden)[1]

BA, B 149/9823. Abschrift.

Sehr geehrter Herr Dr. *Raymond*,

Mr. *Whitman* hat mir eine Abschrift des von Ihnen, glaube ich, am 4. April an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Schreibens gegeben.[2]

In diesem Schreiben beziehen Sie sich darauf, daß Sie mich nachdrücklich auf die Unzweckmäßigkeit der Aufhebung der Suspendierung der Mitbestimmungsgesetze in Hessen und Württemberg-Baden hingewiesen haben.[3]

Die Frage der Aufhebung der Suspendierung dieser Gesetze hat mit den Vorzügen des Mitbestimmungsrechtes nicht das geringste zu tun, wie ich Ihnen schon früher auseinandergesetzt habe. Sie wurden ursprünglich von General *Clay* bis zur Bildung der Bundesregierung suspendiert, da durch Verfassung und Grundgesetz die Bundesregierung auf diesem Gebiet konkurrierende Rechtshoheit erhalten hatte. Ich hielt die Suspendierung dieser Gesetze auf eigene Verantwortung in Erwartung etwaiger Maßnahmen des Bundes noch über ein halbes Jahr weiterhin aufrecht.

Eine gewissenhafte Ausübung meiner Befugnisse gestattete meiner Meinung nach kein anderes Vorgehen, obgleich ich bedauere, daß in der Zwischenzeit keine Bundesgesetzgebung erfolgt ist.

Schlußformel

---

1 Abschriftlich von *McCloy* am 21. 4. dem Bundeskanzler übersandt. Im Begleitschreiben *McCloys* heißt es: „Mein lieber Kanzler *Adenauer*, Dr. *Raymond* hat mir eine Abschrift seines Schreibens an Sie über die Aufhebung der Suspendierung der Mitbestimmungsgesetze von Hessen und Württemberg-Baden zugehen lassen. Ich glaubte, mich mit ihm in dieser Angelegenheit in Verbindung setzen zu müssen und übersende Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme ebenfalls dieses Schreiben." (Dok. Nr. 12). Am 8. 5. wurde der Vorgang u. a. dem Bundesminister für Arbeit mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. (BA, B 149/9823).

2 Dok. Nr. 12.

3 Am 7. 4. 1950 hatte *McCloy* seine Genehmigung zum Inkrafttreten der bisher suspendierten Bestimmungen in den Betriebsrätegesetzen Hessens und Baden-Württembergs erteilt (*McCloy* an die Ministerpräsidenten *Stock* und *Maier* am 7. 4. 1950, BA. B 136/719). Vgl. hierzu Dok. Nr. 10, bes. Anm. 2.

III.
Scheitern des vorparlamentarischen Einigungsversuchs

16a.

9. 5. 1950: Rosenberg (Düsseldorf) an die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf)

DGB-Archiv, 7. Vervielfältigtes Exemplar. „Dieses Schreiben geht an: Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes und die Kollegen: Walter Freitag, August Schmidt, Dr. Agartz, Dr. E. Potthoff, Dr. Deist" (jeweils Privatanschrift). „Streng vertraulich und nur zur persönlichen Information!"

Werte Kollegen!

Ich erhalte aus absolut zuverlässiger Quelle die beiliegenden Informationen, die von außerordentlichem Interesse für uns sein müssen. Sie beziehen sich auf inoffizielle und sehr entscheidende Verhandlungen, die bei der Hohen Kommission in Fragen der Neugestaltung der Bergbau-Industrie stattgefunden haben und die sich auf die Frage des Mitbestimmungsrechtes beziehen.

Die Abkürzung F. P.[1] dürfte nicht näher zu erklären sein, nachdem es sich um hochgestellte Persönlichkeiten in der Hohen Kommission handelt.

Ich bitte, um meine Verbindungen nicht in Gefahr zu bringen, diese Informationen tatsächlich absolut vertraulich zu behandeln und in keinem Falle im Büro aufzubewahren, da ich in Zukunft öfter derartige Informationen erwarten kann.

Mit kollegialem Gruß
gez. Ludwig *Rosenberg*

Anlagen!

1 Gemeint ist der französische Hohe Kommissar *François-Poncet.*

16b.

14. 4. 1950: Aktenvermerk des Hohen Kommissars der Republik Frankreich François-Poncet über eine Besprechung mit Vertretern der Deutschen Kohlenindustrie[1]

DGB-Archiv, 7. Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift.[2]

Heute, den 14. April 1950, Freitag, wurden auf ihren Wunsch die Herren *Kost*, Direktor der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung, *Winkelmann*[3] und *Hueck* durch die Hohe Kommission empfangen. Sie wurden vorstellig, um der Hohen Kommission ihre Stellungnahme zu der Reorganisation der Bergbauindustrie klarzustellen und dies nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der DKBL, sondern vielmehr als Vertreter der einhelligen Meinung der Leitungen und der Besitzer der Deutschen Kohlenindustrie. Herr *Kost* verlas ein Dokument, das er später den Hohen Kommissaren aushändigte. Den Text werde ich später an das . . . übermitteln. Hiermit die wesentlichen Punkte:

Die Verstaatlichung der Bergwerke wäre eine schlechte Lösung, die als Folge die Bürokratisierung und die Politisierung der Förderung („exploitations") nach sich ziehen würde. Herr *Kost* schlägt die Gründung neuer Gesellschaften vor, die nach neuen Prinzipien genügende Garantien geben würden gegenüber dem Personal und den Gewerkschaften und die trotzdem eine wirksame Geschäftsführung garantieren würden.

Der Einfluß der neuen Gesellschaften solle sich auf eine tägliche Förderung von 20 000 t beschränken, damit die Geschäftsleitung nicht die Kontrollmöglichkeiten eines einzelnen Mannes überschreiten würde. Sie sollten derartig organisiert werden, daß im Rahmen des Möglichen die alten Einheiten in neue übergeführt werden könnten. Sie sollten von variabler Ausdehung sein, damit die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden könnten. Bei ihrer Gründung („formation") müßte jedes Zwischenstadium vermieden werden, welches die Einsetzung von Treuhändern („trustees") nötig machen würde.

Im Verwaltungsrat der neuen Gesellschaften sollten die Vertreter der Belegschaft und der Gewerkschaft sitzen („siègeraient"), welche durch die Generalversammlung („Assemblée Générale") zu wählen sind. Keinesfalls dürfte der Hundertsatz der Belegschaft und der Gewerkschaft 50 % erreichen, um die volle Verantwortlichkeit der Geschäftsführung den Besitzern und der Direktion zu sichern.

In jedem Unternehmen sollen dreigeteilte Ausschüsse („Betriebsausschüsse") gebildet werden, die sich aus den Vertretern der Angestellten, der Arbeiter und der Direktion zusammensetzen sollen (Wohl eine Art DAF? Der Übersetzer). Diese Ausschüsse hätten die Fragen, die sich auf Unterbringung, soziale, technische und wirtschaftliche Proble-

1 Wahrscheinlich fand das Gespräch im Sitz der Hohen Kommission auf dem Petersberg, Königswinter b. Bonn, statt.

2 Der Originalvermerk, auf dem diese (stellenweise unverständliche) Übersetzung fußt, war nicht auffindbar. Um den ursprünglichen Informationsgehalt nicht zu verfälschen, wurde dennoch auf den Versuch verzichtet, die Übersetzung geltenden stilistischen, grammatikalischen und orthographischen Maßstäben anzupassen. Aus diesem Grunde wurde auch die ursprüngliche Interpunktion beibehalten.

3 Gemeint ist offenbar *Wimmelmann*.

me, auf Streitigkeiten, Bilanzen (??) („resultats de l'exercice") . . . usw. . . . beziehen, bei einer Mitgliederzahl von acht bis zehn zu überprüfen. Ihre Mitglieder wären nach Maßgabe ihrer Fachkenntnisse auszuwählen. (!!!)

Sie hätten nach der Lage des Falles das Recht auf Miteinschränkung, die Möglichkeit, ihre Ansicht zu äußern und das Recht darauf, unterrichtet zu werden. („Ils auraient suivant le cas, pouvoir de co-détermination, possibilité de donner des avis, droit d'être informés") (!!!)

Auf der höheren Ebene soll ein Kohlenrat, der als autonomer Organismus aufzubauen wäre, alle die Kohlen, die Produktion, den Verkauf, die Einrichtung neuer Bergwerke und die sozialen Beziehungen betreffenden Fragen behandeln. In diesem Gremium sollen die Vertreter der Belegschaften, der Gewerkschaften, der Eigentümer, der Geschäftsleitungen, der Verbraucher, des Handels, der Forschung und der Bundesregierung sitzen.

Das Vollzugsorgan („organisme exécutif") dieses Rates soll etwas ähnliches wie die DKBL sein. Es soll ebenfalls autonom sein.

Wie heute schon sollen die Gewerkschaften darin vertreten sein.

Die Verkaufstätigkeit soll dezentralisiert werden, und der Handel in möglichst weiten Grenzen bei der Organisation des Handels herbeigezogen werden. Große Mengen, für welche das Eingreifen der Handelsorganisation überflüssig ist, wie beispielsweise Eisenbahnlieferungen, sollen direkt verkauft werden.

Die Gläubiger der früheren Gesellschaften sollen angemessen entschädigt werden. Die neuen Gesellschaften hätten tatsächlich frische Kapitalien nötig für ihre Investierungen und sollen somit Vertrauen einflößen. Die Aktionäre der alten Gesellschaften müßten in Aktien der neuen Gesellschaften entschädigt werden. Ein Gesetz müßte die Höchstziffer der Aktien bestimmen, die sich in einer einzigen Hand finden dürften.

Herr *Kost* gab an, daß die Militärregierungen vor der Einsetzung der Bundesregierung die DKBL beauftragt haben, geeignete Vorschläge für eine Reorganisation zu machen. Er fragte an, ob diese Vorschläge der Hohen Kommission über die Bundesregierung zugeleitet werden können. Es wurde ihm durch den Vorsitzenden, Herrn General *Robertson* mitgeteilt, daß er den üblichen Weg einzuschlagen habe, was die Bundesregierung aber nicht der Möglichkeit berauben würde, ihre Meinung der Hohen Kommission mitzuteilen.

Wie aus diesem Résumé ersichtlich, ist das Programm des Herrn *Kost* nahezu identisch mit dem, das der Kanzler in der letzten Woche der Hohen Kommission auseinandergesetzt hat. Wenn man näher in die Details eindringt, zeigt es genau den gleichen Geist. Man kann kaum noch daran zweifeln, daß Herr *Adenauer* mit den Kreisen einig ist, welche die alten Besitzer der Kohlenindustrie an der Ruhr repräsentieren.

Außerdem gibt es keinen Zweifel mehr, daß diese Kreise und mit ihnen der Kanzler versuchen werden, soweit wie möglich die Prinzipien der klassischen Wirtschaft zu beschützen, indem sie mehr augenfällige als tatsächliche Genugtuung den Gewerkschaften einräumen.

Herr *Kost* hat lebhaft auf seinem oppositionellen Standpunkt gegen jegliche Verstaatlichung sowohl als auch gegen jegliche Sozialisierung beharrt, welche beide von ihm als Faktoren eines Rückschrittes betrachtet werden. Er forderte das Privileg der Geschäftsführung und -verantwortung als unumgänglich und unabdingbar. Er läßt das Mitbe-

stimmungsrecht nur in sehr bescheidenem Umfange zu, auf jeden Fall in weit geringerem Maße, als die Gewerkschaften es fordern.

Die letzteren erklären sich bereit zu kämpfen, aber der sichere Ton, in dem sich Herr *Kost* ausdrückte, war der eines Mannes, der fest entschlossen ist, seine Ideen zu verteidigen und der weiß, daß er auf zuverlässige Unterstützung rechnen kann.

gez. *F[rançois]-P[oncet]*

16c.

15. 4. 1950: Schreiben des Hohen Kommissars der Republik Frankreich François-Poncet[1]

DGB-Archiv, 7. Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift.[2]

Durch mein Telegramm 485 vom 13. 4. 1950 teilte ich bereits mit, daß der Hohe Amerikanische Kommissar unter Aufhebung des früheren Verbotes des General *Clay* ein Gesetz des Landes Hessen genehmigt hat, das sich auf die Teilnahme der Arbeiter an der Betriebsführung bezieht.

Die Aufhebung dieses Vetos hat viel Lärm verursacht. Die konservativen Kreise haben sich hierüber aufgeregt (im Urtext: a l a r m é), denn sie rechneten auf die amerikanische Unterstützung bei ihrem Widerstand gegen diese Forderungen, welche sie als allzu radikal beurteilen, der Deutschen Gewerkschaften in betreff des Mitbestimmungsrechtes. Im Gegensatz hierzu haben sich die letzteren zu der Entwicklung beglückwünscht, die die Haltung des Herrn *McCloy* zu beenden scheint und nach ihrer Ansicht die Unternehmer und die Regierung verpflichten wird, sich in der Bundesgesetzgebung den Wünschen der Arbeiterklasse anzupassen.

In Wirklichkeit bleibt das Gesetz, das im Staate Hessen nunmehr anwendbar wird, jenseits des Programms des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes (DGB?). Es (das Gesetz) gesteht den Arbeitern nur eine sehr beschränkte Teilnahme an der Betriebsführung zu, welche die Leitung (Direktion) der Unternehmen selbst nicht berührt.

Sie (die Teilnahme) geht indessen weiter als die, welche Herr *Kost* den Hohen Kommissaren in seinem Vorschlag unterbreitet hat.

Der Augenblick ist nicht mehr fern, wo der Konflikt seit langem erwartet und („amorcé") zur Tatsache werden wird. E r w i r d d a s S c h i c k s a l d e r g e g e n w ä r t i g e n K o a l i t i o n u n d d e r R e g i e r u n g i n G e f a h r b r i n g e n.

gez. *F[rançois]-P[oncet]*

---

1 Aus der Vorlage wird der Adressat des Schreibens nicht ersichtlich. Es dürfte sich um ein Schreiben an die französische Regierung handeln.

2 S. Dok. Nr. 16b, Anm. 2.

17.

10. 5. 1950: Der Bundesminister für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit Blücher an Bundeskanzler Adenauer

Nachlaß Blücher 78. Durchschlag. Handschriftlicher Kopfvermerk.

Hochverehrter Herr Bundeskanzler!

Ich schreibe Ihnen heute früh wegen einer Sorge, die nach meiner Ansicht nur Sie beheben können und – sofort beheben sollten.

Wir sind uns zu sehr über die Notwendigkeit eines gleichen Handelns der Koalitionsparteien im klaren, als daß ich darüber Ausführungen zu machen brauchte. Wenn das schon im allgemeinen gilt, so dann erst recht bei Gesetzen, die ohnedies die Gefahr eines Auseinanderfallens bergen. Hierzu gehört vor allem das „Mitbestimmungsrecht". Nicht etwa, weil es uns an der sozialen Entschlossenheit mangelt, sondern weil hier mit Worten in den letzten zwei Jahren ein verhängnisvolles Spiel getrieben worden ist.

Nun scheint eine neue Gefahr bevorzustehen: Ich hörte gestern vertraulich, daß Ihr Herr Dr. *Etzel* und seine Freunde mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht beschäftigt gewesen seien[1] und nun beabsichtigen, bereits heute nachmittag beginnend, die Zustimmung der gesamten CDU/CSU-Fraktion zu diesem Gesetz herbeizuführen.[2] Das halte ich für außerordentlich gefährlich. Denn wenn einmal unter schwersten Geburtswehen und sicherlich nicht ohne manche Änderung eine Einigung der gesamten Fraktion zustande gekommen ist, dann erscheint jede einzelne Bestimmung sakrosankt und die Fraktion begibt sich jeder Beweglichkeit, zu einer Einigung zu kommen. Ich würde es deswegen absolut für richtig halten, einen mehrgesichtig zusammengesetzten Ausschuß der CDU, jedoch ohne Bindung (etwa drei oder vier Herren), mit meinen Freunden und dann mit der DP verhandeln zu lassen und erst die Generalaussprache bei der CDU/CSU vorzunehmen, wenn mit den beiden anderen Koalitionspartnern gesprochen worden ist. Dann müßten selbstverständlich Ihre Freunde so vorgegangen sein, daß zur gleichen Zeit, in der die CDU/CSU-Fraktion befaßt wird, auch die Vorlage bei der Fraktion der DP und der FDP von Seiten der Fraktionsvorstände möglich ist.

---

1 Zu den Vorgängen um die Entstehung und Einbringung des CDU/CSU-Entwurfes s. Baring, Briefwechsel, S. 44ff. und Wenzel, S. 132ff., daneben auch *KND* Nr. 64 vom 22. 5. 1950, *FAZ* vom 12. 5., 17. 5., 19. 5. und 26. 5. 1950. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang neben den entsprechenden Kanzleramts-, den CDU-Partei- und Fraktionsakten und den Unterlagen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände insbesondere der Nachlaß Etzel. Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 18, Anm. 3.

2 Bei der Sitzung des Fraktionsvorstandes am 9. 5. 1950 referierten *Schröder*, *Lehr* und *Blank* über Inhalt und Aufbau des Gesetzentwurfs. Sobald die Fraktionsverhandlungen zu Ende gebracht seien, sollten die Verhandlungen mit der Koalition aufgenommen werden. Der Bundeskanzler hatte anläßlich der Fraktionsvorstandssitzung am 24. 4. 1950 den „dringenden Wunsch" geäußert, daß in der Frage des Mitbestimmungsrechts „eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Koalitionspartnern schnell herbeigeführt wird." (ACDP, VIII-001-002/1-3).

Ich habe zu viel Praxis, und Sie noch wesentlich mehr, um nicht die Gefahr zu sehen, die aus einer Festlegung innerhalb der Fraktion entsteht, durch die gebunden sie dann erst auf uns zukommen könnte. Ich bitte daher dringend, möglichst mit Ihren Freunden zu sprechen und ein Vorgehen in dem von mir angeregten Sinne vorzuschlagen.[3]

Mit ergebenem Gruße

B[lücher]

3 In der Fraktionsvorstandssitzung am 12. 5. 1950 regte der Bundeskanzler vergeblich an, im Entwurf die Begrenzung auf 300 Betriebsangehörige vorzunehmen und eine Erklärung zu veröffentlichen, daß noch an Abänderungen gearbeitet werde, die die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe, der kleineren und mittleren Unternehmen berücksichtigen. Nachdem eine Abstimmung mit den Koalitionspartnern nicht zu erreichen war (vgl. Fraktionsvorstandssitzung vom 16. 5. 1950), beschloß der Fraktionsvorstand am 17. 5. 1950 die Einbringung des Fraktionsentwurfs (ACDP, VIII-001-002/1–3). Zur Differenz zwischen *Adenauer* und Fraktion s. die Aktennotiz zur Fraktionsvorstandssitzung vom 31. 5. 1950; vgl. auch Baring, Briefwechsel, S. 44ff.

18.

15. 5. 1950: Protokoll der 18. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle GBV I. Vervielfältigtes Exemplar.

Beginn: 10 Uhr.

Mitbestimmung.

Der Bundesvorstand beschließt, daß auf der Grundlage der Beschlüsse zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft der Gesetzentwurf schnellstens herausgegeben und den in Betracht kommenden Stellen übermittelt wird.[2]

Der Bundesvorstand nimmt von dem Bericht des Kollegen *vom Hoff* über seine Unterredung mit dem Arbeitsminister, Kollegen *Storch*, Kenntnis. Nachdem die Regierung beschlossen hat, spätestens innerhalb vierzehn Tagen einen eigenen Gesetzentwurf zur

1 Es wird darauf verzichtet, beim Abdruck der Protokolle des GBV jeweils die einzelnen Teilnehmer aufzuführen. Laut Satzung setzt sich der geschäftsführende Bundesvorstand zusammen aus dem Vorsitzenden (*Böckler*), 2 stellvertretenden Vorsitzenden (*Föcher*, *Reuter*) und 8 weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern (*Bührig*, *Böhm*, *Ginhold*, *Harmuth*, *vom Hoff*, *Karl*, *Richter*, *Rosenberg*).

2 Vgl. Dok. Nr. 7a, Anm. 3.

Mitbestimmung herauszubringen[3], sieht der Bundesvorstand keine Möglichkeit, dem Wunsch des Kollegen *Storch* zu entsprechen, die Herausgabe eines eigenen Gesetzentwurfes noch zurückzustellen.

[. . .][4]

3 Ebenfalls am 15. 5. hatte *Adenauer* seinen Bundesarbeitsminister aufgefordert, „binnen 14 Tagen einen Entwurf vorzulegen." Der Bundeskanzler bezog sich dabei auf eine Äußerung *Herschels*, man habe bisher im Bundesarbeitsministerium nur Material gesammelt. Der Bundeskanzler verwies auf die bindende Erklärung *Storchs* vom Januar/Februar, er werde am 1. 4. dem Bundestag eine Gesetzesvorlage unterbreiten, falls man in Hattenheim zu keiner Einigung fände. Dadurch, daß dies nicht geschehen sei, sei er gegenüber *McCloy* „in eine peinliche Situation geraten". (*Adenauer* an *Storch* am 15. 5. 1950, Nachlaß Adenauer III/21). Schon am 14. 5. 1950 hatte *Adenauer* in einer Rede in Dortmund, mit der er den Wahlkampf für die nordrhein-westfälischen Landtagswahlen eröffnete, erklärt, spätestens in zwei Wochen werde der Regierungsentwurf zum Mitbestimmungsrecht fertiggestellt sein (*KND* Nr. 60 vom 15. 5. 1950, BDA, II-3-7-1. BVG. Vom 6. 5. 1950 bis 29. 6. 1950). Ein Regierungssprecher betonte in diesem Zusammenhang, der Regierungsentwurf werde nicht identisch sein mit dem CDU-Entwurf. (*Rheinische Zeitung* vom 15. 5. 1950).
Nachdem aber am 25. 5. die Gespräche zwischen den Sozialpartnern wiederaufgenommen wurden, setzte das Kabinett mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen die Beratung des Entwurfs des Bundesarbeitsministers von der Tagesordnung der Sitzung am 26. 5. ab (chronologische Übersicht in: ParlA, I 347, B, Bd. l, lfd. Nr. 11).

4 Erledigung laufender Geschäftsangelegenheiten.

19.

24. 5. 1950: Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Bonn

BDA, II-3-7-1. BVG.
Vom 6. 5. 1950 bis 29. 6. 1950.
Durchschlag.

DGB-Archiv, 8. Durchschlag.[1]

Anwesend:

auf seiten der Arbeitnehmer die Herren: Dr. *Agartz, Bührig, Freitag, vom Hoff, Stenzel*;

auf seiten der Unternehmer die Herren: *Berg, Bilstein, Bodner*[2], Dr. *Erdmann*, Dr. *Petersen*, Dr. *Raymond, Schmitz, Vorwerk*;

von der Bundesregierung: Bundeskanzler Dr. *Adenauer*[3], Bundesarbeitsminister *Storch*, Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. *Erhard*

mit ihren Mitarbeitern[4]: *Classen, Fitting*, Prof. *Herschel* und Staatssekretär *Sauerborn* (BMA), Dr. *Kattenstroth* (BMW), Dr. *Petersen* (BMJ).

1 Von *Stenzel* gemeinsam mit Protokoll der Verhandlungen vom 2. 6. 1950 am 7. 6. 1950 „zur vertraulichen Information" an *vom Hoff, Bührig, Freitag* und *Agartz* gesandt.

2 In der Niederschrift der Gewerkschaftsseite ist *Bodner* nicht namentlich genannt, sondern nur als „Vertreter der Handwerkskammern" aufgeführt.

3 Eintragung unter dem 24. 5. 1950 in der Besucherliste *Adenauers* (Nachlaß Adenauer): „10.00 Uhr: Besprechung im Arbeitsministerium. Mitbestimmungsrecht." – In die Besucherliste wurden jeweils die tatsächlich stattgefundenen Besprechungen aus dem Terminkalender übertragen.

4 *Sauerborn* wird in der Niederschrift der Unternehmerseite nicht aufgeführt; in den Aufzeichnungen der Gewerkschaftsseite sind *Classen, Fitting* und *Petersen* nicht namentlich genannt.

Beginn der Verhandlungen um 10 Uhr vormittags im Bundesarbeitsministerium in Bonn.

Die Besprechungen, zu denen der Bundesarbeitsminister die Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer eingeladen hatte, wurden durch Ausführungen des Bundeskanzlers **Dr. Adenauer** eröffnet. Der Kanzler wies auf die hohe politische Bedeutung der bevorstehenden Verhandlungen zwischen den beiden Parteien hin. Deutschland befände sich angesichts der weltpolitischen Spannungen in einer besonders schwierigen Lage. Diese Lage sei politisch und wirtschaftlich ohne Beseitigung der inneren sozialen Spannungen nicht zu meistern. Das deutsche Volk stehe in der gegenwärtigen weltpolitischen Situation – in dem Ringen zwischen der Kultur des Westens und des Ostens – vor einer Aufgabe von weltgeschichtlicher Bedeutung. Von der Frage, ob es gelinge, im Inneren Deutschlands zu einer sozialen Befriedigung zu kommen, werde entscheidend abhängen, ob das deutsche Volk diese Aufgabe löse. Die Beseitigung der sozialen Spannungen sei, wie der Kanzler fortfuhr, nicht allein über die Regierung oder die politischen Parteien und das Parlament möglich. Sie sei in erster Linie eine Aufgabe der Beteiligten selbst, d. h. der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Betrieben und der sie vertretenden Organisationen im überbetrieblichen Zusammenwirken. Bei aller Anerkennung der verfassungsmäßigen Eigenverantwortung des Parlaments hinsichtlich eines zu schaffenden Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht müßten doch in der politischen Ebene beschlossene Gesetzgebungsakte „papierne Paragraphen" bleiben, wenn nicht die wirtschaftliche Praxis mit innerer Bereitschaft und Überzeugung die Durchführung beschlossener Gesetze sicherstelle. Hiervon hänge allein entscheidend die Sicherung des sozialen Friedens, die Beseitigung sozialer Spannungen im Rahmen der erstrebten Ordnung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern ab. Es sei deshalb der dringende Wunsch der Bundesregierung, die Frage des Mitbestimmungsrechts und ihre gesetzgeberische Regelung gemeinsam mit den beteiligten sozialen Partnern zu lösen. Unter nochmaliger Betonung, daß die bevorstehende Beratung vom Standpunkt der Bundesregierung für die Lösung der dem deutschen Volk wirtschaftlich gestellten Aufgaben von größter politischer Bedeutung sei, richtete der Kanzler zum Schluß seiner Ausführungen an die Beteiligten „im Namen des deutschen Volkes" die ernste Bitte und Mahnung, ihr Äußerstes zu tun,

Zu Beginn der Besprechung wies Bundeskanzler **Dr. Adenauer** darauf hin, daß das Bekenntnis der Bundesregierung zur Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft ein wesentlicher Teil der Regierungserklärung gewesen sei[5], und daß die Regierung nach wie vor dazu stehe. Er wies dann mit allem Ernst auf die äußerst gespannte Ost-West-Situation hin. Es sei nicht anzunehmen, daß das starke Spannungsverhältnis in kurzer Zeit gelöst werden könne. Innerhalb dieses Spannungsverhältnisses stehe Deutschland an einem ganz besonderen Brennpunkt. Notwendig sei angesichts dieser Situation, daß in Deutschland der soziale Friede gewahrt bleibe. Für Deutschland sei in ganz besonderem Maße ein dauernder sozialer Friede notwendig.

Seiner Ansicht nach hätte Hattenheim unter diesen Vorzeichen gestanden.[6] Es sei notwendig, den Versuch zu machen, ob nicht die Hattenheimer Besprechungen zu einem positiven Ergebnis geführt werden könnten. Er bedauere die Einreichung eines CDU/CSU-Entwurfes.[7] Nach Ansicht Dr. *Adenauers* muß vor allem der soziale Friede innerhalb der Großbetriebe gesichert sein. Für mittlere und kleine Betriebe liegt die Gefahr sozialer Spannungen anders.

5 S. Dok. Nr. 1.

6 S. hierzu Dok. Nr. 6 und 11a.

7 Vgl. Dok. Nr. 17, bes. Anm. 1.

um zu einer Verständigung auf freiwilliger Grundlage zu kommen. Hierbei sei auch auf die besondere Interessenlage von Handwerk, Handel, Landwirtschaft sowie kleinerer und mittlerer Betriebe Rücksicht zu nehmen.[8] Bei den Fragen des Mitbestimmungsrechts handele es sich weitgehend um Neuland, das eine schematische Regelung nicht zulasse.

Mit dem Dank an den Bundeskanzler übernahm sodann der Bundesarbeitsminister **Storch** die Leitung der Verhandlungen. Er erklärte einleitend, daß die Bundesregierung nicht beabsichtige, den Verhandlungspartnern eigene Regierungsunterlagen über das Mitbestimmungsrecht als Diskussionsunterlage zu unterbreiten, sondern daß die Verhandlungen auf der Grundlage der beiderseitigen Stellungnahmen geführt werden sollen.[9] Demgemäß bat er die beiden Partner zunächst nochmals um eine kurze Darstellung ihrer beiderseitigen Standpunkte.

Bundesarbeitsminister **Storch** schlägt vor, die Diskussion aufgrund der beiderseitigen Veröffentlichungen zu führen.[9]

Dr. Raymond führte für die Unternehmerseite folgendes aus: Bevor er den Vorschlägen des Bundesarbeitsministers folge und eine zusammenfassende Darstellung der von den Unternehmern gemachten Vorschläge gäbe, wolle er die Grundlage schildern, auf der diese Vorschläge beruhen. Die Unternehmer gingen von der Auffassung aus, daß zwischen dem Mitbestimmungsrecht im Betrieb und den außerbetrieblichen Problemen ein grundlegender Unterschied bestehe. Im Betrieb handele es sich um die Rechte, welche aus dem Eigentumsbegriff flössen, bei den außerbetrieblichen Fragen handele es sich um politische Rechte. Wer die politische Gleichberechtigung zwischen Kapital und Arbeit auf das betriebliche Verhältnis zwischen Unternehmer und Belegschaft übertragen wolle, übersähe diesen grundlegenden Unterschied, hebe das Allein-Eigentum am Betriebe auf und verweise den Unternehmer in die Stellung eines hälftig beteiligten Miteigentümers. Solange man auf dem Boden einer das Eigentumsrecht anerkennenden Verfassung stünde, könne die Aufgabe, zwischen Kapital und Arbeit eine Synthese zu finden, nicht durch eine Aufteilung der Eigentumsrechte zwischen Kapital und Arbeit gelöst werden, sondern nur durch eine Beschränkung dieser Rechte zum Zwecke der Verhütung ihrer mißbräuchlichen Ausübung. Daher bejahten die Unternehmer sowohl mit dem Her-

Für die Unternehmerseite sprach Herr **Dr. Raymond**, der den Unterschied zwischen dem betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmungsrecht hervorhob und beide Fragenkomplexe so charakterisierte, daß die innerbetriebliche Mitbestimmung ihre Grenze in der Eigentumsordnung haben müsse und die überbetriebliche Mitbestimmung eine politische Frage sei. Nach seiner Ansicht verpflichtet das Eigentum im Sinne der Bestimmungen der Weimarer Verfassung. Die Unternehmer seien bereit, auf dieser Grundlage ihre Verhandlungen zu führen. Er verweist dabei auf ihre Denkschrift. Die Unternehmer hätten den Arbeitnehmern ein Vetorecht vorgeschlagen zum Schutze gegen mißbräuchliche Benutzung des wirtschaftlichen Eigentumsrechts auf sozialem und personellem Gebiet. In wirtschaftlichen Dingen sollen die Arbeitnehmer ein Anhörungsrecht haben. In den Aufsichtsräten sollen Betriebsangehörige eine Minderheitsvertretung haben.

8 Gerade dies war einer der Punkte, die *Adenauer* am Entwurf der CDU/CSU bemängelte, der „die besonders gelagerten Interessen des Handwerks, der kleineren und mittleren Betriebe nicht berücksichtigt". So *Adenauer* am 15. 5. 1950 in einem vertraulichen Schreiben an den bayerischen Unternehmer Otto *Seeling*, Vorsitzender des Landesausschusses der Bayerischen Industrie (Nachlaß Adenauer 10.04).

9 Gemeint sind die Gesetzesvorschläge des DGB und der Unternehmerschaft; s. dazu die Synopse in Dok. Nr. 37.

zen wie mit dem Verstand die klassische Formulierung der Weimarer Verfassung: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein am Gemeinen Besten."[10]
Die mit dieser Formulierung gekennzeichnete sittliche Idee vom verpflichtenden Wesen des Eigentums sei die Quelle, aus der alle Vorschläge der Unternehmer auf dem Gebiete des betrieblichen Mitbestimmungsrechts flössen.

Dr. *Raymond* verweist sodann auf den Inhalt der Unternehmerdenkschrift zum Mitbestimmungsrecht und insbesondere auf die Vorschläge, die hier von den Unternehmern zum betrieblichen Mitbestimmungsrecht auf sozialem, personellem und wirtschaftlichem Gebiete gemacht worden sind.

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund hebt Herr **vom Hoff** die vom Kanzler betonte politische Bedeutung der zur Debatte stehenden Fragen hervor. Es handele sich für die Gewerkschaften darum, aus den gesamtpolitischen Zusammenhängen unserer Zeit neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern sowohl im Betriebe wie außerhalb des Betriebes zu finden. Eine solche Lösung müsse gefunden werden, wenn nicht die Entwicklung „revolutionär" die Lösung erzwingen solle. Die Gewerkschaften wünschten eine „evolutionäre" Lösung und begrüßten deshalb eine nochmalige Verhandlung mit der Unternehmerseite. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund sei aber die Frage des Mitbestimmungsrechts in der innerbetrieblichen und überbetrieblichen Ebene ein unteilbares Ganzes. Deshalb sei für die Gewerkschaften eine getrennte Behandlung der innerbetrieblichen und der außerbetrieblichen Fragen nicht möglich. Bei der Behandlung der betrieblichen Fragen würde von der Gewerkschaftsseite die Notwendigkeit unterschiedlicher Behandlung der Betriebe nach Maßgabe ihrer verschiedenartigen Betriebsformen und -größen durchaus anerkannt.

Nach den Erklärungen der Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer nimmt nochmals Bundeskanzler **Dr. Adenauer** das Wort. Weder er noch der Bundesarbeitsminister identifizierten sich mit dem von der Fraktion der CDU als Initiativantrag im Bundeshaus eingebrachten Gesetzentwurf. Sie wünschten, wie der Kanzler nochmals betonte, die Lösung im engsten Einvernehmen mit den Beteiligten zu finden. Als Vertreter der Interessen des ganzen deutschen Volkes appelliere er deshalb nochmals an die Bereitschaft beider Partner zu einer offenen Aussprache mit dem Ziel, zu einer Verständigung zu kommen. Der soziale Frieden – geschaffen und gewährleistet durch die Beteiligten selbst – sei außen- und innenpolitisch zur Konsolidierung der

Für den DGB antwortete Kollege **vom Hoff**. Nach Ansicht der Gewerkschaften sei die Frage des betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes eine politische Frage höchsten Grades. Deshalb müßten neue Formen für die Realisierung gesucht werden. Er bedauerte die wenig verständnisvolle Erklärung Herrn Dr. *Raymonds*. Nach Ansicht des DGB sei das Problem unteilbar. Die politischen verantwortlichen Instanzen in Westdeutschland und die Unternehmer hätten die Entscheidung darüber, ob die Entwicklung evolutionär oder revolutionär verläuft.

Dr. Adenauer erbittet für die Verhandlungen beiderseitige Offenheit und eine vertrauensvolle Besprechung. Er persönlich sei kein Arbeitgeber und kein Arbeitnehmer. Er sei in dieser Verhandlung der Vertreter des ganzen Volkes. Nach seinen Darlegungen brauchen wir sozialen Frieden. Der deutsche Arbeiter sei zu fortgeschritten, als daß ihm die Lösung des Problems Arbeit und Lohn genüge. Der Eigentumsbegriff sei nur allgemein vertretbar. Seiner Ansicht nach sei in diesem ganzen Fragenkomplex die Initiative entscheidend. Die Unterhaltungspartner sollen ihre persönliche parteipolitische Einstellung – sei es zur Opposition oder zur Regierungskoalition – in diesen Verhandlungen beiseite stellen und nur ihrer sozialen Verantwor-

10 Artikel 153 WRV, letzter Absatz. Der genaue Wortlaut ist allerdings: „für das Gemeine Beste."

deutschen Verhältnisse unentbehrlich. Unter diesem übergeordneten Gesichtspunkte müßten daher alle Verhandlungen über materielle Einzelfragen gesehen und gewertet werden.

Bundesarbeitsminister **Storch** stellt in allseitigem Einvernehmen fest, daß über die Verhandlungen und ihre Ergebnisse nur durch gemeinsame Presseerklärungen der beiden Partner die Öffentlichkeit unterrichtet werden solle. Alsdann richtete er an die Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer die Frage, über welche Einzelheiten zunächst verhandelt werden solle. Er schlägt seinerseits vor, die Verhandlungen zunächst auf das innerbetriebliche Mitbestimmungsrecht seiner Einladung gemäß zu beschränken, zumal die überbetrieblichen Fragen im Bundeswirtschaftsministerium behandelt werden sollen.

Von **Dr. Raymond** wird unter Hinweis auf die ersten Hattenheimer Verhandlungen vorgeschlagen, die Besprechungen zunächst über die Fragen des sozialen und personellen Mitbestimmungsrechts zu beginnen. In beiden Gebieten hätten sich die Unternehmer bei den Verhandlungen in Hattenheim am 9. und 10. Januar 1950 grundsätzlich zur Anerkennung von Mitbestimmungsrechten bereit erklärt, vorbehaltlich der Festlegung von Form und Umfang solcher Rechte im einzelnen. Beide Partner seien einig gewesen, daß eine besondere Kommission sich mit der näheren Behandlung dieser Fragen beschäftigen solle. Es wäre zweckmäßig, nunmehr an diese Verhandlungen anzuknüpfen.

Diesem Vorschlag wird von Gewerkschaftsseite (**Bührig**) widersprochen. Unter Hinweis auf die nach Auffassung der Gewerkschaften bestehende Unteilbarkeit der Probleme in der innerbetrieblichen und überbetrieblichen Ebene führt **vom Hoff** aus, daß es sich für den DGB um die primäre Frage handele, auf welche Weise die vom DGB geforderte wirtschaftliche Einordnung der Arbeitnehmer in den Wirtschaftsprozeß erreicht werden könne. Zur Erreichung dieses Zieles sollen vier Wege beschritten werden, die in sich zusammengehörten und in ihrer Gesamtwirkung ein unteilbares Ganzes bilden sollen, nämlich:

tung entsprechend gemeinsam nach einer Regelungsmöglichkeit suchen.

Kollege **Bührig** tritt für eine Konkretisierung der Verhandlung auf die sogenannten neuralgischen Punkte ein, um einen Anschluß an Hattenheim zu finden.

Bundesarbeitsminister **Storch** empfiehlt zunächst die innerbetriebliche Mitbestimmung zu behandeln, da die überbetriebliche Mitbestimmung zuständigkeitshalber zu Herrn Prof. *Erhard* gehöre.

Kollege **Bührig** weist darauf hin, daß der gesamte Fragenkomplex in den Vorschlägen der Unternehmer und Gewerkschaften angesprochen sei. Eine Verständigung in einzelnen Fragen sei nicht möglich, wenn nicht die strittigen Fragen grundsätzlicher Art geklärt würden.

Herr **Dr. Raymond** stellt sich auf die Seite Herrn Bundesarbeitsministers *Storch* und will wieder an die Januar-Verhandlungen in Hattenheim anknüpfen, die sich nach einer grundsätzlichen Übereinstimmung über die Wichtigkeit des überbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes mit dem betrieblichen Mitbestimmungsrecht beschäftigt haben. Er wünschte zuerst über das personelle, und dann über das soziale Mitbestimmungsrecht zu sprechen.

Kollege **vom Hoff** weist darauf hin, daß dieser Besprechung die Behandlung der neuralgischen Punkte – und zwar die Frage der Parität der Aufsichtsräte und der Industrie- und Handelskammern – vorbehalten sei. Ohne eine Erledigung dieser Punkte sei eine Diskussion nutzlos.

Herr **Dr. Raymond** wendet sich gegen eine erneute Behandlung dieser Punkte. Er erinnert dabei an die Aufgeschlossenheit, mit der die ersten Gespräche zwischen ihm und den Kollegen *Bührig* und *Rosenberg* vom Gewerkschaftsrat geführt worden seien. Es habe dann eine tragische Entwicklung auf sei-

1. die Bildung des Bundeswirtschaftsrates und der Landeswirtschaftsräte,

2. die Bildung von gemeinsamen Gremien (Wirtschaftskammern) auf der bezirklichen Ebene,

3. die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsorganen der Unternehmungen,

4. die innerbetriebliche Mitbestimmung im einzelnen.

Während man über Bundeswirtschaftsrat und Landeswirtschaftsräte dem Grundsatz nach einig sei, müßten die Probleme zu 2 und 3 als die „neuralgischen Punkte" der Verhandlung bezeichnet werden. Wenn es nicht möglich sei, über diese Fragen zu einer grundsätzlichen Übereinstimmung zu kommen, habe es nach Auffassung der Vertreter des DGB keinen Zweck, über den vierten Punkt, d. h. über Einzelfragen des innerbetrieblichen Mitbestimmungsrechts zu verhandeln.

Die Frage der Bildung gemeinschaftlicher bezirklicher Gremien in der Ebene der überbetrieblichen Zusammenarbeit, wie sie in den Vorschlägen des DGB über neu zu errichtende Wirtschaftskammern gefordert würde, berühre das für die Gewerkschaften nach der Darstellung *Bührigs* entscheidende Problem der Organisation und Aufgabe der Kammern. Die Vorschläge der Gewerkschaften zum innerbetrieblichen Mitbestimmungsrecht in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen blieben, wie insbesondere von **Freitag** ausgeführt wird, zum Teil erheblich hinter den in der Praxis bereits in großem Umfange durch Betriebsvereinbarungen geschaffenen Regelungen und tatsächlichen Übungen zurück. Man könne unmöglich das durch Betriebsvereinbarungen geschaffene und demnach tatsächlich vorhandene Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte durch ein Bundesgesetz beseitigen. Künftige bundesgesetzliche Regelungen müssen also auf den in der Praxis bereits weitgehend vorhandenen Rechts- und Tatsachenzustand Rücksicht nehmen. Für die Verhandlungen hierüber aber sei für die Vertreter des DGB zunächst entscheidend, wie die Unternehmer grundsätzlich zum Kammerproblem stünden. Unter Hinweis darauf, daß die Denkschrift der Unternehmer in der Frage der Kammern und der bezirklichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen eine andere Auffassung vertrete, als sie in der zweiten Hattenheimer Verhandlung am 30. und 31. März 1950 Gegenstand einer Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern über das überbetriebliche Mitbestimmungsrecht geworden sei, stellt **Bührig** der Unternehmerseite die konkrete Frage, welche Auffassung nunmehr von den Unternehmerverbänden in der Kammerfrage vertreten würde.

ten der Gewerkschaften mit Gründung des Bundes eingesetzt, durch die sich die wirtschafts- und sozialpolitische Haltung des DGB versteift habe.

Kollege **Bührig** weist darauf hin, daß die heutige Situation nicht mehr der Januar-Situation von Hattenheim entspricht. Er betonte, daß die Unternehmeranschauung sich weitgehend geändert habe. So stimme die heutige Ansicht über das personelle Mitbestimmungsrecht nicht mehr mit den Abmachungen vom Januar und die Einstellung zum Wirtschaftskammerproblem nicht mehr mit den Beschlüssen vom März überein. Es müsse Klarheit geschaffen werden.

Bundesarbeitsminister **Storch** versucht zu vermitteln. Er begrüßt, daß Einmütigkeit über einen paritätischen Bundeswirtschaftsrat besteht. Auch er wünscht eine Behandlung der strittigen Fragen, um Klarheit für weitere Detaildebatten zu bekommen.

Kollege **Freitag** weist darauf hin, daß die gewerkschaftlichen Vorschläge in der innerbetrieblichen Mitbestimmung Maßnahmen vorsehen, die hinter dem zurückbleiben, was in einzelnen Ländern bereits gesetzlich verankert ist. Es müsse eine Rechtsgleichheit gesucht werden, und der Gewerkschaftsvorschlag beweise, daß die Gewerkschaften hier sachlichen Mut hätten, ihrer Mitgliedschaft auch Regelungen zuzumuten, die in einzelnen Ländern als Rückschritt angesehen werden. Er sieht die Situation genauso, wie sie von Bundeskanzler Dr. *Adenauer* gezeichnet wurde und bedauert das schlechte Ergebnis der Besprechungen von Hattenheim im März.

Herr **Dr. Raymond** sieht ein Vorwärtskommen nur in Detailfragen. es sei leider so, daß ihre Auftraggeber die Abmachungen über die Wirtschaftskammern in Hattenheim nicht bestätigt hätten. Er sieht in der Frage der paritätischen Besetzung der Wirtschaftskammern und der Aufsichtsräte einen Machtanspruch, den die Gewerkschaften erheben.

Kollege **Bührig** erinnert daran, daß bei den Januar-Besprechungen Einigkeit darüber bestand, über eine weitgehende gemeinsame überbetriebliche Wirtschaftsordnung lockere Regelungen auf innerbetrieblichem Gebiet anzustreben, da die überbetriebliche Mitbestimmung ihre natürlichen Rückwirkungen auf wirtschaftspolitische Fragen der Betriebe haben würde. Der Wirtschaftskammerstandpunkt der Unternehmer habe sich geändert. Kollege *Bührig* fragt, ob er in dieser Form endgültig sei.

Herr **Dr. Raymond** erklärt, daß das noch nicht zu übersehen sei.

Von den Vertretern der Unternehmer (**Dr. Raymond, Vorwerk, Bilstein**) wird zunächst darauf hingewiesen, daß in den ersten Hattenheimer Verhandlungen von den Gewerkschaften ausdrücklich erklärt worden sei, daß unter dem Gesichtspunkt des engen Zusammenhangs zwischen dem Mitbestimmungsrecht auf der betrieblichen und dem Mitbestimmungsrecht auf der außerbetrieblichen Ebene das Ausmaß der in der überbetrieblichen Ebene etwa eingeräumten Mitbestimmungsrechte von erheblicher Bedeutung für das Maß der gewerkschaftlichen Forderungen auf Mitbestimmung in der betrieblichen Ebene sein würde. Von dieser grundsätzlichen Einstellung seien aber die Gewerkschaften bei den zweiten Hattenheimer Verhandlungen durch das Festhalten ihrer weitgehenden Forderungen auf Mitbestimmung in der innerbetrieblichen Ebene abgewichen. Die Frage der Gewerkschaften nach der nunmehrigen Haltung der Unternehmer zum Kammerproblem müsse deshalb die berechtigte Gegenfrage der Unternehmer an die Gewerkschaften auslösen, ob und inwieweit die Gewerkschaften ihrerseits bereit sind, in diesem Sinne an dem seinerzeit in Hattenheim erklärten Zusammenhang zwischen innerbetrieblichem und außerbetrieblichem Mitbestimmungsrecht festzuhalten, mit anderen Worten: welche Forderungen auf dem innerbetrieblichen Gebiet sie aufzugeben bereit seien, wenn ihnen die Unternehmer auf dem außerbetrieblichen Gebiet entgegenkämen.

In der sich zunächst anschließenden internen Besprechung, die getrennt innerhalb der Unternehmer- und Arbeitnehmergruppe stattfindet, wird zwischen den anwesenden Vertretern der Unternehmer eingehend das Kammerproblem unter besonderer Beteiligung der Herren **Dr. Petersen, Schmitz, Vorwerk** und **Dr. Raymond** erörtert.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß auch nach dem Verlauf der Verhandlungen am 30./31. 3. in Hattenheim bei der Erörterung des Kammerproblems eine wesentliche Rolle die Frage der gesamtwirtschaftlichen Repräsentanz eines Bezirkes gespielt habe. Die Gewerkschaften hätten zur Begründung ihrer Forderungen betont, daß nach ihrer Grundauffassung die Wirtschaft im ganzen und innerhalb eines Bezirks im gesamtwirtschaftlichen Sinne nicht nur allein von den Unternehmern und ihren Organisationen, sondern auch von den Arbeitnehmern und ihren Organisationen zu vertreten sei. Ihre Einwände gegen die Kammer-Organisationen im bisherigen Sinne richten sich also gegen die ausschließliche Repräsentanz eines Wirtschaftsbezirkes in den die Allgemeinheit berührenden gesamtwirtschaftlichen Fragen durch eine nur aus Unternehmern bestehende Organisation.

Ohne damit die sich aus der gesetzlichen Koali-

Nach einer längeren Aussprache, an der sich Vertreter beider Seiten beteiligten, kamen immer und immer wieder diese Gedanken von der einen und anderen Seite zum Ausdruck, bis Herr **Dr. Bilstein** eine Sonderberatung der Unternehmerseite beantragte und dabei die rückläufige Entwicklung zu den Hattenheimer Besprechungsergebnissen bedauernd feststellte.

tionsfreiheit ergebenden Rechte zur Bildung selbständiger privatrechtlicher Bezirksorganisationen der Unternehmer irgendwie preiszugeben, sind die anwesenden Vertreter der Unternehmer bereit, den Wünschen der Gewerkschaften nach einer gemeinschaftlichen Repräsentation der Unternehmer und Arbeitnehmer eines Bezirks grundsätzlich durch die nachfolgende einstimmig beschlossene Erklärung Rechnung tragen zu wollen:

„Die Vertreter der Unternehmer haben sich grundsätzlich bereit erklärt, eine gemeinschaftliche Repräsentanz der Unternehmer und Arbeitnehmer eines Bezirkes zu vertreten, vorbehaltlich der noch zu erörternden Frage nach Form, Zusammensetzung und bezirklicher Abgrenzung einer solchen Repräsentanz."

Für die Durchführung dieser Erklärung wären – wie zu ihrer Erläuterung ebenfalls einstimmig festgelegt wird – die folgenden Konstruktionen denkbar, ohne daß zu ihnen im einzelnen durch die vorstehende Erklärung eine die Auffassung der Unternehmer irgendwie präjudizierende Festlegung erfolgen soll:

1. Umbildung der heutigen Kammern unter Beibehaltung ihrer Hoheitsaufgaben auf der Rechtsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne paritätischer Zusammensetzung der Organe aus Unternehmern und Arbeitnehmern.

2. Umbildung der Kammern wie zu 1., jedoch nicht im Sinne der vollen Parität, sondern im Sinne des z. Zt. innerhalb der französischen Zone gehandhabten Systems (im Ergebnis etwa zwei Drittel Unternehmer, ein Drittel Arbeitnehmer).

3. Die in Hattenheim in der zweiten Verhandlung von der Unternehmerseite angebotene Lösung, d. h. Umbildung der Kammern zu privatrechtlichen Bezirksorganisationen der Unternehmer. Übertragung der bisherigen Hoheitsaufgaben in eine neben dieser bezirklichen Organisation für einen noch näher zu bestimmenden Bezirk zu bildende öffentlich-rechtliche und paritätisch zusammengesetzte Wirtschaftskammer (so auch im wesentlichen der auf der Hattenheimer Vereinbarung insoweit fußende Gesetzesvorschlag des DGB).

4. Umbildung der Industrie- und Handelskammern zu privatrechtlichen Organisationen wie zu 3. . Zur Sicherung einer gemeinschaftlichen Repräsentanz der Unternehmer und Arbeitnehmer eines Bezirks in allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Fragen soll gesetzlich festgelegt werden, daß solche Fragen für einen größeren, noch abzugrenzenden Wirtschaftsbezirk von den beteiligten Unternehmer- und Arbeitnehmer-Organisationen gemeinschaftlich zu behandeln sind, ohne daß für diese Gemeinschaftsarbeit eine besondere

neue Organisation (Wirtschaftskammer) mit selbständiger Geschäftsstelle und zusätzlichen Organisationsbeiträgen geschaffen werden soll.

Es wird übereinstimmend festgestellt, daß die in der Unternehmerdenkschrift auf Seite 13e für die bezirkliche Gemeinschaftsarbeit vorgeschlagenen Gemeinschaftsorgane aufgrund freier Vereinbarung der beiderseitigen Organisationen als zur Erfüllung der vorstehend von der Unternehmerseite abgegebenen Erklärung nicht ausreichend anzusehen sind.

Aufgrund der Darlegungen von Herrn **Bodner** über die besonderen Verhältnisse der Handwerkskammern wird ausdrücklich gegenüber der vorstehenden Erklärung festgestellt, daß hinsichtlich der Handwerkskammern und der Landeswirtschaftskammern Sonderverhältnisse vorliegen, die eine besondere Behandlung und Berücksichtigung finden müssen.

In der wiederaufgenommenen gemeinschaftlichen Sitzung wird die vorstehend wiedergegebene Erklärung über die gemeinschaftliche Repräsentanz der Unternehmer und Arbeitnehmer eines Bezirks der Gewerkschaftsseite übermittelt. Von den Vertretern der Gewerkschaften wird hierzu erklärt, daß der von der Unternehmerseite gemachte Vorschlag mangels genügender Präzision seines Inhalts und Zieles die Gewerkschaften zwar enttäusche, jedoch als grundsätzliche Erklärung im Sinne der Anerkenntnis einer gemeinschaftlichen Repräsentanz von Unternehmern und Arbeitnehmern für einen Bezirk gewertet und insoweit als eine den Gewerkschaften ausreichende Grundlage für die Verhandlungen über weitere Fragen angesehen würde. Man kommt überein, daß über Form, Zusammensetzung und bezirkliche Abgrenzung einer gemeinschaftlichen Bezirksrepräsentanz zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern besonders verhandelt werden soll, sobald Klarheit darüber besteht, ob und inwieweit die Möglichkeit zu einer Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern in den übrigen Fragen des Mitbestimmungsrechts gegeben ist.

Daß hinsichtlich der Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern Sonderverhältnisse vorliegen, wird von den Vertretern des DGB grundsätzlich anerkannt. Von der Unternehmerseite wird hervorgehoben, daß ihre vorstehend wiedergegebene Erklärung nur unter der Voraussetzung abgegeben wird, daß in den innerbetrieblichen Fragen eine Einigung herbeigeführt wird, d.h. daß den in Hattenheim am 9./10. 1. von den Gewerkschaften abgegebenen Erklärungen entsprechend das Maß der gewerkschaftlichen Forderungen auf Mitbestimmung in der betrieblichen Ebene der in der überbetrieblichen Ebene gefundenen Einigung entsprechend angepaßt wird.

Nach abermaligem Zusammentritt gab Herr **Dr. Raymond** für die Unternehmer folgende Erklärung ab:

„Die Vertreter der Unternehmer haben sich grundsätzlich bereit erklärt, eine gemeinschaftliche Repräsentanz der Unternehmer und Arbeitnehmer eines Bezirks zu vertreten, vorbehaltlich der noch zu erörternden Fragen nach Form, Zusammensetzung und bezirklicher Abgrenzung einer solchen Repräsentanz.

Kollege **vom Hoff** fragt, ob diese Repräsentanz unabhängig von den bisherigen Kammern sein soll.

Herr **Dr. Raymond** erwidert, daß das noch nicht zu übersehen sei. Es handele sich um eine grundsätzliche Erklärung. Er versuchte wiederum, auf das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht entsprechend der Hattenheimer Besprechungen zurückzukommen und erklärte dann auf Vorhaltung von Gewerkschaftsseite, daß die Unternehmer kein Delegationsrecht der Gewerkschaften anerkennen könnten aus der Gefahr der Machtzusammenballung in ihrer Hand. Er bezweifelt auch, daß die Gewerkschaften genügend Persönlichkeiten für eine solche Aufgabe zur Verfügung stellen können.

Die Verhandlungen wenden sich daraufhin dem Problem der Zusammensetzung der Aufsichtsorgane in den Betrieben zu. Von der Arbeitnehmerseite werden die bekannten Forderungen auf paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte und Benennung der Vertreter der Nichtaktionäre durch die Gewerkschaften vorgetragen. Für die Unternehmerseite erklärt **Dr. Raymond** unter Hinweis auf die Ausführungen in der Unternehmerdenkschrift die grundsätzliche Bereitschaft, den im Betrieb tätigen Arbeitnehmern eine Beteiligung im Aufsichtsrat in dem in der Denkschrift vorgesehenen Umfang zuzugestehen, keinesfalls jedoch eine solche durch betriebsfremde, von den Gewerkschaften repräsentierte Personen aus den in der Denkschrift der Unternehmer dargelegten Gedanken anzuerkennen.

Seitens der Gewerkschaften (**Bührig**, **vom Hoff**) wurden demgegenüber zunächst die gegenteiligen Forderungen im Sinne der bekannten Vorschläge des DGB vertreten. Hierbei wurde der Wunsch der Beteiligung am Aufsichtsrat durch Repräsentanten der Gewerkschaften besonders betont. Eine solche Zusammensetzung des Aufsichtsrats sei ein Teil der gewerkschaftlichen Gesamtkonzeption hinsichtlich des überbetrieblichen und innerbetrieblichen Mitbestimmungsrechts, sei also erforderlich zur „Untermauerung der überbetrieblichen Gemeinschaftsorgane – Bundeswirtschaftsrat, Landeswirtschaftsräte –". Auf die Forderung der paritätischen Zusammensetzung könne aus dem von den Gewerkschaften vertretenen Grundsatz der „Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit" nicht verzichtet werden. Dagegen sei über die Betriebsgröße (Belegschaftsziffer), von der ab eine paritätische Zusammensetzung von Aufsichtsorganen in Frage kommen solle, zu diskutieren.

Die Präsentation von Vertretern der Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften sei, wie wiederholt betont wurde, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt notwendiger Gegenwirkung gegen die Gefahr der Syndikalisierung der Betriebe erforderlich.

Von der Unternehmerseite wurde in nochmaligen Darlegungen kein Zweifel darüber gelassen, daß aus grundsätzlichen Erwägungen weder eine paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte noch die Benennung der Vertreter der Nichtaktionäre durch die Gewerkschaften anerkannt werden könnte. Hierbei wurde u. a. auch – insbesondere durch die Herren **Dr. Petersen**, **Dr. Raymond**, **Schmitz** – darauf hingewiesen, daß neben den in Kollege **Bührig** fragt, warum 1950 nicht mehr möglich sei, was 1947 angeboten worden wäre und warnt vor der Gefahr des veränderten Unternehmerstandpunktes.[11]

Kollege **vom Hoff** weist auf das Monopol der Kapitalvertreter und die Macht der „kleinen Zahl" hin und verweist auf § 80[12], der grundlegend von Gewerkschaftsseite aus die neue Einstellung zu den Aufgaben in solchen Organen für alle Mitglieder aufzeigt. Dieses Bewußtsein der Verantwortung und der Konsequenzen aus ihr bewege die Gewerkschaften.

Herr **Dr. Raymond** erklärt, daß 1946/47 niemand berechtigt gewesen sei, für die Unternehmer zu sprechen; Unternehmerorganisationen hätten nicht bestanden.[13]

Von Gewerkschaftsseite aus wurde von verschiedenen Vertretern darauf hingewiesen, daß die Unternehmererklärung nicht den Zustand der Verabredungen von Hattenheim im März wiederherstellt.

Nach längerer Diskussion stellt Bundesarbeitsminister **Storch** fest, daß die Unterhaltung über dieses Thema festgefahren sei, und daß es seiner Ansicht nach zweckmäßig wäre, die Frage der Vertretung von Gewerkschaften in Aufsichtsräten zu behandeln.

Auf die Frage des Ministers, ob die Gewerkschaften entscheidendes Gewicht auf die Berufung von Gewerkschaftlern in Aufsichtsräte legten, antwortete Kollege **vom Hoff** mit ja.

---

11 S. Einleitung, S. XXXIII u. XLI.

12 Gesetzesvorschlag des DGB zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft, § 80, S. 26.

13 Zur Entstehung der Unternehmerorganisation s. Einleitung, S. XXV, Anm. 29.

der Denkschrift der Unternehmer dargelegten grundsätzlichen Gesichtspunkten auch der Gesichtspunkt der Kreditfähigkeit der Betriebe für die wirtschaftlich unerläßliche Aufnahme von Auslandskrediten ein zur Zeit für die weitere wirtschaftliche Entwicklung lebenswichtiger Grund zur Ablehnung der gewerkschaftlichen Forderungen auf paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte mit von außen durch die Gewerkschaften benannten Vertretern sei.

Da in der gemeinschaftlichen Verhandlung eine Überbrückung der gegensätzlichen Auffassungen zwischen Vertretern der Unternehmer und der Arbeitnehmer nicht möglich ist, wird auf Vorschlag des **Bundesarbeitsministers** die gemeinsame Verhandlung unterbrochen. Das Thema wird in getrennten Besprechungen der beiden Gruppen weiter erörtert, wobei der Bundesarbeitsminister abwechselnd an der Besprechung der einen und der anderen Gruppe teilnimmt. Die Erörterung beschränkt sich hierbei lediglich auf das Problem der Präsentation von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Die weitere Frage der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Parität oder Nichtparität) soll späterer Erörterung vorbehalten bleiben.

In den getrennten Verhandlungen wird von der Unternehmerseite dem Bundesarbeitsminister gegenüber darauf hingewiesen, daß bereits in den Hattenheimer Besprechungen zwischen den beiden Parteien die Frage der Wahl bzw. Bestätigung aller Aufsichtsratsmitglieder durch die Generalversammlung, wie dies nach den derzeit geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen sei, erörtert worden sei. Hieraus ergäbe sich die Notwendigkeit, daß auch die Vertreter der Nichtaktionäre (Arbeitnehmer) – unbeschadet der Frage, von wem sie vorgeschlagen bzw. präsentiert würden – der Wahl bzw. Bestätigung durch die Generalversammlung bedürfen, wenn man nicht insoweit eine Änderung des Aktiengesetzes beabsichtige. Im einzelnen wird hierbei auf die derzeitigen Bestimmungen des § 87 des Aktiengesetzes[14] über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung hingewiesen. Demgemäß wird von den Unternehmern die grundsätzliche Notwendigkeit betont, daß auch die Vertreter der Nichtaktionäre der Bestätigung durch die Hauptversammlung bedürfen. Gegen den Willen der Hauptversammlung könne daher auch kein Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat berufen werden. Im übrigen aber müsse grundsätzlich aus den in der Denkschrift der Unternehmer dargelegten Gründen der Vorschlag für die Besetzung der Aufsichtsräte mit

Herr **Dr. Raymond** brachte gegen diese Forderung der Gewerkschaften dieselben Bedenken vor – Machtzusammenballung – wie bei den Wirtschaftskammern. Nachdem die Diskussion längere Zeit hin und her gegangen war, ohne daß in irgendeiner Form eine Annäherung der Standpunkte festzustellen war, schlug Bundesarbeitsminster **Storch** getrennte Verhandlungen vor, wobei er sich anbot, die Vermittlung zwischen den beiden Gruppen zu übernehmen. Die Verhandlungspartner gingen auf diesen Vorschlag ein.

14 In der Vorlage irrtümlich „Aufsichtsratsgesetz".

Vertretern der Arbeitnehmer aus dem Betriebe und nicht von einer außerbetrieblichen Stelle, d. h. der Gewerkschaft, kommen. Der Anspruch auf ein gewerkschaftliches Monopol bei der Präsentation von Vertretern der Nichtaktionäre müsse grundsätzlich zugunsten des Primats der Betriebsbelegschaft abgelehnt werden.

Nach mehrstündigen getrennten Verhandlungen werden in der gemeinsamen Verhandlung vom **Bundesarbeitsminister** die folgenden Grundgedanken für einen gemeinsamen Vorschlag den Verhandlungspartnern unterbreitet:

Die Vorschläge für die Besetzung der Aufsichtsräte sollen nicht zentral bzw. außerbetrieblich von der Gewerkschaft ausgehen, sondern sollen innerbetrieblich, d. h. von der Betriebsbelegschaft über die Betriebsvertretung kommen. Nur dann, wenn die Gewerkschaft aus besonderen Gründen gegen den Vorschlag der Betriebsbelegschaft Bedenken habe, könne auch sie einen Sondervorschlag einreichen. In diesem Falle müsse sich dann die Gewerkschaft aus besonders von ihr geltend zu machenden Gründen von dem Vorschlag der Belegschaft distanzieren. Ob die Betriebsbelegschaft oder im letzteren Falle auch die Gewerkschaft außer Betriebsangehörigen auch betriebsfremde Persönlichkeiten nominiere, sei der Betriebsbelegschaft und im Ausnahmefall der Gewerkschaft überlassen. In jedem Falle aber habe die Hauptversammlung den Bestimmungen des § 87 des Aktiengesetzes entsprechend die in Vorschlag gebrachten Arbeitnehmervertreter zu wählen. Kein Aufsichtsratsmitglied könne ohne Zustimmung der Hauptversammlung bestellt werden, die damit also das Recht habe, den ihr gemachten Personalvorschlag zu akzeptieren oder abzulehnen.

Es wurde dann in getrennten Verhandlungen – teilweise auch wieder in gemeinsamen Besprechungen – zunächst erreicht, daß von DGB-Seite aus ein Benennungsrecht des Betriebsrates statt des Delegationsrechtes der Gewerkschaften anerkannt wurde. Damit war das Argument der Machtzusammenballung beseitigt.

Die Diskussion ging sodann darum, in welchem Maße Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden sollen. Von Gewerkschaftsseite aus wurde einmütig von allen Vertretern in der Diskussion der Standpunkt eingenommen, daß der Betriebsrat ein Vorschlagsrecht im Zusammenwirken mit der Gewerkschaft haben muß, und daß von seiten der Gewerkschaften und Betriebsräte ein gemeinsamer Vorschlag anzustreben ist. Es war allgemeine Ansicht der Gewerkschaftsvertreter, daß das in den weitaus meisten Fällen Tatsache werden wird. Nur in den Fällen, wo kein gemeinsamer Vorschlag zwischen Betriebsrat und zuständiger Gewerkschaft erreicht wird, soll der zuständigen Gewerkschaft ein eigenes Vorschlagsrecht zustehen.

Von Unternehmerseite wurde zuerst versucht – vor allem war es Herr **Vorwerk** –, den Betriebsräten nur ein Vorschlagsrecht für Betriebsangehörige zuzuerkennen. Es sollten also in jedem Falle der Gesellschafterversammlung zwei Vorschläge, also die doppelte Anzahl Kandidaten für die zu benennenden Vertreter vorliegen. Seiner Ansicht nach sei dann ein echtes Wahlrecht der Gesellschafterversammlung gegeben. Bei diesen Vorschlägen soll der Betriebsrat ausschließlich Betriebsangehörige vorschlagen, während die Gewerkschaft berechtigt sein soll, Betriebsangehörige und Gewerkschaftsvertreter zu benennen. Hiergegen wandten sich die Gewerkschaftsvertreter mit aller Entschiedenheit. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Konkurrenz zwischen Betriebsrat und Gewerkschaften nicht zugelassen werden könnte, ebensowenig wie ein Ausschluß von außerbetrieblichen Vertretern im Aufsichtsrat im Vorschlagsrecht der Betriebsräte. Sie wiesen dabei darauf hin, daß der Aufsichtsrat in der heutigen rechtlichen und tatsächlichen Konstruktion ausschließlich ein Gremium von Betriebsfremden ist.

Kollege **vom Hoff** stellte fest, daß in den Gewerkschaftsvorschlägen die Wahl von mindestens 50 % Betriebsangehörige vorgesehen ist. Man einigte sich, daß hier keine feste Zahl festgelegt werden

soll, sondern daß sie je nach dem Willen der Vorschlagenden über- oder unterschritten werden könnte.

Nachdem Herr **Dr. Raymond** festgestellt hatte, daß damit das Monopol der Gewerkschaften beseitigt sei, wies Kollege **Bührig** darauf hin, daß den Gewerkschaften jede Monopolabsicht ferngelegen habe, daß sich aber jetzt die Situation gegenüber den Verhältnissen vor 1933 verschlechtert habe, wo der Betriebsrat ein ausschließliches Benennungsrecht für seine zwei Vertreter im Aufsichtsrat gehabt habe.

Im Sinne dieser Grundsätze wird zwischen den beiden Parteien für die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der folgende Vorschlag übereinstimmend als gemeinsame Auffassung anerkannt:

Nach längerer Diskussion wurde folgende Aktennotiz beschlossen:

„Die in den Aufsichtsrat als seine Mitglieder zu entsendenden Arbeitnehmervertreter werden von der Arbeitnehmerschaft des Unternehmens, vertreten durch den Betriebsrat, vorgeschlagen. Die Gewerkschaft kann ebenfalls Vorschläge machen, wenn sie gegen die Vorschläge des Betriebsrats Bedenken hat. Die gemachten Vorschläge bedürfen der Anerkennung durch die Hauptversammlung."[15]

Die Verhandlung am 24. Mai endigt gegen 12 Uhr nachts mit der folgenden gemeinschaftlichen Presseerklärung:

Nachdem dreizehn Stunden lang verhandelt worden war, wurde sodann von verschiedenen Verhandlungsteilnehmern der Antrag auf Vertagung der Diskussion gestellt. Es wurde beschlossen, die Fortführung der Verhandlungen auf den 2. 6. 1950, vorm. 9 Uhr, zu verlegen und über die Besprechung nachstehende Presseerklärung herauszugeben:

„Zwischen den Vertretern der Spitzenorganisationen der Unternehmer und des Deutschen Gewerkschaftsbundes haben am 24. 5. 1950 im Bundesarbeitsministerium Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht stattgefunden. Die Verhandlungen wurden eröffnet durch Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers und standen unter der Leitung des Herrn Bundesministers für Arbeit in Anwesenheit auch des Herrn Bundesministers für Wirtschaft.

Die Verhandlungen waren von dem ernsten Willen beider Partner getragen, eine Verständigung über einen gemeinsamen Vorschlag an die gesetzgebenden Instanzen herbeizuführen. Die Besprechungen haben zu einer Annäherung der beiderseitigen Auffassungen geführt. Es wurde vereinbart, die Verhandlungen am 2. 6. 1950 fortzusetzen.

15 In der auf Gewerkschaftsseite angefertigten Fassung heißt es statt „Hauptversammlung" „Generalversammlung".

Beide Partner haben an die gesetzgebenden Körperschaften die Bitte gerichtet, von gesetzgeberischen Maßnahmen abzusehen, bis die Verhandlungen zwischen den beiden Partnern abgeschlossen sind.[16]

Es ist zwischen den Partnern vereinbart worden, auch über die weiteren Besprechungen die Öffentlichkeit nur durch gemeinsame Erklärungen zu unterrichten."

gez.[17] gez. A. *Stenzel*

16 Mit Schreiben vom 25. 5. 1950 übermittelte *Sauerborn* diese Entschließung dem Bundespräsidenten (ParlA, Präs. Reg. 8/79–75).

17 Die auf Unternehmerseite verfaßten Niederschriften sind nicht gezeichnet (Ausnahme: die Niederschrift über die Verhandlungen am 30./31. 3. 1950, Dok. Nr. 11a). Im Nachsatz zur Niederschrift über die letzten Verhandlungen am 5./6. 7. 1950 in Maria Laach (Dok. Nr. 26a) heißt es lediglich, daß *Erdmann* den Herren der Unternehmerseite das von ihm aufgesetzte Protokoll über die Verhandlungen am 24. 5., 2. und 9. 6. 1950 vorträgt und zu Wortlaut und Inhalt Zustimmung erhält. Ob *Erdmann* auch bei den Verhandlungen am 23. 6. und 5./6. 7. 1950 Protokoll geführt hat, ist nicht angegeben, dürfte aber wahrscheinlich sein.

20.

31. 5. 1950: Konrad Adenauer jr. (Köln) an Bundeskanzler Adenauer (Rhöndorf)

Nachlaß Adenauer 12.21.

Lieber Vater!

Vergangenen Sonntag fordertest Du mich auf, in der Frage des Mitbestimmungsrechts die Grenzen aufzuzeigen, über die man nach meiner Ansicht nicht hinausgehen könne. Ich will mich auf ganz wenige grundsätzliche Punkte beschränken und dabei insbesondere zu einigen Vorschriften des von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Entwurfes Stellung nehmen.[1]

Ich hatte gestern eine Aussprache mit einem Herrn aus der Kohle, der sich stark für eine Unterstützung der CDU bei den kommenden Wahlen im hiesigen Revier und auch an der Ruhr eingesetzt hat und der auch mit hiesigen Arbeitgeberkreisen über den Entwurf verhandelt hat. Wie mir dieser Herr mitteilte, stößt dieser Entwurf in weiten Unternehmerkreisen auf scharfe Ablehnung, die teilweise dazu führte, die erbetene Unterstützung zu erschweren bzw. zu versagen. Persönlich finde ich den Entwurf nicht so schlimm, wie ich ihn mir auf Grund der öffentlichen Diskussion vorgestellt hatte, insbesondere, weil er auch im allgemeinen den Arbeitnehmern kein volles wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht gibt, es sei denn, es handele sich um Betriebsänderungen. Allerdings muß man

1 Zum Inhalt des CDU/CSU-Entwurfes s. die Synopse in Dok. Nr. 37. S. auch Dok. Nr. 17, bes. Anm. 1.

sich immer vor Augen halten, daß dieser Schritt, den man jetzt tut, nicht der letzte[2] zu sein braucht, sondern daß die Gewerkschaften bestimmt versuchen werden nachzustoßen und die geschlagene Bresche zu erweitern. Im Grunde genommen ist das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in toto abzulehnen, weil es die natürliche Ordnung umkehrt und dem Arbeitnehmer Unternehmerfunktionen überträgt. Ein Arbeiter, der wirklich erfolgreich und vernünftig mitbestimmt, verdient meines Erachtens nicht länger Arbeiter zu sein. Deshalb soll man weitgehendst für Aufstiegsmöglichkeiten Sorge tragen. Das Verlangen nach wirtschaftlicher Mitbestimmung ist ja auch keine Forderung der betriebsangehörigen Arbeitnehmer, sondern der Gewerkschaftsfunktionäre, die damit ihre Macht erweitern wollen. In der Stellungnahme und den Vorschlägen der Unternehmerschaft zu dem Problem des Mitbestimmungsrechts[3] – ich nehme an, daß Du die lesenswerte Schrift kennst – ist klar herausgestellt, daß es sich bei diesen Forderungen um Ansprüche handelt, die historisch einer rein sozialistischen Wirtschafts- und Weltanschauung entspringen.

Unter gar keinen Umständen dürfte man es zulassen, daß Nichtangehörige eines Betriebes als Aufsichtsratsmitglieder bei Aktiengesellschaften bzw. als Beiratsmitglieder bei anderen juristischen Personen gewählt werden. Die entsprechenden Paragraphen des CDU-Entwurfes (46 und 47) sehen leider die Möglichkeit vor, daß auch die Gewerkschaften Kandidaten benennen können, und es ist in diesen Vorschriften nicht ausgesprochen, daß die Kandidaten Betriebsangehörige sein müssen.

§ 21 des CDU-Entwurfes ordnet an, daß einmal innerhalb eines Vierteljahres eine Betriebsversammlung stattfinden soll. Dies wird als viel zu weitgehend empfunden und würde beispielsweise bei Unternehmen mit vielen Betriebsstätten, wie bei der Rheinischen[4], dazu führen, daß der Vorstand wöchentlich auf irgendeiner Grube einer Betriebsversammlung beizuwohnen hat. Die Frist, innerhalb der eine Betriebsversammlung stattzufinden hat, wäre zweckmäßigerweise auf ein Jahr auszudehnen.

Auch § 30 des CDU-Entwurfes hat Anstoß erregt, insbesondere Abs. 2 Ziff. 1, wonach in Verbindung mit § 32 den Arbeitnehmern das volle Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung, Änderung der vereinbarten Verwendung, Umgruppierung, Beförderung und Entlassung von Arbeitern und tariflichen Angestellten gewährt ist. Statt eines Mitbestimmungsrechts wird hier ein Anhörungsrecht vorgeschlagen.

Des weiteren erscheint § 41 Abs. 3, Ziff. 3, 4 besonders gefährlich, wonach die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses auf dem Umwege über § 44 einen klagbaren Anspruch auf Unterrichtung über die Kalkulations- und Preisgestaltung sowie dieAbsatzregelung erhalten. Es wird als ganz unmöglich angesehen, daß mit diesen Dingen das Arbeitsgericht befaßt wird. Im übrigen werde versucht, durch Gründung von ganz kleinen Vertriebsgesellschaften, die infolge der geringen Gefolgschaftszahl den Bestimmungen nicht unterliegen, diese Vorschriften zu umgehen. Es würde dann beispielsweise die Produktionsgesellschaft zu einem stets gleichbleibenden und nichtssagenden Preise ihre Produkte an die Vertriebsgesellschaft liefern, während die eigentliche Preisgestaltung der Vertriebsgesellschaft vorbehalten wäre.

---

2 Im Original irrtümlich „der erste".

3 S. zum Inhalt des Unternehmerentwurfs die Synopse in Dok. Nr. 37.

4 Gemeint ist wahrscheinlich die Rheinische Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier AG, Köln.

Auch § 45 (Entscheidung über Betriebsänderungen) wird für außerordentlich bedenklich angesehen, weil bei Betriebsänderungen dem Unternehmer die letzte Entscheidung genommen ist. Auch ich persönlich halte es für nicht angängig, daß man diese allerwichtigste Entscheidung einer Schiedsstelle überläßt.

Ganz allgemein möchte ich noch bemerken, daß man sich nicht zu sehr von dem Argument beeinflussen lassen soll, daß in der Praxis die Dinge vielfach schon so gehandhabt würden, wie sie beispielsweise der CDU-Entwurf vorsieht. Einmal dürften doch die Fälle, in denen tatsächlich das Mitbestimmungsrecht eingeräumt ist, sehr in der Minderzahl sein, zum anderen bedeutet es einen gewaltigen Unterschied, ob ich den Arbeitnehmern praktisch ein Mitbestimmungsrecht gebe oder dieses Mitbestimmungsrecht zu einem klagbaren Rechtsanspruch gestalte. Ganz allgemein müßte die Tendenz sein, statt eines Mitbestimmungsrechts ein Mitsprache- und Anhörungsrecht zu gewähren und vor allen Dingen keinerlei betriebsfremde Instanzen sich einschalten zu lassen.

Mit herzlichen Grüßen
Dein K[onrad]

N.S.: Wie ich soeben erfahre, steht auch Herr *Kost* dem CDU-Entwurf ablehnend gegenüber aus ähnlichen Gründen, wie ich sie oben geschildert habe. Herr *Kost* hat über den Entwurf in Gegenwart eines mir bekannten Herrn mit dem amerikanischen Education Committee gesprochen und man hat den Eindruck gewonnen, daß auch die Amerikaner diesen Entwurf nicht gutheißen.

D. U.

21.

2. 6. 1950: Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Bonn

BDA, II-3-7-1. BVG.
Vom 6. 5. 1950 bis 29. 6. 1950.
Durchschlag.

DGB-Archiv, 8. Durchschlag.[1]

Anwesend:

auf seiten der Arbeitnehmer die Herren: Dr. *Agartz*, *Bührig*, *Föcher*, *vom Hoff*, *Stenzel*;

auf seiten der Unternehmer die Herren: *Bilstein*, *Bodner*, Dr. *Erdmann*, *Neumann* (an Stelle von Herrn *Berg*), Dr. *Petersen*, Dr. *Raymond*, *Schmitz*, *Vorwerk*;

von der Bundesregierung: Bundesarbeitsminister *Storch* als Verhandlungsleiter, zeitweilig Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. *Erhard*

mit ihren Mitarbeitern: *Fitting* und Prof. Dr. *Herschel* (BMA), Dr. *Kattenstroth* (BMW), Dr. *Petersen* (BMJ).

Die Verhandlungen beginnen um 9 Uhr vormittags und werden von Bundesarbeitsminister **Storch** eröffnet. Die Verhandlungsparteien verständigen sich darüber, daß die Verhandlungen über die Fragen fortgesetzt werden sollen, bei denen die Besprechung am 24. Mai beendet wurde, d.h. daß die Bundesarbeitsminister **Storch** eröffnete die Sitzung und zog das Résumé der letzten Sitzung unter Verlesung der Protokollnotizen, die gemeinsam festgelegt waren.

Herr **Raymond** schlug eine Diskussion im An-

1 S. Dok. Nr. 19, Anm. 1.

Verhandlungen mit der Erörterung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Aufsichtsräte beginnen sollen.

Zu Beginn der Verhandlungen verweist **Dr. Raymond** zunächst auf die Ausführungen des *Bundeskanzlers*, die dieser am 24. Mai bei der Eröffnung der Besprechungen gemacht habe. Im Rahmen der vom Kanzler geschilderten ernsten außenpolitischen Gesamtlage wäre den Verhandlungspartnern das politisch hohe Ziel gesetzt, ein Grundgesetz zur Ordnung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern zu schaffen, das der sozialen Befriedung dienen und einen geistigen Wall im Ringen zwischen östlichen und westlichen Kulturanschauungen bilden solle. Dieses weitgesteckte und politisch bedeutsame Ziel zwinge die Verhandlungspartner zu einer gründlichen Untersuchung aller politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Voraussetzungen, unter denen dieses Problem gesehen werden müsse, und demgemäß zu einem verantwortungsbewußten Verhandeln, dessen letztes Ziel nicht das Streben nach „Sieg" der einen Seite über die andere, sondern nach „Frieden" zwischen beiden Parteien sein müsse.

Unter diesen Gesichtspunkten habe die Unternehmerseite zunächst an die Gewerkschaftsseite die Frage zu richten, welche Aufgaben die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat im Rahmen der dem Aufsichtsrat gesetzlich obliegenden Aufgabenstellung übernehmen sollen. Der Aufsichtsrat sei nach den derzeitigen aktienrechtlichen Bestimmungen ein Instrument der Aktionäre zu ihrem Schutz gegen Maßnahmen des Vorstandes, er sei also eine „Schutzeinrichtung für das Kapital". Beabsichtigt der DGB, durch die Benennung von Gewerkschaftsvertretern an dieser Schutzeinrichtung für das Kapital mitzuwirken, oder beabsichtigt die Gewerkschaft, durch ihre Vorschläge eine grundsätzliche Änderung der Stellung und der Aufgaben des Aufsichtsrates herbeizuführen?

Zu dieser Frage betonen die Vertreter der Gewerkschaften (**vom Hoff**, **Bührig**, **Föcher**) zunächst im Sinne der Ausführungen von Dr. *Raymond*, daß es bei der großen Bedeutung der Fragen, um deren Lösung es ginge, weniger auf Schnelligkeit als auf Gründlichkeit der Verhandlungen ankäme. Ziel der Vorschläge des DGB sei eine „Änderung der bisherigen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik". Dieses Ziel erfordere Zeit. Zweck der Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sei nach den gewerkschaftlichen Vorstellungen, den Arbeitnehmer gegen nachteilige Maßnahmen des Kapitals zu schützen. Dieses sei gegenüber den bisherigen Funktionen des Aufsichtsrates eine zusätzliche Aufgabe. Die Gewerkschaften hätten nicht die Absicht, durch ihre Vorschläge über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufsichtsrat die Rechte des schluß an die Besprechung vom 24. 5. 50 vor. Dem Vorschlag schloß sich für die Gewerkschaften Kollege *vom Hoff* an.

Bundesarbeitsminister **Storch** stellte demnach die Parität zur Diskussion und bedauerte, daß in der öffentlichen Diskussion die gegensätzlichen Standpunkte bereits fixiert seien, so daß also eine Aussprache mit dem Ziel einer gemeinsamen Verständigung ungemein schwer sei. Seiner Ansicht nach sei aber die Erreichung eines gemeinsamen Standpunktes notwendig. Dazu müßten beide Seiten zurückstecken. Es sei ein geistiger Wall gegen den Osten notwendig. Festhalten an Ideologien führe hierbei nicht zum Ziel. Es stehe nicht die Frage des Sieges des einen oder anderen Parteistandpunktes zur Diskussion, sondern der soziale Friede. Seiner Ansicht nach sei das Repräsentationsrecht im Aufsichtsrat klar. Es könnten hierfür sowohl Belegschaftsmitglieder als auch außerbetriebliche Gewerkschaftsmitglieder in Frage kommen.

Es sei auch notwendig, die Aufgaben der Aufsichtsräte klar zu fixieren, da der Aufsichtsrat bisher einseitig ein Instrument der Aktionäre gegen Eigentumsschädigung durch Maßnahmen des Vorstandes sei. Bundesarbeitsminister *Storch* fragte, ob der DGB eine Beteiligung der Arbeitnehmer an einem Schutzorgan des Kapitals wünsche.

Kollege **vom Hoff** erklärte, daß die Gewerkschaften keinen Wert auf eine überstürzte Beratung legen. Gründlichkeit statt Schnelligkeit müsse der Grundsatz der Beratungen sein. Die Gewerkschaften streben keinen Sieg an und vertreten auch keine Machtparole, sondern wünschen einzig und allein die Herstellung des sozialen Friedens. Nach Ansicht der Gewerkschaften werde ein geistiger Wall gegen den Osten nur dadurch geschaffen, daß man eine neue Verantwortlichkeit im Wirtschaftsgeschehen unter der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit verankere. Die Gewerkschaften ließen sich dabei nicht von ideologischen Grundsätzen leiten. Nach Ansicht der Gewerkschaften sei die Frage der Mitbestimmung in Aufsichtsorganen kein Problem der Eigentumsordnung. Deshalb stehe auch die Eigentumsordnung in den Grundstoffin-

Eigentums oder des Kapitals zu beeinträchtigen. Es wäre deshalb absichtlich von den Gewerkschaften unterlassen worden, das Eigentumsrecht in ihren Vorschlägen zu behandeln. Demgemäß soll auch der Aufsichtsrat seine derzeitige gesetzliche Schutzfunktion für das Kapital beibehalten. Die Anschauung, daß der Aufsichtsrat aber nur die Aufgabe habe, kapitalistische Interessen zu vertreten, treffe für die Vergangenheit zu. In Zukunft solle der Aufsichtsrat auch für soziale Funktionen zuständig sein. Hierbei wird u. a. von **Föcher** auf die Funktionen der Wirtschaftsausschüsse verwiesen, die diesen nach den Vorschlägen des DGB im Zusammenhang mit der Fraktion des Aufsichtsrats übertragen werden sollen. Zur Durchführung seiner zukünftigen Funktionen solle die Stellung des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand zwecks Durchführung der ihm nach den Vorschlägen des DGB zugedachten Aufgaben stärker sein als nach dem gegenwärtigen Aktienrecht. Eine Änderung des Aktienrechts sei deshalb nach den gewerkschaftlichen Vorschlägen unumgänglich.

Nach diesen Darlegungen der Vertreter des DGB lenkt **Dr. Raymond** die Diskussion über Stellung, Aufgabe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf die mit ihr grundsätzlich zusammenhängenden Fragen über.

Wenn es im Sinne der Ausführungen des Bundeskanzlers und der den beiden Verhandlungspartnern gestellten Aufgaben darauf ankäme, ein Instrument der sozialen Befriedung als geistigen Damm gegen den Osten zu schaffen, so könne dies nur mit Ideologien geschehen, die der westlichen Kultur im Unterschied zur östlichen eigen wären. Hierauf käme es entscheidend an. Der maßgebliche Unterschied zwischen dem östlichen und westlichen Kultursystem läge im Begriff des Eigentums. Die Achtung vor dem Eigentum sei das Grundelement westlicher Kultur im Gegensatz zum östlichen System. Die Übertragung der politischen Gleichberechtigung zwischen Kapital und Arbeit auf die innerbetriebliche Ebene würde aber die Eigentumsverfassung und damit den Grundpfeiler westlicher Kulturauffassung beseitigen. Das Alleineigentum am Betriebe würde aufgehoben, der Unternehmer in die Stellung eines hälftig beteiligten Miteigentümers verwiesen. Demgegenüber komme es darauf an, die Verpflichtung des Eigentums im Sinne der Grundsätze der ehemaligen Weimarer Verfassung abzugrenzen, d. h. die Schranken des Eigentums zu bestimmen, die ihm gegenüber der Allgemeinheit, gegenüber dem Betrieb und nicht zuletzt auch gegenüber der Belegschaft gesetzt seien. Es könne sich also, solange die Grundelemente westlicher und christlicher Kultur im Kampfe gegen das System des Ostens erhalten werden sollen, nicht um eine Aufteilung, sondern lediglich um eine

dustrien nach den Forderungen des DGB bei der Behandlung des Problems außer Frage.

Kollege **Föcher** warnt vor der Gefahr einer Hinauszögerung der Entscheidung. Der Aufsichtsrat könne nicht mehr einseitig Rechtswahrer der Kapitalinteressen sein. Er müsse dieses alten Charakters entkleidet werden und ein Organ der neuen Konzeption einer Wirtschaftsverantwortung werden. In diesem Zusammenhang sei es notwendig, die Wirtschaftsausschüsse mitzuberücksichtigen, die die Träger des neuen Gedankens, aber in einem begrenzten Rahmen seien.

Kollege **Bührig** stellte den Aufsichtsrat als einen gemeinsamen Interessenvertreter mit weitergehenden Rechten, als sie die jetzigen Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften haben, heraus.

Herr **Dr. Raymond** stellte die Frage, wodurch sich das östliche kollektive Wirtschaftssystem von dem westlichen unterscheide. Seiner Ansicht nach liege der Unterschied in der Eigentumsordnung. Die politische und betriebliche Gleichberechtigung würden zusammen eine Unterhöhlung des Eigentumsbegriffs bewirken. Er persönlich sei für ein sozial verpflichtetes Eigentum, aber nicht für eine Teilung des Eigentums, sondern für eine Beschränkung desselben.

Beschränkung des Eigentumsrechts in dem vorstehend dargelegten Sinne handeln. Ziel der Ordnung sei demnach nicht etwa, die Eigentumsrechte zu teilen, sondern sie im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit, des Betriebes und der Belegschaft gegenüber zu beschränken. Im übrigen aber müßte bei einer gleichberechtigten Beteiligung von Kapital und Arbeit im Aufsichtsrat im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen und Argumente dann auch reziprok das Kapital gegen Einflüsse der Arbeiter geschützt werden, wie sie z. B. durch den Streik der Arbeiterschaft gegen das Kapital geltend gemacht werden können. Wäre also lediglich die von den Gewerkschaften fälschlicherweise ihrer Forderung auf Parität im Aufsichtsrat zugrunde gelegte These von der sogenannten Gleichberechtigung von „Kapital und Arbeit" richtig, so müsse auch das Kapital gerechterweise den entsprechenden Schutz gegen die Überlegenheit beanspruchen, die dann bei Durchführung der gewerkschaftlichen Forderungen der Faktor Arbeit gegenüber dem Kapital mit dem Mittel des organisierten Wirtschaftskampfes gewinnen würde. Eine Verwirrung der Begriffe und der Ideologien mit nicht abzusehenden wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und allgemeinpolitischen Folgerungen müsse eintreten, wenn man über die schematische Formel von der angeblichen Gleichberechtigung von „Kapital und Arbeit" in die Grundelemente unserer westlichen Kultur einzudringen versuche.

Auf die Ausführungen von Dr. *Raymond* wird von **Dr. Agartz** folgendes zur Begriffsbestimmung und zur wirtschaftlichen Bedeutung des Eigentums erwidert:

Soweit es sich beim Eigentum um einen rein privaten Vermögenswert handele, würde dieses durch die von den Gewerkschaften erstrebte neue Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in keiner Weise berührt. (Eigentum als „Vermögenscharakter"). Das Eigentum bekomme aber nach Auffassung der Gewerkschaften einen grundsätzlich anderen Charakter, wenn private Vermögen betriebswirtschaftlich investiert, wenn also mit der ökonomischen Funktion des Vermögens eine Verfügungsgewalt über Menschen (Arbeitnehmer) verbunden würde. (Eigentum als „Kapitalcharakter"). In diesem Sinne gesehen, wollten die Gewerkschaften mit ihren Vorschlägen nicht etwa das Eigentumsrecht im Sinne westlicher Kulturanschauung angreifen oder gar beseitigen, wohl aber die Verfügungsgewalt über das Vermögen zum Zwecke des Schutzes der Arbeitnehmer beschränken, so weit das Eigentum über den Weg ökonomischer Investition und Funktion vom reinen Privatvermögen zum Kapital entwickelt würde. Hierbei sei entscheidender Kernpunkt des gewerkschaftlichen Wollens, auf diesem Wege auch den arbeitenden Menschen wieder mit

Kollege **Dr. Agartz** differenziert das Eigentum zunächst für den Komplex des privaten Vermögens an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern und für den Komplex des Eigentums an wirtschaftlichen Produktionsmitteln. Das Privatvermögen im ersteren Sinne sei unwidersprochen unantastbar bzw. unangetastet. Das Eigentum der zweiten Kennzeichnung bedeute eine Herrschaft über Menschen im Produktionsprozeß und müsse deshalb nach anderen Gesichtspunkten gesehen werden. Die Aktie beispielsweise sei weniger ein Eigentumspapier als ein Anlagepapier vom Standpunkt der Vermögenssicherung des Aktienkäufers. Das heutige Wirtschaftssystem sei dadurch gekennzeichnet, daß der Arbeiter keine menschlichen Beziehungen zum Betrieb und zum Werk seiner Hände mehr habe. Ganz besonders sei dies der Fall in einer arbeitsgeteilten Produktion.

seinem Betrieb und seiner Arbeit in innere Beziehungen zu bringen, die nach seiner Auffassung durch die Technik der modernen Industrialisierung weitgehend verloren gegangen seien.

Bundesarbeitsminister **Storch** stellt unter Hervorhebung der grundsätzlichen Bedeutung, die die Ausführungen von Dr. *Raymond* und Dr. *Agartz* für die Vertiefung der Erkenntnisse hätten, die Frage, ob und inwieweit durch die von Dr. *Agartz* für notwendig gehaltene Verfügungsbeschränkung des Eigentums der aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendige Anreiz, möglichst viele Vermögen in produktiv arbeitendes Kapital zu überführen, berührt werden könne.

Bundesarbeitsminister **Storch** möchte möglichst viel Vermögen mit Kapitalcharakter zum Steuer der Kapitalarmut in der Wirtschaft sehen.

Dr. Agartz verneint diese Möglichkeit. Die Aussicht, über die Vorschläge des DGB zur sozialen Befriedung der innerbetrieblichen Verhältnisse zu kommen, würde nach seiner Ansicht für die Mehrheit gerade der kleinen und mittleren Sparer einen ganz anderen Anreiz zu den auch nach seiner Auffassung wirtschaftlich notwendigen Überführungen von Vermögen in betriebliche Anlagen, d. h. in Kapital geben.

Auch Kollege **Dr. Agartz** betont die Pflicht zur Mobilisierung der Vermögen als Kapital. Durch eine neue Vertrauensgrundlage werde seiner Ansicht nach das Sparkapital für die Wirtschaft mobilisiert. Das sei auch der Grundsatz, der die gewerkschaftlichen Vorschläge bestimme.

Herr **Neumann** schließt sich in vollem Umfange den Ausführungen von Dr. *Raymond* an und bezeichnet sie als den Kern- und Ausgangspunkt aller Überlegungen, die bei der Erörterung der Mitbestimmungsfrage im wirtschaftlich und politisch grundsätzlichen Sinne anzustellen sind. Der Aufsichtsrat sei deshalb auch seines Erachtens das ungeeignete Gremium zur Verwirklichung der Wünsche der Arbeiterschaft auf Anteilnahme am wirtschaftlichen Betriebsgeschehen. Er regt an, die Frage zu prüfen, ob nicht stattdessen neben dem Aufsichtsrat ein besonderer Beirat zu bilden sei, dem unter Belassung der vollen aktienrechtlichen Funktionen und Stellung des Aufsichtsrats Aufgaben der Gemeinschaftsarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern im Betriebe zu übertragen wären.

Herr **Neumann** schließt sich der Argumentation Herrn Dr. *Raymonds* an. Er sieht die Schwäche des gewerkschaftlichen Vorschlages darin, daß in diesem das Eigentumsproblem nicht angesprochen ist.

Gegenüber den Ausführungen von Dr. *Agartz*, das gewerkschaftliche Wollen, durch Funktionsbeschränkung des Eigentums den arbeitenden Menschen in engere Beziehungen zum Betrieb und zu der Arbeit zu bringen, weist **Dr. Raymond** darauf hin, daß in dem Wunsche, Unternehmer und Arbeiter in engste Beziehungen zueinander und zum Betrieb und zum Werk zu bringen, volle Einigkeit zwischen Unternehmern und den Gewerkschaften bestünde. Dies sei aber nicht durch Veränderung der Eigentumsverhältnisse möglich. Die Einstellung eines Arbeiters zu seinem Werk, der an dem Fließband tätig sei, würde in keiner Weise durch

Herr **Dr. Raymond** legt noch einmal das Eigentumsproblem in der heutigen Schau dar und betont den Wandel ins Sittliche, den der Eigentumsbegriff heute allenthalben erfahren habe und weist dabei auf die entsprechenden Bestimmungen der Weimarer Verfassung[2] hin.

2 Artikel 153 WRV.

die Vorstellung geändert werden können, daß sich in den Eigentumsverhältnissen des Werkes irgend etwas geändert habe. Die stärkere Anteilnahme des Arbeiters zu seinem Werk erfolge durch das Ausmaß der sozialen Fürsorge, die in Beschränkung des Eigentums, d. h. in Durchführung der sozialen Verpflichtung des Eigentums, im Unternehmen ausgeübt werde. Über diese Verpflichtung des Eigentums bestünde volle Übereinstimmung.

Von den Vertretern der Gewerkschaften (**Bührig**, **vom Hoff**, **Stenzel**) wird nach eingehender Aussprache die gewerkschaftliche Auffassung wie folgt zusammengefaßt:

Bei den gewerkschaftlichen Vorschlägen handele es sich nicht um die Absicht, das Eigentum in seiner betrieblichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung anzutasten. Dem Wandel unterworfen aber seien die Funktionen des Eigentums der modernen politischen und kulturellen Verpflichtung gemäß, die das Eigentum in sittlicher Hinsicht habe. Demnach erstrebten die Gewerkschaften eine Einflußnahme auf die ökonomischen Funktionen des Eigentums, an denen ein allgemeines Interesse bestehe. In der Ablehnung des kollektiven Systems des Ostens sowie in der Ablehnung der Beseitigung des Eigentums als solchen befänden sich die Gewerkschaften durchaus in Übereinstimmung mit der Auffassung der Unternehmer. Das geforderte Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer dürfe deshalb auch nicht von der reinen Seite des Eigentums, das nicht angetastet werden solle, betrachtet werden, sondern lediglich von der Seite der wirtschaftlichen Funktion des Eigentums, auf die die Arbeitnehmer einen maßgeblichen Einfluß haben wollen. Deshalb bedinge auch die geforderte Beteiligung am Aufsichtsrat eine Änderung des Aktienrechts. Alle akademischen Erörterungen müßten gegenüber diesen praktischen und politischen Notwendigkeiten zurücktreten. Fundament des gewerkschaftlichen Vorschlages sei: die gemeinsame Verantwortung von Kapital und Arbeit an der Funktion des Eigentums. „Für die Verwaltung des Eigentums sollen diejenigen Menschen gemeinschaftlich verantwortlich sein, die gemeinsam im Arbeitsprozeß stehen."

Kollege **Bührig** erklärt, daß das Eigentum in den Gewerkschaftsvorschlägen deshalb nicht angesprochen sei, weil die Gewerkschaften keine Änderung des Eigentums beabsichtigen, sondern nur eine Änderung der Eigentumsfunktion. Er wies weiter darauf hin, daß Bundeskanzler Dr. *Adenauer* bei der letzten Besprechung[3] mit Recht darauf hingewiesen habe, daß der deutsche Arbeiter zu aufgeschlossen und zu fortgeschritten sei, als daß er im Wirtschaftlichen ausschließlich noch mit Fragen der Lohn- und Arbeitspolitik zufrieden gestellt werden könne.

Kollege **vom Hoff** erklärt, daß die Gewerkschaftsvorschläge getragen seien von der Absicht, eine neue tragbare, starke Ordnung gegen den Osten zu schaffen. In dem Rahmen müßte die Forderung der Gewerkschaften nach größeren Rechten der Aufsichtsräte und nach einer anderen Besetzung derselben gesehen werden.

Kollege **Stenzel** weist darauf hin, daß der Eigentumsbegriff im Laufe der Geschichte der letzten 2000 Jahre eine entscheidende Wandlung durchgemacht habe. So sei der Eigentumsbegriff des römischen Rechts durchaus unterschiedlich von dem des deutschen Rechts. Der Eigentumsbegriff des aufgeklärten Absolutismus, in dem sogar die Völker als Eigentum der Fürsten angesehen wurden und in dem sogar die Fürsten über den Glauben ihrer Untertanen bestimmten, sei wieder ein anderer als der sozial verpflichtete Eigentumsbegriff, wie er in der Formulierung der Weimarer Verfassung geschaffen wurde. Der Eigentumsbegriff sei also nichts Unwandelbares, sondern etwas, was in ständigem Fluß sei. Das Eigentum als Privatvermögen stehe außer Diskussion. Das Eigentum an den Produktionsmitteln müsse mit Rücksicht darauf, daß es Beziehungen zwischen den Menschen herstelle, unter einem neuen Gesichtspunkt gesehen werden, den seiner Ansicht nach Dr. *Raymond* richtig gesehen habe mit der Begriffswandlung ins Sittliche. Diese Wandlung bestehe aber nicht in einer Beschränkung des Eigentums und der Verfügungsgewalt vom Eigentümer her, nicht in einer Aufhebung des Eigentumbegriffs, sondern in einer Eigentumsregelung, in der der Gebrauch des Eigentums an

3 Am 24. 5. 1950, Dok. Nr. 19.

Produktionsmitteln unter eine gemeinsame Verantwortung aller im Produktionsprozeß Stehenden – nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung – gestellt werde. Nicht soziale Fürsorge sei das, was ein beschränktes Eigentum im Sinne des Herrn Dr. *Raymond* für die Arbeitermassen im Auge haben müsse, sondern die soziale Existenzsicherung aller in einer Volkswirtschaft Arbeitenden durch die Volkswirtschaft selbst. Er wies dabei auf die Äußerungen Bundesarbeitsministers *Storch* in der letzten Sitzung[4] hin, daß der Arbeiter in einer neugeordneten Wirtschaft nicht mehr von den Produktionsmitteln getrennt sein dürfe.

Kollege **Föcher** unterstrich die naturrechtliche Fundierung der gewerkschaftlichen Forderung auf Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit durch Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft und wies noch einmal darauf hin, daß ein wesentliches Element hierzu der Wirtschaftsausschuß im Betrieb – gemeinsam mit dem Aufsichtsrat – sei.

Dr. Raymond hebt nochmals den grundsätzlichen Unterschied zwischen der Auffassung der Unternehmer und der Auffassung der Gewerkschaften wie folgt hervor: Auffassung der Unternehmer, daß die Eigentumsrechte im vorher dargelegten Sinne Beschränkungen, aber keiner Teilung unterworfen werden können; Auffassung der Gewerkschaften, daß darüber hinaus auf dem Wege über eine Mitverfügung über das Eigentum eine Teilung der Eigentumsrechte herbeigeführt werden solle.

Herr **Dr. Raymond** erklärte sich hieran anschließend bereit, zunächst die Diskussion um die Wirtschaftsausschüsse zu führen. Er erkennt die Wandlung im Eigentumsbegriff an, wie er von den Gewerkschaftsvertretern im Laufe der Diskussion festgelegt wurde. Er beharrt aber darauf, daß keine Teilung der Rechte des Eigentums, sondern eine Beschränkung derselben im Blickfeld der Erörterungen stehen müsse. Hier liege der Unterschied in der gewerkschaftlichen und in der Unternehmerauffassung.

Kollege **Bührig** erklärt, daß diese Anschauung nicht richtig sei. Die Gewerkschaften wollten keine Teilung des Eigentums, sondern eine Teilung der Eigentumsfunktion in der Unterstellung unter eine gemeinsame gleichberechtigte Verantwortung.

Nachdem Bundesarbeitsminister **Storch** nochmals auf die Notwendigkeit der Unternehmerfunktion hingewiesen und sie als die gemeinschaftliche Auffassung der beiden Parteien widerspruchslos bezeichnet hat, stellt **vom Hoff** an die Arbeitnehmerseite die Frage, welche Vorschläge seitens der Unternehmer für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu machen seien.

Bundesarbeitsminister **Storch** tritt für einen getrennten Gedankenaustausch ein, da seiner Ansicht nach die Diskussion festgefahren sei. Die Unternehmerfunktion ist nach seiner Meinung notwendig. Es muß mehr Kapital in das Betriebsrisiko, repräsentiert durch die Unternehmerfunktion, fließen. Er warnt vor den Gefahren, daß das Bankkapital nur als festes Kapital zu unerträglichen Bedingungen in die Wirtschaft gegeben wird.

Auch Kollege **vom Hoff** tritt für eine getrennte Besprechung ein. Er konkretisiert aber die Haltung der Unternehmer dahingehend, daß diese an die Gewerkschaften immer wieder die Frage richten, was sie im Aufsichtsrat wollten, der eine ausschließliche Angelegenheit der Kapitalinteressenvertreter sei. Die Unternehmer treten für die alte

4 Ebd.

Nach einer internen Beratung der Unternehmerseite wird von den Vetretern der Unternehmer einstimmig der folgende Vorschlag gemacht:
„Auf der Grundlage der am 24. Mai gemeinsam beschlossenen Vorschläge über die Bestellung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat soll der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien – mit Ausnahme der Familienaktiengesellschaften – bis zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gebildet werden.

Zur Mitwirkung der Arbeitnehmer in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes muß in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden, dessen Mitglieder sich je zur Hälfte aus vom Unternehmer und vom Betriebsrat zu bestimmenden fachlich und persönlich geeigneten Betriebsangehörigen zusammenzusetzen haben.

Dem Wirtschaftsausschuß steht nach noch näher aufzustellenden Grundsätzen ein Informations- und Beratungsrecht in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes zu."

Betriebsräteregelung[5] ein, wonach ein Delegationsrecht für den Aufsichtsrat bestand.

Bundesarbeitsminister **Storch** weist dann auf den Fall Salzgitter hin, wo in einem Werk durch die Initiative der Werksleitung ein selbständiges, gut arbeitendes Unternehmen, das auf 1800 Mann Belegschaft gebracht werden kann, entstanden ist. Als Herr **Dr. Bilstein** fragt, ob Salzgitter auch mit einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat und einem Wirtschaftsausschuß denkbar sei, antwortet Herr **Storch**, daß in dem Gewerkschaftsvorschlag keine Hemmung, sondern seiner Ansicht nach eine Förderung der Unternehmerinitiative liege. Es habe sich doch klar herausgestellt, daß kein Streben nach Machtpositionen die Gewerkschaften antreibe. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den Fall Voss, wo die Engstirnigkeit des Unternehmers die Existenz eines Betriebes mit 2000 Belegschaftsmitgliedern aufs Spiel gesetzt habe.

Nach diesen Ausführungen wurde die Sitzung unterbrochen, nachdem Herr **Neumann** noch gefragt hatte, ob nicht ein Bundeswirtschaftsrat überflüssig sei, nachdem man in diesen Besprechungen bewiesen habe, daß auf der obersten Ebene der Wirtschaftsrepräsentation durch die Organisationen durchaus die Möglichkeit einer Besprechung entscheidender Fragen gegeben sei.

Nach mehrstündiger Unterbrechung der Sitzung erklärte Herr **Dr. Raymond**, daß die Unternehmer einverstanden seien, das Problem der Aufsichtsräte und der Wirtschaftsausschüsse nach der Anregung des Kollegen *Föcher* gemeinsam zu behandeln. Die Unternehmer seien bereit, die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern nach der Delegationsregelung der letzten Besprechung zu einem Drittel anzuerkennen, womit sie die Parität anerkennen würden, da sie ein Drittel den Kapitalvertretern, ein Drittel den Arbeitnehmervertretern und ein Drittel den Vertretern der Unternehmerleistung, aber auch wieder in der einseitigen Kapitalinteressenvertretung, zuweisen. Eine solche Regelung soll bestehen für die Aufsichtsorgane, die heute schon gesetzlich vorgeschrieben sind. Sie erklären sich weiterhin einverstanden, daß paritätisch besetzte Wirtschaftsausschüsse gebildet werden, denen ein Informations- und Beratungsrecht zustehen soll.

Die Unternehmensleitung und die Unternehmerleistung braucht als ihr Lebenselement die absolute Freiheit. Trotz aller Bedenken aus dieser Grundeinstellung hätten sich die Unternehmer zu dem obigen Vorschlag zur Sicherung des sozialen Frie-

5 Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920 (RGBl., S. 147ff.) und Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. 2. 1922 (RGBl., S. 209ff.).

Zur Begründung dieses Vorschlages erklärt **Dr. Raymond**, daß die vorgeschlagene Beteiligung von Vertretern der Arbeitnehmer bis zu einem Drittel nicht etwa schematisch eine Drittelung der drei Faktoren Kapital, Arbeit, unternehmerische Leistung bedeuten solle, sondern vielmehr gewissermaßen „symbolisch" darauf hinweisen solle, daß die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens auf dem Zusammenwirken dieser drei Faktoren beruhe. Hierbei weist Dr. *Raymond* nochmals in näheren Ausführungen auf die entscheidende wirtschaftliche Bedeutung der unternehmerischen Leistung gegenüber Kapital und Arbeit im Sinne der Ausführungen der Unternehmerdenkschrift hin.

Hinsichtlich der Bildung und Funktionen der Wirtschaftsausschüsse im zweiten Teil des Unternehmervorschlages werden von Dr. *Raymond* die Bedenken nicht verschwiegen, die grundsätzlich bei den Unternehmern gegen die Schaffung einer solchen betrieblichen Instanz neben dem Betriebsrat bestehen. Entscheidend aber sei für die Unternehmer, daß die Funktion des Wirtschaftsausschusses auf eine „Mitwirkung" in wirtschaftlichen Fragen beschränkt bliebe, d. h. daß den Wirtschaftsausschüssen kein mit einem Vetorecht verbundenes Mitbestimmungsrecht übertragen würde, da ein solches Recht mit der unternehmerischen Aufgabe und Verantwortung in der Leitung eines Unternehmens unvereinbar sei. Innerbetriebliche Entscheidungen in wirtschaftlichen Fragen könnten auf keinen Fall durch außerbetriebliche Instanzen getroffen werden. Die Gründe gegen ein Vetorecht und damit gegen die Verlagerung innerbetrieblicher Entscheidungen auf außerbetriebliche Stellen werden im Sinne der in der Unternehmerdenkschrift gemachten Ausführungen nochmals eingehend dargelegt.

Von den Vertretern der Gewerkschaften (**Bührig, vom Hoff**) wird gegen den Vorschlag der Unternehmer eingewandt, daß die Gewerkschaften bei Unternehmungen von einer bestimmten Betriebsgröße, über die noch gesprochen werden könne, keinesfalls auf die paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsorgane verzichten könnten. Die unternehmerische Leistung gehöre zu den Aufgaben des Vorstandes und nicht zu denen des Aufsichtsrates. Daher entbehre auch die von der Unternehmerseite vorgeschlagene Drittelung ihrer soziologischen Berechtigung. Es wäre auch unmöglich, in einer bundesgesetzlichen Regelung auf Beteiligungsrechte zu verzichten, die bereits in Teilen der Industrie vorhanden sind, wobei auf die eisenschaffende Industrie und den Bergbau hingewiesen wird.

Auf die Frage des **Bundesarbeitsministers**, wie sich die Gewerkschaften zu der Frage der zahlenmäßigen Vertretung in den Aufsichtsorganen eindens bereitgefunden. Bedenken habe man vor allem auch gehabt, neben den Aufsichtsräten besondere Wirtschaftsausschüsse zu bilden. Man habe aber dem Gewerkschaftsvorschlag zugestimmt. Anerkennen könne man keinesfalls ein Vetorecht solcher Wirtschaftsausschüsse.

Kollege **Bührig** erklärt zunächst, daß der Bundeswirtschaftsrat zu den primären Forderungen des Gewerkschaftsvorschlages gehöre und nicht mehr zur Diskussion gestellt werden könne, nachdem man sich einmal gemeinsam für ihn ausgesprochen habe. Fordern müßten die Gewerkschaften weiterhin die Parität in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft, wobei sie in der Frage der Handwerks- und Landwirtschaftskammern bereits in der Anerkennung der besonderen Situation besondere Vorschläge gemacht haben. Zu den primären Forderungen gehöre weiterhin die grundsätzliche Parität der Aufsichtsorgane in allen Betrieben von einer gewissen Betriebsgröße an, wobei letztere diskutabel sei.

Nach längerer Diskussion, an der sich Vertreter beider Seiten beteiligten, empfahl Bundesarbeitsminister **Storch**, Eisen, Stahl und Bergbau über-

stellen würden, wenn die Verhältnisse in der eisenschaffenden Industrie und im Bergbau zunächst in der Diskussion außer Betracht bleiben würden, erklären sich nach längerer Diskussion beide Verhandlungspartner damit einverstanden, daß der unter das Gesetz Nr. 27[6] fallende Fragenkomplex bei der weiteren Debatte außer Betracht bleiben solle, ohne daß die damit verbundene Nichtbehandlung der Unternehmungen in der eisenschaffenden Industrie und im Bergbau eine irgendwie geartete Präjudizierung einer späteren sachlichen Stellungnahme für beide Parteien bedeuten solle.

Im Rahmen einer nochmaligen eingehenden Diskussion über die mit der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates zusammenhängenden Fragen (Stellung des Aufsichtsrates, Sicherung der Eigentümerrechte, unternehmerische Leistungsaufgaben des Aufsichtsrates) wird von den Herren **Schmitz** und **Dr. Petersen** nochmals sehr eindringlich auf das wirtschaftliche Moment ausländischer Kapitalinvestierung hingewiesen. Ausländisches Kapital werde nur gegeben aufgrund persönlichen Vertrauens. Private Kredite aus dem Auslande würden entscheidend davon abhängen, wer das Unternehmen leite. Auch die unternehmerische Leistung innerhalb des Vorstandes einer Gesellschaft hänge in ihrer produktiven Wirkungsmöglichkeit sehr wesentlich von der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ab. Auch unter diesem Gesichtspunkte sei eine Parität im Aufsichtsrat unmöglich, da die Führung eines Betriebes voraussetze, daß die Leitung zu klaren wirtschaftlichen Entscheidungen kommen könne. Die Übernahme von wirtschaftlichen Risiken setze, wie von **Dr. Raymond** an Hand eindrucksvoller Beispiele aus eigenem praktischen Betriebserleben bewiesen wird, klare wirtschaftliche Entscheidungsmöglichkeiten voraus. Dies alles würde mit der Erfüllung der geforderten Parität im Aufsichtsrat unmöglich gemacht und damit die Entwicklung unternehmerischer Initiative und wirtschaftlichen Fortschritts gehemmt, wenn nicht vernichtet.

haupt aus der Diskussion herauszulassen. Von Gewerkschaftsseite aus war darauf hingewiesen worden, daß mit Rücksicht auf die Regelungen, die tatsächlich schon bestehen, eine rückschrittliche Entwicklung von den Gewerkschaften unter gar keinen Umständen hingenommen werden könnte. Auch Wirtschaftsminister **Prof. Dr. Erhard** regte an, diese Monopolindustrien, überhaupt den ganzen Betriebskomplex, der Gesetz 27[6] unterliegt, aus den jetzigen Überlegungen herauszulassen.

Kollege **vom Hoff** ist damit einverstanden, wobei er allerdings den Fragenkomplex ausgedehnt wissen will auch auf alle die Unternehmungen, die alliierter Kontrolle unterstehen und betont noch einmal, daß die Gewerkschaften von einer bestimmten Betriebsgröße an in den Unternehmungen – gleich welcher Form – paritätisch besetzte Aufsichtsräte verlangen.[7]

Bundesarbeitsminister **Storch** stellt die offene Frage, welche Zahl hierbei die Gewerkschaften vorschlagen.

Kollege **vom Hoff** weist darauf hin, daß in dem Gewerkschaftsvorschlag eine Zahl angegeben ist, und daß die Gewerkschaften immer wieder betont haben, daß sie bereit sind, über diese Zahl zu diskutieren. Es liege also bei der Gegenseite, sich hierzu zu äußern.

Herr **Neumann** erklärt, daß eine neue Sozialordnung in einem Grundgesetz der Wirtschaft und Arbeit keine unterschiedliche Regelung zulassen könne.

Herr **Dr. Bilstein** fragt, ob die Unternehmerinitiative von der Betriebsgröße abhängig sei.

Herr **Dr. Raymond** erklärt sich für die Anregung der beiden Minister und ist dafür, daß diese Fragen vorläufig herausgelassen werden, ohne daß damit der gegenseitige Standpunkt präjudiziert sei. Das bedeute also, daß in der jetzt beginnenden Diskussion die unternehmerische Leistung an erster Stelle in der Wertung stehen müsse. Er schildert einen Fall seiner eigenen Praxis, wo er die Unternehmerinitiative als Vorstand an sich gerissen und ohne Aufsichtsrat entschieden hat. Seiner Ansicht nach wird der Kredit, auf den die deutsche Wirtschaft so bitter nötig angewiesen ist, nur aus dem persönlichen Vertrauen in die Unternehmensleitung gege-

6 AHK-Gesetz Nr. 27 zur Neuordnung der Schwerindustrie und des Kohlebergbaus vom 16. 5. 1950, Druck: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 298ff., auch in: Neuordnung, S. 341ff. und Höcker/Johannsen, Gesetz, I c – 4, S. 1ff.

7 Der Gewerkschaftsvorschlag sieht vor, daß bei Großbetrieben mit mehr als 300 Beschäftigten oder einem Kapital von mindestens 3.000.000 RM oder DM die paritätische Mitbestimmung eingeführt wird. Vgl. Gesetzesvorschlag des DGB zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft, S. 3; s. die entsprechende Synopse in Dok. Nr. 37.

Die Behauptung der Unternehmer, daß im Ausland nirgends eine der Forderung der Gewerkschaften auf paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte auch nur annähernd ähnliche Regelung bestünde, wird von den Vertretern des Bundesarbeitsministeriums in ihrer Richtigkeit bestätigt.

Gleichwohl erklärt beim Abschluß der Diskussion **vom Hoff** als die für die Haltung der Vertreter des DGB maßgebliche These: „Die Wertung der unternehmerischen Initiative darf nicht höher sein als die Wertung der mitarbeitenden Arbeitnehmer."

Angesichts dieser voneinander abweichenden Auffassungen wird vom **Bundesarbeitsminister** nochmals eine getrennte Verhandlung innerhalb der beiden Gruppen vorgeschlagen.

In kurzen Zwischenverhandlungen wird durch die Gewerkschaftsseite die Frage aufgeworfen, wie die ben werden. Das, was die Gewerkschaften vorschlagen, binde die unternehmerische Leistung und untergrabe deshalb das persönliche Vertrauen in die unternehmerische Leistung.

Bundeswirtschaftsminister **Erhard** befürchtet, daß selbst eine Beteiligung von Arbeitnehmern zu einem Drittel in den Aufsichtsräten zu einer Mehrheit führt, da bekanntlich immer eine Unternehmerminderheit gegen die Mehrheit stehe.

Kollege **Dr. Agartz** weist darauf hin, daß der Kredit zwar dem persönlichen Vertrauen nach gegeben wird, daß dieses aber durch eine Einschaltung von Arbeitnehmervertretern nur gestärkt werden könne. Im übrigen sei die Argumentation Herrn Dr. *Raymonds* nicht richtig, daß Übereignungen durch die Eigentümer vorgenommen würden. Diese Übereignungen würden durch die Aufsichtsräte vorgenommen, die nicht Eigentümer seien. Eine Beteiligung von Arbeitnehmern ändere an dem bisherigen Zustand also nichts.

Kollege **Stenzel** fragt, ob nicht entscheidend für den Kredit die verantwortungsbewußte Haltung insgesamt sei. Die unternehmerische Leistung sei auch eine Angelegenheit der Aufsichtsräte. Die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften hätten in den entflochtenen Betrieben einen Beweis für ihre Qualifizierung in der unternehmerischen Leistung gegeben. Er weist darauf hin, daß die Gewerkschaften ein großes internationales Vertrauen genießen, daß also eine vom Vertrauen der Belegschaften und Gewerkschaften unterstützte Unternehmensleitung nicht auf minderes, sondern auf größeres Vertrauen stoßen würde.

Kollege **Bührig** weist darauf hin, daß die Arbeitnehmervertreter keinen geschlossenen Block darstellen. Die unternehmerische Leistung sei kein Vorrecht einer besonderen Schicht.

Nach einer längeren Diskussion zwischen den Vertretern beider Seiten erklärt Herr **Schmitz**, daß der Kapitalgeber prüfen wird, wer die Leitung hat, daß er im Grunde genommen uninteressiert am Aufsichtsrat ist, daß er aber daran interessiert ist, wie weit die Eigeninitiative der Leitung geht. Da liege die Gefahr der Parität. Er könne sich für sein Unternehmen nicht vorstellen, wie er es leiten soll, wenn er an die Beschlüsse eines solchen Gremiums gebunden sei.

Herr **Petersen** ist der gleichen Ansicht.

Bundesarbeitsminister **Storch** regt jetzt wieder getrennte Verhandlungen an und erklärt den Vertragspartnern noch einmal, daß in Deutschland etwas Neues geschaffen werden müsse.

Kollege **vom Hoff** ist mit getrennten Verhandlungen einverstanden und erklärt, daß die Haltung der

Unternehmerseite etwa zu einem Vorschlag der Beteiligung der Arbeitnehmer im Verhältnis von 40:60% im Aufsichtsrat stehen würde. Von der Unternehmerseite wird auch dem *Bundesarbeitsminister* gegenüber kein Zweifel darüber gelassen, daß eine über den von der Unternehmerseite gemachten Vorschlag von einem Drittel Arbeitnehmerbeteiligung hinausgehende Regelung für die Unternehmer nicht annehmbar sei.

In der sich an die getrennte Verhandlung wieder anschließenden gemeinschaftlichen Verhandlung kommen die beiden Partner mit dem Bundesarbeitsminister überein, daß eine Vertagung der Beratungen zweckmäßig sei, um in einer späteren Gemeinschaftsverhandlung zu den erörterten Fragen nochmals Stellung zu nehmen. Herr **vom Hoff** erklärte, daß es nicht zweckmäßig sei, über weitere innerbetriebliche Fragen zu verhandeln, solange keine Klarheit darüber bestünde, ob die Möglichkeit einer Verständigung in der Aufsichtsratsfrage gegeben sei.

Dr. Raymond stellt, ohne daß dem widersprochen wird, fest, daß in den Verhandlungen insoweit eine Übereinstimmung erzielt worden sei, als beide Parteien die Notwendigkeit anerkennen, daß der Aufsichtsrat eine Zusammensetzung erfahren müsse, die im Interesse der wirtschaftlichen Dispositionsfähigkeit klare betriebliche Entscheidungsgewalten und Entscheidungsverhältnisse sicherstelle. Mit der Anregung der Gewerkschaftsseite, zu prüfen, ob eine Einigung auf der Grundlage einer Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat von 40:60% möglich sei, hätten die Vertreter der Gewerkschaften das Paritätsprinzip dem Grundsatz nach verlassen. Die Gewerkschaften dürften daher von dem freiwilligen Angebot der Unternehmer, bis zu einem Drittel der Aufsichtsratssitze den Vertretern der Arbeitnehmer zuzubilligen, keine grundsätzlichen Hindernisse mehr trennen.

Die Verhandlungen werden daraufhin gegen 22 Uhr beendet mit der nachfolgenden gemeinschaftlich und einstimmig angenommenen Presseerklärung:

Unternehmerschaft im Grunde eine schwere Beleidigung der Arbeitnehmer und ihrer Organisation sei, da in den gesamten Vorschlägen eine Minderwertung ihrer Leistung und Vertrauenswürdigkeit liegt.

Herr **Neumann** erklärt, daß die nach den Vorschlägen der Unternehmer in die Verantwortung einzuschaltenden Arbeitnehmer vollwertig und gleichberechtigt seien.

Bevor die beiden Verhandlungspartner auseinandergehen, fragt Herr **Raymond**, ob es nicht, um die Massen zufrieden zu stellen, ein neues Wort gibt, das in der gemeinsamen Beratung als gemeinsame Grundlage herausgestellt werden soll. Er geht wieder zurück auf seinen Begriff Beschränkung und nicht Teilung der Eigentumsrechte.

Kollege **vom Hoff** warnt davor, in die Diskussion um die Mitbestimmung die Diskussion um das Eigentum an den Produktionsmitteln zu bringen. Mit einer solchen Absicht würden Bewegungen ausgelöst, die auch die Gewerkschaften nicht wollen.

Nach mehrstündiger getrennter Verhandlung, bei der die Unternehmer eine Anregung des DGB, einer Dreiteilung der Aufsichtsräte – ein Drittel Kapital-, ein Drittel Arbeitnehmervertreter und ein Drittel Vertreter der öffentlichen Hand – zuzustimmen, nicht anerkannten, kam man zu einer Schlußbesprechung zusammen, in der man sich einigte, die Besprechungen am 9. 6. 1950 fortzusetzen.

Es wurde nachstehende Presseerklärung über die Verhandlungen gemeinsam beschlossen:

„Die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Unternehmer und des Deutschen Gewerkschaftsbundes über das Mitbestimmungsrecht wurden am 2. 6. 1950 unter dem Vorsitz des Herrn Bundesministers für Arbeit und unter zeitweiliger Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Wirtschaft fortgesetzt. In eingehender und offener Aussprache wurden die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Voraussetzungen für eine der wirtschaftlichen Fortentwicklung und der sozialen Befriedung dienende Ordnung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern erörtert und in der Erzielung gemeinsamer wichtiger Erkenntnisse weitere Fortschritte gemacht.

Die Verhandlungen werden am 9. 6. fortgesetzt. Die Öffentlichkeit wird über den weiteren Verlauf der Besprechungen durch gemeinsame Erklärungen der beiden Partner unterrichtet werden."

gez.[8] gez. A. *Stenzel*

8 S. Dok. Nr. 19, Anm. 17.

22.

6. 6. 1950: Aktenvermerk Schmidts[1] für Dörpinghaus

Sammlung Dörpinghaus I-009-002/2.

Betrifft: Mitbestimmungsrecht.

Das beigefügte Material gibt Ihnen die gewünschte Übersicht über die Frage des Mitbestimmungsrechtes. Sämtliche Unterlagen sind neuesten Datums.

[. . .][2]

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft, der im Bundesministerium für Arbeit fertiggestellt wurde, war trotz angestrengter Bemühungen nicht zu erhalten. Der Entwurf existiert in kaum zwanzig Exemplaren. Er wird strengstens geheim gehalten, um die laufenden Verhandlungen der Sozialpartner nicht zu stören. Der Entwurf soll sich stark an das bayerische Betriebsrätegesetz[3] anlehnen. Der Vater des Entwurfs ist ORR *Fitting*, der der SPD angehört und aus Bayern kommt. In seiner näheren Umgebung glaubt man, ihn als „doktrinären Marxisten" bezeichnen zu

1 Nach Auskunft von Herrn Bruno *Dörpinghaus* vom 1. 8. 1981 war *Schmidt* Sachbearbeiter im Generalsekretariat der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands bis zu dessen Auflösung im Frühjahr 1951.

2 Auflistung der übersandten Materialien.

3 Vgl. das Betriebsrätegesetz Bayerns in der Fassung vom 25. 10. 1950 (GVBl., S. 227ff.).

können.[4] Er ist an den Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern führend beteiligt. Über diese Verhandlungen selbst ist zu sagen, daß es der eindringlichen Mahnung des Bundeskanzlers am 24. 5. 1950[5] in erster Linie zu verdanken ist, daß die Verhandlungen nicht abgebrochen, sondern sogar mit Aussicht auf das Zustandekommen einer für beide Teile tragbaren Lösung fortgeführt werden. Die Einigung über die überbetriebliche Neuordnung ist bereits weitgehendst erreicht.

Zur Frage der überbetrieblichen[6] Mitbestimmung ist zu sagen, daß die Arbeitgeber weiterhin die wirtschaftliche Mitbestimmung ablehnen, während dem Vernehmen nach in der personellen und sozialen Mitbestimmung bald eine tragbare Lösung erwartet werden kann. Kenner der Situation nahmen an, daß die Verhandlungen erst in etwa acht Wochen abgeschlossen sein werden. Abgabe weiteren Materials und neuer Informationen an Sie erfolgt laufend.

f. d. R. gez. *Schmidt*
Olligschläger

4 Herr Prof. *Fitting* vermutet aufgrund der Wendung „doktrinärer Marxist", daß es sich bei dem „Informanten aus seiner näheren Umgebung" um seinen damaligen, ihm nicht wohl gesonnenen Sachbearbeiter handelte. Zutreffend sei lediglich die seinerseits gewahrte Geheimhaltung (Auskunft von Prof. Dr. Karl *Fitting* am 14. 1. 1981). *Fitting* war im Bundesarbeitsminsterium für die Mitbestimmungsfrage zuständig und hat die „maßgebliche Arbeit" geleistet (Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Wilhelm *Herschel* am 1. 6. 1981), war jedoch keineswegs „an den Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern führend beteiligt".

5 Vgl. Dok. Nr. 19.

6 Gemeint ist offenbar die betriebliche Mitbestimmung.

23.

7. 6. 1950: Niederschrift über die 1. ordentliche Sitzung des Hauptausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Industrie in Schwetzingen

BDI DS 5. Gedrucktes Exemplar.

[. . .][1]

Herr **Berg** wandte sich sodann dem Thema zu, das die Versammlung fast in ihrer vollen Dauer beschäftigen sollte: dem gewerkschaftlichen Anspruch auf Mitbestimmung. Auf seine Bitte legte Herr **Neumann** die aus Veröffentlichungen bekannt gewordenen Linien der Entwicklung in den gemeinsamen Besprechungen mit der Bundesregierung und den Gewerkschaften dar. Er verwies auf die gegenseitige Anerkennung ehrlicher Bemühung um den Arbeitsfrieden, die zu Beginn der Verhandlung vom 2. 6. 1950[2] die beiden Sozialpartner ausgesprochen haben, aber auch auf die Gefahr, die einer sachlichen Weiterbehandlung drohe, wenn die Dinge in die Sphäre der Wahlkämpfe für den 18. 6. (Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen) hineingezogen würden. Dieses Abgleiten liege nahe; denn daß die Forderung nach Mitbestimmung überhaupt erhoben werde, sei angesichts der in den Betrieben tatsächlich bestehenden einwandfrei-

1 Eröffnung der Sitzung durch *Berg* und Ausführungen zur Tagesordnung. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage 1 der Niederschrift angefügt. Insgesamt nahmen 69 Herren teil. Die Ausschüsse des BDI sind mit Vertretern der Unternehmen und Mitgliedsverbände des BDI besetzt.

2 Vgl. Dok. Nr. 21.

en sozialen Befriedung ohnehin schon nur politisch, nicht sachlich begreiflich, und es werde in seiner politischen Grundhaltung insbesondere auch dadurch klar gekennzeichnet, daß die Gewerkschaften in ihrer Denkschrift[3] eine Schlüsselstellung beansprucht haben, die sie zur „Lenkungszentrale" machen würde. Ein weiteres grundlegendes Problem sei, ob die Unternehmerschaft die Eigentumsteilung in Kauf nehmen könne, die mit der von den Gewerkschaften geforderten Demokratisierung der Wirtschaft durch paritätische Besetzung der Aufsichtsorgane wesensmäßig verknüpft sei, oder ob nur eine Eigentumsbeschränkung in Frage kommen dürfe, wie sie immer gelte, wenn staatliche oder überörtliche Belange bei der Eigentumsausübung geachtet werden müssen; für deren Ausmaß dürfe keinesfalls übersehen werden, daß die unternehmerische Leistung (neben der Arbeit und dem Kapital) ein überragendes Lebenselement des betrieblichen Organismus sei und deshalb einem Zahlenkompromißspiel nicht zugänglich sei. Daran reihe sich die dritte entscheidende Frage: ob die in den Entwürfen der Gewerkschaften und der CDU[3] vorgesehenen Wirtschaftsausschüsse für die praktische Verwirklichung der Mitbestimmung annehmbar seien, wenigstens dann, wenn sie von der Arbeitnehmerseite nur über den Betriebsrat besetzt werden, und auch dann, wenn etwa gar derselbe Arbeitnehmer Sitz und Stimme in ihnen haben könne, der zuvor im Aufsichtsrat sich schon gegen die Auffassung der anderen Seite festgelegt und dadurch die Unternehmensführung mitbestimmt habe. Die letzte Frage sei, wie man sich zu den vom CDU-Entwurf vorgesehenen außerbetrieblichen Schiedsstellen zu verhalten habe. Herr *Neumann* erbat für die bisherigen Verhandlungsführer der Industrie unter Hinweis auf die Bedenklichkeit einer alleinigen parlamentarischen Behandlung und Entscheidung und mit einem Blick auf die Arbeits- und Gewerkschaftsverhältnisse in USA die grundsätzliche Stellungnahme des Hauptausschusses zur Frage der weiteren Verhandlungsbereitschaft der Unternehmerseite und der gegebenenfalls bei ihr einzuhaltenden Grenzen.

Die Aussprache über dies alles, an der sich insbesondere die Herren **Dr. Pinkerneil**, **Berg**, **Krais**, **Dr. Rodenstock**, **Dr. [Curt] Becker**, **Haiblen**, **Dr. Haspel**, **Dr. Kausch**, **Menne** und **Vogel** beteiligten, war auf allen Seiten von dem ernsten Ringen um die sozial und wirtschaftlich wahrste und richtigste Lösung getragen. Sie betonte besonders die Interessen und den persönlichen Kontakt der kleinen und mittleren Betriebe, deren zahlenmäßiger Anteil an der Gesamtindustrie sehr groß sei, wie die geringe Durchschnittsbeschäftigtenzahl aller im Bundesverband vereinigten Betriebe ausweise. Sie setzte sich näher auseinander mit der Frage nach der Recht- und Zweckmäßigkeit einer obligatorischen vollberechtigten und -verpflichtenden Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an den Aufsichtsräten und ihres daraus folgenden Einflusses auf die Bestellung der Vorstandsmitglieder, zumal bei Unternehmungen, in deren Aufsichtsräten die öffentliche Hand schon stark vertreten ist; mit der Gefahr des Bekanntwerdens geheimer Aufsichtsratsinformationen; mit der Rückwirkung, welche die Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat auf die Kreditbereitschaft des Auslandes üben werde; mit der sehr naheliegenden Möglichkeit, daß bei Nichtzustandekommen einer Einigung mit den Gewerkschaften die ihnen nur bedingt gemachten Zugeständnisse ohne weiteres zum Ausgangspunkt der parlamentarischen Behandlung genommen werden würden; mit der Bemessung der Betriebsmindestgröße, von der an eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Betriebsleitung in Frage kommen könne, zumal anhand der mit dem Betriebsrätegesetz von 1920 und der darin festgelegten beratenden Beteiligung der Arbeitnehmer an den Aufsichtsräten gemachten praktischen Erfahrungen. Sie befaßte sich besonders eingehend mit der Frage, welche Art des weiteren Vorgehens sich taktisch empfehle, zumal angesichts des Umstandes, daß bisher von Unternehmerseite noch kein Unternehmens- und Arbeitsordnungsvorschlag formuliert worden ist, und daß eine Teileinigung der Sozialpartner sich auf die Haltung der politischen Parteien bei Behandlung des Problems im Bundestag ganz unterschiedlich auswirken und deshalb unter Umständen geradezu gefährlich sein werde. Nur nebenher wurden die Fragen der überbetrieblichen Mitbestimmung, die von der Industrie als eigener Wunsch zu betreiben sei, und des Schicksals der Industrie- und Handelskammern, deren unveränderter Weiterbestand für die Industrie kein gleichwertiges Objekt für ein Aushandeln gegen eine wirtschaftliche Mitbestimmung sei, berührt. Erwogen wurden hierbei auch die wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte der Arbeitslosigkeit, des Preisniveaus und der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms.

Das Ergebnis der Aussprache war eine einmütige Kundgebung des Vertrauens zu der Absicht der bisherigen Verhandlungsführer des Bundesverbandes, die Verhandlungen auf der Grundlage der ihnen vorgetragenen Auffassungen des Hauptausschusses weiterzuführen. Ob ihnen dazu nähere Richtlinien an die Hand gegeben werden könnten, war zunächst umstritten; es ergab sich dann aber, daß zweckmäßigerweise nicht einmal intern die mittleren und die äußersten Grenzen abgesteckt werden können, bis zu denen sie gehen dürften, geschweige denn, daß solche Grenzen nach außen hin in Erscheinung treten dürften. Auch

3 S. hierzu die Synopse in Dok. Nr. 37.

die Möglichkeit eines Abbruchs der Verhandlungen und die Aufstellung von Richtlinien hierfür wurden erörtert. Es setzte sich aber die Auffassung durch, daß auch dieser Schritt ihrem aus der Gesamtheit der Verhandlungsmomente zu schöpfenden Ermessen überlassen werden müsse – allerdings vorbehaltlich der Entschlüsse, die etwa nach dem 18. 6. in einer erneuten Hauptausschuß-Sitzung zu fassen sein würden.
[. . .][4]

4 Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte: Arbeitsbeschaffungsprogramm, Lastenausgleich, *Schuman*plan, Kartellgesetzgebung, Verschiedenes.

24.

9. 6. 1950: Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Bonn

BDA, II-3-7-1. BVG.
Vom 6. 5. 1950 bis 29. 6. 1950.
Durchschlag.

DGB-Archiv, 8. Durchschlag.[1]

Anwesend:

auf seiten der Arbeitnehmer die Herren: Dr. *Agartz*, *Föcher*, *vom Hoff*, *Stenzel*;

auf seiten der Unternehmer die Herren: *Berg*, *Bilstein*, *Bodner*, Dr. *Erdmann*, *Neumann*, Dr. *Petersen*, Dr. *Raymond*, *Schmitz*, *Vorwerk*;

von der Bundesregierung[2]: Bundesarbeitsminister *Storch* als Verhandlungsleiter, Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. *Erhard*

mit ihren Mitarbeitern: *Fitting* und Prof. Dr. *Herschel* (BMA), Dr. *Kattenstroth* (BMW), Dr. *Petersen* (BMJ).

Gegen 11 Uhr eröffnete Herr Minister **Storch** die Besprechung.

Herr **Dr. Raymond** erklärte zuerst, daß die bisherigen Besprechungen[3] darüber Klarheit geschaffen haben, daß beide Seiten einen dauernden sozialen Frieden wollen. Hierzu bedürfe es vor allem der Zufriedenheit des einzelnen Arbeiters. Er bezweifle, daß ein kollektives Mitbestimmungsrecht die Zufriedenheit des einzelnen Arbeiters herbeiführe. Diese Zufriedenheit müsse individuell gesucht werden. Der Arbeiter wird nach seiner Ansicht nicht mit dem Betrieb verbunden, wenn sein Vertreter für ihn handelt. Er empfiehlt den Gewerkschaften, ihre Verpflichtung zu einer klugen Zurückhaltung in dieser Frage zu beachten.

1 Von *Stenzel* am 13. 6. 1950 „zur vertraulichen Information" an *vom Hoff*, *Bührig*, *Freitag*, *Agartz* übersandt.

2 In der Niederschrift der Gewerkschaftsseite sind neben den Gewerkschafts- und Unternehmervertretern keine Vertreter der Bundesregierung genannt; in der Aufzeichnung der Unternehmerseite heißt es: „Anwesend seitens der Bundesregierung: wie bei den Verhandlungen am 2. Juni", also wie aufgeführt. Ob der Bundeswirtschaftsminister allerdings tatsächlich teilgenommen hat, ist zumindest zweifelhaft, da er während der Verhandlungen an keiner Stelle genannt wird und auch in den Pressemeldungen vom folgenden Tag nicht als Teilnehmer erwähnt ist.

3 Vgl. Dok. Nr. 6, 11 a, 19 und 21.

Zu Beginn der Verhandlungen wird zunächst von allen beteiligten Gruppen zu Einwirkungen Stellung genommen, die nach dem Abschluß der Verhandlungen am 2. Juni von außenstehenden Stellen auf die Verhandlungen genommen worden sind. Herr **vom Hoff** führt insbesondere aus, daß in der Presse veröffentlichte Indiskretionen die Verhandlungslage außerordentlich erschwert hätten.

Zu den Presseveröffentlichungen erklärt Minister **Storch**, daß die vom Bundesarbeitsministerium und den beteiligten Verhandlungspartner durchgeführten Ermittlungen ergeben hätten, daß von keiner der beteiligten Gruppen solche Erklärungen in der Presse veranlaßt worden seien. Es ist demzufolge der Presse die nachfolgende gemeinschaftliche Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit, der Vereinigung der Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 6. Juni 1950 übergeben worden:

„In Pressemeldungen sind unzutreffende Angaben über den Verlauf und die Ergebnisse der letzten Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Bundesministerium für Arbeit über Fragen der Mitbestimmung veröffentlicht worden. Eingehende Nachforschungen haben ergeben, daß solche Informationen weder von Angehörigen des Bundesministeriums für Arbeit noch von den beteiligten Vertretern der Organisationen gegeben worden sind. Die Meldungen können demnach nur auf Vermutungen Außenstehender beruhen."

Kollege **vom Hoff** bedauert die polemische Diskussion um die Bonner Besprechungen, die durch falsche Presseberichte und durch Indiskretion hervorgerufen wurde. Dadurch würden die Verhandlungen erschwert. Seiner Ansicht nach müßten alle Einwirkungen von außen, ganz gleich von welcher Stelle sie ausgehen, ohne Einfluß auf die Verhandlungen sein.

Minister **Storch** bedauert die Erklärungen der Bundesminister *Dehler* und *Kaiser*.[4] Diese Erklärungen seien ein Zeichen dafür, daß er persönlich im Kabinett weitestgehend Diskretion gewahrt habe. Auch er bittet, alle Einflüsse, die von außen kommen, bei den Verhandlungen unberücksichtigt zu lassen.

Herr **Neumann** glaubt nicht an eine Versteifung der Diskussion durch die Pressemitteilung. Jeder wisse, daß die Gegensätze zwischen den Sozialpartnern existent seien. Vor allem sei jeder über die gegensätzlichen Eigentumsbegriffe informiert.

Minister **Storch** weist darauf hin, daß die Vertreter des DGB eine ganz klare Stellung zur Eigentumsfrage eingenommen hätten, so daß eigentlich von gegensätzlichen Eigentumsbegriffen gar nicht mehr gesprochen werden könne.

Herr **Petersen** erklärt, daß sich der Industrie- und Handelskammertag unbedingt positiv zu den Bonner Besprechungen geäußert habe. Er lege Gewicht darauf, zu erklären, daß man von ihrer Seite aus nicht daran denke, die Verhandlungen scheitern zu lassen.

Nach längerer Debatte wird von Herrn **vom Hoff** die Bereitschaft erklärt, „die Verhandlungen in dem Geiste und in dem Sinne fortzuführen, in dem sie begonnen worden sind". Das Wichtigste sei, daß eine Einigung zwischen den beiden Partnern herbeigeführt werden würde. In diesem Bestreben

Kollege **vom Hoff** tritt für eine Weiterverhandlung im bisherigen Geiste ein. Er warnt vor Indiskretionen, weil dadurch ein Druck auf die Gewerkschaftsvertreter ausgelöst werden könne, der weitere Verhandlungen nicht zulasse. Nicht Kollektivismus oder Individualismus stehe zur Debatte, son-

4 S. hierzu z. B. die *Rheinische Zeitung* vom 9. 6. 1950 und *Die Neue Zeitung* vom 9. 6. 1950.

sollten sich die beiden Partner durch nichts von außen her beeinflussen lassen. Eine Einigung zwischen den beiden Partnern in der Frage des Mitbestimmungsrechts sei, wie für den Deutschen Gewerkschaftsbund erneut erklärt wurde, von politisch größter Bedeutung, vor allem auch unter dem Gesichtspunkte des gemeinschaftlich zu führenden Abwehrkampfes gegen die politischen Gefahren des Ostens.

Von **Dr. Raymond** wird eine entsprechende Erklärung für die Unternehmerseite abgegeben.

Alsdann werden die Verhandlungen an dem Punkte fortgesetzt, an dem sie am 2. Juni geendet haben, nämlich über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Aufsichtsräte.

Herr **vom Hoff** präzisierte den Standpunkt des DGB – nach nochmaliger Beratung im engeren Bundesvorstand – dahingehend, daß die Frage der Zusammensetzung der Aufsichtsräte in demselben Sinne geregelt werden solle wie in den entflochtenen Betrieben, d. h. im Sinne der Parität zwischen Vertretern von Kapital und Arbeit, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrates in die Paritätsberechnung nicht eingesetzt werden solle.

dern der soziale Friede, für den der DGB mit seiner ganzen Autorität bisher eingetreten sei und auch in Zukunft eintreten werde.

Kollege **Stenzel** antwortet Herrn Dr. *Raymond* auf seine ersten Ausführungen und weist darauf hin, daß diese Argumentation auch schon in anderen Diskussionen mit Wirtschaftsvertretern vorgebracht worden sei. Herr Dr. *Raymond* übersehe bei seinen Darlegungen, daß es bereits von der Wissenschaft, und zwar von der Soziologie und Psychologie, widerlegt sei, daß eine demokratische Ordnung nicht zu Bindungen des Einzelnen an die Gemeinschaft führe. Das sei eben das Wesentliche der Demokratie, daß jeder gleichberechtigt von sich aus sowohl aus dem Vertrauen anderer als auch durch sein Vertrauen zu anderen auf die Gestaltung des Gesamtgeschehens Einfluß habe. Wenn dieser Einfluß gleichberechtigt ausgeübt werden könne, habe jeder Mensch das Gefühl persönlicher Verpflichtung. Das gelte sowohl auf der politischen Ebene als auch auf der sozialen, wirtschaftlichen und betrieblichen Ebene. Wer diese fundamentalen Gedanken der Demokratie ablehne, spreche das Wort dem Nihilismus, wie er beispielsweise von *Tolstoj* vertreten worden sei. Es müsse also davor gewarnt werden, solche Diskussionen auszulösen, da damit die Grundlage der gesamten Ordnung in Frage gestellt würde.

Minister **Storch** begrüßt die letzten Ausführungen. Er verweist dabei auf positive Presseartikel der letzten Zeit, in denen sich der DGB einerseits, der Industrie- und Handelskammertag und die Bundesverbände der Wirtschaftsverbände andererseits ganz klar und einmütig zu diesem Problem geäußert haben. Er bittet, über diese Grundfragen nicht mehr zu sprechen, da sie ja Grunderkenntnisse der bisherigen Verhandlungen seien.

Herr **Dr. Raymond** erklärt dann, daß er mit seinen Kollegen der Unternehmerseite nicht von den bisherigen Verhandlungsergebnissen abgehe. Man solle die Diskussion nunmehr konzentrieren auf die Probleme der Aufsichtsräte, der Wirtschaftsausschüsse, der Betriebsräte und in diesem Zusammenhang auf das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht.

Kollege **vom Hoff** erklärt sein Einverständnis hierzu. Zu dem Aufsichtsräte-Problem stellt er wiederum den Grundsatz der Parität in den Vordergrund.

Dr. Raymond erklärte demgegenüber für die Unternehmerseite, daß die Unternehmer aus den bereits mündlich und in der Denkschrift[6] dargelegten Gründen unter gar keinen Umständen in der Lage und bereit seien, einer paritätischen Zusammensetzung der Aufsichtsräte im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen zuzustimmen. Im Interesse klarer Entscheidungen für die Leitung der Unternehmungen müsse an der eindeutigen Mehrheitsbildung im Aufsichtsrat festgehalten werden; über das von der Unternehmerseite angebotene Drittel der den Arbeitnehmervertretern zuzubilligenden Sitze hinaus könne daher von der Unternehmerseite nicht gegangen werden.

Herr **Dr. Raymond** antwortet, daß er mit dem Angebot 40:60 bei Schluß der letzten Sitzung angenommen habe, daß die Gewerkschaftsvertreter den Grundsatz der Parität aufgäben.[5] Seiner Ansicht nach müsse die Unternehmerschaft eine klare Mehrheit im Aufsichtsrat verlangen.

Nach einer auf Wunsch von Herrn **vom Hoff** herbeigeführten internen Unterredung zwischen den Herren *vom Hoff* und Dr. *Raymond* unterrichtet **Dr. Raymond** die Vertreter der Unternehmer über den Inhalt seiner Unterredung mit Herrn *vom Hoff* wie folgt:

Der von Herrn *vom Hoff* am 2. 6. 50 gemachte Vorschlag einer Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat im Verhältnis von 40:60 % habe in den engeren Vorstandskreisen des DGB und insbesondere in der Person von Dr. *Böckler* strikte Ablehnung erfahren[7], desgleichen die Absicht, den unter das Gesetz Nr. 27 fallenden Fragenkomplex (eisenschaffende Industrie, Bergbau) aus der Debatte um das Aufsichtsratsproblem zunächst herauszulassen. Angesichts des von Dr. *Raymond* auch in der internen Besprechung Herrn *vom Hoff* gegenüber erklärten grundsätzlichen und unabänderlichen Widerstandes gegen jede paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrates sei in dieser Frage ein zunächst unüberbrückbarer Gegensatz der Auffas-

Auf Antrag des Kollegen **vom Hoff** wurde die Sitzung unterbrochen, um ihm Gelegenheit zu einer persönlichen Besprechung mit Herrn Dr. *Raymond* zu geben.

Nach dieser Besprechung verhandelten die beiden Gruppen getrennt. Dabei wurde unter den DGB-Vertretern klargestellt, daß von dem Grundsatz der Parität der Aufsichtsräte und der Industrie- und Handelskammern nicht abgegangen werden könne, zumal der Bundesvorstand und vor allem auch Kollege *Böckler* klar und eindeutig die Gewerkschaftslinie festgelegt habe.[7]

---

5 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 21.

6 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 21. S. auch die Denkschrift der Unternehmerschaft, Das Problem des Mitbestimmungsrechts, S. 15f.; hierzu die Synopse in Dok. Nr. 37.

7 Der geschäftsführende Vorstand des DGB hatte in seiner Sitzung am 6. 6. 1950 die Frage diskutiert, ob es nützlich sei – um die Parität in den Industrie- und Handelskammern zu sichern –, die Forderung nach einer paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte aufzugeben und sich mit dem Verhältnis 40 zu 60 zu begnügen. Die Mehrheit hielt ein derartiges Nachgeben unter Umständen für denkbar. Doch schon bei der nächsten Sitzung am 12. 6. stand diese Überlegung nicht mehr zur Diskussion. Auf der Sitzung des Gesamtvorstandes am Folgetag wurde der Verhandlungskommission aufgegeben, „an der Parität in den Industrie- und Handelskammern und den Aufsichtsräten festzuhalten". (Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 30). Bereits bei dieser Sitzung äußerte *Schmidt*, Vorstandsmitglied der IG-Bergbau, die Auffassung, „daß, wenn man nicht alles auf dem Verhandlungswege erreichen könne, man für die Durchführung der gewerkschaftlichen Forderungen kämpfen müsse". (DGB-Archiv, Protokolle GBV I und Protokolle Bundesvorstand).
Da *Böckler* selbst wegen einer ernsthaften Erkrankung – er hatte kurz zuvor einen Herzinfarkt erlitten – nicht an den Sitzungen teilnahm, dennoch aber innerhalb des Vorstandes in wenigen Tagen ein solcher Sinneswandel stattgefunden hatte, ist – auch aufgrund obiger Bemerkungen – anzunehmen, daß *Böckler* selbst im Krankenbett die Führung in der Hand behielt und seinen Einfluß (ob schriftlich oder in mündlichen bzw. telefonischen Unterredungen, ist wegen mangelnder Unterlagen nicht zu klären) geltend machte.

sungen zwischen den Vertretern der Unternehmer und der Arbeitnehmer vorhanden. Es sei daher von Herrn *vom Hoff* die Frage aufgeworfen worden, ob die Verhandlungen infolge dieses Gegensatzes abgebrochen, oder ob dieser Punkt der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates zunächst zurückgestellt und die Verhandlung über andere Fragen fortgesetzt werden solle. Herr *vom Hoff* habe sich in dem letzteren Sinne geäußert und eine dementsprechende Anregung von der Unternehmerseite erbeten.

In der Diskussion erklären sich alle Herren gegen Abbruch der Verhandlung. Während Herr **Vorwerk** sich dahingehend ausspricht, die Verhandlungen auf einen Zeitpunkt nach dem 18. Juni[8] zu vertagen, vertreten die übrigen Herren die Meinung, daß es politisch richtiger sei, die Verhandlungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates zurückzustellen und die Besprechung am gleichen Tag über andere Fragenkomplexe aus dem innerbetrieblichen Mitbestimmungsrecht fortzusetzen. Alle Herren der Unternehmerseite stimmen in der Meinung überein, daß ein Zurückstellen der Debatte über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrates unter keinen Umständen eine irgendwie geartete Bereitschaft der Unternehmerseite bedeuten würde, in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates Zugeständnisse über ein Drittel Arbeitnehmerbeteiligung hinaus zu machen. Dies müsse auch in der Erklärung der Gewerkschaftsseite gegenüber unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

Herr **Storch**, der im weiteren Verlauf der Besprechung an der internen Beratung der Unternehmer auf deren Wunsch teilnimmt, spricht sich ebenfalls aus der gegebenen politisch-parlamentarischen Situation gegen eine sofortige Vertagung oder gar gegen einen endgültigen Abbruch der Verhandlungen aus und rät zur Zurückstellung des Aufsichtsratspunktes und zur Fortsetzung der Verhandlungen über andere Fragen.

Es besteht Einmütigkeit zwischen den Vertretern der Unternehmer, in dem letzteren Sinne zu verfahren und den Vorschlag zu machen, die Besprechung am 9. 6. über die Fragen der Bildung von Wirtschaftsausschüssen zum Zwecke der Zusammenarbeit auf innerwirtschaftlichem Gebiete fortzusetzen. Hierbei wird das Für und Wider der Bildung von Wirtschaftsausschüssen nochmals erörtert. Unter Würdigung aller gegen die Bildung von Wirtschaftsausschüssen geäußerten Bedenken besteht Übereinstimmung zwischen sämtlichen

8 Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen.

Vertretern der Unternehmer, grundsätzlich der Bildung von Wirtschaftsausschüssen – vorbehaltlich von Art und Umfang ihrer Funktion – zuzustimmen, da dies der Versachlichung und der Entpolitisierung einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Belegschaft in innerwirtschaftlichen Fragen diene.

In der daraufhin wieder aufgenommenen gemeinschaftlichen Besprechung wird von **Dr. Raymond** erklärt, daß die Unternehmerseite feststellen müsse, daß in der Frage der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Aufsichtsräte eine Überbrückung zwischen den Auffassungen der Unternehmer und Arbeitnehmer in der bisherigen Verhandlung nicht herbeigeführt werden konnte. Dr. *Raymond* betont ausdrücklich, daß auf der Unternehmerseite keinerlei Wandlung in der Auffassung darüber eintreten könne, daß im Aufsichtsrat klare Mehrheitsverhältnisse und damit klare Entscheidungsmöglichkeiten geschaffen werden müßten. Daher sei der von der Unternehmerseite hierzu eingenommene Standpunkt unverzichtbar und die demgegenüber von der Arbeitnehmerseite vertretene Forderung auf Parität unannehmbar. Unter unmißverständlicher Betonung dieses Standpunktes schlügen die Unternehmer vor, die Verhandlungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrates zunächst zurückzustellen und die Verhandlungen über andere Fragen, und zwar zunächst über das Thema der Wirtschaftsausschüsse, fortzusetzen.

Herr **vom Hoff** erklärt, daß die Vertreter des DGB von der Erklärung der Unternehmerseite Kenntnis nähmen und zur Fortsetzung der Verhandlungen über andere Fragen auch ihrerseits bereit seien.

In der daraufhin fortgeführten Verhandlung begründet zunächst Herr **vom Hoff** den Vorschlag des DGB, die Zusammenarbeit in den innerbetrieblichen wirtschaftlichen Fragen nicht über den Betriebsrat, sondern über besonders neben dem Betriebsrat zu bildende Wirtschaftsausschüsse[9], aus sachkundigen Belegschaftsmitgliedern je zur Hälfte von der Betriebsvertretung und von der Betriebsleitung zusammengesetzt, herbeizuführen. Der Betriebsrat sei in seiner Zusammensetzung in der Regel nicht für die Zusammenarbeit in wirtschaftlichen Fragen sachkundig genug. Seine personelle Zusammensetzung und Auswahl sei unter anderen Gesichtspunkten vorgenommen und diene auch anderen Aufgaben als der speziellen Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung in wirtschaftlichen Fragen. Die Ideallösung für die von der Betriebsvertretung vorzuschlagende Arbeitnehmervertretung im

Nach mehrstündiger Unterbrechung traten die Verhandlungsparteien wieder zusammen. Herr **Dr. Raymond** erklärte, daß er bedauere, daß die von den Unternehmervertretern vorgeschlagene Drittelung der Aufsichtsräte von der Gewerkschaftsseite nicht anerkannt werde. Er empfiehlt, die weitere Behandlung dieser Frage zu vertagen und sich mit den Wirtschaftsausschüssen und dem sozialen und personellen Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte zu beschäftigen. Die Unternehmer wollen mit allem Ernst eine Lösung, die für Jahre Gültigkeit hat und für Jahre den sozialen Frieden sicherstellt.

Nach Empfehlung Minister **Storchs** beschließt man, sich zunächst über die Wirtschaftsausschüsse auszusprechen.

Kollege **vom Hoff** erläutert die Grundgedanken des gewerkschaftlichen Vorschlages[9] und weist darauf hin, daß mit Absicht neben dem Betriebsrat die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses angestrebt wird, um zu gewährleisten, daß im Wirtschaftsausschuß wirtschaftliche Sachverständige des Betriebes – vom Betriebsrat beauftragt – vertreten sein können. Der Betriebsrat werde bekanntlich nicht immer nach diesen Gesichtspunkten gewählt.

9 S. hierzu die Synopse in Dok. Nr. 37.

Wirtschaftsausschuß sei eine Zusammensetzung zur Hälfte aus Angehörigen des Betriebsrates und zur anderen Hälfte aus sachkundigen sonstigen Belegschaftsmitgliedern. Hinsichtlich der Funktion des Wirtschaftsausschusses sei, wie Herr *vom Hoff* mehrfach und ausdrücklich betonte, keine Mitwirkung oder gar Mitbestimmung des Wirtschaftsausschusses in den laufenden Geschäften der Betriebsleitung beabsichtigt, sondern vornehmlich ein Tätigwerden in den Fragen wirtschaftlicher Art, die in ihrer Rückwirkung von besonderer Bedeutung für das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer sein müßten. Hierbei verwies Herr *vom Hoff* auf die besonderen Tatbestände des § 13 des Gewerkschaftsentwurfes sowie darauf, daß nach § 7 des Gewerkschaftsentwurfes die Ausschüsse nur monatlich einmal zusammentreten sollen.

Neben dieser rein fachlichen Seite habe der Vorschlag der Gewerkschaften auf Bildung von Wirtschaftsausschüssen auch seine besondere politische Seite. Die in Vorschlag gebrachte Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses entspringe nicht irgendwelchen machtpolitischen Bestrebungen der Gewerkschaften, sondern diene der Vorbeugung gegen radikale politische Einflüsse, die sich sonst im syndikalistischen Sinne über die Betriebsräte geltend machen könnten.

Die Festsetzung der Größe der Betriebe, in denen die Bildung von Wirtschaftsausschüssen gesetzlich vorgeschrieben werden solle (Zahl der Belegschaftsmitglieder), sei für die Gewerkschaften keine Grundsatzfrage. Es bestünde also die Bereitschaft, über die Größe der Betriebe anstelle der im Gewerkschaftsentwurf vorgeschlagenen Zahl (20 Belegschaftsmitglieder) zu diskutieren.

Dr. Raymond erklärt, daß die Unternehmer unter Zurückstellung von Bedenken gegen die Schaffung von Wirtschaftsausschüssen und damit von zwei innerbetrieblichen Belegschaftsorganen bereit seien, aus den von Herrn *vom Hoff* dargelegten Gründen der Bildung von Wirtschaftsausschüssen grundsätzlich zuzustimmen. Dr. *Raymond* verliest den diesbezüglichen Vorschlag, den die Unternehmer bereits in der Verhandlung am 2. 6.[10] gemacht haben, und der den folgenden Wortlaut hat:

„Zur Mitwirkung der Arbeitnehmer in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes muß in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden, dessen Mitglieder sich je zur Hälfte aus vom Unternehmer und

Herr **Dr. Raymond** stimmt dieser Argumentation zu. Seiner Ansicht nach muß dem Wirtschaftsausschuß ein Informations- und Beratungsrecht zustehen.

10 Vgl. Dok. Nr. 21.

vom Betriebsrat zu bestimmenden fachlich und persönlich geeigneten Betriebsangehörigen zusammenzusetzen haben.

Dem Wirtschaftsausschuß steht nach noch näher aufzustellenden Grundsätzen ein Informations- und Beratungsrecht in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes zu."

Unter Wiederholung dieses Vorschlages müßten jedoch die Unternehmer darauf hinweisen, daß die viel größere und politisch im Interesse des sozialen Friedens bedeutungsvollere Aufgabe darin bestehe, jeden einzelnen Arbeitnehmer durch Pflege seiner persönlichen Individualität soweit als möglich am Betriebe zu interessieren. Dies sei eine Aufgabe der Menschenführung im Betrieb, die nicht durch reglementierende Gesetze und auch nicht über Wirtschaftsausschüsse zu lösen sei. Es wäre aber eine wichtige Mission von Unternehmer- und Arbeitnehmerverbänden, an der Schaffung und Förderung richtiger Wege und Methoden zu einer dementsprechenden Menschenführung im Betriebe gemeinschaftlich zu arbeiten.

Von den Gewerkschaften (**vom Hoff**, **Stenzel**) wird dieser Hinweis auf die Notwendigkeit einer betrieblichen Menschenführung mit positivem Widerhall aufgegriffen und eine spätere besondere Debatte über dieses Gebiet für notwendig gehalten.

Kollege **vom Hoff** erklärt noch einmal als Grundsatz der gewerkschaftlichen Stellungnahme die Forderung, daß der Mensch im Betrieb mitgestalten will und muß.

Kollege **Stenzel** erklärt, daß bei dem Vorschlag der Wirtschaftsausschüsse die Erfahrung mit den erweiterten Vorstandssitzungen der entflochtenen Betriebe von entscheidender Bedeutung gewesen sei. Aus der Besprechung mit dem Bundestagsausschuß für Arbeit sei sehr eindrucksvoll, daß die technischen Vorstandsmitglieder der entflochtenen Betriebe erklärt hätten, daß gerade von seiten der Betriebsvertretung in diesen Sitzungen technische und betriebliche Vorschläge gemacht worden seien, die von großem Vorteil für den Betrieb gewesen wären. Man hätte diese Erfahrungen früher nicht gemacht. Die fest fundierte Aufgabe der Betriebsräte sei wesentlich entscheidend für eine solche voll anerkannte Mitarbeit.

Kollege **Dr. Agartz** informiert dann die Verhandlungsteilnehmer über die Unterhaltungen im Bergbau zur Regelung dieser Frage und erklärt, daß man dort im allgemeinen auf eine solche Regelung im Interesse der Zechen und Betriebe hinarbeite.

In dem gleichen Sinne äußerte sich unter Betonung der Bedeutung dieses Gebietes Herr **Schmitz**.

Herr **Schmitz** zieht das Ergebnis der bisherigen Besprechungen dahingehend zusammen, daß die Einführung von Wirtschaftsausschüssen in Betrieben über 100 Mann Belegschaft wohl einmütig gefordert werde. In welchem Ausmaß sollen nun diese Ausschüsse tätig werden? Er äußert Bedenken gegen § 7 in Verbindung mit § 9 und weist darauf hin, daß die Einschaltung des Aufsichtsrats als Entscheidungsstelle über Streitigkeiten der Betriebslei-

tung dem Grundgedanken des Aktienrechts entgegenstehe und die Rechtsverteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ändere.

Minister **Storch** weist darauf hin, daß die Betriebserfahrung der Arbeitnehmer voll zur Geltung kommen muß. Er empfiehlt, falls es unzweckmäßig erscheine, den Aufsichtsrat für eine solche Funktion herauszustellen, zur Schlichtung von Differenzen betriebliche Schiedsstellen einzurichten.

Dr. Raymond wirft die Frage auf, welche Aufgaben dem Wirtschaftsausschuß gestellt werden sollen. Hierin liegt das entscheidende Problem. Der Wirtschaftsausschuß könne, wie dies auch in dem Vorschlag der Unternehmer vom 2. 6. und in ihrer Denkschrift vorgesehen und begründet sei, nur Mitwirkungs-, aber keine Mitbestimmungsrechte erhalten. Daher könne dem Wirtschaftsausschuß nur ein Beratungs- und Informationsrecht zugebilligt werden, das dem Zwecke dienen solle, der Betriebsleitung Anregungen und Vorschläge aus Kreisen der Belegschaft zu übermitteln und umgekehrt die Belegschaft über wichtige wirtschaftliche Vorgänge zu ihrer Aufklärung und nötigenfalls zu ihrer Beruhigung zu unterrichten. Ein Mitbestimmungsrecht aber, verbunden mit einem Vetorecht an andere außerbetriebliche Instanzen, vertrage sich mit der Aufgabe und Verantwortung der Unternehmensleitung nicht und sei daher für die Unternehmer nicht annehmbar.

Herr **Dr. Raymond** erkennt an, daß seitens der Belegschaft in einer solchen Ausschußarbeit wertvolle Ratschläge gegeben werden können, und daß diese Mitarbeit wesentlich zur Beruhigung der Belegschaften beitragen könne. Die Einführung einer Entscheidungsstelle bei Differenzen sei unmöglich. Die Geschäftsleitung könne nicht in ihrer alleinigen Verantwortungsentscheidung gehindert werden. Aus diesem Grunde hätten auch verschiedene Ländergesetze den Betriebsräten die Einmischung in laufende Geschäfte untersagt. Er befürchtet nach den Gewerkschaftsvorschlägen eine Erschwerung der gesamten Entwicklung.

Aufgrund der erneuten Erklärung des Herrn **vom Hoff**, daß der Vorschlag der Gewerkschaften nicht beabsichtige, den Wirtschaftsausschuß in laufende Angelegenheiten der Geschäftsleitung irgendwie einzuschalten, verweist **Dr. Erdmann** auf die rechtlichen und tatsächlichen Folgen der §§ 7 und 9 des gewerkschaftlichen Vorschlages, die in dieser Formulierung erheblich über die von Herrn *vom Hoff* dargelegten Absichten hinausgehen, ein Mitbestimmungsrecht der Wirtschaftsausschüsse in allen wirtschaftlichen Fragen, also auch in denen der laufenden Geschäfte enthielten und darüber hinaus auch mit den derzeitigen und früheren aktienrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand nicht vereinbar seien.

Kollege **vom Hoff** erläutert die gewerkschaftlichen Vorschläge nach dem Gesetzentwurf. Er schlägt vor, über Grundsätzliches zu diskutieren. Es sei dann schon möglich, die Aufgaben der Wirtschaftsausschüsse so konkret zu formulieren, daß alle zustimmen könnten. Er glaubt, daß man dem Wirtschaftsausschuß ein Informationsrecht über wesentliche Vorgänge des laufenden Geschäfts (z. B. Auftragsbestände, Rohstofflage, Energiefragen usw.) zugestehen muß. Darüber hinaus muß er das Recht zur Beratung der Geschäftsleitung über gewisse lebensentscheidende Fragen haben (z. B. über die Durchführung größerer Produktionsvorhaben, über Änderungen in der Organisation des Betriebes, über Rationalisierungsmaßnahmen, über die Änderung von Produktions- oder Verteilungsverfahren, Investitionen usw.). Dieses Beratungsrecht soll ein echtes Mitwirkungsrecht sein dadurch, daß eine Schiedsstelle angerufen wird, wie sie die Gewerkschaften für Groß- und Mittelbetriebe vorgesehen haben, wobei bei Großbetrieben der Aufsichtsrat nach dem gewerkschaftlichen Vorschlag als Schiedsstelle fungieren soll.

Kollege **Dr. Agartz** erklärt, daß das bestehende Aktienrecht von den Schlacken des Führerprinzips gereinigt werden soll, die die Reform 1937 in die

Aktienrechtsnovelle von 1931 hineingetragen hat.[11]

Herr **Dr. Raymond** wehrt sich gegen eine Funktionsbeschränkung der Betriebsleitung. Er hält auch eine innerbetriebliche Schiedsstelle für untragbar. Wie soll beispielsweise die innerbetriebliche Mitbestimmung bei Reedereien durchgeführt werden, wenn man sich darüber klar geworden ist, daß das Schiff X nach Südamerika und das Schiff Y nach England fahren soll.

Nach näheren Erörterungen über diese Frage wird unter Zustimmung der Verhandlungspartner von Bundesarbeitsminister **Storch** angeregt, die Fragen der juristischen und gesetzestechnischen Formulierung einer Bestimmung über die Aufgaben der Wirtschaftsausschüsse einer kleinen, nur aus wenigen Spezialsachverständigen zusammengesetzten Kommission zu übertragen, die bei ihren Arbeiten von der Erklärung des Herrn *vom Hoff* ausgehen soll, daß als Aufgabe der Wirtschaftsausschüsse nur eine Mitberatung in besonderen wichtigen Fragen – etwa im Sinne der in § 13 des Gewerkschaftsentwurfes angegebenen Tatbestände –, keineswegs jedoch eine irgendwie geartete Mitwirkung in den laufenden Geschäften beabsichtigt sei.

Minister **Storch** empfiehlt, die Besprechung und Formulierung eines Vorschlages in dieser Frage einer kleineren Kommission zu übertragen.

Von den Herren **Raymond**, **Vorwerk**, **Bilstein**, **Neumann** wird in diesem Zusammenhange nochmals betont, daß eine Entscheidung innerwirtschaftlicher Fragen durch außerbetriebliche Instanzen über ein etwaiges Vetorecht eines Wirtschaftsausschusses aus den mehrfach bereits dargelegten Gründen für die Unternehmerseite nicht annehmbar ist.

Herr **Dr. Erdmann** erklärt, daß die Arbeit einer solchen Kommission nutzlos sei, wenn nicht fundamental Klarheit darüber geschaffen sei, ob eine Schiedsstelle für bestimmte Vorgänge geschaffen werden soll. Auch seiner Ansicht nach sind Schiedsstellen neben der Betriebsleitung nicht vertretbar.

Im Ergebnis wird auf der Grundlage des Vorschlages der Unternehmer vom 2. 6. zwischen den beiden Verhandlungspartnern eine Übereinstimmung über folgende Grundsätze herbeigeführt:

„Zur Mitwirkung der Arbeitnehmer in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes muß in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden, dessen Mitglieder sich je zur Hälfte aus vom Unternehmer und vom Betriebsrat zu bestimmenden, fachlich und persönlich geeigneten Betriebsangehörigen zusammenzusetzen haben.

Herr **Vorwerk** empfiehlt, die Aufgaben der Wirtschaftsausschüsse nicht allzu sehr zu konkretisieren, sondern ein generelles Besprechungsrecht festzulegen. Ein Appellationsrecht an eine Schiedsstelle lehnt er ab.

Herr **Dr. Raymond** stimmt dem zu, wenn die letzte Entscheidung allein beim Vorstand liege.

Kollege **Föcher** entwickelt noch einmal den gewerkschaftlichen Standpunkt zum Gesamtproblem. Er weist auf die Berechtigung der gewerkschaftlichen Forderungen hin und warnt davor, das ganze Problem zu zerreden.

---

11 Die Aktienrechtsnovelle vom 18. 9. 1931 war durch das Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 abgelöst worden. Das Aktienrecht war nun aus dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (von 1897) herausgelöst; die Stellung des Vorstandes (als geschäftsführendes Organ und gesetzlicher Vertreter der AG) wurde gegenüber Aufsichtsrat und Hauptversammlung gestärkt.
Trotz der bald nach Kriegsende aufgenommenen Bemühungen um eine Aktienrechtsreform behielt das Gesetz von 1937 dann aber noch fast drei Jahrzehnte seine Gültigkeit. Erst am 1. 1. 1966 trat das neue Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 in Kraft, nachdem eine sog. kleine Aktienrechtsreform mit Gesetz vom 23. 12. 1959 erfolgt war.

Dem Wirtschaftsausschuß steht nach noch näher aufzustellenden Grundsätzen ein Informationsrecht und ein Beratungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes in den in § 13 des Gewerkschaftsentwurfes aufgeführten Einzelfällen zu."

Die nähere Ausarbeitung von Grundsätzen im einzelnen soll der von Herrn *Storch* angeregten Sonderkommission überlassen werden.

Nach **Dr. Bilstein** besteht heute schon in den Betrieben weitestgehend Mitbestimmung, da jeder Unternehmer mit den erfahrenen Arbeitern seines Betriebes betriebliche Fragen bespreche.

Herr **Neumann** greift die Anregung Minister *Storchs* auf und empfiehlt die Einsetzung einer kleinen Kommission. Er weist aber darauf hin, daß zuerst die Anfrage Herrn Dr. *Erdmanns* geklärt werden muß. Soll die Tätigkeit der Wirtschaftsausschüsse nach parlamentarischem Brauch mit einer Schiedsstelle eingerichtet werden, oder soll diese Tätigkeit nur beratend sein?

Minister **Storch** ist für eine feste rechtliche Sicherung der Belegschaftsvertretung auch in diesen Fragen.

Herr **Dr. Raymond** befürchtet Beseitigung der Verantwortung der Betriebsleitung.

Kollege **vom Hoff** erklärt, daß das die Gewerkschaften nicht wollen. Seiner Ansicht nach sei die ganze Frage ein Problem der Formulierung des § 7. Die Frage, ob eine Schiedsstelle geschaffen werden soll, muß von den Gewerkschaften durchaus bejaht werden, da es sich sonst nicht um ein Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht handele. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Formulierung des § 13, den man auch für die Arbeit der Wirtschaftsausschüsse in Großbetrieben zugrunde legen könne.

Herr **Dr. Raymond** ist mit einer solchen Regelung einverstanden. Die Wirtschaftsausschüsse sollen ein weitgehendes Informations- und Beratungsrecht haben. In den Fällen, die der Gewerkschaftsvorschlag in § 13 vorsieht, soll eine Appellationsmöglichkeit geschaffen werden, wobei noch nicht geklärt ist, wie diese geschaffen werden soll.

Herr **Dr. Erdmann** verliest den Beschluß vom 2. 6. 1950, der sich im wesentlichen mit dem deckt, was bisher besprochen worden ist.

Herr **Dr. Raymond** ist damit einverstanden, daß eine Beratungspflicht – ähnlich dem § 13 – festgelegt wird. Die Diskussion über eine Schiedsstelle, deren Einrichtung allseits anerkannt wird, soll bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

Kollege **Dr. Agartz** begründet die Anrufungsregelung im Gewerkschaftsvorschlag durch Aufsichtsrat oder Schiedsstelle.

Herr **Dr. Raymond** glaubt auf ein Beispiel aus der Geschichte des Sozialismus hinweisen zu müssen, wo der Unverstand der Arbeiter in England zur Zerstörung der mechanischen Webstühle geführt habe. Die Gefahr der Vereitelung des technischen Fortschrittes dürfe nicht außer acht gelassen werden. Er ist trotzdem damit einverstanden, daß das Ergebnis der Besprechung praktisch die Einigung

darüber ist, daß Wirtschaftsausschüsse gebildet werden, und zwar in allen Betrieben über 100 Beschäftigte. In Betrieben unter 100 Belegschaftsmitgliedern soll diese Funktion dem Betriebsrat zustehen. Die Wirtschaftsausschüsse sollen ein echtes Informationsrecht über die laufenden Geschäftsvorgänge in einer mindestens monatlich einmal stattfindenden Sitzung haben und weiterhin ein generelles Beratungsrecht für die Betriebsleitung erhalten. In den besonderen Fällen, die im § 13 umrissen sind, sollen die Wirtschaftsausschüsse ein echtes Mitwirkungsrecht haben unter Schaffung einer Schiedsinstanz, über die noch Klarheit herbeigeführt werden soll.

Herr **Neumann** begrüßt die in den Gewerkschaftsvorschlägen festgelegte kleine Zahl dieser Gremien, die dadurch zweifellos arbeitsfähig würden.

Die Verhandlungen am 9. 6. werden mit dem folgenden gemeinsamen Pressebericht um 18 Uhr beendet:

Gegen 17 Uhr wurde die Sitzung mit nachstehendem gemeinsamen Kommuniqué geschlossen:

„Am 9. 6. 1950 fand im Bundesministerium für Arbeit eine weitere Verhandlung zwischen den Vertretern der Unternehmer und des Deutschen Gewerkschaftsbundes über Fragen des Mitbestimmungsrechtes unter dem Vorsitz des Herrn Bundesministers für Arbeit statt.

In den in dieser Besprechung behandelten Fragen des Mitbestimmungsrechts wurde eine volle Übereinstimmung zwischen den Sozialpartnern erzielt.

Die Verhandlungen werden am 23. 6. 1950 fortgesetzt.

Im Interesse des sachlichen Erfolgs der weiteren Verhandlungen wird die Öffentlichkeit erst bei Vorliegen eines Gesamtergebnisses durch gemeinsame Erklärungen der beiden Partner unterrichtet werden."

gez.[12] gez. A. *Stenzel*

12 S. Dok. Nr. 19, Anm. 17.

25.

23. 6. 1950: Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Bonn

BDA, II-3-7-1. BVG.
Vom 6. 5. 1950 bis 29. 6. 1950.
Durchschlag.

DGB-Archiv, 8. Durchschlag.[1]

Anwesend:

auf seiten der Arbeitnehmer die Herren[2]: Dr. *Agartz, Bührig, Föcher, Freitag, Stenzel;*

auf seiten der Unternehmer die Herren: *Bilstein, Bodner,* Dr. *Erdmann, Neumann,* Dr. *Petersen,* Dr. *Raymond, Schmitz, Vorwerk;*

von der Bundesregierung[3]: Bundesarbeitsminister *Storch* als Verhandlungsleiter

sowie die Herren: *Fitting* und Prof. Dr. *Herschel* (BMA), Dr. *Kattenstroth* (BMW), Dr. *Petersen* (BMJ).

Zu Beginn der Verhandlungen wird zunächst Tempo und weiterer zeitlicher Verlauf der Besprechungen erörtert. Nach einem Hinweis auf den in der Presse veröffentlichten Beschluß des Vorstandes der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, der in ähnlichem Sinne wie die Veröffentlichung über die Schwetzinger Sitzung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie der Hoffnung auf einen erfolgreichen Abschluß der gemeinsamen Beratungen Ausdruck gibt[5], wird von der Gewerkschaftsseite (**Bührig, Föcher, Freitag**) darauf hingewiesen, daß auch der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes nach interner Berichterstattung über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen den Wunsch auf einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen zwischen den beiden Partnern erklärt habe. Die Verhandlungen könnten jedoch nicht „bis in die Unendlichkeit" fortgeführt werden. In den Mitgliederkreisen des DGB sei eine deutliche Ungeduld über die lange Dauer der Verhandlungen erkennbar geworden. Diese Unruhe sei auch durch eine in der Presse wiedergegebene angebliche Erklärung des *Bundesarbeitsministers* verstärkt worden, nach der „bis zum Jahresschluß" weiter verhandelt werden solle. (Die Richtigkeit dieser Nachdem zuerst vom **Bundesarbeitsminister** der Sprachenstreit besprochen worden war, der zwischen der deutschen und französischen Verhandlungskommission über arbeitspolitische Fragen entstanden ist, eröffnete interimistisch für Bundesarbeitsminister *Storch* **Prof. Herschel** die erneute Besprechung und wies darauf hin, daß es bedauerlich sei, daß so lange Pausen zwischen den Verhandlungen liegen.[4] Es würde damit, genau wie im Produktionsprozeß, wesentliches an Energie verloren gehen. Er schlägt vor, in der Beratung von Detailfragen fortzufahren und wieder da anzuknüpfen, wo man vor vierzehn Tagen aufhörte. Er bittet die Verhandlungspartner, sich zur Frage der Appellationsmöglichkeit der Wirtschaftsausschüsse zu äußern.

Herr **Dr. Raymond** tritt statt für Geschwindigkeit für Gründlichkeit bei den Verhandlungen ein und erklärt, daß die Unternehmervertreter auch nach Rücksprache mit ihren Organisationen für eine Weiterverhandlung im bisherigen Sinne seien.

Kollege **Bührig** bestätigt dasselbe für den Bundesvorstand. Er betont aber die Notwendigkeit konkreter Beratungen und Beschlüsse.

---

1 Von *Stenzel* am 27. 6. 1950 als „vertraulicher Bericht" übersandt an *vom Hoff, Bührig, Föcher, Freitag, Agartz.*

2 *Vom Hoff* war infolge seiner Teilnahme an den Pariser Verhandlungen zum *Schuman*plan verhindert. S. hierzu auch Dok. Nr. 26a, Anm. 2.

3 In der Niederschrift der Gewerkschaftsseite sind für die Bundesregierung nur *Storch* und *Herschel* namentlich genannt. Darüber hinaus sind dort als Teilnehmer verzeichnet „neben den Mitarbeitern von Bundesarbeitsminister *Storch* Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesjustizministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums".
Die Aufzeichnung der Unternehmerseite gibt als Vertreter der Bundesregierung nur an: „wie bei den Verhandlungen am 9. Juni"; vgl. dazu Dok. Nr. 24, Anm. 2.

4 Die letzte Verhandlung hatte am 9. 6. stattgefunden (Dok. Nr. 24).

5 Vgl. Dok. Nr. 23.

ser Presseerklärung wird im Laufe der Besprechung durch den *Bundesarbeitsminister* energisch bestritten).

Die Notwendigkeit schnelleren Verhandelns wird von allen Beteiligten anerkannt. Ihr soll entsprochen werden durch die zum Schlusse der Sitzung getroffene Vereinbarung, die nächste Zusammenkunft in einer dreitägigen Sitzung an einem außerhalb Bonns gelegenen Ort stattfinden zu lassen.

Hinsichtlich des sachlichen Behandlungsthemas wird beschlossen, auf dem Gebiet fortzufahren, mit dem die Verhandlungen am 9. Juni beendet worden sind, nämlich bei den Funktionen der Wirtschaftsausschüsse auf dem Gebiete der Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes. Es wird die Frage aufgeworfen, was geschehen solle, wenn zwischen Wirtschaftsausschuß und Betriebsleitung in den Fällen, in denen nach der am 9. 6. getroffenen Vereinbarung dem Wirtschaftsausschuß ein Beratungsrecht zustehen soll, Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleitung und Wirtschaftsausschuß entstehen, in denen eine Verständigung zwischen den innerbetrieblich Beteiligten nicht herbeigeführt werden kann.

Da sich nach der am 9. 6. festgelegten Einigungsformel das „Beratungsrecht" in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes auf die in § 13 des Gewerkschaftsentwurfs aufgeführten Tatbestände beziehen soll, stellt **Dr. Raymond** zunächst der Kollege **Föcher** wendet sich gegen ein vertrauliches Rundschreiben der bayerischen Industrie, das auffordert, Kampffonds zu sammeln, um den Machtangriff der Gewerkschaften abzuweisen.[6]

Herr **Dr. Raymond** weist auf ähnliche Verlautbarungen in der *Welt der Arbeit* hin, in der unter der Überschrift „Korruptionsfonds" auf diese verständliche, aber von den Unternehmervertretern abgelehnte Absicht der bayerischen Industrie hingewiesen wird.

Kollege **Bührig** weist auf die Erfahrungen hin, die die Gewerkschaften bestimmen, sich gegen solche Maßnahmen der Unternehmer entschieden zur Wehr zu setzen.

Herr **Dr. Raymond** bittet, bei den Unterhaltungen nicht nur von der Würde des Arbeiters zu sprechen, sondern auch von der Würde des Unternehmers.

Herr **Schmitz** begrüßt die luftreinigende Wirkung dieser Aussprache. Auch er tritt für eine Beschleunigung ein, da die Initiative der politischen Ebene zu erwarten sei.

Kollege **Freitag** weist auf die Pressemitteilung über Erklärungen Bundesarbeitsminister *Storchs* hin, daß lange dauernde Besprechungen zu erwarten seien. Diese Pressemitteilungen seien von sehr schlechter Wirkung gewesen. Er tritt nach wie vor für den bei der ersten Hattenheimer Besprechung festgelegten Grundsatz der Gesamtregelung ein und fordert, daß man die gemeinsamen Erkenntnisse konkreter fixiert.

Herr **Dr. Raymond** erklärt, daß eine Konkretisierung erst nach einer allgemeinen Einigung möglich sei. Seiner Ansicht nach bestehe Übereinstimmung im außerbetrieblichen Raum; im betrieblichen Raum mit Ausnahme der Frage der Ordnung der Aufsichtsräte. Es sei noch nicht verhandelt worden über das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht. Zu klären sei zudem die Appellationsmöglichkeit für Wirtschaftsausschüsse. Darauf antworten **Prof. Herschel** und Kollege **Bührig**, daß in der überbetrieblichen Ebene die Frage der Industrie- und Handelskammern nach wie vor ungeklärt sei.

Herr **Dr. Raymond** fragt dann, warum die Gewerkschaften überhaupt ein Vetorecht nach § 13 ihres Gesetzentwurfes haben wollen? Ein solches Vetorecht müsse von den Arbeitgebern abgelehnt werden. Auch Kollege *Föcher* habe anläßlich des Bo-

6 Der Landesausschuß der bayerischen Industrie hatte im Mai 1950 beschlossen, bei den von ihm vertretenen Industrien eine Umlage von DM 1,– pro Kopf der Beschäftigten zu erheben und daraus einen Fonds zu bilden u. a. mit dem Ziel, „in der Frage des Mitbestimmungsrechts alle verfügbaren Kräfte zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Unternehmers einzusetzen". (Schreiben des Fachverbandes der Nährmittelindustrie e. V., München an seine Mitglieder vom 22. 5. 1950, DGB-Archiv, 7).

Gewerkschaftsseite die Frage, unter welchen leitenden Gesichtspunkten der gewerkschaftliche Vorschlag zu § 13 aufgestellt worden sei, welches gesetzgeberische Motiv ihm zugrunde läge.

Von Herrn **Stenzel** wird die Frage zunächst dahingehend beantwortet, daß in den in § 13 aufgeführten Fällen, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für das Schicksal des Betriebes und damit der Beschäftigten seien, eine „Appellationsmöglichkeit" an eine außerbetriebliche Instanz für den Fall der innerbetrieblich nicht zu klärenden Meinungsverschiedenheit zwischen Wirtschaftsausschuß und Betriebsleitung geschaffen werden solle. Ohne eine solche Appellationsmöglichkeit könne von einem echten „Mitbestimmungsrecht", wie es für diese Fälle die Gewerkschaften fordern müßten, nicht gesprochen werden.

Herr **Bührig** ergänzt diese Ausführungen dahin, daß in den Fragen innerwirtschaftlicher Art, die die Existenz der Arbeitnehmer berührten, eine alleinige Entscheidung des Unternehmers nicht möglich sein solle. Der gesetzgeberische Grundgedanke des § 13 des Gewerkschaftsentwurfs entspringe also dem sozialen Schutzinteresse für Existenz und Schicksal der Arbeitnehmer und ihrer Familien.

Dr. Raymond begrüßt diese Antwort auf seine Frage, denn das menschliche Schicksal der von einer erheblichen Betriebsveränderung betroffenen Belegschaft berührt selbstverständlich stets auch den Unternehmer bei allen seinen Dispositionen. Daher müsse man versuchen, diesem Gesichtspunkt in einer anderen Weise Rechnung zu tragen, als es in § 13 des DGB-Entwurfs geschehen sei. Denn in diesem Paragraphen sei für Erreichung des sozialen Zwecks ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gefordert, also ein Vetorecht gegen die Entschlüsse, welche der Unternehmer im Interesse seines Betriebes fassen will. Damit aber werde ein Kardinalpunkt der Gesamtverhandlungen berührt. Unter Hinweis auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Unternehmerdenkschrift bringt Dr. *Raymond* unmißverständlich zum Ausdruck, daß ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht, verbunden mit einem Vetorecht und demgemäß mit einer Verlagerung der Entscheidungen über innerwirtschaftliche Fragen des Betriebes auf außerbetriebliche Instanzen für die Unternehmerseite unannehmbar sei. Wenn in den Fällen, die in § 13 des Gewerkschaftsentwurfs tatbestandsmäßig vorgesehen seien, notwendige innerbetriebliche Entscheidungen der Betriebsleitung nicht möglich, sondern im Wege eines Vetorechts von der Entscheidung einer außerbetrieblichen Instanz abhängig wären, so bedeute dies eichumer Katholikentages[7] eine Zweigleisigkeit der Verantwortung im Betrieb abgelehnt. Nach seiner (*Raymonds*) Ansicht sei eine solche Zweigleisigkeit nur in personellen und sozialen Dingen vertretbar.

Kollege **Stenzel** gibt die Begründung für den gewerkschaftlichen Vorschlag und weist darauf hin, daß man immer wieder von einmal gefundenen Erkenntnissen abrücke. So auch jetzt wieder, wo eigentlich das in Frage gestellt würde, über das in der letzten Sitzung Einigkeit bestanden hätte. § 13 sei zur Fixierung des Vetorechts ja von den Unternehmern selbst gegen andere Vorschläge der Gewerkschaften in der Diskussion herangezogen worden.

Herr **Dr. Raymond** erkennt nur soziale Rücksichten im wirtschaftlichen Mitbestimmungsraum an.

Kollege **Bührig** stellt fest, daß von den Unternehmern keine wirtschaftliche Mitbestimmung gewollt ist. Für die Gewerkschaften sei die Mitbestimmung in diesem Raum zur Existenzsicherung maßgeblich.

Herr **Dr. Raymond** zerpflückt den § 13 und erklärt, daß nach der Äußerung des Kollegen *Bührig* zu überlegen sei, wie der zweifellos gerechtfertigte Anspruch auf Existenzsicherung in wirtschaftlichen Fragen gesichert werden könne und empfiehlt wieder getrennte Besprechungen.

7 S. hierzu Dok. Nr. 2, Anm. 2.

nen Eingriff in die Verantwortungssphäre des Unternehmers, der mit den Grundsätzen einer privatwirtschaftlich orientierten Wettbewerbswirtschaft nicht vereinbar sei. Die Gewerkschaften hätten selbst in den früheren Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, daß sie keine „Doppelpoligkeit" der Betriebsleitung in wirtschaftlichen Fragen erstrebten. Die im Rahmen des § 13 des Gewerkschaftsentwurfs vertretene Forderung widerspräche diesem Grundsatz.

Dem Beweggrund des gewerkschaftlichen Vorschlags, d. h. der auch dem Unternehmer am Herzen liegenden Sorge um das menschliche Schicksal der Arbeitnehmer, müsse in anderer Weise Rechnung getragen werden als durch die Verlagerung innerbetrieblich notwendiger wirtschaftlicher Entscheidungen auf außerbetriebliche Schiedsinstanzen.

Nach einer längeren Diskussion zwischen den beiden Parteien, an der sich vor allem auf der Unternehmerseite die Herren **Dr. Raymond, Bilstein, Vorwerk, Neumann,** auf der Arbeitnehmerseite die Herren **Bührig, Föcher, Stenzel** beteiligten, und in der die beiderseitigen Auffassungen in unveränderter Gegensätzlichkeit im wesentlichen im Sinne der Weiterentwicklung der vorstehend wiedergegebenen Argumente vertreten werden, wird die gemeinschaftliche Verhandlung unterbrochen.

In der sich anschließenden internen Besprechung der Unternehmerseite wird über den Vorschlag beraten, den der Entwurf des Bundesarbeitsministeriums enthält und über den in einer der früheren Verhandlungen der *Bundesarbeitsminister* bereits einige Mitteilungen gemacht hatte.[9]

Dr. Erdmann faßt im Sinne der von Bundesarbeitsminister *Storch* gemachten Darlegungen die diesbezüglichen Grundgedanken des Regierungsentwurfs wie folgt zusammen:

Der Entwurf lehne ein „Mitbestimmungsrecht" in wirtschaftlichen Fragen des Betriebes grundsätzlich ab. Er sähe etwa im Sinne der in der Verhandlung am 9. 6. gefundenen Einigungsformel ein gesetzlich verbrieftes Informations- und Beratungsrecht eines Wirtschaftsausschusses in einigen besonders aufgeführten Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor. Diese Tatbestände seien im wesentlichen identisch oder ähn-

Kollege **Föcher** wendet sich gegen die Einengung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes unter dem Blickpunkt des Interesses an der Existenzsicherung.

Herr **Dr. Bilstein** erklärt, daß die Betriebsräte gar kein Mitbestimmungsrecht wollen. Er habe diese Erfahrung in seinem Betriebe[8] des öfteren gemacht.

Herr **Dr. Raymond** will auf die Einwendungen des Kollegen *Föcher* hin die Existenzsicherung begrifflich ausweiten in die Sicherung des gesamten menschlichen Schicksals der Arbeitnehmer im Betrieb.

8 Fa. August Bilstein, Altenvoerde.

9 In den Niederschriften der bisherigen Verhandlungen finden sich diese Mitteilungen nicht. Zum Inhalt des Regierungsentwurfs s. die Synopse in Dok. Nr. 37.

lich den in § 13 des Gewerkschaftsentwurfes aufgeführten Fällen, die sich wiederum im wesentlichen mit den Fällen deckten, die auch in der zur Zeit bestehenden Ländergesetzgebung eine besondere Regelung gefunden hätten. Im Gegensatz zum Gewerkschaftsentwurf und zu der Mehrheit diesbezüglicher ländergesetzlicher Regelungen enthalte aber der Regierungsentwurf im Falle des Vorliegens von Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleitung und Wirtschaftsausschuß kein „Vetorecht" an eine außerbetriebliche Instanz mit der Wirkung, daß durch dieses Vetorecht die eigene verantwortliche Entscheidung der Unternehmensleitung verhindert und durch die Entscheidung der außerbetrieblichen Instanz ersetzt würde. Stattdessen bringe der Regierungsentwurf den rechtspolitisch neuen Gedanken einer „verstärkten sozialen Risikohaftung" des Unternehmers in Vorschlag. Hiernach soll in denjenigen Fällen, in denen bei den im Gesetz besonders aufgeführten Tatbeständen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Unternehmensleitung und dem Wirtschaftsausschuß vorliegen, auf Antrag eine außerbetriebliche Schiedsinstanz, über deren Zusammensetzung noch besonders zu sprechen sei, eine gutachtliche Äußerung abgeben können, ob die vom Wirtschaftsausschuß gegen die Durchführung der vom Unternehmer beabsichtigten Maßnahmen [geltend gemachten Einwände] berechtigt oder unberechtigt seien. Sofern sich das Gutachten der Schiedsinstanz in dem ersteren Sinne äußere, solle diese Erklärung der Schiedsinstanz lediglich die Bedeutung haben, daß der Unternehmer darauf hingewiesen wird, daß er bei Durchführung der umstrittenen wirtschaftlichen Maßnahme ein erhöhtes soziales Risiko unter Umständen zu tragen habe, falls sich infolge dieser Maßnahme die Notwendigkeit von Arbeitnehmerentlassungen ergebe. Keinesfalls aber solle die schiedsrichterliche Erklärung die Durchführung der vom Unternehmer für notwendig gehaltenen Maßnahme verhindern oder zeitlich aufschieben. Die Entscheidung über die geplante Maßnahme bleibe also nach diesem Gesetzesvorschlag dem Unternehmer allein überlassen.

Das durch die gutachtliche Äußerung der Schiedsinstanz zum Ausdruck gebrachte erhöhte soziale Risiko des Unternehmers solle nach dem Regierungsentwurf realisierbar sein durch eine Klage der infolge der durchgeführten Maßnahme zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht. In eigener, von der gutachtlichen Erklärung der Schiedsstelle formal unabhängigen Beweiserhebung und Beweiswürdigung könne das Arbeitsgericht in solchen Fällen über die geltenden oder in Aussicht genommenen Kündigungsschutzvorschriften hinaus je nach Lage des Falles dem klagenden Arbeitnehmer eine längere Kündigungsfrist zubilligen oder dem Arbeitgeber die Zahlung einer

besonderen Abgangsentschädigung in einem gesetzlich festzulegenden Höchstrahmen auferlegen – keinesfalls aber die betrieblich notwendig werdende Kündigung und Entlassung selbst verhindern.

In eingehender Erörterung werden diese Grundgedanken des Gesetzentwurfes des Bundesarbeitsministeriums unter den anwesenden Vertretern der Unternehmer behandelt. Vorbehaltlich einer Stellungnahme zur Formulierung von Einzelheiten und vorbehaltlich der noch besonders zu erörternden Frage der personellen Zusammensetzung der zur gutachterlichen Äußerung im Sinne des Vorschlages des Regierungsentwurfs bestimmten Schiedsausschüsse kommt die Unternehmerkommission einstimmig zu dem Ergebnis, daß die vorgetragenen Grundsätze eine annehmbare Grundlage für die Erörterung der Frage der Funktionen der Wirtschaftsausschüsse darstellen.

In einer Besprechung, die seitens der Unternehmergruppe zunächst getrennt mit **Prof. Herschel** stattfindet, erklärt sich dieser bereit, zunächst auch seitens des Bundesarbeitsministeriums vermittelnd auf der Grundlage dieser Gedanken mit den Vertretern der Arbeitnehmer zu verhandeln.

In der daraufhin fortgesetzten gemeinschaftlichen Besprechung bringt zunächst **Dr. Raymond** zum Ausdruck, daß die Unternehmer auch nach ihrer internen Besprechung unverrückbar an ihrer Auffassung festhielten, einem Vetorecht der Wirtschaftsausschüsse in wirtschaftlichen Fragen und damit einer Verlagerung notwendiger innerbetrieblicher Entscheidungen auf außerbetriebliche Instanzen aus den bereits dargelegten Gründen unter keinen Umständen zustimmen zu können. In dem Bemühen, der Sorge für das Schicksal und die Existenz der Arbeitnehmer bei Entscheidungen in den Tatbeständen des § 13 des Gewerkschaftsentwurfes in anderer Weise Rechnung zu tragen, wurde von der Unternehmerseite der Vorschlag gemacht, durch die Einschaltung von gutachtlichen Äußerungen von Schiedsausschüssen in Fällen von Meinungsverschiedenheiten das sozialpolitische Risiko des Unternehmers und seine demgemäß gegebene erhöhte Verantwortung für die von ihm im übrigen allein zu treffenden wirtschaftlichen Entscheidungen im Sinne der in der internen Unternehmerberatung behandelten Gedankengänge gesetzgeberisch besonders zum Ausdruck zu bringen.

In der Erwiderung auf diese Ausführungen erklärt Herr **Bührig**, daß die Gewerkschaften nicht bereit seien, solche Gedankengänge zu akzeptieren und als eine ausreichende Regelung eines Mitbestimmungsrechts anzusehen. Die Gewerkschaften forderten in den im § 13 ihres Gesetzentwurfes aufgeführten Fällen eine eindeutige „Mitbestimmung“,

Nach längerer getrennter Verhandlung erklärte Herr **Dr. Raymond**, daß die Unternehmer ein Vetorecht im Sinne des § 13 nicht anerkennen könnten. Das Entscheidungsrecht der Unternehmer müsse voll gewahrt bleiben. Der Unternehmer wisse um die besondere soziale Verantwortung, die seine wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Betrieb einschließen. Er schlägt im Sinne eines Vermittlungsvorschlages Prof. *Herschels* bei den getrennten Verhandlungen vor, daß eine Schiedsstelle angerufen wird, die eine Empfehlung abgibt, der der Unternehmer aber nicht zu folgen braucht. Diese Empfehlung der Schiedsstelle soll aber weitergehende arbeitsrechtliche Verpflichtungen des Unternehmers festlegen können.

Kollege **Bührig** stellt fest, daß damit statt der wirtschaftlichen Mitbestimmung eine verstärkte soziale Fürsorge geschaffen wird.

die nicht durch eine zusätzliche „sozialpolitische Fürsorge" ersetzt werden könne.

In einer mehrstündigen Verhandlung werden nochmals die Grundfragen eines innerwirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes zwischen den Verhandlungsteilnehmern im grundsätzlichen Sinne erörtert. Hierbei betont für die Gewerkschaftsseite vor allem nochmals **Bührig**, daß die Gewerkschaften in ihren Forderungen auf wirtschaftliche Mitbestimmung nicht hinter dem zurückbleiben könnten, was Praxis und Ländergesetzgebung bereits geschaffen hätten. Es wäre grundsätzlich falsch, wenn die Unternehmer diese Fragen unter dem Argwohn einer betriebs- oder wirtschaftsfeindlichen oder -fremden Einstellung der Arbeitnehmer betrachteten. Eine solche von der Unternehmerseite offenbar vertretene Grundeinstellung gegen eine wirtschaftliche Mitbestimmung der Wirtschaftsausschüsse offenbare eine Auffassung in der Beurteilung der geistigen Grundlagen des Problems, die es schwer machen würde, zu einer Verständigung zu gelangen.

Von der Unternehmerseite (**Dr. Raymond**, **Neumann**, **Schmitz**) wird erwidert, daß es sich hier nicht um „Vertrauen oder Mißtrauen" handeln könne, sondern daß für die Unternehmerseite maßgebend sei und bleiben müsse der klare wirtschaftliche Tatbestand, daß in jedem Betrieb nur e i n e Stelle sein könne, welche die Entscheidung in wirtschaftlichen Fragen treffe. Der Betrieb könne also nur e i n e Leitung haben, wenn produziert und wirtschaftlich gearbeitet werden solle. Im übrigen aber gebe es kein 100 %ig sicheres System, um Irrtümer und auch etwaige „Fehlinvestitionen" zu vermeiden. Eine Verlagerung von Entscheidungen auf außerbetriebliche Instanzen sei aber in jedem Falle das ungeeignetste Mittel, um solchen Gefahren zu begegnen. Je mehr überbetrieblich zentralisiert würde, um so größer und verhängnisvoller würde die Gefahr von Irrtümern werden.

Herr **Dr. Erdmann** behauptet, daß Herr Dr. *Raymond* falsch verstanden worden sei. Es sei nur eine Modifikation der wirtschaftlichen Mitbestimmung. Die erhöhte soziale Verantwortung des Unternehmers schaffe den Arbeitnehmern die Garantie in betrieblichen wirtschaftlichen Fragen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch erheben könne.

Kollege **Bührig** resümiert: „Die Unternehmer sagen zur wirtschaftlichen Mitbestimmung nein. Sie wollen höchstens ein erhöhtes sozialpolitisches Risiko eingehen." Er weist als Stellungnahme der Gewerkschaften darauf hin, daß Verhandlungen dieser Art müßig sind.

Herr **Dr. Bilstein** will wieder in Hattenheim anknüpfen, wo behauptet worden sei, daß, wenn auf überbetrieblicher Ebene eine Einigung über die Mitbestimmung erreicht sei, die Frage der betrieblichen Mitbestimmung dann leichter und lockerer gelöst werden könne.

Kollege **Bührig** weist darauf hin, daß die Mitbestimmung in der überbetrieblichen Ebene noch nicht geklärt sei.

Herr **Neumann** erklärt, daß die Unternehmer sich mit den Gewerkschaften darin einig sind, daß eine Neuordnung der Wirtschaft notwendig ist. Man soll nunmehr keinen Handel zwischen den einzelnen Problemen beginnen.

Kollege **Bührig** wünscht, daß die Gleichberechtigung im Gesamtkomplex gesehen und berücksichtigt wird.

Herr **Dr. Raymond** betont noch einmal, daß die überbetriebliche Mitbestimmung meinungseinig festgelegt sei, mit Ausnahme der Frage der Industrie- und Handelskammern. Die Frage der Parität der Aufsichtsräte sei nicht klar. Auch die Wirtschaftsausschüsse seien dem Grundsatz nach anerkannt. Er sehe nicht ein, warum sich die Gewerkschaften über die Verhandlungstaktik und die Verhandlungserfolge beschwerten.

Kollege **Bührig** erklärt, daß hier zwei Welten stehen und zwei Sprachen gesprochen werden und daß seiner Ansicht nach kaum Aussicht auf Verständigung besteht. Die Unternehmerschaft müsse sich frei davon machen, daß die Arbeitnehmer in irgendeiner Form betriebs- oder wirtschaftsfeindlich sein könnten.

Darauf vermittelt Bundesarbeitsminister **Storch**, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat. Er stellt fest, daß die Unternehmerfunktion auch von den Gewerkschaften anerkannt sei. Er bittet, die in der Diskussion immer wieder auftauchende Frage der Grundstoffindustrien aus der Diskussion her-

Zum Schluß der Debatte verweist **Dr. Agartz** auf die vorgeschlagene Regelung in dem Initiativantrag der CDU, der gleichfalls analog den Tatbeständen des § 13 des Gewerkschaftsentwurfes ein Vetorecht des Wirtschaftsausschusses an eine außerbetriebliche Instanz vorsehe. Dieser Vorschlag der CDU, der sich im übrigen im wesentlichen mit ländergesetzlichen Regelungen decke, habe seiner Meinung nach durchaus Aussicht, eine Mehrheit im Parlament zu finden. Die Gewerkschaften seien gegen jede Schematisierung und wünschten daher das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht nach Form und Grad zu differenzieren nach kleinen, mittleren und großen Betrieben.

Im übrigen weist Dr. *Agartz* darauf hin, daß die Gewerkschaften schließlich ihre letzte Entschließung zu Teilfragen von einer Gesamtkonzeption in der Totalität des Problems abhängig machen müßten. Somit sei das bei der ersten Hattenheimer Verhandlung bereits von den Gewerkschaften erklärte „Junctim" zwischen überbetrieblichen und innerbetrieblichen Fragen nach wie vor von Bedeutung. In der überbetrieblichen Frage aber sei das „Kammerproblem" die Kardinalfrage. Die Gewerkschaften müßten daher erneut an die Unternehmerseite die Frage richten, ob die Unternehmer in der Kammerfrage auf ihre Vorschläge bei den zweiten Hattenheimer Verhandlungen zurückzukommen in der Lage seien oder nicht. Ferner wäre im Rahmen einer etwaigen Gesamtkonzeption wichtig, ob es möglich ist, in der Frage der Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu differenzieren zwischen größeren und mittleren Betrieben, wobei die geforderte Parität in den Aufsichtsorganen nur bei größeren Betrieben in einer zahlenmäßig noch näher festzusetzenden Größenordnung vertreten werden solle.

Gelinge es nicht, in diesen Fragen im Rahmen einer auszulassen, da sie ein besonderes Problem sei. In den nicht gemeinwirtschaftlichen Betrieben müsse die Frage der Mitbestimmung anders gesehen werden als in der Grundstoffindustrie mit ihrem Monopolcharakter. In den nicht gemeinwirtschaftlichen Betrieben liege das Schwergewicht in der Verarbeitung, und hier sei man auf die Unternehmerinitiative echt angewiesen. Er glaubt, daß hier eine Mitberatung im Betrieb ausreichend sei für die wirtschaftliche Mitbestimmung, zumal wenn über eine verstärkte soziale Verpflichtung eine ausreichende Sicherung der Interessen des Arbeiters erreicht werden könne.

Herr **Dr. Raymond** verneint, daß irgendein Mißtrauen gegen die Mitwirkung der Belegschaft bestehe. Die Mitwirkung der Belegschaft sei aber kein Rezept gegen Fehlermöglichkeit, auf die von Gewerkschaftsseite aus hingewiesen worden war.

Kollege **Dr. Agartz** erläutert dann die Situation nach der Grundtendenz des CDU-Vorschlages und weist auf die politische Chance dieses Vorschlages hin. Er weist noch einmal darauf hin, daß die Gewerkschaften das Problem durchaus differenziert sehen. Das Grundproblem sei die Parität der Industrie- und Handelskammern und der Aufsichtsräte.

Kollege **Bührig** stellt fest, daß sich die Unternehmer noch nicht zur Mitbestimmung bekennen können und fragt, ob es vielleicht der deutschen Wirtschaft und der deutschen Regierung lieber sei, wenn die deutsche Gewerkschaftsbewegung sich auf die Aufgaben und Methoden der amerikanischen Gewerkschaften zurückziehe.

„Gesamtkonzeption" eine Annäherung zu finden, so müsse nach seiner Auffassung der CDU-Antrag der weiteren parlamentarischen Behandlung und Entscheidung überlassen werden.

Von den Vertretern des Bundesarbeitsministeriums wird nochmals der Versuch gemacht, bei den Vertretern der Gewerkschaften Verständnis für die Grundgedanken des Regierungsentwurfs hinsichtlich der Funktionen der Wirtschaftsausschüsse (siehe oben) zu erwecken. Der **Bundesarbeitsminister** betont hierbei nochmals die allgemein anerkannte Notwendigkeit der unternehmerischen Funktion im Betrieb. Aus diesem Anerkenntnis ergäben sich für eine Mitwirkung der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Fragen wichtige praktische und rechtspolitische Konsequenzen. Diesen Gesichtspunkten versuche der Vorschlag des Regierungsentwurfes Rechnung zu tragen, indem er den Unternehmer nicht hindere, die von ihm für notwendig gehaltenen wirtschaftlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen und durchzuführen, die jedoch sicherstellten, daß hierbei das soziale Verantwortungsgefühl des Unternehmers in bestimmten Fällen besonders gestärkt würde.

Angesichts der Unmöglichkeit, in den am 23. Juni erörterten Fragen zu einer Verständigung zwischen den Partnern zu kommen, schlägt der *Bundesarbeitsminister* den Parteien Vertagung der Verhandlungen vor. Damit die weiteren Verhandlungen nicht wieder durch kürzere oder längere zeitliche Zwischenräume unterbrochen werden, regt der *Bundesarbeitsminister* an, daß in einer dreitägigen Verhandlungsfolge außerhalb Bonns die Besprechungen fortgesetzt werden sollen. Hierbei verweist der *Minister* unter Hinweis auf die zu Beginn der Verhandlung gemachten Ausführungen des *Bundeskanzlers* erneut auf die große politische Bedeutung dieser Verhandlungen und auf die sich hieraus ergebende Notwendigkeit eines Zusammengehens zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern in der Bundesrepublik und darüber hinaus eines Zusammengehens aller der Kräfte in der westlichen Kulturwelt, die ihre gemeinsamen Güter und Anschauungen gegen die östlichen Einflüsse zu verteidigen hätten.

Die beiden Parteien erklären sich mit dem Vorschlag des *Ministers* einverstanden, wobei Herr **Bührig** für die Vertreter der Gewerkschaften in Anlehnung an die letzten Ausführungen des *Bundesarbeitsministers* den Wunsch, zu einer Verständigung mit der Unternehmerseite zu kommen, stark unter einem grundsätzlichen Bekenntnis zur Gemeinschaftsarbeit der beiden Sozialpartner unterstreicht.

Minister **Storch** erklärt, daß jedes Land die Gewerkschaftsbewegung hat, die in ihm gewachsen ist, und daß das Positive in der deutschen Situation sei, daß die Gewerkschaften die Mitbestimmung, die sie verlangen und auf die sie Anspruch haben, als eine Mitverantwortung ansehen.

Kollege **Stenzel** weist darauf hin, daß seiner Ansicht nach die Diskussion deshalb falsch liefe, weil man sich in den Verhandlungen ähnlich verhalte wie ein Bauinteressierter, der sich über architektonische Fragen des zweiten und dritten Stockwerkes unterhalte, ohne sich über den Grundriß und die statischen Bedingungen klar zu sein. Hier sei die Klarstellung dringend notwendig. Diese Klarstellung sei die Parität der Industrie- und Handelskammern und der Aufsichtsräte. Wenn diese Fragen geklärt seien, sei die Regelung aller anderen Fragen eine Kleinigkeit.

Herr **Dr. Raymond** glaubt darauf hinweisen zu müssen, daß der CDU-Entwurf deshalb schwach sei, weil er nur die Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene regele.

Nach längerer getrennter Diskussion empfiehlt Minister **Storch**, zu einem Abschluß der Erörterungen zu kommen durch eine Klarstellung über die positiven und negativen Ergebnisse. Er bittet, die Gegensätze ganz offen klarzulegen und sich in kürzester Zeit zu mehrtägigen Verhandlungen zusammenzufinden. Er weist noch einmal darauf hin, daß sich die Wirtschaft in den letzten Menschenaltern überall und in den letzten Jahren in Deutschland so entscheidend gewandelt hat, daß ernste und entschlossene Konsequenzen zu ziehen sind. Er äußert Bedenken gegen politische Regelungen dieser Frage, da dann befürchtet werden muß, daß das Parlament Regelungen vorschlägt, die weder der einen noch der anderen Seite der Sozialpartner, die damit arbeiten sollen, entsprechen.

Von **Dr. Raymond** wird namens der Unternehmerseite ebenfalls der Wunsch betont, zu einer Übereinstimmung auf der Ebene der Verhandlungen zwischen den beiden Partnern zu kommen.

Herr **Dr. Raymond** begrüßt diese Anregung Minister *Storchs*, bittet aber folgendermaßen zu unterscheiden:

Probleme, über die Einmütigkeit besteht,
Probleme, über die noch keine Einmütigkeit besteht,
Probleme, über die noch nicht gesprochen wurde.

Zur ersten Kategorie gehören alle Fragen der überbetrieblichen Mitbestimmung, über die im Grundsätzlichen Einmütigkeit besteht; auf der betrieblichen Ebene eine echte Mitbestimmung in personellen und sozialen Fragen, dem Grundsatz nach die Errichtung von Wirtschaftsausschüssen und die Beteiligung von Belegschaftsmitgliedern und außerbetrieblichen Gewerkschaftsvertretern in den Aufsichtsräten.

Zur zweiten Kategorie gehört die Frage der Parität der Aufsichtsräte und die Form der Mitbestimmung der Wirtschaftsausschüsse.

Zur dritten Kategorie gehört das gesamte sozial- und personalpolitische Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte.

Für die Gewerkschaftsvertreter erklärt Kollege **Bührig**, daß auch die Gewerkschaften die Anregung Minister *Storchs* begrüßen. Wir müßten aus der vergifteten Atmosphäre, die vor 1933 die Beziehungen der Sozialpartner bestimmte, heraus. Er weist darauf hin, daß Herr Dr. *Raumer* 1918 durch seine persönliche Initiative in der Schaffung der Arbeitsgemeinschaft Entscheidendes für die Erhaltung des sozialen und politischen Friedens in Deutschland getan hat.[10] Eine ähnliche Initiative muß auch jetzt in Deutschland wach werden. Er ergänzt sodann die Äußerungen Dr. *Raymonds* und weist darauf hin, daß keinesfalls Einmütigkeit über die Industrie- und Handelskammern oder Wirtschaftsausschüsse besteht. Noch nicht gesprochen sei seiner Ansicht nach auch über das Informationsrecht der Betriebsräte (Vorlage des Jahresabschlusses usw.).

Es wird vereinbart, daß die nächsten Verhandlungen am 5., 6., 7. Juli stattfinden sollen. Der **Bundesarbeitsminister** äußert den Wunsch auf eine vorherige getrennte Aussprache zwischen ihm und der Unternehmer- und der Arbeitnehmerseite, zu der sich die beiden Parteien bereit erklären.

Nachdem Kollege **Föcher** auf den Ernst der Stunde hingewiesen hat und die Notwendigkeit, trotz der Gründlichkeit, die verlangt werden muß, schnell zu entscheidenden Beschlüssen zu kommen, betonte, wurde festgelegt, daß die Verhandlungen am 5., 6. und 7. 7. 1950 an einem von Herrn Prof. *Herschel* zu ermittelnden Ort fortgeführt und möglichst abgeschlossen werden.[11]

---

10 Hans *von Raumer* war Mitbegründer der im November 1918 geschaffenen Zentralarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Vgl. dazu Einleitung, S. X.

11 S. hierzu Dok. Nr. 26a–c.

Von der Übermittlung eines gemeinschaftlichen Pressecommuniqués an die Öffentlichkeit wird Abstand genommen. Die Parteien vereinbaren, daß sie bei etwaiger Befragung durch Vertreter der Presse lediglich zum Ausdruck bringen, daß die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen. Schluß der Verhandlungen um 23 Uhr.

gez.[12] gez. A. *Stenzel*

12 S. Dok. Nr. 19, Anm. 17.

26a.

5./6. 7. 1950: Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Maria Laach

BDA, II-3-7-1. BVG.
Vom 6. 5. 1950 bis 29. 6. 1950.
Durchschlag.

DGB-Archiv, 8. Durchschlag.[1]

Anwesend:

auf seiten der Arbeitnehmer die Herren[2]: Dr. *Agartz, Bührig, Föcher, Freitag, Stenzel*;

auf seiten der Unternehmer die Herren: *Berg*[3], *Bilstein, Bodner*, Dr. *Erdmann, Neumann*, Dr. *Petersen*, Dr. *Raymond, Schmitz, Vorwerk*;

von der Bundesregierung: Bundesarbeitsminister *Storch*, Staatssekretär *Sauerborn* (BMA)

sowie die Herren: *Fitting* und Prof Dr. *Herschel* (BMA), Dr. *Kattenstroth* und *Seibt* (BMW), Dr. *Wilhelm* (BMJ).[4]

Bundesarbeitsminister **Storch** eröffnet die Verhandlung. Er betont mit der Übermittlung der besonderen Grüße des *Bundeskanzlers* an die Verhandlungsteilnehmer im Namen des *Bundeskanzlers* und des Bundeskabinetts nochmals die besondere Bedeutung der Verhandlungen im allgemein politischen Rahmen, der unter dem Zeichen der ge-

Die Sitzung wurde am 5. 7. 50, vorm. 10 Uhr, von Minister **Storch** eröffnet, der die Grüße des *Bundeskanzlers* überbrachte. Er wies auf die ernste Situation hin, die gebieterisch eine baldige soziale Neuordnung notwendig mache. Er empfiehlt für die Besprechungen an den drei Tagen eine systematische Behandlung der Einzelfragen mit dem Ziel konkreter Empfehlungen.

1 Von *Stenzel* am 13. 7. 1950 nebst Anlagen mit der Bitte um „vertrauliche Behandlung" übersandt an *vom Hoff, Föcher, Bührig, Freitag, Agartz.*

2 Wie aus einem Schreiben *vom Hoffs* an *Storch* vom 28. 6. 1950 hervorgeht, war *vom Hoff* aufgrund seiner Teilnahme an den Pariser *Schuman*plan-Verhandlungen verhindert. Zum Verlauf der letzten Bonner Verhandlungsrunde am 23. 6. schreibt *vom Hoff*: „Ich habe ehrlich geglaubt, daß wir in der Frage des Mitbestimmungsrechtes zu einer für beide Teile tragbaren Regelung kommen würden. Der Verlauf der letzten Sitzung, an der ich leider nicht teilnehmen konnte, hat mich allerdings sehr bedenklich gestimmt." *Vom Hoff* betont, daß die Gewerkschaften unter allen Umständen das Mitbestimmungsrecht als unteilbares Ganzes durchziehen wollen und bereit seien, „dafür alle Konsequenzen – also auch die des Streiks – zu ziehen". (DGB-Archiv, 8).

3 In der Niederschrift der Gewerkschaftsseite ist *Berg* nicht aufgeführt.

4 *Wilhelm* ist in der Aufzeichnung der Gewerkschaftsseite nicht namentlich genannt.

genwärtigen weltpolitischen Spannungen[5] noch ernster gesehen werden müsse. Die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern sei daher als eine entscheidende Voraussetzung für den sozialen Frieden wichtiger denn je.

Die Vertreter beider Parteien (**Dr. Raymond**, **Bührig**) erklären ihre Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit und zur Verständigung und bitten den *Bundesarbeitsminister*, dem *Kanzler* in diesem Sinne die Grüße und Genesungswünsche beider Verhandlungspartner zu übermitteln.

Zum Gegenstand der Verhandlungen verständigen sich die Parteien dahin, daß zunächst über die innerbetriebliche Frage des Mitbestimmungsrechts gesprochen werden solle, über die in den bisherigen Besprechungen noch nicht verhandelt worden sei, d.h. über das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht sowie über das Informationsrecht in wirtschaftlichen Fragen.

Herr **Bührig** konkretisiert den Standpunkt und die Vorschläge der Gewerkschaften zu diesen Fragen wie folgt:

Das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats soll in einem besonderen bundeseinheitlichen Betriebsrätegesetz geregelt werden. Die Gewerkschaften wünschen auf personellem Gebiet ein möglichst totales Mitbestimmungsrecht. Zu allen personellen Veränderungen innerhalb der Belegschaft (Einstellung, Beförderung, Entlassung) soll die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich sein. Soweit es sich um gesetzliche Vertreter von Betrieben handelt, soll sich die Mitwirkung des Betriebsrats in diesen Fällen auf ein „Anhörungsrecht" beschränken. Alle sozialen Fragen sollen durch Betriebsvereinbarungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat geregelt werden, soweit sie nicht durch Tarifvertrag geregelt sind.

Im Informationsrecht soll die Berichterstattungspflicht des Untenehmers gegenüber dem Betriebsrat wiederhergestellt werden. Der Arbeitgeber soll verpflichtet werden, Vierteljahresberichte dem Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage des Betriebes zu erstatten. Ferner soll die Pflicht zur Vorlage und Erörterung der Bilanz (Gewinn- und Verlustrechnung) – und zwar nicht nur der Handelsbilanz, sondern der Steuerbilanz – gesetzlich eingeführt werden.

Die Gewerkschaften forderten schließlich „unbegrenzten Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten".

Herr **Dr. Raymond** knüpft an die von ihm am Schluß der letzten Besprechungen aufgeworfenen drei Fragen an, nämlich

1. an die Fragen, über die Einmütigkeit besteht,
2. an die Fragen, in denen noch eine unterschiedliche Beurteilung festzustellen ist,
3. an die Fragen, über die noch nicht gesprochen wurde.

Er empfiehlt, die letzten Fragen zuerst zu behandeln.

Kollege **Bührig** stimmt Herrn Dr. *Raymond* zu. Er weist darauf hin, daß das personelle und soziale Mitbestimmungsrecht bisher deshalb nicht hätte behandelt werden können, weil der Grad dieser Mitbestimmung entscheidend von der Ordnung der Aufsichtsorgane abhänge. Er weist weiter darauf hin, daß das Informationsrecht der Betriebsräte noch nicht besprochen ist. Er verlangt dann gewerkschaftlicherseits für die Mitbestimmung in personellen Fragen ein Zustimmungsrecht in allen Fragen, außer für gesetzliche Vertreter. In letzteren Fällen soll nur ein Anhörungsrecht bestehen. Für die soziale Mitbestimmung schlägt er Betriebsvereinbarungen vor, soweit keine Tarifvereinbarungen vorliegen. Für das Informationsrecht der Betriebsräte verlangt er vierteljährliche Berichterstattung nach altem Betriebsräterecht, und zwar nach der Auslegung des bayerischen Sozialministeriums, weiterhin die Vorlage und Erläuterung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Rohbilanz und Steuerbilanz und die Einsicht in Lohn- und Gehaltslisten.

5 *Storch* bezieht sich auf den im Juni 1950 ausgebrochenen Korea-Krieg, der durch die Verknüpfung der amerikanischen und sowjetischen Interessen für die Weltöffentlichkeit von besonderer Wichtigkeit war.

Nach einem kurzen Hinweis des **Bundesarbeitsministers** über die Tragweite dieser weitgehenden, von Herrn *Bührig* vorgetragenen gewerkschaftlichen Forderungen, erklärt **Dr. Raymond**, daß die Unternehmer sich mit dem von *Bührig* entwickelten Programm unter keinen Umständen einverstanden erklären könnten. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, erinnert Dr. *Raymond* unter Hinweis auf frühere Verhandlungen an die abgegebene Erklärung der Gewerkschaften, daß eine „Zweigleisigkeit" in der Betriebsleitung grundsätzlich vermieden werden solle. Wo sie in gewissen Ausnahmefällen des sozialen oder personellen Mitbestimmungsrechts nicht vermeidbar sei, müsse sie auf solche Fälle beschränkt bleiben, wo sie im Betrieb keinen Schaden für die Betriebsleitung und für die Entwicklung der Produktion bedeuteten. Die von *Bührig* entwickelten Vorschläge ließen in ihrer ungewöhnlich weiten Zielsetzung jedes Verständnis für diesen entscheidend wichtigen Grundsatz vermissen. Beim Festhalten dieser Vorschläge der Gewerkschaften sei die Möglichkeit einer Einigung nicht gegeben, weil diese Vorschläge mit Betriebsnotwendigkeiten unvereinbar seien, auf die die Unternehmer im Interesse der ihnen obliegenden Verantwortung für die Führung ihrer Betriebe nicht verzichten könnten.

Im Rahmen der Erörterungen über diese grundsätzlich gegenteiligen Auffassungen wird nochmals von beiden Seiten auf den Gesamtkomplex der Fragen und auf den Zusammenhang zwischen überbetrieblichem und innerbetrieblichem Mitbestimmungsrecht hingewiesen. Dr. *Raymond* erklärt hierzu, daß über die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates grundsätzliche Einigung bestünde, daß jedoch über Einzelheiten, seine Konstituierung und gesetzliche Regelung, noch gesprochen werden müsse. Das von den Gewerkschaften in ihrem Gesetzesvorschlag geforderte Beratungsmonopol des Bundeswirtschaftsrates gegenüber Bundesregierung und Parlament könnte die Unternehmerseite unter keinen Umständen akzeptieren, zumal hier auch verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen würden, die im Sinne der Vorschläge der Gewerkschaften nicht gelöst werden könnten.

Dieses letztere Thema wird nicht weiter im einzelnen erörtert, jedoch die Notwendigkeit späterer Verhandlungen allseitig anerkannt.

Dr. Raymond und **Bührig** bitten um Konkretisierung der beiderseitigen Auffassung zu Einzelheiten des personellen und sozialen Mitbestimmungsrechts. **Dr. Raymond** stellt unter Hinweis auf die von *Bührig* vorgetragene Formel: „alle personellen Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats" die Frage, wann bei Einstellungen von Arbeitnehmern die Zustimmung des Betriebsrates verweigert werden könne.

Minister **Storch** bezweifelt, daß die Betriebsräte die notwendigen Qualitäten für so weitgehende Rechte haben. Er fragt, ob beispielsweise in Personalfragen eine Bewerbung unter diesen Voraussetzungen noch zumutbar ist.

Kollege **Bührig** weist darauf hin, daß die Vertraulichkeit Voraussetzung der gewerkschaftlichen Forderungen sei.

Herr **Dr. Raymond** stellt fest, daß wohl allgemein Einmütigkeit darüber besteht, daß keine Zweigleisigkeit festgelegt werden soll. Das Veto bedeute seiner Ansicht nach Zweigleisigkeit. Tragbar sei es nur in wenigen Fällen, die keinen Schaden des Betriebes in sich schließen.

Kollege **Föcher** hält die Prozedur der Unterhaltung nicht für glücklich. Nach gewerkschaftlicher Auffassung seien zwei gesetzliche Regelungen notwendig: ein Gesetz zur Neuordnung der Wirtschaft, das die wirtschaftliche Mitbestimmung in allen Stufen und Ebenen regelt, daneben ein Betriebsrätegesetz, in dem die personelle und soziale Mitbestimmung geregelt werden soll. Er empfiehlt, in der Unterhaltung zuerst das Problem der wirtschaftlichen Mitbestimmung zu Ende zu diskutieren und dann an die Fragen des Betriebsrätegesetzes zu gehen.

Herr **Neumann** empfiehlt eine Katalogisierung aller Mitbestimmungsrechte nach Beratung, Anhörung, Information, Mitbestimmung und Mitwirkung. Seiner Ansicht nach komme eine Mitbestimmung nur in äußersten Fällen vor.

Minister **Storch** stellt fest, daß vorläufige Einmütigkeit über den Bundeswirtschaftsrat besteht.

Demgegenüber wendet Herr **Dr. Raymond** ein, daß nur dem Grundsatz nach hierüber Einmütigkeit bestehe. Beispielsweise hätten die Unternehmer Bedenken gegen das Beratungsmonopol des Bundeswirtschaftsrates, wie es im § 71 vorgesehen sei. Er tritt dafür ein, daß das betriebliche Mitbestimmungsrecht in diesem Zusammenhang behandelt wird, denn die Wirtschaft beruhe auf Betrieben. Im betrieblichen Mitbestimmungsrecht sei der Verhandlungspartner der Betriebsführer.

Auch Kollege **Bührig** ist für die Besprechung der betrieblichen Probleme, bittet jedoch, in der künftigen Diskussion vom Schlagwortdenken abzugehen. Auch das Wort Zweigleisigkeit gehöre seiner Ansicht nach dazu.

Herr **Dr. Raymond** verlangt zuerst eine Diskussion des personellen Mitbestimmungsrechtes und fragt, unter welchen Gesichtspunkten ein Einspruch begründet werden kann.

Bührig beantwortet diese Frage dahingehend, daß die Zustimmung verweigert werden könne, wenn der Betriebsrat der Auffassung sei, daß der Einzustellende sachlich nicht geeignet wäre oder den Betriebsfrieden gefährde. **Dr. Raymond** antwortet, daß eine solche Mitbestimmungsformel für die Unternehmerseite völlig unannehmbar ist. Unter Hinweis auf die württemberg-badische Gesetzesregelung[7] führt Dr. *Raymond* aus, daß in jedem Falle konkrete Tatbestände die Grundlage für die Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrats sein müssen, generelle Klauseln – etwa im Sinne der Regelung anderer Ländergesetze (Hessen, Bremen[8] usw.) – führten zu einer für die Betriebsleitung unerträglichen Unklarheit und Rechtsunsicherheit. Eine Nachprüfbarkeit der sachlichen Eignung eines einzustellenden Arbeitnehmers sei für den Betriebsrat nicht möglich, da, insbesondere bei qualifizierten Mitarbeitern, der Betriebsrat in seiner Zusammensetzung unmöglich die Voraussetzung für eine solche Prüfung bieten könne. Diese Beurteilung könne nur durch den Unternehmer selbst erfolgen, dem auch die Entscheidung hierüber allein obliegen müsse.

Kollege **Bührig** erklärt, daß der Betriebsrat zu prüfen hat, ob die sachliche Eignung gegeben ist, oder ob[6] der Bewerber geeignet ist, den Betriebsfrieden zu stören.

Herr **Dr. Raymond** ist für ein Einspruchsrecht ohne Generalklausel und weist auf die württemberg-badische Formulierung[7] hin. Die sachliche Eignung könne nicht in die Entscheidung der Betriebsräte gestellt werden.

Herr **Bührig** antwortet unter Wiederholung seiner Vorschläge, daß die Regelung des württemberg-badischen Gesetzes über die Mitbestimmung in personellen Fragen für die Gewerkschaften nicht annehmbar sei. Die Fassung des § 4 Ziff. 3 des württemberg-badischen Gesetzes mache die Einspruchsmöglichkeit des Betriebsrates gegen eine beabsichtigte Einstellung u. a. von dem Nachweis abhängig, daß der einzustellende Arbeitnehmer mutmaßlich „die ihm zugedachte Stellung zu ernsten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften mißbrauchen würde". Der Nachweis eines zu erwartenden Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften sei im Einzelfalle einer Betriebsvertretung weder zumutbar noch möglich.

Kollege **Bührig** weist den Vorschlag Herrn Dr. *Raymonds* als zu eng zurück. Es sei bisher kein Fall der Mißhelligkeit bekannt, wo die Betriebsräte nach den gewerkschaftlichen Grundsätzen in personellen Fragen ein Mitbestimmungsrecht gehabt hätten.

Im Zusammenhang mit der Debatte über die Tatbestände, die begründeten Anlaß für einen Einspruch des Betriebsrats gegen Einstellungen geben könnten, wird von dem **Bundesarbeitsminister** die Frage der Abwehr gegen die Einstellung von Personen behandelt, die ihre Stellung im Betriebe ausschließlich zu politischen Zwecken, nämlich zu Maßnahmen gegen die bestehende Staatsordnung mißbrauchen würden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Gefahr der „Einschleusung" von politisch Beauftragten östlicher Einflußsphären in die Betriebe der Bundesrepublik hingewiesen und die Notwendigkeit betont, auch unter diesen Ge-

Minister **Storch** befürchtet politische Momente bei allzu starker Einschaltung der Betriebsräte in personelle Fragen. Es müßten Regelungen getroffen werden, die die Atmosphäre entgifteten.

Kollege **Bührig** erklärt, daß die von Minister *Storch* gezeichnete Gefahr durchaus bekannt ist. Deshalb habe man sich in Hattenheim dahingehend geäußert, daß bei Meinungsverschiedenheiten eine außerbetriebliche Entscheidungsstelle angerufen werden soll.

Kollege **Stenzel** weist darauf hin, daß eine politische Gefahr bei Einstellungsfragen nicht einseitig

6 In der Vorlage „wenn".

7 Betriebsrätegesetz Württemberg-Badens vom 18. 8. 1948 (RegBl., S. 136).

8 Betriebsrätegesetz Hessens vom 31. 5. 1948 (GVBl., S. 117), Bremens vom 10. 1. 1949 (GBl., S. 7).

sichtspunkten das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen zu betrachten.

von den Betriebsräten drohe, sondern nach der geschichtlichen Entwicklung und nach bekannt gewordenen Tatsachen mindestens in gleichem Maße von den Betriebsleitern. Er wendet sich weiter dagegen, daß beispielsweise Herr *Vorwerk* in der Diskussion erklärte, die Bewerber dürften kein Spießrutenlaufen beim Betriebsrat machen. Solche Schlagworte seien gefährlich. Man könne in derselben Form antworten, daß der in der Geschichte festgestellte Amoklauf gegen unliebsame Arbeitnehmer unter allen Umständen verhindert werden müsse.

Kollege **Dr. Agartz** erklärt, daß alle diese Gesichtspunkte Anlaß sein müßten, stärker als die Betriebsräte die Gewerkschaften einzuschalten.

Minister **Storch** versucht zu einer Synthese zu kommen.

Kollege **Freitag** schlägt vor, daß für die weitere Diskussion ein großer Rahmen festgelegt werden soll. So könne man keinesfalls – auch nicht in drei Tagen – zum Ziele kommen. Der gute Wille läge zweifellos auf allen Seiten vor.

Von der Unternehmerseite (**Schmitz, Neumann, Vorwerk, Bilstein**) wird im Laufe der Debatte der Vorschlag gemacht, beiderseitig den Versuch zu machen, durch Aufstellung konkreter Vorschläge (eines sogenannten „Tatbestands-Katalogs") anstatt allgemeiner Debatten die Fälle zu präzisieren, in denen dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht im Sinne eines Einspruchsrechtes gegen beabsichtigte personelle und soziale Maßnahmen zustehen soll.

Herr **Schmitz** verlangt eine gewerkschaftliche Begründung für das personelle Mitbestimmungsrecht. Warum soll z. B. ein Betriebsrat über die Einstellung eines Einkäufers mitentscheiden?

Kollege **Bührig** exemplifiziert dann an diesem Beispiel die ganze Prozedur, wie sich die Gewerkschaften diese Mitbestimmung vorstellen.

Herr **Dr. Bilstein** empfiehlt den Katalog der Hagener Vereinbarung[9] für das Mitbestimmungsrecht in personellen Fragen.

Von Gewerkschaftsseite wird dann in der weiteren Diskussion von verschiedenen Kollegen darauf hingewiesen, daß nicht nur eine Sicherung gegen schlechte Betriebsräte, sondern vor allem auch gegen schlechte Betriebsleiter eingebaut werden müsse.

Da die Diskussion zu keinem Ziel führt, beantragt Herr **Neumann**, daß die beiden Parteien in getrennten Sitzungen einen Katalog zusammenstellen, wie sie sich das Mitbestimmungsrecht in personellen Fragen denken.

Kollege **Föcher** weist darauf hin, daß die Betriebsräte bereits vor 1933 ihre Qualifizierung für ein personelles und soziales Mitbestimmungsrecht unter Beweis gestellt haben.

Herr **Bührig** stimmt diesen Vorschlägen für die weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung

Bevor die Parteien sich trennen, gibt Kollege **Bührig** im Namen der Gewerkschaften noch bekannt,

9 Gemeint ist wahrscheinlich die Betriebsvereinbarung der Hüttenwerk Haspe AG, Hagen-Haspe, gegr. 1. 3. 1947.

dieses Themas zu, wobei er zusätzlich bittet, auch konkret die Vorschläge der Unternehmer über das Informationsrecht des Betriebsrats zu präzisieren. Zum sozialen betrieblichen Mitbestimmungsrecht wiederholt *Bührig* die Auffassung der Vertreter der Gewerkschaften dahingehend, daß alle Fragen sozialer Art durch Betriebsvereinbarung geregelt werden sollen, soweit nicht tarifvertragliche Regelungen mit bindender Wirkung für den Betrieb vorlägen.

Die Frage von **Dr. Erdmann,** ob den Vertretern der Gewerkschaften die Schaffung von Zwangsbetriebsvereinbarungen vorschwebe, wird von **Bührig** grundsätzlich verneint. Lediglich in den Fällen, in denen auch nach früherem Betriebsräterecht die fehlende freiwillige Vereinbarung zwischen den Parteien (Arbeitgeber und Betriebsrat) durch eine außenstehende Instanz (Arbeitsgericht oder Schiedsstelle) ersetzt werden konnte, könne auch in Zukunft an eine solche Möglichkeit gedacht werden. Bei diesen Fällen handele es sich um Fragen, die zum zwingenden Inhalt einer Arbeitsordnung nach den diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung gehören.

Auf die weitere Frage von **Dr. Erdmann,** ob auch der Inhalt von Arbeitsbedingungen (Lohn, Urlaub, Arbeitszeit usw.) zum Gegenstand von Betriebsvereinbarungen gemacht werden sollen, soweit tarifvertragliche Bindungen nicht vorliegen, antwortet **Bührig** dahingehend, daß hierüber noch besondere Überlegungen zwischen den Verhandlungspartnern angestellt werden müßten.

Zum Zwecke der Formulierung der beiderseitigen konkreten Vorschläge zum personellen und sozialen Mitbestimmungsrecht sowie zum Informationsrecht wird daraufhin die gemeinsame Verhandlung unterbrochen. In der internen Besprechung der Unternehmer werden die Herren Dr. *Raymond* und Dr. *Erdmann* gebeten, einen konkreten Vorschlag zur Regelung des personellen und sozialen Mitbestimmungsrechts sowie des Informationsrechts zu entwerfen.

Den folgenden, von **Dr. Raymond** und **Dr. Erdmann** formulierten Vorschlägen wird von den Vertretern der Unternehmer einstimmig zugestimmt[10]:

Während der Beratungen über die vorstehenden Vorschläge wird von den Vertretern der Gewerkschaften der Wunsch geäußert, in nicht offizieller Verhandlung einigen Herren der Unternehmerseite einen neuen Vorschlag für eine totale Lösung des Problems der Mitbestimmung in der überbetrieblichen und innerbetrieblichen Ebene zu unterbreiten, daß das soziale Mitbestimmungsrecht in Betriebsvereinbarungen festgelegt werden soll, soweit nicht Regelungen durch Tarifverträge getroffen worden sind. Auf die Frage **Dr. Erdmanns** gibt Kollege **Bührig** für seine Person die Stellungnahme ab, daß in Betriebsvereinbarungen neben Fragen der Arbeitsordnung auch Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt werden können, soweit sie über den Tarifvertrag hinausgehen.

Nachdem die Parteien sich getrennt haben, beschließen die Gewerkschaftsvertreter, von den Unternehmern für die Weiterverhandlung zu fordern, daß zuerst konkret der große Rahmen mit den entscheidenden Fragen geregelt und besprochen wird. Dabei soll der Vorschlag der Gewerkschaften das äußerste an Entgegenkommen darstellen, so daß also Diskussionen über den gewerkschaftlichen Vorschlag hinaus unnütz sind.

Nach längerer Beratung werden die Herren Dr. *Raymond* und Dr. *Erdmann* gebeten, denen der Kollege **Bührig** folgendes mitteilt: „Die Vertreter des DGB sind der Meinung, daß weitere Verhandlungen unnütz sind, wenn nicht konkret über folgende Fragen Einmütigkeit erzielt wird:

10 Wegen ihres Umfangs sind diese Vorschläge nachfolgend als Dok. Nr. 26b veröffentlicht.

ten. Mit Zustimmung der Vertreter der Unternehmer nehmen die Herren Dr. *Raymond* und Dr. *Erdmann* in einer Sonderbesprechung mit den Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes diese Vorschläge der Gewerkschaftsseite entgegen. Diese Vorschläge gehen, nach Darlegung der Herren **Bührig, Föcher, Agartz,** von den folgenden Grundsätzen aus:

1. Der Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Wünsche liege in der überbetrieblichen Ebene: Verwirklichung des Gedankens der Wirtschaftsdemokratie durch Zusammenarbeit der Vertreter der beiden Sozialpartner in Gemeinschaftsorganen auf der Bundesebene, Länderebene und bezirklichen Ebene. Neben der Bildung von Bundeswirtschaftsrat und Landeswirtschaftsräten forderten daher die Gewerkschaften auf der Grundlage der in der zweiten Hattenheimer Verhandlung[12] gefundenen Einigungsformel paritätische Wirtschaftskammern für bestimmte Wirtschaftsbezirke als Gesamtrepräsentanz der Wirtschaft des betreffenden Bezirks.

Die Bildung bzw. Beibehaltung eigener bezirklicher Unternehmerorganisationen als Ausfluß des den Unternehmern zustehenden Vereinigungsrechtes werde durch diese Forderungen nicht berührt.

2. Für die Aufsichtsorgane der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und GmbHs werde die Arbeitnehmerbeteiligung nach folgenden Grundsätzen gefordert:

a) für die Unternehmungen mit mehr als 1000 Belegschaftsmitgliedern in voller Parität,

b) für die Unternehmungen von 500–1000 Belegschaftsmitgliedern in Höhe von einem Drittel,

c) für die Unternehmungen unter 500 Belegschaftsmitgliedern auf der Grundlage des alten Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. 2. 1922.

3. Im Falle der Annahme der Forderungen zu 1 und 2 sei für die Vertreter der Gewerkschaften das Mitbestimmungsrecht in der betrieblichen Ebene von sekundärer Bedeutung. Ohne ihren Standpunkt unter diesen Voraussetzungen im einzelnen zu präzisieren, erklärten die Vertreter der Gewerkschaften die grundsätzliche Bereitschaft zu weitgehendem Verzicht auf die Forderungen auf ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht im Sinne eines Vetorechts, desgleichen auf dem personellen und sozialen Gebiet. Unter diesen Voraussetzungen würden einer Einigung zwischen den Vertretern der Unternehmer und der Arbeitnehmer auf dem ge-

1. Es wird ein paritätischer Bundeswirtschaftsrat ohne die sogenannte dritte Gruppe[11] gebildet. Dabei können die fakultativen Landeswirtschaftsräte vorläufig außer Diskussion bleiben.

2. Die Industrie- und Handelskammern werden paritätisch besetzt, oder an ihrer Stelle werden die in Hattenheim vorgesehenen Wirtschaftskammern gebildet.

3. In allen Kapitalgesellschaften werden Aufsichtsräte eingerichtet, wobei die Aufsichtsräte in Betrieben über 1000 Mann Belegschaft und die Holding-Gesellschaften paritätisch besetzt werden, die Aufsichtsräte in Betrieben von 500 bis 1000 Mann Belegschaft 1/3 : 2/3 besetzt werden und in die Aufsichtsräte in Betrieben unter 500 Mann Belegschaft zusätzlich zwei Betriebsratsmitglieder als vollberechtigte Vertreter delegiert werden.

4. Für die betriebliche Mitbestimmung der Belegschaftsvertretung soll in einem Betriebsrätegesetz nach den bisherigen Erfahrungen und auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vorgesehen werden:

a) in wirtschaftlichen Fragen ein echtes Mitberatungs- und Informationsrecht,

b) in personellen Fragen ein Einspruchsrecht unter gewissen Voraussetzungen. Ausgenommen hiervon sollen die gesetzlichen Vertreter sein, für deren Einstellung die Aufsichtsräte maßgebend sind,

c) in sozialen Fragen sollen Betriebsvereinbarungen, soweit keine Tarifverträge vorliegen, ein echtes Mitbestimmungsrecht im Betrieb festlegen. Dabei sollen Zwangsvereinbarungen unter gewissen Bedingungen, wenn es zu keinem Abschluß im Betrieb kommt, von einer außerbetrieblichen Stelle aus vorgesehen werden.

Der DGB verlangt eine klare Entscheidung, daß das gesamte Mitbestimmungsrecht unter einer echten Demokratisierung der Wirtschaft gesehen wird, daß also eine Neuordnung der Wirtschaft von beiden Seiten angestrebt wird."

---

11 Vertreter der Wissenschaften, der öffentlichen Körperschaften und der freien Berufe.

12 Dok. Nr. 11a und b.

samten Gebiet des innerbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes keine grundsätzlichen Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Herren **Dr. Raymond** und **Dr. Erdmann** nehmen die vorstehenden Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Kenntnis, ohne ihrerseits darüber zu verhandeln oder Erklärungen abzugeben. Die Herren stellen eine Äußerung zu den Anregungen der Gewerkschaften nach gründlicher Beratung in der Unternehmergruppe in Aussicht, wobei sie jedoch darauf aufmerksam machen, daß bei der Tragweite der Fragen eine gründliche Überlegung notwendig und daher eine Antwort erst am folgenden Verhandlungstage zu erwarten sei.

In der daraufhin folgenden internen Unternehmerbesprechung erstattet **Dr. Raymond** Bericht über die entgegengenommenen Vorschläge der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der mit diesen Vorschlägen zum Ausdruck gebrachte weitgehende Verzicht auf innerbetriebliches Mitbestimmungsrecht im Sinne der von der Unternehmerschaft vertretenen Auffassung sei hiernach an die Voraussetzungen gebunden, daß die Unternehmerseite der Parität im Aufsichtsrat in Kapitalgesellschaften von bestimmter Größe und paritätischen Wirtschaftskammern auf der bezirklichen Ebene zustimme. Eine Zustimmung zu einer irgendwie gearteten Parität im Aufsichtsrat könne, wie Dr. *Raymond* ausführt, grundsätzlich nicht in Frage kommen, da eine solche Zustimmung die Aufgabe entscheidender, prinzipieller Gesichtspunkte (Wahrung des Eigentumsrechts, Sicherstellung der Entscheidungs- und Verantwortungsmöglichkeit einer unternehmerischen Wettbewerbswirtschaft) bedeute.

Dagegen müsse das von den Gewerkschaften erneut aufgeworfene Kammerproblem in den von den Gewerkschaften dargelegten Gesamtzusammenhängen geprüft werden, nachdem sich die Vertreter der Unternehmer in der Verhandlung am 24. 5.[13] grundsätzlich bereit erklärt hätten, eine gemeinsame Kommission zu bilden, die sich mit dem Problem befassen solle.

Die Herren **Dr. Raymond** und **Dr. Erdmann** stellen, nachdem sie die Forderungen der Gewerkschaften entgegengenommen haben, drei Gegenfragen:

1. Ob der Aufsichtsrat überall da, wo er jetzt vorgeschrieben ist, eingerichtet werden soll oder darüber hinaus auch in anderen Betrieben.

In der kurzen Unterhaltung wurde von den Unternehmern bestätigt, daß Aufsichtsräte in allen Kapitalgesellschaften, nicht aber in Personalgesellschaften, gebildet werden.

2. Wie stellen sich die Gewerkschaften in paritätisch besetzten Aufsichtsräten eine Entscheidung vor? Die Antwort lautete: „Nach dem geltenden Aktienrecht, wonach der Vorsitzende den Ausschlag gibt."

3. Wie wird es in Mittel- und Kleinbetrieben?

Die DGB-Vertreter erklären, daß diese Fragen nach einer Klärung des Gesamtkomplexes leicht einer befriedigenden Lösung zugeführt werden können.

13 Dok. Nr. 19.

schaftliche Repräsentanz der Unternehmer und Arbeitnehmer bezirklich zu vertreten. Ob diese Repräsentanz in der von den Gewerkschaften erneut im Sinne der in der zweiten Hattenheimer Verhandlung getroffenen Vereinbarung über die Bildung von paritätischen Wirtschaftskammern neben der Beibehaltung von privatrechtlichen Bezirksorganisationen der Unternehmer zugestanden werden könne, sei konkret zu prüfen und zu beantworten.

Unter voller Beachtung des Umstandes, daß die Annahme der gewerkschaftlichen Vorschläge in ihrer Totalität für die große Masse der kleineren und mittleren Unternehmungen und Privatbetriebe zu einer Regelung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts führen würde, die weitgehend, unter Beseitigung der darüber hinausgehenden ländergesetzlichen Vorschriften, den Vorschlägen der Unternehmerdenkschrift entsprechen würde, gelangen nach eingehender Aussprache die Vertreter der Unternehmer einstimmig zu der Auffassung, daß eine Annahme des gewerkschaftlichen Vorschlages auf Parität in den Aufsichtsorganen aus den von Dr. *Raymond* dargelegten Gründen auch dann nicht möglich ist, wenn der Kreis der Unternehmungen, für die eine paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorgeschrieben werden soll, durch Heraufsetzung der Belegschaftsziffer (z.B. von 1000 auf 2000) gegenüber dem von den Vertretern der Gewerkschaften unterbreiteten Vorschlag eingeschränkt werden sollte. Es handelt sich, wie von sämtlichen Vertretern der Unternehmer zum Ausdruck gebracht wird, bei dieser Frage um eine Prinzipienfrage grundsätzlicher Art, für deren Beurteilung die Größe und der Kreis der von einer solchen Regelung betroffenen Unternehmungen völlig unerheblich sei. Hierbei wird nochmals auf die Argumente verwiesen, die in diesem Zusammenhang bei den Verhandlungen in Bonn, am 2. Juni[14], von den Unternehmern den diesbezüglichen Forderungen der Gewerkschaften entgegengehalten worden sind.

Zur Frage der paritätischen Wirtschaftskammer erklärt **Dr. Petersen,** daß er namens des Industrie- und Handelstages, aufgrund diesbezüglicher Erörterungen seiner Organe, das Einverständnis mit der Bildung paritätischer Wirtschaftskammern im Sinne der in der zweiten Hattenheimer Verhandlung am 30. und 31. März getroffenen Vereinbarung erklären könne. Die Frage der Abgrenzung der Bezirke der Wirtschaftskammern fordere besondere Prüfung, wobei der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit für die Abgrenzung maßgebend sein müsse. Sicherzustellen seien Exi-

14 Dok. Nr. 21.

stenz und Funktion der Industrie- und Handelskammern auf der Grundlage privatrechtlicher Organisationen, d. h. als privatrechtliche Zusammenfassungen der Unternehmer auf bezirklicher Grundlage ohne Hoheitsaufgaben. Sofern die Finanzierung der Wirtschaftskammern nicht über die staatlichen Haushalte der einzelnen Länder, sondern durch Beitrag der Kammern erfolgen soll, müsse verlangt werden, daß diese privatrechtlichen Organisationen das gesetzliche Recht erhielten, alle in ihrem Bezirk ansässigen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme des Handwerks) zwangsweise zwecks Aufbringung der erforderlichen Mittel für die Wirtschaftskammern zusammenzuschließen.

Herr **Vorwerk** stimmt diesen Ausführungen von Herrn Dr. *Petersen* bei, während Herr **Schmitz** zum Ausdruck bringt, daß er in der Kammerfrage eine grundsätzlich andere Auffassung vertrete. Es könne keinem Zweifel unterliegen, so führt Herr *Schmitz* zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung aus, daß die Gewerkschaften mit ihren Wünschen auf paritätische Wirtschaftskammern die „Verbindung zu den einzelnen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft" seitens der paritätischen Kammern erstrebten. Zu diesem Zwecke aber würde von den Gewerkschaften im Prinzip für die bezirkliche Abgrenzung der künftigen Wirtschaftskammerbezirke weitgehend die heutige Kammerbezirksebene erstrebt werden. Bei einer solchen Konstruktion würden aber weitgehend und für den gleichen Wirtschaftsbezirk zwei bezirkliche Organisationen nebeneinander stehen, nämlich einmal die paritätischen Wirtschaftskammern und zweitens die privatrechtlichen Bezirksorganisationen der Unternehmer als Nachfolgeorganisation der heutigen Industrie- und Handelskammer. Eine solche Doppelorganisation sei in der bezirklichen Ebene funktionell und finanziell nicht vertretbar. Sie würde daher das Ende eines großen Teiles der heutigen Kammern, insbesondere der mittleren und kleineren Kammern, bedeuten, die nicht künstlich durch die Konstruktion einer privatrechtlichen Organisation mit Zwangsmitgliedschaft verhindert werden könne. Einer solchen Entwicklung könne er als Vertreter einer mittleren Kammer nicht das Wort reden. Demzufolge vertrete er die Auffassung, daß es weit mehr im Interesse der Kammern läge, die Vertreter der Arbeitnehmer in die Kammerorgane mit hinein zu nehmen, wobei über die Zahl der Arbeitnehmer-Parität oder Nichtparität noch zu diskutieren wäre.

Herr *Schmitz* verweist hierbei auf die Regelung in der französischen Zone, die zwar vom Prinzip der Parität ausginge, bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmervertreter in einzelnen Kammerbezirken jedoch die tatsächlichen Betriebs- und Beleg-

schaftsverhältnisse zugrunde lege, so daß – unter Berücksichtigung der sogenannten Ein-Mann-Betriebe – tatsächlich keine Parität, sondern im Durchschnitt etwa ein Verhältnis von 2/3 zu 1/3 Unternehmer- und Arbeitnehmervertretungen bei den einzelnen Kammern geschaffen würde.

Unter voller Wahrung dieser seiner prinzipiellen Auffassung zur Kammerfrage erklärt sich Herr *Schmitz* im Interesse einer geschlossenen Meinung der Unternehmergruppe bereit, seine von der Auffassung des Industrie- und Handelstages abweichende Meinung in der gemeinschaftlichen Verhandlung nicht zu vertreten.

Im übrigen bringt Herr *Schmitz* zum Ausdruck, daß im Falle des Scheiterns der Verhandlungen mutmaßlich der CDU-Gesetzentwurf im Parlament behandelt werden würde, wobei es durchaus ungewiß sei, welche Entwicklung die Behandlung dieses Gesetzentwurfes bei der Haltung der einzelnen Parteien in dieser Frage (SPD, linker Flügel der CDU) nehmen würde.

In Abweichung von den von Herrn *Schmitz* vorgetragenen Gedankengängen zur Kammerfrage bringt **Dr. Petersen** nochmals zum Ausdruck, daß nach seiner und des Industrie- und Handelstages Auffassung die Kammern auch in Zukunft Unternehmerorganisationen bleiben müssen. Deshalb sei eine Beteiligung von Arbeitnehmern in den Kammerorganen oder gar eine Parität der Kammern auch dem Grundsatze nach nicht vertretbar.

Nach längerer Debatte beschließen die Vertreter der Unternehmer einstimmig, die Wünsche des Deutschen Gewerkschaftsbundes hinsichtlich der Parität in den Aufsichtsorganen grundsätzlich abzulehnen, jedoch in der Kammerfrage der Bildung von paritätischen Wirtschaftskammern im Sinne der in der zweiten Hattenheimer Verhandlung getroffenen Vereinbarung zuzustimmen. (Unbeschadet der grundsätzlich anderen Auffassung von Präsident *Schmitz* und der notwendigen Berücksichtigung der Sonderverhältnisse bei den Handwerks- und Landwirtschaftskammern). Das Ergebnis dieser Beratung wird von **Dr. Raymond** dem Bundesarbeitsminister *Storch* übermittelt, der daraufhin auf den Wunsch der Unternehmer an der internen Verhandlung der Unternehmerseite teilnimmt.

Der **Bundesarbeitsminister** erklärt, sich seine Stellungnahme nach Rücksprache mit seinen Mitarbeitern vorbehalten zu müssen und schlägt vor, die Verhandlungen am nächsten Tage fortzusetzen.

Am folgenden Tage, d.h. am 6. 7. überprüft die Unternehmerseite nochmals in getrennten Verhandlungen ihre am vorigen Tage beschlossene

Stellungnahme zu den Vorschlägen der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Dabei weist **Dr. Raymond** darauf hin, daß der strittige Punkt die Aufsichtsratsbesetzung sei und diese wesentlich eine Angelegenheit der großen Kapitalgesellschaften ist. Würde in dieser Frage eine Einigung mit den Gewerkschaften erzielt, so wären erhebliche Erleichterungen auf dem innerbetrieblichen Gebiet zu erwarten. Würde eine Einigung aber nicht erzielt, so bliebe es bei den untragbaren innerbetrieblichen Forderungen der Gewerkschaften.

Angesichts dieser Lage sei die Möglichkeit einer Interessenkonkurrenz zwischen den großen Kapitalgesellschaften, die im Kreise der Kommission von Herrn Dr. *Petersen* und ihm vertreten würden, und den privaten Unternehmern, denen die übrigen Mitglieder der Kommission angehören, gegeben. Er (Dr. *Raymond*) hielte es daher für seine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die privaten Unternehmer u. U. ihre Chancen verschlechterten, wenn sie sich dem Widerstand der Kapitalgesellschaften gegen die paritätische Aufsichtsratsbesetzung anschlössen. Aus diesem Grunde müsse diese Frage nunmehr in aller Offenheit besprochen werden. Herr **Dr. Petersen** schließt sich diesen Ausführungen des Herrn Dr. *Raymond* vollinhaltlich an.

Die eingehende Aussprache, an der sich alle Herren beteiligen, im Sinne der von Dr. *Raymond* bereits am Vortage dargelegten Gründe und Gedanken, führt zu der Auffassung, daß in dieser Frage kein Interessenkonflikt zwischen den großen Kapitalgesellschaften und den privaten Unternehmen besteht, sondern höchstens eine Phasendifferenz, denn mit den großen Kapitalgesellschaften fange es an und mit den volkseigenen Betrieben auf der ganzen Linie ende es. Daher liege der Widerstand der großen Kapitalgesellschaften durchaus im Interesse der privaten Unternehmer und der mittleren und kleineren Gesellschaften. Er decke sich daher auch mit dem vom Kanzler bezeichneten und von den Verhandlungsteilnehmern anerkannten Verhandlungsziel, einen geistigen Damm für Sicherstellung der westlichen Kulturwelt gegen den Osten zu errichten.

In betriebspraktischer Hinsicht wird, insbesondere von Dr. *Petersen*, wiederholt, daß es unmöglich sei, eine große Gesellschaft seitens eines Vorstandes verantwortlich zu leiten, wenn sich der Vorstand bei allen Entscheidungen im ungewissen darüber befinden müsse, wie der Aufsichtsrat angesichts seiner paritätischen Zusammensetzung letztlich entscheiden würde. Die Parität des Aufsichtsrates widerspreche daher den elementarsten Voraussetzungen, die an eine verantwortungsbewußte Unternehmensleitung in privatwirtschaftlicher Wettbewerbswirtschaft gestellt werden müßten. Hinsichtlich der gewerkschaftlichen Forderung auf paritäti-

sche Wirtschaftskammern wird nochmals das Kammerproblem von den Herren der Unternehmerkommission unter Wiederholung und Abwägung aller Argumente der diesbezüglichen Verhandlungen des Vortages erörtert. Die Herren **Dr. Petersen** und **Vorwerk** wiederholen ihre und des Industrie- und Handelstages Auffassung über eine Wirtschaftskammerorganisation und eine daneben zu schaffende privatrechtliche Bezirksorganisation von Unternehmern. Herr **Schmitz** bringt seine abweichende Auffassung nochmals im Sinne seiner am vorherigen Tage geäußerten Gedanken zum Ausdruck. Einstimmig wird beschlossen, den Gewerkschaften gegenüber die grundsätzliche Bereitwilligkeit zur Bildung von Wirtschaftskammern im Sinne der Vereinbarung von Hattenheim, dagegen die prinzipielle Ablehnung jeder Parität in den Aufsichtsorganen von Unternehmungen zum Ausdruck zu bringen.

Dieser Standpunkt der Unternehmerseite wird Herrn *Storch* nochmals von **Dr. Raymond** im Namen der Unternehmerseite mit eingehender Begründung übermittelt.

Der **Bundesarbeitsminister** nimmt diese Erklärung der Unternehmerseite zur Kenntnis, ohne seinerseits zu den damit aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Unter Hervorhebung der grundsätzlichen Verschiedenheiten in den Auffassungen der Unternehmer- und Arbeitnehmerseite verweist der *Minister* nochmals auf die politische Tragweite einer etwaigen Einigung oder Nichteinigung zwischen den Sozialpartnern für die weitere politische und wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Deutschland ginge in der nächsten Zeit seiner schwierigsten Epoche entgegen. Wenn es nicht möglich sei, diese Epoche in sozialem Frieden zu durchschreiten, müsse nach innen und außen eine ernste Situation entstehen. Dies aber hänge entscheidend von dem Zusammengehen und der Einigkeit der beiden Sozialpartner ab. Die auf beiden Verhandlungspartnern liegende Verantwortung müsse deshalb letztlich unter diesen staatspolitischen Gesichtspunkten gesehen werden.

Die Stellungnahme zu den Vorschlägen der Gewerkschaften wird diesen in dem oben wiedergegebenen Sinne von den Herren **Dr. Raymond** und **Dr. Erdmann** übermittelt, wobei Dr. *Raymond* auch die Gründe in dem vorstehend dargelegten Sinne wiedergibt, die die Unternehmerseite zu dieser Auffassung, insbesondere zu ihrer Stellungnahme in der Frage der Parität der Aufsichtsorgane veranlassen.

Die Vertreter der Gewerkschaften nehmen von der Antwort der Unternehmerseite Kenntnis.

Zu den Ausführungen von Dr. *Raymond*, daß die Unternehmer nicht in der Lage seien, eine Vertre-

Die gemeinsamen Verhandlungen blieben dann weiter ausgesetzt. Am 6. 7. erklärten die Herren **Dr.Raymond** und **Dr. Erdmann** um 12 Uhr, daß die Unternehmer den Gewerkschaften zustimmten in der Frage des Bundeswirtschaftsrates und der Landeswirtschaftsräte. Sie billigten weiterhin entsprechend den Hattenheimer Beschlüssen die Schaffung von Wirtschaftskammern. Auch hier soll wie im Bundeswirtschaftsrat, die Gleichberechtigung in der Parität anerkannt werden. Zur Frage der Aufsichtsräte erklärten sie, daß sie eine Parität nicht anerkennen könnten. Sie bestätigten noch einmal, daß die Besprechungen die Betriebe, die unter Gesetz Nr. 27[15] fallen, nicht erfassen sollen,

tung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsorganen der Kapitalgesellschaften, d.h. der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien – mit Ausnahme der Familienaktiengesellschaften – und der GmbHs von mehr als einem Drittel der Sitze zuzugestehen, wird von den Vertretern der Gewerkschaften die Frage gestellt, ob im Falle einer solchen Regelung die Bildung von Aufsichtsorganen in den GmbHs gesetzlich in demselben Ausmaße vorgesehen werden solle wie bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Dr. *Raymond* stellt eine Beantwortung dieser Frage nach Rücksprache mit den übrigen Vertretern der Unternehmer in Aussicht.

Von Herrn **Freitag** wird – ohne ausdrückliche Stellungnahme zu den Ausführungen von Dr. *Raymond* im einzelnen – zum Ausdruck gebracht, daß die Gewerkschaften auf die Parität in den Aufsichtsorganen der unter das Gesetz Nr. 27 fallenden Unternehmungen[15] unter keinen Umständen verzichten würden. Im Hinblick darauf, daß in vielen Fällen zweifelhaft sei, ob der eine oder der andere Betrieb der eisenschaffenden Industrie unter das Gesetz 27 fiele – Herr *Freitag* erwähnt als Beispiel die Ilseder-Hütte –, präzisiert Herr *Freitag* seine Meinung dahingehend, daß „in den Grundstoffindustrien" unter keinen Umständen auf die Parität verzichtet werden könne. Eine Beseitigung der bereits vorhandenen paritätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrates in der Ilseder-Hütte würde, wie beispielshaft weiter dargelegt wird, zu politisch unabsehbaren Folgen innerhalb der Arbeiterschaft des dortigen Bezirkes führen.

Von den Vertretern der Gewerkschaften wird ferner die Übermittlung der formulierten Vorschläge der Unternehmerseite zu den Fragen des personellen und sozialen Mitbestimmungsrechtes sowie zum Informationsrecht erbeten. Die Übermittlung der Vorschläge wird von **Dr. Raymond** zugesagt.

Unter den Vertretern der Unternehmer, denen von Dr. *Raymond* über die Unterredung mit den Vertretern der Gewerkschaften Bericht erstattet wird, besteht Einmütigkeit darüber, daß im Falle einer gesetzlichen Regelung über eine Einräumung von einem Drittel der Sitze der Aufsichtsorgane in den Kapitalgesellschaften an die Vertreter der Arbeitnehmer auch die GmbHs den gleichen Bestimmungen über die obligatorische Bildung von Aufsichtsräten unterworfen werden müssen wie die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien. Hierüber habe bereits bei der Beratung über die Unternehmerdenkschrift grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den beteiligten Unternehmerorganisationen bestanden, da ohne Aus- ohne sich dabei darauf festzulegen, daß diese Betriebe einer anderen Regelung zugeführt werden. Sie konzedierten für die Aufsichtsräte der Kapitalgesellschaften eine Beteiligung zu einem Drittel. Für ein Betriebsrätegesetz schlagen sie die alten gesetzlichen Regelungen von 1920 vor.

15 S. hierzu Dok. Nr. 21, Anm. 6.

dehnung der diesbezüglichen Vorschriften auf die GmbHs dem naheliegenden Einwand der Umgehung der Bestimmungen über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat in den Kapitalgesellschaften durch Umbildung der betreffenden Gesellschaft in eine GmbH kaum wirksam begegnet werden könnte.

Von den Herren **Dr. Raymond** und **Dr. Erdmann** werden die formulierten Vorschläge der Unternehmerseite zu den Fragen des personellen und sozialen Mitbestimmungsrechtes sowie zum Informationsrecht den Vertretern des DGB übergeben. Zur Begründung der Vorschläge zum personellen Mitbestimmungsrecht verweist Dr. *Raymond* besonders auf die diesen Vorschlägen vorangestellte Präambel, in der die Motive enthalten seien, unter denen die Unternehmer die Vorschläge machten. Hiernach wollen die Unternehmer mit ihren Vorschlägen ein echtes Mitbestimmungsrecht in personellen Fragen, d. h. bei Einstellungen und Beförderungen von zum Kreis der Betriebsbelegschaft gehörenden Personen anerkennen, soweit dies dem inneren Frieden der sozialen Gemeinschaft des Betriebes, dem Schutz des demokratischen Staates und der Wahrung der in der Verfassung geschützten Grundrechte zu dienen geeignet sei. Darüber hinaus aber müßten personelle Entscheidungen in diesen Fällen in letzter Verantwortung von der Unternehmensleitung allein als einer unentbehrlichen Voraussetzung für eine erfolgreiche und verantwortliche Leitung eines Unternehmens getroffen werden.

Von den Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes werden die Vorschläge der Unternehmer zur Kenntnis genommen. Eine Diskussion hierüber findet nicht statt.

Nach getrennter Beratung wird von den Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes die Erklärung abgegeben, daß ihnen eine abschließende Stellungnahme zu den Vorschlägen der Unternehmerseite – sei es in positivem, sei es in negativem Sinne – bei der außerordentlichen Tragweite, die mit einer solchen Stellungnahme für den weiteren Verlauf bzw. für die weitere Möglichkeit von Verhandlungen verbunden sei, im Augenblicke nicht möglich wäre. Die an der Verhandlung beteiligten Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes seien deshalb genötigt, diese Frage dem Vorstand des DGB zur Stellungnahme vorzulegen. Mit einer Stellungnahme des Vorstandes des DGB könne etwa um den 20. Juli herum gerechnet werden.

Nachdem diese Erklärungen abgegeben worden waren, berieten die DGB-Vertreter erneut getrennt und erklärten dann dem *Minister* und Herrn Dr. *Raymond*, daß weitere Verhandlungen zwecklos seien. Es müsse zuerst der Bundesvorstand und Bundesausschuß über das bisherige Ergebnis informiert werden. Es müsse weiterhin beschlossen werden, ob und unter welchen Bedingungen weitere Verhandlungen geführt werden sollen.

In der Anlage 1 sind die Vorschläge der Arbeitgeber zum personellen und sozialen Mitbestimmungsrecht sowie zum Informationsrecht festgelegt.[16] Diese Vorschläge wurden nicht diskutiert.

16 Dok. Nr. 26b.

Die Verhandlungen werden am 6. 7. 1950 mit dieser Erklärung der Vertreter des DGB abgeschlossen. Der Presse wird die folgende gemeinschaftliche Erklärung übergeben[18]:

Nach Abschluß der Verhandlungen wird von **Dr. Erdmann** den Herren der Unternehmerseite Kenntnis von dem von ihm aufgesetzten Protokoll über die Verhandlungen am 24. Mai, 2. und 9. Juni 1950 durch Verlesen der Niederschrift gegeben. Die Herren erklären einstimmig ihre Zustimmung zu dem Inhalt und Wortlaut des verlesenen Protokolls.
gez.[20]

In der Anlage 2 ist die abschließende Erklärung der DGB-Vertreter mitgeteilt.[17]

In der Anlage 3 wird die zum Schluß der Sitzung abgegebene gemeinsame Presseerklärung mitgeteilt.[18]

Da die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, wurden sie am 6. 7. 1950 vorzeitig abgebrochen.[19]

gez. A. *Stenzel*

17 Dok. Nr. 26c.

18 Dok. Nr. 26d.

19 Nach dem Abbruch der Verhandlungen und Bekanntwerden des Beschlusses des DGB, zur Durchsetzung seiner Mitbestimmungsforderungen gewerkschaftliche Kampfmittel einzusetzen, fertigte die Unternehmerseite einen Bericht an (datiert vom 21. 7. 1950) über den Verlauf der Verhandlungen vom 24. 5. bis 6. 7. 1950. Dieser Bericht zeigt die jeweiligen Übereinstimmungen bzw. gegensätzlichen Positionen der Verhandlungspartner auf (BDA, II-3-7-1. BVG. Vom 1. 7. 1950 bis 31. 8. 1950). Am 25. 7. übersandte die Vereinigung der Arbeitgeberverbände den Bericht zur Kenntnisnahme u. a. an *Dehler* (BA, B 141/7912).

20 S. hierzu Dok. Nr. 19, Anm. 17.

26b.

5. 7. 1950: Vorschläge der Unternehmervertreter[1]

BDA, II-3-7-1. BVG. Vom 6. 5. 1950 bis 29. 6. 1950.[2] Durchschlag.

I. Personelles Mitbestimmungsrecht.

Im Rahmen eines personellen Mitbestimmungsrechtes sollen Arbeitgeber und Betriebsrat zusammenwirken, die soziale Gemeinschaft des Betriebes im Interesse des sozialen Friedens und zur Wahrung demokratischer Staatsgrundsätze gegen Elemente und Maßnahmen zu schützen, von denen nachweislich eine Gefährdung der Gemeinschaft und der Demokratie zu befürchten ist.

Deshalb soll der Arbeitgeber bei Einstellungen und Beförderungen von Arbeitnehmern, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das aktive oder passive Wahlrecht zum Betriebsrat besitzen, dem Betriebsratsvorsitzenden oder dem hiermit beauftragten Betriebsratsmitglied von der in Frage stehenden personellen Maßnahme Kenntnis geben.

Der Betriebsratsvorsitzende oder das Betriebsratsmitglied kann gegen die beabsichtigte Maßnahme Einwendungen erheben, wenn

1 Diese Vorschläge wurden während der Verhandlungen in Maria Laach von *Erdmann* und *Raymond* als Diskussionserklärung der Unternehmervertreter formuliert. Vgl. die entsprechenden Ausführungen im Verhandlungsprotokoll, Dok. Nr. 26a.

2 Durchschlag auch im DGB-Archiv, 8.

1. dem Einzustellenden oder zu Befördernden unsoziales Verhalten während der letzten drei Jahre nachgewiesen werden kann, oder

2. gegen den Einzustellenden der begründete Verdacht besteht, daß er seine Tätigkeit im Betrieb zu Maßnahmen gegen die demokratische Staatsordnung mißbrauchen wird, oder

3. die Einstellung oder Beförderung gegen die in der Verfassung geschützten Grundrechte der im Betriebe Beschäftigten verstoßen würde.

Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Kommt es zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat zu keiner Einigung, so kann binnen einer Woche nach Aushändigung der ablehnenden Erklärung des Arbeitgebers eine Schiedsstelle von jeder Seite angerufen werden.

Die Schiedsstelle soll bestehen aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die von dem zuständigen Arbeitgeberverband und der zuständigen Gewerkschaft ernannt werden und von denen je ein Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter dem Betrieb zu entnehmen ist, in dem der Streitfall anhängig ist. Kommt die Schiedsstelle nicht zu einer Mehrheitsbildung, so haben die Mitglieder der Schiedsstelle einen unparteiischen Vorsitzenden zu wählen, unter dessen Leitung die Schiedsstelle erneut zu verhandeln hat. Einigt sich die Schiedsstelle nicht über die Person des Vorsitzenden, so ist der Vorsitzende des zuständigen Landgerichts zu bitten, einen Vorsitzenden zu bestimmen.

Der Einspruch des Betriebsrates gegen die betreffende personelle Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Stimmt die Schiedsstelle dem Einspruch des Betriebsrates zu, so ist eine etwa inzwischen durchgeführte personelle Maßnahme rückgängig zu machen.

Bei Kündigungen und Massenentlassungen richtet sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach den Vorschriften des gesetzlichen Kündigungsschutzrechtes.

II. Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten.

1. Dem Betriebsrat soll ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung aller betrieblichen Einrichtungen eingeräumt werden, die im Rahmen der von der Betriebsleitung zur Verfügung gestellten Mittel geschaffen und der Wohlfahrt der Arbeitnehmer zu dienen bestimmt sind.

2. Dem Betriebsrat soll das Recht zu einer gleichberechtigten Mitwirkung bei der Durchführung der zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen im Rahmen der geltenden Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften eingeräumt werden. Insbesondere soll dies gelten:

a) bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb sowie bei der Durchführung der gesetzlichen und gewerbepolizeilichen Arbeitsschutzbestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften,

b) bei der Feststellung des Tatbestandes und der Untersuchung der Ursachen von Betriebsunfällen,

c) bei der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über den Frauenschutz, Mutterschutz, Jugendlichenschutz, Schwerbeschädigtenschutz, Heimkehrerschutz und Flüchtlingsschutz im Rahmen der hierfür geltenden Sondergesetze.

3. Es ist die Aufgabe des Betriebsrates, im Rahmen der bestehenden Gesetze und Tarifverträge als gleichberechtigte Partner des Arbeitgebers Betriebsvereinbarungen über die

Ordnung im Betrieb sowie über Lohn- und Gehaltsbedingungen (Löhne, Löhnungsmethoden, Arbeitszeit, Urlaub) abzuschließen und die Durchführung von Kollektivverträgen im Betrieb im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber zu überwachen.

III. Informationsrecht.

Der Arbeitgeber soll gesetzlich verpflichtet sein, dem Wirtschaftsausschuß mindestens vierteljährlich einen mündlichen Bericht zu erstatten über die wirtschaftliche Lage und den Gang des Betriebes, insbesondere über die Produktion, den Umsatz, den Auftragsbestand und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.

In Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 100 Angestellte im Betriebe beschäftigen, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Wirtschaftsausschuß alljährlich eine Betriebsbilanz und eine Bilanzgewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorzulegen und zu erläutern.

26c.

6. 7. 1950: Abschließende Erklärung der Gewerkschaftsvertreter zum Verhandlungsverlauf

DGB-Archiv, 8. Durchschlag. Handschriftlicher Kopfvermerk: „Anlage 2".

Die bisherigen Besprechungen zwischen den Vertretern der Unternehmer und des Deutschen Gewerkschaftsbundes unter Vorsitz des Bundesarbeitsministers haben bis jetzt ergeben:

1. Es besteht Übereinstimmung, der Bundesregierung den Erlaß eines Gesetzes

a) zur Errichtung eines aus Vertretern der beiden Sozialpartner paritätisch besetzten Bundeswirtschaftsrates,

b) zur Errichtung paritätisch besetzter Wirtschaftskammern öffentlich-rechtlichen Charakters, die die Aufgaben und Befugnisse der Industrie- und Handelskammern und die Repräsentanz der Wirtschaft im Kammerbezirk gemäß den Beschlüssen in Hattenheim im März dieses Jahres zu übernehmen haben (Bezüglich der Handwerks- und Landwirtschaftskammern bleiben Vorschläge den noch zu führenden Sonderbesprechungen vorbehalten.),

c) zur Errichtung von paritätisch besetzten Wirtschaftsausschüssen in den Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten vorzuschlagen, wobei bezüglich des Aufgabenbereichs und der Zuständigkeit dieser Ausschüsse eine volle Übereinstimmung noch erzielt werden muß.

2. Keine Verständigung ist bisher bezüglich der der Bundesregierung zu machenden Vorschläge über die Besetzung der Aufsichtsräte erfolgt. Gegenüber dem Vorschlag der Gewerkschaftsvertreter, die Aufsichtsräte in Kapitalgesellschaften mit mehr als 1000 Beschäftigten paritätisch, in Kapitalgesellschaften von 500 bis 1000 Beschäftigten zu zwei Dritteln mit Kapitalvertretern, zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen und in Kapitalgesellschaften bis 500 Beschäftigten ein Delegationsrecht der Be-

triebsräte entsprechend dem Aufsichtsratsgesetz von 1922 vorzusehen, schlagen die Unternehmer eine Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten mit einem Drittel der Mitglieder vor, wobei das Vorschlagsrecht sowohl den Betriebsräten als auch den Gewerkschaften zustehen soll.

3. Die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes nehmen Kenntnis von den ihnen schriftlich überreichten Vorschlägen der Unternehmer zum sozialen und personellen Mitbestimmungsrecht.

4. Die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes halten es für notwendig, das gesamte bisherige Besprechungsergebnis den berufenen Organen des DGB zur Beschlußfassung und Entscheidung zu unterbreiten.

26 d.

6. 7. 1950: Gemeinsames Kommuniqué der Unternehmer- und Gewerkschaftsvertreter über die Verhandlungen in Maria Laach

DGB-Archiv, 8.[1] Durchschlag. Handschriftlicher Kopfvermerk: „Anlage 3".

Die Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht wurden am 5. und 6. 7. 1950 in Maria Laach zwischen den Vertretern der Unternehmer und des Deutschen Gewerkschaftsbundes unter dem Vorsitz des Bundesarbeitsministers fortgesetzt.

Die Besprechungen waren von dem ernsten Willen getragen, durch eine enge Gemeinschaftsarbeit zwischen den beiden Sozialpartnern zur Verwirklichung einer Wirtschaftsdemokratie und damit zum inneren sozialen Frieden in der Deutschen Bundesrepublik beizutragen.

In diesem Geiste wurde zwischen den beiden Parteien eine volle grundsätzliche Übereinstimmung erzielt über eine überbetriebliche gleichberechtigte Zusammenarbeit der die Unternehmer und Arbeitnehmer vertretenden Organisationen in einem Bundeswirtschaftsrat und in paritätisch zusammengesetzten Wirtschaftskammern auf bezirklicher Ebene.

In den innerbetrieblichen Fragen waren die Probleme der wirtschaftlichen, personellen und sozialen Mitbestimmung Gegenstand eingehender und sachlicher Erörterungen. Es besteht Einigkeit über die Errichtung von paritätischen Wirtschaftsausschüssen in den Betrieben bestimmter Größe zum Zwecke der Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft in innerwirtschaftlichen Fragen, wobei Einzelheiten noch der weiteren Beratung bedürfen.

In den Fragen des personellen und sozialen Mitbestimmungsrechts, in denen bereits in Hattenheim eine grundsätzliche Übereinstimmung über die Einräumung von Mitbestimmungsrechten bestand, sind zu ihrer Verwirklichung von beiden Parteien Einzelvorschläge gemacht worden, die ebenso wie die Frage der Zusammensetzung der Aufsichtsorgane in den Kapitalgesellschaften zunächst Gegenstand von Beratungen innerhalb der zuständigen Organe der beiden Verbände sein sollen.

---

1 Durchschlag auch in BDA, II-3-7-1. BVG. Vom 6. 5. 1950 bis 29. 6. 1950.

27.

15. 7. 1950: Protokoll der 26. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle GBV I. Vervielfältigtes Exemplar.

[. . .][2]

2. Mitbestimmungsrecht

Kollege **Bührig** berichtet über den Verlauf der letzten Besprechungen mit den Arbeitgebern unter Vorsitz des Arbeitsministers, Kollegen *Storch*, in Maria Laach[3], die zu einer Einigung der Gesprächspartner in der wichtigen Frage der Besetzung der Aufsichtsräte und der Wirtschaftskammern nicht führten.

Die Unternehmer sind nach den Darstellungen des Berichterstatters nur bereit, einer Regelung zuzustimmen, nach der die Arbeitnehmer mit einem Drittel in den Aufsichtsräten der Betriebe von über 1000 Beschäftigten vertreten sind. Nach Auffassung des Kollegen *Bührig* ist ein besseres Ergebnis auf der politischen Ebene nicht zu erwarten. Eine Billigung des Ergebnisses von Maria Laach kommt nach Auffassung des geschäftsführenden Vorstandes nicht in Frage. Der geschäftsführende Vorstand ist der Meinung, daß dem Bundesvorstand und Bundesausschuß der Einsatz gewerkschaftlicher Kampfmittel zur Erreichung gewerkschaftlicher Forderungen nahegelegt werden soll, und daß diese Frage in der Tagung des Bundesvorstandes und -ausschusses diskutiert werden sollte. Dabei ist nicht so sehr die Frage eines Generalstreiks zu erwägen als aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführung von Teilaktionen.

Weitere Besprechungen mit den Arbeitgebern werden nicht mehr als erfolgversprechend angesehen und sollen von gewerkschaftlicher Seite aus nicht angeregt werden. Wenn die Regierung eine erneute Einladung ergehen läßt, wird allerdings eine Teilnahme nicht abgelehnt.

Kollege **Reuter** schlägt zur Vorbereitung und Untermauerung des gewerkschaftlichen Kampfes vor, daß Broschüren zur Aufklärung der Funktionäre gedruckt werden und Flugblätter und Plakate auf die gewerkschaftlichen Forderungen hinweisen. Daß darüber hinaus Artikel in die Tagespresse lanciert werden und die Gewerkschaftspresse sich ausführlich mit der Mitbestimmung beschäftigt. Außerdem regt Kollege *Reuter* an, daß Bundesvorstand und -ausschuß aus optischen Gründen den Beschluß fassen, einen „Fonds für Mitbestimmung" zu bilden, um nach außen hin zu dokumentieren, daß die Gewerkschaften bereit sind, ihre Mittel im Kampf einzusetzen.

Kollege **Böckler** weist mit allem Nachdruck darauf hin, daß die Gewerkschaften von der Forderung der Parität in der Wirtschaft unter keinen Umständen mehr abgehen können, da in allen Kongressen, Konferenzen und Versammlungen immer wieder die unabding-

1 S. Dok. Nr. 18, Anm. 1.

2 Eröffnung der Sitzung unter Vorsitz *Böcklers* um 9.45 Uhr und Behandlung von Punkt 1 der TO: Subventionen für Brotgetreide.

3 Vgl. Dok. Nr. 26a.

bare Forderung der Gewerkschaften betont worden sei, und die Forderung der Mitbestimmung in der Wirtschaft sei ja mit vollem Bedacht erhoben worden und niemals berechtigter gewesen als im jetzigen Augenblick.

Kollege *Böckler* betont, daß er den dringenden Wunsch habe, daß sich der Bundesausschuß seine Meinung zu eigen mache.

Eine Urabstimmung über die Frage des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben soll gleichfalls in Erwägung gezogen werden. Es ist an eine Abstimmung in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten gedacht.

Als Ergebnis der Diskussion ergibt sich die einmütige Auffassung des geschäftsführenden Vorstandes, daß die notwendigen gewerkschaftlichen Kampfesmaßnahmen zur Erreichung des Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft Bundesvorstand und Bundesausschuß empfohlen werden sollen.[4]

[. . .][5]

Ende der Sitzung: 13.00 Uhr.

---

4 Noch am 6. 6. hatte *vom Hoff* in der Sitzung des GBV seine Überlegung zur Diskussion gestellt, ob es nützlich sei, „– um die Parität in den Industrie- und Handelskammern zu sichern – die Forderung nach einer paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte aufzugeben und sich mit dem Verhältnis 40 zu 60 zu begnügen". Die Mehrheit der Anwesenden hatte eine solche Regelung unter Umständen für erwägenswert gehalten. Der Fortgang der Verhandlungen ließ diese Überlegung hinfällig werden. Schon bei der nächsten Sitzung des GBV am 12. 6. war von einem solchen Kompromiß keine Rede mehr. Der Gesamtvorstand beauftragte in seiner Sitzung am 13. 6. die Teilnehmer an den Bonner Verhandlungen, „an der Parität in den Industrie- und Handelskammern und Aufsichtsräten festzuhalten". (DGB-Archiv, Protokolle GBV I und Protokolle Bundesvorstand).

5 Behandlung von Punkt 3 der TO: Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

28a.

17. 7. 1950: Protokoll der 3. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

[. . .][2]

2. Mitbestimmungsrecht

Kollege **Bührig** berichtet über die mit den Unternehmern in der Frage des Mitbestimmungsrechtes gepflogenen Verhandlungen. Nachdem die Beratungen in Hattenheim zu keinem Ergebnis führten, wurden Gewerkschaften und Arbeitgeber von der Bundesregierung zu erneuten Besprechungen unter Vorsitz des *Bundesministers für Arbeit* eingeladen.

---

1 S. Dok. Nr. 7a, Anm. 1.

2 Eröffnung der Sitzung durch *Reuter* um 11.30 Uhr. Behandlung von Punkt 1 der TO: Subventionen für Brotgetreide und Einführung einer Fettsteuer.

Die erste Zusammenkunft in Bonn wurde durch eine Ansprache des Bundeskanzlers Dr. *Adenauer* eröffnet, in der er zum Ausdruck brachte, daß aus politischen Erwägungen eine Verständigung zwischen den Sozialpartnern gefunden werden müßte. Der *Kanzler* erklärte, daß die Stellung des deutschen Arbeiters im Wirtschaftsleben nur von der Lohnseite nicht mehr befriedigend geregelt werden könne.

Der Berichterstatter schildert die einzelnen Phasen der Verhandlungen in Bonn, die dazu führten, daß sich die Gesprächspartner für mehrere Tage in Maria Laach zusammenfanden.

Kollege *Bührig* erläutert und begrüßt die von der Verhandlungskommission gemachten Vorschläge, die von den Unternehmern nicht akzeptiert wurden; sie fanden sich nur bereit, den Hattenheimer Vorschlag in der Kammerfrage zu wiederholen. Bezüglich der Aufsichtsräte war für die Arbeitgeber das weitgehendste Zugeständnis, das den Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten ein Drittel der Sitze zubilligt.

Die zum sozialen und personellen Mitbestimmungsrecht gemachten Vorschläge waren nach Auffassung der Kollegen unzulänglich; sie hielten es in diesem Stadium der Besprechungen für notwendig, eine Entscheidung der zuständigen Organe durch den Bund herbeizuführen. Weitere Zugeständnisse sind nach Auffassung des Kollegen *Bührig* nicht mehr zu erwarten, und auch die Entscheidung auf der politischen Ebene wird kaum ein anderes Ergebnis haben.

Mit dem Verhandlungsergebnis haben sich der geschäftsführende Vorstand und der Bundesvorstand beschäftigt. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt in einem Beschlußentwurf vor. Der geschäftsführende Vorstand und der Bundesvorstand sind der Auffassung, daß das Ergebnis der Besprechungen nicht befriedigt und nicht akzeptiert werden kann, sondern daß die gewerkschaftlichen Kampfmittel eingesetzt werden müssen, um eine Änderung in der Haltung der Unternehmer herbeizuführen.

Kollege *Bührig* verweist auf das Referat des Kollegen *Böckler* in München und auf die wirtschaftspolitischen Beschlüsse des Kongresses[3]; in beiden wurde die volle Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft als unabdingbare Forderung aufgestellt.

Kollege **Blank** ist der Auffassung, daß die vorgelegte Entschließung übereilt und verfrüht ist, und daß vorerst versucht werden müsse, eine für uns günstige Entscheidung auf der politischen Ebene zu erreichen.

Kollege **Dr. Agartz** weist auf die Unmöglichkeit hin, so wie es von der Bundesregierung beabsichtigt sei, das betriebliche und das überbetriebliche Mitbestimmungsrecht getrennt zu behandeln und gesetzesmäßig zu verabschieden. Für die Gewerkschaften seien beide Forderungen eine unteilbare Einheit.

Kollege **A. Schmidt** betont, daß für den Bergbau eine Regelung, die unter der Parität liegt, nicht in Frage kommt.

Kollege **Bührig** faßt in seinem Schlußwort das Ergebnis der Diskussion dahingehend zusammen, daß Einmütigkeit besteht darüber, daß der Bundesvorstand und Bundesausschuß für die Mitgliedschaft und die Öffentlichkeit eine Erläuterung herausgeben, in der die Auffassung zur Frage des Mitbestimmungsrechtes eindeutig zum Ausdruck kommt. Er schlägt vor, daß eine Kommission den von ihm vorgelegten Beschlußentwurf

3 Protokoll Gründungskongreß II, S. 184ff. und S. 318ff.

noch einmal überarbeitet und dann dem Bundesausschuß zur Verabschiedung vorlegt. Der Bundesausschuß ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Die Konferenz vertagt sich um 13.40 Uhr.

Wiederbeginn um 15.15 Uhr.

Vorsitz: Kollege *Reuter*.

Der von der Kommission ausgearbeitete Beschlußentwurf, in dem die Auffassungen der Diskussion vom Vormittag berücksichtigt wurden, wird vom Bundesvorstand und Bundesausschuß einstimmig gebilligt. Die Entschließung ist dem Protokoll als Anlage 2[4] beigefügt.

[. . .][5]

4 Dok. Nr. 28b.

5 Behandlung der übrigen TO-Punkte: *Schuman*plan-Verhandlungen, Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes, organisatorische Fragen und Verschiedenes.

28b.

18. 7. 1950: Beschluß des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Mitbestimmungsrecht[1]

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar. „Anlage 2".

Bundesvorstand und Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes nahmen in ihrer Sitzung vom 18. 7. 1950 Kenntnis von dem Verlauf der bisherigen Besprechungen über das Mitbestimmungsrecht. Diese ergaben grundsätzliche Übereinstimmung mit den Unternehmervertretern über die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrats, von fakultativen Landeswirtschaftsräten und Wirtschaftskammern an Stelle der jetzigen Industrie- und Handelskammern. Dagegen konnte in der entscheidenden Frage der paritätischen Besetzung der Aufsichtsorgane keine Übereinstimmung erzielt werden. Ebenso sind die von Unternehmerseite gemachten Vorschläge zum personellen und sozialen Mitbestimmungsrecht in den Betrieben sowie über die Informationsrechte der Betriebsräte als völlig ungenügend zu bezeichnen.

1 Am 19. 7. 1950 veröffentlichten die Unternehmerverbände ihre Stellungnahme zum Beschluß des DGB, zur Durchsetzung seiner Mitbestimmungsforderungen gegebenenfalls gewerkschaftliche Kampfmittel einzusetzen. Die Unternehmerschaft bedauert darin die als unangemessen betrachtete „überraschende Wendung vom Geist der sozialen Gemeinschaft zur offenen Drohung mit Kampfmaßnahmen, die im Falle ihrer Durchführung unvermeidbar im Klassenkampf enden müssen." Die Verantwortung für die sich ergebenden weitreichenden Folgen müßten „allein diejenigen tragen, die sich in diesem für die ganze Welt besonders kritischen Zeitpunkt ohne Anlaß von dem Geist der Gemeinschaft der bisherigen Verhandlungen losgesagt haben." (BDA, II–3–7–1. BVG. Vom 1. 7. 1950 bis 31. 8. 1950, auch in BA, B 136/721). Am 21. 7. legten die Unternehmerverbände der Öffentlichkeit einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der Sozialpartner-Verhandlungen vor. (BDA, II–3–7–1. BVG. Vom 1. 7. 1950 bis 31. 8. 1950; auch in ParlA, I 347, B, Bd. 1, lfd. Nr. 15 und BA, B 141/7912, S. 55ff.).

Der Bundesvorstand ließ sich bei den Beschlüssen zu einem Gesetz zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft davon leiten, daß es für den Neubau Deutschlands und Europas unerläßlich ist, zur wirkungsvollen Demokratisierung der Wirtschaft die Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit im Wirtschaftsgeschehen anzuerkennen und die gleichberechtigte Verantwortung der arbeitenden Menschen und ihrer Organisationen in allen entscheidenden wirtschaftlichen Fragen sicherzustellen.

Es sollte nie vergessen werden, daß es vor allem der deutschen Arbeitnehmerschaft zu danken ist, wenn Westdeutschland nach dem Zusammenbruch nicht im Chaos versank. Nur eine wirkliche Neuordnung der Wirtschaft, die durch verantwortliche Mitbestimmung dem schaffenden Menschen den Arbeitsplatz sichert und die soziale Entwicklung fördert, wird den Frieden sichern.

Bundesvorstand und Bundesausschuß bestätigen erneut die Beschlüsse, welche in den der Öffentlichkeit übergebenen Vorschlägen vom 14. 4. 50[2] enthalten sind. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen sind ernste Störungen im Wirtschaftsleben zu befürchten, wofür die Verantwortung allein den Unternehmern zufällt.

Die Mitbestimmung in der Wirtschaft ist für den DGB unabdingbar und ein unteilbares Ganzes.

Bundesvorstand und Bundesausschuß sind gewillt, gewerkschaftliche Kampfmittel zur Durchsetzung dieser Ziele anzuwenden.[3] Der geschäftsführende Bundesvorstand wird daher in Zusammenarbeit mit den Hauptvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften die hierfür notwendigen Vorbereitungen treffen.

---

2 Gemeint ist der Gesetzesvorschlag des DGB vom 22. 5. 1950 (vgl. Dok. Nr. 7a, Anm. 3). Am 14. 4. 1950 war der Entwurf vom DGB-Bundesausschuß beraten und verabschiedet worden.

3 Auf der Fraktionsvorstandssitzung der CDU/CSU am 20. 7. 1950 äußerte *Storch* aufgrund der von ihm festgestellten Spaltung der DGB-Führung und der Krankheit *Böcklers* (vgl. Dok. Nr. 24, Anm. 7) die Auffassung, diese Drohung des DGB dürfe nicht überbewertet werden (ACDP, VIII–001–002/1–3).

29.

25. 7. 1950: Rundschreiben des Hauptvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau (Bochum)

IGBE-Archiv, BR 9 Bl. 199. Vervielfältigtes Exemplar. „RUNDSCHREIBEN Nummer 89/50. An die Bezirksleitungen, Geschäftsstellen und die Betriebsratsvorsitzenden der Bezirke Bochum, Essen, Dortmund, Gelsenkirchen-Buer, Aachen, Köln und der Geschäftsstelle Schöningen!"

Betrifft: Mitbestimmung.

Werte Kameraden!

Wie wir von verschiedenen Seiten erfahren, hat der Generaldirektor der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung, Herr Dr. *Kost*, nun ebenfalls Vorschläge zum Mitbestimmungs-

recht der Arbeitnehmer gemacht und den einzelnen Zechen zugeleitet.[1] Damit ist die Vielzahl der Entwürfe zu diesem Thema wiederum erhöht. Uns ist der Entwurf des Herrn Dr. *Kost* im einzelnen noch nicht bekannt. Es ist aber kaum damit zu rechnen, daß er sich im Kern wesentlich von den anderen Vorschlägen der Arbeitgeber unterscheidet. Er wird anders formuliert und auf den Bergbau zugeschnitten sein, mehr ist aber kaum zu erwarten.[2]

Wir bitten Euch nunmehr, falls man Euch diese Vorschläge zuleitet – und damit ist zu rechnen –, die Dinge klar und nüchtern zu betrachten. Wenn wir als Gruppe der Arbeitnehmer in der Wirtschaft unsere Aufgaben erfüllen wollen, dann brauchen wir nicht mehr und nicht weniger Rechte als sie der Gesamtentwurf des DGB vorsieht. Es gibt für uns als Gewerkschaftler also nur einen Gesetzentwurf zum Mitbestimmungsrecht, hinter den wir uns mit aller Konsequenz zu stellen haben.[3] Jede Verwässerung bedroht das Mitbestimmungsrecht überhaupt.

Gerade Ihr als Betriebsräte erfahrt doch immer wieder, wie sehr Ihr bei der Durchführung der täglich notwendigen Aufgaben beschränkt seid. Ihr dürft wohl Vorschläge machen, seid aber bei der Durchführung auf Gnade und Ungnade dem guten Willen der Verwaltungen ausgeliefert.

Falls Euch also der Gesetzentwurf der DKBL zugeht, betrachtet ihn mehr als kritisch und fordert Eure Arbeitskameraden immer wieder auf, sich hinter den Gesetzentwurf des DGB zu stellen. Nur ein Mitbestimmungsrecht in dieser Form kann uns unserem Ziel näher bringen und dieses ist:

Eine Wirtschaft für den Menschen!

Mit kameradschaftlichem Glückauf!

Der Hauptvorstand:
gez. Walter *Schmidt*.
i. A. gez. *Gutermuth*.

---

1 Im Verlauf des Jahres 1949 hatte sich ein von *Kost* einberufener Ausschuß „Der Mensch im Betrieb" mit der Abfassung einer Sozialordnung für den Bergbau beschäftigt. Ende 1949 lag der fertige Entwurf vor. 1950 wurde der Vorschlag der DKBL mit Vertretern des DGB und der IG-Bergbau erörtert und Vertretern der Bergwerksgesellschaften vorgelegt. (Entsprechende Unterlagen finden sich in: AThAG, VSt-SW 10/14/2, Archiv von Klöckner & Co., Sammlung Kuhnke und Nachlaß Etzel 191.) Der endgültige Entwurf der „Grundsätze für die Bildung des Aufsichtsrats in den neuen Kohlegesellschaften" wurde Ende 1950/Anfang 1951 allerdings nur intern diskutiert (vgl. *Höcker* an *Fitting* vom 15. 1. 1951, BA, B 149/9875).

2 *Kosts* Entwurf sah eine Aufsichtsratsbesetzung von je fünf Unternehmer- und Arbeitnehmervertretern vor. Die Arbeitnehmervertreter sollten je zur Hälfte vom Betriebsrat und den Gewerkschaften vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitz sollte bei einem Unternehmervertreter liegen, dessen Stimme den Ausschlag haben sollte. Ein Arbeitsdirektor war nicht vorgesehen. (AThAG, VSt-SW 10/14/2).

3 S. hierzu Einleitung, S. XLVIII.

IV.
Bemühungen um eine gesetzliche Regelung

30.

1. 8. 1950: Aktenvermerk Hieronimis[1] über eine Besprechung mit Vorstandsmitgliedern des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Düsseldorf (Auszüge)

Sammlung Becker I–162–009/15. Vervielfältigtes Exemplar. Datierung des Vermerks vom 2. 8. 1950. Handschriftlicher Kopfvermerk: „21. 3. 1951".

Am 1. August hatte ich eine Privatunterredung mit den Herren *Bührig*, *vom Hoff* und *Stenzel*, von denen die beiden erstgenannten Herren Mitglieder des engeren Bundesvorstandes des DGB und wohl auch in erster Linie für die Durchführung der Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht verantwortlich sind.

Im wesentlichen wurden drei Punkte behandelt:

1. Die Mitbestimmungsfrage
2. Die Auswirkungen des Korea-Konfliktes auf die deutsche Wirtschaft
3. Die weitere Politik des DGB.

Zu 1. Herr *vom Hoff* erklärte, daß die Gewerkschaften unter folgenden Bedingungen bereit seien, sich mit einer Beschränkung der Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf 33 1/3 % und die Begrenzung der Zuständigkeit der Wirtschaftsausschüsse auf rein konsultative Funktionen zufriedenzugeben und damit praktisch auf ihre Mitbestimmungsansprüche zu verzichten.

a) Umwandlung der Industrie- und Handelskammern in paritätische Körperschaften.
b) Wahl einiger betriebsfremder Arbeitnehmervertreter in die Aufsichtsräte von Unternehmungen mit mehr als 1000 Belegschaftsmitgliedern, wobei der Wahlvorschlag gemeinsam vom Betriebsrat und den Gewerkschaften ausgearbeitet werden soll.
c) Anerkennung der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte in den Industrien, wie insbesondere der eisenschaffenden Industrie und dem Bergbau seitens der Unternehmer, was praktisch auf die Forderung hinausläuft, daß auch bei einer etwaigen Änderung im organisatorischen Aufbau oder in den Rechtsverhältnissen des Bergbaus oder der eisenschaffenden Industrie die paritätische Aufsichtsratsbesetzung in diesen Wirtschaftszweigen erhalten bleibt.[2]

---

1 *Hieronimi* war damals Geschäftsführer der Kaufhoftochter Handelsstätte Mauritius GmbH, Köln, und vertrat u. a. verschiedene große Kaufhauskonzerne. In dieser Eigenschaft wie auch aufgrund seiner eigenen gesellschaftspolitischen Anschauungen hatte er zahlreiche Kontakte mit leitenden Persönlichkeiten des DGB (Auskünfte von Herrn Dr. *Becker* am 30. 7. 1981 und Herrn Theo *Hieronimi* am 25. 8. 1981).

2 An diesen speziellen Inhalt des Gesprächs kann sich Herr *Hieronimi* nach Mitteilung vom 25. 8. 1981 nicht erinnern. Er nimmt aber an, daß *vom Hoff* mit seinen Äußerungen der damaligen Haltung des DGB entsprach. Denn wie ihm aus mehreren Gesprächen mit *Agartz* im Gedächtnis geblieben ist, hatte die Umwandlung der Industrie- und Handelskammern in paritätische, öffentlich-rechtliche Körperschaften auch für *Agartz* eindeutig Vorrang gegenüber einer Ausdehnung der in der Montanindustrie

Die Herren waren der Auffassung, daß weitere Konzessionen dem DGB nicht mehr möglich seien. Alle weiteren Verhandlungen, bei denen nicht von Anfang an diese minimalen Forderungen akzeptiert würden, seien zwecklos. Herr *Bührig* war sogar der Auffassung, daß auch der völlige Verzicht auf das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Wirtschaftsausschüsse – wenn überhaupt – dann nur unter sehr großen Schwierigkeiten vom Bundesvorstand des DGB angenommen würde. Die weiteren Aussichten für die Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht werden von den genannten Herren als sehr ungünstig beurteilt.

[. . .][3]

Nachdem also die Unternehmer – immer wieder nach Auffassung der Herren des DGB – nicht gewillt seien, die berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer anzuerkennen und die Bundesregierung sich in ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik weitgehend mit den Unternehmerinteressen identifiziere, sei nunmehr also auch für die Gewerkschaften der Zeitpunkt gekommen, ihre bisherige Haltung zu revidieren. Zunächst scheint man dabei an umfangreiche Lohnbewegungen zu denken, die ja auch schon verschiedentlich angekündigt worden sind. In der Massenkündigung von Tarifen sehen die Gewerkschaften die einzige Möglichkeit, im Rahmen der Marktwirtschaft neue Preissteigerungen größeren Umfanges zu verhüten. Nach Ablauf der Kündigungsfristen hofft man nämlich, die Industrie vor die Alternative stellen zu können, entweder die Preise stabil zu halten oder mit großen Lohnbewegungen rechnen zu müssen, wobei man offensichtlich heute noch glaubt, durch diese Drohung tatsächlich umfangreiche Preissteigerungen zu verhindern.

Herr *vom Hoff* wies außerdem darauf hin, daß trotz der nach außen in Erscheinung tretenden Stimmverluste die Kommunisten mit großem Erfolg versuchen würden, auf die Betriebsräte Einfluß zu gewinnen, wobei sie die bisherige Zurückhaltung der Gewerkschaften agitatorisch ausnutzen. Die Infiltration der Betriebsräte erfolgt dabei vielfach unter irgendeiner Tarnung. Wenn der DGB jetzt also nicht auf den erneut durch das Unternehmertum entfesselten Klassenkampf durch entsprechende Gegenmaßnahmen reagieren würde, wäre dieses gleichbedeutend mit einer Unterstützung der kommunistischen Agitation. Dieser Hinweis war für mich um so interessanter, als er sich mit ähnlichen Ausführungen von Professor *Erhard* gegenüber den Vertretern von Handel und Industrie in der Besprechung vom 26. Juli deckte.

Es ergab sich für mich aus dieser privaten Unterredung der Gesamteindruck, daß die Aussichten auf eine Verständigung zwischen den beiden Sozialpartnern sich dauernd verringern und es sehr großer Anstrengungen der verständigungsbereiten Elemente auf beiden Seiten bedarf, um auf die Dauer den Ausbruch schwerer sozialer Konflikte zu verhindern.

gez. *Hieronimi*

---

geltenden Mitbestimmungsregelung auf die übrige Wirtschaft. Das ursprünglich größere Interesse der Gewerkschaften an der überbetrieblichen Mitbestimmung kam u. a. daher, daß sie die regionalen Wirtschaftskammern als Instrumente der Wirtschaftslenkung und -kontrolle betrachteten. Nach *Hieronimi* glaubte der DGB damals offensichtlich, über paritätische Kammern auf regionaler und Landesebene und über den geforderten Bundeswirtschaftsrat stärkeren Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsgeschehen zu gewinnen als durch die betriebliche Mitbestimmung. Bereits wenig später erfolgte allerdings ein Kurswechsel des DGB, nachdem eine Verwirklichung der überbetrieblichen paritätischen Mitbestimmung unwahrscheinlich geworden war.

3 S. hierzu Dok. Nr. 24, Anm. 7. Ausführungen zu 2. und 3.

31.

2. 8. 1950: Brümmer (Frankfurt) an den Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf)

IGM-Archiv.[1] Durchschlag einer Abschrift.

Betrifft: Mitbestimmung.

Werte Kollegen!

Nun ist das Problem der Mitbestimmung auf dem Parkettboden des Parlaments gelandet.[2] Um was es sich bei dieser wichtigen und bedeutungsvollen Frage dreht, brauche ich im einzelnen nicht aufzurollen. Gewitzigt durch die Erfahrungen der Vergangenheit ist unsere Absicht doch die, durch eine Neuordnung des wirtschaftlichen Lebens eine Änderung der gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur herbeizuführen. Denn ohne Änderungen dieser Wirtschaftsstruktur ist es nicht möglich, die Arbeitnehmer als gleichberechtigtes und gleichverantwortliches Glied in den Wirtschaftsapparat einzubauen. Wir wollen also einen Weg beschreiten, der nach und nach zu einer Veränderung der bisher gültigen Betriebs- und Wirtschaftsverfassungen führt mit dem Ziel, die Arbeitnehmer zu einem gleichberechtigten Glied der Wirtschaft emporzuheben. Dieses Verlangen ist auch vom gesellschaftlichen Standpunkt aus betrachtet eine entscheidungsvolle politische Frage, die mit durch die Gesetzgebung in Ordnung gebracht werden muß.

Wenn wir also das Problem der Mitbestimmung von dieser Seite aus betrachten, glaube ich kaum, daß weitere Verhandlungen zwischen den beiden Sozialpartnern eine für uns tragbare Verständigung bringen. Die Unternehmer werden nicht freiwillig auf einen Teil ihrer bisherigen Wirtschaftsposition verzichten. So wenig wie wir ein Mitbestimmungsrecht anerkennen können, das im Kern nichts anderes enthält als die Anerkennung der Wirtschaftspolitik von *Adenauer* und *Erhard*.

Ich bin mir nicht erst seit heute bewußt, daß auf Grund der politischen und gewerkschaftlichen Machtverhältnisse das von uns geforderte Mitbestimmungsrecht in seiner vollen Auswirkung nicht auf einmal durchgesetzt werden kann. Diese Forderung ist und bleibt im Rahmen der kapitalistischen Ordnung immer eine Zielforderung, die nur in Etappen verwirklicht werden kann. Die entscheidende Frage ist nur, wie weit kann und muß der erste Einbruch in die Alleinherrschaft der Unternehmer in der Wirtschaft sein, um festen Boden unter die Füße zu bekommen, um von da aus dieses Beginnen weiter entwickeln zu können.

Es kommt ja bei unserem gewerkschaftlichen Handeln nie auf das Wollen, sondern auf das Können und Vollbringen an. Wir hätten also ernsthaft zu prüfen, was können wir auf Grund unserer gewerkschaftlichen Kraft und der politischen Machtverhältnisse vollbringen. Ist das festgestellt, dann haben wir aber auch für das uns erreichbar scheinende und als dringend notwendig erkannte Ziel alle der Gewerkschaftsbewegung zur Verfügung

1 Auszüge des Schreibens sind zitiert bei Schmidt, S. 201f.

2 Am 27. 7. 1950 hatte die 1. Lesung der Gesetzentwürfe von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag stattgefunden.

stehenden Kräfte einzusetzen. Dann müssen aber auch alle Vorbereitungen, die die Kräfte zu diesen Auseinandersetzungen wecken können, getroffen werden. Und daran hat es meines Erachtens bisher gefehlt. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Auf Einzelheiten einzugehen erübrigt sich, doch sollen wir daraus lernen.

Es war wirklich kein erhebender Eindruck im Bundesausschuß, als man feststellte, daß man politisch gesehen von diesem Bundesparlament für die Verwirklichung unserer Forderungen nichts zu erwarten hatte. Dies war doch für jeden Einsichtigen schon lange, lange vor Maria Laach[3] bekannt.

Die Prüfung der Kräfteverhältnisse und des Erreichbaren hätte mit dem Beginn dieser Bewegung erfolgen müssen. Ich habe keine Enttäuschung erlebt und bin mir völlig klar über das Maß des Erreichbaren, und es wäre wirklich gut, wenn man bald darüber in der gesamten Gewerkschaftsbewegung Klarheit schaffen würde. Mut zur Wahrheit und Wirklichkeit zur rechten Zeit ist immer besser, als die Dinge treiben zu lassen und auf irgendeine Lösung zu spekulieren; denn nichts ist für unsere junge Gewerkschaftsbewegung gefährlicher, als Hoffnungen zu wecken, zu deren Erfüllung aber alle Voraussetzungen fehlen. Wir müssen nicht nur wissen, was wir wollen, sondern auch, was wir können. Wir dürfen nicht nur den Anfang einer Bewegung sehen, sondern müssen uns auch von vornherein darüber im klaren sein, was am Ende des Weges stehen soll. Auf diese Erkenntnis haben wir unsere Arbeit einzustellen.

Verzeiht, daß ich Euch das offen sage. Es ist aber notwendig, da in letzter Zeit eine Reihe Dinge geschehen sind, die wirklich nicht dem Ansehen und der Stärkung unserer Gewerkschaftsbewegung dienen. Nur ein paar Beispiele. So z. B. das Schweigen über das Ergebnis der Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht. Gewiß haben beide Parteien dies vereinbart. Geschwiegen haben aber nur wir, während die andere Seite all die Informationen hinausgab, die ihnen zweckmäßig und notwendig erschienen. Wo soll denn unter solchen Umständen bei der Arbeiterschaft die Begeisterung, Hingabe und Opferbereitschaft herkommen? Die lebendige Anteilnahme der Arbeiterschaft an dieser für sie so schicksalshaften Frage kann doch erst die Kräfte für das schwere Ringen wekken. Soll ich an das Armeleutbrot erinnern und all das, was damit zusammenhängt? Die Rolle, die wir da spielten, war wirklich nicht gut. Es wäre auch ganz gut, wenn sich verschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. Sachbearbeiter eine etwas weisere Zurückhaltung im Bezug der Tarif- und Lohnbewegung auferlegen würden. Es gehört wirklich angesichts der Notlage und der großen sozialen Spannungen nicht viel dazu, durch noch so berechtigte Forderungen bei den Kolleginnen und Kollegen die Leidenschaften auf diesem Gebiet aufzupeitschen. Dabei bin ich der festen Überzeugung, daß, wenn die in Betracht kommenden Kollegen diese Forderungen realisieren müßten, sie vorsichtiger wären. Glaubt sicher, wir wissen, was not tut, und wo der Arbeiterschaft der Schuh drückt. Aber wir kennen auch die Grenzen des Handelns und stellen uns deshalb bei unseren Forderungen auf diese Realität ein. Lernen wir alle miteinander aus diesem augenblicklichen Zeitgeschehen.

Nun aber nochmals zurück zur Frage des Mitbestimmungsrechts. Nachdem sich schon einmal das Bundesparlament mit dieser Frage beschäftigt, müssen wir uns doch heute schon klar über folgendes werden: Was haben wir von dort zu erwarten? Wollen wir uns

3 Verhandlungen der Sozialpartner in Maria Laach am 5./6.7. 1950 (Dok. Nr. 26 a–d).

dieser Entscheidung zwangsläufig beugen? Oder was können und müssen wir tun, um die Entscheidungen des Bundesparlaments in unserem Sinn zu beeinflussen.

Über diese Frage sollte heute schon in den Gewerkschaftskreisen Klarheit geschaffen werden, wenn wir wirklich zu beeinflussenden und handelnden Entscheidungen kommen wollen. Abzuwarten, bis die Entscheidung im Bundesparlament gefallen ist, halte ich für zu gefährlich. Alle diese kitzligen Fragen müssen leidenschaftslos, aber mit vollem Verantwortungsbewußtsein geprüft werden.

Ich weiß, daß wir von diesem Bundesparlament nichts zu erwarten haben, das uns auch nur einigermaßen befriedigen kann. Es wird an der Alleinherrschaft der Unternehmer in der Wirtschaft nicht rütteln, denn sie ist ein entscheidender Bestandteil der kapitalistischen Ordnung. Man wird versuchen, mit weißer Salbe zu arbeiten. Man wird versuchen, kleine nebensächliche, nicht entscheidungsvolle Reformen durchzuführen, aber im übrigen alles beim alten lassen. Können und dürfen wir dazu schweigen? Können wir uns damit abfinden? Ich sage nein!

Was sollen wir aber tun? Zunächst einmal auf Grund der gegebenen Machtverhältnisse und der bereits in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik bestehenden gesetzlichen Mitbestimmungsrechte[4] unsere Forderungen auf Mitbestimmung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um das äußerst für uns Tragbare festzustellen. Diese Stellung müßte zu gegebener Zeit der Bundesregierung und dem Bundesparlament mit der Bemerkung unterbreitet werden, daß, wenn diese Mindestforderungen in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden, wir mit außerparlamentarischen Kampfmitteln unser Recht erkämpfen werden. Das ist weder Terror, noch Erpressung; denn es geht um das Lebensrecht und die Zukunft der Arbeiterklasse. Niemand kann bestreiten, daß sie die wertvollste nationale Wirtschaftskraft darstellt. Nicht das Kapital stand am Anfang der Wirtschaft, sondern die Naturschätze und die Arbeit sind die Quelle für das Kapital. Ohne Zusammenspiel der naturgegebenen Kräfte und Schätze, der körperlichen und geistigen Arbeitsleistung der schaffenden Menschen kann kein Kapital gebildet und keine Wirtschaft betrieben werden. Daraus allein ergibt sich schon das Recht zur verantwortungsbewußten Mitbestimmung in der Wirtschaft.

Ich bin mir völlig bewußt, daß der von mir vorgeschlagene Weg einen Rückzug gegenüber unseren bisherigen Forderungen darstellt. Es ist natürlich bitteres Lehrgeld, das wir hier bezahlen müssen und das hätte verhindert werden können, wenn man von vornherein die Grenze des Möglichen und Erreichbaren richtig abgeschätzt hätte. Ich sehe die Lage so – und würde mich wirklich freuen, wenn ich das Gegenteil erleben könnte –, daß wir durch die Gesetzgebung kaum einen Bruchteil unserer Forderungen erfüllt bekommen. Wir müssen also retten, was wir können. Aber nicht mit Reden und Entschließungen, sondern durch die Bereitschaft zum Handeln.

Täuschen wir uns nicht, ein Stück des gewerkschaftlichen Vertrauens steht auf dem Spiel. Eine Niederlage im Kampf ist immer schmerzvoll. Dieselbe ist aber leichter zu tragen, als ohne Kampf sich den Interessen der Nutznießer der kapitalistischen Wirtschaft

4 Gemeint sind die Betriebsrätegesetze in: Rheinland-Pfalz vom 15. 5. 1947 (VOBl., S. 258), Hessen vom 31. 5. 1948 (GVBl., S. 117), Württemberg-Baden vom 18. 8. 1948 (RegBl., S. 136), Baden vom 24. 9. 1948 (GVOBl., S. 209), Württemberg-Hohenzollern vom 21. 5. 1949 (RegBl., S. 153), Bremen vom 10. 1. 1949 (GBl., S. 7), Schleswig-Holstein vom 3. 5. 1950 (GVBl., S. 169). Wenig später kam noch das Betriebsrätegesetz Bayerns vom 25. 10. 1950 (GVBl., S. 227) hinzu.

zu beugen; insbesondere aber dann, wenn es um grundsätzliche Probleme geht, die vielleicht auf ein oder mehrere Jahrzehnte das Lebensrecht und die Entwicklung der Arbeitnehmer bestimmen. Nur aus den von mir in kurzen Strichen angedeuteten Gründen komme ich zu meinem Vorschlag. Dabei bin ich mir völlig klar, daß man diesen Weg nur beschreiten darf, wenn man mit allen Konsequenzen bereit ist, den außerparlamentarischen Kampf zu führen.

Ich habe auch die Auswirkungen für die politische Demokratie nicht übersehen. So einfach, wie *Erhard* und andere die Dinge darstellen, liegt das Problem nicht. Gewiß haben sich bei der letzten Bundeswahl 60 % der Wähler für die Erhaltung der kapitalistischen Ordnung entschieden. Ob aus Überzeugung und Kenntnis, sei dahingestellt. Aber 40 % der Wähler wollen eine Neuordnung der Wirtschaft. Diesem Willen hat auch das Bundesparlament Rechnung zu tragen. Es gibt zwei Wege in der Geschichte der Menschheitsentwicklung, den der Evolution, den wir natürlich als Gewerkschaftler immer vorziehen, wenn dazu die Möglichkeit gegeben ist. Der andere ist der der Revolution. Der wird kommen, wenn man den naturgegebenen Entwicklungsgesetzen nicht entsprechend Rechnung trägt.

Die Verantwortung für diese scharfen Auseinandersetzungen fällt auf die zurück, die glauben, mit den berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse spielen zu können. Ich glaube, wir können und dürfen den Weg nicht gehen, den die *Wirtschaftszeitung*[5] in ihrer Nr. 60 vom 29. 7. 50 in dem Artikel „Aktivität der Gerwerkschaften" empfiehlt. Dort heißt es nämlich:

„Die jetzt anlaufenden politischen Beratungen werden schon aus technischen Gründen Zeit erfordern. Aber wie ihr Ergebnis auch ausfällt, die Gewerkschaften müssen es respektieren, daß der Bundestag die zuständige demokratische Institution ist."

Wirklich einfach und schön, wie man die politische Demokratie benutzen will, um die berechtigten Forderungen der Arbeitnehmerschaft zu Fall zu bringen. Diesem Ruf zu folgen, wäre ein Verhängnis für die junge deutsche Gewerkschaftsbewegung, insbesondere nach all der Agitation, die mit dem Mitbestimmungsrecht getrieben wurde. Er würde uns in eine Vertrauenskrise hineinführen, die sich lange Zeit ungünstig auf unsere gewerkschaftliche Arbeit auswirkt. Nutznießer davon wäre das Unternehmertum und die Reaktion.

Getragen von diesen Sorgen und beeinflußt von dem weltpolitischen Geschehen und ihrer eventuellen Entwicklung habe ich diese Zeilen geschrieben. Es ist meine persönliche Meinung. Ob dieselbe richtig oder falsch ist, wird die Zukunft beweisen. Aber ich bitte Euch dringend, in dieser zu behandelnden Frage eine klare und einwandfreie Stellung zu beziehen, damit alle Gewerkschaftler erkennen können, wohin der Weg führen soll.

Mit kollegialem Gruß
gez. Hans *Brümmer*

N. B. Soeben bekomme ich die *Deutsche Zeitung*[5] vom Mittwoch, dem 2. 8. 1950 Nr. 61 zu Gesicht. Dort wird in einem Artikel „Der gewerkschaftliche Machtanspruch" mit aller Schärfe gegen uns geschossen. Erneut wird der Gedanke unterstrichen, daß wir uns ein-

5 Gemeint ist die *Deutsche Zeitung* und *Wirtschaftszeitung*.

fach den Entscheidungen des Bundesparlaments zu beugen haben. Die Art und der Ton beweisen schon allein, mit welchen Mitteln man glaubt, das Mitbestimmungsrecht erledigen zu können. Ich vermute, daß diese Vernebelungsarbeit von der bürgerlichen Presse systematisch zur Beeinflussung der Öffentlichkeit fortgesetzt wird. Ich halte deshalb eine Erklärung von uns, um diese Illusionen zu zerstören, für notwendig. Dabei hätten wir vielleicht zu erklären, daß wir uns gegen einen solchen Mißbrauch der politischen Demokratie durch die reaktionären Kräfte wehren.

D. O.

32.

4. 8. 1950: Viehöver (Düsseldorf) an die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf)

Nachlaß Böckler 8. Vervielfältigtes Exemplar. „Vertraulich!“

Werte Kollegen!

Ein Bonner Journalist stellt uns eine vertrauliche Information zur Verfügung, die er nach seinen eigenen Angaben aus dem geheimen Protokoll über eine Kabinettssitzung hat. Nach den Angaben des Journalisten heißt es in dem Protokollbericht über die Kabinettssitzung:

„Arbeitsminister *Storch* erklärte im Kabinett: Der Bundesvorstand des DGB zerfalle in einen radikalen und einen gemäßigten Flügel. Auf den Machtkampf zwischen diesen beiden Gruppen im Hinblick auf das wohl dauernde Ausscheiden von Dr. h. c. *Böckler* aus der aktiven Gewerkschaftstätigkeit sei das widerspruchsvolle Verhalten des DGB in den letzten Wochen zurückzuführen. In den letzten Tagen hätte erneut eine Besprechung zwischen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände (Dr. *Raymond*) und Gewerkschaftsvertretern unter der Führung von Herrn *vom Hoff* in Wiesbaden mit ausdrücklicher Billigung von Dr. h. c. *Böckler* stattgefunden. Diese Gewerkschaftsvertreter würden sich damit abfinden, daß die Aufteilung der Sitze im Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaften im Verhältnis 2/3 : 1/3 erfolgt, sofern die Arbeitgeber zustimmen, daß die Aufsichtsratsmitglieder von den Gewerkschaften bestellt und die Industrie- und Handelskammern in Bezirkwirtschaftskammern übergeleitet werden. Eine Einigung sei nicht erzielt worden. Es sei auch nicht zu erwarten, daß die Verhandlungen im August fortgeführt würden.“[1]

Es ist der Pressestelle nicht möglich, die Echtheit der Information nachzuprüfen, jedoch steht der Journalist, der parteipolitisch zur SPD gehört, bezüglich seiner Seriösität in einem guten Ruf.

Mit freundlichem Gruß!
gez. Joseph *Viehöver*

1 Nach Auskunft des Bundesarchivs vom 13. 6. 1983 entspricht der hier zitierte Text weitgehend wortgetreu dem Protokoll der 87. Kabinettssitzung vom 28. 7. 1950. Zur Entstehung der Kabinettsprotokolle s. die entsprechenden Ausführungen Konrad Reisers in: Kabinettsprotokolle 1, S. 5.

33.

6. 10. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages[1]

ParlA, I 347 B, Bd. 2, lfd. Nr. 39. Durchschlag.[2]

Betrifft: Neuordnung der deutschen Wirtschaft – Mitbestimmung.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, hat der Ausschuß für Arbeit sich in seiner letzten Sitzung mit dem Betriebsverfassungsgesetz sowie mit dem Entwurf der CDU über die Regelung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts befaßt.

Bereits unter dem 23. Mai 1950 haben wir der Bundesregierung, dem Bundestag sowie allen Fraktionen unsere Vorschläge zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft unterbreitet und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß der Gesetzentwurf des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Grundlage für die notwendige Neuordnung der Wirtschaft gemacht wird.

Unsere Absicht, den Gesetzentwurf über die maßgebenden Fraktionen des Bundestags als interfraktionellen Antrag dem Parlament zu unterbreiten, konnte leider nicht verwirklicht werden, weil seitens der CDU bereits ein eigener Gesetzentwurf eingereicht war. Die Fraktion der SPD hat später einen Gesetzentwurf eingebracht, der in vielen Teilen dem Entwurf des Deutschen Gewerkschaftsbundes entspricht. Er ist dem Bundestag als Drucksache Nr. 1229 vorgelegt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht die bestimmte Erwartung aus, daß bei den Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht in den zuständigen Ausschüssen des Bundestags auch die Drucksache Nr. 1229 volle Berücksichtigung findet.

Die organisierte Arbeitnehmerschaft würde kein Verständnis dafür haben, wenn ihre Forderungen auf Neuordnung der Wirtschaft im Parlament nicht in der erforderlichen Weise behandelt würden.

Wir wären Ihnen, Herr Präsident, sehr verbunden, wenn Sie dieser Frage Ihre besondere Beachtung schenken würden.

Abschrift dieses Schreibens haben wir an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft übermittelt.[3]

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Deutscher Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand
H. *Böckler*

---

1 Präsident des Deutschen Bundestages war am 19. 10. 1950 Dr. Hermann *Ehlers*, der auch schon in den vorangegangenen Wochen die Vertretung des erkrankten Bundestagspräsidenten Dr. Erich *Köhler* übernommen hatte.

2 Weiterer Durchschlag im Nachlaß Etzel 193.

3 Der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit *Sabel* versicherte in seinem Antwortschreiben vom 6. 10. 1950, beide Gesetzentwürfe würden von den zuständigen Ausschüssen gemeinsam beraten. (Nachlaß Etzel 193). In ähnlicher Form antwortete auch der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftspolitik *Etzel* am 18. 10. 1950 (ebd.).

34.

13. 10. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an den Hohen Kommissar Großbritanniens Sir Kirkpatrick (Königswinter)

DGB-Archiv, 2. Durchschlag. Paraphe vom Hoffs.

Euer Exzellenz!

Ich hatte die Ehre, Euer Exzellenz am 9. Oktober 1950 im Hause des stellvertretenden Zivil-Gouverneurs von Nordrhein-Westfalen, Mr. *Bate*, sprechen zu können und gestatte mir, im nachstehenden auf einige Punkte meiner Ausführungen zurückzukommen.

Die deutschen Gewerkschaften beobachten seit einiger Zeit, wie der Übergang wichtiger Befugnisse von den Besatzungsbehörden auf die Bundesregierung zu Versuchen verleitet, die Arbeitnehmerschaft und ihre Organisation von der Mitwirkung bei wichtigen wirtschaftspolitischen Fragen auszuschließen.[1]

Mit der ganzen Bevölkerung begrüßen natürlich auch die deutschen Gewerkschaften jede dieser Übertragungen auf das freudigste. Sie sind jedoch nicht willens zu dulden, daß durch Mißbrauch des gesunden nationalen Empfindens der arbeitenden Menschen die politische und wirtschaftliche Machtstellung der Konzerne neu gefestigt wird.

Die Vertreter der alten Konzerne sind aber heute bereits wieder die Ratgeber der Bundesregierung in wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen. Die Gewerkschaften sehen sich deshalb gezwungen, der Vernebelung der politischen Atmosphäre, wie sie z. Zt. von Vertretern der Schwerindustrie an der Ruhr mit Hilfe der Bundesregierung betrieben wird, entgegenzutreten.

Die Gewerkschaften haben die Auflösung der Ruhrkonzerne seit Jahren verlangt und begrüßen es, daß sie nunmehr endlich erfolgen soll. Die Auflösung der Konzerne bedeutet nicht die Zerstörung lebendiger Betriebe, sondern die Beseitigung der organisatorischen Machtstellung der alten Konzerne in der Vergangenheit.

Die Konzerne haben sich nach Kriegsschluß allmählich wieder zu festgefügten Organisationen entwickelt, in denen maßgebende Vertreter der alten Herrschaftsschicht an der Ruhr eine wesentliche Rolle spielen und die deutsche Wirtschaftspolitik entscheidend beeinflussen.

Die Gewerkschaften haben nicht vergessen, daß die Konzernvertreter in den vom Bundeskanzler ernannten Sachverständigenausschüssen für die Beratung des *Schuman*-Planes zuerst das absolute Übergewicht hatten, bis der gewerkschaftliche Einspruch zu einer Änderung führte.

---

1 *Böckler* bezieht sich hier und im folgenden insbesondere auf das Alliierte Gesetz Nr. 27 vom 16. 5. 1950, das die bisher geltenden, für die britische und die amerikanische Zone gleichlautend erlassenen Alliierten Gesetze Nr. 75 vom 10. 11. 1948 über die Neuordnung der Schwerindustrie und des Kohlebergbaus ablöste und den Altaktionären eine „angemessene Entschädigung" zusicherte. Die Gewerkschaften fürchteten, dies verhindere die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Rhein und Ruhr im Sinne ihrer Forderungen. Immerhin bestand seit Erlaß des Gesetzes Nr. 27 für die deutschen Stellen zunehmend die Hoffnung, ihre eigenen Vorstellungen geltend machen zu können, während zuvor die Kompetenz für die Neuordnung allein bei den Alliierten gelegen hatte. S. hierzu Thum, S. 50ff. und Neuordnung, S. 86ff. und S. 116ff.

Die Auflösung der Ruhrkonzerne ist die Voraussetzung für die Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaus. Solange keine endgültige Klarheit über die Auflösung der Konzerne bestand, die bereits Ende 1948 angeordnet, aber bisher nicht durchgeführt worden ist, wurden der Neuordnung an der Ruhr ständig neue Schwierigkeiten bereitet.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist genau unterrichtet über die Einflüsse, die von seiten der Konzerne auf alliierter und deutscher Seite geltend gemacht werden, um die ihnen verhaßte Neuordnung und Demokratisierung der deutschen Wirtschaft, wie sie insbesondere in den neuen Gesellschaften der Eisen- und Stahlindustrien zum Ausdruck kommen, wieder zu beseitigen.

Hier ist zum ersten Mal Neues geschaffen worden, indem die Arbeitnehmerschaft maßgeblich in die Führung und Kontrolle von Großunternehmen eingeschaltet wurde.[2] Diese Neuordnung hat sich bewährt, und alle Bedenken, daß die Arbeitnehmerschaft zu einer solchen Mitwirkung nicht in der Lage sei, sind widerlegt.

Gegen diese Neuordnung geht es in Wirklichkeit bei dem Kampf gegen die Auflösung der alten Konzerne.

Der Kampf für die Neuordnung der Wirtschaft an der Ruhr ist eine der Hauptaufgaben der neuen deutschen Gewerkschaftsbewegung. Es ist der Kampf für die politischen und wirtschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer gegen einen zu erwartenden Mißbrauch überholter wirtschaftlicher Machtpositionen.

Die Gewerkschaften sind nicht gewillt, ein zweites Mal zuzulassen, daß die politische Demokratie in Deutschland durch einen unsozialen und undemokratischen Aufbau der Wirtschaft ausgehöhlt wird.

Unsere große Sorge um die Entwicklung in unserem Lande ist der Grund für diese Ausführungen an Eure Exzellenz.

In den Werken der Eisen- und Stahlindustrie macht sich bereits eine sehr erhebliche Beunruhigung der Arbeiterschaft bemerkbar.

Mit dem Ausdruck

meiner vorzüglichen Hochachtung
bin ich Ihr

2 In den 1947 und 1948 entflochtenen Gesellschaften war die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte und die Funktion des Arbeitsdirektors im Vorstand eingeführt worden. Vgl. Einleitung, S. XXXIIIf.

35.

26. 10. 1950: Agartz (Köln) an vom Hoff (Düsseldorf)

DGB-Archiv, 2. An- und Unterstreichungen. Handschriftlicher Vermerk vom Hoffs.

Lieber Kollege *vom Hoff!*

Gestern vormittag fand bei der Kohlenbergbau-Leitung eine Besprechung statt über die Bildung der Organe der zu gründenden neuen Kohlegesellschaften.[1] Bekanntlich sieht der eingereichte Vorschlag die Gründung von 23 Gesellschaften vor, ohne daß bisher bekannt wurde, ob dieser Vorschlag von der Combined Coal Group genehmigt wird. Da aber mit einer Entscheidung in Kürze gerechnet wird, wäre es notwendig, daß über die Bildung von Vorstand und Aufsichtsrat sich unterhalten wird.

An der Sitzung nahmen von gewerkschaftlicher Seite teil: August *Schmidt*, *Imig*, *Blank*, *Grosse* und der Unterzeichnende.

Seitens der DKBL waren anwesend: *Kost*, *Westrick*, *Söhngen*, *Hueck*, *Storp*.

Zur Sprache kam die gewerkschaftliche Forderung auf paritätische Besetzung der Aufsichtsräte und auf Bestellung mindestens eines Vorstandsmitgliedes in den neuen Gesellschaften.

Von den Vertretern der Kohlenbergbau-Leitung wurde die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte abgelehnt.[2] Begründet wurde diese Ablehnung zunächst mit den allgemein bekannten Erklärungen, daß in der 50%igen Besetzung durch gewerkschaftliche Vertreter eine Beherrschung der Unternehmungen zum Ausdruck käme und die anderen 50% keine Geschlossenheit darstellten. Die andere Seite wäre zu besetzen von Vertretern der Kohle, mit Juristen, Gewerkschaftlern und Finanzleuten. Bei dieser Seite könne man daher nicht von einer Homogenität sprechen. Hierdurch erhielte die gewerkschaftliche Seite stets das Übergewicht.

Ferner wurde auf die gesetzgeberische Seite verwiesen. Die Kohle könne in einer Entscheidung nicht vorgreifen. Man müsse die parlamentarische Entscheidung abwarten.

In der eingehenden Diskussion, an der sich auf gewerkschaftlicher Seite insbesondere August *Schmidt*, *Grosse* und der Unterzeichnende beteiligten, wurde versucht, die Gegenargumente zu widerlegen. Der Unterzeichnende hat darauf hingewiesen, daß sofort nach Genehmigung des eingereichten Vorschlages für jede Gesellschaft je fünf Treuhänder bestellt würden und daß diese fünf Treuhänder die Aufgabe hätten, den Aufsichtsrat zu bilden. Da die Treuhänder noch unbekannt seien und man noch nicht wisse, aus welchen Kreisen die alliierte Behörde diese Treuhänder hernehme, sei es aus realpolitischen Gründen notwendig, bereits für jede Gesellschaft einen Aufsichtsrat vorzubereiten, den man dann den Treuhändern zur Wahl empfehlen müsse. Deshalb sei es, unabhängig von allen Erwägungen, notwendig, daß sich die beiden beteiligten Parteien schon sehr kurzfristig zu einer Verständigung für einen Aufsichtsrat bereitfänden.

Diese realen Überlegungen nahm *Kost* zum Anlaß, einen sogenannten Vermittlungsvorschlag zu machen. *Kost* meinte, man solle überhaupt nicht über Prozente der Beteiligung

1 Zur Gründung der neuen Kohlegesellschaften s. Thum, S. 54ff.

2 Vgl. hierzu und zu folgendem Dok. Nr. 29.

sprechen, sondern die beiden Parteien sollten sich zusammensetzen und je einen zwölfköpfigen Aufsichtsrat wählen, der insgesamt in seiner vollen Zusammensetzung die Zustimmung beider Parteien fände. Der Unterzeichnende wies darauf hin, daß eine solche Verständigung den Idealtypus des Aufsichtsrates darstelle, in der Praxis aber auf eine 50%ige Beteiligung hinausliefe. Der Unterzeichnende schlug vor, die Verhandlungen bei diesem Punkte abzubrechen, da die gewerkschaftliche Seite sich diesen Vorschlag überlegen müsse. Über die Besetzung des Vorstandes wurde in dieser Besprechung dann nichts mehr verhandelt.

In einer nachfolgenden Zusammenkunft der gewerkschaftlichen Vertreter wies der Unterzeichnende darauf hin, daß der Vorschlag von *Kost* in der Praxis bedeute, daß der erste Aufsichtsrat zwar paritätisch besetzt würde. Da aber ein festgelegter Verteilungsmaßstab nicht vereinbart sei, würde eine Parität bei den jährlichen Ersatzwahlen aufgehoben, weil ein Recht für eine 50%ige Beteiligung nicht bestände. Auf lange Sicht käme dann nur die Regelung in Anwendung, die der Gesetzgeber beschließen würde.

Ich möchte den Bundesvorstand auf das Ergebnis dieser Verhandlungen aufmerksam machen. Gleichzeitig möchte ich mit der Benachrichtigung einen dringenden Wunsch verbinden.

Falls die Aufsichtsräte wie vorgesehen aus zwölf Personen bestehen sollten – möglicherweise kommen auch fünfzehn Personen in Frage –, soll nach den Erklärungen von August *Schmidt* für jede Gesellschaft ein gewerkschaftliches Aufsichtsratsmitglied durch den DGB benannt werden. Dies bedeutet, daß der Bundesvorstand nach dem augenblicklichen Plan 23 Personen namhaft zu machen hätte.

Ich wäre dankbar, wenn sich der Bundesvorstand kurzfristig mit der Aufstellung einer Kandidatenliste beschäftigen würde. August *Schmidt* hat sich auf meinen Vorschlag auch bereit erklärt, Vorschläge aus den beiden Industriegewerkschaften Metall und Chemie zu akzeptieren. Es dürfte zweckmäßig sein, wenn auch nach dieser Richtung hin eine Verbindung aufgenommen würde.

Mit kollegialen Grüßen!
V[iktor] *Agartz*

36.

27. 10. 1950: Rosenberg (Düsseldorf) an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf)

DGB-Archiv, Slg.IBl. „Aktenvermerk."

Lieber Hans!

Ich sprach mit Kollegen *Bührig* vorgestern in Bad Orb und um sofort das alles festzuhalten, was wichtig ist, schreibe ich Dir diese Zeilen. Besonders interessant scheint zu sein, daß die Wiederaufnahme der Besprechungen und insbesondere die an die Gewerkschaften ergangene Aufforderung des Arbeitsministeriums zu einer Aussprache am 31. 10. über das Betriebsverfassungsgesetz nach Angaben von *Herschel* (vertraulich) darauf zurückzuführen sind, daß „ein führender Gewerkschaftler", dessen Namen *Herschel*

nicht nennen wollte, dem Bundesarbeitsminister bzw. *Herschel* selbst diese erneute Aufnahme von Besprechungen nahegelegt habe und in mehr oder weniger deutlicher Form erklärt haben soll, daß die Gewerkschaften dazu bereit seien. Es war leider nicht möglich herauszubekommen, wer dieser „führende Gewerkschaftler" ist.

In bezug auf die von verschiedenen Seiten versuchten Vorstöße der Unternehmer, mit Dir persönlich zu sprechen, weist Kollege *Bührig* darauf hin, daß es sich hier um einen Kampf der beiden Gruppen innerhalb der Arbeitgeberfront handelt, die versuchen, sich gegenseitig auszuspielen oder bei den Verhandlungen abzuhängen.[1] *Raymond* und *Erdmann*, die man als zu „gewerkschaftsfreundlich" ansieht, sollen bei Besprechungen in der Zukunft nach Möglichkeit von der Gruppe *Vorwerk* und anderen zurückgedrängt werden. Kollege *Bührig* empfiehlt, daß man sich zwar mit den anderen, wenn sie zu Dir kommen, unverbindlich unterhält, daß man aber immer wieder betont, daß, wenn Verhandlungen überhaupt stattfinden sollen, sie mit demselben Kreise stattfinden müssen, der vorher an den Hattenheimer Gesprächen teilgenommen hat.

Ich glaube, daß diese Einstellung in jedem Falle eine Selbstverständlichkeit ist, daß es aber gut ist zu wissen, was hinter den Kulissen vorgeht und daß man sich ganz sicher den Herren *Vorwerk* und Genossen gegenüber vorsichtig verhält, da sie uns ja als besonders gefährliche Gegner bekannt sind.

Mit besten Grüßen
Dein Ludwig *Rosenberg*

1 Auf der Sitzung des GBV am 23. 10. 1950 hatte *Böckler* über „die unverbindlichen Anfragen bezüglich Aufnahme erneuter Besprechungen" seitens einiger Unternehmerpersönlichkeiten und den angekündigten Besuch *Vorwerks* berichtet. Der GBV fand sich grundsätzlich zu erneuten Verhandlungen bereit. (DGB-Archiv, Protokolle GBV I). Zunächst sollte man sich jedoch bemühen, „sich in keiner Weise auf neue oder andere Verhandlungen festzulegen", wie *Rosenberg* im Hinblick auf die von Bundesarbeitsminister *Storch* auf den 31. 10. angesetzte Beratung mit Gewerkschaftsvertretern über den Regierungsentwurf zum Betriebsverfassungsgesetz empfahl. Insbesondere sollte „man sich freie Hand lassen [. . .], ob man solche Besprechungen unter Mitwirkung des Arbeitsministeriums oder nur in direkter Verhandlung der Sozialpartner führen soll". (*Rosenberg* an die Mitglieder des GBV vom 27. 10. 1950, DGB-Archiv, 10.).

37.

31. 10. 1950: Synoptische Darstellung der inhaltlichen Bestimmungen der Entwürfe für ein Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer[1]:

1. Entwurf der Unternehmerschaft vom Mai 1950;
2. Entwurf der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union / Christlich-Sozialen Union vom 17. 5. 1950;
3. Entwurf des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 22. 5. 1950;
4. Entwurf der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 25. 7. 1950;
5. Entwurf der Bundesregierung vom 31. 10. 1950.

DGB-Archiv, Slg. IBl.[2] Gedrucktes Exemplar. Überschrift: „Vergleich der verschiedenen Lösungsvorschläge zur Mitbestimmung."

1 Bei der Synopse handelt es sich um eine vom DGB angefertigte Vergleichsübersicht. Da eine Datierung fehlt, wurde die Synopse auf das Datum des letzten Entwurfs, des Regierungsentwurfs vom 31. 10. 1950, datiert. Für diese Dokumentation wurde die DGB-Übersicht geringfügig überarbeitet und durch die inhaltlichen Bestimmungen des in der DGB-Übersicht fehlenden SPD-Entwurfs ergänzt. Die Synopse bezieht sich auf folgende Entwürfe:
1. Das Problem des Mitbestimmungsrechts. Stellungnahmen und Vorschläge der Unternehmerschaft. Mai 1950, hrsg. vom Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft, Wiesbaden 1950;
2. Entwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU für ein Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb (BT-Drucks. Nr. 970);
3. Gesetzesvorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung der Deutschen Wirtschaft vom 22. Mai 1950, hrsg. vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Düsseldorf 1950;
4. Entwurf der Bundestagsfraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuordnung der Wirtschaft (BT-Drucks. Nr. 1229);
5. Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Neuordnung der Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben (BT-Drucks. Nr. 1546).

2 Die DGB-Vorlage ist abgedruckt bei Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 74f. In nahezu allen benutzten Archivbeständen fanden sich Exemplare dieser Übersicht.

Einwirkungsstufen	1. Unternehmerentwurf	2. CDU/CSU-Entwurf
	betrieblich	
	a) sozial	
Information		
Mitberatung		
Mitwirkung	In allgemeinen sozialen Fragen Mitwirkung durch zu treffende, vertragliche Festlegungen und entsprechenden Gesetzesinhalt (Betriebsratsgesetz neuer Fassung).	Für soziale Maßnahmen auf außerbetrieblicher Ebene lediglich Mitwirkung. Verstärkte Mitwirkung durch Betriebsvereinbarung mit Einspruchsrecht des Betriebsrats an Schlichter bzw. Klageweg.
Mitbestimmung	Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer berührende soziale Fragen: volle Mitbestimmung.	
	b) personell	
Information		
Mitberatung	Mitberatung durch Betriebsrat in Form von abzuschließenden Betriebsvereinbarungen und Aufstellung von Richtlinien (lediglich in besonderen Fällen – ernste Verstöße gegen Gesetz oder Störung des Betriebsfriedens usw.) – eine Art Mitwirkung durch Einspruchsmöglichkeit.	
Mitwirkung	Bei Kündigung und Massenentlassung im Rahmen der „ausgearbeiteten Kündigungsschutzgesetz-Grundsätze“ gewisse Mitwirkung.	Aufgrund von Betriebsvereinbarung volle Mitwirkung. Differenzen: Einspruchsrecht des Betriebsrats an Schlichter und Klageweg (es fehlt u. a. die „Rechtsunwirksamkeit“.).
Mitbestimmung		

3. DGB-Entwurf	4. SPD-Entwurf	5. Regierungsentwurf
betrieblich		
a) sozial		
		Vereinbarung über Mitwirkung (Beilegung von Differenzen: Schlichter, Klageweg) vorgeschrieben.
Volle Mitbestimmung in sämtlichen Vorgängen durch Betriebsrat vorgesehen, – näher festzulegen im kommenden Betriebsrätegesetz. (DGB-Entwurf bezieht sich wie SPD-Entwurf auf wirtschaftliche Mitbestimmung in Mittel- und Großbetrieben.).	Volle Mitbestimmung in sämtlichen Vorgängen durch Betriebsrat vorgesehen, – näher festzulegen im kommenden Betriebsrätegesetz. (SPD-Entwurf bezieht sich wie DGB-Entwurf auf wirtschaftliche Mitbestimmung in Mittel- und Großbetrieben.).	
b) personell		
		Vereinbarung über Mitwirkung (Beilegung von Differenzen: Schlichter, Klageweg) vorgeschrieben.
Volle Mitbestimmung in sämtlichen Vorgängen durch Betriebsrat vorgesehen, – näher festzulegen im kom-	Volle Mitbestimmung in sämtlichen Vorgängen durch Betriebsrat vorgesehen, – näher festzulegen im kom-	

Einwirkungsstufen	1. Unternehmerentwurf	2. CDU/CSU-Entwurf
	betrieblich	
	b) personell	
	c) wirtschaftlich	
Information	Vierteljährliche Information.	1. Betriebe mit 20–50 Arbeitnehmern: freiwillige Wirtschaftsausschüsse (4–8 Personen).
Mitberatung	Bei sogenannten Grundsatzfragen: Beratende Mitarbeit des Betriebsrats.	2. Betriebe über 50 Arbeitnehmern: pflichtweise Wirtschaftsausschüsse mit Informationszwang. In Grundsatzfragen außer Information noch Mitberatung. Regelung von Differenzen: in Kontrollorganen, evtl. auf Antrag Betriebsrat = Schlichter*).
Mitwirkung	Mitwirkung bei Besetzung von Aufsichtsorganen mit höchstens 1/3 Arbeitnehmern, Betriebsangehörige, die mindestens 10 Jahre im Betrieb und 30 Jahre alt sind.	

3. DGB-Entwurf	4. SPD-Entwurf	5. Regierungsentwurf
	betrieblich	
	b) personell	
menden Betriebsrätegesetz. (DGB-Entwurf bezieht sich wie SPD-Entwurf auf wirtschaftliche Mitbestimmung in Mittel- und Großbetrieben.).	menden Betriebsrätegesetz. (SPD-Entwurf bezieht sich wie DGB-Entwurf auf wirtschaftliche Mitbestimmung in Mittel- und Großbetrieben.).	
	c) wirtschaftlich	
I. Mittelbetriebe (20–300 Arbeitnehmer)	I. Mittelbetriebe (20–300 Arbeitnehmer)	
		In Betrieben über 100 Arbeitnehmern Bildung von paritätisch besetzten informatorischen Wirtschaftsausschüssen (4–8 Personen); Arbeitnehmer-Vertreter benannt durch Betriebsrat.
Betriebe mit 20–100 Arbeitnehmern: in technisch-wirtschaftlichen Fragen Beratung durch Wirtschaftsausschuß (4–8 Personen, Arbeitnehmer aus dem Betrieb, bestimmt von Betriebsvertretern in Zusammenwirken mit zuständiger Gewerkschaft).	Betriebe mit 20–100 Arbeitnehmern: in technisch-wirtschaftlichen Fragen Beratung durch Wirtschaftsausschuß (4–8 Personen, Arbeitnehmer aus dem Betrieb, bestimmt von Betriebsvertretern in Zusammenwirken mit zuständiger Gewerkschaft).	
Betriebe mit 20–300 Arbeitnehmern: sofern Aufsichtsorgane vorhanden 2 Mitglieder aus Betriebs-Vertretung mit Sitz und Stimme. Betriebe mit 100–300 Arbeitnehmern: Mitberatung, ferner Mitwirkung in Grundsatzfragen mit Einspruchsrecht des Wirtschaftsausschusses an Wirtschaftskammer – Schiedsstelle.	Betriebe mit 20–300 Arbeitnehmern: sofern Aufsichtsorgane vorhanden 2 Mitglieder aus Betriebs-Vertretung mit Sitz und Stimme. Betriebe mit 100–300 Arbeitnehmern: Mitberatung, ferner Mitwirkung in Grundsatzfragen mit Einspruchsrecht des Wirtschaftsausschusses an Wirtschaftskammer – Schiedsstelle.	In Grundsatzfragen Ausübung der Mitwirkung durch Betriebsrat, Kontrollorgane 1/3 Besetzung aus Arbeitnehmern mittels Geheimwahl der Belegschaft. Listenvorschlag: a) Belegschaft b) Betriebsrat c) beteiligte Gewerkschaft.

Einwirkungsstufen	1. Unternehmerentwurf	2. CDU/CSU-Entwurf
	betrieblich	
	c) wirtschaftlich	
Mitbestimmung		3. Betriebe mit Aufsichtsräten: „Mitbestimmung" durch „mindestens 1/3 Besetzung seitens der Arbeitnehmer-Vertreter". Bei „sonstigen juristischen Personen" über 500 Arbeitnehmern muß entsprechendes Aufsichtsorgan gebildet werden. *) Erläuterung: Sofern bei der Aufsichtsratsbesetzung eine „volle Parität" nicht in praxi erreicht wird, liegt nicht eine „gleichberechtigte Mitbestimmung", sondern eine in der Wirkung stark geschwächte Einflußmöglichkeit der Arbeitnehmer vor, die zumeist eher einer „Mitwirkung" zuzuschreiben ist.
	überbetrieblich	
	Bezirkliche Kammern	
	Hinsichtlich der bezirklichen Kammern liegen lediglich Äußerungen zur Industrie- und Handelskammer vor, während Handwerks- und Landwirtschaftskammern gesondert behandelt werden sollen. Anstelle der vom DGB vorgeschlagenen Wirtschaftskammern werden lediglich freie bezirkliche lose Gemeinschaftsorgane zwischen den beteiligten Organisationen unter Erhaltung der bisherigen IHKs zugestanden. (Also keine Mitberatung, Mitwirkung oder Mitbestimmung auf der bezirklichen	Vorschläge zur überbetrieblichen Ebene sind nicht gemacht worden.

3. DGB-Entwurf	4. SPD-Entwurf	5. Regierungsentwurf
betrieblich		
c) wirtschaftlich		
II. Großbetriebe (über 300 Arbeitnehmer)	II. Großbetriebe (über 300 Arbeitnehmer)	
a) Volle Mitbestimmung durch paritätisch besetzte Aufsichtsorgane (insgesamt mindestens 6 Personen, in der Regel 1/2 aus Betrieb, 1/2 betriebsfremd).	a) Volle Mitbestimmung durch paritätisch besetzte Aufsichtsorgane (insgesamt mindestens 6 Personen, in der Regel 1/2 aus Betrieb, 1/2 betriebsfremd).	
b) volle Mitberatung in Fragen, die nicht Aufsichtsrat zur Entscheidung unterliegen, durch paritätisch besetzte Wirtschaftsausschüsse (mit Einspruchsrecht an paritätisch besetzten Aufsichtsrat = mindestens 6 Mitglieder, nur Betriebsangehörige, bestimmt zur Hälfte von Betriebsvertretung in Zusammenwirken mit zuständiger Gewerkschaft), die durch obige Einspruchsmöglichkeit aber auch als Mitwirkung (oder noch mehr) angesehen werden kann.	b) volle Mitberatung in Fragen, die nicht Aufsichtsrat zur Entscheidung unterliegen, durch paritätisch besetzte Wirtschaftsausschüsse (mit Einspruchsrecht an paritätisch besetzten Aufsichtsrat = mindestens 6 Mitglieder, nur Betriebsangehörige, bestimmt zur Hälfte von Betriebsvertretung in Zusammenwirken mit zuständiger Gewerkschaft), die durch obige Einspruchsmöglichkeit aber auch als Mitwirkung (oder noch mehr) angesehen werden kann.	
überbetrieblich		
Bezirkliche Kammern		
Paritätisch besetzte öffentlich-rechtliche Wirtschaftskammern unter Übernahme der öffentlichen Aufgaben und Befugnisse der Industrie- und Handelskammern.	Paritätisch besetzte öffentlich-rechtliche Wirtschaftskammern unter Übernahme der öffentlichen Aufgaben und Befugnisse der Industrie- und Handelskammern.	Vorschläge zur überbetrieblichen Ebene sind nicht gemacht worden.
Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern werden ebenfalls paritätisch besetzt.	Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern werden ebenfalls paritätisch besetzt.	

Einwirkungsstufen	1. Unternehmerentwurf	2. CDU/CSU-Entwurf
	überbetrieblich	
	Bezirkliche Kammern	
	Ebene. Insbesondere fehlt das Vorhandensein einer für die Durchführung evtl. gefaßter Beschlüsse verantwortlichen Stelle.).	
	Landeswirtschaftsräte	
	Ähnliche Grundsätze wie für die Kammern gelten für die Landeswirtschaftsräte, jedoch ist man hier mit einer paritätischen Besetzung einverstanden.	Vorschläge zur überbetrieblichen Ebene sind nicht gemacht worden.
	Bundeswirtschaftsrat	
	Für den Bundeswirtschaftsrat soll gleichfalls paritätische Besetzung erfolgen. 120–150 Mitglieder, Mindestalter 30 Jahre.	Vorschläge zur überbetrieblichen Ebene sind nicht gemacht worden.

3. DGB-Entwurf	4. SPD-Entwurf	5. Regierungsentwurf
	überbetrieblich	
	Bezirkliche Kammern	
	Landeswirtschaftsräte	
Öffentlich-rechtlich, paritätisch besetzt, in der Regel nicht über 60 Beiratsmitglieder – je 1/2 davon Mitglieder der Handwerks-, Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern. Finanzierung aus Landesmitteln.	Keine Bestimmungen hierzu enthalten.	Vorschläge zur überbetrieblichen Ebene sind nicht gemacht worden.
	Bundeswirtschaftsrat	
150 Mitglieder, paritätisch besetzt, je 1/2 von wirtschaftlichen Verbänden und Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benannt. Finanzierung aus Bundesmitteln.	150 Mitglieder, paritätisch besetzt, je 1/2 von wirtschaftlichen Verbänden und Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benannt. Finanzierung aus Bundesmitteln.	Vorschläge zur überbetrieblichen Ebene sind nicht gemacht worden.

38.

20. 11. 1950: Aktenvermerk Bömckes über eine Besprechung des Bundesministers für Wirtschaft Erhard mit dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Bonn (Auszug)

DGB-Archiv, 2. Durchschlag einer Abschrift.[1] Aktenzeichen: „II/8 18051/50". Der Vermerk ist datiert auf den 27. 11. 1950.

Teilnehmer:

Bundesvorstand des DGB: Herr *vom Hoff*, Herr *Rosenberg*, Herr *Stenzel*;
Vorsitzender der Industriegewerkschaft Chemie: Herr *Gefeller*;
Vorsitzender der Industriegewerkschaft Metall: Herr *Freitag*;

1 Weitere Exemplare dieses Vermerks befinden sich, teilweise in gekürzter Form, in ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 8, BA, B 149/9875, Nachlaß Dehler DA/0359, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Henßler 51. Ein Auszug des Vermerks ist abgedruckt in: Einführung, S. 178f.

Stellvertretender Vorsitzender der Industriegewerkschaft Bergbau: Herr *Imig*;
Industriegewerkschaft Bergbau: Herr Dr. *Grosse*;
Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften: Herr Dr. *Agartz*, Herr *Wagenführ*;
Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Bundesminister Professor *Erhard*, Herr Staatssekretär Dr. *Schalfejew*;
Abteilung I: Herr Ministerialdirigent Dr. *Keiser*, Herr Rechtsanwalt *Risse*, Herr Regierungsdirektor *Thiesing*, Herr Oberregierungsrat Dr. *Michaelis*;
Abteilung II: Herr Rechtsanwalt *Kattenstroth*, Herr Dr. *Scholz*, Herr Dr. *Seibt*, Herr Oberregierungsrat *Bömcke*;
Abteilung III: Herr Ministerialrat *Kellermann*;
Abteilung IV: Herr Ministerialdirigent *Koelfen*, Herr Ministerialrat *Schmid*, Herr Dr. *Prentzel*, Herr Dr. *Schäfer*, Herr Dr. *von Rosspatt*, Herr Dr. *Oesterheldt*.
[. . .][2]

III. Neuordnung des Bergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie und der IG-Farbenindustrie.

Herr **vom Hoff** betonte, daß an den bisherigen Verhandlungen über die Neuordnung für Kohle, Eisen und Stahl Mitglieder des Bundesvorstandes des DGB nicht beteiligt worden seien.[3] Es habe daher Überraschung ausgelöst, daß in der Presse von den Vorschlägen der Bundesregierung zur Neuordnung die Rede gewesen wäre, der die Gewerkschaften zugestimmt hätten. Von einer Zustimmung der Gewerkschaften könne keine Rede sein. Herr *vom Hoff* bat, in Zukunft zu Besprechungen von derartig grundsätzlicher Bedeutung den Bundesvorstand gesondert einzuladen und auch die Industriegewerkschaft Metall zu beteiligen.

Staatssekretär **Schalfejew** erwiderte hierauf, man habe geglaubt, der DGB sei vertreten gewesen, da der DGB für diese Besprechungen Herrn Dr. *Agartz* und Herrn Dr. *Potthoff* in Vorschlag gebracht habe und diese Herren zu den Besprechungen eingeladen worden seien. Herr Staatssekretär *Schalfejew* betonte im übrigen, die Veröffentlichung der Vorschläge sei für das BMW sehr unangenehm gewesen, da die Presse eher davon erfahren habe als die Alliierte Hohe Kommission. Es sei aber festgestellt worden, daß es sich um eine Indiskretion handelte, die nicht im Bundeswirtschaftsministerium vorgekommen sei.

Herr **vom Hoff** brachte zum Ausdruck, gegen die Verflechtung von Kohle und Eisen und Stahl im vorgesehenen Umfang seien im großen und ganzen keine Schwierigkeiten zu erwarten. Grundsätzlich könnten daher gegen die Bonner Vereinbarungen keine Einwendungen erhoben werden. Die Vereinbarung bedürfe indes der Ergänzung. In der Vereinbarung müsse auch die Mitbestimmung der Gewerkschaften geregelt werden. Es sei für die Gewerkschaften untragbar, wenn eine Neuregelung vorgesehen werde, die die derzeitige Zusammensetzung der Aufsichtsräte und den Arbeitsdirektor in den entflochtenen Betrieben beseitige. Von einer Aufrechterhaltung des Status quo in dieser Hinsicht sei die Zustimmung der Gewerkschaften zu der Verflechtung von Eisen und Stahl und Kohle abhängig.

---

2 Behandlung der Punkte I und II der TO: I. Wirtschaftslage, II. Kohlenversorgung und Kohlenpreise.

3 S. hierzu Thum, S. 60; vgl. auch Neuordnung, S. 116ff., S. 148ff. und S. 184ff. Zur Haltung des DGB beim Problem der Verbundwirtschaft vgl. Thum, S. 54ff. und S. 66ff.

Herr **Freitag** erklärte abweichend von den Ausführungen von Herrn *vom Hoff*, daß die Industriegewerkschaft Metall der Verbundwirtschaft zwischen Eisen und Stahl und Kohle im geplanten Ausmaß nicht zustimmen könne.

Herr Staatssekretär **Dr. Schalfejew** erwähnte, es sei vorgesehen, die zu vereinigenden Betriebe als selbständige Betriebsformen zu erhalten, um einer künftigen Eigentumsregelung nicht vorzugreifen.

Dr. Grosse vertrat die Auffassung, die Bonner Vereinbarung müsse insoweit ergänzt werden. Eine gewisse Verbindung werde vom Bergbau für notwendig gehalten. Insoweit wäre einer einheitlichen Führung der Betriebe zuzustimmen.

Bundesminister **Prof. Erhard** erklärte, zu der Frage der Mitbestimmung könne das Bundeswirtschaftsministerium nicht Stellung nehmen. Das Bundeswirtschaftsministerium habe nur die Frage der betriebswirtschaftlichen Beurteilung der Verbundwirtschaft zu klären. Auch er sei der Meinung, daß eine Präjudizierung der Eigentumsregelung nicht erfolgen dürfe. Die Entscheidung über die Mitbestimmung müsse aber dem Bundestag überlassen bleiben. Er werde im übrigen den Herrn *Bundeskanzler* über die Auffassung des DGB unterrichten und die Frage gleichzeitig im Bundeskabinett zur Erörterung bringen. Er bat um eine schriftliche Festlegung des Standpunkts des DGB sowie zugleich um Äußerung, ob für Eisen und Stahl und Kohle besondere Bestimmungen bezüglich der Beteiligung der Gewerkschaften gefordert würden.

Zu der Frage der IG-Entflechtung berichtete **Dr. Prentzel**, daß von der Industriegewerkschaft Chemie die Vertreter der Gewerkschaften für die Verhandlungen über die IG-Entflechtung namhaft gemacht worden seien.
Sie würden in der nächsten Woche zu einer Besprechung einberufen werden. Herr **Gefeller** erklärte, die Gewerkschaften seien für eine Aufteilung in optimale Einheiten, in keinem Fall aber für mehr als eine Dreiteilung. Dies müsse ausdrücklich hervorgehoben werden, da in der Presse anderes über die Einstellung der Gewerkschaften berichtet worden sei.
[. . .][4]

gez. *Bömcke*

Beglaubigt:
gez. *Dombrowski*
Kanzleileiterin

4 Behandlung der Punkte IV bis VI der TO: IV. Beteiligung der Gewerkschaften an Beiräten, V. Preisgesetz und Gesetz über Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen, VI. Überbetriebliches Mitbestimmungsrecht.
Unter Punkt VI geht es um die Frage eines Bundeswirtschaftsrates. Das Ministerium hatte seinen Entwurf über die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates vom 6. 10. 1950 den Gewerkschaften zur Stellungnahme zugeleitet. Einzelfragen sollen jedoch auf Wunsch der Gewerkschaften erst nach eingehender Beratung im Bundesvorstand mit den Vertretern des Ministeriums besprochen werden.

39.

20. 11. 1950: Aktenvermerk Schroeders über eine Besprechung der Altgesellschaften in Düsseldorf (Auszug)

Nachlaß Jarres 1.[1] **„Herren Dr. Jarres, Dr. Henle, Dr. Esser, Dr. Kuhnke, Dr. Pinckernelle. Vertraulich!"**

Betrifft: Besprechung der Altgesellschaften über Lastenausgleich und Mitbestimmungsrecht.

Auf ganz kurzfristige Einladung des Herrn *Wenzel* fand am 20. 11. 1950 bei den VSt in Düsseldorf eine Besprechung statt, an der folgende Herren teilnahmen:

VSt: *Wenzel*, *Sohl*, *Schwede*, *Linz*;
Mannesmann: *Pohle*, *Winkhaus*;
Hoesch: *Engel*, *Schulte*;
Klöckner: *Schroeder*;
Schutzvereinigung für den privaten Wertpapierbesitz: Staatssekretär *Schmid*.

[. . .][2]

Zum Thema der Sozialisierung ging die allgemeine Auffassung dahin, daß auch bei den Gewerkschaften eine genaue Vorstellung über das, was man sich unter Sozialisierung vorzustellen hat, nicht existiert. Man neigt daher zu der Ansicht, daß eine vernünftige Regelung des Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechts geeignet ist, die Problematik der Sozialisierung zu entschärfen. Als äußerstenfalls noch tragbar wurde angesehen eine paritätische Mitwirkung der Gewerkschaften in den Aufsichtsräten in der Form, daß jede Seite fünf Personen stellt. Der Vorsitzer muß allerdings zusätzlich ein besonders ausgesuchter Mann der Wirtschaft sein. Damit hierbei nicht zu sehr der Gedanke einer Majorität der Wirtschaft hervortritt, soll die Gewerkschaftsseite sich auf ihre fünf Personen die Vertreter der Öffentlichen Hand, der Stahltreuhändervereinigung, der Betriebsräte und der Gewerkschaften anrechnen lassen. Andererseits sollen sich die Unternehmer auf die insgesamt sechs Personen anrechnen lassen Vertreter der Schutzvereinigung, völlig freie und unabhängige Vertreter der Wirtschaft und der Technik. Es könnte dabei herauskommen, daß für die Altgesellschaften z. B. nur zwei und für die Gewerkschaften auch nur zwei Vertreter übrig bleiben. Bei allen Aufsichtsratsbesetzungen ist übrigens darauf zu achten, daß nach Ansicht der Amerikaner bei der Combined Steel Group jedes Aufsichtsratsmitglied nur ein einziges Mandat in der Kohle- oder Eisenindustrie übernehmen darf. Es soll unter keinen Umständen eine Doppelfunktion in mehreren Aufsichtsräten, auch nicht einmal in Kohle und Eisen, möglich sein.

Um dieses vorstehend gekennzeichnete Ziel zu erreichen, will man bei den jetzt zu bildenden Stahlkerngesellschaften kein arithmetisches Prinzip aufstellen, sondern sich möglichst nur über Namen einigen, selbst wenn das Prinzip dahinter erkennbar ist. Dabei soll natürlich darauf geachtet werden, daß sich keine sozialistischen Mehrheiten er-

1 Durchschlag im Nachlaß Henle 1.

2 Ausführungen zur Frage des Lastenausgleichs.

geben, und daß die Chancen der Verbesserung des Verhältnisses durch spätere Vermehrung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erhalten bleiben.

In dieser Regelung liegt eine gewisse Gefahr insofern, als die freien Unternehmer, die in Hattenheim durch den Mund der Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften verhandelt haben, darin eine Maßnahme erblicken könnten, mit denen die Ruhrindustrie den freien Unternehmern in den Rücken fällt. Es wäre aber zu beachten, daß wir in der Eisen- und Stahlindustrie durch die Entflechtung bereits einen Status quo haben, dem gegenüber der obige Vorschlag auf jeden Fall eine Verbesserung darstellte. Wir würden also den Gewerkschaften nicht neues Kampfgelände überlassen, sondern umgekehrt Verlorenes zurückzuerwerben suchen. Hiermit könnte man also wohl den Weg beschreiten, ohne sich dem Vorwurf der Illoyalität auszusetzen.

[. . .][3]

gez. *Schroeder*

3 Weiterbehandlung der Frage des Lastenausgleichs.

40.

21. 11. 1950: Protokoll der 11. Sitzung des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle Bundesvorstand. Vervielfältigtes Exemplar.

Der *Vorsitzende* eröffnete die 11. Sitzung des Bundesvorstandes um 10.40 Uhr.

1. Mitbestimmung

Kollege **vom Hoff** gibt einen Bericht über den Stand in der Frage der Neuordnung der deutschen Wirtschaft. Er geht auf die Verhandlungen ein, die mit den einzelnen Regierungsstellen und von diesen wiederum mit der Alliierten Hohen Kommission geführt wurden und auf die von verschiedensten Stellen gemachten Vorlagen zur Regelung des Mitbestimmungsrechtes.[2]

Der *Referent* stellt fest, daß sich die Gewerkschaften nicht gegen eine Übertragung von Hoheitsrechten in dieser Frage von den Besatzungsmächten auf die Bundesregierung wenden können, auch wenn unter Umständen eine Verbesserung der Aussichten für die

1 Es wird darauf verzichtet, beim Abdruck der Protokolle des Bundesvorstands jeweils die einzelnen Teilnehmer aufzuführen. Laut Satzung setzt sich der Bundesvorstand zusammen aus dem Vorsitzenden (*Böckler*), 2 stellvertretenden Vorsitzenden (*Föcher*, *Reuter*), 8 weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern (*Bührig*, *Böhm*, *Ginhold*, *Harmuth*, *vom Hoff*, *Karl*, *Richter*, *Rosenberg*) und den Vorsitzenden der 16 Einzelgewerkschaften (*Knöß* – G Bau, Steine, Erden; *Schmidt* – IG Bergbau; *Gefeller* – IG Chemie, Papier, Keramik; *Fette* – IG Druck und Papier; *Jahn* – G der Eisenbahner Deutschlands; *Träger* – G Erziehung und Wissenschaft; *Greve* – G Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft; *Pawlik* – G Handel, Banken und Versicherungen; *Valentiner* – IG Holz; *Feldmann* – G Kunst; *Mittwich* – G Leder; *Freitag* – IG Metall; *Pufal* – IG Nahrung, Genuß, Gaststätten; *Kummernuß* – G ÖTV; *Stenger* – Deutsche Postgewerkschaft; *Bock* – G Textil, Bekleidung).

2 S. Thum, S. 58ff.

Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen nicht damit verbunden ist, sondern eher das Gegenteil angenommen werden könne. Aber eine Haltung des DGB, die eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Bundesregierung nicht begrüßte, würde von der Mitgliederschaft nicht verstanden werden. Einer gesetzlichen Regelung können die Gewerkschaften nach Auffassung des Kollegen *vom Hoff* nur zustimmen, wenn eine paritätische Besetzung der Aufsichtsräte und eine entsprechende Zusammensetzung der Vorstände für die unter das Gesetz 27 fallenden Unternehmungen gesichert ist. Gelingt es, für diese Betriebe eine befriedigende Regelung zu erreichen, dann ist die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen für den übrigen Bereich der Wirtschaft nicht mehr so schwierig. Über die von seiten der Gewerkschaften nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen für die unter das Gesetz 27 fallenden Betriebe wurden bereits eingehende Beratungen mit den Hauptvorständen der IG Bergbau und IG Metall geführt. Die Eigentumsfrage wurde in den bisherigen Verhandlungen nicht berührt, da man der Überzeugung ist, daß, wenn erst die organisatorische Ordnung herbeigeführt ist, für die Lösung der Eigentumsfrage bessere Voraussetzungen gegeben sind.

Der *Berichterstatter* betont, daß nunmehr der Öffentlichkeit, der Regierung und dem Parlament klargemacht werden müsse, daß die Gewerkschaften nicht gewillt seien, von ihren berechtigten Forderungen auf Neuordnung der deutschen Wirtschaft abzugehen. Der Vorstand der IG Metall tagt nach Mitteilung des Berichterstatters zur gleichen Zeit in Frankfurt, um die notwendigen Beschlüsse zu fassen, und auch der Verbandstag der IG Bergbau, der Ende November stattfindet, wird voraussichtlich zu gleichlautenden Entscheidungen kommen. Im Augenblick ist die Situation für die Gewerkschaften außerordentlich günstig, und eine große Kraftanstrengung wird nach Auffassung des Referenten in wenigen Tagen zu dem erwünschten Erfolg führen. Im übrigen glaubt Kollege *vom Hoff*, daß das Ergebnis der Urabstimmung[3] die Regierung veranlassen wird, mit den Gewerkschaften in Verhandlungen einzutreten, zumal die Alliierten sich in einem solchen Falle zweifellos einschalten würden, denn der Regierung sei, ebenfalls wie der Alliierten Hohen Kommission, die Bedeutung einer Urabstimmung klar.

Kollege **Böckler** stellt in seinen Ausführungen fest, daß die Gewerkschaften heute den Anspruch erheben, in allen Phasen der deutschen Wirtschaft mit dabei zu sein. Er weist auf die guten und berechtigten Gründe hin, die die Gewerkschaften für ihre Forderungen anführen können. Der Arbeiter, so führt Kollege *Böckler* aus, ist sich mittlerweile seines Wertes bewußt geworden, und er wird kämpfen um den Platz als gleichberechtigtes Glied der Gemeinschaft, der ihm gebührt.

Die Gewerkschaften haben bei ihrer Wiedererrichtung im Jahre 1945 beschlossen, eine neue Wirtschaftsordnung herbeizuführen. Diese Absicht fand ihre programmatische Festlegung auf dem Bundeskongreß in München. Heute steht, so führt der *Vorsitzende* aus, die Frage zur Entscheidung, ob die Gewerkschaften auf dem richtigen Wege sind, oder ob der Weg, den sie eingeschlagen haben, falsch ist.

---

3 Am 25. 11. 1950 billigte eine Konferenz der Betriebsräte, Arbeitsdirektoren und Bevollmächtigten der Ortsverwaltungen der IG Metall einstimmig die Absicht des DGB, am 29. und 30. November eine Urabstimmung in allen Werken der Eisen- und Stahlindustrie durchzuführen. Bei der Urabstimmung votierten 95, 87 v. H. der abgegebenen Stimmen für einen Streik (Informationsdienst DGB, Jg. I/1951, S. 44).
S. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 77. Der Aufruf zur Urabstimmung ist abgedruckt in: Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 158f. Vgl. auch Dok. Nr. 47, Anm. 2.

Der *Vorsitzende* verweist auf den verstärkt einsetzenden Kampf der Unternehmer gegen die Gewerkschaften und führt als Beweis die Ausführungen des Vizepräsidenten der Arbeitgeber, *Vogel*, an (die Ausführungen wurden den Kollegen des Vorstandes übergeben) und die Angriffe von Unternehmerzeitungen gegen den Kommentator des NWDR, Peter *von Zahn*.[4]

Er verweist auf den Korruptionsskandal in Bonn[5], der nur ein Ausschnitt dessen sei, was sich bereits wieder in der Wirtschaft abzeichne und wie heute wiederum versucht würde, politische Parteien zu kaufen, um sie für sich gefügig zu machen. Der *Vorsitzende* erklärt, daß er nach wie vor den Standpunkt vertrete, daß festgehalten werden müsse an der Mitbestimmung in der Wirtschaft.

Er teilt mit, daß von verschiedenen Seiten die Frage an ihn gerichtet wurde, ob die Gewerkschaften bereit seien, wiederum mit den Arbeitgebern zu verhandeln. Er habe nicht ja und nicht nein gesagt, weil er festgestellt habe, daß – so wie auch früher – hinter den etwas liberalen Unternehmern, die zu den Verhandlungen entsandt würden, die eigentlichen Herren der Wirtschaft stünden, die nicht daran dächten, den Gewerkschaften irgendwelche Zugeständnisse zu machen.

Die Konjunktur ist uns, so führt Kollege *Böckler* aus, günstig gesinnt. Wir müssen nur das Herz haben, nicht zurückzuweichen vor den Angriffen, die, wenn wir etwas tun, zweifellos von allen Seiten auf uns niedergehen werden. Wir müssen einen unerbittlichen und unnachgiebigen Kampf führen. Lange genug hat die Gegenseite die Konjunktur ausgenutzt. Was nun kommt, geht zu Lasten der anderen.

Der *Vorsitzende* unterbricht die Beratung und begrüßt den Chef der Manpower-Division, Mr. *Goddard*, der als Nachfolger von Mr. *Luce* die Kollegen kennenlernen möchte. In seiner Begleitung ist Mr. *Kenny*, der vom Vorsitzenden gleichfalls herzlich begrüßt wird. Mr. *Goddard* richtet einige Worte der Begrüßung an die Versammlung. (Der Text der Ansprache ist dem Protokoll als Anlage 2 beigefügt).

Der *Vorsitzende* eröffnet, nachdem die Gäste sich verabschiedet haben, die Diskussion. In ihr kommt die volle Einmütigkeit der Kollegen zum Ausdruck, festzuhalten an den gewerkschaftlichen Forderungen auf Neuordnung der deutschen Wirtschaft. Die Kollegen weisen darauf hin, daß sie selbst durch Beschlüsse ihrer eigenen Verbandskongresse verpflichtet wären, an dieser Forderung festzuhalten. Und es kommt zum Ausdruck, daß die Frage der Mitbestimmung die Existenzfrage der Gewerkschaftsbewegung überhaupt sei. Die Mitgliedschaft im Lande würde es nicht verstehen, wenn nochmal die Zeit ungenutzt vergehen würde, ohne daß den gewerkschaftlichen Wünschen nachdrücklichst Geltung verschafft worden wäre.

---

4 *Böckler* bezieht sich auf die Ausführungen des Vizepräsidenten des BDI, Otto *Vogel*, auf der Großkundgebung der Arbeitgebervereinigung am 8. 11. 1950 in Köln und die Reaktionen auf den Rundfunkkommentar Peter *von Zahns* zur Mitbestimmung am 13. 11. 1950 im NWDR (Text im DGB-Archiv, Slg. lBl. und Nachlaß Böckler 8).

5 Bei dem Korruptionsskandal ging es zunächst darum, ob im Zusammenhang mit der Abstimmung über die künftige Bundeshauptstadt (Bonn oder Frankfurt) Geldzuweisungen an Abgeordnete erfolgt waren. Ein am 5. 10. 1950 eingesetzter Untersuchungsausschuß befaßte sich mit dem erhobenen Vorwurf. Im Zuge der Untersuchungen wurden weitere Bestechungsvorwürfe geprüft, nach denen einzelne Abgeordnete für ihr Abstimmungsverhalten auch in anderen Fragen Zahlungen seitens der Industrie angenommen haben. Vgl. z. B. *FAZ* vom 4., 6., 7., 9., 11., 12., 17. 10. und die entsprechenden Artikel in den Ausgaben von November/Dezember 1950.

Kollege **Jahn** wünscht die Frage vom Bundesvorstand entschieden, wie er in der Angelegenheit der Gesetzgebung für die Bundesbahn verfahren soll. Der Verwaltungsrat der Bundesbahn soll zu einem Drittel mit Vertretern der öffentlichen Hand als Besitzer oder Eigner des Unternehmens, einem Drittel Vertretern der Wirtschaft und einem Drittel Vertretern der Gewerkschaften besetzt werden. Soll die Forderung nach Parität auch in diesen Organen aufrecht erhalten oder ein Kompromiß geschlossen werden? Die Auffassungen in dieser Frage gehen auseinander. Kollege **Schmidt** sieht eine Gefahr der gewerkschaftlichen Forderungen nach Parität für die übrigen Wirtschaftszweige, wenn bei der Bundesbahn einer Kompromißlösung zugestimmt wird. Er ist gegen die Hereinnahme von Parlamentariern in die Verwaltungskörperschaften. Kollege *Schmidt* betont, daß nicht daran gedacht werde, den Bergbau zu verstaatlichen, sondern daß bei einer Regelung der Eigentumsfrage nur eine völlige Selbstverwaltung des Kohlenbergbaues in Frage kommen könnte.

Kollege **Böckler** ist demgegenüber der Auffassung, daß unter den Vertretern der öffentlichen Hand auch Gewerkschaftler oder ihnen nahestehende Personen seien und glaubt, daß man in der Frage der staatseigenen Betriebe einen Kompromiß schließen könne.

Die Sitzung des Vorstandes der IG Metall wird beschließen, in den unter das Gesetz 27 fallenden Betrieben eine Urabstimmung darüber durchzuführen, ob die Belegschaften gewillt sind, die erreichte Mitbestimmung in den entsprechenden Betrieben zu verteidigen.

Kollege **Schmidt** zweifelt nicht daran, daß der Verbandstag der IG Bergbau in Hannover Ende November den einstimmigen Beschluß fassen wird, für den Kohlenbergbau die gleiche Maßnahme durchzuführen wie bei Eisen und Stahl.[6] Das Ergebnis dieser Urabstimmung, so glaubt Kollege *Schmidt*, wird für die Bundesregierung Anlaß genug sein, um zu neuen Verhandlungen einzuladen.

Kollege **Richter** berichtet über den Stand der Beratungen des für die Frage der Mitbestimmung eingesetzen Ausschusses im Bundestag, der sich mit der Vorlage der CDU, Regierung und SPD zu befassen hat. Der Ausschuß ist sich nach Mitteilung des Kollegen *Richter* noch nicht darüber einig, mit welchem Entwurf die Beratungen begonnen werden sollen. Ein Ergebnis ist in diesem Jahr nicht mehr zu erwarten. Die Einstellung zu den Gewerkschaften in diesem Ausschuß ist nicht als positiv anzusehen.

Kollege **Böckler** glaubt, daß die Einstellung von Parlament und Regierung von der Entschlossenheit abhängt, die die Gewerkschaften selber zeigen. Die Aktion der Gewerkschaften soll nach Möglichkeit den parlamentarischen Arbeiten zuvorkommen.

Kollege **vom Hoff** geht in seinem Schlußwort auf einzelne in der Diskussion aufgeworfene Fragen ein. Er betont, daß, wenn es sich darum handele, in den übrigen Industriezweigen zum Kampfe um die Neuordnung anzutreten, wir der Solidarität der beiden großen Gruppen, die jetzt schon mit dem Kampf beginnen, gewiß sein können. Bei Eisen, Stahl und Kohle liege das Schwergewicht. Wenn hier ein Erfolg erzielt wird, wird der Kampf in allen anderen Industriezweigen leichter zu führen sein.

Kollege **Schleicher** weist auf das Streikreglement hin, das die Streikbedingungen regelt, und er macht auf die Folgen aufmerksam, die entstehen können durch die Arbeitsniederlegung in lebenswichtigen Betrieben.

---

6 S. Potthoff, Montanmitbestimmung, S. 77 und Protokoll IG Bergbau 1950, bes. S. 246ff.

Der **Vorsitzende** betont, daß jeweils geprüft werde, ob bei einer Arbeitsniederlegung das Gesamtinteresse berührt sei, daß es aber im normalen Falle in die Verantwortlichkeit der zuständigen Organisation fällt, wenn sie die Arbeit niederlegt.

Der *Vorsitzende* stellt am Ende der Diskussion das Einverständnis der Konferenz mit den geplanten Maßnahmen fest und gleichzeitig auch den Willen der Versammlung, ernsthafte Anstrengungen zu machen, um zu einem baldigen Erfolg zu kommen.

Der *Vorsitzende* vertagt die Sitzung um 14.00 Uhr.

[. . .][7]

7 Nach Wiederbeginn der Sitzung um 15.10 Uhr folgt Behandlung der übrigen TO-Punkte: Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, Remilitarisierung, Verabschiedung verschiedener Richtlinien, Verschiedenes.

41.

23. 11. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/725.[1] Unterstreichungen. Handschriftliche Kopfvermerke: „B. K. 4084/50" und „BK 48/50 geh.".

Durchführung des Gesetzes Nr. 27

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat seit Jahren die Neuordnung der Grundstoffindustrien gefordert und hierzu eingehende Vorschläge unterbreitet. Wir dürfen in diesem Zusammenhang an unsere im Mai 1949 herausgegebene Broschüre mit dem Titel „Gesetz 75 und Ruhrstatut" hinweisen, fernerhin auf unsere „Stellungnahme zum Ruhrstatut und Gesetz Nr. 75 vom 21. 11. 1949". Die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die in den erwähnten Schriften zum Ausdruck gekommen ist, hat durch den Erlaß des Gesetzes Nr. 27 anstelle des Gesetzes Nr. 75 keine Änderung erfahren.[2]

Es sei hier nochmals betont, daß der DGB die baldige Neuordnung sowohl aus wirtschaftlichen, sozialen als auch aus politischen Gründen für erforderlich hält.

Der DGB ist damit einverstanden, daß bei der Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie und der Kohlewirtschaft eine gewisse, jedoch genau umgrenzte Verbundwirtschaft aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht zu umgehen ist.[3]

Der DGB steht jedoch auf dem Standpunkt, daß die gesamte Neuregelung nicht allein vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen werden kann, sondern daß in die Neuordnung gleichzeitig auch der Aufbau der neuen Gesellschaften und ihrer Organe miteinbezogen werden muß.

1 Vervielfältigte Exemplare u. a. in: DGB-Archiv, 9, Nachlaß Henßler 51, Nachlaß Dehler DA/0359, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Sabel I–275–005, ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 6, BA, B 149/9875, BDA, II–3–7–1. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951. Druck: Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 151f. Der gesamte Briefwechsel außerdem abgedruckt in: Drittes Europäisches Gespräch, S. 14ff. Erstmals wurde der Briefwechsel veröffentlicht im Informationsdienst DGB, Bd. I/II.

2 S. Dok. Nr. 34, Anm. 1.

3 Zum Verbundproblem s. auch Neuordnung, S. 133ff. Zur Haltung des DGB in dieser Frage vgl. Thum, S. 54ff. und S. 66ff.

Es wird wohl von keiner Seite bestritten, daß die Mitbestimmung in den entflochtenen Betrieben, wie sie aufgrund der Anordnung der North German Iron and Steel Control am 17. 1. 1947 durchgeführt wurde, sich in jeder Form bestens bewährt hat.[4] Der Wiederaufbau der Deutschen Wirtschaft, insbesondere der eisenschaffenden Industrie, hat sich ohne Störungen in stets aufsteigender Linie vollzogen. Das war nur dadurch möglich, weil die Arbeitnehmerschaft verantwortlich in das Betriebsgeschehen eingeschaltet war oder eingeschaltet zu werden hoffte.

Die jetzt beabsichtigte endgültige Neuregelung in den unter Gesetz Nr. 27 fallenden Unternehmungen muß daher, wenn sie wirksam sein und soziale Störungen größeren Ausmaßes vermeiden soll, der Entwicklung der letzten Jahre Rechnung tragen. Der DGB fordert daher erneut, für alle unter das Gesetz Nr. 27 fallenden Unternehmungen die Einrichtung von paritätischen Aufsichtsräten und von Vorständen, in denen ein Arbeitsdirektor als vollberechtigtes Vorstandsmitglied mitarbeitet. Entsprechend dieser Forderung hält es der DGB für notwendig, daß in der Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 27 diese Fragen in rechtlich ganz eindeutiger Weise geregelt werden.

Wie bedeutungsvoll die Gewerkschaften die eindeutige Regelung dieser Fragen ansehen, geht daraus hervor, daß die IG Metall eine Urabstimmung über die Frage der Verteidigung eines bestehenden Mitbestimmungsrechts für ihre Mitglieder, die in den eisenschaffenden Unternehmungen tätig sind, für den 28. November dieses Jahres vorgesehen hat.

Wir wären Ihnen, sehr verehrter Herr Bundeskanzler, dankbar, wenn wir den Standpunkt der Bundesregierung zu dieser Frage baldigst erfahren könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Deutscher Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand
H. *Böckler*

4 S. hierzu Einleitung, S. XXXIIIf.

42.

23. 11. 1950: Deist (Düsseldorf)[1] an Thiesing (Auszüge)

Nachlaß Henßler 51. Durchschlag. An- und Unterstreichungen.

Betrifft: Durchführung des Gesetzes Nr. 27 der AHK in Beantwortung Ihres Schreibens v. 3. 9. 1950 Abt. I B 7–10501/50

Sehr geehrter Herr *Thiesing!*

Ihrem Wunsche, zu dem Entwurf einer alliierten Durchführungsverordnung Stellung zu nehmen, komme ich sehr gern nach. Inzwischen hat mir Herr Dr. *Hartmann*[2] auch die Neufassung des Entwurfes zugeleitet.[3]

Beide Entwürfe werfen so zahlreiche grundsätzliche Fragen auf, daß ich nicht nur zu den

1 In dem Briefkopf ist der Absendeort nicht angegeben. Es ist aber wahrscheinlich Düsseldorf, da *Deist* Mitglied der Stahltreuhändervereinigung war, die ihren Sitz in Düsseldorf hatte.

2 Nach Auskunft von Herrn Dr. *Coenen* vom 4. 7. 1981 handelt es sich um Prof. Dr. Gunther *Hartmann*, Stahltreuhändervereinigung, später Vorstandsmitglied der Otto Wolff AG., Köln.

3 Beide Entwürfe finden sich als Durchschläge im Nachlaß Henßler 51. Der erste Entwurf mit der Überschrift „Entwurf einer (alliierten) Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission" ist undatiert; der zweite Entwurf mit dem gleichen Titel stammt vom 20. 11. 1950.

einzelnen Bestimmungen der Entwürfe Stellung nehme, sondern meine Auffassung mehr unter grundsätzlichen Gesichtspunkten sehen möchte.

[. . .][4]

5. In Artikel 10 Absatz 2 des ersten Entwurfs ist vorgesehen, daß sich die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach den noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften richten soll.[5] Der neue Entwurf behandelt diese Frage überhaupt nicht und will sie offenbar ebenfalls der allgemeinen gesetzlichen Regelung des Mitbestimmungsrechts überlassen. Da zur Zeit nicht bekannt ist, wann die gesetzliche Regelung zu erwarten ist, und ob sie auch die Eisen- und Stahlindustrie und den Kohlenbergbau mit erfassen wird, erscheint es mir nicht zweckmäßig, diese Frage in einer DVO offen zu lassen. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß die Regelung dieser Frage im Rahmen der Neuordnung nicht mit der Frage des allgemeinen Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft gekoppelt werden sollte. Bezüglich der Eisen- und Stahlindustrie darf nicht übersehen werden, daß die neu zu bildenden Gesellschaften, die noch keine Eigentümer haben, in der Zwischenzeit eine möglichst breite und tragfähige Grundlage erhalten müssen.

Schon aus diesem Grund erscheint es mir notwendig, im Rahmen der Neuordnungsbestimmungen die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an den Aufsichtsorganen zumindest bis zum Zeitpunkt der parlamentarischen Entscheidung über die Eigentumsfrage unabhängig von der Regelung des allgemeinen Mitbestimmungsrechts zu klären. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der Wiederaufbau der Eisen- und Stahlindustrie bis heute von Unternehmungen getragen wurde, deren Aufsichtsräte paritätisch besetzt sind und in deren Vorstand ein Arbeitsdirektor sitzt. Wenn die Schwierigkeiten der letzten Jahre in der Eisen- und Stahlindustrie ohne Zuführung umfangreicher Kredite und ohne besondere Hilfsmaßnahmen für die Belegschaften (care-Pakete und sonstige Anreizmittel) behoben worden sind, ohne daß größere soziale Schwierigkeiten auftraten, so ist dies sicher zu einem erheblichen Teil mit darauf zurückzuführen, daß die Arbeitnehmerschaft durch die angedeutete innere Organisation der Betriebe maßgeblich in die Mitentscheidung und damit auch in die Mitverantwortung für wichtige Maßnahmen einbezogen wurde. Es sollte daher m. E. ein Gebot politischer Klugheit sein, diese Organisation, die sich in der Eisen- und Stahlindustrie bewährt hat, beizubehalten. Sie müßte daher Bestandteil einer Durchführungsverordnung zum Gesetz 27 werden. Die in den beiden Entwürfen vorgesehene Regelung bringt m. E. die Gefahr großer sozialer Konflikte mit sich.

[. . .][6]

Ich hoffe, daß ich mit vorstehenden Ausführungen einige Gesichtspunkte beigetragen habe, die Ihnen die Weiterverarbeitung dieser delikaten Angelegenheit erleichtern.

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

---

4 Es folgt eine ausführliche Stellungnahme *Deists* zu den einzelnen Artikeln beider Entwürfe. Unter Punkt 5 äußert er sich zur Frage der Mitbestimmung in den neuen Gesellschaften.

5 Artikel 10 Absatz 2 des 1. Entwurfs einer DVO zum AHK-Gesetz Nr. 27 lautet: „Die Treuhänder gründen die neue Gesellschaft nach den Vorschriften des deutschen Rechts, stellen ihre Satzung fest und bestellen den ersten Aufsichtsrat. Die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat richtet sich nach den noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften!"

6 Fortsetzung der Stellungnahme *Deists* zu den weiteren Bestimmungen der Entwürfe.

43.

24. 11. 1950: Aktenvermerk Stenzels über eine Besprechung des geschäftsführenden Ausschusses der Stahltreuhändervereinigung[1] mit dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

DGB-Archiv, 9.

Vom DGB waren die Kollegen *Böckler*, *vom Hoff* und *Stenzel* anwesend.

Vertreter des Hauptvorstandes der IG Metall waren nicht zugegen.

Die Besprechung fand statt aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Kollegen *Böckler*, *vom Hoff*, *Freitag* und Dr. *Deist* am 24. 11. 1950. Der geschäftsführende Ausschuß der Stahltreuhändervereinigung hatte diese Unterredung gesucht, um dem DGB und der IG Metall offiziell Kenntnis über Personalfragen bei der Durchführung des Gesetzes Nr. 27 von der Stahlseite her zu geben.

a) Aufsichtsratsproblem.

Herr *Dinkelbach* informierte zunächst über das Problem der Aufsichtsräte und teilte mit, daß die Stahltreuhändervereinigung gebunden ist, folgende Stellen zu Personalfragen in den Aufsichtsräten anzuhören:

1. die Bundesregierung,
2. die Landesregierung,
3. die Gewerkschaften,
4. die alten Eigentümer.

Die Stahltreuhändervereinigung ist lediglich verpflichtet, diese Stellen anzuhören. Eine Zustimmung dieser Stellen zu personellen Entscheidungen der Stahltreuhändervereinigung ist nicht erforderlich.

Die Stahltreuhändervereinigung hat mit der Herausstellung einer neuen Kerngesellschaft – den Deutschen Edelstahlwerken[2] – ein Modell aufgestellt, wie nach diesen Bestimmungen verfahren werden soll. Der DGB, die IG Metall und die Landesregierung haben den Vorschlägen zugestimmt. Die Bundesregierung hat sich noch nicht geäußert. Die Vereinigten Stahlwerke als Altbesitzer haben Einspruch eingelegt und sich an die Bundesregierung gewandt. Die Stahltreuhändervereinigung ist nicht gebunden, auf solche Einsprüche Rücksicht zu nehmen. Die Regelung der Aufsichtsratsfrage der Deutschen Edelstahlwerke muß den weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Das Bundeswirtschaftsministerium habe die Stahltreuhändervereinigung für den 5. 12. 1950, abends 18 Uhr, eingeladen. Bei dieser Gelegenheit sollen mit dem Bundeswirtschaftsministerium die Personalprobleme durchgesprochen werden.

Herr *Dinkelbach* erklärte verbindlich für die Stahltreuhändervereinigung, daß die Vereinigung nicht die Ursache für Arbeitskämpfe sein will, und daß sie nicht daran denkt, solange ihr das Vorschlags- und Entscheidungsrecht zusteht, die bisherige Ordnung in den entflochtenen Betrieben zu beseitigen. Sie denkt im Gegenteil daran, auch die neu

1 *Dinkelbach*, *von Falkenhausen*, *Deist*.

2 S. hierzu Neuordnung, S. 155 und S. 263.

zu bildenden Kerngesellschaften nach diesen Gesichtspunkten zu behandeln. Damit sei natürlich nur eine gewisse Garantie für ein Provisorium gegeben. Die Stahltreuhändervereinigung fühlt sich an ihre vor dreieinhalb Jahren festgelegte Zusage[3] gebunden, zu überlegen, ob nicht auf tarifvertraglicher Grundlage eine endgültige Regelung gesucht werden kann.

Die Herren *Dinkelbach* und *von Falkenhausen* sind der Meinung, daß die Alliierten in einem alliierten Durchführungsgesetz keine gesetzliche Fundierung der Mitbestimmungsregelung im Sinne der Parität vornehmen werden, da die Alliierten auf dem Standpunkt stehen, daß es sich um eine deutsche Angelegenheit handelt. Es bleibt also nur zu überlegen, ob der DGB über die ordnungsgemäße deutsche Gesetzgebung eine Regelung dieser Frage herbeiführen kann. Hier wäre vielleicht eine Vereinbarung mit der Bundesregierung möglich, oder eine Vereinbarung mit den späteren Eigentümern. Auf jeden Fall könne nur über eine allgemeine Regelung ein befriedigendes Ergebnis erreicht werden.

Neu wird für die Neuordnung der Gesellschaften weiterhin sein, daß jedes Aufsichtsratsmitglied nur in einem Aufsichtsrat arbeiten kann, daß also doppelte Mandate nicht mehr möglich sein werden. Es ist daher nach Ansicht Herrn *Dinkelbachs* und der übrigen Herren der Stahltreuhändervereinigung notwendig, daß der Bund und die IG Metall sich darüber klar werden, welche Persönlichkeiten sie für rund 24 neue Gesellschaften zu nominieren beabsichtigen. Das bezieht sich weniger auf die beiden Vertreter der Betriebe als auf die beiden Gewerkschaftsvertreter und den gewerkschaftlichen Vertrauensmann der öffentlichen Hand. Herr *Dinkelbach* ist der Überzeugung, daß die bisher in den Aufsichtsräten Tätigen im wesentlichen ihre Aufgabe erfüllt haben, daß also die Persönlichkeiten für die neuen Gesellschaften mit berücksichtigt werden sollen, soweit dieses den Gewerkschaften tunlich erscheint.

Herr *Dinkelbach* erklärte dann noch, daß folgender Weg für die Neubestellung der Aufsichtsräte eingeschlagen wird:

Da, wo es sich um die Bildung neuer Kerngesellschaften handelt, wird man, wie bei den Edelstahlwerken, den Weg der Befragung der vier Stellen gehen und bei der Stahltreuhändervereinigung darüber entscheiden, wie der Aufsichtsrat zusammengesetzt werden wird. Da, wo entflochtene Betriebe Kerngesellschaften werden, wird der Aufsichtsrat des bisherigen entflochtenen Betriebes abgelöst und ein neuer Aufsichtsrat nach den oben gezeichneten Vorbedingungen bestellt werden.

Diese neuen Aufsichtsräte werden dann nach dem deutschen Aktienrecht nach einem Jahr, d. h. nach dem 1. Jahresabschluß, automatisch ihre Funktion verlieren. Aus dem dann neu bestellten Aufsichtsrat werden periodisch die ausgelosten Mitglieder zur Wahl gestellt.

Fest steht dabei, daß eine e n d g ü l t i g e Bestellung des Aufsichtsrates erfolgen muß, sobald eine gesetzliche Regelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt und das Treuhänderstatut für diese Betriebe nicht mehr anzuwenden ist.

---

3 Die Stahltreuhändervereinigung hatte erst am 1. 9. 1949 ihre Tätigkeit aufgenommen. S. Neuordnung, S. 110ff. Die Bemerkung bezieht sich demzufolge offenbar auf eine Zusage der am 20. 8. 1946 gegründeten Treuhandverwaltung im Auftrage der NGISC. Vgl. Neuordnung, bes. S. 59ff. und S. 82ff.

b) Vorstandsproblem.

Zur Frage der Vorstände erklärte Herr *Dinkelbach*, daß neu in den Betrieben künftighin sein wird, daß die Vorstände nicht mehr vorher von der Stahltreuhändervereinigung ausgesucht und dem Aufsichtsrat präsentiert werden, sondern daß die Aufsichtsräte ihre eigene Entscheidung über die neu zu bestellenden Vorstände haben werden. Es ist deshalb notwendig, daß die Aufsichtsräte vor der 1. Aufsichtsratssitzung zusammenkommen, um sich über diese Fragen auszusprechen, damit eine ordnungsgemäße Wahl des neuen Vorstandes erfolgen kann. Die dann gewählten Vorstände sind der Stahltreuhändervereinigung mitzuteilen, die ihre Anerkennung durch die Combined Coal Group nach Prüfung zu erwirken hat.

Es wird also für den DGB und die IG Metall notwendig sein, daß die Frage der Arbeitsdirektoren zeitig einer Prüfung unterzogen wird. Es wird zweifellos notwendig sein, einen Teil der Arbeitsdirektoren, die sich nicht bewährt haben, abzulösen. Da in einem Teil der Kerngesellschaften Arbeitsdirektoren durch Zusammenlegung aus Vorständen ausscheiden, wird hier eine Umgruppierung nach den Qualitäten durchaus möglich sein.

c) Treuhänderproblem.

Zum Stahltreuhänderstatut erklärte Herr *Dinkelbach*, daß die Stahltreuhändervereinigung wieder an das Vorschlagsrecht der vorher genannten vier Gruppen – Bundesregierung, Landesregierung, Gewerkschaften und Altbesitzer – gebunden ist, daß aber die Stahltreuhändervereinigung aus den Vorschlagslisten nach eigener Verantwortung die Treuhänder bestellt.

Man denkt an die Benennung von drei Treuhändern je Gesellschaft, die aus den Kreisen von Berufstreuhändern genommen werden sollen (Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer). Man will keine Vertreter der Wirtschaft oder der Gewerkschaften in diese Funktionen nehmen, da das Abstimmungsproblem von vornherein klargestellt sein soll, zumal die Treuhänder kein Recht zu eigenen Entscheidungen haben, sondern nur durchführendes Organ der Anordnungen der Stahltreuhändervereinigung sind.

Diese Mitteilung des Herrn *Dinkelbach*, die von Herrn *von Falkenhausen* unterstützt wurde, wurde vom DGB entgegengenommen. Herausgestellt wurde, daß die Probleme erst konkret behandelt werden können, sobald die Vorschläge der Stahltreuhändervereinigung bekannt sind. Eine Bekanntgabe ist jetzt noch nicht möglich, da die Bundesregierung noch nicht darüber informiert ist. Sobald dieses geschehen ist, wird der DGB sofort vertraulich informiert.

Über die der Combined Steel Group vorgelegten Vorschläge wird noch verhandelt, da man über einige Komplexe noch keine Einigung erzielt hat.

Stenzel

44.

27. 11. 1950: Protokoll der 44. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle GBV I. Vervielfältigtes Exemplar.

Beginn der Sitzung: 10.20 Uhr.
[. . .][2]

Besuch des Bundesinnenministers Dr. *Lehr* beim Bundesvorsitzenden.

Am Sonntag, dem 26. November besuchte Dr. *Lehr* in Begleitung von Ministerpräsident *Arnold* den Kollegen *Böckler*. An der Besprechung nahm Kollege *Föcher* teil.

Minister *Lehr* ließ seinen Wunsch erkennen, die Gewerkschaften mit maßgebenden Vertretern der Unternehmerseite zu einer Aussprache über die Mitbestimmung einzuladen.[3] Kollege *Böckler* hat diesem Vorschlag, der von Minsterpräsident *Arnold* unterstützt wurde, zugestimmt. Minister *Lehr* wird seinerseits einflußreiche Herren der eisenschaffenden Industrie benennen, und Kollege *Arnold* wird die Einladung ergehen lassen.

Kollege *Böckler* ließ den Minister nicht im unklaren über die Absichten der Gewerkschaften für den Fall, daß eine Verständigung mit den Unternehmern und mit der Regierung nicht erzielt würde. Minister *Lehr* pflichtete nach Mitteilung des Kollegen *Böckler* dessen Ausführungen in den wesentlichsten Teilen bei.

Der Vorstand nimmt zustimmend von der Unterredung Kenntnis und sieht als Teilnehmer für die geplante Besprechung die Kollegen Hans *Böckler*, Matthias *Föcher*, Erich *Bührig*, Hans *vom Hoff*, Walter *Freitag*, Hans *Brümmer*, August *Schmidt* und Dr. *Grosse* vor.

[. . .][4]

1 S. Dok. Nr. 18, Anm. 1.

2 Erledigung laufender Geschäftsangelegenheiten.

3 Vgl. Dok. Nr. 46 und Nr. 55, Anm. 2.

4 Erledigung laufender Geschäftsangelegenheiten.

45.

27. 11. 1950: Bundeskanzler Adenauer an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler

Nachlaß Böckler 8. Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift.[1]

Sehr geehrter Herr *Böckler*!

Ich habe die gewerkschaftlichen Wünsche zur Neuordnung der Grundstoffindustrien zur Kenntnis genommen und die Herren Bundesminister für Wirtschaft und für Arbeit unterrichtet. Auch die Bundesregierung ist an der Herbeiführung einer baldigen Neuordnung stärkstens interessiert. Die Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird hierbei mit dem ihr zukommenden Gewicht gewürdigt werden.

Über das Mitbestimmungsrecht wird das Parlament Entscheidung treffen. In den zuständigen Ausschüssen des Bundestages werden gegenwärtig der Entwurf eines Initiativ-Gesetzes der CDU/CSU, der Entwurf eines Initiativ-Gesetzes der Sozialdemokratischen Fraktion, der den gewerkschaftlichen Forderungen in vollem Umfange Rechnung trägt, und der Regierungsentwurf beraten.[2] Die Bundesregierung hat auf das Gesetzgebungsverfahren in diesem Stadium keinen Einfluß. Es darf Ihnen deshalb anheim gegeben werden, die Auffassung des DGB auch den Fraktionen des Bundestages bekanntzugeben.

Mit Besorgnis erfüllt mich aber die Ankündigung der Industriegewerkschaft Metall über die Durchführung einer Urabstimmung in den eisenschaffenden Betrieben.[3] Das Rechtsbewußtsein und die Rechtsordnung haben den Arbeitern das Streikrecht in allen Fragen des Tarifvertrages zugestanden. Der angekündigte Streik geht aber über diesen Rahmen hinaus. Ein solcher Streik könnte nur das Ziel haben, die Entscheidung der frei gewählten Volksvertreter durch die Androhung oder Herbeiführung wirtschaftlicher Schäden, die alle treffen, in die Richtung der gewerkschaftlichen Wünsche zu drängen. Ich befürchte, daß damit ein Weg beschritten wird, der letztlich zu einem Konflikt mit der staatsrechtlichen Grundordnung führen kann.

Die Bundesregierung würde es daher sehr begrüßen, wenn der Bundesvorstand des DGB der Industriegewerkschaft Metall in dieser Frage Zurückhaltung empfehlen und die parlamentarische Entscheidung abwarten würde.

Ich glaubte, eine solche Bitte an Sie richten zu sollen, weil ich Ihre aufrechte demokratische Haltung und Gesinnung kenne, die Sie in den vielen Jahren Ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit unter wechselnden und oft gefährlichen Umständen durch Wort und Tat unter Beweis gestellt haben.

In vorzüglicher Hochachtung!
gez. *Adenauer*

---

1 Durchschlag des Originals in BA, B 136/725 mit Vermerk: „Abgesandt 29. Nov. 1950"; Aktenzeichen: BK 4084/50.
Vervielfältigte Exemplare u. a. in: ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 7, BA, B 149/9875, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Henßler 51, Nachlaß Sabel I-275-005, BDA, II-3-7-1. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951.
Druck bei: Pirker, S. 188f., Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 152f. und Einführung, S. 193f.

2 S. hierzu die Synopse in Dok. Nr. 37.

3 Vgl. Dok. Nr. 40, Anm. 3.

46.

29. 11. 1950: Sohl (Düsseldorf) an den Bundesminister des Innern Lehr (Düsseldorf)

Nachlaß Lehr 20.[1]

Sehr geehrter Herr Dr. *Lehr*,

nach Rücksprache mit Herrn Dr. *Henle* habe ich heute Ihr Büro bitten lassen, die für morgen nachmittag bei Ihnen angesetzte Besprechung mit den Herren des Deutschen Gewerkschaftbundes verschieben zu lassen.[2]

Sie sagten mir am Sonntag, daß die Herren *Böckler* und *Föcher* die Urabstimmung über das Mitbestimmungsrecht[3] im Grunde genommen nicht wünschten, so daß ich unter dem Eindruck stand, daß gerade jetzt der richtige Zeitpunkt sei, ein Gespräch anzubahnen, das dazu beiträgt, weitere Verschärfungen zu vermeiden und der Bundesregierung in der Frage der Besetzung der Aufsichtsräte der neuen Kerngesellschaften ihre Arbeit zu erleichtern.

Inzwischen ist aber die Urabstimmung für die Industriegewerkschaft Metall für heute und morgen bereits angesetzt worden, und Herr Dr. *Böckler* hat laut Rundfunkmeldung in einem Schreiben an den Bundeskanzler[4] diese Urabstimmung angekündigt mit dem Hinweis darauf, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund gewillt sei, das Mitbestimmungsrecht in der Form, wie es bei den entflochtenen Gesellschaften eingeführt ist, mit allen Mitteln für Kohle und Eisen durchzusetzen.

Nachdem ich dies erfahren hatte, war ich zweifelhaft geworden, ob der Termin für die geplante Aussprache der richtige sei, da unter dem Druck der Urabstimmung beide Parteien an einer verständigungsbereiten Aussprache behindert worden wären. Vor allem aber war ich zu der Überzeugung gekommen, daß, nachdem nunmehr die Entscheidung in dieser Frage durch den Deutschen Gewerkschaftsbund offiziell an den Bundeskanzler herangetragen worden ist, irgendwelche privaten Verhandlungen ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Bundeskanzler sowie den Herren Ministern *Erhard* und *Storch* besser vermieden würden.

In dieser Überzeugung bin ich durch die Aussprache mit Herrn Dr. *Henle* bestärkt worden, der im übrigen am kommenden Donnerstag durch andere dringende Termine in Anspruch genommen ist und deshalb ohnehin nicht hätte teilnehmen können.

Ich betone nochmals, daß ich und, wie ich glaube, die meisten Herren der Altgesellschaften zu einer tragbaren Verständigung mit den Gewerkschaften über die Frage der Besetzung der Aufsichtsräte der neuen Kerngesellschaften durchaus bereit sind. Das setzt allerdings voraus, daß die sture Forderung auf paritätische Besetzung der Aufsichtsräte und die allgemeine Einführung der Institution des Arbeitsdirektors nicht aufrecht erhalten wird. Dies sollte um so eher möglich sein, als es sich bei den Aufsichtsräten

1 Durchschlag im Nachlaß Henle 1.

2 Vgl. Dok. Nr. 44.

3 S. Dok. Nr. 40, Anm. 3.

4 Dok. Nr. 41.

der neuen Kerngesellschaften nur um eine vorläufige Teilregelung handelt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Aufsichtsrat mit der vollen zulässigen Mitgliederzahl durch die zuständige Generalversammlung gewählt werden kann.

Um den einmal aufgenommenen Faden zu den Gewerkschaften nicht abreißen zu lassen, glaube ich, daß man die Gewerkschaften über unsere oben wiedergegebenen Überlegungen nicht unterrichten, sondern die Verlegung des Termins lediglich mit der Verhinderung der beteiligten Herren begründen sollte. Vielleicht haben Sie die Möglichkeit, in der Zwischenzeit bei Herrn Bundeskanzler Dr. *Adenauer* und Ihren Kollegen in der Bundesregierung zu klären, wie man sich dort die Weiterbehandlung dieser Fragen denkt, und ob im Rahmen dieser Absichten eine persönliche Fühlungnahme der Altgesellschaften zum Deutschen Gewerkschaftsbund für zweckmäßig erachtet wird.[5]

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener
Sohl

Dd.: Herrn Dr. *Henle*

5 S. hierzu Dok. Nr. 55, Anm. 2. In dem dort erwähnten Schreiben von Bundesminister *Lehr* an den Bundeskanzler betonte *Lehr* die Notwendigkeit einer Aussprache in kleinstem Kreise. Bisher sei es „bei der Inanspruchnahme der Herren" nicht dazu gekommen. Er habe aber gehört, daß *Böckler* unter allen Umständen selbst seitens der Gewerkschaften die Verhandlungen führen wolle. Für die Arbeitgeberseite empfahl *Lehr* als Gesprächspartner *Henle* und *Sohl*.
S. hierzu auch Dok. Nr. 58, Anm. 2 und Nr. 65. Am 8. 12. teilte *Lehr Sohl* schriftlich mit, der Bundeskanzler habe anläßlich einer Unterredung mit ihm eine Rücksprache mit den Gewerkschaften in kleinstem Kreise begrüßt und wolle selbst daran teilnehmen. *Adenauer* wolle selbst auf *Böckler* zukommen, aber zunächst den Monat Dezember noch verstreichen lassen. (Nachlaß Lehr 20).

47.

6. 12. 1950: Bericht Browns für den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy

BA, Z 45 F/17/258-1/1. Mikroverfilmung. „Confidential".

Codetermination

The Metal Workers' Union, the largest union in Western Germany, is in serious controversy with the leadership of the Federal Government. This situation results from Economic Minister *Erhards* position that, when Allied control of the basic iron and steel industry is removed, German law relating to stock companies will be in effect and, therefore, the unions status in the steel industry will automatically change. *Erhard* called attention to the fact that German law relating to stock companies contains no provision for codetermination.[1]

You, of course, recall that codetermination, to the full satisfaction of the Metal Workers' Union, is in effect in the decartelized steel plants. Because of this very serious controver-

1 S. hierzu Dok. Nr. 38 und 50.

sy, a meeting of the combined Presidents and Vice-Presidents of the works councils in the decartelized iron and steel plants in the Ruhr on October 19, 1950, demanded a strike vote be taken on a means to serve notice on the Federal Government that, if this new type of managerial cooperation (codetermination) is discontinued where now in effect and not continued when Allied control is removed, the Metal Workers will withdrew their services.[2]

The result of this vote in the Ruhr showed that approximately 100 percent (201 512) participated. 193 183 voted in the affirmative. Opposition vote was 6321. Invalid vote 2008. The affirmative vote represents 95,87 percent of votes cast, negative vote 3,14 percent.

When receiving the above information, I asked Presidents Walter *Freitag* and Hans *Bruemmer* of the Metal Workers' Union to come to my office. They responded and were accompanied by Max *Bock*[3], representative of that union. We had a lengthy discussion on Monday afternoon, December 4th. I asked these gentlemen to tell me their story. The high spots of their information are as follow:

My attention was called to the deplorable condition in the steel industry in 1945 and the position of the British Military Governor that one of the answers to this situation was a cooperative arrangement between management and representatives of the union of the employees. They advised that, during annual meetings of a number of decartelized steel plants, mention was made of the surprising beneficial results from this new type of managerial organization (codetermination) and both management and union representatives were congratulated. *Freitag* advised that he would endeavor to get excerpts from the minutes of this industrys annual reports, wherein are recorded the statements relating to the very beneficial results of the team work between management and union representatives.

It is charged that representatives of the former owners in the steel industry have influenced the thinking of Federal Chancellor Conrad *Adenauer* and Economic Minister *Erhard.*

They further advised that the Coal Miners' Union is equally concerned. On December 1, 1950, the Coal Miners' Union convention in Hannover unanimously passed a resolution making the Executive Board to hold a vote on codetermination at the earliest possible date.[4] It is natural to believe that the coal miners will cast an affirmative vote.[5]

In passing, it is well to keep in mind that the German labor movement is determined to do everything within its power to keep the German people from beeing sold down the river the third time. An oft-made statement in the ranks of labor is: „Certain elements among the industrialists and bankers on two occasions wrecked our country. It will never happen again if we can help it." Regardless of whether codetermination is the answer to the german union workers' ambition, the officials, representatives, and active members of the movement are convinced that the old school, which first backed the Kaiser and later

2 Am 19. 10. 1950 hatten sich in Oberhausen auf Veranlassung der IG Metall die Betriebsratsvorsitzenden und deren Stellvertreter von 24 Großbetrieben der eisenschaffenden Industrie versammelt und eine Entschließung zur Neuordnungsfrage verabschiedet (IGM-Archiv, Ordner: „Mitbestimmung. 1950. W, auch DGB-Archiv, 9).

3 In der Vorlage irrtümlich „*Boch*".

4 Protokoll IG Bergbau 1950, S. 265f.; Entschließung auch im IGBE-Archiv, A 3.

5 Bei der Urabstimmung der IG Bergbau vom 17. bis 19. 1. 1951 votierten 92,8% der abgegebenen Stimmen für einen Streik (Informationsdienst DGB, Jg. I/1951, S. 44).

backed *Hitler*, is planning to again take over. Hence, their conviction that codetermination is necessary for the common good of all Germans.

During this controversy, I urged that nothing [could] be done that might cause the members of the Metal Workers' Union, supported by the German Federation of Trade Unions, to believe that the Americans are picking the German Governments chestnuts out of the fire. I say this because it is my information that Mr. Ronald *Clark*, Chairman, and Mr. Richard M. *Kirby*, Industrial Specialist, Property Control Section, of the Combined Steel Group, take the position that there is no idea of setting up the new unit companies with the same trade union recognition as is at present in effect in the severance companies. Messrs. *Clark* and *Kirby* obviously overlook the reason why organized labor was given the right to recommend those whom they desire as their representative to serve as part of the managerial organization that has so successfully managed the so-called severance units.

If the Federal Governments program provides for a different type of managerial organization when Allied control ceases and if the workers in the Ruhr retaliate with a work stoppage, let that be a matter for the Germans to handle among themselves.

If the American representatives within the Combined Steel Group make statements or take any action to interfere with the present type of managerial organization, originally established by the British Military Governor[6], we, as Americans, will be bitterly condemned and charged with assisting the Federal Government with its future plans as announced by Economic Minister *Erhard*.

Never before was it so necessary that we do everything possible to prevent German organized labor from losing faith in the American element of the Occupation Powers. If *Clarks* and *Kirbys* present thinking on this subject matter becomes public, I fear that many members of organized labor would become more amenable to the Communist propaganda that American policy in Germany is really „Wall Street imperialism".

The most recent developments on the international scene should cause the German Federal Government to realize that the business elements of Germany should change their economic views. Because of the present dreadful uncertainty, we would not make a mistake if, prior to releasing Allied control in the basic iron and steel industry, we recommended that the Federal Government continue the present managerial pattern, first introduced by the British and which, I am advised, has been very successful. If we cannot do that, we must do nothing that will result in Americans being charged with aiding and encouraging the Federal Government to execute *Erhards* plans when Allied control ceases.

The important thing to keep in mind now is that codetermination (right or wrong) is the basic article of faith of the German trade union movement and, if we kill that, we would not have that much-needed influence necessary in making the German labor movement a greater force for democracy.

6 S. Einleitung, S. XXXIIIf.

48.

7. 12. 1950: Kuhnke (Duisburg) an Jarres und Schroeder (Duisburg)

Nachlaß Jarres 1. Durchschlag.[1] Fußvermerk: „Dd.: Herrn Dr. Henle".

Betrifft: Mitbestimmungsrecht.

1. Herr Dr. *Henle* hat den Wunsch, mit Rücksicht auf die besonders schwerwiegende und besonders akute Bedeutung dieses Problems, es noch einmal gemeinsam mit uns zu erörtern. Er bittet dafür, wenn möglich, Samstag, den 9. Dezember, 10 Uhr vorzumerken.

2. Herr Dr. *Henle* hat gestern in einem Kreise: [. . .][2] dieses Problem erörtert. In diesem Kreise wurde sehr stark die Ansicht propagiert, man solle unter allen Umständen versuchen, mit den Gewerkschaften einig zu werden auf der Basis:

a) Aufsichtsrat: Besetzung im Verhältnis 6 : 5 derart, daß der Vorsitz bei einem Vertreter der Privatwirtschaft liegt.

b) Vorstand: keine generelle Zulassung des Arbeitsdirektors als ordentliches Vorstandsmitglied, sondern Belassung der tüchtigen Arbeitsdirektoren in ihren Positionen, keine Neuernennungen, also langsames Verschwinden.

3. Die Frage ist, ob man heute überhaupt noch zu einer tragbaren und gewisse politische Schwankungen überstehenden Vereinbarung mit den Gewerkschaften kommen kann. Sachlich wäre das zweifellos gut, und sachlich wäre auch gegen diesen Vorschlag, der vielfach für durchsetzbar gehalten wird, nichts zu sagen.

4. Ich persönlich bin hinsichtlich der Verständigungsmöglichkeiten mit den Gewerkschaften nach den Erfahrungen der letzten Monate außerordentlich skeptisch. Zu einem wirklich sozialen Frieden kann es m. E. nur dann kommen, wenn die gesetzliche Regelung im Bundestag nicht im Wege einer Kampfabstimmung, sondern mit ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung der Opposition erfolgt. Mit einer derartigen Möglichkeit rechne ich z. Zt. nicht. Die SPD wird in ihrem Kampf um die Macht praktisch gegen alles stimmen, was von der Regierungsseite kommt, besonders dann, wenn durch eine derartige gesetzliche Regelung ihre Möglichkeit, die Arbeiterschaft gegen die Regierung einzunehmen, beschränkt werden sollte. Ich befürchte, daß im augenblicklichen Stadium alles Löschwasser das Feuer nicht zum Erlöschen bringt, sondern in Dampf aufgehen wird. Ich neige daher dazu, an den Beschlüssen von Maria Laach[3] festzuhalten und für Kohle und Eisen keine Sonderregelung zu versuchen oder anzustreben, es sei denn: den Bundeskohlenrat und evtl. auch einen Bundeseisenrat.

[. . .][4]

Kuhnke

---

1 Weiteres Exemplar im Nachlaß Henle 1.

2 Obwohl die an dieser Stelle aufgeführten Personen seit langem verstorben sind und zum Teil auch in zahlreichen anderen Dokumenten namentlich genannt werden (vgl. z. B. Dok. Nr. 58, Anm. 2 und Nr. 74), hielt der Verfasser dieser Notiz, Dr. Hans-Helmut *Kuhnke*, eine Veröffentlichung der Namen an dieser Stelle nicht für angebracht.

3 S. Dok. Nr. 26a.

4 Es folgen persönliche Vermutungen *Kuhnkes*, die auf Wunsch des Verfassers des Vermerks nicht veröffentlicht werden.

49.

8. 12. 1950: Bericht Kerns für Stone

BA, Z 45 F/17/258-1/1. Mikroverfilmung. „Secret".

During the next week or two the mine workers will probably hold a similar referendum among their membership as the one taken by the Metal Workers Union about a week ago.[1] The Metal Workers leadership asked for strike authorization if and when the Federal Government should be charged with the further reorganization of the Ruhr industry, and if the Federal Government then should attempt to curb the codetermination set-up in the steel producing industry.

Nearly 96 % of the steel workers authorized the union to strike whenever that was considered necessary and desirable.

The miners want to ask their members for the same authorization, if the Federal Government should refuse to instigate the kind of codetermination for the coal industry as is prevailing now in the steel producing industry.

Codetermination in the steel producing industry exists in about 80 % of the total industry, namely the 25 plants[2] which are now administered by the Steel Trustee Associations. In general the unions have a strong and in many cases a determining representation on the Board of Directors[3] in the different plants and one representative (Arbeitsdirektor) in the management[4] of those plants. In addition to that there are four union representatives among the eleven Steel Trustees.[5]

This kind of labor-management cooperation was introduced when the German steel industry was in a hopeless situation, and when the support and cooperation of labor seemed to provide the only answer to get production under way. At that time the British called upon labor and the unions leaned over backward to safeguard the industrial peace and to increase productivity in those plants. Today the unions are pointing with pride to the steel industry when they talk about codetermination in general. They feel that the system did not only work but also found the approval and praise of management and the broad public.

When Minister *Erhard* declared that codetermination would be wiped out as soon as the Federal Government would take over the reorganization of the Ruhr industry the unions were up in arms and felt that their most cherished privilege would be taken away from them.[6]

Up to now the German unions do not seem to know that the attitude of *Erhard* is not only shared but probably encouraged by influential American representatives on the Combined Steel Board, namely Mr. Ronald *Clark*, Chairman and Mr. Richard *Kirby*, Industrial

---

1 S. Dok. Nr. 40, Anm. 3 und Nr. 47, Anm. 4.

2 Tatsächlich handelte es sich nur um 24 Betriebsführungsgesellschaften, da die Hüttenwerk Union AG, Dortmund, gegr. 1. 4. 1948, die Nutzung der Anlagen nicht mehr übernommen hat.

3 Aufsichtsrat.

4 Vorstand.

5 Stahltreuhänder.

6 S. hierzu Dok. Nr. 38 und 50.

Specialist. If the unions would become aware of this attitude all their wrath would turn against the U.S. Occupational Government in Germany and would amount to a tremendous strengthening of that quite vocal anti-American faction within the German trade union movement which expressed itself quite emphatically in the speech of Mr. *Agartz* in Duesseldorf, September 26 and in the speech of Mr. August *Schmidt* in Bochum a few weeks later.

It is obvious that the Federal Government is quite embarrassed and quite uneasy about the exitement which Mr. *Erhard* created with his remarks. I would not be surprised at all if certain circles in Bonn would try to distract the unions by pointing to Messrs. *Clark* and *Kirby* as men who share those opinions.

During the last five or six months the British have done everything in their power to convince the German Trade Unions that only the British Occupational Government is friendly towards the trade union movement and that the policies of the U.S. element is detrimental to everything the German Trade Unions stand for. The British are going so far as keeping the trade unions informed about the most confidential internas of High Commission meetings, discussions of working parties etc. It even happens quite often that British officials misrepresent the situation and misquote statements of U.S. representatives in order to create hard feelings.

It is very likely that the British know about the attitude of Messrs. *Clark* and *Kirby* and are either waiting for an opportunity to report about them to the German unions or they have not peddled this particular item because something else is more on their mind.

If it is our policy to strengthen and improve our relations with German labor we have to assure German labor that the opinions of Messrs. *Clark* and *Kirby* are not expressing American policy and attitudes, before the British or even Bonn gets a chance to convince the German unions to the contrary.

It is for that reason that I considered the meeting between Mr. *McCloy* and certain German union leaders as absolutely necessary and urgent.[7] During that meeting Mr. *McCloy* should find an opportunity to express to these men that we do not intend to take away any of the privileges the German unions are enjoying now under the steel set-up, and that we are not encouraging the German Government to discontinue codetermination in case the Federal Government should take over the reorganization of the Ruhr. However, it should be emphasized that the German unions belong to those groups that demanded again and again the right for Germany to administer and reorganize the Ruhr industry. The question whether these matters can be turned over to the German Government is now under consideration, and if it should become feasible to take such a step it would become a purely internal German matter to solve the problem of codetermination just as well as the problem of ownership.

I think this statement of Mr. *McCloy* should have approximately the following character:

„I want to assure you that I am fully aware of the great contribution which the German Trade Unions and the steel and mine workers especially have made during the last five years. You have made great sacrifices and acted very statesmanlike. I am also fully aware that we can count further on the full support of German labor to meet the great problems with which especially the coal and steel industry will be confronted in the future. I can

7 S. Dok. Nr. 54.

assure you that I will be the last one who would be willing to deprive German labor of any of its privileges or to curb its influence. As long as the steel industry is administered along the lines of Law 27 and under Allied supervision we will take no steps what so ever to jeopardize the present labor management cooperation."

50.

11. 12. 1950: Der Bundesminister für Wirtschaft Erhard an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf)

DGB-Archiv, 9.[1] Aktenzeichen: „II/8-18878/50". Handschriftlicher Kopfvermerk.

Sehr geehrter Herr Dr. *Böckler!*

Im Anschluß an die Besprechungen am 20. 11.[2] und unter Bezugnahme auf Ihren Brief vom 23. 11. 50 an den Herrn Bundeskanzler[3] darf ich Ihnen gegenüber zu einigen Fragen Stellung nehmen, die sich in der Sitzung am 20. 11. ergeben haben und die, wie ich erfahren habe, auf der Delegiertentagung der IG Metall erörtert worden sind sowie in der Gewerkschaftspresse laufend behandelt werden.

Es wird von seiten der Gewerkschaften offenbar befürchtet, bei der Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie und des Bergbaues würden zugleich Maßnahmen vorgesehen, die die zukünftige Regelung des Eigentums an den Betrieben präjudizieren. Ich darf darauf hinweisen, daß diese Befürchtungen nicht begründet sind. Die Vorschläge für die Neuordnung des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie, die vom Bundeswirtschaftsministerium ausgearbeitet worden sind, behandeln nur die Frage, welche Gesellschaften im Bergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie gebildet werden sollen und inwieweit eine Verbundwirtschaft zwischen diesen aus betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen notwendig erscheint.[4] Sie sind gemeinsam mit den beteiligten Kreisen, darunter auch den Gewerkschaften, fertiggestellt worden. Nach der Übergabe dieser Vorschläge an die Vertreter der Alliierten Hohen Kommission sind zunächst weitere Verhandlungen mit dieser nicht vorgesehen. Die Alliierte Hohe Kommission erwartet im Augenblick die Vorschläge der Combined Steel Group und der Coal Control Group, die in Zusammenarbeit mit den ihnen beigegebenen deutschen Gremien erstellt werden. Diese Vorschläge werden, wie mir gegenüber zum Ausdruck gebracht worden ist, von der Alliierten Hohen Kommission überprüft. Mir ist zugesagt worden, die Pläne zur Neuordnung würden dann der Bundesregierung zur Stellungnahme zugeleitet. Der Bundesregierung werde genügend Zeit für eine Prüfung der Vorschläge zur Verfügung stehen. Ich darf Ihnen die Versicherung geben, daß ich, sobald die Vorschläge hier bekannt sind, auch den Deutschen Gewerkschaftsbund hierzu hören werde.

Die Eigentumsfrage ist bisher in den Verhandlungen mit der Alliierten Hohen Kommission nicht behandelt worden. Die Vertreter der Alliierten Hohen Kommission haben mir gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Eigentumsregelung den zuständigen deutschen Stellen überlassen werde. Sie werden mit mir der Meinung sein, daß die Entscheidung hierüber wegen ihrer weittragenden Bedeutung einem vom Deutschen Bundestag zu beschließenden Gesetz überlassen werden muß. Wenn von deutscher Seite kein Gesetz zur Durchführung der Neuordnung ergehen, sondern lediglich eine Stellungnahme zu den Plänen der Alliierten Hohen Kommission möglich sein sollte, die die Eigentumsregelung mitbehandelt, werde ich dem Herrn Bundeskanzler vorschlagen, einen Beschluß des Bundestages über die Neuordnung und insbesondere über die Forderungen der Gewerkschaften hinsichtlich der Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand der neu zu schaffenden Unternehmen herbeizuführen. Der Bundestag wird auch

---

1 Vervielfältigte Exemplare u. a. in BDA, II-3-7-1. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951, BA, B 149/9875, ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 9, DGB-Archiv, 2, Nachlaß Sabel I-275-005, Nachlaß Dehler DA/0359, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Henßler 51. Druck: Einführung, S. 179ff.

2 Dok. Nr. 38.

3 Dok. Nr. 41.

4 S. hierzu und zum folgenden Neuordnung, S. 186ff., daneben auch S. 116f. und S. 148ff.

darüber entscheiden müssen, ob für den Fall, daß das Betriebsverfassungsgesetz im Zeitpunkt der Durchführung der Neuordnung noch nicht verabschiedet ist, für den Bereich der Eisen- und Stahlindustrie und vielleicht auch des Bergbaus eine Übergangsregelung erfolgt, die später bei Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von der in diesem Gesetz vorgesehenen Regelung abgelöst wird.

Ich hoffe, daß damit die Befürchtungen der Gewerkschaften bezüglich der Neuregelung des Bergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie ausgeräumt sind, und würde es begrüßen, wenn wir uns über diese Probleme möglichst bald persönlich unterhalten könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ludwig *Erhard*

51.

11. 12. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/725.[1] Handschriftlicher Kopfvermerk. An- und Unterstreichungen. Stempelaufdruck: „Eing. 12. Dez. 1950; Tgb. Nr.: BK 4084/50; Anlagen: BK 48/50 geh.".

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Ihr Schreiben vom 27. November[2] habe ich erhalten.

Meinem Brief vom 23. November[3] – das darf ich an dieser Stelle zum Ausdruck bringen – lag die Absicht zugrunde, Ihnen, Herr Bundeskanzler, und damit dem gesamten Kabinett noch einmal zu sagen, mit welchem Ernst die deutschen Gewerkschaften das Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft sehen. Dieser Ernst ist nicht zuletzt aus der Erkenntnis geboren, daß die Schaffung einer zeitgemäßen Wirtschaftsordnung, in der die Menschenrechte der Schaffenden volle Berücksichtigung finden, das vordringlichste Anliegen unserer Tage ist. Die deutschen Gewerkschaften sind der Ansicht, daß die allgemeine politische Entwicklung in der Welt mit aller Deutlichkeit zeigt, daß nur durch eine lebendige soziale Ordnung der Vermassung und dem Totalitarismus Einhalt geboten werden kann. Sie sind weiterhin der Meinung, daß es für die Demokratie in Deutschland lebenswichtig ist, daß sie nicht nur auf den politischen Bereich beschränkt bleibt, sondern ihre sinngemäße Ergänzung auch durch die Einführung demokratischer Grundsätze in der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung erhält. Den Beweis für ihre Auffassung sehen die deutschen Gewerkschaften in der Tatsache des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht zu politischen Zwecken in der Vergangenheit und in der traurigen Folgeerscheinung dieses Mißbrauchs, nämlich Krieg und Zerstörung.

Die deutschen Gewerkschaften haben wiederholt dem Bundestag und der Bundesregierung sowie der Öffentlichkeit ihre Ansicht über die Wirtschaftsdemokratie und ihre diesbezüglichen Wünsche bekanntgegeben. Sie stehen nach wie vor zu ihren Forderungen, weil sie in deren Verwirklichung die einzige Garantie für eine demokratische und zukunftssichere Entwicklung unseres Landes sehen.

In Ihrem Schreiben haben Sie die Auffassung vertreten, daß das Rechtsbewußtsein und die Rechtsordnung den Arbeitern das Streikrecht nur in Fragen des Tarifvertrages zugestanden haben. Ich kann dieser Ihrer Ansicht nicht beipflichten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes verweisen, in dem den Arbeitnehmern das Koalitionsrecht eingeräumt wird zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirt-

1 Vervielfältigte Exemplare u. a. in: Nachlaß Böckler 8, Nachlaß Henßler 51, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Sabel I-275-005, ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 10, BA. B 149/9875, BDA, II-3-7-1. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951. Druck: Pirker, S. 189ff., Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 153ff. und Einführung, S. 194ff.

2 Dok. Nr. 45.

3 Dok. Nr. 41.

schaftsbedingungen. Es wird also den Arbeitnehmern nicht nur das Recht zugestanden, sich zu vereinigen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch, um ihren Auffassungen und ihren Interessen entsprechende Wirtschaftsbedingungen zu gestalten. Auch das Tarifvertragsgesetz des Wirtschaftsrates vom 9. April 1949 sagt in seinem § 4, daß außer betrieblichen auch betriebsverfassungsrechtliche Fragen Gegenstand tarifvertraglicher Regelung sein können. Unter Betriebsverfassung muß aber die Gesamtheit der Regeln über die Rechtsstellung der Arbeitnehmerschaft im Betrieb einschließlich ihrer Organe, ihre Rechte und Pflichten und ihre Stellung zum Arbeitgeber verstanden werden. Zu den Regeln über die Rechtsstellung der Arbeitnehmerschaft im Betrieb gehört ganz zweifellos auch das Mitbestimmungsrecht, und zwar nicht nur in sozialer und personeller, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Metall befindet sich ebenso wie der Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau in Fragen des Mitbestimmungsrechtes in voller Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes und damit auch mit mir.

Wollen Sie, Herr Bundeskanzler, in dem Verhalten der Gewerkschaften den unbedingten Willen der organisierten deutschen Arbeitnehmerschaft sehen, den demokratischen Gedanken in Deutschland durch eine Demokratisierung auch der Wirtschaft so fest zu verwurzeln, daß er wirklich zum Allgemeingut des deutschen Volkes wird.

Mit freundlichen Grüßen
I h r
H. *Böckler*

52.

13. 12. 1950: Aktenvermerk vom Hoffs für den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler

DGB-Archiv, 8.

Betrifft: Mitbestimmungsrecht.

Lieber Hans!

Heute war Herr Oberregierungsrat *Bömcke* vom Bundeswirtschaftsministerium bei mir und übergab mir den an Dich gerichteten Brief.[1] Die Überreichung wurde zum Anlaß einer längeren Aussprache über den Stand des Mitbestimmungsrechtes und die gegenwärtige Stellungnahme der Bundesregierung hierzu benutzt.

Herr *Bömcke* erklärte mir, daß in der letzten Kabinettssitzung, an der *Adenauer* nicht teilnahm, die Frage des Mitbestimmungsrechtes sehr eingehend behandelt wurde. Er habe aus dem Protokoll ersehen, daß das Kabinett dem Bundeskanzler den Vorschlag unterbreitet habe, den Versuch zu unternehmen, die Spitzen beider Sozialpartner unter seiner Leitung an einen Verhandlungstisch zu bringen. Ob der Bundeskanzler diesem Vorschlag entsprechen wird, muß abgewartet werden.[2]

Herr *Bömcke* sagte weiter, daß sich die Auffassung über die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes innerhalb der Bundesregierung und insbesondere innerhalb des Bundeswirtschaftsministeriums in den letzten Wochen durch die Haltung der Gewerkschaf-

1 Bezieht sich wahrscheinlich auf das Schreiben *Erhards* an *Böckler* vom 11. 12. 1950 (Dok. Nr. 50).

2 *Schäffer* berichtet in seinem Schreiben vom 1. 12. 1950 an *Hartmann* über diesen Tagesordnungspunkt der Kabinettsitzung vom 1. 12. 1950: „Das Kabinett beschließt auf Anregung des Bundesarbeitsministeriums, den Kanzler zu ersuchen, die Besprechung unter den beiden Partnern im kleinen Kreis wieder aufzunehmen." (Nachlaß Schäffer 33). Vgl. hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 55, 67, 70 und 127.

ten etwas geändert habe. Es habe ursprünglich die Absicht bestanden, bei der Durchführung des Gesetzes Nr. 27 für die Mitbestimmung ausschließlich die deutsche Gesetzgebung zugrundezulegen. Inzwischen sei jedoch das Bundeswirtschaftsministerium zu der Auffassung gelangt, daß es richtiger sei, bei den entflochtenen Betrieben den Status quo aufrechtzuerhalten. Gegen diese Auffassung sei insbesondere noch Herr *Sohl*, der die bisherige Parität nicht anerkennen wolle. Herr *Schmid* (Schweine-*Schmid*)[3] habe aber sehr stark dafür plädiert, daß man in den entflochtenen Betrieben die Verhältnisse nicht zurückrevidieren könne.

Auf meine Frage, ob diese Regelung für die gesamte eisenschaffende Industrie oder nur für die jetzt entflochtenen Betriebe gedacht sei, erklärte mir Herr *Bömcke*, daß nach seiner Auffassung nur die jetzt entflochtenen Betriebe in Frage kämen, während für die anderen Betriebe der eisenschaffenden Industrie, die bis jetzt noch nicht entflochten sind, eine Neuregelung nur nach der bisherigen deutschen Gesetzgebung in Anwendung gebracht werden sollte.

Ich nehme an, daß diese Auffassung beim Bundeswirtschaftsministerium und den alten Konzernen vorherrscht und weise besonders darauf hin, daß bei den deutschen Edelstahlwerken, die jetzt entflochten werden sollen, die Vereinigten Stahlwerke gegen die beabsichtigte paritätische Besetzung der Aufsichtsräte Einspruch eingelegt haben.

Herr *Bömcke* erklärte mir weiter, daß man in der Kohle eine solche Regelung nicht plane. Man will zwar in der Spitze den Beirat, wie er jetzt bei der DKBL besteht, in paritätischer Besetzung in irgendeiner Form akzeptieren, es sei jedoch nicht daran gedacht, bei den geplanten neuen Gesellschaften die Aufsichtsräte paritätisch zu besetzen bzw. einen Arbeitsdirektor zu bestimmen.

Nach Auffassung von Herrn *Bömcke* ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Situation für die Gewerkschaften taktisch nicht besonders günstig ist. Man ginge dabei davon aus, daß durch die Anerkennung des Status quo für wesentliche Teile der Arbeiterschaft die mit der Urabstimmung gestellten Forderungen erfüllt seien. Fernerhin würde man durch Hinausziehen der endgültigen Regelung einen so großen Abstand vom Zeitpunkt der Urabstimmung gewinnen, daß damit die Urabstimmung selbst praktisch in ihrer Wirkung bedeutungslos geworden ist. In der Bundesregierung habe heute die FDP aufgrund des Ausgangs der letzten Wahlen eine stärkere Bedeutung.[4] Da die FDP bekanntlich gegen jede Mitbestimmung sei, werde sie alles versuchen, um die Regelung des Mitbestimmungsrechtes möglichst weit hinauszuschieben, so daß auch der Regierungsentwurf über das Betriebsverfassungsgesetz frühestens in einem Jahr zur Verabschiedung gebracht werden soll. Durch diese Dispositionen der Regierung glaubt man, daß die taktische Situation der Gewerkschaften nicht besonders günstig ist und daher dem Ergebnis der Urabstimmung keine besondere Bedeutung beigemessen zu werden brauche. Diese Auffassung geht ja auch aus dem Brief von Bundeswirtschaftsminister *Erhard*

3 Gemeint ist Staatssekretär a.D. Carl-Christian *Schmid*, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz. Im Hinblick auf seine frühere Ministerialtätigkeit, bei der er eine Verordnung über Schweine herausgab, wurde er „Schweine-*Schmid*" genannt (Auskunft von Herrn Prof. Dr. Erich *Potthoff* am 13. 11. 1980).
Zur Haltung der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz in der Mitbestimmungsfrage s. Thum, S. 62f. und S. 75 sowie Dok. Nr. 75, Anm. 5.

4 Bei den Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag am 14. 8. 1950 hatte die FDP zusammen mit der DVP und der BDV 11,9% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Damit entfielen auf diesen Block 52 der 402 Plenarsitze.

hervor, der von einer Übergangsregelung in der Eisen- und Stahlindustrie und vielleicht auch im Bergbau spricht, die dann später nach Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes abgelöst werden soll.

Ich halte es für unerläßlich, daß wir uns baldigst mit den Vorständen der beiden in Frage kommenden Gewerkschaften zusammensetzen. Das Schwergewicht wird jetzt zweifellos auf die Kohle verlagert werden. Hier will man ja besondere Konzessionen nicht machen. Das wäre ein Anlaß, der Bundesregierung für die Erfüllung unserer Forderungen einen bestimmten Termin zu setzen.

Mit kollegialem Gruß!
v[om] H[off]

53.

14. 12. 1950: Bundeskanzler Adenauer an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf)

Nachlaß Böckler 8. Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift.[1] **„Per Einschreiben!"**

Sehr geehrter Herr *Böckler!*

Bei den ernsten Folgen, die sich aus der Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Zulässigkeit der Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel zur Durchsetzung des Mitbestimmungsrechtes ergeben können, kann ich mich nicht darauf beschränken, Ihr Schreiben vom 11. 12. 1950[2] nur zur Kenntnis zu nehmen.

In einem demokratischen Staatswesen kann es einen Streik gegen die verfassungsmäßigen Gesetzgebungsorgane nicht geben. Das Koalitionsrecht, auf das Sie sich berufen, sichert nur das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Es kann keine Rede davon sein, daß die verfassungsgesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit einer organisierten Minderheit, die die Gewerkschaften vom Ganzen gesehen sind, das Recht gibt, durch Niederlegung der Arbeit die Wirtschaft lahmzulegen, um dadurch bestimmte Akte der Gesetzgebung zu erzwingen. Auch das Tarifvertragsgesetz kann zur Begründung Ihrer Auffassung schon deshalb nicht herangezogen werden, weil Streitigkeiten aus einem Tarifvertrag nicht vorliegen.

Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, anzuerkennen, daß die Haltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in wichtigen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen von einer maßvollen Besonnenheit und dem Bewußtsein der Verantwortung für die Allgemeinheit bestimmt war. Ich schöpfe daraus die Hoffnung, daß das verfassungsmäßige Gesetzgebungsverfahren im Bundestag über das Mitbestimmungsrecht von den Gewerkschaften nicht gestört werden wird. Es läge wahrhaft im Interesse aller Schichten der Bevölkerung, wenn ihr in dieser Zeit ernster, ja bedrohlicher Spannungen ein solcher Konflikt erspart bliebe.

Ich bin überzeugt, daß Ihre Auffassung der Sorge um die soziale Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik entspringt. Die Vorstellungen, wie dieses Ziel erreicht werden kann, mögen verschieden sein. Die Entscheidung darüber steht allein den verfassungsmäßigen Trägern der politischen Willensbildung zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ergebener
gez. *Adenauer*

1 Vervielfältigte Exemplare auch in: ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 11, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Henßler 51, Nachlaß Sabel I-275-005, BA. B 136/725, BA.B 149/9875, BDA. II-3-7-1. BVG. Vom Nov. 1950 bis Jan. 1951. Druck: Pirker, S. 191f., Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 155f. und Einführung, S. 196f.

2 Dok. Nr. 51.

54.

14. 12. 1950: Aktenvermerk Deists über eine Besprechung von Gewerkschaftsvertretern mit dem Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika McCloy in Bad Godesberg

DGB-Archiv, 2. Durchschlag. Datierung des Vermerks vom 19. 12. 1950.

Betrifft: Besprechung mit Mr. *McCloy* am Donnerstag, den 14. 12. 1950, abends 20 Uhr.

In der Privatwohnung von Mr. *McCloy*, Bad Godesberg, fand eine Besprechung statt, an der teilnahmen:
Mr. *McCloy*, Mr. H. W. *Brown*, Mr. *Kern* sowie zwei weitere Herren der amerikanischen Seite;
Matthias *Föcher*, DGB, Walter *Freitag*, IG Metall, August *Schmidt*, IG Bergbau, Franz *Grosse* und der Unterzeichnete.

Das Gespräch drehte sich um drei Fragenkomplexe:

A) Beteiligung von Stahltreuhändern an den Aufsichtsräten der neu zu bildenden Kerngesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie.

B) Das Mitbestimmungsrecht.

C)Dekartellisierungs- und Dekonzentrationsbestimmungen im *Schuman*-Plan.

Z u A)

Mr. *McCloy* bat um eine Meinungsäußerung, da diese Frage gerade in der Hohen Kommission zur Erörterung gestanden hätte. Er habe zunächst keine Entscheidung getroffen, weil er die Gelegenheit zu einer Besprechung mit den Vertretern der Gewerkschaften vorher wahrnehmen wollte. Mr. *McCloy* äußerte schwere Bedenken gegen eine Zugehörigkeit der Stahltreuhänder zu den Aufsichtsräten der neu zu bildenden Gesellschaften und zwar aus folgenden Gründen:

a) Damit würden die Treuhänder der gesamten Eisen- und Stahlindustrie zugleich Treuhänder einzelner Werke, da die Aufsichtsratstätigkeit in gewissem Umfange auch eine treuhänderische Tätigkeit sei. Daraus müßten sich erhebliche Interessenkonflikte ergeben.

b) Für amerikanische Auffassungen sei es unvorstellbar, daß jemand sich selbst zum Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft bestimme.

Eine Stellungnahme des Unterzeichneten ist in der Anlage wiedergegeben.[1] Nach den

1 In seiner Stellungnahme spricht sich *Deist* aus verschiedenen Gründen für die Beteiligung von Stahltreuhändern an den Aufsichtsräten der neu zu bildenden Kerngesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie aus. Zur Frage der Mitbestimmung heißt es dort: „Wir wollen vorschlagen, daß die Aufsichtsräte die gleiche Zahl von Arbeitnehmer- und Unternehmervertretern (also fünf bzw. sechs bzw. sieben) aufweisen müssen und daß ein weiteres Mitglied (als das 11. bzw. 13. bzw. 15.) bestellt werden soll, das vom Vertrauen beider Seiten getragen wird und daher als unparteiisches und ausgleichendes Element wirken kann. Wenn wir diesen Gesichtspunkt durchsetzen, braucht nicht einmal eine Sonderregelung für die Stahltreuhänder eingeführt, sondern nur die allgemeine Regelung auch auf die Stahltreuhänder angewandt werden. Ich weiß aber nicht, ob es uns gelingt, unsere Auffassung durchzusetzen."

Ausführungen von Mr. *McCloy* und H. W. *Brown* kann angenommen werden, daß Mr. *McCloy* auf den in der Anlage skizzierten Kompromiß eingeht.

Zu B)

Die Frage des Mitbestimmungsrechtes wurde sehr eingehend erörtert. Es nahmen sämtliche deutschen Kollegen an der Erörterung teil. Die Kollegen August *Schmidt* und Walter *Freitag* wiesen sehr betont darauf hin, daß die Metallarbeiter sich die Rechte, die ihnen bei den ausgegliederten Werken eingeräumt seien, unter keinen Umständen nehmen lassen würden und daß die Bergarbeiter verlangen müßten, daß bei der Neuordnung des Bergbaus die gleiche Regelung eingeführt werde. Mr. *McCloy* betonte sehr stark, daß er die Absicht habe, sich als Vertreter der Besatzungsbehörde in dieser Frage absolut neutral zu halten und die Entscheidung einer so wichtigen Angelegenheit damit den zuständigen deutschen Organen zu überlassen.

Von unserer Seite wurde betont, daß dieser Grundsatz von uns voll anerkannt werde. Es sei aber zu prüfen, ob er von der Hohen Kommission durchgehalten werden könne. Wenn es nicht gelinge, bis zur Durchführung der Neuordnung, also sehr kurzfristig, ein deutsches Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer – wenigstens in der Eisen- und Stahlindustrie und im Bergbau – zu schaffen, so werde die Hohe Kommission nicht umhin können, sich bei der Besetzung der Aufsichtsräte zu entscheiden. Diese Besetzung sei ein Teil der Neuordnung und erfolge daher unter der Verantwortung der Hohen Kommission.

Es sei also durchaus möglich, daß die Hohe Kommission durch die Verhältnisse zu einer Entscheidung gezwungen werde, zumal die Gewerkschaften alle Kampfmittel zur Durchsetzung des Mitbestimmungsrechtes einzusetzen entschlossen seien.

Mr. *McCloy* antwortete hierauf sehr vorsichtig, er werde unter allen Umständen versuchen, seine neutrale Haltung aufrechtzuerhalten. Wenn das jedoch nicht möglich sein sollte, so werde er jedenfalls keine Entscheidung treffen, die die Interessen der Arbeitnehmerschaft verletze.

[. . .][2]

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Aussprache einen sehr freimütigen Charakter trug; sie fand in einer ausgesprochen freundlichen und persönlichen Atmosphäre im Anschluß an ein Abendessen statt, zu dem *McCloy* die Teilnehmer gebeten hatte. Mr. *McCloy* zeigte ganz offenbar den Willen, Verständnis für die Forderungen der Gewerkschaften aufzubringen und ihnen weitgehend entgegenzukommen.

Deist

2 Es folgen Ausführungen zu C).

55.

14. 12. 1950: Aktenvermerk von Ministerialrat Rust über ein Gespräch mit Bömcke[1]

BA, B 136/725. Handschriftliche Kopfbemerkungen. Unterstreichungen. „Referat I/6".

Betrifft: Mitbestimmungsrecht.

Herr *Bömcke*, der Sachbearbeiter für Gewerkschaftsfragen im Bundeswirtschaftsministerium, teilte mir heute persönlich folgendes mit:

Aus Gesprächen mit maßgeblichen Vertretern der deutschen Gewerkschaften habe er den Eindruck gewonnen, daß die Gewerkschaften zur Zeit gerne bereit sein würden, wieder in die Verhandlungen mit dem anderen Sozialpartner über das Mitbestimmungsrecht einzutreten. Sie glauben jedoch, daß diese Verhandlungen zweckmäßigerweise nicht mehr unter der Federführung des Arbeitsministers erfolgen könnten, sondern daß der Bundeskanzler selbst die Verhandlungsführung übernehmen sollte.[2]

Die Gewerkschaften wollen mit Sicherheit die Neuordnung von Kohle, Eisen und Stahl zum Anlaß nehmen, auf diesen Gebieten das Mitbestimmungsrecht zu erwirken. Der Entschluß der Gewerkschaften, eventuell vom Streikrecht Gebrauch zu machen, ist ernst zu beurteilen.

Rust

1 Ein Schreiben ähnlichen Inhalts hatte *Bömcke* schon am 13. 12. 1950 an *Rust* gerichtet (BA, B 136/725).

2 Zu diesem Vorschlag, den auch *Lehr* mit Schreiben vom 1. 12. 1950 (BA, B 136/725) dem Bundeskanzler unterbreitet hatte, erklärte *Petz* in einem Vermerk für den Bundeskanzler vom 15. 12. 1950 (BA, B 136/725): „Verhandlungen der Regierung mit den Sozialpartnern über das Mitbestimmungsrecht, die auch von Herrn Bundesminister Dr. *Lehr* vorgeschlagen werden, können m. E. nur mit zustimmender Kenntnis der zuständigen Bundestagsausschüsse eingeleitet werden. Im anderen Falle würde das Verhältnis Bundesregierung/Bundestag belastet und der Standpunkt der Gewerkschaften, daß die Mitbestimmung eine Sache der Sozialpartner sei, die auch im Wege des Streiks durchgesetzt werden könne, bekräftigt." Angesichts der sich verschärfenden Situation bat am 2. 1. 1951 auch *Albers* in seinem Schreiben an den Bundeskanzler, dieser möge sich in Verhandlungen mit dem DGB um eine Lösung des Konflikts einsetzen (BA, B 136/725). Vgl. hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 52, 67, 70 und 127.

56.

20. 12. 1950: Der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Metall Freitag (Mülheim/Ruhr) an den Bundesminister für Wirtschaft Erhard

ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 12.[1] Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift.

Sehr geehrter Herr Minister!

Wir erhielten Kenntnis von Ihrem Schreiben, gerichtet an Herrn Dr. *Böckler*, vom 11. Dezember 1950.[2] In diesem Schreiben sprechen Sie die Vermutung aus, daß bei der IG Metall wegen der Regelung der Eigen-

1 Weitere Exemplare u. a. in BDA, II-3-7-1. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951, BA, B 149/9875, Nachlaß Dehler DA/0359, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Henßler 51, Nachlaß Sabel I-275-005. Druck: Einführung, S. 181ff.

2 Dok. Nr. 50.

tumsfrage der Eisen- und Stahlindustrie nach einer Neuordnung Besorgnis besteht. Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchten wir nochmals auf die Besorgnisse hinweisen.

Die Frage der Besitzverhältnisse in der Eisen- und Stahlindustrie berührt uns im Augenblick weniger.[3] Sie ist von den Siegermächten verschiedentlich angeschnitten worden, ohne daß wir zunächst dazu Stellung nahmen. Ich darf auf Äußerungen verweisen, die von dem verstorbenen Präsidenten der Vereinigten Staaten, *Roosevelt*, bei der Atlantic-Charta gemacht wurden, ebenso auf die Erklärungen, die der britische Außenminister verschiedentlich im Unterhaus zu dieser Frage machte. Die deutschen Gewerkschaften haben selbstverständlich auch ihre Meinung hierzu. Ob diese Frage aber die dringendste ist, die im Augenblick gelöst werden muß, wagen wir zu bezweifeln.

Die Neuordnung bei Eisen und Stahl wie auch bei Kohle soll gemäß Gesetz Nr. 27 in kürzester Zeit durchgeführt werden. Der Wunsch der Bundesregierung, ihr von den Hohen Kommissaren die Durchführung des Gesetzes Nr. 27 allein zu übertragen, ist uns bekannt und verständlich. Dieser Wunsch wird selbstverständlich auch von seiten unserer Organisation ausgesprochen.

Bei der Unterhaltung am 20. November im Bundeswirtschaftsministerium[4] wurde Ihnen, Herr Minister, die Frage vorgelegt, ob das kommende deutsche Gesetz Nr. 27 die bisher geltenden Bestimmungen in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie berücksichtigt, ob die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte beibehalten wird, ob die Dreiteilung der Vorstände durch einen technischen, kaufmännischen und einen Sozialdirektor beibehalten wird. Sie haben daraufhin die Erklärung abgegeben, daß diese Fragen in drei Ministerien beraten wurden und daß die Durchführung dieser Ordnung gegen deutsches Recht verstößt. Von unserer Seite wurde darauf hingewiesen, daß man dann von der Bundesregierung eine Änderung des deutschen Rechts herbeiführen müsse, damit bei einem neuen Gesetz 27 diese Dinge berücksichtigt werden könnten, und Schwierigkeiten vermieden würden. Wir mußten annehmen, daß nach Ihren Auskünften die Bundesregierung keine Möglichkeit sieht und damit nicht gewillt ist, die Ordnung und das Mitbestimmungsrecht, das von der britischen Regierung in der Eisen- und Stahlindustrie zum größten Teil bei uns durchgeführt wird, auch für die Zukunft bestehen zu lassen.

Die Arbeiter und Angestellten sehen daher mit Recht, daß das ihnen von den Engländern gewährte Mitbestimmungsrecht von der deutschen Regierung wieder genommen werden soll. Die Besorgnis um diese Verschlechterung hat die Hüttenarbeiter veranlaßt, die bekannte Urabstimmung am 29. und 30. November 1950 durchzuführen und zu gegebener Zeit die Arbeit niederzulegen. Das Gerede von den unbilligen Forderungen der Gewerkschaften und der Eisen- und Stahlarbeiter trifft nicht zu. Die Hüttenarbeiter wollen sich gegen Verschlechterungen wehren. In einer Zeit, in der über das Mitbestimmungsrecht so außerordentlich viel geredet wird, halten wir es für unmöglich, ein bestehendes Mitbestimmungsrecht den Arbeitern streitig zu machen. Aus diesem Grunde gehen wir wahrscheinlich in das neue Jahr mit der Aussicht, daß es zu starken wirtschaftlichen Auseinandersetzungen kommt.

Wir hielten uns verpflichtet, Ihnen, Herr Minister, diese Darlegungen besonders im Hinblick auf Ihr Schreiben an Herrn Dr. *Böckler* vom 11. 12. noch einmal ausdrücklich zu unterbreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Walter *Freitag*

3 Zur Frage der Eigentumsregelung, insbesondere zur diesbezüglichen Haltung der Gewerkschaften s. Thum, S. 109ff.

4 Dok. Nr. 38.

57.

29. 12. 1950: Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf) an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/725.[1] Stempelaufdruck. Handschriftliche Kopfvermerke. „Einschreiben! Persönlich!".

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Ich kann Ihrer Auffassung über die Zulässigkeit der Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel zur Erreichung des Mitbestimmungsrechts, die Sie in Ihrem Schreiben vom 14. Dezember 1950[2] erneut darlegten, nach wie vor nicht beipflichten.

Noch einmal verweise ich auf Artikel IX Absatz 3 des Grundgesetzes, in dem den Arbeitnehmern das Koalitionsrecht eingeräumt wird zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, damit also auch zur Gestaltung solcher Wirtschaftsbedingungen, die den Interessen der Arbeitnehmer entsprechen. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, die in diesem Rahmen gesehen werden muß, ist eine rein wirtschaftspolitische Forderung. Deshalb kann Ihre Auslegung des Grundgesetzes nicht zutreffend sein.

Wenn das Koalitionsrecht – wie Sie behaupten – nur die Bildung von Vereinigungen gestattete, ohne gleichzeitig die Möglichkeit der Betätigung für sie einzuschließen, wäre es in sich widersinnig. Der Streik gehört seit jeher zu den Urrechten der demokratischen Staatsform. Würde eine Regierung dieses Urrecht einzuschränken oder außer Kraft zu setzen versuchen, so wäre das der erste Schritt auf dem Wege zur Diktatur.

Im übrigen ist es nicht richtig, hinsichtlich der Mitbestimmung von den Gewerkschaften als einer organisierten Minderheit zu sprechen, denn in den entscheidenden Industrien gehört weitaus die Mehrzahl der Arbeitnehmer den Gewerkschaften an. Überdies bitte ich zu bedenken, daß die von den Gewerkschaften vertretenen Arbeitnehmer ausnahmslos durch ihre Arbeit der Gesamtheit des Volkes dienen. Wieviele aber der von Ihnen angenommenen Mehrheit haben sich in der Vergangenheit aufs schwerste an den allgemeinen Interessen des Volkes vergangen und tun dies noch heute? Die Stimmen sollten deshalb nicht nur gezählt, sondern auch gewogen werden.

Die Verfassung eines demokratischen Staates sichert jedem Bürger – also auch dem Arbeitnehmer – bestimmte Rechte und Freiheiten zu. Dazu gehört aber auch die Freiheit des Arbeitnehmers, die Arbeitsleistung unter einer Wirtschaftsordnung zu verweigern, die seiner Stellung als freier Bürger eines demokratischen Staates nicht entspricht. Wenn also die Arbeitnehmerschaft durch ihre Gewerkschaften erklärt, daß sie nur noch einer Wirtschaft ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen will, in der an Stelle des oligarchischen Zustandes der Herrschaft einer Minderheit demokratische Verhältnisse eingeführt worden sind, dann macht sie lediglich von dem ihr zustehenden Recht Gebrauch. Sie leistet damit auch dem Gedanken der Demokratie eher einen Dienst als jene Kreise, die immer dann vorgeben, für die Demokratie zu kämpfen, wenn es gegen die Interessen der schaffenden Menschen geht.

Nach den Erfahrungen der letzten 30 Jahre dürfte es klar sein, daß es in Deutschland eine in allen Lebensbereichen verwirklichte Demokratie geben muß, wenn sie nicht wieder zugrunde gehen soll, denn eine eingeschränkte Demokratie wird nicht vom Volksganzen getragen und kann damit nicht lebensfähig sein.

Die Haltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der ihm angeschlossenen Gewerkschaften in der Frage des Mitbestimmungsrechts hat sich nicht geändert. Ich darf Sie schon heute darüber unterrichten, daß Anfang des kommenden Jahres die Arbeitnehmer im Bergbau, die zu 97 Prozent der Industriegewerkschaft Bergbau angehören, entsprechend dem Beschluß der 3. Generalversammlung des Bergarbeiter-

1 Vervielfältigte Exemplare u. a. in: ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 13, Nachlaß Böckler 8, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Henßler 51, Nachlaß Sabel I-275-005, BA, B 149/9875, BDA. II-3-7-1. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951. Druck: Pirker, S. 193ff., Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 156f. und Einführung, S. 198ff.

2 Dok. Nr. 53.

verbandes[3] in einer Urabstimmung über die gleiche Frage entscheiden werden, wie dies am 29. und 30. November die Arbeiter und Angestellten der eisenschaffenden und stahlerzeugenden Industrie getan haben.[4]

Bei der letzten Unterredung, die ich mit Ihnen am 28. August in Bonn hatte, habe ich unter Hinweis auf die Vorgänge in Korea und im übrigen ostasiatischen Raum mit aller Eindringlichkeit betont, daß es endlich an der Zeit sei, in der Bundesrepublik eine soziale und zeitgemäße Wirtschaftsordnung zu schaffen. Mit allem Ernst habe ich auf die Folgen aufmerksam gemacht, die entstehen müßten, wenn die Verantwortlichen unseres Landes diese Aufgabe nicht lösen würden. Damals teilten Sie weitgehend meine Auffassung. Ich würde es bedauern, wenn Sie heute anderer Meinung wären.

Mit freundlichen Grüßen
I h r
H. *Böckler*

3 S. Dok. Nr. 47, Anm. 3 und 4.

4 S. Dok. Nr. 40, Anm. 3.

58.

4. 1. 1951: Aktenvermerk Pohles für Zangen

AMAG, M 21.552.

Ich hatte am 3. d. M. mit Herrn Dr. *Lehr*, der mich nach Bonn gebeten hatte in verschiedenen Angelegenheiten des Wirtschaftsausschusses der CDU, auch ein längeres Gespräch über das Mitbestimmungsrecht. Das Kabinett verurteilt die halsstarrige Haltung der Gewerkschaften sehr. Die IG Metall hat zudem in Bochum beschlossen, am 1. Februar wegen des Mitbestimmungsrechts in den Streik zu treten.[1] Das kommt einer offenen Kampfansage dem Kabinett gegenüber gleich.

Herr *Lehr* wird sich im Kabinett verstärkt für eine Lösung des Mitbestimmungsrechts nach der Richtung einsetzen, daß hinsichtlich der allgemeinen Regelung die Beratungen des Bundestages abgewartet werden, wobei ich ihn gebeten habe, die schwache CDU-Vertretung in diesem Ausschuß zu verstärken. Hinsichtlich der besonderen Mitbestimmungsformen in Eisen und Kohle möchte das Kabinett zunächst die Verhandlungen der Sozialpartner abwarten, die bekanntlich am 11. Januar erfolgen sollen (unsere Vorbesprechung hierzu bekanntlich am 9. 1.).[2] Ich habe Herrn *Lehr* darauf hingewiesen, daß

1 Auf der Delegiertenkonferenz der IG Metall am 3. 1. 1951 in Bochum wurde der Beschluß des Hauptvorstandes und des Beirates der IG Metall verkündet, daß ab 1. 2. die Arbeit in den Werken der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie ruht. Vgl. Dok. Nr. 59.

2 Die Bezeichnung "Verhandlungen der Sozialpartner" ist mißverständlich. Bei dem ursprünglich für den 20. 12. 1950, dann auf den 6. 1. 1951 verschobenen und schließlich für den 11. 1. anberaumten Gespräch (eine Vorbesprechung der Unternehmerseite war für den 9. 1. vorgesehen) handelte es sich um die geplante Zusammenkunft von Vertretern der Gewerkschaften mit einzelnen Unternehmerpersönlichkeiten aus dem Montanbereich (z. B. *Henle*, *Hueck*, *Kost*, *Winkhaus*, *Sohl*, *Zangen*), nicht mit Vertretern der Arbeitgeberverbände. Nachdem feststand, daß der Bundeskanzler in Kürze selbst Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht einleiten würde, wurde der Termin abgesetzt. (Unterlagen zum Vorgang in: Nachlaß Lehr 20, Nachlaß Henle 1 und AMAG, M 21.551). Vgl. auch Dok. Nr. 44, 46, 65 und 74.

unsere vorjährigen Überlegungen[3], die wir für den Bergbau angestellt hatten und wobei wir einen paritätischen Aufsichtsrat, aber unter der ausschlaggebenden Stimme des Vorsitzers und unter ganz bestimmten Kautelen für die Nichtaktionärvertreter vorgesehen hatten, durch die starre Haltung der Gewerkschaften als überholt zu betrachten seien. Wir blieben dabei, daß von 11 Aufsichtsratsmitgliedern 6 Aktionär – und Eigentümerkreisen entnommen sein müssen.

Herr *Lehr* glaubt, daß die Verhandlungen am 11. Januar scheitern werden. Ich pflichte ihm insofern bei, als es kaum möglich sein wird, mit den Gewerkschaften unter einem Streikdruck nutzbringend zu verhandeln, wenn es nicht vorher gelingen sollte, einzelne Gewerkschaftsvertreter in Einzelgesprächen für uns zu gewinnen. Für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen erwägt Herr *Lehr* ein Gespräch mit uns in kleinem Kabinettskreise, um sich dann über die weiteren Maßnahmen schlüssig zu werden.

Pohle

3 Vgl. hierzu Dok. Nr. 29, bes. Anm. 1 und 2.

59.

4. 1. 1951: Rundschreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf)

DGB-Archiv, Slg. IBl. Vervielfältigtes Exemplar. Anstreichungen. „Rundschreiben – Vors. 1/51".

Werte Kollegen!

Der Hauptvorstand und der Beirat der Industriegewerkschaft Metall haben beschlossen, daß in den Werken der eisenschaffenden und stahlerzeugenden Industrie am 31. Januar 1951 abends die Arbeit niedergelegt wird. Ab 1. Februar 1951 wird die Arbeit in diesen Werken ruhen, falls nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine den gewerkschaftlichen Forderungen entsprechende Regelung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer in den unter das Gesetz Nr. 27 (Eisen- und Stahlindustrie und Kohlenbergbau) fallenden Unternehmungen getroffen ist. Zu dieser Beschlußfassung waren Hauptvorstand und Beirat der Industriegewerkschaft Metall bekanntlich ausdrücklich ermächtigt aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung in den Werken der eisenschaffenden und stahlerzeugenden Industrie am 29. und 30. November 1950.

Gestern fand nun in Bochum eine Delegierten-Konferenz der IG Metall statt, an der die Vertrauensleute und Betriebsräte aller Werke der eisenschaffenden und stahlerzeugenden Industrie des gesamten Bundesgebietes teilnahmen. Auf dieser Delegierten-Konferenz wurde der erwähnte Beschluß des Hauptvorstandes und des Beirates der IG Metall verkündet. Der Hauptvorstand empfahl den versammelten Vertrauensleuten und Betriebsräten, daß alle Arbeitnehmer zum 31. Januar 1951 ihren Arbeitsvertrag kündigen sollen. Diese Maßnahme wurde deshalb empfohlen, um eventuelle Ansprüche von Unternehmerseite auf Schadenersatz unmöglich zu machen. Viele von Euch werden sich an die Zeit vor 1933 erinnern. Damals ist es vorgekommen, daß nach Streikaktionen von Unternehmerseite Regreßansprüche angemeldet und auch gerichtlich durchgesetzt

wurden. Um allen Unklarheiten vorzubeugen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Hauptvorstand der IG Metall zugesichert hat, daß die Arbeit nicht eher wiederaufgenommen wird, bis einmal die gewerkschaftlichen Forderungen erfüllt sind und zum anderen auch der letzte Kollege und die letzte Kollegin wieder an die Arbeitsstelle zurückkehren kann. Darüber hinaus wird der Hauptvorstand der IG Metall die nach den Statuten der Industriegewerkschaft vorgesehenen Unterstützungsgelder zahlen.

Die Bochumer Konferenz spiegelte eindrucksvoll die Entschlossenheit aller Kollegen und Kolleginnen wieder, auch das letzte gewerkschaftliche Mittel zur Sicherung und Erreichung der Interessen der Arbeitnehmer einzusetzen.

Die geplante Aktion der Industriegewerkschaft Metall ist auf folgendes gerichtet: Die paritätische Besetzung der Aufsichtsorgane und die Bestellung eines Arbeitsdirektors aus Kreisen der Gewerkschaften als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied in den entflochtenen Werken der eisenschaffenden und stahlerzeugenden Industrie soll im Rahmen der Neuordnung durch das Gesetz 27 erhalten bleiben. Diese Regelung soll ferner auch für die Restbetriebe des gleichen Industriezweiges und für den gesamten Kohlenbergbau verankert werden.

Heute morgen traf bereits eine erste Sympathieerklärung eines Kreisausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes beim Bundesvorstand ein. In dieser Sympathieerklärung heißt es: „Wir begrüßen den Beschluß des Hauptvorstandes und des Beirates der Industriegewerkschaft Metall, gestützt auf das Ergebnis der Urabstimmung in den Werken der eisenschaffenden und stahlerzeugenden Industrie, zum Kampf um die Mitbestimmung aufzurufen. Wir freuen uns über die Entschlossenheit unserer Kollegen, die längst fällige Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts, sei es auf dem Wege der Vereinbarung oder auf dem Wege der Gesetzgebung, nunmehr durchzusetzen. Wir sind bereit, unsere Kollegen mit allen Mitteln zu unterstützen und vertreten wie der Hauptvorstand und der Beirat der Industriegewerkschaft Metall die Auffassung, daß die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts die wichtigste Voraussetzung für eine soziale Befriedigung in der Bundesrepublik ist."

Der Bundesvorstand wird durch seine Pressestelle alle eintreffenden Sympathiekundgebungen der Tages- und Gewerkschaftspresse zur Veröffentlichung übergeben.

Kollegen und Kolleginnen! Der entscheidende Augenblick ist da. Immer wieder haben wir in Erklärungen und Resolutionen unsere feste Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, für die Erreichung und Sicherung der Gleichberechtigung des deutschen Arbeitnehmers alles zu tun. Nunmehr heißt es handeln! Erwartet in Ruhe und in gewerkschaftlicher Disziplin die Anordnung Eurer Hauptvorstände und des Bundesvorstandes.

Mit kollegialem Gruß!
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Hans *Böckler*

60.

4. 1. 1951: Fernschreiben des Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Berg (Köln) an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/723.[1] Stempelaufdrucke. Handschriftliche Kopfvermerke „FS 038601 15.30 [Uhr]".

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Gewerkschaften haben am Mittwoch in Bochum beschlossen, in der eisenschaffenden Industrie die Arbeit am 31. Januar niederzulegen und zum gleichen Termin die Arbeitsverträge zu kündigen.[2] Ich kann nur sagen, daß ich mit Erstaunen und Kopfschütteln diesen Beschluß zur Kenntnis genommen habe. Er bedeutet wirtschaftlich, daß nicht nur die Arbeiter der eisenschaffenden, sondern auch die der gesamten eisenverarbeitenden Industrie mit diesem Tage arbeitslos werden, denn jeder Unternehmer der Eisenverarbeitung muß jetzt zwangsläufig seiner Belegschaft zum gleichen Termin kündigen, da bekanntlich keinerlei Eisenvorräte vorhanden sind und mit einem Streik der Eisenindustrie jede Eisenbelieferung sofort stoppt. Der Beschluß der Gewerkschaften gefährdet mehrere Millionen Menschen und ihre Familien.

Was der Beschluß darüber hinaus an Exportverlusten und Devisenausfall mit sich bringt, brauche ich nur anzudeuten. Der gesamte, ohnehin schon gefährdete Rohstoffimport, aber auch die ernährungswichtige Einfuhr werden zwangsläufig mitbetroffen. Die Gefahr einer Hungersnot zeichnet sich ab.

Ich kann daher nur annehmen, daß die Gewerkschaften nicht durchdacht haben, welche gefährliche Lawine sie hier allein wirtschaftlich auszulösen drohen.

Politisch ist der Beschluß der Gewerkschaften überhaupt nicht zu verantworten. Er will die Entscheidung des mit der gesetzlichen Regelung befaßten Parlamentes unter den Druck der Straße stellen. Ich dächte, die Gewerkschaften sollten gelernt haben, wie gefährlich es in Deutschland werden kann, Ansehen und Kompetenz des Parlaments zu untergraben. Es liegt mir, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, daran, Ihnen in diesem Augenblick hervorzuheben, wie ernst ich die Lage ansehe, aber auch, wie sehr ich hoffe, daß durch Vernunft und wirtschaftliche Einsicht die völlig unzeitgemäß heraufbeschworenen Gefahren noch behoben werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr sehr ergebener
gez. Fritz *Berg*

1 Vervielfältigte Exemplare mit einigen Abweichungen von der Vorlage auch in BA, B 109/1142 und DGB-Archiv, 10. Das Schreiben wurde veröffentlicht im Pressedienst der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Nr. 2/1951 vom 4. 1. 1951 (BDA, II-3-7-l. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951).

2 S. Dok. Nr. 59.

61.

5. 1. 1951: Brieftelegramm des Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Raymond (Wiesbaden) an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/726.[1]

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Vorsitzende des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Herr *Berg*, hat in seinem an Sie gerichteten Brief[2] auf die außerordentlichen Folgen hingewiesen, die für unsere gesamte innerwirtschaftliche und exportwirtschaftliche Lage sowie für die damit verbundenen Beschäftigungs- und Lebensverhältnisse von Millionen arbeitender Menschen im Falle der Durchführung der von den Gewerkschaften beschlossenen Arbeitsniederlegung in der eisenschaffenden Industrie eintreten müssen. Ich kann mich für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände diesen Ausführungen nur anschließen. Als Vertreter der Unternehmerseite bei den bisherigen Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern in Hattenheim, Bonn und Maria Laach, die beiderseitig von dem staatspolitischen Ziel der Verständigung getragen waren, kann ich auch unter diesem Gesichtspunkt die durch den Streikbeschluß der Gewerkschaften entstandene ernste Lage nur mit Bedauern und Besorgnis ansehen. Abgesehen von den Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht sind in diesen Besprechungen für die weitere soziale Entwicklung der Bundesrepublik bedeutsame Vereinbarungen abgeschlossen worden. Diese Vereinbarungen sollen dem Ziel dienen, eine innerdeutsche Sozialordnung auf dem Boden der Selbstverwaltung zu entwickeln. Dies aber setzt den ernsthaften Willen zu verantwortungsbewußter Gemeinschaftsarbeit beider Partner voraus. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung hängt die von Ihnen, Herr Bundeskanzler, mit Recht hervorgehobene Notwendigkeit des sozialen Friedens als einer wesentlichen Bedingung für die Existenz und Zukunft der Bundesrepublik heute mehr denn je ab. Maßnahmen der von den Gewerkschaften angekündigten Art müssen die Grundlage einer solchen von uns erstrebten Entwicklung ernsthaft gefährden. Ich kann daher auch meinerseits aus diesen ernsten Sorgen um die weitere Entwicklung der innerdeutschen Sozialordnung nur die Hoffnung aussprechen, daß letztlich doch noch wirtschaftliche und soziale Einsicht sowie politisches Verantwortungsgefühl dazu führen mögen, diese Gefahren abzuwenden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener
gez. Dr. *Raymond*

1 Telegrammabschrift in BA, B 136/725. Vervielfältigte Exemplare mit geringer Abweichung von der Vorlage in BA, B 109/1142 und DGB-Archiv, 10.

2 Dok. Nr. 60.

62.

8. 1. 1951: Protokoll der 49. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle GBV II. Vervielfältigtes Exemplar.

Beginn der Sitzung: 10.15 Uhr.

[. . .][2]

Situation in der Frage des Mitbestimmungsrechtes.

Kollege **Böckler** berichtet über die verschiedenen Besprechungen, die in den letzten Tagen stattgefunden haben.

Mit Bundeskanzler Dr. *Adenauer* wurde anläßlich einer Zusammenkunft in Köln verabredet, daß in kürzester Zeit eine Aussprache zwischen dem Kanzler und Kollegen *Böckler* stattfinden soll.[3]

Ausführliche Besprechungen fanden zwischen dem Kollegen *Böckler* und den Kollegen Walter *Freitag* und August *Schmidt* statt. Die Kollegen legten in diesen Besprechungen dem Bundesvorsitzenden die Absichten ihrer Organisation dar.

Kollege *Böckler* geht dann auf die Betriebsrätekonferenz der Industriegewerkschaft „Metall" in Bochum ein[4] und auf die Differenzen, die zwischen den Ausführungen der Vorsitzenden dieser Organisation und Stellen des Vorstandes in Frankfurt in bezug auf Auffassungen über das Ausmaß des beabsichtigten Kampfes bestehen.

In der Sitzung des Bundesausschusses wird nach Auffassung des Kollegen *Böckler* über diese Dinge zu sprechen sein.[5]

Herr Dr. *Winkhaus*, Direktor der Mannesmann-Werke, stattete dem Kollegen *Böckler* einen Besuch ab, um die Frage zu klären, ob die bereits vor längerer Zeit geplante Besprechung mit maßgeblichen Vertretern der Schwerindustrie noch möglich ist.[6] Eine bestimmte Verabredung wurde nicht getroffen. Herr Dr. *Winkhaus* wird am Dienstag nachmittag die Auffassung seiner Gruppe mitteilen.

Mit Ministerpräsident *Arnold* wird Kollege *Böckler* auf Wunsch des Ministerpräsidenten am Mittwoch zusammenkommen und bei dieser Gelegenheit den Industriellen Abraham *Frowein* treffen.

Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche hatten mit Vertretern des Vorstandes am Samstag in der Dienstwohnung des Kollegen *Böckler* eine Zusammenkunft, in der verschiedene Fragen erörtert wurden, und in der gleichfalls der bevorstehende Kampf der Metall- und Bergarbeiter zur Sprache kam. Die Vertreter beider Konfessionen sahen die Notwendigkeit einer Neuordnung der deutschen Wirtschaft ein, legten je-

1 S. Dok. Nr. 18, Anm. 1.

2 Diskussion über Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung.

3 S. Dok. Nr. 66a, Anm. 1.

4 S. Dok. Nr. 59.

5 S. Dok. Nr. 68a.

6 S. hierzu Dok. Nr. 44, 46, 58 (Anm. 2) und 65.

doch Wert auf die Feststellung, daß die Staatsautorität nicht gefährdet werden dürfe. Über diese Besprechung wurde eine gemeinsam verabredete Presseerklärung veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Opposition, Dr. Kurt *Schumacher*, und der zweite Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, besprachen in einer längeren Unterredung am Sonntag unter anderem die Situation in Metall und Bergbau.

Der Vorstand kritisiert schärfstens die Stellungnahme von Vertretern der CDU-Sozialausschüsse, die sie am Wochenende zu dem beabsichtigten Streik abgaben.[7] Der Vorstand lehnt diese Einmischung einer politischen Stelle ab.

Kollege **Föcher** beabsichtigt, eine Anzahl christlicher Gewerkschaftler zusammenzurufen, um auch aus diesem Kreise heraus die Einmischungsversuche zurückzuweisen.[8]

Die Kollegen nehmen Stellung zu den bisher vom Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Metall getroffenen Vorbereitungen. Die Art der Durchführung des Kampfes, also das Aussprechen von Kündigungen durch die Belegschaften, wird nicht von allen Kollegen als richtig angesehen, und man glaubt, daß dadurch der Erfolg der Aktion beeinträchtigt würde.

Kollege **Richter** ist der Auffassung, daß es durchaus möglich sei, bei intensiver Arbeit in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages das Gesetz zur Mitbestimmung bis zum Streikbeginn am 1. Februar durchzubringen. Die Kollegen sind einmütig der Auffassung, daß Kompromisse unter keinen Umständen geschlossen werden können.

Endziel des gegenwärtigen Kampfes ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in den bereits entflochtenen Betrieben und die Ausdehnung auf die restlichen Betriebe von Eisen und Stahl und den Bergbau, also für alle unter das Gesetz Nr. 27 fallenden Betriebe.

Zur Vorbereitung der Vorlagen für die Sitzung des Bundesausschusses wird eine kleine Kommission, bestehend aus den Kollegen *Reuter*, *vom Hoff* und *Karl*, gebildet.

Am Donnerstag, dem 11. Januar, wird der Vorstand nochmals zusammentreten, um die ausgearbeiteten Vorlagen zu beraten und den Ablauf der Ausschußsitzung festzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand vertagt sich um 14.15 Uhr.

Wiederbeginn: 15.00 Uhr.

[. . .][9]

7 In ihrer Stellungnahme vom 6. 1. 1951 äußerten sich die Vorsitzenden der CDU-Sozialausschüsse und der Arbeitnehmer-Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ablehnend zum Streikbeschluß der IG-Metall (Text vorhanden in: Nachlaß Hansen XI und BA, B 136/725).

8 Am Abend des 8. 1. 1951 faßte eine Reihe von der CDU/CSU angehörenden Gewerkschaftsangestellten eine Entschließung zur Stellungnahme der Sozialausschüsse (BA, B 136/725).

9 Erledigung laufender Geschäftsangelegenheiten.

63.

8. 1. 1951: Aktenvermerk Winkhaus' über eine Besprechung mit dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler

AMAG, M 21.551.

Dr. *Böckler* empfing mich allein und schilderte die Entwicklung der Situation, die [die] IG Metall in der vorigen Woche zu den bekannten Schritten[1] veranlaßt hätte. Da es in Deutschland nicht möglich sei, die materiellen Forderungen der Arbeiter zu erfüllen, deshalb solle man den ideellen Wünschen nachgeben. Der Streik richte sich nicht gegen die Unternehmer der Eisenwirtschaft, zumal in den entflochtenen Betrieben der Mitbestimmungsanspruch durchgeführt sei und sich angeblich bewährt habe; der Streik richte sich vielmehr gegen die politischen Stellen, die ihre Zusage auf Regelung der Angelegenheit nicht hielten. In den nächsten Tagen seien die gleichen Beschlüsse im Kohlenbergbau zu erwarten, wo man allerdings nicht den Umweg über die Kündigung des Arbeitsvertrages gehen werde.[2]

Böckler betonte in der 5/4-stündigen Besprechung wiederholt, daß er es sehr begrüßen würde, wenn die Besprechung[3] am Donnerstag [dem 11. 1. 1951] stattfinden könne, da beide Seiten seines Erachtens Interesse an einem friedlichen Ausgleich hätten. Er habe nicht den Optimismus, daß über die politischen Stellen eine beide Teile befriedigende Lösung zu finden sei.

Winkhaus

1 S. Dok. Nr. 59.

2 S. Dok. Nr. 47, Anm. 4 und 5.

3 Vgl. die Dok. Nr. 58, Anm. 2 und 65.

64a.

8. 1. 1951: Der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Metall Freitag (Mülheim/Ruhr) an den geschäftsführenden Ausschuß der Stahltreuhändervereinigung (Düsseldorf)

BA, B 109/397, S. 308–309. Abschrift.

Sehr geehrte Herren!

Die Neuordnungsvorschläge, die Sie gemäß Gesetz 27 der Alliierten Hohen Kommission der Combined Steel Group zu unterbreiten haben[1], sollen nach der Präambel zu dem genannten Gesetz insbesondere der Gesundung der Deutschen Wirtschaft dienen. Gesunde Verhältnisse innerhalb der Eisen- und Stahlindustrie lassen sich im Zuge der Neuordnung nur dann schaffen, wenn neben einer angemessenen technisch-wirtschaft-

1 Vgl. Neuordnung, S. 148ff. und Thum, S. 50ff.

lichen Abgrenzung auch die im Betriebe arbeitenden Menschen, deren Sachwalter wir sind, eine angemessene Berücksichtigung erfahren. Diese Berücksichtigung durch eine fortschrittliche gesellschaftsrechtliche Struktur und durch hochentwickelte soziale Einrichtungen innerhalb der neuen Unternehmungen zu sichern, sollte erstes und wichtigstes Ziel jeder Neuordnungstätigkeit sein.

Artikel 5 d des Gesetzes 27[2] sieht die Möglichkeit des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer vor; aus der Presse entnehmen wir, daß zwischen Ihnen und der Combined Steel Group lebhafte Erörterungen über den Inhalt der Gesellschaftssatzungen schweben und daß dabei sogar – wenn auch vorerst noch in negativem Sinne – Grundsätze der Personalauswahl eine Rolle spielen; wir sehen also, daß sich Ihre Arbeit keineswegs auf die technisch-wirtschaftliche Abgrenzung der Komplexe beschränkt.[3] Halten wir dies mit den in der Präambel genannten Zielen und den übrigen Vorschriften des Gesetzes zusammen, so unterliegt keinem Zweifel, daß Sie befugt und verpflichtet sind, Ihre Vorschläge auch auf die gesellschaftsrechtliche Struktur der Gesellschaft und ihren sozialen Status zu erstrecken.[4]

Die Gewerkschaften sprechen die entschiedene Erwartung aus, daß bei Bildung der Kerngesellschaften[5] mindestens die gesellschaftsrechtlichen und sozialen Fortschritte erhalten bleiben, die bei den ausgegliederten Werken insbesondere in der Form der Parität der Aufsichtsräte und der Institution des Arbeitsdirektors erzielt worden sind. Die Bildung der ausgegliederten Gesellschaften stellte eine Phase der Neuordnung dar, die aus bekannten Gründen nicht endgültig sein konnte, sondern Änderungen zugänglich sein mußte; infolgedessen unterblieb auch damals die satzungsmäßige oder gesetzliche Fundierung der paritätischen Aufsichtsräte und der Institution des Arbeitsdirektors. In einer Zeit, in der es gilt, die erste Stufe der technisch-wirtschaftlichen Neuordnung zum Nutzen aller durch endgültige Formen abzulösen, erscheint es – von der gesetzlichen Aufgabenstellung der Stahltreuhändervereinigung ganz abgesehen – nur folgerichtig, auch die nur praktische Handhabung der Mitbestimmung durch ein fundiertes System des gleichen Inhaltes zu ersetzen. Hierbei stellen wir zunächst Ihren Erwägungen anheim, ob die Fundierung durch entsprechende Gestaltung der Gesellschaftssatzungen oder durch Ausführungsbestimmungen gemäß Artikel 11 des Gesetzes 27 erfolgen soll.

Eine andere als die von uns erwartete und geforderte Entwicklung würde nicht nur einen bedauerlichen Bruch mit der jüngsten Vergangenheit der Neuordnung darstellen; sie würde auch – unser Verantwortungsbewußtsein gebietet uns, dies klarzustellen – zu den ernstesten Auswirkungen führen können.

Ihr Einverständnis voraussetzend, haben wir uns erlaubt, der Combined Steel Group eine Abschrift dieses Schreibens zugehen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
gez. W. *Freitag*

2 Druck: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 298 ff.; Neuordnung, S. 341 ff. und Höcker/Johannsen, Gesetz, Ic – 4, S. 1 ff.

3 Vgl. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 43.

4 Zur Zuständigkeit der Stahltreuhändervereinigung s. Neuordnung, S. 118 ff.

5 Vgl. hierzu Dok. Nr. 66 b.

64b.

15. 1. 1951: Aktenvermerk Schröders zu dem Schreiben des Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Metall Freitag an den geschäftsführenden Ausschuß der Stahltreuhändervereinigung

BA, B 109/397, S. 279–280. Durchschlag.

1. Die IG Metall wünscht die Verankerung paritätischer Aufsichtsräte und der Institution des Arbeitsdirektors entweder in der Satzung der Kerngesellschaften oder in Ausführungsbestimmungen gemäß Artikel 11 des Gesetzes 27.

2. Die IG Metall begründet ihr Verlangen mit dem Recht und der Pflicht der Stahltreuhändervereinigung, ihre Vorschläge auch auf die gesellschaftsrechtliche Struktur und den sozialen Status der Kerngesellschaften zu erstrecken. Nach ihrer Auffassung ergibt Art. 5 d des Gesetzes 27 die rechtliche Grundlage.

3. Stellungnahme:

Art. 5 d des Gesetzes 27 beschäftigt sich mit der Behandlung von „Versorgungsbezügen und sonstigen Vorteilen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen oder aus ihm herrühren". Solche Ansprüche sollen bei der Übertragung der Vermögenswerte eine angemessene Berücksichtigung finden. Danach erfaßt Art. 5 d nur die individuellen Ansprüche der Arbeiter aus ihren bisherigen Arbeitsverhältnissen. U. E. gibt es keinen Anhaltspunkt, gesellschaftsrechtliche Institutionen einzubeziehen.

Art. 11 des Gesetzes 27 regelt allgemein das Recht der AHK, Ausführungs- und Durchführungsvorschriften zu erlassen, um die Zwecke des Gesetzes „in vollem Umfange zu verwirklichen". Es muß als fraglich bezeichnet werden, ob es sich überhaupt empfiehlt, deutscherseits Ausführungsbestimmungen anzuregen, da der Grundsatz vertreten werden muß, überall dort, wo es nur einigermaßen möglich ist, deutsche Gesetzgebung Platz greifen zu lassen. Die von der IG Metall behandelte spezielle Struktur des Aufsichtsrats und des Vorstands ist auch aus der Perspektive des Gesetzes 27 heraus in erster Linie eine deutsche Angelegenheit.

4. Die Stahltreuhändervereinigung ist zuständig für die Neuordnungsvorschläge einschließlich der Gründung der Kerngesellschaften.[1] Zur Gründung der Kerngesellschaften gehört die Gestaltung des ersten Aufsichtsrats. Hierfür soll die Stahltreuhändervereinigung Vorschläge machen, die mit Bundesregierung, Landesregierung, Gewerkschaften und alten Eigentümern abzustimmen sind. Die Stahltreuhändervereinigung hat dabei die Möglichkeit – ebenso wie die zu befragenden Stellen –, den bisher praktizierten Grundsätzen wiederum Geltung zu verschaffen.

5. Der Einbau einer bestimmten Struktur des Aufsichtsrats und des Vorstandes in die Satzung würde der allgemeinen aktienrechtlichen Lage nicht entsprechen. Zwar kennt das Aktiengesetz ein begrenztes Entsendungsrecht bis zu einem Drittel der Mitgliederzahl. Dies steht aber nur bestimmten Aktionären zu, nicht Dritten (§ 88 AktG). Danach wäre die gewünschte Satzungsgestaltung ohne Änderung des deutschen Aktienrechts wohl schwerlich möglich. Eine andere Frage ist, ob sie opportun wäre. Hierzu

1 Vgl. Neuordnung, S. 118ff.

müssen ähnliche Erwägungen gelten wie hinsichtlich des Einbaus der Dekartellisierungs-, Banken-, usw. -bestimmungen. Konsequenterweise kann deutscherseits nur der Standpunkt vertreten werden, daß alle das bisherige deutsche Recht reformierenden Neugestaltungen gesellschaftsrechtlicher und soziologischer Art der deutschen Gesetzgebung überlassen bleiben müssen, die sich im übrigen mit diesen Gegenständen (einschließlich Kartellgesetz) bereits befaßt. Diese Erwägungen werden dadurch verstärkt, daß die Stahltreuhändervereinigung die Gründung der Kerngesellschaft nur als Treuhänder vornimmt.

G. *Schröder*

65.

9. 1. 1951: Winkhaus (Düsseldorf) an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf)

AMAG, M 21.551. Durchschlag. Fußvermerk: „Dd/Herrn RA Dr. Korsch, Düsseldorf, Leopoldstr. 50".

Sehr geehrter Herr Dr. *Böckler*,

nachdem nunmehr feststeht, daß die Bundesregierung unter Führung des Herrn Bundeskanzlers selbst Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht mit der Gewerkschaftsführung in den nächsten Tagen aufnimmt[1], halten wir uns im Augenblick nicht für befugt, Sonderverhandlungen zu führen.[2]

Ich werde mir erlauben, bei veränderter Situation die Fühlung mit Ihnen wieder aufzunehmen.

Mit verbindlichem Gruß und Glückauf!
Ihr sehr ergebener
H. *Winkhaus*

1 S. hierzu Einleitung S. LVIII ff.

2 Vgl. hierzu Dok. Nr. 44, 46, 58, Anm. 2 und 74.

66a.

9. 1. 1951: Aktenvermerk vom Hoffs für den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler

DGB-Archiv, 10.

Betrifft: Besprechung mit Bundeskanzler Adenauer.[1]

Lieber Hans!

Du wirst sicherlich keine Gelegenheit haben, das Memorandum der Alliierten Hohen Kommission vom 12. Dezember 1950 eingehend zu lesen.

Für die Besprechung mit dem Bundeskanzler gestatte ich mir jedoch, Dich bezüglich der Bildung der neuen Kerngesellschaften auf die in der Anlage besonders unterstrichenen Punkte hinzuweisen.[2] Diese Vorschläge stammen von der Stahlkontrollgruppe. Seitens der Alliierten Hohen Kommission sind hierzu Bemerkungen bisher nicht gemacht worden.

Es geht daraus hervor, daß man plant, in der 1. Phase möglichst den Status quo aufrechtzuerhalten und diesen auch auf die neuen Gesellschaften auszudehnen, die jetzt erst entflochten werden.

In der 2. Phase wird dann die endgültige Wahl des Aufsichtsrates und die Bestellung des Vorstandes ausnahmslos nach deutschem Recht durchgeführt.

Ich füge gleichzeitig die Antwort des Bundeskanzlers an die Alliierte Hohe Kommission vom 27. Dezember 1950 bei[3] und verweise hierbei insbesondere auf den letzten Absatz auf Seite 8.[4]

Für die Kohle liegt eine Stellungnahme der Alliierten Hohen Kommission über die Zusammensetzung der Aufsichtsräte und der Vorstände sowie bezüglich der Bestellung von Treuhändern noch nicht vor.

Mit freundlichem Gruß
Dein
Hans *v[om] Hoff*

1 Die Besprechung war für den 11. 1. 1951 angesetzt. – Eintragung in der Besucherliste *Adenauers* (Nachlaß Adenauer) unter dem 11. 1. 1951: 17.30 Uhr *Böckler*. Vgl. dazu Weymar, S. 582f.

2 S. Dok. Nr. 66b.

3 Dok. Nr. 66c.

4 Hier Dok. Nr. 66d, zweiter Absatz unter VII.

66b.

30. 11. 1950: Plan der Stahlkontrollgruppe zur Neuordnung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie (Auszug)[1]

DGB-Archiv, 10. Abschrift.

Das bei der Bildung der Kerngesellschaften anzuwendende Verfahren.[2]

Die Stahlgruppe hat mit der Treuhändervereinigung eine große Anzahl von Problemen im einzelnen besprochen, die sich aus der Schaffung der Kerngesellschaften ergeben.

Die Ansicht der Stahlgruppe über die Mehrzahl dieser Probleme wird nachstehend angegeben; die Frage der Statuten wird in einem besonderen Kapitel behandelt. Gewisse von der Treuhändervereinigung vorgeschlagene Punkte, die noch nicht die Zustimmung der Stahlgruppe gefunden haben, sind dort nicht erwähnt. Diese Punkte sind nicht von unmittelbarer Bedeutung, sondern müssen im Verlauf einer späteren Phase der Neuordnung geregelt werden.

Die Kerngesellschaften werden gemäß den Bestimmungen des deutschen Rechts geschaffen. Dies erfordert in diesem Falle, daß das Gründungsverfahren sich in zwei Phasen abspielt.

In der ersten Phase werden die Vermögenswerte beschlagnahmt und übertragen, die laufenden Schulden übernommen; werden der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Treuhänder der Kerngesellschaften ernannt; werden die Statuten nach dem im Anhang C beigefügten Muster angenommen; wird das Kapital der Gesellschaft auf der Grundlage der verfügbaren und realisierbaren Reinaktiven gebildet; wird ein Vertrag geschlossen (nach dem im Anhang D beigefügten Muster), durch welchen die Kerngesellschaft auf Grund der ihr übertragenen unbeweglichen Vermögenswerte die genannten Schulden übernimmt und sich verpflichtet, gemäß den Beschlüssen, welche die Hohe Kommission in Durchführung des Artikels 5 des Gesetzes Nr. 27 fassen kann, die Aktien oder sonstigen Wertpapiere zu emittieren.

In der zweiten Phase der Errichtung der Kerngesellschaften wird die endgültige Bildung des Kapitals festgelegt. Diese zweite Phase kann erst nach der Festsetzung der verschiedenen industriellen Anlagen, die zu jeder Kerngesellschaft hinzugefügt werden, der Wertbestimmung der jeder Kerngesellschaft übertragenen Vermögenswerte, der Festlegung der anderen Schulden, die von jeder Kerngesellschaft übernommen werden müssen, darunter die eventuellen Ansprüche der Pensionäre des Konzerns, verwirklicht werden.

Es ist möglich, daß die erste Phase der Bildung je nachdem, ob die Kerngesellschaft aus einer „Severance Company“[3] oder aus einer nicht „Severance“-Gesellschaft oder aus einer Kombination dieser beiden Fälle gebildet wird, verschieden ist.

Wenn ein Vermögen jetzt von einer nicht „Severance“-Gesellschaft verwaltet wird, muß es beschlagnahmt und auf eine Gesellschaft übertragen werden, die als Kerngesellschaft gebildet wird. Wenn das Vermögen zur Zeit von einer „Severance-Company“ verwaltet wird, bleibt diese bestehen, wird aber in eine Kerngesellschaft umgewandelt mittels einer Änderung der Statuten, der Bestellung eines neuen Aufsichtsrats, der erforderlichen Änderung des Direktionspersonals und der Übertragung entsprechender unbeweglicher Vermögenswerte auf diese Kerngesellschaft.

---

1 Der Plan der Stahlkontrollgruppe, am 30. 11. 1950 als vertraulicher Bericht an den Wirtschaftsausschuß der AHK gerichtet, wurde mit Schreiben vom 12. 12. 1950 vom Rat der AHK dem Bundeskanzler übersandt (ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 2 und Neuordnung, S. 417ff.). Der von *vom Hoff* an *Böckler* gesandte Auszug entspricht Punkt 4 des Plans. Die im Auszug handschriftlich unterstrichenen Stellen wurden gesperrt gedruckt.
Der Notenwechsel zwischen Bundesregierung und Alliierter Hoher Kommission zur Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie sowie die wichtigsten Verordnungen und Stellungnahmen in dieser Angelegenheit sind in Auswahl abgedruckt in: Neuordnung, S. 413ff.

2 Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 43 und 64a und b.

3 „Severance Company“ ist kein feststehender Begriff; gemeint sind damit offenbar die entflochtenen Gesellschaften.

Wenn eine Kerngesellschaft aus mehreren „Severance-Companies" geschaffen werden soll, werden die Vermögenswerte der „Severance-Company", die verschwinden muß, soweit sie nicht der Beschlagnahme unterliegt, in die Kerngesellschaft gemäß dem deutschen Recht (Aktiengesetz) übernommen.

Wenn die Vermögenswerte von Konzernen oder deren Tochtergesellschaften, mit denen einer oder mehrerer „Severance-Companies" fusioniert werden sollen, müssen sie beschlagnahmt und auf die „Severance-Company" übertragen werden, die zur Umbildung in einer Kerngesellschaft ausgewählt worden ist.

Die Stahltreuhändervereinigung und vier ihrer Mitglieder treten als Gründer der Kerngesellschaften auf.

Die Stahltreuhändervereinigung hat die vorgeschlagenen Ernennungen für den ersten Aufsichtsrat zur Genehmigung der Gruppe vorzulegen, und zwar nach Anhörung

a) der Bundesregierung,
b) der beteiligten Landesregierung,
c) des Gewerkschaftsverbandes,
d) des Aufsichtsrats der Konzerne,
deren Vermögenswerte zur Bildung der Kerngesellschaft gedient haben.

Die Stahltreuhändervereinigung gibt Empfehlungen über die Anzahl der Aufsichtsratmitglieder jeder Kerngesellschaft.

Wie in den Statuten der Kerngesellschaften bestimmt, kann niemand gleichzeitig Aufsichtsratmitglied mehrerer Kerngesellschaften sein.

Der Aufsichtsrat ernennt den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Stahlgruppe. Der Aufsichtsrat wird gebeten, die derzeitigen Vorstände der beteiligten Unternehmen zu berücksichtigen. Kein Mitglied der Stahltreuhändervereinigung kann Vorstandsmitglied einer Kerngesellschaft werden und gleichzeitig Mitglied der Stahltreuhändervereinigung bleiben.

Unmittelbar nach Bildung einer Kerngesellschaft überträgt die Treuhändervereinigung die Aktien dieser Kerngesellschaft auf drei Personen, die zu Treuhändern der genannten Gesellschaft bestellt worden sind. Diese Treuhänder werden von der Gruppe auf Grund einer von der Treuhändervereinigung ausgearbeiteten namentlichen Liste ernannt und werden aus den entsprechenden Berufsverbänden gewählt. Die Treuhändervereinigung wendet bei der Aufstellung der genannten Liste das oben angegebene Konsultationsverfahren für die Bestellung der Aufsichtsratmitglieder an.

66c.

27. 12. 1950: Bundeskanzler Adenauer an den geschäftsführenden Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission François-Poncet (Königswinter)

DGB-Archiv, 10. Abschrift.[1] Aktenzeichen: „242–19 II/12453/50".

Herr Hoher Kommissar!

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 19. Dezember 1950 – 24303 II/12290/50 –[2], in dem ich gebeten hatte, die Frist zur Beantwortung der Note der Alliierten Hohen Kommission über die Entflechtung und Neuordnung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie vom 12. Dezember 1950 – AGSEC(50)2743[3] – bis zum 27. Januar 1951 zu verlängern, beehre ich mich, Ihnen ein Memorandum der Bundesregierung[4], das eine vorläufige Stellungnahme enthält, in der Anlage zu übersenden. Die Bundesregierung wird

1 Weiteres Exemplar in ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 4. Das Schreiben ist abgedruckt in: Neuordnung, S. 444.

2 ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 3, Druck: Neuordnung, S. 444.

3 S. Dok. Nr. 66b, bes. Anm. 1.

4 Dok. Nr. 66d.

ihre endgültige Stellungnahme nach Anhörung aller Beteiligten innerhalb der von ihr erbetenen Frist bekanntgeben.[5]

Die Bundesregierung hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die zuständigen Stellen der Alliierten Hohen Kommission bereit sind, mit den Sachverständigen der Bundesregierung ergänzende technische Besprechungen in dieser Angelegenheit zu führen. Sie hält solche Besprechungen für sehr zweckmäßig und ihre Sachverständigen stehen hierzu jederzeit zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. *Adenauer*

5 Druck: Neuordnung, S. 447ff.

66d.

27. 12. 1950: Memorandum der Bundesregierung zur Neuordnung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie (Auszüge)[1]

DGB-Archiv, 10. Abschrift.

II.

Schon im Memorandum vom 3. November 1950[2] hatte die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß eine eigentumsmäßige Verbindung von Stahlgesellschaften und Kohlenzechen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von hervortretender Bedeutung ist.[3] Sie stützte sich hierbei auch auf eingehende Untersuchungen aller beteiligten Sachverständigen, die zu dem Ergebnis technischer Vorteile in der Kohlenverwertung, in der Wärme-Verbundwirtschaft oder im Hüttenbetrieb gelangten und die wirtschaftlichen Vorteile nicht unberücksichtigt gelassen haben. Sämtliche in Betracht kommenden deutschen Stellen stimmten darin überein, daß eine eigentumsmäßige Verbindung der Stahlgesellschaften mit Zechen in den Räumen Hamborn, Oberhausen, Gelsenkirchen, Bochum und Dortmund notwendig ist. Inzwischen hat sich die gleiche übereinstimmende fachliche Auffassung in den Fällen Hüttenwerk Huckingen/Westdeutsche Mannesmann (Planungsvorschlag Nr. 15)[4] und Georgsmarienhütte/Osnabrück/Haspe (Planungsvorschläge Nr. 10/11)[5] ergeben. Lediglich der Deutsche Gewerkschaftsbund hat hierzu den Vorbehalt gemacht, daß die Frage des Mitbestimmungsrechtes im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie befriedigend geregelt wird. Es ist anzunehmen, daß die Untersuchungen über die noch ausstehenden Sonderfälle bald abgeschlossen sind.

Die Bundesregierung sieht mithin in der Verwirklichung der Verbundwirtschaft Kohle/Eisen eine besonders wichtige Voraussetzung für die Gründung der in den Abschnitten IV/V behandelten Stahlgesellschaf-

1 Vollständiger Wortlaut des Memorandums in ParlA, I 159 B lfd. Nr. 4. Das Memorandum ist abgedruckt in: Neuordung, S. 444ff.

2 Druck: Neuordnung, S. 417.

3 Zum Verbundproblem s. Thum, S. 55f., S. 59ff., S. 68ff. Vgl. auch Dok. Nr. 108a und b sowie Nr. 112.

4 S. entsprechenden Vorschlag Nr. 10 der Stahltreuhändervereinigung (Hüttenwerk Huckingen AG, Westdeutsche Mannesmannröhren AG, Werk Gelsenkirchen der Mannesmannröhren-Werke, Hüttenwerk Niederrhein AG, Westfälische Union AG für Eisen- und Drahtindustrie), in: Neuordnung, S. 164ff.

5 S. entsprechenden Vorschlag Nr. 6 der Stahltreuhändervereinigung (Georgsmarienhütte AG, Stahlwerk Osnabrück AG, Hüttenwerk Haspe AG), in: Neuordnung, S. 161f.

ten. Da sie bald einen nahezu umfassenden Vorschlag über die Verbundwirtschaft Kohle/Eisen vorlegen wird, vertritt sie die Auffassung, daß auch aus diesen Gründen von einer vorzeitigen Bildung von Stahlgesellschaften Abstand genommen werden sollte.

VII.

Mit den obigen Vorschlägen glaubt die Bundesregierung eine sinnvolle Neuordung der Eisen- und Stahlindustrie garantieren zu können, die den Zielen des Gesetzes Nr. 27 entspricht und jede übermäßige Machtkonzentration vermeidet. Voraussetzung ist allerdings, daß der deutschen Eisen- und Stahlindustrie für ihre rechtliche Organisation, ihre Wettbewerbs- und sonstigen Daseinsbedingungen keine diskriminierenden Beschränkungen auferlegt werden, die konkurrierende Unternehmen im In- und Ausland nicht ebenfalls zu übernehmen bereit sind.

Die Bundesregierung nimmt an, daß es die Alliierte Hohe Kommission begrüßen wird, wenn die Bundesregierung durch eigene Vorschläge zur Durchführung des Gesetzes Nr. 27 die Verantwortung für den Ablauf und für die Dauerhaftigkeit der getroffenen Regelung selbst übernimmt. Es muß ihr aber ermöglicht werden, auch die allgemeinen Voraussetzungen in Übereinstimmung mit internationalen Vereinbarungen wie *Schuman*-Plan und mit nationalen Gesetzen zu bringen, die sie auf den Gebieten des Wettbewerbs, der freien Marktwirtschaft, des Kartellwesens und der Regelung der politischen Fragen wie Mitwirkung und Mitbestimmung beabsichtigt.

67.

9. 1. 1951: Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes des Deutschen Industrie- und Handelstages in Bonn (Auszug)

BA, B 156/5. Vervielfältigtes Exemplar.

Teilnehmer: Präs. Dr. *Petersen*, Vizepräs. *Kuhlemann*, Präs. *Vorwerk*, Präs. *Landmesser*, Hgf. Dr. *Schultze-Schlutius*, Hgf. Dr. *Küster*, Hgf. Dr. *Steuer*, Hgf. Dr. *Mellinger*, Gf. Dr. *Kopsch*, Hgf. Dr. *Haas*, Hgf. Dr. *Beyer*, Hgf. Dr. *Frentzel*, Gf. Dr. *Olschinka*.

[. . .][1]

1. Zum Stand des Problems der Mitbestimmung.

Dr. Petersen gibt einen Überblick über die Erklärungen, die aufgrund der Streikandrohung der Gewerkschaften zur Frage des Mitbestimmungsrechts bekannt geworden sind und verweist insbesondere auf die Veröffentlichungen in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. Auf die durch Herrn *Böckler* abgegebene Streikdrohung hat sich zunächst Herr *Berg* für den Bundesverband der Deutschen Industrie geäußert, im Anschluß daran Herr *Raymond* für die Arbeitgeberverbände unter Bezugnahme auf die Erklärungen des BDI.[2] Es sei nun die Frage zu erörtern, ob der DIHT eine weitere Erklärung abgeben, und wie sich der DIHT zu dieser Lage im Gemeinschaftsausschuß[3] einstellen solle. Ferner sei

1 Sitzungseröffnung und Begrüßung durch *Petersen*.

2 Dok. Nr. 60 und 61.

3 Im Gemeinschaftsausschuß der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft waren zusammengeschlossen: Deutscher Industrie- und Handelstag, Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmaklerverbände, Zentralarbeitsgemeinschaft des Verkehrsgewerbes, Bundesverband des privaten Bankgewerbes, Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (Stand: Oktober 1951).

klarzulegen, wie man sich gegenüber einer etwaigen Einladung zu weiteren Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu verhalten habe.

Herr **Steuer** führt zur Erläuterung des Schreibens der Arbeitsgemeinschaft Württemberg-Badens an, daß die Streikdrohung nur ein taktisches Mittel sei, um Zugeständnisse zu erreichen, und daß deshalb auch von Unternehmerseite eine sehr entschiedene Erklärung abzugeben sei. Deshalb solle der Streikdrohung die Ankündigung einer Aussperrung gegenübergestellt werden.

In der nachfolgenden Aussprache, an der sich die Herren **Schultze-Schlutius**, **Kuhlemann**, **Beyer**, **Vorwerk**, **Landmesser**, **Küster** und **Haas** beteiligen, wird dagegen die Auffassung vertreten, daß eine Androhung der Aussperrung oder überhaupt die Erwähnung einer solchen nicht zweckmäßig sei. Dies gelte nicht von einer Erörterung der wirtschaftlichen Folgen des Streiks, die zur Stillegung auf dem Gebiet zahlreicher Wirtschaftszweige führen müsse. Allgemein sprechen sich die Beteiligten gegen die Abgabe von Einzelerklärungen, wie es jetzt wieder durch den Bundesverband der Deutschen Industrie und die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände geschehen sei, aus und halten einen festeren Zusammenschluß im Rahmen des Gemeinschaftsausschusses für erforderlich.

Es wird in diesem Zusammenhang die Frage erörtert, ob der Zeitpunkt gegeben sei, die bisher abgelehnte Umbildung des Gemeinschaftsausschusses wenigstens zu einem Verein erneut zu fordern oder zumindest sicherzustellen, daß Erklärungen, die für die Gesamtheit der Unternehmerschaft bedeutsam sind, nur gemeinschaftlich von den Vorsitzenden der drei großen, den Gemeinschaftsausschuß in erster Linie tragenden Organisationen[4] abgegeben werden.

Zu der Frage, ob es zweckmäßig sei, den Vorsitz des Gemeinschaftsausschusses künftig in die Hand einer Persönlichkeit zu legen, die keine Funktion bei einem Mitgliedsverband ausübe, sowie für den Gemeinschaftsausschuß eine besondere Geschäftsführung zu bestellen, äußern die Herren **Vorwerk**, **Mellinger** und andere, daß ein Wechsel im Vorsitz im gegenwärtigen Augenblick höchst unerwünscht wäre.

Dr. Petersen faßt die Ergebnisse dieser Erörterung wie folgt zusammen:

1. Eine Erklärung durch den DIHT zur Streikdrohung ist nicht angebracht.

2. Mit den Herren *Berg* und *Raymond* soll die durch die beiden Einzelerklärungen für den Gemeinschaftsausschuß geschaffene Lage eindringlich besprochen werden mit dem Ziel, sicherzustellen, daß künftig derartige Erklärungen nur von allen drei Stellen gemeinsam abgegeben werden.

Die Frage einer strafferen Gestaltung des Gemeinschaftsausschusses soll nach wie vor verfolgt werden.

Es wird nunmehr die Frage erörtert, wie man sich im Falle der Einladung zu neuen Verhandlungen verhalten solle. Es wird durchweg die Auffassung vertreten, daß einer solchen Einladung nur zu folgen sei, wenn sie vom Bundeskanzler ausgehe, nicht, wenn der Arbeitsminister allein einlade.[5] Auch sei es nicht angebracht, die Verhandlungen nur von Vertretern der Arbeitgebervereinigung führen zu lassen, vielmehr sei daran festzu-

4 BDI, BDA,DIHT.

5 Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 52, 55, 70 und 127.

halten, daß die Frage des Mitbestimmungsrechts Sache des Gemeinschaftsausschusses und damit auch des DIHT sei.

Herr **Vorwerk** berichtet, daß die rheinisch-westfälischen Arbeitgeberverbände erklärt hätten, nicht unter dem Druck der Streikdrohung verhandeln zu wollen. Dies gelte aber nicht, wenn die Einladung von *Adenauer* ausgehe. Zu der von diesen Verbänden vertretenen Forderung, daß nur die Herren *Berg* und *Raymond* verhandeln sollten, stellt Herr *Vorwerk* fest, daß hierin die große Gefahr einer Benachteiligung der Kammern läge. Für die Kohle habe Herr *Kost* erklärt, daß die Frage des Mitbestimmungsrechts im Bergbau intern durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden solle.

Es wird sodann erörtert, ob die Verhandlungen den gesamten Fragenkreis erfassen, oder ob sie sich auf das Gebiet der entflochtenen bzw. zu entflechtenden Betriebe beschränken werden.

Herr **Dr. Petersen** vertritt die Auffassung, daß man sich zu Verhandlungen bereit erklären müsse, falls der Bundeskanzler hierauf Wert lege, daß aber dann diese Verhandlungen sich nicht auf die entflochtenen Betriebe beschränken dürften. Was die Gewerkschaften jetzt für die Betriebe forderten, hätten sie schon bei den früheren Verhandlungen in Bonn und Maria Laach angeboten. Auf jeden Fall seien die Verhandlungen von den drei Vertretern der Säulen gemeinschaftlich zu führen.

[. . .][6]

6 Behandlung der übrigen TO-Punkte: Kammerfrage, organisatorische Angelegenheiten, Verschiedenes.

68a.

12. 1. 1951: Protokoll der 5. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

Beginn der Sitzung: 10.30 Uhr.

[. . .][2]

1. Stand der Bewegung über das Mitbestimmungsrecht.

Kollege **Böckler** geht in seinem Referat aus von der geschichtlichen Entwicklung. Er begründet die Tatsache, daß die Arbeitnehmerbewegung heute in ihrer Aufgaben- und Zielsetzung von der Gewerkschaftsbewegung von vor 1933 abweicht. Er weist hin auf das Elend zweier großer Weltkriege, die durch die Alleinherrschaft des Kapitals entstanden sind.

1 S. Dok. Nr. 7a, Anm. 1.

2 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

Ausgehend von den ersten Besprechungen mit Vertretern der Industrie im Jahre 1945 über die wiederholten Entschließungen und die eindeutigen Beschlüsse des Gründungskongresses in München beleuchtet er die Hintergründe der Verhandlungen um das Mitbestimmungsrecht.

Er weist hin auf die Unterredung mit Bundeskanzler Dr. *Adenauer* am 28. August 1950 und die Tatsache, daß der Bundeskanzler damals weitgehend seine Auffassung teilte, daß eine neue Wirtschaftsordnung geschaffen werden müßte. Wiederholte Schreiben an den Bundeskanzler, Verhandlungen in Hattenheim, Bonn und Maria Laach brachten trotzdem keine Änderung der bestehenden Ordnung; im Gegenteil: die Unternehmer restaurierten ihre alten Positionen und kämpften mit allen Mitteln gegen die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften.

Kollege *Böckler* verurteilt scharf die Kreise der Unternehmer, die heute bereits wieder dabei sind, Rückversicherungen abzuschließen oder Vermögenswerte ins Ausland zu schaffen, um für den Fall einer erneuten Auseinandersetzung geschützt zu sein.

In eindringlichen Worten weist der Vorsitzende darauf hin, daß jetzt die Stunde des Handelns für die deutsche Gewerkschaftsbewegung gekommen ist; daß die Mitgliedschaft erwartet, daß das Mitbestimmungsrecht nunmehr durchgesetzt wird. Lange genug wurden die verantwortlichen Stellen auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht.

Die Urabstimmung der Industriegewerkschaft Metall habe den Vorstand dieser Organisation bevollmächtigt, den Kampf zu führen, und auch der Bergbau wird durch die bevorstehende Urabstimmung den gleichen Auftrag erhalten.[3]

Kollege *Böckler* geht dann ein auf die Vermittlungsversuche der verschiedensten Persönlichkeiten, und er bemerkt dazu, daß die Kreise, die es in erster Linie anginge, sich bisher noch nicht zu gemeinsamen Verhandlungen bereitgefunden hätten.[4]

Kollege *Böckler* stellt fest, daß für die deutschen Gewerkschaften ein Kompromiß nicht möglich ist, da er in jedem Falle zu Lasten der Arbeitnehmer in den bereits entflochtenen Werken gehen würde. Diese Auffassung wurde dem Bundeskanzler in aller Klarheit zur Kenntnis gebracht.[5]

Der Referent geht nochmals ein auf die Entwicklung, wie sie in den entflochtenen Werken stattgefunden hat und auf die guten Erfahrungen, die dort gemacht wurden.

Kollege *Böckler* schließt seinen grundlegenden Vortrag mit der Feststellung, daß alle Kräfte angespannt werden müßten, um der deutschen Arbeitnehmerschaft zum Siege zu verhelfen, da im Falle einer Niederlage Generationen sich wieder um die Lösung dieses Problems vergebens bemühen würden.

Zwischenzeitlich ist der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Kollege Karl *Arnold*, eingetroffen, und der Vorsitzende begrüßt in ihm den alten und bewährten Gewerkschaftsfreund.

Kollege **Fette** beantragt zur Geschäftsordnung, daß vorerst nicht diskutiert wird, sondern die Vorsitzenden der einzelnen Organisationen Erklärungen über die Haltung ihrer Gewerkschaft abgeben.

---

3 Vgl. Dok. Nr. 47, Anm. 5 und Nr. 59.

4 Vgl. Dok. Nr. 46, 55, bes. Anm. 2, Nr. 58 und 65.

5 Bezieht sich auf die Besprechung *Böcklers* mit *Adenauer* am 11. 1. 1951. Vgl. Dok. Nr. 66a, Anm. 1.

Kollege **Gefeller** ist gegen diese Regelung und begründet die Ablehnung damit, daß über die Vorgänge in der Industriegewerkschaft Metall in der Öffentlichkeit falsche Eindrücke entstanden sind und daß – bevor Erklärungen der Vorsitzenden abgegeben werden – die Unklarheiten in bezug auf das Vorgehen der Gewerkschaft Metall geklärt werden müssen.

Kollege **Schmidt** ist gleichfalls dafür, daß die Diskussion eröffnet wird, um jedem Mitglied des Bundesausschusses Gelegenheit zu geben, seine Meinung zur augenblicklichen Situation zu äußern.

Kollege **Jahn** beantragt die Einlegung einer Pause, um den Vorsitzenden Gelegenheit zu geben, sich mit den Delegierten ihrer Organisation abzustimmen.

Der Bundesausschuß verfährt gemäß diesem Vorschlag und vertagt sich um 12.05 Uhr für 10 Minuten.

Wiederbeginn 12.15 Uhr.

Kollege **Schmidt** gibt einen ausführlichen Bericht über die Bemühungen seiner Organisation, in der Frage des Mitbestimmungsrechts auf dem Verhandlungswege mit den Direktoren zu einer Verständigung zu kommen. Das Ergebnis der bisherigen Unterredungen war, daß man unter Umständen bereit ist, einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat anzuerkennen, der in ungerader Zahl besetzt ist und dessen Vorsitzender aufgrund gegenseitiger Verständigung gewählt wird. Die Schaffung der Position eines Arbeitsdirektors lehnte man bisher ab.

Kollege *Schmidt* weist auf den Beschluß des Verbandstages in Hannover hin, der den Vorstand beauftragte, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.[6] In der Zeit vom 17. bis 19. Januar 1951 soll im gesamten Bergbau eine Urabstimmung durchgeführt werden, in der die Kollegen zu entscheiden haben, ob sie den Vorstand beauftragen, notfalls alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft durchzuführen.

Nach Vorlage des Abstimmungsergebnisses[7] soll eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes sich mit den zu ergreifenden Maßnahmen befassen. Eventuell ist die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in Aussicht genommen.

Kollege *Schmidt* ist überzeugt, daß die bevorstehende Abstimmung eine große Majorität für die Bevollmächtigung der Verbandsleitung bringen wird.

Kollege *Schmidt* betont, daß man sich der großen Bedeutung einer Arbeitsniederlegung in der Kohle durchaus bewußt sei und daß man wünsche, daß ein Streik vermieden werden könne; daß aber kein Zweifel bestehe, daß – wenn bis zum 31. Januar 1951 nicht bindende Erklärungen der Bundesregierung abgegeben sind – es zu dem Streik kommen würde.

Eine Erklärung der Arbeitgeber allein ist nach Auffassung des Kollegen *Schmidt* nicht ausreichend.

Kollege **Freitag** bekräftigt die Worte des Kollegen *Böckler*: „Jetzt oder nie!" Er weist auf die immer und immer wieder wiederholten Versuche der Arbeitnehmerschaft hin, Einfluß in der Wirtschaft zu erhalten und stellt fest, daß jetzt die Zeit gekommen sei, um diesen Einfluß zu erkämpfen.

---

6 S. Protokoll IG Bergbau 1950, S. 265f.

7 S. Dok. Nr. 47, Anm. 5.

„Entweder", so führt Kollege *Freitag* aus, „wir ordnen jetzt die Fragen oder wir haben aufgehört, als Gewerkschaften überhaupt zu einer Bedeutung zu kommen".

Es besteht nach Auffassung des Kollegen *Freitag* die Absicht, die Gewerkschaften zurückzudrängen auf das reine Lohn- und Tarifgebiet. Die Gewerkschaften nach 1945 haben jedoch um vieles größere und erweiterte Aufgaben, die durch die Beschlüsse in München[8] eindeutig klargelegt wurden.

Er geht ein auf die Entwicklung in der Eisen- und Stahlindustrie – insbesondere in den entflochtenen Werken – und stellt fest, daß das, was damals auf Initiative der britischen Militärregierung unter Mitarbeit der Gewerkschaften geschaffen worden ist, keinesfalls verlorengehen dürfe.

Er berührt kurz die wieder in Aussicht genommene Verbindung zwischen der Eisen- und Kohlenwirtschaft und betont, daß es nicht Aufgabe der Gewerkschaften sei, dieses Bestreben der alten Konzernherren zu unterstützen, und daß die Gewerkschaften ihre Bedenken zum Ausdruck bringen müßten.

Kollege *Freitag* hat wiederholt der Bundesregierung zu verstehen gegeben, daß sie in bezug auf die Rückübertragung von Befugnissen von alliierten Stellen auf die Bundesregierung durchaus mit der Unterstützung der Arbeitnehmerbewegung rechnen könne, daß allerdings in diesem Falle Vorsorge getroffen werden müßte, daß alle von den Arbeitnehmern erreichten Fortschritte gesichert bleiben, und daß das deutsche Recht dort, wo es mit der Neuordnung nicht in Einklang zu bringen ist, abgeändert werden muß.

Kollege *Freitag* stellt in seinen Ausführungen nochmals fest, daß der Bundesminister für Wirtschaft, Professor Dr. Ludwig *Erhard*, in einer Konferenz in Bonn erklärt hat, daß die Zustände in den entflochtenen Werken für den Fall, daß die deutsche Bundesregierung das Verfügungsrecht über die Gesellschaften erhalten würde, nicht bestehen bleiben könnten, da sie gegen deutsches Recht verstoßen würden.[9] Professor *Erhard* bestreitet heute, diese Ausführungen gemacht zu haben. Auf einen Brief, den Kollege *Freitag* an *Erhard* schrieb[10], und in dem er die gemachten Ausführungen wiederholte, wurde bis zur Stunde von Professor *Erhard* keine Antwort gegeben.[11]

„Die Einmütigkeit unter den Arbeitern", so führt Kollege *Freitag* aus, „ist groß, und auch die Versuche außergewerkschaftlicher parteipolitischer Organe kann an dieser Einmütigkeit nichts ändern, und diese Einmischungsversuche sind in aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Noch bestehende Unklarheiten über den Grund und die Form der beschlossenen Kündigung wurden und werden noch beseitigt. Den Geschehnissen kann", so führt Kollege *Freitag* aus, „mit aller Ruhe und mit allem Verantwortungsbewußtsein entgegengesehen werden, und die Gewerkschaftsbewegung werde jetzt ihren Willen durchsetzen."

Kollege **Jahn** weist in seinen Ausführungen auf die historische Bedeutung dieser Ausschußsitzung hin. Die Forderung des Gründungskongresses in München auf die Unabdingbarkeit der Mitbestimmung in der Wirtschaft, stehe nun vor ihrer Erfüllung. Politi-

---

8 Vgl. Protokoll Gründungskongreß II.

9 Bezieht sich auf die Besprechung im Bundesministerium für Wirtschaft am 20. 11. 1950; vgl. Dok. Nr. 38.

10 Dok. Nr. 56.

11 Mit Datum vom 12. 1. 1951 traf nachfolgend die Antwort ein, s. Dok. Nr. 69.

sche Demokratie sei ohne wirtschaftliche Selbstbestimmung nicht möglich, und darum werde jetzt der Kampf geführt.

Nach Auffassung des Kollegen *Jahn* wäre, wenn 1914 das gewerkschaftliche Mitbestimmungsrecht verwirklicht gewesen wäre, ein Weltkrieg nicht gekommen, und auch der zweite Weltkrieg wäre vermieden worden, wenn es durch die Mitbestimmung unmöglich gemacht worden wäre, daß die Großindustriellen die Nationalsozialisten unterstützt hätten.

„Wer keine Mitbestimmung will, will keinen Frieden, sondern will den Krieg, und da die deutsche Gewerkschaftsbewegung für den Frieden sei, sei sie für die Mitbestimmung."

Er geht ein auf die dem Bundestag vorliegenden zwei Entwürfe über die gesetzliche Fundierung der Bundesbahn. Für die Bundespost sei eine ähnliche Regelung in Aussicht genommen. „Die Bundesbahn", so führt Kollege *Jahn* aus, „sei mit über 500 000 Beschäftigten das größte Unternehmen der Welt überhaupt, und die gesetzliche Regelung dieses großen Unternehmens habe ein entsprechendes Gewicht."

Im Verkehrsausschuß des Bundestages wurde mit allen bei einer Stimmenthaltung beschlossen, daß der Arbeitsdirektor im Direktorium vertreten sein soll. Die Zusammensetzung und Größe des Verwaltungsrates ist noch nicht geklärt. Die Forderung der Gewerkschaften auf eine Drittelung des Verwaltungsrates fand bisher im Ausschuß keine Mehrheit, sondern eine Vierteilung wurde angestrebt.

Entsprechend dem Beschluß des Bundesvorstandes wird die Gewerkschaft der Eisenbahner einen Versuch unternehmen müssen, um die Drittelung durchzuführen.

Für die Eisenbahnerkollegen erklärt Kollege *Jahn*, daß sie hinter den Forderungen von Bergbau und Metall stehen.

Kollege *Jahn* vertritt mit aller Entschiedenheit den Standpunkt, daß es eine Gewerkschaft der Beamten nicht gebe, sondern daß diese Zusammenfassungen nur als Vereine für Beamte zu bezeichnen seien. Er begründet diese Auffassung mit den Erklärungen dieser Organisationen, die dem Charakter einer Gewerkschaft nicht entsprechen, sondern sie als Vereine in aller Deutlichkeit charakterisieren. Für die Entsendung von Vertretern in den Verwaltungsrat kommen sie also nach Auffassung des Kollegen *Jahn* unter keinen Umständen in Frage.

Kollege **Reuter** begründet ausführlich die vom geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten Beschlußentwürfe, die den Kollegen des Bundesausschusses ausgehändigt wurden. In diesem Zusammenhang erwähnt er die vom Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Inserate, die eine systematische gewerkschaftsfeindliche Beeinflussung der öffentlichen Meinung darstellen. Um auch von Gewerkschaftsseite aus die Öffentlichkeit aufzuklären, ist beabsichtigt, einen Aufruf herauszugeben, der in die Orts- und Kreisausschüsse gehen soll, um an allen öffentlichen Plätzen zum Anschlag zu kommen.

Es ist weiter in Aussicht genommen, einen Kreis von etwa 100 ausgewählten Männern und Frauen des öffentlichen Lebens nach Düsseldorf zu bitten, die dann von sich aus einen Aufruf an die deutsche Öffentlichkeit unterschreiben.

Kollege **Arnold** dankt dem Bundesvorsitzenden für die an ihn ergangene Einladung zur Teilnahme an der Sitzung des Bundesausschusses. Die Ausführungen des Vorsitzenden und der Kollegen *Freitag*, *Schmidt* und *Jahn* hätten ihm die Situation klar vor Augen geführt.

„Ich darf Ihnen versichern", so fährt Kollege *Arnold* fort, „daß ich nicht müßig gewesen bin." Die Unterredung des Kollegen *Böckler* mit Bundeskanzler *Adenauer* ist nach Auffassung des Kollegen *Arnold* nicht ohne Eindruck auf den Bundeskanzler geblieben.

„Haben Sie die Versicherung", so schließt der *Ministerpräsident* seine kurzen Ausführungen, „daß ich alles tun werde, um die Verhandlungen in einem für Sie günstigen Sinne zu beeinflussen."[12]

Die Sitzung vertagt sich um 13.30 Uhr.

Wiederbeginn 15.15 Uhr.

Kollege **Kummernuß** schlägt vor, daß keine lange Diskussion mehr stattfindet, sondern daß die vorgelegten Beschlußentwürfe im Prinzip angenommen werden, und daß die Vertreter der einzelnen Gewerkschaften die Erklärung abgeben, daß sie bereit sind, die Kollegen Metallarbeiter und Bergarbeiter in jeder Form zu unterstützen.

Kollege **Greve** erklärt sich für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft mit den bisher getroffenen Maßnahmen einverstanden und erklärt die Verbundenheit seiner Organisation mit den betroffenen Gewerkschaften.

Kollege **Gefeller** beantragt, daß in den gemeinsamen Ausschuß – Beschlußentwurf Nr. 4 – noch einige Kollegen hinzugenommen werden.

Kollege **Fette** schlägt vor, daß in der Entschließung Nr. 1 zum Ausdruck kommt, daß der Bundesvorstand und die Hauptvorstände der Gewerkschaften erklären, daß die zur Durchführung des Kampfes notwendigen Barmittel sofort bereitzustellen sind. Eine solche Formulierung erscheint dem Ausschuß mit Rücksicht auf die Satzungen einzelner Organisationen nicht möglich.

Kollege **Karl** weist die Organisationen auf die Notwendigkeit hin, sofort bei ihren Banken Beträge zu kündigen, um sie für alle Fälle bereitzuhalten. Außerdem würde diese Maßnahme den Eindruck in der Öffentlichkeit verstärken, daß die Gewerkschaftsbewegung zum Kampf entschlossen ist.

Kollege **Böckler** hält es aus taktischen Gründen nicht für zweckmäßig, in der Erklärung zu erkennen zu geben, daß an einen größeren Kreis bei der Durchsetzung der Mitbestimmung im Augenblick gedacht ist. Er begründet diese Ablehnung damit, daß man den Kreis der Gegener so klein wie möglich halten soll und erst das eine erreichen müsse, um dann zum nächsten zu gehen.

Im übrigen ist der Vorsitzende der Auffassung, daß, wenn bei Eisen, Stahl und Kohle die Mitbestimmung durchgeführt ist, sich das Ziel in den anderen Industrien um vieles leichter erreichen läßt.

Von der Industriegewerkschaft Metall liegt zum Beschlußentwurf Nr. 1 ein Abänderungsantrag vor, gegen den sich keine Einwendungen erheben.[13]

Der Bundesausschuß verabschiedet einstimmig den Beschluß Nr. 1, der als Anlage 2 diesem Protokoll beigefügt ist.

Gleichzeitig einmütig verabschiedet der Ausschuß den Beschlußentwurf Nr. 2, der als Anlage 3 dem Protokoll beigefügt ist.

---

12 S. Hüwel, S. 236ff.

13 Zu den Beschlüssen s. Dok. Nr. 68b.

Zu dem Beschlußentwurf Nr. 3, der die Bildung eines gemeinschaftlichen Ausschusses zur Koordinierung aller Kampfmaßnahmen vorsieht, schlägt Kollege **Beermann** die Hinzunahme des Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Kollegen *Gefeller*, und Kollege **Thoma** die Hinzunahme des Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Kollegen *Fette*, vor. Gegen die Vorschläge werden Einwendungen nicht erhoben. Der Beschlußentwurf Nr. 3 wird einstimmig verabschiedet und ist zusammen mit Beschluß Nr. 2 als Anlage 3 beigefügt.

[. . .][14]

14 Behandlung der übrigen TO-Punkte: Unterstützungseinrichtungen, parteipolitische Einmischungsversuche. Ende der Sitzung um 17.40 Uhr.

68b.

12. 1. 1951: Beschlüsse des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

Beschluß Nr. 1

Der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes begrüßt das Ergebnis der von der Industriegewerkschaft Metall durchgeführten Urabstimmung der Arbeiter und Angestellten in der eisenschaffenden Industrie und erblickt darin den Willen der Abstimmenden, nötigenfalls durch Arbeitsniederlegung dem Mitbestimmungsrecht zur Anerkennung zu verhelfen.

Weiter begrüßt der Bundesausschuß die eingeleiteten Maßnahmen der Industriegewerkschaft Bergbau, ebenfalls durch eine Urabstimmung die Arbeiter und Angestellten im Bergbau darüber entscheiden zu lassen, ob auch sie bereit sind, in gleicher Weise das Mitbestimmungsrecht durchzusetzen.

Der Bundesausschuß stellt fest, daß die Unterstützung der Maßnahmen der Industriegewerkschaft Metall und der Industriegewerkschaft Bergbau notwendig geworden ist, nachdem alle Bemühungen des Bundesvorstandes und der Gewerkschaften zur Erreichung einer tragbaren Regelung ohne Erfolg geblieben sind.

Der Bundesausschuß ersucht die Hauptvorstände der Gewerkschaften und den Bundesvorstand, die zur erfolgreichen Durchführung des Kampfes notwendigen Barmittel sofort bereitzustellen.

Der Bundesausschuß wird im Verein mit den hauptbeteiligten Gewerkschaften prüfen, wann die geplanten Maßnahmen einzustellen sind, und was als Erfüllung der Forderung auf Regelung des Mitbestimmungsrechtes anzusehen ist.

Der Bundesausschuß ruft alle Gewerkschaftsmitglieder auf, den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der ihm angeschlossenen Gewerkschaften zu folgen, um endlich das den arbeitenden Menschen zustehende Recht auf Mitbestimmung in der Wirtschaft zu verwirklichen.

Beschluß Nr. 2

Der Bundesausschuß bevollmächtigt den Bundesvorstand, einen entsprechenden Aufruf an die deutsche Öffentlichkeit zu erlassen.

Beschluß Nr. 3

Der Bundesausschuß ermächtigt den geschäftsführenden Bundesvorstand, die Mittel aus dem Solidaritätsfonds für den Kampf um das Mitbestimmungsrecht einzusetzen.

Beschluß Nr. 4

Die allgemeine Bedeutung des bevorstehenden Kampfes und seine eventuellen Auswirkungen machen die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zur Koordinierung der notwendigen Maßnahmen erforderlich. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus je zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern der Industriegewerkschaften Metall und Bergbau, den Vorsitzenden der Industriegewerkschaften Chemie, Papier, Keramik und Druck und Papier und aus fünf Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

69.

12. 1. 1951: Der Bundesminister für Wirtschaft Erhard an den Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Metall Freitag (Mülheim/Ruhr)

Nachlaß Freitag 3.[1]

Sehr geehrter Herr *Freitag!*

In Ihrem Schreiben vom 20. 12. 1950[2] bezeichnen Sie als die wichtigste der Sie im Augenblick berührenden Fragen die Aufrechterhaltung der derzeitigen Regelung der Vertretung der Arbeitnehmerschaft in den Aufsichtsräten und Verwaltungen der eisen- und stahlerzeugenden Industrie. Diese Ihre Auffassung ist mir bekannt.

Wenn Sie jedoch weiter ausführen, daß ich auf die mir in der Sitzung vom 20. 11. 1950 vorgelegte Frage, ob das Gesetz Nr. 27 die bisher geltenden Bestimmungen in der eisen- und stahlerzeugenden Industrie berücksichtigt, die Erklärung abgegeben haben soll, „daß die Durchführung dieser Ordnung gegen deutsches Recht verstoße", so muß ich gegen diese Darstellung in aller Form Verwahrung einlegen.[3] Richtig ist vielmehr, daß ich erklärte, das alliierte Gesetz Nr. 27 behandle zunächst nur die technische Seite der Entflechtung, und nur über die Probleme der Bildung bzw. Abgrenzung der neuen Gesellschaften sowie über die Frage der Verbundwirtschaft sei bisher auf deutscher Seite beraten worden. Über die gesetzliche Regelung der Mitbestimmung und des Eigentums könne ich als Ressortminister keine verbindliche Erklärung abgeben, da diese Fragen der Entscheidung der Bundesregierung bzw. der gesetzgebenden Körperschaften unterliegen und ich diese in ihrer Haltung nicht zu präjudizieren befugt sei. Laut Protokoll vom 27. 11. 1950 heißt es dazu wörtlich: „Professor *Erhard* erklärte, zu der Frage der Mitbestimmung könne das Bundeswirtschaftsministerium nicht Stellung nehmen. Die Entscheidung über die Mitbestimmung müsse dem Bundestag überlassen bleiben." Sie mögen dabei berücksichtigen, daß der Bundesregierung nach Be-

1 Durchschlag in BA, B 136/725. Vervielfältigte Exemplare u. a. in: BDA, II–3–7–1. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951, BA, B 149/9875, BA, B 109/397, Nachlaß Henßler 51, Nachlaß Dehler DA/0359, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Sabel I–275–005. Druck: Hirsch-Weber, S. 151f. und Einführung, S. 184ff.

2 Dok. Nr. 56.

3 Vgl. hierzu Dok. Nr. 38.

handlung von Gesetzen durch die zuständigen Körperschaften eine unmittelbare Einflußnahme bis zur Debatte im Plenum nicht möglich ist.

Ihre Annahme, daß die Bundesregierung nicht gewillt sei, im Zusammenhang mit der Durchführung jenes Gesetzes Nr. 27 an der in der eisen- und stahlerzeugenden Industrie derzeit gültigen Regelung festzuhalten, ist insofern willkürlich, als die Bundesregierung bisher keine Erklärung abgegeben hat, die zu solcher Auffassung berechtigt. Der von mir gegebene Hinweis, daß diese Frage einer gesetzlichen Regelung bedürfe, kann auf keinen Fall in diesem Sinne gedeutet werden. Ich habe damit auch weder dem Worte noch dem Sinne nach gesagt, daß das zur Zeit geltende Verfahren nicht bis zur endgültigen Regelung durch den Bundestag beibehalten werden könne.

Dabei bin ich in meinem Schreiben vom 11. 12. 1950[4] noch davon ausgegangen, daß es möglich bzw. notwendig sein wird, über die Zusammensetzung der Aufsichtsräte eine deutsche Regelung durchzuführen. Ich darf Sie jedoch auf die Ihnen bekannte Note der Alliierten Hohen Kommission vom 12. 12. 1950 mit dem beigefügten Plan der Combined Steel Group vom 30. 11. 1950 verweisen.[5] In Nr. 4 des Planes (Seite 8ff. der deutschen Übersetzung) ist das bei der Bildung der neuen Kerngesellschaften anzuwendende Verfahren dargestellt. Danach hat die Stahltreuhändervereinigung der Combined Steel Group Vorschläge für die Besetzung der ersten zu bildenden Aufsichtsräte zur Genehmigung vorzulegen, und zwar nach Anhörung der Bundesregierung, der beteiligten Landesregierung, der Gewerkschaften und des jeweiligen Aufsichtsrates der alten Konzerne (Seite 10 der deutschen Übersetzung des Planes).

Nach dem augenblicklichen Standpunkt der Alliierten Hohen Kommission, dessen Änderung nicht wahrscheinlich ist, kann also nicht damit gerechnet werden, daß zur Ablösung oder Durchführung des alliierten Gesetzes Nr. 27 ein deutsches Gesetz erlassen und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates in eigener deutscher Zuständigkeit geregelt werden kann. Der deutsche Standpunkt wird vielmehr nur bei der Anhörung der obengenannten Stellen vorgetragen werden können.

Die Bundesregierung denkt im übrigen gar nicht daran, den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht streitig zu machen und stellt deshalb die Frage, gegen wen die bereits durchgeführten Maßnahmen und etwaige weitere Aktionen der Gewerkschaften gerichtet sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ludwig *Erhard*

4 Dok. Nr. 50.

5 Dok. Nr. 66b.

70.

14. 1. 1951: Protokoll der 51. Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle GBV II. Vervielfältigtes Exemplar.

Beginn der Sitzung: 12.05 Uhr
Vorsitz: Hans *Böckler*.

Der Beginn der Sitzung verzögert sich um zwei Stunden durch eine Besprechung, die Kollege *Böckler* mit dem Bundesminister für Arbeit, Kollegen Anton *Storch*, führte.

Kollege **Böckler** erstattet dem Vorstand einen Bericht über diese Unterredung. Er habe den Kollegen *Storch* unterrichtet über die Kritik, die von seiten der Kollegen an seinem

1 S. Dok. Nr. 18, Anm. 1.

Verhalten in den letzten Monaten geübt wurde.[2] Er habe auch in aller Klarheit die Forderungen des Gewerkschaftsbundes dargelegt und ihm erklärt, daß Kompromißlösungen für den DGB nicht in Frage kommen könnten. Im übrigen sei der Vorstand nur an einer Besprechung unter dem Vorsitz des Kanzlers interessiert.

[. . .][3]

2 Seit dem Scheitern der Verhandlungen von Hattenheim, Bonn und Maria Laach hatte sich das Verhältnis zwischen *Storch* und den Gewerkschaften zunehmend verschlechtert. Nachdem *Storch* seine Auffassung verkündet hatte, daß das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben nur von den jeweiligen Belegschaften ausgeübt werden dürfe, stellte der geschäftsführende DGB-Bundesvorstand fest, keine Veranlassung mehr zu haben, mit dem Bundesarbeitsminister in der Mitbestimmungsfrage weiter in Fühlung zu bleiben. Der GBV sah es als zweckmäßig an, „wenn die Verhandlungen nur zwischen den Beteiligten geführt werden, da Kollege *Storch* nicht mehr als unparteiischer Vorsitzender anzusehen ist." (Protokoll der 41. Sitzung des GBV am 23. 10. 1950, DGB-Archiv, Protokolle GBV I, S. 3f.; vgl. Mitteilung der DGB-Bundespressestelle vom 17. 10. 1950, Nachlaß Hansen XI).
Vgl. dazu auch die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 52, 55, 67 und 127.

3 Erledigung laufender Geschäftsangelegenheiten.

V.
Verständigung auf ein Sondergesetz

71.

16. 1. 1951: Der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Metall Freitag (Mülheim/Ruhr) an den Bundesminister für Wirtschaft Erhard

Nachlaß Freitag 3. Durchschlag.[1]

Sehr geehrter Herr Minister!

Durch den Deutschen Gewerkschaftsbund erhalte ich Ihr Schreiben vom 12. Januar d. J.[2] Daß Sie mir in dieser Form antworten, setzt mich in Erstaunen.
Als Fortsetzung unserer Unterhaltung vom 20. 11. 50[3] richteten Sie unter dem 11. 12. 50 ein Schreiben an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herrn Dr. h. c. Hans *Böckler*.[4] Dieses Schreiben veranlaßte mich, Ihnen unter dem 20. 12. 50 noch einmal unsere Sorgen in der Eisen- und Stahlindustrie darzulegen.[5] Auf dieses Schreiben vom 20. 12. 50 habe ich leider keine Antwort erhalten. Sie haben weder in dem Schreiben an Herrn Dr. *Böckler* noch in Ihrem Brief auf mein Schreiben vom 20. 12. 50 irgendwelche Andeutungen gemacht, daß die Darstellungen über die Unterhaltung vom 20. 11. 50 bei uns falsch seien.
Aus diesem Grunde darf ich Ihre Darlegungen, die Sie am 20. 11. 50 in unserer Unterhaltung machten, doch wie folgt als richtig wiedergeben, daß Sie erklärten: „die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte und die Bestellung der Arbeitsdirektoren verstoße – wie sich nach der Prüfung von drei Ministerien ergebe – gegen deutsches Recht und könne in Zukunft nicht durchgeführt werden". Das ist der entscheidende Punkt. Herr Minister, ich kann Ihnen jetzt den Nachweis bringen, daß über diese Frage, vor allen Dingen mit amerikanischen Stellen, Unterhaltungen stattgefunden haben; daß des weiteren nach Auffassung von Herren aus dem Justizministerium von amerikanischer Seite zwei Herren benannt wurden, die über deutsches Recht sehr gut unterrichtet waren und die zu der Auffassung kamen, daß im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen deutsches Recht nicht vorliege. Danach haben sich die Herren aus dem Justizministerium überzeugt, daß die von uns gewünschte Gesetzesformulierung bisher wohl neuartig erscheinen mag, daß sie aber nach deutschem Recht zulässig ist. Das ist der wahre Sachverhalt und das ist einer der Hauptgründe, die die Hüttenarbeiter veranlassen, zu fordern, daß ihnen ihr altes Recht erhalten bleibt und daß ihre Rechte nicht durch den Willen der Altbesitzer der Konzerne geschmälert werden.

Zum Schluß noch eine Frage, Herr Minister. Sie sagen u. a. folgendes:

„Nach dem augenblicklichen Standpunkt der Alliierten Hohen Kommission, dessen Änderung nicht wahrscheinlich ist, kann also nicht damit gerechnet werden, daß zur Ablösung oder Durchführung des alliierten Gesetzes Nr. 27 ein deutsches Gesetz erlassen und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates in eigener deutscher Zuständigkeit geregelt werden kann. Der deutsche Standpunkt wird vielmehr nur bei der Anhörung der obengenannten Stellen vorgetragen werden können."

Nach diesen Darlegungen sind Sie an dem ganzen Vorgang, der sich in der Eisen- und Stahlindustrie abspielt, nur beratend beteiligt. Ist dies richtig, entfällt damit auch die Vermutung, daß sich der Streik gegen die Bundesregierung, gegen den Bundesrat oder den Bundestag oder andere deutsche Stellen richtet.

---

1 Druck: Hirsch-Weber, S. 152f.

2 Dok. Nr. 69.

3 Dok. Nr. 38.

4 Dok. Nr. 50.

5 Dok. Nr. 56.

Warum dann so viele unfreundliche Formulierungen gegen die Industriegewerkschaft Metall? Dann entfallen alle diese Schlußfolgerungen.
Der Bundeskanzler bemüht sich, zu einer Entspannung der Lage beizutragen. Wir möchten ihm durch neue Formulierungen diese Aufgabe nicht erschweren.

Mit vorzüglicher Hochachtung
W. *Freitag*

72.

16. 1. 1951: Schröder an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 109/397, S. 217–218. Durchschlag einer Abschrift. Fußvermerk: „D/Herrn Dr. von Brentano."

Betrifft: Mitbestimmung bei Kohle und Eisen

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!

Am 7. Januar 1951 habe ich Ihnen einige Ausführungen über die Mitbestimmung in den Grundstoffindustrien übermittelt.[1] Wir haben die Frage in der letzten Woche außerdem noch mündlich besprechen können. Inzwischen habe ich mir die Frage weiter überlegt. Meines Erachtens könnte man sich durchaus auf den Standpunkt stellen, daß in den Aufsichtsräten bei Kohle und Eisen die Unternehmer/Eigentümer einerseits und die Arbeitnehmer andererseits paritätisch vertreten sein sollten, wenn man gleichzeitig eine ausreichende Vertretung der öffentlichen Hand als ausgleichendes Moment vorsieht.

Bei der Vertretung der öffentlichen Hand reicht es meines Erachtens nicht aus, wenn sie lediglich aus einer Person bestehen würde. Ich halte es für richtiger, der öffentlichen Hand drei Vertreter zuzubilligen, wie es jetzt schon in den entflochtenen Betrieben der eisenschaffenden Industrie der Fall ist, wenn man den von der Stahltreuhändervereinigung gestellten Aufsichtsratsvorsitzenden der öffentlichen Hand zurechnet. Man sollte auch nicht sagen, daß ein Vertreter der öffentlichen Hand etwa den Gewerkschaften und der andere den Eigentümern nahestehen müsse. Vielmehr kommt es darauf an, daß die Bundesregierung – etwa zusammen mit der Landesregierung – sich auf drei Vertreter der öffentlichen Hand einigt, die dann das öffentliche Gewissen darstellen würden und sich gegenseitig auszubalancieren hätten.

Die Vertreter der öffentlichen Hand müßten objektive Persönlichkeiten sein und sich nicht nachsagen lassen dürfen, Vertreter der einen oder der anderen Seite zu sein.

Mein Vorschlag geht deswegen dahin, daß – entsprechend der augenblicklichen Besetzung der Aufsichtsräte der entflochtenen Gesellschaften der eisenschaffenden Industrie – in allen unter das Gesetz 27 fallenden Gesellschaften (Kohle und Eisen) die Aufsichtsräte aus elf Personen bestehen sollten, von denen vier die Interessen der Unternehmer/

1 *Schröder* äußert darin die Ansicht, daß die Regierung u. U. Konzessionen machen müsse, die über den Regierungs- und den CDU-Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes hinausgehen. Er erklärt, daß „die Grundstoffindustrien eine von der übrigen Industrie abweichende Regelung der Aufsichtsräte brauchen und bekommen sollten". Allerdings müßten die Konzessionen in Einklang mit der anstehenden Neuordnung besonders der Eigentumsverhältnisse stehen. (BA, B 136/723).

Eigentümer, vier die Interessen der Arbeitnehmer und drei die Interessen der öffentlichen Hand zu vertreten hätten. Die vier Arbeitnehmervertreter könnten sein: ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ein Vertreter der IG Metall oder IG Bergbau und je ein Arbeiter und ein Angestellter aus den Betrieben.

Wenn eine solche Lösung autoritativ vorgetragen und auch die Unterstützung der Bundesregierung finden würde, so würde ein Streik von der Öffentlichkeit nicht verstanden werden können. Denn diese Lösung gibt den Arbeitnehmern praktisch das, was sie in den entflochtenen Betrieben der eisenschaffenden Industrie haben. Der Forderung der Gewerkschaften, die Besetzung paritätisch zu gestalten, wäre Genüge getan. Wenn allerdings die Vertretung der öffentlichen Hand bei den entflochtenen Betrieben der eisenschaffenden Industrie Ende 1946/Anfang 1947 nicht so gestaltet ist, wie ich es oben formuliert habe, so hängt dies damit zusammen, daß eine Bundes- und eine parlamentarisch gebildete Landesregierung damals noch nicht bestanden. Für die Vertretung des öffentlichen Interesses muß heute die Bundesregierung die Führung beanspruchen, wobei sie im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesregierung handeln sollte.

Sollte bei Verwirklichung meines Vorschlags der Deutsche Gewerkschaftsbund sich von seiner Absicht, am 1. Februar die Arbeitsniederlegung bei Kohle und Eisen durchzusetzen, nicht abbringen lassen, so könnten meines Erachtens sowohl die Bundesregierung als auch die Koalitionsparteien politisch ein gutes Gewissen haben und vor dem Bundestag und in der Presse an die Öffentlichkeit appellieren.

Mit verbindlicher Begrüßung
Ihr sehr ergebener
gez. Dr. *Schröder*

73.

17. 1. 1951: Richter an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Böckler (Düsseldorf)

DGB-Archiv, 10. „Persönlich-Vertraulich".

Betrifft: Betriebsverfassungsrecht und Neuordnung der Wirtschaft.

Lieber Hans!

Heute fand die auf unseren Antrag einberufene gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaftspolitik des Bundestages über das Betriebsverfassungsrecht und die Neuordnung der Wirtschaft statt[1], nachdem gestern dieselbe vertagt wurde, da der Bundesarbeitsminister und der Bundeswirtschaftsminister durch Kabinettssitzung verhindert waren zu erscheinen.

Bundeswirtschaftsminister *Erhard* schilderte den Verlauf der Besprechungen mit den Vertretern der Gewerkschaften, soweit sie für ihn in Frage kamen, ohne zu der Angele-

1 Ausschußprotokoll in: ParlA, I 347 A, Bd.l, lfd. Nr. 39.

genheit selbst irgendwie Stellung zu nehmen. Die gleiche Taktik wandte Minister Anton *Storch* an. Er erwähnte u. a. die vor Monaten stattgefundenen Verhandlungen der Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen und bedauerte den negativen Verlauf derselben. Er vertrat die Ansicht, daß die Weiterführung der Verhandlungen auch jetzt noch zweckmäßig, ja notwendig sei. Des weiteren erklärte er, daß entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes die Tarifvertragsparteien jederzeit in der Lage seien, über die gesetzlichen Regelungen in dem zu schaffenden Betriebsverfassungsgesetz hinaus, weitergehende Regelungen zu vereinbaren. Er erklärte auch, daß für die Grundstoffindustrie, und zwar für Eisen, Stahl und Kohle, die alle unter das Gesetz Nr. 27 fallen würden, eine besondere Regelung des Mitbestimmungsrechts außerhalb des z. Zt. beratenen Betriebsverfassungsgesetzes erfolgen müsse. Dabei bemerkte er allerdings, daß die Regelung des Mitbestimmungsrechts in den vorgenannten Wirtschaftszweigen je nach den neu zu schaffenden Besitzverhältnissen erfolgen müßte. Er wies auf die bekannten Ahlener Beschlüsse der CDU-Organe hin[2], wonach der Kohlenbergbau in Gemeinwirtschaft zu überführen sei und bei Durchführung dieses Planes gleichzeitig die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in diesem Wirtschaftszweig mit geregelt werden sollte.

In der Diskussion erklärte der Abgeordnete *Walter* (Deutsche Partei) u. a., er müsse den Versuch, die Bundesregierung für die eingetretene Situation verantwortlich zu machen, zurückweisen. Es seien vielmehr die Gewerkschaften an der Lage schuld. Dem wurde von einigen CDU-Abgeordneten demonstrativ zugestimmt, wobei mir besonders die Abgeordneten *Pelster* und *Winkelheide* auffielen. Dieselben erklärten, daß nicht die Arbeitnehmer, sondern die Gewerkschaften die Mitbestimmung für sich forderten.

Pelster erklärte mir gegenüber nach Schluß der Sitzung sinngemäß noch, sie würden das Verhalten von Kollegen *Agartz* in der Frage der Mitbestimmung anläßlich einer Besprechung in einem Hotel am Bahnhof in Düsseldorf zu gegebener Zeit bekanntgeben.

Andererseits will ich gern anerkennen, daß sowohl Abgeordneter *Lenz* wie Abgeordneter Dr. *Schröder* (CDU) sich meinen Ausführungen der Kritik anschlossen. Einen ausführlichen stenographischen Bericht erhältst Du sobald als möglich.

Vorstehendes zu Deiner persönlichen Information und zweckentsprechender Verwendung.

Mit bestem Gruß
Dein
W. *Richter*

2 Vgl. W. Mommsen, S. 576ff., auch Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 86ff.

74.

17. 1. 1951: Winkhaus (München) an Zangen (Düsseldorf)

AMAG, M 21.551. Durchschlag. Unterstreichungen. Handschriftliche Korrekturen.

Lieber Herr *Zangen*!

In der gestrigen kurzen telephonischen Unterredung hatte ich nicht die Möglichkeit, Ihnen die Gründe eingehend darzulegen, die mich veranlaßten, der Einladung des Bundeskanzlers zu der heutigen Besprechung nicht zu folgen oder besser gesagt rechtzeitig mitteilen zu lassen, daß ich bereits abgereist bin.

Ich war mit Ihnen der Ansicht, daß wir trotz der Streikdrohung versuchen sollten, in der vorigen Woche mit den Gewerkschaften zu verhandeln.[1] Unser Freundeskreis war anderer Ansicht, da man eine wesentliche Besserung der Verhandlungsbasis in den nächsten Wochen erwartete. Außerdem ließ der Bundeskanzler mitteilen, daß er Wert darauf lege, selbst zu verhandeln.

Die erwartete Änderung der Verhandlungsbasis ist bisher nicht eingetreten. Nach Zeitungsmeldungen ist entgegen den Erwartungen durch den Druck der Sozialdirektoren usw. Kündigung in einem überraschend großen Umfang erfolgt.

Sie äußerten am Schluß der letzten Sitzung, daß wir nunmehr die Verhandlungen den anderen überlassen sollten, die durch ihre heutigen Funktionen in erster Linie dazu befugt seien, nachdem wir, ohne autorisiert zu sein, eine freiwillige Einigung rechtzeitig versucht hatten, aber nicht zum Zuge gekommen waren. Diesem Standpunkt habe ich zugestimmt, zumal sich herausstellte, daß die in unserem Kreis vertretenen Ansichten nach beiden Seiten von unseren abwichen.

Für die Beratung des Bundeskanzlers kommen m. E. nunmehr in erster Linie diejenigen Männer in Frage, die heute offiziell als Vorstandsmitglieder entflochtene oder nicht entflochtene Betriebe führen oder selbst als Eigentümer, in einzelnen Fällen auch als Aufsichtsratsvorsitzer, offiziell vertreten.

Ich habe sehr übel vermerkt, daß die Bundesregierung bei den Verhandlungen über die Neuordnung unsere Vertreter der Alt-Konzerne nurmehr in den ersten Sitzungen hinzugezogen hat.[2] Jetzt, im entscheidenden Stadium, bedient sie sich nur noch der von den Alliierten eingesetzten sogenannten Sachverständigen (DKBL – Stahltreuhänder) sowie der Vertreter der Gewerkschaften, während wir, obwohl wir praktisch die einzigen wirklichen Sachverständigen sind, zu weiteren Sitzungen nicht mehr zugezogen werden und unseren Rat nur noch durch Beziehungen durch die Hintertüren anbringen können. Während die Bundesregierung in dieser entscheidenden Frage in dem für die ganze deutsche Wirtschaft entscheidenden Stadium auf meinen offiziellen Rat keinen Wert legt, sehe ich nicht ein, daß ich in den meinem Aufgabengebiet erheblich ferner liegenden Sozialfragen die reichlich heißen Kastanien aus dem Feuer holen soll.

---

1 Vgl. hierzu Dok. Nr. 46, 58, bes. Anm. 2 und 65.

2 In seinem Antwortschreiben vom 19. 1. 1951 pflichtet *Zangen Winkhaus* im wesentlichen bei, berichtigt jedoch dessen Auffassung, die Altgesellschaften seien nicht offiziell in der Entflechtungsfrage hinzugezogen worden. In letzter Zeit hätten die Altbesitzer endlich einmal Gelegenheit, ihre Position zu beziehen (AMAG, M 21.551).

Derselbe Gesichtspunkt gilt gegenüber dem Kreis unserer Freunde. Es tagt seit drei Jahren in Essen unter Vorsitz von Herrn *Kost* oder *Hueck* ein Kreis von Vertretern von der Bergbau – Eisenseite, in dem die Eisenseite durch *Reusch* und *Henle* (ich weiß nicht, ob neuerdings auch durch *Sohl*) vertreten ist und alle schwebenden Fragen besprochen werden. Man hat es bisher nicht für nötig gehalten, mich zu diesem Kreis hinzuzubitten.

An jedem Donnerstagmittag tagt bei Herrn *Pferdmenges* in Köln ein Kreis von leitenden Herren der Schwerindustrie, u. a. *Sohl*, *Henle* und *Reusch*, über den auch Herr *A[denauer]* beraten wird. Und zu diesem Kreis sind weder Sie noch ich hinzugezogen worden. Ich finde, daß nunmehr derselbe Kreis Herrn *A[denauer]* auch in dieser schwierigen Frage beraten sollte.

Ich habe heute noch keine Funktion, die mich irgendwie verpflichtet, in dem Streit zwischen Gewerkschaften und Eisenindustrie bzw. Bundesregierung mich persönlich einzusetzen, nachdem der Bundeskanzler selbst die Verhandlungen an sich gezogen hat. Außerdem habe ich mir nach zweijähriger Internierung geschworen, mich in keine politischen Fragen einzumischen, wenn das nicht aufgrund meiner Stellung nötig ist. Solange das nicht der Fall war, habe ich mich mit Ihnen persönlich bemüht und mich dabei weitgehender als irgendein anderer Mann der Eisenindustrie bemüht, die Frage der Mitbestimmung einer Lösung zuzuführen. Damit glaube ich, meine persönliche Verpflichtung vorläufig erfüllt zu haben. Sollte aufgrund unserer früheren persönlichen Verhandlung irgend jemand – sei es der Bundeskanzler, sei es der Bergbau, die Eisenindustrie oder auch die Gewerkschaften – Wert darauf legen, daß ich persönlich wieder in die Verhandlungen eingeschaltet werde, so stehe ich selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.[3] Falls ich nicht früher benötigt werde, fahre ich am Donnerstag oder Freitag wieder von München ab. Lassen Sie mich bitte wissen, wann Ihre Verhandlungen mit den Partnern der Strang-Gieß-Gemeinschaft in Stuttgart stattfinden, damit ich möglicherweise daran teilnehme und erforderlichenfalls in Ihrer Abwesenheit die Verhandlungen weiterführen kann.

Mit herzlichen Grüßen und Glückauf!
Ihr sehr ergebener

3 *Winkhaus* nahm an den folgenden Verhandlungen nicht teil, *Zangen* nur an der ersten Verhandlung der Unternehmervertreter mit dem Bundeskanzler. In seinem oben erwähnten Antwortschreiben erklärt er, an der Sitzung am 17. 1. 1951 (Dok. Nr. 75) entsprechend einer seitens des Bundeskanzlers an ihn ergangenen Aufforderung, der sich eigentlich niemand versagen könne, teilgenommen zu haben. Aus den Verhandlungen mit den Gewerkschaften habe er sich aber aus den von *Winkhaus* genannten Gründen herausgehalten, obwohl man ihn dabei haben wollte. Diese Verhandlungen sollten die Herren führen, „die in Bonn immer die Köpfe zusammenstecken, das sind also *Pferdmenges*, *Henle*, *Sohl* und *Kost*." Vgl. hierzu Dok. Nr. 77, Anm. 2

75.

17. 1. 1951: Aktenvermerk Henles über die Besprechung von Vertretern der Kohle- und Eisenindustrie mit Bundeskanzler Adenauer in Bonn

Nachlaß Henle 2.[1] Datierung des Vermerks vom 18. 1. 1951.

Anwesend[2]: Bundeskanzler Dr. *Adenauer*, Bundeswirtschaftsminister *Erhard* (nur vormittags), Bundesarbeitsminister *Storch* (nur vormittags), Staatssekretär *Lenz*, Ministerialrat *Rust* und noch zwei weitere Ministerialvertreter;

Berg (Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie), *Kost*, *Pferdmenges*, *Pohle*, *Reusch*, *Sohl*, *Wenzel*, *Zangen*, *Henle*; ferner die Herren *v. Merkatz* und *Wellhausen* sowie nachmittags auch Herr *Vorwerk* (Arbeitgeberverband).

Der Herr Bundeskanzler führte aus, daß der angedrohte Streik durchaus rechts- und verfassungswidrig sei und unbedingt verurteilt werden müßte. Auf der anderen Seite sei die allgemeine Lage innen- und außenpolitisch so spannungsvoll, daß unbedingt versucht werden müsse, einen Streik zu vermeiden, zumal es an staatlichen Machtmitteln, besonders polizeilicher Art fehle, um etwaige Unruhen zu unterdrücken.[3] Da man nicht erreichen werde, den Gewerkschaften das wieder zu nehmen, was sie bereits erlangt hätten, halte er es für richtig, Kapital und Arbeitnehmer in den künftigen Aufsichtsräten gleichmäßig zu beteiligen und die dritte Gruppe, die weder kapital- noch arbeitnehmermäßig gebunden sei und mehr das allgemeine Interesse vertrete, zu verstärken.[4] Dabei müsse eindeutig festgelegt werden, daß die Sonderregelung sich auf Kohle und Eisen beschränke.

Hierzu wurde von den anwesenden Herren Stellung genommen, wobei Herr *Berg* auf die Bedeutung und mögliche Auswirkung dieser Sache für die gesamte Industrie hinwies. Die Herren von Kohle und Eisen waren sämtlich dafür, im Hinblick auf die vom Bundeskanzler dargelegte Lage einen ernsten Versuch zur Verständigung zu machen. Lediglich Herr *Reusch* sprach sich im gegenteiligen Sinne aus und wollte es auf einen Streik ankommen lassen.

Die Besprechung wurde um 13 Uhr unterbrochen und die anwesenden Herren gebeten, unter sich weiterzuberaten, während der Bundeskanzler und die Bundestagsmitglieder wegen einer wichtigen Gesetzesvorlage am Beginn der Bundestagssitzung teilnehmen

---

1 An gleicher Stelle befindet sich eine Aufzeichnung *Wenzels* vom 22. 1. 1951 über den Verlauf der Verhandlungen am 17. 1. 1951 (Teil I) und am 19. 1. 1951 (Teil II), die sich in ihren Grundzügen mit der Darstellung *Henles* deckt.

2 Eintragung in der Besucherliste *Adenauers* (Nachlaß Adenauer) unter dem 17. 1. 1951: „10.30 Uhr: Besprechung mit Arbeitgebern. *Henle*, H. *Wenzel*, *Sohl*, H. *Winkhaus*, *Reusch*, *Kost*, *Berg*, *Pferdmenges*, *Wellhausen*, *v. Merkatz*; 17.00 Uhr: Herr Bundeskanzler wieder in Besprechung mit den Arbeitgebern."
Winkhaus ist in dieser Liste irrtümlich aufgeführt; vgl. dazu Dok. Nr. 74.

3 Nach *Wenzel* erklärte *Adenauer* in diesem Zusammenhang, „daß in dem gegenwärtigen Moment ein Streik untragbar sei und innenpolitisch eine Gefährdung der Koalition bedeuten könne. [...] Es sei also dringend geboten, sich zu verständigen und er *[Adenauer]* meinte, daß dies gar nicht so schwer sein müsse, wenn man überhaupt anerkenne, daß die Arbeitnehmerschaft einen Anspruch auf Mitbestimmung habe, was er *[Adenauer]* bejahe."

4 S. den Vorschlag *Schröders* in Dok. Nr. 72.

mußten. Herr Dr. *Pferdmenges* und ich kamen dann um 1/2 5 nachmittags zurück und erfuhren von unseren Kollegen aus der Wirtschaft, daß sie inzwischen zu folgendem Vorschlag gekommen seien: Von den 11 Aufsichtsratssitzen sollen 6 durch freie, an keine Personalvorschläge gebundene Wahl der Hauptversammlung besetzt werden. Damit soll dem Eigentum die Verfügung über die Mehrheit der Sitze verbleiben.[5] Im übrigen sollen von diesen 11 Sitzen je 4 Sitze den Vertretern der Eigentümer und der Arbeitnehmer zustehen, ein weiterer Sitz der öffentlichen Hand. Für die 5 Sitze, die danach den Vertretern der Arbeitnehmer und der öffentlichen Hand zustehen, soll die Hauptversammlung an Vorschläge (in noch näher festzulegender Weise) gebunden sein. Für die 2 weiteren Sitze (die zu den 6, von der Hauptversammlung ohne Bindung an Vorschläge zu besetzenden Sitzen gehören), sind Persönlichkeiten zu wählen, die nicht eigentums- oder arbeitnehmermäßig gebunden sind, also mehr das allgemeine Interesse vertreten (z. B. erfahrene Wirtschaftler, Techniker, auch Wissenschaftler oder dgl.). Der Vorsitz soll bei der Gruppe von 6 Mitgliedern, die die Hauptversammlung frei wählen kann, liegen.

Ich fragte Herrn *Berg*, ob auch er diesem Vorschlag zustimme, d. h. also der Absicht, daß Kohle und Eisen unabhängig von der übrigen Industrie in vorstehendem Sinne mit den Gewerkschaften verhandeln. Herr *Berg* bejahte diese Frage.

Nachdem dann der Herr Bundeskanzler ebenfalls wieder hinzukam, wurde der Vorschlag mit ihm erörtert und fand seine Zustimmung. Allseits bestand Einmütigkeit darüber, daß ganz eindeutig festgelegt werden müsse, daß es sich um eine Sonderregelung für Kohle und Eisen handele, die die übrige Wirtschaft nicht präjudizieren dürfe, worauf natürlich Herr *Berg* ganz besonders Wert legte.

Die Verhandlungen sollen von je 5 Herren auf beiden Seiten unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers geführt werden. Wir waren der Meinung, daß es zweckmäßig sei, einen Vertreter der Gesamtindustrie hinzuzuziehen; der Bundeskanzler riet jedoch aus taktischen Erwägungen ab, und die beiden anwesenden, in Frage kommenden Herren *Berg* und *Vorwerk* haben dem dann nicht widersprochen.[6]

Henle

---

5 Zur Bestärkung dieser Forderung richtete die Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz am 18. 1. 1951 ein Telegramm an Bundeskanzler *Adenauer*. Darin heißt es: „Bei aller Bereitschaft, zur Wahrung des sozialen Friedens beizutragen und den angedrohten Streik möglichst zu verhüten, müssen die von uns vertretenen 150 000 Kleinaktionäre der westdeutschen Montanindustrie darauf bestehen, daß der Aktionärgruppe mindestens die Hälfte der Aufsichtsratssitze zuzüglich des Vorsitzenden garantiert bleibt." Im weiteren Verhandlungsverlauf sah die Schutzvereinigung ihre Rechte gefährdet und bestritt am 22. 1. in einem weiteren Telegramm an den Bundeskanzler die Legitimation der Verhandlungskommission zu „Abmachungen irgendwelcher Art über die Zusammensetzung der Aufsichtsräte". (Abschriften beider Telegramme im Nachlaß Henle 2). In einem späteren Gespräch mit *Jarres* am 27. 1. erklärte sich der Vorsitzende der Schutzvereinigung Staatssekretär a. D. *Schmid* dann aber durch das Verhandlungsergebnis „durchaus befriedigt". (Handschriftlicher Vermerk auf Telegrammabschrift vom 22. 1. 1951, Nachlaß Henle 2). Zur Haltung der Schutzvereinigung vgl. auch Thum, S. 62f. und 75.

6 Im Nachlaß Henle 2 ist ein weiterer ansonsten identischer Vermerk *Henles* vorhanden, bei dem lediglich dieser letzte Satz fehlt. Angesichts der Vorbehalte und Einwendungen *Vorwerks* (vgl. Dok. Nr. 90 und 92) wurde dieser Zusatz nachträglich angefügt (Ausführungen dazu in einem Schreiben *Henles* an *Wenzel* vom 29. 1. 1951, Nachlaß Henle 2).

76.

18. 1. 1951: Protokoll über die Besprechung von Vertretern des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit Bundeskanzler Adenauer in Bonn

DGB-Archiv, 3. Durchschlag. Handschriftliche Korrekturen. Handschriftlicher Kopfvermerk: „Koll. Föcher". Unterstreichungen.

An den Verhandlungen nahmen teil[1]: der Bundeskanzler und drei Beamte der Bundeskanzlei, für den Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes: die Kollegen *Böckler*, *Föcher*, *Reuter*, *vom Hoff*, *Bührig*, *Freitag* sowie vom Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Metall Kollege *Brümmer* und vom Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau die Kollegen *Imig* und Dr. *Grosse*. Bundesarbeitsminister *Storch* kam etwa um 10.30 Uhr zu den Verhandlungen hinzu.

Die Besprechung wurde pünktlich um 10.00 Uhr vom **Kanzler** mit folgenden Darstellungen eröffnet: „Ich will in der heutigen Besprechung mit Ihnen, meine Herren, nicht Bekanntes wiederholen. Ich will nur auf die letzte Unterredung mit Herrn Dr. *Böckler* verweisen, die ich bei Ihnen allen als bekannt voraussetzen kann.[2] Ich will Ihnen ganz offen und frei sagen, daß ich, solange über diese Frage der Mitbestimmung Streit besteht, immer auf dem Standpunkt gestanden habe, daß für Eisen und Kohle eine besondere Regelung des Mitbestimmungsrechts nötig ist. Diese besondere Regelung ergibt sich nach meiner Auffassung aus der besonderen Bedeutung, welche die Grundstoffindustrien in unserer Wirtschaft besitzen. Kohle und Eisen", so sagte der *Kanzler*, „tragen in sich und aus sich heraus fast einen monopolähnlichen Charakter. Der Ausfall eines großen Werkes dieser Industrien oder einer geringen Anzahl von Werken nur muß sich nachteilig auf unser gesamtes Wirtschaftsleben auswirken. Hieraus ergibt sich für mich und für alle vernünftig denkenden Menschen der Grund für eine vordringliche und gesonderte Regelung." Der *Kanzler* sagte dann weiter: „Zwei Gründe veranlassen mich, außer den vorstehend genannten Tatsachen, der Sonderregelung das Wort zu reden: 1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Ruhrgebiet sind nach meiner Lebenserfahrung Menschen besonderer Art. 2. Seit Jahrzehnten haben wir im Ruhrgebiet soziale Spannungen bzw. Spannungsverhältnisse ganz besonderen Ausmaßes feststellen können. Ich", so bemerkte der *Kanzler*, „möchte der Meinung Ausdruck geben, daß die Spannungen zwar heute nicht mehr so schlimm sind, wie sie einstmals waren, aber die großen Spannungen wirken auch heute noch nach.

Und dann", sagte der *Kanzler*, „lassen Sie mich nach diesen einleitenden Darstellungen einiges zu einem eventuellen Streik in Westdeutschland sagen: Ich will die verfassungsrechtliche Seite der Sache ganz außer acht lassen. Jeder große Streik muß sich für unser Land als ein großer nachteiliger Schaden auswirken. Wir sind in Deutschland noch kein gefestigter Staat; wir sind als Nation eben wieder mit fremder Hilfe erstanden. Wenn es

1 Eintragung unter dem 18. 1. 1951 in der Besucherliste *Adenauers* (Nachlaß Adenauer): „10.00 Uhr: Besprechung mit Deutschem Gewerkschaftsbund (9 Herren mit Herrn Dr. *Böckler*), Dr. *Lenz*, Dr. *Petz*." Für *Grosse* war als Teilnehmer ursprünglich der inzwischen erkrankte *Schmidt* vorgesehen (Terminbestätigung *Böcklers* an *Adenauer* vom 16. 1. 1951, BA, B 136/725).

2 Gespräch *Adenauer/Böckler* am 11. 1. 1951; siehe die entsprechenden Ausführungen *Böcklers* in Dok. Nr. 68a.

zu einem Streik kommt, so wird die Welt um uns herum in große Erregung und Spannung geraten. Das alles hat mich zu der Auffassung kommen lassen, daß es nicht zu einem Streik kommen darf, und zwar wegen der klar vorauszusehenden Wirkungen und wegen der ungeheuren Gefahren, die ein Streik ganz bestimmt auslöst.

Ich darf darauf hinweisen", so sagte der *Kanzler*, „daß möglicherweise die fremde Hilfe, auf die wir noch lange angewiesen sind, eingeschränkt oder eingestellt wird, und wir sind uns wohl alle klar darüber, daß wir ohne fremde Hilfe nicht leben können."

In diesem Zusammenhang verwies der *Kanzler* auf die allgemein bekannten Verhältniszahlen zwischen Im- und Export, die sich leider in der letzten Zeit verschlechtert hätten. „Wir können, wenn unser Wirtschaftsleben vor Erschütterungen bewahrt bleibt, gerade bis zur nächsten Ernte unser Leben fristen. Ein Streik mit allen den nicht zu erörternden wirtschaftlichen Konsequenzen würde nach meiner Auffassung unser Leben bedrohen."

Alsdann machte *Adenauer* Ausführungen zur außenpolitischen Lage, die er als besonders vertraulich zu behandeln bat. Der *Kanzler* sagte: „Die bevorstehende Außenministerkonferenz[3] macht mir als Kanzler des Bundes die denkbar größten Sorgen." Frankreichs Tendenz, Deutschland von jeder militärischen Besetzung zu räumen bzw. räumen zu lassen und Deutschland ganz demilitarisiert zu halten, trete, auch aufgrund von vertraulichen Berichten, die er erhalten habe, immer klarer zutage. Das amerikanische State Department stehe mindestens zum Teil auf seiten Frankreichs. Die englische Politik sei auf Zurückhaltung gerichtet. Der *Kanzler* erinnerte in diesem Zusammenhang an den Freundschaftsvertrag, den Frankreich 1944 mit den Sowjets geschlossen habe.[4] Kernstück dieses bekanntgewordenen Vertrages zwischen Frankreich und der Sowjetunion – und dieser Vertrag besitzt eine zehn- oder zwanzigjährige Laufdauer – war und ist 1. Deutschland einzukreisen und 2. die von Moskau übernommene Verpflichtung, mäßigend auf die französischen Kommunisten einzuwirken.

Besprechungen Anfang Januar mit dem Hohen Kommissar *McCloy* hätten ihm Gewißheit darüber verschafft, daß der Isolationismus in Amerika im Zunehmen begriffen sei. Aus diesem Grunde habe ihm der Hohe Kommissar *McCloy* geraten, alles von deutscher Seite aus zu unterlassen oder, was in der Hand der Deutschen läge, zu tun, um diese Bestrebungen im amerikanischen Volke nicht noch zu stärken. Ein Streik um das Mitbestimmungsrecht, wie er sich nach den Abstimmungen in der Metallindustrie und bei der in Durchführung begriffenen Abstimmung im Bergbau abzeichne, müsse aber nach seiner, des *Kanzlers* Auffassung, in den USA den Eindruck erwecken, als wolle Deutschland, auf das man bis jetzt noch immer große Hoffnungen setze, nicht alles tun, um wirtschaftlich zu erstarken. In den USA setze man gerade jetzt auf Deutschland die größten Hoffnungen. Man habe zu Frankreich und zu Italien nicht im geringsten das Vertrauen wie zu Deutschland.

---

3 Im Jahre 1951 fanden Außenministerkonferenzen statt in Washington vom 10. bis 14. September und in Paris am 22. November. An der Pariser Außenministerkonferenz wurde erstmals auch die Bundesrepublik beteiligt. Vgl. Adenauer, S. 469f., 472, 513 und 521 sowie Baring, Außenpolitik, S. 114 und 130.

4 Der Bündnis- und Beistandspakt gegen eine deutsche Aggression zwischen Frankreich und der Sowjetunion war am 10. 12. 1944 in Moskau abgeschlossen worden; s. Erdmann, S. 602 und Ernst Weisenfeld, Frankreichs Geschichte seit dem Krieg. Ereignisse, Gestalten, Hintergründe 1944–1980, München 1980, S. 21f.

Der *Kanzler* betonte dann noch einmal, daß diese außenpolitischen Ausführungen besonders vertraulich behandelt werden möchten.

Sodann fuhr der *Kanzler* fort: „Wer war nun gestern bei mir von Arbeitgeberseite?[5] Es waren maßgebliche Herren von Kohle und Eisen, und diese hatte ich gebeten. Sie hatten von sich aus Herrn *Berg* mitgebracht, und zu einem späteren Zeitpunkt kam dann auch in die Verhandlungen Herr *Vorwerk*, der wohl schon seit Beginn der Besprechungen in meinem Hause war, aber erst später hinzutrat. Die Herren, die ich geladen hatte, waren: *Wenzel*, *Sohl*, *Zangen*, *Pohle*, *Henle*, *Pferdmenges*, *Reusch*, *Kost*. Zu Anfang der Konferenz mit den Arbeitgebern", so sagte der *Kanzler*, „tauchten durchaus verschiedene Meinungen auf. Ich will Ihnen und kann Ihnen nicht alle Einzelheiten sagen über den Ablauf der Besprechungen. Das erwarten Sie auch wohl nicht von mir, und das würde auch der Rolle des Mittlers nicht entsprechen; aber so viel möchte ich Ihnen sagen, daß ich am späten Nachmittag die begründete Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß eine Verständigung möglich ist. Insbesondere bei den Herren *Kost* und *Wenzel* wurden sehr vernünftige und verständige Ansichten entwickelt.

Ich bitte Sie, meine Herren vom Deutschen Gewerkschaftsbund", so sagte der *Kanzler*, „die jetzt fortzuführenden Besprechungen durch keine Rede beeinflussen zu lassen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Rede von Professor *Erhard* mißverstanden worden ist.[6] Ich habe die Arbeitgeber gebeten, am 19. Januar 1951 zu den gemeinsamen Verhandlungen mit fünf Herren zu erscheinen. Die Arbeitgeber haben mir als kleine Kommission folgende Herren benannt: *Wenzel*, *Kost*, *Henle*, *Pferdmenges* und dazu noch einen noch nicht namentlich benannten Herrn aus der Kohlenindustrie.[7] Die Vorschläge der Gewerkschaften für die kleine Kommission sind mir ja bekannt.
Für die gemeinsamen Besprechungen am 19. Januar[8] darf ich Ihnen folgenden Vorschlag unterbreiten: Wahrscheinlich werden außer mir teilnehmen der Wirtschafts- und der Arbeitsminister. Ich habe die Absicht, die Sitzung selbst zu eröffnen, einleitend einige grundsätzliche Ausführungen zu machen und mich dann zurückzuziehen. Ich halte mich aber während des ganzen Tages zu Ihrer Verfügung, damit Sie mich jederzeit wieder einschalten können. Das Wertvollste wäre mir, wenn Sie sich, meine Herren, untereinander ohne weitere Mitwirkung der Regierung verständigen würden. Ich würde es meinerseits als einen großen moralischen Effekt für den Augenblick und auch für die spätere Zusammenarbeit ansehen, wenn ohne weitere Regierungshilfe eine Verständigung erfolgen könnte."

Auf diese Ausführungen entgegnete der Kollege **Böckler** dem Sinne nach wie folgt:

Alles, was Sie, Herr *Kanzler*, uns, den Vertretern der Gewerkschaften, an Gesichtspunkten aus der Innen- und Außenpolitik vorgetragen haben, ist uns bekannt. Wir, die Gewerkschaften, sehen die Gefahren, die unserem Lande nicht nur erst jetzt, sondern schon seit langem drohen. Uns, die Gewerkschaften, hat es befremdet, daß die Unternehmer immer noch nicht sehen, was uns als Staat und als Wirtschaft bedroht. Die Unternehmer hätten zu ihren Worten und Erklärungen stehen müssen, die sie uns in der

5 Vgl. Dok. Nr. 75.

6 Offenbar bezieht sich *Adenauer* auf die Ausführungen *Erhards* am 20. 11. 1950; vgl. dazu Dok. Nr. 38.

7 *Hueck*.

8 Dok. Nr. 80.

Vergangenheit, insbesondere im Jahre 1946, abgegeben haben.[9] In diesem Zusammenhang erinnerte Kollege *Böckler* an die mündlichen und schriftlichen Erklärungen von *Jarres*, *Reusch* und von *Henle*. „Wie rasch", so führte *Böckler* aus, „sind die Herren anderer Meinung geworden! Nach Auffassung der Gewerkschaften hat General *Clay* die Herren durch seine vielfachen Erklärungen ermuntert. Das Wort von *Clay* sei noch bekannt, es dürften auf deutscher Seite keinerlei Experimente gemacht werden, wenn dem deutschen Volke Hilfe gegeben würde. Ähnliche Erklärungen haben auch andere hohe amerikanische Offiziere, insbesondere ein Herr in Hessen, gemacht. Diese Äußerungen gaben den Unternehmern Anlaß, neue Hoffnung zu schöpfen."

Weiter erklärte *Böckler*: „Wir, die Gewerkschaften, halten uns an das seinerzeit von Unternehmerseite Zugesicherte, was zum Teil über den gegenwärtigen Status im Mitbestimmungsrecht hinausgeht. Wir, die Gewerkschaften, halten uns ferner an das Ahlener Programm[10], und wir sind sicher, daß es unter Ihrer Mitwirkung zustande gekommen ist. Die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften wollen keine Machtzusammenballungen mit allen ihren Folgen, denn wir sehen als Folge der vergangenen Machtzusammenballungen noch die materiellen und moralischen Trümmer tagtäglich vor Augen. Die Arbeitnehmer sind nach eindeutiger Auffassung aller Gewerkschaften als Produzenten und Konsumenten beim Wiederaufbau und beim Währungsschnitt stark übervorteilt worden." In diesem Zusammenhang wies der Kollege *Böckler* auf das Schiebertum aller Grade hin, auf die ungeheure Warenhortung und auf die Bereicherung, welche große Teile des Unternehmertums auf Kosten der arbeitenden Menschen vorgenommen haben. Die Zeit sei dafür reif, daß endlich die Arbeiter und Angestellten Wirtschaftsbürger werden und nicht länger Wirtschaftsuntertanen seien. Die Forderung der Gewerkschaften auf Mitbestimmung sei selbst von weiten Kreisen der Industrie, so auf dem Katholikentag, aufgegriffen und positiv beantwortet worden.

Vielfache Äußerungen von Ministern und anderen Herren und insbesondere von dem Vizepräsidenten *Vogel*[11] hätten die Arbeiterschaft geradezu aufgereizt. Verantwortungsbewußte Arbeitgeber, wie man sie zum Teil zunächst nach 1918 hätte feststellen können, gebe es zur Zeit offenbar nicht.

Sodann kam *Böckler* auf die Erklärungen des gegenwärtigen Bundesarbeitsministers *Storch* zu sprechen, welche er stark kritisierte.[12] Bei den Gewerkschaften habe man aus der Haltung des Arbeitsministers auch Schlüsse auf das Kabinett und auch auf die Haltung des *Kanzlers* gezogen. Die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften hätten nicht vergessen und würden nicht vergessen, was sie für den Wiederaufbau Deutschlands und seiner Wirtschaft geleistet haben, und die Gewerkschaften würden nicht zulassen, daß ihre Rolle beim Wiederaufbau verkleinert würde.

Der Kollege *Böckler* erklärte dann, allmählich gehe die Geduld der Gewerkschaften zu Ende, und es müsse Entscheidendes und Umfassendes geschehen, wenn es nicht zum Streik kommen soll. Was bei Eisen und Stahl vor drei Jahren eingeführt wurde, habe sich nach allgemeiner Auffassung bewährt und sollte nach Ansicht der Gewerkschaften in den übrigen Betrieben eingeführt werden, insbesondere auch in der Kohlenindustrie.

---

9 S. hierzu und zum folgenden Einleitung, S. XXVI und XXXIII.

10 Druck: u. a. bei W. Mommsen, S. 576ff. und in Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 86ff.

11 Vgl. die diesbezüglichen Bemerkungen *Böcklers* in Dok. Nr. 40, bes. Anm. 4.

12 Vgl. Dok. Nr. 70, bes. Anm. 2.

„Die Zeit hat niemals stillgestanden, und sie steht auch heute nicht still. Was die Gewerkschaften wünschen, ist nicht, die Alleinherrschaft auszuüben, was wir aber wollen, ist Mitbestimmung. Lassen Sie mich", so sagte *Böckler*, „ganz klar zum Ausdruck bringen: Wir haben keine politischen Absichten und Nebenabsichten, die etwa darauf hinzielen, durch den Streik Minister zu beseitigen. Das alles ist dummes Gerede. Aber lassen Sie mich offen und klar zum Ausdruck bringen: Wir sind unnachgiebig in einem Punkte, nämlich, was in den entflochtenen Betrieben besteht, ist das Mindeste dessen, was uns im Augenblick zugestanden werden muß."

Darauf antwortete der **Kanzler**: „Ich sitze nicht bei Ihnen, um die Unternehmer zu verteidigen. Ich will die Dinge, wie sie sich entwickelt haben, im Interesse des Volkes zu einer Lösung steuern. Ich sehe nicht nur dieses Problem, sondern auch ein anderes noch. Wir stehen nicht am Ende der Preissteigerungen. Sobald mir ein Überblick über diese Entwicklung vorliegt, will ich auch versuchen, eine gütliche Regelung zwischen beiden Partnern über die Lohn- und Preisentwicklung herbeizuführen. Ich will Ihnen, den Gewerkschaften, gerne zugestehen, daß es Unternehmer gibt, die versuchen, in ein oder zwei Jahren soviel aus ihrem Betriebe herauszuwirtschaften, daß sie für das Leben ausgesorgt haben. Lassen Sie mich aber sagen, daß ich den Eindruck gewonnen habe, daß das Verständnis der Unternehmer heute in der Kohle- und Eisenindustrie nach meiner Auffassung besser ist als 1918 und unmittelbar nach dieser Zeit. Die Zusammenarbeit in Eisen und Kohle, wie sie nun seit 1946 besteht, hat doch wohl große Teile der Unternehmer von der Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit überzeugt." Dann fuhr der *Kanzler* fort: „Das Zusammenwirken der beiden Faktoren Kapital und Arbeitskraft ist nach meiner Auffassung unbedingt notwendig; aber es gibt auch noch eine dritte Kraft: das ist der Staat, repräsentiert durch die jetzt wieder erstandene Bundesregierung. Sie muß nach meiner Auffassung bei der zu treffenden Regelung beachtet und berücksichtigt werden.[13] Bei den nicht entflochtenen Betrieben kann nach meiner Auffassung keine andere Regelung getroffen werden als bei den entflochtenen Betrieben, und bei der Verwandtschaft zwischen Eisen und Kohle muß bei der Kohle die gleiche Regelung Platz greifen wie bei Eisen." Wörtlich erklärte der *Kanzler*: „Ich bin für die Parität in den Aufsichtsräten mit Einschaltung der Bundesregierung. Sorge macht mir noch das Verhältnis der Gewerkschaften zum Arbeitsminister, und ich wäre glücklich, wenn es zu einer Ausräumung des Streites kommen könnte. Zwei Dinge haben auf mich als Kanzler in den letzten Jahren Eindruck gemacht: 1. die Liebe der arbeitenden Menschen bei der Wiederinstandsetzung der Betriebe und der Wirtschaft und 2. die Verbundenheit der Arbeitnehmer mit ihren Werken während der Zeit der Demontage." Und dann fuhr der *Kanzler* fort: „Ich stehe zum Ahlener Programm; lassen Sie mich aber bitte fragen, was machen wir, wenn wir eine Einigung gefunden haben, mit dem Parlament? Ich muß weiter fragen: Genügt Ihnen und mir eine Vereinbarung zwischen den beiden Partnern?" Und der *Kanzler* fuhr fort: „Wenn eine Einigung erfolgt ist, und ich glaube daran, daß sie erfolgt, dann könnte ich schnell einen Gesetzesentwurf durch die Bundesregierung einbringen lassen; das große Gesetzeswerk müßte etwas später geordnet werden. Ich möchte mich als Kanzler unmittelbar nach der Vereinbarung auf jeden Fall sichern, damit der Inhalt der Einigung steht für die Zukunft." Und er betonte nochmals: „Sie sollen von mir die Überzeugung haben, daß ich will, daß die ganze Sache zum Abschluß kommt und steht."

13 Vgl. hierzu den Vorschlag *Schröders* in Dok. Nr. 72.

Es wird dann über den Zwischenfall *Storch/Vorwerk* gesprochen. Der *Kanzler* bittet den Kollegen *Böckler*, ihm die diesbezüglichen Unterlagen zu übermitteln. Dies wird vom Kollegen *Böckler* zugesagt.

Der Kollege **Freitag** bejaht dann die vom *Kanzler* vorgeschlagene Verständigung und fügt hinzu, die Frage der öffentlichen Hand und ihre Stellung in den Aufsichtsräten bzw. beim Mitbestimmungsrecht müsse geklärt werden. Bis jetzt hätten beide Partner Vertreter der öffentlichen Hand berücksichtigt.

Der **Kanzler** fügt auf eine diesbezügliche Bemerkung des Kollegen *Freitag* noch einmal hinzu: der kleine Rest in der Metall- und Stahlindustrie, für den bis jetzt noch keine Regelung bestanden habe, sei kein Hinderungsgrund. Er müsse einbezogen werden.

Kollege **Freitag** mahnt den *Kanzler* nochmals mit Nachdruck, daß es keine Verständigung gebe, wenn nicht die Parität im Aufsichtsrat hergestellt und der Arbeitsdirektor garantiert würde.

Darauf erklärt der **Kanzler**: „Das deutsche Recht muß geändert werden. Diese Änderung des deutschen Rechts muß klarstellen, daß die Generalversammlung gewisse repräsentative Personen von vorneherein zu genehmigen hat. Ich denke mir, daß wir folgende Regelung als Vereinbarung finden könnten: 11 Mitglieder des Aufsichtsrats, davon 4 Vertreter der Arbeitgeber, 4 Vertreter der Arbeitnehmer und von den letzteren 2 aus den Betrieben, ferner 1 Vertreter der Bundesregierung und 2 Vertreter des öffentlichen Interesses. Sie, meine Herren, sollten sich überlegen, wie Sie mit den Arbeitgebern dahin übereinkommen, wer diese beiden Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestimmen hat, und wie sie ausgewählt werden."

Auf diesbezügliche Ausführungen der Kollegen **Reuter** und **vom Hoff**, wie das überbetriebliche Mitbestimmungsrecht für die gesamte Wirtschaft seiner Regelung entgegengeführt werden soll, antwortet der **Kanzler**: daß Ausgangspunkt für den jetzigen Streit die Dinge in der Stahl- und Eisenindustrie seien und in Verbindung damit die Mitbestimmung in den noch nicht entflochtenen Betrieben in der Eisenindustrie und bei der Kohle. Die jetzt zu treffende Vereinbarung und gesetzliche Regelung sollte sich auf diesen Komplex beschränken. Ihm wäre es lieb, wenn die Sozialpartner sich erneut, und wenn es erwünscht sei, mit Regierungsvertretern, zusammensetzen würden, um über das übrige Mitbestimmungsrecht zu einer Regelung zu kommen. Seines Wissens arbeite aber bereits ein Arbeitskreis des gemeinsamen Arbeits- und Wirtschaftsausschusses des Bundestages, und seine Arbeiten seien sehr weit fortgeschritten. Er will sich erkundigen, wie das Parlament es aufnimmt, wenn ein erneuter Versuch zur Verständigung außerhalb des Parlaments gemacht würde.

Auf eine Frage des Kollegen **Dr. Grosse**, wie die Mitbestimmung bei der jetzt zu treffenden Regelung in der Kohlewirtschaft praktiziert werden soll, antwortet der **Kanzler**, das müsse Gegenstand der Vereinbarung und des von ihm in Aussicht genommenen Gesetzentwurfes sein, denn er sei mit den Gewerkschaften der Auffassung, daß auch in der Kohlewirtschaft die Mitbestimmung zu einer Regelung führen müsse.

Bei diesem Stand der Dinge wurde die Besprechung um 12.25 Uhr abgebrochen. Es wurde vereinbart, daß von Gewerkschaftsseite im Augenblick keine Erklärung herausgegeben wird. Der *Kanzler* beauftragt das Bundeskanzleramt, nach außen verlautbaren zu lassen, daß diese Besprechung stattgefunden hat, und daß sie hoffnungsvoll verlaufen sei.

77.

18. 1. 1951: Aktenvermerk Henles über eine Besprechung der Altgesellschaften in Düsseldorf

Nachlaß Henle 2.

Anwesend der übliche Kreis, u. a. die Herren Dr. *Jarres*, Dr. *Pferdmenges*, *Wenzel*, *Zangen*, Dr. *Schroeder*, *Kaletsch*, *Henle*.

Die Herren Dr. *Wenzel*, *Pferdmenges* und ich berichteten über die am Vortage mit dem Bundeskanzler Dr. *Adenauer* abgehaltene Besprechung von unserer Seite (s. Aktenvermerk hierüber).[1]

Aus der längeren Diskussion ergab sich allgemeines Einverständnis, daß Besprechungen mit dem Ziele einer Verständigung zum Zwecke der Vermeidung eines Streiks geführt werden sollten. Die auf unserer Seite vorgesehenen Herren zur Führung der Verhandlungen (Dr. *Pferdmenges*, Dr. *Wenzel*, *Kost*, *Hueck*, Dr. *Henle*)[2] wurden auch aus diesem Kreis gebeten, diese Verhandlungen zu führen. Das Ziel sollte sein, soweit als möglich ein letztes Verfügungsrecht der Hauptversammlung für die Wahl des 11. Aufsichtsratsmitgliedes zu bewahren. Im übrigen waren die Anwesenden damit einverstanden, daß je 5 Vertreter der Eigentümer- und der Arbeitnehmerseite dem Aufsichtsrat angehören sollen (in der vorgesehenen Aufteilung von 4 + 1). In bezug auf den Arbeitsdirektor war man sich darüber im klaren, daß wir auf der Eisenseite diese Institution, die bereits seit vier Jahren in den entflochtenen Betrieben besteht, beibehalten müßten. Es wurde daher in erster Linie als eine Angelegenheit der Kohle betrachtet, in dieser Frage bei den Verhandlungen das Wort zu führen.

Henle

1 Dok. Nr. 75.

2 Die Gründe für die Auswahl der in die Verhandlungskommission zu entsendenden unternehmerseitigen Vertreter sind aus den vorhandenen Quellen nicht ersichtlich. *Sohl* erklärt aufgrund seiner Erinnerung, daß *Kost* und *Hueck* als Vertreter der Kohle, *Kost* zusätzlich als Vertreter der DKBL, gewählt wurden. *Henle* vertrat Klöckner und hatte wie *Pferdmenges* den Vorzug, gleichzeitig Bundestagsabgeordneter zu sein. *Wenzel* und *Pferdmenges*, denen gegenüber dem jüngeren *Sohl* der Vorrang gebührte, vertraten die Vereinigten Stahlwerke (Gespräch mit Herrn Bergass. a. D. Dr. Hans-Günther *Sohl* am 27. 2. 1981). Vgl. hierzu Dok. Nr. 74, bes. Anm. 3 und Nr. 75, letzter Absatz.

78.

18. 1. 1951: Der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Berg (Köln) an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/725.[1]

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die gestrige Besprechung[2] hat bei mir die Befürchtung ausgelöst, daß Sie der von den Gewerkschaften unter Streikdrohung vorgebrachten Forderung auf Mitbestimmung für die unter Gesetz 27 stehenden Firmen der Grundindustrie aus besonderen Gründen entgegenzukommen bereit sind.

Die Verantwortung dafür, daß auf politischem Gebiet unter Druck verhandelt und unter Umständen nachgegeben wird, fällt der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaft zu. Ich glaube indessen, verpflichtet zu sein, darauf hinzuweisen, daß die gesamte Industrie in diesen Verhandlungen unter dem Druck eines rein politischen Streikes eine verhängnisvolle Erschütterung der Staatsautorität und der Grundlagen unserer jungen Demokratie erblickt.

Um so mehr darf ich nach eingehender Aussprache des Präsidiums des Bundesverbandes der Deutschen Industrie noch einmal Ihre gestrige Erklärung unterstreichen, daß Sonderregelungen in Kohle und Eisen für die Verhandlungen der übrigen Industrie nicht präjudizierend sind.[3]
Ich folge, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, Ihrer Anregung und nehme an den morgigen Verhandlungen nicht teil.
Meine Auffassung wird vom gesamten Präsidium des Bundesverbandes der Deutschen Industrie geteilt, in dessen vollzähliger Anwesenheit ich diesen Brief unterschreibe.[4]

Mit ausgezeichneter Hochachtung!
Ihr sehr ergebener
Fritz *Berg*.

---

1 Druck: BDI DS 10.

2 Dok. Nr. 75.

3 Entsprechend wurden die Mitgliedsverbände der BDA unterrichtet. Mit Schreiben vom 18. 1. 1951 teilte Hauptgeschäftsführer *Erdmann* mit, daß die zur Zeit bei dem Bundeskanzler laufenden Verhandlungen ausschließlich die eisenschaffende Industrie und den Bergbau betreffen. Ob und wann erneute Verhandlungen über die Regelung des Mitbestimmungsrechts in der übrigen Wirtschaft zwischen Unternehmervertretern und Gewerkschaften stattfinden, sei zur Zeit nicht bekannt. (BDA, II-3-7-1. BVG. Von Nov. 1950 bis Jan. 1951). Vgl. Dok. Nr. 79.

4 Das Präsidium des BDI besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vierzehn vom Vorstand zu wählenden Mitgliedern, weiterhin dem Vorsitzenden der Berliner BDI-Vertretung und seit 1951 dem Präsidenten des Instituts der deutschen Wirtschaft. Daneben können bis zu acht weitere Mitglieder sowie ein Präsidiumsmitglied der BDA hinzugewählt werden. Ständige Gäste sind die Präsidenten der BDA und des DIHT.

79.

19. 1. 1951: Bundeskanzler Adenauer an den Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Berg (Altena)

BA, B 136/725. Durchschlag.[1] Handschriftliche Fußvermerke.

Sehr geehrter Herr *Berg*!

Auf Ihren Brief vom 18. Januar[2] teile ich Ihnen ergebenst mit, daß die Verhandlungen z. Zt. zwischen den beiden Sozialpartnern stattfinden und daß ich nur meine Vermittlung anbieten werde, falls eine Einigung nicht zustande kommen sollte. Ich habe bei meiner gestrigen vorbereitenden Verhandlung mit den Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes[3] keine Zweifel darüber gelassen, daß diese Regelung sich nur auf Kohle und Eisen bezieht.

Von seiten eines Gewerkschaftsvertreters wurde erklärt, daß, falls diese Verhandlungen günstig verlaufen sollten, man wohl gut daran tun würde, die Verhandlungen unter den Sozialpartnern bezüglich der übrigen Wirtschaft wieder in Gang zu bringen.
Ich bitte Sie, Ihrem Präsidium von diesem Schreiben Kenntnis zu geben.[4]

Mit ausgezeichneter Hochachtung!
Ihr ergebener
A[denauer].

1 Druck: BDI DS 10.

2 Dok. Nr. 78.

3 Dok. Nr. 76.

4 Vgl. den letzten Satz in Dok. Nr. 78.

80.

19. 1. 1951: Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Vertretern der Kohle- und Stahlindustrie und der Gewerkschaften in Bonn[1]

a) Aufzeichnung Henles
Nachlaß Henle 2.[2]
Datierung vom 22. 1. 1951.

Beginn: 10 Uhr vormittags, Ende: 19.00 Uhr.

Anwesend[3]: Bundeskanzler Dr. *Adenauer* (nur zu Beginn), Dr. *Pferdmenges, Wenzel, Kost, Hueck, Henle.* Dr. *Böckler, vom Hoff, Imig, Freitag,* Dr. *Deist.*

b) Aufzeichnung Huecks
Nachlaß Henle 2.[2] Durchschlag.
Datierung vom 20. 1. 1951.

Beginn: 10.00 Uhr.

1 Vor Beginn der Besprechung fand um 9.50 Uhr ein Gespräch zwischen *Adenauer* und *Pferdmenges* statt. Ein weiteres Gespräch fand nach der Besprechung um 18.50 Uhr zwischen *Pferdmenges*, *Henle* und *Lenz* statt (Nachlaß Adenauer, Besucherlisten).

2 Neben den beiden Aufzeichnungen *Henles* und *Huecks* befindet sich an gleicher Stelle auch die Aufzeichnung *Wenzels* über die Verhandlungen am 19. 1. 1951. Da diese kurz gehaltene Notiz keine wesentlichen Zusatzinformationen liefert, wurde auf ihren Abdruck verzichtet.

3 Die Besucherliste *Adenauers* führt unter dem 19. 1. 1951, 10.00 Uhr dieselben Namen auf. Zusätzlich heißt es dort: „(um 10 Uhr 30 Herr Bundeskanzler, Dr. *Lenz*, Dr. *Rust* und Dr. *Petz* die Sitzung verlas-

Bundeskanzler **Dr. Adenauer** machte einleitend einige Ausführungen über die allgemeine Lage, besonders in außenpolitischer Hinsicht, die es dringend erforderlich mache, daß eine Einigung zur Vermeidung des Streiks zustande käme. Er zog sich dann mit den übrigen Regierungsvertretern zurück, um die Sozialpartner allein zu lassen, indem er sich jederzeit zum Eingreifen zur Verfügung stellte.

Nach einführenden Worten des **Bundeskanzlers** treten Unternehmer- und Arbeitgeberseite in Verhandlung über die Mitbestimmungsfragen ein.

Auf Vorschlag von Herrn **Dr. Böckler** übernahm Herr Dr. *Pferdmenges* den Vorsitz. Dr. *Böckler* machte einige einleitende Ausführungen allgemeiner Art, in denen er sich mit der Entwicklung der Mitbestimmungsfrage beschäftigte.

Böckler macht zur Begründung der Gewerkschaftsforderungen weit in die Vorgeschichte zurückreichende Äußerungen und unterstreicht zusammenfassend die Forderung, daß Arbeitnehmer wie in der Politik so auch in der Wirtschaft [einen] gleichberechtigten Faktor bilden müssen.

Auf eine Beteiligung der öffentlichen Hand in den neu zu bildenden Gesellschaften legten die Gewerkschaften keinen Wert, da die zu leistende Arbeit in erster Linie eine solche der Wirtschaft und nicht der Bürokratie sei. Sie wünschten daher, den Vorschlag des *Bundeskanzlers* auf Vertretung der Bundesregierung im Aufsichtsrat nicht zu erfüllen. Im übrigen sei die Einschaltung der Gewerkschaften auf seiten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat schon deshalb zweckmäßig, weil es Betriebsverhältnisse gebe, die so unmöglich wären (Kommunisten!), daß die Mitwirkung der Gewerkschaften geradezu in unserem Interesse läge. Der Arbeitsdirektor müsse auch im Bergbau, und dort erst recht, kommen, weil er hier noch unentbehrlicher sei als beim Stahl. Schließlich fühlten sich die Arbeitnehmer auch als Verbraucher berechtigt, mitzureden. Abschließend stellte Dr. *Böckler* fest, daß der zweite Weltkrieg hätte vermieden werden können, wenn nach dem ersten Weltkrieg eine gute und vernünftige Sozialordnung erfolgt wäre.

Aus den sich anschließenden, den ganzen Tag über dauernden Erörterungen hat sich Übereinstimmung in folgenden Punkten ergeben:

Wenzel wünscht zunächst Klarstellung, worüber verhandelt werden soll und bezeichnet als nach seiner Ansicht wichtigsten Punkt [die] Aufsichtsratsbildung, wobei die durch alliierte Gesetze zunächst vorgeschriebene Treuhänderbetätigung[4] zweckmäßig außer Betrachtung bleiben soll. Als unabdingbaren Grundsatz der Unternehmerseite stellt er die Notwendigkeit auf, daß die für den Aufsichtsrat in Aussicht genommenen Persönlichkeiten von der Hauptversammlung frei gewählt werden müssen. Eine Regelung dieser Frage für Kohle und Eisen könne zunächst auf dem Vereinbarungswege gefunden werden, bedürfe aber späterer gesetzlicher Regelung.

1. Falls es zwischen uns zu einer Abmachung kommen sollte, gilt diese lediglich für Kohle und Eisen, ohne jedes Präjudiz oder Bindung für die übrigen Industrien. Damit haben sich die Gewerkschaftsvertreter, voran Herr *Freitag*, ganz eindeutig einverstanden erklärt.

2. Das zu treffende Abkommen kann nur als Übergangsregelung für die jetzt durchzuführende Bildung der neuen Gesellschaften aufgrund des Gesetzes 27 Geltung haben. Nach einer Übergangs-

---

sen)" (Nachlaß Adenauer, Besucherlisten). Auf Wunsch *Adenauers* war losgelöst von den Teilnehmern an den bisherigen Einzelverhandlungen mit Unternehmern bzw. Gewerkschaften am 17. und 18. 1. für die gemeinsamen Verhandlungen ein kleineres Gremium gebildet worden, damit nicht „wie bei den bisherigen Verhandlungen alles zerredet wird." (*Adenauer* an *Böckler* vom 17. 1. 1951 und Vermerk über telefonische Nachricht *Böcklers* vom 17. 1. 1951, BA, B 136/725).

4 S. hierzu Neuordnung, S. 105ff.

zeit, die man auf etwa ein Jahr bemessen kann, und nach deren Ablauf dann die ordentlichen Hauptversammlungen mit den endgültigen Eigentümern stattfinden, müßten dann die zu treffenden Entscheidungen aufgrund eines inzwischen zu erlassenden Gesetzes des Bundestages getroffen werden. Es bestand Übereinstimmung der Ansichten darüber, daß dieses Gesetz, wenn wir uns einigen würden, im Sinne dieser Einigung eine parlamentarische Mehrheit finden würde.

3. Die jetzt zu treffende Abmachung ist eine Angelegenheit der deutschen Sozialpartner und löst die bisherigen Regelungen der Besatzungsmächte ab. Diese haben, laut Mitteilung von Herr Dr. *Deist*, nicht die Absicht, sich einzumischen; sie würden vielmehr lediglich Einwendungen aus politischen Gründen erheben, wenn etwa alte Nazis oder dgl. wieder zum Zuge kommen sollten.

4. Die Zahl der Mitglieder eines Aufsichtsrats in den neuen Gesellschaften soll ungerade sein, also in der Regel 11, aber auch mehr, d.h. 13, 15 usw. Kein Aufsichtsratsmitglied ist an irgendwelche Weisungen gebunden.

Der Stand der Verhandlungen am Ende des ersten Verhandlungstages war folgender:

1. Aufsichtsrat:

Unser Vorschlag ging dahin, je 4 Vertreter für die Eigentümer- und die Arbeitnehmerseite vorzusehen. Ferner sollte ein Vertreter der öffentlichen Hand durch die Bundesregierung entsandt und 2 weitere Vertreter gewählt werden, die nicht Eigentümer sein dürfen, aber sachverständig sein und der Unternehmerseite nahestehen müssen. Mithin wären 6 Personen durch die Hauptversammlung frei zu wählen, während die Vertreter der Arbeitnehmer und der öffentlichen Hand entsprechend den zu machenden Vorschlägen zu wählen seien. Die Gewerkschaften schlugen demgegenüber je 5 Eigentümer- und Arbeitnehmervertreter vor; über den 11. Mann solle man sich gegenseitig verständigen. Im Laufe der Verhandlungen wurde erörtert, daß die je 5 Vertreter sich aus 4 unmittelbaren Vertretern von Eigentum und Arbeitnehmern zusammensetzen sollten, wobei zu jeder Seite eine weitere Persönlichkeit deren Vertrauens, aber ohne Eigentümer- oder Arbeitnehmervertreter zu sein, hinzukäme. Die 11. Persönlichkeit sollte nach unserer Forderung zwar nicht Aktionär sein dürfen, aber der Unternehmerseite nahestehen und in der Hauptversammlung frei zu wählen sein. Die Gewerkschaften haben diese Fassung abgelehnt, aber zu erkennen gegeben, daß es sich vielleicht nur um Diese Feststellung wird von Gewerkschaftsseite voll anerkannt.

Kost führt in Anlehnung an diese Grundvoraussetzung aus, daß im Bergbau bereits seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern über diese Frage im Gange seien, welche die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht als unüberbrückbar erscheinen ließen.[5]

Wenzel bezeichnet es als zweckmäßig, für den Aufsichtsrat eine ungerade Mitgliederzahl grundsätzlich festzulegen, womit sich die Gewerkschaftsseite einverstanden erklärt. *Wenzel* schlägt weiter vor, unter Annahme eines Beispieles von einem 11-köpfigen Aufsichtsrat 4 Mitglieder aus dem Kreise der Eigentümer, 4 Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer und 3 keiner Seite besonders nahestehende neutrale Persönlichkeiten in Aussicht zu nehmen, von denen erforderlichenfalls eine seitens der öffentlichen Hand gestellt werden könne.

Freitag fordert demgegenüber 5 Mitglieder von der Seite der Eigentümer, 5 Mitglieder von der Seite der Arbeitnehmer und 1 weitere Persönlichkeit gegebenenfalls als Vorsitzer, über den sich beide Seiten einigen sollten.

Demgegenüber erklärt **Pferdmenges**, daß eine Persönlichkeit als Kopf zu wenig sei, es müßten zwei weitere neutrale Persönlichkeiten zu den Sozialpartnern hinzukommen, wobei eine von ihnen wohl ein Vertreter der öffentlichen Hand sein könne, ohne daß dies ein Erfordernis bilden solle.

Wenzel macht den positiven Vorschlag, je 4 den beiden Sozialpartnern nahestehende Persönlichkeiten aus Vorschlägen der Sozialpartner und je 1 unparteiische Persönlichkeit frei durch [die] Hauptversammlung wählen zu lassen und von diesem so gebildeten Gremium die 11. Persönlichkeit in beiderseitigem Einverständnis festsetzen [zu lassen].

Demgegenüber erklärt **Freitag**, daß die von Gewerkschaftsseite geforderte Parität nur gewahrt sei, wenn auch die Persönlichkeiten 9 und 10 von je einer Sozialpartnerseite benannt, nicht aber von der Hauptversammlung frei gewählt würden, wobei letzteres auch dadurch nicht annehmbar gemacht werden könnte, daß die Persönlichkeiten 9 und 10 von den beiderseitigen Sozialpartnern in Vorschlag gebracht würden.

Kost macht den Vorschlag, je 4 + 4 von den Sozialpartnern zu benennen, die sich auf einige weitere Vorschläge einigen sollten, aus denen die Persönlichkeiten 9, 10 und 11 durch die Generalversammlung frei gewählt werden sollten.

5 S. Dok. Nr. 29, bes. Anm. 1 und 2.

eine Formulierungsfrage handele und man diese Schwierigkeit überwinden könne. Darüber soll das nächste Mal weiter gesprochen werden. Eine Vertretung der öffentlichen Hand wurde beiderseits nicht gewünscht, ebensowenig eine Entscheidungsbefugnis der Bundesregierung, falls keine Einigung der beiden Seiten über den 11. Mann zustande käme.[6] In diesem Falle war daran gedacht, möglicherweise einen paritätisch zusammengesetzten „Senat" einzuschalten, der aber auch nur mit Stimmenmehrheit entscheiden kann.[7]

Die Gewerkschaften legen entscheidenden Wert darauf, einige der 4 den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Sitze durch Gewerkschaftler zu besetzen und die Vorschläge des Betriebes für die Besetzung der anderen Sitze an die Genehmigung der Gewerkschaften zu binden.[8]

2. Arbeitsdirektor:

Aus den Verhandlungen ging hervor, daß die Gewerkschaften eindeutig einen Arbeitsdirektor nicht nur beim Eisen, sondern auch bei der Kohle fordern. Sie scheinen aber mit einem Arbeitsdirektor in jeder Gesellschaft einverstanden zu sein, auch wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder im Einzelfalle über drei hinausgeht. Der Arbeitsdirektor soll vom Aufsichtsrat berufen werden; die Gewerkschaften haben aber die Forderung gestellt, daß er nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ernannt werden könne.

Nachdem sich im Verlaufe der Erörterungen Herr **Kost** der Bestellung eines Arbeitsdirektors auch bei der Kohle zugänglicher zeigte[9], ging die Hauptdiskussion um den Arbeitsdirektor dahin, ob er in den Vorstand zu berufen sei oder mit dem Direktortitel Dieser Vorschlag wird von Gewerkschaftsseite als ihren Auffassungen nicht genügend Rechnung tragend abgelehnt.

Darauf schlägt **Wenzel** vor, von jeder Sozialpartnerseite 4 gebundene und 1 neutrale Persönlichkeit zu benennen und die 11. Persönlichkeit aus diesen beiden Seiten im Verständigungswege festzulegen, damit diese 11. Persönlichkeit von der Hauptversammlung frei gewählt werden könne. Sollte die Hauptversammlung die vorgeschlagene Persönlichkeit zu 11 ablehnen, müsse solange Neuvorschlag erfolgen, bis [die] Generalversammlung zustimme.

Beide Seiten behalten sich vor, sich während der Mittagspause mit diesem Vorschlage gedanklich auseinanderzusetzen. Man ist sich einig, daß nunmehr die Frage des Sozialdirektors besprochen werden müsse.

Vom Hoff bittet *Kost* um Darlegung, wie er sich für die Kohle diese Frage vorstelle.

Kost macht eingehende Ausführungen über die für die Kohle bereits seit 1 1/2 Jahren in Vorbereitung befindliche, mehrfach mit IG-Bergbau besprochene Sozialordnung, bei der ein Sozialdirektor zwar nicht als Vorstandsmitglied, wohl aber als Direktor eingeschaltet werden könne, der als Sachbearbeiter für Sozialfragen unmittelbar dem Vorstand unterstellt werde.[9]

Vom Hoff bezweifelt, daß mit einer solchen Regelung das starke Verlangen der Arbeitnehmerschaft nach einem Vertreter der Sozialbelange im Vorstand befriedigt werden könne. In der Aussprache über die Stellung des Sozialdirektors wird von verschiedenen Rednern der Unternehmerseite auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, die einmal für die

6 Vgl. das Modell *Schröders* in Dok. Nr. 72 und die diesbezüglichen Vorschläge des Bundeskanzlers in Dok. Nr. 75 und 76.

7 In nebenstehender Aufzeichnung *Huecks* fehlen Ausführungen zur Einrichtung eines Senats. In einer Kurzfassung *Huecks* über die Verhandlungen am 19. 1. 1951 (Nachlaß Henle 2) dagegen heißt es: „Wird eine Einigung über die unter obigen Bedingungen vorgeschlagene 11. Persönlichkeit nicht erzielt, so ist zunächst der Versuch zu machen, auf anderweitige Persönlichkeiten sich zu einigen. Dazu soll ein paritätisch zusammengesetzter 6-köpfiger Senat angerufen werden, der vermittelnd eingreift und seinerseits drei Vorschläge macht, aus denen die Generalversammlung die 11. Persönlichkeit wählen soll. Tut sie das nicht, hat sie den 11. Mann von sich aus zu wählen. Es soll je ein Senat für die Kohle und für die eisenschaffende Industrie eingesetzt werden. Diese Senate bestehen aus sechs Mitgliedern, von denen drei durch die Eigentümer und drei durch die Arbeitnehmer gestellt werden. Die Mitglieder des Senats sollen mindestens 50 Jahre alt sein und auf ihren Gebieten eine Erfahrung besitzen." Der Vorschlag zur Einrichtung eines Senats kam von *Kost*; vgl. dazu die diesbezüglichen Anmerkungen *Kosts* in Dok. Nr. 147 und die Bemerkung *Freitags* in Dok. Nr. 139.

8 Nach oben erwähnter Kurzfassung *Huecks* sollen sich vier Arbeitnehmervertreter zusammensetzen aus zwei Gewerkschaftsvertretern und zwei Belegschaftsmitgliedern, unter letzteren ein Arbeiter und ein Angestellter.

9 S. hierzu Dok. Nr. 29, bes. Anm. 1 und 2.

unmittelbar unterhalb des Vorstandes stehen soll. Im weiteren Verlauf verlangte Herr *Kost* wenigstens eine gewisse Bewährungsfrist außerhalb des Vorstandes, ehe die Berufung in den Vorstand erfolge. Dies wurde von den Gewerkschaftlern als diskriminierend bezeichnet. In bezug auf die Eisenseite ging aus der Diskussion hervor, daß die Gewerkschaftsseite an der Einrichtung des Arbeitsdirektors als Vorstandsmitglied unbedingt festhält.

Fortsetzung der Besprechung am 22. Januar.

Henle

Vertretung einer Eisen- und Kohle-Gesellschaft in Arbeitgeberverbänden auftreten müssen, andererseits in den psychologisch und sachlich unausbleiblichen Konflikten liegen, in welche der Sozialdirektor als Vorstandsmitglied geraten müsse, wenn es zu grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstands- und Arbeitnehmerauffassung komme, wie z. B. bei der jetzigen Urabstimmung über Blankovollmacht an die Gewerkschaften zur Streikausrufung.[10]

Pferdmenges unterstreicht als Voraussetzung für den Gedanken, den Arbeitsdirektor als Vorstandsmitglied einzusetzen, die Notwendigkeit, daß dieser ohne Vorschlags- oder Vetorecht der Arbeitnehmerseite vom Aufsichtsrat nach freiem Ermessen zu bestellen sei.

Diesen Grundsatz bezeichnet **vom Hoff** als zu weitgehend, während **Böckler** glaubt, daß man dieserhalb wohl zu einer Verständigung würde gelangen können.

Nach der Mittagspause wird zunächst der von der Unternehmerseite formulierte Vorschlag *Wenzel* für [die] Bildung eines Aufsichtsrats nach der Formel (4+1) + (4+1) + 1 besprochen und Übereinstimmung festgestellt, daß der letzte Satz im 2. Absatz betreffend Heranziehung der Bundesregierung zur endgültigen Entscheidung über Persönlichkeit 11 gestrichen werden soll.[11]

Einspruch wird dagegen von der Arbeitnehmerseite erhoben gegen die im ersten Satz gewählte Ausdrucksform, derzufolge die 11. Persönlichkeit, ohne daß sie Aktionär ist, der Unternehmerseite nahestehen muß. Diese Hervorhebung der Unternehmerzugehörigkeit der 11. Persönlichkeit sei aus optischen Gründen für die Gewerkschaften untragbar, auch wenn die Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zur Benennung dieser 11. Persönlichkeit ausdrücklich festgelegt werde. Es wird für zweckmäßig gehalten, bis zur nächsten Sitzung eine Neuformulierung dieses Satzes von beiden Seiten der Teilnehmer auszuarbeiten.[12]

---

10 Urabstimmung der IG-Metall am 29. und 30. 11. 1950 und der IG-Bergbau vom 17. bis 19. 1. 1951, betr. Streik zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen.

11 Formulierter Vorschlag im Nachlaß Henle 2. Der gestrichene Satz lautet: „Wird der Vorschlag des Senats von der Hauptversammlung abgelehnt, benennt die Bundesregierung endgültig die 11. Persönlichkeit, die dann von [der] Hauptversammlung ohne Widerspruchsrecht anerkannt werden muß."

12 Der Neuformulierungsvorschlag der Unternehmerseite lautete: „Bei der aus (4 + 1) + (4 + 1) + 1 Persönlichkeiten erfolgenden Aufsichtsratsbesetzung soll die 11. Persönlichkeit weder ein Eigentümer noch eine der Arbeitnehmerseite nahestehende Persönlichkeit sein, vielmehr ihre Eignung zur Mitarbeit im Aufsichtsrat lediglich auf charakterliche Eigenschaften in Verbindung mit wirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fähigkeiten gründen." (Nachlaß Henle 2).

Bei der Besprechung der auf Montag, den 22. 1. 51 um 16.30 Uhr in Bonn und am Dienstag, den 23. 1. 51 ab 10.00 Uhr in Bonn verabredeten Verhandlungstermine wird durch Herrn **Pferdmenges** festgestellt, daß alle Teilnehmer sich verpflichten, keinerlei Verlautbarungen über den Stand der Verhandlungen an Presse oder Rundfunk gelangen zu lassen.

Im weiteren Verlauf der Nachmittagssitzung wird die Sozialdirektorfrage eingehend durchgesprochen und Klärung dahin erzielt, daß über die Zweckmäßigkeit der Einsetzung eines Sozialdirektors für die großen Aufgaben der Menschenführung in den Kohle- und Eisenbetrieben keine Meinungsverschiedenheit bestehe, sondern daß die Streitfrage in erster Linie darum gehe, ob der Sozialdirektor unmittelbar unter dem Vorstand nach dessen Weisungen arbeiten solle oder, wie es die Gewerkschaftsseite verlangt, als Vorstandsmitglied einzusetzen sei.

Hierzu macht **Kost** den Vermittlungsvorschlag, eine Regelung dahin zu vereinbaren, daß die Bestellung des Arbeitsdirektors durch den Aufsichtsrat vorzunehmen sei, wenn eine dafür in jeder Hinsicht geeignete Persönlichkeit sich in das ihr zuzuteilende Aufgabengebiet voll eingearbeitet und bewährt habe.

Die beiderseitigen Teilnehmer nehmen in Aussicht, zu diesem Vorschlag bis zur Montagsitzung[13] Stellung zu nehmen, worauf die Sitzung um 18.55 Uhr geschlossen wird.

Hueck

13 Am 22. 1. 1951; s. Dok. Nr. 83.

81.

20. 1. 1951: Aktenvermerk Kurz'[1] über die Sitzung des Beirates des Verbandes metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens in Düsseldorf

AThAG, VSt-SW 72/02/2, lfd. Nr. 273. „D/Herrn Sohl, Herrn Dr. Linz, Herrn Schwede, Herrn Seelig, Dr. Wenzel". Datierung des Vermerks vom 22. 1. 1951.

Der Vorsitzende, Herr *Bilstein*, führt aus, daß allem Anschein nach bei der Entwicklung der Bonner Verhandlungen nicht mehr mit einem Streik zu rechnen sei. Die übrigen metallindustriellen Verbände des Bundesgebietes wollten sich grundsätzlich dem Vorgehen von Nordrhein-Westfalen anschließen. Wenn auch der Zeitpunkt für die Arbeitgeber im Augenblick außerordentlich günstig sei, so wisse man doch nicht, wie ein Streik ende.

1 Mitarbeiter der VStAG i.L.

Das sei auch wohl der Grund gewesen, der den Bundeskanzler veranlaßt hätte, auf die eisenschaffende Industrie einzuwirken. Der Kanzler habe erklärt, daß die Regelung, die jetzt in Bonn getroffen werde, nur auf die eisenschaffende Industrie und die Kohle beschränkt bleibe.

In der anschließenden lebhaften Aussprache wurde allgemein bedauert, daß keine Einheitsfront innerhalb der Unternehmerschaft zustande gekommen sei. Schon jetzt zeigten sich die Folgen der Bonner Verhandlungen. Von der Industriegewerkschaft Chemie sei am Donnerstag in Stuttgart bereits der Antrag gestellt worden, bei der Chemie die gleiche Regelung wie bei der eisenschaffenden Industrie einzuführen. Wenn schon bei Kohle und Eisen nichts mehr abzuwenden sei, dann müsse aber zum mindesten erreicht werden, daß die übrige Industrie verschont bleibe. Die Entwicklung in den letzten Tagen sei die größte „Pleite" des Unternehmertums. Sie sei um so bedauerlicher, als festgestellt worden sei, daß die Mitglieder der einzelnen Verbände sich restlos mit der eisenschaffenden Industrie solidarisch erklärt hätten. Es sei deshalb für die Verbände außerordentlich schwer, ihren Mitgliedern zu sagen, wie sich die Situation entwickelt habe. Es wird hierbei die Frage aufgeworfen, mit wem sich die Unternehmer überhaupt solidarisch erklären sollen. Nach den Ausführungen von Herrn Dr. *Deist* in der *Welt* seien weder der Bundesverband der Deutschen Industrie noch die Arbeitgeberverbände als Sprecher für die Werke der eisenschaffenden Industrie und den Kohlenbergbau legitimiert, weil diese den beiden Verbänden nicht angehörten.[2]

Von verschiedenen Vertretern der Verbände wird zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidung in Bonn nichts mit den Unternehmerverbänden zu tun habe und daß den in Bonn verhandelnden Herren abgesprochen werden müsse, daß sie die Arbeitgeber verträten. Was in Bonn geschehe, sei rein politisch; das könne aber von den Arbeitgebern nicht vertreten werden. Wenn man auch die Situation hinnehmen müsse, so müsse doch dem Kanzler eindeutig gesagt werden, daß kein Vertreter der Unternehmer verhandelt hätte. Auch müsse Bonn noch einmal über die Auffassung der Unternehmer, daß man mit den Maßnahmen nicht einverstanden sei, unterrichtet werden. Man müsse sich von den Bonner Beschlüssen distanzieren. Es müsse vermieden werden, daß man durch diese Beschlüsse präjudiziert werde.

Es wird scharfe Kritik geübt, weil die in der letzten Beiratssitzung beschlossene Postwurfsendung an alle Haushalte nicht durchgeführt worden ist. Hierzu wird erklärt, daß eine solche Propaganda-Aktion eine gewisse Zeit in Anspruch nehme. Da zwischenzeitlich durch den Kanzler eine politische Aktion eingeleitet worden sei, habe man von der Postwurfsendung abgesehen. Von verschiedenen Seiten wird die Ansicht vertreten, daß diese bei der augenblicklichen Lage keine besondere Wirkung gehabt hätte. Man müsse vielmehr die Einheitsfront der Unternehmer stärker betonen. Noch sei der Kampf nicht verloren. Wenn man auch zunächst nichts mehr ändern könne, so müsse man doch zukünftig dem Terror der Gewerkschaften mit den schärfsten Kampfmitteln begegnen. Auch dürften sich die Unternehmer nicht in dem Negativen erschöpfen, sie müßten vielmehr sagen, was sie wollten. Da kaum mehr mit einem Streik zu rechnen ist, wird eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse im Augenblick nicht für zweckmäßig gehalten. Sollte es doch zum Streik kommen, werde man sich erneut überlegen müssen, ob eine Kündigung oder, sofern die Frist zu kurz sei, eine Aussperrung vorgenommen werden soll.

2 Vgl. *Die Welt* vom 20. 1. 1951.

Die Anregung, den Dispositionsfonds zu erhöhen, soll zunächst noch einmal zurückgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird von der Gründung des Deutschen Industrie-Instituts in Bonn Kenntnis gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Herr *Bilstein* wird Herrn Dr. *Raymond* veranlassen, Bonn noch einmal eindeutig über den Standpunkt der Unternehmer zu unterrichten.[3]

2. Die Spitzenverbände sollen eine Pressenotiz vorbereiten, in der die Stellungnahme der Unternehmer zu den Bonner Beschlüssen zum Ausdruck kommt. Diese Notiz soll gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Bonner Ergebnisses veröffentlicht werden.[4]

3. Eine Kündigung der Arbeitsverträge soll bei der augenblicklichen Lage nicht ausgesprochen werden. Sollte es wider Erwarten doch noch zum Streik kommen, soll erneut beschlossen werden, ob eine Kündigung oder Aussperrung vorgenommen werden soll. In diesem Falle soll eine großzügige Propaganda-Aktion eingeleitet werden.

[. . .][5]

K[urz]

3 S. Dok. Nr. 82.

4 Vgl. Dok. Nr. 109.

5 Ausführungen zu den Lohnforderungen der IG Metall.

82.

22. 1. 1951: Telegramm des Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Raymond (Köln) an Bundeskanzler Adenauer[1]

BA, B 136/725.[2] Vorbemerkung datiert vom 23. 1. 1951: „Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Wiesbaden gab heute um 9.40 Uhr telefonisch den Text eines Telegramms durch, das Dr. Raymond gestern an den Herrn Bundeskanzler abgesandt haben soll." Fußvermerk: „H. Dr. Lenz z. K.; z. d. A. Mitbest. Petz".

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, in der die Arbeitgeber der gesamten gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft vertreten sind, hat mit Befriedigung von Ihren Erklärungen, Herr Bundeskanzler, Kenntnis genommen, daß die derzeitigen Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht auf die Regelung der Verhältnisse in der Kohle und in den entflochtenen Werken der eisenschaffenden Industrie beschränkt sein sollen, wie dies von der Bundesvereinigung bereits zu Beginn dieser Verhandlungen Ihrem Amt und den Unterhändlern auf der Unternehmerseite gegenüber für notwendig bezeichnet worden ist.[3] Gleichwohl kann sich die Bundesvereinigung der ernsten Befürchtung nicht erwehren, daß etwaige Vereinbarungen zwischen den Vertretern dieser Industriezweige und des Deutschen Gewerkschaftsbundes doch Rückwirkungen auf die übrige Wirtschaft, insbesondere auch auf die nicht entflochtenen Werke der eisenschaffenden Industrie, die in den Arbeitgeberverbänden der Bundesvereinigung organisiert sind, mit nicht absehbaren Folgen auslösen können. Es ist deshalb im Sinne der bereits in Bonn und Maria Laach beiderseitig eingenommenen Haltung notwendig, die Verhandlungen unter Berücksichtigung

1 Die Initative für dieses Telegramm ging vom Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens aus; vgl. Dok. Nr. 81.

2 Druck: BDA JB.

3 Vgl. die entsprechenden Passagen der Dok. Nr. 75 und 76.

aller hierbei für die gesamte Wirtschaft zu beachtender Zusammenhänge und unter Berücksichtigung der Unterschiede zu führen, die nicht nur in der gesamten Wirtschaft, sondern auch innerhalb der eisenschaffenden Industrie selbst bestehen. Zumindest aber sollten etwaige Vereinbarungen unter Vorbehalten abgeschlossen werden, die jede Möglichkeit der Rückwirkung auf die übrige Wirtschaft und auf die nicht entflochtenen Werke der eisenschaffenden Industrie und die einseitige Berufung auf eine solche Vereinbarung bei Verhandlungen über die Regelung in den übrigen Teilen der Wirtschaft ausdrücklich ausschließen.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, bitten, den vorstehend vorgetragenen Gesichtspunkten Rechnung tragen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung Dr. *Raymond*

83.

22. 1. 1951: Aktenvermerk Henles über die Besprechung zwischen Vertretern der Kohle- und Stahlindustrie und der Gewerkschaften in Bonn.

Nachlaß Henle 2. Datierung des Vermerks vom 25. 1. 1951.

Beginn: 16.30 Uhr; Ende: gegen 19 Uhr.

Einleitend haben wir die Frage des Kreises erörtert, auf den sich eine etwaige Vereinbarung zu beziehen hätte. Nach Auffassung der Herren *Kost* und *Hueck* sind das bei der Kohle die gesamten Kohlenzechen; nach Auffassung von *Wenzel* und mir beim Eisen die eisenschaffende Industrie, soweit sie unter Gesetz 27 fällt. Wir haben eindeutig darauf hingewiesen, daß der Kreis der betroffenen Unternehmungen in dieser Weise festzulegen sei, wobei Tochtergesellschaften von Hüttenwerken, die nicht Eisen und Stahl produzieren, auszunehmen sind, während auf der anderen Seite weiterverarbeitende Betriebe, die nicht als selbständige Gesellschaften, sondern als Betriebsabteilungen zu den künftigen Kerngesellschaften gehören, naturgemäß einbezogen werden müssen. Im Grundsatze stimmte man auf Gewerkschaftsseite dem zu, ohne sich allerdings im einzelnen festlegen zu wollen. Die Sache wurde als eine Nebenfrage bezeichnet, über die wir uns noch einig werden müßten. Dies war jedenfalls der Standpunkt von Herrn *Freitag*, während sich Dr. *Deist* noch vage ausdrückte.

Die weiteren Erörterungen ergaben keine neuen Gesichtspunkte gegenüber den vorhergegangenen Verhandlungen. Festzuhalten ist lediglich die Formulierung, die Dr. *Deist* zur Charakterisierung der 11. Persönlichkeit im Aufsichtsrat vorschlug und die allgemeine Zustimmung fand:

„Das 11. Aufsichtsratsmitglied soll allgemeines Vertrauen genießen, sich im Wirtschaftsleben bewährt haben, Erfahrungen und Kenntnisse in der Kohlen- und Eisenwirtschaft besitzen und die Fähigkeit aufweisen, in schwierigen Lagen ausgleichend zu wirken."

In bezug auf den Arbeitsdirektor wurde ausschließlich über den Kohlenbergbau gesprochen.

Nachdem sich ergeben hatte, daß wir über die 11. Persönlichkeit im Aufsichtsrat und über die Vorstandseigenschaft des Arbeitsdirektors nicht einig werden konnten, wurde nach kurzer, auf Wunsch der Gewerkschaftsseite erfolgter Einzelberatung beider Gruppen die Besprechung auf Veranlassung der Gewerkschaftsvertreter beendet. Man war

sich darüber im klaren, daß es jetzt an der Zeit ist, daß sich der Bundeskanzler wieder einschaltet.

Während der Nachmittagsbesprechung machte Herr *vom Hoff* eine flüchtige Bemerkung über ein Schreiben oder ein Telegramm des Vorsitzenden des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Herrn Fritz *Berg*, über das der Rundfunk berichtet hätte.[1] Uns, d. h. den Vertretern von Kohle und Eisen, war dieses Schreiben oder Telegramm nicht bekannt. Nach Beendigung der Besprechung wurde es uns von draußen wartenden Journalisten vorgelesen. Mithin entbehrt die anschließend ausgegebene Version der Gewerkschaften, unsere Haltung habe sich aufgrund dieses Schreibens oder Telegramms des Herrn *Berg* bemerkenswert versteift, jeder Grundlage. Wir haben dieses Schreiben erst nach Beendigung der Besprechungen an diesem Tage zur Kenntnis erhalten.

In dieser Verhandlung waren auf beiden Seiten die gleichen Herren wie das vorhergehende Mal.

Henle

1 Gemeint ist offenbar das Schreiben *Bergs* an den Bundeskanzler vom 18. 1. 1951; s. Dok. Nr. 78.

84.

22. 1. 1951: Memorandum der Vertreter der Kohle- und Stahlindustrie für eine Vereinbarung in der Mitbestimmungsfrage

BA, B 136/725.[1] Fußvermerk: „Diktiert von den Herren: Dr. Henle, Dr. Pferdmenges, Dr. Kost, Herrn Wenzel und Herrn Hueck."

Die Eigentümerseite kann nach unserer Auffassung äußerstenfalls bis zu folgender Grenze gehen:

1. Aufsichtsrat

a) Die ersten 10 Sitze:

je 5 Sitze für Eigentümer und Arbeitnehmervertreter (bei den Arbeitnehmervertretern 2 aus dem Betriebe, davon 1 Angestellter, und 2 von den Gewerkschaften vorzuschlagen). Der 5. Mann darf in beiden Gruppen weder Eigentümer (Namensaktie!) noch Arbeitnehmervertreter sein. Für die 5 Vertreter der Arbeitnehmerseite sind 10 Personen vorzuschlagen; an diese Vorschlagsliste ist die Hauptversammlung bei ihrer Wahl gebunden. Die 4 Eigentümervertreter wählt sie nach freiem Ermessen, den 5. Mann dieser Gruppe auf Vorschlag der 4 Eigentümervertreter.

1 Zwei Durchschläge im Nachlaß Henle 2. Das Memorandum wurde offensichtlich für den Bundeskanzler angefertigt und diesem am 23. 1. 1951 übergeben (vgl. Dok. Nr. 86). Einer der Durchschläge, bei dem das Datum „22. Januar" zum „23. Januar" geändert wurde, trägt Korrekturen von der Hand des Bundeskanzlers (handschriftlicher Kopfvermerk *Henles:* „Handschriftl. Vermerke von Dr. *Adenauer*"). Die entscheidende Änderung besteht darin, daß der letzte Satz von 1 b) entfällt und als Punkt 3) hinzugefügt wird: „Für Beratung sowohl der Bundesregierung wie der im Wirtschaftsleben tätigen Faktoren wird je ein Senat für Kohle und für Eisen errichtet.
Jeder Senat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 3 Unternehmer, 3 Arbeitnehmer sein sollen.
Die Mitglieder des Senats werden von der Bundesregierung bestimmt aus Listen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die je 6 Namen enthalten müssen."

b) Der 11. Mann:
Die so gewählten 10 Aufsichtsratsmitglieder haben sich über die 11. Person zu verständigen (wobei mindestens je 3 Mitglieder von beiden Gruppen zustimmen müssen). Lehnt die Hauptversammlung die Wahl einer auf diese Weise vorgeschlagenen Persönlichkeit ab, so ist ein sowohl für die Kohle als auch für die eisenschaffende Industrie paritätisch zu bildender Senat anzurufen. Dieser hat für den 11. Sitz der Hauptversammlung einen Vorschlag, enthaltend 3 hierfür geeignete Persönlichkeiten, zu machen. Findet sich in der Hauptversammlung für keinen dieser 3 Vorgeschlagenen eine Mehrheit, so wählt die Hauptversammlung die 11. Persönlichkeit von sich aus.

2. Arbeitsdirektor
Der Bestellung eines Arbeitsdirektors wird grundsätzlich zugestimmt. Als Arbeitsdirektor in der Eigenschaft als Vorstandsmitglied kann nur eine Persönlichkeit eingesetzt werden, welche die Eignung für diese neuartige Aufgabe nachweisen kann. In Ermangelung dieses Nachweises muß der Arbeitsdirektor unmittelbar unter dem Vorstand arbeiten mit der Maßgabe, daß er nach einem Jahr in den Vorstand berufen werden soll, wenn seine Eignung erwiesen ist. Der Arbeitsdirektor wird in beiden Fällen vom Aufsichtsrat bestellt.
Aufgaben des Arbeitsdirektors:
a) Regelung der sozialen Betreuung nach im Gesamtvorstand festgelegten Richtlinien;
b) Aktivierung des Betriebslebens im Einvernehmen mit dem technischen Vorstandsmitglied;
c) Bearbeitung der Personalien der Arbeiter und Tarifangestellten.

85a.

23. 1. 1951: Aktenvermerk für Sohl[1]

AThAG, VSt-SW 10/14/2, lfd. Nr. 30. Durchschlag. Handschriftlicher Kopfvermerk: „Herrn Dr. Kurz z. K.".

Herrn *Sohl*
Die Landtagsfraktion der FDP hat gestern beiliegende Entschließung in der Mitbestimmungsfrage[2] an die Bundestagsfraktion der FDP gerichtet, in der diese aufgefordert wird, keiner wirtschaftlich unvernünftigen, unter dem Druck der Streikdrohung zustande gekommenen Lösung zuzustimmen. Wenn die Regierung eine andere Haltung einnehme, so wird von der Bundestagsfraktion erwartet, daß sie dann die notwendigen Konsequenzen zieht.
Die Bundestagsfraktion der FDP hat am Wochenende an den Bundeskanzler einen Brief gerichtet, in dem sie ihm mitteilt, daß eine Annahme der Gewerkschaftsforderungen ohne Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaft ein verfassungswidriges Verhalten wä-

1 Der Vermerk ist vom Verfasser unterzeichnet, die Unterschrift konnte aber nicht entziffert werden; offenbar handelt es sich um einen Mitarbeiter *Sohls*.

2 Dok. Nr. 85c.

re, und daß der Bundeskanzler damit nach Auffassung der FDP-Fraktion den Boden der Demokratie verlasse. Die treibenden Kräfte in der Fraktion werden vor allem vom rechten Flügel, d. h. durch die Abgeordneten *Euler*, Hessen, und *von Rechenberg*, Köln, gestellt, die in enger Verbindung mit dem Bundesverband der Industrie und den Arbeitgeberverbänden stehen.

85b.

22. 1. 1951: Die nordrhein-westfälische Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei (Düsseldorf) an die Bundestagsfraktion der Freien Demokratischen Partei

AThAG, VSt-SW 10/14/2. Durchschlag.

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere heutige Entschließung zur Frage des Mitbestimmungsrechtes.

Wir erwarten von der Bundestags-Fraktion, daß sie keiner Lösung zustimmt, die wirtschaftlich unvernünftig und unter dem Druck der Streikdrohung der Gewerkschaften zustande kommt. Sollte sich dieser Standpunkt innerhalb der Regierungsmehrheit nicht durchsetzen lassen, so müßte nach unserer Auffassung daraus die notwendige Folgerung gezogen werden.

Altenhain
Dr. Middelhauve

85c.

22. 1. 1951: Entschließung der nordrhein-westfälischen Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei

AThAG, VSt-SW 10/14/2. Durchschlag.

Die FDP erblickt in der Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs die entscheidende innerpolitische Frage und unterstützt jeden Versuch, mit gesetzmäßigen Mitteln zu einer Lösung dieser Frage zu kommen. Die Fraktion der FDP im Landtag von Nordrhein-Westfalen verurteilt jedoch mit aller Entschiedenheit die Streikandrohung der Gewerkschaften zur Erzwingung des Mitbestimmungsrechts. Die Androhung eines Streiks zur Erreichung politischer Ziele ist undemokratisch und verfassungswidrig. Sie bedeutet einen gefährlichen Angriff gegen die Grundlagen der Demokratie und des Staats. Voraussetzung für eine gesetzmäßige Lösung muß deshalb die Aufhebung der Streikdrohung sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird erwartet, daß die beiden Sozialpartner den guten Willen haben, baldigst zu einer gerechten Lösung dieser Frage zu gelangen.

86.

23. 1. 1951: Aktenvermerk Henles über eine Besprechung der Vertreter der Kohle- und Stahlindustrie mit Bundeskanzler Adenauer in Bonn[1]

Nachlaß Henle 2. Handschriftlicher Kopfvermerk: „vormittags".

Wir unterrichteten den Bundeskanzler über den Verlauf der Besprechungen mit den Gewerkschaftlern am Vortage[2], die gegen Abend als ergebnislos abgebrochen wurden. Im besonderen wiesen wir darauf hin, daß wir mangels jeglicher Legitimation und Verhandlungsvollmacht nicht in der Lage wären, die volle Hälfte des Wahlrechts der Hauptversammlungen zu den Aufsichtsräten wegzugeben. Irgendein kleines Übergewicht auf seiten der Hauptversammlung müsse in dieser Hinsicht erhalten bleiben; in concreto gehe das dahin, daß die Hauptversammlung den 11. Mann letztlich frei müsse wählen können. Nach Möglichkeit möge sie dabei Vorschläge des Senates berücksichtigen, könne aber nicht daran gebunden werden.

Der Bundeskanzler bat uns um eine schriftliche Festlegung der äußersten Grenze, bis zu der wir in den beiden Hauptfragen: Aufsichtsrat und Arbeitsdirektor glaubten gehen zu können. Wir haben ihm eine solche schriftliche Formulierung anschließend übermittelt.[3]

Henle

1 Nach der Eintragung in der Besucherliste *Adenauers* fand dieses Gespräch am 23. 1. 1951, 10.30 Uhr mit *Pferdmenges*, *Henle*, *Kost*, *Wenzel*, *Hueck*, und *Lenz* statt. Eine Unterredung mit den Gewerkschaftsvertretern *Böckler*, *vom Hoff*, *Freitag*, *Imig* und *Deist* folgte nach der Besucherliste am selben Tag um 18.30 Uhr.

2 Dok. Nr. 83.

3 Dok. Nr. 84.

87.

23. 1. 1951: Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union von Brentano an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/725.[1] „Persönlich!" Handschriftliche Kopfvermerke.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

ich möchte nicht versäumen, Sie kurz über die heutige Aussprache in der Fraktion zu unterrichten, die sich mit der Frage der Streikdrohung beschäftigt hat.

Herr Dr. *Pferdmenges* und Herr Dr. *Henle* gaben, soweit es die Vertraulichkeit der Besprechungen erlaubt, einen kurzen Bericht. Auch Herr Arbeitsminister *Storch* gab eine Darstellung der augenblicklichen Lage.

Ich glaube, daß ich mich zum Sprecher der gesamten Fraktion machen kann, wenn ich betone, daß wir alle Ihre persönlichen Bemühungen um die Verhinderung des Streiks auf das wärmste begrüßen und unterstützen. Wir sind uns über die wirtschaftlichen, aber mehr noch über die innen- und außenpolitischen Folgen eines Streiks im Industriegebiet vollkommen im klaren. Die Fraktion hat es daher auch einmütig be-

1 Druck: Baring, Briefwechsel, S. 62f.

grüßt, daß die Sprecher der Arbeitgeberseite offenbar bereit waren und sind, in ihren Vorschlägen sogar über das hinauszugehen, was bisher die Fraktion in der Frage der Mitbestimmung beschlossen hat, und was auch im Ahlener Programm zum Ausdruck kam.

Wenn ich aber besonders darauf hinweise, daß die überwiegende Mehrzahl der Sprecher der Fraktion der Meinung waren, daß die Nachgabe nicht über das Vertretbare hinausgehen dürfte, dann sage ich das nicht, um etwa die laufenden Verhandlungen zu gefährden oder zu beeinflussen. Es geschieht vielmehr, um Ihnen doch ein Stimmungsbild der heutigen Aussprache zu geben, in der die ernste Sorge zum Ausdruck kam, daß die Streikdrohung letzten Endes echten machtpolitischen Bestrebungen entspringt, und daß wir die Grundlage unseres Staates gefährden, wenn wir, um der Drohung zu begegnen, uns selbst aufgeben. Darum überwog auch in der Fraktion die Auffassung, daß man unter Umständen auch dem Streik nicht ausweichen dürfe, wenn die Verhandlungen zeigen, daß unerfüllbare Forderungen gestellt werden. Niemand von uns denkt etwa daran, es auf eine Machtprobe ankommen zu lassen, wenn diese Machtprobe nicht in unverantwortlicher Weise provoziert wird. In diesem Falle allerdings wird man in klarer Erkenntnis der möglichen Folgen, um der Erhaltung der rechtsstaatlichen Grundlagen unseres Staates willen, auch ein Scheitern der Verhandlungen in Kauf nehmen müssen.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr ergebener
v[on] Brentano

88.

23. 1. 1951: Der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Queißer (Hamburg) an Bundeskanzler Adenauer[1]

BA, B 136/725. Eingangsstempel. Unterstreichungen.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

In Verfolg der zwischen Ihnen und Vertretern unseres Hauptvorstandes am 18. Januar d. J. geführten Besprechung[2] über die Gestaltung des Mitbestimmungsrechtes in den entflochtenen und noch zu entflechtenden Betrieben der eisenschaffenden Industrie und des Bergbaus teilen wir Ihnen nachstehend den Beschluß unseres Hauptvorstandes mit, der die Haltung unserer Organisation zur gegenwärtigen Situation festlegt:

1 In dem durch *Lenz* gegebenen Antwortschreiben vom 2. 2. 1951 heißt es: „Die Lösung des Problems der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieben des Kohle- und Erzbergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie ist im Bereich der Bundesregierung so bald nach dem Eingang Ihres Schreibens an den Herrn Bundeskanzler vom 23. 1. 1951 im Sinne Ihrer Wünsche erfolgt, daß nach meiner Auffassung Ihre Bitte um eine Erklärung des Herrn Bundeskanzlers zu dieser Frage gegenstandslos geworden ist. Die letzte Entscheidung liegt, wie Sie zutreffend hervorheben, bei den Organen der Bundesgesetzgebung." (BA, B 136/725).

2 Nachdem die DAG aus Pressemeldungen von den beabsichtigten Verhandlungen zwischen Bundeskanzler und DGB erfahren hatte, wandte sie sich am 8. 1. an das Bundeskanzleramt mit der Bitte, „auch den Vertretern der Angestellten die Möglichkeit zu einer Aussprache in einer so bedeutenden Sache zu gewähren." (BA, B 136/725). In seiner Vorlage für den Bundeskanzler vom 13. 1. 1951 erklärte *Petz* dazu: „Eine große sachliche Bedeutung würde einem solchen Gespräch nicht beizumessen sein. Es könnte sich in erster Linie nur darum handeln, durch einen Empfang die Bedeutung der 300 000 Mitglieder zählenden Deutschen Angestellten-Gewerkschaft anzuerkennen und den Grundsatz der Gleichberechtigung der Gewerkschaften zum Ausdruck zu bringen. Wenn der Hauptvorstand der DAG sich entschließen könnte, sich öffentlich vom Streik zu distanzieren, wäre dies allerdings von einer nicht zu unterschätzenden politischen Bedeutung." (BA, B 136/725). Am 18. 1. 1951 empfing der Bundeskanzler um 18.20 Uhr in Anwesenheit von *Lenz* und *Petz* sechs Vertreter der DAG, nachdem zuvor um 10.00 Uhr eine Besprechung mit Vertretern des DGB stattgefunden hatte (Nachlaß Adenauer, Besucherlisten).

„Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft bekennt sich erneut zu ihrer Forderung nach dem Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft. Sie fordert insbesondere und nachdrücklich, daß die im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 27 der Hohen Kommission eingeführte Regelung des Mitbestimmungsrechts für die bisher entflochtenen und noch zu entflechtenden Betriebe der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie und für den gesamten Bergbau in der deutschen Gesetzgebung zu verankern ist.

An den Verhandlungen zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Bundesvereinigung der Arbeitgeber[3] ist die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft nicht beteiligt gewesen. Die Erwägung, gewerkschaftliche Kampfmittel in Anwendung zu bringen, ist auch nach Meinung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft der Ausdruck einer berechtigten Verbitterung der Arbeitnehmer über die hinhaltende Behandlung des Mitbestimmungsrechts durch Bundesregierung und Arbeitgeberorganisationen. Auch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft ist bereit, jede Verschlechterung des bestehenden Mitbestimmungsrechts mit allen gewerkschaftlichen Mitteln abzuwehren.

Neuerdings hat jedoch der Bundeskanzler am 18. Januar 1951 gegenüber dem Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft die Bereitschaft der Bundesregierung erklärt, sich dafür einzusetzen, daß die in den entflochtenen Betrieben der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie bestehende Regelung des Mitbestimmungsrechts keine Einengung erfährt und darüber hinaus auf den Kreis der noch zu entflechtenden Unternehmen und auf den gesamten Bergbau ausgedehnt wird.

Die Bundesregierung trägt damit die alleinige Verantwortung für den Ablauf der Ereignisse, nachdem sie es bisher versäumt hat, die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Unter der Voraussetzung, daß die Bundesregierung nunmehr unverzüglich durch entsprechende Vorlagen eine Sicherung dieses Mitbestimmungsrechts im deutschen Recht schafft, besteht für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft zur Zeit kein Anlaß, eine gewerkschaftliche Aktion einzuleiten oder sich an der ohne ihre Mitwirkung eingeleiteten gewerkschaftlichen Aktion zu beteiligen.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft muß sich bei dieser Lage der Dinge die volle Entscheidungsfreiheit für ihre weiteren Maßnahmen vorbehalten."

Dieser Beschluß läßt klar erkennen, daß die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft der Meinung ist, daß die Lösung der zur Zeit strittigen Frage nicht von einem Ergebnis der Besprechungen unter den sogenannten Sozialpartnern, an denen die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft nicht beteiligt ist, abhängig ist, sondern von der Entscheidung der Bundesregierung und der gesetzgebenden Körperschaft, diese Frage auf gesetzlicher Grundlage zu regeln.

Wir meinen, daß auch die Bundesregierung – obwohl sie sich bemüht, auch die Ansichten der sogenannten Sozialpartner mit der von dem Herrn Bundeskanzler in der Besprechung zum Ausdruck gebrachten Regelung in Übereinstimmung zu bringen – sich doch nicht auf den Standpunkt stellen kann, daß letztlich die Entscheidung von dem Ergebnis solcher Besprechungen abhängig zu machen ist.

Die Verlautbarungen über den Verlauf der zwischen den Arbeitgebervereinigungen[3] und

3 Tatsächlich verhandelten auf Unternehmerseite nicht Verbandsvertreter, sondern einzelne Unternehmer von Eisen und Stahl und Kohle.

dem Deutschen Gewerkschaftsbund seit dem 20. d. M.[4] geführten Besprechungen sind widersprechend. Während noch am Sonnabend verkündet wurde, daß man sich einer Verständigung nähere, wird am heutigen Tage zum Ausdruck gebracht, daß die Besprechungen am 22. d. M. ergebnislos abgebrochen sind. Hierdurch wird keine Beruhigung in der Öffentlichkeit und unter den unmittelbar Betroffenen herbeigeführt, sondern es muß etwas Entscheidendes geschehen.

Das Entscheidende sehen wir darin, daß sich nunmehr die Bundesregierung entsprechend ihren Erklärungen eindeutig durch gesetzgeberische Vorlagen dazu bekennt, daß den Forderungen der Arbeitnehmer Gerechtigkeit widerfahren muß.

Die Vorlagen müssen in ihrer praktischen Durchführung den Arbeitern und Angestellten gerecht werden, d. h. gewerkschaftliche Monopolansprüche dürfen keine Festlegung finden und die gruppenmäßige Berücksichtigung der Arbeiter und Angestellten muß gewährleistet sein, wenn man zu einer Befriedung in den Betrieben kommen will.

Die Spannung und Erregung – auch in Angestelltenkreisen – ist außerordentlich groß und steigert sich immer mehr. Wir wären deshalb Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr dankbar, wenn Sie diese Stellungnahme nicht nur zur Kenntnis nehmen würden, sondern uns nun auch in dieser Form in Beantwortung dieses Schreibens die Haltung der Bundesregierung ganz klar mitteilen würden.

Von dem Inhalt dieses Schreibens haben wir den Fraktionen der Regierungsparteien und der Opposition Kenntnis gegeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Der Hauptvorstand:
Queißer

4 Die Verhandlungen begannen am 19. 1. 1951.

89.

24. 1. 1951: Aktenvermerk Henles über eine Besprechung zwischen Henle, Pferdmenges, Staatssekretär Lenz und Bundeskanzler Adenauer in Bonn

Nachlaß Henle 2. Handschriftlicher Kopfvermerk: „spätvormittags".[1]

Der Bundeskanzler bezog sich auf das ihm übermittelte Schriftstück betr. die Grenze der uns möglichen Konzessionen[2] und meinte, es sei psychologisch zweckmäßiger, nichts ausdrücklich darüber zu sagen, was geschehe, wenn die Hauptversammlung keinen der ihr vom Senat vorgeschlagenen Personen wähle. Denn dann sei sie (die Hauptversammlung) nach Gesetz ja ohnehin frei. Man solle, wenn diese Frage von der anderen Seite angeschnitten würde, darüber hinweggleiten mit dem Hinweis darauf, daß dies doch ein rein theoretischer Fall sei. Ich entgegnete, daß damit kaum zu rechnen sei, daß die Ge-

1 Nach der Besucherliste *Adenauers* fand dieses Gespräch um 12.20 Uhr statt.

2 Dok. Nr. 84.

genseite diese Frage, die ja geradezu den springenden Punkt der ganzen Differenzen in Sachen des Aufsichtsrats bilde, ungeklärt lasse.

Im Laufe der längeren Besprechung hielt mir der Bundeskanzler unsere früheren „Zusagen" an die Gewerkschaften von Anfang 1947 vor.[3] Ich wies ihn darauf hin, daß diese früheren Angebote von den Gewerkschaften abgelehnt und damit hinfällig geworden seien.[4] Wenn wir damals damit wirklich Fehler gemacht haben sollten, so wollten wir jetzt 1951 solche etwaigen Fehler nicht wiederholen. Ich sei dessen gewiß, daß man bei weiterer Stabilisierung der Verhältnisse etwa 1955 das, was wir heute unter dem verfassungswidrigen Druck der Streikdrohung machten, aller Wahrscheinlichkeit nach dann ebenfalls als einen Fehler ansehen würde, wie dies der Bundeskanzler in bezug auf unsere Schritte von 1947, die unter ganz anderen politischen Verhältnissen erfolgten, tue. Als ich dies sagte, ging Herr Dr. *Adenauer* sofort auf ein anderes Thema über.

Die Meinungsverschiedenheiten, in welcher Weise das ganze Problem zu lösen sei, bestanden am Ende der Besprechung fort, und der Bundeskanzler war sichtlich unzufrieden.

Nachmittags trafen wir uns sodann mit einigen Herren, vor allem Juristen, aus dem Kreise der Altgesellschaften, um eine Unterlage für die tags darauf vorgesehenen neuen Besprechungen mit den Gewerkschaften schriftlich festzulegen. Das Ergebnis ist das Schriftstück betreffend die zu vereinbarenden Richtlinien mit Datum vom 26. Januar 1951.[5]

Henle

3 Mit Datum vom 22. 1. 1951 (Eingangsstempel: 23. 1. 1951) hatte der DGB-Vorsitzende *Böckler* dem Bundeskanzler „so wie verabredet" die Abschriften folgender Schreiben zugesandt: *Jarres*, Klöckner-Werke AG an die Einheitsgewerkschaft vom 18. 1. 1947; *Reusch/Hilbert*, Gutehoffnungshütte Oberhausen AG an die Einheitsgewerkschaft vom 18. 1. 1947; *Reusch*, Gutehoffnungshütte Oberhausen AG/*Jarres*, Klöckner-Werke AG/*Hehemann*, Otto Wolff an den Leiter des Verwaltungsamtes für Wirtschaft für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet, *Agartz* vom 21. 1. 1947. (BA, B 136/725). Zu diesen Schreiben s. Einleitung, S. XXXIII.

4 Die Gewerkschaften hatten die Angebote der Unternehmerseite vom Januar 1947 nicht ausdrücklich abgelehnt, sondern sie nicht beantwortet. Da die angebotenen Zugeständnisse ohnehin im Zuge der Entflechtungsmaßnahmen verwirklicht wurden, gab es zu diesem Zeitpunkt für die Gewerkschaften keine Veranlassung mehr zu derartiger Kooperation. S. dazu Einleitung, S. XXXIII.

5 S. Dok. Nr. 95, Anm. 1.

90.

24. 1. 1951: Telegramm Vorwerks (Düsseldorf) an Henle (Duisburg), Kost (Essen), Pferdmenges (Köln), Wenzel (Düsseldorf)[1]

Nachlaß Henle 2. Abschrift. Paraphe Henles.

Die in der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände zusammengeschlossene Arbeitgeberschaft verfolgt mit ernster Sorge die z. Zt. mit einigen Vertretern der Altkonzerne der Eisen- und Stahlindustrie und des Bergbaus mit Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes geführten Verhandlungen über die Beteiligung der

1 Vgl. Dok. Nr. 92.

Gewerkschaften im Aufsichtsrat und an der Verwaltung der Betriebe. Sie gibt ihren größten Bedenken darüber Ausdruck, daß diese Verhandlungen geführt werden, ohne daß die übrige Wirtschaft, die in zahlenmäßigem Umfang und in der Anzahl der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer bei weitem überwiegt, durch ihre Organisationen in diesen sie trotz aller gegenteiligen Versicherungen ganz bestimmt präjudizierenden Verhandlungen beteiligt wird.[2] Eine bei den Altkonzernen getroffene Regelung wird nicht ohne Rückwirkung auf die Betriebe der übrigen Wirtschaft bleiben. Schon jetzt wird die Absicht gleicher Urabstimmungen wie bei Kohle und Eisen für die chemische Industrie und für die Schiffahrt zur Durchsetzung derselben Forderungen bekannt. Wir müssen deshalb verlangen, daß, falls die Verhandlungen überhaupt fortgesetzt werden, bevollmächtigte Vertreter der Unternehmerorganisationen – und zwar Herren, die seit 1945 mit den Gewerkschaften in zahlreichen Zusammenkünften die Fragen der Mitbestimmung, die auch jetzt zur Behandlung stehen, verhandelt haben – zu diesen Besprechungen hinzugezogen werden. Falls diesem Verlangen Ihrerseits nicht entsprochen wird, sieht sich die übrige Wirtschaft veranlaßt, die jetzt verhandelnden Herren der Altkonzerne für die Folgen, die sich zwangsläufig für die gesamte Wirtschaft ergeben, in vollem Umfang verantwortlich zu machen. Der Versuch des Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herrn *Böckler*, den Brief, den der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Herr Fritz *Berg*, an den Herrn Bundeskanzler gerichtet hat[3], zum Anlaß zu nehmen, die etwaigen Folgen einer Arbeitsniederlegung den Unternehmern zur Last zu legen, muß als eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit bezeichnet werden.[4] Die Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht in Hattenheim, Bonn und Maria Laach sind durch den DGB abgebrochen worden, obwohl bei diesen Verhandlungen eine weitgehende Übereinstimmung der Auffassungen erzielt werden konnte. Der jetzt unternommene Versuch zur Erzielung einer Sonderregelung für Eisen und Kohle bedeutet den Entschluß, diejenigen Punkte, über welche in Maria Laach noch keine Verständigung herbeigeführt werden konnte, nunmehr unter Streikandrohung mit Gewalt zu erzwingen. Die mangelnde Verbindung der z. Zt. in Bonn verhandelnden Herren mit den Organisationen des Unternehmertums, welche lediglich auf die bisherigen vorläufigen Verhältnisse bei Eisen und Kohle zurückzuführen ist, darf nicht zu einem Auseinanderfallen des deutschen Unternehmertums führen.

Vereinigung
Nordrhein-Westfälischer
Arbeitgeberverbände
Der Vorsitzende:
gez. Wilh. *Vorwerk*

2 Vgl. hierzu den letzten Satz im Vermerk *Henles* über die Verhandlungen am 17. 1. 1951 (Dok. Nr. 75).

3 Dok. Nr. 78.

4 S. *FAZ* und *General-Anzeiger* vom 23. 1. 1951.

91.

24. 1. 1951: Kurzprotokoll über die Sondersitzung des Bundeskabinetts[1]

Nachlaß Kaiser 42. Vervielfältigtes Exemplar. Stempelaufdruck: „Geheim". Handschriftliche Kopfabzeichnungen. Datierung des Protokolls: 26. 1. 1951.

Ort: Haus Schaumburg;

Anwesend: Der Bundeskanzler als Vorsitzender, die Bundesminister (mit Ausnahme der Bundesminister der Justiz und für das Post- und Fernmeldewesen), der Chef des Bundespräsidialamtes (bis 19.45 Uhr), Dr. *v. Twardowski*, der persönliche Referent des Bundeskanzlers, der Protokollführer.

Verhandlungsgegenstand: Mitbestimmung in Kohle und Eisen.

Der **Bundeskanzler** gibt einen Überblick über den Stand der Verhandlungen. Die Verhandlungen seien am Montag[2] beinahe abgebrochen worden, weil sich nach Auffassung der Gewerkschaftsvertreter die Haltung der ursprünglich verständigungsbereiten Arbeitgebervertreter versteift habe. Er habe sodann die beiden Verhandlungspartner gesondert zu Besprechungen gerufen[3] und ihnen vor Augen gehalten, daß auf beiden Seiten der gute Wille zu einer Verständigung bestehe und die beiden Standpunkte sich in den bisherigen Verhandlungen doch sehr weitgehend genähert hätten. Beide Teile haben sich sodann bereit erklärt, am Donnerstag[4] zu einer weiteren gemeinsamen Sitzung zusammenzutreten.

In den vorangegangenen Verhandlungen hatten beide Sozialpartner den Kompromißvorschlag, wonach neben den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3 neutrale Persönlichkeiten von der öffentlichen Hand in den Aufsichtsrat berufen werden, abgelehnt. Man sei sich darüber einig, daß von den 4 Arbeitgebervertretern und von den 4 Arbeitnehmervertretern je eine neutrale Persönlichkeit in Vorschlag gebracht werde. Der Streit gehe nun um die Bestellung des 11. Mitgliedes. Die Arbeitgeber verlangen, daß das 11. Mitglied den Unternehmern nahestehe, während die Arbeitnehmer einen gleichwertigen Einfluß auf die Bestellung des 11. Mitgliedes verlangen. Als Ausweg zeichne sich folgendes Verfahren ab: Beide Gruppen sollen versuchen, sich über das 11. Mitglied zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann schlägt ein paritätisch zusammengesetzter Senat 3 Persönlichkeiten vor. Die Wahl des 11. Mitgliedes erfolgt dann durch die Hauptversammlung. Die zweite noch offene Frage ist die Schaffung der Stelle eines Arbeitsdirektors im Vorstand. Hiergegen erhebe der Kohlenbergbau gerechte Bedenken.

Der **Bundesminister des Innern** bittet, das Kabinett in den nächsten Tagen zusam-

1 Die ursprünglich für den 25. 1. 1951, 16.00 Uhr anberaumte Kabinettsitzung wurde auf Bestreben von *Seebohm* vorverlegt auf den 24. 1. 1951, 18.30 Uhr. *Seebohm* hatte bei wiederholten Anrufen im Bundeskanzleramt im Namen seiner Fraktion und der FDP darum gebeten, die Kabinettssitzung spätestens für den frühen Vormittag des 25. 1. einzuberufen, da am Vormittag des 25. 1. die entscheidende Sitzung der FDP-Fraktion und des Parteivorstandes in der Mitbestimmungsfrage stattfinde. (BA, B 136/725).

2 Am 22. 1. 1951 (Dok. Nr. 83).

3 Am 23. 1. 1951 (für die Unternehmerseite Dok. Nr. 86).

4 Am 25. 1. 1951 (Dok. Nr. 93).

menzurufen, damit Maßnahmen erörtert werden können, die bei Ausbruch eines Streiks zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung der Bevölkerung erforderlich werden.

Dem Einwand des **Bundesministers für den Marshallplan,** daß Eigentümer nicht vorhanden seien, die die Betriebe repräsentieren können, und eine solche Vereinbarung deshalb in der Luft hänge, begegnet der **Bundeskanzler** mit dem Hinweis, daß der Erlaß eines entsprechenden Gesetzes in Aussicht genommen werden müsse. Der **Bundesminister für Verkehr** befürchtet, daß eine solche Regelung ungeachtet ihrer Beschränkung auf Kohle und Eisen als Muster für eine allgemeine Regelung für den gesamten Bereich der Wirtschaft genommen werden könne. Gerade weil die Eigentümer gegenwärtig ausgeschaltet seien, sei es bedenklich, die etwa zustandekommende Vereinbarung durch Gesetz zu untermauern, von dem man später nicht mehr abweichen könne. Zum Einigungsversuch selbst hält er es für richtig, daß mindestens 6 Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung frei bestimmt werden, weil sonst der Eigentumsbegriff in seiner Wurzel angegriffen werde. Er denke auch daran, daß die Betriebe vorläufig unter die Treuhänderschaft des Bundes gestellt werden, so daß der Bund die Aufsichtsräte bestellen könne.

Der **Bundeskanzler** erinnert daran, daß sich nach seinen Erfahrungen die Privataktionäre in der Regel des Depotstimmrechts bedient hätten, weil in Aufsichtsratsversammlungen kaum Fragen zur Erörterung gestellt werden, die das Eigentum als solches berühren. In den Gesprächen zwischen den Verhandlungspartnern sei ausdrücklich vereinbart worden, daß die angebahnte Regelung sich nur auf Kohle und Eisen erstrecken soll. Mit der Frage der Treuhänderschaft des Bundes sei das Mitbestimmungsrecht nicht gelöst. Andererseits stehe der Streik vor der Tür. Was zu geschehen hätte, wenn eine Einigung wider Erwarten nicht zustande käme, könnte erst nach Abbruch der Verhandlungen erwogen und bestimmt werden, damit der Bundesregierung nicht der Vorwurf der Illoyalität gemacht wird.

Der **Bundesminister für Wohnungsbau** äußert seine Beunruhigung über den Ablauf der Verhandlungen. Er weist auf die fehlende Legitimation der Eigentümervertreter hin und hält ein so weit gehendes Mitbestimmungsrecht für eine Beschränkung der Rechte der Eigentümer, die einer Enteignung gleichkäme. Es handele sich also um eine Vorwegentscheidung der Sozialisierung in anderer Form, die das ausländische Kapital abschrecken müsse. Daß sich die Regelung als Modellregelung für die gesamte übrige Industrie auswirken werde, sei nicht von der Hand zu weisen.

Zur Klärung der Rechtslage weist der **Bundeskanzler** darauf hin, daß die bestehende Regelung in den entflochtenen Betrieben für die Eigentümer ungünstiger sei als die angestrebte Vereinbarung. Im Bereich der Kohle hätte sie überhaupt keinen Einfluß, bei Eisen und Stahl seien die Eigentümervertreter vielfach in der Minderheit.

Der **Bundesminister für den Marshallplan** betont, daß es sich gerade bei Kohle und Eisen um Wirtschaftsbetriebe von entscheidender Bedeutung handele, deren Investitionsbedarf für die nächsten vier Jahre auf 4,8 Milliarden DM zu beziffern sei. Er befürchte bei einer so weitgehenden Ausgestaltung des Mitbestimmungsrechts eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit und der Unternehmerinitiative. Diese Gesichtspunkte seien wichtiger als machtpolitische Auseinandersetzungen, die offenbar im Hintergrund stehen. Er habe ernste Sorge, einem solchen Gesetz zuzustimmen. Was auf ungesetzlicher Basis zustande komme, binde dagegen die künftigen Eigentümer nicht.

Der **Bundesminister für Arbeit** stellt fest, daß Kohle und Eisen wegen der Besonderheit der dort herrschenden Verhältnisse bei den Mitbestimmungsgesprächen in seinem Ministerium und in Maria Laach mit Zustimmung beider Verhandlungsteile ausgenommen worden seien. Andererseits hätten die Gewerkschaftsvertreter erklärt, die Funktion des Unternehmers in der Wirtschaft nicht antasten zu wollen. Die Kreditwürdigkeit werde von der Produktionsleitung bestimmt, die in den entflochtenen Betrieben bisher nicht zurückgegangen sei. (Diese Behauptung findet Widerspruch). Er gehe davon aus, daß die Produktion bei einer verständnisvollen Zusammenarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer steigen werde, womit sich auch die Kreditwürdigkeit erhöhe. Er halte deshalb den Weg der Gesetzgebung für zweckmäßig, zumal ein Gesetz jederzeit wieder geändert werden könne.

Der **Bundesminister für Wirtschaft** äußert sich dahin, daß die Entwicklung in dieser Angelegenheit soweit fortgeschritten sei, daß man von dem eingeschlagenen Weg nicht mehr abweichen könne. Er persönlich sei der Meinung, daß die Produktionsleistung abfallen werde, wenn eine Mitbestimmung in diesem Ausmaße den Arbeitnehmern und Gewerkschaften eingeräumt werde. Wenn in den Verhandlungen keine Einigung erzielt werde, müsse man die Differenzen durch Beschluß der Bundesregierung überbrücken. Im Augenblick erscheine nur gefährlich, daß auch in anderen Industrien Urabstimmungen mit dem Ziele stattfinden, die für Kohle und Eisen erreichte Regelung auch auf ihren Bereich auszudehnen. Es müßten deshalb Sicherheiten dafür geschaffen werden, daß die Vereinbarung ausschließlich auf Kohle und Eisen beschränkt bleibt.

Der **Bundeskanzler** stellt hierzu fest, daß die Gewerkschaften die Beschränkung auf Kohle und Eisen ausdrücklich anerkannt hätten und für den sonstigen Bereich der Wirtschaft den Wunsch geäußert hätten, nach Zustandekommen einer Einigung für Kohle und Eisen die Sozialpartnergespräche wieder in Gang zu bringen.

Der **Bundesminister für den Marshallplan** hebt noch einmal den verfassungswidrigen Charakter der Streikdrohung hervor, die erkennen lasse, daß versucht werde, in den Gewerkschaften ein vom Staat unabhängiges Machtinstrument zu schaffen. Ein Erfolg der Drohung bedeute eine Erschütterung der demokratischen Überzeugung auf beiden Seiten.

Demgegenüber weist der **Bundeskanzler** darauf hin, daß die Zusammensetzung der Vertretung der Gewerkschaften bei den Gesprächen vermuten lasse, daß die gemäßigte Richtung in den Gewerkschaften die Oberhand gewonnen habe, was den **Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen** zu dem Einwand veranlaßt, daß die Mittel, die von den Gewerkschaften eingesetzt seien, rechtsbrecherisch und radikal seien und befürchtet werden müsse, daß sie Schule machen.

Der **Bundeskanzler** schildert die drohenden Folgen eines etwaigen Streiks und besonders seine Auswirkung auf die Staatsautorität und die demokratische Ordnung. Ein Streik könne in der Innenpolitik und in außenpolitischer Hinsicht so unabsehbare und gefährliche Auswirkungen nach sich ziehen, daß es nach seiner Ansicht in der Sicht der gesamten politischen Zusammenhänge unter allen Umständen vorzuziehen sei, den von ihm in Aussicht genommenen Weg zu beschreiten und zu versuchen, eine Verständigung der Gesprächspartner zu fördern.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr
Protokollführer: Min. Rat Dr. *Petz*.

92.

25. 1. 1951: Telegramm Henles, Huecks, Kosts, Pferdmenges', Wenzels an Vorwerk (Düsseldorf)

Nachlaß Henle 2. Durchschlag einer Telegramm-Abschrift.[1] Stempelaufdruck der DKBL. Handschriftlicher Kopfvermerk. Paraphe Henles. Fußvermerk: „Dd: Pferdmenges, Henle, Hueck, Kost, Wenzel".

In Bestätigung Ihres Telegramms vom 24. d. M.[2] dürfen wir darauf aufmerksam machen, daß die von Ihnen angesprochenen Herren zur Bearbeitung der Mitbestimmungsfrage bei Kohle und Eisen als Persönlichkeiten vom Herrn Bundeskanzler zu den Verhandlungen der Mitbestimmungsfrage bei Kohle und Eisen berufen wurden. Ihr Wunsch auf Teilnahme an diesen Verhandlungen ist in Ihrer Gegenwart am 17. 1. 51, wie Sie wissen, auch aus unserem Kreise unterstützt worden.[3] Nachdem der Bundeskanzler davon abriet, haben Sie keine Einwendungen erhoben. Wir sind nach wie vor bereit, Ihre Teilnahmewünsche zu unterstützen, bitten Sie jedoch, sich dieserhalb unmittelbar an den Bundeskanzler zu wenden.

Übrigens ist am 17. 1. in Bonn ausdrücklich in Ihrer Gegenwart festgelegt worden, daß Sonderverhandlungen für Kohle und Eisen, soweit von dem Gesetz 27 betroffen, geführt werden. Herr *Berg* hat zugestimmt und Sie haben nicht widersprochen.

In dem Wunsche, daß die Unternehmerschaft durch die jetzigen Vorgänge nicht gespalten werden darf, gehen wir mit Ihnen einig.

Pferdmenges Henle Hueck Kost Wenzel

1 Weitere Durchschläge in: Nachlaß Jarres 1 und AThAG, VSt-SW 10/14/2, lfd. Nr. 30.

2 Dok. Nr. 90.

3 S. die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 75.

93.

25. 1. 1951: Protokoll über die Besprechung zwischen Vertretern der Kohle- und Stahlindustrie und der Gewerkschaften in Bonn[1]

BA, B 136/725. Handschriftliche Korrekturen.

Nachlaß Henle 2. Handschriftliche Korrekturen.

Beginn: 15.30 Uhr;
Vorsitz: Der Bundeskanzler;
Anwesend: Vom DGB Dr. h. c. *Böckler* und die Herren *Freitag*, *Imig*, *vom Hoff* und Dr. *Deist*; für die Arbeitgeberseite Bundestagsabgeordneter *Pferdmenges*, Generaldirektor Dr. *Kost*, Dr. *Wenzel*, Bundestagsabgeordneter Dr. *Henle* und Dr. *Hueck*. Vom Bundeskanzleramt waren anwesend Dr. *Lenz* und Dr. *Petz*.[2]

Der **Bundeskanzler** leitet die Verhandlungen mit dem Hinweis ein, daß die außenpolitische Situation nach ihm soeben zugegangenen Nachrichten ernster geworden sei und bittet die Anwesenden, bei ihren Verhandlungen hierauf Bedacht zu nehmen. Er faßt die bisherigen Verhandlungen zusammen und folgert daraus, daß noch in zwei Fragen keine Einigung erzielt sei und zwar 1. in der Bestellung des 11. Mannes im Aufsichtsrat und 2. in der Einrichtung der Stelle eines Arbeitsdirektors. Von den Gewerkschaften werde befürchtet, daß die ganze Regelung über die Mitbestimmung illusorisch gemacht werde, wenn das 11. Mitglied des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung frei gewählt werden könne. Der *Bundeskanzler* betont, daß er bei den getrennten Verhandlungen bei beiden Verhandlungspartnern die positive Überzeugung gewonnen habe, daß mit Ernst und Aufrichtigkeit eine echte Verständigung angestrebt werde, und der gute Wille auf beiden Seiten unterstellt werden müsse. Nach dem Stand und den Grundsätzen unseres Aktienrechtes sei es klar, daß alle Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung gewählt werden müssen. Wenn der Ausweg gefunden werde, daß ein paritätisch zusammengesetzer Senat der Hauptversammlung einen Dreier-Vorschlag gestatte, könne er sich keine Situation vorstellen, in der eine Hauptversammlung in einem solchen Dreier-Vorschlag keine geeignete Persönlichkeit für die Funktion des 11. unparteiischen Mitgliedes im Aufsichtsrat finden sollte. Der Meinungsstreit sei also theoretischer Natur. Wenn aufgrund einer Verständigung der Verhandlungspartner ein Gesetz erlassen werde, sei selbstverEinleitend wies der **Bundeskanzler** erneut auf die außenpolitischen Momente hin, die aufgrund der neuerlichen Entwicklung zwingend für eine Beilegung des Konfliktes sprächen. Der Streit ginge in der Aufsichtsratsfrage um den 11. Mann und erscheine ihm als reichlich theoretisch. Aufgrund seiner Besprechungen mit der Eigentümerseite müsse er ausdrücklich sagen, daß die Befürchtung, wir (die Unternehmerseite) wollten über den 11. Mann alles Vereinbarte illusorisch machen, grundlos sei, davon habe er sich in der Zwischenzeit durch seine Besprechungen überzeugt; und schließlich wäre ja auch noch die Gesetzgebung da, um einen solchen Verlauf der Dinge zu verhindern.

1 Vor Beginn der gemeinsamen Verhandlungen fand um 15.15 Uhr eine kurze Besprechung der Unternehmervertreter mit dem Bundeskanzler statt, an der *Henle*, *Hueck*, *Kost*, *Pferdmenges*, *Wenzel* und *Lenz* teilnahmen (Nachlaß Adenauer, Besucherlisten; Vermerk im Nachlaß Henle 2). Dabei stellten die Unternehmervertreter dem Bundeskanzler ihre Vorstellungen für eine mögliche Verständigung vor.

2 Nach der Besucherliste *Adenauers* nahm vom Bundeskanzleramt neben *Lenz* und *Petz* auch *Rust* an der Besprechung teil.

ständlich, daß jede gegen den Geist des Gesetzes verstoßende Handlungsweise durch die Gesetzesanwendung und -auslegung unmöglich gemacht werde. Dazu seien Gerichte berufen.

Auf der anderen Seite befürchten die Eigentümer-Vertreter, daß die von den Gewerkschaften und Arbeitnehmern vorgeschlagenen Mitglieder ihre Stimme immer geschlossen abgeben werden, während in den eigenen Reihen oft keine Einigkeit herrsche, so daß sie tatsächlich im Aufsichtsrat in die Minderheit geraten würden. Auch dieser Befürchtung müsse mit dem Hinweis entgegengetreten werden, daß der DGB die starke Position, die er hat, nicht mißbrauchen werde. Zu dieser Hoffnung berechtige die jüngste Vergangenheit der Gewerkschaftsbewegung.

Der *Bundeskanzler* appelliert an beide Parteien und bittet sie, im Interesse von Millionen von Menschen, die gegenwärtig in schwerer Sorge seien, eine Einigung herbeizuführen, da die Bundesrepublik von einer Störung des wirtschaftlichen Lebens schwere Schäden davontragen würde. Die Kabinettsmitglieder seien bereits zusammengetreten, um auf der Grundlage einer Einigung der Verhandlungspartner über einen entsprechenden Gesetzentwurf Beschluß zu fassen.

Dr. h. c. Böckler erklärt, daß sich heute niemand eine klare Vorstellung über die Zusammensetzung der Hauptversammlung in den künftigen Einheitsgesellschaften machen könne. Deshalb sei es nicht möglich, einem solchen Kollegium die Vollmacht zu geben, das Mitglied des Aufsichtsrates, das bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet, von sich aus zu bestimmen.

Herr **vom Hoff** erwähnt, daß man sich darüber einig sei, daß das 11. Mitglied entweder auf gemeinsamen Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter oder auf Vorschlag des paritätischen Senats von der Hauptversammlung gewählt werde. Die Gegenseite sei aber der Auffassung, daß es der Hauptversammlung freistehen soll, die vorgeschlagenen Persönlichkeiten zu wählen oder nicht zu wählen.

Der **Bundeskanzler** formuliert zu dieser Frage die Auffassungen der beiden Seiten dahin, daß der DGB die Bindung der Hauptversammlung an die Vorschläge verlangt, während die Vertreter der Eigentümer und Arbeitgeber auf dem Standpunkt stehen, daß man der Hauptversammlung das Recht der Wahl nicht vollständig nehmen dürfe. Er selbst sei der Meinung, daß mit großer Wahrscheinlichkeit einer von den Dreien gewählt wird. Wenn nun wirklich unter besonderen Umständen keiner der drei vom Senat vorgeschlagenen Persönlichkeiten gewählt wird, dann müsse die Hauptversammlung einen triftigen Grund dafür nachweisen.

Auf der anderen Seite besteht bei den Unternehmern die Befürchtung, daß die fünf Arbeitnehmervertreter immer geschlossen stimmen würden, während die Einheitlichkeit bei der Eigentümerseite nicht vorliege. Seine Auffassung hierzu sei die, daß dies theoretisch richtig sein möge; aber auch hier müsse man Vertrauen haben, daß die Gewerkschaften die starke Position, die sie gewinnen würden, nicht mißbrauchen. Die Haltung der Gewerkschaften seit 1945 gebe Grund zu diesem Vertrauen.

Dr. Böckler wies in seiner Entgegnung darauf hin, daß niemand wisse, wie die künftigen Hauptversammlungen aussehen werden. Ehe das nicht bekannt sei, könnten die Gewerkschaften diesem Gremium die Entscheidung über den 11. Mann nicht zuerkennen.

Es sei keineswegs so, daß die Hauptversammlung den Dreier-Vorschlag dadurch außer Kraft setzen könne, daß sie daraus niemand wähle. Das formale Recht der Hauptversammlung dürfe nicht in dieser Weise mißbraucht werden. Andererseits bedeute eine Abschaffung des Wahlrechts der Hauptversammlung einen weitgehenden Eingriff in das Gesellschaftsrecht, den man bei einem Gelegenheitsgesetz wie dem vorliegenden nicht machen könne.

Herr **vom Hoff** zieht daraus die Folgerung, daß im Endeffekt danach die Hauptversammlung das Recht behalten soll, über den 11. Mann frei zu entscheiden. **Dr. Henle** wendet ein, daß die Hauptversammlung in keinem Falle frei wählen könne. Sie sei in jedem Falle an die gesetzlichen Voraussetzungen gebunden, die das 11. Mitglied nach den gemeinsamen Vorschlägen erfüllen muß.

Der **Bundeskanzler** legt seine Auffassung wie folgt fest: Die Gegensätze können dadurch überbrückt werden, daß bestimmt wird, die Hauptversammlung s o l l aus dem Dreier-Vorschlag des Senats das 11. Mitglied wählen. Das Wort „muß" kennzeichne einen absoluten Zwang, das Wort „soll" bedeute in einer Gesetzesvorschrift, daß es als ein Verstoß gegen das Gesetz anzusehen ist, wenn die relative Bindung, die sich aus dem Wort „soll" ergibt, mißachtet wird.

Herr **vom Hoff** bringt sodann die Sprache auf den Arbeitsdirektor. Herr **Kost** erklärt, daß diese Einrichtung keineswegs grundsätzlich abgelehnt werde. Die wesentlichen und wichtigen Aufgaben, die einem Arbeitsdirektor zukommen sollen, werden auch von der Unternehmerseite anerkannt. Darüber gäbe es nur eine einstimmige Auffassung. Die Differenzen lägen nur darin, daß man einen Bewerber nur dann sofort als Arbeitsdirektor in den Vorstand bringen kann, wenn er nach seiner Qualifikation und seiner bisherigen Tätigkeit in einschlägigen Aufgaben die Gewähr dafür bietet, daß er seinen Obliegenheiten gerecht wird. Wird ein solcher Mann gefunden, soll er sofort in den Vorstand berufen werden. Da die Einrichtung eines Arbeitsdirektors aber etwas Neues ist, ist mit einem Mangel an Bewerbern für diesen Posten zu rechnen. In solchen Fällen soll der Bewerber zwar als Arbeitsdirektor eingesetzt werden, jedoch erst dann in den Vorstand kommen, wenn er sich für eine gewisse Zeit bewährt hat. Über die Zeit könne noch gesprochen werden. Die Berufung in den Vorstand soll durch den Aufsichtsrat erfolgen.

Nach kurzer Diskussion dieses Problems machte sodann Herr **Dr. Adenauer** den Vorschlag, daß der Senat, falls seine Anrufung notwendig sei, drei Vorschläge für den 11. Mann machen „solle". Das sei zwar keine Mußvorschrift, aber bedeute in der Gesetzessprache, daß die Wahl auf einen der drei Vorgeschlagenen fallen müsse, wenn nicht triftige Gründe vorlägen.

Nachdem beide Seiten sich mit einer solchen Sollvorschrift abzufinden schienen, drehte sich die weitere Diskussion um die Frage, ob der Senat einen, zwei oder drei Vorschläge zu machen habe, wobei die Gewerkschaftsvertreter von der Zahl drei mindestens einen abhandeln wollten.

Zur Frage des Arbeitsdirektors las Herr **Kost** eine von ihm mitgebrachte Formulierung vor, wonach die als Arbeitsdirektor zu bestellende Persönlichkeit drei Voraussetzungen zu erfüllen habe. Sie müsse 1. sich für die Menschenwürde bei allen Beschäftigten einzusetzen bereit sein, 2. den Ablauf des Betriebes zu übersehen, und 3. das Betriebsleben zu aktivieren vermögen.

Mit der sofortigen Berufung in den Vorstand erklärten sich die Herren von der Kohle und damit auch wir schließlich einverstanden, jedoch unter der Voraussetzung, daß bei noch nicht bewährten Persönlichkeiten die Anstellung auf Probe erfolgen müsse. Die Gewerkschaftsvertreter forderten dabei, daß eine solche Probeeinstellung dann auch für die übrigen noch nicht bewährten Vorstandsmitglieder zu gelten habe.

Sodann kamen die Vertreter der Gewerkschaften auf ihre frühere Forderung zurück, wonach der Arbeitsdirektor nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden könne. Sie hätten eingesehen, daß dies (wie von uns früher geltend gemacht) eine einseitige Bevorrechtigung einer Gruppe im Aufsichtsrat bedeute.

Herr **Hueck** macht darauf aufmerksam, daß dieser Grundsatz auch für andere Vorstandsmitglieder Geltung habe. Jeder Mann müsse Bewährung nachweisen, bevor er in den Vorstand berufen werden könne.

Dr. Deist anerkennt, daß die Persönlichkeitsfrage beim Arbeitsdirektor eine größere Rolle spiele als bei dem kaufmännischen und technischen Direktor. Diesem Gedanken habe man auch in der entflochtenen Eisen- und Stahlindustrie Rechnung getragen und zwar in der Form, daß zunächst eine 6-monatige Anstellung auf Kündigung unter Probe erfolgte. Der Unterschied bestand nur darin, daß dort auch der probeweise eingestellte Arbeitsdirektor sofort in den Vorstand berufen wurde. Dafür sei die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Arbeitsdirektor nur im Vorstand selbst die Möglichkeit habe, zu zeigen, ob er den Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes gewachsen sei oder nicht. Wenn er sich außerhalb des Vorstandes als Abteilungsleiter bewähre, sei dies noch kein Beweis dafür, daß er auch die Eignung für die Aufgabe des Vorstandsmitgliedes besitze.

Der **Bundeskanzler** pflichtet den Ausführungen von Dr. *Deist* bei und bittet die Unternehmervertreter, sich diesen Vorschlag zu überlegen.

Die Verhandlungspartner ziehen sich sodann zu getrennten Beratungen zurück.

Die Unterbrechung dauert etwa eine Stunde.

Die gemeinsamen Verhandlungen werden sodann unter dem Vorsitz des Herrn *Bundeskanzlers* wieder aufgenommen.

Daher ließen sie diesen Punkt fallen, wünschten aber, daß grundsätzlich für die Berufung eines jeden Vorstandsmitgliedes eine Zweidrittel-Mehrheit (also 8 von 11 Aufsichtsratsmitgliedern) nötig sei.

Der Herr **Bundeskanzler** erklärte diese Forderung sogleich als durchaus einleuchtend und berechtigt. Es handele sich bei der ganzen Mitbestimmungsregelung um eine neue Sache, der man Korsettstangen einziehen müsse, um möglichst die Gewähr dafür zu bieten, daß die neue Regelung auch ein Erfolg werde. Er halte es deshalb für zweckmäßig, wenn man die beteiligten Gruppen im Aufsichtsrat gewissermaßen nötige, sich bei der Berufung der Vorstandsmitglieder zu verständigen. Wir haben hiergegen unsere Bedenken geltend gemacht. Die Frage wurde jedoch nicht weiter diskutiert, sondern der *Bundeskanzler* schlug vor, daß sich die beiden Parteien nunmehr getrennt über diese beiden noch offenen Hauptfragen beraten sollten.

Bei dieser sodann eingeschalteten Sonderberatung beider Seiten kamen wir zu dem Ergebnis, den Vorschlag des *Bundeskanzlers* wegen der Sollvorschrift für die Wahl des 11. Aufsichtsratsmitgliedes anzunehmen, desgleichen die sofortige Berufung des Arbeitsdirektors in den Vorstand, erforderlichenfalls jedoch auf Probezeit von 12 Monaten; hingegen wollten wir die geforderte 2/3-Mehrheit im Aufsichtsrat für die Vorstandsberufung bekämpfen, wofür sich besonders Herr Dr. *Wenzel* und auch ich erklärte, gegebenenfalls mit dem Gegenvorschlag einer Reduzierung der Mehrheit auf 60 zu 40 %. Die drei anderen Herren hielten diesen Punkt nicht für besonders wichtig und waren also bereit, sich mit dieser 2/3-Mehrheit abzufinden.

Nach Wiederaufnahme der gemeinsamen Besprechungen, wobei der *Bundeskanzler* zunächst noch nicht zugegen war, schienen die Gewerkschaftsver-

Dr. Wenzel stellt die Frage, welche Stellung die Gewerkschaften zum Vorschlag des *Bundeskanzlers*, für die Wahl des 11. Mannes eine Sondervorschrift vorzusehen, einnehmen. Die Unternehmervertreter empfinden zwar auch diese Sollvorschrift als nicht sehr angenehm, seien aber bereit, zur Erzielung einer Verständigung auf dieser Grundlage weiter zu verhandeln.

Generaldirektor **Kost** erklärt für die Eigentümer-Vertreter das Einverständnis mit dem Vorschlag von Dr. *Deist* für die Bestellung des Arbeitsdirektors, wobei die Frist der Probezeit (sechs oder neun Monate oder ein Jahr) nicht entscheidend sei. Wichtig sei aber, daß zum Arbeitsdirektor nur eine Persönlichkeit bestellt werden dürfe, die die Gewähr dafür biete, sich für die Menschenwürde aller Beschäftigten einzusetzen, die ferner den Ablauf des gesamten Betriebes zu übersehen vermag und in der Lage ist, das Betriebsleben mit allen Beteiligten zu aktivieren.

Der **Bundeskanzler** hält die Einstellung auf ein Jahr mit einvierteljährlichem Kündigungsrecht für zweckmäßig.

Dr. h. c. Böckler erklärt, daß die Gewerkschaftsvertreter an dem Wort „muß" zur Kennzeichnung der absoluten Bindung der Hauptversammlung an den Dreier-Ausschuß des Senats festhalten müssen. Eine Soll-Vorschrift sei eine dehnbare Bestimmung. Was den Arbeitsdirektor anlange, müsse er darauf bestehen, daß eine Kündigungsfrist gleichmäßig für alle Vorstandsmitglieder vorgesehen werde, damit der Eindruck der Degradierung oder Deklassierung des Arbeitsdirektors vermieden wird.

Der **Bundeskanzler** betont noch einmal, daß die Hauptversammlung nicht absolut gebunden werden könne, das 11. Mitglied aus dem Dreier-Vorschlag z. B. auch dann zu wählen, wenn keine der vorgeschlagenen Persönlichkeiten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Wenn in der Gesetzessprache das Wort „soll" gebraucht wird, dann bedeute dies, man müsse die Handlung, die man vornehmen soll, auch tatsächlich vornehmen, es sei denn, daß ein triftiger Grund vorliege, es nicht zu tun. Ein Abweichen von einer Sollvorschrift ohne einen triftigen Grund sei gesetzwidrig.

Dr. Deist erklärt hierzu, daß die Interpretation zweifellos richtig sei. Es müsse nur eingewandt werden: Wo kein Kläger, auch kein Richter.

Herr **Freitag** erklärt, mit dem „soll" könne man sich einverstanden erklären, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Senat nicht Dreier-Vorschläge, sondern Zweier-Vorschläge erstattet. **Dr. Böckler** begründet diese Einschränkung mit dem Hinweis, daß geeignete Persönlichkeiten in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung ständen.

treter den Vorschlag betr. das 11. Aufsichtsratsmitglied anzunehmen bereit zu sein; wir debattierten über die Forderung der 2/3-Mehrheit, auf der die Gewerkschaftsvertreter beharrten. Nach kurzer Zeit kam der Herr **Bundeskanzler** hinzu und wurde über den Verhandlungsstand unterrichtet. Er erklärte dann kurzerhand, daß die Sache jetzt zum Abschluß kommen müsse und es dabei zu verbleiben habe, daß der Senat im Konfliktfalle drei Vorschläge gleichzeitig zu machen habe und daß weiter die Berufung von Vorstandsmitgliedern durch eine 2/3-Mehrheit im Aufsichtsrat erfolgen müsse. Während die Gewerkschaftsseite mit dieser Entscheidung zufrieden war, haben wir uns resigniert damit abfinden müssen.

Dr. Henle hält diesen Einwand nicht für stichhaltig, weil die beiden nicht gewählten Persönlichkeiten ja für andere Unternehmen vorgeschlagen werden können. **Dr. Böckler** bezweifelt dies, indem er darauf hinweist, daß ein abgelehnter Kandidat sozusagen diffamiert sei. Der **Bundeskanzler** ist im Gegensatz dazu der Auffassung, daß, wenn schon von einer Diffamierung gesprochen werde, eine solche viel eindeutiger vorläge, wenn von zwei Bewerbern ein Bewerber abgelehnt werde, als wenn von drei Bewerbern ein Bewerber gewählt werde.

Dr. Deist hält die Beschränkung der Freiheit der Hauptversammlung in der Wahl des 11. Mannes für eine Verwirklichung des Grundsatzes der Parität. Ihre Wahlfreiheit sei bei Zweier-Vorschlägen stärker eingeschränkt als beim Dreier-Vorschlag.

Der **Bundeskanzler** weist darauf hin, daß Meinungsverschiedenheiten über die Bestellung des 11. Mitgliedes in der Öffentlichkeit viel weniger verstanden würden, wenn die Hauptversammlung aus drei Bewerbern einen Bewerber wählen könne, als wenn sie sich unbedingt zwischen zwei Bewerbern entscheiden müsse.

Dr. Henle erklärt, daß den Unternehmer-Vertretern daran liege, für die Vorschläge bei den Eigentümer-Vertretern werben zu können, und daß sich die Schwierigkeiten erheblich erhöhen würden, wenn der Dreier-Vorschlag durch einen Zweier-Vorschlag ersetzt werde.

Die Aussprache wendet sich hierauf der Frage der Bestellung des Arbeitsdirektors zu.

Dr. Wenzel meint, daß die gleiche Behandlung aller Vorstandsmitglieder theoretisch richtig sei. In der Praxis sei die gleiche Behandlung unmöglich, weil sich auf kaufmännischem und technischem Gebiet genug bewährte Fachleute finden würden, die sofort eingestellt werden können, während erfahrene und bewährte Männer für den Posten eines Arbeitsdirektors nicht in ausreichender Zahl vorhanden seien. Bei den entflochtenen Betrieben habe sich ein großer Teil bewährt, ein Teil aber nicht. Hier sei das Problem einfach zu lösen, weil die Zahl der neuen Gesellschaften geringer sein werde als die Zahl der entflochtenen Unternehmen.

Der **Bundeskanzler** macht darauf aufmerksam, daß man im allgemeinen ohnehin zunächst nur Stellvertreter des Vorstandsmitgliedes werde. Beim Sozialdirektor soll dagegen das Zugeständnis gemacht werden, daß er sofort gleichberechtigtes Vorstandsmitglied wird. Er kann auch sofort für die gesetzliche Zeit in den Vorstand berufen werden, wenn er Bewährung nachweist. Im anderen Fall müsse eine Bewährungszeit vorgeschaltet werden, die er als Vorstandsmitglied ableistet, und eine Kündigungsmöglichkeit nach neun Monaten vorgesehen werden.

Dr. Deist spricht sich für den gewerkschaftlichen Teil aus, daß nur eine generelle Regelung getroffen werden könne, die für alle Vorstandsmitglieder Geltung haben müsse, es sei denn, daß die Übernahme aus einer gleichen oder gleichwertigen Stellung zu gleichen Vertragsbedingungen erfolge.

Herr **vom Hoff** wirft die Frage auf, mit welcher Mehrheit die Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Wenn man sich darauf einigt, daß der Arbeitsdirektor nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter bestellt werden kann, würde dies auf den Einwand stoßen, daß man ein Ausnahmerecht für den Arbeitsdirektor schaffe. Es müsse deshalb in die Sitzung aufgenommen werden, daß es zur Wahl der Vorstandsmitglieder allgemein einer 2/3-Mehrheit bedürfe. Dasselbe müsse für die Kündigung bzw. Abberufung gelten.

Der **Bundeskanzler** macht darauf aufmerksam, daß es sich hier um einen völlig neuen Gesichtspunkt handele. Bisher sei man davon ausgegangen, daß der Arbeitsdirektor nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmer-Vertreter bestellt werden darf.

Herr **vom Hoff** motiviert seinen Vorschlag damit, daß es zweckmäßig sei, die Besetzung des Vorstandes nicht durch Kampfabstimmungen entscheiden zu lassen. Beide Gruppen sollen die Verantwortung tragen.

Der **Bundeskanzler** anerkennt, daß darin ein gutes Zwangsmittel läge, um die Zusammenarbeit im Vorstand und im Aufsichtsrat sicherzustellen. Da man daran sei, neue Institutionen zu schaffen, für die man noch kein Beispiel habe, empfehle er, diesen Vorschlag, der ein Mehrheitserfordernis von 8:3 für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder vorsehe, zu überlegen.

Was das weitere Verfahren anlangt, regt der *Bundeskanzler* an, daß jede Gruppe zwei Vertreter benennen soll, die mit den Bundesministern für Arbeit, für Wirtschaft und der Justiz wegen der Formulierung des Gesetzes Fühlung nehmen mögen. Als Grundsatz soll gelten, daß nur wesentliche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, alles übrige könne den Satzungen und der Geschäftsordnung überlassen werden.

Wenn eine formulierte Vereinbarung zustande gekommen sei, werde er beiden Teilen ein Schreiben schicken, in dem die Zusage enthalten sei, einen aufgrund der Vereinbarung ausgearbeiteten Gesetzentwurf vor dem 1. 2. 51 den Organen der Bundesgesetzgebung zuzuleiten.[3]

3 Entsprechende Telegramme sandte der Bundeskanzler am 29. 1. 1951 an *Henle* und an *vom Hoff* (BA, B 136/725; Nachlaß Henle 2; abschriftlich Nachlaß Henßler 52). Darin sagt *Adenauer* zu, die ihm an demselben Tag übergebenen Richtlinien einem Gesetzentwurf zugrundezulegen, der in der Kabinettssitzung am 30. 1. 1951 zur Beschlußfassung und zur Weiterleitung an die Organe der Bundesgesetzgebung eingebracht werden soll.

Dr. Wenzel spricht zu der Forderung der 2/3-Mehrheit und erklärt, daß man sich mit dem Vorschlage abfinden könne, wenn das Beschlußerfordernis mit 7 : 4 festgesetzt werde.

Nach einer kürzeren Unterbrechung zur gesonderten Beratung der Verhandlungspartner teilt **Dr. Henle** mit, daß die Arbeitgeberseite ein Abstimmungsverhältnis von 7 : 4 anbiete, wenn es bei dem Dreier-Vorschlag des Senats bleibe.

Nach einer kurzen Aussprache über die zahlenmäßige Auswirkung des Mehrheitsverhältnisses, in dem auch der auf der Arbeitgeberseite vorliegende Irrtum eine Rolle spielt, daß bei einer 2/3-Mehrheit drei Stimmen genügen, um einen Beschluß zu verhindern, während als Mindesterfordernis verlangt werden müsse, daß zur Verhinderung eines Beschlusses vier Stimmen erforderlich seien, erklärt der **Bundeskanzler**, daß das Erfordernis der 2/3-Mehrheit akzeptiert sei, da dann vier Gegenstimmen einen Beschluß verhindern können. Auf die Frage von Arbeitgeberseite, ob dies ein Diktat sei, erklärt der *Bundeskanzler*, daß es sich um eine Empfehlung handele.[4]

Abg. **Pferdmenges** spricht dann über die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat und meint, daß es eine Schädigung der Interessen des Betriebes bedeute, wenn der DGB gegen die vom Betrieb vorgeschlagenen Vertreter ein Veto einlegen könne.

Dr. Deist erwidert darauf, daß es sich um eine längst abgesprochene Sache handele. Der Betriebsrat erstatte seine Vorschläge, die in aller Regel berücksichtigt werden. Wenn aber Bedenken gegen die Vorschläge bestehen, etwa weil es sich um staatsfeindliche Elemente handelt, könne die Gewerkschaft Einspruch erheben. In diesem Falle sei ein neuer Vorschlag des Betriebsrates einzuholen.

Es wurde zum Schluß noch das von der Arbeitnehmerseite geforderte Einspruchsrecht der Gewerkschaften gegen die Vorschläge des Betriebsrats zum Aufsichtsrat zur Sprache gebracht. Die anwesenden Vertreter der Gewerkschaften erklärten ausdrücklich, daß es ihnen hierbei lediglich darauf ankomme, verhindern zu können, daß Leute wie *Harig*[5] in Haspe, also Kommunisten, in den Aufsichtsrat gewählt werden müssen. Es sei dies der einzige Punkt, in dem sie auf eine Widerspruchsmöglichkeit durch die Gewerkschaften Wert legen würden. Wir waren uns daraufhin zu diesem Punkte schließlich darin einig, daß es sich also um eine reine Formulierungsfrage handele, wie ein Einspruchsrecht eingebaut werden könne, das ausschließlich die Verhinderung der Wahl von Kommunisten in die Aufsichtsräte zum Gegenstand habe.

Damit sind die Beratungen beendet. Es wird vereinbart, daß von jeder Seite zwei Vertreter (*Kost*, *Henle*, *vom Hoff*, *Deist*) am 26. 1. 51 um 15 Uhr zur Ausarbeitung der Einzelheiten einer Vereinbarung zusammentreffen werden.[7] Beide Teile sind berechtigt, Sachverständige mitzubringen.

Abschließend wurde beschlossen, einen Redaktionsausschuß einzusetzen, bestehend aus *Kost*, *Henle* mit je einem Juristen (Dr. *Schroeder*[6] und Dr. *Höcker*) sowie *vom Hoff* und Dr. *Deist* (mit Rechtsanwalt *Korsch*), die die erforderlichen Formulierungen vornehmen sollten. Dieser Ausschuß

4 In der Vorlage ist dieser Satz gestrichen worden.

5 In der Vorlage irrtümlich „*Harich*". Gemeint ist Paul *Harig*, Mitglied des Betriebsrates und des Aufsichtsrates der Hüttenwerk Haspe AG.

6 Bezieht sich auf Dr. Gerhard *Schroeder*, Direktor der Klöckner AG. Der spätere Bundesminister Dr. Gerhard *Schröder* war nach eigenen Angaben nicht an diesen Beratungen beteiligt (Telefongespräch mit Dr. Schröder am 28. 4. 1980).

7 S. hierzu Dok. Nr. 95, bes. Anm. 1.

tagte sodann am 26. und 27. Januar und verständigte sich auf eine entsprechende Formulierung der Richtlinien, die die Grundlage für die Gesetzgebung bilden sollten.[7]

Es wird vereinbart, die folgende Presseerklärung auszugeben: „Am 25. 1. 51 fand unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers eine weitere Besprechung über die Regelung des Mitbestimmungsrechts in Kohle und Eisen statt, bei der über die wesentlichsten Punkte eine Einigung erzielt wurde. Das Kabinett, das sofort zusammentrat, hat beschlossen, unverzüglich dem Bundesrat und dem Bundestag eine dementsprechende Gesetzesvorlage zuzuleiten."

Der *Bundeskanzler* sagte schließlich noch zu, daß sogleich ein Referentenentwurf für ein entsprechendes Gesetz aufgestellt werden solle. Dieser würde am 29. und 30. Januar vom Kabinett zu verabschieden sein, um dann sofort den zuständigen parlamentarischen Organen zugeleitet zu werden.[8]

Ende der Sitzung: 21 Uhr
Verfasser des Protokolls: Min. Rat Dr. *Petz*

Petz *Henle*

8 Vgl. die Synopse, Dok. Nr. 106 a-d.

94.

26. 1. 1951: Aktenvermerk Henles über eine Besprechung der Altgesellschaften in Düsseldorf

Nachlaß Henle 2.

Anwesend der übliche Kreis.[1]

Herr Dr. *Wenzel* und ich gaben den Anwesenden das tags zuvor erzielte Ergebnis der Verhandlungen unter Vorsitz des Bundeskanzlers bekannt.[2] Die anwesenden Herren waren mit allem einverstanden, äußerten jedoch lebhafte Bedenken gegen einen Punkt, nämlich das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit des Aufsichtsrats bei der Berufung der Vorstandsmitglieder.[3] Wir wurden gebeten, bei den Verhandlungen über die Formulierung der Beschlüsse doch nochmals zu versuchen, diesen Punkt wieder auszuschalten und an dessen Stelle ein Veto-Recht der Arbeitnehmervertreter oder einer Mehrheit hiervon im Aufsichtsrat gegen eine ihnen unerwünschte Person als Arbeitsdirektor zu konzedieren. Dieser Punkt lag allen Herren, besonders aber Herrn Dr. *Wenzel* selbst am Herzen. Herr Dr. *Schroeder* und ich haben selbstverständlich zugesagt, uns für diesen Punkt besonders einzusetzen.

Henle

1 Dazu gehörten u. a. *Jarres*, *Pferdmenges*, *Wenzel*, *Zangen*, *Schroeder*, *Kaletsch*, *Reusch*.

2 Dok. Nr. 93.

3 S. hierzu Dok. Nr. 96, 99 und 105; vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 97.

95.

26. 1. 1951: Richtlinien über die Mitbestimmung in der Kohle und Eisen schaffenden Industrie[1]

Nachlaß Henle 2.[2] Durchschlag. Unterstreichungen. Handschriftlicher Kopfvermerk: „Ergebnis des Redaktionsausschusses (Kost, Henle, Schroeder, Höcker, vom Hoff, Deist, Korsch)".

A

1. Die Regelung erstreckt sich

a) in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie auf alle Unternehmen, deren Neuordnung durch Bildung einer Kerngesellschaft nach Gesetz 27 oder durch eine an deren Stelle tretende andere Lösung erfolgt,

b) bei der Kohle auf alle Unternehmen des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus,

c) auf den Eisenerzbergbau.

Die Regelung greift nicht über auf den übrigen Bereich der Wirtschaft. Die Regelung gilt auch nicht für die unter Buchstaben a – c fallenden Unternehmen, die im Hinblick auf ihre Unternehmensgröße oder aus sonstigen wichtigen Gründen im Einvernehmen beider Sozialpartner für eine solche Regelung ungeeignet sind. Entsteht hierüber eine Meinungsverschiedenheit, soll der unter D genannte Senat auf Antrag eine Empfehlung aussprechen.

2. Die Regelung soll Grundlage für ein Bundesgesetz sein, das die Mitbestimmung in den unter 1. bezeichneten Unternehmen regelt.

3. Die Regelung soll ferner Grundlage sein für Vorschläge, die von deutscher Seite im Rahmen der Neuordnung den zuständigen alliierten Stellen gemacht werden.

4. Für den Fall, daß die Neuordnung nicht innerhalb des Jahres 1951 zum Abschluß gebracht wird, soll diese Regelung spätestens ab 1. 1. 1952 durchgeführt werden.

B

1. Soweit Unternehmen gemäß A kraft ihrer Rechtsform keinen Aufsichtsrat haben, müssen sie einen solchen bilden, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung finden.

2. Der Aufsichtsrat setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, die wie folgt von der Hauptversammlung gewählt werden:

---

1 Die Richtlinien wurden mit Datum vom 27. 1. 1951 veröffentlicht (Druck: Höcker/Johannsen, Gesetz, III, S. 1ff., Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 7ff., Schöne, Kommentar, S. 8ff. (ohne Protokollvermerke), Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 160ff., Einführung, S. 202ff., und Boldt, S. 138ff.). Bereits vor Institutionalisierung des Redaktionsausschusses am 25. 1. 1951 (vgl. Dok. Nr. 93) lagen verschiedene Entwürfe für eine mögliche Vereinbarung vor, die von der Unternehmerseite auf der Grundlage der mit den Gewerkschaftsvertretern in den Verhandlungen getroffenen Absprachen niedergeschrieben und teilweise in Verbindung mit *Lenz* überarbeitet wurden: so ein Entwurf vom 24. 1. 1951 (vorhanden in: NL Henle 2, BA, B 136/725, BA, B 149/9875), der sog. 1. Entwurf Eisen vom 25. 1. 1951 (NL Henle 2) und sog. 2. Entwurf Eisen vom 26. 1. 1951 (NL Henle 2) und der Entwurf Kohle vom 26. 1. 1951 (NL Henle 2 und BA, B 149/9875). Die Vorentwürfe und dann vor allem die Zwischenergebnisse der Arbeit des Redaktionsausschusses wurden jeweils umgehend dem Bundesarbeitsministerium mitgeteilt, so daß dort gleichzeitig die Arbeiten an einem Referentenentwurf stattfinden konnten. Nach Auskunft des für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs zuständigen Referenten im Bundesarbeitsministerium, *Fitting*, stand er während der Verhandlungen in ständigem Kontakt mit dem Bundeskanzleramt. Ein Kurier teilte ihm jeweils die neuesten Vereinbarungen mit, wonach er dann den Referentenentwurf ausarbeitete (Gespräch mit Prof. Dr. Karl *Fitting*, Bonn, am 2. 4. 1980). Vgl. auch die Synopse, Dok. Nr. 106 a – d.

2 Der meist vervielfältigte Text der endgültigen Richtlinien vom 26. bzw. 27. 1. 1951 ist in nahezu allen benutzen Archivbeständen vorhanden.

a) Eigentümerseite: 4 Vertreter der Aktionäre, 1 unabhängige Persönlichkeit.

Die Hauptversammlung wählt diese 5 Mitglieder nach freiem Ermessen.

b) Arbeitnehmerseite: 4 Vertreter der Arbeitnehmer, 1 unabhängige Persönlichkeit.

Die Vertreter der Arbeitnehmerseite werden vom Deutschen Gewerkschaftsbund der Hauptversammlung vorgeschlagen. Davon sollen 2 Mitglieder (1 Arbeiter, 1 Angestellter) Betriebsangehörige sein, die der Betriebsrat vorschlägt.

Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden.

c) 11. Mitglied: Die nach a) und b) gewählten 10 Aufsichtsratsmitglieder erstatten der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Wahl des 11. Mitgliedes. Der Vorschlag kommt zustande, wenn die Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern jeder der beiden Gruppen vorliegt.

Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande oder lehnt ihn die Hauptversammlung ab, so wird der gemäß D einzusetzende Senat angerufen. Dieser Senat macht der Hauptversammlung gleichzeitig 3 Vorschläge für die Wahl des 11. Mitgliedes. Die Hauptversammlung soll die Wahl aus diesen 3 Personen treffen.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegen den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften.

4. Hat ein Aufsichtsrat eine größere Zahl als 11 Mitglieder, muß die Zahl ungerade sein. Im übrigen soll sich an der verhältnismäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nichts ändern.

C

1. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt mit 2/3-Mehrheit durch den Aufsichtsrat.

Soweit die Bewährung noch zu klären ist, wird das betreffende Vorstandsmitglied zunächst nur für ein Jahr und zwar mit der Maßgabe bestellt, daß bei Bewährung die endgültige Bestellung erfolgt.[3]

2. Im Vorstand wird die Stelle eines Arbeitsdirektors geschaffen. Für den Posten des Arbeitsdirektors ist eine Persönlichkeit zu bestellen, die

sich für die Wahrung der Menschenwürde bei allen Beschäftigten einzusetzen hat,

im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse am Betrieb lebendig gestalten soll,

den Ablauf des Betriebes und dessen Zusammenhänge zu übersehen vermag.

Der Arbeitsdirektor hat – ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder – seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand auszuüben.

D

1. Zur Beilegung von Streitfragen sowie zur Erstattung[4] von Gutachten und zur Beratung der zuständigen Stellen in Angelegenheiten der Produktionsförderung, der Rationalisierung, der Menschenführung und in

---

3 In der Veröffentlichung der Richtlinien lautet eine Anmerkung zu C 1.: „Auf Grund der am 29. 1. 1951 geführten Besprechung ist C Ziff. 1 endgültig wie folgt gefaßt worden:
1. ‚Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zum Vorstand berufen und abberufen werden.
Soweit die Bewährung noch zu klären ist, wird das betreffende Vorstandsmitglied zunächst für ein Jahr, und zwar mit der Maßgabe bestellt, daß bei Bewährung die endgültige Bestellung erfolgt.'" (Hökker/Johannsen, Gesetz III, S. 3 und Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 9).

4 In der zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung der Richtlinien vom 27. 1. 1951 abgeändert in „Streitfragen, zur Erstellung [...]".

Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiete von Eisen und Kohle[5] wird je ein aus 6 Mitgliedern bestehender, paritätisch zusammengesetzter Senat für den zu A bestimmten Bereich der Eisen schaffenden Industrie und des Bergbaus[6] eingerichtet. Die Mitglieder des Senats sollen mindestens 50 Jahre alt sein und eine überdurchschnittliche Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sozialen Fragen besitzen.

2. Die Vertreter der Eigentümerseite und die Vertreter der Arbeitnehmer erstatten der Bundesregierung einen je 6 Namen umfassenden Vorschlag für jeden der beiden Senate, aus denen die Bundesregierung unter Wahrung des Grundsatzes der Parität die Mitglieder der Senate beruft.

Protokollvermerk zu A

1. Mit den hier niedergelegten Richtlinien und Feststellungen in den Protokollvermerken ist die Frage des Mitbestimmungsrechts bei den unter A 1. genannten Unternehmen endgültig geregelt.

2. Zu Ziffer 1. besteht Übereinstimmung darüber, daß Beteiligungen der durch die Regelung erfaßten Unternehmen an solchen juristisch selbständigen Unternehmen, die nicht Kohle oder Erz fördern oder nicht zur Eisen oder Stahl erzeugenden Industrie gehören, von der Regelung nicht betroffen werden.

3. Es besteht ferner Übereinstimmung darüber, daß die endgültigen Hauptversammlungen der von der Regelung betroffenen Unternehmen durch die Entscheidungen in der Übergangszeit nicht präjudiziert werden.

Protokollvermerk zu B

1. Zu Ziffer 1. des Buchstabens B wird von der Unternehmerseite darauf hingewiesen, daß eine Regelung bezüglich der Personalgesellschaften Probleme aufwirft, die mit der persönlichen Haftung des Inhabers zusammenhängen. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß diese Fälle zur Zeit theoretischer Natur sind, daß also erst im gegebenen Falle eine Anpassung unter Beachtung der Grundsätze dieser Vereinbarung anzustreben ist.

2. Zu Ziffer 2. b) wird folgendes formuliert:

a) Einverständnis besteht darüber, daß Vorschläge des Betriebsrates vom DGB nur abgelehnt werden können, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Betreffende nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Betriebes und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten.

b) Die Sachverständigen der Eigentümerseite erklären, daß sie sich nicht als kompetent ansehen, darüber mitzusprechen, wer von der Arbeitnehmerseite vertretungsberechtigt ist.

Die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes erklären, daß der DGB sich im gegebenen Falle mit anderen gewerkschaftlichen Organisationen wegen Vertretung der Arbeitnehmerseite in Verbindung setzen wird, wenn diese Organisationen in Unternehmen entsprechend vertreten sind.

Protokollvermerk zu C

1. Zu Ziffer 1. erklären sich im Hinblick auf die von der Unternehmerseite vorgetragenen Gesichtspunkte zu der Frage der 2/3-Mehrheit die Vertreter des DGB bereit, diese Frage noch einmal mit den zuständigen Stellen des DGB zu behandeln. Hierfür wird von der Unternehmerseite folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zum Vorstand berufen werden."

Das Erfordernis der 2/3-Mehrheit für die Berufung der Vorstandsmitglieder käme dann in Wegfall.

Bleibt es bei dem Erfordernis der 2/3-Mehrheit für die Berufung von Vorstandsmitgliedern, so wird darauf hingewiesen, daß noch zu überlegen ist, ob das Erfordernis der 2/3-Mehrheit auch für die Abberufung dem Grundsatze gerecht wird, daß für die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes eine 2/3-Mehrheit erforderlich sein soll.

---

5 In der zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung der Richtlinien vom 27. 1. 1951 abgeändert in „Eisen, Stahl und Kohle".

6 In der zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung der Richtlinien vom 27. 1. 1951 abgeändert in „Kohlenbergbaus".

2. Zu Ziffer 2. besteht Einverständnis darüber, daß die soziale Betreuung nach den für den gesamten Vorstand festgelegten Richtlinien durchzuführen ist und daß das Betriebsleben im Einverständnis mit dem technischen Vorstandmitglied aktiviert werden soll.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung geregelt wird, durch die wichtige Angelegenheiten des Unternehmens der kollegialen Entscheidung des Vorstandes übertragen werden. Dazu gehören z. B. Entscheidungen über Personalien außertariflicher Angestellter.

96.

27. 1. 1951: Aktenvermerk Henles über die Arbeit des Redaktionskomitees für die Richtlinien am 26./27. 1. 1951

Nachlaß Henle 2.

Das Ergebnis ist in den „Richtlinien" vom 26. Januar mit beigefügten Protokollvermerken zu den einzelnen Punkten niedergelegt.[1]

Wir, d. h. die Vertreter von der Unternehmerseite, haben die Besprechungen über die Formulierung zum Anlaß genommen, nochmals das Problem der Berufung der Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit aufzurollen.[2] Zunächst zeigten sich die Vertreter der Gewerkschaften völlig unzugänglich, haben aber dann im weiteren Verlauf für unsere Argumente zunehmend Verständnis gewonnen. Schließlich verblieben wir dahin, daß sie ihre Kollegen über diesen Punkt nochmals sprechen und versuchen wollten, sie dafür zu gewinnen, unseren Wünschen stattzugeben. Wir haben unsererseits erklärt, wir würden uns bei Wegfall der 2/3-Mehrheit des Aufsichtsrats für die Vorstandsberufung damit einverstanden erklären, daß den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat oder deren Mehrheit das Recht zustehen soll, eine ihnen nicht genehme Person für den Posten des Arbeitsdirektors abzulehnen.

Die Gewerkschaftsvertreter wollten uns im Laufe des Montag, 29. 1.[3], endgültig Bescheid hierzu geben, baten aber hinwiederum, es möchten dann wenigstens von unserer Seite keine weiteren Wünsche wegen Abänderung einzelner Punkte der von uns gemeinsam formulierten „Richtlinien" kommen.

Henle

1 S. Dok. Nr. 95.

2 S. zu dieser Frage auch Dok. Nr. 94, 99 und 105; vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 97.

3 Vgl. Dok. Nr. 105, Anm. 1.

97.

27. 1. 1951: Notiz Pohles (Düsseldorf) für Zangen (Düsseldorf)

AMAG, M 21.552. Paraphe Zangens.

Ich gebe Ihnen vorsorglich einen kurzen Bericht über die Entwicklung der Mitbestimmungs- und Streikfrage, weil ich über Sonntag auf dringende Bitte meiner Frau nach München gefahren bin, um sie wegen der weiteren Kur zu sprechen (bin Montag früh zurück):

1. Von Mittwoch bis Samstag war ich ununterbrochen in Dauersitzungen bei Herrn *Wenzel*. Es ist beim Bundeskanzler ein Kompromiß zustande gekommen, über den Herr *Wenzel* außerordentlich deprimiert ist und gegen den er wohl auch gestimmt hat.[1] Es war aber nicht daran vorbei zu kommen, da der Kanzler einen Streik unter allen Umständen zu vermeiden wünscht.

2. Situation am Mittwoch, 24. 1., abends: Die Sozialpartner waren auf den nächsten Tag in der bekannten Besetzung wieder zusammengebeten. Die Debatte hatte sich zu drei noch offenen Punkten verdichtet, nämlich

a) Benennung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat allein durch die Gewerkschaften und nicht durch die Belegschaften,

b) Wahrung des Rechts der Generalversammlung, letzten Endes über den 11. Mann zu bestimmen,

c) Stellung des Arbeitsdirektors.

Zusammen mit *Schroeder* habe ich entgegen der Stellungnahme von *Pferdmenges* in der Mittwochabendsitzung energisch gefordert, daß über den 11. Mann letzten Endes die Hauptversammlung entscheiden müsse, weil andernfalls eine Majorisierung der Eigentümer eintrete, hinsichtlich des Sozialdirektors Beschränkung auf Personalangelegenheiten der Arbeiter und Tarifangestellten und hinsichtlich der Betriebsbetreuung enge Zusammenarbeit mit dem technischen Direktor. Mit dieser Maßgabe gingen die Herren erneut in die Verhandlungen, nachdem den ganzen Donnerstagvormittag über unsererseits der Entwurf einer Vereinbarung fertiggestellt war. Am Abend vorher hatten wir auch Gelegenheit genommen, die Angelegenheit mit *Lenz* zu besprechen und ihn darauf hingewiesen, daß wir an der etwaigen Ausschaltung der Generalversammlung bei der Bestimmung des 11. Mannes die Sache scheitern lassen würden.

Diesen Entwurf füge ich in der Anlage bei. Zugleich wurde der abschriftlich anliegende Brief für den Bundeskanzler entworfen für den Fall, daß eine Vereinbarung zustandekommen würde, und eine Presseerklärung für den Fall, daß die Vereinbarung nicht zustande käme.

3. Die Verhandlungen der Kommission mit den Gewerkschaften unter Beteiligung des Bundeskanzlers am Donnerstag, 25. 1., verliefen in den Hauptpunkten wie folgt:

a) 11. Mann soll, falls keine Einigung zwischen den beiden Gruppen zustandekommt (Ziffer B 3 des Entwurfs), von der Hauptversammlung aus den drei von dem Senat ausgewählten Personen gewählt werden. Die Gewerkschaften wollten eine Mußbestim-

1 Vgl. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 93.

mung, die der Bundeskanzler in eine Sollbestimmung änderte. Unklar bleibt, was geschieht, wenn der Senat eine Einigung nicht zustande bringt und wenn die Hauptversammlung trotz der Sollvorschrift den 11. Mann entgegen den Vorschlägen des Senats nicht wählt. Für die Beseitigung dieser Unklarheit hatte ich mich sehr stark eingesetzt, weil das Bestehenbleiben der Unklarheit bedeutet, daß unsere Leute ihr Einverständnis mit einer Regelung erklären, die äußerst mager ist, und es dem Parlament oder anderen Kräften überlassen, wie sie diese Unklarheit beseitigen wollen. Daran ist indes jetzt nach der Zusage nichts mehr zu ändern.

b) Den von mir Herrn *Lenz* nochmals vorgeschlagenen Kompromiß *Jarres* 5:5 und Stimmausschlag des Vorsitzers, der von Privateigentümerseite kommen muß, lehnte Herr *Lenz* ab.

c) Sozialdirektor. Funktionen sind im einzelnen in der Sitzung mit *Adenauer* nicht behandelt [worden]. Präsentationsrecht der Gewerkschaften für Sozialdirektor [ist] bisher seitens der anderen Seite n i c h t gefordert [worden].

d) Gewerkschaften haben abgelehnt, daß die Arbeitnehmervertreter aus den Belegschaften unmittelbar gewählt werden. Sie fordern unter allen Umständen ein Vorschlags- oder mindestens Bestätigungsrecht auch für die Belegschaftsvertreter.

e) Zeitungsnachricht, wonach der 11. Mann der Vorsitzer des Aufsichtsrats ist, ist unrichtig. Über den Aufsichtsratsvorsitzer ist nicht gesprochen [worden].

f) Sehr unglücklich ist die Bestimmung, über die *Wenzel* am meisten klagt, und hinsichtlich deren er meint, daß er sich habe überfahren lassen, wonach sämtliche Vorstände nur mit einer Majorität von 2/3 des Aufsichtsrates bestellt werden können.[2] Ich habe mich in unserem Kreise in der Freitagssitzung sehr stark gegen diese Bestimmung ausgesprochen; sie ist ganz neu in den Bonner Verhandlungen plötzlich an unsere Herren herangetragen worden. Mit dieser Bestimmung können wir zwar die Einsetzung eines mißliebigen Arbeitsdirektors verhindern; die andere Seite kann aber unsere gesamte Personalpolitik im Vorstand blockieren. Der Postenaushandelei wird Tür und Tor geöffnet, weil jedes Vorstandsmitglied zu seiner Bestellung außer den Stimmen der Eigentümer noch mindestens zwei weitere Stimmen braucht – ein für meine Begriffe völlig unmöglicher Zustand.
Die Vorschrift ist in der Weise entstanden, daß die Gewerkschaften für den Sozialdirektor bei seiner Bestellung durch den Aufsichtsrat ein Vetorecht forderten. Diese Forderung hielt der Kanzler für berechtigt, schlug aber eine Ausdehnung des Vetorechts auf alle Vorstandsmitglieder vor. Dies wurde dann akzeptiert.

In der Redaktionskommission soll nach vorheriger Fühlungnahme mit *Lenz* und anderen versucht werden, diese Bestimmung mit der Begründung wieder zu Fall zu bringen, daß offensichtlich nicht überlegt worden sei, daß damit unter Umständen eine Vorstandsbestellung überhaupt praktisch unmöglich werde. Infolgedessen müsse sie gestrichen werden, und man wolle dann lieber der Arbeitnehmerseite ein einseitiges Vetorecht hinsichtlich des Arbeitsdirektors einräumen. Es bleibt abzuwarten, ob hiermit noch durchgekommen wird. Ich persönlich halte in Übereinstimmung mit *Wenzel* und entgegen der Ansicht von *Henle* die Sache mit der 2/3-Majorität für Vorstandsbestellungen für so gravierend, daß ich allein aus diesem Zugeständnis eine große Auseinanderset-

2 S. zu dieser Frage auch Dok. Nr. 94, 96, 99 und 105.

zung mit der übrigen Industrie befürchte. (Es war gut, daß von uns an diesen Verhandlungen niemand teilgenommen hat!)

g) Die mehrfach erwähnte Redaktionskommission tagte am Freitagnachmittag über die endgültige Formulierung der Vereinbarung und insbesondere auch über den Punkt des Sozialdirektors. Die Kommission besteht auf unserer Seite aus Dr. *Henle* und *Kost*, auf Gewerkschaftsseite aus *vom Hoff* und Dr. *Deist*. Beide Parteien ziehen einen oder zwei juristische Sachverständige zu, für Gewerkschaftsseite Herrn *Korsch*, für unsere Seite vom Bergbau *Höcker*. Ich habe meinerseits abredegemäß unter Berufung auf Zeitmangel und Ausländerbesuch (*Hahns*[3]) meine Beteiligung Dr. *Henle* gegenüber, der dies wünschte, abgelehnt. Nunmehr wird *Schroeder* mitwirken.

h) Zur Vorbereitung der Arbeiten der Redaktionskommission ist in unserem Kreise ein neuer Entwurf erstellt worden, der dem Verhandlungsergebnis beim Bundeskanzler Rechnung trägt. Ich füge diesen neuen Entwurf in der Anlage bei.

Pohle

3 Die Identität *Hahns* war nicht eindeutig zu klären. Möglicherweise handelte es sich um den New Yorker Bankier Albert L. *Hahn*.

98.

27. 1. 1951: Notiz Pohles (Düsseldorf) für Winkhaus (Düsseldorf)

AMAG, M 21.551. Durchschlag. Paraphe Winkhaus'.

Ich war am Freitagabend noch lange bei *Oppenheimer*. Dieser hat ein Telegramm von *Parlin* erhalten, in dem dieser bittet, unter allen Umständen die entgegenkommende Haltung der Unternehmerschaft hinsichtlich des Mitbestimmungsrechts in Kohle und Eisen und die damit ermöglichte Vermeidung des Streiks *McCloy* gegenüber durch die deutsche Regierung dazu zu benutzen, von den Amerikanern die strikte Durchführung der Neuordnung nach den deutschen Plänen zu verlangen. *Parlin* hat Anhaltspunkte dafür, daß amerikanische Regierungskreise das für richtig halten.

Ich habe hierüber Herrn *Pferdmenges* und Herrn *Henle* orientiert mit der Bitte, den Kanzler in diesem Sinne zu beeinflussen.[1]

Aufgrund seiner vielen Gespräche mit *Bowie* u. a. hält *Oppenheimer* es für richtig, gewisse Dinge zu kompensieren, z. B. eine Basis für den amerikanischen Wunsch auf Verzicht auf das Kohlesyndikat zu finden und dafür die Aufhebung des Verbots der Rekonzentrierung sowie z. B. die Wiedereinschaltung des Bankeinflusses auszuhandeln. In der augenblicklichen Zeit ist der Streit um das Kohlesyndikat ohnehin müßig, da selbst die Amerikaner im augenblicklichen Zeitpunkt der Kohlenknappheit nicht daran denken, in die Absatzregelung einzugreifen. Andererseits würde auch den Amerikanern das Zugeständnis in der Verbundwirtschaftsfrage leichter, wenn wir zu irgendwelchen entgegenkommenden Formen hinsichtlich des zentralen Kohlenverkaufs kämen.

gez. *Pohle*

1 Vgl. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 108a und b sowie 112 und 128.

99.

28. 1. 1951: Wenzel (Rüthen) an Henle (Duisburg)

Nachlaß Henle 2. Eigenhändig.[1] Paraphe Henles.

Lieber Herr *Henle!*

Herzlichen Dank für Ihren Brief vom 27. und [Mitteilung] des in Bonn erzielten vorläufigen Ergebnisses. Sie, Herr *Kost* und die Juristen haben ausgezeichnete Arbeit geleistet.

I. Zu dem, mir besonders, so fatalen Punkt:

1. Wenn die andere Seite es ablehnen sollte, die 2/3-Majorität für die Bestellung aller Vorstandsmitglieder zu streichen[2], so können wir uns nur klammern an die Tatsache, daß über die Frage der Abberufung in der Sitzung vom 25. d. M.[3] nicht gesprochen wurde und daß wir die 2/3-Majorität für eine Abberufung nie bewilligen wollten und bewilligt haben, diese vielmehr ablehnen, daß mithin der Punkt C 1)[4] entsprechend geändert werden muß. Daran müssen wir m. E. unter allen Umständen festhalten.[5]

2. Wenn wir, wie Sie schreiben, um unser Ziel wegen Wegfall der 2/3-Majorität für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Arbeitsdirektors zu erreichen, die Konzession machen müssen, daß die Arbeitnehmerseite ein Widerspruchsrecht gegen nicht genehme Personen haben soll, so wäre praktisch kaum etwas gewonnen, höchstens dann, wenn der Widerspruch von allen 5 Arbeitnehmervertretern ausgesprochen werden müßte. Aber auch das wird ja dann meistens der Fall sein und wir haben nichts erreicht.

3. Mithin komme ich zu dem Schluß, daß, wenn nicht der Tatbestand nach Protokollvermerk zu C Ziff. 1 erster Absatz erreicht werden kann, wir besser die 2/3-Majorität für die Bestellung aller Vorstandsmitglieder hinnehmen, um dann aber die gleiche Regelung für die Abberufung abzulehnen und davon nicht abgehen.

Dann haben wir wenigstens die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder, die nichts taugen oder die mit der Gegenseite konspirieren, weil Sie wissen, daß sie dann deren Schutz gegen eine Abberufung genießen, los zu werden.
Meine Zustimmung zu einer anderen Regelung kann ich nicht geben.

Die Gründe, die wir für diese Haltung vorbringen können, liegen ja auf der Hand.

II. Vorbehaltlich der befriedigenden Regelung des obigen I. wäre ich damit einverstanden, daß die übrigen Formulierungen stehen bleiben, obwohl ich nur auf zwei Punkte aufmerksam mache:

1. B 2)[6] Die positive Form könnte so ausgelegt werden, als habe die Hauptversammlung nur das Recht, 11 AR-Mitglieder zu wählen. Das ist zwar nicht gemeint, denn B 4)[7] sagt etwas anderes, aber es wäre eine Klarstellung erwünscht.

---

1 Maschinenschriftliche Abschrift ebenfalls im Nachlaß Henle 2.

2 S. zu dieser Frage auch Dok. Nr. 94, 96 und 105 sowie die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 97.

3 Dok. Nr. 93.

4 Punkt C 1) der Richtlinien; s. Dok. Nr. 95.

5 Ebd.

6 Ebd.

7 Ebd.

2. Es wäre zweckmäßig, hier zu sagen, daß Grubenvorstände in Gewerkschaften Aufsichtsrats-Charakter haben und neben ihnen kein AR mehr gebildet werden braucht. Aber das muß Herr *Kost* besser wissen. (Ich denke an Gewerkschaft Math. Stinnes).

Eine Besprechung scheint mir vorläufig nicht erforderlich. Ich bin unter Rüthen 171 telefonisch erreichbar.

Ich hoffe, daß dieser Brief Sie in der Wohnung erreicht.

Mit freundlichem Gruß
Ihr
H[ermann] *Wenzel*

N.B. Notfalls könnte man folgendes machen: Wenn 2/3-Majorität für Bestellung und Abberufung für die übrigen Vorstandsmitglieder wegfällt, könnte man zugestehen, daß auch Abberufung [des] Sozialdirektors von 2/3 Majorität abhängt, besser vom Widerspruch aller 5 der Gegenseite.

D.O.

100.

28. 1. 1951: Vermerk von Petz für Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/725. An- und Unterstreichungen.

Dem Herrn Bundeskanzler durch die Hand von Herrn Ministerialdirektor Dr. *Globke* vorgelegt:

Betrifft: Mitbestimmung in Kohle und Eisen.

Der Redaktionsausschuß der Verhandlungspartner hat seine Arbeit am Samstag, dem 27. Januar 1951 um 15.30 Uhr, beendet und mir die anliegenden Richtlinien über Mitbestimmung in Kohle und eisenschaffender Industrie übergeben.[1]

Die Gewerkschaftsvertreter haben verlangt, daß die Richtlinien von den Mitgliedern des Redaktionsausschusses unterschrieben werden. Dr. *Henle* hat als Sprecher der Unternehmervertreter erklärt, zu einer Unterschriftsleistung nicht ermächtigt zu sein, da drei Mitglieder der Unternehmervertreter nicht anwesend seien. Außerdem habe er ernste Zweifel, ob sich der Inhalt der Richtlinien mit den Ergebnissen der abschließenden Besprechung der Sozialpartner decke.

Die mir übergebene Ausfertigung trägt deshalb keine Unterschrift. Es wurde auch keine Vereinbarung darüber getroffen, daß die Unterschriftsleistung nachgetragen wird.

Aufgrund der Richtlinien ist von den beteiligten Ressorts unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit der anliegende Referentenentwurf ausgearbeitet worden.[2] Die Gewerkschaftsvertreter beriefen sich auf die Zusage des Herrn Bundeskanzlers, daß sie auch auf die Fassung des Entwurfes Einfluß nehmen können, und ver-

1 Vgl. Dok. Nr. 95.

2 Vgl. die Synopse, Dok. Nr. 106a–d.

langten Übergabe des Entwurfs am 28. 1. 51 um 14 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt sind ihnen und den Unternehmervertretern je drei Abdrucke ausgehändigt worden.
Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat für Montag, den 29. 1. 51 abends einen mit den zuständigen Delegierten beschickten Exekutivausschuß zusammengerufen. Sie erklären deshalb, bis Montag, dem 29. 1. mittags, ein Telegramm des Herrn Bundeskanzlers in Händen haben zu müssen, in dem die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage zugesagt wird.[3] Entwurf liegt bei.

Am Montag, dem 29. 1., findet über den Entwurf eine Ressortbesprechung statt, in der alle Ministerien vertreten sein werden, so daß in der Kabinettssitzung am Dienstag, dem 30. 1., über den Entwurf nebst Begründung Beschluß gefaßt werden kann.[4] Die Weiterleitung an den Bundesrat kann dann noch am selben Tag erfolgen. Abschrift mit Anlagen ist Herrn Dr. *Lenz* vorgelegt worden.

Petz

3 S. hierzu Dok. Nr. 93, Anm. 3.

4 S. die Synopse, Dok. Nr. 106a–d sowie Dok. Nr. 107.

101.

29. 1. 1951: Fernschreiben (1) vom Hoffs (Düsseldorf) an Petz

DGB-Archiv, 4. Handschriftlicher Kopfvermerk: „10.00 Uhr".

Bestätigen Erhalt des Referentenentwurfs eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.[1]
Wir halten folgende Änderungen für notwendig:

In § 2 Abs. 2 fällt der zweite Satz fort, dafür ist in § 2 neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:
„Die Rechte des Aufsichtsrates von Unternehmungen, die unter § 1 fallen, können durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung nicht beschränkt werden."

In § 5 ist in Abs. 3 der erste Satz zu streichen und dafür einzusetzen:
„Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 3 Abs. 1b an die Vorschläge der Spitzenorganisationen gebunden."

In § 7 ist als neuer Absatz 4 einzusetzen:
„Der Vorschlag des Senats ist durch die nach Abs. 3 Antragsberechtigten auch in dem Falle herbeizuführen, in dem sonst eine Bestellung gemäß § 89 des Aktiengesetzes durch das Gericht zu erfolgen hätte."

§ 15 Abs. 1 ist durch folgende Neufassung zu ersetzen:
„Die Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes treten in Kraft:
für Unternehmungen, die nicht dem Gesetz 27 unterliegen, am 1. 6. 51,
für Unternehmen, die bis zu diesem Zeitpunkt aus der Kontrolle nach Gesetz 27 entlassen sind, ebenfalls am 1. 6. 51 bzw. zu dem späteren Zeitpunkt ihrer Entlassung,

1 S. die Synopse, Dok. Nr. 106a–d.

für Unternehmen im Sinne des § 1, die in Einheitsgesellschaften zu überführen sind oder für die eine andere Lösung im Sinne des § 1 in Frage kommt, mit der Errichtung der Einheitsgesellschaften oder der Feststellung der anderen Lösung,
für alle aber spätestens am 31. 12. 1951."
Erbitten Nachricht, ob diese Änderungen berücksichtigt werden.[2]

DGB-Vorstand
Hans *vom Hoff*

2 S. Dok. Nr. 102, Anm. 2.

102.

29. 1. 1951: Fernschreiben (2) vom Hoffs (Düsseldorf) an Petz

DGB-Archiv, 4. Handschriftlicher Kopfvermerk: „12.20 Uhr".

Außer den von uns bereits gewünschten Änderungen des Referentenentwurfs eines Gesetzes über die Mitbestimmung[1] halten wir es für notwendig, daß § 1 Abs. 1 Buchstabe b wie folgt lauten muß:

„den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, deren Neuordnung durch Bildung einer Einheitsgesellschaft auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 299) oder durch eine an deren Stelle tretende andere Lösung erfolgt."

und ferner in § 5 Abs. 2 im zweiten Satz die Worte „des Gesamtbetriebsrates und soweit ein solcher nicht besteht" gestrichen werden. Der Satz würde dann lauten:

„Diese Mitglieder werden durch die zuständige Spitzenorganisation (§ 3 Abs. b) auf Antrag der Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe zur Wahl vorgeschlagen."

Wir wären für umgehende Nachricht dankbar, ob die Änderungen berücksichtigt sind.[2]

Wir erwarten ferner die besprochene Bestätigung des Herrn Bundeskanzlers.

DGB-Vorstand
Hans *vom Hoff*

1 S. die Synopse, Dok. Nr. 106a–d sowie Dok. Nr. 101.

2 In Beantwortung der beiden Fernschreiben *vom Hoffs* lautete das Fernschreiben *Petz'* vom 29. 1.: „Beide Fernschreiben wegen Änderungsvorschlägen erhalten. Vorschläge werden berücksichtigt. Nur bei § 7 Abs. 4 Schwierigkeiten von Arbeitgeberseite, weil keine Grundlage in den vereinbarten Richtlinien. Fernschreiben des Bundeskanzlers ist abgegangen." (BA, B 149/9875).

103a.

29. 1. 1951: Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes[1]

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

Tagesordnung: Augenblickliche Lage in der Frage der Mitbestimmung.

Der Vorsitzende, Kollege Hans **Böckler**, eröffnet die Sitzung des Bundesausschusses um 11.40 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Bundesausschuß, ein Telegramm an die erkrankten Kollegen August *Schmidt* und Markus *Schleicher* mit den besten Wünschen für eine baldige und gute Genesung zu senden.

Kollege **vom Hoff** gibt einen umfassenden Bericht über die Verhandlungen, die in der Frage der Mitbestimmung in den letzten Tagen mit Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Bundesregierung stattgefunden haben. Er begründet und erläutert die Richtlinien[2], die zwischen den Sozialpartnern erarbeitet wurden, und in denen nach Auffassung des Referenten die gewerkschaftlichen Wünsche berücksichtigt worden sind.

Wesentliche Punkte, unter anderem die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte, die Anerkennung des Deutschen Gewerkschaftsbundes als der entsendenden Stelle für die Arbeitnehmerseite und die Frage des Arbeitsdirektors wurden in einer die Gewerkschaften befriedigenden Fassung formuliert.

Für den Arbeitsdirektor wie für alle anderen neu eintretenden Vorstandsmitglieder soll ein Probejahr zur Bewährung zulässig sein. Dort, wo langjährige praktische Tätigkeit in gleicher oder ähnlicher Position vorliegt, entfällt dieses Jahr.

Durch die vorliegende Vereinbarung ist das Mitbestimmungsrecht für den gesamten Bergbau und die eisenschaffende Industrie weitgehend im Sinne der gewerkschaftlichen Forderung erreicht. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß dieses Gesetz vom Bundestag verabschiedet wird. Die Aktion, die für den 1. Februar in Aussicht genommen ist, braucht nicht anzulaufen. Die jetzt getroffene Vereinbarung kann nach Mitteilung des Kollegen *vom Hoff* nur als ein Anfang auf dem Wege der Mitbestimmung in der gesamten Wirtschaft betrachtet werden. Er spricht in diesem Zusammenhang insbesondere den I.G.-Farbenkomplex an, der durch diese Regelung noch nicht erfaßt ist.

In der Diskussion kommt der Wunsch zum Ausdruck, daß der Vorstand schnellstens die Parlamentarier der CDU, die zugleich Mitglieder der Gewerkschaften sind, zusammenruft, um zu sichern, daß die Kollegen den Entwurf in ihrer Fraktion unterstützen.

Der Auffassung des Bundesministers für Arbeit, Anton *Storch*, daß die getroffene Vereinbarung auch ohne die Streikdrohung der Gewerkschaften zustandegekommen wäre, wird widersprochen.

Kollege **Freitag** betont nachdrücklich, daß ohne das entschiedene Auftreten der Gewerkschaften es zu dieser raschen und befriedigenden Regelung nicht gekommen wäre.

---

1 S. Dok. Nr. 7a, Anm. 1.

2 Dok. Nr. 95.

Er verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf den Ausspruch des Bundeswirtschaftsministers, Professor *Erhard*, daß das deutsche Recht die von den Gewerkschaften gewünschte Mitbestimmung nicht zulasse.[3]

Der Bundesausschuß ist einmütig der Auffassung, daß die gewerkschaftliche Kraft als nächstes auch eine zufriedenstellende Regelung für die Kollegen von „Chemie, Papier, Keramik" und „Eisenbahn" ermöglichen wird.

Die Sitzung des Bundesausschusses vertagt sich um 14.00 Uhr. Wiederbeginn 15.25 Uhr.

Kollege **vom Hoff** klärt in seinem Schlußwort noch verschiedene Fragen und geht auch auf die im Gesetzentwurf behandelte Kostenfrage für den vorgesehenen Senat ein.

Der Passus wurde von der Regierung in den Entwurf hineingebracht. Verhandelt wurde mit den Unternehmern in dieser Frage nicht. Kollege *vom Hoff* ist der Auffassung, daß, wenn gleichberechtigte Gremien geschaffen, auch die Kosten geteilt werden, und die Gewerkschaften sich nicht von den Unternehmern bezahlen lassen können. Sollte sich ergeben, daß dieses Gremium größere Aufgaben zu erfüllen hat, dann müsse auf gesetzmäßigem Wege versucht werden, einen Etat aufzustellen.

Der Bundesausschuß beschließt einstimmig die dem Protokoll als Anlage 2 beigefügte Entschließung.[4] Er beschließt gleichzeitig den vom Kollegen *vom Hoff* vorgelegten Entwurf der Richtlinien über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen und Stahl. – Anlage 3 –

Kollege Walter **Freitag** führt aus: „Kollegen! Ich glaube, wir sind am Abschluß einer Bewegung. Das, was seit Jahrzehnten die Menschen, die zu uns gehören, ersehnt haben, es ist jetzt in einem großen Teil der deutschen Wirtschaft Wirklichkeit geworden. Was aus den Vorgängen zu machen ist, liegt an der Gewerkschaftsbewegung und ihren Mitgliedern. Wir haben zu beweisen und zu zeigen, was wir können. Wenn uns diese Möglichkeiten gegeben sind, dann verdanken wir sie einem Manne: Hans *Böckler*. Ohne die Tätigkeit von Hans *Böckler* in den früheren Jahren und ohne seine Tätigkeit seit dem Jahre 1945 wäre es nicht gelungen, auf diesen Stand zu kommen. Die Kollegen in der Metallindustrie und im Bergbau werden am besten ermessen können, was uns durch sein Wirken und durch sein Tun beschert wurde.

Mein lieber Hans, in dieser Stunde möchte ich Dir unseren heißen Dank für Dein Tun, für Deine Arbeit und für Dein Wirken aussprechen. Du kannst versichert sein, daß unsere Mitgliedschaft alles tun wird, den von Dir beschrittenen Weg mit aller Kraft weiter zu verfolgen. Wir hoffen, daß Deine unermüdliche Sorge es bewirkt, daß Dein Werk nicht nur auf die beiden Industrien beschränkt bleibt, sondern daß der arbeitende Mensch in allen Industriezweigen die Segnungen von Deinem Tun spüren wird. Dir an diesem Tage unser aller Dank."

Kollege Hans **Böckler:** „Nun werdet auch Ihr mir noch ein ganz kurzes Wort gestatten. Laßt uns daran denken, Kollegen, daß nur die Tür aufgemacht ist. Meinetwegen dürft Ihr sogar sagen, es ist die Bahn freigemacht. Aber bedenkt, wir stehen erst am Anfang; dessen seid Euch jeden Augenblick gewiß, und weil wir erst am Anfang stehen und weil für die Zukunft noch vieles an Arbeit und Kampf auf uns wartet, will ich auch nicht ver-

3 Vgl. Dok. Nr. 38 sowie die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 50, 56 und 69.

4 Dok. Nr. 103b.

hehlen, daß mir einiges an dieser Bewegung nicht gefallen hat. Ich will Euch sagen, was ich mir so gerne gewünscht hätte. Ich hätte mir gewünscht eine größere Geschlossenheit, als sie vorhanden war. Ich hätte mir gewünscht, alle Welt hätte gesehen und erkannt, daß dort in der Gewerkschaftsbewegung der eine vom anderen nicht zu trennen ist, daß sie zusammenstehen und zusammenhalten wie Stahl und Eisen. Ich hätte mir vor allen Dingen gewünscht etwas mehr Bewegung. Da muß das ganze Volk in Mitleidenschaft gezogen werden. Es muß in die richtige Stimmung gebracht werden. Es muß zur Leidenschaft und Begeisterung gebracht werden, damit neben der Kampfbereitschaft auch die Opferbereitschaft in allen Herzen ist.

Noch eins, Kollegen, macht Euch Gedanken und macht Euch Sorgen um die richtige Auswahl der Persönlichkeiten. Wir brauchen die Besten, die Allerbesten. Wir dürfen und können nicht alle dem Gewerkschaftsleben entziehen, sonst würden wir die wertvollsten Kräfte der Organisationen verlieren. Wir müssen die Personen also in allen Lagern suchen. Vielleicht sind sie nicht immer hundertprozentige Gewerkschaftler, wir werden sie aus ihnen machen. Ein lauterer Charakter und Verantwortungsbewußtsein für die Arbeit, damit werden wir uns in manchen Fällen begnügen müssen. Vielleicht hat der Mann in dem einen oder anderen Falle auch nur eine gute und umfassende Sachkenntnis. Die Hauptsache, er ist ein anständiger Kerl. Denkt daran, daß der Arbeitsdirektor, der einer unter dreien ist, danach trachten muß, der Beste zu sein, der Tüchtigste und der Anständigste. Denkt immer daran, es ist ein außerordentlicher Schritt, den wir tun, und noch sind unsere Bildungseinrichtungen nicht so beschaffen, daß wir über genügend Menschenmaterial verfügen. Vergeßt auch nicht, daß unsere Gegner auf der anderen Seite nicht ruhen und rasten werden. Es ist eine besondere Gesellschaftsschicht, mit der wir zu tun haben.

Die Bergassessoren haben es durch viele Jahrzehnte verstanden, alle fremden Elemente aus ihrem Bereich fernzuhalten. Ich habe das Bild recht plastisch vor Augen, welche Haltung und welches Gesicht sie jetzt machen werden.

Denkt an ein weiteres. Ich spreche von einem Anfang, den wir gemacht haben. Ich zweifle nicht daran, wir werden, nachdem wir innerbetrieblich für zwei der wichtigsten Wirtschaftsgruppen die Dinge geordnet haben, weitergehen müssen. Wir werden das Gesetz ausdehnen müssen auf die anderen Industriezweige. Dann steht uns ein weiterer, schwerer Kampf bevor: der Kampf um die überbetriebliche Mitbestimmung. Laßt nicht nach in Eurem Bemühen, die Organisation an Mitgliedern und auch finanziell zu stärken. Nur eine starke und mächtige Gewerkschaftsbewegung kann eine neue Wirtschaftsordnung schaffen.

Laßt mich mit einem Dank für Eure Mühe und Ausdauer, der Ihr Euch wiederum unterzogen habt, die Sitzung schließen. Rechnet damit, daß Ihr in aller Kürze wieder einberufen werdet."

Ende der Sitzung: 16.00 Uhr
Protokoll: Else *Klein* Vorsitz: Hans *Böckler*

103b.

29. 1. 1951: Entschließung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

Einstimmig angenommene Entschließung!

1. Der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der Verhandlungen über die Regelung des Mitbestimmungsrechts in den Unternehmungen des Bergbaus und in den unter Gesetz 27 fallenden Betrieben der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, das in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung niedergelegt ist.

2. Der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes erwartet von Bundestag und Bundesrat, daß der vorliegende Gesetzentwurf unverzüglich verabschiedet wird. Unter dieser Voraussetzung werden die geplanten Maßnahmen am 1. Februar 1951 nicht notwendig.

3. Der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes erblickt in dem Verhandlungsergebnis lediglich eine Sonderregelung für die vorgenannten Industriezweige und bestätigt erneut die Forderungen des Gewerkschaftskongresses auf Neuordnung der Wirtschaft. Der Bundesausschuß erwartet die alsbaldige Regelung des Mitbestimmungsrechts für die gesamte Wirtschaft auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene, einschließlich des öffentlichen Dienstes.

104.

29. 1. 1951: Höcker an Petz

BA, B 136/725.[1] Handschriftlicher Kopfvermerk Petz': „Im Entwurf berücksichtigt."

Sehr geehrter Herr *Petz!*

Ich habe Ihnen soeben im Auftrage der an den Bonner Verhandlungen beteiligten Herren der Industrie die Gesichtspunkte vorgetragen, die in dem Referenten-Entwurf vom 28. 1. 1951 den „Richtlinien über Mitbestimmung in Kohle und eisenschaffender Industrie" nicht entsprechen.[2] Ich erlaube mir, Ihnen diese – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der im übrigen gegebenen Anregungen – wie folgt zu bestätigen:

1. Die für den Referenten-Entwurf gewählte Überschrift wird den „Protokollvermerken zu A" der „Richtlinien" nicht gerecht. Ich hatte daher vorgeschlagen, aus der Überschrift die Worte „in den Aufsichtsräten und in den Vorständen" herauszulassen. Der erwähnte Protokollvermerk heißt bekanntlich wie folgt: „Mit den hier niedergelegten Richtlinien und Feststellungen in den Protokollvermerken ist die Frage des Mitbestimmungsrechtes bei den unter A 1) genannten Unternehmen endgültig geregelt."

---

1 Durchschlag in BA, B 149/9875, vervielfältigtes Exemplar im Nachlaß Henle 2.

2 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 95 sowie die Synopse, Dok. Nr. 106a–d, bes. Nr. 106c.

2. Die im § 3 Abs. 1 zu a) und b) gewählte Formulierung entspricht nicht dem in den „Richtlinien" unter B festgelegten Wortlaut. In den „Richtlinien" ist bewußt davon abgesehen worden, von einer Gruppenbenennung „5 : 5" auszugehen. Entsprechend den geführten Verhandlungen wird vielmehr Gewicht darauf gelegt, das Verhältnis „4 + 1 : 4 + 1" eindeutig in Erscheinung treten zu lassen. Es erscheint also nicht angängig, daß der Entwurf noch über die in den „ Richtlinien" gewählte Formulierung hinausgeht.

3. Die Beschreibung des fünften Aufsichtsratsmitgliedes im § 4 Abs. 1 des Entwurfs stimmt ebenso wenig wie die im § 5 Abs. 1 hierfür gefundene Formulierung mit dem Willen der Verhandlungspartner überein. Wenn auch eine nähere Definition der „unabhängigen Persönlichkeit" unterblieben ist, so war doch beiden Teilen bis zuletzt – insbesondere während der Sitzung des Redaktionskomitees – klar, daß lediglich der Exponent der Gesellschafter und der Exponent der Gewerkschaft im Sinne des typischen Interessenvertreters (Funktionärs) für die Benennung des fünften Aufsichtsratsmitgliedes ausscheiden sollte. Nach der gefundenen Definition dürfte nur noch ein Vertreter der „öffentlichen Hand" für eine solche Benennung übrig bleiben, was durchaus dem Willen beider Seiten widerspricht.

4. Im § 5 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs dürfte das für den Betriebsrat gefundene Wort „Antrag" zwar rechtsbegrifflich zutreffen, aber trotzdem leicht – insbesondere beim Laien – zu Mißverständnissen führen können. Da das Wort „Antrag" wohl nur die Wiederholung des Wortes „vorgeschlagen" vermeiden sollte, habe ich angeregt, doch für die Bezeichnung „Antrag" den Ausdruck „Vorschlag" zu wählen und für „zur Wahl vorgeschlagen" die Worte „zur Wahl benannt" einzusetzen.

Im 3. Satz zu § 5 Abs. 2 wird das Wort „Antrag" wiederholt, so daß ich bitten möchte, auch hier das Wort „Vorschlag" einzusetzen. Ferner erscheint mir hier das Wort „ablehnen" unglücklich, es sollte im Sinne der „Richtlinien" (Ziff. 2a) der „Protokollvermerke zu B" von „nur zurückweisen" gesprochen werden, damit klar wird, daß der Betriebsrat unter allen Umständen vorschlagsberechtigt bleibt. Bekanntlich lautet die angeführte Stelle der „Richtlinien" wie folgt: „Einverständnis besteht darüber, daß Vorschläge des Betriebsrates vom DGB nur abgelehnt werden können, wenn der begründete Verdacht besteht . . ."

5. Der Abs. 3 des § 5 wird zweckmäßigerweise unterteilt und zwar gehört der Satz 2 des Abs. 3 m. E. vorweg als selbständiger Absatz. Dem müßte sich – ebenfalls als selbständiger Absatz – der erste Satz des Absatzes 3 § 5 anschließen.

Bei der Erwähnung der Vorschläge der Spitzenorganisation ist ein Hinweis auf Abs. 2 notwendig, damit das Zustandekommen der Vorschläge nochmals festgelegt ist.

Danach würde der Absatz 3 nunmehr wie folgt aufgeteilt werden und lauten:

„(3) Die Spitzenorganisation soll bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaft bestehenden Minderheiten in billiger Weise berücksichtigen.

(4) Die Hauptversammlung kann nur Personen wählen, die nach Abs. 2 von der Spitzenorganisation vorgeschlagen sind."

6. Die im § 7 Abs. 1 gegebene Definition für das 11. Aufsichtsratsmitglied entspricht nicht ganz den „Richtlinien". In dem Referenten-Entwurf heißt es: „Es soll das Vertrauen aller Beteiligten besitzen . . .", gemeint ist aber nur, daß das Mitglied allgemeines Vertrauen besitzen soll. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich

um einen Mann von „Recht und Gerechtigkeit" handeln muß, der allgemeines Ansehen genießt.

7. Zu § 9 Abs. 2 hatte ich Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Formulierung weder bezüglich der Bestellung noch bezüglich der Abberufung des Vorstandes feststeht. Ich erlaube mir, noch einmal auf Ziff. 1 der „Protokollvermerke zu C" – insbesondere auf den Schlußabsatz – hinzuweisen.

Die mich beauftragenden Herren haben es sehr bedauert, daß im Referenten-Entwurf keine Eventualformulierung vorgesehen worden ist.

8. § 10, der den „Arbeitsdirektor" betrifft, enthält – entgegen den „Richtlinien" – keine Bestimmungen über die festgelegte Qualifikation und Durchführung der Funktionen („im engsten Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand").

Die mich beauftragenden Herren halten unbedingt daran fest, daß eine dem Buchstaben C Ziff. 2 der „Richtlinien" gerechtwerdende Formulierung in das Gesetz aufgenommen wird.

9. Im § 12 Abs. 1 wird ein bestimmter Kreis benennbarer Kandidaten für den Senat festgelegt. Demgegenüber erlaube ich mir, auf D Ziff. 2 der „Richtlinien" zu verweisen, in der keine solche Umgrenzung festgelegt worden ist.

Gleichzeitig mache ich insoweit auch auf § 15 Abs. 2 des Entwurfs aufmerksam, der ebenfalls angepaßt werden müßte.

10. Im § 13 Abs. 2 wäre entsprechend A Ziff. 1 letzter Absatz der „Richtlinien" eine Mitwirkung des Senats einzubauen.

11. Es erscheint nicht angängig, im § 15 Abs. 2 die Ernennung des ersten Senates von einer „Anhörung sachkundiger Personen aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken)" abhängig zu machen und dazu noch eine Anhörung der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung und Stahltreuhändervereinigung vorzusehen. Letztere – insbesondere die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung – sind bekanntlich keine Organisationen der Gesellschafter (Gewerken), sondern bereits gemischt und teils paritätisch besetzt.[3] Im übrigen verweise ich auf meine Bemerkungen unter Ziff. 9 Abs. 2 dieses Schreibens. Eine Abänderung in dem Sinne, daß hier die Gesellschafter (Gewerken) das entscheidende Wort haben müssen, ist schon deswegen erforderlich, weil der Spitzenorganisation der Gewerkschaften dieses Recht auch beim ersten Senat ohne weiteres zugestanden wird.

12. Zu § 15 Abs. 1 und Abs. 3 rege ich an, die Daten noch einmal zu überprüfen. Ich machte zu Abs. 1 bereits auf das Problem der „C-Gesellschaften" aufmerksam und verweise im übrigen auf A Ziff. 4. der „Richtlinien".

Die vereinzelt noch vorgebrachten stilistischen Änderungsvorschläge habe ich in dieses Schreiben nicht aufgenommen. Ich hatte diese – insbesondere zu § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 – zum Ausdruck gebracht.

---

3 Der Beirat der DKBL war paritätisch mit je sechs Vertretern der Arbeitnehmer- und Unternehmerseite besetzt. Bei der DKBL selbst waren von den sechs Abteilungsdirektoren zwei auf Vorschlag der Gewerkschaften bestimmt worden. Die Mitglieder der Stahltreuhändervereinigung wurden nach Abstimmung mit dem Gewerkschaftsbund und der Wirtschaftsvereinigung Eisen und Stahl aufgrund von Vorschlägen des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch das Bipartite Control Office ernannt. Die Gewerkschaften schlugen vier der elf Stahltreuhänder vor. Vgl. Neuordnung, S. 110f. und Potthoff, Mitbestimmung, S. 37 und 60.

Für den Fall, daß die in diesem Schreiben enthaltenen Ausführungen im Ressortentwurf keine oder keine genügende Berücksichtigung mehr finden, darf ich Sie abschließend darum bitten, die niedergelegten Gesichtspunkte den zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Mit verbindlichem Glückauf

Ihr sehr ergebener
Höcker

105.

29. 1. 1951: Aktenvermerk für Henle über einen Anruf aus dem Sekretariat von Staatssekretär Lenz

Nachlaß Henle 2.

Herr Dr. *Schroeder* läßt folgendes mitteilen:

Gewerkschaften haben unseren Vorschlag wegen 2/3 akzeptiert, jedoch unter der Voraussetzung unseres Einverständnisses, daß Arbeitsdirektor nicht gegen Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmer berufen und abberufen werden kann.[1] Letzteres enthält kleine Erweiterung. Hiermit habe ich [mich] mit der Annahme Ihres und der übrigen Herren Einverständnis einverstanden erklärt.

Sp[rute][2]

1 *Vom Hoff* hatte am 29. 1. *Lenz* telefonisch mitgeteilt, daß die Gewerkschaften ihre Forderung auf Bestellung der Vorstandsmitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit fallen gelassen haben. Allerdings müsse dafür im Gesetz vorgesehen sein, daß der Arbeitsdirektor nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden kann. (Vermerk *Petz'* über einen Anruf von *Lenz* mit obiger Mitteilung, in BA, B 136/725). Vgl. zu dieser Frage auch Dok. Nr. 94, 96, 99 sowie die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 97.

2 Sekretärin *Henles*.

26.–30. 1. 1951: Synoptische Darstellung der Entwürfe für ein Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Montanbereich[1]

106a: 1. Entwurf vom 26. 1. 1951.[2] BA, B 149/9875.[3]	**106b: Referentenentwurf vom 28. 1. 1951.[2] BA, B 141/7912, S. 17–22.[3] Vervielfältigtes Exemplar.**	**106c: Referentenentwurf vom 29. 1. 1951.[2] BA, B 149/9875.[3] Vervielfältigtes Exemplar. Anstreichungen. Handschriftliche Korrekturen und Randvermerke.**	**106d: Regierungsentwurf vom 30. 1. 1951.[2] BT-Drucks., Bd. 9, Nr. 1858.[3]**
Erster Entwurf	Referentenentwurf	Entwurf	
eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen bestimmter Unternehmen des Kohlenbergbaus, des Eisenerzbergbaus sowie der Eisen und Stahl schaffenden Industrie.	eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und in den Vorständen in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie.	eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie.	
Erster Teil Allgemeines § 1			
(1) In den Unternehmen des Kohlenbergbaus, des Eisenerzbergbaus sowie der Eisen und Stahl schaffenden Industrie, die sich im Zuge der Neuordnung nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 20, S. 299) gebildet haben, und in den Unternehmen, die	(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den Vorständen nach Maßgabe dieses Gesetzes in a) den Unternehmen des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Eisenerzbergbaus, sofern der überwiegende Betriebszweck des Unternehmens in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz liegt, sowie b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, die sich auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt		b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, deren Neuordnung durch Bildung einer „Einheitsgesellschaft“ auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 299) oder durch eine an deren Stelle tretende andere Lösung erfolgt oder erfolgt ist.

in Anhang c) des Gesetzes Nr. 27 aufgeführt sind, sich der Neuordnung jedoch nicht angeschlossen haben, wird den Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und Vorständen nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeräumt.

der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 299) gebildet haben oder bilden werden („Einheitsgesellschaften").

(2) Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Betriebsverfassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Betriebsverfassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

Zweiter Teil

§ 2

Aufsichtsräte

(1) Soweit Unternehmen, die unter die Vorschrift des § 1 fallen, in der Hand einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit liegen, sind für diese Unternehmen Aufsichtsräte zu bilden.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen gilt § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechte des Aufsichtsrates nicht durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag beschränkt werden können.

Aufsichtsrat

(1) Soweit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1 betreibt, ist ein Aufsichtsrat zu bilden.

(2) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden sinngemäß Anwendung. Jedoch können die gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrats durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung nicht beschränkt werden.

(1) Soweit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1 betreibt, ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden.

(2) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Rechte der Aufsichtsräte der in § 1 bezeichneten Unternehmen können durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung nicht beschränkt werden.

§ 3

(1) Die Aufsichtsräte der unter § 1 bezeichneten Unternehmen bestehen aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Der Aufsichtsrat muß sich in jedem Falle aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Gesellschafter (Gewerken) und der Arbeitnehmer sowie aus drei weiteren Mitgliedern zusammensetzen.

(1) In der Regel besteht der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern; dies gilt auch für Unternehmen mit einem Stammkapital von weniger als drei Millionen Deutsche Mark. Er setzt sich zusammen aus:[4]

a) fünf Mitgliedern, die von den Gesellschaftern (Gewerken) nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages gewählt sind (§ 4);

b) fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation gewählt werden, welcher die Gewerkschaft angehört, die überwiegend in den Betrieben des Unternehmens vertreten ist (§ 5);

c) einem weiteren Mitglied (§ 7).

(1) In der Regel besteht der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern; dies gilt auch für Gesellschaften mit einem Nennkapitel von weniger als drei Millionen Deutsche Mark. Er setzt sich zusammen aus[4]

a) vier Mitgliedern und einem unabhängigen Mitglied, die gemäß § 4 gewählt werden;

b) vier Mitgliedern und einem unabhängigen Mitglied, die gemäß § 5 auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation gewählt werden, welcher die Gewerkschaft angehört, die überwiegend in den Betrieben des Unternehmens vertreten ist (zuständige Spitzenorganisation);

c) einem weiteren Mitglied (§ 7).

(2) In der Regel besteht jeder Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

a) vier Vertretern der Gesellschafter (Gewerken),

b) vier Vertretern der Arbeitnehmer, davon zwei Mitgliedern oder Angestellten der zuständigen Gewerkschaften sowie je einem in einem Betrieb des Unternehmens beschäftigten Arbeiter und Angestellten aus den Betriebsratsmitgliedern der zum Unternehmen gehörenden Betriebe,

c) drei weiteren Mitgliedern (§ 5).[4]

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen ihre Entscheidungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zum Besten des Unternehmens und der Arbeitnehmer der zum Unternehmen gehörigen Betriebe; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.[5]

(3) Von der regelmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Absatz 2) kann nur im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaften abgewichen werden.

(4) Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (Hauptversammlung) gewählt.[5]

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen ihre Entscheidungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Unternehmens und der Arbeitnehmer der zum Unternehmen gehörigen Betriebe unter Berücksichtigung des Gemeinwohls; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.[6]

§

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) werden durch die Hauptversammlung aus einer Vorschlagsliste gewählt, die die zuständigen Gewerkschaften gemeinsam einreichen. Die Vorschlagsliste soll für jeden Sitz mindestens zwei Kandidaten enthalten.[7]

(1) Unter den nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist eine Person zu wählen, die weder Gesellschafter (Gewerke) eines Unternehmens des Wirtschaftszweigs, noch in diesem Wirtschaftszweig als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, noch in einer für das Unternehmen zuständigen Gewerkschaft oder Vereinigung der Arbeitgeber oder in einer Spitzenorganisation tätig ist. Auf diesen Sitz kann ferner nicht gewählt werden, wer unmittelbar an dem Unternehmen interessiert ist.[6]

(3) Werden Ausschüsse des Aufsichtsrats gebildet, so müssen sie eine gleiche Zahl von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. a und von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. b aufweisen.

(3) Werden Ausschüsse des Aufsichtsrats gebildet, so sollen sie eine gleiche Zahl von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. a und von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. b aufweisen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung (Gewerkenversammlung) und, sofern diese nicht den Aufsichtsrat bestellt, an den Sitzungen des Wahlorgans (§ 4 Abs. 1) teilzunehmen.

4

(1) Die in § 3 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (das Wahlorgan) nach dessen freiem Ermessen nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags gewählt.[6]

(2) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Vertreter der Arbeitnehmer an, als durch § 3 vorgeschrieben ist, so hat die Kammer des Arbeitsgerichts auf Antrag des Vorstandes, eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer zuständigen Gewerkschaft die erforderliche Zahl von Mitgliedern aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Gewerkschaft zu bestellen: Absatz 1 gilt sinngemäß. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.[8]

(3) Über die Bestellung (Absatz 2) wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden. Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar. Sie wird mit der Rechtskraft wirksam.[9]

(4) Das Gericht hat die von ihm bestellten Mitglieder abzuberufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.[10]

(2) Im übrigen werden die in § 3 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Mitglieder durch das nach Gesetz oder Satzung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (Hauptversammlung) nach dessen freiem Ermessen gewählt.[7]

§ 5

(1) Als weitere Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Buchst. c) sind Personen zu berufen, die weder Gesellschafter (Gewerken) eines Unternehmens des Wirtschaftszweiges noch in diesem Wirtschaftszweig als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, noch in einer für das Unterneh-

(1) Unter den nach § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitgliedern muß eines die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllen.[8]

(2) Eines der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder muß eine unabhängige Person sein. Diese darf nicht

a) Funktionär oder Angestellter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein;

b) im Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein;

c) an dem Unternehmen persönlich wesentlich wirtschaftlich interessiert sein.[7]

(1) Unter den in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitgliedern müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem zum Unternehmen gehörenden Betrieb beschäftigt sind.[8] Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die zuständige Spitzenorganisation auf Antrag der Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe zur Wahl vorgeschlagen. Die zuständige Spitzenorganisation kann Anträge der Betriebsräte nur ablehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Vorgeschlagene nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des

men zuständigen Gewerkschaft oder Vereinigung der Arbeitgeber oder in einer Spitzenorganisation dieser Verbände tätig sind. Nicht berufen werden können ferner Personen, die unmittelbar an dem Unternehmen beteiligt oder interessiert sind.[11]

(2) Eines dieser Mitglieder soll das besondere Vertrauen der Gesellschafter (Gewerken), ein anderes das besondere Vertrauen der Arbeitnehmer besitzen. Für die Bestellung des Mitgliedes, welches das besondere Vertrauen der Arbeitnehmer besitzen soll, gilt § 4 sinngemäß.

(3) Das dritte Mitglied soll das Vertrauen aller Beteiligten besitzen, sich im wirtschaftlichen Leben bewährt haben, besondere Erfahrungen in dem Wirtschaftszweig besitzen und seiner Persönlichkeit nach geeignet sein, bei Meinungsverschiedenheiten auszugleichen.[12]

(2) Unter den nach § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitgliedern muß sich ferner je ein Arbeiter und Angestellter befinden, der in einem zum Unternehmen gehörenden Betrieb beschäftigt ist.[9] Diese Mitglieder werden durch die zuständige Spitzenorganisation (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) auf Antrag des Gesamtbetriebsrats und, soweit ein solcher nicht besteht, der Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe zur Wahl vorgeschlagen. Die zuständige Spitzenorganisation kann Anträge des Gesamtbetriebsrats oder der Betriebsräte ablehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Vorgeschlagene nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten.[10]

(3) Die Hauptversammlung kann nur Personen wählen, die von der Spitzenorganisation vorgeschlagen sind. Die Spitzenorganisation soll bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaft bestehenden Minderheiten in billiger Weise berücksichtigen.[11]

Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten; in diesem Falle stellen die Betriebsräte einen neuen Antrag. Die zuständige Spitzenorganisation soll bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaft bestehenden Minderheiten in billiger Weise berücksichtigen.[9]

(2) Für ein weiteres der in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitglieder gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.[10]

(3) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der zuständigen Spitzenorganisation gebunden.[11]

(3) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der zuständigen Spitzenorganisation gebunden; es kann nur Personen wählen, die von dieser vorgeschlagen sind.[11]

(4) Das in Absatz 3 bezeichnete Mitglied wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von je mindestens drei Mitgliedern aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Unternehmer. Hat der Aufsichtsrat weniger als je vier Mitglieder aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Gesellschafter (Gewerken) (§ 3 Abs. 3), so muß die Mehrheit, mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder jeder Seite, dem Vorschlag zustimmen.[13]

(5) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 4 nicht zustande, so kann der zuständige Senat (§ 8) durch den Vorstand, jedes Aufsichtsratsmitglied oder die zuständige Gewerkschaft angerufen werden. Der Vorstand ist zur Anrufung verpflichtet. Der Senat schlägt der Hauptversammlung drei Personen zur Wahl vor, von denen die Hauptversammlung eine wählen soll.[14]

(1) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger der im § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitglieder an, als nach § 3 vorgeschrieben ist, so hat die Kammer des Arbeitsgerichts auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer zustän-

§ 6

(1) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b an, so hat die Kammer des Arbeitsgerichts auf Antrag des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, eines Aufsichtsratsmitglieds oder der zuständigen Spitzenorganisation die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu bestellen; § 5 gilt sinngemäß. Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.[12]

digen Gewerkschaft die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu bestellen; § 5 gilt sinngemäß. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.[12]

(2) Über die Bestellung (Absatz 1) wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden. Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist endgültig.[13]

(3) Das Gericht hat die von ihm bestellten Mitglieder abzuberufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.[14]

(4) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 7

(1) Das in § 3 Abs. 1 Buchst. c bezeichnete Mitglied muß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 erfüllen; es soll das Vertrauen aller Beteiligten besitzen, sich im wirtschaftlichen Leben bewährt haben, möglichst auch besondere Erfahrungen in dem Wirtschaftszweig aufweisen und seiner Persönlichkeit nach geeignet sein, bei Meinungsverschiedenheiten auszugleichen.[15]

(1) Das in § 3 Abs. 1 Buchst. c bezeichnete Mitglied muß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 erfüllen; es soll allgemeines Vertrauen besitzen, sich im wirtschaftlichen Leben bewährt haben, möglichst auch besondere Erfolge in dem Wirtschaftszweig aufweisen und seiner Persönlichkeit nach geeignet sein, bei Meinungsverschiedenheiten auszugleichen.[15]

(2) Dieses Mitglied wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern, die von den Gesellschaftern (Gewerken) nach Maßgabe der Satzung oder des Gesell-

(2) Dieses Mitglied wird durch das Wahlorgan auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und von mindestens drei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. b.[16]

schaftsvertrags gewählt sind (§ 3 Abs. 1 Buchst. a), und von mindestens drei Mitgliedern, die auf Vorschlag der zuständigen Spitzenorganisation gewählt sind (§ 3 Abs. 1 Buchst. b).[16]

(3) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 2 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so kann der zuständige Senat (§ 11) durch den Vorstand, jedes Aufsichtsratsmitglied oder die zuständige Spitzenorganisation (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) angerufen werden. Der Vorstand ist zur Anrufung verpflichtet. Der Senat schlägt der Hauptversammlung drei Personen zur Wahl vor, von denen die Hauptversammlung eine wählen soll.[17]

(1) Soll der Aufsichtsrat aus mehr als elf Mitgliedern bestehen, so muß er sich aus einer ungeraden Zahl von Personen zusammensetzen. Für die Zusammensetzung gelten § 3 Abs. 1, §§ 4 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Aufsichtsrat eine angemessene Zahl von Personen enthalten soll, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 erfüllen.

(3) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 2 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so kann der zuständige Senat (§ 11) durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ, jedes Aufsichtsratsmitglied oder die zuständige Spitzenorganisation angerufen werden. Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ ist zur Anrufung verpflichtet. Der Senat schlägt dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll.[17]

(3) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 2 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so kann der zuständige Senat (§ 11) durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ, jedes Aufsichtsratsmitglied oder die zuständige Spitzenorganisation angerufen werden. Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ ist zur Anrufung verpflichtet. Der Senat schlägt dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt eine Wahl auch auf Grund des Vorschlags des Senats nicht zustande, so kann das Wahlorgan weitere Vorschläge des Senats erbitten.[17]

§ 8

(1) Soll der Aufsichtsrat aus mehr als elf Mitgliedern bestehen, so muß er sich aus einer ungeraden Zahl von Personen zusammensetzen. Für die Zusammensetzung gelten § 3 Abs. 1, §§ 4 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Aufsichtsrat eine angemessene Zahl von Personen enthalten soll, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 erfüllen.

(2) Das Nähere regelt die Satzung. Sie bedarf insoweit der Zustimmung der zuständigen Spitzenorganisation (§ 3 Abs. 1 Buchst. b). Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat zur Vermittlung angerufen werden.

(2) Das Nähere regelt die Satzung. Sie bedarf insoweit der Zustimmung der zuständigen Spitzenorganisation. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat zur Vermittlung angerufen werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat zur Vermittlung angerufen werden.

Dritter Teil

Vorstand

§ 6

(1) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes bestellt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gelten § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Vorstandsmitglieder können für eine im voraus bestimmte Zeit auf Probe bestellt werden, wenn dies nach der Persönlichkeit des in Aussicht genommenen Bewerbers angemessen erscheint.

(1) Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend.

(2) Ein Vorstandsmitglied ist zunächst auf ein Jahr zu bestellen, wenn dies nach der Persönlichkeit des in Aussicht genommenen Bewerbers angemessen erscheint. Hat sich das Vorstandsmitglied während des ersten Jahres bewährt, so ist es endgültig zu bestellen.

§9

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs erfolgt durch den Aufsichtsrat. Ein Mitglied ist zunächst auf ein Jahr zu bestellen, wenn dies nach der Persönlichkeit des in Aussicht genommenen Bewerbers angemessen erscheint. Hat sich das Mitglied während des ersten Jahres bewährt, so ist es endgültig zu bestellen.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs erfolgt durch den Aufsichtsrat. In den Fällen, in denen nach dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) der Aufsichtsrat nicht durch die Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung) gewählt wird, bedarf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung). Wenn ein Bewerber noch keine praktische Bewährung in dem für ihn vorgesehenen Aufgabenbereich aufzuweisen hat, kann er zunächst für ein Jahr bestellt werden; hat er sich während des ersten Jahres bewährt, so ist er unbeschadet der Vorschrift des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes endgültig zu bestellen.

§ 7

Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands wird ein Sozialdirektor bestellt. Dieses Vorstandsmitglied ist für die arbeits-, personal- und sozialpolitischen Fragen des Betriebes oder der zum Unternehmen gehörenden Betriebe zuständig.

Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird ein Arbeitsdirektor bestellt.

§ 10

(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder bestellt oder abberufen werden.

(2) Der Arbeitsdirektor hat, wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben.

(2) Der Arbeitsdirektor hat, wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Der Arbeitsdirektor soll sich für die Wahrung der Menschenwürde aller im Betrieb beschäftigten Personen einsetzen und im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse am Betrieb wecken und fördern.

Vierter Teil

Senate

§ 8

(1) Für die Wirtschaftszweige des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie wird je ein Senat gebildet.

(2) Der Senat hat innerhalb seines Wirtschaftszweigs auf die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten hinzuwirken sowie die zuständigen Stellen in Angelegenheiten der Produktionsförderung, der Rationalisierung, der Menschenführung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu beraten. Er kann mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden.

§11

(1) Für die Wirtschaftszweige des Kohlenbergbaus und der Eisen und Stahl schaffenden Industrie wird je ein Senat gebildet.

(2) Der Senat hat innerhalb seines Wirtschaftszweigs auf die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten hinzuwirken sowie die zuständigen Stellen in Angelegenheiten der Produktionsförderung, der Rationalisierung, der Menschenführung und der Entwicklung des Wirtschaftszweigs zu beraten. Er kann mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden.

§ 9		§ 12	
(1) Der Senat besteht aus je drei Vertretern der Unternehmer und der Arbeitnehmer.	(1) Der Senat besteht aus je drei Mitgliedern aus Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) und der Arbeitnehmer.	(1) Der Senat besteht aus sechs Mitgliedern.	
(2) Die Mitglieder des Senats sollen mindestens fünfzig Jahre alt sein und überdurchschnittliche Erfahrungen in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere des betreffenden Wirtschaftszweigs, besitzen. Sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die Wählbarkeit zum Bundestag haben.	(2) Die Mitglieder des Senats sollen mindestens fünfzig Jahre alt sein und überdurchschnittliche Erfahrungen in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere des betreffenden Wirtschaftszweigs, besitzen. Sie müssen zum Bundestag wählbar sein.		
(3) Die Mitglieder der Senate werden durch die Bundesregierung aus den Vorschlägen der Unternehmer und der zuständigen Gewerkschaften auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Von jeder Seite sind mindestens sechs Personen vorzuschlagen.	(3) Die Mitglieder der Senate werden durch die Bundesregierung aus Vorschlägen, welche die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder und die zuständige Spitzenorganisation (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) machen, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Es sind mindestens je sechs Personen vorzuschlagen.	(3) Die Mitglieder des Senats werden durch die Bundesregierung je zur Hälfte aus Vorschlägen, welche die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder und die zuständige Spitzenorganisation machen, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Es sind mindestens je sechs Personen vorzuschlagen.	(3) Die Mitglieder des Senats werden durch die Bundesregierung je zur Hälfte aus Vorschlägen, welche die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder und die zuständige Spitzenorganisation machen, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Es sind mindestens je sechs Personen vorzuschlagen.
	(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
(4) Die Kosten der Senate werden je zur Hälfte von den Unternehmen und den zuständigen Gewerkschaften getragen.	(5) Die Kosten des Senats werden je zur Hälfte von den Unternehmen und von der zuständigen Spitzenorganisation getragen.		

Fünfter Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 10

Die Vorschriften des zweiten und dritten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für Unternehmen, die nicht mehr als dreihundert Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Anlagekapital von weniger als einer Million DM haben. Weitere Unternehmen können durch eine Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern ausgenommen werden.

§ 11

Auf die in § 1 bezeichneten Unternehmen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Berggesetze insoweit keine Anwendung, als sie diesem Gesetz widersprechen.

§ 13

(1) Die Vorschriften des Zweiten und des Dritten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für Unternehmen, die nicht mehr als dreihundert Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital einschließlich der Rücklagen von weniger als einer Million Deutsche Mark haben.

(2) Mit Einwilligung der zuständigen Spitzenorganisation (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) kann die Hauptversammlung beschließen, daß Vorschriften des Zweiten und des Dritten Teils dieses Gesetzes keine Anwendung finden.

§ 14

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Unternehmen, die nicht mehr als dreihundert Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital zuzüglich der Rücklagen von weniger als einer Million Deutsche Mark haben.

(2) Mit Einwilligung der zuständigen Spitzenorganisation kann das für die Aufstellung der Satzung zuständige Organ beschließen, daß Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat zur Vermittlung angerufen werden.

§ 15

(1) Dieses Gesetz gilt nur für Unternehmen, die mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als einer Million Deutsche Mark haben.

§ 12

(1) Der zweite und dritte Teil dieses Gesetzes tritt zu dem Zeitpunkt und insoweit in Kraft, als die Zuständigkeit der deutschen Gesetzgebung für die Regelung der durch das Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission behandelten Angelegenheiten wiederhergestellt ist.

(1) Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes treten für diejenigen Unternehmen, die nicht den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission unterliegen, am 1. Juni 1951 in Kraft, für die zu bildenden „Einheitsgesellschaften" mit deren Errichtung.

(2) Der vierte Teil dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bundesregierung die Mitglieder der Senate nach Anhörung der Beteiligten beruft.

(2) Der Vierte Teil dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die erste Berufung der Senate erfolgt auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe, daß die Mitglieder aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) nach Anhörung sachkundiger Personen aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) der zur Zeit bestehenden Unternehmen sowie der deutschen Kohlenbergbauleitung und der Stahltreuhändervereinigung bestellt werden.

(3) Die ersten nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen finden in der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuhaltenden Hauptversammlung, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1951, statt.

§ 15

(1) Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes treten in Kraft:

a) für Unternehmen, die nicht dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission unterliegen, am 1. Juni 1951;

b) für Unternehmen des Bergbaus (§ 1 Abs. 1 Buchst. a), die bis zu diesem Zeitpunkt aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen sind, am 1. Juni 1951 oder zu dem Zeitpunkt ihrer Entlassung;

c) für Unternehmen, die in „Einheitsgesellschaften" zu überführen sind oder für die eine andere Lösung im Sinne des § 1 in Frage kommt, mit der Errichtung der „Einheitsgesellschaft" oder der Feststellung der anderen Lösung, spätestens aber am 31. Dezember 1951.

(2) Der Vierte Teil dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die erste Berufung der Senate erfolgt auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe, daß die Mitglieder, welche nach § 12 Abs. 3 durch die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden, auf Vorschlag sachkundiger Personen aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) der zur Zeit bestehenden Unternehmen bestellt werden.

(2) Der Vierte Teil dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die erste Berufung der Senate erfolgt auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe, daß die Mitglieder, welche nach § 12 Abs. 3 durch die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden, auf Vorschlag sachkundiger Personen aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) der zur Zeit bestehenden Unternehmen bestellt werden.

(3) Die ersten nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen finden in der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuhaltenden Sitzung des Wahlorgans, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1952 statt.

1 Gilt der Wortlaut eines Paragraphen, Absatzes oder einer Anmerkung für zwei, drei oder alle vier Fassungen, so ist der Text in die Mitte der jeweiligen zwei, drei oder vier Spalten gesetzt.

2 Dieser 1. Entwurf ist eine Weiterentwicklung des sog. Rohentwurfs ebenfalls vom 26. 1. 1951 (BA, B 149/9875). Außer durch stilistische Änderungen unterscheidet sich der 1. Entwurf vom Rohentwurf besonders in folgenden Punkten:
Gegenüber dem Rohentwurf ist der Geltungsbereich auch auf den Eisenerzbergbau ausgedehnt worden (Überschrift, § 1 Abs. 1). Neu hinzugekommen sind: § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 4. Statt des § 6 Abs. 3 des 1. Entwurfs steht im Rohentwurf § 7 Abs. 2, der bestimmt, daß der Arbeitsdirektor auf eine bestimmte Zeit auf Probe angestellt werden kann. Während dieser Probezeit gehört der Arbeitsdirektor nicht zum Vorstand. § 10 des Rohentwurfs entspricht § 11 des 1. Entwurfs. § 10 des 1. Entwurfs ist neu hinzugekommen. Entsprechend wird § 11 des Rohentwurfs § 12 des 1. Entwurfs, allerdings mit einer Differenzierung gegenüber dem Rohentwurf. Der Rohentwurf setzt das Inkrafttreten für den Zeitpunkt fest, an dem die Zuständigkeit der deutschen Gesetzgebung für die Regelung der durch das AHK-Gesetz Nr. 27 behandelten Angelegenheiten wieder hergestellt ist.

2 Neben diesem Referentenentwurf vom 28. 1. 1951 liegt ein früherer Referentenentwurf vor vom 27. 1. 1951 (BA, B 149/9875 und BA, B 141/7912). Außer stilistischen Änderungen sind vor allem folgende Abweichungen gegenüber dem Entwurf vom 27. 1. 1951 zu nennen:
Die Absätze 1a) und 1b) § 1 sind vertauscht worden. Im neuen § 1 Abs. 1a) ist ergänzt: „sofern der überwiegende Betriebszweck des Unternehmens in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz liegt". Im neuen § 1 Abs. 1b) ist ergänzt: „oder bilden werden". § 1 Abs. 2 trägt in der Fassung vom 28. 1. 1951 den Zusatz: „soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen". In § 4 Abs. 2 des Entwurfs vom 28. 1. 1951 ist ergänzt: „nach dessen freiem Ermessen". In § 7 Abs. 3 des Entwurfs vom 28. 1. 1951 ist der Begriff „zuständige Gewerkschaft" durch die Bezeichnung „zuständige Spitzenorganisation" ersetzt.
§ 8 Abs. 2 des Entwurfs vom 27. 1. 1951 lautet: „Das Nähere ist durch Vereinbarung mit der zuständigen Spitzenorganisation zu regeln; bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat angerufen werden."
§ 13 Abs. 2 fehlt im Entwurf vom 27. 1. 1951; stattdessen lautet der letzte Satz des dortigen einzigen Absatzes:

2 Der Referentenentwurf vom 28. 1. 1951 wurde am 29. 1. 1951 in einer Ressortbesprechung aller Bundesministerien beraten (Protokoll nicht auffindbar), zu der der Bundesminister für Arbeit geladen hatte (BA, B 141/7912). Die sich aus dieser Besprechung ergebende revidierte Fassung wurde auf der Kabinettssitzung am 30. 1. 1951 vorgelegt (Schreiben von Staatssekretär *Lenz* an die einzelnen Bundesminister vom 29. 1. 1951, in BA, B 141/7912 und Nachlaß Kaiser 42).

3 In BA, B 149/9875 finden sich mehrere Exemplare dieses Entwurfs. Weitere Exemplare sind außerdem in BA, B 141/7912 und Nachlaß Kaiser 42.

4 Vgl. zu § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 des ersten Entwurfs.

5 Vgl. § 3 Abs. 5 des ersten Entwurfs.

6 Vgl. § 4 Abs. 2 der zweiten und § 3 Abs. 4 der ersten Fassung.

7 Vgl. § 4 Abs. 1 der zweiten und § 5 Abs. 1 und 2 der ersten Fassung.

8 Vgl. § 3 Abs. 2b der ersten Fassung.

9 Vgl. § 5 Abs. 2 der zweiten und § 4 Abs. 1 der ersten Fassung.

2 Der Entwurf der Bundesregierung wurde am 30. 1. 1951 von Bundeskanzler *Adenauer* gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundesrates herbeizuführen, an den Präsidenten des Deutschen Bundesrates gesandt (BA, B 101/1709; BR-Drucks. Nr. 90/51). Der Entwurf trägt als BR-Drucks. die Nummer 90/50. Entsprechend wurde der Entwurf dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet mit der Bitte, dem Bundestag von dem Entwurf Kenntnis zu geben (BT-Drucks., Bd. 9, Nr. 1858). Der letzte Satz beider Schreiben lautet: „Die Vorgeschichte darf ich als bekannt voraussetzen."

3 Weitere Exemplare in BA, B 149/9875 und BA, B 101/1709. Der Regierungsentwurf ist abgedruckt bei Höcker/Johannsen, Gesetz, VI, S. 1ff., Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 29ff., Montanmitbestimmung. Dokumente, S. 165ff. und Schöne, Kommentar, S. 12ff.

4 Vgl. zu § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 des ersten Entwurfs.

5 Vgl. § 3 Abs. 5 des ersten Entwurfs.

6 Vgl. § 4 Abs. 2 der zweiten und § 3 Abs. 4 der ersten Fassung.

3 Weiteres Exemplar in BA, B 141/7912.

4 Vgl. § 3 Abs. 1 der anderen drei Fassungen.

5 Vgl. § 4 Abs. 2 der zweiten und § 1 Abs. 1 der dritten u. vierten Fassung sowie § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Fassungen 2 bis 4.

6 Entspricht § 3 Abs. 2 der drei anderen Fassungen des Gesetzentwurfs.

7 Vgl. § 5 Abs. 2, 3 der zweiten und § 5 Abs. 1 der dritten und vierten Fassung.

8 Vgl. § 6 Abs. 1 der anderen Fassungen.

9 Entspricht § 6 Abs. 2 der anderen Fassungen.

10 Identisch mit § 6 Abs. 3 der anderen Fassungen.

11 Vgl. hierzu und zum nachfolgenden Absatz § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der zweiten und § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der dritten und vierten Fassung.

12 Vgl. hierzu § 7 Abs. 1 der anderen Fassungen.

13 Vgl. hierzu § 7 Abs. 2 der anderen Fassungen.

„Weitere Unternehmen können durch Vereinbarung zwischen den Unternehmen und der zuständigen Spitzenorganisation ausgenommen werden."
§ 15 Abs. 1 des Entwurfs vom 27. 1. 1951 trägt im Anschluß an den letzten Satz den Zusatz „spätestens jedoch am 1. Januar 1952."
§ 15 Abs. 2 des Entwurfs vom 27. 1. 1951 besteht nur aus dem ersten Satz des entsprechenden Absatzes im Entwurf vom 28. 1. 1951.
§ 15 Abs. 3 des Entwurfs vom 28. 1. 1951 ist neu hinzugekommen.

Der Referentenentwurf vom 28. 1. 1951 ist das Ergebnis einer Ressortbesprechung vom 28. 1. 1951 (Protokoll nicht auffindbar). Das geht aus dem handschriftlichen Kopfvermerk auf einem Exemplar des Entwurfs vom 27. 1. 1951 hervor; die dortigen handschriftlichen Korrekturen entsprechen den Änderungen im Entwurf vom 28. 1. 1951 (BA, B 141/7912).

Mit Schreiben vom 29. 1. 1951 übersandte Staatssekretär *Lenz* die Richtlinien des Redaktionsausschusses sowie den aufgrund dieser Richtlinien ausgearbeiteten Referentenentwurf vom 28. 1. 1951 an die einzelnen Bundesminister zur Vorbereitung auf die Kabinettssitzung am 30. 1. 1951, bei der der Bundesminister für Arbeit den Entwurf des Montanmitbestimmungsge-

10 Vgl. § 5 Abs. 1 der zweiten Fassung.

11 Vgl. § 3 Abs. 4 der ersten Fassung.

12 Entspricht § 4 Abs. 2 der ersten Fassung.

13 Entspricht § 4 Abs. 3 der ersten Fassung.

14 Entspricht § 4 Abs. 4 der ersten Fassung.

15 Entspricht § 5 Abs. 3 der ersten Fassung.

16 Vgl. § 5 Abs. 4 der ersten Fassung.

17 Vgl. § 5 Abs. 5 der ersten Fassung.

7 Vgl. § 4 Abs. 1 der zweiten und § 5 Abs. 1 und 2 der ersten Fassung.

8 Vgl. § 3 Abs. 2b der ersten Fassung.

9 Vgl. § 5 Abs. 2 der zweiten und § 4 Abs. 1 der ersten Fassung.

10 Vgl. § 5 Abs. 1 der zweiten Fassung.

11 Vgl. § 3 Abs. 4 der ersten Fassung.

12 Entspricht § 4 Abs. 2 der ersten Fassung.

13 Entspricht § 4 Abs. 3 der ersten Fassung.

14 Entspricht § 4 Abs. 4 der ersten Fassung.

15 Entspricht § 5 Abs. 3 der ersten Fassung.

16 Vgl. § 5 Abs. 4 der ersten Fassung.

17 Vgl. § 5 Abs. 5 der ersten Fassung.

14 Entspricht § 7 Abs. 3 der anderen Fassungen.

setzes einbringen werde (vorhanden in BA, B 141/7912 und Nachlaß Kaiser 42).

3 Weitere Exemplare dieses Entwurfs im Nachlaß Henle 2, Nachlaß Kaiser 42, DGB-Archiv, 4 und 10 sowie in BA, B 109/397, S. 207–213. Abgedruckt ist dieser Entwurf bei Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 23 ff.

4 Vgl. zu § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 des ersten Entwurfs.

5 Vgl. § 3 Abs. 5 des ersten Entwurfs.

6 Vgl. § 4 Abs. 2 der beiden nachfolgenden Entwürfe und § 5 Abs. 1 und 2 des ersten Entwurfs.

7 Entspricht § 4 Abs. 1 der beiden nachfolgenden Entwürfe. Vgl. § 3 Abs. 4 der ersten Fassung.

8 Vgl. § 5 Abs. 2 der nachfolgenden beiden Entwürfe.

9 Vgl. § 3 Abs. 2b der ersten Fassung.

10 Vgl. § 5 Abs. 1 der nachfolgenden beiden Entwürfe und § 4 Abs. 1 der ersten Fassung.

11 Der letzte Satz des § 5 Abs. 3 des Referentenentwurfs vom 28. 1. 1951 ist in den beiden nachfolgenden Entwürfen als letzter Satz des § 5 Abs. 1 enthalten. Vgl. § 3 Abs. 4 der ersten Fassung.

12 Entspricht § 4 Abs. 2 der ersten Fassung.

13 Entspricht § 4 Abs. 3 der ersten Fassung.

14 Entspricht § 4 Abs. 4 der ersten Fassung.

15 Entspricht § 5 Abs. 3 der ersten Fassung.

16 Vgl. § 5 Abs. 4 der ersten Fassung.

17 Vgl. § 5 Abs. 5 der ersten Fassung.

107.

30. 1. 1951: Note zu Punkt 1 der Tagesordnung der 126. Sitzung des Bundeskabinetts

BA, B 141/7912.[1]

Betrifft: Gesetz über Mitbestimmung in Kohle und Eisen.

Der Entwurf wurde beraten. Es wurde beschlossen, ihn an den Bundesrat weiterzugeben.[2]

Im einzelnen wurde beschlossen:

1. § 3 Abs. 3: das Wort „müssen" soll durch das Wort „sollen" ersetzt werden.
2. § 5 Abs. 1: das Wort „Verdacht" soll durch das Wort „Besorgnis" ersetzt werden.
3. § 5 Abs. 3 soll die alte Fassung erhalten:
   Das Wahlorgan kann nur Personen wählen, die von den Spitzenorganisationen vorgeschlagen sind. Hierüber soll zwischen Arbeitsminister und mir eine endgültige Verständigung herbeigeführt werden.
4. Es soll ein Abs. 4 bei § 7 eingefügt werden, wonach im Fall der Ablehnung der Vorschläge des Senats das Wahlorgan den Senat zu neuen Vorschlägen auffordern kann. Von einem Ausschluß der Ersatzbestellung nach § 89 des Aktiengesetzes für das elfte Aufsichtsratsmitglied soll abgesehen werden.
5. § 8 Abs. 2 soll gestrichen werden.
6. Es soll geprüft werden, ob es des Satzes 1 in § 9 bedarf. Die Prüfung soll besonders im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der GmbH und bei den Gewerkschaften erfolgen.
7. § 12 Abs. 5 soll gestrichen werden.
8. In § 13 Abs. 1 soll die Zahl 300 durch 1000 ersetzt werden.
9. Zu § 14 soll erwogen werden, ob es nicht zweckmäßig ist, die entgegenstehenden Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes über die GmbH und der Berggesetze im einzelnen festzustellen.

Herrn Dr. *Gessler* *D[ehler]*

---

1 Durchschlag im Nachlaß Dehler DA/0704.

2 *Schäffer* berichtet über diesen Tagesordnungspunkt der Kabinettssitzung vom 30. 1. 1951 in seinem Schreiben an *Hartmann* vom 30. 1. 1951: „Gesetz über Mitbestimmung in Kohle und Eisen: Wurde zur Vorlage an den Bundesrat und informellen Vorlage an den Bundestag genehmigt. Neue Fassung vom 29. 1. 1951 erst während der Kabinettsitzung überreicht (unter Änderung der Zahl 300 im § 13 in das Wort ‚tausend')." (Nachlaß Schäffer 33).

108 a.

31. 1. 1951: Henle (Duisburg) an Pferdmenges (Köln)[1]

Nachlaß Henle 4. Durchschlag.

Lieber Herr *Pferdmenges!*

Die Frage der Neuordnung von Kohle und Eisen befindet sich jetzt sozusagen in der Schlußrunde. Nach den letzten Nachrichten über den Stand der Verhandlungen bin ich unverändert in Sorge, daß uns in Sache der Verbundwirtschaft dabei ein sehr unangenehmer Kompromiß zugemutet wird.[2] Die andere Seite, besonders die Amerikaner, versuchen offenbar, bei grundsätzlicher Anerkennung der Verbundwirtschaft uns jetzt zum Schluß noch eine kleine Spitze davon (d. h. von der Kohle) abzuhandeln.[3] Gemessen an dem Gesamtproblem und noch mehr gesehen in dem größeren Rahmen, in dem diese Frage steht (*Schuman*plan u. a.) ist das für die Gegenseite eine Bagatelle, die ihnen sozusagen nur ein Trinkgeld bringt, während die Sache für uns sehr viel bedeutet. Die näheren Gründe hierfür brauche ich wohl nicht zu wiederholen.

Ich hatte nun gestern eine längere Unterhaltung mit dem diplomatischen Sektor der Amerikaner in Bonn, die meine Ansichten über *Schuman*plan und Neuordnung hören wollten. Dabei habe ich Gedankengänge zum Ausdruck gebracht, wie ich sie dann in der beiliegenden Aktennotiz zu Papier gebracht habe.[4] Meine Argumentation hat auf die amerikanischen Herren sichtlich Eindruck gemacht. Die beiden Hauptpunkte sind dabei die folgenden:

1. Parlament und Regierung sind durch eine Macht im Staate in der Mitbestimmungsfrage überfahren worden. Darüber kann auch der große persönliche Erfolg, den der Bundeskanzler durch die Beilegung dieser Sache erzielt hat, nicht hinwegtäuschen. Es bedarf daher, um das hierdurch angeschlagene Ansehen der verfassungsmäßigen Organe der Bundesrepublik wieder zu stärken, eines sichtbaren Erfolgs der Regierung. Dieser kann darin bestehen, daß ihr die Möglichkeit der Unterzeichnung des *Schuman*plans gegeben wird, ohne die Zumutung weiteren Nachgebens, was nur wieder auf dem Rükken der Wirtschaft geschehen würde.
2. Die kleine Spitze, die die Amerikaner bei der Kohle (im Verbund mit dem Eisen) jetzt noch abhandeln wollen, macht noch nicht 1% des erstrebten Kohlenanteils unserer Stahlindustrie an der europäischen Kohlenförderung aus.[5] Für uns ist diese Spitze wichtig, aber für die anderen ist sie tant de bruit pour une omelette.

---

1 Vgl. hierzu und zu Dok. Nr. 108 b auch Dok. Nr. 98, 112 und 128.

2 Zum Problem der Verbundwirtschaft und dem Zusammenhang mit dem *Schuman*plan s. Neuordnung, S. 133ff., S. 151ff., S. 182ff., S. 189f. sowie Thum, S. 53ff., S. 58ff., S. 65ff., S. 68ff.

3 Vgl. hierzu Dok. Nr. 108b, 4d).

4 Dok. Nr. 108b.

5 Vgl. Dok. Nr. 108b, 4d).

Ich habe die entscheidenden Stellen in der beiliegenden Notiz rot angestrichen, um so besonders kenntlich zu machen, worauf es vor allem ankommt.

Bestünde wohl die Möglichkeit, diese Überlegungen dem Herrn Bundeskanzler bald nahezubringen? Es geht in diesen Tagen jetzt gewissermaßen um die Wurscht.

Mit herzlichen Grüßen
wie stets
Ihr
gez. *Henle*

108b.

30. 1. 1951:[1] Aktenvermerk Henles über den Zusammenhang von Mitbestimmung und Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission

Nachlaß Henle 4. Durchschlag.[2]

I. In USA beträchtliche Bestürzung über deutsche Verhandlungen über Mitbestimmung, zumal USA-Gewerkschaften deutschen Gewerkschaften Hilfestellung gewährt haben.[3] Im Interesse der gemeinsamen Sache in USA anscheinend Neigung, deutsche Vorschläge Gesetz 27 anzunehmen. In Telegramm Mr. *Parlin* (Anwaltspartner von Mr. *Winston*, Dr. *Oppenheimer*, Anwalt der National City Bank, usw.) an Geheimrat *Kreuter* wörtlich: „State Department beunruhigt über angedrohten Streik. Fragt an, ob, falls der deutsche Plan für Gesetz 27 angenommen würde, eine Einigung über Mitbestimmung möglich wäre."

II. Hieraus ergibt sich Chance, durch unmittelbare Verhandlungen mit USA-H-Kommissaren mit folgendem Gedankengang zu verhandeln:

1. Nachgeben auf gewerkschaftlichen Druck (der verfassungswidrig) erfolgte zwecks Vermeidung unabsehbarer Folgen (Unterbrechung Versorgung, Ernährung, Verkehr, Nachrichtenwesen, mögliche Unruhen, Einwirkungen aus Osten, Regierungskrise, Nicht-Annahme *Schuman*plan).
Durch dieses Nachgeben zwei bedenkliche Auswirkungen:
a) Vertrauenskrise gegen Bundesregierung in Kreisen derjenigen Parteien, die *Schuman*plan, Westeuropäische Idee usw. stützen,
b) übergroße Zumutung an Wirtschaft, die allmählich Gefühl völliger Schutzlosigkeit gegen Angriffe von innen und außen bekommt.

2. Infolgedessen unbedingt nötig, der Bundesregierung in der breiten Wählerschaft und der Wirtschaft einen Ausgleich durch politischen Erfolg zu geben und ihr baldige Unter-

---

1 Der Vermerk selbst trägt kein Datum; die Datierung erfolgte nach Angaben *Henles* in seinem Schreiben an *Pferdmenges* (Dok. Nr. 108a).

2 Weitere Exemplare in AMAG, M 21.551 und AMAG, M 21.552. Im Nachlaß Henle 4 befindet sich ein zweites Exemplar der Notiz, die allerdings mit Punkt 4c) endet und die Vermerke trägt „überholt" und „von Dr. *Schroeder* am 29. 1. 1951".

3 Vgl. Link, S. 74ff.

zeichnung des *Schuman*planes zu ermöglichen. Aber nicht wieder durch Zumutung weiteren Nachgebens, sondern durch:
a) Annahme der deutschen Vorschläge zu Gesetz 27,
b) Billigung des von allen deutschen Gruppen aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen für dringend erforderlich gehaltenen einheitlichen Kohlenverkaufs.

3. Annahme der deutschen Vorschläge zu Gesetz 27 scheitert z. Zt. an – gemessen an den Welt- und Europa-Problemen – geradezu kleinlichen Korrekturwünschen an Plänen, die in mehr als einjähriger Arbeit von (durch Alliierte selbst eingesetzten) Fachgremien erarbeitet wurden.[4] Falls Experten weiter streiten, wochenlange Dauer vorherzusehen, während bei Annahme Hindernis für Annahme des *Schuman*planes sofort beseitigt. Ähnliches gilt für Kohleverkauf.

4. Dabei ist zu berücksichtigen:
a) daß deutsche Pläne Ziel des Gesetzes 27 erfüllen (Herabsetzung des Einflusses der Eisenseite auf Kohle von 59 auf 25 %, trotz Beibehaltung viel größeren Einflusses der übrigen westeuropäischen Eisenindustrie auf Erz),
b) daß deutsche Vorschläge schon Minimalforderungen darstellen, nachdem bereits deutsche Stellen untereinander (z. B. Gewerkschaften) das äußerste Nachgeben der Wirtschaftssachverständigen erzwungen haben,
c) daß alle Bemühungen um Unterzeichnung des *Schuman*planes zwecklos sind, wenn nicht Gewähr, daß Regierung, die ihn verantworten und durchführen will, wenigstens in der in erster Linie angesprochenen Kohle- und Eisenindustrie volle Resonanz findet.
d) Die unter a) genannten 25 % der Kohle, die nach den deutschen Vorschlägen mit dem Eisen zusammengehen sollen, stellen nur 5 % der westeuropäischen Kohleförderung dar. Wenn es also wirklich den alliierten Unterhändlern gelingen sollte, den Beteiligungssatz der Eisenindustrie in endlosen Einzelverhandlungen von 25 % auf einen geringeren Satz bis zu 20 % herunterzudrücken, wäre das, gemessen an der europäischen Kohlenförderung, noch nicht einmal 1 %. Um dieses geradezu minimalen Erfolges willen werden aber sämtliche deutschen Stellen, die sich trotz aller Hemmungen als Sachverständige der alliierten Seite zur Durchführung des Gesetzes 27 zur Verfügung gestellt haben, desavouiert und verprellt, während gleichzeitig der deutschen Regierung ein weiterer Mißerfolg zugemutet wird, da diese geringfügigen Spitzen für die betroffenen Unternehmen sehr viel bedeuten. Es ist nämlich im allgemeinen nicht möglich, von den nun einmal vorhandenen Zechen kleine Stücke entsprechend diesen Prozentstücken abzuschneiden, sondern es muß dann auf ganze Zechenanlagen verzichtet werden.

4 Hierzu und zum folgenden s. Dok. Nr. 108a, Anm. 2.

109.

31. 1. 1951: Presseerklärung des Vorstandes der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände (Düsseldorf)

AThAG, VSt-SW 10/14/2. Vervielfältigtes Exemplar. „Rundschreiben M 7/51 an die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für die Eisen- und Metallindustrie des rheinisch-westfälischen Industriebezirks e. V.".

Der Vorstand der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände hat in seiner heutigen Sitzung zu dem Bonner Verhandlungsergebnis betreffend Mitbestimmung in der eisenschaffenden Industrie und im Kohlenbergbau Stellung genommen und gibt dazu folgende Erklärung ab:

Die in den Arbeitgeberverbänden zusammengeschlossene Unternehmerschaft ist an den Verhandlungen und Bonner Beschlüssen zwischen der Gewerkschaftsführung und einigen durch den Herrn Bundeskanzler berufenen Persönlichkeiten der eisenschaffenden Industrie und des Kohlenbergbaus nicht beteiligt gewesen.[1] Es ist daher schon aus diesem Grunde unrichtig, das Ergebnis der Bonner Verhandlungen als eine Einigung der Sozialpartner zu bezeichnen.

Angesichts dieser Tatsache und mit Rücksicht auf die von den Verhandlungsteilnehmern betonte Sonderstellung der eisenschaffenden Industrie und des Kohlenbergbaus muß die Unternehmerschaft jeden Versuch der Übertragung der für diese Industriezweige getroffenen Sonderregelung auf die übrige Wirtschaft ablehnen.

Sie sieht sich zu dieser Feststellung gezwungen, weil in den Verlautbarungen des DGB in diesen Tagen die Bonner Beschlüsse nur als ein Anfang bezeichnet wurden, der den Weg für die übrige Wirtschaft freimache.[2]

Der Herr Bundeskanzler hat immer wieder erklärt, daß die getroffene Regelung für die eisenschaffende Industrie und den Bergbau kein Präjudiz für den anderen Teil der Wirtschaft sei.

Die Unternehmerschaft verläßt sich auf diese unzweideutige Erklärung des Herrn Bundeskanzlers. Sie fordert, daß die Begleitumstände der Bonner Verhandlungen, insbesondere ein verfassungswidriger Druck auf Regierung und Parlament, sich nicht wiederholen.

1 S. hierzu Dok. Nr. 75, bes. Anm. 6. Vgl. auch Dok. Nr. 90 und 92.

2 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 103 a.

110.

31. 1. 1951: Die National Association of Manufacturers (New York) an Generalkonsul Krekeler (New York)[1]

AMAG, M 21.552. Durchschlag einer Übersetzung.[2]

Sehr geehrter Herr *Krekeler*:

Entwicklungen in den letzten Tagen veranlassen mich, Ihnen nochmals in der Angelegenheit der „Mitbestimmung" zu schreiben, über die wir im vergangenen August im Briefwechsel miteinander standen.

Wir haben viel über diesen Gegenstand nachgedacht und haben das Gefühl, daß es für uns von Wichtigkeit ist, Ihnen zusätzliche Ausführungen bezüglich der Auswirkungen des vorgeschlagenen Mitbestimmungsgesetzes auf die deutsch-amerikanischen Beziehungen zu geben.

Wir haben selbstverständlich nicht den Wunsch, uns in eine Angelegenheit einzumischen, die in erster Linie ein innerdeutsches Problem ist, das vom deutschen Volk selbst entschieden werden muß. Nur weil wir unsererseits erhebliche Bedenken gegen den Grundsatz der Mitbestimmung haben, ließe es sich noch nicht rechtfertigen, daß wir versuchten, einen äußeren Druck zur Anwendung zu bringen. Das deutsche Volk wird allein die endgültige Entscheidung treffen und die Verantwortung für ihre Folgen übernehmen.

Nichtsdestoweniger glauben wir, daß Sie wissen sollten, daß die amerikanischen Geldanleger mit wachsender Unruhe die sich entwickelnde Lage verfolgen. Wir verstehen das in Aussicht genommene Gesetz dahin, daß es im wesentlichen für die Schaffung einer Reihe von Beratungsorganen in jedem Bergwerksunternehmen und in jeder Betriebsanlage der Kohlen-, Eisen- und Stahlgesellschaften des Ruhrgebietes sowie eines übergeordneten „Senats" für diese Industrien sorgen will, wobei die Hälfte dieser Mitglieder durch die Leitung ernannt werden, während die andere Hälfte durch die Gewerkschaften ernannt wird.

Durch die Herausnahme der Hauptverantwortlichkeit für das Geschäft aus den Händen der Direktion wird die Vollmacht der Direktion, wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Erzeugung und des Verkaufs zu treffen, wirksam abgeschwächt. Die Erfahrung mit ähnlichen Einrichtungen an anderen Orten beweist, daß ein Vetorecht der Arbeitnehmer nicht nur die Wirksamkeit der Direktion verhindert, sondern politische Ziele über die wirtschaftliche Ausführung stellt und den Aufbau einer leistungsfähigen industriellen Erzeugung zerstört.

---

1 Das Schreiben sandte *Hellwig* am 12. 2. 1951 zur vertraulichen Kenntnisnahme an *Henle*, *Hueck*, *Kost*, *Pohle*, *Schroeder*, *Sohl*, *Wenzel*, *Zangen*. Bereits am 30. 1. 1951 hatte *Hellwig* in einem vertraulichen Schreiben an o. g. Adressaten über die Reaktionen amerikanischer Kreise zu den Mitbestimmungsverhandlungen berichtet (AMAG, M 21.552 und Nachlaß Henle 2). Dabei bezog er sich auf ein am 26. 1. 1951 an ihn gerichtetes Schreiben des an der University of Notre Dame tätigen Professors *Bergmeyer*. *Bergmeyer*, der in regem Kontakt zu führenden amerikanischen Industriellen und Politikern stand, gibt darin den Bedenken amerikanischer Kreise zum Ergebnis der Mitbestimmungsverhandlungen Ausdruck. Vgl. auch Link, S. 77ff.

2 Weiterer Durchschlag im Nachlaß Henle 2.

Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß vermehrte Erzeugung eine der dringendsten Erfordernisse aller demokratischen Nationen ist, wenn wir den hohen Lebensstandard erreichen wollen, der von allen Völkern gewünscht wird, sowie wenn wir uns gegen den Angreifer schützen wollen. Dann erhebt sich die Frage: Wird Mitbestimmung die Erzeugung und die Leistungsfähigkeit verbessern und das Erreichen dieser Ziele beschleunigen?

Eine reinliche Analyse der Grundsätze, denen ein erfolgreiches Geschäft unterliegt, zeigt das Bedürfnis für eine direktoriale Freiheit an, ein Geschäft durch die verwickelten Probleme der industriellen Erzeugung hindurchzusteuern. Dies verlangt, daß die Direktion frei ist, anpassungsfähig und geschwind die Entscheidungen zu treffen, sowie daß sie die notwendige Vollmacht hat, Resultate zu erzielen. Wenn zwei Vollmachten an der Spitze einer Operation stehen, so hat dies immer bedeutet eine Verzögerung der Handlung und einen Kompromiß der Entscheidungen, was auf verschwendete Zeit, verschwendete Anstrengung und verschwendetes Material hinausläuft und was bei ständiger Anwendung schließlich zu Bankrott, Stillegung der Anlagen und Arbeitslosigkeit führt. Zwei Steuerleute am Steuerrad in dieser kritischen Zeit können niemals eine Industrie in die höchste Erzeugung und höchste Beschäftigung, welches so notwendig ist, steuern.

Wegen der Erfolglosigkeit, die dieser Art einer Organisation anhaftet und weil diejenigen, welche das Unternehmen finanzieren, das Recht verlieren würden zu bestimmen, wer das Unternehmen leiten soll, muß erwartet werden, daß dort eine große Schwierigkeit bestehen würde, Kapital für neue oder bestehende Unternehmungen zu gewinnen. Dies würde insbesondere für das ausländische Kapital gelten, das für seine Investierungen eine große Auswahl an Gebieten hat. Wenn die deutsche Wirtschaft amerikanische Kapitalinvestierungen erwartet, um zu ihrer Rehabilitierung mitzuwirken, möchte sie finden, daß das Bestehen eines Mitbestimmungsgesetzes ein schwerer Hemmschuh ist.

Die Bestimmung, daß Arbeitnehmervertreter in den Beratungsorganen der Betriebsanlagen nicht gegenwärtig in dem Betrieb beschäftigt sein müssen, öffnet der Möglichkeit eines eng verbundenen Arbeitermonopols von nicht einmal unter vorhergehenden Kartellvereinbarungen jemals erträumten Ausmaßen die Tür. Auf diesem Wege würden die Gewerkschaften durch Benennung ihrer nationalen Führer zu Doppelmandaten in verschiedenen Gesellschaften die Macht haben, die Politik gegenüber der Regierung zu beeinflussen und dennoch nicht die Verantwortlichkeit für die getroffenen Entscheidungen haben.

Aus diesen Erwägungen blicken wir mit schwerer Unruhe auf diese Entwicklung und hoffen, daß für den größeren Teil der freien Welt diese Theorie von Mitbestimmung nicht ausgedehnt werden wird.

Hochachtungsvoll!
gez. Karl *Bunting*

VI.
Stellungnahmen zum Regierungsentwurf und erste Lesung

111.

1. 2. 1951: Eingabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf) an den Präsidenten des Bundesrates[1]

BA, B 101/1709.[2]

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir gestatten uns, Ihnen nachstehende Änderungsvorschläge des DGB zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Mitbestimmungsregelung im Bergbau und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie zu unterbreiten.[3]

Unsere Vorschläge sind durch die vom Bundeskabinett vorgenommenen Änderungen an dem Referentenentwurf vom 28. 1. 1951[4] notwendig geworden. Hierdurch wurde der vom DGB und den angeschlossenen Gewerkschaften anerkannte und gebilligte Rechtszustand wesentlich, und zwar zuungunsten der gewerkschaftlichen Forderungen und im Gegensatz zu den zwischen den Sozialpartnern vereinbarten Richtlinien, geändert.

Zu § 1 Abs. 1a

Das Gesetz muß alle Unternehmen des Bergbaus erfassen, deren Betriebszweck „in der Förderung und Aufbereitung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz" liegt.

Zu § 2

Paragraph 2 soll folgende Neufassung erhalten:

„§ 2

(1) Soweit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1 betreibt, ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bei Unternehmen im Sinne des § 1 gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes dem entgegenstehen. Ein Recht zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat im Sinne des § 88 AktG kann von dem Wahlorgan (§ 4 Abs. 1) nur in Ansehung derjenigen Aufsichtsratsmitglieder ausgeübt werden, deren Wahl nach § 4 dieses Gesetzes erfolgt.

(3) Die Rechte der Aufsichtsräte der in § 1 bezeichneten Unternehmen können durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung nicht beschränkt werden."

---

1 Die Eingabe wurde außerdem am 1. 2. 1951 von *Böckler* übersandt an *Adenauer* (BA, B 136/723), an *Storch* (BA, B 149/9875) und an *Arnold* und *Kopf* (DGB-Archiv, 4).

2 Druck: Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 35ff. Vervielfältigte Exemplare im DGB-Archiv, 4, Nachlaß Kaiser 42, BA, B 149/9875, BA, B 136/723, BA, B 141/7913, S. 10ff.

3 Zum Wortlaut des Regierungsentwurfs s. Dok. Nr. 106 d.

4 Vgl. Dok. Nr. 106 b und c.

Zu § 3

Es wird vorgeschlagen, in § 3 Abs. 1 a) und b) jeweils von fünf Mitgliedern zu sprechen, die im Sinne des Entwurfes gemäß § 4 bzw. gemäß § 5 gewählt werden.

Zu § 4

Es wird empfohlen, die Unabhängigkeit „des einen" Mitglieds jeder Seite im Aufsichtsrat nach der Formulierung des 1. Referentenentwurfs vom 28. 1. 1951 festzulegen.

Zu § 5

Es ist im § 5 Abs. 3 ausdrücklich festzulegen, daß das Wahlorgan keine andere Person wählen darf als vom Senat vorgeschlagen.

Zu § 7

Zur Wahrung des Ansehens des Senats wird empfohlen, die Gesellschafterversammlung zu verpflichten, aus den drei Personen des zweiten Wahlvorschlages des Senats eine zum 11. Mitglied zu bestellen.

Zu § 9

Es wird gefordert, Satz 2 („In den Fällen, in denen nach dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) der Aufsichtsrat nicht durch die Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung) gewählt wird, bedarf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung)") zu streichen.

Zu § 10

Die Absätze 2 und 3 sind zu streichen.

Zu § 13

Es wird gefordert, wiederum, wie im Referentenentwurf vom 28. 1. 1951, für die Festlegung der Betriebsgröße der dem Gesetz unterliegenden Unternehmen vorzuschreiben, daß die Vorschriften des Gesetzes nicht für Unternehmen gelten sollen, die nicht mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital einschließlich der Rücklagen von weniger als eine Million Deutsche Mark haben.

Zu § 15

a) Es wird vorgeschlagen, im Buchstaben c) die Worte „spätestens aber am 31. Dezember 1951" zu streichen und stattdessen einen neuen Buchstaben d) einzufügen mit folgendem Wortlaut: „Für alle Unternehmen, die unter dieses Gesetz fallen, spätestens am 31. Dezember 1951".

b) In Absatz 3 ist statt des 1. 1. 1952 der 1. 12. 1951 als letzter Termin für die Wahlen festzulegen.

Für diese unsere Forderungen geben wir nachfolgend eine spezifizierte Begründung:

Zu § 1

Zu Abs. 1 a

1. Die Beschränkung des Gesetzes auf Bergwerksgesellschaften, deren überwiegender Betriebszweck nur in der Förderung von Kohle oder Eisenerz liegt, erscheint nicht angemessen. Es gibt z. B. in der Braunkohlenindustrie Gesellschaften, deren Braunkohlenfelder weitgehend ausgekohlt sind, so daß ihr überwiegender Betriebszweck jetzt nur noch in der Brikettierung liegt; zu diesem Zweck werden von anderen Gesellschaften Braunkohlen angekauft. Es spricht nichts dafür, Gesellschaften dieser Art, die einen Teil der Braunkohlenindustrie unzweifelhaft darstellen, aus dem Gesetz herauszulassen. Mit Rücksicht auf andere mögliche Fälle dieser Art wird daher vorgeschlagen, hinter den Worten „in der Förderung" folgende Worte einzufügen: „und Aufbereitung".

2. Es besteht die Gefahr, daß Unternehmen des Steinkohlenbergbaues, die offensichtlich nach der der Vereinbarung der Sozialpartner zugrundeliegenden Absicht unter das Gesetz fallen sollen, im Hinblick auf den gewählten Wortlaut möglicherweise aber nicht durch das Gesetz erfaßt werden. So ist z. B. im Rahmen des Neuordnungsplanes, den die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung am 12. 9. 1950 aufgestellt hat, vorge-

sehen, daß die Zeche Bismarck der Deutschen Erdöl AG (eine C-Gesellschaft im Sinne des Gesetzes 27)[5] insofern nicht von der Neuordnung erfaßt wird, als sie als selbständige Gruppe innerhalb des Neuordnungsplanes erhalten bleibt, also keine Verbindung mit anderen Gesellschaften des Kohlenbergbaues eingehen soll. Die Zeche Bismarck wird nach unserer Kenntnis als Betriebsabteilung der Deutschen Erdöl AG geführt. Es steht noch nicht fest, ob im Rahmen des Neuordnungsplanes, der von der Alliierten Hohen Kommission noch nicht genehmigt ist, die Zeche Bismarck in ihrer gegenwärtigen Form in eine Einheitsgesellschaft nach Art. 3 des Gesetzes 27[5] überführt wird oder ob sie unselbständige Betriebsabteilung der Deutschen Erdöl AG bleibt. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der „überwiegende Betriebszweck" der Deutschen Erdöl AG in der Förderung von Erdöl und nicht in der Förderung von Steinkohle liegt. Das würde dazu führen, daß die Zeche Bismarck nicht unter das Gesetz fällt. Da es dem der Vereinbarung zugrundeliegenden Willen der Sozialpartner zweifellos nicht entsprechen würde, die Zeche Bismarck, als ein bedeutendes Unternehmen des Steinkohlenbergbaues, nicht unter das Gesetz fallen zu lassen, wird eine Ergänzung des Gesetzes dahin gefordert, daß auch Unternehmen dieser Art unter das Gesetz fallen.

Zu § 2

Die Vorschriften des § 2 im Entwurf vom 30. 1. 51 erscheinen im Hinblick auf die in § 9 Satz 2 angedeuteten Möglichkeiten nicht ausreichend, um dem Willen der Vereinbarung der Sozialpartner gerecht zu werden. In § 9 Satz 2 des Entwurfes wird der Fall zugrundegelegt, daß nach dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) der Aufsichtsrat nicht durch die Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung) gewählt wird. Wenn § 2 Abs. 2 des Entwurfs „die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat sinngemäß" zur Anwendung gelangen lassen will, so könnte, eben im Hinblick auf § 9 Satz 2, die Vermutung entstehen, daß hier nur die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder gemeint sind. Das genügt aber nicht, vielmehr müssen für Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 auch die aktienrechtlichen Bestimmungen über Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sinngemäß zur Anwendung gelangen.

Es bedürfte weiterhin einer besonderen Feststellung, daß das in § 88 AktG erwähnte Entsendungsrecht einer Minderheit von Aktionären nur für diejenigen Aufsichtsratsmitglieder in Frage kommen kann, welche von der Eigentümerseite gemäß § 4 des Entwurfes gewählt werden. Demgemäß wird folgende Neufassung des § 2 vorgeschlagen:

„§ 2

(1) Soweit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1 betreibt, ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bei Unternehmen im Sinne des § 1 gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes dem entgegenstehen. Ein Recht zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat im Sinne des § 88 AktG kann von dem Wahlorgan (§ 4 Abs. 1) nur in Ansehung derjenigen Aufsichtsratsmitglieder ausgeübt werden, deren Wahl nach § 4 dieses Gesetzes erfolgt.

(3) Die Rechte der Aufsichtsräte der in § 1 bezeichneten Unternehmen können durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung nicht beschränkt werden."

Durch die Fassung des vorgeschlagenen Abs. 2 „soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen" soll klargestellt werden, daß seitens des DGB keine Einwendungen dagegen geltend gemacht werden, wenn nach einer Satzung (§ 4 Abs. 1) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Unternehmerseite zu stellen sind, nicht durch die Gesellschaftsversammlung selbst, sondern durch eine dritte Stelle gewählt werden.

Zu § 3

Zu Abs. 1 a und b

Die Formulierung des Entwurfes, daß sich der Aufsichtsrat zusammensetzt aus „4 Mitgliedern und einem unabhängigen Mitglied" erscheint wenig glücklich. Da in § 3 Abs. 2 die Eigenverantwortung der Aufsichts-

---

5 Vgl. Wortlaut des AHK-Gesetzes Nr. 27, Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 298ff.; Höcker/Johannsen, Gesetz, I c-4, S. 1ff.; oder in Neuordnung, S. 341ff.

ratsmitglieder, ihre unparteiische Entscheidung und damit natürlich auch ihre Unabhängigkeit, durchaus im Sinne des Aktiengesetzes, besonders hervorgehoben wird, würde die Formulierung des Entwurfes allzu leicht zu der Auffassung führen können, daß die „vier Mitglieder" nicht unabhängige Persönlichkeiten sind. Wenn in § 4 Abs. 2 im Eingang nochmals die Unabhängigkeit des „einen" Mitglieds besonders herausgestellt wird, müßte an dieser Stelle klargestellt werden, daß die Unabhängigkeit sich nur auf den Standort, d. h. also auf die berufliche und interessenmäßige Distanzierung von der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite bezieht (das gleiche gilt naturgemäß für das eine unabhängige Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 5 Abs. 2 des Entwurfes).

Es wird daher vorgeschlagen, in § 3 Abs. 1 a und b jeweils von fünf Mitgliedern zu sprechen (die, im Sinne des Entwurfes, gemäß § 4 bzw. gemäß § 5 gewählt werden).

Zu § 4

Zu Abs. 2

Im Sinne der zu § 3 Abs. 1 gemachten Ausführungen wird empfohlen, die Unabhängigkeit des „einen" Mitglieds als eine Unabhängigkeit nach Standort und Distanzierung von den beiden Sozialpartnern und ihren Interessen in den Eingangsworten besser zum Ausdruck zu bringen; jedenfalls darf die Unabhängigkeit bei den Entscheidungen als Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 3 Abs. 2 im Hinblick auf die oben gemachten Ausführungen nicht besonders herausgestellt werden.

Hingegen bestehen wesentliche Bedenken gegen die unter den Buchstaben a–c gewählten Formulierungen, die nicht unwesentlich von der Formulierung des Referentenentwurfes vom 28. 1. 1951 abweichen. Nach § 4 Abs. 1 des Referentenentwurfes, dem wir vollinhaltlich zustimmen, durfte das „eine" Mitglied nicht Gesellschafter oder Gewerke eines Unternehmens des Wirtschaftszweiges sein. Es genügte also der Besitz einer Aktie oder einer Kuxe[6], um eine solche Persönlichkeit nicht mehr als „unabhängig" anzusprechen. Darüber hinaus sah der Referentenentwurf die Unabhängigkeit für denjenigen nicht mehr als gegeben an, der „unmittelbar" an dem Unternehmen interessiert ist.

In Buchstaben c des Regierungsentwurfes sind diese beiden Tatbestände in der Form zusammengefaßt, daß die Unabhängigkeit für denjenigen nicht mehr als gegeben erachtet wird, der „an dem Unternehmen persönlich wesentlich wirtschaftlich interessiert ist". Damit ist von vornherein klargestellt, daß ein Aktionär, der nur über geringen Aktienbesitz verfügt, als unabhängig angesehen wird. Offen bleibt die Frage, was „wesentlich interessiert" z. B. in Ansehung der Höhe des Aktienbesitzes bedeuten soll. Um hier von vornherein Streitigkeiten auszuschalten und eine wirkliche Unabhängigkeit des „einen" Mitgliedes zu garantieren, fordern wir die Wiederherstellung des Referentenentwurfes, der zu Zweifeln keinen Anlaß gibt.

Absatz 2 sollte demnach lauten:

(2) Unter den nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist eine Person zu wählen, die weder Gesellschafter (Gewerke) eines Unternehmens des Wirtschaftszweiges, noch in diesem Wirtschaftszweig als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, noch in einer für das Unternehmen zuständigen Gewerkschaft oder Vereinigung der Arbeitgeber oder in einer Spitzenorganisation tätig ist. Auf diesen Sitz kann ferner nicht gewählt werden, wer unmittelbar an dem Unternehmen interessiert ist.

Zu § 5

Zu Abs. 2

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 7 unter a).

Zu § 7

Zu Abs. 3

Der Entwurf sieht vor, daß der Senat um weitere Vorschläge gebeten werden soll, wenn das Wahlorgan eine der drei vom Senat vorgeschlagenen Personen nicht gewählt hat. Hiermit kommt zum Ausdruck, daß das Wahlorgan nicht gezwungen ist und auch nicht gezwungen werden soll, einem Vorschlag des Senats zuzustimmen.

---

6 Kuxe = Gesellschaftsanteil an einer bergrechtlichen Gewerkschaft.

Hieraus ergibt sich folgendes:

a) Zunächst ist zu fordern, daß, wie dies im § 5 Abs. 3 ausdrücklich gesagt ist, das Wahlorgan keine andere Person wählen darf als vom Senat vorgeschlagen ist.

b) Es kann darüber hinaus aber zu einem durchaus unbefriedigenden Zustand führen, wenn infolge einer stetigen Weigerung des Wahlorgans, einen Vorschlag des Senates zu akzeptieren, das 11. Mitglied überhaupt nicht gewählt wird. Die Vorschrift des § 89 AktG kann jedenfalls nicht herangezogen werden, weil der „Notaufsichtsrat" vom Gericht nur bestellt werden kann, wenn eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist. Nach der herrschenden Lehre ist aber eine Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates auch ohne das 11. Mitglied gegeben; es genügt, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, wenn nur drei Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Durch § 6 des Entwurfes ist aber sichergestellt, daß zehn Mitglieder vorhanden sind und damit die Beschlußfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Wenn auch im Sinne der Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern das Recht zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder dem Wahlorgan nicht genommen werden soll, erscheint es doch zweckmäßig, wenn nicht sogar notwendig, das Wahlorgan zur Schließung der dargestellten Lücke im gegebenen Zeitpunkt zu zwingen. Der DGB ist der Auffassung, daß es schon dem Ansehen des Senats abträglich wäre, wenn auch sein zweiter Vorschlag wiederum durch ein obstinates Wahlorgan abgelehnt würde. Es wird daher vorgeschlagen, daß das Wahlorgan verpflichtet sein soll, aus den drei Personen des zweiten Wahlvorschlages des Senats eine zum 11. Mitglied zu bestellen.

Zu § 9

Satz 2 des Regierungsentwurfes ist unannehmbar aus folgenden Gründen:

a) Auf die Auswirkungen der Bestimmung des § 88 AktG ist bereits in unseren Ausführungen zu § 2 hingewiesen. Die von uns vorgeschlagene Formulierung des § 2 beseitigt aber nur einen Teil der Bedenken gegen die Fassung des Regierungsentwurfes.

b) Es ist z. B. der Fall denkbar, daß in einer GmbH-Satzung die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates einer dritten Stelle (im Sinne des Entwurfes das „Wahlorgan") übertragen ist. Nach dem Regierungsentwurf würde in diesem Falle die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, also eines Organs, das sich in vollem Umfang nur aus Vertretern der Unternehmerseite zusammensetzt. Das würde praktisch die Aufhebung der Parität und damit des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmerschaft in einem Teil der dem Gesetz unterliegenden Unternehmen bedeuten. Die Formulierung des Regierungsentwurfes widerspricht also sowohl ihrem Wortlaut als auch dem Geist nach der Vereinbarung der Sozialpartner, die nach der Mitteilung des Herrn Bundeskanzlers die Grundlage des Gesetzes zu sein hat. Es kann völlig dahingestellt bleiben, ob die vorgesehene Bestimmung des Regierungsentwurfes in der Praxis größere oder nur geringe Bedeutung hat, sie ist dem Grundsatz nach unannehmbar.

Wir halten es daher für unabweisbar notwendig, daß Satz 2 des Regierungsentwurfes völlig entfällt. Damit ist dann klargestellt, daß die Bestellung der Vorstandsmitglieder in allen Fällen durch den Aufsichtsrat erfolgt, dessen paritätische Bildung durch die vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes gesichert ist.

Zu § 10

Zu Abs. 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 waren nicht in dem Referentenentwurf enthalten.

Unter den von dem Herrn Bundeskanzler eingesetzten und befragten Sachverständigen bestand keine Meinungsverschiedenheit über den sachlichen Inhalt dieser beiden Absätze.[7] Es bestand aber ebenso Einverständnis darüber, daß sie nicht Gegenstand des Gesetzes sein dürfen. Die Aufnahme solcher für sämtliche Vorstandsmitglieder selbstverständlichen Bestimmungen, unter besonderer Hervorhebung des Arbeitsdirektors, bedeutet eine Diskriminierung dieses neu geschaffenen Vorstandsmitgliedes, die von beiden Seiten als unerwünscht betrachtet wurde. Infolgedessen wurden die entsprechenden Feststellungen auch mit Absicht in das Protokoll als Feststellung einer gemeinsamen, selbstverständlichen Auffassung aufgenommen und ihre Aufnahme in die Richtlinien[8] abgelehnt.

7 S. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 80, 83 und 93.

8 Dok. Nr. 95.

Wir beantragen daher, Absatz 2 und 3 des Regierungsentwurfes zu streichen und stattdessen den unter Ziffer 2a der Erläuterungen zu § 9 formulierten neuen Absatz 2 einzufügen.

Zu § 13

Zu Abs. 1

Der Referentenentwurf, der dem Bundesausschuß des DGB, der Vertrauensmänner-Konferenz der IG Metall und der außerordentlichen Generalversammlung der IG Bergbau als Grundlage für ihre Entscheidungen über die Absage des Streiks vorlag, sah vor, daß die Vorschriften des Gesetzes nicht für Unternehmen gelten sollen, die nicht mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital einschließlich der Rücklagen von weniger als einer Million Deutsche Mark haben.

Unter diesen Umständen können wir uns mit dem Vorschlag des Regierungsentwurfes nicht einverstanden erklären, wir müssen vielmehr auf einer Beibehaltung der Bestimmungen des Referentenentwurfes bestehen. Dafür sprechen die folgenden Erwägungen:

a) Bei der Redaktion der Richtlinien vom 26. Januar 1951 bestand zwischen den Verhandlungspartnern Übereinstimmung darüber, daß nur diejenigen Unternehmen aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht unter das Gesetz fallen sollten, die als Kleinstunternehmen anzusprechen sind. Da von vornherein Klarheit darüber bestand, daß Kleinstunternehmen praktisch nur im Bergbau in Frage kommen, wurde der Begriff der „Unternehmensgröße" laut A Ziffer 1 letzter Absatz der Richtlinien im Hinblick auf den Bergbau dahin verstanden, daß die sogenannten Kleinstzechen vom Gesetz nicht erfaßt werden sollten.

b) Eine Bestimmung der unter das Gesetz fallenden Unternehmen des Bergbaus nach der Höhe des Nennkapitals entfällt grundsätzlich dann, wenn das Unternehmen als Gewerkschaft organisiert ist. Es ist bei einer Gewerkschaft des Bergrechtes als Kriterium für die Unterstellung unter das Gesetz also überhaupt nur die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer verwendbar.

c) Wenn die Sozialpartner eine gleichmäßige Regelung des Mitbestimmungsrechtes für den gesamten Bergbau anstrebten, dann war dieses Anliegen aus den besonderen Verhältnissen des Bergbaues begründet, welche eine unterschiedliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer gerade im Bergbau nicht als zweckmäßig erscheinen lassen. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Mitbestimmungsrechtes im Bergbau läßt es daher unmöglich erscheinen, solche Gewerkschaften nicht unter das Gesetz zu stellen, die weniger als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen. Die von dem Referentenentwurf vorgeschlagene Zahl von 300 Arbeitnehmern entspricht den Bedürfnissen einer einheitlichen organisatorischen Regelung im Bergbau und kann daher nicht verlassen werden.

d) Eine Begrenzung auf mindestens 1000 Arbeitnehmer würde zahlreiche Betriebe des Steinkohlenbergbaues, den größten Teil der Betriebe des Braunkohlenbergbaues und fast alle Betriebe des Erzbergbaues aus der gesetzlichen Regelung herauslassen. Dies erscheint im Hinblick auf den klaren Willen der Vertragspartner völlig untragbar.

e) Aber auch bei den Unternehmungen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie muß die von dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung stärksten Bedenken begegnen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß das Gußstahlwerk Oberkassel AG eine Belegschaft von etwas weniger als 1000 Arbeitnehmer beschäftigt und ein Nennkapital von 100.000,-- DM hat. Es muß immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auch in Zukunft einmal aus besonderen Gründen eine Gesellschaft gebildet wird, die nicht über eigenes Anlagevermögen verfügt und daher auch ein entsprechend niedrigeres Nennkapital hat. Es bestand aber unter den Beteiligten kein Zweifel darüber, daß auf eine Gesellschaft von der Größenordnung der Gußstahlwerk Oberkassel AG die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen.

Zu Abs. 2

Im übrigen bietet Abs. 2, der den in den Richtlinien enthaltenen Vorschlägen entspricht, die Möglichkeit, in allen erforderlichen Fällen Ausnahmen herbeizuführen.

Es empfiehlt sich im übrigen, den letzten Satz des Abs. 2 des Regierungsentwurfes in einen selbständigen Abs. 3 umzuwandeln, da sich auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Anrufung des Senats für die Fälle des Abs. 1 ergeben kann.

Zu § 15

Zu Abs. 1

Der Vorschlag des Regierungsentwurfes folgt im wesentlichen den der Bundesregierung durch Fernschreiben vom 29. Januar 1951 mitgeteilten Änderungsvorschlägen des DGB[9], aber mit einer wesentlichen Ausnahme:

Nach Abs. 1 Buchstabe c am Ende des Regierungsentwurfes sollen die Vorschriften des 2. und 3. Teiles des Gesetzes spätestens am 31. Dezember 1951 lediglich für die unter Buchstabe c genannten Unternehmen in Kraft treten. Daraus folgt, daß für die Unternehmen, die in Abs. 1 b genannt sind, das Gesetz möglicherweise erst nach dem 31. Dezember 1951 in Kraft tritt, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus der Kontrolle nach dem Gesetz 27 entlassen worden sind. Eine solche Möglichkeit kann nicht anerkannt werden, es ist notwendig, den 31. Dezember 1951 grundsätzlich für alle unter das Gesetz fallenden Unternehmen als Endtermin für das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen.

Es wird daher vorgeschlagen, im Buchstaben c die letzten Worte: „spätestens aber am 31. Dezember 1951" zu streichen und stattdessen einen neuen Buchstaben d einzufügen mit folgendem Wortlaut: „Für alle Unternehmen, die unter dieses Gesetz fallen, spätestens am 31. Dezember 1951".

Zu Abs. 3

Um das Inkrafttreten für alle Unternehmen spätestens zum 31. Dezember 1951 sicherzustellen, sollten die ersten Wahlen spätestens am 1. Dezember 1951 stattfinden.

Wir müssen der Erwartung Ausdruck geben, daß diese Änderungsvorschläge des D G B ihre Berücksichtigung finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Der Bundesvorstand
H. *Böckler*

9 S. Dok. Nr. 101 und 102.

112.

1. 2. 1951: Argumentationspapier Henles für Bundeskanzler Adenauer zu den Verhandlungen über Gesetz Nr. 27 mit der Alliierten Hohen Kommission[1]

Nachlaß Henle 4. Durchschlag einer Abschrift. Handschriftlicher Kopfvermerk der Sekretärin Henles: „An Pferdmenges für Dr. A[denauer]".

Betrifft: Petersberg, Gesetz 27.

1. Sachstand.

Bisherige wochenlange Verhandlungen über Gesetz 27 nur mit Amerikanern, noch nicht mit Franzosen und Engländern.

Gegenwärtiger Stand:

a) Eisengesellschaften im wesentlichen klar bis auf Problem Ruhrort-Meiderich, Rheinische Röhren und August Thyssen-Hütte.

b) Verbundwirtschaft Kohle/Eisen grundsätzlich anerkannt, jedoch nur für 75%ige Bedarfsdeckung, „damit bei Hochkonjunktur und Kohlenmangel deutsche Industrie keine Vorteile gegenüber Westeuropa hat". (Hierbei nicht berücksichtigt, daß

1 S. in diesem Zusammenhang auch Dok. Nr. 98, 108 a und b und 128.

Westdeutschland in solchen Zeiten nur die schlechteren Erze vom Ausland bekommt und auf arme Inlandserze zurückgreifen muß, so daß eigene Kohlendeckung nicht Vorteil, sondern nur Gegengewicht für Nachteil.)

c) Zentraler Kohlenverkauf für Ruhrbergbau von USA abgelehnt, von Beteiligten für notwendig gehalten, weil 1) andere westeuropäische Länder zentralen Kohlenverkauf haben (z. T. nur durch Sozialisierung, gefährliches Argument!), 2) bei unterschiedlich gelagerten Kohlevorkommen die Zechen so ungleichen Start haben, daß Gefahr von Raubbau (Verlust Volksvermögens), Insolvenzen, Arbeitslosigkeit. Zwecks Vermeidung: Subventionen (*Schuman*plan?), Folge: Sozialisierung erleichtert, 3) Ruhrgebiet ca. 30 Kohlensorten fördert, die nur durch zentrale Stelle technisch und wirtschaftlich richtig geleitet werden können.

2. Problem

Im Vordergrund z. Zt.: Streit um Verbundwirtschaft Kohle/Eisen.[2]

Hierbei kleinliche Auseinandersetzungen über Kapazitätszahlen der Hochöfen, spezifischen Koksverbrauch, Anfall an verkokbarer Feinkohle, Ausbringen an metallurgisch verwendbarem Koks mit genauer Prüfung aller Einzelfälle usw. Fortsetzung dieses Verfahrens würde Wochen dauern, Verzögerung des *Schuman*planes unvermeidlich.

3. Dieser kleinliche Streit angesichts Weltlage unverständlich. Deutsche Vorschläge – erarbeitet in mehr als einjähriger Arbeit durch von Alliierten selbst berufene Sachverständige – hatten bereits Anspruch der Eisenseite auf Kohle von früher 59% auf ca. 25% der westdeutschen Kohleförderung heruntergedrückt. Diese 25% bedeuten nur 5% der westeuropäischen Kohleförderung. Der Streit geht also nur um etwa 1 % der westeuropäischen Kohleförderung, während gleichzeitig die Eisen- und Stahlunternehmen unserer westlichen Nachbarn (also ohne USA) ca. 50 % der westeuropäischen Erzförderung beherrschen.

4. Um dieses geringen, für alliierte Politik doch wohl bedeutungslosen Prozentsatzes willen kann nicht deutsche Regierung Verantwortung übernehmen, gegen den einmütigen Standpunkt aller deutschen Stellen (einschließlich Gewerkschaften) von den wirtschaftlich für notwendig gehaltenen Mindestforderungen abzugehen, wie sie in Memoranden der Bundesregierung festgelegt sind. Dann besser Diktat der Alliierten.

5. Dies umso mehr, als neuerdings durch Patterson-Gutachten ganzes Verfahren nach Gesetz 27 rechtlich fragwürdig.[3] Patterson (früher USA-Kriegsminister, Republikaner) sagt etwa: nach USA- und internationalem Recht gibt es kein „gesetzliches Todesurteil". Gesetz kann Tatbestände und deren Folgen festlegen. Nachprüfung, ob Tatbestand gegeben, dann durch ordentliches Verfahren mit Rechtsmittelzug. Hiergegen verstößt Gesetz 27, indem es ohne Einzelnachweis Unternehmen zum Tod verurteilt, bei denen gar nicht geprüft werden kann, ob sie gegen gesetzlichen Grundgedanken verstoßen.

---

2 Vgl. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 108 a, Anm. 2.

3 *Patterson*-Gutachten vom 24. 1. 1951 zur amerikanischen Entflechtungspolitik, Druck: Wiederaufrichtung der Herrschaft des Rechts. Führende amerikanische Juristen zur alliierten Entflechtungspolitik in Deutschland, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz, Düsseldorf 1951 (Nachlaß Henle 4) und in Neuordnung, S. 765ff.

Wenn entgegen diesem Grundgedanken Alliierte die Zerschlagung bis zum wirtschaftlichen Übermaß (gemessen an Konkurrenzländern) fortsetzen wollen, dann auf eigene Verantwortung.

6. Deutsche Bundesregierung könnte höchstens bis zur Grenze der Auffassung eigener Stellen in wirtschaftlich gesunder Dekonzentration gehen. Weitere Opfer der beteiligten Industrie im Startzeichen des *Schuman*planes auch nicht zuzumuten, zumal die gleiche Industrie in den letzten Tagen in freiwilligem Opfer an die Vernunft ganze Last und Folge der alliierten Politik in entflochtenen Werken (Sozialverfassung, „wohlerworbene Rechte der Gewerkschaften") auf sich genommen hat.

7. Resonanz der Bundesregierung durch erzwungenes Nachgeben in Mitbestimmungsstreit in Groß-, aber auch in Mittel- und Kleinindustrie soweit gemindert, daß unbedingt wieder einmal ein sichtbarer Erfolg notwendig. Dieser liegt in Annahme der deutschen Vorschläge zum Gesetz 27 und dadurch ermöglichter sofortiger Unterzeichnung des *Schuman*planes.

113.

2. 2. 1951: Der Präsident des Bundesrates Ehard an Bundeskanzler Adenauer (1)

BA, B 136/723.[1] Unterstreichungen.

Am 30. Januar 1951 ist der Entwurf des Bundeskabinetts eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie eingegangen.[2] Es war die Absicht des Präsidiums des Bundesrates, diesen Entwurf noch in der Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 1951 zu verabschieden. Wir gingen dabei davon aus, daß dieser Entwurf von einer so großen innerpolitischen Bedeutung ist, daß jede Verzögerung von seiten des Bundesrates vermieden werden sollte. Indessen ist gestern abend ein Schreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit umfangreichen Änderungsvorschlägen eingegangen.[3] In diesem Schreiben wird u. a. insbesondere folgendes ausgeführt:

„Unsere Vorschläge sind durch die vom Bundeskabinett vorgenommenen Änderungen an dem Referentenentwurf vom 28. 1. 1951 notwendig geworden. Hierdurch wurde der vom D G B und den angeschlossenen Gewerkschaften anerkannte und gebilligte Rechtszustand wesentlich, und zwar zuungunsten der gewerkschaftlichen Forderungen und im Gegensatz zu den zwischen den Sozialpartnern vereinbarten Richtlinien geändert."

Unter diesen Umständen halten wir es für unmöglich, den Gesetzentwurf schon heute im Bundesrat zu diskutieren. Es würde nach unserer Auffassung keine Möglichkeit bestehen, ihn heute bereits zu verabschieden. Das Präsidium des Bundesrates ging nach den amtlichen Erklärungen der Bundesregierung von der bestimmten Annahme aus, daß der vorgelegte Gesetzentwurf der Vereinbarung entspricht, die zwischen den beiden So-

1 Durchschlag einer Abschrift im DGB-Archiv, Slg. lBl.

2 Vgl. Dok. Nr. 106d, Anm. 2.

3 Dok. Nr. 111.

zialpartnern unter Führung der Bundesregierung zustande gekommen ist. Es wird nun behauptet, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf dieser Vereinbarung nicht entspreche. Wir halten es für notwendig, eine Klärung der Sachlage herbeizuführen und bitten die Bundesregierung, unverzüglich hierzu die Initiative zu ergreifen.

Wir dürfen noch ausdrücklich folgendes hinzufügen. Bei der Bedeutung der Sache wäre der Bundesrat bereit, unter Verzicht auf die Einhaltung der ihm zustehenden Frist den Gesetzentwurf zu verabschieden, sobald die notwendige Klärung erfolgt und diese rechtzeitig dem Bundesrat zugegangen ist.

Dr. *Ehard*

114.

2. 2. 1951: Bericht über die 48. Sitzung des Bundesrates (Auszug)

BR-Sitz. Ber. Nr. 48, S. 77 B – 78 D.

[...][1]

Präsident **Dr. Ehard**: Wir können also nunmehr in die Tagesordnung eintreten. Ich würde vorschlagen, daß wir zuerst behandeln den Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 90/51).

Dieser Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. 1. zugegangen.[2] Die Ausschüsse haben sich mit der Materie im einzelnen noch nicht beschäftigt.[3] Das Präsidium hat sich gestern zwecks Unterrichtung des Bundesrates mit der Frage befaßt, ob man etwa heute das Gesetz auf die Tagesordnung setzen könnte. Wir waren im Präsidium im Zweifel und haben diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt, weil gestern abend ein Schreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes[4] an mich gelangte, in dem mitgeteilt wurde, daß Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von seiten des Gewerkschaftsbundes eingereicht würden. In der Anlage war ein Schreiben an den Präsidenten des Bundesrates beigefügt, das den Herren ja in der Zwischenzeit zugegangen ist. In diesem Schreiben findet sich folgender Absatz: Unsere Vorschläge sind durch die vom Bundeskabinett vorgenommenen Änderungen an dem Referentenentwurf vom 28. 1. 1951 notwendig geworden. Hierdurch wurde der vom DGB und den angeschlossenen Gewerkschaften anerkannte und gebilligte Rechtszustand wesentlich, und zwar zuungunsten der gewerkschaftlichen Forderungen und im Gegensatz zu den zwischen den Sozialpartnern vereinbarten Richtlinien, geändert.

Mit Rücksicht darauf und weil man die Zusammenhänge noch gar nicht überblicken konnte, habe ich im Anschluß an den Beschluß des Präsidiums an den Herrn Bundeskanzler einen Brief gerichtet[5], der heute vormittag zugestellt worden ist und in dem dargelegt wird, daß diese Behauptung von seiten des Gewerkschaftsbundes aufgestellt wird und daß es wohl notwendig ist, zunächst einmal eine Klärung der

---

1 Eröffnung der Sitzung durch *Ehard*. Mitteilungen zur Geschäftsordnung. Es wird beschlossen, den Gesetzentwurf über die Mitbestimmung mit auf die TO zu setzen und ihn als erstes zu behandeln. Vgl. Dok. Nr. 113 und 115.

2 Vgl. Dok. Nr. 106d, Anm. 2.

3 Bei den Sitzungen des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses am 1. 2. 1951 und des sozialpolitischen Ausschusses am 2. 2. 1951 wurde auf eine Einzelberatung verzichtet, die von einem Koordinierungsausschuß übernommen werden sollte. Zur Sitzung des Koordionierungsausschusses am 7. 2. s. Dok. Nr. 122a und b.

4 Dok. Nr. 111.

5 Dok. Nr. 113.

Sachlage herbeizuführen. Die Bundesregierung wurde gebeten, hierzu die Initiative zu ergreifen. Gleichzeitig ist noch folgendes hinzugefügt worden: Bei der Bedeutung der Sache wäre der Bundesrat bereit, unter Verzicht auf die Einhaltung der ihm zustehenden Frist den Gesetzentwurf zu verabschieden, sobald die notwendige Klärung erfolgt und diese rechtzeitig dem Bundesrat zugegangen ist.

Ich habe auch dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes von diesem Brief Kenntnis gegeben, ebenso dem Herrn Präsidenten des Bundestags, weil nämlich vom Präsidenten des Deutschen Bundestags in der Zwischenzeit angefragt worden ist, wie der Bundesrat die Sache zu behandeln gedenke. Der Bundestag ist zum 14. Februar zu einer Sitzung einberufen worden, um dieses Gesetz zu beraten. In der Zwischenzeit habe ich nun, nachdem dieses Schreiben bei der Bundesregierung eingegangen ist, heute mit dem Herrn Minister *Storch*, der mich aufgesucht hat, eine Rücksprache gehabt. Er hat mir etwa folgendes gesagt: Die Bundesregierung hat von sich aus diesen Entwurf ausgearbeitet und eingebracht, weil die Sozialpartner selbst einen solchen Entwurf nicht vereinbart, sondern nur ihre allgemeine Meinung über grundsätzliche Dinge abgeglichen haben, wobei auch die Frage der Gleichwertigkeit der Sozialpartner zum mindesten zweifelhaft ist. Auf der einen Seite waren nämlich nur die Gewerkschaften vertreten, auf der anderen Seite aber nicht etwa die Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände oder irgendeine Spitzenorganisation der Arbeitgeber, sondern es waren Personen, die insbesondere in der Ruhrindustrie tätig sind und vom Kanzler ausdrücklich vorgeladen waren. Der Herr Bundesminister für Arbeit *Storch* hat mir diese Erklärung auf den Brief an den Herrn Bundeskanzler gegeben und hinzugefügt, die Bundesregierung halte den Entwurf aufrecht und wolle ihn auch nicht verändern; das, was jetzt an Änderungsvorschlägen vorgetragen werde, müsse in den Bundestagsverhandlungen zur Sprache kommen.

Wir können nun heute, nachdem beschlossen worden ist, die Sache auf die Tagesordnung zu setzen, folgendes tun. Ich würde nicht empfehlen, jetzt eine große Diskussion im einzelnen über diesen Entwurf zu führen. Wir können uns aber darüber schlüssig werden, ob wir dem Entwurf grundsätzlich zustimmen oder nicht. Es liegen Änderungsvorschläge des Gewerkschaftsbundes vor. Wie ich höre, sind auch noch von anderer Seite Änderungsvorschläge zu erwarten.[6] Man wird mir nun einwenden, die Änderungsvorschläge des Gewerkschaftsbundes seien ja formell noch keine Änderungsvorschläge, die von der Regierung oder aus den Reihen des Bundesrates kämen. Ich bin aber der Meinung, daß man über diese Änderungsvorschläge, gleichviel ob formell jetzt alles ganz genau in Ordnung ist oder nicht, unter keinen Umständen hinweggehen kann. Auch aus den Reihen unserer Ausschüsse sind bereits Anregungen rechtlicher Natur in bezug auf Formulierungen usw. gegeben worden. Daher würde ich empfehlen, daß man sich grundsätzlich darüber schlüssig macht, ob man das Gesetz zunächst einmal en bloc annimmt oder nicht, sich aber gleichzeitig entsprechend dem Vorschlag des Herrn Ministers *Kubel* vorbehält, die Ausschüsse mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und vielleicht noch kommenden Änderungen zu befassen. Das Ergebnis der Ausschußberatungen wird dem Plenum des Bundesrates unterbreitet, und der Bundesrat kann es dann an den Bundestag unmittelbar weiterleiten. Es würde ferner vielleicht zweckmäßig sein, wenn der Bundesrat sich darüber schlüssig würde, – das könnte in einer Woche geschehen –, Vertreter in die Bundestagsausschüsse zu entsenden, die die Auffassung des Bundesrates vortragen. Ich glaube, so könnte man die Sache behandeln.
Was die Ausschüsse anbelangt, so müßten sich mit der Sache der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß befassen. Nun ist vorgeschlagen worden – auch aus den Ausschüssen selber ist diese Anregung gekommen –, einen kombinierten Ausschuß zu bilden, dem je vier oder fünf Mitglieder der einzelnen Ausschüsse angehören sollen.[7] Dieser Ausschuß soll noch heute nach der Sitzung zusammentreten, damit er über seine Arbeit Dispositionen treffen und seine Arbeitsmethode festlegen kann. Ich weiß im Augenblick nicht, ob die drei Ausschüsse die Mitglieder schon bestimmt haben. (Zurufe: Wirtschaftsausschuß und Arbeitsausschuß!) Und der Rechtsausschuß?

Fecht (Baden): Wir konnten die Benennung noch nicht vornehmen, haben aber die Absicht, das so schnell wie möglich zu tun. Ich bitte deshalb die anwesenden Vertreter der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz, ihre Regierungen zu veranlassen, die für den Ausschuß in Frage kommenden Mitglieder des Rechtsausschusses zu benennen.

Präsident **Dr. Ehard**: Die drei beteiligten Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen könnten die Namen Herrn Minister *Fecht* angeben, so daß die Herren in der Lage sind, unmittelbar nach der Sitzung zusammenzutreten. Wenn der Bundesrat einverstanden ist, würde ich also empfehlen, den

6 Dok. Nr. 120.

7 S. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 122a.

Gesetzentwurf so zu behandeln, wie ich vorgeschlagen habe. Wird gewünscht, daß eine Berichterstattung im einzelnen erfolgt? Bei der Bedeutung der Sache nehme ich an, daß Sie den Inhalt des Entwurfs genau kennen und wissen, worum es sich handelt. Ein Bericht über die Einzelheiten dürfte sich daher erübrigen. Ich würde demnach vorschlagen, wie folgt zu beschließen: „Der Bundesrat erhebt gegen den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Einwendungen." Das ist wohl die verfassungsrechtlich richtige Formulierung.

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Man sollte m.E. die Formulierung wählen: „Der Bundesrat hat von dem Entwurf der Regierung Kenntnis genommen." Mehr können wir nicht sagen.

Präsident **Dr. Ehard**: Darüber besteht jedenfalls wohl Einigkeit, daß der Bundesrat sich vorbehält, nach Abschluß seiner Ausschußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber vorzubringen. Wenn wir beschließen, daß der Bundesrat gegen den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Einwendungen erhebt, können m.E. irgendwelche Schwierigkeiten nicht eintreten. Eine bloße Kenntnisnahme erscheint mir in diesem Falle zu farblos. Das sage ich ganz offen. Wir können zwar nicht sagen, wir seien einverstanden. Dazu ist noch eine eingehende Prüfung erforderlich. Aber wir können erklären, daß wir dem Grundgedanken des Entwurfs zustimmen, wenn wir uns vorbehalten, in den Ausschußberatungen den Gesetzentwurf und die vorliegenden Änderungsvorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Ich schlage also vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Bundesrat erhebt gegen den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Einwendungen. Er behält sich aber vor, nach Abschluß seiner Ausschußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber vorzubringen.

Wird eine ausdrückliche Abstimmung hierüber gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß ein Widerspruch gegen die Formulierung nicht erhoben wird und dieser Beschluß einstimmig gefaßt ist.

Damit wäre diese Sache für heute erledigt. Ich möchte dann noch darum bitten, daß die benannten Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und die noch zu bestimmenden Vertreter des Rechtsausschusses gleich nach der Plenarsitzung zusammentreten, damit sich der Ausschuß konstituieren kann.

[. . .][8]

8 Behandlung der übrigen TO-Punkte.

115.

2. 2. 1951: Der Präsident des Bundesrates Ehard an Bundeskanzler Adenauer (2)

BA, B 136/725.[1] **Eingangsstempel. Handschriftliche Kopfvermerke.**

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!

Ich nehme Bezug auf meinen Brief vom 2. Februar 1951.[2] Nach Eingang dieses Briefes bei der Bundesregierung hat mich Herr Bundesminister *Storch* aufgesucht und mir eine Erklärung über die Sachlage einschließlich der Vorgeschichte gegeben. Er hat dabei insbesondere erklärt, daß die Bundesregierung an ihrem Entwurf festhalten und von sich aus derzeit keine Änderungen vornehmen wird. Ich habe heute in der Sitzung des Bundesrates über diese Sachlage berichtet.[3] Der Bundesrat hat sich daraufhin einstimmig damit einverstanden erklärt, den Gesetzentwurf heute noch auf die Tagesordnung zu setzen und folgenden Beschluß gefaßt:

1 Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift im NL Böckler 8.

2 Dok. Nr. 113.

3 Vgl. Dok. Nr. 114, insbesondere auch die Ausführungen *Ehards* über seine Rücksprache mit *Storch*.

„Der Bundesrat erhebt gegen den Grundgedanken des Gesetzentwurfes keine Einwendungen. Er behält sich aber vor, nach Abschluß seiner Ausschußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber zur Geltung zu bringen."

Ich beehre mich, Ihnen hiervon Kenntnis zu geben und darf annehmen, daß damit mein Brief an Sie vorerst erledigt ist. Ich begrüße es mit Befriedigung, daß der Bundesrat diese außerordentlich schwierige Materie so schnell erledigen konnte, obwohl ihm der Gesetzentwurf erst am 30. Januar zugegangen ist[4] und die Länderkabinette sowie die Ausschüsse des Bundesrates gar keine Möglichkeit hatten, sich im einzelnen mit dem Entwurf zu befassen. Der kombinierte Ausschuß aus Mitgliedern des Rechts-, Wirtschafts- und Arbeitsausschusses, der sich mit dem Gesetzentwurf selbst und den Änderungsvorschlägen befassen wird, hat heute seine Arbeit bereits aufgenommen.[5]

Genehmigen Sie, sehr verehrter Herr Bundeskanzler, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr sehr ergebener
Dr. *Ehard*

4 Vgl. Dok. Nr. 106d, Anm. 2.

5 S. dazu Dok. Nr. 122a.

116.

2. 2. 1951: Der Präsident des Bundesrates Ehard an Bundeskanzler Adenauer (3)

BA, B 136/723.[1] Stempelaufdruck. Handschriftliche Kopfvermerke.

Mit Bezug auf das Schreiben vom 30. Januar 1951 – BK 207/51[2] – beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 48. Sitzung am 2. Februar 1951 hinsichtlich des Entwurfes eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes folgendes beschlossen hat: Der Bundesrat erhebt gegen den Grundgedanken des Gesetzentwurfs keine Einwendungen. Er behält sich aber vor, nach Abschluß seiner Ausschußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber zur Geltung zu bringen.[3]

Danach bestehen gegen die Weitergabe des Gesetzes keine Bedenken.

Dr. *Ehard*

An die Vertretungen der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage[4]

1 Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift in ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 3.

2 S. Dok. Nr. 106d, Anm. 2.

3 Vgl. Dok. Nr. 114.

4 Unterschrift unleserlich.

117.

2. 2. 1951: Entschließung der Bundestagsfraktion der Freien Demokratischen Partei

PAFrNSt, 1598. Vervielfältigtes Exemplar. Veröffentlichung der Pressestelle der Bundestagsfraktion der Freien Demokratischen Partei. Überschrift: „FDP gegen Mitbestimmungsentwurf".

Die Bundestagsfraktion der Freien Demokratischen Partei faßte in ihrer Sitzung am Freitagabend[1] folgende Entschließung: „Die Fraktion der FDP im Bundestag lehnt nach ausführlicher Erörterung den unter einem ungesetzlichen Druck zustandegekommenen Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht im Bergbau und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der vorliegenden Form ab.

Für die FDP-Fraktion steht fest, daß in Fragen des Betriebes nur die im Betrieb Tätigen – Arbeitnehmer und Unternehmer – mitwirken können. Nach diesem Gesetzentwurf sollen die im Betrieb Tätigen aber von der Mitwirkung weitgehend ausgeschlossen sein."

1 Abend des 2. 2. 1951.

118.

4. 2. 1951: Stellungnahme der Unternehmervertreter von Eisen und Kohle zur Eingabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 1. Februar 1951[1]

BA, B 136/725.[2]

Betrifft: Mitbestimmung in Kohle und Eisen.

Entsprechend der an uns gerichteten Aufforderung nehmen wir zu der an den Herrn Präsidenten des Bundesrats gerichteten Eingabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 1. d. M. Stellung, indem wir gleichzeitig eine Abschrift dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zustellen:

Zu § 1 Abs. 1 a

1. In den „Richtlinien über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen schaffender Industrie"[3] ist unter A Ziffer 1 b festgelegt, daß grundsätzlich „bei der Kohle . . . alle Unternehmen des Stein- und Braunkohlenbergbaues" erfaßt werden sollen.

Bei der Abfassung der „Richtlinien" mußte schon infolge der Zeitnot von einer näheren Definition abgesehen werden, zumal alle Beteiligten sich darüber einig waren, daß der Stein- und Braunkohlenbergbau (also der Betriebszweck) das kennzeichnende Merkmal sein sollte. Für eine diesem Betriebszweck fremde, juristisch unselbständige Abteilung gilt der Grundsatz des Protokollvermerks zu A, wonach diese ohne weiteres von dem durch den eigentlichen Betriebszweck „Stein- und Braunkohlenbergbau" gekennzeichneten Unternehmen mit erfaßt wird. Es bedurfte daher, wie es ja auch unbeanstandet im Referentenentwurf[4]

1 Gerichtet „An den Herrn Bundeskanzler. Bonn" . Die Eingabe des DGB vom 1. 2. 1951 ist abgedruckt als Dok. Nr. 111.

2 Druck: Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 53ff. Vervielfältigte Exemplare in ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 24, BA, B 101/1709, NL Kaiser 42, NL Etzel 193, NL Henle 2, BA, B 149/9876, BA, B 141/7913, S. 73ff., DGB-Archiv, 4 und DGB-Archiv, Slg. IBl.

3 Dok. Nr. 95.

4 Dok. Nr. 106b.

(dort § 1) geschehen ist, der von der Gewerkschaftsseite beanstandeten Klausel „ . . . sofern der überwiegende Betriebszweck des Unternehmens . . . liegt." Die gleichen Gesichtspunkte gelten selbstverständlich, wenn der überwiegende Betriebszweck ein anderer ist, . . .

Die Forderung der Gewerkschaft geht daher auf eine materielle Änderung der „Richtlinien".

2. Aus den gleichen Erwägungen erscheint es uns nicht angängig – ebenfalls entgegen dem unbeanstandeten Referentenentwurf (dort § 1) – das Wort „Aufbereitung" neben das Wort „Förderung" zu stellen, zumal dies ein mehrdeutiger Begriff ist, der weit über den Wunsch des Deutschen Gewerkschaftsbundes, auch Brikettfabriken unter die Regelung zu nehmen, hinausgeht. Die Einbeziehung des nicht klar umgrenzten Begriffes „Aufbereitung" würde der Gewerkschaftsseite den Ansatzpunkt geben, um doch noch – entgegen A Ziffer 1 Abs. 2 und dem Protokollvermerk zu A der „Richtlinien" – die Ausdehung dieser Regelung auf weitere Bereiche (z. B. Chemie) zu betreiben.

Zu § 2

1. Soweit das Verlangen des Deutschen Gewerkschaftsbundes insoweit auf eine Klarstellung gerichtet ist, als die Wahl der arbeitnehmerseitigen Mitglieder ausschließlich auf Grund des Regierungsentwurfs[5] zu geschehen hat, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken, halten eine solche Klarstellung aber schon nach der unbeanstandeten Formulierung des Referentenentwurfs, der insoweit vom Regierungsentwurf übernommen worden ist, für unnötig.

2. Wir sehen jedoch in dem Abänderungsvorschlag materielle Rechtsänderungen, die sich mit den „Richtlinien" nicht vereinbaren lassen. Dies ist insbesondere in Absatz 2 des [in] § 2 gebrachten Vorschlages der Fall. Weder in den Verhandlungen noch im Wortlaut der „Richtlinien" ist die Frage der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds festgelegt worden. Die Formulierung des Deutschen Gewerkschaftsbundes könnte bedeuten, daß beispielsweise der für die arbeitnehmerseitigen Aufsichtsratsmitglieder vorschlagsberechtigte Deutsche Gewerkschaftsbund Aufsichtsratsmitglieder beliebig abberufen könnte. Dies ist nicht gewollt worden.

Auch insoweit geht der Abänderungsantrag also auf eine materielle Abänderung hinaus.

Zu § 3

Der Vorschlag, entsprechend dem Wortlaut des Referentenentwurfs unter Absatz 1 Buchstaben a und b von einer 5 : 5 Regelung auszugehen, ist sowohl in den Verhandlungen als auch bei der Formulierung der „Richtlinien" ausdrücklich abgelehnt worden. Wir verweisen insoweit auf den klaren Wortlaut von B Ziffer 2 der „Richtlinien", der nach eingehender Beratung am zweiten Verhandlungstage des Redaktionskomitees festgelegt worden ist. Diese Formulierung stellt einen Kompromiß zu dem seinerzeit schon auf eine 5 : 5 Regelung gerichteten Wunsche des Deutschen Gewerkschaftsbundes dar. Die Unternehmerseite hatte in den Verhandlungen verlangt, daß jeweils höchstens von einer 4 + 1 : 4 + 1 Regelung gesprochen würde. Dies ist auch in den Verhandlungen der Bundesregierung, und zwar schon vor Abfassung der „Richtlinien" zum Ausdruck gekommen und in der Presse bekanntgegeben worden.

Wir können uns daher aus grundsätzlichen Erwägungen mit dem Vorschlag nicht einverstanden erklären.

Zu § 4

Auch gegen die Empfehlung, die Unabhängigkeit „des einen" Aufsichtsratsmitgliedes jeder Seite – dem Referentenentwurf (dort § 4 Absatz 1) entsprechend – festzulegen, müssen wir uns aussprechen.

Der Referentenentwurf widersprach insoweit den Verhandlungen, als besonders im Redaktionskomitee Klarheit darüber bestand, daß nur der „Exponent" der Aktionär- und Gewerkschaftsseite für eine Kandidatur als fünftes Aufsichtsratsmitglied ausscheiden sollte. Als typisches Beispiel wurde der Gewerkschaftsfunktionär erwähnt. Von einer Definition in den „Richtlinien" wurde abgesehen, da beide Seiten sich in diesem Punkte einig waren. Die Formulierung des Referentenentwurfs läßt praktisch nur noch einen Angehörigen der öffentlichen Hand zu. Gerade letzteres aber wurde in den Verhandlungen von beiden Seiten abgelehnt.

Wir halten daher die im Regierungsentwurf gefundene Formulierung für zutreffend und heben hervor, daß nur unter diesem Vorbehalt der Vorschrift (§ 7 Abs. 1) zugestimmt werden kann, wonach auch das 11. Mit-

5 Dok. Nr. 106d.

glied neben der übrigen Begriffsbestimmung (§ 7 Abs. 1) unter dieselbe Voraussetzung fällt. Es erscheint uns auch nicht möglich, die notwendigen Personen zusammenzubekommen, wenn die Definitionen eingeengt werden.

Zu § 5

In dem uns vorliegenden Exemplar der gewerkschaftlichen Eingabe heißt es wie folgt:

„Zu § 5
Es ist im § 5 Abs. 3 ausdrücklich festzulegen, daß das Wahlorgan keine andere Person wählen darf als vom Senat vorgeschlagen."

Diese Forderung ist uns nicht verständlich, da in diesen Bestimmungen von der Wahlbenennung der arbeitnehmerseitigen Aufsichtsratsmitglieder durch die Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaft gesprochen wird.

Wir vermuten, daß hier ein Zitatfehler vorliegt und § 7 Absatz 3 gemeint ist, zumal der Vorschlagsteil des gewerkschaftlichen Schreibens (dort wird § 5 Abs. 3 zitiert) von dem Begründungsteil abweicht, der von § 5 Abs. 2 spricht. Wir kommen deshalb bei § 7 auf die Frage zurück.

Zu § 7

Wenn sich der „zu § 5" gebrachte Hinweis auf § 7 Abs. 3 beziehen sollte, so müssen wir uns mit besonderer Eindeutigkeit hiergegen aussprechen. In den Verhandlungen war gerade die Frage der Bindung oder Nichtbindung an die Vorschläge des Senats hinsichtlich der Bestellung des 11. Aufsichtsratsmitgliedes ein Hauptstreitpunkt. Es ist alsdann von beiden Seiten für den Fall, daß kein gemeinsamer Vorschlag der beiderseitigen Aufsichtsratsmitglieder für das 11. Aufsichtsratsmitglied zustande kommt, folgender Kompromißvorschlag des Herrn Bundeskanzlers angenommen worden:

„Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, so ist der unten unter D bezeichnete Senat anzurufen. Dieser Senat macht der Hauptversammlung drei Vorschläge für die Wahl des 11. Mitgliedes, aus denen die Generalversammlung die 11. Persönlichkeit wählen soll."[6]

Daher läuft auch die „zu § 7" gewerkschaftlicherseits gegebene Empfehlung auf eine materielle Abänderung der auch in diesem Punkte eindeutigen „Richtlinien" (B Ziffer 2 Buchstabe c) hinaus, mit der wir uns unter keinen Umständen einverstanden erklären können.

Wir müssen ebenfalls darauf hinweisen, daß der nach Abfassung der „Richtlinien" an uns gerichtete Abänderungsantrag aus den gleichen Gründen von uns abgelehnt werden mußte. Dieser hatte etwa folgenden Wortlaut:

„Der Vorschlag des Senats ist durch die nach Absatz 3 Antragsberechtigten auch für den Fall einzuholen, in dem sonst eine Bestellung durch das Gericht nach § 89 des Aktiengesetzes zu erfolgen hätte."

Auf der Grundlage dieses Abänderungsantrages sieht der Bundesregierungsentwurf einen Mittelweg in Gestalt des letzten Satzes des Abs. 3 von § 7 vor, gegen den wir trotz gewisser Bedenken keinen Einspruch erhoben haben, da er nicht ohne weiteres eine materielle Abänderung der „Richtlinien" bedeutet.

Zu § 9

Wir halten es nicht für gerechtfertigt, der Gesellschafter- bzw. Gewerkenversammlung in solchen Fällen jegliche Einwirkung auf die Bestellung des Vorstands zu nehmen, in welchen die Gesellschafter- bzw. Gewerkenversammlung noch nicht einmal Aufsichtsratsmitglieder bestellen darf (z.B. § 88 AktG., § 52 GmbH-Ges.).

Zu § 10

Wir können uns mit einer Streichung der Absätze 2 und 3, die von dem Deutschen Gewerkschaftsbund gefordert wird, nicht einverstanden erklären.

1. Bezüglich des Absatzes 2 halten wir entsprechend dem festgelegten Wortlaut der „Richtlinien" (C Ziffer 2 Absatz 2) unbedingt an der anerkannten Notwendigkeit fest, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß

6 Vgl. die diesbezügliche Diskussion in Dok. Nr. 93.

die neue Institution „Arbeitsdirektor" keinen „Staat im Staate" bilden darf. Der Mensch und sein soziales Schicksal ist im Vergleich zu rein fachlichen Fragen keine bloße Ressortangelegenheit. Entsprechend ihrer zentralen Bedeutung müssen sie gemeinschaftliches Anliegen sämtlicher Vorstandsmitglieder sein und bleiben.

2. Gegenüber Absatz 3 verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bundesregierungsentwurf vom 5. d.M.[7], die wie folgt lautet:

„§ 10 Absatz 3 (Arbeitsdirektor)

Sowohl in den Verhandlungen als auch in den „Richtlinien" selbst (siehe C Ziffer 2) ist großes Gewicht darauf gelegt worden, eine Qualifikation für den Arbeitsdirektor festzulegen, der für den größten Teil der betreffenden Unternehmen eine völlig neue Einrichtung darstellt. Wir machen darauf aufmerksam, daß gerade in diesem Punkt die bekannten Schwierigkeiten entstanden sind, und daß diese Frage ebenso der Gegenstand eingehender Beratung in der Sitzung des Redaktionskomitees vom 27. 1. 1951 gewesen ist.

In der vorliegenden Fassung sind die aufgenommenen Qualifikationsmomente in farblose Tätigkeitsmerkmale umgedeutet und dazu noch nicht einmal vollständig aufgeführt worden.

Es war schon bedauerlich, daß § 10 des Referentenentwurfs sich mit einer einfachen Benennung der Institution begnügte. Nunmehr müssen wir aber eindeutig feststellen, daß das Ergebnis der Verhandlungen der Gesprächspartner und des Redaktionskomitees nicht in der Festlegung des Aufgabenbereichs des Arbeitsdirektors bestanden hat, denn letztere Frage ist nach eingehender Besprechung nur in den „Anmerkungen zu C" der „Richtlinien" (Ziffer 2) angedeutet worden, um sie alsdann einer näheren Regelung in den Statuten bzw. Geschäftsordnungen der Gesellschaften zu überlassen.

Die Formulierung der „Richtlinien" stellt präzise auf „eine Persönlichkeit" ab, die außer den charakterlichen Erfordernissen wirksamer Wahrung der Menschenwürde und lebendiger Gestaltung der Zusammenarbeit im Betrieb sachlich befähigt sein muß, diesen Aufgaben nachzugehen. Das ist in der dritten Voraussetzung, die im Regierungsentwurf nicht aufgeführt wird: (Persönlichkeit) . . . „die den Ablauf des Betriebes und dessen Zusammenhänge zu übersehen vermag" besonders klar herausgestellt worden."

Die Forderung der Gewerkschaft ist daher ebenfalls als eine materielle Abänderung der „Richtlinien" zu verstehen. Gegen die „Richtlinien" hatte bereits der Referentenentwurf verstoßen, da dieser lediglich von der Einführung des Arbeitsdirektors handelt (dort § 10).

Zu § 13

Der Forderung der Gewerkschaft, § 13 Abs. 1 im Sinne des Referentenentwurfs (dort § 13 Abs. 1) abzuändern (also anstelle von 1000 Arbeitnehmern 300 Belegschaftsmitglieder einzusetzen) ist zwar zuzugeben, daß die „Richtlinien" (vgl. A Ziffer 1 Absatz 3) hierüber keine eindeutigen Bestimmungen enthalten. In den Verhandlungen waren sich die Beteiligten aber darüber im klaren, daß kleinere Gesellschaften von der im Gesetz niederzulegenden Regelung der Mitbestimmung ausgenommen werden sollten. Wir halten diesen Gesichtspunkt durch die Worte „ . . . mehr als 1000 Arbeitnehmer . . . " für besser gewahrt als durch den Referentenentwurf, der anstelle der 1000 die 300 Arbeitnehmer setzt. Das hier zu regelnde Mitbestimmungsrecht vom Deutschen Gewerkschaftsbund ist nur für die Großbetriebe gefordert worden.

Zu § 15

Der hier gebrachte Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes erscheint uns gegenüber der klaren Regelung des Regierungsentwurfs, die auch auf dem nicht beanstandeten Referentenentwurf fußt, zumindest mißverständlich, so daß wir uns nicht dafür aussprechen können, dem Vorschlag stattzugeben.

Die Aufnahme des DGB Vorschlages in § 15 Abs. 1 neuer Buchstabe d) würde den ursprünglichen Bereich der „Richtlinien" hinsichtlich der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (siehe A Ziffer 1 a) überschreiten, da unter das Gesetz 27 ja auch Handelsgesellschaften und Tochtergesellschaften in der Verarbeitung fallen. Letzteres würde aber gegen den Protokollvermerk zu A der „Richtlinien" verstoßen.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, daß der vom Deutschen Gewerkschaftsbund einleitend in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt, daß die „Vorschläge durch die vom Bundeskabinett vorgenommene

7 Dok. Nr. 120.

Änderung in dem Referentenentwurf vom 28. 1. 1951 notwendig geworden sind", nur für einen Teil der im Schreiben vom 1. d. M. enthaltenen Forderungen, Empfehlungen und Vorschläge zutreffend ist. Im übrigen gehen die Forderungen, Empfehlungen und Vorschläge über die materielle Rechtsgrundlage der „Richtlinien" hinaus, sind also keineswegs durch die Tatsache entstanden, daß der Bundesregierungsentwurf die Position der gewerkschaftlichen Seite verschlechtert hat. Wir legen aber Gewicht darauf, daß die „Richtlinien", welche von beiden Seiten als abschließende Grundlage der Mitbestimmungsfrage in Kohle und Eisen angesehen worden sind, unbedingt gewahrt bleiben. Im übrigen geht die wiederholte Bezugnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes auf gewisse Einzelheiten des Referentenentwurfs an der Tatsache vorbei, daß dieser überstürzt, zum Teil noch vor Abschluß der Arbeiten des Redaktionskomitees in Angriff genommen werden mußte.

Für die bestellten Sachverständigen
von Kohle und Eisen
Henle *Kost*

119.

4. 2. 1951: Hinweise der Unternehmervertreter im Redaktionskomitee zur Entstehung der Richtlinien über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen schaffender Industrie[1]

ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 23.[2] Vervielfältigtes Exemplar.

A

1. *Die Regelung erstreckt sich*
a) in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie auf alle Unternehmen, deren Neuordnung durch Bildung einer Kerngesellschaft nach Gesetz 27 oder durch eine an deren Stelle tretende andere Lösung erfolgt,
b) bei der Kohle auf alle Unternehmen des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus,
c) auf den Eisenerzbergbau.

Die Regelung greift nicht über auf den übrigen Bereich der Wirtschaft.

Die Regelung gilt auch nicht für die unter Buchstaben a – c fallenden Unternehmen, die im Hinblick auf ihre Unternehmensgröße oder aus sonstigen wichtigen Gründen im Einvernehmen beider Sozialpartner für eine solche Regelung ungeeignet sind. Entsteht hierüber eine Meinungsverschiedenheit, soll der unter D genannte Senat auf Antrag eine Empfehlung aussprechen.

Zu Ziffer 1.

1. Wie unter Buchstaben b und c zum Ausdruck kommt, ging die Meinung der Gesprächspartner dahin, daß mit Ausnahme der im letzten Absatz dieser Ziffer aufgeführten Betriebe die Unternehmen erfaßt werden sollten, die Stein- und Braunkohlenbergbau sowie Eisenerzbergbau betreiben. Bei der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie beschränkte man sich bewußt auf die Betriebe, die dem Gesetz 27 bzw. einer etwa dieses Gesetz ablösenden Regelung unterliegen. Bestimmend war der Gedanke, daß für die Kohle und den Erzbergbau einheitliche Gesichtspunkte gelten, von denen gewisse, in dem soeben genannten letzten Absatz dieser Ziffer bezeichnete Betriebe auszunehmen sind.

2. Bei den von der Regelung der „Richtlinien" nicht erfaßten Unternehmen (Abs. 3) hielten es die Gesprächspartner nicht für richtig, genauere Definitionen vorzusehen. Gegenstand des Gesprächs waren beispielsweise kleinere Gesellschaften. Es wurde aber auch anerkannt, daß es andere „wichtige Gründe" geben könnte, die nicht ohne weiteres vorauszusehen sind. Es erschien den Gesprächspartnern genügend, im Einvernehmen mit den „Sozialpartnern" über diese Fragen zu befinden.

---

1 Zum besseren Verständnis der Hinweise ist der Wortlaut der Richtlinien hier in Kursivschrift wiederholt und den jeweiligen Hinweisen vorangestellt.

2 Druck: Höcker/Johannsen, Gesetz, IV, S. 1ff. und Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 13ff. Weitere Exemplare in: Nachlaß Henle 2 und AThAG, VSt-SW 10/14/2.

3. In Ziffer 1. der „Protokollvermerke zu A" wird klargestellt, daß juristisch selbständige Tochtergesellschaften von der Regelung der „Richtlinien" nicht erfaßt werden. Bestimmend war der Gedanke, daß nicht in Regelungen anderer Wirtschaftszweige eingegriffen werden darf. Klarheit besteht also darüber, daß die Regelung der „Richtlinien" dann gilt, wenn es sich beispielsweise um juristisch unselbständige Abteilungen eines der Regelung unterfallenden Unternehmens handelt. In solchen Fällen wird der Betriebszweck überwiegend von den Betrieben bestimmt, welche unter die Regelung der „Richtlinien" fallen.

4. In Absatz 2 der Ziffer 1 wird klargestellt, daß die Regelung nicht auf den übrigen Bereich der Wirtschaft „übergreift". Damit sollte die bindende Abgrenzung besonders hervorgehoben werden. Diese Festlegung war schon zu Beginn der Verhandlungen von den unternehmerseitigen Gesprächspartnern als wesentliche Voraussetzung der „Richtlinien" klargestellt und von den gewerkschaftlichen Gesprächspartnern anerkannt worden. Der Bundeskanzler hatte auf die Interventionen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben.[3]

Ergänzt wird diese Feststellung durch den ersten Satz der „Protokollvermerke zu A", der von den unternehmerseitigen Gesprächspartnern gefordert worden war. Danach stellte die Regelung der „Richtlinien" eine abschließende Klärung des Mitbestimmungsrechts in den erfaßten Unternehmen dar. Es war aber naturgemäß nicht beabsichtigt, hiermit das allgemeine, bundesgesetzlich zu erwartende Betriebsverfassungsrecht – soweit dieses sich auf die Belegschaft, insbesondere auf den Betriebsrat bezieht und der Regelung der „Richtlinien" nicht zuwiderläuft – auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Kohlenbergbau schon einen konstruktiven Vorschlag in der „Sozialordnung für den Bergbau" niedergelegt hat, dessen Inhalt Gegenstand der Erörterung der Gesprächspartner gewesen ist.[4]

2. Die Regelung soll Grundlage für ein Bundesgesetz sein, das die Mitbestimmung in den unter 1. bezeichneten Unternehmen regelt.

3. Die Regelung soll ferner Grundlage sein für Vorschläge, die von deutscher Seite im Rahmen der Neuordnung den zuständigen alliierten Stellen gemacht werden.

Zu Ziffer 2 und 3)

Der für Maßnahmen der Gesetzgebung und für Schritte bei den alliierten Stellen zum Ausdruck kommende Gedanke gilt, wie am Schluß der Sitzung des Redaktionskomitees (27. 1. 1951) ausdrücklich festgestellt wurde, auch für das Verhalten der „Sozialpartner" selbst. Die „Richtlinien" sollen der Inhalt aller Maßnahmen werden, die auf diesem Gebiete in Zukunft erfolgen (z. B. Statuten, Geschäftsordnungen).

4. Für den Fall, daß die Neuordnung nicht innerhalb des Jahres 1951 zum Abschluß gebracht wird, soll diese Regelung spätestens ab 1. 1. 1952 durchgeführt werden.

Zu Ziffer 4.

Es war den Gesprächspartnern klar, daß bei dem Inkrafttreten der Regelung verschiedene gesetzliche Voraussetzungen nicht zuletzt Zustimmungen von alliierter Seite vorliegen müssen. Für den Bergbau sei beispielsweise auf das Problem der C-Gesellschaften und auf die ausländischen Gesellschaften verwiesen, welche nicht unter das Gesetz 27 fallen. Soweit hierzu die gesetzlichen Möglichkeiten gegeben sind, also nicht auf die Errichtung der dem Gesetz 27 entsprechenden Gesellschaften zu warten ist, wurde ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Regelung nicht festgelegt. Es kam aber zum Ausdruck, daß in diesen Fällen eine alsbaldige Einführung erfolgen sollte.

Protokollvermerke zu A

Mit den hier niedergelegten Richtlinien und Feststellungen in den Protokollvermerken ist die Frage des Mitbestimmungsrechts bei den unter A 1. genannten Unternehmen endgültig geregelt.

1. Zu Ziffer 1 besteht Übereinstimmung darüber, daß Beteiligungen der durch die Regelung erfaßten Unternehmen an solchen juristisch selbständigen Unternehmen, die nicht Kohle oder Erz fördern oder nicht zur Eisen oder Stahl erzeugenden Industrie gehören, von der Regelung nicht betroffen werden.

---

3 Dok. Nr. 78, 79 und 82; vgl. auch Nr. 60 und 61.

4 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 80; s. dazu auch Dok. Nr. 29, Anm. 1 und 2.

2. Es besteht ferner Übereinstimmung darüber, daß die endgültigen Hauptversammlungen der von der Regelung betroffenen Unternehmen durch die Entscheidungen in der Übergangszeit nicht präjudiziert werden.

B

1. Soweit Unternehmen gemäß A kraft ihrer Rechtsform keinen Aufsichtsrat haben, müssen sie einen solchen bilden, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung finden.

Zu Ziffer 1.

Die hier getroffene Festlegung, daß die von den „Richtlinien" erfaßten Unternehmen einen Aufsichtsrat haben müssen, ist nicht ohne die unter „Protokollvermerke zu B, Ziffer 1" behandelte Frage zu verstehen, daß bei der Abfassung der „Richtlinien" praktisch nur an juristische Personen gedacht worden ist. Die unternehmerseitigen Gesprächspartner brachten vor allem im Redaktionskomitee deutlich zum Ausdruck, daß die „Richtlinien" sich schlechterdings nicht mit dem in Personalunternehmen herrschenden Prinzip der Alleinhaftung vertragen (vgl. Ziffer 1 der „Protokollvermerke zu B"). Hierbei ist auch die Feststellung nicht uninteressant, daß das Redaktionskomitee die unter A Ziffer 1 b) ursprünglich vorgesehenen Worte „ungeachtet ihrer Rechtsform" gestrichen hat. Obwohl der im Redaktionskomitee gemachte Vorschlag, das Komma des fraglichen Satzes der Ziffer 1. nicht hinter „haben", sondern hinter „müssen" zu setzen, nicht akzeptiert worden ist, wird doch davon auszugehen sein, daß an die Gesellschaften gedacht ist, welche gesetzlich zumindest fakultativ einen Aufsichtsrat haben (z. B. bergrechtliche Gewerkschaft).

2. Der Aufsichtsrat setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, die wie folgt von der Hauptversammlung gewählt werden:

a) Eigentümerseite: 4 Vertreter der Aktionäre, 1 unabhängige Persönlichkeit. Die Hauptversammlung wählt diese 5 Mitglieder nach freiem Ermessen.

b) Arbeitnehmerseite: 4 Vertreter der Arbeitnehmer, 1 unabhängige Persönlichkeit. Die Vertreter der Arbeitnehmerseite werden vom Deutschen Gewerkschaftsbund der Hauptversammlung vorgeschlagen. Davon sollen 2 Mitglieder (1 Arbeiter, 1 Angestellter) Betriebsangehörige sein, die der Betriebsrat vorschlägt. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden.

c) 11. Mitglied: Die nach a) und b) gewählten 10 Aufsichtsratsmitglieder erstatten der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Wahl des 11. Mitgliedes. Der Vorschlag kommt zustande, wenn die Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern jeder der beiden Gruppen vorliegt. Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande oder lehnt ihn die Hauptversammlung ab, so wird der gemäß D einzusetzende Senat angerufen. Dieser Senat macht der Hauptversammlung gleichzeitig 3 Vorschläge für die Wahl des 11. Mitgliedes. Die Hauptversammlung soll die Wahl aus diesen drei Personen treffen.

Zu Ziffer 2.

1. Die Gesprächspartner waren allgemein bestrebt, auch bei der Formulierung der Zusammengehörigkeit von „Kapital" und „Arbeit" gerecht zu werden. Daraus erklären sich die verschiedentlich verwandten Worte „Eigentümerseite" und „Arbeitnehmerseite".

2. Die unter a) und b) gewählte Formulierung 4 + 1 : 4 + 1 stellt einen Kompromiß dar. Die Gewerkschaftsseite bestand anfänglich auf der Gruppenbildung 5 : 5. Diese wurde jedoch von Unternehmerseite als den Verhandlungen zuwiderlaufend abgelehnt. Aus diesem Grunde wurde nach längeren Erörterungen am zweiten Sitzungstag des Redaktionskomitees die vorliegende Formulierung von beiden Seiten akzeptiert.

3. Eine schriftliche Definition des Begriffs „unabhängige Persönlichkeit" wurde nicht für notwendig gehalten. Man war sich beiderseits darüber im klaren, daß hiermit nur der „Exponent" der einen oder der anderen Seite ausgeschaltet werden sollte. Als typischer „Exponent" wurde beispielsweise der Gewerkschaftsfunktionär bezeichnet. Man beabsichtigte also nicht, den Begriff „unabhängige Persönlichkeit" allzusehr einzuengen.

4. Das alleinige Vorschlagsrecht des Deutschen Gewerkschaftsbundes wurde von den Sachverständigen der Unternehmerseite bestritten und als unzulässig und unzweckmäßig bezeichnet. Man hat sich schließlich auf die Formulierung der Ziffer 2 b) der „Protokollvermerke zu B" geeinigt.

5. Völlige Klarheit bestand darüber, daß das Vorschlagsrecht des DGB bezüglich der beiden Betriebsangehörigen mehr formeller Natur sein sollte. Der DGB verlangte lediglich ein Veto gegen dem Unternehmen schädliche Elemente, die unter Ziffer 2a) der „Protokollvermerke zu B" umschrieben sind.

6. Die in den dem Redaktionskomitee vorliegenden Konzepten vorgesehene Begriffsdefinition des 11. Mitgliedes (Buchstabe c) wurde nach kurzer Erörterung zwar für richtig, nicht aber für eine schriftliche Festlegung erforderlich bezeichnet. In dem Konzept war folgende von den Gesprächspartnern anerkannte Definition vorgesehen:

„Die dafür in Frage kommende Persönlichkeit muß allgemeines Vertrauen genießen, sich im wirtschaftlichen Leben bewährt haben, möglichst Erfahrungen in der Eisen- und Stahl- bzw. Kohlenindustrie besitzen und die Fähigkeit aufweisen, in schwierigen Lagen ausgleichend zu wirken."

Der Klarstellung halber wird hervorgehoben, daß das 11. Aufsichtsratsmitglied nicht identisch mit dem Vorsitzenden im Aufsichtsrat ist. Letzterer wird auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.

Die beiden Schlußsätze des Absatzes 2. von Buchstabe c) wurden als Kompromißformel des Bundeskanzlers von beiden Seiten ohne nähere Diskussion übernommen.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegen den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften.

4. Hat ein Aufsichtsrat eine größere Zahl als 11 Mitglieder, muß die Zahl ungerade sein. Im übrigen soll sich an der verhältnismäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nichts ändern.

Protokollvermerke zu B

1. Zu Ziffer 1 des Buchstaben B wird von der Unternehmerseite darauf hingewiesen, daß eine Regelung bezüglich der Personalgesellschaften Probleme aufwirft, die mit der persönlichen Haftung des Inhabers zusammenhängen. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß diese Fälle zur Zeit theoretischer Natur sind, daß also erst im gegebenen Falle eine Anpassung unter Beachtung der Grundsätze dieser Vereinbarungen anzustreben ist.

2. Zu Ziffer 2b) wird folgendes formuliert:

a) Einverständnis besteht darüber, daß Vorschläge des Betriebsrats vom Deutschen Gewerkschaftsbund nur abgelehnt werden können, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Betreffende nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Betriebes und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten.

b) Die Sachverständigen der Eigentümerseite erklären, daß sie sich nicht als kompetent ansehen, darüber mitzusprechen, wer von der Arbeitnehmerseite vertretungsberechtigt ist.

Die Vertreter des DGB erklären, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund sich im gegebenen Falle mit anderen gewerkschaftlichen Organisationen wegen Vertretung der Arbeitnehmerseite in Verbindung setzen wird, wenn diese Organisationen im Unternehmen entsprechend vertreten sind.

C

1. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt mit 2/3 Mehrheit durch den Aufsichtsrat. Soweit die Bewährung noch zu klären ist, wird das betreffende Vorstandsmitglied zunächst nur für ein Jahr, und zwar mit der Maßgabe bestellt, daß bei Bewährung die endgültige Bestellung erfolgt.[5]

---

5 Als „Anmerkung" im Text der Hinweise selbst enthalten:
„Auf Grund der am 29. 1. geführten Besprechung ist C Ziffer 1 endgültig wie folgt gefaßt worden:
Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zum Vorstand berufen und abberufen werden.
Soweit die Bewährung noch zu klären ist, wird das betreffende Vorstandsmitglied zunächst für ein Jahr, und zwar mit der Maßgabe bestellt, daß bei Bewährung die endgültige Bestellung erfolgt."

Zu Ziffer 1.

1. Absatz 1 dieser Ziffer hat auf Grund der eingehenden Erörterungen am zweiten Sitzungstag des Redaktionskomitees (27. 1.) die aus der Anmerkung ersichtliche Umgestaltung erfahren.

2. Nach ausgiebiger Erörterung wurde im Redaktionskomitee als übereinstimmende Meinung festgestellt, daß die Bewährungsfrage eine Probeanstellung für ein Jahr bedingt, daß dieses Jahr aber auch – abgesehen von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der Gesetze – nicht vorzeitig beendet werden soll. Entsprechend dem Wortlaut setzt also die endgültige Bestellung als Vorstandsmitglied rechtlich die Feststellung der Bewährung voraus.

2. Im Vorstand wird die Stelle eines Arbeitsdirektors geschaffen. Für den Posten des Arbeitsdirektors ist eine Persönlichkeit zu bestellen, die
sich für die Wahrung der Menschenwürde bei allen Beschäftigten einzusetzen hat,
im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse am Betrieb lebendig gestalten soll,
den Ablauf des Betriebes und dessen Zusammenhänge zu übersehen vermag.

Der Arbeitsdirektor hat – ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder – seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand auszuüben.

Zu Ziffer 2.

Die unter Ziffer 2 stehende Formulierung wurde ebenso wie diejenige zu Ziffer 2 der „Protokollvermerke zu C" sehr eingehend erörtert und ist insbesondere von der Kohleseite als unabdingbare Forderung verlangt worden. Wie bereits die Worte „Für den Posten des Arbeitsdirektors ist eine Persönlichkeit zu bestellen, die . . ." erkennen lassen, sollte hiermit nicht der Arbeitsbereich, sondern die Qualifikation des Arbeitsdirektors angesprochen werden, die auf Grund vorliegender Erfahrungen als unbedingte Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsdirektors gefordert worden ist.

Mit der dritten Qualifikation (Persönlichkeit), „die den Ablauf des Betriebes und dessen Zusammenhänge zu übersehen vermag" sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß als Arbeitsdirektor nicht jeder im übrigen für ähnliche Fragen vielleicht geeignete Mann gewählt werden darf. Es soll ein Mann von Format sein, der auch die dazu erforderliche Vorbildung – beruhend auf Kenntnissen und Erfahrungen – besitzt. In Verbindung damit sei auf den zweiten Nebensatz im Absatz 1 der Ziffer 2 der „Protokollvermerke zu C" hingewiesen („im Einverständnis mit dem technischen Vorstandsmitglied").

Ein im Redaktionskomitee vorgebrachter Vorschlag, nur den Tätigkeitsbereich festzulegen, wurde auf Grund dieser Vorstellungen, die auf die Verhandlungen der Gesprächspartner zurückgingen, abgelehnt.

Mit dem Schlußsatz der Ziffer 2 sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß der Arbeitsdirektor niemals Staat im Staate sein soll. Ursprünglich enthielt dieser Satz nicht die Worte „ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder"; diese sind erst auf Grund der Vorstellungen der Gewerkschaftsseite, die von einer Diskriminierung des Arbeitsdirektors sprach, hineingesetzt worden. Letzteren wurde mit dem Hinweis begegnet, daß in der Schaffung des Instituts „Arbeitsdirektor" eher eine Diskriminierung der Tätigkeit der bisherigen Vorstandsmitglieder zu sehen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch Ziffer 2 der „Protokollvermerke zu C" zu lesen.

a) Im ersten Absatz wird zum Ausdruck gebracht, daß der Mensch und sein soziales Schicksal niemals zur Fachsparte, wie eine technische oder kaufmännische Angelegenheit herabsinken darf, daß die Wahrung dieser Frage daher immer vornehmstes Anliegen des Gesamtvorstandes bleibt. Auf diesen Grundsatz, der für alle Vorgesetzten gilt, ist von Unternehmerseite klar hingewiesen worden. Aus diesem Grunde ist auch im Schlußsatz von Ziffer 2 von C das Erfordernis des „engsten Einvernehmens mit dem Gesamtvorstand" gerade beim Arbeitsdirektor festgelegt worden.

Eine gewisse Hervorhebung kommt im gleichen Absatz (2. Nebensatz) mit den Worten „Einverständnis mit dem technischen Vorstandsmitglied" zum Ausdruck. Aus der Natur des Betriebes als einer technischen Leistungsgemeinschaft ergibt sich zwangsläufig, daß vornehmlich das technische Vorstandsmitglied nicht nur für die Leistung, sondern auch für die Menschenführung verantwortlich ist; die Wahrung der allgemeinen menschlichen und sozialen Belange kann aber nicht von dieser Verantwortung abgetrennt werden. Hiermit sollte dagegen nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß beispielsweise das kaufmännische Vorstandsmitglied ausgeschaltet sein solle. Eine solche Auffassung würde auch dem Schlußsatz der

Ziffer 2 von C widersprechen und nicht mit dem 1. Nebensatz der Ziffer 2 der „Protokollvermerke zu C" zu vereinbaren sein.

b) Der zweite Absatz der Ziffer 2 der „Protokollvermerke zu C" bezieht sich in erster Linie auch auf den Arbeitsdirektor. Die Gewerkschaftsseite legte auf den Gesichtspunkt einer kollegialen Entscheidung des Vorstandes großes Gewicht, die Unternehmerseite auf die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder. – Über den letzten Satz „Dazu gehören z. B. Entscheidungen über Personalien außertariflicher Angestellter" ist verhältnismäßig lange gesprochen worden. Ursprünglich wollte die Gewerkschaft die Worte „außertarifliche Angestellte" nicht anerkennen und dafür von „leitenden Personen" sprechen. Dann wollte die Gewerkschaftsseite anstelle des „z. B." das Wort „auch" einsetzen. Diese Sätze sind also besonders sorgfältig erarbeitet und festgelegt worden.

Protokollvermerke zu C[6]

1. Zu Ziffer 1 erklären sich im Hinblick auf die von der Unternehmerseite vorgetragenen Gesichtspunkte zu der Frage der 2/3 Mehrheit die Vertreter des DGB bereit, diese Frage noch einmal mit den zuständigen Stellen des DGB zu behandeln. Hierfür wird von der Unternehmerseite folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zum Vorstand berufen werden."
Das Erfordernis der 2/3 Mehrheit für die Berufung der Vorstandsmitglieder käme dann in Wegfall.
Bleibt es bei dem Erfordernis der 2/3 Mehrheit für die Berufung von Vorstandsmitgliedern, so wird darauf hingewiesen, daß noch zu überlegen ist, ob das Erfordernis der 2/3 Mehrheit auch für die Abberufung dem Grundsatz gerecht wird, daß für die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes eine 2/3 Mehrheit erforderlich sein soll.

2. Zu Ziffer 2 besteht Einverständnis darüber, daß die soziale Betreuung nach den für den gesamten Vorstand festgelegten Richtlinien durchzuführen ist, und daß das Betriebsleben im Einverständnis mit dem technischen Vorstandsmitglied aktiviert werden soll.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung geregelt wird, durch die wichtige Angelegenheiten des Unternehmens der kollegialen Entscheidung des Vorstandes übertragen werden. Dazu gehören z. B. Entscheidungen über Personalien außertariflicher Angestellter.

D

1. Zur Beilegung von Streitfragen, zur Erstellung von Gutachten und zur Beratung der zuständigen Stellen in Angelegenheiten der Produktionsförderung, der Rationalisierung, der Menschenführung und in Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiete von Eisen, Stahl und Kohle wird je ein aus sechs Mitgliedern bestehender, paritätisch zusammengesetzter Senat für den zu A bestimmten Bereich der Eisen schaffenden Industrie und des Kohlenbergbaus eingerichtet. Die Mitglieder des Senats sollen mindestens 50 Jahre alt sein und eine überdurchschnittliche Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sozialen Fragen besitzen.

2. Die Vertreter der Eigentümerseite und die Vertreter der Arbeitnehmer machen der Bundesregierung einen je sechs Namen umfassenden Vorschlag für jeden der beiden Senate, aus denen die Bundesregierung unter Wahrung des Grundsatzes der Parität die Mitglieder der Senate beruft.

Die Formulierung zu Ziffer 1. und 2. stand bereits vor der Arbeit des Redaktionskomitees fest.

Zu Ziffer 2.

Die Einschaltung der Bundesregierung bei der Bestellung des Senats, die von den Sozialpartnern ursprünglich nicht vorgesehen war, geht auf den Vorschlag des Bundeskanzlers zurück.

gez. *Schroeder* gez. *Höcker*

6 Punkt 1. der Protokollvermerke zu C ist bei Höcker/Johannsen, Gesetz und Höcker/Johannsen, Mitbestimmung nicht abgedruckt.

120.

5. 2. 1951: Stellungnahme der Vertreter der Kohle- und Stahlindustrie zum Regierungsentwurf[1]

BA, B 136/725.[2]

Betrifft: Mitbestimmung in Kohle und Eisen.

Der an uns über Herrn Ministerialrat Dr. *Petz* ergangenen Aufforderung, zum Bundesregierungsentwurf eine Stellungnahme abzugeben, entsprechen wir mit anliegenden Ausführungen.[3]

Bei unserer Stellungnahme haben wir uns auf diejenigen Hauptpunkte beschränkt, in denen der Regierungsentwurf den „Richtlinien über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen schaffender Industrie" nicht gerecht wird oder zuwiderläuft.[4] Abänderungswünsche rein redaktioneller Art haben wir zurückgestellt.

Für die bestellten Sachverständigen
von Kohle und Eisen
Henle *Kost*

I

1. § 1 (Erfaßte Unternehmen)

Die Fassung des Bundesregierungsentwurfs wird den „Richtlinien" insoweit nicht voll gerecht, als es an einem den „Protokollvermerken zu A" entsprechenden Hinweis fehlt, wonach die juristisch selbständigen Tochtergesellschaften von dem Gesetz nicht berührt werden sollen. Wir halten es schon zur Vermeidung von Unklarheiten für notwendig, in einem neuen Absatz 2 eine solche Regelung aufzunehmen.

2. § 3 Absatz 2 (Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder)

Gegenüber der Festlegung „die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen ihre Entscheidungen . . . unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zum Besten des Unternehmens und der Arbeitnehmer der zum Unternehmen gehörigen Betriebe" vermissen wir eine Erwähnung der Eigentümer des Unternehmens. Entweder fallen diese gemeinsam mit den „Arbeitnehmern der zum Unternehmen gehörigen Betriebe" unter den Begriff „des Unternehmens" – was wir für richtig halten – oder es bedarf der Hervorhebung aller dieser drei Beteiligten.

3. § 3 Absatz 3 (Ausschüsse des Aufsichtsrats)

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß Ausschüsse des Aufsichtsrats die gleiche Zahl von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b aufweisen müssen.

Wir bemerken, daß hiervon weder in den Verhandlungen der Gesprächspartner noch in den Beratungen des Redaktionskomitees die Rede gewesen ist. Daher befindet sich auch in den „Richtlinien über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen schaffender Industrie" kein entsprechender Hinweis.

Wir halten eine solche Vorschrift weder für durchführbar noch für sachlich gerechtfertigt:

a) Hinsichtlich der Durchführung ergibt sich zunächst die Frage, wie das im § 3 Absatz 1 Buchstabe c genannte 11. Aufsichtsratsmitglied in einem Ausschuß des Aufsichtsrats Berücksichtigung finden soll.

---

1 Gerichtet „An den Herrn Bundeskanzler. Bonn."

2 Druck: Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 45ff. Weitere Exemplare in: ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 25, DGB-Archiv, Slg. lBl., BA, B 101/1709, BA, B 141/7913, S. 68ff., BA, B 149/9876, Nachlaß Henle 2, Nachlaß Etzel 193 und Nachlaß Kaiser 42.

3 Am 2. 2. 1951 war *Henle* von *Petz* über die beim Bundeskanzleramt eingegangenen Änderungswünsche des DGB vom 1. 2. 1951 unterrichtet und um Stellungnahme bzw. Mitteilung etwaiger Änderungswünsche der Vertreter von Kohle und Stahl gebeten worden (Schreiben *Henles* an *Schroeder* vom 2. 2. 1951, Nachlaß Henle 2).

4 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 95 und 106d.

b) Spricht schon a) gegen eine solche Vorschrift, so muß außerdem in sachlicher Hinsicht eindeutig darauf hingewiesen werden, daß Bestimmungen dieser Art auf einer Verkennung des Ausschußprinzips beruhen.

Wenn der Aufsichtsrat es für richtig hält, einen Ausschuß einzusetzen, so kann dieser keineswegs die den Aufsichtsrat kennzeichnenden Funktionen übernehmen. (Vgl. Baumbach-Hueck: Kommentar zum Aktiengesetz. 6. Auflage 1949, § 92 Anmerkung 5 B). Daher ist es auch nicht erforderlich, eine Besetzung der Ausschüsse im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstaben a und b gesetzlich festzulegen.

Darüber hinaus muß eine solche Festlegung als sachlich unerwünscht bezeichnet werden. Wenn der Aufsichtsrat einen Ausschuß bildet, so wird er diesem nur gewisse Sonderfragen überweisen, deren Beratung bzw. Vorberatung in einem kleinen Kreis besonderer Sachkenner angezeigt erscheint. Gerade dieser Umstand verlangt es jedoch, daß der Aufsichtsrat alsdann auch die ihm geeignet erscheinenden Mitglieder des Aufsichtsrats für eine solche Ausschußtätigkeit je nach Lage des Falles bestimmt. Im übrigen geht auch das Aktiengesetz selbst von dieser in der Praxis unbedingt notwendigen Voraussetzung aus. Es sichert die freie Entscheidungsbefugnis des Aufsichtsrats in der möglichst sachkundigen Zusammensetzung der Ausschüsse je nach der ihnen übertragenen Aufgabe. (Vgl. Baumbach-Hueck a. a. O. Anmerkung 2 zu § 93).

Ein starres Zahlenschema festzusetzen, erscheint uns auch deswegen verhängnisvoll, weil es für die zu lösenden Aufgaben gerade der Ausschüsse niemals auf die Zählung von Stimmen, sondern auf das sachliche Gewicht der Argumente ankommen darf.

Im übrigen beruht der Entwurf offenbar auf Vorstellungen, wie sie zur Zeit des alten Gesetzes über die Entsendung der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat[5] denkbar waren, heute aber bei der ganz andersartigen Grundkonstruktion des Aufsichtsrats gegenstandslos geworden sind.

Schließlich halten wir diesen Punkt für eine Frage, die durch Statuten oder Geschäftsordnungen, nicht aber durch ein Gesetz zu regeln ist.

4. § 4 Absatz 2 Buchstabe a) (Wählbarkeitsvoraussetzung für die unabhängigen, fünften Aufsichtsratsmitglieder).

Zur Ausschließung von Umgehungen erscheint uns notwendig, eine gewisse Sperrfrist für „Funktionäre oder Angestellte einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände" vorzusehen. Hierfür schlagen wir fünf Jahre vor.

5. § 6 Absatz 1 bis 3 (Gerichtliche Bestellung der arbeitnehmerseitigen Mitglieder des Aufsichtsrates).

Wir halten die besondere Behandlung der arbeitnehmerseitigen Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber den jedenfalls noch auf die aktionärseitigen Mitglieder des Aufsichtsrats zutreffenden Bestimmungen des Aktiengesetzes (§ 89 AktG, § 6 Abs. 4 des Regierungsentwurfs) für strukturwidrig. Zwar sind über diese Frage in den Verhandlungen weder Besprechungen noch Festlegungen erfolgt. Es war aber klar, daß tunlichst von jeder formellen Sonderbehandlung der zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder schon im Interesse des Unternehmens und der Einheitlichkeit seiner Vertretungsorgane abgesehen werden muß. Daher genügt auch für die arbeitnehmerseitigen Aufsichtsratsmitglieder die Bezugnahme auf § 89 AktG. Es handelt sich hier zumindest um einen im geltenden Rechtssystem ungewöhnlichen Schritt, Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entziehen und auf die Arbeitsgerichtsbehörden zu übertragen.

6. § 10 Absatz 3 (Arbeitsdirektor)

Sowohl in den Verhandlungen als auch in den „Richtlinien" selbst (siehe C Ziffer 2) ist großes Gewicht darauf gelegt worden, eine Qualifikation für den Arbeitsdirektor festzulegen, der für den größten Teil der betreffenden Unternehmen eine völlig neue Einrichtung darstellt. Wir machen darauf aufmerksam, daß gerade in diesem Punkt die bekannten Schwierigkeiten entstanden sind, und daß diese Frage ebenso der Gegenstand eingehender Beratungen in der Sitzung des Redaktionskomitees vom 27. 1. 1951 gewesen ist. In der vorliegenden Fassung sind die aufgenommenen Qualifikationsmomente in farblose Tätigkeitsmerkmale umgedeutet und dazu noch nicht einmal vollständig aufgeführt worden.

5 Gesetz vom 15. 2. 1922 über die Entsendung von einem oder zwei Vertretern des Betriebsrats in die Aufsichtsräte der Kapitalgesellschaften.

Es war schon bedauerlich, daß § 10 des Referentenentwurfs[6] sich mit einer einfachen Benennung der Institution begnügte. Nunmehr müssen wir aber eindeutig feststellen, daß das Ergebnis der Verhandlungen der Gesprächspartner und des Redaktionskomitees nicht in der Festlegung des Aufgabenbereichs des Arbeitsdirektors bestanden hat, denn letztere Frage ist nach eingehender Besprechung nur in den „Anmerkungen zu C" der „Richtlinien" (Ziffer 2) angedeutet worden, um sie alsdann einer näheren Regelung in den Statuten bzw. Geschäftsordnungen der Gesellschaften zu überlassen.

Die Formulierung der „Richtlinien" stellt präzise auf „eine Persönlichkeit" ab, die außer den charakterlichen Erfordernissen wirksamer Wahrung der Menschenwürde und lebendiger Gestaltung der Zusammenarbeit im Betrieb sachlich befähigt sein muß, diesen Aufgaben nachzugehen. Das ist in der dritten Voraussetzung, die im Regierungsentwurf nicht aufgeführt wird: (Persönlichkeit) . . . „die den Ablauf des Betriebes und dessen Zusammenhänge zu übersehen vermag" besonders klar herausgestellt worden.

7. § 12 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 15 Absatz 2 Satz 2 (Aktionärseitige Vorschlagsberechtigte für Senatskandidaten)

In den genannten Bestimmungen wird festgelegt, daß die fünf Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärseite (4 + 1) für die Benennung von Senatskandidaten vorschlagsberechtigt sind (Vgl. § 4 Absatz 1).

Ist es schon aus dem Gesichtspunkt gleichen Rechtes bedauerlich, daß dies der Spitzenorganisation der Gewerkschaft ohne weiteres zugestandene Recht nur von einem und dazu noch unter anderen Gesichtspunkten gewählten Bruchteil von Aktionärvertretern wahrgenommen werden darf, so sollte jedenfalls darauf geachtet werden, daß entsprechend dem Referentenentwurf – (dort § 4 Absatz 2) – nur den 4 unmittelbaren Vertretern der Aktionärseite das Vorschlagsrecht eingeräumt wird.

II

Gegenüber den in den Verfassungen und Gesetzen verschiedener Länder getroffenen Regelungen halten wir es für notwendig, unter den fünften Teil des Regierungsentwurfs als § 14 Absatz 2 eine ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen, nach der dieses Gesetz für die von ihm erfaßten Unternehmen die Anwendung der Länderbestimmungen ausschließt. Es handelt sich u. a. um folgende Ländergesetze: 1. Betriebsrätegesetz für das Land Hessen vom 31. 5. 1948 (insbesondere § 55), 2. Landesverordnung über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten des Landes Rheinland-Pfalz vom 15. 5. 1947 (insbesondere § 43), 3. Betriebsrätegesetz des Landes Baden vom 24. 9. 1948 (insbesondere § 25), 4. Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft des Landes Württemberg-Baden vom 18. 8. 1948 (insbesondere § 24), 5. Betriebsrätegesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 21. 5. 1949 (insbesondere § 70).

Wir kommen daher zu folgenden Abänderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen:

1. § 1

Neuer Absatz 2 (bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3): „Tochtergesellschaften der Unternehmen fallen nur dann unter die Regelung nach Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen."

2. § 3 Absatz 2 (Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder)

Entweder: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen ihre Entscheidungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zum Besten des Unternehmens; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden."

oder: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen ihre Entscheidungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zum Besten des Unternehmens, der daran beteiligten Eigentümer und der Arbeitnehmer der zum Unternehmen gehörigen Betriebe; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden."

3. § 3 Absatz 3 (Ausschüsse des Aufsichtsrats)

Dieser Absatz entfällt.

---

6 Dok. Nr. 106b.

4. § 4 Absatz 2 Buchstabe a) (Wählbarkeitsvoraussetzung für die unabhängigen, fünften Aufsichtsratsmitglieder)

„a) Funktionär oder Angestellter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein oder in den letzten fünf Jahren gewesen sein;"

5. § 6 Absatz 1 bis 3 (Gerichtliche Bestellung der arbeitgeberseitigen Mitglieder des Aufsichtsrats)

Die Absätze 1 bis 3 entfallen. Absatz 4 erhält – als einziger Absatz des § 6 – folgende Fassung:

„Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als 5 Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a und weniger als 5 Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b an, so gilt § 89 AktG entsprechend."

6. § 10 Absatz 3 (Arbeitsdirektor)

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Arbeitsdirektor ist eine Persönlichkeit zu bestellen, die
sich für die Wahrung der Menschenwürde bei allen Beschäftigten einzusetzen hat,
im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse am Betrieb lebendig gestalten soll,
den Ablauf des Betriebes und dessen Zusammenhänge zu übersehen vermag."

7. § 12 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 15 Absatz 2 Satz 2 (Aktionärseitige Vorschlagsberechtigte für Senatskandidaten)

Diese Vorschrift wird folgendermaßen gefaßt:

a) § 12 Absatz 2 Satz 1
„Die Mitglieder des Senats werden durch die Bundesregierung je zur Hälfte aus Vorschlägen, welche die im § 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten vier Aufsichtsratsmitglieder und die zuständige Spitzenorganisation machen, auf die Dauer von drei Jahren berufen."

b) § 15 Absatz 2 Satz 2
„Die erste Berufung der Senate erfolgt auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe, daß die Mitglieder, welche nach § 12 Absatz 3 durch die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten vier Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden, auf Vorschlag sachkundiger Personen aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) der zur Zeit bestehenden Unternehmen bestellt werden."

8. § 14 Absatz 2 (neu!)

„Soweit in Sozialverfassungen oder Gesetzen der Länder das Verhältnis von Arbeitnehmern oder Gewerkschaften zu den Organen eines unter dieses Gesetz fallenden Unternehmens geregelt ist, finden diese keine Anwendung."

Für die bestellten Sachverständigen
von Kohle und Eisen
Henle *Kost*

121.

6. 2. 1951: vom Hoff (Düsseldorf) an Senator van Heukelum

BA, B 101/1709.[1]

Sehr geehrter Herr Senator!

In der Anlage überreichen wir für die Beratung des Bundesratsausschusses über den Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie die Richtlinien der von dem Herrn Bundeskanzler eingesetzten Beratungskommission vom 27. 1. 1951[2] und den Brief des Herrn Bundeskanzlers an den Bundesvorstand des D G B mit der Zusicherung, daß diese Richtlinien die Grundlage eines Regierungsentwurfes für ein entsprechendes Gesetz sein sollen.[3]

Wie der Bundesvorstand des D G B bereits in dem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Bundesrates vom 1. Februar 1951 mitgeteilt hat[4] – wovon wir auch die Mitglieder des Bundesrates informierten –, weicht der Regierungsentwurf[5] in zwei entscheidenden Fragen von dem Grundgedanken und dem Wortlaut der Richtlinien ab, und zwar:

1. Der Regierungsentwurf sieht vor, daß unter gewissen Bedingungen nicht der Aufsichtsrat, sondern die Gesellschafterversammlung das Recht zur Bestellung der Vorstände haben soll. Man hat dabei die Fälle des § 88 AktG im Auge, wonach bestimmten Aktionärgruppen durch die Satzung ein Sonderrecht zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern eingeräumt werden kann. Man denkt desweiteren an die noch viel weitergehenden Bestimmungen des GmbH-Rechts oder des Rechtes der bergrechtlichen Gewerkschaften.

Eine solche Bestimmung würde den Grundgedanken der Richtlinien ins Gegenteil umkehren und nicht die paritätisch besetzten Aufsichtsräte zur Wahl der Vorstände berechtigen. Eine Verlagerung dieses Rechtes aber auf die vom Kapital einseitig besetzte Gesellschafterversammlung würde nichts anderes bedeuten, als daß der von den Gewerkschaften bekämpfte Rechtszustand erhalten bliebe.

2. Im § 13 sieht der Regierungsentwurf vor, daß nur Betriebe mit mehr als 1000 Belegschaftsmitgliedern oder mit einem Nennkapital von über einer Million DM dem Gesetz unterliegen sollen. In den Richtlinien ist das Ergebnis der Besprechungen der von dem Herrn Bundeskanzler eingesetzten Beratungskommission dahingehend fixiert, daß die Sozialpartner entscheiden sollen, welche Unternehmen gegebenenfalls nicht von dem Gesetz erfaßt werden sollen. Man war sich darüber klar, daß nicht jedes kleine und Kleinstunternehmen einen 3-köpfigen Vorstand oder einen 11-köpfigen Aufsichtsrat haben kann. Ausnahmen sollten aber von dem paritätisch besetzten Senat festgelegt werden. Es sollte auch festgelegt werden, welche Gesichtspunkte bei dieser Ausnahmeregelung zu berücksichtigen sind.

---

1 Durchschlag im DGB-Archiv, 4.

2 Dok. Nr. 95.

3 Vgl. Dok. Nr. 93, Anm. 3.

4 Dok. Nr. 111.

5 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 106d.

Unter Berücksichtigung des Willens der Beratungskommission hatte der Referentenentwurf[6] festgelegt, daß Betriebe unter 300 Belegschaftsmitgliedern und einem Nennkapital einschließlich der Rücklagen von weniger als einer Million DM nicht von dem Gesetz erfaßt werden sollen, und daß über dieser Grenze liegende Unternehmungen nach dem Willen der Senate gegebenenfalls einer anderen als im Gesetz vorgeschriebenen Regelung zugeführt werden können. Damit war die höchstmögliche Elastizität zur Handhabung des Gesetzes in der Verantwortung der Sozialpartner gegeben.

Der Referentenentwurf lag dem Bundesausschuß des DGB, der Vertrauensmänner-Konferenz der IG Metall und der außerordentlichen Generalversammlung der IG Bergbau vor, als sie ihre Beschlüsse faßten, den Streik zum 1. 2. 1951 abzusagen. Diese Formulierung war einer der Gründe, die die Gewerkschaften veranlaßten, sich mit der vorgeschlagenen Gesetzesregelung einverstanden zu erklären. Auch die Unternehmerseite hat diesen Bestimmungen des Referentenentwurfes zugestimmt. Es wurde lediglich eine Änderung des § 8 für die Wahl des Vorstandes gewünscht, der der DGB zugestimmt hat. Mit der Fixierung der Unternehmensgröße ist also auch die Unternehmerseite einverstanden gewesen.

Angesichts dieser Situation kann der Herr Bundesminister für Arbeit nicht davon sprechen, daß die Regierung eine Lücke in der Vereinbarung habe schließen müssen. Diese Lücke war durch die in dem Referentenentwurf vorgesehene Regelung mit Zustimmung der Sozialpartner geschlossen. Der Regierungsentwurf schafft dagegen neue Schwierigkeiten im Gegensatz zu den von den Sozialpartnern vereinbarten Richtlinien.

Nach der heutigen Pachtgesellschafts-Organisation würde beispielsweise die Gußstahlwerk Oberkassel AG nicht unter das Gesetz fallen, obwohl dieses Unternehmen bereits seit drei Jahren in dieser Form organisiert ist. Auch wesentliche Teile des Bergbaues, vor allem des Erzbergbaues, würden nach dem Regierungsentwurf aus der Gesetzesregelung herausfallen, obwohl die Tarifvertragsparteien gerade die unterschiedlose, umfassende Organisation des Bergbaues nach diesen Richtlinien im Auge gehabt haben.

Gleichzeitig teilen wir mit, daß wir den von uns berichtigten Regierungs-Gesetzentwurf den Vertretern der Unternehmerseite in der Beratungskommission zugeleitet haben mit der Absicht, eine gemeinsame Anerkennung desselben herbeizuführen.[7] Sobald diese Verhandlungen durchgeführt sind, werden wir dem Bundesrat davon Kenntnis geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Bundesvorstand
vom Hoff

6 Dok. Nr. 106b.

7 S. Dok. Nr. 123b.

122a.

7. 2. 1951: Kurzbericht über die Sitzung des Koordinierungsausschusses „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Bundesrates[1]

BA, B 101/1709. Vervielfältigtes Exemplar.

Der Ausschuß hatte sich am 2. Februar 1951 nach der Bundesratssitzung konstituiert und Senator *van Heukelum* zum Vorsitzenden gewählt[2], gleichzeitig als neuen Tagungstermin Mittwoch, den 7. Februar 1951, 9.00 Uhr, Zimmer 106 (Südflügel des Bundeshauses, Bonn) festgelegt. Bei Zusammentreten des Ausschusses erschienen, nachdem die Anwesenheit festgestellt war, die Vertreter des DGB und stellten sich zur sachverständigen Klarlegung ihrer schriftlich fixierten Wünsche zur Verfügung.[3]

Der Ausschuß beschloß, daß von beiden Seiten Sachverständige gehört werden sollen. Die Ergebnisse ihrer Erklärungen sind in der BR-Drucks. Nr. 90/1/51 in den Nummern 1–9, 11, 12, 14–16 niedergelegt.[4]

Nach diesen Erklärungen der Sachverständigen trat der Ausschuß in die Beratung darüber ein, welche Vorschläge er dem Bundesrat zu unterbreiten habe.

Der Ausschuß kam zu dem Beschluß,

dem Bundesrat das Ergebnis der Erklärungen der Sachverständigen mit der Bitte um Weiterleitung zu übermitteln.

Im übrigen beschloß der Ausschuß, sich mit folgenden Bestimmungen des Entwurfes zu befassen:[5]

---

1 Der Kurzbericht über die Sitzung des Koordinierungsausschusses wurde mit Datum vom 7. 2. 1951 den Vertretungen der Länder übersandt. Im Begleitschreiben *van Heukelums* heißt es ergänzend: „Die in BR-Drucks. Nr. 90/1/51 niedergelegte Empfehlung wird dahin berichtigt: Die Empfehlungen zu Nr. 1–9, 11, 12, 14–16 stellen das Ergebnis der zwischenzeitlich geführten Beratungen von Sachverständigen dar. Selbständige Empfehlungen des eingesetzten Koordinierungsausschusses liegen also nur hinsichtlich der Nr. 10 (zu § 9 Satz 2), der Nr. 13 (zu § 13 Absatz 1) und der Nr. 17 (zu dem neuen § 16) vor. Die Empfehlungen der Sachverständigen reicht der Ausschuß dem Bundesrat lediglich weiter." (BA, B 101/1709).

2 Vgl. Dok. Nr. 174.
Der Koordinierungsausschuß setzte sich zusammen aus fünf Mitgliedern bzw. Vertretern des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (*van Heukelum*, *Neuenkirch*, *Elsler*, *Rappenecker*, *Schäffer*), fünf Mitgliedern bzw. Vertretern des Wirtschaftsausschusses (*Rattenhuber*, *Sträter*, *Kubel*, *Reuß*, *Wüstefeld*) und drei Mitgliedern bzw. Vertretern des Rechtsausschusses (*Bleibtreu*, *Berger*, *Kirschner*).

3 Ursprünglich war keine Anhörung von Sachverständigen vorgesehen. Als aber Vertreter des DGB ohne offizielle Einladung zur Sitzung erschienen, wurde ihnen die Teilnahme gestattet. Allerdings sollten nun auch Vertreter der Unternehmerseite geladen werden. Nach einstündiger Verhandlung beschloß der Ausschuß, die Sitzung bis zu deren Eintreffen zu vertagen. Um 14.00 Uhr wurden die Beratungen fortgesetzt. Von Gewerkschaftsseite nahmen teil *vom Hoff* und *Stenzel* und von Unternehmerseite *Hueck* und *Höcker*. (Ermittelt aus einem Vermerk *Petz'* für *Adenauer* vom 7. 2. 1951, BA, B 136/723 und einer Notiz des Sekretariats *Henles* vom 7. 2. 1951, Nachlaß Henle 2.)

4 S. Dok. Nr. 122b.

5 S. zum folgenden Dok. Nr. 106d.

Zu § 9:

Seitens des DGB lag folgender Änderungsantrag zu § 9 Satz 2 vor: „Der Satz 2 ist zu streichen." Der DGB will sicherstellen, daß der Grundsatz der Parität bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 9 Satz 1) in jedem Falle gewahrt wird. Andererseits haben die Sachverständigen der Arbeitgeberseite betont, daß ihnen eine völlige Ausschaltung des Einflusses der Kapitaleigner untragbar erscheine, im übrigen könne die Beschneidung der Rechte der zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder berufenen Stelle in den Fällen zu Schwierigkeiten führen, in denen dieses Recht einem Darlehensgeber zustehe.

Eine gemeinsame Auffassung der Sachverständigen hat sich nicht herausgebildet, da die Vertreter der DKBL nicht imstande waren, die Verhältnisse der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie insoweit zu übersehen. Der Ausschuß kam nach Beratung durch die Bundesressorts – in Abwesenheit der Sachverständigen – zu folgender Auffassung:

Für die Eisen- und Stahlindustrie kann diese Bestimmung überhaupt keine Bedeutung haben, da für sie nur Aktiengesellschaften in Frage kommen, bei Aktiengesellschaften aber der Aufsichtsrat kraft zwingenden Rechts nur durch die Hauptversammlung bestellt werden kann. Was den Bergbau angeht, so kommt § 9 Satz 2 für Gewerkschaften praktisch nicht zur Anwendung, weil nach der von dem Vertreter des BMW erteilten Auskunft bergrechtliche Gewerkschaften mit Aufsichtsräten „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" nicht existieren. § 9 Satz 2 kommt infolgedessen überhaupt nur für Bergbauunternehmungen in der Rechtsform der GmbH in Betracht, für die durch Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat geschaffen ist und bei denen außerdem durch Satzungsvorschrift die Bestellung des Aufsichtsrats einer anderen Stelle als der Gesellschafterversammlung übertragen ist. Aus diesem Grunde reduziert sich die Bedeutung des Satzes 2 in § 9 auf einen wahrscheinlich kleinen Kreis der in Frage kommenden Unternehmungen.

Hiernach hält der Ausschuß die Streichung des Satzes 2 in § 9 der Regierungsvorlage für angebracht. Er sprach die in BR-Drucks. Nr. 90/1/51 zu Nr. 9 gegebene Empfehlung aus.

Zu § 11:

Die Sachverständigen waren übereinstimmend der Auffassung, daß die Zahl der Senate auf das unbedingt Notwendige beschränkt wird. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Zahl im Gesetz festzulegen. Vergleiche im übrigen den Vorschlag zur Einfügung des neuen § 16.

Zu § 13:

Die Sachverständigen waren sich darüber einig, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Zahl der Arbeitnehmer als Begrenzung für die unter das Gesetz fallenden Betriebe nicht im Gesetz festzulegen. Die Sachverständigen des DGB hielten andererseits eine Bestimmung dieser Zahl mit 1000 Arbeitnehmern für zu hoch. Sie erklärten, daß eine Herabsetzung der Zahl auf 300 Arbeitnehmer um so unbedenklicher sei, als der DGB beabsichtige, von der Ausnahmevorschrift des § 13 Absatz 2 in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig sei.

Außerdem hielten es die Sachverständigen des DGB für notwendig, die Kapitalgrenze von einer Million DM nicht nur durch das Nennkapital, sondern auch durch Rücklagen bestimmen zu lassen.

In Abwesenheit der Sachverständigen wurde insbesondere durch den Vertreter des BMA festgestellt, daß auf eine zahlenmäßige Begrenzung aus den verschiedensten Gründen nicht verzichtet werden kann. Im übrigen hätte diese Bestimmung keine praktische Bedeutung für die Betriebe des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, da hier die Arbeitnehmerzahlen und vor allem das Nennkapital fast ausnahmslos über den angegebenen Grenzen liegen. Die Bestimmung beschränkt sich also auf die Betriebe des Eisenerzbergbaues, von denen nach dem Regierungsentwurf fünf Unternehmen und nach dem Vorschlage des DGB zwölf Unternehmen betroffen werden.

Der Vertreter des Bayerischen Wirtschaftsministeriums[6] teilte mit, daß seine Regierung eine Begrenzung auf Betriebe mit mehr als 500 Arbeitnehmern beantragen werde.

Der Vertreter Württemberg-Hohenzollerns[7] beantragte zu bestimmen, daß die Bestellung eines Arbeitsdirektors bei Betrieben mit mehr als 300, aber weniger als 1000 Arbeitnehmern ausgeschlossen wird.

Der Ausschuß kam zu der Überzeugung, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes ausgeschlossen werde für Unternehmen mit weniger als 300 Arbeitnehmern oder mit einem Nennkapital einschließlich der Rücklagen von weniger als einer Million DM. Er sprach die in BR-Drucks. Nr. 90/1/51 zu Nr. 13 gegebene Empfehlung aus.

Zu § 16 (neu):

Es erscheint unerläßlich, die Möglichkeit zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu eröffnen, wenn die praktische Handhabung des Gesetzes gewährleistet sein soll. Andererseits empfiehlt es sich, Durchführungsbestimmungen nur nach Anhörung der jeweils beteiligten Senate zu erlassen. Der Ausschuß sprach die in BR-Drucks. Nr. 90/1/51 zu Nr. 17 gegebene Empfehlung aus.

Die Vertreter des Landes Hessen[8] beantragten, dem Entwurf eine Bestimmung anzufügen, nach der das Gesetz nicht für diejenigen Unternehmen gilt, die nach Artikel 41 der Hessischen Verfassung in das Gemeineigentum überführt worden sind.

Der Ausschuß überließ die Entscheidung über diesen Antrag dem Bundesrat.[9]

Die Berichterstattung im Bundesrat übernahm Staatsminister *Kubel*.

gez. *van Heukelum*

6 *Rattenhuber*.

7 *Schäffer*.

8 *Reuß* und *Berger*.

9 S. Dok. Nr. 125.

122b.

7. 2. 1951: Empfehlung des Koordinierungsausschusses „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Bundesrates für die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf

BR-Drucks. Nr. 90/1/51.

Der vom Deutschen Bundesrat eingesetzte Koordinierungsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1951[1] folgende Einzelvorschläge nachzureichen:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „den Unternehmen des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues, sofern der überwiegende Betriebszweck des Unternehmens in der Förderung, Verkokung oder Brikettierung von Stein- oder Braunkohle, oder in der Förderung oder Brikettierung von Eisenerz liegt, sowie . . ."
Begründung: Die Ausdehnung der Fassung des Regierungsentwurfs auf solche Betriebe, die Stein- oder Braunkohle verkoken oder brikettieren oder Eisenerz brikettieren, erscheint erforderlich, weil Betriebe dieser Art nicht notwendig auch die genannten Rohstoffe fördern. Gegenüber Aufbereitungsbetrieben dieser Art sind Veredlungsbetriebe bewußt nicht einbezogen worden.

2. § 1 erhält folgenden Absatz 2: „Tochtergesellschaften der Unternehmen fallen nur dann unter die Regelung nach Absatz 1, wenn sie dessen Voraussetzungen erfüllen." Absatz 2 wird Absatz 3.
Begründung: Die Einfügung dient einer klaren Abgrenzung.

3. In § 3 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a – c folgende Fassung: „a) vier Mitgliedern und einem weiteren Mitglied, die gemäß § 4, b) vier Mitgliedern und einem weiteren Mitglied, die gemäß § 5 gewählt werden; c) einem weiteren Mitglied, das gemäß § 7 gewählt wird."
Begründung: Im Hinblick auf die Bestimmung des Absatzes 2 erscheint es zweckmäßig, das jeweils eine Mitglied nicht als unabhängiges Mitglied zu bezeichnen. Die unter Buchstabe b) bisher aufgeführten näheren Bestimmungen sollen nach § 5 übernommen werden.

4. In § 3 Absatz 2 wurden die Worte „der Arbeitnehmer" gestrichen.
Begründung: Wenn das Gesetz von dem zu erstrebenden „Besten des Unternehmens" spricht, so sind damit die Arbeitnehmer des Unternehmens eingeschlossen, so daß ihre besondere Aufführung überflüssig erscheint.

5. In § 3 wird Absatz 3 gestrichen, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
Begründung: Die Streichung der Bestimmung erscheint notwendig, da sich die Grundsätze über die paritätische Bildung des Aufsichtsrates nicht auf die Bildung von Arbeitsausschüssen übertragen lassen, in sie sollen Mitglieder des Aufsichtsrates unter fachlichen Gesichtspunkten entsandt werden.

6. § 4 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Eine Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 88 Aktiengesetz kann nur hinsichtlich dieser Mitglieder erfolgen."

---

1 Vgl. Dok. Nr. 116, zum folgenden auch Dok. Nr. 106d.

Begründung: Diese Bestimmung dient der Klarstellung des Verhältnisses der aktienrechtlichen Bestimmungen zu diesem Gesetz (vgl. § 2 Absatz 2).

7. § 4 Absatz 2 Satz 2 beginnt mit den Worten: „Sie darf insbesondere nicht . . ." Außerdem werden in Absatz 2 Buchstabe a) die Worte „Funktionär oder" gestrichen. Ferner wird unter diesem Buchstaben folgender Halbsatz hinzugefügt: „oder in den letzten drei Jahren gewesen sein."

Begründung: Der Begriff „Funktionär" ist so unbestimmt, daß seine Verwendung in einem Gesetz notwendig zu unüberwindbaren Auslegungsschwierigkeiten führen müßte. Andererseits würde eine ersatzlose Streichung des Begriffes die Bestimmung zu stark einengen. Aus diesem Grunde soll die Aufzählung unter den Buchstaben a – c) nicht ausschließlich sein. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, die Ausschlußklausel für Angestellte über ihre Anstellungszeit hinaus auf drei Jahre zu erstrecken.

8. § 5 erhält folgenden neuen Absatz 1: „Die in § 3 Absatz 1 b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation gewählt, welcher die Gewerkschaft angehört, die überwiegend in den Betrieben des Unternehmens vertreten ist (zuständige Spitzenorganisation)." Die bisherigen Absätze 1 – 3 werden Absätze 2– 4.

Begründung: Die eingefügte Bestimmung entspricht der Bestimmung des § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsentwurfs, die gemäß dem Vorschlag zu 3. gestrichen werden soll.

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als 5 Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a oder weniger als 5 Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend."

Begründung: Ersatzbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates soll sich einheitlich nach § 89 des Aktiengesetzes richten.

10. In § 9 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung: Es erscheint zweckmäßig, dem Grundsatz des § 9 Satz 1 über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch den paritätisch besetzten Aufsichtsrat ausnahmslos Geltung zu verschaffen und auf eine Sonderbestimmung für die Fälle zu verzichten, in denen der Aufsichtsrat selbst nicht durch die Gesellschafterversammlung gewählt wird. Die Rechte der Kapitaleigner werden durch diese Streichung deswegen nicht wesentlich beeinträchtigt, da diese es, abgesehen von gewissen anderen Voraussetzungen, in der Hand haben, die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder durch Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung an sich zu ziehen. Außerdem kommt die Ausnahmebestimmung für die Eisen und Stahl erzeugende Industrie überhaupt nicht und für Bergbauunternehmen nur in den wenigen Fällen in Betracht, in denen die Unternehmen in der Form einer GmbH errichtet sind; für bergrechtliche Gewerkschaften ist die Bestimmung gegenstandslos, da nicht bekannt ist, daß diese Gewerkschaften nach 1945 wieder Aufsichtsräte gebildet haben.

11. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Als Arbeitsdirektor ist eine Persönlichkeit zu bestellen, die befähigt ist, sich für die Wahrung der Menschenwürde bei allen Beschäftigten einzusetzen, im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse am Betrieb lebendig zu gestalten sowie den Ablauf des Betriebes und dessen Zusammenhänge zu übersehen."

Begründung: Die Persönlichkeitsmerkmale für den Arbeitsdirektor sollen durch diese Änderung etwas näher bestimmt werden, als es in der Regierungsvorlage geschieht.

12. In § 12 Absatz 3 werden die Worte „welche die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder" ersetzt durch die Worte: „welche die im § 3 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten vier Aufsichtsratsmitglieder".
Begründung: Das Vorschlagsrecht für den Senat soll hinsichtlich der Unternehmerseite beschränkt werden auf die Mitglieder des Aufsichtsrates, die als Unternehmervertreter zu gelten haben und nicht „unabhängige Personen" im Sinne des § 4 Absatz 2 sind.

13. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Dieses Gesetz gilt nicht für Unternehmen, die in der Regel weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigen oder die ein Nennkapital einschließlich Rücklagen von weniger als einer Million DM haben."
Begründung: Im Hinblick auf die Möglichkeit, die Anwendung einzelner Vorschriften des Gesetzes gemäß § 13, Absatz 2 auszuschließen, erscheint es zweckmäßig, die Grenze, die durch die Bestimmung der Arbeitnehmerzahl gezogen wird, auf 300 Arbeitnehmer festzusetzen. Bei der Fassung der Regierungsvorlage würde praktisch für eine Anwendung der Ausnahmevorschrift kaum noch Raum bestehen.

14. § 15 Absatz 1 Buchstabe b) wird durch folgenden Halbsatz ergänzt: „spätestens aber am 31. Dezember 1951;"
Begründung: Es soll erreicht werden, daß die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils des Gesetzes auch für Unternehmen des Bergbaues spätestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

15. In § 15 Absatz 2 werden die Worte „durch die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder" ersetzt durch die Worte: „durch die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten vier Aufsichtsratsmitglieder".
Begründung: Vergleiche die Begründung zu 12.

16. In § 15 Absatz 3 wird das Datum „1. Januar 1952" ersetzt durch das Datum: „1. Dezember 1951".
Begründung: Die Endfrist für die Abhaltung der Wahlen soll aus Zweckmäßigkeitsgründen einen Monat vor der Endfrist für das Inkrafttreten der Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils des Gesetzes liegen.

17. Als neuer § 16 wird folgende Bestimmung eingefügt:
„§ 16
Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Senate Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes über a) die Umstellung der Satzungen (Gesellschaftsverträge) der diesem Gesetz unterliegenden juristischen Personen; b) die Bildung von Senaten und ihr Verfahren."
Begründung: Die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich aus den unter a) genannten Umstellungen ergeben und die Neuartigkeit der Bestimmungen über die Senate lassen es geboten erscheinen, die Möglichkeit zum Erlaß von Durchführungsverordnungen zu eröffnen.

123a.

7. 2. 1951: Das Redaktionskomitee für die Richtlinien (Duisburg) an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/723.[1]

Betrifft: Mitbestimmung in Kohle und Eisen.

Das unterzeichnete Redaktionskomitee der Sachverständigen für Kohle und Eisen und des Deutschen Gewerkschaftsbundes überreicht in der Anlage eine gemeinsam abgefaßte Stellungnahme zum Regierungsentwurf, welche sich mit den in den bisherigen Eingaben[2] aufgeführten Streitpunkten befaßt.

Die Zusammenstellung beruht auf einer Vernehmung der Sachverständigen, welche gestern im Koordinierungsausschuß des Bundesrats erfolgt ist.[3]

Diese gemeinsame Stellungnahme ersetzt die von beiden Seiten vorgebrachten getrennten Anregungen zum Regierungsgesetzentwurf. Das Redaktionskomitee ist sich darüber einig, daß die hiermit überreichte Stellungnahme im Sinne der Richtlinien vom 27. 1. 51 liegt.

Eine Abschrift hat der Herr Präsident des Bundesrats erhalten.

Die bestellten Sachverständigen für Kohle und Eisen:

Kost *Henle*

Der Deutsche Gewerkschaftsbund:

vom Hoff *Deist*

1 Das Schreiben des Redaktionskomitees und die Liste der Änderungswünsche (Dok. Nr. 123b) ist abgedruckt bei Höcker/Johannsen, Gesetz V, S. 1ff. und Höcker/Johannsen, Mitbestimmung, S. 61ff. Vervielfältigte Exemplare bzw. Durchschläge auch in: DGB-Archiv, 4, Nachlaß Henle 2, BA, B 136/725, BA, B 149/9876, BA, B 141/7914, S. 15ff.

2 Dok. Nr. 111, 118 und 120.

3 Vgl. Dok. Nr. 122a.

123b.

7. 2. 1951: Stellungnahme des Redaktionskomitees zum Regierungsentwurf[1]

BA, B 136/723. Vervielfältigtes Exemplar.

1. Fassung des § 1

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den Vorständen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

a) den Unternehmen des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Eisenerzbergbaus, sofern der überwiegende Betriebszweck des Unternehmens in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz sowie in der Verkokung und Brikettierung dieser Produkte liegt, ferner

b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, deren Neuordnung durch Bildung einer „Einheitsgesellschaft" auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 299) oder durch eine an deren Stelle tretende andere Lösung erfolgt oder erfolgt ist.

1 Die in der Vorlage gekennzeichneten Änderungswünsche sind hier durch Sperrung gekennzeichnet. Vgl. hierzu Dok. Nr. 106d.

(2) Tochtergesellschaften der Unternehmen fallen nur dann unter die Regelung nach Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Betriebsverfassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

2. Fassung des § 2

entsprechend dem Bundesregierungsentwurf.

3. Fassung des § 3

(1) In der Regel besteht der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern; dies gilt auch für Gesellschaften mit einem Nennkapital von weniger als drei Millionen Deutsche Mark. Er setzt sich zusammen aus
a) vier Mitgliedern und einem weiteren Mitglied, die gemäß § 4 gewählt werden,
b) vier Mitgliedern und einem weiteren Mitglied, die gemäß § 5 gewählt werden,
c) einem weiteren Mitglied, das gemäß § 7 gewählt wird.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen ihre Entscheidungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zum Besten des Unternehmens und der zum Unternehmen gehörigen Betriebe; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Bisheriger Absatz 3 entfällt.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung) und, sofern diese nicht den Aufsichtsrat bestellt, an den Sitzungen des Wahlorgans (§ 4 Abs. 1) teilzunehmen.

4. Fassung des § 4

(1) Die in § 3 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (das Wahlorgan) nach dessen freiem Ermessen nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages gewählt. Eine Entsendung nach § 88 des AktG findet nur hinsichtlich dieser Mitglieder statt.

(2) Eines der nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder muß eine unabhängige Person sein. Sie darf insbesondere nicht
a) Angesteller oder Repräsentant einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein oder in den letzten drei Jahren gewesen sein;
b) im Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein;
c) an dem Unternehmen persönlich wesentlich wirtschaftlich interessiert sein.

5. Fassung des § 5

§ 5 erhält folgenden neuen ersten Absatz: (1) Die in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation gewählt, welcher die Gewerkschaft angehört, die überwiegend in den Betrieben des Unternehmens vertreten ist (zuständige Spitzenorganisation).

Hieran schließt sich die Fassung des Bundesregierungsentwurfs, deren Absätze entsprechend nachrükken.

6. Fassung des § 6

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 entfallen. Bisheriger Abs. 4 erhält – als einziger Absatz des § 6 – folgende Fassung: „Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a oder weniger als fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b an, so gilt § 89 AktG entsprechend."

7. Fassung des § 9 Satz 2

Nach Auffassung der unternehmerseitigen Sachverständigen könnte in eine von dem Deutschen Gewerkschaftsbund verlangte Streichung des Satzes:

„In den Fällen, in denen nach dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) der Aufsichtsrat nicht durch die Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung) gewählt wird, bedarf die Bestellung und Abberufung

der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung)",

eingewilligt werden, wenn feststeht, daß die Eigentümer ausschließlich die Frage bestimmen, ob der Aufsichtsrat durch ein anderes Organ als durch die Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung) gewählt wird.

8. Fassung des § 10

(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder bestellt oder abberufen werden.

(2) Der Arbeitsdirektor hat, wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Als Arbeitsdirektor ist eine Persönlichkeit zu bestellen, die befähigt ist,
sich für die Wahrung der Menschenwürde bei allen Betriebsangehörigen einzusetzen,
im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse am Betriebe lebendig zu gestalten,
den Ablauf des Betriebes und dessen Zusammenhänge zu übersehen.

9. Zu § 11

besteht die Auffassung, daß grundsätzlich nur zwei Senate gebildet werden sollten, und zwar ein Senat für die Kohlewirtschaft (Stein- und Braunkohlenbergbau umfassend) und ein Senat für die Eisen- und Stahlwirtschaft (die Eisen und Stahl erzeugende Industrie und den Eisenerzbergbau umfassend).

10. Fassung des § 12 Absatz 3

(3) Die Mitglieder des Senats werden durch die Bundesregierung je zur Hälfte aus Vorschlägen, welche die in § 3 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten vier Aufsichtsratsmitglieder und die zuständige Spitzenorganisation machen, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Es sind mindestens je sechs Personen vorzuschlagen.

11. Zu § 13 Absatz 1

sind sich die Beteiligten darüber einig, daß die Richtlinien keine bestimmte Betriebsgröße angesprochen haben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund legt daher entscheidenden Wert darauf, daß die Zahl von „1000 Arbeitnehmern" im Gesetz nicht genannt wird. Beide Teile stimmen darin überein, daß „nennenswerte Betriebsgrößen" angesprochen werden sollten.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß die hier bezeichneten Stellen die Möglichkeit haben müssen, je nach den Verhältnissen des Unternehmens dieses entweder ganz oder aus den verschiedenen Teilen oder aus den einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Teile des zu erwartenden Gesetzes herauszunehmen.

12. Fassung des § 15

(1) Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes treten in Kraft:
a) für Unternehmen, die nicht dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission unterliegen, am 1. Juni 1951;
b) für Unternehmen des Bergbaus (§ 1 Abs. 1 Buchst. a), die bis zu diesem Zeitpunkt aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen sind, am 1. Juni 1951 oder zu dem Zeitpunkt ihrer Entlassung, spätestens am 31. 12. 1951;
c) für Unternehmen, die in „Einheitsgesellschaften" zu überführen sind oder für die eine andere Lösung im Sinne des § 1 in Frage kommt, mit der Errichtung der „Einheitsgesellschaft" oder der Feststellung der anderen Lösung, spätestens aber am 31. Dezember 1951.

(2) Der Vierte Teil dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die erste Berufung der Senate erfolgt auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe, daß die Mitglieder, welche nach § 12 Abs. 3 durch die in § 3 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten vier Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden, auf Vorschlag sachkundiger Personen aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) der zur Zeit bestehenden Unternehmen bestellt werden.

(3) Die ersten nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen finden in der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuhaltenden Sitzung des Wahlorgans, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember 1951 statt.

13. Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlug einen neuen § 16 folgenden Inhalts vor:

„Die notwendigen Durchführungsverordnungen erläßt die Bundesregierung nach Anhörung der zuständigen Senate mit Zustimmung des Bundesrates."

Die unternehmerseitigen Sachverständigen legten mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund Gewicht darauf, daß die Anhörung der zuständigen Senate zwingend vorgeschrieben wird.

14. Beide Teile regen an, zusätzlich in das zu erwartende Gesetz folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Satzung kann bestimmen, daß bei Vorliegen triftiger Gründe innerhalb des Aufsichtsrats Stimmrechte übertragen werden können. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat."

124a.

8. 2. 1951: Der Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (Hamburg) an Bundeskanzler Adenauer[1]

BA, B 136/725. Eingangsstempel.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Gegen den Entwurf eines „Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie" muß die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft nachdrücklich Einspruch erheben, da dieser Entwurf die Interessen der Angestellten und ihrer gewerkschaftlichen Vertretung in völlig unzulänglicher Weise berücksichtigt.

Sie selbst, Herr Bundeskanzler, und nahezu alle Herren Ihres Kabinetts haben dem Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zu wiederholten Malen die Versicherung abgegeben, daß in allen Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens des deutschen Volkes, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, auch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft gleichberechtigt mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und in angemessener Weise berücksichtigt werden würde. Da wir nicht annehmen können, daß es sich bei diesen eindeutigen Versicherungen nur um eine freundliche Geste handelte, glauben wir, ein Anrecht darauf zu haben, nunmehr zu verlangen, daß auch in praxi diesen Versicherungen entsprechend verfahren wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf arbeitet wieder mit dem Begriff „Spitzenorganisation". Der Deutsche Gewerkschaftsbund nimmt bekanntlich für sich in Anspruch, die einzige

1 Schreiben ähnlichen Inhalts mit beiliegender Stellungnahme richtete die DAG unter dem 8. 2. 1951 außerdem an *Storch* (BA, B 149/9876), *Dehler* (BA, B 141/7914) und *Ehlers* (ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 17). In seinem Antwortschreiben an die DAG vom 23. 2. 1951 erklärt der Bundeskanzler, daß der „unter besonderen Umständen zustande gekommene Regierungsentwurf" am 30. 1. 1951 dem Bundesrat zugeleitet worden sei. Damit sei das Gesetzgebungsverfahren eröffnet und der Bundesregierung die Möglichkeit einer unmittelbaren Einflußnahme genommen. Nun sei es Sache der zuständigen Bundestagsausschüsse, die strittigen Bestimmungen zu beraten. Einspruch müsse also dort angemeldet werden. (BA, B 136/725).

derartige Organisation auf Gewerkschaftsseite zu sein. Bei dem Wortlaut des Entwurfes wäre die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft auf den guten Willen des Deutschen Gewerkschaftsbundes angewiesen. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, daß die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft überhaupt nicht oder nur sehr unzulänglich in Erscheinung tritt.

Wenn sich die Bundesregierung in allen anderen Bereichen unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens gegen Monopolansprüche zur Wehr setzt, ist es nicht ersichtlich, warum ausgerechnet in der gewerkschaftlichen Ebene ein solcher Monopolanspruch des Deutschen Gewerkschaftsbundes seitens der Bundesregierung hingenommen werden sollte.

Im einzelnen verweist die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft auf die beigefügte ausführliche Stellungnahme.[2]

Die von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zum Ausdruck gebrachten Abänderungsvorschläge sind für die weitere Entwicklung und praktische Handhabung des Mitbestimmungsrechtes von ausschlaggebener Wichtigkeit. Die Berücksichtigung ihrer Wünsche ist für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft bittet daher Sie, Herr Bundeskanzler, diesen Wünschen Ihr besonderes Interesse zu widmen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Hauptvorstand
Rettig *Klempien*

2 Dok. Nr. 124b.

124b.

8. 2. 1951: Stellungnahme des Hauptvorstandes der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zum Regierungsentwurf[1]

BA, B 136/725. Vervielfältigtes Exemplar.

Gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung muß die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft nachdrücklich Einspruch erheben, da dieser Entwurf die Interessen der Angestellten und ihrer gewerkschaftlichen Vertretung in völlig unzulänglicher Weise berücksichtigt. Der Entwurf verwendet an vielen Stellen den Begriff „Spitzenorganisation". Der Deutsche Gewerkschaftsbund nimmt für sich in Anspruch, auf der Gewerkschaftsseite die einzige Organisation dieser Art zu sein. Bei dem Wortlaut des vorgelegten Entwurfes wäre die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft auf den guten Willen des Deutschen Gewerkschaftsbundes angewiesen. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, daß die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft überhaupt nicht oder aber nur sehr unzulänglich in Er-

1 Von der Gewerkschaft der technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten wurden inhaltlich die gleichen Einwände gegen den Regierungsentwurf erhoben. Am 16. 2. 1951 wurden Abänderungsanträge u. a. an den Bundesarbeitsminister gerichtet (BA, B 149/9876).

scheinung tritt. Es ist für eine große gewerkschaftliche Organisation wie die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, die über 300 000 Angestellte zu ihren Mitgliedern zählt, ein unerträglicher Zustand, in dieser Weise von einer anderen Organisation abhängig gemacht zu werden. Sowohl der Bundeskanzler wie auch nahezu alle anderen Mitglieder des Kabinetts haben dem Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zu wiederholten Malen schriftlich und mündlich die Erklärung abgegeben, daß die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft in allen Fragen der Neuordnung unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, in völliger Gleichberechtigung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und in angemessener Weise berücksichtigt werden würde.

Da die Bekämpfung von Monopolstellungen aller Art und der Gefahr des damit verbundenen Machtmißbrauches zu den Grundsätzen demokratischer Staats- und Wirtschaftsführung gehört, besteht keinerlei Veranlassung, in der Frage der gewerkschaftlichen Vertretung einer Organisation eine Sonderstellung einzuräumen.

Es ist in der Vergangenheit seitens des Deutschen Gewerkschaftsbundes bei verschiedenen Anlässen der Versuch unternommen worden, seinen Monopolbestrebungen gesetzliche Anerkennung zu verschaffen. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft war in vielen Fällen genötigt, energische Vorstellungen zur Abwehr dieser Bestrebungen zu erheben. Diesen Vorstellungen wurde auch bei verschiedenen Gesetzen und Gesetzentwürfen bereits Rechnung getragen; es wird verwiesen auf das „Gesetz zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung" und auf das „Gesetz über die Bundesanstalt für die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung".[2] Bei der Beratung eines Gesetzes betreffend das Schlichtungswesen spielt die gleiche Frage eine Rolle. Auch auf Länderebene, z. B. bei der Schaffung des Bayerischen Betriebsrätegesetzes[3] konnte die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft ihren Standpunkt zur Geltung bringen.

Bei Abwägung der Bedeutung der beiden Organisationen erscheint es der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft nicht angebracht zu sein, lediglich die Gesamtmitgliederzahlen ins Auge zu fassen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund verfügt selbstverständlich durch seine Arbeitermitglieder über eine die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft übertreffende Mitgliederzahl. Demgegenüber muß die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sich auf den Standpunkt stellen, daß nicht allein die Zahl, sondern auch die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung eines Personenkreises eine Rolle zu spielen hat. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft verkennt in keiner Weise die besondere Leistung und Bedeutung der Arbeiterschaft für die Neuordnung unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens, sie nimmt aber für die von ihr vertretenen Berufsschichten ein gleiches Recht in Anspruch. Es ist für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft ein unerträglicher Zustand, auf Grund der zahlenmäßigen Minderheit ständig als Faktor geringerer Bedeutung seitens des Deutschen Gewerkschaftsbundes betrachtet und behandelt zu werden.

Sollte ein derartiger einseitiger Interessenstandpunkt Eingang in die Gesetzgebung finden, so sind gerade in diesem Falle in Zukunft für die Erhaltung des sozialen Friedens auch innerhalb der Betriebe stärkste Befürchtungen zu hegen.

---

2 Gemeint sind offenbar das Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. 2. 1951 (BGBl. I, S. 124) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. 3. 1951 (BGBl. I, S. 219).

3 Betriebsrätegesetz vom 25. 10. 1959 (GVBl., S. 227).

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft nimmt zu dem Regierungsentwurf im einzelnen folgendermaßen Stellung:[4]

Zu § 3 Abs. 1b: Es wird folgende Fassung vorgeschlagen: vier Mitgliedern und einem unabhängigen Mitglied, die gemäß § 5 auf Vorschlag derjenigen Gewerkschaften gewählt werden, die die Arbeiter bzw. die Angestellten in den Betrieben des Unternehmens vertreten.
Abs. 2: kann wegfallen, da er nur sehr allgemein gehaltene Empfehlungen enthält.

Zu § 4 Abs. 2a: Im Abs. 2a ist im letzten Halbsatz die Wendung „oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände" zu streichen.

Zu § 5: Der Begriff „Spitzenorganisation" ist durch den Wortlaut durch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zu ersetzen. Der letzte Satz des Abs. 1 „die zuständige Spitzenorganisation soll bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaft bestehenden Minderheiten in billiger Weise berücksichtigen", ist zu streichen.

Zu § 6: Auch hier ist der Begriff „Spitzenorganisation" durch die Fassung im Betrieb vertretene Gewerkschaften zu ersetzen.

Zu § 7: wie zu § 6.

Zu § 10: Der Entwurf läßt nicht erkennen, wem das Vorschlagsrecht für die Bestellung von Arbeitsdirektoren zusteht. Auch in diesem Falle sollte neben dem Betriebsrat den Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht im Gesetz ausdrücklich eingeräumt werden.

Zu § 12: Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hält die im Abs. 2 gesetzte Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Senat für untunlich. Überdurchschnittliche Erfahrungen und ausreichende Sachkenntnis sind nicht an ein bestimmtes Lebensalter gebunden.
Abs. 3: Die Formulierung „zuständige Spitzenorganisation" ist durch die Fassung die in den betreffenden Wirtschaftszweigen vertretenen Gewerkschaften zu ersetzen.

Zu § 13 Abs. 2: Wie zu § 12 Abs. 3.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft gibt der Erwartung Ausdruck, daß alle beteiligten Stellen, insbesondere die Abgeordneten der parlamentarischen Körperschaften der hier vertretenen Auffassung die erforderliche Beachtung schenken werden.

4 Vgl. Dok. Nr. 106d.

125.

9. 2. 1951: Bericht über die 49. Sitzung des Bundesrates (Auszug)

BR-Sitz. Ber. Nr. 49, S. 85 A – 86 D.

[...][1]

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 90/50).

Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner letzten Plenarsitzung[2] die grundsätzliche Zustimmung zu dem Inhalt dieses Gesetzes gegeben und damit das Gesetz selbst praktisch zur weiteren Behandlung im Bundestag freigegeben. Er hat einen Ausschuß eingesetzt, der sich aus Mitgliedern unseres Wirtschafts-, Arbeits- und Rechtsausschusses zusammensetzte, und sich vorbehalten, nach Abschluß der Arbeit dieses Ausschusses etwaige Abänderungswünsche zu dem Gesetzentwurf nachzureichen. Dem Ausschuß wurden als Material die Eingabe des DGB vom 1. Februar[3] überreicht sowie die Richtlinien[4], die unter Vermittlung des Bundeskanzlers zwischen den Sachverständigen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zur Frage des Mitbestimmungsrechtes aufgestellt worden waren. Der Ausschuß hat als weiteres Material seinen Beratungen die Änderungsvorschläge der Unternehmervertreter zugrundegelegt, die mit Schreiben vom 5. Februar an den Herrn Bundeskanzler gesandt worden waren und die in Abschrift dem Bundesrat zugestellt wurden.[5]
Der Ausschuß hat zwei Sitzungen abgehalten. Die erste Sitzung fand am 2. Februar statt. Er konstituierte sich und wählte zu seinem Vorsitzenden den Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, Herrn Senator *van Heukelum*. In dieser ersten Sitzung nahm der Ausschuß im übrigen einen Vortrag des Herrn Bundesarbeitsministers über die Entstehungsgeschichte und den wesentlichen Inhalt dieser Gesetzesvorlage entgegen. Der Ausschuß hat sich dann auf Mittwoch, den 7. Februar vertagt, vor allem deswegen, weil ihm bekannt geworden war, daß die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes weitere Besprechungen mit den Unternehmervertretern anstrebten, bei denen versucht werden sollte, die voneinander abweichenden Änderungsvorschläge zu der Vorlage der Bundesregierung einander anzugleichen. Daher hat der Ausschuß zu seiner zweiten Sitzung die Sachverständigen beider Seiten hinzugezogen, schon deswegen, weil ihm schriftlich fixierte Ergebnisse inzwischen stattgefundener Verhandlungen nicht vorgelegt werden konnten. Die Verhandlungen hierüber fanden auch am 7. Februar statt. Ich möchte betonen, daß der Ausschuß lediglich die Berichte der beiden Seiten entgegengenommen hat. Diese Berichte brachten zum großen Teil die Einigungsformeln und stellten im übrigen die wenigen Punkte fest, in denen eine Einigung bis dahin nicht erzielt worden war.
Die Ergebnisse der Ausschußarbeit sind den Mitgliedern des Bundesrates vorgelegt worden, und zwar zunächst in der Niederschrift über die Sitzung vom 7. Februar.[6] Dazu brauche ich nur noch folgendes zu bemerken. Da dem Ausschuß berichtet worden war, daß die Sachverständigen beider Seiten sich über die nach Vorlage des Regierungsentwurfs entstandenen Meinungsverschiedenheiten im wesentlichen geeinigt hatten, beschränkte er seine eigenen Empfehlungen auf die wenigen Punkte, in denen trotz weitgehender Annäherung eine volle Einigung noch nicht erzielt worden war. Diese Punkte betreffen die §§ 9, 11, und 13 des Regierungsentwurfs. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich mir als Berichterstatter die Freiheit nehme, von der strengen Form eines Berichtes über die Ausschußarbeit etwas abzuweichen. Diese Freiheit mag mir erlaubt sein, nachdem sich auch das Zustandekommen dieser ganzen Vorlage nicht in allen Fällen in den gewohnten Formen vollzogen hat. Ich möchte nämlich bereits an dieser Stelle Ihre Aufmerksamkeit auf ein Schreiben lenken, das am 7. Februar, also am Tage unserer zweiten Ausschußsitzung von den Vertretern beider Seiten an den Herrn Bundeskanzler gerichtet wor-

1 Eröffnung der Sitzung durch *Arnold*. Mitteilungen zur Geschäftsordnung. Es wird beschlossen, den Gesetzentwurf zur Mitbestimmung als Punkt 1 auf die TO zu setzen.

2 S. Dok. Nr. 114.

3 Dok. Nr. 111.

4 Dok. Nr. 95.

5 Dok. Nr. 120.

6 Vgl. Dok. Nr. 122a und b.

den ist.[7] Dieses Schreiben liegt Ihnen, wie ich festgestellt habe, vor. Das Schreiben beginnt mit den Worten: „Das unterzeichnete Redaktionskomitee der Sachverständigen für Kohle und Eisen und des Deutschen Gewerkschaftsbundes . . . ". Ich will es Ihnen nicht vorlesen, sondern gebe nur den Anfang wieder, damit Sie wissen, um was es sich handelt. Dieses Schreiben bestätigt im wesentlichen das, was bereits in unserer Niederschrift enthalten ist, trägt aber – und darauf hinzuweisen, erscheint mir wichtig – die Unterschriften auf der Unternehmerseite der Herren *Kost* und *Henle* und auf der Seite des DGB der Herren *vom Hoff* und *Deist*. In der Anlage zu diesem Schreiben ist zu § 9 eine Stellungnahme festgelegt worden, auf die ich besonders verweisen möchte, weil sie wieder einmal zeigt, wie weit auch in dieser in der Sitzung am Mittwoch, dem 7. Februar, noch nicht völlig geklärten Frage die beiden Seiten sich einander angenähert haben. Nach Auffassung der unternehmerseitigen Sachverständigen könnte in eine von dem Deutschen Gewerkschaftsbund verlangte Streichung des zweiten Satzes des § 9 – wie ich der Kürze halber sagen darf – eingewilligt werden, wenn feststeht, daß die Eigentümer ausschließlich bestimmen, ob der Aufsichtsrat durch ein anderes Organ als durch die Gesellschafterversammlung gewählt wird. Die Sorge des DGB war – wie wir aus der Ausschußsitzung wissen –, der Grundsatz der Parität im Aufsichtsrat könne dadurch gefährdet werden, daß andere Organe als er Einfluß auf die Bestellung der Vorstände nehmen könnten. Der Ausschuß ließ sich hinsichtlich der praktischen Bedeutung dieser Frage von den Herren Vertretern der Bundesministerien beraten und stellte dann fest: für die Eisen- und Stahlindustrie kann diese Bestimmung überhaupt keine Bedeutung haben, da für sie nur Aktiengesellschaften in Frage kommen, bei Aktiengesellschaften aber der Aufsichtsrat kraft zwingenden Rechts nur durch die Hauptversammlung bestellt werden kann. Was den Bergbau betrifft, so kommt § 9 Satz 2 für Gewerkschaften praktisch nicht zur Anwendung, weil nach der von dem Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums erteilten Auskunft bergrechtliche Gewerkschaften mit Aufsichtsräten – ich darf seine eigene Formulierung gebrauchen – „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" nicht existieren. § 9 Satz 2 kommt infolgedessen überhaupt nur für Bergbauunternehmungen in der Rechtsform der GmbH in Betracht, für die durch Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat geschaffen ist und bei denen außerdem durch Satzungsvorschrift die Bestellung des Aufsichtsrates einer anderen Stelle als der Gesellschafterversammlung übertragen ist. Aus diesem Grunde reduziert sich die Bedeutung des Satzes 2 in § 9 auf einen wahrscheinlich sehr kleinen Kreis der in Frage kommenden Unternehmungen. Der Ausschuß neigte daher durchaus der Auffassung zu, daß gegen eine Streichung dieses Satzes 2 kaum Bedenken vorliegen dürften.
Ein weiterer Punkt, über den ich zu berichten habe, weil auch über ihn seinerzeit keine volle Einigung erzielt werden konnte, betrifft § 12 Abs. 1 der Regierungsvorlage, den ich kurz vorlesen darf: Für die Wirtschaftszweige des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie wird je ein Senat gebildet. Die Differenz, die seinerzeit in den Auffassungen der beiden Seiten auftrat, war geringfügig. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß eine möglichst kleine Zahl von Senaten eingesetzt werden sollte. Inzwischen entnehmen wir dem von mir bereits zitierten Schreiben vom 7. Februar an den Herrn Bundeskanzler, daß beide Teile der von diesem Gesetz betroffenen Wirtschaftszweige sich auf den Vorschlag geeinigt haben, daß grundsätzlich nur zwei Senate gebildet werden sollen, und zwar ein Senat für die Kohlenwirtschaft, Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau umfassend, und ein Senat für die Eisen und Stahl erzeugende Industrie und den Eisenerzbergbau. Damit ist im Grunde genommen der Auffassung, die der Ausschuß auch in seinem Protokoll festgelegt hat, Rechnung getragen.

Der strittigste Punkt nun, über den seinerzeit eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ist in § 13 zu erblicken gewesen. § 13 Abs. 1 der Regierungsvorlage lautet: Dieses Gesetz gilt nur für Unternehmen, die mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als einer Million Deutsche Mark haben.
Der Ausschuß hat gerade diesen Paragraphen mit besonderer Sorgfalt diskutiert und auch dazu die Sachverständigen gehört, um festzustellen, ob die Unternehmer- ebenso wie die Arbeitnehmerseite an sich wünschen, daß auf die zahlenmäßige Begrenzung des Geltungsbereiches des Gesetzes überhaupt verzichtet werden soll oder ob sie das nicht wünschen. Der Ausschuß kann in diesem Falle der Empfehlung der beiden Partner – lassen Sie mich diesen Ausdruck hier einmal gebrauchen – nicht folgen. Gerade der Vortrag des Vertreters des Bundesarbeitsministeriums schien ihm beweiskräftig dafür zu sein, daß eine gewisse Grenze gegeben sein muß, wenn nicht mit einer überflüssigen Verwaltungsarbeit in jedem einzelnen Falle auf Grund des Abs. 2 dieses § 13 über eine Ausnahme diskutiert werden soll. Auch hier wurde eindeutig festgestellt, daß die Frage, ob die Grenze, wie die eine Seite wünscht, bei 300 liegen soll oder, wie die Regierungsvorlage vorsieht, bei 1000, praktisch nur eine geringe Bedeutung haben kann. Die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärten mit voller Betonung, daß sie im übrigen gar nicht daran dächten, Kleinbetriebe durch Arbeitsdirektoren im Vorstand zu belasten, daß sie gar nicht daran

7 Dok. Nr. 123a und b.

dächten, die Vorschriften dieses Gesetzes überhaupt in vollem Umfang auf Kleinbetriebe anzuwenden. Der Ausschuß hat sich daraufhin zu der Empfehlung durchgerungen, eine Zahl auf Grund des Vorschlages des Bundesarbeitsministeriums einzusetzen, sie aber nicht mit 1000 festzusetzen, sondern mit 300, wie vom DGB vorgeschlagen war, welchem Vorschlag von seiten der Arbeitgebervertreter keine entscheidenden Einwendungen entgegengesetzt worden sind.
Zu der Einfügung des § 16, den der Ausschuß empfiehlt und der auch wieder von den beiden verhandelnden Gruppen der Wirtschaft vorgeschlagen worden ist, brauche ich keine weiteren Ausführungen zu machen. Er soll die Möglichkeit eröffnen, zu zwei fixierten Punkten Durchführungsverordnungen zu erlassen, Punkten, die besser in Durchführungsverordnungen als in der starren Form eines Gesetzes geregelt werden.
Zum Schluß meines Berichtes darf ich im übrigen auf die Ihnen vorliegende Drucks. Nr. 90/1/51 verweisen.
Diese Drucksache enthält die gemeinsamen Änderungsvorschläge der beiden beteiligten Seiten der betroffenen Wirtschaftszweige[8], die im wesentlichen – ich habe das bereits betont – durch deren Schreiben vom 7. Februar an den Herrn Bundeskanzler bestätigt wurden. Es sind das die Punkte 1 bis 9, 11, 12 und 14 bis 16. Der Ausschuß hat sich nur noch die Mühe gemacht, diese gemeinsamen Vorschläge in die Gesetzessprache zu übersetzen. Zugleich enthält die Drucksache die Empfehlungen des Ausschusses zu den §§ 9, 11 und 13, über die ich berichtet habe.[9]
Der Bundesrat hatte zu der Regierungsvorlage seinerzeit beschlossen – wie ich schon sagte –, gegen den Grundgedanken des Gesetzentwurfes keine Einwendungen zu erheben, sich aber vorzubehalten, nach Abschluß seiner Ausschußberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Der Koordinierungsausschuß empfiehlt Ihnen, meine Herren, das von ihm erarbeitete Material an die Bundesregierung und an den Bundestag weiterzuleiten. Wir glauben, daß damit der Bundesrat und der von ihm eingesetzte Koordinierungsausschuß für den Gesetzgeber einen wesentlichen Beitrag geleistet haben bei der Regelung einer so wichtigen Frage, wie es die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie ist.

Vizepräsident **Arnold**: Ich darf dem Herrn Berichterstatter für seinen erschöpfenden Bericht verbindlichsten Dank sagen. Zu dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes liegt nun ein Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 90/2/51 vor.[10] Ich bin autorisiert, namens der Antragsteller zu erklären, daß dieser Antrag zurückgezogen wird.
Meine verehrten Herren! Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat die derzeitige Lage eingehend, klar und deutlich herausgearbeitet. Darf ich fragen, ob trotz dieses klaren Berichtes und trotz des Vorliegens der Drucks. Nr. 90/1/51 das Wort gewünscht wird? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1951 die Formulierungen der BR-Drucks. Nr. 90/1/51 unter den Punkten 1 bis 17 als Material nachzureichen mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die Erklärungen zu den Punkten 1 bis 9, 11, 12, 14 bis 16 den übereinstimmenden Auffassungen der Sachverständigen entsprechen, die der Koordinierungsausschuß angehört hat.[11]
Bei dieser Gelegenheit möchte ich den erwähnten Sachverständigen und den Vertretern der Bundesressorts, des Bundesrates und der Länder, die sich um eine sachgemäße Behandlung dieses ungewöhnlich wichtigen Gegenstandes tatkräftig bemüht haben, meinen und – wie ich annehmen darf – auch den Dank des Bundesrates zum Ausdruck bringen. (Bravo!)
Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

[. . .][12]

8 S. Dok. Nr. 123b.

9 S. Dok. Nr. 122b.

10 Nach diesem Antrag vom 8. 2. 1951 sollte im Anschluß an § 15 ein zusätzlicher Paragraph eingefügt werden folgenden Inhalts: „Das Gesetz findet keine Anwendung auf die nach Art. 41 der Hessischen Verfassung in Gemeineigentum überführten Unternehmen."

11 Mit Schreiben vom 9. 2. 1951 übermittelte der Bundesratspräsident die Erklärungen dem Bundeskanzler und dem Bundestagspräsidenten (BA, B 136/723, BA, B 101/1709, BA, B 149/9876, ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 8). Der Wortlaut dieser Erklärungen entspricht den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses vom 7. 2. 1951 (Dok. Nr. 122b). Der Bundeskanzler übersandte am selben Tag den Regierungsentwurf dem Bundestagspräsidenten mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (BA, B 101/1709).

12 Weiterbehandlung der Tagesordnung.

126.

12. 2. 1951: Wortprotokoll der Sitzung des geschäftsführenden Bundesvorstandes der Freien Demokratischen Partei (Auszüge)

PAFrNSt, 81. Durchschlag.

Anwesend: *Blücher*, *Schäfer*, *Mayer*, *Höpker Aschoff*, *Dehler*, *Middelhauve*, *Oellers*, *Ilk*, *Wildermuth*, *Franke*, *Ungeheuer*, *Weirauch*.[1]

Beginn 10.00 Uhr
[. . .][2]

Blücher: Nun stehen wir in der nächsten Zeit vor einer unübersehbaren Fülle von zu beantwortenden Fragen. Ich will nicht die wichtigste Frage vorwegnehmen, das ist die unserer eigenen Haltung zu all dem, was sich so bequem unter dem Wort *Grotewohl*brief[3] zusammenfassen läßt, obwohl wir darüber gründlich sprechen müßten. Ich glaube, da sind die Dinge nicht so einfach, wie sie scheinen. Es geht aber dann weiter, soweit es diesen Vorstand betrifft, um die Frage des Mitbestimmungsrechts, weil hier eine weitgehende Einigkeit in der Partei herrscht, eine totale, so kann man sagen, was die Sache betrifft, in der Taktik gab es gewisse Meinungsverschiedenheiten, die jedoch auch nicht tiefgehend waren. Es wird notwendig sein, am Rande die in den letzten Tagen aufgetretenen äußerlichen Veränderungen zu streifen, die keineswegs Verbesserungen darstellen, sondern eine wesentliche größere Verschärfung bedeuten.
[. . .][4]

Middelhauve: Wir haben wiederholt darüber gesprochen, wie es mit dem Verbleiben in der Koalition sei, nachdem wir immer wieder feststellen mußten, daß unser Einfluß wirklich nicht so stark ist, wie wir das für notwendig halten, sonst wäre das Memorandum überflüssig gewesen. Daß sich die Dinge wesentlich geändert haben, vermag ich nicht zu erkennen, da ich nicht einsehen kann, daß etwa einige personalpolitische Konzessionen

1 *Franke*, *Ungeheuer* und *Weirauch* waren nicht Mitglieder des Bundesvorstandes; sie nahmen an der Sitzung als Gäste teil.

2 *Blücher* eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer.

3 *Blücher* bezieht sich auf das ostzonale Angebot für eine Wiedervereinigung. Mit Schreiben vom 30. 11. 1950 hatte der Ministerpräsident der DDR, *Grotewohl*, der Bundesregierung u. a. zur Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen für eine Nationalversammlung und zur Beratung über einen Friedensvertrag die Bildung eines paritätisch besetzten Gesamtdeutschen Konstituierenden Rates vorgeschlagen. (Druck: Die Bemühungen der Bundesrepublik um Wiederherstellung der Einheit Deutschlands durch gesamtdeutsche Wahlen. Dokumente und Akten, I. Teil, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 4. erw. Auflage, Bonn 1958, S. 21f.). Dagegen erklärte die Bundesregierung am 15. 1. 1951, daß – wie schon früher gefordert – zunächst freie Wahlen ermöglicht werden müßten. (Ebd., S. 22ff.).

4 Ausführungen *Blüchers* zu weiteren anstehenden Fragen. Diskussionsbeiträge von *Middelhauve* und *Blücher*. *Middelhauve* nimmt dann Stellung zu der Entschließung des Landesausschusses der FDP Nordrhein-Westfalens vom 3. 2. 1950 zur Mitbestimmungsfrage. In dieser Entschließung billigt der Landesausschuß den Beschluß der Bundestagsfraktion der FDP vom 2. 2. 1951 (Dok. Nr. 117), den Gesetzentwurf vom 30. 1. 1951 über die Montanmitbestimmung abzulehnen. Der Landesausschuß äußert „schwerste Bedenken, ob unter den gegebenen Verhältnissen das Verbleiben der Minister der FDP in der Bundesregierung weiterhin möglich ist." (AWDSt, I a/11 Bd. 1 (1947–51)).

des Bundeskanzlers bedeuten, daß wir eine stärkere Einwirkung auf die Entschlüsse haben.
Wir stehen ja auch vor der etwas verlegenen Situation, daß wir nicht in der Lage sind, von uns aus einen Mann vorzuschlagen, wie z. B. beim Bundespresseamt. So scheint es sehr nahezuliegen, daß sich der Landesausschuß von Nordrhein-Westfalen mit Problemen beschäftigte, die im Grunde genommen Aufgaben des Gesamtvorstandes sind. Es wurde auch darüber gesprochen, daß wir diese Koalitionspolitik nicht mehr mitmachen könnten und austreten wollten. Ich habe das abgebogen und dann wurde daraus die Entschließung von NRW, die rein parteiintern gehalten wurde, dem Bundesvorstand vorgelegt wurde und die von NRW sehr loyal und zurückhaltend vertreten wurde. In der letzten Bundesvorstandssitzung wurde die Forderung von einzelnen namhaften Bezirksverbänden, daß eine Niederlegung der Koalitionszusammensetzung erfolgen solle, für eine verhängnisvolle Entwicklung angesehen. Dies hat nun dazu geführt, den Landesausschuß einzuberufen. An der Sitzung des Landesausschusses hat erfreulicherweise der Parteivorsitzende teilgenommen und weiterhin eine Reihe von Mitgliedern der Bundestagsfraktion, sowie u. a. *Höpker Aschoff*, *Grundmann*, *Wirths*, *Juncker*. Das ist immerhin ein wesentlicher Prozentsatz der Mitglieder der Bundestagsfraktion, die aus Nordrhein-Westfalen stammen. Die Diskussion hat sich in einer gemäßigteren Form abgewickelt und nachher erhob sich die Frage, wie soll das abgeschlossen werden; soll ein Entschluß gefaßt werden oder nicht.
Die Presse war für 3 Uhr eingeladen, vor der Presse sollte Stellung genommen werden zu dem Ergebnis der Landesausschußsitzung. Ich hielt es am richtigsten in Form einer Entschließung, die mit den Mitgliedern des Parteivorstandes und der Bundestagsfraktion durchgesprochen werden sollte. Diese Diskussion ist erörtert worden und abschnittweise abgestimmt worden. Ich darf weiterhin ausführen, daß *Blücher* gesagt hat, daß es besser wäre, keine Entschließung zu fassen. Ich darf darauf hinweisen, daß das nicht mit Nachdruck geschehen ist. Wenn *Blücher* offen gesagt hat, daß eine solche Entschließung schwere Konsequenzen habe, so wäre es m. E. nach auch seine Pflicht gewesen, sich auch dagegen zu wehren. Was ist in diesem einen Satz ausgesagt. Es ist doch so, daß lediglich schwerste Bedenken geäußert werden, und ich bin der Ansicht, daß diese schwersten Bedenken gegen politische Ereignisse durchaus in die Befugnisse eines Landesausschusses gehören. Es ist nicht etwa so gesagt worden, wir fordern, daß die FDP aus der Koalition ausscheiden soll. Diese schwersten Bedenken haben wir angemeldet und haben sie im Grunde auch heute noch alle, denn wir sind doch hier durch das Verhalten des Bundeskanzlers in eine Situation gekommen, die wir vor einem halben Jahr für völlig unannehmbar gehalten hätten. Nachdem es *Blücher* gelungen war, aus dem Kabinettsentwurf über das Mitbestimmungsrecht noch einen wesentlichen Giftzahn auszubrechen[5], waren aber noch eine Reihe anderer drin, so daß es für die Fraktion eine schwere Entscheidung war, diesem Gesetzentwurf des Kabinetts zuzustimmen. Der Sieg der Gewerkschaften ist nicht ausschlaggebend, ausschlaggebend ist doch, daß hier die Bundesregierung und der Bundestag sich für diesen Entwurf haben unter Druck setzen lassen und daß wir uns nicht durchsetzen konnten mit der Forderung der Fraktion des Bundestages, zunächst einmal die Aufhebung aller Ultimaten der Gewerkschaften

5 Bezieht sich wahrscheinlich auf den Hauptstreitpunkt, nämlich den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 13 Abs. 1). Im Regierungsentwurf war der Geltungsbereich von mehr als 300 auf mehr als 1000 Beschäftigte heraufgesetzt worden. Vgl. Punkt 8) in Dok. Nr. 107.

durchzusetzen und zu sagen, dann sind wir zu Verhandlungen bereit. Wir haben das leider nicht durchsetzen können und machen uns deshalb mit verantwortlich für eine Situation, die heute eine unausweichliche Notlösung ist, die aber in ihrer schwerwiegenden Bedeutung nicht übertüncht werden kann. Die Presse war durch die Entschließung sehr bestürzt und hat sie besonders ausgenützt. Es haben sich Äußerungen dafür und dagegen herausgestellt, es kam dann die Äußerung *Eulers*, nachdem in der *fdk* erfreulicherweise keine Gegenäußerung geschah, in der *Euler* davon gesprochen hat, daß der Landesverband gefordert habe, aus der Koalition auszutreten, das ist aber nicht der Fall, da der Landesverband nur schwerste Bedenken geäußert hat. Mir scheint dies ein erheblicher Unterschied zu sein, schon deswegen, weil wir gleichzeitig der Bundestagsfraktion und den Ministern in der Regierung eine Möglichkeit geben wollten, noch einmal auf *Adenauer* einzuwirken, in Zukunft keine Konzessionen zu machen, daß wir in einer Äußerung des Bundesvorstandes klar festlegen, daß mit diesem Gesetzentwurf die äußerste Zumutung an unsere Bundestagsfraktion ergangen ist. Daß wir auch eindeutig erklären, bis hierher und nicht weiter, sonst sind wir nicht mehr in der Lage, in der Regierung zu verbleiben. Wir müssen unter allen Umständen neben der negativen Äußerung, die zur Ablehnung des Gesetzentwurfes vom 30. Januar durch die Bundestagsfraktion führte, etwas Positives bringen. Das war das Anliegen des Landesausschusses, worum ich Sie gebeten habe. Ich hoffe deswegen, daß das heute geschieht.
[. . .][6]

Wildermuth: Die Gewerkschaften drohten mit einem Bürgerkrieg.[7] Die Frage ist für mich die gewesen, können wir einen Bürgerkrieg durchstehen oder nicht, und ich bin genauso wie das Kabinett bei Erwägung des Pro und Kontra der Ansicht gewesen, wir können ihn nicht durchstehen. Es war selbstverständlich, daß die Regierung anfing zu verhandeln, daß sie sah, wie weit sie die Dinge verantworten konnte. Vergessen Sie nicht, daß wir unter der ungeheuren moralischen Belastung der Briefe aus dem Jahre 1947 standen, die die Herren *Reusch*, *Jarres* und *Hehemann*[8] geschrieben haben. Man kann doch von solchen Dingen nicht herunterkommen. Sie dürfen sich doch nicht täuschen, so sehr wir auch die freie Wirtschaft vertreten. Dann war die Frage, wenn es zu einem Streik kam, konnten wir diesen Streik durchstehen. Ich habe mich verzweifelt bemüht in einer Fraktionssitzung, in der nur sechzehn Mann anwesend waren. Die Frage, was können wir machen, können wir die Landwirtschaft mobilisieren, können wir den Schutz der Technischen Nothilfe übernehmen, dann, wie lange dauert der Streik, ist er in acht Tagen beendet. In der Sitzung habe ich die These vertreten, nach meiner Schätzung vierzehn Tage, aber sowohl *Schäfer* wie *Preusker* sagten, daß die Geschichte mindestens vier Wochen dauern würde. Was wäre aber dann los gewesen? Das hätte wirtschaftliche Folgen gehabt, die bei unserer Devisenlage wahrscheinlich unerträglich gewesen wären und sowieso zum Sturz geführt hätten. Dann kommt zweitens die politische Seite. Sie glauben doch wohl selbst, Herr Dr. *Middelhauve*, nicht, daß, wenn die Kumpels und Stahlarbeiter streiken, so laufen sie auf die Straße, in acht Tagen hätte es zerbrochene Fensterscheiben gegeben, besetzte Betriebe. Alles wäre nicht tragisch zu nehmen gewe-

6 Äußerung *Middelhauves* zu einer zweiten Entschließung des Landesausschusses zur Gestaltung eines Gesamtparteiprogramms. Aussprache über die angesprochenen Vorgänge und die politische Lage der Partei. Diskussionsbeiträge von *Blücher*, *Höpker Aschoff*, *Mayer*, *Middelhauve*, *Schäfer*, *Wildermuth*.

7 Die Gewerkschaften drohten mit einem Streik in der Eisen- und Stahlindustrie und im Bergbau ab 1. 2.

8 In der Vorlage irrtümlich „*Reusch*, *Stinnes* und *Herrmann*“. Vgl. zu diesen Briefen Einleitung, S. XXXIII.

sen, aber draußen hätte niemand mehr die Gewerkschaften, sondern die Bundesregierung dafür verantwortlich gemacht. Für die gesamte Wirtschaft wären schwerste Folgen entstanden. Dann noch ein Brief bzw. Telegramm des Präsidenten des Bundesverbandes der deutschen Industrie, der in diesem zum Ausdruck bringt, daß er es begrüßen würde, wenn von unserer Seite alles getan würde, um den von den Gewerkschaften angekündigten Streik zu verhindern, das war aber bereits am 11. Januar 1951. Es geht doch zu unseren Lasten, daß, wenn es darauf ankommt, alle schreien, warum hat die Bundesregierung das nicht verhindert. Dieser Streik hätte auch zur Besetzung der Rathäuser, der Regierungsgebäude geführt, zur Festnahme von Direktoren und Unternehmern, und wir hätten nicht einen einzigen Polizisten gehabt. Wir waren nicht in der Lage, in dieser Angelegenheit etwas anderes zu tun.

Wir hätten wohl in Versammlungen alles zum Ausdruck bringen können und vielleicht auch Mordsversammlungen gehabt, aber entschieden hätten sich die Dinge durch Nahrungsmittelsperre. Wer schützt die Technische Nothilfe, wenn sie die Gas- und Wasserwerke instandhalten will, das sind Probleme, die wir damals durchexerziert haben. Das sind immerhin Gründe gewesen, weshalb ich der Meinung war, das Kabinett muß diese Gesetzesvorlage machen. Ich bin der Auffassung, wenn ich einen Kampf durchführen muß, der nicht erspart bleiben kann, dann muß ich den Zeitpunkt abwarten, wenn ich eine Chance habe, diesen Kampf zu gewinnen. Dann muß ich um Konzessionen kämpfen, bis ich die Nation hinter mir habe. Ich halte es nur für verantwortlich, einen solchen Kampf durchzuführen, wenn man mit 51 % die Chance hat, und diesmal hätten wir keine 10 % Chance gehabt. Der Ausweg wären nur Neuwahlen gewesen, und die SPD hätte den Erfolg gehabt. Ich kenne in unserem spießbürgerlichen Württemberg-Hohenzollern mindestens zwei KPD-Trupps, die regelmäßig ihre Schießübung abhalten. Aus der Zwangslage blieb uns im Kabinett eben nichts anderes übrig. Es besteht die Möglichkeit, das Gesetz letzten Endes abzulehnen, das ist eine parteitaktische Frage, die wir uns leisten können, wenn wir etwas Positives haben. In der Sache des Mitbestimmungsrechts werden wir noch 100 000 Sachen machen müssen, die wir ungern tun werden.

Dehler: Wir haben wirtschaftspolitisch und staatspolitisch eine Schlappe erlitten. Wir dürfen nicht vergessen, daß unsere Partner sie auch erlitten haben; das, was geschah, geschah nicht nur gegen unseren Willen, sondern auch im Widerspruch zu *Seebohm*, *Hellwege*, auch zu dem Willen von Jakob *Kaiser*, der empört war über das Vorgehen der Gewerkschaften, im Gegensatz zu *Storch*. Wenn wir Konsequenzen ziehen würden, dann müßten die anderen Koalitionspartner sie auch ziehen. Sie hätten das gleiche Recht zu sagen, wir tun nicht mehr mit. Wir haben uns taktisch nicht immer richtig verhalten. Wir hätten empfindsamer reagieren müssen. Bei der ersten Besprechung im Kabinett hat *Adenauer* den Briefwechsel mit *Böckler* geschildert. *Adenauer* hat die staatsrechtlichen Bedenken sehr zutreffend und eindrucksvoll dargestellt, die Drohungen gingen weiter und nun die Frage an uns, wie sollen die Dinge behandelt werden.

Blücher: Das Gespräch mit *Böckler* [war] vor der Veröffentlichung der Gewerkschaften, nicht hinterher.[9] In einem täuschen Sie Ihr Gedächtnis, *Adenauer* hat nur vorgetragen, was die entflochtenen Betriebe vorgetragen haben. Auf jeden Fall war es nicht falsch, den gegangenen Weg zu gehen, um zu einer Entspannung zu kommen. Daß wir dabei

9 Bezieht sich auf das Gespräch zwischen *Adenauer* und *Böckler* am 11. 1. 1951 und die Beschlüsse des DGB-Bundesausschusses vom 12. 1. 1951 (Dok. Nr. 68b).

nicht die kräftigen Leute gespielt haben, hat *Wildermuth* überzeugend dargelegt. Durch die Schwäche der Unternehmerseite ist die Sache anders verlaufen, als wir es erhofften. Die Gewerkschaften waren bei den Verhandlungen stärker, ob diese Auswahl glücklicher war, weiß ich nicht. Nachdem wir den Weg beschritten haben, war die Situation für uns schwierig geworden. Nur vier Leute sind im Aufsichtsrat von elf die eigenen, die anderen sieben sind ihnen in der Bestimmung entzogen. Wir können das, was hier vereinbart worden ist, sachlich nicht billigen. Sollten wir aber hierzu nein sagen, dann wäre die Situation noch ungünstiger geworden, dann wäre das geschehen, dann wäre die Schuld auf uns gefallen. Ich habe gesagt, mir geht es nur darum, über den 1. Februar hinwegzukommen, den Zeitpunkt der Streikdrohung zu überwinden. Das ist uns gelungen, diese Gefahr ist überwunden.
[. . .][10]

Middelhauve: Es kann niemand sagen, daß Nordrhein-Westfalen von *Rechenberg* verführt worden ist.[11] Wenn wirklich dieser Eindruck entstanden ist, dann wäre es m. E. nach an der Zeit, daß hier eine gewisse Aufklärung erfolgen würde. Ich kann nur sagen, daß ich hier einem solchen Eindruck schärfstens entgegentreten muß. Dann möchte ich erklären, daß es nicht so ist, wie vielleicht *Wildermuth* ausgedrückt hat, daß bei uns so ein Fall wie Rückfall in den Linksliberalismus entstanden ist. Das trifft nicht zu. Im Gegenteil, Nordrhein-Westfalen war entschlossen, die Mitverantwortung in Nordrhein-Westfalen mitzuübernehmen, um es besser zu machen. Ich möchte darauf hinweisen, daß ich es gewesen bin, der dafür gesorgt hat, daß das Austreten aus der Koalition abgebogen wurde, ich muß mich schützend vor meinen Landesverband stellen. Ich komme jetzt auf das sachliche Moment, weil ich mit Hermann *Schäfer*[12] der Auffassung bin, daß wir in der Partei ein politisches Ziel finden müssen, deshalb meine Forderung, über die Rechte und Pflichten und den Aspekt der Partei zu sprechen. Nun hat Herr *Wildermuth* mir mit einer Fülle von Argumenten dargetan, daß wir uns in keiner Weise die andere Seite der Situation überlegt hätten. [Für] so ganz blind sollte man den anderen nicht halten. Wir sind uns durchaus bewußt, wie schwierig die Situation ist. Es wird auf den Zeitpunkt abgestellt, wo die Vereinbarung der Sozialpartner schon gefaßt war.
[. . .][13]

Middelhauve: Ich lehne es ab, daß uns zugemutet wird, die Unternehmerinteressen zu vertreten; es handelt sich nicht um die Unternehmerinteressen, sondern um die Wirtschaftspolitik, die von uns vertreten werden muß. Man kann das nur immer wieder bestärken. Ich habe in Dutzenden von Versammlungen gesprochen, deren Hauptteilnehmer nicht die Unternehmer sind. Hier handelt es sich um Kräfte, die mit dem Unternehmertum nichts zu tun haben. Es ist unmöglich, den politischen Druck, der in Deutschland besteht, weiter zu ertragen. Ich behaupte nochmals, was ich bereits im Palais Schaumburg gesagt habe, daß ich der Auffassung bin, die Gewerkschaften haben mit ihrem erzwungenen Sieg den ersten Schritt zur Diktatur der Gewerkschaften und Unterminierung des Staates getan, und deswegen ist es notwendig, daß der zweite Schritt verhindert wird durch Maßnahmen von uns allen, die uns stärker machen. Ich habe bereits am

10 Diskussionsbeiträge von *Höpker Aschoff*, Frau *Ilk*, *Middelhauve*.

11 Bezieht sich auf die Entschließung des Landesausschusses der FDP Nordrhein-Westfalens; vgl. Anm. 3 und obige Ausführungen *Middelhauves* und *Wildermuths*.

12 In der Vorlage irrtümlich „Hermann Mayer".

13 Zwischenbemerkung *Blüchers* und Fortsetzung von *Middelhauves* Beitrag.

10. Oktober geschrieben, daß es mir erforderlich zu sein schien, vor allem die Technische Nothilfe wieder zu errichten. Ich freue mich zu hören, daß dies wohl inzwischen geschehen ist. Lassen Sie mich am Schluß noch ein Wort zu den Gewerkschaften sagen, das ist wirklich ein vordringliches Politikum.

Die christlichen Gewerkschaften tun sich zusammen, versuchen einen Ausweg zu finden.[14] Ich glaube, es ist durchaus möglich, daß sich die Einheitsgewerkschaft aufspaltet. Ich habe damals die Bildung nach Zusammenschluß begrüßt; das bedauere ich heute außerordentlich. Ich glaube, wir sollten überlegen, was können wir tun, um diese Monopolentwicklung und Machtkonzentration bei den Gewerkschaften zu verhindern und abzubremsen. Wir sollten dies von unserer Seite aus überlegen.

Mayer: Ich glaube, wir sollten aus der Erkenntnis heraus, daß wir an der Kohle- und Eisengeschichte nicht mehr sehr Erhebliches werden ändern können, mehr Gewicht auf den größeren Kampf, nämlich den Kampf um das Mitbestimmungsrecht für die übrige Wirtschaft legen. Ich darf dazu sagen, daß ich letzten Samstagabend gelegentlich eines Empfanges die Möglichkeit hatte, mit wesentlichen Herren der Wirtschaft zu sprechen. Diese waren auch übereinstimmend der Meinung, es darf wegen der Ruhr nicht mehr zu einem Streik kommen. Wenn wir diese Forderung aufrechterhalten, aus der Ablehnung, dann sind die Leute geschlossen der Meinung, es dann auf einen Streik ankommen zu lassen. Sie sagten, unsere Leute im Süden hätten gar nicht daran gedacht, die Kündigungsgeschichten mitzumachen, sondern hätten sich auf Kurzarbeit setzen lassen, und die Zeche hätte der Staat, nicht die Gewerkschaften zu bezahlen gehabt. Kommt der Streik unseres Mitbestimmungsrechts wegen, dann müssen sie an uns herankommen, dann erst wird die Gewerkschaft belastet. Auf Spekulationen, Frau Dr. *Ilk*, möchte ich mich nicht einlassen, daß sich die Volksmeinung gedreht habe, das sind Dinge, mit denen wir nicht rechnen können.[15] Es mag sein, daß dann die Frauen nach vierzehn Tagen rebellieren, aber die meuternden Arbeiter und Frauen fragen nicht nach der Schuld der Gewerkschaft, sondern die werden die Schuld der Regierung zumessen.

[. . .][16]

Schluß der Sitzung um 16 Uhr 30.

14 S. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 62, bes. Anm. 7 und 8.

15 Frau *Ilk* hatte zuvor die Ansicht geäußert, weite Kreise der Bevölkerung verurteilten die Haltung der Gewerkschaften.

16 Ausführungen *Blüchers*, *Schäfers*, *Middelhauves* und *Wildermuths* zur künftigen Haltung gegenüber den Gewerkschaften. Im Anschluß daran Diskussion über den *Grotewohl*brief, organisatorische und sonstige parteiinterne Angelegenheiten.

127.

12. 2. 1951: Protokoll der 4. Sitzung des Parteiausschusses der Christlich-Demokratischen Union (Auszug)

ACDP, Protokolle Parteiausschuß. Durchschlag.[1]

[. . .][2]

Nach einem Dankeswort an *Dörpinghaus* nahm der Bundeskanzler das Wort zu seiner Rede über innen- und außenpolitische Probleme.

Dr. Adenauer begann mit einem Aufriß der wichtigsten Themen und wandte sich dann dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Betrieben zu. Das vorliegende Sondergesetz für Kohle und Eisen passe nicht gut in das Schema der Gesetzgebung. Zur Zeit lägen dem Bundestag drei Gesetzentwürfe zur Mitbestimmung vor, und zwar von der Bundesregierung, von der CDU/CSU und von der SPD.[3] Seit vielen Monaten gebe es die Beratungen zwischen den Sozialpartnern in Hattenheim und Maria Laach. Als sie fast zum Abschluß kamen, seien sie ergebnislos abgebrochen worden. Mitten in die parlamentarische Beratung der genannten Gesetzentwürfe bringe nun die Bundesregierung das Sondergesetz für die Kohle und Eisen schaffende Industrie. Für die eisenschaffende Industrie habe zunächst die Gesetzgebung der britischen Militärregierung, die später alliierte Gesetzgebung geworden sei, den Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten der entflochtenen Betriebe eine starke Vertretung zugebilligt. Vor einigen Monaten wurde die Frage gestellt, was die Bundesregierung nach Aufhebung dieser alliierten Gesetze tun werde. Der Wirtschaftsminister habe eine Antwort erteilt, die vom DGB mißverstanden worden sei.[4] Daraufhin habe eine starke Agitation eingesetzt mit der Behauptung, man wolle den Arbeitnehmern in der eisenschaffenden Industrie ihre derzeitigen Rechte nehmen. Eine Radikalisierung begann sich vorzubereiten.
Eine große Rolle dabei habe die Krankheit Dr. *Böcklers* gespielt, dem die Führung etwas aus der Hand geglitten sei. Dann seien die Kündigungen in der Metallindustrie und später im Bergbau erfolgt, um einen gewissen Druck zugunsten der Arbeitnehmer auszuüben.

Der Vorstand des DGB, so fuhr Dr. *Adenauer* fort, habe den Bundespräsidenten gebeten, er möge mich veranlassen, Einigungsverhandlungen zwischen den Sozialpartnern zu beginnen und zu leiten.[5] Das ist der Grund, daß ich trotz der Sachlage im Parlament versucht habe, die Sozialpartner zueinander zu bringen. In einem ersten Gespräch mit Dr. *Böckler*[6] kamen wir überein, eine Sonderregelung nur für die Kohle und Eisen schaffende Industrie zu treffen. Dr. *Böckler* wünschte ferner, das Gespräch zwischen dem

1 Eine Anwesenheitsliste ist diesem Protokoll nicht – wie angemerkt – als Anlage beigefügt.

2 Bericht *Holzapfels* über organisatorische und Finanzierungsfragen mit anschließender Diskussion.

3 Vgl. die Synopse in Dok. Nr. 37.

4 Vgl. Dok. Nr. 38 und den nachfolgenden Briefwechsel *Erhard/Freitag.*

5 S. hierzu Einleitung, S. LIX.
Vgl. auch die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 52, 55, 67 und 70.

6 Am 11. 1. 1951; vgl. Dok. Nr. 66a, Anm. 1. S. hierzu auch die diesbezüglichen Ausführungen *Adenauers* in seiner Ansprache vor dem Vorstand und dem Vorsitzenden der Kreisparteien der CDU Rheinland und Westfalen am 13. 1. 1951 in Bonn, Schwarz, Reden, S. 208f.

DGB und Vertretern des Kohlenbergbaus und der eisenschaffenden Industrie und nicht mit den Arbeitgebern zu führen. In den in Frage kommenden Industrien haben die Arbeitgeber nicht eine solche Organisation, so daß keine Organisationsvertreter verhandeln konnten. Diese Tatsache ist im übrigen während der Verhandlungen weder von den Arbeitnehmern noch von den Arbeitgebern je bemängelt worden.

Die Kündigungen in den beiden Industrien[7] waren eine große Erschwernis für mich, denn ich halte es für ungesetzlich, das Parlament unter Druck zu setzen. In dieser Frage hatte ich vorher einen Briefwechsel mit Dr. *Böckler*, da ich es nicht für tragbar halten konnte, wenn der DGB den Druck auf das Parlament ausübte. Ich habe den dringenden Wunsch, daß der DGB eine derartige Praxis nicht wiederholt, denn sonst wäre das Ende der parlamentarischen Demokratie gekommen. In die gleiche Linie gehören aber auch die Druckversuche von Seiten der Süßwarenindustrie in Bezug auf die Süßwarensteuer, die Sternfahrten der Automobilbesitzer und die angekündigten Märsche auf Bonn. Alle diese Dinge sind bedenkliche Zeichen der Nichtachtung des Parlaments und der Bundesregierung.

Es erhebt sich aber die Frage, ob ich angesichts der Kündigungen und meiner Auffassung davon den Versuch einer Einigung unterlassen sollte. Ich hätte das für unklug und sogar für verbrecherisch gehalten. Man muß sich die Folgen vor Augen führen, wenn ich es zum Streik hätte kommen lassen. Sicherlich wäre er schnell zusammengebrochen. Aber dem Zusammenbruch vorangegangen wäre eine Stillegung der Eisenbahnen, das Aufhören der Stromerzeugung, das Entstehen einer Hungersnot im Industriegebiet und ähnliche katastrophale Dinge. Wir waren auch unterrichtet, daß aus der Ostzone 10 Millionen DM den Kommunisten für gewisse Aktionen zur Verfügung gestellt worden waren. Gar nicht reden will ich von dem Eindruck, den solche Ereignisse im Ausland gemacht hätten. Wenn auch unser Koalitionspartner, die FDP, anderer Auffassung ist: ich mußte trotz der Kündigungen mit dem DGB verhandeln. Bei den Verhandlungen hat übrigens niemand von den Kündigungen gesprochen. Die Verhandlungen waren auf beiden Seiten von dem Gedanken getragen, dem Standpunkt des Verhandlungspartners nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang muß gesagt werden: Wer die Dinge nach 1918 miterlebt hat, muß zugeben, daß auf seiten der Unternehmer doch ein großer sozialer Fortschrittswille vorhanden ist. Die Verhandlungen haben ausdrücklich ergeben, daß die Sonderregelung auf die Kohle und Eisen schaffende Industrie beschränkt wurde. Ich halte das auch für durchaus gerechtfertigt. Beide Industrien haben monopolartigen Charakter. Es handelt sich um Grundstoffe, die konkurrenzlos sind und bei denen der freie Wettbewerb und die Unternehmerinitiative nicht eine so große Rolle spielen wie in den anderen Industrien. Hinzu kam, daß wir den Arbeitnehmern nicht die Position fortnehmen konnten, die sie seit 1947 in diesen Industrien haben. Der DGB und die Arbeiter dieser Industrien haben seit dem Zusammenbruch soviel Verständnis gezeigt, sie haben die Nöte der Demontagen überstanden, daß man ihnen Vertrauen entgegenbringen muß. Man soll dem Fortschritt mit Liebe und gutem Herzen Raum geben. Gerade deshalb aber bedauere ich die Kündigungen, da sie im Widerspruch standen mit der bisherigen Politik des DGB.

Was die Verhandlungen über die Mitbestimmung in den übrigen Industrien erbringen werden, muß man abwarten. Die Sozialpartner wollen wieder verhandeln. Manche sind

7 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 59.

mit unserer Politik nicht einverstanden, aber ich frage mich, ob es klug ist, widerwillig etwas zu tun, was doch getan werden muß. Man soll die Neuregelung als einen Fortschritt betrachten und bewerten.

[. . .][8]

8 Weitere Ausführungen *Adenauers* zur Wirtschafts- und Agrarpolitik, zum Verhältnis zur Opposition und zur Ostzone, zur Revision des Besatzungsstatuts und zur allgemeinen politischen Lage mit nachfolgender Diskussion.

128.

13. 2. 1951: Henle (Duisburg) an Bundeskanzler Adenauer[1]

Nachlaß Henle 4. Durchschlag. „Aktenexemplar".

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!

Das warmherzige Verständnis, das Sie in entscheidenden Fragen der deutschen Wirtschaft immer bewiesen haben, hilft mir, meine Hemmungen zu überwinden, um in Sachen des allmählich schon unleidlich gewordenen Themas der Neuordnung der Grundindustrien noch einmal an Sie heranzutreten.

Der Sachverhalt ist Ihnen ja bekannt, auch der Umstand, daß es sich bei den einmütig gefaßten deutschen Vorschlägen um ein ausgewogenes Ganzes handelt, von dem man nun nicht im Kompromißwege noch dieses oder jenes Stückchen abschneiden kann, ohne dieses Ganze aus dem Gleichgewicht zu bringen. Ich kann aber die Befürchtung nicht unterdrücken, daß unsere Unterhändler in dem an sich verständlichen Bestreben, dem *Schuman*plan die Wege zu ebnen, der Versuchung eines solchen Kompromisses zu erliegen drohen. Das würde aber die akute Gefahr mit sich bringen, daß der große politische Effekt des Abschlusses des *Schuman*plans unter gleichzeitiger Erzielung einer für die deutsche Wirtschaft tragbaren Neuordnung[2] nicht erreicht wird, sondern daß bei uns stattdessen Unzufriedenheit, Kritik und Ablehnung Platz greifen. Das aber ist der Grund, warum wir jetzt sozusagen unsere ganze Hoffnung darauf setzen, daß durch die letzte Entscheidung von Ihrer Seite eine solche Entwicklung verhindert wird.

Die Frage, um die es sich dabei vor allem handelt, ist bekanntlich die Beibehaltung der Verbundwirtschaft von Kohle und Eisen an der Ruhr, jenes Erbteil einer großen Generation von Industriellen wie August *Thyssen* und Peter *Klöckner*, die doch wirtschaftlich so Überragendes geleistet und unsere Industrie groß und stark gemacht haben. Daß Engländern und Franzosen nach 1945 der Zeitpunkt gekommen schien, diese Grundlage unseres Industrieaufbaus entscheidend zu treffen, war ja nicht von ungefähr. Heute sind die Amerikaner mit ihrem Antitrustkomplex unsere schwierigsten Gesprächspartner in dieser Frage, wenn auch neulich Mr. *McCloy* bei einer Besprechung mit uns immerhin Verständnis für unsere Gesichtspunkte zeigte, allerdings ohne die von seinen Unterhändlern bezogenen Positionen preiszugeben. Diese Unterhändler streben nun nach ei-

1 Vgl. hierzu Dok. Nr. 98, 108a und b und 112.

2 Vgl. Dok. Nr. 108a, Anm. 2.

nem Kompromiß, an sich ein Unding; denn die Verbundwirtschaft verträgt als Grundsatz keine nur teilweise Zulassung. Einem Grundsatze nur zu irgendeinem Prozentsatze folgen zu wollen, erinnert ein wenig an einen Ausspruch von *Churchill*, der einmal sagte, eine Frau könne entweder schwanger sein oder sie sei es nicht, aber sie könne nicht ein bißchen schwanger sein! Nachdem aber nunmehr schon die deutschen Vorschläge einen Verbund für durchschnittlich nur 80 % des Bedarfs der Hüttenwerke als noch eben tragbar vorsehen, kann demgegenüber nun nicht versucht werden, ein Maximum von nur 75 % für den Einzelfall auszuhandeln. Das würde, wie schon gesagt, nicht nur die wohlabgewogenen deutschen Gesamtvorschläge über den Haufen werfen, sondern einen Handel darstellen um eine Differenz, bei der es sich für die Gegenseite fast nur noch um eine Trinkgeldfrage handelt.

Die Amerikaner legen offensichtlich auf die deutsche Zustimmung zur Neuordnungsregelung einen nicht geringen Wert. Darin dürften sie bestärkt worden sein durch ein in den letzten Tagen vorgelegtes Rechtsgutachten des in den USA hochangesehenen früheren Kriegsministers *Patterson* (einem alten Bekannten und früheren Chef von Mr. *McCloy*), der sehr deutlich macht, daß das Gesetz 27 gegen amerikanische wie überhaupt gegen international anerkannte Rechtsgrundsätze verstößt.[3] Aus diesem Grunde bin ich davon überzeugt, daß die deutsche Zustimmung für die Amerikaner von entscheidender Bedeutung ist, und ich kann mir deshalb nicht vorstellen, daß sie die Verständigung mit uns an einigen wenigen Prozenten scheitern lassen.

Ich hoffe doch, daß Sie, Herr Bundeskanzler, uns hier an der Ruhr – nicht zuletzt wegen unserer Haltung in der Mitbestimmungsrechtsfrage – soweit für ganz vernünftige Leute halten. Wir würden in der Verbundfrage bestimmt nicht so insistieren, wäre es nicht unsere ehrliche Überzeugung, daß hier unter das Ausmaß der deutschen Vorschläge nun nicht weiter herabgegangen werden kann. Von mir persönlich aber wissen Sie, wie nachhaltig ich immer wieder für den *Schuman*plan geworben habe, was ich auch gerne weiter tue, wenn nicht unverständliche Unnachgiebigkeit der Gegenseite zu einer Regelung führen sollte, die mir den eigenen Leuten an der Ruhr gegenüber die Trümpfe aus der Hand schlägt.

Mit angelegentlichsten Grüßen verbleibe ich, sehr verehrter Herr Bundeskanzler

Ihr
sehr ergebener
gez. *Henle*

3 Vgl. Dok. Nr. 112, Anm. 3.

129.

13. 2. 1951: Der Hohe Kommissar der Republik Frankreich François-Poncet an Bundeskanzler Adenauer[1]

BA, B 101/1709.[2] Vervielfältigtes Exemplar. BR-Drucks. Nr. 243/51. „Eingegangen beim Deutschen Bundesrat am 1. März 1951".

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

die Regierung der französischen Republik hat mit Interesse von dem Entwurf des Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht in der Kohlen- und Stahlindustrie Kenntnis genommen, der kürzlich dem Bundesrat zugegangen ist. Sie ist der Auffassung, daß die mit diesen Bestimmungen beabsichtigte Strukturänderung eine rein interne Maßnahme darstellt, zu der Stellung zu nehmen nicht ihre Sache ist.

Sie hält es jedoch für notwendig, die Aufmerksamkeit der Bundesregierung auf die möglichen Rückwirkungen dieses Entwurfs auf die Kohlenbergwerke zu lenken, die in der Entscheidung Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission vom 20. September 1950 (Amtsblatt Nr. 36, Seite 616) erwähnt und zur Zeit Eigentum ausländischer Staatsangehöriger sind.

Der derzeitige Wortlaut enthält nämlich eine Vorschrift (Paragraph 7 Absatz 3), die in gewissen Fällen das Wahlorgan dazu verpflichtet, das 11. Mitglied des Aufsichtsrates aus den Personen zu bestellen, die von einer deutschen Stelle, dem Senat, vorgeschlagen werden. Die Anwendung dieser Vorschrift auf ausländische Gesellschaften würde die Gefahr mit sich bringen, daß sie ihren nationalen Charakter dadurch einbüßen, daß in ihren Gesellschaftsorganen den deutschen Interessen eine hervorragende Stelle gesichert wird. Den Gesellschaften würde auf diese Weise ihr Verwaltungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Andererseits könnten sie mit Recht befürchten, daß Kapitalien künftighin in ihren Unternehmen nicht mehr angelegt würden, weil sie für nicht mehr wirksam geschützt erachtet würden.

Die Regierung der französischen Republik legt großen Wert auf den Schutz der ausländischen Interessen in Deutschland. Sie hält es daher für wesentlich, daß der dem Bundesparlament zugeleitete Entwurf geändert wird, um den vorstehenden Erwägungen Rechnung zu tragen.

Die gefährdeten Interessen könnten im übrigen leicht geschützt werden, ohne daß die Grundgedanken oder das allgemeine System des Gesetzes beeinträchtigt werden. Das gewünschte Ergebnis könnte durch eine Vorschrift erzielt werden, wonach, soweit es sich um die in der Entscheidung Nr. 7 der Aliierten Hohen Kommission genannten Gesellschaften handelt, das 11. Mitglied des Aufsichtsrates bei Meinungsverschiedenheiten der zehn übrigen Mitglieder oder bei Ablehnung ihres Vorschlags durch das Wahlorgan

---

1 Der Absendeort ist nicht ersichtlich. Es dürfte sich aber um Bad Godesberg handeln, da das Antwortschreiben vom 23. 2. 51 auch nach Bad Godesberg adressiert ist (Dok. Nr. 137).
Vgl. zum folgenden auch Dok. Nr. 140 und 149.

2 Auch vorhanden in: ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 10, BA, B 136/726 und BA, B 141/7915, S. 2. Aus einem Aktenvermerk *Herschels*, Abt. III BMA, vom 26. 2. 1951 geht hervor, daß das Schreiben *François-Poncets* von der Dienststelle für auswärtige Angelegenheiten den Präsidenten von Bundesrat und Bundestag offiziell zugeleitet wurde. (BA, B 149/9876).

bei diesem Wahlorgan frei ernannt werden kann. Es wäre andererseits angebracht, die Abstimmung durch Stellvertreter innerhalb des Aufsichtsrates dieser Gesellschaften ausdrücklich zuzulassen, was bei Verhinderung einzelner Mitglieder die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der in Frage kommenden Interessen ermöglichen würde. Die Gewerkschaften selbst würden zweifellos gegen diese Änderungen keinen Einspruch erheben, deren Tragweite auf einige ausländische Gesellschaften begrenzt ist, und die selbst innerhalb dieses begrenzten Geltungsbereichs die ihnen durch das Gesetz übertragenen neuen Rechte nicht gefährden.

Die Regierung der französischen Republik wünscht schließlich, daß der Zeitpunkt, in dem der zweite und dritte Teil des Gesetzes auf ausländische Gesellschaften anzuwenden ist wie in dem Falle der in Paragraph 15 Absatz 1 c genannten Unternehmen bis zum 31. Dezember 1951 hinausgeschoben wird.

Sie ist davon überzeugt, daß die Bundesregierung Verständnis haben wird für die Besorgnisse, die zu dieser Note Anlaß gaben, und wird sich bemühen, Lösungen durchzusetzen, die jegliche de-facto-Enteignung ausländischer Interessen ausschließen.

Schlußformel. gez. André *François-Poncet*

130.

14. 2. 1951: Stenographischer Bericht über die 117. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge)

BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 4431 B – 4460 B.

[. . .][1]

Dr. Adenauer, Bundeskanzler: Meine Damen und Herren! Die besonderen Umstände, unter denen dieser Gesetzentwurf an das Hohe Haus gelangt ist, rechtfertigen es, daß ich einige allgemeine Bemerkungen dazu mache.

Sie wissen, daß in der Beratung der zuständigen Ausschüsse zur Zeit die drei Gesetzentwürfe sind, welche die gleiche Materie behandeln: der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Gesetzentwürfe der beiden Fraktionen der CDU/CSU und der SPD.[2] Nur besondere Umstände können es rechtfertigen, daß während dieser parlamentarischen Beratung der Materie die Bundesregierung Ihnen einen Gesetzentwurf vorlegt, der die Materie für einen Teil der Industrie, für die Kohlenindustrie und die eisenschaffende Industrie, regeln soll. Die Gründe, die die Bundesregierung veranlaßt haben, diesen besonderen Schritt zu tun, sind Ihnen und der deutschen Öffentlichkeit zwar bekannt; aber ich darf sie doch in Ihr Gedächtnis zurückrufen.

Auf dem Gebiet der eisenschaffenden Industrie ist unter der britischen Militärregierung eine Regelung bei der Besetzung der Aufsichtsräte erfolgt, die eine Vertretung der Arbeitnehmerschaft in diesen Aufsichtsräten sicherstellte. Diese alliierten Bestimmungen werden ja eines Tages der Vergangenheit angehören. Und nun ist in einem Gremium die Frage an den Herrn Bundeswirtschaftsminister gestellt worden, welche Regelung die Bundesregierung vorzunehmen gedenke, wenn jene alliierte Regelung ihr Ende gefunden habe.[3] Über die Antwort, die der Herr Bundeswirtschaftsminister gegeben hat, ist eine

1 Sitzungseröffnung durch *Ehlers*. Als Punkt 1 der TO ist angesetzt die Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie; vgl. zum folgenden Dok. Nr. 106d.

2 Vgl. dazu Dok. Nr. 37.

3 Siehe hierzu Dok. Nr. 38.

Meinungsverschiedenheit entstanden. Auf seiten der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der Gewerkschaften, war durch seine Antwort der Eindruck entstanden, daß die Bundesregierung beabsichtige, sobald diese Materie durch deutsches Gesetz geregelt werden könne, den Arbeitnehmern die Möglichkeiten, die sie jetzt haben, wieder zu nehmen. Der Herr Bundeswirtschaftsminister hat entschieden in Abrede gestellt, daß seine Ausführungen in diesem Kreise nach der von mir gekennzeichneten Richtung hin auszulegen seien.[4] Immerhin: die Beunruhigung war entstanden, und diese Beunruhigung hat dann weiter um sich gegriffen und zu den Ihnen bekannten Kündigungen zunächst im Gebiet der eisenschaffenden Industrie und dann im Gebiet des Kohlenbergbaus geführt.[5]

Ich habe von Anfang an – und ich möchte das hier mit allem Ernst betonen, meine Damen und Herren – in zwei Briefen, die ich an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herrn Dr. *Böckler*, gerichtet habe, keinen Zweifel darüber gelassen, daß ich es nicht für möglich hielte, so zu verfahren, wie von den Gewerkschaften verfahren worden ist.[6] Ich verlese Ihnen am besten diesen Passus meines Briefes an Herrn Dr. *Böckler* vom 14. Dezember des vergangenen Jahres, weil sich daraus mein Standpunkt klar ergibt:

[. . .][7]

Meine Damen und Herren! Auf diesem Standpunkt, den ich, wie ich Ihnen eben sagte, in einem Brief an Herrn Dr. *Böckler* vom 14. Dezember des vergangenen Jahres vertreten habe, stehe ich nach wie vor. Ich halte es für unmöglich, daß in einem demokratischen Staat irgendwelche derartigen Beeinflussungen des Parlaments stattfinden dürfen. (Abgeordneter *Renner*: Aber die Remilitarisierung machen Sie ganz alleine!) – Herr *Renner*, Sie sind nun doch derjenige, der zuletzt berufen ist, in einer solchen Sache etwas zu sagen. (Sehr gut! und Beifall in der Mitte und rechts. – Abgeordneter *Renner:* Demokratie, wie Sie sie auffassen!)

Meine Damen und Herren, ich bin dann darum angegangen worden, zwischen den beiden Sozialpartnern eine Einigung herbeizuführen. Ich habe geglaubt, und ich glaube das auch jetzt noch, daß ich trotz der Kündigungen den Versuch machen sollte. Ich habe in verschiedenen Verhandlungen mit den Sozialpartnern zu meiner Freude – das möchte ich hier feststellen – auf beiden Seiten Verständnis und Hochachtung für den anderen Verhandlungsteilnehmer gefunden. Weiter habe ich gefunden, daß beide verhandelnden Parteien von dem Bewußtsein ihrer Verantwortung für das Allgemeinwohl getragen waren.

Diese Sonderregelung, die nach dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf für Kohle und Eisen getroffen werden soll, begrenzt sich nach den geführten Verhandlungen auf diese beiden Gebiete. Es scheint mir auch – das möchte ich in der Öffentlichkeit ebenfalls betonen – richtig zu sein, wenn man bezüglich des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer Kohle und Eisen einer Sonderregelung unterwirft. Ich glaube, daß das in der geschichtlichen Entwicklung der ganzen Angelegenheit begründet ist, und zwar einmal in den Spannungen, die in den vergangenen Jahrzehnten in dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet – und um dieses handelt es sich ja in der Hauptsache – vorhanden gewesen sind; aber es erscheint mir auch deswegen begründet, weil unter der Herrschaft der Alliierten die Arbeitnehmer in der eisenschaffenden Industrie schon seit 1947 Rechte eingeräumt bekommen hatten, von denen sie im allgemeinen – auch das lassen Sie mich hier sagen – einen durchaus verständigen und maßvollen Gebrauch gemacht haben.

Man kann aber, wenn man durch ein deutsches Gesetz eine Regelung für die eisenschaffende Industrie trifft, nicht an der Kohle vorbeigehen. Kohlenbergbau und eisenschaffende Industrie stehen sowohl örtlich als auch wirtschaftlich und sozial in engstem Zusammenhang. Daher können nach meiner Auffassung die Regelungen nur für beide Zweige der Industrie gemeinsam erfolgen.

Die Einigung unter den Sozialpartnern, meine Damen und Herren, ist erfolgt. Ich habe es darauf übernommen – das hatte ich den Sozialpartnern vorher mitgeteilt –, das Kabinett zu fragen, ob es bereit sei, diese

---

4 Vgl. Dok. Nr. 69.

5 Nachdem sich in der Urabstimmung am 29. und 30. 11. 1950 95,87% der gewerkschaftlich organisierten Stahlarbeiter für einen Streik ausgesprochen hatten, wurde diesen laut Beschluß von Vorstand und Beirat der IG Metall vom 28./29. 12. 1950 empfohlen, die Arbeitsverträge zum 31. 1. 1951 zu kündigen, um Regreßansprüchen der vom Streik betroffenen Unternehmer vorzubeugen. Auch im Bergbau wurde wenig später derartig verfahren. (Vgl. Dok. Nr. 59).

6 Dok. Nr. 45 und 53.

7 Verlesung des Schreibens; s. Dok. Nr. 53.

Einigung zur Grundlage, zum Inhalt eines Gesetzentwurfs zu machen, der dann dem Bundestag zuzuleiten sei. Das, meine Damen und Herren, ist die Vorgeschichte des heutigen Gesetzentwurfs.

Ich bin der Auffassung, daß trotz der Begleitumstände, die ich eben gekennzeichnet habe, dieser Gesetzentwurf ein großer Fortschritt auf dem Wege der sozialen Befriedung ist. (Abgeordneter Dr. Freiherr *von Rechenberg:* Der Sozialisierung! – Gegenrufe links.)

– Ich kann nur nochmals wiederholen: nach meiner Überzeugung ist dieser Gesetzentwurf ein großer Fortschritt auf dem Wege zur sozialen Befriedung des deutschen Volkes. (Beifall in der Mitte. – Zurufe von der FDP.)

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf auch unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten, zu beurteilen und zu kritisieren.

Ich möchte noch ein Wort hinzufügen, meine Damen und Herren. Ich bin der letzte, der verkennt, daß gerade im Wirtschaftsleben die persönliche Verantwortung und die unternehmerische Initiative von sehr großer Bedeutung sind. Aber ich setze auch das Vertrauen in diejenigen Arbeitnehmer, die demnächst in die Aufsichtsräte dieser Unternehmungen entsandt werden, daß sie sich dessen bewußt sind und bleiben, daß sie in ihrer Stellung in erster Linie das Wohl des Unternehmens zu wahren haben. Meine Damen und Herren, man sollte nicht von vornherein an alles mit denkbar größtem Mißtrauen herangehen. (Abgeordneter *Renner:* Wenn es aber berechtigt ist!) Wenn auch diese verhängnisvolle Neigung der Deutschen, wie ich zugebe, durch alles das, was wir in den letzten Jahrzehnten erlebt haben, eine starke Fundamentierung erfahren hat, so meine ich trotzdem, man sollte nicht mit großem oder mit größtem Mißtrauen an alles und jedes, auch an fortschrittliche Beschlüsse, herangehen; man sollte vielmehr auch dem anderen Teil, mag das nun heute dieser, morgen jener sein, das Vertrauen entgegenbringen, daß auch er das Beste will.

Meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang möchte ich doch noch folgendes erklären; ich komme damit vorläufig zum Schluß meiner Ausführungen, weil Herr Bundesminister *Storch* nach mir noch sprechen wird. So sehr ich bedaure, daß diese Kündigungen ausgesprochen worden sind, so möchte ich doch diese Stunde benützen, um zu sagen, daß sowohl der Gewerkschaftsbund wie auch die Arbeitnehmer in den schweren Jahren seit 1945 ein außerordentlich großes Verständnis für das gezeigt haben, was dem gesamten deutschen Volke not tut. (Beifall in der Mitte und bei der SPD.)

Ich habe mit sehr vielen Arbeitnehmern aus Anlaß der Demontagen verhandelt. Ich möchte in dieser Stunde sagen, daß ich bei den vielen, vielen Verhandlungen, die ich mit vielen, vielen Arbeitnehmern gehabt habe, eine solche Anhänglichkeit, um nicht zu sagen Liebe zu dem Unternehmen, dem sie ihre Arbeitskraft gewidmet haben, gefunden habe, daß mir auch diese Anhänglichkeit an das Unternehmen, die zutage trat, das Vertrauen gibt, daß die Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten auch in der Zukunft in erster Linie das Interesse des Unternehmens zu wahren suchen werden, dem zu dienen sie verpflichtet sind. (Lebhafter Beifall bei der CDU.)

Präsident **Dr. Ehlers**: Das Wort hat der Herr Bundesminister für Arbeit.

Storch, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Angesichts der großen Eile, mit der das vorliegende Gesetz von der Bundesregierung erstellt wurde, (Abgeordneter *Renner*: Na! Na!) konnte ihm entgegen der seitherigen Übung eine Begründung nicht beigegeben werden.[8] (Lachen bei der FDP.)
Es erscheint deshalb zweckmäßig, bei der Einbringung der Vorlage auf die einzelnen Vorschriften näher einzugehen.

[. . .][9]

8 Ursprünglich hatte der für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs zuständige Referent im Bundesarbeitsministerium, Reg. Dir. *Fitting*, eine Begründung ausgearbeitet („Verneblungsbegründung"), die aber dann auf Wunsch des Bundeskanzlers gestrichen wurde. An Stelle einer Begründung hieß es dann ungewöhnlicherweise: „Die Vorgeschichte darf ich als bekannt voraussetzen." (Auskunft von Prof. Dr. Karl *Fitting*, Bonn, bei einem Gespräch am 2. 4. 1980).

9 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. *Ehlers* erteilt *Imig* als erstem Redner in der Aussprache das Wort.

Imig (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Alle Seiten der Öffentlichkeit haben zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits seit Wochen Stellung genommen. Die Stellungnahmen erfolgten häufig in einer Art und Weise, die zeigte, daß man entweder das Problem überhaupt nicht erkannt oder aber in böswilliger Absicht nur nach Mitteln und Wegen gesucht hat, die Atmosphäre zu vergiften. (Sehr gut! bei der SPD.) Man mußte sich letzten Endes doch im klaren darüber sein, daß die Industriegewerkschaft Metall im Zuge der Neuordnung nach dem Gesetz Nr. 27 niemals auf die bereits bestehenden Rechte verzichten würde und daß die Industriegewerkschaft Bergbau mit allen Mitteln versuchen würde, dieselben Rechte zu erreichen. Das waren Rechte, die zu einer gewissen Zeit gar nicht so strittig gewesen sind. (Zustimmung bei der SPD.) Denn im Jahre 1947 befanden sich die Gewerkschaften mit ihrem Willen zu einer weitgehenden Demokratisierung der Wirtschaft in Übereinstimmung mit sehr maßgeblichen Persönlichkeiten. (Sehr wahr! bei der SPD.) Die Stellungnahme dieser Herren sollte den heutigen Gegnern des Mitbestimmungsrechts in etwa zu denken geben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in seinem Gesetzesvorschlag zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft diese Meinungen veröffentlicht. Ich darf mir wohl erlauben, dem Hohen Hause Auszüge daraus vorzutragen.

Am 18. Januar 1947 teilte Herr Dr. *Jarres*, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Klöckner-Werke AG, den Gewerkschaften schriftlich mit:[10]

Wir sind bei Klöckner der Auffassung, daß eine Neuordnung der eisenschaffenden Industrie erfolgen muß, um den veränderten Zeitverhältnissen zu entsprechen, (Hört! Hört! bei der SPD) und daß hierbei vor allem die praktische Gleichstellung, d. h. Gleichberechtigung, aber auch Gleichverantwortung von Kapital und Arbeit verwirklicht werden sollte. Die Lösung, die zur Erreichung dieses Zieles in Angriff genommen wird, darf unter keinen Umständen scheitern, soll nicht das ohnehin drohende Chaos eintreten. (Hört! Hört! bei der SPD.) Der Aufsichtsrat der Klöckner-Werke wird nach dem Grundsatz der Gleichstellung von Kapital und Arbeit umgebildet.

Aber am gleichen Tage schrieben auch Herr Dr. *Reusch* und Herr Dr. *Hilbert*, die Vorstandsmitglieder der Gutehoffnungshütte AG: Wir denken uns dies – also die Neuordung – in der Weise, daß der Aufsichtsrat durch Zuwahl von Vertretern der Arbeitnehmerschaft bzw. der Gewerkschaften erweitert wird und daß von diesem Kreis die Vorschläge für eine zweckentsprechende Lösung ausgehen. (Hört! Hört! bei der SPD.) Unter dem 21. Januar 1947 (Zuruf rechts) – ich kann ja nichts dazu, daß Ihnen das unangenehm ist, aber ich muß es hier erwähnen –, (Abgeordneter Dr. Freiherr *von Rechenberg*: Gar nicht unangenehm; wir kennen es zwar schon, wir hören es aber immer wieder gern! – Lachen bei der SPD. – Zuruf von der SPD: Es muß daran erinnert werden!) – unter dem 21. Januar 1947 schrieben Herr Dr. *Reusch*, Herr Dr. *Jarres* und auch Herr Dr. *Hehemann* von der Firma Otto Wolff, Köln:

Schließlich erklären wir unsere aufrichtige Bereitwilligkeit, den Belegschaften und den Gewerkschaften volles Mitbestimmungsrecht einzuräumen. (Hört! Hört! bei der SPD. – Zuruf von der SPD: Schon lange her!) Wir wollen uns den Forderungen einer neuen Zeit nicht verschließen (Hört! Hört! bei der SPD) und stimmen einer Beteiligung auch der Arbeitnehmerschaft an der Planung und Lenkung sowie an den Aufsichtsorganen für die großen Erwerbsgesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie voll und ganz zu. (Abgeordneter Dr. Freiherr *von Rechenberg*: Da haben sie damals ein schlechtes Gewissen gehabt!)

– Ja, Herr *von Rechenberg*, ich bin nicht in dem guten Glauben, daß ich Sie überzeugen kann. Das wäre ein Versuch – und so weiter! (Heiterkeit in der Mitte.) Ich könnte hier auch noch den Vorstand der Vereinigten Stahlwerke zitieren; aber ich glaube, das bisherige hat genügt. Ich nehme auf Grund dieser Äußerungen an, daß die genannten Herren die außerordentlich großen sozialen Spannungen der Nachkriegszeit erkannt hatten und bemüht waren, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Andernfalls müßte ich, Herr Kollege *von Rechenberg*, zu dem Ergebnis kommen, daß diese Haltung nur durch die damaligen Verhältnisse konjunkturbedingt war. (Abgeordneter Dr. Freiherr *von Rechenberg*: Da haben Sie meiner Meinung nach recht!) – Besten Dank! Aber dann dürfte auch jeder, der heute noch diese Haltung einnimmt, in den Verdacht kommen, daß sie konjunkturbedingt ist. – Aber, wie gesagt, das war 1947!

In der Folgezeit ist von seiten der Gewerkschaften nichts unversucht geblieben, um zu einer Regelung zu kommen. Schriftwechsel mit maßgeblichen Persönlichkeiten ist reichlich gepflogen worden, und die Verhandlungen in Hattenheim, Bonn und Maria Laach zeigten im Endergebnis kaum noch den Willen, zur Verständigung zu kommen. (Zurufe von der FDP.) Aber von einer Ungeduld der Gewerkschaften kann doch wohl wahrhaftig nicht die Rede sein. Vielmehr mußten sie zwangsläufig zu der Einsicht kommen, daß ihre Geduld für die Gegenseite ein willkommener Faktor ist, sich zu restaurieren.

10 S. hierzu und zum folgenden Einleitung, S. XXXIIIf.

Der Ton und auch die Form, mit denen die Polemik gegen diese Entwicklung geführt wurde, bestätigen diese Ansicht. Als die Lage ernster wurde, wurden dann auch die Angriffe massiver. So wird unter anderem gegen die Gewerkschaften der Vorwurf erhoben, daß sie danach strebten, die wirtschaftliche und damit die politische Macht in ihre Hand zu bekommen. Von wem wird denn dieser Vorwurf eigentlich erhoben? Doch nur von denjenigen, die bisher ungeteilt die Macht in ihren Händen hatten! (Sehr wahr! bei der SPD.)

Ich will in diesem Zusammenhang nicht allzusehr darauf eingehen, zu welchen Zwecken diese ungeteilte Macht gebraucht oder auch mißbraucht worden ist. (Sehr gut! bei der SPD.) Ich will auch nicht untersuchen, ob nicht mindestens der letzte Krieg hätte verhütet werden können, wenn das Problem, das heute zur Debatte steht, nach 1918 verwirklicht worden wäre. (Sehr richtig! bei der SPD.) Die Arbeiter haben noch nicht vergessen, daß mit den Werten, die sie erarbeitet haben, Banden großgezogen worden sind, von denen sie nachher in den KZ's gefoltert und ermordet worden sind. (Sehr wahr! bei der SPD.) Wenn heute die Gewerkschaften das Mitbestimmungsrecht fordern, dann nicht zum wenigsten aus dem Grunde, um eine Wiederholung ähnlicher Dinge zu verhüten. (Sehr wahr! bei der SPD.) Sie denken auch nicht daran, noch einmal auf dem alten Wege wie nach 1918 zu einem neuen Jahr 1933 zu kommen. (Lebhafte Zurufe rechts.) – Ach meine Herren, eine geistige Umstellung erfordert immer eine gewisse Zeit; ich nehme es Ihnen nicht übel, daß Sie da noch nicht mitkommen können. (Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Wenn die Versprechungen, die auch in diesem Hohen Hause gemacht worden sind, in die Tat umgesetzt worden wären, dann wäre die heutige Debatte ebenfalls überflüssig. Aber die Arbeiter wünschen keine Versprechungen mehr, sondern jetzt nur noch absolute Sicherheiten. (Zuruf von der FDP: Die Gewerkschaften!) – Ja, meine Herren, ich komme gleich noch auf den Funktionär zu sprechen; gedulden Sie sich einen Moment! (Zuruf von der FDP: Das darf man nie verwechseln!) – Nein, das verwechseln wir auch nicht; keine Angst! (Zuruf von der FDP: Doch!)

Nach 1945 ist unter den schwierigsten Verhältnissen mit dem Wiederaufbau aller Produktionsmittel begonnen worden, und im Kampfe gegen die Demontage der Werke haben die Gewerkschaften ihren ganzen Einfluß geltend gemacht, um die Arbeitsstätten zu erhalten. Ohne das verständnisvolle Verhalten des deutschen Arbeiters wäre die bisherige Entwicklung überhaupt nicht möglich gewesen. (Sehr wahr! bei der SPD). Wenn es galt, deutsche Belange zu vertreten, haben die Gewerkschaften wohl immer die deutlichste Sprache geredet. (Sehr wahr! bei der SPD.)
In Verfolg aller dieser Angelegenheiten haben sie häufig mehr als die Parität für sich in Anspruch genommen, ohne daß Ihnen dieser Anspruch in diesen Fällen strittig gemacht worden wäre. (Sehr gut! bei der SPD.) Glauben Sie wirklich, daß der deutsche Arbeiter das alles vergessen hätte und in dieser Wirtschaft, die er jetzt selber aufgebaut hat, ohne jeden Einfluß bleiben wollte? Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß er heute die Einlösung der Wechsel fordert, die nach 1945 ausgestellt worden sind. (Sehr gut! und lebhafter Beifall bei der SPD.)

Dabei braucht man um die Kreditwürdigkeit in der Kohle- und Eisenindustrie keine Sorge zu haben. Wenn auch in Amerika in der Presse ablehnende Stimmen veröffentlicht werden, dann soll man sie nicht allzu ernst nehmen.[11] Bei der Gewährung von Krediten wird auch für die Amerikaner die Zusammensetzung des Aufsichtsrats keine Rolle spielen, sondern die zu erwartende Rendite. (Sehr richtig! bei der SPD. – Dr. Freiherr *von Rechenberg*: Hängt nicht eins vom andern ab?) – Herr *von Rechenberg*, viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt! (Lebhafter Beifall bei der SPD. – Zurufe von der FDP.) Dabei spielen auch noch andere Gesichtspunkte eine ausschlaggebende Rolle. Entweder wird Deutschland in den Plan der westlichen Länder einbezogen, oder es wird nicht einbezogen. Nur danach wird es sich richten, ob der Dollar bei uns investiert wird oder nicht. (Sehr gut! bei der SPD.) Außerdem: Warum sollten sie daran Anstoß nehmen, daß im Aufsichtsrat oder Vorstand der Gesellschaften auch die Arbeiter sitzen? Glauben Sie nicht, Herr *von Rechenberg*, daß dort eine Blutauffrischung durchaus von Nutzen sein könnte? (Lebhafter Beifall bei der SPD. – Abgeordneter *Dr. Oellers*: Er hat es immer noch nicht begriffen! – Weitere Zurufe rechts.) – Sie meinen also, daß Funktionäre nicht arbeiten? (Abgeordneter *Dr. Oellers*: Nein, aber es sind keine Arbeiter des Betriebes! – Zurufe von der SPD: Habt Ihr eine Vorstellung! Es fehlen aber die Anwälte!) – Na, Befürchtungen wegen Mangels an den notwendigen Kenntnissen dürften doch wohl auch fehl am Platze sein; denn diese Kenntnisse haben die Vertreter der Arbeiter in den Ausschüssen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 75 und auch des Gesetzes Nr. 27 gebildet werden muß-

11 S. hierzu Dok. Nr. 110 und Link, S. 77ff. Vgl. die entsprechenden Artikel in der *New York Times* vom 29. 1. 1951, der *Financial Times* vom 29. 1. 1951, der *FAZ* vom 31. 1. 1951 und dem *Industriekurier* vom 1. 2. 1951.

ten, eindeutig unter Beweis gestellt. (Sehr richtig! bei der SPD.) Ich habe mich persönlich häufig mit führenden Männern in der Kohlewirtschaft über die Neuordnung und damit auch über das Mitbestimmungsrecht unterhalten können. Bei ihnen bestand durchaus keine Abneigung, mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Aber das waren Männer, die bisher Hervorragendes geleistet hatten und die sich ihres Wertes durchaus bewußt waren. Gerade auf diese werden wir bei der Neuordnung angewiesen sein, und ich könnte mir denken, daß die Gegner des Mitbestimmungsrechts gerade dort zu suchen sind, wo Wissen und Können nur mittelmäßig zu verzeichnen sind. (Lebhafter Beifall bei der SPD.) Eventuell sind es auch glatte Nullen. (Abgeordneter *Dr. Oellers*: Nach der geistigen Leistung passen Sie bestimmt nicht zur Mitarbeit!) Sie dürfen auch annehmen, daß die Arbeiter um ihre Abhängigkeit vom Betrieb wissen. Die Arbeiter wissen auch, daß die Höhe des Sozialprodukts von der Leistung abhängig ist. Sie alle werden daher daran Interesse haben, daß die betrieblichen Belange nach allen Seiten gewahrt werden.

Man soll doch nicht versuchen, bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit eine Trennung zwischen Belegschaft und Gewerkschaft vorzunehmen. Wir sind im Bergbau zu über 90% organisiert. Ich darf mir daher wohl erlauben, hier im Namen der Bergarbeiter zu sprechen. Seien Sie davon überzeugt, daß in diesem Zusammenhang die Rolle der Gewerkschaften als nur Feuerwehr ausgespielt ist. (Sehr gut! bei der SPD.) Über die Rechtsauffassungen in bezug auf die Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel will ich mich hier nicht auslassen! (Zuruf von der FDP: Ist auch besser!) Wenn der Herr Bundeskanzler soeben den Brief verlesen hat, den er an den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes geschrieben hat, könnte ich jetzt hier die Antwort des Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes verlesen.[12] Aber ich glaube, er ist allen Abgeordneten zugegangen; ich kann mir das ersparen. (Abgeordneter *Dr. Orth*: Sie lesen ja andere Dinge ab!) Also Sie brauchen in diesem Zusammenhang nur in diesen Briefwechsel Einsicht zu nehmen.

Worüber wir Gewerkschaftler allerdings erstaunt sind, das ist das zweierlei Maß, mit dem gemessen wird. So weitgehende Ausführungen, wie sie z. B. der Herr Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Herr Reichsminister a. D. Dr. *Hermes*, auf der Kundgebung des Deutschen Bauernverbandes in Köln am 15. Juli vergangenen Jahres gemacht hat, haben sich die Gewerkschaften noch nicht erlaubt. (Sehr gut! bei der SPD. – Abgeordneter Dr. *Wuermeling*: Sie hatten ja auch noch nicht gekündigt!) Ich darf sie Ihnen bei dieser Gelegenheit einmal wörtlich zur Kenntnis bringen. Herr Reichsminister a. D. Dr. *Hermes* hat geäußert: Wir werden die Haltung der Bundesregierung und auch der politischen Parteien einer sachlichen, aber auch rückhaltlosen Kritik zu unterziehen und unsere Forderungen klarzustellen haben. Wir wollen und dürfen, wenn wir dazu gezwungen werden, über unsere Entschlossenheit, auch auf der politischen Ebene zur Selbsthilfe zu greifen, keinen Zweifel lassen. (Hört! Hört! bei der SPD. – Zuruf von der SPD: Siehe Lüneburg! – Zurufe rechts: Was dem einen sien Uhl, is dem andern sien Nachtigall!) – Es kommt darauf an, wer die Uhl ist. – Es heißt dort weiter: Wenn wir im Raum der heutigen politischen Parteien keine Gewähr mehr für die Erfüllung unserer berechtigten Lebensinteressen finden, dann ist es unsere Pflicht gegenüber dem Berufsstand, andere Wege zu gehen, und nichts, weder Drohung noch sonstige Vorstellungen, werden uns von diesem Wege abhalten, den uns die Pflicht vor unseren Bauern gebieterisch weist. (Zurufe rechts: Sie haben den Weg eröffnet! – Abgeordneter Dr. *Greve*: Unter Führung von fünf Bundestagsabgeordneten!) – Ich weiß nicht, ob Sie es waren, Herr Kollege *von Thadden*. Ich darf Ihnen sagen, daß diese Äußerungen am 15. Juli 1950 gemacht worden sind. (Zurufe von der SPD: Das weiß der doch nicht! Der hat doch keine Ahnung!) Nicht nur diese Äußerungen, sondern auch das Verhalten des Bauernverbandes ist ohne jede Kommentierung hingenommen worden. (Zuruf von der SPD: Und die Aktion Lüneburg!) Und inwieweit sie Einfluß ausgeübt haben, ich glaube, darüber könnte uns der Herr Ernährungsminister interessante Einzelheiten mitteilen.

Wenn der Herr Finanzminister zur Ankündigung neuer Steuern kommt, dann liest man in der Presse immer von vorsorglichen Kündigungen. Aber die sind alle ohne jede Kommentierung hingenommen.

Und nun ein Teil der Presse zum Vorgehen der Gewerkschaften: Die Gewerkschaften haben keine Bindungen mehr mit der alten Sozialdemokratie, sondern sie sind nationalfaschistisch! Die Gewerkschaften sind ein Staat im Staate! Vor allen Dingen Mißbrauch der Gewerkschaften zur Erreichung von Jobs für Gewerkschaftsfunktionäre! Sozialisierung in marxistischem Sinne! Aufhebung jeglicher Freiheit für den Arbeiter und daher Angebot von Streikbeträgen vom FDGB der Ostzone! Vorgehen der Gewerkschaften grenzt an Hochverrat! Einheitsgewerkschaft Kampfgruppe des Sozialismus! (Lachen links. – Zurufe links: Das hat Herr *Dehler* gesagt!) Gegen Terror hilft nur die Bildung der Einheitsfront! Verlangen Sie nun doch nicht von mir, daß ich auf allen diesen Unsinn im einzelnen hier eingehe. Aber eines möchte

12 Dok. Nr. 122b.

ich hier bemerken: daß mit solchen Parolen die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die SA und die SS aufgezogen worden sind. (Sehr richtig! und Händeklatschen links. – Gegenrufe rechts.) – Ich glaube, in diesem Metier haben Sie allerlei Kenntnisse gesammelt. (Sehr gut! links.) Ich kann mir denken, daß zur Beschreitung dieses Weges die Einheitsgewerkschaft eben ein Hindernis ist. (Zuruf rechts: Nein!) Mit dieser offenen oder versteckten Hetze versucht man, in dieses Bollwerk eine Bresche zu schlagen. Ja, zu diesem Zwecke muß dann auch der nach einem Job suchende Gewerkschaftsfunktionär herhalten.
Meine Damen und Herren! Wenn von diesen Hetzern soviel für den Aufbau der jungen westdeutschen Bundesrepublik getan worden wäre wie von den Gewerkschaftsfunktionären, dann brauchten wir uns heute wahrscheinlich über diese Probleme auch nicht zu unterhalten. (Sehr gut! bei der SPD.) Aber für den „jobsuchenden Gewerkschaftssekretär", für diese Klage haben wir im Grunde genommen ein Verständnis. Es könnte nämlich möglich sein , daß die bisherigen Stellenvermittlungsbüros, die Anspruch darauf erhoben haben, allein dieses Privileg zu haben, in ihrer Tätigkeit ein klein wenig gestört werden. Das können wir verstehen. Aber um das vermeiden zu können, ist eben das Verbreiten von unsinnigen Hetzparolen gerade das geeignete Mittel.

Meine Damen und Herren, die wirtschaftliche Entwicklung in der allernächsten Zeit wird uns dazu zwingen, in gemeinsamer Arbeit der Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Preis- und Lohnfragen werden wieder akut und werden auch geregelt werden müssen. (Sehr gut! links.) Es gilt, nach Mitteln und Wegen zu suchen, daß diese Regelungen ohne wirtschaftliche Erschütterungen erfolgen können. Soviel wird doch nun wohl auch der fanatischste Gegner erkannt haben, daß das ohne gewerkschaftliche Mitarbeit nicht erledigt werden kann. (Abgeordneter Dr. Dr. *Höpker Aschoff*: Sehr richtig!) Und ein Mitarbeiten an der Lösung all dieser Probleme ist für die Gewerkschaften nur möglich, wenn sie an entscheidender Stelle mitzubestimmen und mitzuverantworten haben. (Abgeordneter *von Thadden*: Die Arbeiter, denken wir doch!) – Herr *von Thadden*, ich glaube, Sie wissen gar nicht, was arbeiten ist. (Beifall und Heiterkeit links.)

Der vorliegende Gesetzentwurf soll mit seinen Normen eben diese Pflicht und auch diese Verantwortung bestimmen. Er ist ein Kompromiß, und die Gewerkschaften haben durchaus keine Ursache, von einem Siege zu reden. (Na! Na! rechts.) – Herr *von Rechenberg*, eher könnte man von einem Siege der beiderseitigen Vernunft reden. (Abgeordneter *Dr. Oellers*: Von einem Pyrrhus-Sieg! Dann stimmt's!) Meine Damen und Herren, damit will ich durchaus nicht sagen, daß die jetzigen Gegner unvernünftig wären. Das wollte ich nicht betonen. Ich betone nochmals: auch eine geistige Umstellung und eine geistige Erneuerung braucht Zeit zu ihrer Entwicklung. Ich bin aber davon überzeugt, daß nach einigen Jahren diese ganze Regelung eine Selbstverständlichkeit ist und daß dann kein Mensch mehr darüber auch nur ein Wort verliert. (Sehr richtig! bei der SPD und bei der KPD.)

Ich darf daher im Namen meiner Fraktionsfreunde hier den Antrag stellen, den Gesetzentwurf mit den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates[13] den beiden Ausschüssen für Arbeit und Wirtschaftspolitik zu überweisen, wobei der Ausschuß für Arbeit federführend sein soll. Ich darf aber auch gleichzeitig dabei den Wunsch äußern, daß hier genau so schnell und mit demselben Tempo gearbeitet wird, mit dem dieser Gesetzentwurf fertiggestellt worden ist. (Sehr wahr! links. – Zuruf rechts: Lastenausgleich!) Wir dürfen dabei beantragen, daß im Laufe der nächsten Woche der Ausschuß Bericht erstattet. Denn, meine Damen und Herren, es geht um die Befriedung des Reviers, und wir haben keine Veranlassung, daß durch Verzögerungen irgendwelche Leistungsrückgänge festzustellen sein könnten. (Hört! Hört! rechts. – Unruhe. – Abgeordneter Dr. *Oellers*: Eine neue Drohung! Sie sollten sich wirklich schämen! Das ist das einzige, was Ihnen übrigbleibt!) – Wollen Sie mir jetzt noch etwas von Demokratie erzählen? (Abgeordneter Dr. *Oellers*: Allerdings! Das haben Sie dringend nötig! – Gegenruf des Abgeordneten Dr. *Schumacher*: Reden Sie nicht von Scham!) Ich glaube, daß dieser Wunsch durchaus berechtigt ist, und daß das gesamte Hohe Haus mit mir der Meinung ist, daß wir so schnell wie möglich diesen Gesetzentwurf auch in zweiter und dritter Lesung zur Abstimmung bringen. (Lebhafter Beifall links. – Abgeordneter Dr. *Wuermeling*: Aber ohne Druck!)

Präsident **Dr. Ehlers**: Das Wort hat Herr Abgeordneter *Sabel*.

Sabel (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit Bestehen des Bundestages hat die Fraktion der CDU/CSU immer in aller Deutlichkeit zu erkennen gegeben, daß es ihr mit der baldigen Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der deutschen Arbeitnehmer ernst sei. Ich darf Sie daran erinnern, daß wir bereits im Oktober des Jahres 1949 hier einen Antrag eingebracht haben,

13 Dok. Nr. 51 und 57.

mit dem wir die Regierung ersuchten, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Neuregelung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern beinhalten sollte.[14]

Sie kennen die Entwicklung. Wir haben, nachdem bis zum Mai des vorigen Jahres der Regierungsentwurf noch nicht vorlag, dem Hohen Hause dann selbst einen Entwurf vorgelegt[15], weil wir sahen, daß die Verhandlungen unter den Sozialpartnern ins Stocken geraten waren und keinen baldigen Abschluß verhießen und daß gerade deshalb auch die Vorlage des Regierungsentwurfs auf sich warten ließ. Ich darf Ihnen sagen, daß dieser Entwurf der Fraktion der CDU/CSU von der gesamten Fraktion gebilligt wurde. Jeder, der von den Dingen etwas versteht, war sich auch darüber im klaren, daß es sich hierbei um einen sehr fortschrittlichen Vorschlag handelte. Der Entwurf ist dann mit anderen Entwürfen den zuständigen Ausschüssen überwiesen worden.

Außerhalb dieses Hauses wurde nun manchmal der Eindruck erweckt, als seien die Beratungen in den Ausschüssen nicht so vorangetrieben worden, wie es der Bedeutung der Sache entsprochen hätte. Deshalb halte ich es für notwendig, hierzu etwas zu sagen. Die beteiligten Ausschüsse haben sich bisher in rund 30 Sitzungen mit den Entwürfen beschäftigt. Die Materie ist sehr eingehend behandelt, der größere Teil der Vorlagen in den Ausschüssen bereits erörtert worden. Im Augenblick wird die Frage der Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen des Betriebes diskutiert, und ich darf betonen, daß sich alle sehr intensiv an den Verhandlungen beteiligt haben. Ich darf erfreulicherweise feststellen, daß diese Verhandlungen in einer sehr guten Atmosphäre stattgefunden haben, und darf weiterhin erfreulicherweise feststellen, daß auf weitesten Gebieten eine Verständigung möglich war. Ich bin nicht so optimistisch, zu glauben, daß wir allüberall eine Verständigung erzielen können, weil nun einmal die Meinungen in dieser Frage differenziert sind. Aber den ernsten Willen zur Verständigung habe ich bisher bei allen Beteiligten immer feststellen können.

Nun liegt uns die Sonderregelung für die eisenschaffende Industrie und für den Bergbau vor. Nach dem Entwurf der Christlich-Demokratischen und Christlich-Sozialen Union war ohne weiteres die Möglichkeit gegeben, die Regelung, die in der eisenschaffenden Industrie bestand, beizubehalten, da wir in der Bestimmung über die Aufsichtsräte gesagt hatten, daß diese mindestens zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen sollten. Diese Regelung war schon auf die Situation in der eisenschaffenden Industrie zugeschnitten. Angesichts dieser Sachlage gab es daher nach meinem Dafürhalten eigentlich keinen konkreten Tatbestand, der die in den letzten Monaten eingetretene Verschärfung rechtfertigte. (Sehr richtig! in der Mitte.) Vielmehr möchte ich meinen – und das entnehme ich auch den Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners –, daß die Aktionen der letzten Monate mehr auf mangelndes Vertrauen und – auch das können wir sagen – auf Mißverständnisse zurückzuführen sind. Ich freue mich, daß der Herr Bundeskanzler hier nun die Vermittlung übernommen und sich in dieser kritischen Situation bemüht hat, Mißverständnisse zu beseitigen und die Sozialpartner an den Verhandlungstisch zu bringen. Vor allem aber freuen wir uns darüber, daß diese Verhandlungen am Ende zu einem konkreten Ergebnis geführt haben. Dabei bin ich allerdings der Meinung, daß eine etwas positivere Wertung des CDU/CSU-Entwurfs uns manche Schwierigkeiten erspart hätte; wir wären in der Bearbeitung der Materie wahrscheinlich schon ein Stück weiter.

Ich möchte auch keinen Hehl daraus machen, daß meine Freunde wegen der Kündigungen und Streikdrohungen der letzten Wochen sehr starke Bedenken hatten. Das muß hier zum Ausdruck gebracht werden. Wir sind der Meinung, daß die Freiheit des Parlaments, über diese Frage zu entscheiden, nicht eingeschränkt werden sollte. (Sehr richtig! in der Mitte.)
Es ist doch in der Tat so, daß eine Streikdrohung zur Erzwingung von Gesetzen die Staatsautorität untergräbt und den Aufbau einer echten Demokratie gefährdet. (Händeklatschen in der Mitte.) Und wenn Herr Kollege *Imig* eben darauf verwiesen hat, daß auch andere Beispiele vorliegen, so ist das, glaube ich, keine Rechtfertigung. (Abgeordneter Dr. *Wuermeling*: Sehr richtig! – Zurufe links.) Ich sage Ihnen in aller Offenheit: auch die anderen Dinge müssen genauso mit Entschiedenheit abgelehnt werden wie diese Versuche. (Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.) Ich möchte auch sagen, daß es doch für jeden erfreulich war, wie der Bundestag im vergangenen Jahr sich gegen die Druckmethoden seitens der Verkehrswirtschaft – ich darf Sie an die Benzinpreisgestaltung erinnern – gewehrt und es abgelehnt hat, unter Druck zu verhandeln. (Erneuter lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien. – Zurufe links.)

---

14 BT-Drucks. Nr. 117.

15 S. die Synopse in Dok. Nr. 37.

Meine Damen und Herren! Zur Behandlung des Gesetzentwurfs hat eben Herr Kollege *Imig* zum Ausdruck gebracht, daß der Ausschuß oder die beteiligten Ausschüsse ihre Arbeiten schnellstens abschließen möchten, damit unter Umständen in der nächsten Woche schon hier die abschließenden Verhandlungen stattfinden könnten. Ich möchte dazu folgendes sagen. Ich habe als Vorsitzender des federführenden Ausschusses in der Erwartung, daß die Ausschußüberweisung heute erfolgt, schon für morgen eine Ausschußsitzung einberufen. (Abgeordneter *Richter* (Frankfurt): Das hat hart genug gehalten!) – Nein, das hat nicht hart genug gehalten, Herr Kollege *Richter*, sondern das haben wir ohne jede Beeinflussung getan, und Sie hätten es im Ausschuß ja niemals erzwingen können, wenn wir es nicht wollten. (Beifall.)

Ich darf feststellen, daß der gesamte Ausschuß diesem Beschluß zugestimmt hat, (erneuter Beifall) und ich darf versichern, daß wir uns bemühen werden, die Verhandlungen so schnell wie irgend möglich voranzutreiben; aber ich bitte Sie, keinen Termin von uns zu verlangen. Wir können nur die Versicherung geben: jawohl, die Dinge werden mit dem notwendigen Ernst behandelt, und wir hoffen, daß wir das Ergebnis unserer Arbeit schnellstens hier im Plenum vorlegen können. (Bravo! bei der CDU.)

Eine Stellungnahme der Ausschüsse ist auch aus folgendem Grunde notwendig. Sie wissen ja so gut wie ich, daß auch im Bundesrat Einwendungen gegen gewisse Bestimmungen erhoben worden sind. Eine ernste Prüfung des Entwurfs ist also erforderlich. Ich möchte dazu namens meiner Fraktion folgendes sagen. Wir bejahen die Parität der Unternehmer und Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten, sind aber der Meinung, daß da und dort versucht werden muß, irgendwie eine Gestaltung des Gesetzes zu erreichen, damit in der Praxis keine Schwierigkeiten auftreten. Erinnern wir uns an das Zustandekommen des Gesetzes! Ich kann nur auf die etwas zaghafte Begründung von Herrn Minister *Kubel* im Bundesrat hinweisen, der ein bißchen schüchtern erklärte, daß das Gesetz auf eine etwas eigenartige Methode zustande gekommen sei.[16] Mehr will ich dazu nicht sagen. Es ist halt so: je schneller die Dinge vorangetrieben werden, desto mehr Unschönheiten verbleiben, und ich glaube, wir alle haben ein Interesse daran, daß das Gesetz eine Form erhält, mit der wir uns in der Öffentlichkeit sehen lassen können.

Was haben wir zum Entwurf zu sagen? Ich will nur auf einige Dinge hinweisen. Es sind zum Teil Versäumnisse, Dinge, die im Entwurf nicht berücksichtigt worden sind; es sind zum Teil Meinungsverschiedenheiten über bestimmte Fragen. Es ist zu prüfen, ob gerade im Aufsichtsrat die Interessen der Allgemeinheit die rechte Vertretung gefunden haben. Ich sagte: wir sind für die Parität der Arbeitnehmer und der Unternehmer; aber ich glaube, Sie sind mir mit der Auffassung, daß die Frage Eisen und Kohle nicht nur eine solche der Produzenten, sondern weitestgehend auch eine Frage der Verbraucher ist, (Sehr gut!) und wir müssen uns ja überlegen, daß hier auch die Interessen der Verbraucher entsprechend zum Zuge kommen. Es ist zu überlegen, in welcher Form das am geschicktesten geschehen kann. (Abgeordneter *Löbe*: Keine neue Komplikation! – Weitere Zurufe von der SPD.) – Ich verstehe nicht! (Zuruf des Abgeordneten *Richter* (Frankfurt).) – Also wenn schon Zwischenrufe, lieber Kollege *Richter*, dann so laut, daß ich sie verstehen kann; sonst reden wir nachher darüber. – Gut, einverstanden!

Eine andere Frage, die uns doch einer Überlegung würdig erscheint, ist die, ob man hier das Monopol einer bestimmten Organisation in einer so scharfen Form anerkennen soll, wie das im Entwurf geschehen ist. Ich darf daran erinnern, daß beispielsweise die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft gegen den Entwurf schon Protest eingelegt hat mit der Begründung, es sei keine ausreichende Möglichkeit gegeben, die Interessen der Angestellten entsprechend zu berücksichtigen. – Dinge, über die wir zweifellos diskutieren müssen.[17]

Eine meines Erachtens wesentlichere Frage ist die: Wer soll nun derjenige sein, der die Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet? In unserem Entwurf hatten wir es für richtig gehalten, der Belegschaft das Entscheidungsrecht darüber zuzugestehen, wer als Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat tätig sein soll. Wir sind nicht der Meinung, daß man Betriebsfremde ausschalten soll; aber die Belegschaft selbst muß die Möglichkeit haben, auf die Entsendung der Arbeitnehmermitglieder in den Aufsichtsrat einen maßgeblicheren Einfluß auszuüben, als das bei dem vorliegenden Entwurf der Fall ist, und wir sollten hier nach einer Regelung suchen, die diese maßgeblichere Einflußnahme ermöglicht.

In der Frage der Betriebsgröße glauben wir, daß eine etwas variablere Regelung notwendig ist, die auf die Betriebsgröße etwas mehr Rücksicht nimmt, da es zweifellos ein Unterschied ist, ob ein Betrieb nur mit 300 oder 400 Beschäftigten arbeitet oder 10 000 und mehr umfaßt. Aber ich glaube, daß darüber eine Verständigung möglich sein wird.

---

16 Vgl. die Ausführungen *Kubels* in Dok. Nr. 125.

17 Vgl. Dok. Nr. 124a und b.

Ich denke daran, daß auch die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in diesem Gesetz geregelt sein müssen und daß auch eine Bestimmung über das Ausscheiden und die Neuwahl, also den Turnus eingebaut werden muß. Darüber sind keine Vorschriften enthalten. Es muß m. E. etwas darüber gesagt werden, wer nun in der Spitzenorganisation das Vorschlagsrecht hat, ob das der Vorstand oder irgendein anderes Gremium dieser Spitzenorganisation ist. (Abgeordneter Dr. *Wuermeling*: Die Belegschaften sollen es haben!) Man sollte auch prüfen, ob es nicht zweckmäßiger ist, vielleicht für den Braunkohlenbergbau und für den Eisen[erz]bergbau noch zusätzliche Senate zu schaffen, wie sie in § 11 vorgesehen sind.

Zur Frage der Kreditwürdigkeit hat Kollege *Imig* eben einiges ausgeführt, und ich möchte ihm nun folgendes sagen. Ich bin auch der Meinung, daß für die Kreditwürdigkeit die Produktivität eines Betriebes entscheidend ist, und ich bin mit meinen Freunden der Auffassung, daß die Produktivität durch das Mitbestimmungsrecht nicht zu leiden braucht. Eine vernünftige Anwendung des Mitbestimmungsrechtes kann, wie uns die Erfahrung gezeigt hat, eine Steigerung der Produktivität und damit eine Steigerung der Kreditwürdigkeit bedeuten. (Abgeordneter *Rische*: Keine Kanonen!) Ich glaube, wir sollten das auch dem Auslande zur Kenntnis geben, damit hier nicht gerade diese Pressenotizen und diese Äußerungen bestimmter Organisationen Unheil anrichten.[18] Ich darf daran erinnern, daß in der Vergangenheit – ich erinnere an das Beispiel der eisenschaffenden Industrie – die Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes doch zu ganz beachtlichen Ergebnissen geführt hat und daß der Wiederaufbau und die Produktivität der Betriebe günstig beeinflußt worden sind.

Meine Damen und Herren! Ich möchte abschließend sagen: Ein gewisses Vertrauen unter den Sozialpartnern ist notwendig, ist auch notwendig bei der Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes, das uns heute hier zur Behandlung vorliegt. Wir sind der Meinung, daß ein weiterer Fortschritt gerade bei der Gestaltung des Mitbestimmungsrechtes kein besonderes Risiko bedeutet. Wir sind der Meinung, eine rechte Anwendung wird dieses Risiko ausschließen. Ich möchte hier der Meinung des Herrn Bundeskanzlers beipflichten, der vor einigen Tagen einmal in einer Rundfunkansprache gesagt hat[19] – gestatten Sie mir bitte, das vorzulesen, Herr Präsident –: Die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften haben in den vergangenen Jahren beim Wiederaufbau der Unternehmungen und später bei den Demontageverhandlungen eine solche Liebe und Anhänglichkeit an ihre Unternehmungen, ein solches Verantwortungsgefühl gegenüber der gesamten Wirtschaft gezeigt, daß man ihrer Tätigkeit Vertrauen entgegenbringen kann.

Meine Damen und Herren! Die Ereignisse der letzten Wochen haben meine Freunde mit gewissen Bedenken erfüllt. Wir wünschen, daß wir – wiederum, wie das der Herr Bundeskanzler gerade in dieser Rundfunkansprache getan hat – zukünftig auch mit unserem Lob hier etwas großzügiger sein können. Wir wünschen, daß sich die Dinge, die sich abgespielt haben, nicht wiederholen. Wir wünschen es im Interesse der Staatsautorität, im Interesse einer wirklichen, echten Demokratie. (Zuruf von der Mitte.) – Auch im Interesse einer echten Funktion der Gewerkschaften ist es notwendig, daß wir uns hier besinnen und Dinge vermeiden, die im Interesse aller vermieden werden sollten. Ich sage es noch einmal: Es geht uns darum, daß bei der berechtigten Durchsetzung von Wünschen der Arbeitnehmer dies nicht mit Mitteln geschieht, die geeignet sind, die Staatsautorität zu untergraben.

Zum Abschluß: zu einer gesunden Fortentwicklung des Betriebsverfassungsrechts sagen wir ein entschiedenes Ja. Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet einen weiteren Abschnitt, und wir sollten bei der kommenden Behandlung dieses Gesetzes versuchen, es so zu gestalten, daß wir uns mit diesem Gesetz draußen auch sehen lassen können. (Beifall der CDU.)

Präsident **Dr. Ehlers**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *Becker*.

Dr. Becker (Hersfeld) (FDP): Meine Damen und Herren! Im Sommer des vergangenen Jahres haben wir uns hier ausführlich über das Mitbestimmungsrecht unterhalten. Es lag vor der Antrag der CDU/CSU, es lag vor der Antrag der SPD, es kam nachher der Regierungsentwurf. Seit jener Zeit finden Verhandlungen über die Gestaltung des Mitbestimmungsrechts statt, Verhandlungen, die recht weit fortgeschritten sind, und mitten in diese Verhandlungen hinein platzt nun plötzlich für ein Teilgebiet der Indu-

18 Vgl. Anm. 11.

19 Am 30. 1. 1951 hatten *Adenauer*, *Böckler* und *Kost* in der Sendung „Echo des Tages" im NWDR zur erzielten Einigung in der Montanmitbestimmungsfrage Stellung genommen (DRA, Band-Nr. 76 U 3372/8, 3372/7 und 3373/1. Text auch vorhanden in: Nachlaß Henle 2 und AThAG, VSt-SW 10/14/2; die Erklärung *Böcklers* ist abgedruckt bei Hirsch-Weber, S. 153ff.).

strie dieser neue Gesetzentwurf. Die Begründung für diese neue Gesetzesvorlage ist ausgezeichnet; sie lautet: Die Vorgeschichte dieses Entwurfs ist bekannt. – Das ist alles! (Sehr gut! bei der FDP.)

Damals, im Sommer des vergangenen Jahres, haben wir von der FDP unseren Standpunkt zum Mitbestimmungsrecht klar zum Ausdruck gebracht. Wir bejahen die volle Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten. Wir bejahen die Mitwirkung bei Entlassungen, bei Kündigungen nach dem Kündigungsschutzgesetz, das ausgearbeitet werden müßte. Wir stimmen einer Mitberatung – nicht Mitbestimmung – bei Einstellungen und Beförderungen zu, und wir stimmen einer Mitberatung in wirtschaftlichen Fragen zu. Diese Mitberatung in wirtschaftlichen Fragen findet ihren Ausdruck z. B. in der vorgeschlagenen Entsendung von 30 % der Mitglieder des Aufsichtsrates, d. h. 30 % der Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes. Grundlage einer solchen Regelung ist aber, daß es sich um die wirklich echte Teilnahme der Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes handelt und daß diese nicht sozusagen aus dem Betrieb, aus dieser Vertretung in ihrem Betrieb nahezu ausgeschlossen werden. Mitbestimmung in wirtschaftlichen Dingen, wie es von der SPD und teilweise von der CDU gewünscht wird, ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig als Korrelat eine entsprechende Mitverantwortung vorhanden ist. (Zurufe von der SPD.) Deshalb glauben wir, daß das Endziel der Entwicklung der Beteiligung des Arbeitnehmers an dem Betrieb, in dem er arbeitet, in dem er groß geworden ist, darin zu sehen ist, daß er in einer Form finanziell mitbeteiligt wird und dadurch als Mitgesellschafter zu seinem kleinen Anteil Mitbestimmung, zusammen mit seinen anderen Arbeitskollegen, Mitbeteiligung am Gewinn hat, daß er natürlich auch Mitträger der Verantwortung ist. Eins ohne das andere ist nicht möglich.

Diese Verhandlungen sind also im Gange, und mitten hinein kommt dieses Gesetz. Dieses Gesetz enthält so viele Mängel, und sein Zustandekommen ist derart belastet, daß es, um es gleich von vornherein zu sagen, für uns in dieser Form unannehmbar ist. (Zuruf von der KPD: Wenn das schon belastet ist!)
Erstens. Nach dem Entwurf dieses Gesetzes kommen die Arbeitnehmer als solche praktisch ja überhaupt nicht zur Geltung. Von den elf Aufsichtsratsposten werden ganze zwei, nämlich einer mit einem Arbeiter und einer mit einem Angestellten, aus dem Betrieb besetzt. Die fünf insgesamt, die vorgesehen sind, abzüglich der genannten zwei, werden nach Vorschlagslisten der „zuständigen Spitzenorganisationen", wie es im Gesetz heißt, besetzt. Überhaupt kommt dieses Wort „Spitzenorganisation" in diesem Gesetz sechsmal vor, soweit ich gezählt habe. Wir haben hier die Besonderheit, daß plötzlich ein privater Verband als eine gesetzliche Institution in die Gesetzgebung eingeführt wird. (Zuruf von der SPD: Daran müssen Sie sich langsam gewöhnen! – Weiterer Zuruf von der SPD: Das ist Ihnen unangenehm!) – Warten Sie erst mal ab! Es kommt noch mehr. (Abgeordneter *Neumann*: Um Gottes willen! – Lachen und weitere Zurufe von der SPD.) Auf diese Weise wird erreicht, daß die Arbeitnehmer des Betriebes selbst praktisch noch keine 20 % Beteiligung im Aufsichtsrat haben, während sie nach unseren Vorschlägen 30 % hätten haben können. (Erneute Zurufe von der SPD.) Auf der anderen Seite aber tritt die Spitzenorganisation in Funktion, die, wie es im Gesetz so schön heißt, für diesen Betrieb zuständig ist. Wer bestimmt die Zuständigkeit? Darüber findet sich nichts im Gesetz. Es steht also im Gesetz drin: die zuständige Spitzenorganisation besetzt ungefähr die Hälfte der zustehenden Aufsichtsratsposten, besetzt praktisch den Posten eines Vorstandsmitgliedes allein, nämlich den des Arbeitsdirektors, weil er ja ohne sie nicht gewählt, ohne ihre Zustimmung nicht abberufen werden kann, und sie wirkt bei der Besetzung der übrigen Vorstandsposten gleichberechtigt mit. Das bedeutet im Aufsichtsrat eine 50 %ige, im Vorstand eine mehr als 50 %ige Beteiligung der Gewerkschaft. (Erneut lebhafte Zurufe von der SPD.) Das ist eine Mitbeteiligung der Gewerkschaften, aber es ist keine Mitbeteiligung der Arbeitnehmer. (Sehr gut! bei der FDP. – Gegenrufe von der SPD.)

Zum zweiten folgt daraus, daß für diese Spitzenorganisation, die so oft im Gesetz erwähnt wird, praktisch ein Monopol geschaffen wird. (Erneute Zustimmung bei der FDP. – Zurufe von der SPD.) In einer Zeit, die monopolfeindlich ist, in der gerade von Ihrer Seite gegen die Monopole angegangen wird, werden hier für eine bestimmte Gewerkschaft Monopole geschaffen.
Es ist doch eine Farce, meine Damen und Herren, wenn die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft die Hälfte der Aufsichtsratsposten auf Grund einer Liste wählen muß, die ihr vorgelegt ist, d. h. sie wählt nicht, sondern sie gibt nur Brief und Siegel zu einer Ernennung, die schon in der Vorschlagsliste stattgefunden hat. (Zurufe von der SPD.) Das ist eine Farce; das ist keine freie Wahl mehr. Das ist etwas, was uns an vergangene Zeiten und Möglichkeiten und an Vorgänge in der Ostzone erinnert. (Lebhafte Zurufe von der KPD. – Lachen und Zurufe bei der SPD.)
Und nun weiter zur Frage des Monopols der Gewerkschaften! Wo bleiben denn die christlichen Gewerkschaften? Wo sind die Angestelltenvertretungen? (Zurufe und Lachen bei der SPD. – Abgeordneter Dr. *Greve*: Bundesnachtwächter! – Unruhe.) – Bitte sehr, die Angestelltengewerkschaft hat sich schon

darüber beschwert, daß sie dabei zu kurz gekommen ist. (Erneute lebhafte Zurufe und Lachen bei der SPD. – Glocke des Präsidenten.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren, ich höre aus den Reihen der sozialdemokratischen Fraktion den Ruf „Bundesnachtwächter". Ich nehme an, ich habe richtig verstanden. Ich kann nicht feststellen, von wem der Ausdruck kommt. Ich weise ihn zurück, wenn er sich auf den Redner bezogen haben sollte. (Zuruf von der SPD: Ja! – Heiterkeit und Unruhe.)

Dr. Becker (Hersfeld) (FDP): Herr Präsident, ich fühle mich dadurch nicht beleidigt. Aber ich habe den Wunsch an die Herren, die Zwischenrufe machen, wenn sie glauben, daß meine Ausführungen so leicht zu widerlegen sind, es dann doch zu tun und nicht durch Zwischenrufe zu stören. (Abgeordneter *Rische*: Das geht von der Redezeit ab!)

Das Monopol der Gewerkschaften in dem Betrieb habe ich also geschildert. Es kommt hinzu, daß die gleiche Spitzenorganisation in sämtlichen Betrieben, auf die sich dieses Gesetz bezieht, nun überall das gleiche Monopol hat, so daß wir praktisch zu einer Kartellisierung der Aufsichtsratssitze in der Hand dieser monopolistischen Gewerkschaft kommen. (Lebhafter Widerspruch bei der SPD.) Wir haben damit in einer Zeit, die von Entflechtung und Kartellauflösung redet, praktisch das Kartell der Manager. (Sehr gut! und lebhafter Beifall bei der FDP.) Man kann, wenn man dieses Gesetz betrachtet, nur zu dem Schluß kommen, daß es sich hier um ein planmäßiges Vorgehen, nämlich um eine Eroberung der Macht nicht für die Arbeitnehmer des einzelnen Betriebs, sondern für eine Organisation handelt. (Beifall bei der FDP. – Widerspruch und Lachen bei der SPD.)

Nun eine weitere Frage als dritter Punkt. Wenn ich recht unterrichtet bin - ich habe Sie (zur SPD gewandt) im Sommer schon einmal gefragt und habe keine Antwort bekommen –, vertreten Sie neben dieser Forderung auf das Mitbestimmungsrecht in der Form, wie es hier im Gesetz festgelegt ist oder wie es in dem Entwurf der SPD gefordert war, immer noch den Gedanken der Kommandoplanwirtschaft und den Gedanken der Sozialisierung der Betriebe. (Zurufe von der SPD.)
Darf ich bitten, mir zu sagen – ich habe diese Frage im Sommer schon einmal gestellt –, ob mit der Mitbestimmung die beiden anderen Punkte erledigt sind oder nicht. (Lachen bei der KPD. – Lebhafte Zurufe von der SPD.) Und wenn sie nicht erledigt sind, was ich annehme, (Abgeordneter *Rische*: Worauf Sie sich verlassen können!) – Gott sei Dank, daß Sie es sagen, Sie werden gleich die Antwort bekommen –, wenn sie nicht erledigt sind, gilt dann in den sozialisierten Betrieben auch noch das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer? (Lebhafter Beifall bei der FDP.) Ja oder nein? (Lachen bei der KPD.) – Meine Herren, ich habe von Ihnen keine Antwort bekommen. (Abgeordneter *Schoettle*: Sie sind gar nicht kompetent für die Frage, Herr *Becker*!)
Ich will Ihnen die Antwort aus dem Bundesrat geben. Im Bundesrat hat die hessische Regierung, die ja nunmehr bekanntlich völlig sozialistisch ist, einen Antrag gestellt, in dieses Gesetz die Bestimmung aufzunehmen: Das Gesetz findet keine Anwendung auf die nach Artikel 41 der hessischen Verfassung in Gemeineigentum überführten Unternehmen.[20] (Hört! Hört! und Unruhe bei der FDP. – Abgeordneter Dr. *Wuermeling*: Das ist allerhand! Gibt es da keine Arbeitnehmer? Ist ja herrlich!) Die Begründung dieses Antrags ist klassisch. (Lebhafte Zurufe von der SPD und von der KPD.) Die Begründung lautet: erstens, die sozialisierten Betriebe in Hessen seien keine Aktiengesellschaft oder keine GmbH; infolgedessen könne das Gesetz keine Anwendung finden. (Hört! Hört! und Lachen bei der FDP.) Ich weiß nicht, ob die hessische Regierung etwa über diesen Weg andern den Weg weisen wollte, wie man dieses Gesetz umgehen kann. (Erneutes Lachen bei der FDP.)

Nun komme ich zu der Frage, die ich an Sie gestellt habe, zurück. Es heißt in der Antragsbegründung nämlich weiter: Nach der ratio legis erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nur auf privatwirtschaftliche Unternehmen, bei denen ein Mitbestimmungsrecht eingeführt werden soll, so daß auf die bereits in Gemeineigentum überführten Unternehmen diese Bestimmungen keine Anwendung finden können.
Das heißt also: das Mitbestimmungsrecht, das ein solcher Fortschritt – auch der Herr Bundeskanzler gebrauchte den Ausdruck „Fortschritt" – (Hört! Hört! bei der FDP) sein sollte, dieses Mitbestimmungsrecht, um dessentwillen man einen Streik herbeizuführen gewillt ist, kommt für sozialisierte Betriebe nicht mehr in Frage. Das ist der Kern der Dinge, und das ist die Antwort darauf! (Gegenrufe von der SPD.) Und wenn Sie die kommandierte Planwirtschaft haben, was geschieht dann mit dem Mitbestimmungsrecht? Dann ist

20 Dieser Antrag des Landes Hessen wurde bei der Bundesratssitzung am 9. 2. 1951 zurückgezogen. Vgl. Dok. Nr. 125.

es ausgeschaltet; denn wenn der kommandierte Plan von oben über diese oder jene Investierung, über diese oder jene Betriebsumstellung kommt, dann kann, wenn überhaupt die Kommandoplanwirtschaft funktionieren soll, niemand mehr von unten her mitbestimmen. Sie schlagen sich also mit ihren eigenen Programmpunkten, einem nach dem andern. (Zuruf von der SPD: Das sind Dinge, die Sie nicht verstehen! – Zuruf des Abgeordneten *Schoettle*.)

Und zum vierten: Mitbestimmung in dieser Form in wirtschaftlichen Dingen ist eine Teilenteignung. Eigentum besteht im wesentlichen aus dem praktischen Innehaben des Besitzes, aus der Fruchtziehung, d. h. dem Genuß des Einkommens daraus und aus der Verfügungsmacht.
Wenn diese Verfügungsmacht, wie ich geschildert habe, im Vorstand zu mehr als 50 %, im Aufsichtsrat zu mindestens 50 % genommen ist, dann liegt darin eine Teilenteignung; (Abgeordneter *Renner*: Hört! Hört!) denn es ist nicht ein Gesetz, das sich auf jedes Eigentum im Lande, in der Bundesrepublik bezieht, sondern es ist ein Gesetz, das sich nur auf bestimmte Betriebe bezieht und daher in dieser Fassung den Charakter einer Teilenteignung hat. Nach Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes ist eine Teilenteignung wie jede Enteignung jedoch nur im Interesse des Allgemeinwohls möglich und zulässig. Daß hier von Allgemeinwohl keine Rede sein kann, wenn zugunsten einer bestimmten Organisation Positionen geschaffen werden, ist klar. (Sehr gut! bei der FDP. – Zurufe von der SPD.) Im Art. 14 Abs. 3 heißt es weiter, daß eine Entschädigung gezahlt werden muß, die im Gesetz festzulegen ist. Ich stelle fest, daß von einer derartigen Entschädigung im Gesetz keine Rede ist. (Sehr gut! bei der FDP.) Ich stelle demgemäß fest, daß dieses Gesetz insofern gegen das Grundrecht des Art. 14 verstößt. Es ist demgemäß, wenn es angenommen wird, verfassungswidrig. (Beifall bei der FDP. – Lachen bei der SPD.)

Fünftens ein grundsätzliches Wort zu den Interessenverbänden. Wir sind nicht nur durchaus dafür – ich glaube, ich brauche kein Wort darüber zu verlieren: ganz gleich, von welcher Seite die Interessenverbände kommen! –, daß sie da sind und ihre Tätigkeit ausüben; wir begrüßen genau wie jeder andere ihr Wirken. Wir sind auch damit einverstanden und freuen uns darüber, wenn ihre Vorschläge, ihre Anregungen, ihre Kritik an uns herangetragen werden. Aber eine Einigung zwischen zwei Interessenverbänden ist nun nicht etwas, was der Bundestag einfach wie ein Notar mit Brief und Siegel zu versehen hätte! (Sehr gut! bei der FDP.) Ein derartiger Zustand ist völlig ausgeschlossen. Das ist die Aushöhlung der Demokratie (Sehr richtig! bei der FDP) und ist die Wegnahme der Entschlußfreiheit des Parlaments; (Beifall bei der FDP) denn das Parlament ist der Vertreter des gesamten Volkes, aller Schichten der Bevölkerung, auch der Verbraucher – und damit stimme ich meinem Herrn Vorredner zu –; der Verbraucher wird ja bei den Abkommen der Interessenverbände meist zu kurz kommen. Es ist unmöglich, daß die Interessenverbände, mögen sie so mächtig sein, wie sie wollen, durch ein Übereinkommen hier dem Parlament etwas diktieren wollen. Wir sind auf demokratische Weise gewählt, wir sind die Vertreter des gesamten Volkes. Wir sind nicht Vertreter, die an Instruktionen und Anweisungen gebunden sind, (Zurufe von der SPD) und wir haben demgemäß darüber zu bestimmen im Interesse der Allgemeinheit und nach den Grundsätzen des Allgemeinwohls und nicht des Wohls einzelner Interessenten! (Sehr gut! bei der FDP. – Abgeordneter *Renner*: Haben dafür die Unternehmer Beiträge für die Wahlen gegeben?)

Und zum sechsten: Ich habe bereits einmal zitiert, daß die einzige Begründung dieser Gesetzesvorlage den Satz enthält: „Die Vorgeschichte darf ich als bekannt voraussetzen." Sie ist allerdings bekannt. Das Wesentliche dieser Vorgeschichte besteht in der Streikdrohung. (Abgeordneter *Rische*: Offenbar eine „Geschichte" geworden!) Einer der Herren Vorredner hat davon gesprochen, daß auch der Bauernverband einmal Drohungen ausgesprochen habe. Was ich für die Zukunft anschließend zu sagen habe, bezieht sich nicht nur auf die Streikdrohung, unter deren Druck dieses Parlament gesetzt worden ist und noch steht, (Oho! links) sondern es bezieht sich auf jeden Eingriff, den irgendein Interessenverband einmal wagen wird, wobei ich aber hinzufüge, (Zurufe rechts) daß die Äußerung des Vorsitzenden des Bauernverbandes auf etwas ganz anderes abzielte, (Lachen links) nämlich auf die Gründung einer besonderen Bauernpartei. (Abgeordneter *Mellies*: Harmlos!) Ganz gleich also, was damit gemeint ist, die Streikdrohung liegt fest. Die Streikdrohung ist nicht nur wörtlich ausgesprochen, es haben Urabstimmungen und Kündigungen stattgefunden. Als die Einigung zwischen den sogenannten Interessenvertretern – von seiten der Arbeitgeber waren ja überhaupt keine legitimierten Interessenvertreter vorhanden –, (Sehr richtig! bei der FDP. – Zuruf von der FDP: Bestellte Vertreter!) als diese sogenannte Einigung erfolgt war, wurde nach wie vor erklärt – ich glaube, es war der Herr Kollege Dr. *Schumacher*, der das tat –, daß man immer noch Gewehr bei Fuß stehe. Dieses Gewehr-bei-Fuß-Stehen bedeutet, daß diese Streikdrohung aufrechterhalten wird und daß der Druck, der damit auf das Parlament ausgeübt wird, nach wie vor besteht. Ein Streik ist zur Durchsetzung politischer Maßnahmen unrechtmäßig. Als Staatsnotstandsakt kann ein Generalstreik rechtmäßig sein, wenn er zum Schutz der Verfassung dient, aber dieser Streik, der hier proklamiert worden ist, dient nicht der Aufrechterhaltung der Verfassung, sondern er unterhöhlt die Verfassung, weil er dem

Parlament die freie Willensentschließung nehmen will. (Zuruf des Abgeordneten *Renner*. – Unruhe bei der SPD.) Der Herr Bundeskanzler hat in seinem an Herrn Dr. *Böckler* gerichteten Brief von Ende Dezember 1950, den er vorhin selbst zitierte, sehr mit Nachdruck auf diese Tatsache hingewiesen. Vielleicht darf ich darauf verweisen, daß in einem Gesetz auch eine derartige nachdrückliche Ahndung eines solchen Vorgehens enthalten ist. Ich verweise auf den § 105 des Strafgesetzbuches. Er besagt: Wer es unternimmt, eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen usw., wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. (Sehr gut! rechts. – Lachen links. – Große Unruhe. – Zuruf von der SPD: „Scharfmacher"!)

Meine Damen und Herren! Ich kann zu meinem Bedauern (anhaltende Unruhe; – Glocke des Präsidenten) – ich kann zu meinem Bedauern nur konstatieren, daß Sie gegenüber einer Gesetzesbestimmung, die heute noch in Kraft ist, lachen. Die Rechtssprechung ist – (Erneute Unruhe. – Zurufe links und Gegenrufe rechts. – Glocke des Präsidenten!) – Je mehr Sie brüllen, um so weniger ist der einzelne zu verstehen – von Ihnen, meine ich! (Weitere Zurufe. – Glocke des Präsidenten.) Mich interessiert die strafrechtliche Auslegung und die Anwendung dieser Bestimmung keineswegs. Mich interessiert nur die Feststellung der Tatsache, daß eine gesetzliche Bestimmung vorliegt, die es verbietet, ein Parlament in dieser Weise, wie es geschehen ist und immer noch weiter geschieht, unter Druck zu setzen. Dagegen verwahren wir uns. (Lebhafter Beifall rechts.) Ein Gesetz, daß in dieser Weise, nämlich unter Druck zustande gekommen ist, ist verfassungswidrig und nach unserer Auffassung null und nichtig! (Beifall rechts. – Unruhe links.) Jedenfalls lehnen wir es ab, unter einem solchen Druck ein Gesetz zu beschließen. (Unruhe. – Zuruf von der SPD: Aber Sie bleiben in der Regierung!) Es genügt vollkommen, wenn die bisher eingeleiteten, seit dem Sommer des vergangenen Jahres laufenden Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht weitergeführt werden.

Eine Ausschußberatung dieses Gesetzes lehnen wir ab. Sollte das Haus trotzdem eine Ausschußberatung beschließen, dann kommt angesichts der vorgetragenen Tatsachen in erster Linie eine Beratung durch den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht oder durch den Ausschuß zum Schutze der Verfassung in Frage. (Beifall rechts. – Aha! bei der SPD. – Zuruf von der SPD: Sie sollten sich schämen!)

Meine Damen und Herren! Ich kann mir vorstellen und habe es auch aus den Worten meines Vorredners entnommen, daß angesichts der Tatsache des Drucks, den diese Streikdrohung herbeigeführt hat, sehr viele ernstlich mit sich gerungen haben: Sollen wir dieser Drohung stattgeben und ihr folgen, oder sollen wir uns im Interesse der Aufrechterhaltung der Demokratie, im Interesse der Aufrechterhaltung der Entschlußfreiheit dieses Hauses dem widersetzen? – Es ist sicher bei Ihnen allen die Frage aufgetaucht, auch bei der Regierung: Was kommt danach? – Ich möchte glauben, daß sich die SPD bei ihrer traditionellen Demokratie und bei ihrer Hochachtung der Werte des Parlaments diese Frage auch ernstlich überlegt hat; (Zuruf von der SPD: Jedenfalls ernster als Sie!) denn ich habe noch die Worte in Erinnerung, die der Herr Kollege Carlo *Schmid* bei der Interpellation über das Verhalten des Herrn Ministers *Erhard* ausgesprochen hat und die ich mit Genehmigung des Herr Präsidenten durch Vorlesen Ihnen in Erinnerung rufen darf. Er sagte:

Es geht darum, daß dieses Haus bei der Aussprache über diesen Antrag und bei der Abstimmung über ihn einmal zeigen kann, wie es sich selber einschätzt, welchen Begriff es von seinen Funktionen hat und wo es seinen politischen Ort im Koordinaten-System der Verfassung der Bundesrepublik sieht. (Zuruf von der SPD: Wie haben Sie damals gestimmt? – Lachen links.) – Warten Sie doch ab! Wie wir gestimmt haben und was wir zum Ausdruck gebracht haben, können Sie jedenfalls aus der Rede des Herrn *Euler* von damals entnehmen. Es war unmißverständlich. Aber wer so bei dieser Gelegenheit über die Würde und die Autorität des Parlaments gesprochen hat, der muß auch in einem Augenblick, wo das Parlament durch Streikdrohung unter Druck gesetzt werden soll, darauf achten und mitwirken, daß die Autorität des Parlaments und seine Freiheit aufrechterhalten werden (Sehr gut! rechts.) Und dann, meine Damen und Herren, wenn Sie glauben, Sie seien nach dieser Streikdrohung schon um alles herum, meldet sich schon die Gruppe Chemie, meldet sich schon die Transportgewerkschaft, die Rheinschiffahrt und will das Gesetz auf sich ausgedehnt haben. Soll jedesmal eine Streikdrohung folgen? Wollen Sie jedesmal nachgeben? Wollen Sie provozieren, daß nun auch andere Interessenverbände mit ähnlichen Druckmitteln vorgehen? – Nein, meine Damen und Herren, so geht es nicht. Wir dürften aus der vergangenen Zeit – wenn wir etwas gelernt haben – eines gelernt haben, nämlich daß Recht vor Macht und Recht vor Gewalt geht. Deshalb haben wir, die wir uns diese Dinge ernstlich überlegt haben, auch nach dem alten Spruch gehandelt, der da lautet: (Zuruf links: Heil Krupp!)

Der eine fragt: Was kommt danach? Der andre fragt nur: Was ist recht? Und also unterscheidet sich der Freie von dem Knecht! (Lebhafter Beifall rechts. – Zurufe und Unruhe links.)

[. . .][21]

Dr. Henle (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es war an sich nicht meine Absicht, in diese Debatte einzugreifen, weil ich persönlich an den Verhandlungen mit den Vertretern der Gewerkschaften als Sachverständiger beteiligt gewesen bin.[22] Es würde mir schlecht anstehen, nun nachträglich, sei es als Verteidiger, sei es als Kritiker des dabei erzielten Ergebnisses aufzutreten. Da mich meine Fraktionskollegen aber trotz Würdigung dieses Umstandes dringlich gebeten haben, zu dieser Frage als ein Mann zu sprechen, der um das Drum und Dran schließlich doch vielleicht etwas mehr Bescheid weiß als so mancher andere, will ich mich diesem Wunsche nicht verschließen, zumal ich finde, daß wir nicht nur unsere Aufmerksamkeit den uns vorliegenden Texten zuwenden sollten, sondern den Blick auch etwas in die Vergangenheit richten und an die Zukunft denken müssen. Unter diesen Gesichtspunkten kann ich vielleicht in der Tat einiges sagen, was für die Würdigung des uns beschäftigenden Entwurfs nützlich sein mag.

Zunächst also ein kurzer Blick in die ziemlich häufig, aber keineswegs immer zutreffend zitierte Vergangenheit. Schon zu Beginn des Jahres 1946 fanden unter dem Vorsitz des damaligen Oberpräsidenten, Herrn Dr. *Lehr*, mehrere vertrauliche Besprechungen zwischen bekannten Männern der Montanindustrie und namhaften Vertretern der Gewerkschaften statt, um eine gemeinschaftliche Linie zur Überwindung des damaligen Wirtschaftschaos zu finden.[23] In diesen Verhandlungen spielte die Frage des Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmerseite im Bergbau und in der eisenschaffenden Industrie eine wichtige Rolle. Wenn auch die damaligen Verhandlungen zu einer Verständigung nicht geführt haben, so sind sie doch nicht nutzlos gewesen. Sie haben vielmehr führende Männer auf beiden Seiten persönlich einander nähergebracht und haben die gegenseitigen Auffassungen zu wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Problemen klargelegt.

Auf diese Verhandlungen konnte zurückgegriffen werden, als im Herbst 1946 die britische North German Iron and Steel Control unter Mitwirkung der in ihrem Auftrage handelnden Treuhandverwaltung die große „Entflechtungsaktion" in der Eisenwirtschaft in die Wege leitete. Die betroffenen Unternehmungen der Eisenwirtschaft haben gegen diese Entflechtungsmaßnahmen, die sie für wirtschaftlich unzweckmäßig und ungeeignet hielten, nachdrücklich Stellung genommen. Sie hofften, in dieser Auseinandersetzung mit den Gewerkschaften einig gehen zu können, um so zu einem besseren als dem eingeschlagenen Wege zu gelangen. Die zunächst betroffenen Unternehmungen: die Gutehoffnungshütte, die Firma Otto Wolff und die Klöcknerwerke, haben damals in einer gemeinsamen ausführlichen Eingabe vom 21. 1. 1947 an das Verwaltungsamt für Wirtschaft ihren Standpunkt dargelegt und dabei auch ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht, der Arbeitnehmerseite sehr weitgehende Mitwirkungsrechte bei der Neuordnung der eisenschaffenden Industrie einzuräumen. Vorher hatte u. a. bereits der Aufsichtsratsvorsitzer der Klöcknerwerke, Herr Dr. *Jarres*, am 18. Januar 1947 diese Bereitwilligkeit gegenüber der Einheitsgewerkschaft in Köln, zu Händen von Herrn Dr. *Böckler*, zum Ausdruck gebracht und dabei eine entsprechende Umbildung des Aufsichtsrats vorgeschlagen.

Wir hatten gehofft, auf diese Weise gemeinsam mit den Gewerkschaften die ganze Neuordnung auf zweckmäßiger Grundlage durchführen zu können. Wir bleiben der Auffassung, daß, wenn damals ein solches Zusammengehen zustande gekommen wäre, der deutschen Montanwirtschaft der kostspielige und nach unserer Meinung vermeidbare Leidensweg der Entflechtung erspart worden wäre. Aus diesen Erwägungen ist damals von Unternehmerseite das weitgehende Angebot gemacht worden. Leider hat die Gewerkschaftsseite dieses Angebot abgelehnt, womit es hinfällig wurde, wie das übrigens von Gewerkschaftsseite auch anerkannt worden ist.[24] (Zuruf rechts: Aber nicht von den Unternehmern!)

Trotz dieses Scheiterns des damaligen Verständigungsversuchs haben sich die alten Gesellschaften, obwohl in den Aufsichtsräten nunmehr in die Minderheit gedrängt, fast durchweg in den Organen der neugebildeten entflochtenen Werke in sachlicher Mitarbeit betätigt. Die Unternehmerseite stand auch weiterhin dem Gedanken der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Grundindustrien durchaus

---

21 Diskussionsbeitrag des Abgeordneten *Semler* (CSU). *Semler* äußert die Bedenken seiner Fraktion gegen einen zu weitreichenden Einfluß der Gewerkschaften.

22 Vgl. zum folgenden auch Dok. Nr. 131.

23 S. hierzu und zum folgenden Einleitung, S. XXVI.

24 S. Dok. Nr. 89, Anm. 4.

positiv gegenüber. Dieser unserer grundsätzlichen Haltung habe z. B. auch ich in der Aufsichtsratssitzung des entflochtenen Hüttenwerks Haspe am 12. Februar 1947 Ausdruck gegeben und die Bereitschaft ausgesprochen, auf dem Gebiete der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Leitung der Betriebe neue Wege zu beschreiten.[25] Wie dieses Mitbestimmungsrecht im einzelnen aussehen sollte, mußte naturgemäß näheren Überlegungen und Verhandlungen vorbehalten bleiben, wobei dann auch die Erfahrungen zu berücksichtigen blieben, die zwischenzeitlich bei den entflochtenen Gesellschaften und Betrieben gemacht wurden.

Von seiten der eisenschaffenden Industrie ist auch weiterhin nach dem Fortgange der Entflechtungsaktionen der Versuch gemacht worden, zu einer Verständigung mit den Gewerkschaften zu gelangen. Insbesondere hat Herr Dr. *Jarres* in einem Schreiben vom 18. Juni 1947 an Herrn Dr. *Böckler* neue Anregungen gegeben und einen weiteren Meinungsaustausch vorgeschlagen. Auf diesen Brief ist trotz mehrfacher mündlicher Erinnerung von meiner Seite keine Antwort erfolgt. In der allerneuesten Zeit haben weitere Besprechungen führender Herren der Kohle- und Eisenindustrie mit Beauftragten des Herrn Dr. *Böckler* stattgefunden, um entsprechende Verhandlungen vorzubereiten. Es wurde dabei ein Termin für eine gemeinsame Besprechung mit Herrn Dr. *Böckler* festgelegt; dieser Termin ist dann unter den Tisch gefallen, weil tags darauf die Streikankündigung der Gewerkschaften erfolgte, (Zurufe rechts: Hört! Hört!) und damit die ganze Angelegenheit auf eine andere Ebene geriet.[26] Als dann kürzlich auf die Initiative des Herrn Bundeskanzlers hin Sachverständige von Kohle und Eisen aufgefordert wurden, mit der Gewerkschaftsseite unter der Führung der Bundesregierung in Besprechungen einzutreten, haben wir uns von der Unternehmerseite im Hinblick auf die ungemein kritische Lage solchen Verhandlungen nicht entzogen. Unserer Auffassung nach hätte es zur Erzielung einer Verständigung einer solchen Streikdrohung dabei bestimmt nicht bedurft. Das Ergebnis, das bei diesen Verhandlungen erzielt worden ist, hat dann zur Grundlage des Gesetzentwurfes gedient, der jetzt diesem Hause vorliegt.

Soviel, meine Damen und Herren, möchte ich zur Vorgeschichte der ganzen Frage sagen. Daraus ergibt sich, glaube ich, daß die eisenschaffende Industrie in der Frage des Mitbestimmungsrechts die verflossenen Jahre hindurch eine folgerichtige Haltung bewahrt und immer wieder Verständigungsbereitschaft bekundet hat. Ihre Wortführer deshalb zu verunglimpfen, wie dies vielfach geschah und erst kürzlich noch z. B. im *Rhein-Echo* eine Spitzenleistung erreichte, dazu liegt deshalb wahrlich kein berechtigter Anlaß vor, und derartiges unterbliebe wohl besser, ebenso wie verunglückte Interviews gleicher Tendenz, noch dazu mit ausländischen Zeitungen.[27] (Sehr richtig! bei der FDP.) Doch nun zu dem erzielten Ergebnis selbst. Es läßt sich natürlich kritisieren, und auch ich persönlich bin nicht über jede der Formulierungen glücklich, auf die man sich schließlich geeinigt hat. Aber das ist schließlich bei jedwedem erzielten Kompromiß so. Wenn ein Hinausgehen über bestimmte Grenzen zu einem Abbruch der Verhandlungen von der einen oder anderen Seite mit allen schwerwiegenden Folgen führen muß, verständigt man sich besser; denn diese Folgen auf sich zu nehmen, hätte niemand verantworten können. Nachher Kritik zu üben, ist dann Sache der anderen, und kein Unterhändler wird diesen anderen das Recht dazu schmälern wollen; denn die Zeiten, in denen jede Kritik verboten war, sind hier bei uns jedenfalls Gott sei Dank vorüber. Ich will auch keineswegs sagen, daß ich die Kritik an den Begleitumständen, unter denen das Verhandlungsergebnis erzielt wurde, nicht auch meinerseits teilte, und die Gedanken, die hierzu unter anderem mein Fraktionskollege Herr *Sabel* vortrug, scheinen mir durchaus am Platze zu sein. Ich möchte jedoch zum Ausdruck bringen, daß das in den Besprechungen erzielte Ergebnis in seinen wesentlichen Zügen ein äußerstes Entgegenkommen der Unternehmerseite dargestellt hat, von dieser aber auch meines Erachtens verantwortet werden kann, (Zurufe von der FDP: Wenn Sie immer von Unternehmern sprechen!) zumal dazu von allen Seiten eindeutig klargestellt worden ist, daß die in Aussicht genommene Regelung des Mitbestimmungsrechts in dieser Weise sich lediglich auf die eisenschaffende Industrie und den Kohlenbergbau bezieht und kein Präjudiz für die sonstige Wirtschaft bedeutet.

Nun noch einen Blick in die Zukunft! Es ist wohl klar, daß das vorgesehene neue Regime in den Gesellschaften der Grundindustrien nur dann ersprießlich arbeiten kann, wenn von der Unternehmer- wie von der Arbeitnehmerseite her auch der aufrichtige Wille zu einvernehmlicher Zusammenarbeit aufgebracht und betätigt wird. (Sehr gut! in der Mitte.) Das ist die Voraussetzung, mit der dieses Regime steht oder fällt.

---

25 Text der Ansprache u. a. vorhanden in: BA, B 109/701 und DGB-Archiv, 5.

26 Vgl. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 44, 46, 58, 65 und 74.

27 *Henle* bezieht sich hier auf ein Interview des *Manchester Guardian* mit *Böckler*, in dem *Böckler* sich besonders kritisch zur Haltung der Arbeitgeber an der Ruhr äußert. (*The Manchester Guardian* vom 18. 1. 1951). S. hierzu auch die entsprechenden Äußerungen *Henles* in Dok. Nr. 131.

Denn keine Gesetzesparagraphen vermögen die Lücken zu füllen, die fühlbar werden müssen, sobald das Erfordernis des guten Willens auf der einen oder anderen Seite fehlt. Meinungsverschiedenheiten können und werden sich immer wieder ergeben. Fortan aber sollen – und das ist ja vielleicht das Wichtigste auf dem neuen Wege, der nun beschritten werden soll – die Gesellschaftsorgane bei den Grundindustrien selbst so zusammengesetzt sein, daß schon in ihrem Schoße der Ausgleich erzielt werden kann, wo immer dies nötig ist, so daß es dann erst recht keiner Mobilisierung sogenannter Kampfmittel bedarf, die in den ernsten Zeiten, die wir durchleben, die Gesamtwirtschaft in Deutschland an den Rand des Verderbens bringen müssen, wenn sie wirklich je angewandt werden sollten. Gewiß ist das ganze ein neuartiger und kühner Versuch, und so faßt auch die Welt draußen die Sache auf. Sie steht dem Wagnis teils skeptisch, teils hoffnungsvoll gegenüber. (Zuruf von der FDP: Kühl!) Aber die Erwartung kann doch wohl als berechtigt gelten, daß dieser Versuch glücken wird, womit sich dann die so beschlossene Neuregelung, sofern ihr der Bundestag die gesetzliche Untermauerung zuteil werden läßt, als ein Markstein erweisen würde auf dem Wege zur Erreichung des Arbeitsfriedens, dessen wir in Deutschland so dringend bedürfen. (Beifall bei der CDU/CSU.)

[. . .][28]

28 Es folgen Diskussionsbeiträge von *von Merkatz* (DP), *Seelos* (BP), *Wessel* (Z), *Ott* (BHE-DG), *Richter* (SRP), *Agatz* (KPD) und *von Thadden* (DRP). *Von Merkatz* wendet sich insbesondere gegen den Machtzuwachs der Gewerkschaften, gegen die Monopolisierung zugunsten der Spitzenorganisation und die Gefährdung der Unabhängigkeit des Parlaments. Für die Deutsche Partei hatte *Hellwege* bereits am 14. 9. 1949 in seinem Schreiben an *Adenauer*, in dem er die Punkte übermittelte, „deren Erfüllung bzw. Versagung in einer Regierungserklärung und im Rahmen der Richtlinien der Politik die Voraussetzung bilden, daß sich die grundsätzliche Bereitschaft der Fraktion der Deutschen Partei in die Regierung einzutreten, verwirklichen kann" erklärt: „Die Fraktion der Deutschen Partei lehnt ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei den Unternehmerfunktionen ab. Ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei der Gestaltung der arbeitsrechtlichen und sozialen Beziehungen ist sicherzustellen." (Nachlaß Adenauer, ohne Nr.). Zur gründlichen Untersuchung des gesamten Fragenkomplexes beantragt *von Merkatz* jetzt im Namen seiner Fraktion die Überweisung der Vorlage an den Ausschuß zum Schutze der Verfassung. Für die Bayernpartei erklärt *Seelos*, der Gesetzesvorlage nicht zustimmen zu können, „weil sie einen Angriff gegen das Eigentum bedeutet, weil sie eine Schädigung der echten Arbeiterinteressen ist, weil sie eine Machtanballung der Gewerkschaften zur Folge hat, weil sie die Autorität des Parlaments in entscheidender Weise schwächt" (S. 4452 A). Auch Frau *Wessel* möchte das Mitbestimmungsrecht nicht von betriebsfremden Personen ausgeübt sehen. Dennoch stimme die Zentrumspartei dem Entwurf im Grundprinzip zu. Die Regelung dürfe jedoch nicht richtungsweisend für die übrigen Wirtschaftszweige sein. *Ott* (WAV) betont für seine Fraktion die Notwendigkeit, den Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte einzuräumen und eine Gewinnbeteiligung einzuführen, ohne daß allerdings diese Mitbestimmungsrechte von Betriebsfremden ausgeübt werden. *Richter* erläutert das Konzept seiner Fraktion „für eine gesunde Wirtschafts- und Sozialpolitik", ohne allerdings – mit Ausnahme seiner Warnung vor dem Einfluß der Gewerkschaften und der möglichen Ausweitung der Regelung auf andere Bereiche – zu dem Gesetzentwurf konkret Stellung zu beziehen. *Agatz* erklärt die geplante Regelung als in keiner Weise den Erfordernissen nach tatsächlicher Mitbestimmung genügend. *Von Thadden* warnt vor den wahren Zielen des DGB, der die Mitbestimmung nur als Etappe auf dem Weg zur Sozialisierung betrachte.

Nach Beendigung der Aussprache läßt *Schmid* über die verschiedenen Anträge auf Überweisung an die Ausschüsse abstimmen. Abgelehnt werden die Anträge auf Überweisung an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht (Antrag *Becker*) und an den Ausschuß zum Schutze der Verfassung (Antrag *von Merkatz*). Angenommen wird der Antrag auf Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und an den Ausschuß für Wirtschaftspolitik (Antrag *Imig*). Als federführend wird der Ausschuß für Arbeit erklärt.

Fortsetzung der TO.

VII.
Die Zeit der Ausschußberatungen

131.

16. 2. 1951: Henle (Duisburg) an Jarres (Duisburg)

Nachlaß Jarres 1.

Lieber Herr *Jarres*!

Der stenographische Bericht meiner Ausführungen im Bundestag zur Mitbestimmungsfrage ist inzwischen eingegangen, und ich sende Ihnen anbei eine Abschrift hiervon.[1] Ich hoffe, Sie werden mit mir zufrieden sein und jedenfalls alles Wesentliche darin wiederfinden, was Sie in bezug auf die Ausführungen gewünscht hatten. Ich konnte mich nicht wortgetreu daran halten, da ein Ablesen vom Manuskript im Bundestag verpönt ist und ich deshalb immer nur mehr gelegentlich in dieses hineinsehen konnte.

Im übrigen war es notwendig geworden, diese Ausführungen etwas anders aufzubauen und vor allen Dingen zu erweitern, weil mich die Fraktion unter Anführung des Bundeskanzlers geradezu genötigt hat, über die Sache im Plenum zu sprechen. Ich wollte mich ja eigentlich auf eine sachliche Klarstellung der Vorgänge und Zusammenhänge in der Vergangenheit beschränken; doch hat besonders *Adenauer* und mit ihm die ganze Fraktion in der Nachmittags- und Abendsitzung, die dem Plenum vorausging, immer wieder gewünscht, daß ich auch sachlich dazu spräche. Besonders Herr *Adenauer* wollte eine, wenn auch noch so kurze positive Erklärung von meiner Seite, was ich aber als solche und vor allem als alleiniger Sprecher der Fraktion abgelehnt habe. Es wäre mir aber unter diesen Umständen nicht möglich gewesen, nur die ursprünglich vorgesehene bloße Klarstellung vergangener Dinge zu bringen, und so hätte ich entweder gar nicht oder nur in einem etwas erweiterten Sinne sprechen können. Da ich auf diese Klarstellung, auf die ich nicht minder Gewicht legte als Sie selbst, aber nicht verzichten wollte, habe ich mich zu dem letzteren Wege entschlossen, obgleich es mir nicht gerade angenehm war, nun immer weiter mit dieser Sache verklammert zu werden. Ich hoffe aber doch, eine Form gefunden zu haben, die mich auch für die Zukunft nicht allzusehr „belastet". Nach den vorstehenden Mitteilungen werden Sie nun die Einleitung und den Schlußteil meines speeches besser verstehen und hoffentlich auch billigen. Die Fraktion war jedenfalls sehr zufrieden mit mir und nicht minder der große Konrad, der mir nun um so mehr eine Gegengabe in puncto Verbundwirtschaft schuldet, was ich ihm gegenüber auch unmißverständlich zum Ausdruck brachte.[2]

Ich habe auch die Gelegenheit benützt, auf das häßliche *Böckler*-Interview mit dem *Manchester Guardian* anzuspielen.[3] Dabei hielt ich mich aus Gründen des Taktes für verpflichtet, dies nur in zurückhaltender Form zu tun, da am Vormittage bekannt gewor-

---

1 Vgl. *Henles* Ausführungen in Dok. Nr. 130.

2 Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 108a und b, 112 und bes. 128.

3 *The Manchester Guardian* vom 18. 1. 1951. Vgl. die entsprechenden Ausführungen *Henles* in Dok. Nr. 130.

den war, daß *Böckler* aufs schwerste erkrankt in Köln im Krankenhaus darniederliegt und man mit der Möglichkeit rechnet, daß es in wenigen Tagen mit ihm zu Ende gehen kann. Sonst wäre ich bedeutend ruppiger mit ihm verfahren. Ich bin sicher, daß Sie in diesem Punkte meine Haltung billigen werden.

Und nun Ihnen selbst recht gute Wünsche für eine baldige Wiederherstellung und herzliche Grüße von

Ihrem
G. *Henle*

132.

20. 2. 1951: Hellwig (Düsseldorf) an die Mitglieder der Christlich-Demokratischen Union, der Freien Demokratischen Partei und der Deutschen Partei im Arbeitskreis „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages

ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 41. Durchschlag.

Sehr geehrte Herren!

Im Auftrag der Herren Sachverständigen, die von der Unternehmerseite für die Eisen- und Stahlerzeugung an den Verhandlungen mit den Vertretern des DGB über die Mitbestimmung bei Kohle und Eisen beteiligt waren, gestatte ich mir, Ihnen zur Frage der Begrenzung dieser Regelung auf die „Eisen und Stahl erzeugende Industrie" folgendes mitzuteilen:

Die Formulierung „Eisen und Stahl erzeugende Industrie" ist mit Absicht gewählt worden, weil sie allein der bisher für die deutschen Verhältnisse bestehenden begrifflichen Abgrenzung entspricht. Wenn das Gesetz Nr. 27 nur von „Eisen- und Stahlindustrie" spricht, so entspricht diese Formulierung nicht der deutschen Terminologie. Diese Formulierung von Gesetz Nr. 27 ist lediglich durch den Bereich der darunter fallenden Unternehmungen bestimmt worden, die bekanntlich durch ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen auch in die Eisenverarbeitung, in den Eisen- und Stahlhandel etc. hineinreichen.

Die begriffliche Abgrenzung „Eisen und Stahl erzeugende Industrie" ist im deutschen Organisationsrecht (z. B. frühere Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie), im Preisrecht und im Bewirtschaftungsrecht eindeutig geklärt. Zur Eisen- und Stahlerzeugung gehören diejenigen Betriebe, die der Erzeugung von Roheisen, von Rohstahl und von warmgewalzten Erzeugnissen dienen.

Würde diese klare Begrenzung in dem vorliegenden Gesetzentwurf fallen und allgemein auf die dem Gesetz Nr. 27 unterliegende Eisen- und Stahlindustrie abgestellt werden, so würde damit sofort ein Ansatzpunkt für die Ausdehnung dieser Regelung auf die übrigen, nicht der Eisen- und Stahlerzeugung dienenden Unternehmungen unter Gesetz 27 (z. B. Maschinenfabriken, Eisen- und Stahlhandel) gegeben sein. Die weitere Ausdehnung auf die Eisenverarbeitung auch in den nicht dem Gesetz 27 unterliegenden Unternehmungen, wäre dann nicht mehr aufzuhalten.

Aus diesem Grunde bitte ich dringend, in dem Arbeitskreis für die Beratung dieser Vorlage darauf hinzuwirken, daß die von den Sozialpartnern vereinbarte Formulierung „Eisen und Stahl erzeugende Industrie" beibehalten wird.[1]

Mit freundlichen Grüßen
gez. *Hellwig*

1 § 1 Abs. 1 Buchst. b wurde behandelt bei der 2., 6. und 12. Sitzung des Arbeitskreises am 20. 2., 27. 2. und 8. 3. 1951. *Koch* äußerte zu Beginn dieser Beratungen Bedenken gegen den bisherigen Wortlaut. Er verwies auf die Gefahr der Aufteilung von Betrieben, die nicht in ihrer Gesamtheit vom Gesetz erfaßt würden. Der Arbeitskreis kam zu der Ansicht, daß die fraglichen Betriebe ganz dem Gesetz zu unterstellen seien. Allerdings müsse verhindert werden, wie besonders von *Schröder* betont wurde, daß bei einem möglichen Wegfall des Gesetzes Nr. 27 die Regelung ausgedehnt werden könne auf Betriebe, die nach dem Willen des Gesetzes nicht der Regelung unterliegen sollen. Nach Ablehnung des von *Schöne*, *Henßler* und *Koch* gestellten Antrages, das Wort „erzeugenden" zu streichen, wurde am 8. 3. 1951 die von *Schröder* vorgeschlagene Formulierung angenommen. Diese Fassung erhielt mit 28 : 18 Stimmen auch die Zustimmung auf der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik am 12. 3. 1951 (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 18, 23, 29 und 31). Vgl. den jeweiligen Wortlaut von § 1 Abs. 1 Buchst. b in Dok. Nr. 146, 161 und 185.

133.

21. 2. 1951: Kurzprotokoll der 3. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages (Auszug)[1]

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 19. Vervielfältigtes Exemplar. Unterstreichungen.

Vorsitz: Abg. *Sabel* (CDU/CSU).
Anwesend:[2]

1 Nachdem der Bundestag gemäß seines Beschlusses vom 14. 2. 1951 den Regierungsentwurf (BT-Drucks. Nr. 1858) an die Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik überwiesen hatte, traten diese Ausschüsse am 15. 2. 1951 zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Es wurde beschlossen, zur Vorberatung des überwiesenen Antrags einen Arbeitskreis einzusetzen, der sich zusammensetzen sollte aus sechs Vertretern der CDU/CSU (von ihrer Fraktion wurden dazu benannt: *Even*, *Leonhard*, *Pelster*, *Povel*, *Sabel*, *Schröder*), fünf der SPD (*Freitag*, *Imig*, *Nölting*. *Richter*, *Schöne*), zwei der FDP (*Stegner*, *Wellhausen*) und je einem Mitglied von DP (*Walter*) BP (*Lampl*) und Zentrumspartei (*Determann*). Weiterhin wurde vereinbart, daß der zur Beratung der verschiedenen Entwürfe für ein Betriebsverfassungsgesetz (BT-Drucks. Nr. 970, 1229 und 1546) gebildete Arbeitskreis seine Arbeit unterbricht, bis der Arbeitskreis „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" seine Beratungen abgeschlossen hat (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 16).
Die erste Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" fand am 16. 2. 1951 statt. Dabei wurden die von den einzelnen Fraktionen benannten Mitglieder vorgestellt. *Fitting*, BMA, erläuterte die geschichtliche Entwicklung und den Inhalt des Gesetzentwurfs (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 17). Mit seiner zweiten Sitzung am 20. 2. 1951 nahm der Arbeitskreis die Beratung des Gesetzentwurfs auf. Behandelt wurde zunächst § 1 Abs. 1 bis 3 (ParlA, I 159 A. lfd. Nr. 18).
Zu den Beschlüssen des Arbeitskreises bzw. der Ausschüsse vgl. bei allen nachfolgenden Protokollen Dok. Nr. 146 und 161.

2 Nicht eigens aufgeführt werden in dieser Dokumentation die Gäste bei den Arbeitskreis- und Ausschußsitzungen. Das waren neben einigen Abgeordneten meist auch Vertreter des Bundesrates, häufig die Vertreter Nordrhein-Westfalens (*Driskes*), Hessens (Frau *Beyer*) und Bayerns (*Rigler*). Außerdem

Mitglieder des Arbeitskreises:

CDU/CSU: *Even*, *Leonhard*, *Schmitz* (f. *Pelster*), Dr. *Povel*, *Sabel*, Dr. *Schröder*;
SPD: *Henßler* (f. *Freitag*), *Imig*, Prof. Dr. *Nölting*, *Richter*, Dr. *Schöne*;
FDP: *Stegner*, Dr. *Wellhausen*;
DP: Walter; Z: *Determann*.

[. . .][3]

§ 3

Von Abg. **Dr. Schröder** wird nun die Frage angeschnitten, ob die Vertreter der Arbeitnehmer durch die Belegschaft gewählt werden sollen oder ob lediglich ein Entsendungsrecht der Betriebsräte und Gewerkschaftsorganisationen in Frage kommen soll. Abg. Dr. *Schröder* vertritt die Auffassung, daß die Wahl durch die Belegschaftsversammlung vorzunehmen sei; diese sei das allein gleichwertige Organ gegenüber der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Dieser Auffassung wird von den Abgeordneten **Walter** (DP), **Dr. Wellhausen** (FDP) und **Even** (CDU) zugestimmt. Letzterer glaubt, daß man von einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht reden könne, wenn der vorliegende Gesetzentwurf akzeptiert würde, zum mindesten müßte auch bei der Bestellung des 3., 4. und 5. Mitgliedes, das von Arbeitnehmerseite in den Aufsichtsrat entsandt wird, der Betriebsrat mitentscheiden können.

Abg. **Stegner** (FDP) bejaht gleichfalls die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Belegschaft, verweist aber auf die Schwierigkeiten bei der Wahl, da die Gesichtspunkte der Entsendung oft nicht genügend berücksichtigt werden dürften.
Abg. **Dr. Wellhausen** (FDP) hält eine Betriebsnähe der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Arbeitnehmerkreis für unerläßlich; diese sei nur zu sichern durch eine Wahl der Aufsichtsratsmitglieder von der Belegschaft.

Der Vertreter des BMA, Reg. Dir. **Fitting**, spricht sich gegen die Belegschaftsversammlung aus, einmal wegen einer möglichen Beunruhigung der Belegschaft und zum anderen deshalb, weil die Minderheiten in der Belegschaft sich auf diese Weise weniger auswirken könnten als bei der Wahl durch den Betriebsrat, der im Wege der Gruppenwahl zustande kommt.

Die Abgeordneten **Henßler, Imig** und **Richter** (SPD) verweisen darauf, daß man keine Gegensätze schaffen solle zwischen Belegschaft und Gewerkschaften. Besonders in den in Frage kommenden Industrien sei durch eine fast vollständige Erfassung der Beschäftigten in den Gewerkschaften die Garantie gegeben, daß der Wille der Belegschaft von den Gewerkschaften vertreten werde. Die Gewerkschaften würden auch in anderen Fragen stets als die Vertreter der Arbeitnehmer anerkannt.

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) betont, daß sein Vorschlag nicht einer gewerkschaftsfeindlichen Einstellung entspringe, sondern daß er den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerseite die echte Legitimation wünsche.

---

nahmen an den Arbeitskreis- und Ausschußsitzungen immer Vertreter der Bundesregierung teil. Das waren meist vom Bundesarbeitsministerium *Classen*, *Fitting* und *Herschel* (gelegentlich Bundesarbeitsminister *Storch*), vom Bundeskanzleramt *Petz*, vom Bundeswirtschaftsministerium *D'heil*, *Hensel*, *Kattenstroth*, *Kötter*, *Lücke*, *Oellrich*, *Wolf*, vom Bundesjustizministerium *Caspers*, *Gessler*, *Kraegeloh*, vom Bundesministerium für den *Marshall*plan *Nöller* und vom Bundespresseamt *Hamm*.

3 *Sabel* eröffnet die Sitzung um 9.10 Uhr. Beraten werden § 2 und § 3 des Regierungsentwurfs.

Abg. **Dr. Wellhausen** (FDP) bittet die Frage zu prüfen, wem ein Vorschlagsrecht für die Wahl zugestanden werden solle.

Abg. **Dr. Povel** (CDU) vertritt die Forderung, daß die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat jeweils nur einem Aufsichtsrat zugehören sollten.

Abg. **Dr. Koch** (SPD) regt an, bei der Diskussion folgende Fragen zu entscheiden:

1. Soll die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite durch die Betriebsräte und Gewerkschaften oder durch die Belegschaft erfolgen?

2. Soll die Hauptversammlung die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite wählen?

Abg. Dr. *Koch* ist der Meinung, daß durch eine Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gewerkschaften unter Einschaltung der Betriebsräte eine durch die Wahl entstehende Unruhe im Betrieb verhindert werden könne.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

gez. *Sabel*
Vorsitzender.

134.

22. 2. 1951: Kurzprotokoll der 4. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages (Auszug)

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 20. Vervielfältigtes Exemplar.

Vorsitz: Abg. *Sabel* (CDU/CSU).

Anwesend:[1]

Mitglieder des Arbeitskreises:

CDU/CSU: *Even*, *Leonhard*, *Pelster*, Dr. *Povel*, *Sabel*, Dr. *Schröder*;
SPD: *Wönner* (i. V. f. *Freitag*), *Bergmann* (i. V. f. *Imig*), Prof. Dr. *Nölting*, *Richter*, *Henßler* (i. V. f. Dr. *Schöne*);
FDP: *Stegner*, Dr. *Wellhausen*;
DP: *Walter*; BP: *Lampl*; Z: *Determann*.

[. . .][2]

§ 5

Der **Vorsitzende** verweist darauf, daß im Zusammenhang mit der Behandlung des § 3 die in § 5 enthaltenen Fragen bereits eingehend diskutiert wurden und empfiehlt, zunächst von einer weiteren Erörterung Abstand zu nehmen.[3]

Abg. **Dr. Wellhausen** stellt die Frage, wer Vorschläge für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat machen könne.

---

1 S. Dok. Nr. 133, Anm. 2.

2 *Sabel* eröffnet die Sitzung um 10.15 Uhr. Es werden beraten § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 1 und 2 des Regierungsentwurfs.

3 Vgl. Dok. Nr. 133.

Abg. **Dr. Schröder** schlägt die nachfolgende Fassung des § 5 vor:
„(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl von allen zum Betriebsrat wahlberechtigten Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt. Unter ihnen müssen mindestens ein Arbeiter und ein Angestellter sein, die in einem zum Unternehmen gehörenden Betrieb beschäftigt sind.

(2) Die Arbeitnehmer, die Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe und die in diesen vertretenen Gewerkschaften können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens einhundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein."

Zu Absatz 2 macht Abg. **Dr. Koch** (SPD) folgenden Änderungsvorschlag:

„Für das in § 3 Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete weitere Mitglied gilt § 4 Absatz 2 entsprechend."

§ 6

Abg. **Dr. Schröder** macht gegen die Fassung des Regierungsentwurfs stärkste Bedenken geltend. Er glaubt, daß bei einer Wahl durch die Belegschaft die Konstruktion des § 6 überflüssig wird, da dann die Gewählten dem Aufsichtsrat zugehören, ohne daß durch das Wahlorgan des Unternehmens eine Bestätigung notwendig sei.

Abg. **Henßler** (SPD) macht ebenfalls Bedenken geltend. Er wünscht die Festlegung eines klaren Entsendungsrechts der Gewerkschaften.

Abg. **Stegner** (FDP) hält die Fassung des § 6 des Gesetzentwurfs für unglücklich. Er ist der Meinung, man sollte das Wahlorgan für den Aufsichtsrat nicht in die unangenehme Situation bringen, die Vorschläge der Arbeitnehmer nur abzustempeln; man sollte deswegen von einem Entsendungsrecht der Arbeitnehmer sprechen.

Abg. **Lenz** empfiehlt einen Mittelweg für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Er wünscht keine Urwahl durch die Belegschaft, aber auch kein alleiniges Entsendungsrecht der Gewerkschaften. Den Betriebsräten soll das Recht der Wahl in starkem Maße übertragen werden. Diese hätten ja durch die erfolgte Wahl von der Belegschaft eine entsprechende Legitimation.

Abg. **Dr. Povel** (CDU/CSU) bittet zu erwägen, ob keine Unterscheidung getroffen werden könne zwischen Betrieben, die von anonymem Kapital getragen würden und den Betrieben, in denen ein persönlicher Unternehmer gegeben ist.

Abg. **Walter** glaubt, daß die mehrfach angedeutete mögliche Unruhe im Betrieb durch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder von der Belegschaft nicht so ernst zu nehmen sei. Er verweist auf die erfolgten Urabstimmungen in der Eisenindustrie und im Bergbau, die der Vorlage dieses Gesetzentwurfes vorausgegangen seien.

Abg. **Even** und **Schmitz** (CDU/CSU) bitten die Frage zu prüfen, ob nicht für einen Teil der Aufsichtsratsmitglieder eine Wahl durch die Belegschaft, für einen anderen Teil die Entsendung durch die Gewerkschaften in Frage kommen könne.

§ 7

Abg. **Schmitz** hält die verlangten Voraussetzungen für das elfte Mitglied im Aufsichtsrat für zu weitgehend.

Abg. **Dr. Schröder** meldet Bedenken an gegen Absatz 2, der als Voraussetzung für die Wahl des elften Mannes die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern der Arbeitnehmergruppe und der Besitzergruppe vorsehe. Er vertritt die Auffassung, daß eine einfache Mehrheit ausreichend sein solle.

Abg. **Richter** verweist auf den Senat, der in solchen Fällen doch die Aufgabe habe, auf einen Ausgleich hinzuwirken. Er beantragt, die Fassung der Gesetzesvorlage zu akzeptieren.

[. . .][4]

Schluß der Sitzung 12.15 Uhr.

gez. *Sabel*
Vorsitzender

4 Beratung § 8 des Regierungsentwurfes.

135.

22. 2. 1951: Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages zum Gesetzentwurf[1]

BA, B 156/5. Vervielfältigtes Exemplar.

1. Gegenüber den Mitteilungen, daß der Gesetzentwurf auf einer Einigung der „Sozialpartner" beruht, weist der Deutsche Industrie- und Handelstag darauf hin, daß die an den Vorberatungen beteiligten Unternehmer weder vom Industrie- und Handelstag noch von einer anderen Spitzenorganisation der Wirtschaft für diese Verhandlungen benannt waren. Der Deutsche Industrie- und Handelstag ist zu dem Gesetzentwurf ebensowenig wie andere Unternehmerorganisationen gehört worden.

2. Der Inhalt des Gesetzentwurfes ist von schwerwiegender wirtschaftspolitischer Bedeutung. Der Deutsche Industrie- und Handelstag als Spitzenorganisation der Industrie- und Handelskammern hätte daher aus den von ihm zu vertretenden allgemeinwirtschaftlichen Auffassungen heraus bei den Vorverhandlungen ernste Bedenken gegen den Inhalt des Gesetzentwurfes vorbringen müssen.

3. Diese Bedenken erstrecken sich in erster Linie auf die dem Entwurf zugrundeliegende Mißachtung des Eigentumsbegriffs, die Auswahl und die Funktionen des Arbeitsdirektors und die Stellung und Aufgaben der Senate. Vor allem aber muß entschiedener Widerspruch dagegen erhoben werden, daß der Entwurf das Mitbestimmungsrecht nicht in die Hand der Arbeitnehmer der Betriebe, sondern in die Hand der Gewerkschaften legt.

1 Diese Stellungnahme wurde mit Begleitschreiben vom 23. 2. 1951 den Vorstandsmitgliedern des DIHT, den Bundestagsabgeordneten, dem Bundesarbeitsminister und dem Bundeskanzler übersandt (BA, B 156/5; ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 22; BA, B 149/9876; BA, B 136/726).
Eine Stellungnahme ähnlichen Inhalts hatte die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bereits am 19. 2. 1951 an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, den Bundeskanzler und den Bundesarbeitsminister gerichtet (ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 27; BA, B 136/726 und BA, B 149/9876).

Die Arbeitnehmer der Betriebe sind bei der Auswahl ihrer in den Aufsichtsrat zu berufenden Vertreter praktisch ausgeschaltet. Diese Vertreter werden vielmehr durch den DGB benannt, der sogar den Vorschlag des Betriebsrates für die beiden einzigen wirklich dem Betrieb entstammenden Aufsichtsratsmitglieder durch sein Veto außer Kraft setzen kann.

4. Der Deutsche Industrie- und Handelstag sieht im Augenblick davon ab, in dieser Erklärung zu weiteren Einzelheiten Stellung zu nehmen im Vertrauen darauf, daß es der eingehenden und verantwortungsbewußten Beratung der parlamentarischen Gremien gelingen wird, den Entwurf mit den Gesamtinteressen der deutschen gewerblichen Wirtschaft in Einklang zu bringen. Er betont aber mit Nachdruck, daß nicht nur aus wirtschaftspolitischen Erwägungen, sondern vor allem aus den elementaren Bedürfnissen eines geordneten, auf rechtsstaatliche Gesichtspunkte gegründeten Verfassungslebens heraus das bei der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes eingeschlagene Verfahren nicht wiederholt werden darf. Die weitere Regelung des Problems des Mitbestimmungsrechtes muß durch die vom Grundgesetz vorgesehenen gesetzgeberischen Instanzen unbeeinflußt vom Drucke außenstehender Stellen erfolgen. Nur diese Instanzen sind zur Willensbildung und Entscheidung über die im Wege der Gesetzgebung zu lösenden Fragen im Bereich des sogenannten „Mitbestimmungsrechts" berufen.

136.

23. 2. 1951: Kurzprotokoll der 5. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages (Auszug)

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 21. Vervielfältigtes Exemplar.

Vorsitz: Abg. *Sabel* (CDU/CSU).

Anwesend:[1]

Mitglieder des Arbeitskreises:

CDU/CSU: *Even*, *Leonhard*, *Pelster*, Dr. *Povel*, *Sabel*, Dr. *Schröder*;
SPD: *Böhm* (f. *Freitag*), *Imig*, Prof. Dr. *Nölting*, *Richter*, Dr. *Schöne*;
FDP: *Onnen* (f. *Stegner*), Dr. *Wellhausen*;
DP: *Walter*; BP: *Lampl*; Z: *Determann*.

[. . .][2]

§ 11

Abg. **Lenz** (CDU) beantragt, einen besonderen Senat für Braunkohle zu schaffen. Im Arbeitskreis wird diese Anregung nicht unterstützt.

Abg. **Dr. Wellhausen**(FDP) verweist darauf, daß im Absatz 2 Fragen der überbetrieblichen Mitbestimmung behandelt werden. Eine Beschränkung der Aufgaben des Senats auf die Mithilfe bei der Bestellung des elften Mitgliedes sowie auf die Regelung von Mei-

1 S. Dok. Nr. 133, Anm. 2.

2 *Sabel* eröffnet die Sitzung um 9.10 Uhr. Es werden beraten §§ 9 und 10 des Regierungsentwurfes.

nungsverschiedenheiten, die sich aus § 8 und § 13 Absatz 2 ergeben, sei unerläßlich. Dieser Auffassung treten die Abgeordneten **Schmitz, Dr. Schröder** und **Sabel** (CDU) bei. In der Aussprache ergibt sich, daß der Arbeitskreis weitgehendst die Einengung der Aufgabenstellung des Senats akzeptiert, wobei verschiedentlich darauf hingewiesen wird, daß in dem allgemeinen Gesetz über die Mitbestimmung die erwähnten Fragen behandelt werden.

Abg. **Prof. Dr. Nölting** (SPD) schlägt eine andere Fassung von § 11 Absatz 1 vor, und zwar:

„Für die unter das Gesetz fallenden Betriebe der Bergbauwirtschaft sowie der Eisen- und Stahlwirtschaft wird je ein Senat gebildet."

§12

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) nimmt zur Frage der Notwendigkeit eines Senats Stellung; er hält den Senat für überflüssig, wenn seinem Antrag Rechnung getragen würde, den Aufsichtsrat zusammenzusetzen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Eigentümer und der öffentlichen Hand (4 – 4 – 3).[3]

Abg. **Even** (CDU) pflichtet dieser Auffassung bei und betont nochmals die Notwendigkeit der Einschaltung der öffentlichen Hand; gegebenenfalls solle diese im Senat vertreten sein, insbesondere dann, wenn die Aufgabenstellung nach § 11 Absatz 2 bleiben würde.

Abg. **Imig** (SPD) erklärt, daß die Einschaltung der öffentlichen Hand im Senat nicht notwendig sei, da eine Aufgabeneinschränkung des Senats gegenüber der Fassung § 11 Absatz 2 vorgesehen sei.

Abg. **Richter** (SPD) ist der Auffassung, daß in den meisten Fällen der Aufsichtsrat zu einer Verständigung gelange und sich über den elften Mann einig werde, so daß der Senat nicht allzu häufig tätig werden brauche.

Abg. **Pelster** (CDU) vertritt die Auffassung, daß die Schaffung der Senate den Willen der Sozialpartner zu einer Einigung einschränke, da man den bestehenden Schwierigkeiten zu leicht aus dem Wege gehe durch eine Verlagerung der Verantwortung auf den Senat.

Bezüglich Absatz 2 vertritt Abg. **Dr. Schöne** (SPD) die Auffassung, daß zum Senat wählbar sein sollten alle Personen, die auch für den Bundestag wählbar sind.

Abg. **Prof. Dr. Nölting** (SPD) empfiehlt, den Absatz 2 ganz zu streichen. Dieser Auffassung schließt sich der Arbeitskreis an.

Abg. **Dr. Wellhausen** (FDP) beantragt nun, die Weiterbehandlung des § 12 zurückzustellen, da die endgültige Fassung doch abhängig sei von der Klärung anderer Fragen in dem Gesetz.

§ 13 Absatz 1:

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) gibt eine Aufstellung über die Betriebsgrößen, um damit zu begründen, daß die Bedeutung der kleineren Betriebe nicht wesentlich sei. Nach seinen Ermittlungen seien

in der Steinkohle vorhanden: 47 Betriebe mit über 1000 Mann Belegschaft mit 99,5 % der Förderung, 1 Betrieb mit 300 – 1000 Beschäftigten;

3 Vgl. hierzu Dok. Nr. 72.

in der Braunkohle: 11 Betriebe mit über 1000 Mann Belegschaft mit einer Gesamtförderung von 90,5 %, 11 Betriebe mit 300 – 1000 Beschäftigten;

im Eisenerzbergbau: 5 Betriebe mit über 1000 Beschäftigten, auf die 80 % der Förderung entfallen, 8 Betriebe mit 300 – 1000 Beschäftigten.

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) hält es für möglich, daß im Gesetz bzw. in einem Anhang zum Gesetz alle Betriebe aufgezählt werden könnten, die dem Gesetz unterstellt werden. Dieser Auffassung tritt Herr **Kattenstroth** vom Bundeswirtschaftsministerium bei.

Abg. **Richter** (SPD) ist der Auffassung, daß auch die kleineren Betriebe dem Gesetz unterstellt werden sollten.

Abg. **Dr. Schröder** wendet sich gegen die Einleitung zum Absatz 2 mit der Begründung, daß im Gesetz eindeutig gesagt werden müsse, wer dem Gesetz unterworfen sei. Dies der zuständigen Spitzenorganisation zu überlassen, sei nicht vertretbar.

[. . .][4]

Schluß der Sitzung 13.15 Uhr.

gez. *Sabel*
Vorsitzender

4 Beratung §§ 14 und 15 des Regierungsentwurfs.

137.

23. 2. 1951: Bundeskanzler Adenauer an den Hohen Kommissar der Republik Frankreich François-Poncet

BA, B 136/723. Briefentwurf. Kopfvermerk: „In Reinschrift von Herrn Bundeskanzler gezeichnet." Handschriftliche Kopf- und Fußvermerke.

Herr Hoher Kommissar,

ich beehre mich, den Empfang ihres Schreibens vom 13. Februar 1951[1], betreffend das Mitbestimmungsrecht in den Kohlenbergwerken, die zur Zeit Eigentum ausländischer Staatsangehöriger sind, zu bestätigen.

Die besonderen Umstände, unter denen der Gesetzentwurf zur Regelung des Mitbestimmungsrechtes entstand, hatten mich vor die Aufgabe gestellt, im Interesse des sozialen Friedens bei den Verhandlungen der Sozialpartner zu vermitteln. In Anbetracht der politischen Tragweite der erfolgten Einigung und der sich hieraus ergebenden Pflicht, eine Gefährdung des Verhandlungsergebnisses zu vermeiden, hat die Bundesregierung die zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffene Vereinbarung den gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Gesetzentwurfes umgehend zur Beratung zugeleitet. Ich habe nicht versäumt, die von Ihnen geäußerten Bedenken dem Präsidenten des Bundesrates und dem Präsidenten des Bundestages zur Kenntnis zu bringen und darf meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß die in Ihrem Schreiben enthaltenen

1 Dok. Nr. 129.

Ausführungen bei den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften eingehend gewürdigt werden.[2]
Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. *Adenauer*

2 Vgl. Dok. Nr. 159, Anm. 6. S. auch Dok. Nr. 149.

138.

24. 2. 1951: Kost (Essen) an Pferdmenges (Köln)[1]

Nachlaß Henle 2. Durchschlag.

Sehr geehrter Herr *Pferdmenges*!
In der Angelegenheit „Mitbestimmung bei Kohle und Eisen" machen mir die Verhandlungen im Ausschuß des Bundestages sehr große Sorgen. Insbesondere bedrückt mich die Tatsache, daß sich bei den CDU-Vertretern – insbesondere bei Herrn *Schröder* – sehr starke Tendenzen zeigen, die sowohl unseren Vorstellungen als auch dem Wortlaut der „Richtlinien" vom 27. 1. 1951 in einem für uns abträglichen Sinne zuwiderlaufen. In Anbetracht des Umstandes, daß nur auf Seiten der SPD Gesprächspartner aus den Verhandlungen beim Herrn Bundeskanzler, und zwar die Herren *Imig* und *Freitag*, im Ausschuß vertreten sind, ist unsere Situation sowieso eine sehr schwierige, da die übrigen Herren mit der Materie naturgemäß kaum vertraut sind. Nachdem Herr *Henle* infolge einer Gallenkolik erkrankt ist und daher z. Zt. für jede Unterstützung ausfällt, sehe ich keine andere Möglichkeit, als Sie zu bitten, sich aus der Kenntnis der Verhandlungen beim Herrn Bundeskanzler insbesondere bei Ihrer Partei zur Wahrung unserer Belange einschalten zu wollen.
Es handelt sich vor allem um zwei wesentliche Fragen, bei denen ich der Einfachheit halber auf die anliegende Broschüre „Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Kohlen- und Eisenerzbergbau und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie" Bezug nehme:

1. Arbeitsdirektor

Sie werden sich erinnern, daß wir es entschieden abgelehnt haben, die Institution des Arbeitsdirektors zu übernehmen, wie sie z. Zt. bei den entflochtenen Eisenwerken besteht. Aus diesem Grunde sind durch Vermittlung des Herrn Bundeskanzlers im Einvernehmen mit der Gegenseite bestimmte, von mir persönlich formulierte Voraussetzungen festgelegt worden, die eine Distanzierung von der Institution der entflochtenen Werke eindeutig zum Ausdruck brachten. Ich darf auf C Ziff. 2 und Ziff. 2 der „Protokollvermerke zu C" der „Richtlinien" (Broschüre, S. 19f.), auf die in unserer Eingabe vom 5. 2. 1951 gegebene Begründung (Broschüre, S. 48 Ziff. 6) und auf die gemeinsam mit dem

1 Einen Durchschlag des Schreibens sandte *Kost* am 24. 2. 1951 an *Henle* zur Kenntnisnahme. Vgl. zum nachfolgenden auch Dok. Nr. 147.

Deutschen Gewerkschaftsbund abgestimmte Formulierung in der gemeinsamen Eingabe vom 7. 2. (Broschüre, S. 64 Ziff. 8) Bezug nehmen.[2]

Soweit ich unterrichtet bin, hat man gerade von derjenigen Seite, auf deren Unterstützung ich rechnen zu können glaubte, in der gestrigen Ausschußsitzung erklärt, solche Bestimmungen seien aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Es seien weder eine einjährige Bestellung im Sinne des § 9 Satz 3 des Regierungsentwurfs (Broschüre, S. 32) noch die Vorschriften der Absätze 2 und 3 im § 10 (Broschüre, S. 64 Ziff. 8) vertretbar, da hierin Diskriminierungen gesehen werden müßten.[3] Ich brauche Ihnen nicht darzulegen, wie abwegig solche durch betriebsfremde, rechtstheoretische Überlegungen unterstützte Argumente in Anbetracht der Tatsache sind, daß die bei den entflochtenen Werken gemachten Erfahrungen solche Schutzmaßnahmen geradezu unumgänglich machen. Eine einfache Streichung der in den Regierungsentwurf zum Teil schon aus den „Richtlinien" übernommenen Formulierungen (Broschüre, S. 32f.: § 9 Satz 3, § 10 Abs. 2) muß – juristisch gesehen – dahin führen, daß diesen, in den „Richtlinien" getroffenen Festlegungen jede Rechtsgrundlage entzogen ist, zumal den „Richtlinien" juristisch nur die Bedeutung verstärkter Gesetzesmotive zukommen dürfte.

2. Senat

Soweit ich unterrichtet bin, stößt der Senatsgedanke insbesondere bei dem bereits erwähnten Herrn *Schröder* auf besonderen Widerstand. Herr *Schröder* sympathisiert nach wie vor mit dem von uns gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund entschieden abgelehnten Gedanken einer Einschaltung der öffentlichen Hand als der sogenannten „Dritten Kraft" (vgl. Ahlener Programm). Er denkt dabei vor allem auch an eine entsprechende Besetzung des Aufsichtsrats nach dem alten Modus 4:4:3.[4]

Bekanntlich hat der Senat seine ganz besondere Bedeutung für die vom Herrn Bundeskanzler gefaßte Kompromißformel hinsichtlich der Vorschläge für das elfte Aufsichtsratsmitglied (vgl. § 7 Abs. 3 des Regierungsentwurfs; Broschüre, S. 32).[5] Sie werden sich ohne weiteres noch daran erinnern, welche Vorstellungen wir mit dem Vorschlag, vom Senat drei Kandidaten benennen zu lassen, verbunden haben. Diese für das Zustandekommen der Einigung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund entscheidende Frage würde bei Wegfall des Senats nur in einem für uns ungünstigen Sinne gelöst werden können. Wie ich hörte, ist bereits angeregt worden, an dieser Stelle etwa den Bundeswirtschaftsminister einzusetzen. Damit wäre die öffentliche Hand in einer Weise beteiligt, die die gesamte Konstruktion in Frage stellen würde. Ich bin auch davon überzeugt, daß in einem solchen Falle die Besetzung des elften Aufsichtsratspostens entweder voll und

2 Vgl. die entsprechenden Stellen in Dok. Nr. 95, 120 und 123b.

3 Aus dem Kurzprotokoll der Arbeitskreissitzung vom 23. 2. 1951 wird diese Argumentation nicht ersichtlich. Dort heißt es zu § 9 Satz 3 lediglich: „Der Arbeitskreis kommt ebenfalls überein, den Satz 3 zu streichen, da der Aufsichtsrat die Möglichkeit habe, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern auch für eine kürzere Frist vorzunehmen, womit dem Sinn des Satzes 3 entsprochen werden kann." Bezüglich § 10 Abs. 2 und 3 wird nur erwähnt, daß einige Abgeordnete – so *Walter* (DP) und *Schröder* (CDU) – diese Absätze für überflüssig halten (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 21).
Zum Wortlaut des Regierungsentwurfs s. Dok. Nr. 106d.

4 S. die entsprechenden Ausführungen in Dok. Nr. 136; vgl. Dok. Nr. 72 und die diesbezüglichen Passagen in Dok. Nr. 80.

5 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen bei den Verhandlungen der Sachverständigen (Dok. Nr. 80, 86 und 93; s. auch die entsprechenden Hinweise in Dok. Nr. 97).

ganz von der öffentlichen Hand bestritten oder im Sinne eines „Kuhhandels" zwischen den streitenden Sozialpartnern vorgenommen würde. Wenn ich auch, wie Sie wissen, entschiedener Anhänger des Gedankens bin, daß die Partner sich grundsätzlich „zusammenraufen" müssen, so bin ich doch ebenso davon überzeugt, daß gerade bei dem elften Aufsichtsratsmitglied in Anbetracht der Bedeutung dieses Postens ein „Zusammenraufen" im Sinne einer echten Einigung kaum erwartet werden kann.

Ich habe es, was die Fassung des § 11 Abs. 2 des Regierungsentwurfs (Broschüre, S. 33) anbelangt[6], sowieso bedauert, daß die darin enthaltenen Hinweise „Produktionsförderung", „Rationalisierung", „Entwicklung des Wirtschaftszweigs" Mißdeutungen der Institution des Senats unterworfen sind. Es ist mir mitgeteilt worden, daß aus dieser Fassung eine Planungsstelle mit hoheitlichen Befugnissen im Sinne eines Bundeswirtschafts- oder Bundeskohlenrats gefolgert werden könnte, was von Regierungsseite entschieden bekämpft werden müßte. Hieran haben wir natürlich nicht gedacht. Leider ist die Formulierung damals schon vor Beginn der Arbeiten des Redaktionskomitees festgelegt worden. Sie werden mir sicherlich darin zustimmen, daß ein Gremium, welches auch überbetriebliche, wirtschaftliche Aufgaben wahrzunehmen hat, niemals nur aus den „Sozialpartnern" bestehen kann. Ich bin daher der Meinung, daß der Wortlaut nun in einer Weise geändert werden sollte, die unmißverständlich die von uns gedachten schlichtenden und beratenden Aufgaben des Senats im mehr innergesellschaftlichen Sinne wiedergibt. Daher habe ich im Einvernehmen mit der Eisenseite nahegelegt, für § 11 Abs. 2 folgende Formulierung zu wählen:

„Der Senat hat innerhalb eines Wirtschaftszweiges auf die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten innergesellschaftlicher Art hinzuwirken und die Unternehmen hinsichtlich aller für die Zusammenarbeit der Menschen im Betrieb grundsätzlich bedeutsamen Fragen zu beraten."

Mit einer solchen Formulierung werden auch die Herrn *Schröder* leitenden Tendenzen abgebogen.

Ich halte ein solches Gremium, wie es unter diesen Umständen der Senat wird, bei dem betretenen Neuland für unentbehrlich. Bei geeigneter Besetzung, in die ja auch die Bundesregierung durch das Ernennungsrecht eingeschaltet ist, wird es in der Lage sein, Mißverständnissen, Anlaufschwierigkeiten und ernstlichen Reibungen auf einer inoffiziellen, aber betriebsnahen Grundlage abzuhelfen.

Es wird deshalb auch darauf zu achten sein, daß die Besetzung mit betriebsnahen, aber durch Alter und Berufserfahrungen herausgehobenen Herren erfolgt. Deren weitere aktive Einschaltung in die Unternehmen ist zweckmäßig und wünschenswert, damit das Gremium betriebsnahe bleibt. Um diesen Rahmen einzuhalten, wird auch vorzusehen sein, daß das Amt im Senat ein Ehrenamt ist.

Ich habe Ihnen diese Gedankengänge noch einmal mitgeteilt, um die z. Zt. anstehenden Probleme genau zu umreißen. Auf die mir gerüchteweise zugetragenen Überlegungen – etwa für die Bestellung des Arbeitsdirektors oder sogar sämtlicher Vorstandsmitglieder eine Zweidrittelmehrheit des Aufsichtsrats zu fordern – bin ich nicht eingegangen, da ich diese nicht recht ernst nehmen kann. Jedenfalls scheint mir die Lage so zu sein, daß wir bei der jetzigen Behandlung der Materie nicht nur den mit vieler Mühe gehaltenen Teil unserer Position zusätzlich einbüßen, sondern auch darüber hinaus noch riskieren,

6 S. dazu Dok. Nr. 136.

wieder in die Ausgangsstellung zurückgeworfen zu werden. Wie soll denn ein sozialer Friede erwartet werden können, wenn gerade die Bestimmungen gestrichen werden, welche die Garanten des Friedens sein können? Ich übernehme die persönliche und vertrauliche Äußerung eines Regierungsvertreters, wenn ich sage, ein auf diese Weise zustande kommendes Gesetz wird kein Gesetz aus dem Jahre 1951, sondern aus den Jahren 1920 f. werden.

Darf ich Sie nochmals freundlichst darum bitten, sich der Angelegenheit annehmen zu wollen. Soweit ich unterrichtet bin, finden bereits Montag/Dienstag Fraktionsbesprechungen statt, in denen das weitere Vorgehen endgültig festgelegt werden soll. Daher erscheint mir Eile geboten, so daß ich auch den Brief durch Eilboten befördern lassen werde.

Mit freundlichem Glückauf
verbleibe ich
Ihr ergebener
gez. *Kost*

139.

1.3.1951: Kurzprotokoll der 7. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 24. Vervielfältigtes Exemplar.

Vorsitz: Abg. *Sabel* (CDU/CSU).

Anwesend: [1]

Mitglieder des Arbeitskreises:

CDU/CSU: *Even*, *Leonhard*, *Raestrup* (f. *Pelster*), Dr. *Povel*, *Sabel*, Dr. *Schröder*;
SPD: *Freitag*, *Imig*, Prof. *Nölting*, *Richter*, Dr. *Schöne*;
FDP: *Stegner*, Dr. *Wellhausen*;
DP: *Walter*; BP: *Lampl*; Z: *Determann*.

Der Sitzungsbeginn verzögert sich um eine halbe Stunde infolge einer Besprechung der SPD-Mitglieder des Arbeitskreises. Der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Abg. **Sabel** (CDU/CSU) eröffnet die Sitzung um 9.30 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Abg. **Dr. Schöne** (SPD), am Montag, den 5. 3. 51, eine Sitzung des Arbeitskreises durchzuführen, um die Arbeiten rechtzeitig abschließen zu können. Abg. **Walter** (DP) tritt diesem Vorschlag bei. Von anderen Abgeordneten werden Bedenken erhoben, da diese durch anderweitige Festlegungen nicht abkömmlich sind.

1 S. Dok. Nr. 133, Anm. 2.

§ 3 (bisher § 13 Absatz 1)[2]

Der **Vorsitzende** schlägt vor, die Frage der Betriebsgröße, für die das Gesetz Anwendung finden soll, weiter zu behandeln.

Abg. **Richter** (SPD) macht zunächst den Vorschlag, auch Betriebe von 300 – 1000 Belegschaftsmitgliedern dem Gesetz zu unterstellen mit der Einschränkung, daß für diese Betriebe ein Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern bestellt werden soll unter Verzicht auf die Bestellung eines Arbeitsdirektors. Dieser Vorschlag entspricht der in der 6. Sitzung des Arbeitskreises von dem Abg. *Even* (CDU) gegebenen Anregung. Die Abg. **Walter** (DP), **Dr. Povel** (CDU) und **Lampl** (BP) vertreten die Auffassung, daß entsprechend dem Regierungsentwurf die Regelung Geltung haben soll für Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten.

Abg. **Freitag** (SPD) glaubt, daß eine Beschränkung auf Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten zu dem Ergebnis führen würde, daß beachtliche Betriebe von der Regelung ausgeschlossen würden. Als Beispiel wird das Gußstahlwerk Oberkassel erwähnt.

Abg. **Dr. Schröder** bemerkt zu den Darlegungen von Abg. *Freitag*, daß in der eisenschaffenden Industrie und im Steinkohlenbergbau eine Einbeziehung der Betriebe unter 1000 Beschäftigten keine Bedeutung habe.

Abg. **Wönner** (SPD) versucht, den Begriff „nennenswerte Betriebsgrößen", wie er in den Richtlinien der Gewerkschaften und der Sachverständigen der Eigentümer enthalten ist, zu erläutern. Er vertritt die Auffassung, daß schon Betriebe mit 100 Beschäftigten eventuell als nennenswerte Betriebe anzusehen seien.

Der **Vorsitzende** vertritt demgegenüber die Auffassung, daß man den Begriff „nennenswerte Betriebsgrößen" unter dem Gesichtspunkt betrachten müsse, daß es sich um eine Regelung für die Eisen erzeugende Industrie und den Bergbau handelt, wobei von nennenswerten Betriebsgrößen erst bei Betrieben ab 1000 Beschäftigten zu sprechen sei.

Herr **Kattenstroth** als Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft verweist darauf, daß bestimmte Betriebe unter 1000 Beschäftigten durch den Zusammenschluß mit anderen Unternehmen der Regelung unterstellt würden.

Reg. Dir. **Fitting** vom Bundesministerium für Arbeit erklärt, daß durch die Bestimmung im Gesetz über das Nennkapital die Unterstellung bestimmter Betriebe erfolgt, ohne daß diese mehr als 1000 Beschäftigte haben.

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) empfiehlt, Einheitsgesellschaften in jedem Falle unter das Gesetz zu stellen, womit den Bedenken der Abgeordneten *Freitag* und *Richter* (SPD) Rechnung getragen würde. Anschließend schlägt Abg. **Richter** die Aufnahme nachstehender Bestimmung im Gesetz vor, wobei es vorbehalten bleibt, wo die Einfügung erfolgt:

„Unter dieses Gesetz fallen alle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 zu bildenden Einheitsgesellschaften oder für an deren Stelle tretende andere Gesellschaften in den in § 1 vorgesehenen Wirtschaftszweigen sowie für Unternehmen, die in der Regel mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als 1 Million Deutsche Mark haben."

2 Der Arbeitskreis hatte auf seiner 6. Sitzung am 27. 2. 1951 beschlossen, die Frage der Betriebsgröße, § 13 Abs. 1 des Regierungsentwurfs, als § 3 (Fassung des Arbeitskreises) einzufügen. Auf dieser Sitzung waren außerdem §§ 1 und 2 des Regierungsentwurfs beraten worden (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 23).

Der Arbeitskreis stellt die endgültige Formulierung des § 3 zurück.[3]

§ 5 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Abg. **Dr. Povel** (CDU) beantragt zunächst, die Frage des Senats zu behandeln, um Klarheit zu erhalten, wie die Bestellung des 11. Mitgliedes im Aufsichtsrat in den Fällen vorgenommen wird, wo eine Verständigung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder über das 11. Mitglied nicht erfolgt.

Abg. Dr. *Povel* (CDU) bittet, anstelle des vorgesehenen Senats einen Vermittlungsausschuß zu setzen, der paritätisch besetzt ist, und zwar mir je zwei Personen, die von den Vertretern der Eigentümer im Aufsichtsrat und von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bestellt werden. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses dürfen nicht selbst dem Aufsichtsrat angehören; an die Spitze soll ein unparteiischer Vorsitzender gestellt werden, den die Bundesregierung ernennt.

Abg. **Stegner** (FDP) fragt, ob dieser Vermittlungsausschuß nur in Funktion treten soll, wenn der Aufsichtsrat sich über das 11. Mitglied nicht verständigt. Die Frage wird so beantwortet, daß zunächst die Aufsichtsratsmitglieder das Recht der Zuwahl des 11. Mitgliedes haben.

Abg. **Freitag** (SPD) verweist auf die geschichtliche Entwicklung und bemerkt, daß die Schaffung des Senats auf einen Vorschlag von Generaldirektor *Kost* von der DKBL zurückzuführen sei.[4]

Bundesarbeitsminister **Storch** verweist gleichfalls auf die Verhandlungen unter den Sozialpartnern, die zu dem Vorschlag der Schaffung des Senats führten. Er betont, daß die Regierung nicht unbedingt auf dem Senat bestehe, der Vorschlag von Abg. Dr. *Povel* könne den gleichen Zweck erfüllen, wie er dem Senat zugedacht sei.

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) bemerkt, daß dem Senat nicht die übergeordnete Leitung der Kohlen- oder Eisenwirtschaft zugebilligt werden könne; das sei Aufgabe anderer Stellen. Eine reine Parität in einer Schiedsstelle ohne einen Vorsitzenden bringe nicht die Lösung; der Vorsitzende müsse von der Regierung bestellt werden; auf das Schiedsorgan könne nur dann verzichtet werden, wenn man seinem Vorschlag zustimme, das 11. Mitglied des Aufsichtsrats durch die Bundesregierung zu bestellen. Sofern diesem Vorschlag nicht zugestimmt wird, solle der Vorschlag von Abg. Dr. *Povel* dahingehend abgeändert werden, daß der Vermittlungsausschuß das Recht zur sofortigen Entscheidung (Bestellung des 11. Mitgliedes) haben müsse.

Abg. **Dr. Wellhausen** (FDP) ist der Ansicht, daß der Vermittlungsausschuß zunächst dem Wahlorgan drei Vorschläge unterbreiten solle. Sofern das Wahlorgan keinen dieser Vorschläge akzeptiere, solle die Entscheidung im Vermittlungsausschuß getroffen werden.

Abg. **Prof. Nölting** (SPD) stellt die Frage, ob dieser Vermittlungsausschuß für den Einzelstreitfall bestellt werden soll oder ob es sich um einen ständig verfügbaren Vermittlungsausschuß handele.

---

3 § 3 (§ 13 Abs. 1 des Regierungsentwurfs) wurde vom Arbeitskreis abschließend auf seiner 12. Sitzung am 8. 3. 1951 beraten (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 29). Zum Wortlaut der endgültigen Fassung s. Dok. Nr. 146.

4 Vgl. die diesbezüglichen Passagen in Dok. Nr. 80 und 147.

Der **Bundesarbeitsminister** erhebt Bedenken gegen die Bestellung eines ständigen Vermittlungsausschusses; er empfiehlt, unter Hinweis auf die früher übliche Bestellung von Sonderschlichtern für den Einzelfall einen unparteiischen Vorsitzenden zu bestellen.

Abg. **Dr. Wellhausen** weitet diesen Vorschlag dahingehend aus, daß auch die Bestellung von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses für den Einzelstreitfall erfolgt.

Abg. **Dr. Koch** (SPD) empfiehlt die Berufung der Mitglieder des Vermittlungsausschusses durch die Organisationen der Sozialpartner und nicht durch den Aufsichtsrat; er empfiehlt gleichfalls die Bestellung eines ständigen Vorsitzenden mit der Begründung, hierdurch der Gefahr zu begegnen, daß im Einzelfall zunächst ein Streit über die Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden entstehe.

Abg. **Freitag** (SPD) stellt die Frage zur Diskussion, ob das 11. Mitglied des Aufsichtsrats im Falle der Nichteinigung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestellt werden solle.

Abg. **Prof. Nölting** bittet um Klarstellung, ob als Wahlorgan für das 11. Mitglied der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung in Frage komme; er halte den Aufsichtsrat für die geeignetere Stelle. Dieser Auffassung tritt Abg. **Dr. Schröder** (CDU) bei, der eine Koop[ta]tion des 11. Mitgliedes durch den Aufsichtsrat empfiehlt.

Die Abgeordneten **Dr. Wellhausen, Stegner** (FDP), **Even** und **Dr. Povel** sind der Meinung, daß die Hauptversammlung als Wahlorgan gelten solle, dies sei auch im Regierungsentwurf vorgesehen.

Zum Abschluß der Aussprache stellt der **Vorsitzende** fest, daß der Arbeitskreis sich in folgenden Fragen einig ist:

1. Zuständig für den Vorschlag des 11. Mitgliedes des Aufsichtsrats ist zunächst der Aufsichtsrat.

2. In den Fällen, in denen keine Einigung des Aufsichtsrats erfolgt, ist ein Vermittlungsausschuß zu schaffen. Dem Vermittlungsausschuß gehören je zwei Personen an, die von der Eigentümergruppe und der Arbeitnehmergruppe im Aufsichtsrat benannt werden. Die vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses einigen sich über einen unparteiischen Vorsitzenden. Bei Nichteinigung erfolgt die Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden durch die Bundesregierung. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem Aufsichtsrat des betreffenden Unternehmens angehören.[5]

3. Der Vermittlungsausschuß macht dem Wahlorgan (Hauptversammlung) drei Vorschläge für das 11. Mitglied des Aufsichtsrates. Wird keiner der gemachten Vorschläge vom Wahlorgan akzeptiert, so bestellt der Vermittlungsausschuß das 11. Mitglied des Aufsichtsrats.

Schluß der Sitzung: 12.15 Uhr.

gez. *Sabel*
Vorsitzender

5 Die Sätze 3, 4 und 5 von Ziffer 2 dieses Protokolls wurden von *Schröder* bei der 8. Sitzung des Arbeitskreises am 2. 3. 1951 beanstandet. Dazu stellte der Arbeitskreis dann nachträglich fest, daß diese Sätze nicht die endgültige Meinung des Arbeitskreises darstellen (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 25, S. 8).

140.

3. 3. 1951: Aide-mémoire der belgischen Gesandtschaft[1]

ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 5. Abschrift.

Der Gesetzentwurf über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie ist unter dem Gesichtswinkel seiner möglichen Auswirkungen auf die ausländischen Interessen in Deutschland geprüft worden. In dieser Hinsicht muß bemerkt werden, daß der gegenwärtig dem Bundestag vorliegende Text sicherlich zur Folge haben würde, daß eine für die Gesellschaften mit überwiegend ausländischer Beteiligung diskriminierende Lage geschaffen wird.

In der Tat, wenn das elfte Mitglied des Aufsichtsrates dieser Gesellschaften gemäß den Bestimmungen des Gesetzentwurfs bezeichnet würde, ist vorauszusehen, daß diese überwiegend ausländischen Interessen innerhalb der Aufsichtsräte nur noch durch eine Minderheit vertreten wären. Eine solche Lage würde nicht nur die rechtmäßigen ausländischen Besitzer von der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließen, sondern auch ihre Interessen schädigen und überdies alle weiteren ausländischen Investierungen in Deutschland in Frage stellen.

Außerdem sind die fraglichen Gesellschaften seit mehr als zwei Jahren berechtigt, wieder im Rahmen ihrer Statuten tätig zu sein und ihre satzungsmäßigen Organe, deren Tätigkeit aufgehoben worden war, wieder herzustellen. Dies ist aber nicht der Fall bei denjenigen Gesellschaften, die unter die Entflechtungsmaßnahmen des Gesetzes 75 der Militärregierung, späterhin des Gesetzes 27 der Hohen Kommission, fallen. Daraus ergibt sich, daß die endgültige Reorganisierung der letztgenannten Gesellschaften durch die Bestimmungen des Gesetzes 27, zugleich derjenigen des Gesetzes über die Mitbestimmung, bedingt werden wird. Dagegen würde die Anwendung des letzteren Gesetzes auf die übrigen Gesellschaften die normalen Bedingungen ihrer Tätigkeit, die ihnen, wie vorher ausgeführt, zugestanden wurden, beeinträchtigen.

Unter diesen Umständen scheint es unerläßlich, den Wirkungskreis des Gesetzes über die Mitbestimmung auf die Unternehmen des Kohlenbergbaues, die augenblicklich unter das Gesetz 27 fallen, zu beschränken, wie der Gesetzentwurf dies mit Bezug auf die Eisenindustrie vorsieht.

Eine solche Lösung wäre logisch und würde das Prinzip des Bundesgesetzes nicht beeinträchtigen.

Wenn jedoch dieser Vorschlag, trotzdem er keinerlei Änderungen in der Struktur des Gesetzes zur Folge hätte, nicht berücksichtigt werden könnte, wäre es zum Schutze der aus-

1 Dieses zuerst der Alliierten Hohen Kommission übergebene Aide-mémoire wurde am 12. 3. 1951 von einem Vertreter der belgischen Gesandtschaft der Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten namens der Benelux-Staaten überreicht. Gemeinsam mit dem Aide-mémoire des französischen Hohen Kommissars vom 10. 3. 1951 wurde es als Übersetzung mit Schreiben vom 13. 3. 1951 vom Bundeskanzler den Präsidenten von Bundestag und Bundesrat zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Bekanntmachung bei den zuständigen Ausschüssen (BR-Drucks. Nr. 239/51, in: ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 5 – Aide-mémoire vom 3. 3. 1951, ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 32 – Aide-mémoire vom 10. 3. 1951; beides auch in: BA, B 101/1709, BA, B 136/723 und BA, B 141/7915, S. 5). Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 129, 137, 149 und 154.

ländischen Interessen wenigstens erforderlich, daß in den genannten Unternehmen das elfte Mitglied des Aufsichtsrates von der Generalversammlung der Aktionäre frei gewählt würde.

141.

5. 3. 1951: Wenzel (Düsseldorf) an Pferdmenges (Köln)

Nachlaß Henle 3. Durchschlag. Paraphe Henles. „D/Herrn Dr. Kost, Herrn Hueck, Herrn Dr. Henle, Herrn Sohl".

Betrifft: Mitbestimmung.

Lieber Herr *Pferdmenges*!

Aus dem Schreiben des Herrn *Sohl* vom 27. 2.[1] an Sie ersehe ich, daß bei den parlamentarischen Ausschuß-Beratungen des Mitbestimmungsgesetzes Eisen/Kohle der Gedanke aufgetaucht ist, den elften Mann des Aufsichtsrates durch die Bundesregierung stellen zu lassen für den Fall, daß die Hauptversammlung keinen der drei von dem Senat vorgeschlagenen Herren wählt.[2]

Herr *Sohl* hat schon auf das Bedenkliche dieser Absicht hingewiesen. Ich möchte meinerseits hinzufügen, daß damit der wesentlichste Inhalt der in Bonn vereinbarten Richtlinien verloren ginge zum Nachteil der Unternehmerseite.

Ich erinnere daran, daß wir in den Verhandlungen mit den Gewerkschaftsvertretern darauf bestanden, daß der Hauptversammlung das Recht, die Majorität des Aufsichtsrates frei zu wählen, nicht genommen werden dürfe, mithin, daß sie den elften Mann aus den Vorschlägen des Senats nicht wählen müsse, vielmehr notfalls eine andere Persönlichkeit wählen könne.[3] Der Herr Bundeskanzler kam dann auf die Vermittlungsidee, von dem Unterschied zwischen einer Soll- und Mußvorschrift Gebrauch zu machen, was wir schließlich – wenn auch ungern – akzeptierten. Das bedeutet, daß die Hauptversammlung, wenn auch unter erschwerten Umständen, nach wie vor den elften Mann gegen die Vorschläge des Senates wählen kann. M.E. liegt hier der Kernpunkt des ganzen Problems und das Wenige, was wir schließlich erreicht haben.

Dieses Recht der Hauptversammlung nun etwa durch die obigen Absichten zu nehmen, ist unter keinen Umständen tragbar, es würde dies ein vollständiges Abweichen von den Richtlinien bedeuten und das ganze Mitbestimmungsgesetz zu einem Instrument einer völligen Niederlage der Unternehmer- bzw. Eigentümerseite machen.

Ich wäre Ihnen und Dr. *Henle* dankbar, wenn Sie Ihren ganzen parlamentarischen Einfluß ausüben wollten, daß dieses Unglück vermieden wird.

Mit freundlichem Gruß

Ihr
gez. *Wenzel*

1 Dieses Schreiben war nicht auffindbar. Vgl. aber Dok. Nr. 143. S. hierzu auch Dok. Nr. 142 und 150.

2 S. die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 139.

3 S. hierzu und zum folgenden die entsprechenden Passagen in Dok. Nr. 93.

142.

5. 3. 1951: Henle an Sabel

Nachlaß Sabel I-275-005.[1]

Sehr geehrter Herr *Sabel*!

Betrifft: Mitbestimmung Kohle – Eisen.

Unmittelbar vor meiner heutigen Abreise muß ich Ihnen nochmals kurz schreiben, und zwar wegen des folgenden: Wie mir mitgeteilt wird, sind im Arbeitskreis ernstliche Überlegungen im Gange, im Gesetz vorzusehen, daß erforderlichenfalls das 11. Mitglied des Aufsichtsrats durch die Bundesregierung endgültig ernannt werden soll.[2] Ich möchte mich gegen einen solchen Gedanken sehr nachdrücklich aussprechen und würde eine derartige Lösung für nicht glücklich halten. Es würde zu weit führen, hier die Gründe im einzelnen darzulegen; doch würde ich es sehr begrüßen, wenn Sie sich meiner Ansicht anschließen könnten und dieser Gedanke nicht weiter verfolgt würde. Die Regelung, wie sie in bezug auf die Wahl des 11. Mannes vereinbart worden ist, stellt etwas durchaus Abgewogenes dar, und ich bin der Meinung, es wäre das beste, die Dinge in diesem Punkte so zu lassen, wie sie sind.

Mit freundlichster Begrüßung verbleibe ich
Ihr
ergebener
gez.*Henle*

1 Durchschlag im Nachlaß Henle 3.

2 Vgl. hierzu und zum folgenden auch Dok. Nr. 141 und 143.

143.

5. 3. 1951: Sohl (Düsseldorf) an Bucerius

AThAG, VSt-SW 10/14/2, lfd. Nr. 30. Durchschlag. Handschriftlicher Kopf- und Fußvermerk. „Dd.: Herrn Dr. Pferdmenges".

Sehr geehrter Herr *Bucerius*,

unter Bezugnahme auf unsere kürzliche Unterredung teile ich Ihnen mit, daß wir die Frage der Benennung des elften Aufsichtsratsmitgliedes in den neuen Kerngesellschaften inzwischen noch einmal im Kreise der Altgesellschaften besprochen haben.[1] Es wurde übereinstimmend die Meinung vertreten, daß es unter allen Umständen vermieden werden muß, den elften Mann durch die Bundesregierung bestimmen zu lassen, falls die Hauptversammlung keinen der drei von dem Senat gemachten Vorschläge akzeptiert. Mit einer solchen Bestimmung würde die bei den Verhandlungen zwischen den Sozial-

1 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 141, 142 und 150.

partnern klar herausgestellte Linie durchbrochen werden, wonach letzten Endes die Hauptversammlung die Mehrheit des Aufsichtsrats bestimmen soll. Das war auch der Grund, weshalb der Bundeskanzler persönlich die Formulierung vorgeschlagen hat, daß die Hauptversammlung einen vom Senat vorgeschlagenen Herrn wählen „soll", aber nicht „muß".

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihren Einfluß in der Richtung geltend machen würden, daß es bei der seinerzeit getroffenen Vereinbarung bleibt, der gegenüber die Ernennung des elften Mannes durch die Bundesregierung eine entscheidende Verschlechterung darstellen würde.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener
gez. *Sohl*

144.

6. 3. 1951: Kurzprotokoll der 9. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages (Auszüge)

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 26. Vervielfältigtes Exemplar.

Vorsitz: Abg. Dr. *Sabel* (CDU/CSU).

Anwesend:[1]

Mitglieder des Arbeitskreises:

CDU/CSU: *Even*, *Leonhard*, *Lenz* (f. *Pelster*), Dr. *Povel*, *Sabel*, Dr. *Schröder*;
SPD: *Freitag*, *Imig*, Prof. *Nölting*, *Richter*, Dr. *Schöne*;
FDP: *Stegner*;
DP: *Walter*; BP: *Lampl*; Z: *Willenberg* (f. *Determann*).

[. . .][2]

§ 7 (§ 5 Regierungsentwurf)

Der Arbeitskreis setzt seine in der letzten Sitzung ausgesetzte Beratung fort. Zunächst wird der Vorschlag von Abg. Dr. *Wellhausen* (FDP) diskutiert (vgl. Protokoll Nr. 8, Seite 7).[3]

---

1 S. Dok. Nr. 133, Anm. 2.

2 *Sabel* eröffnet die Sitzung um 10.15 Uhr. Beraten wird § 4 des Regierungsentwurfs, neuer § 6 (Fassung des Arbeitskreises). Die §§ 3 (neuer § 5), 4 (neuer § 6) und 5 (neuer § 7) des Regierungsentwurfs waren auf der 8. Sitzung des Arbeitskreises am 2. 3. 1951 beraten worden. Dabei war die Beratung des § 5 des Regierungsentwurfs (neuer § 7) ausgesetzt worden (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 25).

3 Vorschlag *Wellhausen*:
„(1) Die in § 3 Abs. 1 Buchst. b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates werden in allgemeiner, geheimer und gleicher Wahl von allen zur Wahl des Betriebsrates berechtigten Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt.
(2) Zwei Vertreter der Arbeitnehmer werden aus Wahlvorschlägen gewählt, welche die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften nach Beratung mit den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe aufstellen. Jeder Vorschlag muß mindestens vier Namen enthalten.

Abg. **Freitag** (SPD) verweist auf die Regelung im Betriebsrätegesetz von 1920 über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Er ist der Auffassung, daß nach dem Regierungsvorschlag eine ausreichende Einschaltung der Betriebsräte bei den Vorschlägen der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat gewährleistet sei.

Abg. **Dr. Wellhausen** erläutert seinen Vorschlag und bemerkt dazu, daß er eine mittelbare Wahl nunmehr für zweckmäßiger erachte.

Der Vorsitzende, Abg. **Sabel** empfiehlt, die Diskussion zunächst zu beschränken auf die Frage, wer die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wählt bzw. wer die Vorschläge für die Wahl machen soll.

Abg. **Richter** (SPD) hält den Vorschlag von Abg. Dr. *Wellhausen* für unannehmbar.

Reg. Dir. **Fitting** vom BMA macht darauf aufmerksam, daß eine mittelbare Wahl, wie sie von Abg. Dr. *Wellhausen* vorgeschlagen ist, eine Verankerung im Gesetz finden müsse; auch müsse – wie bisher im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen – für einen ausreichenden Schutz der Minderheit gesorgt werden. Außerdem müsse im Gesetz ein Hinweis gegeben werden für den Erlaß einer Wahlordnung.

Abg. **Dr. Povel** (CDU) unterbreitet folgenden Vorschlag:

„(1) Die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe zusätzlich der doppelten Anzahl der Betriebsratsmitglieder, die aus den Arbeitern und Angestellten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe entnommen werden (Wahlmänner), gewählt. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach den Grundsätzen wie die Wahl der Mitglieder des Betriebsrates.

(2) Zwei Vertreter der Arbeitnehmer werden aus Wahlvorschlägen gewählt, welche die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften nach Beratung mit den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe aufstellen. Jeder Vorschlag muß mindestens vier Namen enthalten.

(3) Die beiden anderen Vertreter der Arbeitnehmer müssen ein Arbeiter und ein Angestellter der zum Unternehmen gehörenden Betriebe sein. Für ihre Wahl und für die Wahl des weiteren Mitgliedes können die Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe nach Beratung mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und die Arbeitnehmer Wahlvorschläge aufstellen. Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens hundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens sechs Namen enthalten.

(4) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung."

---

(3) Die anderen Vertreter der Arbeitnehmer müssen Arbeiter und Angestellte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe sein. Für ihre Wahl und für die Wahl des weiteren Mitgliedes können die Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe und die Arbeitnehmer Wahlvorschläge aufstellen. Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens hundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein.
Die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften können gemeinsam ebenfalls einen Wahlvorschlag aufstellen, wenn sie befürchten, daß die vom Betriebsrat vorgeschlagenen Personen ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat zu Maßnahmen gegen die demokratische Staatsordnung mißbrauchen werden. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung." (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 25).

Abg. **Walter** (DP) unterstützt den Vorschlag von Abg. Dr. *Povel*, insbesondere mit der Begründung, daß dieser Vorschlag der Belegschaft ein größeres Gewicht gebe bei der Auswahl der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat.

Abg. **Dr. Schöne** (SPD) lehnt den Vorschlag von Abg. Dr. *Povel* ab und erklärt, daß seine Fraktionskollegen bei der Regierungsvorlage in Verbindung mit den Bundesratsbeschlüssen verbleiben.

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) verweist darauf, daß wohl über die Zusammensetzung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer Klarheit bestehe, nicht aber über den Wahlmodus. Er hält eine echte Legitimation durch eine Wahl für notwendig; eine Entsendung sei nicht ausreichend. Die Urwahl durch alle Belegschaftsmitglieder sei wohl die beste Form; einen Weg, wie er im Vorschlag von Abg. Dr. *Povel* in der mittelbaren Wahl gesehen werde, halte er für gangbar.

Abg. **Even** (CDU) stellt den SPD-Mitgliedern des Arbeitskreises einige Fragen, um festzustellen, wo die Gegensätze liegen und wie diese Gegensätze überbrückt werden könnten. Abg. **Richter** (SPD) erklärt hierzu, daß für seine Freunde die Regierungsvorlage maßgebend sei, insbesondere vertrete er die Auffassung, daß die zwei Vertreter aus den Betrieben im Einvernehmen mit der Gewerkschaft bestellt werden sollten; die zwei Vertreter der Gewerkschaften könnten eventuell im Benehmen mit dem Betriebsrat bestimmt werden, der fünfte Mann solle von den Gewerkschaften vorgeschlagen werden.

Abg. **Dr. Schöne** (SPD) betont, daß die von seinen Freunden gewünschte Regelung sehr stark die Erfahrungen in der eisenschaffenden Industrie berücksichtige, die neuen Vorschläge seien keine Verbesserung.

Die Abgeordneten **Lenz** (CDU), **Lampl** (BP) und **Stegner** (FDP) verweisen darauf, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung der Belegschaft keine ausreichenden Möglichkeiten biete für die Auswahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Abg. *Stegner* widerlegt die Bedenken der Abgeordneten *Richter* und *Imig* (SPD), die dahingehen, daß die Vorschläge auf einer Ablehnung der Gewerkschaften basieren, die wiederholt von verschiedenen Mitgliedern des Arbeitskreises festgestellte Identität der Gewerkschaften mit den Belegschaften schließe eine solche Schlußfolgerung aus.

Die Abstimmung über § 7 wird bis zur Abendsitzung zurückgestellt.[4]

[. . .][5]

§ 9 (§ 7 Regierungsentwurf)

Der **Vorsitzende** verweist auf die den Mitgliedern des Arbeitskreises in der letzten Sitzung vorgelegten verschiedenen Formulierungsvorschläge zu § 7 (Regierungsentwurf) und erläutert diese.

Absatz 1:

Die Beratung dieses Absatzes, der die Qualifikationen des elften Mitgliedes im Aufsichtsrat behandelt, wird zurückgestellt.

Absatz 2:

Von den Abgeordneten **Dr. Wellhausen** (FDP) und **Dr. Povel** (CDU) wird die Auffassung vertreten, daß im Falle einer Nichteinigung der Aufsichtsratsmitglieder über den

4 S. Dok. Nr. 145.

5 Beratung § 6 des Regierungsentwurfs, neuer § 8.

elften Mann der Vermittlungsausschuß der Hauptversammlung oder dem entsprechenden Organ drei Vorschläge machen soll.

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) schlägt folgende Fassung der Absätze 2 – 5 vor:
„Das in § 5 Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erhält."

Absatz 3:
„Kommt eine Wahl nach Absatz 2 nicht zustande, so wählen die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a und b je zwei Personen, welche nicht dem Aufsichtsrat angehören. Zu diesen vier Personen tritt ein Vorsitzender, den die Bundesregierung auf Antrag eines der Mitglieder des Vermittlungsausschusses bestellt."

Absatz 4:
„Der Vermittlungsausschuß schlägt dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl auch auf Grund dieses Vorschlages nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das in Absatz 1 bezeichnete Mitglied."

Absatz 5:
„Die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Wählt eine Seite keine Mitglieder in den Vermittlungsausschuß oder bleiben die Mitglieder einer Seite der Sitzung trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung fern, so kann der Beschluß durch den Vorsitzenden gemeinsam mit den erschienenen Mitgliedern gefaßt werden."

Reg. Dir. **Fitting** vom BMA hat Bedenken gegen die Bestellung des Vorsitzenden durch die Bundesregierung, da hier ein Widerspruch mit dem Grundgesetz angenommen werden könne. Diesen Bedenken tritt **Dr. Caspers** vom BMJ bei. Er ist der Meinung, daß diese Bedenken nicht bestehen würden, wenn die Bestellung des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses durch die Landesregierung erfolge. Eine Beauftragung höherer Richter mit der Benennung des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses hält er nicht für zweckmäßig.

Min. Rat **Dr. Petz** vom Bundeskanzleramt erklärt, daß in den Vorverhandlungen, die zur Vorlage des Gesetzentwurfs führten, immer die Auffassung vertreten worden sei, daß das Mandat an die Aufsichtsräte endgültig von der Hauptversammlung gegeben werden solle, und daß eine unmittelbare Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat nicht beabsichtigt gewesen sei.

Der **Vorsitzende** und andere Mitglieder des Ausschusses verweisen darauf, daß diese Frage schon in den bisherigen Beratungen des Arbeitskreises ausgiebig diskutiert worden sei, daß aber die von Min. Rat Dr. *Petz* vertretene Auffassung nicht voll verwirklicht werden könne.

Abg. **Richter** (SPD) ist der Ansicht, daß die vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses ihren Vorsitzenden wählen sollten, bei Nichteinigung solle die Landesregierung entscheiden. Insgesamt macht Abg. *Richter* für die Fassung des § 9 die nachstehenden Vorschläge:

Zu Absatz 2:
Für die Wahl des elften Mitgliedes ist die Zustimmung von mindestens je drei Vertretern der beiden Gruppen im Aufsichtsrat erforderlich. Bei Ablehnung dieses Vorschlages

wird der weitere Vorschlag gemacht, die Wahl des elften Mitgliedes von der Erreichung einer Zweidrittel-Mehrheit abhängig zu machen.

Zu Absatz 3, Satz 2:
Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses wählen einen Vorsitzenden. Kommt die Wahl des Vorsitzenden nicht zustande, so kann jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses bei der zuständigen Landesregierung die Bestellung des Vorsitzenden beantragen.

Zu Absatz 4:
Der Vermittlungsausschuß schlägt dem Aufsichtsrat drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl auch auf Grund dieses Vorschlages nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das in Absatz 1 bezeichnete Mitglied.

Zu Absatz 5: wie Vorschlag Abg. Dr. *Schröder*.

Zu § 3 Absatz 2 unterbreitet Reg. Dir. **Fitting** folgenden Vorschlag:

„Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten. Kommt ein Beschluß nicht zustande, so übt bei erneuter Beschlußfassung der Vorsitzende sein Stimmrecht aus."

Auf Anregung des Abg. **Richter** (SPD) stellt der **Vorsitzende** fest, daß der gesamte Arbeitskreis die Vermittlungsausschüsse einschließlich des Vorsitzenden für den Einzelstreitfall bestellt haben will.

Die abschließende Beratung zu § 9 (§ 7 Regierungs-Entwurf) wird bis zur Abendsitzung zurückgestellt.

Schluß der Sitzung: 12.50 Uhr.

gez. *Sabel*
Vorsitzender

145.

6. 3. 1951: Kurzprotokoll der 10. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages (Auszug)

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 27. Vervielfältigtes Exemplar.

Vorsitz: Abg. *Sabel* (CDU/CSU).

Anwesend:[1]

Mitglieder des Arbeitskreises:

CDU/CSU: *Even*, *Leonhard*, *Lenz* (f. *Pelster*), Dr. *Povel*, *Sabel*, Dr. *Schröder*;
SPD: *Freitag*, *Imig*, Prof. Dr. *Nölting*, *Richter*, Dr. *Schöne*;
FDP: *Stegner*, Dr. *Wellhausen*;
DP: *Walter*; BP: *Lampl*; Z: *Willenberg*.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Abg. **Sabel** (CDU/CSU) eröffnet die Sitzung um 20.10 Uhr.

Der Arbeitskreis setzt die Beratung des § 7 (§ 5 Regierungsentwurf) fort.

1 S. Dok. Nr. 133, Anm. 2.

Zu dem in der letzten Sitzung von Abg. Dr. *Povel* (CDU)[2] vorgelegten Vorschlag wird von diesem eine Ergänzung dahingehend beantragt, daß das Wahlrecht zum Aufsichtsrat von einer längeren Betriebszugehörigkeit abhängig sein solle. Die zunächst angeregte Voraussetzung einer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit für das aktive Wahlrecht wird dann dahin geäußert, daß für das passive Wahlrecht diese Voraussetzung gegeben sein sollte, wobei der Antragsteller zum Ausdruck bringt, daß er nicht unbedingt an den genannten Fristen festhalte. Der Arbeitskreis stellt die Beratung des Vorschlages zurück. Zum Gesamtvorschlag von Abg. Dr. *Povel* erklären die Abgeordneten **Freitag** und **Dr. Schöne** (SPD), die Mitglieder der SPD im Arbeitskreis würden den Vorschlag ablehnen und weiterhin auf dem Regierungsentwurf beharren.

Abg. **Dr. Wellhausen** (FDP) gibt nochmals eine Begründung für die mittelbare Wahl.

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) schlägt eine Abänderung von § 7 Absatz 1 nach dem Vorschlag von Abg. Dr. *Povel* vor.

Abg. **Imig** (SPD) verweist auf die Unternehmen mit mehreren Betrieben, in denen die Annahme des Vorschlages Dr. *Povel* zu einem zu großen Wahlkörper führen würde. Als Beispiel führt er an, daß 23 Unternehmen Besitzer von etwa 120 Grubenbetrieben seien und daß im Durchschnitt in jedem Unternehmen im Bergbau mit 5 – 6 Betrieben zu rechnen sei.

Reg. Dir. **Fitting** vom BMA macht darauf aufmerksam, daß bei den vorgesehenen Wahlmännern die gleiche Schichtung wie im Betriebsrat gegeben sein würde, wenn das gleiche Wahlrecht angewandt würde wie bei der Wahl der Betriebsvertretung.

Abg. **Dr. Povel** (CDU) stellt noch die Frage, wie lange die Wahlperiode der Wahlmänner dauern solle, wobei zum Ausdruck gebracht wird, daß diese Wahlperiode von gleicher Dauer sein solle wie die Wahlzeit des Aufsichtsrates.

Abg. **Richter** (SPD) sieht in dem Vorschlag der Bestellung der Wahlmänner eine Anzweiflung des Vertrauens gegenüber den Betriebsräten.

§ 7 Absatz 1 wird gegen sechs Stimmen in folgender Fassung angenommen:

„Die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates werden in gleicher und geheimer Wahl von den durch Zuwahl von Wahlmännern auf das Dreifache ihrer Mitgliederzahl erweiterten Betriebsräten der zu den Unternehmen gehörenden Betriebe gewählt. Die Wahlmänner sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Betriebsräte zu wählen."

Abg. **Richter** erklärt zur Abstimmung für die Vertreter der SPD im Arbeitskreis, daß diese bei der Formulierung des § 5 (Regierungsentwurf) verbleiben.

Absatz 2 wird gegen sechs Stimmen wie folgt angenommen:

„Zwei Vertreter der Arbeitnehmer werden aus Wahlvorschlägen gewählt, welche die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften nach Beratung mit den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe aufstellen. Jeder Vorschlag muß mindestens vier Namen enthalten."

Absatz 3 wird gegen sechs Stimmen wie folgt angenommen:

„Die beiden anderen Vertreter der Arbeitnehmer müssen ein Arbeiter und ein Angestellter der zum Unternehmen gehörenden Betriebe sein. Für ihre Wahl und für die Wahl des

2 S. Dok. Nr. 144.

weiteren Mitgliedes können die Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe nach Beratung mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und die Arbeitnehmer Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens hundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens sechs Namen enthalten."

[. . .][3]

Schluß der Sitzung: 0.15 Uhr.

gez. *Sabel*
Vorsitzender

3 Weiterberatung § 5 des Regierungsentwurfs (neuer § 7 Abs. 4 nach Fassung des Arbeitskreises) und Beratung § 7 (neuer § 9), § 8 (neuer § 10) des Regierungsentwurfs und der neuen §§ 11 und 12.

146.

9. 3. 1951: Vorschläge des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages[1]

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 31. Vervielfältigtes Exemplar. Handschriftliche Korrekturen und Randvermerke.[2]

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

1 In zwölf Sitzungen hatte der Arbeitskreis den Regierungsentwurf beraten. Im Anschluß an die letzte Sitzung am 8. 3. 1951 wurden die vom Arbeitskreis beschlossenen Änderungen zusammengestellt; diese Fassung bildete die Grundlage der nachfolgenden drei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik am 12., 13. und 15. März 1951. In den Ausschußberatungen wurden einige Änderungen an der Vorlage des Arbeitskreises vorgenommen. Neben sprachlichen Abweichungen und Umstellungen einzelner Bestimmungen (so entspricht § 5 Abs. 2 der Arbeitskreisvorlage § 4 Abs. 3 des Ausschußberichts) ist eine nennenswerte inhaltliche Änderung aufzuzeigen: Während im Ausschußbericht der Geltungsbereich nur an die Zahl der Arbeitnehmer (mehr als 1000) gebunden ist, ist der Geltungsbereich nach dem Entwurf des Arbeitskreises zusätzlich bestimmt von der Höhe des Nennkapitals (§ 1 Abs. 2 des Ausschußberichts und § 3 der Arbeitskreisvorlage). Vgl. hierzu Dok. Nr. 152 und 161.

2 Die handschriftlichen Korrekturen, die hier nicht berücksichtigt werden, entsprechen den in den drei gemeinsamen Ausschußberatungen vorgenommenen Änderungen an der Vorlage des Arbeitskreises; vgl. dazu Dok. Nr. 161.

a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschwelung oder Brikettierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht,

b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in dem Umfang, wie er in Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 299) bezeichnet ist, soweit diese Unternehmen in „Einheitsgesellschaften" im Sinne des Gesetzes Nr. 27 überführt oder in anderer Form weiterbetrieben und nicht liquidiert werden,

c) den Unternehmen, die von einem vorstehend bezeichneten oder nach Gesetz Nr. 27 zu liquidierenden Unternehmen abhängig sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen oder überwiegend Eisen und Stahl erzeugen.

§ 2

Auf die in § 1 bezeichneten Unternehmen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Berggesetze sowie die Vorschriften des Betriebsverfassungsrechtes insoweit keine Anwendung, als sie diesem Gesetz widersprechen.

§ 3

Unter dieses Gesetz fallen alle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 zu bildenden „Einheitsgesellschaften" oder an deren Stelle tretende andere Gesellschaften in den in § 1 bezeichneten Wirtschaftszweigen sowie Unternehmen, die in der Regel mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als eine Million Deutsche Mark haben.

Zweiter Teil

Aufsichtsrat

§ 4

(1) Betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne der §§ 1 und 3, so ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden.

(2) Auf den Aufsichtsrat, seine Rechte und Pflichten finden die Vorschriften des Aktienrechtes sinngemäß Anwendung.

§ 5

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Dies gilt auch für Gesellschaften mit einem Nennkapital von weniger als drei Millionen Deutsche Mark. Er setzt sich zusammen aus

a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied,

b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied,

c) einem weiteren Mitglied.

(2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6

(1) Die in § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (das Wahlorgan) nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages gewählt. Im Falle der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 88 des Aktiengesetzes darf deren Gesamtzahl ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner nicht übersteigen.

(2) Die in § 5 Absatz 1 bezeichneten weiteren Mitglieder dürfen nicht
a) Repräsentant einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen oder während der letzten drei Jahre gestanden haben,
b) in dem Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein,
c) an dem Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

§ 7

(1) Die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates werden in gleicher und geheimer Wahl von den durch Zuwahl von Wahlmännern auf das Dreifache ihrer Mitgliederzahl erweiterten Betriebsräten der zu den Unternehmen gehörenden Betriebe gewählt. Die Wahlmänner sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Betriebsräte zu wählen.

(2) Zwei Vertreter der Arbeitnehmer werden aus Wahlvorschlägen gewählt, welche die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften nach Beratung mit den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe aufstellen. Jeder Vorschlag muß mindestens vier Namen enthalten.

(3) Die beiden anderen Vertreter der Arbeitnehmer müssen ein Arbeiter und ein Angestellter der zum Unternehmen gehörenden Betriebe sein. Für ihre Wahl und für die Wahl des weiteren Mitgliedes können die Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe nach Beratung mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und die Arbeitnehmer Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens hundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens sechs Namen enthalten.

(4) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die von der Bundesregierung erlassen wird.

§ 8

Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) oder weniger als fünf Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 9

(1) Das in § 5 Absatz 1 Buchstabe c) bezeichnete weitere Mitglied wird durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erhält.

(2) Kommt innerhalb eines Monats keine Wahl zustande, so wird ein Vermittlungsausschuß gebildet, der aus vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht. Je zwei Mitglie-

der werden von den nach § 6 und den nach § 7 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Den Vorsitzenden bestellt die Bundesregierung auf Antrag eines Mitgliedes des Vermittlungsausschusses.

(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern (Absatz 1) drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl innerhalb eines weiteren Monats nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das fehlende Aufsichtsratsmitglied.

(4) Wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses bis zur Bestellung des Vorsitzenden nicht gewählt oder bleiben die Mitglieder des Vermittlungsausschusses trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fern, so kann der Vermittlungsausschuß tätig werden, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende mitwirken.

(5) Der Vermittlungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10

(1) Bei Gesellschaften mit einem Nennkapital von mehr als zwanzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Die Vorschriften der §§ 4 bis 9 finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Zahl der in § 7 Absatz 2 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer drei und die Zahl der gemäß § 7 Absatz 3 zu wählenden Arbeiter zwei beträgt.

(2) Bei Gesellschaften mit einem Nennkapital von mehr als fünfzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus einundzwanzig Mitgliedern besteht. Die Vorschriften der §§ 4 bis 9 finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Zahl der in § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und b) bezeichneten weiteren Mitgliedern je zwei, die Zahl der in § 7 Absatz 2 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer vier und die Zahl der gemäß § 7 Absatz 3 zu wählenden Arbeiter drei beträgt.

§ 11

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12

(1) Auf die in § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Mitglieder findet § 87 Absatz 2 des Aktiengesetzes Anwendung.

(2) Auf die Abberufung der in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder findet § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der in § 7 Absatz 1 bezeichnete Wahlkörper über den Widerruf der Bestellung beschließt; § 7 gilt sinngemäß.

(3) Eine Abberufung des in § 5 Absatz 1 Buchstabe c) bezeichneten Aufsichtsratsmitgliedes kann auf Antrag von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht aus wichtigem Grund erfolgen.

Dritter Teil

Vorstand

§ 13

Die Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und der Widerruf ihrer Bestellung erfolgt nach Maßgabe des § 75 des Aktiengesetzes durch den Aufsichtsrat.

§ 14

(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) und § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Das gleiche gilt für den Widerruf der Bestellung.

(2) Der Arbeitsdirektor hat, wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 15

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

a) für Unternehmen, die dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht unterliegen, am 1. Juni 1951,

b) für Unternehmen, die aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen werden, im Zeitpunkt ihrer Entlassung, spätestens am 31. Dezember 1951,

c) für Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission in eine „Einheitsgesellschaft" überführt werden, mit deren Errichtung, spätestens am 31. Dezember 1951,

d) für die übrigen Unternehmen in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß sie auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht in eine „Einheitsgesellschaft" überführt werden, spätestens am 31. Dezember 1951.

(2) Das Wahlorgan hat die in § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats erstmalig in der ersten Versammlung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 31. Januar 1952, zu wählen. Bis spätestens zu demselben Zeitpunkt sind erstmalig die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Mitglieder gemäß § 7 zu wählen.

§ 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu erlassen über

a) die Anpassung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen an die Vorschriften dieses Gesetzes,

b) das Verfahren des Vermittlungsausschusses,
c) die Feststellung des Zeitpunktes der Entlassung von Unternehmen aus dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission,
d) die Feststellung des Zeitpunktes, in dem feststeht, daß ein Unternehmen nicht in eine „Einheitsgesellschaft" überführt wird.

147.

9. 3. 1951: Kost (Essen) an Bundeskanzler Adenauer[1]

BA, B 136/726.[2] Handschriftlicher Kopfvermerk.

Betrifft: Mitbestimmung bei Kohle und Eisen

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Infolge der Erkrankung von Herrn Dr. *Henle* hatte ich mich schon unter dem 24. v. M. an Herrn Dr. *Pferdmenges* gewandt[3], um ihn in Anbetracht der uns schon damals beunruhigenden Nachrichten über die Arbeiten im Bundestag (Arbeitskreis für Mitbestimmung bei Kohle und Eisen) um seine Vermittlung zu bitten. Da ich noch keine Antwort erhalten habe, die beunruhigenden Nachrichten sich aber gemehrt haben, erlaube ich mir, mich unmittelbar an Sie persönlich zu wenden.

Den unter Ihrer Mitwirkung erarbeiteten „Richtlinien" lag als konstruktive Konzeption die Zusammenarbeit der Faktoren „Kapital" und „Arbeit" zugrunde. Diese trat sowohl bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder als auch bei der Institution des Arbeitsdirektors und der Einrichtung des Senats in Erscheinung.

1. Unter Wahrung der aktienrechtlichen Grundsätze sollte auch die Wahl der arbeitnehmerseitigen Aufsichtsratsmitglieder über das zuständige Wahlorgan – die Hauptversammlung – erfolgen, damit keine Trennungslinie quer durch den Betrieb verliefe.
Das elfte Aufsichtsratsmitglied war der Hauptversammlung entweder durch die bestellten Aufsichtsratsmitglieder oder durch den Senat in Form der Benennung von drei Personen zur Wahl vorzuschlagen, von denen die Hauptversammlung eine wählen sollte.

a) Soweit ich unterrichtet bin, hat der Arbeitskreis nunmehr für die arbeitnehmerseitigen Aufsichtsratsmitglieder ein eigenes Wahlorgan geschaffen, das die Gewählten in den Aufsichtsrat entsendet.[4] Jegliche Verbindung zur Hauptversammlung, die beispielsweise zur Ausschaltung unternehmensfeindlicher Aufsichtsratskandidaten keineswegs nur theoretische Bedeutung hätte, fehlt.

---

1 In seinem Antwortschreiben vom 27. 3. 1951 ließ der Bundeskanzler *Kost* durch *Petz* wissen, daß er nach wie vor bemüht sei, dem Regierungsentwurf Geltung zu verschaffen, soweit dies in der augenblicklichen parlamentarischen Lage möglich sei. Es könne erwartet werden, „daß der Regierungsentwurf im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in seinen wesentlichen Bestimmungen wiederhergestellt wird." (BA, B 136/726).

2 Einen Durchschlag sandte *Kost* am 9. 3. 1951 zur Kenntnisnahme an *Henle* (Nachlaß Henle 3).

3 S. Dok. Nr. 138.

4 Vgl. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 146.

b) Beim elften Aufsichtsratsmitglied wird anstelle des Senats ein von Fall zu Fall gebildeter „Vermittlungsausschuß" vorgesehen, dem ein von einer politischen Instanz bestellter Vorsitzender präsidiert. Werden die Vorschläge dieses Vermittlungsausschusses nicht akzeptiert, so bestellt dieser den elften Mann.[5] Außerdem soll noch unklar sein, ob die Wahlfunktion bei den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses von den zehn Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Hauptversammlung wahrgenommen wird.

Ich brauche Sie in diesem Zusammenhang nicht daran zu erinnern, welche Bedeutung die in den „Richtlinien" festgelegte Konstruktion der Dreiervorschläge des Senats hatte, zumal der Formulierung in dieser bedeutungsvollen Frage Ihr nach langen Verhandlungen gefaßter Kompromißvorschlag zugrunde liegt.

Beide Seiten haben sich auch stets gegen die Einschaltung der öffentlichen Hand – welcher Art sie auch sei – ausgesprochen.

2. Da die Institution des Arbeitsdirektors, wie sie bisher in den entflochtenen Betrieben gehandhabt wurde, nicht übernommen werden sollte, haben sich die Beteiligten in den „Richtlinien" auf die einjährige Bewährungsfrist, die ausdrückliche Festlegung engster Zusammenarbeit im Vorstand und bestimmter Qualifikationsmerkmale geeinigt. Die Bedeutung dieser Fragen habe ich s. Z. dargelegt.[6]
Nach meiner Unterrichtung hat der Arbeitskreis alle drei Punkt gestrichen, obwohl in der an Sie gerichteten gemeinsamen Eingabe vom 7. v. M.[7] (Anlage Ziff. 8) noch einmal eine allen Beteiligten geeignet erscheinende Formulierung niedergelegt worden ist, die auch der Bundesrat übernommen hat.

3. Der Senat sollte auf Grund der ausgezeichneten Erfahrungen, die der Steinkohlenbergbau seit Jahren mit einem solchen Gremium auf dem sehr schwierigen Gebiete des Gedingewesens gemacht hat, in erster Linie ein betriebsnahes und auf inoffiziellem Wege arbeitendes Vermittlungsorgan sein, welches um so unentbehrlicher erscheint, als es in Anbetracht des durch die Regelung geschaffenen Neulandes und der neu gestalteten, auf keine Tradition zurückblickenden Gesellschaften an Anfangsschwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten nicht fehlen dürfte. Der Senat sollte gewissermaßen der Garant des angestrebten sozialen Friedens sein.
Da die in den „Richtlinien" aufgezeigten Aufgaben im Sinne einer überbetrieblichen Einrichtung mißdeutet wurden, habe ich im Einvernehmen mit der Eisenseite die Mitgliedschaft als „Ehrenamt", Senate für verschiedene Bergbauzweige und im übrigen folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Der Senat hat innerhalb seines Wirtschaftszweiges auf die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten innergesellschaftlicher Art hinzuwirken und die Unternehmen hinsichtlich aller für die Zusammenarbeit der Menschen im Betrieb grundsätzlich bedeutsamen Fragen zu beraten."

Der Arbeitskreis des Bundestages hat die Institution des Senats generell gestrichen.[8]

---

5 Zur Frage der Wahl des 11. Aufsichtsratsmitglieds wie auch zur Stellung des Arbeitsdirektors und zum Senat (s. 2 und 3) hatte auf Anregung „von bergbaulicher Seite" (wahrscheinlich *Kost*) *Lehr* am 9. 3. 1951 gleichlautende Vorbehalte in einem Schreiben an *von Brentano* geäußert, das er dem Bundeskanzler zur Kenntnis gab. (BA, B 136/726).

6 Vgl. Dok. Nr. 138.

7 Dok. Nr. 123b.

8 Vgl. die entsprechende Beratung in Dok. Nr. 139.

Ich brauche Ihnen nicht näher darzulegen, daß wir, die wir Volk, Regierung und Parlament aus persönlicher Verantwortung vor der Katastrophe eines Streiks und seiner Folgen bewahren wollten, zutiefst enttäuscht über parlamentarische Arbeiten sind, die zudem noch ohne Anhörung von Sachverständigen in der Streichung der konstruktiven Überlegungen zur Anbahnung und Erhaltung eines sozialen Friedens bestehen und uns außerdem die Einbuße eines weiteren Teils der gesetzlichen Rechte zumuten. Herr Dr. *Henle* hat in seiner Bundestagsrede vom 14. v.M. hervorgehoben[9], daß wir mit den „Richtlinien" an die Grenze des Möglichen gegangen sind.

Ich muß die Frage aufwerfen, ob ein sozialer Friede erwartet werden kann, wenn den zu seiner Schaffung berufenen Trägern die Konzeption ihrer Zusammenarbeit zerschlagen wird, ohne daß an deren Stelle eine andere konstruktive Lösung aufgezeigt wird.

Im Vertrauen auf das von Ihnen u. a. auch in der Bundestagsrede vom 14. v. M. gegebene Wort bitte ich Sie daher, in der Ihnen möglich erscheinenden Weise für eine Regelung eintreten zu wollen, die den aufgezeigten Gedankengängen entspricht.

Mit verbindlichem Glückauf
Ihr sehr ergebener
Kost

9 Vgl. die Rede *Henles* in Dok. Nr. 130.

148.

10. 3. 1951: Wellhausen (Nürnberg) an den Bundesminister für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit Blücher

Nachlaß Blücher 138. Eingangsstempel.

Betrifft: Mitbestimmung Kohle und Eisen

Lieber Herr *Blücher*,

damit Sie bei Ihrer Rückkehr aus Paris Montag früh über den Stand der Dinge bis gestern abend, zu welcher Zeit ich Bonn verließ, unterrichtet sind, kurz folgendes:

Die Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaftspolitik sind auf Montag, den 12. 3. 51, 17 Uhr eingeladen.[1] Man nimmt an, daß die Sitzung mehr oder weniger nur den Abstimmungen über die Beschlüsse des Arbeitskreises dient und daher schnell zu Ende geht. Ich bezweifle das vorläufig.

Das Gesetz steht für Mittwoch, den 14. 3. 51 zur zweiten und für Freitag, den 16. 3. 51 zur dritten Lesung im Plenum an.[2]

Der Entwurf in der Fassung der Beschlüsse des Arbeitskreises liegt als Anlage 1 an.[3]

1 Dok. Nr. 152.
2 Vgl. Dok. Nr. 160.
3 Dok. Nr. 146.

Ich habe gestern nachmittag im Fraktionsvorstand zuzüglich der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der beiden vorgenannten Ausschüsse und in Anwesenheit der Minister *Dehler* und *Wildermuth* ausführlich berichtet und drei Punkte hervorgehoben, die uns eine Zustimmung zu dem Gesetz nicht gestatten dürften. Es handelt sich um folgende:

a) Der elfte Mann im Aufsichtsrat wird bei Nichteinigung der zehn nicht von der Generalversammlung, sondern vom Aufsichtsrat, das heißt, von den vorhandenen zehn gewählt.

b) Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gewählt werden, das heißt, die Zustimmung der zwei notwendigerweise aus dem Betrieb stammenden Arbeitnehmervertreter reicht nicht aus.

c) Das Gesetz gilt auch für Unternehmen, die ein Nennkapital von mehr als einer Million DM haben.

Die Begründung für meine ablehnende Haltung zu diesen drei Punkten entnehmen Sie bitte meinen „Bemerkungen nach dem Stand der Verhandlungen im sogenannten Arbeitskreis für Mitbestimmung in Bergbau und Eisen und Stahl erzeugender Industrie" am 8. 3. 51, die ich gestern morgen angefertigt habe und die in einer Ausfertigung für Sie anliegt.[4] Sie werden feststellen, daß die Paragraphen-Nummern in meinen „Bemerkungen" nicht immer mit der Anlage 1 übereinstimmen, aber da werden Sie sich leicht zurechtfinden.

Die anwesenden Fraktionsmitglieder billigten in vollem Umfang meine Ansicht, waren aber darüber hinaus der Meinung, daß, auch wenn wir – ein unwahrscheinlicher Fall – in den vorgenannten Punkten a) – c) unsere Ansicht durchsetzen, eine Zustimmung zum Gesetzentwurf nicht in Frage kommt und zwar aus folgendem Gesichtspunkt:

Wir haben das Gesetz in erster Lesung abgelehnt und zwar wegen seiner Entstehungsgeschichte, mehr noch wegen seiner Grundkonzeption. Es ist zwar gelungen, diese weitgehend umzubiegen, vielleicht um 180°, es ist aber nicht gelungen, unsere Generalforderung durchzusetzen, daß Betriebsfremde nicht als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gehören. Wir würden daher, wenn wir nunmehr zustimmen, von der Öffentlichkeit den Vorwurf einstecken müssen, daß auch wir umgefallen sind, und das wären wir ja auch.

Ich hoffe, mich klar ausgedrückt zu haben und will noch hinzufügen, daß nach meinen Informationen Herr *Adenauer* nicht, wie Dr. G. *Schröder* mir sagte, der CDU mehr oder weniger freie Hand gelassen und nur auf Beschleunigung gedrängt habe, sondern daß er erklärt habe, allerdings gegen den lebhaften Widerstand mancher Mitglieder der CDU-Fraktion, er habe sein Wort gegeben und wolle davon nicht herunter. Ich fürchte, daß diese Darstellung richtig ist, denn sonst hätte er ja wohl nicht ohne Not bei der ersten Lesung die Worte von dem großen „Fortschritt", den das Gesetz verkörpere, gebraucht, und zwar im Plenum.[5]

Gestern nachmittag, schon während der Plenarsitzung ging Herr *Fitting* herum, um zu versuchen, zwischen CDU und SPD zu vermitteln, was er wohl im Auftrag seines Ministers tat. Diese Vermittlung konnte nur darauf gerichtet sein, den Einfluß der Gewerk-

4 Entspricht Dok. Nr. 158b.

5 Vgl. die Ausführungen *Adenauers* in Dok. Nr. 130.

schaften gegenüber den Beschlüssen des Arbeitskreises zu verstärken. Er hat mich von seinen Bemühungen unterrichtet, nachdem ich ja ein recht gutes persönliches Verhältnis zu ihm habe. Aber einen Auftrag dazu hatte er nicht, im Gegenteil, man will sich eben ohne uns verständigen, was der ganzen Marschrichtung entspricht. Besonders mich solle man nicht zuziehen, denn „man fürchte mich" in dieser Beziehung. Dies zu Ihrer persönlichen Kenntnis. Ich bin soeben in Nürnberg eingetroffen und werde Montag 15 Uhr in Ihrem Zimmer sein.

Mit Herrn *Erhard* habe ich gestern gesprochen. Seine ungewohnte persönliche Unsicherheit dauert an.

Mit besten Grüßen bin ich

Ihr
H. *Wellhausen*

149.

10. 3. 1951: Aide-mémoire der französischen Regierung[1]

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 32. Vervielfältigtes Exemplar.[2]

Mit Schreiben vom 13. Februar[3] hatte der französische Hohe Kommissar für Deutschland die Bundesregierung auf die schwerwiegenden Rückwirkungen aufmerksam gemacht, welche die Anwendung des Gesetzentwurfes über das Mitbestimmungsrecht in der Kohlen- und Eisenindustrie auf die in der Entscheidung Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission genannten Unternehmen nach sich ziehen würde. Er hatte angeregt, an dem Regierungsentwurf gewisse Änderungen vorzunehmen, durch die der Schutz der ausländischen Eigentümer gewährleistet werden könnte.

In seiner Erwiderung vom 23. Februar[4] hat der Bundeskanzler seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß die von dem französischen Hohen Kommissar angestellten Erwägungen in weitestgehendem Umfange berücksichtigt würden.

Der Verlauf der Verhandlungen im Bundestag wie in den zuständigen Ausschüssen ist jedoch weit davon entfernt, die in der Mitteilung vom 13. Februar zum Ausdruck gebrachten Bedenken zerstreut zu haben.

Unter diesen Umständen erinnert die französische Regierung daran, daß sie sich nicht mit einem Wortlaut einverstanden erklären kann, der eine de-facto-Enteignung der ausländischen Eigentümer bedeuten würde, zu denen nicht nur französische Privatunternehmen, sondern sogar der französische Staat gehört. Sie hält es außerdem für angebracht, auf folgende Bemerkungen hinzuweisen:

---

1 Das Aide-mémoire wurde am 10. 3. 1951 von dem stellvertretenden französischen Hohen Kommissar *Bérard* nach mündlicher Darlegung des französischen Standpunktes der Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten überreicht. Weiteres s. Anm. 1 zu Dok. Nr. 140. Vgl. zum folgenden auch Dok. Nr. 154.

2 Weitere Exemplare in BA, B 101/1709; BA,B 136/723; BA, B 136/726; BA, B 141/7915, S. 4.

3 Dok. Nr. 129.

4 Dok. Nr. 137.

1. Wenn der Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht, über den zur Zeit beraten wird, vor seiner endgültigen Annahme nicht geändert wird, würden die mit Hilfe ausländischen Kapitals geschaffenen und aufgebauten Unternehmen als erste der deutschen Kontrolle unterstellt werden, weil sie nicht dem durch das Gesetz Nr. 27 der Hohen Kommission vorgesehenen alliierten Zwangsverwalter unterstehen. Eine derartige Lage stünde zu den Zielen dieses Gesetzes in offenbarem Widerspruch.

2. Die Anwendung des Gesetzentwurfs über das Mitbestimmungsrecht in seiner gegenwärtigen Form auf Zechen, die alliierten Hüttengesellschaften gehören, würde es einer Mehrheit von Deutschen in den Verwaltungsräten ermöglichen, durch eine Anordnung interner Art jegliche Kohlenlieferungen an die Eigentümer zu unterbinden.

Die französische Regierung, die sich, soweit es sich um die Entflechtung handelt, im Geiste der Versöhnung damit einverstanden erklärt hat, den deutschen Hüttenwerken die Möglichkeit zu belassen, sich 75 % der von ihnen benötigten Kohle aus ihnen gehörigen Gruben zu beschaffen, kann es natürlich nicht zulassen, daß französische Hüttenwerke in den ihnen gehörigen Zechen nicht die gleichen Vorteile haben können, wie sie deutschen Hüttenwerken zuerkannt werden.

Die französische Regierung ist daher der Auffassung, daß der von ihrem Hohen Kommissar gemachte Vorschlag vom 13. Februar, wonach das elfte Mitglied des Verwaltungsrates der ausländischen Gesellschaften von der Generalversammlung frei bestellt werden müßte, falls sich die zehn übrigen Mitglieder nicht einigen können oder die Generalversammlung ihren Vorschlag abgelehnt hat, allein geeignet ist, die bedrohten ausländischen Interessen zu wahren. Ein derartiger Vorschlag dürfte nach Ansicht der französischen Regierung zu den Grundsätzen des Gesetzes über das Mitbestimmungsrecht nicht im Widerspruch stehen; sie betont, daß sie hierdurch keineswegs für die Eigentümer, die französische Staatsangehörige sind, im Hinblick auf deren Personal eine bevorzugte Stellung zu erlangen beabsichtigt.

Der Bundesregierung dürfte es nicht entgehen, daß die französische Regierung einer zufriedenstellenden Regelung dieser Frage ganz besondere Bedeutung in dem Zeitpunkte beilegt, in dem ein neues Statut für die Stahl- und Kohlenindustrie der beiden Länder in Aussicht genommen ist.

150.

10. 3. 1951: Aktenvermerk Sohls über einen Anruf von Pferdmenges

AThAG, VSt-SW 10/14/2, lfd. Nr. 30. Durchschlag. Unterstreichungen. Handschriftlicher Kopfvermerk. Fußvermerk: „Dd.: Herren Dr. Wenzel, Dr. Linz, Schwede, Dr. Homberg".

Betrifft: Mitbestimmungsrecht

Herr *Pferdmenges* rief soeben an und teilte mit, daß er am Montag in einem kleinen Kreise mit dem Bundeskanzler eine Besprechung wegen des Mitbestimmungsrechtes habe. Es handele sich um zwei Fragen:

1. den 11. Mann im Aufsichtsrat.[1] Er glaube, daß die Sache in unserem Sinne in Ordnung gehe. Offenbar werde aber von der anderen Seite der Vorschlag unterstützt, den

1 S. zum folgenden Dok. Nr. 141, 142 und 143.

11. Mann notfalls durch die Bundesregierung bestimmen zu lassen. Er, *Pferdmenges*, bat um den genauen Text in der Vereinbarung der Sozialpartner zu der Frage des 11. Mannes. Ich habe das Büro von Dr. *Schroeder/Klöckner* gebeten, diesen Text Herrn Dr. *Pferdmenges* sofort zuzuschicken;

2. es seien parlamentarische Bestrebungen vorhanden, insbesondere seitens der FDP, von den vier Arbeitnehmersitzen nur zwei durch die Gewerkschaften benennen zu lassen und die übrigen zwei unmittelbar vom Betriebsrat ohne Mitwirkung der Gewerkschaften. Der Bundeskanzler möchte auch in diesem Falle lieber an dem ursprünglichen Abkommen festhalten, schon um in der Frage Nr. 1 den alten Standpunkt durchzusetzen. Ich sagte Herrn *Pferdmenges*, daß wir von uns aus natürlich eine Änderung der ursprünglichen Vereinbarung nicht betreiben könnten, andererseits aber keinen Anlaß hätten, den Abänderungswünschen des Parlaments in diesem Punkte zu widersprechen.

Sohl

151.

11./12. 3. 1951: Protokoll der 12. Sitzung des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle Bundesvorstand, Vervielfältigtes Exemplar.

[. . .][2]

3. Mitbestimmungsrecht.

Kollege **Richter** gibt einen ausführlichen Bericht über den augenblicklichen Stand der Mitbestimmung im Bundestag. Die Drucksache 1851 des Bundestages enthält die Regierungsvorlage, die im wesentlichen der Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern entspricht.

Der Bundesrat hat in der Frage der Mitbestimmung Beschlüsse nicht gefaßt. Der Bundestag hat den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeit mit der Erstellung eines Gesetzentwurfs beauftragt. Die Ausschüsse wiederum haben einen Arbeitskreis gebildet, der 15 Personen umfaßt und dem die Kollegen *Richter* und *Freitag* angehören. Die Hoffnung, daß sich eine überwiegende Mehrheit für die Vorlage der Regierung finden würde, hat sich nicht erfüllt. Die Schwierigkeiten sind nach den Darlegungen des Kollegen *Richter* in den Ausschüssen außerordentlich groß.

Kollege *Richter* legt dem Vorstand den Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, der von dem Arbeitskreis erarbeitet wurde, vor.[3]

---

1 S. Dok. Nr. 40, Anm. 1.

2 Eröffnung der Sitzung am 11. 3. 1951 um 10.40 Uhr durch *Reuter*. Behandlung von Punkt 1 und 2 der TO: Stellungnahme zur Neuwahl des Bundesvorsitzenden, Haushaltsvoranschlag 1951. Um 14.05 Uhr wird die Sitzung vertagt. Wiederbeginn ist um 15.30 Uhr mit Punkt 3 der TO: Mitbestimmungsrecht.

3 Vgl. Dok. Nr. 146.

Der Referent beschäftigt sich mit jedem Punkt dieses Entwurfs und erläutert sein Zustandekommen.
Der Entwurf ist diesem Protokoll als Anlage 3 beigefügt.

Insbesondere ist es der § 7, der von den Gewerkschaften in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden kann, und der sich mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates beschäftigt.

Kollege **Freitag** geht auf das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzentwurfes ein und verweist darauf, daß die Unternehmer 1945 bereits den Gewerkschaften zugestanden haben, was jetzt durch das Gesetz seinen endgültigen Ausdruck finden soll. Er geht nochmals auf die zuletzt mit der Bundesregierung geführten Besprechungen ein und auf das Versprechen, das Bundeskanzler Dr. *Adenauer* Hans *Böckler* gegeben hat in bezug auf die Regelung für Kohle und Eisen und Stahl. Die Frage der 300- bzw. 1000-Mann-Grenze soll nach Auffassung des Kollegen *Freitag* kein Grund sein für das Scheitern des Gesetzes.

Kollege *Freitag* hebt hervor, daß das Gesetz keine Wirksamkeit haben kann, wenn die Mitgliedschaft in den Betrieben nicht geschlossen dahintersteht, um dem Gesetz Leben zu verleihen.

In der Frage des Arbeitsdirektors gibt es nach der Auffassung des Kollegen *Freitag* nichts zu deuten. Der Arbeitskreis des Bundestages tritt nochmals zusammen, und die Kollegen *Richter*, *Freitag* und *Imig* werden sich bemühen, die Paragraphen, die den gewerkschaftlichen Forderungen nicht entsprechen, noch in einem den Gewerkschaften günstigen Sinne abzuändern.[4]

Die Benennung der Vertreter der Belegschaften durch die Betriebsräte ist für die Gewerkschaften nicht annehmbar.

Kollege **vom Hoff** verweist auf die Tatsache, daß nach der augenblicklichen Fassung des Gesetzentwurfes der Deutsche Gewerkschaftsbund als die Spitzenorganisation der Gewerkschaften überhaupt nicht berechtigt wäre, Vorschläge für die Aufsichtsräte zu machen.

Kollege **Jahn** verweist auf den Beschluß des Bundesausschusses[5], daß die Vereinbarung der Sozialpartner mit allen Mitteln unterstützt werden soll. Er stellt an die Kollegen von Bergbau und Metall die Frage, ob die Mitgliedschaft in diesen beiden Industriegewerkschaften sich mit einem Kompromiß unter Umständen zufrieden gibt.

Der Begriff Spitzenorganisation muß gleichfalls nach der Auffassung des Kollegen *Jahn* endlich eine Klärung erfahren, da auch die DAG und der Deutsche Beamtenbund sich als Spitzenorganisationen betrachten und Forderungen anmelden.

Kollege *Jahn* bezeichnet es als den Versuch der Minderheit, die Herrschaft über die Mehrheit zu erlangen. Die Frage, was die Gewerkschaften tun, wenn der Bundestag ein Gesetz akzeptiert, das nicht den Forderungen der Gewerkschaften gerecht wird, bleibt nach seiner Meinung gleichfalls noch offen.

Kollege **Gefeller** geht auf die besonderen Verhältnisse für seine Organisation in bezug auf die unter das Gesetz Nr. 35 fallenden Betriebe ein. Er gibt Kenntnis von einem Briefwechsel zwischen Bundeskanzler Dr. *Adenauer* und dem Hauptvorstand der Industriegewerkschaft „Chemie, Papier, Keramik" in der Frage der Neuordnung der unter das

4 Vgl. Dok. Nr. 152 und 159.

5 Vgl. Dok. Nr. 103b.

Gesetz 35 fallenden Betriebe. Er spricht die Hoffnung aus, daß für diese Betriebe die gleiche oder zumindest ähnliche Regelung getroffen wird wie für die unter das Gesetz 27 fallenden Werke.

Die von gewissen Kreisen verbreitete Meldung, daß mit der Regelung der Mitbestimmung in Eisen und Stahl und Kohle alle Ansprüche der Gewerkschaften in der Frage der Mitbestimmung erfüllt seien, wird entschieden zurückgewiesen. Es wird im Gegenteil dazu festgestellt, daß die Regelung in den Grundstoffindustrien, so wie es Hans *Böckler* in der letzten Sitzung des Bundesausschusses sagte[6], erst ein Anfang sei und daß die Mitbestimmung in allen anderen Industriezweigen sukzessive folgen werde. Diese Meinung hat Hans *Böckler* in seinen verschiedenen Besprechungen mit dem Bundeskanzler immer wieder vertreten und dem Bundeskanzler erklärt, daß die Ordnung in den anderen Industrien folgen müsse. Dr. *Adenauer* hat Hans *Böckler* eine Besprechung über die nächsten Punkte nach der Ordnung der ersten wichtigen Frage zugesichert.

Die Kollegen sind im übrigen der Auffassung, daß die anderen Industriezweige, z. B. die Industriegewerkschaft „Chemie, Papier, Keramik", im Augenblick Zurückhaltung üben müssen, um das Gesetzeswerk für die unter das Gesetz Nr. 27 fallenden Betriebe nicht zu gefährden. Im Anschluß an die getroffene Neuordnung wird dann die gesamte Kraft des Bundes hinter der nächsten Forderung stehen.

Nach Mitteilung des Kollegen **Richter** ist den Gewerkschaftsfreunden aus der CDU selbst die Formulierung des vorliegenden Entwurfes in vielen Dingen zu weitgehend, und sie haben bereits einen Abänderungsvorschlag für einige Paragraphen gemacht.

Kollege *Richter* bittet die Mitglieder des Bundesvorstandes, ihre Verbindungen zu den einzelnen Abgeordneten der CDU zu benutzen, um die Parlamentarier der CDU davon zu überzeugen, daß die Gewerkschaften nicht daran denken, bei der Besetzung der Aufsichtsräte und der Vorstandsmandate ihre Richtung zu übergehen. Kollege *Richter* glaubt, daß ein großer Teil des Widerstandes gegen den Regierungsentwurf aus dieser Besorgnis heraus entstanden ist.

Kollege **Reuter** dankt den in den Ausschüssen tätigen Kollegen für ihre Arbeit und bittet sie, die Bemühungen zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen fortzusetzen. Er ist der Auffassung, daß die Gewerkschaften, wenn die Beratungen im Ausschuß abgeschlossen sind und das Gesetz dem Plenum vorliegt und in den einzelnen Punkten nicht den gewerkschaftlichen Wünschen entspricht, die Möglichkeit haben, nochmals mit Bundeskanzler Dr. *Adenauer* zu sprechen und ihn auf die Hans *Böckler* gegebene Zusage zu verweisen.

Die Kollegen sind im übrigen der Auffassung, daß Bundeskanzler Dr. *Adenauer* in der augenblicklichen wirtschaftspolitischen Situation eine Opposition der Gewerkschaften auf jeden Fall vermeiden wird.[7]

Kollege **Kummernuß** weist eindringlich darauf hin, daß es für die Gewerkschaften eine grundsätzliche Frage wäre, ob die Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern vom Ple-

6 Dok. Nr. 103a.

7 Der Bundeskanzler hatte am 8. 3. 1951 auf der Fraktionsvorstandssitzung seiner Partei unter Hinweis auf eine mögliche Radikalisierung der Gewerkschaften seine Bedenken gegen die im Arbeitskreis erfolgten Abänderungen des Regierungsentwurfs vorgetragen (ACDP, VIII-001-002/1–3). Zur Diskussion innerhalb des Fraktionsvorstandes der CDU/CSU und seiner Stellungnahme s. die Notizen zu den Sitzungen am 8., 12., 16., 29. 3. und 2. 4. 1951.

num angenommen würde oder nicht. Es ginge in diesem Falle nicht nur um Kohle und Eisen und Stahl, sondern um die Forderungen der gesamten Gewerkschaftsbewegung, und das Ansehen des Bundes würde es nicht ertragen, wenn Bundesregierung und Bundestag sich an die Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht stören und darüber hinweggehend andere Lösungen finden würden.

Kollege **Reuter** faßt das Ergebnis der eingehenden Diskussion dahingehend zusammen, daß die Bemühungen der Kollegen in den Ausschüssen für Arbeit und Wirtschaft und im Arbeitskreis fortgesetzt werden müssen, um ein Gesetz zu erhalten, das den gewerkschaftlichen Wünschen entspricht. Eine Aktion der beteiligten Organisationen „Bergbau" und „Metall" ist in diesem Falle nicht mehr notwendig. Die Verabschiedung dieses Gesetzes für die unter Gesetz Nr. 27 fallenden Betriebe bedeutet keine Erledigung der Forderung auf Mitbestimmung. Für diese Frage sind die Beschlüsse des Münchener Kongresses maßgebend, worin eindeutig und klar die Forderungen der Gewerkschaften niedergelegt sind.[8]

Detaillierte Verlautbarungen werden aus taktischen Gründen nicht gegeben, um die Beratungen nicht zu stören. Die Entscheidung über die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu dem Gesetz ist dem Bundesausschuß vorbehalten.

[. . .][9]

8 S. Protokoll Gründungskongreß II, S. 318ff.

9 Diskussion über das Gesetz für die Bundesbahn und die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst. Behandlung der übrigen TO-Punkte: Wirtschaftsprogramm der Regierung, *Schuman*plan, Verschiedenes (12. 3. 1951).

152.

12. 3. 1951: Kurzprotokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages (Auszug) [1]

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 31. Vervielfältigtes Exemplar.

Vorsitz: Abg. *Sabel* (CDU/CSU).

Anwesend:[2]

a) Mitglieder des Ausschusses für Arbeit:

CDU/CSU: *Sabel*, *Even*, *Karpf*, *Pelster*, *Raestrup*, Frau Dr. *Rehling*, *Becker* (i. V.), *Schuler* (i. V.);
SPD: *Bergmann*, *Böhm*, Dr. *Bärsch* (i. V.), *Dannebom* (i. V.), Frau *Kipp-Kaule*, *Ludwig*, *Richter*;
FDP: *Freudenberg* (i. V.), Dr. *Kneipp*, Dr. *Wellhausen*;
DP: *Walter*; BP: *Lampl*; WAV: *Paschek*; Z: *Willenberg* (i. V.)

1 S. hierzu Dok. Nr. 146, bes. Anm. 1 sowie Dok. Nr. 161.

2 S. Dok. Nr. 133, Anm. 2.

b) Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftspolitik:

CDU/CSU: Dr. *Schröder*, *Schmitz* (i. V.), *Nellen* (i. V.), *Hoogen* (i. V.), Dr. *Povel*, *Naegel*, Dr. *Orth*, *Stücklen*, *Lenz*;
SPD: *Freitag*, *Imig*, *Henßler* (i. V.), Dr. *Koch*, *Lange* (i. V.), Dr. *Bleiß* (i. V.), *Heiland* (i. V.), Dr. *Schöne*, *Keuning*;
FDP: *Juncker* (i. V.), Dr. *Preusker*, Dr. v. *Rechenberg*, *Stegner*;
DP: Frau *Kalinke* (i. V.); KPD: *Müller* (i. V.); WAV: Dr. Franz *Ott* (i. V.); Z: *Willenberg*.
[. . .][3]

Auf Vorschlag von Abg. **Dr. Schröder** (CDU) beschließt der Ausschuß, den bisherigen § 3 der Vorlage des Arbeitskreises als neuen Absatz 2 dem § 1 anzufügen. Abg. Dr. *Schröder* legt in Abänderung des vom Arbeitskreis erarbeiteten Vorschlages, der neben den Unternehmen, die mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, auch solche Unternehmen unter dieses Gesetz stellt, die ein Nennkapital von mehr als einer Million Deutsche Mark haben, folgende Formulierung vor:

§ 1 Absatz 2:

„(2) Dieses Gesetz findet auf diejenigen in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen Anwendung, welche in Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden und in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder Einheitsgesellschaften sind."

Oberbergrat **Oellrich** vom BMW gibt auf Befragen des Vorsitzenden davon Kenntnis, daß etwa neun Unternehmen in Frage kämen, die ein Nennkapital von mindestens einer Million Deutsche Mark, jedoch weniger als 1000 Beschäftigte haben.

Bundesarbeitsminister **Storch** schließt sich dem Vorschlag von Abg. Dr. *Schröder* an und sieht für den Fall der Ablehnung dieses Antrages die Gefahr, daß in manchen Unternehmen das Nennkapital künstlich niedrig gehalten wird.

Um den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen, erklärt Abg. **Richter** (SPD), daß seine Fraktion bereit sei, eine Änderung des § 10 hinsichtlich der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Bestellung des Arbeitsdirektors in Erwägung zu ziehen.

Gegen den Antrag des Abg. **Dr. Schöne** (SPD), in dem Vorschlag des Abg. Dr. *Schröder* hinter „Aktiengesellschaft" auch die „Kommanditgesellschaften auf Aktien" einzufügen, macht Herr **Kötter** vom BMW Bedenken geltend.

Oberbergrat **Oellrich** glaubt, daß es gegenwärtig überhaupt keine Kommanditgesellschaft auf Aktien gäbe, die zur Zeit unter dieses Gesetz falle. Der Antrag von Abg. Dr. *Schöne* wird mit 25 : 19 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß beschließt mit 23 : 20 Stimmen, dem Antrag des Abg. Dr. *Schröder*, das Nennkapital nicht aufzunehmen, stattzugeben.

Der Antrag des Abg. *Richter* (SPD), der von Abg. **Lenz** (CDU) unterstützt wird, die Beschäftigtenzahl von 1000 auf 300 herabzusetzen, wird mit 25 : 21 Stimmen abgelehnt.

3 *Sabel* eröffnet die Sitzung um 17.15 Uhr. Der Gesamtausschuß nimmt die Einzelberatung der allen Mitgliedern zugegangenen Vorschläge des Arbeitskreises (Dok. Nr. 146) auf. Zunächst wird über die Formulierung der Überschrift und § 1 Abs. 1 beraten.

Die Abstimmung über den Vorschlag von Abg. Dr. *Schröder* ergibt eine Mehrheit von 25 Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen. Dieser Absatz erhält demnach die eingangs von Abg. Dr. *Schröder* vorgelegte Fassung.

Abg. **Richter** legt folgende Ergänzung vor, die vor dem nunmehr beschlossenen Absatz 2 eingefügt werden soll:

„Unternehmungen, deren überwiegender Geschäftsbetrieb darin besteht, sich an Unternehmungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c zu beteiligen."

Abg. **Dr. Schröder** vertritt die Auffassung, daß die Frage der Einbeziehung der Holdinggesellschaften gegenwärtig nicht aktuell sei. Der Ausschuß spricht sich mit 24 : 18 Stimmen gegen den Vorschlag von Abg. *Richter* aus.

[. . .][4]

Schluß der Sitzung: 21.20 Uhr.

gez. *Sabel*
Vorsitzender

4 Beratung der §§ 2, 3 (§ 4 der Arbeitskreisvorlage), 4 (§ 5 der Arbeitskreisvorlage) und 5 (§ 6 der Arbeitskreisvorlage).

153.

12. 3. 1951: Wenzel (Wiesbaden) an Henle (Duisburg)

Nachlaß Henle 3. Durchschlag. Handschriftlicher Kopfvermerk. „Streng vertraulich! Je besonders an die Herren: Dr. Pferdmenges, Köln; Dr. Henle, Duisburg."

Betrifft: Mitbestimmung

Lieber Herr *Henle*!

Herr Dr. *Bender*[1] hat mich hier zusammen mit Herrn Dr. *Linz* aufgesucht. *Bender* erschien offenbar im Auftrag der Gewerkschaften, um eine erste Fühlung zu nehmen wegen der grundsätzlichen Gestaltung der Personalien der neuen Kerngesellschaften. Es ist offenbar der Wunsch der Gewerkschaften, sich mit uns über den 11. Mann und über den Vorsitz in den Aufsichtsräten zu verständigen, ohne den Senat in Bewegung setzen zu müssen. Bei der Aussprache ergab sich die Erwartung der Gewerkschaften, daß vermittels eines Aushandelns

1. den Gewerkschaften in einem Teil der Gesellschaften der 11. Mann eingeräumt wird,
2. auch in einem Teil der Gesellschaften gewissen den Gewerkschaften nahestehenden Herren der Vorsitz in Aufsichtsräten übertragen wird.

Beides habe ich strikt abgelehnt als den Bonner Richtlinien nicht entsprechend und als aus manchen anderen Gründen unerträglich. Ich habe erklärt, daß wenn etwa durch die Stahltreuhänder in der ersten Phase, da die Hauptversammlung durch die Treuhänder

1 Mitarbeiter der Stahltreuhändervereinigung.

ersetzt ist, solches gegen unseren Willen erzwungen werde, dies sofort nach Funktionieren der Hauptversammlung geändert werde, dagegen sei ich bei VSt bereit, der Arbeitnehmerseite überall den stellvertretenden Vorsitz – als Entgegenkommen – einzuräumen.

Wir werden im Kreise der Altkonzerne diese Dinge nach meiner Rückkehr noch besprechen müssen.

Ich bringe Ihnen jetzt schon dieses Problem, weil ich nach wie vor mit größter Besorgnis den Verlauf der Fraktionsverhandlungen über das Mitbestimmungsgesetz verfolge. In der CDU spielt dabei Herr Dr. *Schröder* eine unheilvolle Rolle. Dieser, der Exponent des Herrn *Dinkelbach*[2], und – nach meiner Überzeugung – der heimliche Vertreter der Gewerkschaftsinteressen, der zudem persönlich interessiert, propagiert offenbar die Ausschaltung des Senates, zunächst mit dem Vorschlag, die Bundesregierung den 11. Mann ernennen zu lassen und neuerdings mit der Idee, den Senat durch einen künftigen – paritätisch zusammengesetzten – Bundeswirtschaftsrat zu ersetzen.[3] Solche Absichten – wenn sie Gesetz werden – widersprechen den Bonner Richtlinien, die allein die Basis für unsere – jedenfalls meine – Zustimmung zu diesen waren und verschlechtern unsere Position ins Unerträgliche. Wie ich schon früher betonte, ist die Einschaltung des Senates für den Vorschlag des elften Mannes an die Hauptversammlung der einzige Rettungsanker, den wir überhaupt noch haben, um unser Eigentum nicht den Gewerkschaften auszuliefern.

Wenn das in dem Gesetz verkorkst würde, und zwar ausgerechnet durch unsere CDU, dann könnte ein privatwirtschaftlich eingestellter Mann nicht mehr Mitglied dieser Partei bleiben.

Ich bitte Sie dringend, Ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, daß die Fraktion sich von den *Schröder*'schen Ideen distanziert und dafür sorgt, daß die Richtlinien in diesem ihrem allerwesentlichsten Punkt erhalten bleiben. Ich halte es sogar für notwendig, daß wir gemeinsam bei Herrn Dr. *Adenauer* als Vorsitzendem der Partei vorsprechen.[4]

Für eine Rückäußerung wäre ich sehr verbunden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr
in Abwesenheit des Herrn Dr. *Wenzel*
das Sekretariat
Dombrink

2 *Schröder* war juristischer Mitarbeiter *Dinkelbachs* in der Stahltreuhändervereinigung. Gegen *Dinkelbach* selbst bestanden in Unternehmerkreisen Eisen/Stahl gewisse Vorbehalte wegen seiner Rolle bei der Entflechtung, seiner weitreichenden Zugeständnisse gegenüber Besatzungsmacht und Gewerkschaften nach 1945. Vgl. hierzu Einleitung, S. XXXIff. Zur Einschätzung *Schröders* s. auch Dok. Nr. 155.

3 Vgl. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 139, 141 bis 144 und 147.

4 S. Dok. Nr. 155.

154.

12. 3. 1951: Protokoll der ersten Zusammenkunft des Wirtschaftsausschusses der Alliierten Hohen Kommission mit Vertretern der Benelux-Staaten auf dem Petersberg

BA, Z 45 F/17/258–1/1. Mikroverfilmung. „Confidential".

Present:

Mr. *Leroy-Beaulieu* (Fr) in the Chair; Mr. *Russell*, representing the UK Economics Adviser; Mr. *Oberdorfer*, representing the US Economics Adviser.

Benelux

Luxembourg Mission: Mr. *Wehrer*, Mr. *Borschette*, Mr. *Konsbroech*[1];

Belgian Mission: Mr. *Salmon*, Mr. *Gérard*, Mr. *Swolfs*[1];

Netherlands Mission: Mr. *Hardenberg*.

I. Comments of the Benelux Governments on the draft federal law on the right of co – determination (Mitbestimmungsrecht)

The **Chairman** mentioned the three letters received from the Luxembourg, Netherlands and Belgian Missions (See AGSEC (51) 435), setting forth the views of their Governments on the above mentioned draft law. He recalled the letter sent to the Missions in reply to their communications (See AGSEC (51) 464), advising them to send their comments directly to the Federal Chancellor and asked the Representatives of Benelux to state their views.[2]

The **representative of Luxembourg** said that an approach had been made on 3 March to Dr. *Lenz*, Secretary of State. He stated that the law was to come before the Bundestag on Wednesday 14 March for a second reading, and on Friday 16 March for a third. He drew the attention of the meeting to the fact that on March 9, the German Working Party of the Labour and Economics Committees had prepared a new draft[3] for submission to the Bundestag along with the above mentioned draft. This new draft differed from the previous one on several major points, which made the law even more unfavourable to foreign interests.

The **Luxembourg representative** recalled the recommendations of the three Governments in respect of this law:

---

1 *Konsbroech* und *Swolfs* hatten neben *Jaudon* (Frankreich), *Cavendish Benton* (England) und *Everts* (Niederlande) als Vorsitzer der Vereinigungen zur Wahrung der ausländischen Interessen in Deutschland anläßlich einer Zusammenkunft in Paris am 7. 3. 1951 beschlossen, sich mit der Bitte um eine Audienz an die Bundesregierung und die AHK zu wenden. Am 12. 3. überreichten sie der Bundesregierung und der AHK ein Memorandum zur Mitbestimmungsfrage. Man erhob die gleichen Bedenken gegen die anstehende Mitbestimmungsregelung, die schon von dem französischen Hohen Kommissar und der französischen Regierung (Dok. Nr. 129 und 149) wie von der belgischen Gesandtschaft (Dok. Nr. 140) vorgebracht worden waren und ersuchte um entsprechende Berücksichtigung. Nach einem Vermerk *Globkes* für *Petz* v. 14. 3. 1951 wurden die Herren am 13. 3. 1951 von *Lenz* empfangen. (Vorgang sowie Memorandum in BA, B 136/723 und BA, B 136/726).

2 S. Anm. 1.

3 Gemeint ist die Vorlage des Arbeitskreises (Dok. Nr. 146).

The three Governments requested that the scope of the law be restricted to the mining enterprises at present governed by the provisions of Law 27, as was already provided in the draft in respect of the steel industry. Should this proposal not be accepted, he requested that in the enterprises concerned, the Eleventh Member of the Board of Directors be at least elected freely by the General Assembly of shareholders.

The **Luxembourg representative** pointed out that in the new draft prepared by the Working Party, it was provided that the law would apply to all the enterprises covered by Law 27, as well as to coal or steel enterprises employing over 1000 workers or possessing a capital in excess of one million DM.

The **Chairman** then asked the Benelux representatives to make a statement explaining more particularly for the benefit of the British and U.S. representatives – in as much as the interests of the French delegation itself were involved – why the contemplated law could not be regarded as a piece of ordinary legislation and why it was considered to contain discriminatory provisions.

Mr. **Salmon** then quoted the letters of 3 March (AGSEC (51) 435). He explained that this law, applied to German companies, defined the management functions of Labour and Capital. However, in a majority owned foreign company, consideration should be given to the parts played by German and foreign interests. Under the provisions of the proposed law, there was a risk that the management of the majority owned foreign companies might be transferred from a foreign to a German majority, and this was why the Benelux Governments considered that the draft law contained discriminatory provisions directed against foreign interests. Mr. *Salmon* then described in detail the intricate procedure for appointing the Eleventh Member of the Board of Directors.

The **Belgian representative** drew the attention of the Economics Committee to the provisions of the new text concerning the membership of the Senate. The latter would consist of five members (instead of three as in the previous draft), two of whom would represent the Trade Union, two the shareholders, while the fifth would be nominated by the Federal Government and would be Chairman. It would no longer be responsible for submitting proposals to the General Assembly, but would submit them to the Board of Directors and in case of disagreement a final decision would be taken by the Fifth Member of the Senate. The Belgian representative objected to such a measure which would appreciably decrease the importance of the shareholders in the management of the company.

The **British representative** pointed out that the High Commission could not act on a mere suspicion that the law will be applied in a manner detrimental to foreign interests in Germany. He doubted whether any difficulty would be encountered in the election of the Eleventh Member.

The **Belgian representative** maintained that the provisions of the law would result in excluding the shareholders from the management of the enterprise.

The **U. S. representative** felt that such difficulties were not inherent in the law itself but were collateral.

The **Luxembourg representative** then stated that if the German Government were one day to take a decision to eliminate foreign interests in Germany, it could, through the appointment of the Eleventh Member, reduce foreign enterprises to bankruptcy. German enterprises did not run this risk. He drew the attention of the meeting to the unanimity of views on the German side resulting from the appreciable participation by the trade unions in the management of the enterprises. The latter could apply a joint policy which

would be unfavourable to foreign enterprises, and favourable to German enterprises.

The **Chairman** stated that the views of the Benelux representatives met with considerable sympathy and asked then what action they expected the Allied High Commission to take in this matter.

The **Luxembourg representative** replied that the attention of the Federal Government should be drawn to the negative side of its policy with regard to foreign investment which would be discouraged by a sense of insecurity. As he was familiar with the work on the *Schuman* Plan in Paris which involved a large-scale investment programme, he drew the attention of the advisers to the repercussions which such an policy could produce in one of the most important countries participating in the *Schuman* Plan. He stressed the fact that foreign owners would not even receive compensation in case of expropriation.

The **Chairman** stated that there were two different problems. With regard to the general problem of co-determination in German enterprises, the Allied High Commission could not intervene in any way as it felt that it was a purely German problem (he recalled the completely neutral position taken by the Allied High Commission when there was a threat of a strike).[4] He recognised, however, that in this case, the passage of such a law would be an unfortunate step as it would not encourage foreign aid to the German economy.

With regard to foreign ownership, he agreed that the Allied High Commission would have to give an opinion, as the protection of foreign interests was still a subject reserved to the Occupation authorities, under the first instrument of revision of the Occupation Statute. He drew the attention of the Benelux representatives to the fact, that as a general rule, the High Commission could not repeal a law until it had been passed by the Bundestag, and that it could not intervene before such a passage had taken place.

The **Luxembourg representative** asked whether it would not be wise to inform the Federal Government before the passage of such a law.

The **Chairman** drew the attention of the Benelux representatives to the fact that such an intervention could only favour the owners of the firms in the conflict of owners versus labour, in which the Allied High Commission could not intervene.

The **U. S. delegate** stressed that should the proposals of the Benelux representatives be accepted as regards the election of the Eleventh Member, this would constitute discrimination in favour of foreign companies.

The **Luxembourg representative** stated that, at a time when the Allied High Commission seemed ready to agree that in connection with deconcentration, German iron and steel firms might continue to own coal mines covering 75 % of their solid fuels requirements, it would be inconsistent to have Allied iron and steel firms having mines in Germany deprived of the right to manage them. If that were the case, equality of treatment in the framework of a single market as provided for in the *Schuman*plan, would not be achieved, and this would entail most serious repercussions on negotiations which were currently under way concerning this plan.

The **Chairman** admitted this as a valid argument and asked whether the Benelux representatives had other observations to make.

Mr. **Salmon** drew the attention of the Economics Committee to a last point of a legal nature. He reminded the Committee that under Law 75 majority foreign owned companies

4 Vgl. Dok. Nr. 47 und 49.

had already been freed from control, and that under specific decisions they had resumed normal operations two years ago. Since the new draft law covered all firms employing over 1000 workers and with a capital in excess of one million DM, the result would be that the operations of such companies would be completely revolutionised. This would not happen in the case of firms covered by Law 27, i.e. in custody or provisionally administered. He asked whether a solution, not involving social principles, might be devised whereby the companies not within the scope of Law 27 would also be unaffected by this law.

The **Chairman** felt that these arguments were known to the Federal Cabinet but the thought that the Cabinet feared that these arguments might be used on the German side by industrialists who were opposed to the publication of this law.

Mr. **Salmon** replied that he did not know of any German coal companies to which Law No. 27 did not apply and that there must be very few iron and steel companies in that position.

The **Chairman** stated that the Economics Committee was aware of the fact that the difficulties brought to his notice by the Benelux representatives, constituted a problem. The Economics Committee could not take decision on that subject as any decision on such an intervention should be made by the Council. The Economics Advisers would therefore immediately inform the High Commissioners of the fears and wishes of the Benelux representatives, drawing their attention to the urgent necessity of reaching a decision on the advisability of such representations to the Federal Government, and the form which they should take.[5]

5 Seitens der Alliierten Hohen Kommission erfolgte keine offizielle Stellungnahme oder Einflußnahme. Zur Weiterbehandlung dieser Frage im Bundestagsausschuß s. Dok. Nr. 159, bes. Anm. 6.

155.

13. 3. 1951: Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union von Brentano an Wenzel (Wiesbaden)[1]

Nachlaß Henle 3. Durchschlag einer Abschrift. An- und Unterstreichungen. „Persönlich! Vertraulich!".

Sehr geehrter Herr Dr. *Wenzel*!

In den ausführlichen Besprechungen, die wir erneut seit gestern vormittag im Fraktionsvorstand und in den zuständigen Ausschüssen mit dem Herrn Bundeskanzler über die Frage der Mitbestimmung geführt haben, hat mich Herr Dr. *Pferdmenges* in meiner Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender auch von dem Inhalt Ihres Schreibens unterrichtet, das Sie an ihn gerichtet haben.[2]

1 Eine Abschrift dieses Schreibens sandte *Wenzel* am 29. 3. 1951 an *Henle* (Nachlaß Henle 3).

2 S. Dok. Nr. 153; dieses Schreiben *Wenzels* an *Henle* ging gleichlautend an *Pferdmenges*.

Ich brauche Ihnen wohl kaum zu sagen, daß ich das Interesse, das aus diesem Schreiben spricht, ebenso begrüße wie ich die Sorge verstehe, der Sie Ausdruck verleihen. Aber gerade weil ich sehe, daß Sie die Haltung der CDU-Fraktion und insbesondere die Rolle, die mein Fraktionsfreund Dr. *Schröder* in diesen Besprechungen und Verhandlungen gespielt hat[3], verkennen, werden Sie erlauben, daß ich Ihnen einige Aufklärungen gebe, die ich selbstverständlich auch vertraulich zu behandeln bitte, und über die ich lediglich unseren gemeinsamen Freund Dr. *Pferdmenges* durch Übersendung einer Abschrift dieses Schreibens informiere.

In unserer Fraktion besteht einheitlich die grundsätzliche Auffassung, daß wir auch bei dieser Vorlage versuchen müssen, die Konzeption unserer Partei zu verwirklichen und jedem Versuch, ein Monopol der Gewerkschaft zu errichten, zu begegnen. Das äußerst schwierige Problem der Mitbestimmung ist ja schon seit langer Zeit Gegenstand von Besprechungen und Diskussionen innerhalb der Partei der CDU/CSU. Immer wieder kam zum Ausdruck, daß wir den Arbeitnehmer im Betrieb in eine echte Mitverantwortung nehmen und die Grundlage eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schaffen wollen. Den Ambitionen der Gewerkschaften, auf dem Umwege über die Mitbestimmung Machtpositionen auszubauen und den im Betrieb lebenden Arbeitnehmer durch den anonymen Funktionär zu ersetzen, haben wir uns auch in unserem Entwurf über die Mitbestimmung bereits widersetzt. Gerade mein Fraktionsfreund Dr. *Schröder* gehört aber zu denen, die in dieser grundsätzlichen Frage vorbehaltlos und ohne jede Einschränkung diese Forderung vertreten. Es ist wirklich ein tragischer Irrtum und ein echtes Mißverständnis, wenn Sie glauben, Herr Dr. *Schröder* sei ein heimlicher Vertreter der Gewerkschaftsinteressen. Ich möchte Sie in der Hoffnung, daß ja diese Aussprache zwischen uns vertraulich bleibt, sehr offen darüber unterrichten, daß die Opposition meines Freundes Dr. *Schröder* gerade den Teilen des Kabinettsentwurfs gilt, durch die den Gewerkschaften Rechte eingeräumt werden, die wir ihnen nicht zubilligen wollen. Es war das Verdienst von Dr. *Schröder*, daß er, ebenso wie der Vorsitzende des Arbeitspolitischen Ausschusses, mein Fraktionsfreund *Sabel*, sich bemühte, das wirklich verhängnisvolle Wort „Spitzenorganisation", das ungefähr in jedem Paragraphen des Regierungsentwurfes zu finden war, herauszusprengen.

Genauso sind die Beschlüsse des Ausschusses zu beurteilen, die sich mit der Bestellung des 11. Aufsichtsratsmitgliedes befaßten. Auch darüber möchte ich in aller Offenheit mit Ihnen sprechen. Gestern vormittag hat der Herr Bundeskanzler den Fraktionsvorstand und die Mitglieder der beiden zuständigen Ausschüsse darüber unterrichtet, daß in den Besprechungen zwischen den Vertretern der beiden Gruppen eine grundsätzliche Verständigung dahin erzielt worden sei, daß das 11. Aufsichtsratsmitglied von der Generalversammlung zu wählen sei, daß also die Empfehlungen des sogenannten Senats nicht verbindlich seien.[4] Diese Interpellation war für meine Freunde und mich ebenso überraschend und neu wie für die Vertreter der Parteien der Koalition, mit denen ich gestern mehrere Stunden bei dem Herrn Bundeskanzler zusammensaß.[5] Die Herren *Euler* und Dr. *Wellhausen* von der FDP und Herr Dr. *Mühlenfeld* von der DP erklärten mit der gleichen Eindeutigkeit wie unsere Fraktionsfreunde, daß ihnen diese Auslegung das er-

3 Zur Beurteilung *Schröders* vgl. Dok. Nr. 153.

4 Vgl. Aktennotiz zur Vorstandssitzung am 12. 3. 1951 (ACDP, VIII-001-002/1–3).

5 S. hierzu Dok. Nr. 158a.

ste Mal vorgetragen werde, und ich glaube, daß wir berechtigten Anlaß haben, hier die Kabinettsvorlage zu kritisieren, nicht aber den Versuch des Ausschusses, noch eine einigermaßen erträgliche und vernünftige Lösung zu finden. Auf Grund dieser Informationen wurde auch schon gestern in den Abendstunden in einer gemeinsamen Sitzung des Arbeits-Ausschusses und des Wirtschaftspolitischen Ausschusses beschlossen, die Wahl des 11. Aufsichtsratsmitgliedes wieder an die Generalversammlung zurückzugeben.[6]

Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. *Wenzel*, noch ausdrücklich zu sagen, daß beispielsweise in der Frage des Bundeswirtschaftsrates die Auffassung des Dr. *Schröder* vollkommen mit der meinigen und der Meinung des Großteils meiner Fraktion übereinstimmt, die allerdings von der Auffassung des Herrn Bundesarbeitsministers *Storch* grundsätzlich abweicht.[7] Sie werden vielleicht die Erklärungen nachlesen können, die Herr Dr. *Schröder* und ich neben anderen Mitgliedern der Fraktion nach der Bekanntgabe des Gesetzentwurfes über die Mitbestimmung im Sommer des vorigen Jahres abgegeben haben. Während Herr Minister *Storch* in den Gesprächen zwischen den Vertretern der sogenannten Sozialpartner sehr stark auf das außerbetriebliche und überbetriebliche Mitbestimmungsrecht abstellte, haben wir übereinstimmend zu erkennen gegeben, daß wir darin ernste politische, wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gefahren sehen, und daß wir dieser Konzeption des Arbeitsministers zu folgen nicht bereit sind.

Ich schrieb Ihnen mit dieser Ausführlichkeit über diese Dinge, weil ich im Interesse einer guten Zusammenarbeit in unserer Partei bedauern würde, wenn die Mißverständnisse über die Intervention meines Freundes Dr. *Schröder* unwidersprochen bleiben. Meine Erklärungen werden Ihnen sicherlich genügen, aber wenn noch der geringste Zweifel offenbleibt, dann würde ich Sie bitten, gelegentlich einmal mit Herrn Dr. *Wellhausen* zu sprechen, der Ihnen sicherlich ohne jede Einschränkung bestätigen wird, daß er sich gemeinsam mit unserem Freund *Schröder* in der gleichen Richtung bemühte. Herr Dr. *Wellhausen* war ebenso erstaunt wie ungehalten, als er gestern hören mußte, daß man auch ihm den Vorwurf mache, den Gesetzentwurf des Kabinetts zugunsten eines mehr oder minder anonymen Einflusses der Gewerkschaften verschlechtert zu haben.

Ich hoffe, daß wir heute mittag in den Fraktionen der Koalition zu dem übereinstimmenden Entschluß kommen, den Gesetzentwurf über die Mitbestimmung bis nach Ostern zurückzustellen.[8] Ich möchte nicht verschweigen, daß nach Auffassung aller Beteiligten die ernsten und schwerwiegenden Mißverständnisse in der Öffentlichkeit, die die bisherigen Beratungen ausgelöst haben, vermieden worden wären, wenn man das Parlament und insbesondere die Fraktionen der Koalition mit einem besseren Kabinettsentwurf bedacht und rechtzeitig und vollständig über das Ergebnis der Besprechungen, die diesem Entwurf vorangingen, unterrichtet hätte.

---

6 Aus dem Kurzprotokoll der gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse am 12. 3. 1951 geht das nicht hervor (vgl. ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 31). Auch die bei der nächsten Ausschußsitzung am 13. 3. 1951 angenommene Fassung lautet anders; vgl. § 8 Abs. 1 und 2 der Ausschußvorlage in Dok. Nr. 161. Absatz 1 wurde mit einer Gegenstimme, Absatz 2 mit vier Gegenstimmen beschlossen.

7 Vgl. hierzu und zum folgenden die Grundsatzdebatte bei der 1. Lesung der Gesetzentwürfe von CDU/CSU und SPD am 27. 7. 1950, BT-Sten. Ber., Bd. 4.; vgl. dazu auch die Synopse in Dok. Nr. 37.

8 S. hierzu Dok. Nr. 156, 157 und 160.

Vielleicht haben wir Gelegenheit, bald einmal über diese und andere Fragen zu sprechen; ich stehe Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung und bitte Sie, mich nur gegebenenfalls rechtzeitig zu verständigen.

Mit verbindlichen Empfehlungen verbleibe ich

Ihr sehr ergebener
gez. Dr. *von Brentano*

156.

13. 3. 1951: Protokoll der Sitzung der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Auszug)

ASD, Fraktionssitzungsprotokolle 1950/51.

Gen. **Mellies** berichtet über das Gespräch mit dem Präsidenten, in dem dieser den Wunsch der CDU-Fraktion zum Ausdruck brachte, das Gesetz über die Mitbestimmung vor Ostern von der Tagesordnung abzusetzen.[1] Der Fraktionsvorstand, der in einer kurzen Besprechung zu der Frage Stellung genommen hat, schlägt der Fraktion vor, daß die Absetzung von uns abgelehnt werden soll. Gleichzeitig soll mit allen geschäftsordnungsmäßigen Mitteln versucht werden, die Verabschiedung des Gesetzes vor Ostern zu erreichen. In der Geschäftsordnungsdebatte soll der Genosse *Ollenhauer* sprechen.

[. . .][2]

gez. *Mellies*

1 Vgl. dazu Dok. Nr. 157 und 160.

2 Behandlung der übrigen TO-Punkte.

157.

13. 3. 1951: Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union von Brentano an Schröder und Sabel

Nachlaß Sabel I-275-005. Durchschlag.

Sehr geehrte Herren Kollegen,

ich bin heute mittag bei dem englischen Hochkommissar; daher ist es möglich, daß ich etwas verspätet in die Fraktionssitzung komme.

Soeben war der persönliche Referent des Herrn Bundeskanzlers bei mir. Er sagte mir, daß die Frage der Mitbestimmung heute eingehend im Kabinett diskutiert worden sei. Man sei sich völlig darüber im klaren, daß ein Auseinanderfallen der Koalition ernste politische Folgen haben müsse, und darum müsse alles versucht werden, um zumindest die Fraktionen der Koalition auf eine einheitliche Linie zu bringen; auch der Kanzler ist offensichtlich der Meinung, daß die SPD auch dann zu einem solchen Gesetz die Zustimmung nicht verweigern kann.

Der Kanzler läßt mich darum bitten, in der Fraktion eine Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung zu erwirken.[1] Ich persönlich halte es auch für undenkbar, jetzt in dieser vollkommenen Verwirrung noch Beschlüsse zu fassen und halte sogar den Versuch für gefährlich, da die Fraktion unter Umständen vollkommen auseinanderfallen würde. Wenn ich nicht rechtzeitig in der Fraktion bin, bitte ich auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen. Die Fraktionen der FDP und DP werden von ihren Kabinettsmitgliedern im gleichen Sinne verständigt.

Mit besten Grüßen
Ihr

1 S. auch Dok. Nr. 156 und 160.

158a.

13. 3. 1951: Wellhausen (Nürnberg) an Bundeskanzler Adenauer[1]

BA, B 136/726. Handschriftlicher Kopfvermerk.

Betrifft: Mitbestimmung Eisen und Kohle

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!

Die Unterhaltung, die wir gestern nachmittag zusammen mit den Fraktionsführern und Herrn *Pferdmenges* hatten, habe ich inzwischen nochmals überdacht und mich daraufhin entschlossen, die Anlage zu Ihrer Kenntnis zu bringen.[2] Es ist meine interne Notiz vom 9. 3., bestimmt, dem Fraktionsvorstand der FDP und den FDP-Ministern zur Kenntnis zu dienen, was ich freundlichst zu beachten bitte. Ich würde es lebhaft begrüßen, wenn Sie sich die Zeit nehmen würden, sie gleich zu lesen. Ich glaube, Sie werden daraus – so kurz und telegrammäßig die Notiz auch aufgemacht ist – erkennen, welche Gedanken mich in den zwölf Sitzungen des sogenannten Arbeitskreises Eisen und Kohle geleitet haben und welches Ergebnis meine Bemühungen, die glücklicherweise von manchen Mitgliedern der Koalitionspartei unterstützt wurden, gehabt haben.

Ich bin weit entfernt davon, dafür einen Dank zu erwarten. Vorwürfe, ich hätte mitgeholfen, im Arbeitskreis das Gesetz zuungunsten der Arbeitgeber zu verschlechtern, wie sie zu meiner noch fortdauernden Bestürzung gestern angeklungen sind, weise ich aber entschieden zurück. Die Notwendigkeit dieser Zurückweisung läßt vielleicht die scharfe Sprache, die ich gestern anschlagen mußte, verständlich werden. Sollte dadurch irgendwie die Verehrung, die ich seit unserem Kennenlernen für Sie persönlich empfinde, nicht genügend beachtet worden sein, so würde mir das aufrichtig leid tun.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr
H. *Wellhausen*

1 *Adenauer* ließ *Wellhausen* am 19. 3. 1951 durch seinen persönlichen Referenten *Mai* für sein Schreiben danken in der Hoffnung, „daß trotz der Meinungsverschiedenheiten die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit bleiben wird." (BA, B 136/726). Vgl. auch Dok. Nr. 148.

2 S. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 155.

158b.

9. 3. 1951: Notiz Wellhausens über die Verhandlungen des Arbeitskreises „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages[1]

BA, B 136/726.

Das Gesetz wird eine Überschrift bekommen, die einerseits andeutet, daß es sich um die Mitbestimmung handelt, andererseits die Spezialthemen des Gesetzes (Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand) erwähnt.

Zu § 1:

Abs. 1: Der sachliche Geltungsbereich hat sich nicht wesentlich geändert.

Zu a): Die ausländischen Gesellschaften des Kohlenbergbaus sind enthalten, Sonderbestimmungen für sie jedoch nicht. Die Note von *François-Poncet* an die Bundesregierung ist besprochen.[2] Es bleibt zu hoffen, daß die zu beantragende Änderung zu § 8 einen gewissen Schutz bietet.[3]

Trotz der unangreifbaren technischen Ausführungen, die ich übergab, ist das Wort „Aufbereitung" enthalten, wiewohl es als unnötig bezeichnet wurde. Es kann aber – soweit zu übersehen – nicht schaden.

Zu b): Die SPD kämpft mit Hartnäckigkeit dafür, daß zu „Eisen und Stahl erzeugende Industrie" die Worte „und verarbeitende" kommen. Das hat die Mehrheit abgelehnt. Erzeugend und verarbeitend sind technische Begriffe. Wo die Verarbeitung anfängt, muß man sich nach diesen technischen Begriffen richten und nach nichts anderem. Ausweitungstendenzen, wie sie der Antrag der SPD verrät, sind abzulehnen.

Im übrigen ist b) unangreifbar.

Zu c): Abhängige Gesellschaften: Die Fassung ist dadurch verbessert, daß es jetzt heißt: „überwiegend Eisen und Stahl erzeugend".

Abs. 2: Die Mehrheit hat beschlossen, die Grenze bei 1000 Arbeitnehmern zu ziehen und alle Einheitsgesellschaften einzubeziehen.

Mein Antrag, die zweite Alternative „oder ein Nennkapital von mehr als einer Million DM haben" zu streichen, weil es dem Sinn des Gesetzes widerspricht, den Geltungsbereich irgendwie zu verknüpfen mit der Höhe des Eigenkapitals, ist 7 : 7 abgelehnt (CDU uneinig).

Zu § 2:

ohne Bedenken.

---

1 Vorbemerkung zur Aufzeichnung *Wellhausens*: „Bemerkungen nach dem Stand der Verhandlungen im sogenannten Arbeitskreis für Mitbestimmung in Bergbau und Eisen und Stahl erzeugender Industrie am 8. 3. 51 als Vorbereitung für die am Montag, den 12. 3. 1951 stattfindende Vollsitzung der Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaftspolitik zu den Drucksachen Nr. 1858 und zu 1858." Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 146.

2 Dok. Nr. 129.

3 S. dazu Dok. Nr. 159, Anm. 6.

Zu § 3:

neu und als Verbesserung anzusehen (lehnt sich den §§ 1 Abs. 2 und 14 des Entwurfes an).

Zu § 4:

nur im Zusammenhang mit § 10 zu verstehen. Danach können die Aufsichtsräte aus 11, 15 und 21 Personen bestehen (die höheren Zahlen nur bei hohem Nennkapital).

Zu Abs. 1: Entgegen manchen Erwägungen während der Verhandlungen, denen auch ich vorübergehend zuneigte, ist die Einteilung 2:2:1 beibehalten worden. Die Worte „unabhängiges Mitglied" sind durch die Worte „weiteres Mitglied" ersetzt. Auch als Voraussetzung für sie findet sich das Wort „unabhängig" nicht mehr.

Zu Abs. 2a): Das Wort „Funktionär" ist nach langem Kampf mit Mehrheit durch das Wort „Repräsentant" ersetzt worden. Das Wort „Angestellter" findet sich nicht mehr, sondern es heißt „oder zu diesen (d.h. den Verbänden) in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen oder während der letzten drei Jahre gestanden haben".

Ausschließlich an dieser Stelle, wo es nur eine Begriffsbestimmung ist, findet sich das Wort „Spitzenorganisation", und zwar für beide Sozialpartner. Im übrigen kommt es im ganzen Gesetz nicht mehr vor.

Zu Abs. 3: Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 des § 3 (über Pflichten des Aufsichtsrats) sind bis auf diesen neuen Absatz 3 gestrichen. Er ist juristisch nicht nötig, verhindert aber Verwirrungen.

Zu § 5:

Satz 1: Hier wird die Generalversammlung als „Wahlorgan" für den Aufsichtsrat bestimmt, wovon nur bei den Arbeitnehmervertretern abgewichen werden sollte.

Satz 2: Dieser Satz wird nötig, wenn man die „Entsendung" nach § 88 Aktiengesetz auf die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat beschränken wollte (unwichtig).

Zu § 6:

Dies ist der entscheidende Paragraph. Er behandelt die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und beseitigt das im Regierungsentwurf nur durch die sogenannte „Kommunistenklausel" eingeschränkte Alleinbestimmungsrecht der Gewerkschaften.

Er beseitigt ferner das rein formale Wahlorgan „Generalversammlung" und zeigt hiermit völlig deutlich und nicht nur für den Juristen erkennbar den Bruch, den das Gesetz im Aktienrecht vollzieht. Über verschiedene Stufen (unmittelbare Wahl durch die Belegschaft, mittelbare Wahl) sind wir – laienhaft ausgedrückt – zu einer gemischten Wahl gekommen. Es wählen „die durch Zuwahl von Wahlmännern auf das Dreifache ihrer Mitglieder erweiterten Betriebsräte", und zwar wählen sie alle fünf Leute, wobei für die zwei, die nicht Arbeitnehmer des Betriebs zu sein brauchen, Wahlvorschläge nur von den „im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften" eingereicht werden dürfen, dies wieder nach Beratung mit den Betriebsräten.

Das Wahlorgan hat also, wenn im Betrieb drei Gewerkschaften vertreten sind, aus drei mal vier Namen zwei auszuwählen.

Zu Abs. 3: Hier sind bei den Wahlvorschlägen die Gewerkschaften in die Beraterrolle zurückgedrängt.

Alle Absätze dieses Paragraphen sind mit Stimmenmehrheit beschlossen (*Even*/CDU hat sich mehrfach enthalten bzw. dagegen gestimmt) und besonders die Herren *Freitag* (Metall) und *Imig* (Kohle) haben bei jeder Gelegenheit betont, daß wir nun den Bruch in das Aktienrecht hineingebracht hätten, während sie, die Sozialpartner und Bundesregierung das nicht gewollt hätten. Dafür haben eben diese Stellen, also auch die verhandelnden Arbeitgeber, zusammen und jede für sich die Diktatur der Gewerkschaften in Kauf genommen.

Es versteht sich, daß der § 6 auch in der vorbehandelten Fassung dem Leitgedanken der FDP nicht entspricht, denn er bringt „Betriebsfremde" unter den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der Unternehmen, und nach der Fassung muß damit gerechnet werden, daß diese die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter bilden können (nämlich 3 von 5).

Zu § 7:

bisher § 8, wesentlich vereinfacht, nur noch Hinweis auf § 89 Aktiengesetz. Unwichtig!

Zu § 8:

bisher §§ 7, 11 und 12. Der Senat ist gefallen. An seine Stelle tritt im Bedarfsfall für jedes einzelne Unternehmen ein Vermittlungsausschuß zur Herbeischaffung des 11. Mannes (neuerdings Erzengel Gabriel genannt). Der Vermittlungsausschuß ist also, wie öfter ausgesprochen, eine Eintagsfliege; nicht wie der Senat, eine neue Behörde des Bundesgebietes, ein neuer Sammelpunkt für Sozialisierung, ein neues, nämlich viertes Organ der Gesellschaften oder dergleichen.

Es bleibt unverständlich, wie die Verfasser des Entwurfs bzw. die Verhandlungspartner ein solches Gebilde in die Welt setzen konnten.

Der fünfte Mann jedes Vermittlungsausschusses wird von der Bundesregierung ernannt; trotz langer Diskussion kam man nicht auf eine andere geeignete Stelle (Landesregierung, Oberlandesgerichtspräsident etc.). Er macht erforderlichenfalls seine Vorschläge dem Aufsichtsrat, also den verbleibenden zehn Männern und nicht dem Wahlorgan, also der Generalversammlung.

Hier liegt ein vielleicht entscheidendes Bedenken gegen die jetzige Fassung des Gesetzes. Die Hauptversammlung wird hier, was bei den Arbeitnehmervertretern logisch war, wie erläutert, als Wahlorgan ausgeschaltet. Das erscheint untragbar.

Der Beschluß ging durch, weil eine Minderheit der CDU trotz vorheriger anderer Koalitionsvereinbarung gegen uns und mit der SPD stimmte.

Zu § 9:

betr. Beschlußfähigkeit. Unbedenklich.

Zu § 10:

betr. Aufteilung der schon erwähnten größeren Aufsichtsräte (15 bzw. 21 Mitglieder).

Zu § 11:

betr. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder. Abberufung des 11. Mannes sehr kompli-

ziert, weil Aufsichtsrat diesen gewählt hat und nicht, wie gewünscht, Generalversammlung.

Zu §§ 12 und 13: Vorstand

Wegfall des Arbeitsdirektors war nicht zu erzielen. Es gelang zu verhindern, daß irgendeine Bestimmung aufgenommen wird, die ihn klassifiziert (nach oben oder nach unten), aber es wurde mit Mehrheit beschlossen, daß er nicht bestellt oder abberufen werden kann gegen die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Dieser Beschluß kann entscheidend für unsere Stellungnahme sein, denn er trägt von vornherein Zwietracht in den Vorstand und ist, wie ich in der Diskussion sagte, ein Rückfall in den Klassenkampf.

Zu §§ 14 und 15:

Schluß- und Übergangsbestimmungen. Unwichtig.

(Dr. *Wellhausen*)

159.

13. 3. 1951: Kurzprotokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages (Auszüge)[1]

ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 32. Vervielfältigtes Exemplar.

Vorsitz: Abg. *Sabel* (CDU/CSU).

Anwesend[2]

a) Mitglieder des Ausschusses für Arbeit:

CDU/CSU: *Sabel*, *Even*, *Karpf*, *Kuntscher*, *Pelster*, *Raestrup*, Frau Dr. *Rehling*, *Leonhard*;
SPD: *Bergmann*, *Böhm*, Frau *Döhring*, *Dannebom* (i. V.), *Wönner* (i. V.), *Ludwig*, *Richter*;
FDP: *Grundmann*, Dr. *Kneipp*, Dr. *Wellhausen*;
DP: *Walter*; Z: *Determann*;

b) Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftspolitik:

CDU/CSU: *Winkelheide* (i. V.), *Nellen* (i. V.), *Horn* (i. V.), Dr. *Povel*, *Naegel*, *Kemper* (i. V.), Dr. *Schröder*, *Stücklen*, *Lenz*, *Schmitz*;
SPD: Dr. *Bleiß* (i. V.), *Imig*, *Keuning*, Dr. *Koch*, *Lange* (i. V.), *Kurlbaum*, *Henßler* (i. V.), *Mißmahl* (i. V.), Dr. *Schöne*;
FDP: Dr. *Atzenroth* (i. V.), Dr. *Preusker*, *Freudenberg*, *Stegner*;
DP: Dr. v. *Mühlenfeld*; BP: *Lampl*; KPD: *Müller*, O.; Z: *Willenberg*.

Beginn der Sitzung: 16.10 Uhr.

---

1 S. zum folgenden Dok. Nr. 146 und 161.

2 S. Dok. Nr. 133, Anm. 2.

Zu Beginn der Sitzung verweist der **Vorsitzende** auf die den Mitgliedern der Ausschüsse überreichten Schriftstücke, in denen der Standpunkt der französischen Regierung und der Benelux-Staaten wegen der Einbeziehung der ausländischen Gesellschaften unter das Gesetz dargelegt wird.[3] Min. Rat **Dr. Petz** vom Bundeskanzleramt teilt erläuternd hierzu mit, daß der stellvertretende französische Hohe Kommissar am 10. 3. 1951[4] und namens der Benelux-Staaten ein Vertreter der Belgischen Gesandtschaft am 12. 3. 1951[5] wegen Einbeziehung der ausländischen Gesellschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes erneut Vorstellungen erhoben hätten. Der stellvertretende französische Hohe Kommissar habe betont, daß es sich nicht um die Interessen einzelner französischer Kapitalisten, sondern um Interessen handele, die den französischen Staat direkt beträfen. Das Werk Carolus Magnus befinde sich z. B. im französischen Staatsbesitz. Der Vertreter des Bundeskanzleramtes befürchtet, daß das Gesetz nach der Verabschiedung beanstandet werde, wenn für das ausländische Eigentum nicht Sonderbestimmungen vorgesehen werden, die verhindern, daß die ausländischen Eigentümer im Aufsichtsrat in die Minderheit kommen. Auch der Vertreter der Belgischen Gesandtschaft habe betont, daß diese Frage für die Benelux-Länder von sehr erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sei.[6]

Der Ausschuß tritt nunmehr in die Weiterberatung des § 6 ein. Als Diskussionsgrundlage dient der vom Arbeitskreis ausgearbeitete § 7, der wie folgt lautet: [. . .][7]

Abg. **Richter** (SPD) bezeichnet den Vorschlag des Arbeitskreises für die SPD als unannehmbar, da dieser wesentlich von der Regierungsvorlage abweiche. Er erinnert an die bereits im Arbeitskreis hierzu vorgetragenen Bedenken und beantragt, die Fassung des Regierungsentwurfs zu übernehmen.

Zu Absatz 1 wünscht Abg. **Dr. Preusker** (FDP) hinter die Worte „Zuwahl von Wahlmännern" einzufügen: „aus den Betriebsangehörigen".

Absatz 3: Anstelle des letzten Satzes der vom Arbeitskreis vorgelegten Formulierung empfiehlt Abg. **Dr. Schröder** (CDU), folgenden Satz zu wählen:

„Jeder Wahlvorschlag muß mindestens zwei Namen enthalten."

Abg. **Even** (CDU) legt folgende Formulierung zu § 6 vor:

---

3 S. Dok. Nr. 129 und 140; vgl. zum folgenden auch Dok. Nr. 154.

4 Dok. Nr. 149.

5 S. Dok. Nr. 140, Anm. 1.

6 Über die Frage des Auslandsbesitzes hatte der Arbeitskreis in seiner 2. und 11. Sitzung (20. 2. und 8. 3. 1951) beraten. Man war allgemein der Ansicht, keine Sonderregelung im Gesetz festzulegen; in den Aufsichtsräten könne dann bei der Auswahl des 11. Mitglieds auf die Sonderwünsche Rücksicht genommen werden. (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 18 und 28).
Vgl. hierzu auch die entsprechenden Ausführungen *Sabels* bei der 2. Lesung des Gesetzentwurfs am 4. 4. 1951 (Dok. Nr. 175) und die Ausführungen zu § 14 am Schluß des Ausschußprotokolls. Ergänzend dazu teilte Herr Anton *Sabel* in einem Gespräch mit der Verf. am 19. 5. 1981 mit, man habe die Wünsche bezüglich einer Sonderregelung für die Wahl des 11. Mannes in Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil man nicht zweierlei Recht schaffen wollte. Die Drohung von ausbleibenden Investitionen habe man nicht allzu ernst genommen, da letztlich auch die ausländischen Kapitaleigner im Ruhrgebiet Geschäfte machen wollten und von daher keine länger anhaltenden Folgen zu befürchten waren.

7 Zum Wortlaut des § 7 s. Dok. Nr. 146.

„(1)Unter den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Mitgliedern müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem zum Unternehmen gehörenden Betrieb beschäftigt sind. Diese werden nach Beratung (im Benehmen) mit den im Betriebe vertretenen Gewerkschaften von den Betriebsräten gewählt und dem Wahlorgan gemäß § . . . dieses Gesetzes zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

(2) Die zuständigen Gewerkschaften haben das Recht, gegen die Wahl der so vorgeschlagenen Vertreter für den Aufsichtsrat Einspruch einzulegen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Vorgeschlagenen nicht die Gewähr dafür bieten, ihre Aufgabe im Aufsichtsrat zum Besten des Unternehmens wahrzunehmen. In diesem Falle haben die Betriebsräte andere Bewerber vorzuschlagen. Entsprechen auch diese nicht der Voraussetzung des Absatzes 2 dieser Bestimmung, so erfolgt ihre Benennung durch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften.

(3) Zwei weitere Vertreter der in § 4 Absatz 1 Buchst. b) bezeichneten Mitglieder werden durch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften nach Beratung (im Benehmen) mit den Betriebsräten des Unternehmens dem Wahlorgan gemäß . . . zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

(4) Für ein weiteres gemäß § 4 Absatz 1 Buchst. b) bezeichnetes Mitglied gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 2.

(5) Das Wahlorgan ist an die so erfolgten Vorschläge gebunden."

Abg. **Freudenberg** (FDP) empfiehlt die Annahme folgender Fassung:

„Für die in § 4 Absatz 1 Buchst. b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates werden in gleicher, geheimer Wahl von dem Betriebsrat eine dreifache Zahl von Kandidaten benannt. Die Kandidaten müssen mindestens zwei Jahre im Betrieb tätig sein.

Aus dieser Kandidatenliste wählt die Hauptversammlung die im § 4 Absatz 1 Buchst. b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates."

Bundesarbeitsminister **Storch** stellt zum Vorschlag des Abg. *Freudenberg* die Frage, wie die Regelung in Unternehmen mit mehreren Betrieben gedacht sei.

Abg. **Richter** (SPD) lehnt den Antrag des Abg. *Freudenberg* ab und bezeichnet den Vorschlag des Abg. *Even* als Diskussionsgrundlage, ohne daß dieser jedoch die notwendige Klarheit erkennen lasse.

Um eine breitere Basis für die Annahme der angestrebten gesetzlichen Regelung zu finden, unterbreitet der **Vorsitzende** folgende Fassung:

„(1) Die in § 4 Absatz 1 Buchst. b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrates werden in gleicher und geheimer Wahl von den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe gewählt.

(2) Unter den in § 4 Absatz 1 Buchst. b) bezeichneten Mitgliedern müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem zum Unternehmen gehörenden Betrieb beschäftigt sind. Zur Wahl dieser Mitglieder bilden die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder der Betriebsräte je zusammen einen Wahlkörper; jeder Wahlkörper wählt in geheimer Wahl das auf ihn entfallende Mitglied. Vorschlagsberechtigt für diese Mitglieder sind die Betriebsräte und die Arbeitnehmer der zum Unternehmen gehörenden Betriebe. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens hundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein.

(3) Zwei Vertreter der Arbeitnehmer werden gewählt von den Betriebsräten der zu dem Unternehmen gehörenden Betriebe. Für die Wahl dieser Mitglieder sind von den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften nach Beratung mit den Betriebsräten des Unternehmens Wahlvorschläge zu machen. Sofern mehrere Gewerkschaften Wahlvorschläge einreichen, muß jeder Wahlvorschlag zwei Personen aufführen. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, muß dieser mindestens vier Namen enthalten.

(4) Das weitere Mitglied nach § 4 Absatz 1 Buchst. b) wird gewählt von den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe. Für die Wahl dieses Mitgliedes sind die Betriebsräte und die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften vorschlagsberechtigt. Es müssen mindestens zwei Vorschläge zur Wahl gestellt werden.

(5) Gegen die Wahl der in § 4 Absatz 1 Buchst. b) bezeichneten Mitglieder kann von dem Betriebsrat und den im Betriebe vertretenen Gewerkschaften Einspruch eingelegt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Gewählte nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten. Der Einspruch ist bei dem Vermittlungsausschuß gemäß § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes einzulegen. Der Vermittlungsausschuß entscheidet über den Einspruch endgültig."

Während Abg. **Lenz** (CDU) den Vorschlag des *Vorsitzenden* als zu kompliziert ansieht, bezeichnet Abg. **Dr. Schröder** (CDU) diesen als brauchbar, vor allem im Hinblick auf die dort festgelegte mittelbare Wahl.

Abg. **Dr. Wellhausen** (FDP) knüpft an seine Ausführungen im Arbeitskreis an und verweist auf seinen im Protokoll Nr. 8, Seite 7, niedergelegten Antrag.[8]

Abg. **Dr. Schröder** (CDU) beantragt, die Beschlußfassung zu § 6 vorerst zurückzustellen und zunächst die weiteren Paragraphen zu behandeln.

Der Ausschuß beschließt antragsgemäß.[9]

[...][10]

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 14 (Vorschlag Arbeitskreis: § 15)

Abg. **Müller** (KPD) beantragt im Zusammenhang dieses Paragraphen, auch die Memoranden der französischen und belgischen Regierung zu behandeln.[11]

Abg. **Dr. Schröder** wünscht in dem Vorschlag des Arbeitskreises zu Buchstabe a) an Stelle des „1. Juni 1951" den „31. Dezember 1951" zu setzen.

Da nach Ansicht von Herrn **Kattenstroth** in ausländischem Besitz befindliche Bergbaubetriebe nur unter Buchstabe a) fallen, beschließt der Ausschuß bei einer Gegenstimme und einigen Stimmenthaltungen, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

---

8 S. Dok. Nr. 144, Anm. 3.

9 Auf der dritten gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse am 15. 3. 1951 wurde mit 22 : 18 Stimmen bei sieben Enthaltungen beschlossen, § 6 in der Fassung des Arbeitskreises (entspricht § 7 der Arbeitskreisvorlage) anzunehmen. (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 33).

10 Beratung der §§ 7 bis 13 (§§ 8 bis 14 der Arbeitskreisvorlage).

11 S. Anm. 6.

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

a) für Unternehmen, die dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht unterliegen, am 31. Dezember 1951,

b) für Unternehmen, die aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen werden, im Zeitpunkt ihrer Entlassung, spätestens am 31. Dezember 1951,

c) für Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission in eine „Einheitsgesellschaft" überführt werden, mit deren Errichtung, spätestens am 31. Dezember 1951,

d) für die übrigen Unternehmen in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß sie auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht in eine „Einheitsgesellschaft" überführt werden, spätestens am 31. Dezember 1951."

[. . .][12]

Schluß der Sitzung: 20.45 Uhr.

gez. *Sabel*
Vorsitzender

12 Beratung von § 14 Abs. 2 und § 15 (§ 16 der Arbeitskreisvorlage). Dem Antrag von *Schröder* (CDU), die Weiterberatung der zurückgestellten §§ 6, 8 Abs. 3 und 11 auszusetzen, um den Fraktionen Gelegenheit zur Erörterung der einzelnen Abänderungsanträge zu geben, wird mit 22 : 21 Stimmen stattgegeben. Nach Ablehnung des Antrages von *Schöne* (SPD), die nächste Sitzung am folgenden Tag, dem 14. 3. 1951, abzuhalten, wird als nächster Sitzungstermin der 15. 3. 1951 vereinbart. Zum Ergebnis der gemeinsamen Ausschußberatungen s. Dok. Nr. 161.

160.

14. 3. 1951: Stenographischer Bericht über die 126. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge)

BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 4785 D – 4792 A.

[. . .][1]

Dr. von Brentano (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der CDU/CSU-Fraktion und der anderen Fraktionen der Regierungskoalition beantrage ich, den Punkt 10 der Tagesordnung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer heute abzusetzen. – Sie wissen, daß die Ausschüsse mit der Arbeit noch nicht fertig geworden sind und daß deswegen auch ein Ausschußbericht noch nicht vorliegt. [2] Es ist also geschäftsordnungsmäßig unmöglich, die Dinge heute zu diskutieren.

Darüber hinaus möchte ich aber eines ausdrücklich feststellen: Es liegt uns nicht daran, dieses Gesetz auch nur um Tage etwa zu verzögern oder zu verschleppen. (Aha! bei der SPD.) – Sie haben ja gleich die Gelegenheit, zu reden, Herr Kollege. – Ich glaube, daß die Arbeit des Ausschusses bewiesen hat, daß man mit äußerster Energie und mit größtem Verantwortungsgefühl hier an die Arbeit gegangen ist . (Zuruf von der SPD: Aber wie!)

1 Geschäftliche Mitteilungen und Behandlung der TO-Punkte 1 und 2. Anschließend nimmt *von Brentano* das Wort zur Tagesordnung. Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 156 und 157.

2 Die Ausschüsse beendeten ihre Beratungen am 15. 3. 1951; s. Dok. Nr. 159, Anm. 12 und Nr. 161.

Ein Gesetz dieser Art, meine Damen und Herren, ist von einer ungeheuren Bedeutung für unser gesamtes Sozial- und Wirtschaftsleben; und ich bin der Überzeugung und glaube, daß hier ein Widerspruch kaum möglich ist, daß eine solche Vorlage wirklich einer besonders sorgfältigen Beratung und Erwägung bedarf. Ich glaube nicht, daß hier das Argument der drängenden Zeit stärker sein dürfte als alle die Argumente, die für eine sachliche und gründliche Beratung sprechen. (Sehr richtig! bei der CDU.)

Ich erkläre mich für meine Freunde auch durchaus damit einverstanden, daß die Beratungen, die in den Ausschüssen fortgesetzt werden, baldigst zum Abschluß geführt werden und daß wir in der ersten Sitzung nach Wiederaufnahme der Arbeit des Plenums die zweite Lesung beginnen.

[. . .][3]

Präsident **Dr. Ehlers:** Weiterhin hat zur Geschäftsordnung das Wort der Herr Abgeordnete *Ollenhauer*.

Ollenhauer (SPD): Meine Damen und Herren! Ich bedauere, daß entgegen der sonstigen Regelung in diesem Hause die jetzt vorgeschlagene Abänderung der Tagesordnung nicht zu Beginn der Sitzung oder bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zur Diskussion gestellt worden ist. (Lachen und Zurufe von der KPD.)

Ich möchte hier für die sozialdemokratische Fraktion erklären, daß wir dem Antrag auf Absetzung des Punktes 10 der Tagesordnung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht zustimmen können, und ich möchte das Hohe Haus auf die besondere Bedeutung und die große Tragweite einer Absetzung dieses Punktes ausdrücklich aufmerksam machen. Niemand in diesem Hause kann die Dringlichkeit der Erledigung dieser Angelegenheit bestreiten. (Widerspruch rechts. – Abg. Dr. *Wuermeling*: Wir haben doch gar keine Vorlage!)

Genau vor einem Monat hat hier im Hause die erste Lesung dieses Entwurfs stattgefunden.[4] Inzwischen haben die Ausschüsse einen Monat Zeit gehabt, um die Differenzen und Streitfragen zu behandeln. Wir haben vor allem im letzten Teil der Beratungen im Ausschuß den Eindruck gewonnen, daß mindestens ein Teil der Ausschußmitglieder die Absicht verfolgt, eine baldige und positive Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes zu verzögern. (Sehr richtig! bei der SPD.) Mit allem Nachdruck möchten wir unsere ernsteste Sorge über diese Taktik gegenüber einer solchen Lebensfrage der deutschen Demokratie zum Ausdruck bringen. (Lebhafter Beifall bei der SPD. – Unruhe und Zurufe bei den Regierungsparteien und rechts.)

Meine Damen und Herren! Wir befinden uns in einer besonderen und merkwürdigen Situation. Wir haben eine Vorlage der Regierung gehabt, die nach all dem, was vorangegangen war, als eine tragbare Basis für eine positive Entscheidung angesehen werden konnte. (Widerspruch rechts.)

Die Beratungen im Ausschuß haben bei uns nicht nur den Eindruck erweckt, daß man Zeit gewinnen will, sondern daß man auch in bestimmten Teilen dieses Hauses glaubt, unter dem Zeitgewinn sachliche Verschlechterungen des Entwurfs durchführen zu können, (Sehr richtig! bei der SPD; – Widerspruch bei den Regierungsparteien und rechts) und zwar in einem Maße, daß der positive Wert dieses Gesetzes überhaupt gefährdet erscheint. (Zustimmung bei der SPD. – Widerspruch in der Mitte.)

Täuschen Sie sich doch bitte darüber nicht, daß die Entscheidung über dieses Gesetz weit über den Rahmen seiner Bedeutung für die unmittelbar Betroffenen hinausgeht! (Wiederholte Zurufe rechts und bei den Regierungsparteien.)

Ich möchte im Namen meiner Fraktion angesichts der gegenwärtigen allgemeinen innen- und außenpolitischen Lage der Bundesrepublik mit allem Nachdruck dafür plädieren, daß wir heute zu diesem Gesetzentwurf in zweiter Lesung Stellung nehmen. (Abg. Dr. *von Brentano*: Das geht doch nicht!) – Das geht! Sie brauchen gar nichts anderes zu tun, als den ursprünglichen Entwurf der Regierung jetzt zur Debatte zu stellen. (Lebhafte Zustimmung bei der SPD. – Widerspruch und Zurufe bei den Regierungsparteien und rechts.) Ich will nicht zur Sache sprechen. (Abg. Dr. *Wuermeling*: Wir brauchen doch einen Bericht des Ausschusses!) Ich will nur eines sagen, meine Damen und Herren, und das meine ich gegenüber allen denjenigen Mitgliedern dieses Hauses, die durch ihr Verhalten bei uns den Verdacht einer solchen Verschleppung erweckt haben. Glauben Sie nicht, daß in diesem Falle das Wort: „Zeit gewonnen, viel gewonnen" zu irgendeinem Resultat in Ihrem Sinne führen wird! (Lebhafte Zustimmung bei der SPD.)

---

3 Diskussionsbeitrag des Abg. *Müller* (KPD), der der Absetzung des Punktes 10 von der Tagesordnung widerspricht.

4 Am 14. 2. 1951, s. Dok. Nr. 130.

Ich möchte Sie außerdem auf folgendes aufmerksam machen. Sie wissen, daß die beteiligten Arbeitnehmerkreise, die von diesem Gesetz betroffen werden, bisher in vollem Vertrauen auf eine loyale Durchführung einer Abmachung der Behandlung im Parlament gegenübergestanden haben. Sie sind an dem Punkt, wo eine weitere Verschleppung dieser Angelegenheit dazu führen muß, den Glauben an eine loyale Erledigung auf das schwerste zu erschüttern. (Sehr richtig! bei der SPD. – Zuruf rechts: Drohung!) – Das hat mit „Drohung" nichts zu tun (Widerspruch rechts.) Wenn Sie gegenüber 800 000 Arbeitnehmern Anfang Februar dieses Jahres in diesem Hause die Erklärung abgegeben haben, daß nach einer sachlichen Erledigung im Ausschuß die Vorlage so schnell wie möglich auch zur Entscheidung im Plenum gebracht werden soll, dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn einen Monat später Zweifel an den loyalen Absichten in der Öffentlichkeit hervortreten. (Lebhafte Zustimmung bei der SPD.) Wir wünschen, daß die ganze Angelegenheit mit einem positiven Resultat im Sinne der Stärkung der Demokratie (Zuruf rechts: Der Gewerkschaften!) und des sozialen Gehalts dieser Demokratie erledigt wird. Aus diesem Grunde widersprechen wir dem Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung und bitten Sie, den Punkt auf der Tagesordnung zu belassen, damit wir heute im Plenum in die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs eintreten können. (Lebhafter Beifall der SPD.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren! Es liegen weitere vier Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vor. Ich möchte zur Klärung des Sachverhalts folgendes sagen. Der Herr Abgeordnete *Ollenhauer* hat beanstandet, daß die Frage, ob der Punkt 10 der Tagesordnung erörtert werden kann oder nicht, nicht zu Beginn der Sitzung oder bei dem Aufruf dieses Punktes der Tagesordnung behandelt worden ist. Der Punkt ist vom Ältestenrat auf die Tagesordnung gesetzt worden. Ich hätte beim Aufruf dieses Punktes pflichtgemäß zu fragen gehabt, ob angesichts der Tatsache, daß ein Ausschußbericht nicht vorliegt und die Behandlung im Plenum gemäß § 40 der Geschäftsordnung erst am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts vorgenommen werden soll, Widerspruch gegen die Behandlung erhoben würde. Auch die Kürzung dieser Frist wäre nur möglich gewesen, wenn nicht zehn Abgeordnete widersprechen. Der Widerspruch ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. *von Brentano* ausgesprochen worden. Damit liegt der Widerspruch vor.

Meine Damen und Herren, eine geschäftsordnungsmäßige Möglichkeit, diesen Punkt der Tagesordnung heute zu erörtern, gibt es angesichts dieses Widerspruches und des Nichtvorliegens des Ausschußberichts nicht. Es bedarf keiner Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten *von Brentano*, sondern es liegt eine geschäftsordnungsmäßige Unmöglichkeit vor. (Zuruf von der SPD: Hat Herr Dr. *von Brentano* denn für die ganze Fraktion gesprochen? – Abg. Dr. *von Brentano*: Ja!) – Ich habe nicht verstanden, was eben gesagt wurde. (Erneuter Zuruf von der SPD: Hat Herr Abgeordneter *von Brentano* für die ganze Fraktion gesprochen?) – Darf ich die Frage stellen, ob der Widerspruch des Herrn Abgeordneten *von Brentano* unterstützt wird. (Abg. *Mellies*: Unmögliche geschäftsordnungsmäßige Behandlung!) – Herr Abgeordneter *Mellies*, wollen Sie zur Geschäftsordnung sprechen? – Bitte schön, Herr Abgeordneter *Mellies*!

Mellies (SPD): Meine Damen und Herren! Ich glaube, so kann man die Angelegenheit geschäftsordnungsmäßig nicht erledigen. (Zurufe von der SPD: Schiebung!)

Präsident **Dr. Ehlers:** Darf ich fragen, wer soeben das Wort „Schiebung" ausgesprochen hat. – Ich sehe nicht, wer es ist. (Abg. *Bromme*: Der Abgeordnete *Bromme*!) – Herr Abgeordneter, ich rufe Sie zur Ordnung. Ich muß mir verbitten, daß meine Maßnahmen als Schiebung bezeichnet werden.

Mellies (SPD): Meine Damen und Herren! Die letzte Entscheidung über die Behandlung einer Angelegenheit liegt immer beim Plenum dieses Hauses. Wenn wir nach der Ansicht des Präsidenten verfahren wollten, könnte ein Ausschuß irgendeine Vorlage nicht nur Monate, sondern Jahre hindurch verschleppen (Sehr richtig! bei der SPD.) und im Plenum wäre eine Behandlung nicht möglich. Das Plenum kann zwar die Anträge und die Gesetzesvorlagen den Ausschüssen überweisen. Es hat aber selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit, die Angelegenheit von sich aus wiederaufzugreifen, wenn es der Ansicht ist, daß die Ausschüsse mit ihrer Arbeit nicht vorankommen oder sie nicht so erledigen, wie es im Interesse des Hohen Hauses gewünscht wird. (Sehr gut! bei der SPD.) Sie finden auch keine Bestimmung in der Geschäftsordnung, die einer solchen Regelung widerspricht. Herr Abgeordneter *Ollenhauer* hat soeben ausdrücklich darauf hingewiesen: wenn das Haus heute in die zweite Lesung eintreten will, steht zwar nicht der Bericht des Ausschusses hier zur Verhandlung, es liegt uns aber die Vorlage der Regierung vor. Diese Vorlage der Regierung kann jeden Augenblick in zweiter Lesung auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden, wenn das Plenum das will und beschließt, ohne daß der Bericht des Ausschusses vorliegt. Es kann also nicht so verfahren werden, wie der Herr *Präsident* es vorgeschlagen hat, nämlich davon auszugehen, daß ein Widerspruch des Abgeordneten *von Brentano* vorliegt, sondern es muß jetzt ausdrücklich beschlossen werden, daß der Punkt nach dem Antrag des Herrn *von Brentano* von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Präsident **Dr. Ehlers:** Herr Abgeordneter *Mellies*, ich bin weiterhin nicht dieser Auffassung. (Zuruf von der SPD: Ja, das glaube ich!) Die Frage, welche Berichte zur Debatte stehen, ist in der Geschäftsordnung eindeutig geregelt. Es steht Ihnen frei, den Antrag zu stellen, daß heute eine zweite Beratung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Regierung stattfindet. Wenn Sie beabsichtigen, einen solchen Antrag zu stellen, lasse ich über ihn abstimmen. Soll ich Ihre Ausführungen so verstehen, Herr Abgeordneter *Mellies*? (Abg. *Mellies*: Jawohl!) Jetzt muß ich, da Herr Abgeordneter *Loritz* und die Herren Abgeordneten *Euler*, *Walter* und *von Brentano* sich auch gemeldet haben, nach der Reihenfolge verfahren. Wollen die anderen Herren verzichten? (Abg. *Loritz*: Nein!) – Herr Abgeordneter *Loritz* wünscht nicht zu verzichten. Bitte, Herr Abgeordneter *Loritz*!

[. . .][5]

Dr. von Brentano (CDU): Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, mich mit den Ausführungen des Kollegen *Ritzel* auseinanderzusetzen. Herr Kollege *Ritzel* mag mir verzeihen, wenn ich sage: das war eine recht gewaltsame Ausdeutung der Geschäftsordnung. (Sehr richtig! in der Mitte.) Aber ich halte es für notwendig, gegenüber den Ausführungen der Herren Kollegen *Ollenhauer* und *Mellies* einiges zu sagen. Zunächst konnte man aus den Ausführungen des Herrn Kollegen *Ollenhauer* etwa entnehmen, das Haus sei mit diesem Antrag auf Absetzung überrascht worden. Ich möchte nur zur Steuer der Wahrheit feststellen, daß ich bereits gestern nachmittag Herrn Kollegen *Ollenhauer* in einem persönlichen Gespräch von dem Beschluß meiner Fraktion Kenntnis gegeben habe und daß deswegen also die Tatsache, daß dieser Absetzungsantrag von uns gestellt wird, nicht unbekannt war.[6]

Zum ersten: Es ist aus den Ausführungen dieser beiden Redner der sozialdemokratischen Fraktion der Vorwurf herausgeklungen, daß der Ausschuß die Arbeit verzögern wolle, und es ist der Vorwurf herausgeklungen, als sei die heutige Absetzung des Antrags von der Absicht getragen, hier eine unbillige, unangemessene Verzögerung eintreten zu lassen. (Zurufe von der SPD.) Meine Damen und Herren, ich stelle fest, daß ich einem solchen Vorwurf allerdings mit aller Entschiedenheit widersprechen muß. (Sehr richtig! bei der CDU. – Zurufe links.) Dieser Vorwurf ist für den, der die Beratungen von fünfzehn Sitzungen des Ausschusses zu verfolgen sich die Mühe gemacht hat, unglaubwürdig. (Beifall bei den Regierungsparteien. – Zuruf von der CDU: Unerhört!)

Ich stelle weiter noch eines fest: Der Herr Kollege *Ollenhauer* sagte, es könne etwa in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, als entziehe sich das Hohe Haus der loyalen Erledigung einer Vereinbarung. (Sehr richtig! bei der SPD.) Meine Damen und Herren, zwei Dinge! Erstens einmal: Auch eine loyale Erledigung setzt eine sachliche Prüfung voraus, (Sehr gut! bei der CDU) und wenn wir über Lebensfragen des deutschen Volkes wie etwa das Lastenausgleichsgesetz seit einem Jahre beraten, kann man nicht sagen, daß die Regelung des Mitbestimmungsrechts bei Kohle und Eisen innerhalb vier Wochen abgeschlossen sein müsse, (Zustimmung bei den Regierungsparteien) wenn man obendrein noch, meine Damen und Herren, dabei feststellt, daß dieses Gesetz frühestens am 31. Dezember in Kraft treten wird, daß also ein gesetzloser Zustand gar nicht in Frage kommt. (Sehr richtig! bei den Regierungsparteien.)

Zum zweiten, meine Damen und Herren, haben allerdings ich und auch meine Fraktion nicht die Auffassung, daß das Hohe Haus berufen ist, Vereinbarungen loyal zu erledigen, sondern wir als Gesetzgeber haben die Verpflichtung vor uns und vor unseren Wählern, jede Vorlage mit der äußersten Sorgfalt zu prüfen und nach unserem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden. (Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien. – Zurufe von der SPD.)

[. . .][7]

---

5 Diskussionsbeiträge der Abg. *Loritz* (WAV) und *Ritzel* (SPD). *Loritz* spricht sich für Verschiebung aus. *Ritzel* wünscht die Frage dem Geschäftsordnungsausschuß zur Klärung zu übertragen. *Ehlers* verweist auf den inzwischen eingegangenen Antrag der SPD, die zweite Lesung des Gesetzes auf die Tagesordnung des 14. 3. 1951 zu setzen. Als Grundlage der zweiten Beratung solle der Regierungsentwurf dienen.

6 S. Dok. Nr. 156.

7 Diskussionsbeiträge der Abg. *Euler* (FDP), *Walter* (DP), *Renner* (KPD) und *Arndt* (SPD). *Euler* und *Walter* betonen die Unmöglichkeit, ohne Ausschußvorlage zu beraten. *Renner* und *Arndt* äußern ihre Auslegung der Geschäftsordnung. *Ehlers* erteilt anschließend *Ollenhauer* das Wort.

Ollenhauer (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mit wenigen Sätzen auf einige Bemerkungen der Herren Kollegen *von Brentano* und *Euler* eingehen.

Ich habe hier lediglich beanstandet, daß der Herr Kollege *von Brentano* den von ihm angekündigten Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes nicht zu Beginn der Tagesordnung vorgebracht hat. Ich finde, daß wir diese bisher gepflogene Übung im Hause nicht aufgeben sollten. (Zustimmung bei der SPD. – Zurufe des Abg. *Euler*!)

Der Herr Abgeordnete *von Brentano* hat gemeint, ich sei nicht berechtigt gewesen, davon zu sprechen, daß von einem Teil der Mitglieder des Ausschusses mindestens im letzten Teil der Ausschußberatungen eine Taktik verfolgt worden ist, die bei uns den Verdacht hat aufkommen lassen, daß man die sachliche Entscheidung verschleppen will. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß wir gerade nach einer sehr eingehenden Prüfung der Beratungen des Ausschusses in der letzten Woche von Tag zu Tag mehr den Eindruck gewonnen haben, daß man hier erstens die Entscheidung überhaupt verschleppen will und daß man zweitens, wenn man eine Entscheidung schließlich herbeiführen muß, hofft, wesentliche Verschlechterungen des Gesetzes im Ausschuß durchsetzen zu können. (Sehr gut! bei der SPD.) Wir sind entschlossen, uns mit aller Entschiedenheit sowohl gegen das eine als auch gegen das andere Motiv zur Wehr zu setzen.

Meine Damen und Herren, was diesen zweiten Punkt angeht, so konnte keine stärkere Bestätigung für die Richtigkeit unseres Verdachtes gegeben werden als durch die Rede des Herrn Kollegen *Euler*. (Lebhafter Beifall bei der SPD.) Genauso haben wir vermutet, daß man sich nämlich jetzt auf dieser Seite des Hauses auf den Standpunkt stellt, man sei ja in keiner Weise durch außerparlamentarische Vereinbarungen gebunden und müsse jetzt die Sache ganz von neuem prüfen. (Zurufe von der FDP: Natürlich! Sehr richtig!) Meine Damen und Herren, so steht die Partei nicht. (Widerspruch in der Mitte und rechts. – Glocke des Präsidenten.) Der Ausschuß berät meines Wissens über eine Vorlage Ihrer Regierung. (Lebhafte Zustimmung bei der SPD.) Bitte, meine Herren, Sie haben zu entscheiden, (Abg. Dr. *Hasemann*: Wir prüfen trotzdem!) was sie mit dieser Regierungsvorlage wollen. Es ist für uns sehr interessant, daß eine Regierungspartei sich heute in einer solchen Weise von einer Regierungsvorlage distanziert. (Beifall bei der SPD. – Zuruf von der FDP: Gott sei Dank!) Meine Damen und Herren, ich will Ihnen eines sagen: Wir sind nicht bereit, die Differenzen, die Sie in dieser Frage im Regierungslager haben, auf Kosten der Interessen der Arbeitnehmer austragen zu lassen. (Stürmischer Beifall bei der SPD.) Das ist die Situation; und wenn sie diesen Verdacht von sich nehmen wollen, haben Sie gar keine andere Wahl, als sich damit einverstanden zu erklären, daß wir unbeschadet des ausstehenden Ausschußberichtes heute in die zweite Lesung der Regierungsvorlage eintreten. (Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren, ich vermute, daß zur geschäftsordnungsmäßigen Frage wesentlich neue Gesichtspunkte nicht mehr vorgetragen werden. Darf ich Ihnen den Vorschlag machen, diese Geschäftsordnungsdebatte zu beenden.

Ich stelle erstens zu dem, was Herr Kollege *Arndt* gesagt hat, fest, daß die Verkürzung anderer Fristen als der zwischen erster und zweiter Beratung nach § 47 Abs. 1 nicht an die Bedingung der Beantragung bei Beginn der Sitzung geknüpft ist; zweitens, daß die Absetzung von der Tagesordnung – auch wenn es üblich ist, Herr Kollege *Ollenhauer*, sie zu Beginn der Sitzung zu beantragen – nach § 72 der Geschäftsordnung nicht an diesen Zeitpunkt gebunden ist. Ich hätte, wie ich Ihnen vorhin erklärt habe, beim Aufruf des Punktes 10 der Tagesordnung, wenn dessen Absetzung bis dahin nicht beantragt worden wäre, gefragt, ob die Tatsache, daß ein Ausschußbericht nicht vorliegt, zu einem Widerspruch führt. Dieser Widerspruch ist jetzt ausgesprochen worden, bevor der Punkt aufgerufen worden ist. Ich muß demgemäß über den jetzt gestellten Antrag auf Absetzung des Punktes 10 von der Tagesordnung abstimmen lassen. Ich bitte die Damen und Herren, die für die Absetzung des Punktes 10 von der Tagesordnung sind, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – (Zuruf von der SPD: Enthaltungen!) – Ich bitte, die Abstimmung noch einmal zu wiederholen. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Enthaltungen bitte! – (Zuruf von der SPD: Herr *Hoppe*, Sie haben doch eben nicht mitgestimmt!)

Der Sitzungsvorstand ist nicht einig. Meine Damen und Herren, ich bitte, über diesen Antrag auf Absetzung des Punktes 10 von der Tagesordnung durch Hammelsprung abzustimmen. (Die Abgeordneten verlassen den Saal.) Ich bitte, mit der Abstimmung zu beginnen. (Wiedereintritt und Zählung der Abgeordneten.) – Meine Damen und Herren, darf ich bitten, die Abstimmung zu beschleunigen. Ich bitte, zum Schluß der Abstimmung zu kommen. – Die Abstimmung ist geschlossen.

Meine Damen und Herren! Ich gebe das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Für den Antrag auf Absetzung des Punktes 10 von der Tagesordnung haben gestimmt 202 Abgeordnete, dagegen 140; Enthaltun-

gen 13. (Zuruf: Warum Hammelsprung?) – Weil der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig war! (Abg. Dr. *von Brentano*: Richtig!)

Darf ich annehmen, Herr Abgeordneter *Mellies*, daß der Antrag, den Sie gestellt haben, damit erledigt ist? (Zuruf des Abg. *Mellies*.) – Das ist der Fall. Punkt 10 der Tagesordnung ist abgesetzt.[8]

[. . .][9]

8 Auch der daraufhin unternommene Versuch der sozialdemokratischen Fraktion, die 2. Lesung auf die Tagesordnung für die Sitzung am 16. März zu setzen, scheiterte. Ein diesbezüglicher Antrag zur Geschäftsordnung wurde auf der Plenarsitzung am 15. März mehrheitlich abgelehnt. (BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 4878 D).

9 Weiterbehandlung der Tagesordnung mit Punkt 6.

161.

15. 3. 1951: Gegenüberstellung der Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages und des Regierungsentwurfs[1]

BT-Drucks., Bd. 10, zu Nr. 2042.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie	Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Erster Teil	Erster Teil
Allgemeines	Allgemeines
§ 1	§ 1
(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den Vorständen nach Maßgabe dieses Gesetzes in	(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in
a) den Unternehmen des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Eisenerzbergbaus, sofern der überwiegende Betriebszweck des Unternehmens in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz liegt, sowie	a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschwelung oder Brikettierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht,

1 Die Gegenüberstellung wurde nach der abschließenden Beratung der beteiligten Bundestagsausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik am 15. 3. 1951 zusammen mit dem Ausschußbericht noch am selben Tag von *Sabel* dem Bundestag zur Beschlußfassung übersandt (BT-Drucks. Nr. 2042). Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 146.

b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, deren Neuordnung durch Bildung einer „Einheitsgesellschaft" auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 299) oder durch eine an deren Stelle tretende andere Lösung erfolgt oder erfolgt ist.

b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in dem Umfang, wie er in Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 299) bezeichnet ist, soweit diese Unternehmen in „Einheitsgesellschaften" im Sinne des Gesetzes Nr. 27 überführt oder in anderer Form weiterbetrieben und nicht liquidiert werden,

c) den Unternehmen, die von einem vorstehend bezeichneten oder nach Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission zu liquidierenden Unternehmen abhängig sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen oder überwiegend Eisen und Stahl erzeugen.

siehe § 13 Absatz 1

(2) Dieses Gesetz findet nur auf diejenigen in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen Anwendung, welche in Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden und in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder „Einheitsgesellschaften" sind.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Betriebsverfassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

siehe § 14

§ 2

Auf die in § 1 bezeichneten Unternehmen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Berggesetze und des Betriebsverfassungsrechts insoweit keine Anwendung, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

Zweiter Teil

Aufsichtsrat

§ 2

(1) Soweit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1 betreibt, ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden.

(2) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Rechte der Aufsichtsräte der in § 1 bezeichneten Unternehmen können durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung nicht beschränkt werden.

Zweiter Teil

Aufsichtsrat

§ 3

(1) Betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1, so ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden.

(2) Auf den Aufsichtsrat, seine Rechte und Pflichten finden die Vorschriften des Aktienrechts sinngemäß Anwendung.

§ 3

(1) In der Regel besteht der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern; dies gilt auch für Gesellschaften mit einem Nennkapital von weniger als drei Millionen Deutsche Mark. Er setzt sich zusammen aus

§ 4

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

a) vier Mitgliedern und einem unabhängigen Mitglied, die gemäß § 4 gewählt werden;

b) vier Mitgliedern und einem unabhängigen Mitglied, die gemäß § 5 auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation gewählt werden, welcher die Gewerkschaft angehört, die überwiegend in den Betrieben des Unternehmens vertreten ist (zuständige Spitzenorganisation);

c) einem weiteren Mitglied (§ 7).

siehe § 4 Absatz 2

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen ihre Entscheidungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zum Besten des Unternehmens und der Arbeitnehmer der zum Unternehmen gehörigen Betriebe; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Werden Ausschüsse des Aufsichtsrats gebildet, so sollen sie eine gleiche Zahl von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. a und von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. b aufweisen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung (Gewerkenversammlung) und, sofern diese nicht den Aufsichtsrat bestellt, an den Sitzungen des Wahlorgans (§ 4 Abs. 1) teilzunehmen.

§ 4

(1) Die in § 3 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (das Wahlorgan) nach dessen freiem Ermessen nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages gewählt.

(2) Eines der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder muß eine unabhängige Person sein. Diese darf nicht

a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied,

b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied,

c) einem weiteren Mitglied.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten weiteren Mitglieder dürfen nicht

a) Repräsentant einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen,

b) im Laufe des letzten Jahres vor der Wahl eine unter Buchstabe a bezeichnete Stellung innegehabt haben,

c) in den Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein,

d) an dem Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

(3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Die in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (Wahlorgan) nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags gewählt. Im Falle der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 88 des Aktiengesetzes darf deren Gesamtzahl ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner nicht übersteigen.

siehe § 4 Absatz 2

a) Funktionär oder Angestellter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein;

b) im Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein;

c) an dem Unternehmen persönlich wesentlich wirtschaftlich interessiert sein.

§ 5

(1) Unter den in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitgliedern müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem zum Unternehmen gehörenden Betrieb beschäftigt sind. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die zuständige Spitzenorganisation auf Antrag der Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe zur Wahl vorgeschlagen. Die zuständige Spitzenorganisation kann Anträge der Betriebsräte nur ablehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Vorgeschlagene nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten; in diesem Falle stellen die Betriebsräte einen neuen Antrag. Die zuständige Spitzenorganisation soll bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaft bestehenden Minderheiten in billiger Weise berücksichtigen.

(2) Für ein weiteres der in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitglieder gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der zuständigen Spitzenorganisation gebunden; es kann nur Personen wählen, die von dieser vorgeschlagen sind.

§ 6

(1) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b an, so hat die Kammer des Arbeitsgerichts auf Antrag des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, eines Aufsichtsratsmitglieds oder der zuständigen Spitzenorganisation die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu bestellen; § 5 gilt sinngemäß. Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.

§ 6

(1) Die in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden in gleicher und geheimer Wahl von den durch Zuwahl von Wahlmännern auf das Dreifache ihrer Mitgliederzahl erweiterten Betriebsräten der zu den Unternehmen gehörenden Betriebe gewählt. Die Wahlmänner sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Betriebsräte zu wählen.

(2) Zwei Vertreter der Arbeitnehmer werden aus Wahlvorschlägen gewählt, welche die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften nach Beratung mit den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe aufstellen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens vier Namen enthalten.

(3) Die beiden anderen Vertreter der Arbeitnehmer müssen ein Arbeiter und ein Angestellter der zum Unternehmen gehörenden Betriebe sein. Für ihre Wahl und für die Wahl des weiteren Mitgliedes können die Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe nach Beratung mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und die Arbeitnehmer Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens einhundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens sechs Namen enthalten.

siehe § 4

(4) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die von der Bundesregierung erlassen wird.

(2) Über die Bestellung (Absatz 1) wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden. Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist endgültig.

(3) Das Gericht hat die von ihm bestellten Mitglieder abzuberufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

(4) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 7

(1) Das in § 3 Abs. 1 Buchst. c bezeichnete Mitglied muß die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 erfüllen; es soll allgemeines Vertrauen besitzen, sich im wirtschaftlichen Leben bewährt haben, möglichst auch besondere Erfahrungen in dem Wirtschaftszweig aufweisen und seiner Persönlichkeit nach geeignet sein, bei Meinungsverschiedenheiten auszugleichen.

(2) Dieses Mitglied wird durch das Wahlorgan auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und von mindestens drei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. b.

(3) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 2 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so kann der zuständige Senat (§ 11) durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ, jedes Aufsichtsratsmitglied oder die zuständige Spitzenorganisation angerufen werden. Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ ist zur Anrufung verpflichtet. Der Senat schlägt dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt eine Wahl auch auf Grund des Vorschlags des Senats

§ 7

Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf nach § 5 oder weniger als fünf nach § 6 zu wählende Mitglieder an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 8

(1) Das in § 4 Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrats wird durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erhält.

(2) Kommt innerhalb eines Monats keine Wahl zustande, so wird ein Vermittlungsausschuß gebildet, der aus vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht. Je zwei Mitglieder werden von den nach § 5 und den nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Den Vorsitzenden bestellt die Bundesregierung auf Antrag eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses.

(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan (§ 5) drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl innerhalb von zwei weiteren Monaten nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das fehlende Aufsichtsratsmitglied.

(4) Wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses bis zur

nicht zustande, so kann das Wahlorgan weitere Vorschläge des Senats erbitten.

§ 8

(1) Soll der Aufsichtsrat aus mehr als elf Mitgliedern bestehen, so muß er sich aus einer ungeraden Zahl von Personen zusammensetzen. Für die Zusammensetzung gelten § 3 Abs. 1, §§ 4 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Aufsichtsrat eine angemessene Zahl von Personen enthalten soll, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 erfüllen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat zur Vermittlung angerufen werden.

Bestellung des Vorsitzenden nicht gewählt oder bleiben die Mitglieder des Vermittlungsausschusses trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fern, so kann der Vermittlungsausschuß tätig werden, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende mitwirken.

(5) Der Vermittlungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 9

(1) Bei Gesellschaften mit einem Nennkapital von mehr als zwanzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zahl der in § 6 Absatz 2 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer drei und die Zahl der gemäß § 6 Absatz 3 zu wählenden Arbeiter zwei beträgt.

(2) Bei Gesellschaften mit einem Nennkapital von mehr als fünfzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus einundzwanzig Mitgliedern besteht. Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zahl der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a und b bezeichneten weiteren Mitglieder je zwei, die Zahl der in § 6 Absatz 2 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer vier und die Zahl der gemäß § 6 Absatz 3 zu wählenden Arbeiter drei beträgt.

§ 10

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11

(1) Auf die in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats findet § 87 Absatz 2 des Aktiengesetzes Anwendung.

(2) Auf die Abberufung der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats findet § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß der in § 6 Absatz 1 bezeichnete Wahlkörper über den Widerruf der Bestellung beschließt; § 6 gilt sinngemäß.

(3) Eine Abberufung des in § 4 Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Mitglieds des Aufsichtsrats kann auf Antrag von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht aus wichtigem Grund erfolgen.

Dritter Teil

Vorstand

§ 9

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs erfolgt durch den Aufsichtsrat. In den Fällen, in denen nach dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) der Aufsichtsrat nicht durch die Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung) gewählt wird, bedarf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung). Wenn ein Bewerber noch keine praktische Bewährung in dem für ihn vorgesehenen Aufgabenbereich aufzuweisen hat, kann er zunächst für ein Jahr bestellt werden; hat er sich während des ersten Jahres bewährt, so ist er unbeschadet der Vorschrift des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes endgültig zu bestellen.

§ 10

(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder bestellt oder abberufen werden.

(2) Der Arbeitsdirektor hat, wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Der Arbeitsdirektor soll sich für die Wahrung der Menschenwürde aller im Betrieb beschäftigten Personen einsetzen und im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse am Betrieb wecken und fördern.

Vierter Teil

Senate

§ 11

(1) Für die Wirtschaftszweige des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie wird je ein Senat gebildet.

(2) Der Senat hat innerhalb seines Wirtschaftszweigs auf die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten hinzuwirken sowie die zuständigen Stellen in Angelegenheiten der Produktionsförderung, der Rationalisierung, der Menschenführung und der Entwicklung des Wirtschaftszweigs zu beraten. Er kann mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden.

Dritter Teil

Vorstand

§ 12

Die Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und der Widerruf ihrer Bestellung erfolgen nach Maßgabe des § 75 des Aktiengesetzes durch den Aufsichtsrat.

§ 13

(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Das gleiche gilt für den Widerruf der Bestellung.

(2) Der Arbeitsdirektor hat wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 12

(1) Der Senat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Senats sollen mindestens fünfzig Jahre alt sein und überdurchschnittliche Erfahrungen in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere des betreffenden Wirtschaftszweigs, besitzen. Sie müssen zum Bundestag wählbar sein.

(3) Die Mitglieder des Senats werden durch die Bundesregierung je zur Hälfte aus Vorschlägen, welche die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder und die zuständige Spitzenorganisation machen, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Es sind mindestens je sechs Personen vorzuschlagen.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Fünfter Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 13

(1) Dieses Gesetz gilt nur für Unternehmen, die mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als einer Million Deutsche Mark haben.

(2) Mit Einwilligung der zuständigen Spitzenorganisation kann das für die Aufstellung der Satzung zuständige Organ beschließen, daß Vorschriften des Zweiten und des Dritten Teils dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat zur Vermittlung angerufen werden.

§ 14

Auf die in § 1 bezeichneten Unternehmen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Berggesetze insoweit keine Anwendung, als sie diesem Gesetz widersprechen.

§ 15

(1) Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes treten in Kraft:

a) für Unternehmen, die nicht dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission unterliegen, am 1. Juni 1951;

b) für Unternehmen des Bergbaus (§ 1 Abs. 1 Buchst. a), die bis zu diesem Zeitpunkt aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen sind, am 1. Juni 1951 oder zu dem Zeitpunkt ihrer Entlassung;

siehe § 1 Absatz 2

siehe § 2

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

a) für Unternehmen, die dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht unterliegen, am 31. Dezember 1951,

b) für Unternehmen, die aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen werden, im Zeitpunkt ihrer Entlassung, spätestens am 31. Dezember 1951,

c) für Unternehmen, die in „Einheitsgesellschaften" zu überführen sind oder für die eine andere Lösung im Sinne des § 1 in Frage kommt, mit der Errichtung der „Einheitsgesellschaft" oder der Feststellung der anderen Lösung, spätestens aber am 31. Dezember 1951.

c) für Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission in eine „Einheitsgesellschaft" überführt werden, mit deren Errichtung, spätestens am 31. Dezember 1951,

d) für die übrigen Unternehmen in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß sie auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht in eine „Einheitsgesellschaft" überführt werden, spätestens am 31. Dezember 1951.

(2) Der Vierte Teil dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die erste Berufung der Senate erfolgt auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe, daß die Mitglieder, welche nach § 12 Abs. 3 durch die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden, auf Vorschlag sachkundiger Personen aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) der zur Zeit bestehenden Unternehmen bestellt werden.

(3) Die ersten nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen finden in der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuhaltenden Sitzung des Wahlorgans, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1952 statt.

(2) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach §§ 5 und 6 findet erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

§ 15
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Anpassung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen an die Vorschriften dieses Gesetzes zu erlassen.

162.

16. 3. 1951: Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union von Brentano an den Bundesminister der Justiz Dehler

BA, B 136/723. Abschrift.[1] **„Persönlich! Vertraulich!".**

Sehr geehrter Herr Justizminister,

in meinem Fraktionsvorstand ist eine Diskussion entstanden, über die ich Sie unterrichten möchte mit der Bitte, mir wenn möglich eine Auskunft zu geben:[2]

1 Durchschlag dieser Abschrift im Nachlaß Blücher 90.

2 Nachdem der Bundeskanzler auf der Fraktionsvorstandssitzung seiner Partei am 16. 3. 1951 von einem einmütigen Kabinettsbeschluß gesprochen hatte, verwies *von Brentano* auf die Form der Gesetzesvorlage. *Lenz* widersprach *Adenauers* Erklärung und wies darauf hin, daß vor Einbringung des Entwurfs eine Abstimmung des Kabinetts nicht erfolgt sei. In der anschließenden Diskussion warf *Adenauer* dem Fraktionsvorstand parteischädigendes Verhalten vor, was durch *von Brentano* aufs schärfste bestritten wurde (ACDP, VIII-001-002/1–3). Vgl. hierzu Dok. Nr. 107, Anm. 2.

Die Drucksachen Nr. 1858 und zu 1858, mit denen der Herr Bundeskanzler den Entwurf über das Mitbestimmungsrecht im Bergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie vorgelegt hat, weichen von der sonst üblichen Fassung ab. Während es sonst in allen Fällen heißt „Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf", fehlen diese Worte in den genannten Drucksachen, wo es lediglich heißt "In der Anlage übersende ich den Entwurf".

Ich wäre Ihnen für eine Stellungnahme dankbar.[3] Es kommt mir, wie Sie sicher verstehen werden, darauf an, daß jedes Mißverständnis vermieden wird, und ich möchte meiner Fraktion eindeutig bestätigen können, daß es sich bei diesem Gesetzentwurf genau wie bei allen anderen Entwürfen des Kabinetts um eine Vorlage der Bundesregierung handelt, und daß mithin die abweichende Fassung in dem Anschreiben lediglich auf einem Zufall beruht.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr ergebener
gez. Dr. *von Brentano*

3 S. Dok. Nr. 165 und 179.

163.

20. 3. 1951: Rundschreiben des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf)

DGB-Archiv, 3. Vervielfältigtes Exemplar. „Rundschreiben Nr. IV-8/51".

Betrifft: Mitbestimmung in den Aufsichtsräten des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie.

Werte Kollegen!

Die Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaft des Bundestages haben in ihrer Sitzung vom 15. d. M. den Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung im Bergbau und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie verabschiedet. Dieser Entwurf weicht in mehreren Punkten wesentlich von der Vereinbarung ab, die im Januar d. J. von den Sozialpartnern getroffen wurde.[1]

Wir haben die Arbeit des Bundestages von der ersten Lesung des Gesetzes an nicht nur aufmerksam verfolgt, sondern auch in einer Reihe von Verhandlungen versucht, in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages dafür zu sorgen, daß der Gesetzentwurf der Regierung keine Verschlechterung erfuhr.

Von Unternehmerseite ist nichts unversucht geblieben, um eine echte Mitbestimmung durch Verwässerung des Gesetzentwurfes zu verhindern. Der Beschluß der Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaft vom 15. d. M. zeigt auch ganz deutlich, daß die Mehrheit die-

1 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 95 und 161.

ses Ausschusses bisher nicht gewillt ist, die freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern durch Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes zu akzeptieren.

Der erwähnte Entwurf sieht folgende wesentliche Abweichungen von den Vereinbarungen vor:

1. Das Gesetz soll nur gelten für Unternehmungen mit über 1 000 Arbeitnehmern. In der Vereinbarung war die Zahl absichtlich offen gelassen worden, damit die Sozialpartner von Fall zu Fall selbst eine Regelung treffen können.

2. Die Benennung der auf die Arbeitnehmerseite entfallenden Aufsichtsratsmitglieder soll nicht durch die Spitzenorganisation, sondern durch die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften erfolgen. Der Begriff „Spitzenorganisation" wurde völlig gestrichen.

3. Die beiden Aufsichtsratsmitglieder, die dem Betrieb entnommen werden sollen (1 Arbeiter und 1 Angestellter) sollen durch ein kompliziertes Wahlverfahren gewählt werden, in dem zum Betriebsrat noch die dreifache Zahl von Wahlmännern hinzukommt. Auch brauchen es keine Betriebsratsmitglieder zu sein.

4. Anstelle des Senats, der für die Regelung von Streitigkeiten vorgesehen war, soll ein sogenannter Vermittlungsausschuß bestellt werden. Während in der Vereinbarung und in dem Regierungsentwurf vorgesehen war, daß der Senat paritätisch besetzt werden soll (3 Arbeitnehmer und 3 Arbeitgeber), soll der Vermittlungsausschuß aus je zwei Vertretern beider Gruppen bestehen, zu denen als Fünfter noch ein von der Regierung benannter Vorsitzender hinzutreten soll.

Das sind die wesentlichsten Punkte, die von der Vereinbarung der Sozialpartner bzw. dem Regierungsentwurf abweichen. In verschiedenen Verhandlungen mit dem Bundeskanzler ist nochmals darauf hingewiesen worden, daß wir eine Verschlechterung gegenüber den getroffenen Vereinbarungen nicht hinnehmen können.

Bei einer gestern stattgefundenen Sitzung, an der unsererseits die Kollegen Hans *vom Hoff*, Walter *Freitag* (IG Metall) und Heinrich *Imig* (IG Bergbau) teilnahmen[2], ist nun eine Übereinstimmung erzielt worden, wonach

1. die Frage der Betriebsgröße, für die das Gesetz gelten soll, nochmals überprüft wird,

2. die Wahlvorschläge der Aufsichtsratsmitglieder, soweit es sich um Gewerkschaftsvertreter handelt, durch die Spitzenorganisation im Benehmen mit den zuständigen Gewerkschaften und den Betriebsräten erfolgen soll,

3. die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer des Betriebes (1 Arbeiter und 1 Angestellter) durch den Betriebsrat im Benehmen mit der zuständigen Gewerkschaft aus seinen Reihen erfolgen ohne Einschieben irgendeines anderen Wahlorgans.

In der Frage des Arbeitsdirektors wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Bestellung und Abberufung desselben nur mit der Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat Gültigkeit haben soll.

Die Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaft des Bundestages werden sich mit dem Ergebnis dieser Besprechung nochmals zu befassen haben. Es ist vorgesehen, daß hierfür eine Sitzung zum 3. April einberufen wird. Am 4. April tritt das Plenum des Bundestages wie-

2 Ein Protokoll dieser Sitzung vom 19. 3. 1951 war nicht auffindbar; ein Bericht darüber findet sich allerdings im Schreiben *von Brentanos* an *Sabel* und *Schröder* vom 28. 3. 1951 (Dok. Nr. 169).

derum zusammen, und es soll dann auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzes vorgesehen werden, der sich wahrscheinlich die dritte Lesung unmittelbar anschließt.[3]

Wir werden über den weiteren Stand der Angelegenheit berichten.

Mit kollegialem Gruß!
Deutscher Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand
Hauptabteilung Wirtschaft
H. *vom Hoff*

3 Dok. Nr. 175 und 182.

164.

20. 3. 1951: Wellhausen (Nürnberg) an den Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Berg (Altena)

Nachlaß Blücher 138. Durchschlag. „Vertraulich". Kopfvermerk: „Gleichlautender Brief geht an die Herren Generaldirektor Dr. Raymond, Mannheim und Präsident Dr. Petersen, Frankfurt a. M.".[1]

Betrifft: Mitbestimmung Eisen und Kohle

Sehr verehrter Herr *Berg*,

auf der Tagesordnung der ersten Plenarsitzung des Bundestages nach Ostern am 4. April 1951 steht die zweite Lesung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie;[2] für Ende der gleichen Woche ist die dritte Lesung zu erwarten.[3]

Die Fraktionen werden am Montag, dem 2. 4., und Dienstag, dem 3. 4., die Angelegenheit beraten und nach den bisherigen Plänen soll zwischen Fraktionssitzungen und Plenum ein erneuter Versuch gemacht werden, die Koalitionsparteien auf einen gemeinsamen Vorschlag zu vereinigen; falls das gelingt, würde sich vermutlich die Bayernpartei dem anschließen, und es wäre möglich, bei Stimmenthaltung der SPD oder auch gegen die Stimmen der SPD zuzüglich KPD und wahrscheinlich auch Zentrum eine Mehrheit

1 Einen Durchschlag des Schreibens sandte *Wellhausen* am 20. 3. 1951 an *Blücher*. In seinem Begleitschreiben erklärt *Wellhausen* hinsichtlich des von ihm für eine Besprechung mit *Berg*, *Raymond* und *Petersen* vorgeschlagenen Termins: „Wie verabredet, habe ich nicht erwähnt, daß Sie eventuell teilnehmen würden. Ich brauche aber nicht zu betonen, wie außerordentlich ich das persönlich und im Interesse der Sache begrüßen würde, insbesondere nachdem in den Zeitungen nach wie vor steht, daß der Bundeskanzler die Absicht hat, an der Regierungsvorlage festzuhalten. Ich kann es nach wie vor nicht verstehen, daß er eine etwaige Chance, das katastrophale Gesetz zu verbessern, nur deshalb nicht ergreift, weil er wegen Lohn und Preis mit den Gewerkschaften glaubt zurechtkommen zu können." (Nachlaß Blücher 138).

2 Dok. Nr. 175.

3 Am 10. 4. 1951, Dok. Nr. 182.

für die zu verabredende Fassung zu erzielen. Ob und inwieweit das erwünscht ist, möchte ich nicht erörtern.

Sollte eine Einigung der Koalitionsparteien nicht möglich sein, so wäre die CDU genötigt, sich mit der SPD auf einen Entwurf zu verständigen, der eine Mehrheit im Bundestag findet.

Die Zeitungen bringen nach wie vor die Nachricht, daß der Bundeskanzler an der Regierungsvorlage festhält; das ist bekanntlich auch der Wunsch der SPD.[4]

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Arbeitskreis – ein Unterausschuß der Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik – den Regierungsentwurf erheblich verbessert hat; allerdings deckt sich die Vorlage, die nunmehr an das Plenum kommt und von den Ausschüssen für Arbeit und Wirtschaftspolitik selbst beschlossen ist, nicht völlig mit dem Vorschlag des Arbeitskreises.[5] Der Vorschlag des Arbeitskreises liegt an, den vorerwähnten „Mündlichen Bericht" werde ich sobald wie möglich nachreichen. (Deckt sich mit der vorgenannten Vorlage).

Es ist außerordentlich schwierig, in dieser Sache zu einer Entscheidung zu kommen, und ich möchte mir daher die Freiheit nehmen, den Herren vorzuschlagen, mit ihren Hauptgeschäftsführern in der Woche nach Ostern mit mir zusammenzutreffen, um das Problem ausführlich zu erörtern.

Ich erlaube mir diese Anregung nicht als stellvertretender Fraktionsvorsitzer der FDP, sondern als Wirtschaftler, verhehle aber andererseits nicht, daß sich nach meiner Ansicht die Fraktion der FDP vor eine außerordentlich schwierige Entscheidung gestellt sieht, die von mir aus so gut wie möglich vorzubereiten ich für meine dringlichste Aufgabe halte.

Zwei Fragen scheinen mir im Vordergrund des Interesses zu stehen, einmal: wie wird ein Gesetz etwa aussehen, das die CDU – wenn Sie so wollen – gezwungen ist, mit der SPD zusammen zu machen, und sodann: welche Wirkungen wird das jetzt zu erlassende Gesetz alsbald oder später auf die Regelung der Mitbestimmung in der übrigen Wirtschaft haben, wobei ich daran erinnere, daß die Beratungen über das sogenannte Betriebsverfassungsgesetz nahe vor dem Abschluß stehen und nur durch die Beratungen des Eisen- und Kohle-Gesetzes unterbrochen worden sind.[6]

Ich habe bewußt davon abgesehen, in diesem Brief eigene Meinungen zu äußern und darf meine Mitteilungen damit schließen, daß ich Ihnen ganz außerordentlich verbunden wäre, wenn Sie sich zu der vorgeschlagenen Besprechung persönlich zur Verfügung stellen würden.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Feiertage und auf die eingangs genannten Endberatungen im Parlament darf ich wohl einen Terminvorschlag anschließen, bei dem ich Ihre Osterpläne möglichst nicht stören, andererseits aber auch bedenken möchte, daß nach unserer Zusammenkunft noch Zeit sein müßte, mit diesem oder jenem zu sprechen.

Ich bringe daher Donnerstag, den 29. März, 16 Uhr in Königstein, Haus der Länder, in Vorschlag; dieser Treffpunkt liegt wohl am zentralsten für alle Herren. Ich erbitte Ant-

4 Vgl. Anm. 1 und Dok. Nr. 172a, Anm. 2.

5 Vgl. Dok. Nr. 146 und 161.

6 Vgl. Dok. Nr. 133, Anm. 1.

wort an mein Büro fernmündlich unter Ruf-Nr. 60 5 38 Nürnberg oder fernschriftlich an M.A.N. Werk Nürnberg (FS Nr. 06/2211).

Mit besten Empfehlungen und guten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage bin ich

Ihr
H[ans] *W[ellhausen]*

165.

21. 3. 1951: Der Bundesminister der Justiz Dehler an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/723.[1] Eingangsstempel. Handschriftliche Kopfvermerke. Vermerk: „Bespr[echen] in der Kabinettssitzung am 3. 4. 1951".

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!

Herr Dr. *von Brentano* richtet in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages an mich die abschriftlich anliegende Anfrage vom 16. März.[2] Ich halte es nicht für richtig, daß ich von mir aus einen Bescheid gebe.

Für mich stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: In der Kabinettssitzung vom 30. Januar 1951 hat am Schluß der Beratung des Gesetzes über die Mitbestimmung in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie der den Vorsitz führende Herr Kollege *Blücher* abschließend festgestellt, daß das Kabinett von dem Entwurf Kenntnis genommen und seiner Zuleitung an den Bundesrat und der informatorischen Mitteilung an den Bundestag zugestimmt habe. Von einer Beschlußfassung des Kabinetts über die materielle Billigung des Entwurfs wurde abgesehen.[3] Dieses Vorgehen entsprach der Anregung, die ich bereits in der Sondersitzung des Kabinetts vom 25. Januar 1951 gegeben habe.[4] Es entsprach sonach durchaus der Haltung des Kabinetts, wenn in den Drucksachen Nr. 1858 und zu 1858 von der sonst üblichen Formulierung „Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf" abgewichen wurde.

Ich habe Herrn Dr. *von Brentano* davon unterrichtet, daß ich mich wegen der Beantwortung seiner Anfrage vom 16. März mit Ihnen in Verbindung gesetzt habe.[5] Falls ich einen Bescheid geben soll, erbitte ich Ihre Mitteilung.

Mit der Versicherung meiner Verehrung bin ich

Ihr sehr ergebener
Dehler

---

1 Durchschlag im Nachlaß Blücher 90.

2 Dok. Nr. 162.

3 Vgl. Dok. Nr. 107, Anm. 2.

4 Auf Wunsch der FDP-Bundestagsfraktion war die ursprünglich für den 25. 1., 16.00 Uhr, anberaumte Sondersitzung des Bundeskabinetts auf den 24. 1., 18.30 Uhr, vorgezogen worden. Vgl. Dok. Nr. 91; darin wird die erwähnte Anregung *Dehlers* allerdings nicht sichtbar.

5 *Dehler* an *von Brentano* vom 21. 3. 1951, als Durchschlag vorhanden im Nachlaß Blücher 90. Vgl. die Antwort *Adenauers*, Dok. Nr. 179.

166.

22. 3. 1951: Unterlage Henles für eine Besprechung mit Parlamentariern[1]

Nachlaß Henle 3. Durchschlag. An- und Unterstreichungen. Handschriftliche Ergänzungen.

Hinweise zum Gesetz über die Mitbestimmung in der Montanindustrie

Bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfs spielen noch zwei Gesichtspunkte eine ganz besondere Rolle:

1. die Wahl des 11. Aufsichtsratsmitgliedes,

2. die Rechte der Gewerkschaften bei der Benennung der vier Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite.

Zu 1. Die verschiedenartigen Entwürfe und Auffassungen über die Wahl des 11. Mannes sind dadurch entstanden, daß zwar in den Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern Einigkeit darüber bestand, daß der 11. Mann letzten Endes der Unternehmerseite gehörte, daß aber auf Wunsch der Gewerkschaftsseite eine Formulierung gefunden werden sollte, die nach außen hin den Eindruck einer paritätischen Besetzung erweckte.[2] Hierdurch haben die parlamentarischen Ausschüsse sich zu Unrecht veranlaßt gesehen, nach einer verbesserten Ausführung des Grundsatzes der Parität zu suchen und sind dabei zu Lösungen gekommen, die bei absoluter Parität dem Staate die ausschlaggebende Stimme geben.[3]

Die zwischen den Gewerkschaften und den vom Bundeskanzler herangezogenen Unternehmern vereinbarten Richtlinien[4] sind aber nur zustande gekommen, weil eine Lösung gefunden wurde, die der Forderung der Gewerkschaften auf Parität weitgehend Rechnung trug, ein Übergewicht der Aktionäre aber dennoch sicherte. Mit diesem Übergewicht fanden die Herren der Gewerkschaftsseite sich bewußt ab, weil auf den ersten Blick ihrer Forderung auf paritätische Beteiligung fast 100 %ig entsprochen worden war, während die beteiligten Unternehmer sich zu dieser Bewilligung nur entschließen konnten, weil sie in der Wahl des 11. Mannes noch ein kleines Übergewicht sahen. Beiden Seiten waren dabei die Gesichtspunkte der anderen Seite genau bekannt, und sie suchten ihnen Rechnung zu tragen.

Es war also wesentlich, daß der 11. Mann durch die Hauptversammlung gewählt wurde. Eine Bindung der Hauptversammlung an den Wahlvorschlag war dabei nicht vereinbart. Im Notfall war der Wahlvorschlag von drei Personen von einem paritätisch zusammengesetzten Gremium (dem Senat) aufzustellen. Angesichts der Parität dieses Gremiums war davon auszugehen, daß mindestens ein den Eigentümern genehmer Vertreter dabei sein würde, auf den die Wahl der Hauptversammlung dann fallen konnte. Dies Ergebnis

---

1 Die Ausarbeitung selbst ist nicht datiert. Sie wurde mit Datum vom 22. 3. 1951 „in zweifacher Ausfertigung" von *Schroeder* und *Pinckernelle*, die sie wahrscheinlich im Auftrage *Henles* verfaßt haben, an *Henle* „für die beabsichtigte Besprechung" übersandt.
Weitere Unterlagen über diese Besprechung waren nicht auffindbar. Möglicherweise war eine Besprechung geplant, die dann aber ausfallen mußte. Vgl. dazu den ersten Absatz im Schreiben *Huecks* an *Lehr* vom 29. 3. 1951 (Dok. Nr. 170).

2 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 80 und 93.

3 Zur Formulierung von § 9 der Arbeitskreis- bzw. § 8 der Ausschußvorlage s. Dok. Nr. 146 und 161.

4 Dok. Nr. 95.

konnte die Unternehmerseite auch erzwingen; denn die zwei Unternehmervertreter im Senat hätten einem anderen Vorschlag nicht zuzustimmen brauchen, so daß die Hauptversammlung notfalls ohne jeden Vorschlag den 11. Mann hätte wählen müssen.

Die Regelung der Bundestagsausschüsse und auch noch der letzte bekannte Entwurf verwässert dieses kleine Vorrecht der Eigentümer vollkommen. Dabei ist der Ersatz des Senats durch einen Vermittlungsausschuß unbedenklich und sogar eine Verbesserung. Dieser Vermittlungsausschuß muß aber ebenfalls paritätisch besetzt bleiben. Die Bestellung eines fünften Mitgliedes durch die Bundesregierung führt zu einer vollkommenen Beseitigung dieser letzten Möglichkeit der Eigentümer, die überhaupt die Grundlage dafür war, daß die beteiligten Unternehmer den Richtlinien zur Mitbestimmung s. Z. zugestimmt haben. Es ist nämlich nicht mehr die Gewähr dafür gegeben, daß dieses Fünfergremium den Wahlvorschlag von drei Personen so aufstellt, daß darunter ein den Eigentümern genehmer Vertreter enthalten ist. Auch wenn es nach den zwischenzeitlichen Verhandlungen nicht mehr dazu kommt, daß beim Nichtzustandekommen einer Wahl aus dem Wahlvorschlag die Bestellung des 11. Mitgliedes durch die Bundesregierung erfolgt, muß die Lösung durch einen fünfköpfigen Vermittlungsausschuß nach wie vor so angesehen werden, daß der Vereinbarung der Sozialpartner dadurch der Boden entzogen wird. Um den Sinn der vereinbarten Richtlinien aufrecht zu halten, muß daher an der Parität im Vermittlungsausschuß festgehalten werden.

Dabei kann es nicht Aufgabe einer das Privateigentum bejahenden Partei sein, die sowieso schon unter großen Schwierigkeiten zustande gekommene Vereinbarung noch dadurch zu verschlechtern, daß bei dieser Gelegenheit praktisch eine vollständige Entrechtung der Eigentümer erfolgt, indem an ihre Stelle der staatliche Einfluß gesetzt wird. Dieses Vorgehen wäre sehr viel schwerwiegender noch als eine Enteignung zum Zwecke der Sozialisierung, weil dabei die Frage der Entschädigung überhaupt nicht erörtert wird.

Zu 2. Die vereinbarten Richtlinien sahen vor, daß für zwei Arbeitnehmervertreter eine Bindung der Gewerkschaften bei ihren Vorschlägen an die Wünsche der Belegschaft verbindlich vorgesehen war. Lediglich zur Verhinderung eines kommunistischen Einflusses im Aufsichtsrat war ein Vetorecht der Gewerkschaften vorgesehen. In den vereinbarten Bemerkungen zu den Richtlinien[5] war ausdrücklich eine Umschreibung des Begriffs des Kommunisten festgelegt. Die Bestrebungen der Bundestagsauschüsse, den Einfluß der Gewerkschaften zugunsten des Einflusses der Belegschaften selbst zurückzudrängen, kann an sich von Unternehmerseite nur gebilligt werden.[6] Es liegt dies durchaus im Sinne einer Vermeidung der Machtkonzentration bei der Gewerkschaftsverwaltung und der Stärkung der betrieblichen, für die Notwendigkeit des Betriebes wahrscheinlich aufgeschlosseneren Vertreter. Der Kompromiß, von dem jetzt die Rede ist, sieht ein absolutes Vetorecht der Gewerkschaften selbst gegen die zwei Vertreter der Belegschaft vor, wobei als neueste Lösung die Entscheidung des jeweiligen Arbeitsministers vorgesehen ist, mit der über ein Veto der Gewerkschaften hinweggegangen werden kann.[7] Diese Lösung kann nicht befriedigen. Einerlei wie eine Regierung in Zukunft zusammengesetzt sein wird, so ist doch immer anzunehmen, daß ebenso wie jetzt gerade der Posten des Ar-

5 S. Punkt 2. der Protokollvermerke zu B in Dok. Nr. 95.

6 Zur Formulierung von § 7 der Arbeitskreis- und § 6 der Ausschußvorlage s. Dok. Nr. 146 und 161.

7 Vgl. Dok. Nr. 169, bes. Punkt 2; s. ebd. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Anm. 2.

beitsministers von einem Gewerkschaftler besetzt sein wird. Die damals vereinbarten Richtlinien waren also bei weitem vorzuziehen, weil sie das Vetorecht der Gewerkschaften nur auf den Sonderfall des Kommunisten beschränkten. Notfalls hätte man sogar einen oder auch zwei Kommunisten im Aufsichtsrat verdauen können, weil bei Einigkeit der übrigen eine Kaltstellung solcher Personen nicht allzu schwierig gewesen wäre.

Zu 1. und 2. Bei der weiteren Behandlung des Gesetzes muß man sich davor hüten, die beiden Gesichtspunkte etwa im Kompromißwege gegeneinander auszuspielen.[8] Es darf unter keinen Umständen die Regelung bei der Wahl des 11. Aufsichtsratsmitgliedes als Ausweichmöglichkeit für einen Kompromiß angesehen werden. Die vereinbarte Wahlmethode des 11. Mannes ist für die Eigentümer und für den Eigentumsbegriff überhaupt von einer derartigen Bedeutung, daß unter keinen Umständen darauf verzichtet werden kann. Die damaligen Unterzeichner der Vereinbarung sehen hierin den Kernpunkt der ganzen Abrede. Hier muß unter allen Umständen zu dem Ausgangspunkt zurückgekehrt werden. Die Beschlüsse der Ausschüsse ebenso wie die angestrebte Kompromißregelung mit einem fünf gliederigen Vermittlungsausschuß muß unter allen Umständen abgelehnt werden. Wenn es bei der Bestellungsmethode der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite nicht bei den Beschlüssen der Bundestagsausschüsse bleiben kann, so sollte auch hier nur auf die Vereinbarung zurückgegangen werden, die den Belegschaften wenigstens für zwei Mitglieder ein Vorrecht gab (außer für Kommunisten). Das Vetorecht, selbst beschränkt durch die Entscheidung des Arbeitsministers, ist gegenüber der Vereinbarung eine Verschlechterung. – Wenn aber überhaupt gegenüber der Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen weiter nachgegeben werden muß, so darf dies nur im Falle 2., niemals im Falle 1. geschehen.

8 Vgl. die Einschätzung *Pohles* in Dok. Nr. 167.

167.

27. 3. 1951: Pohle (Düsseldorf) an Schroeder (Duisburg)

AMAG, M 21.551. Durchschlag. Paraphe Pohles. „D'd: Herrn Dr. Winkhaus."

Lieber Herr *Schroeder*!

Bei den Verhandlungen wegen des Mitbestimmungsrechts[1], an denen ich leider nicht teilnehmen kann, weil ich von heute ab zu einer Kur in Süddeutschland weile, bin ich mit Ihnen der Ansicht, daß es sich lohnt, die Wahl des 11. Mannes letzten Endes wieder in die Hauptversammlung zu legen.

Der andere Punkt ist jedoch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, nämlich die Wahl der Belegschaftsmitglieder durch die Belegschaften selbst. Nach § 3 des Regierungsentwurfs für Eisen und Kohle[2] werden die fünf Vertreter der Arbeitnehmer auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation gewählt, der die Gewerkschaft angehört, die

1 Vgl. Dok. Nr. 166, bes. Anm. 1.

2 Dok. Nr. 106d.

überwiegend in den Betrieben des Unternehmens vertreten ist. Das ist die sog. zuständige Spitzenorganisation. Dann wird in § 5 Absatz 3 bestimmt, daß das Wahlorgan an die Vorschläge der zuständigen Spitzenorganisation gebunden ist und nur Personen wählen kann, die von dieser vorgeschlagen sind. Zwar ist hier noch der sog. Kommunistenparagraph vorgesehen; doch haben die Sachverständigen der Eigentümerseite in den Richtlinien ihrerseits erklärt, daß sie sich nicht als kompetent ansehen, darüber mitzusprechen, wer von der Arbeitnehmerseite vertretungsberechtigt ist.[3]

Diese Bestimmungen haben in den verschiedensten Gremien, insbesondere im Wirtschaftsausschuß der CDU und bei der sog. freien Unternehmerschaft, erheblichen Unwillen erregt. Deshalb halte ich in diesem Punkt die jetzige Fassung[4], wonach die Arbeitnehmerschaft wählt, ohne daß das Wahlorgan an die Vorschläge der zuständigen Spitzenorganisation gebunden ist, für ungleich besser. Unsere Betriebsräte haben bei mir vorgesprochen und darauf hingewiesen, daß sie ihre Positionen für außerordentlich gefährdet hielten, wenn sie an die Vorschläge der Spitzenorganisation gebunden seien. Sie baten, sie unter allen Umständen in Schutz zu nehmen und ihre Wahl allein durch die Belegschaften ohne Einschaltung der Gewerkschaften sicherzustellen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß wir mit unseren eigenen Leuten in den Aufsichtsräten gut fahren. Ich bitte Sie deshalb, die in dem Bundestagsentwurf liegende Verbesserung nicht zu unterschätzen und nicht von vornherein davon auszugehen, daß in dem in den Richtlinien vorgesehenen Verfahren der 11. Mann ein für die Unternehmer sicherer Herr sei.[5]

Ich bin durchaus der Ansicht, daß wir für den 11. Mann unter allen Umständen kämpfen müssen; aber wir dürfen auf der anderen Seite die Verbesserungen des anderen Punktes nicht übersehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. *Pohle*

3 Punkt 2. b) der Protokollvermerke zu B in Dok. Nr. 95.

4 S. § 6 in Dok. Nr. 161.

5 Vgl. die Einschätzung in Dok. Nr. 166.

168.

27. 3. 1951: Telegramm der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (Hamburg) an Sabel[1]

Nachlaß Sabel I-275-005. „Übermittelt 19.05 Uhr".

Heutige Sitzung Hauptvorstand DAG erwartet von Bundesregierung und Bundestag, daß am Beschluß des zuständigen Bundestagsausschusses festgehalten wird. Für Mit-

1 Gleichlautende Telegramme erhielten am 27. 3. 1951 der Bundesjustizminister (BA,B 141/7915, S. 84a) und der Bundeskanzler (BA, B 136/726). Ein Kopfvermerk auf letzterem lautet: „Die Vertreter der DAG wurden heute von Dr. *Lenz* empfangen."

bestimmung in Bergbau und eisenschaffender Industrie müssen „die im Betriebe vertretenen Gewerkschaften" zuständig sein, nicht „die Spitzenorganisation".[2]
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft. Hauptvorstand

2 Diesbezügliche Erwartungen hatte am 19. 3. 1951 bereits Georg *Schneider*, geschäftsführendes Mitglied des DAG-Hauptvorstandes, in einem ausführlichen Schreiben an *Adenauer* geäußert. (BA, B 136/726); Durchschlag bzw. Abschrift in Nachlaß Kaiser 42 und ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 44).
Am 29. 3. bat der DAG-Hauptvorstand den Bundeskanzler telefonisch um eine Besprechung (Vermerk *Selbachs* vom 29. 3. 1951, BA, B 136/726). Diese fand am 3. 4. 1951 statt. Eine Notiz darüber fehlt in den Akten. Eine diesbezügliche Nachfrage bei der DAG-Hauptverwaltung in Hamburg blieb ebenfalls ergebnislos, da derartige Unterlagen dort nicht archiviert werden.
Vgl. auch Dok. Nr. 169, Anm. 2.

169.

28. 3. 1951: Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union von Brentano (Darmstadt) an Schröder und Sabel

ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 46. Durchschlag.[1] „Durch Eilboten!"

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Überflüssigerweise bin ich krank von Bonn zurückgekommen und habe mir obendrein noch einen Hexenschuß zugezogen, der mich völlig aktionsunfähig macht. Ich bin darum auch außerstande, morgen in Bonn zu sein. Wenn irgend möglich, hoffe ich aber Freitag oder Samstag wieder meine Tätigkeit in Bonn aufnehmen zu können.

Meine Erkrankung hat mich auch daran gehindert, Sie, wie ich das vorhatte, über die Unterredung zu unterrichten, die am 19. März bei dem Herrn Bundeskanzler stattfand und an der die Herren *vom Hoff*, *Freitag* und *Imig* für den DGB und außer mir die Herren Dr. *Pferdmenges* und Dr. *Lenz* teilnahmen.[2]

Unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers wurde noch einmal der derzeitige Stand der Verhandlungen in der Mitbestimmungsfrage besprochen. Ich habe die Herren vom DGB dabei noch einmal auf die grundsätzlichen Bedenken hingewiesen, die zu einer teilweisen Abänderung der Regierungsvorlage im Ausschuß geführt haben. Ich habe weiter

1 Vervielfältigtes Exemplar einer Abschrift im Nachlaß Henle 3.

2 Vgl. hierzu Dok. Nr. 163, bes. Anm. 2. Zu dieser Sitzung wollte auch die DAG hinzugezogen werden. *Petz* war es jedoch gelungen, sie davon abzubringen, „weil ihre Anwesenheit sicher zu einer Störung der Verhandlungen geführt hätte, und zwar insbesondere in der Frage Spitzenorganisation." (Vermerk *Petz* vom 20. 3. 1951, BA, B 136/726). Im Auftrage des Bundeskanzlers teilte *Selbach* am 22. u. a. *Euler* mit, daß sich bei der Besprechung am 19. gegenüber der Ausschußvorlage folgende Änderungen ergeben hätten:
1. Bezüglich des 11. Mannes im Aufsichtsrat sollte die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden.
2. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sollten nach folgender Kompromißformel gewählt werden:
Wahl durch die Belegschaft des Betriebes; Einspruchsmöglichkeit der Gewerkschaften; gegenüber diesem Einspruch sollte die Entscheidung des Bundesarbeitsministers angerufen werden können. (BA, B 136/726).

meine eigenen Gedanken entwickelt und die Stellungnahme und die Anregungen der Gegenseite entgegengenommen. Dabei habe ich besonders zum Ausdruck gebracht, daß ich in dieser Besprechung selbstverständlich nur für mich selbst sprechen könne und daß es mir unmöglich sei, durch irgendwelche Erklärungen die Fraktion oder auch nur Teile der Fraktion zu binden; daß darüber hinaus die Stellungnahme der Koalitionsparteien von der unsrigen abweicht und daß wir entscheidenden Wert darauf legen, die Zustimmung auch der Koalitionsparteien zu dieser Regierungsvorlage zu erhalten.

Im einzelnen wurden folgende Punkte besprochen:

1. Ich habe darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Anerkennung des DGB als die „Spitzenorganisation" mit unseren Auffassungen unvereinbar sei. Selbstverständlich richteten sich diese Bedenken nicht gegen den DGB als solchen, wohl aber gegen die gesetzliche Anerkennung und Verankerung eines Monopols. Als rein persönlichen Vorschlag, den ich mir vor der Besprechung überlegt hatte, regte ich an, die authentische Interpretation des Begriffs „Spitzenorganisation", wie sie im § 3 b) der Regierungsvorlage[3] tatsächlich zu finden ist, wegzulassen und im Gesetz von „den Spitzenorganisationen" zu sprechen. Daneben solle dann eine Rechtsverordnung ergehen, die der Zustimmung des Bundestags bedarf und durch die die Spitzenorganisationen jeweils benannt werden. Das würde zum mindesten eine mögliche Entwicklung nicht behindern und es auch der Gesetzgebung überlassen, zu gegebener Zeit andere Arbeitnehmerorganisationen außerhalb des DGB und der DAG als Spitzenorganisationen anzuerkennen.

Ich habe den Eindruck, daß man mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden war.

2. Bezüglich des Einspruchrechts gegen ungeeignete Kandidaten hat Herr Dr. *Pferdmenges* sehr offen darauf hingewiesen, daß zunächst die Sorge bestehe, daß durch einen solchen Einspruch auch andere qualifizierte Kräfte abgelehnt werden könnten, etwa Vertreter der christlichen Arbeitnehmerschaft. Wir haben uns dahin verständigt, daß über diesen Einspruch in letzter Instanz das Arbeitsministerium zu entscheiden hat, um jeden möglichen Mißbrauch zu verhindern.

3. Die entscheidende Frage war nach wie vor die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder aus der Arbeitnehmerschaft. Zwei Mitglieder sollen nach dem Vorschlag des DGB vom Betriebsrat benannt werden und zwar ein Angestellter und ein Arbeiter, wobei der Betriebsrat seinen Vorschlag im Einvernehmen mit dem DGB und der zuständigen Industriegewerkschaft machen soll.

Gegen die Wahl der restlichen beiden Arbeitnehmervertreter haben die Herren vom DGB die bekannten Bedenken wiederholt. Ich sage offen, daß ich für diese Bedenken tatsächlich Verständnis habe. Es wurde darauf hingewiesen, daß Wahlen dieser Art eine ständige Beunruhigung in die Betriebe tragen würde um so mehr, als gerade solche Wahlen sehr stark unter einer gewissen Klassenkampfparole geführt würden. Hinzu komme, daß sowohl Urwahlen wie auch die Wahl von Wahlmännern es gerade den radikalen Gruppen in den Betrieben ermöglichen werden könne, Einfluß zu nehmen, den man ihnen mit Recht nicht konzedieren will. Die Herren vom DGB haben mit Ernst und mit Nachdruck auf die besonderen Verhältnisse hingewiesen, die gerade im Bergbau und mehr noch in der metallverarbeitenden Industrie bestehen und haben die Sorge geäußert, daß

3 Dok. Nr. 106d.

Wahlen irgendwelcher Art gerade den stellenweise noch recht starken kommunistischen Gruppen die Möglichkeit geben würden, in den Aufsichtsrat einzuziehen. Es wurde daher der Vorschlag gemacht, diese beiden restlichen Aufsichtsratsmitglieder doch durch die Spitzenorganisationen benennen zu lassen und zwar nach Beratung mit der zuständigen Industriegewerkschaft und mit dem Betriebsrat. Ich habe mich dazu nicht irgendwie abschließend geäußert, sondern mich darauf beschränkt zu erklären, daß ich die politischen Bedenken verstehe und würdige und daß ich bereit sei, sie auch der Fraktion vorzutragen.

Ohne der Entscheidung vorzugreifen, möchte ich als meine persönliche Meinung darauf sagen, daß wir vielleicht, wenn wir unseren grundsätzlichen Standpunkt in dieser besonderen Frage aufrechterhalten, eine gewisse Gefahr heraufbeschwören, der wir nicht mehr Herr werden, wenn das Gesetz einmal erlassen ist.

4. Die Herren vom DGB haben dann noch einmal die Frage der Tausendmanngrenze angeschnitten. Wir waren uns verhältnismäßig rasch darüber einig, daß hier an der Formulierung des Ausschusses nichts geändert werden kann und darf.

5. Bezüglich des Arbeitsdirektors habe ich darauf hingewiesen, daß man allenfalls Verständnis haben kann für den Wunsch, daß die Bestellung des Arbeitsdirektors nicht gegen eine qualifizierte Mehrheit der Arbeitnehmerstimmen erfolgen sollte, daß aber die Abberufung der Direktoren unter allen Umständen unter gleichen Voraussetzungen, also mit einfacher Mehrheit zulässig sein müsse. Auch diese Auffassung wurde, wenn auch zögernd, akzeptiert.

6. Die Bestellung des 11. Aufsichtsratsmitgliedes wurde nur noch einmal am Rande erwähnt. In der vorangegangenen Besprechung mit Herrn *vom Hoff* war ja klargestellt worden, daß die Generalversammlung in der Wahl frei sein soll, wenn sie keinen der vom sog. Senat vorgeschlagenen Kandidaten zu akzeptieren vermag. Ich glaube, daß insoweit eine Abänderung der bisherigen Beschlüsse angezeigt wäre. Die Voraussetzungen für die Berufung des Schiedsausschusses fallen ja damit weg. Auch in diesem Schiedsausschuß liegen aber politische Gefahren um so mehr, als wir ja nicht etwa voraussehen können, wer in Zukunft die öffentliche Hand vertreten wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn der Inhalt dieser Besprechung morgen vorgetragen würde.[4] Ich wiederhole, daß ich es außerordentlich bedaure, daß ich selbst dazu außerstande bin, aber ich kann das Risiko einer Fahrt nach Bonn in meinem augenblicklichen Zustand nicht auf mich nehmen.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr ergebener
v[on] Brentano

4 Für den folgenden Tag, 29. 3. 1951, war eine Fraktionssitzung der CDU/CSU anberaumt.

170.

29. 3. 1951: Hueck (Duisburg) an den Bundesminister des Innern Lehr[1]

BA, B 136/726. Durchschlag.

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister!

Ich erlaube mir Bezug zu nehmen auf die heute mir von Ihnen ermöglichte Besprechung über Fragen des Mitbestimmungsgesetzes für Kohle/Eisen, die für mich besonders wertvoll war, nachdem eine für die Teilnehmer aus dem Unternehmerkreise an der Ausarbeitung der unter Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers erzielten Vereinbarung vom 27. 1. 1951 für heute nachmittag in Aussicht gestellte Besprechung mit einigen Herren der CDU-Fraktion wegen Erkrankung des Herrn Dr. *Brentano* leider ausgefallen ist.[2]

Es lag mir besonders daran, die Aufmerksamkeit auf die starken grundsätzlichen Abweichungen von Sinn und Inhalt der damaligen Vereinbarung hinzulenken, die in entscheidenden Punkten in der von dem 20. Ausschuß des Bundestages vorgesehenen Fassung festzustellen sind.[3]

Hierbei ist von besonderer Bedeutung die viel weitergehende Entrechtung der Hauptversammlung durch Entziehung des Abstimmungsrechtes bezüglich aller Aufsichtsratsmitglieder, außer den vier aus dem Aktionärkreise zu entnehmenden Personen und der fünften, diesem Kreise nahestehenden neutralen Persönlichkeit. Hierbei werden die Unternehmerbelange dadurch besonders gefährdet, daß anstelle des in der Vereinbarung vorgesehenen, aus über den Dingen stehenden, im Wirtschaftsleben besonders erfahrenen Persönlichkeiten paritätisch besetzten Senats für die gesamte Industriesparte nunmehr für jede Einzelgesellschaft ein Vermittlungsausschuß gebildet werden soll, der sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats selbst zusammensetzt und als Vorsitzenden eine von der Bundesregierung zu benennende Persönlichkeit erhält. Hierdurch wird neben der oben gekennzeichneten Entrechtung der Hauptversammlung auch einer von allen an der Vereinbarung Beteiligten einmütig abgelehnten Politisierung des Verfahrens der Weg geebnet.

Weiterhin ist als grundsätzlicher Mangel des Ausschußvorschlages die Streichung der in der Vereinbarung auf Grund eingehender Überlegungen ausgearbeiteten Qualifikationsbestimmungen für den Arbeitsdirektor hervorzuheben, die bei der Neuartigkeit dieser Einrichtung gerade wegen ihrer Ausstattung mit den Befugnissen eines Vorstandsmitgliedes schlechterdings unentbehrlich sind.

Ich wiederhole daher meine mündlich vorgetragene Bitte, die vorstehenden Gesichtspunkte im Hinblick auf die 2. Lesung des Gesetzentwurfs besonders zu würdigen.

Mit verbindlicher Begrüßung
Ihr sehr ergebener
Hueck

---

1 Mit Begleitschreiben vom 30. 3. 1951 von *Lehr* an den Bundeskanzler zur Kenntnisnahme übersandt. *Lehr* erklärt, er habe *von Brentano* das Schreiben *Huecks* zugesandt mit der Bemerkung, er teile die darin vertretene Ansicht und schlage vor, die Angelegenheit in der Vorstandssitzung am 2. 4. und in der Sitzung der Gesamtfraktion am 3. 4. zu behandeln. Bei der Fraktionsvorstandssitzung am 2. 4. konnte über alle noch offenstehenden Fragen eine Einigung erzielt werden, bis auf die strittige Frage des Wahlrechts der Gewerkschaften. (ACDP, VIII-001–002/1–3). Vgl. hierzu auch Dok. Nr. 174.

2 Vgl. Dok. Nr. 166.

3 Vgl. Dok. Nr. 95 und 161.

171.

30. 3. 1951: Vermerk Hohmanns für den Bundeskanzler

BA, B 136/726. Unterstreichungen.

Herr Bundeskanzler:

Herr Dr. *Pferdmenges* gab folgendes für Sie telefonisch durch:[1] „Gestern und heute waren von Herrn *McCloy* leitende Leute der amerikanischen Wirtschaft zu mir gesandt, und zwar die Vorsitzenden der wichtigsten Banken und Industrieverbände Amerikas, die mir klipp und klar sagten, daß Deutschland mit einer finanziellen Unterstützung nicht mehr zu rechnen hätte, wenn nicht in dem ihnen an und für sich sehr unsympathischen Mitbestimmungsgesetz eindeutig zum Ausdruck käme, daß bei der Generalversammlung letzten Endes der Risikoträger, das ist der Besitzer oder Aktionär, das letzte Wort zu sprechen habe.

Ich habe die Leute darüber beruhigt und ihnen mitgeteilt, daß der 11. Mann letztlich von der Generalversammlung zu wählen wäre und daß damit den Eigentümern kein ihnen nicht genehmer Mann hineingezogen werden könnte.

Sie sind von mir zu den führenden Leuten der Gewerkschaften nach Düsseldorf gefahren und wollten diesen das gleiche sagen, d.h. ihnen mitteilen, daß die Gewerkschaften nicht nachher schreien sollten, wenn amerikanisches Kapital sich an dem Wiederaufbau einer deutschen Wirtschaft nicht mehr beteilige, und zwar an einer Wirtschaft, die den Risikoträgern des Unternehmens ihre unbedingt notwendigen Rechte [...][2] einschränke.

Die Herren wollten in den nächsten Tagen Sie einmal aufsuchen. Ich habe ihnen gesagt, daß Sie nicht wohl wären und ihnen nahegelegt, im Laufe der nächsten Woche einmal den Versuch zu machen. Sie wollen anscheinend am nächsten Dienstag hier vor der deutschen und ausländischen Presse ihre Ansichten bekanntgeben und glauben, damit der deutschen Wirtschaft zu dienen.

Ich wollte Ihnen diese Entwicklung doch nicht vorenthalten, obschon ich weiß, daß die Dinge etwas anders liegen als die Leute befürchten. Wir müssen aber m.E. jetzt um so mehr bei unseren Besprechungen Anfang nächster Woche darauf achten, daß dieser 11. Mann ganz klar letztlich von der Generalversammlung, d.h. von den Aktionären zu bestimmen ist.[3]

Wie ich von diesen Herren hörte, wollen auch die Schweizer Banken und Bankiers (die letzte wichtige europäische Geldquelle) sich diesem Schritt der amerikanischen Gesamtwirtschaft anschließen."[4]

Ho[hmann]

---

1 S. zum folgenden Dok. Nr. 110 und 181; vgl. auch Dok. Nr. 159, Anm. 6.

2 In der Vorlage hier irrtümlich: „nicht".

3 Gemeint sind wohl insbesondere die Besprechungen innerhalb der CDU/CSU-Fraktion; vgl. Dok. Nr. 173 und 174. S. auch Dok. Nr. 172a, Anm. 2.

4 Vgl. hierzu z.B. den Artikel „Mitbestimmung gefährdet Schweizer Investitionswillen" im *Industriekurier* vom 3. 3. 1951.

VIII.
Von der zweiten Lesung bis zur Gesetzesverkündung

172a.

2./3. 4. 1951: Protokoll des ersten Teils der 6. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)[1]

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

[. . .][2]

3. Mitbestimmung

Kollege **vom Hoff** referiert über den Stand des Mitbestimmungsgesetzes in der Kohle und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie. Er weist darauf hin, daß der Bundesausschuß in seiner letzten Sitzung über die Vereinbarung der Sozialpartner und den Regierungsentwurf unterrichtet worden sei.[3] Dieser Regierungsentwurf hat dem Bundestag zur ersten Lesung vorgelegen und ist dann den Ausschüssen für Wirtschaft und Arbeit überwiesen worden, die für seine Überarbeitung einen Arbeitskreis bildeten. In diesem Arbeitskreis wurde der Regierungsentwurf wesentlich eingeschränkt und in seinen entscheidenden Bestimmungen abgeschwächt.[4] Der Referent weist darauf hin, daß im Artikel 1 einerseits eine Klarstellung der vom Gesetz erfaßten Wirtschaftszweige, andererseits aber eine Verschlechterung durch Ausschaltung der Holding-Gesellschaften erfolgt sei. Das Gesetz erstreckt sich jetzt in der Fassung des Arbeitskreises eindeutig auf Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten.

Entgegen dem Regierungsentwurf ist in bezug auf die Wahl des Aufsichtsrates nicht mehr die Spitzenorganisation für die Nominierung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zuständig, sondern ein in den Betrieben zu bildender Wahlkörper, der aus dem Betriebsrat und der doppelten Anzahl der Betriebsratsmitglieder, die als Wahlmänner fungieren, gebildet werden soll.

---

1 S. Dok. Nr. 7a, Anm. 1.

2 Eröffnung der Sitzung am 2. 4. 1951 um 16.15 Uhr durch *Karl*. *Karl* erklärt, daß abweichend von der Tagesordnung zunächst die Punkte 4 und 5 (Stellungnahme zum Haushaltsplan 1951 und Verschiedenes) behandelt werden. Die Verschiebung von Punkt 3, Stand des Mitbestimmungsrechts, auf den 3. 4. 1951 sei durch die Abwesenheit *Bührigs*, *Föchers*, *Freitags*, *vom Hoffs*, *Reuters* und *Schmidts* bedingt, die sich zu einer dringenden Besprechung bei *Adenauer* in Bonn aufhielten. An dieser Besprechung, um die der DGB-Bundesvorstand den Bundeskanzler mit Schreiben vom 29. 3. 1951 gebeten hatte (BA, B 136/726), nahmen außerdem teil der Bundesarbeitsminister, *Sauerborn*, *Pferdmenges*, *Henle* und *Petz* (nach der Besucherliste *Adenauers* auch noch *Lenz*). Die Gewerkschaftsvertreter trugen dem Bundeskanzler die Sorgen der Arbeiterschaft vor wegen der sich lange hinziehenden Beratungen über das Mitbestimmungsrecht und wegen der von den Bundestagsausschüssen beschlossenen, von der ursprünglichen Vereinbarung abweichenden Änderungen. Der Bundeskanzler versicherte, „daß er sich selbstverständlich bemühen werde, die Grundfragen des Regierungsentwurfs und der vereinbarten Richtlinien durchzusetzen. Er bäte aber darum, nicht von einem Wort des Kanzlers zu sprechen, weil er als Bundeskanzler das freie Parlament nicht binden könne." (Aktenvermerk *Petz'* vom 16. 3. 1951 über das Gespräch vom 2. 4. 1951, BA, B 136/726).

3 Dok. Nr. 103a.

4 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 106d, 146 und 161.

Auch hiergegen haben die Gewerkschaftsvertreter in vielen Verhandlungen mit dem Ausschuß und mit den Fraktionen Stellung genommen und versucht, den ursprünglichen Regierungsentwurf wiederherzustellen.

Der Arbeitskreis hat weiterhin den in den Vorschlägen der Sozialpartner vorgesehenen Senat beseitigt und an dessen Stelle Vermittlungsausschüsse eingesetzt, denen ein von der Bundesregierung zu benennender unparteiischer Vorsitzender vorstehen soll. Dieser Vermittlungsausschuß hat für den Fall einer Nichteinigung Vorschläge für die Wahl des 11. Mannes zu machen, wenn sich der Aufsichtsrat nicht mit Stimmenmehrheit für einen Vorschlag an das Wahlorgan entscheidet, oder wenn das Wahlorgan eine entsprechende Wahl ablehnt.

Da alle diese Beschlüsse der Vermittlungsausschüsse mit dem unparteiischen Vorsitzenden gefaßt werden, ist anzunehmen, daß bei allen Meinungsverschiedenheiten der von der Bundesregierung ernannte sogenannte „Unparteiische Mann" mit den Kapitalvertretern stimmen wird. Dadurch ist die Parität in den Aufsichtsräten nach Auffassung des Referenten praktisch beseitigt, da der 11. Mann wohl immer ein Kapitalvertreter sein wird.

Kollege *vom Hoff* weist dann noch auf die Frage der Ernennung von Arbeitsdirektoren hin. Der Arbeitskreis ist bei dem ursprünglichen Vorschlag geblieben, daß der Arbeitsdirektor das Vertrauen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben muß. Von entscheidender Bedeutung für die Weiterbehandlung dieser Frage ist nach Ausführungen des Kollegen *vom Hoff* eine Stellungnahme des Bundesausschusses zu den zu fordernden Abänderungen in diesem Gesetzentwurf, wenn nicht der Bundesausschuß die Auffassung vertritt, daß der Regierungsentwurf ungeändert vom Bundestag zu verabschieden ist.

Es ist auch die Frage zu beantworten, welche Schritte vom DGB und den beteiligten Gewerkschaften unternommen werden, um die gewerkschaftlichen Forderungen durchzusetzen.

Kollege **Föcher** ergänzt die Ausführungen des Kollegen *vom Hoff* und berichtet von der Zusammenkunft mit den Mitgliedern der CDU-Bundestagsfraktion, an der auch [der] Ministerpräsident, Kollege Karl *Arnold*, teilnahm und in der dieser erklärte, daß, wenn das Gesetz eine die Gewerkschaften unbefriedigende Form erhält, es durch den Bundesrat abgelehnt würde. [Der] Bundesarbeitsminister, Kollege Anton *Storch*, stellte sich in dieser Zusammenkunft gleichfalls hinter die zwischen den Sozialpartnern getroffene Vereinbarung. Darüber hinaus fand eine Zusammenkunft von etwa 500 christlichen Betriebsräten statt, die sich gleichfalls eindeutig hinter die Forderungen des DGB stellten.[5] Die Stimmung im Vorstand wie auch in der Gesamtfraktion der CDU ist nach Auffassung des Kollegen *Föcher* bisher noch geteilt.[6]

Kollege **Gefeller** beantragt, daß der Bundesausschuß in einer unmißverständlichen Resolution an die Öffentlichkeit tritt, um herauszustellen, daß die Gewerkschaften eine unbefriedigende Lösung nicht hingehen lassen. Er verweist darauf, daß es ja letztlich nicht nur um Kohle und Eisen und Stahl, sondern um die gesamte Industrie gehe.

---

5 Am 1. 4. 1951 hatte in Gelsenkirchen eine Konferenz der christlichen Betriebsräte der IG Metall und der IG Bergbau des Ruhrgebietes eine entsprechende Entschließung angenommen. (BA, B 149/9877).

6 Vgl. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 169, 170, Anm. 1, 173 und 174.

Die Konferenz vertagt sich während der Diskussion um 14 Uhr.

Wiederbeginn 15 Uhr.

In der folgenden sehr lebhaften Diskussion bringt Kollege **vom Hoff** zum Ausdruck, daß für den Fall, daß die zweite Lesung zu einem befriedigenden Ergebnis nicht führe, Maßnahmen beraten werden müßten, so wie sie für den 1. Februar geplant gewesen seien. Wenn die Gewerkschaften jedoch solche Maßnahmen verneinten, müßte auch das ausgesprochen werden. Allerdings würde man dann gegenüber der Mitgliedschaft und gegenüber der Öffentlichkeit das Gesicht verlieren.

Die Kollegen **Schmidt** und **Freitag** weisen mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß die beiden Organisationen nichts versäumt hätten in der Verfolgung dieser Frage, und daß auch dem Bundesvorstand ein Versagen nicht nachgewiesen werden könne. Im Augenblick sei die Herausgabe einer Entschließung nicht ratsam. Die Entscheidung des Parlaments sollte nach Auffassung der Kollegen abgewartet werden, um dann erneut zu beraten.

Die Auffassung einiger Kollegen, daß Kollege *vom Hoff* mit seinen Ausführungen dem Bundesvorstand Vorwürfe gemacht habe, wird vom Kollegen **vom Hoff** zurückgewiesen.

Dem Vorschlag des Kollegen **Schmidt,** daß der geschäftsführende Vorstand mit Vertretern der beiden Organisationen Bergbau und Metall am nächsten Tag zusammentritt, wird zugestimmt. Er wird dahingehend erweitert, daß die Kollegen *Fette* und *Gefeller*, die in der Sitzung des Bundesausschusses vom 12. Januar 1951 in die Kommission gewählt wurden, an diesen Beratungen teilnehmen.

Die vorgelegten Abänderungsvorschläge – Anlage 4 – werden beschlossen.[7]

Die Kollegen, die Mitglieder des Parlaments sind, werden gebeten, die entsprechenden Anträge im Plenum zu stellen. Der Bundesausschuß verständigt sich auf folgende Presseveröffentlichung:

Der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes prüfte auf seiner 6. Sitzung am Dienstag, dem 3. April 1951, in Düsseldorf den augenblicklichen Stand der gesetzlichen Regelung der Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie und im Bergbau.

Nach eingehender Diskussion vertagte sich der DGB-Bundesausschuß bis nach Beendigung der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag.

Über den Inhalt der Beratungen des DGB-Bundesausschusses wird nichts bekanntgegeben.

[. . .][8]

7 Abänderungsvorschläge zu den zuvor beanstandeten Abweichungen der Ausschußvorlage vom Regierungsentwurf. Vgl. dazu auch Dok. Nr. 163.

8 Weiterbehandlung von TO-Punkt 5: Verschiedenes.

172b.

16. 4. 1951: Protokoll des zweiten Teils der 6. Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszug)

DGB-Archiv, Protokolle Bundesausschuß. Vervielfältigtes Exemplar.

[. . .][1]

1. Stellungnahme zum Gesetz über die Mitbestimmung.

Der Bundestag verabschiedete am 10. April 1951 in dritter Lesung[2] das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie. Der Text des Gesetzes liegt den Kollegen als Diskussionsgrundlage vor.[3] Er ist außerdem dem Protokoll als Anlage 2 beigefügt.

Kollege **vom Hoff** nimmt zu einigen wichtigen Paragraphen des Gesetzes Stellung. Er erläutert die Unterschiede, die zwischen diesem Gesetz und der Vereinbarung der Sozialpartner bestehen[4] und geht gleichzeitig auf die Haltung der Gewerkschaften zu den einzelnen Paragraphen ein.

Der Berichterstatter kritisiert die Haltung der DAG, die durch ihre Abänderungsanträge zur Verschlechterung einzelner Formulierungen Anlaß gab.[5]

Nach Auffassung des Referenten entspricht das Gesetz zwar nicht in allen Teilen dem Wortlaut der Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern. Insbesondere in bezug auf die Gruppenwahlen und auf die 1000-Mann-Grenze widerspricht es den gewerkschaftlichen Wünschen. Auch die Frage der Holding-Gesellschaften ist noch ungeklärt.

Ein großer Erfolg, einer der größten in der Gewerkschaftsgeschichte, ist jedoch erzielt worden.

„Die ganze Dynamik der Bewegung muß", so betont Kollege *vom Hoff*, „von Anfang an hinter diesem Gesetz stehen, damit es eine richtige Auslegung erfährt." Ordnungen wie bei der Kupferhütte, *Spindler* u. a.[6], sind für die gesamte Wirtschaft abzulehnen, da sie keine echte soziale Lösung darstellen. Im Sinne der Aufgabe, die der Kongreß in Mün-

1 Eröffnung der Sitzung.

2 S. Dok. Nr. 182.

3 S. Dok. Nr. 185.

4 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 95 und 185.

5 Vgl. Dok. Nr. 124a und b und 168.

6 Auf freiwilliger Basis hatten nach 1945 der Inhaber der Spindler-Werke, Gert *Spindler*, und der Leiter der Duisburger Kupferhütte, Ernst *Kuss*, in ihren Unternehmen neue Formen der Betriebsverfassung eingeführt mit Vermögens- und Gewinnbeteiligung sowie Mitentscheidungsbefugnis aller Mitarbeiter. Näheres zur Ausgestaltung dieser Betriebsverfassungen, die Otto Neuloh als partnerschaftlichen Verfassungstyp (Spindler-Werke) und als kooperativen Verfassungstyp (Duisburger Kupferhütte) klassifiziert, s. in den von den beiden Unternehmern selbst verfaßten Schriften: Gert Spindler, Partnerschaft statt Klassenkampf. 2 Jahre Mitunternehmertum in der Praxis, Stuttgart 1954; Gert Spindler, Mitunternehmertum. Vom Klassenkampf zum sozialen Ausgleich, Lüneburg 1951; Ernst Kuss, Mitbestimmung und gerechter Lohn als Elemente einer Neuordnung der Wirtschaft, Duisburg 1950.
Vgl. auch Neuloh, S. 94ff. Zum politischen Wirken *Spindlers* s. Franz Neumann, Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten 1950–1960 (Marburger Abhandlungen zur politischen Wissenschaft, Bd. 5), Meisenheim am Glan 1968, S. 41f. und S. 64.

chen stellte, ist das Gesetz als Anfang einer neuen Wirtschaftsordnung zu betrachten. Der Weg muß konsequent und nachdrücklichst verfolgt werden. Die Personalfrage muß vom Bund gemeinsam mit den beiden in Frage kommenden Gewerkschaften beraten werden, um die Besten in die zu besetzenden Positionen, in die Aufsichtsräte und Verwaltungen zu bringen.

Kollege **Föcher** berichtet über die letzten Verhandlungen, die in Bonn stattgefunden haben und die bis in die letzte Stunde vor der Verabschiedung dauerten. Er berichtet von den Schwierigkeiten innerhalb der CDU-Fraktion und von der einwandfreien Haltung des Bundeskanzlers in dieser Frage.[7]

Kollege **Schmidt** spricht dem Kollegen *Föcher* die Anerkennung für die von ihm geleistete Arbeit zur Durchsetzung des Gesetzentwurfes aus. „Nicht nur in der CDU-Fraktion, sondern überhaupt", so führt Kollege *Schmidt* aus, „hast Du Deine ganze Kraft eingesetzt, um zum Erfolg zu kommen".

Kollege *Schmidt* glaubt, daß es notwendig ist, in der nächsten Zeit engsten Kontakt mit Bonn zu halten, um Einfluß auf die zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zu nehmen.

Kollege **Jahn** weist auf die Solidarität im Bund hin, die bei diesem Kampf bestand, und er wünscht, daß dies auch in der Zukunft so bleiben möge, denn auch die anderen Gruppen hätten nunmehr die Berechtigung, das gleiche zu erreichen, wie es bei Kohle, Eisen und Stahl nunmehr geschehen sei.

In der Diskussion kommt die Zustimmung der Kollegen zu dem Gesetzentwurf zum Ausdruck. Die Arbeit der beteiligten Kollegen wird anerkannt. Noch offene Fragen werden geklärt, und es herrscht Übereinstimmung, daß auf die Verfassung der Durchführungsbestimmungen Einfluß genommen werden soll.

Es wird betont, daß die Regelung in Kohle, Eisen und Stahl nur ein Anfang ist, und daß die anderen Industrien folgen müßten, wobei zunächst an die Chemie und die Bundesbahn gedacht ist.

Auslassungen führender Politiker der CDU und FDP, wonach ein gleiches Gesetz für andere Industrien nicht in Frage kommt, werden lediglich zur Kenntnis genommen.[8]

Die Kollegen sind der Auffassung, daß die Gewerkschaftsbewegung bei Beachtung ihrer parteipolitischen Neutralität in Zukunft politisch aktiver werden muß, um einen größeren Einfluß auf die parlamentarischen Körperschaften, die die letzten Endes entscheidenden sind, zu erhalten. Auf die Paragraphen, die für die Gewerkschaften in ihrer Auswirkung gefährlich sein können und unbefriedigend sind, wird besonders hingewiesen.

Als ein wesentlicher Punkt erscheint die Gruppenwahl, die dazu geeignet sein kann, die Kluft zwischen Arbeitern und Angestellten, die durch das Organisationsprinzip im DGB nicht mehr vorhanden ist, erneut aufzureißen. Es wird als notwendig angesehen, die Angestelltenarbeit in den einzelnen Gewerkschaften mehr als bisher zu fördern und zu aktivieren, um dieser Gefahr begegnen zu können.

Die Schaffung eines Gewerkschaftsgesetzes wird – da es in jedem Falle die Befugnisse und Rechte der Gewerkschaften in unzulässigem Maße einengen wird – abgelehnt. Bestrebungen solcher Art ist schärfstens entgegenzutreten.

---

7 Vgl. Dok. Nr. 164, Anm. 1, 169, 170, Anm. 1, 173 und 174.

8 Vgl. diesbezügliche Äußerungen in Dok. Nr. 175 und 182.

Kollege **Gefeller** berichtet, daß die Versuche, mit den Arbeitgebern seiner Industrie ins Gespräch zu kommen, fehlgeschlagen sind. Für die Industriegewerkschaft „Chemie, Papier, Keramik" ist die Frage der Neuordnung brennend, da die Bildung der Gesellschaften und die Bildung der Aufsichtsräte in absehbarer Zeit bevorsteht.

Er schließt sich dem Wunsche des Kollegen *Jahn* an, daß der Bund bald zu dieser wichtigen Frage in gleicher Weise wie bei Kohle, Eisen und Stahl Stellung nehmen möge.

Kollege **Karl** weist auf die Solidarität des Bundes hin, die darin ihren Ausdruck fand, daß alle Gewerkschaften – mit Ausnahme einer einzigen – Mittel zur Durchführung des Kampfes der beiden Gewerkschaften zur Verfügung stellten. „Diese Solidarität hat", so führt Kollege *Karl* aus, „nach außen hin großen Eindruck gemacht und hat mit dazu beigetragen, diesen Kampf zu gewinnen."

In der 5. Sitzung des Bundesausschusses am 12. Januar 1951 wurde beschlossen:

„Der Bundesausschuß wird im Verein mit den hauptbeteiligten Gewerkschaften prüfen, wann die geplanten Maßnahmen einzustellen sind und was als Erfüllung der Forderung auf Regelung des Mitbestimmungsrechtes anzusehen ist."

Im Hinblick auf diesen Beschluß stellt der Bundesausschuß fest, daß die vorliegende gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechts in der Kohle und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie als ausreichend für die Erfüllung der gewerkschaftlichen Forderungen angesehen wird. Die für den 1. Februar geplanten Maßnahmen sind durch diese Feststellung hinfällig. Der Bundesausschuß spricht den politischen Persönlichkeiten, die mit zur Verabschiedung des Gesetzes beigetragen haben, den Dank aus.

Die Herausgabe des Gesetzes und eines Kommentars zur Unterrichtung der Funktionäre ist beabsichtigt.

Nach einer Meldung der Agentur Associated-Press erklärte Bundesjustizminister[9] **Dr. Dehler** auf einer FDP-Wahlversammlung in Goslar:

„Das Mitbestimmungsrecht ist eine von der SPD und den Gewerkschaften geschaffene ‚brutale Rechtlosigkeit'. Durch ihre Streikdrohung haben die Gewerkschaften eine ‚Machtpolitik aus Übermut' getrieben und seien dadurch ‚des Zuchthauses würdig' geworden."

Der Bundesausschuß beabsichtigt nicht, diese Ausführungen unwidersprochen zu lassen. Bundesjustizminister Dr. *Dehler* wird in einem Einschreibebrief aufgefordert, sich zu äußern, ob diese Meldung stimmt. Im bejahenden Falle wird der Bundesvorstand gegen Dr. *Dehler* vorgehen.

Die Erreichung der Mitbestimmung in der Chemie und in der Bundesbahn soll als Nächstes intensiv in Angriff genommen werden.

[. . .][10]

9 In der Vorlage irrtümlich „Bundesfinanzminister".

10 Fortsetzung der TO mit Punkt 2: Verschiedenes.

173.

4. 4. 1951: Aktenvermerk Sohls über einen Anruf von Pferdmenges

AThAG, VSt-SW 10/14/2, lfd. Nr. 29. Durchschlag. Handschriftlicher Kopfvermerk. Fußvermerk.

1. Nach der gestrigen Besprechung in der CDU-Fraktion sei der 11. Mann jetzt in dem ursprünglich vereinbarten Sinne gesichert. In einem Zusatz ist ausdrücklich festgelegt worden, daß die letzte Entscheidung bei der Hauptversammlung liegt.[1]

2. Bezüglich der Arbeitnehmer-Vertreter sei vorgesehen, daß zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Gewerkschaften im Benehmen mit dem Betriebsrat benannt werden sollen, während umgekehrt der jeweilige Betriebsrat zwei Aufsichtsratsmitglieder im Benehmen mit den Gewerkschaften benennt.[2]

Sohl

1 In einem Vermerk von *Petz* für den Bundeskanzler vom 3. 4. 1951 über das Ergebnis der Fraktionsbesprechung heißt es dazu: „Im Vermittlungsausschuß entfällt der von der Bundesregierung bestellte Vorsitzende. Der paritätisch aus vier Mitgliedern bestehende Vermittlungsausschuß erstattet der Hauptversammlung einen Dreier-Vorschlag für die Wahl des 11. Mitglieds. Kommt es auf Grund dieses Vorschlages zu keiner Wahl, kann die Hauptversammlung einen weiteren Dreier-Vorschlag beim Vermittlungsausschuß einholen. Führt auch dieser Vorschlag zu keinem Ergebnis, dann entscheidet die Hauptversammlung über den 11. Mann. Damit wäre auch dem Bedenken des ausländischen Kapitals Rechnung getragen." (BA, B 136/726).
Zum Verlauf der Fraktionssitzung s. auch Dok. Nr. 174.

2 Vgl. Dok. Nr. 174, Anm. 4.

174.

4. 4. 1951: Der Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund Rattenhuber an den bayerischen Ministerpräsidenten Ehard (München) (Auszug)

Nachlaß Schwend 18. „Zur persönlichen und vertraulichen Information des Herrn Ministerpräsidenten!" Handschriftliche Kopfvermerke.

[. . .][1]

Eine weitergehende Agrardebatte kam jedoch nicht zustande, weil der Mitbestimmungsentwurf in der Montan-Industrie als vordringlicher Tagesordnungspunkt vorweg erledigt werden mußte.

II. In der anschließenden fünfstündigen Debatte über das Mitbestimmungsrecht in der Montan-Industrie ging es darum, ob die Fraktion sich für die Ausschußvorlage[2] entscheiden sollte, die dann mit den Stimmen der Koalition durchzuziehen wäre, oder für den ursprünglichen auf die Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern zurückgehenden

1 *Rattenhuber* berichtet über den Verlauf der Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 3. April 1951. Unter I behandelt er die Beratung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung.

2 S. Dok. Nr. 161.

Regierungsentwurf[3], für den voraussichtlich die SPD, KPD und das Zentrum stimmen würden.

Abg. *Sabel* berichtet zunächst über das Ergebnis der Koalitionsbesprechungen. Bei den Koalitionspartnern träfe der Regierungsentwurf auf einhellige Ablehnung. Die FDP könne dagegen für die Ausschußvorlage evtl. noch gewonnen werden. Hier stünden sich die Auffassungen des positiv eingestellten Abg. *Wellhausen* und des strikte ablehnenden Abg. *Euler* gegenüber. In der DP würde die Ausschußvorlage ohne weiteres gebilligt.

Für den Gewerkschaftsflügel setzte sich der Abg. *Pelster* nachdrücklich für die Regierungsvorlage ein. Er erklärte, die FDP habe durch die Ausschußberatungen nur möglichst viel zugunsten der Unternehmerseite aus dem ursprünglichen Entwurf herausbrechen wollen, um am Schluß dann doch die Mitbestimmung als Ganzes abzulehnen. In der Frage der präjudiziellen Bedeutung der Montan-Mitbestimmung denke er nicht pessimistisch. Er habe auf einer Versammlung seinen Gewerkschaftskollegen entgegengehalten, daß es doch unmöglich sei, für jede Industriegruppe nun ein Sondergesetz zu fordern. Außer der Montan-Mitbestimmung gäbe es dann nur noch die allgemeine Regelung des Mitbestimmungsrechts. Und damit sei im Grunde die Gewerkschaftsführung auch einverstanden.

Abg. *Schröder*, Düsseldorf, machte sich zum Wortführer der antigewerkschaftlichen Richtung. Man dürfe seiner Auffassung nach nicht übersehen, daß die Mitbestimmungskampagne nur ein Teil der Frühjahrsoffensive der Opposition sei. Er verlangte von der Regierung, daß sie auch in diesem Punkt einen klaren Kurs steuere. Da man sich auf die kleine Koalition festgelegt habe, sei man auch verpflichtet, an dem Programm festzuhalten. Wenn sich die Fraktion für die Ausschußvorlage stark mache, dann würde sie sicher auf Zuzug aus dem schwankenden Teil der FDP rechnen können.

Bundeskanzler Dr. *Adenauer* erklärte, man müsse die Montan-Mitbestimmung ganz aus den Gegebenheiten des Rhein-,Ruhrraumes betrachten. Bei den Industrien in den übrigen Gebieten liegen die Verhältnisse völlig anders. Wenn im Plenum die Regierungsvorlage mit den Stimmen der SPD, KPD und des Zentrums eine Mehrheit finde gegen den größten Teil der CDU/CSU, dann versetze man der Union im Industriegebiet einen Nakkenschlag, von dem sie sich bis zu den nächsten Wahlen nicht wieder erholen werde. Das Zentrum spekuliere in dieser Angelegenheit bereits auf die nächste Wahl. Zu der *Schröder*'schen Forderung nach einem einheitlichen Koalitionsprogramm bemerkte der Kanzler, daß man sich schon bei der Bildung der kleinen Koalition darüber im klaren war, daß gerade in der Frage der Mitbestimmung immer schwere Gegensätzlichkeiten zwischen CDU und FDP bestehen würden. Diese Diskrepanz sei von ihm von vornherein einkalkuliert worden. Er habe dies damals bereits ausgesprochen und sehe auch jetzt keine besonders dramatische Belastung der Koalition, wenn die Regierungsvorlage gegen die Stimmen der FDP angenommen werde.

Man müsse schon den Vertretern der christlichen Gewerkschaften glauben, wenn diese versicherten, daß sie eine größere Chance der Beteiligung in den Aufsichtsräten hätten, wenn die Mitglieder durch die Gewerkschaften bestimmt würden, als wenn die Arbeitnehmervertreter durch den Betriebsrat gewählt würden. In den Betriebsräten werde die Majorisierung der christlichen Vertreter 100%ig sein, während im Rahmen der Gewerkschaften doch eine Beteiligung gesichert bleibe. Bemerkenswert war, daß der Kanzler

3 S. Dok. Nr. 106d.

sich in ganz entschiedener Weise für die Loyalität der Gewerkschaftsführer einsetzte, wobei er *Reuter* und *Föcher* besonders nannte. Als ihm in Zwischenrufen die Vorfälle in Nürnberg und Passau entgegengehalten wurden, äußerte der Kanzler, die Gewerkschaftsführer hätten ihm am Montag erklärt, daß diese Vorfälle Gegenstand eingehender Untersuchungen im Gewerkschaftsvorstand gewesen seien und daß die Vorfälle vom Gewerkschaftsvorstand entschieden mißbilligt würden. Er, *Adenauer*, habe in diesem Zusammenhang den Gewerkschaftsführern gesagt: „Jott sei Dank sehen Sie doch wenigstens auch mal, was in Bayern los ist!"

In der ausgedehnten Debatte setzten sich insbesondere *Wuermeling* und *Semler* für die Ausschußvorlage, *Blank*, *Even* und *Horlacher* für die Regierungsvorlage ein. *Horlacher* erklärte ziemlich zum Schluß der Debatte, wenn er auch in manchen Fällen die Politik der Regierung angegriffen habe, so wolle er in diesem Falle hervorheben, daß es nur das Verdienst des Kanzlers sei, wenn der Streik verhindert werden konnte.

In der Abstimmung standen die Regierungsvorlage mit dem Abänderungsvorschlag des Abg. *Even*[4] gegen die Ausschußvorlage wie 47 : 24 bei 5 Enthaltungen.

Ernst *Rattenhuber*

4 *Even* hatte einen Änderungsvorschlag zu § 6 (§ 5 des Regierungsentwurfs) vorgelegt. Danach sollten die aus dem Betrieb zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (1 Angestellter und 1 Arbeiter) „nach vorheriger Beratung mit den Spitzenorganisationen der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften von den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betrieben gewählt" werden. Zur Wahl dieser Mitglieder war die Bildung je eines Wahlkörpers von Angestellten- und Arbeitermitgliedern des Betriebsrats vorgesehen. Den Spitzenorganisationen sollte bei begründeten Bedenken ein Einspruchsrecht eingeräumt werden. Die endgültige Entscheidung sollte bei dem Landesarbeitsgericht liegen. Die beiden anderen Arbeitnehmervertreter sollten von den Spitzenorganisationen nach vorheriger Beratung mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Betriebsräten benannt werden, ebenso das fünfte Aufsichtsratsmitglied. (ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 63). Vgl. hierzu § 5 des Regierungsentwurfs und § 6 der Ausschußvorlage in Dok. Nr. 161.

175.

4. 4. 1951: Stenographischer Bericht über die 129. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge)

BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 4900 C – 4922 B.

[. . .][1]

Sabel (CDU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung vom 14. Februar den vorliegenden Gesetzentwurf in erster Lesung beraten.[2] Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Arbeit und dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik überwiesen. Die beiden Ausschüsse haben bereits am darauffolgenden Tag mit der Beratung begonnen. Um eine beschleunigte

1 Geschäftliche Mitteilungen und Eintritt in die Tagesordnung mit Punkt 7. Als Punkt 2 wird aufgerufen: Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Nrn. 1858, zu 1858 der Drucksachen); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (Nrn. 2042, zu 2042 der Drucksachen).

2 S. Dok. Nr. 130; vgl. zum folgenden Dok. Nr. 161 und 176.

Bearbeitung zu ermöglichen, wurde auch in diesem Fall ein Arbeitskreis bestellt, bestehend aus den Vertretern der beiden Ausschüsse. Dieser Arbeitskreis hat in zwölf Sitzungen den Entwurf durchberaten. Dann haben die beteiligten Ausschüsse zu dem Beratungsergebnis Stellung genommen und es im wesentlichen übernommen. Nunmehr ist das Ergebnis dem Hohen Hause zur Beschlußfassung zugeleitet.

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Ausschuß zeigte sich, daß manche Korrekturen notwendig wurden, weil die kurze Zeit, die den beteiligten Ministerien für die Vorbereitung des Entwurfs zur Verfügung stand, eben doch nicht ausgereicht hat, um die mit dem Gesetz zusammenhängenden Fragen ausreichend zu klären. Das wurde in den Ausschußberatungen im wesentlichen nachgeholt.

In einer Reihe von Fragen ergab sich bei der Ausschußberatung Übereinstimmung, insbesondere bei der Bestimmung über den Geltungsbereich, den fachlichen Geltungsbereich, möchte ich sagen, nicht jedoch bei der Frage der Betriebsgröße. Dann war wohl unumstritten, daß die Arbeitnehmer in gleicher Zahl wie die Eigentümer in den Aufsichtsräten vertreten sein sollten. Weiter war unbestritten, daß der Arbeitsdirektor eine gleichberechtigte Stellung im Vorstand der Unternehmen haben sollte. Ferner waren sich die beteiligten Ausschüsse darüber klar, daß die vorgesehenen Senate – Kohle- und Eisensenat – nicht übernommen werden sollten.

Im einzelnen möchte ich zu der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. 2042 folgendes sagen. Die Überschrift ist geändert, und zwar um deutlich zu machen, daß in diesem Gesetz nur eine Teilfrage behandelt wird, die Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und in den Vorständen der in Frage kommenden Unternehmen.

Bei den Beratungen des § 1 Abs. 1 ging es darum, eine Umgrenzung zu finden, die doch der Meinung derjenigen entsprach, die bei der Schaffung der Richtlinien, die als Vorlage für das Gesetz geschaffen wurden, beteiligt waren. Es kam darauf an, eine Fassung zu finden, die weder eine Einengung noch eine Ausweitung möglich macht. Der Ausschuß glaubt, daß die Ihnen vorgeschlagene Formulierung ausreicht.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf ist in Abs. 1 unter Buchstabe a auch noch die Aufbereitung, Verkokung, Verschwelung und Brikettierung der Kohlengrundstoffe mit einbezogen worden. Der Ausschuß war in seiner Mehrheit der Auffassung, daß dies wegen der engen Verbindung dieser Betriebsabteilungen mit der Förderung usw. notwendig sei.

In § 1 Abs. 2 wird die Frage der Betriebsgröße behandelt. Der Regierungsentwurf hatte hierzu in § 13 Vorschläge unterbreitet. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß das zusammenhängend in § 1 geregelt werden sollte. Wie Sie sehen, kommt es im wesentlichen darauf an, daß Betriebe mit mehr als 1000 Arbeitnehmern oder Einheitsgesellschaften dem Gesetz unterstellt werden sollen. Diese Regelung wurde in den beteiligten Ausschüssen mit Mehrheit beschlossen. Ebenfalls hat der Ausschuß mit Mehrheit die Bestimmung im Regierungsentwurf gestrichen, nach welcher Unternehmen dem Gesetz unterstellt werden sollten, die mehr als eine Million DM Nennkapital haben. Diese Streichung erfolgte, weil sich bei den Beratungen zeigte, daß die Beibehaltung dieser Fassung zu dem Ergebnis geführt hätte, daß eine beachtliche Zahl von Betrieben nunmehr dem Gesetz unterstellt worden wäre, die eine Belegschaftsstärke von weit unter 1000 Mann haben. Die Minderheit im Ausschuß hat die Auffassung vertreten, daß bereits Betriebe mit 300 Beschäftigten dem Gesetz unterstellt werden sollten. Dabei war allerdings vorgeschlagen worden, den Aufsichtsrat in diesen Betrieben von 300 bis 1000 Beschäftigten nur mit sieben Personen zu besetzen und die Möglichkeit zu schaffen, in diesen kleineren Betrieben von der Bestellung des Arbeitsdirektors Abstand zu nehmen.

[. . .][3]

Besonders wichtig ist der § 6. Hierüber haben im Ausschuß die längsten Beratungen stattgefunden. Es war auch bis zum Abschluß der Beratungen nicht möglich, hier eine Übereinstimmung zu erzielen. Die Meinungen waren doch sehr differenziert, und ich möchte sagen, daß eigentlich hier die grundsätzlichste Meinungsverschiedenheit bestand. Die Mehrheit des Ausschusses, die ja diesen Ausschußbericht gebilligt hat, vertrat die Auffassung, daß im Gesetz ein stärkeres Recht der Belegschaft verankert werden müßte. Dabei sollten die Interessen der Gewerkschaften nicht zu kurz kommen. Sie sollten ja durch zwei Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein; aber die Belegschaft sollte durch ein Wahlorgan auch diese Mitglieder der Gewerkschaften bestätigen.

Weiterhin ist es bei der Beratung dieser Bestimmung zu einer beachtlichen Diskussion über die Frage gekommen, ob man den Begriff der Spitzenorganisation im Gesetz verankern sollte, wie es der Re-

3 Ausführungen *Sabels* zu den §§ 2, 3, 4, 5 und 9 der Ausschußvorlage.

gierungsentwurf an verschiedenen Stellen tut. In § 3 des Entwurfs ist umschrieben, welche Spitzenorganisation in Frage kommen soll, nämlich diejenige, welcher die Gewerkschaft angehört, die in dem Unternehmen über die größte Mitgliederzahl verfügt. Es heißt wohl in § 5 des Regierungsentwurfs, daß die zuständige Spitzenorganisation bei ihren Vorschlägen die Minderheiten in billiger Weise berücksichtigen soll. Es ist nicht erkennbar, ob damit auch die gewerkschaftlichen Minderheiten gemeint waren. Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, den Begriff der Spitzenorganisation nicht im Gesetz zu verankern; er spricht vielmehr von den Rechten der in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften. Bei Annahme des Ausschußantrags würden die Gewerkschaften entsprechend ihrer zahlenmäßigen Vertretung in dem Betrieb zum Zuge kommen, weil ja auch die Zusammensetzung des Wahlorgans dem Stärkeverhältnis der im Betrieb vertretenen Organisationen zweifellos sehr stark entspricht.

Vom Ausschuß wurde ein Wahlkörper vorgeschlagen, der die Personen wählen soll, die von der Arbeitnehmerschaft in den Aufsichtsrat entsandt werden. Ursprünglich war der Wunsch geäußert worden, diese Personen durch Urwahlen zu bestellen. Besondere Gründe und Schwierigkeiten führten dazu, daß der Ausschuß in seiner Mehrheit einen anderen Wahlkörper vorschlägt, und zwar die gewählte Betriebsvertretung, die durch eine Anzahl von Wahlmännern ergänzt werden sollte. Seitens der Minderheit wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Wahl der Wahlmänner eine gewisse Beunruhigung in die Betriebe hineintragen würde und es an einer Garantie dafür fehle, daß nicht ungeeignete Personen zum Zuge kommen.

In Abs. 2 des § 6 ist festgelegt, daß von dem Wahlkörper zwei Vertreter der Arbeitnehmer nach Vorschlägen der in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften zu wählen sind. Ich sagte schon einmal: damit ist die Sicherheit gegeben, daß die Gewerkschaften bei der Besetzung der Aufsichtsräte entsprechend berücksichtigt werden. Die zwei weiteren Mitglieder sollen ein Arbeiter und ein Angestellter aus dem Unternehmen sein. Hier liegt das Vorschlagsrecht bei den Betriebsräten und den Arbeitnehmern, die sich allerdings vorher mit den Gewerkschaften beraten sollen. Im übrigen ist im Ausschuß die Meinung zutage getreten, daß die gegenseitige Beratung von Gewerkschaft und Belegschaft allgemein wünschenswert sei, damit alle Vorschläge möglichst in Übereinstimmung zwischen Gewerkschaft und Belegschaft gemacht werden.

Damit nun der vorgesehene Wahlkörper eine echte Wahl vornehmen kann, soll nach der Vorlage des Ausschusses die doppelte Zahl der zu wählenden Personen vorgeschlagen werden; es soll also nicht nur mit einer Bestätigung sein Bewenden haben. Das Nähere soll in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Minderheit im Ausschuß hat den Vorschlag gemacht, den § 5 des Regierungsentwurfs zu übernehmen. Es kam dabei zum Ausdruck, daß sich die Spitzenorganisationen bezüglich ihrer Vorschläge an das Wahlorgan mit dem Betriebsrat im Unternehmen verständigen würden. Es wurde darauf hingewiesen, daß durch die Einschaltung der Spitzenorganisation die Gewähr für die rechte Auswahl gegeben sei.

[. . .][4]

Eine weitere wichtige Frage ist im § 8 der Vorlage behandelt, und zwar die Frage der Wahl des elften Mitglieds im Aufsichtsrat. Die Bestimmung im Regierungsentwurf war nach der Meinung des Ausschusses nicht klar genug gehalten. Es war hier vorgesehen, daß das elfte Mitglied auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder durch das Wahlorgan gewählt werden sollte, wobei allerdings eine qualifizierte Mehrheit in der Form vorhanden sein sollte, daß von jeder Seite, also von der Eigentümerseite und von der Arbeitnehmerseite, mindestens je drei Mitglieder dem Vorschlag zustimmen. Sofern ein Vorschlag nicht zustande kommen oder die vorgeschlagene Person vom Wahlorgan nicht gewählt würde, sollte ein zu schaffender Senat angerufen werden. Dieser sollte dann dem Wahlorgan drei Personen vorschlagen, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen sollte. Wenn auch jetzt keine Wahl zustande kommt, kann das Wahlorgan weitere Vorschläge erbitten; dabei ist das Wort „kann" zu betonen.

Es bestand nun ein Meinungsstreit darüber, ob das Wahlorgan frei werden würde. Das ist die Lücke im Gesetz. Die Auffassungen über die Frage waren sehr stark differenziert. Der Ausschuß hat den Ihnen vorliegenden Vorschlag gemacht, daß zunächst einmal versucht wird, den elften Mann durch den Aufsichtsrat zu wählen. Wenn das zu keinem Ergebnis führt, soll ein Vermittlungsausschuß aus vier Mitgliedern und einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet werden, wobei jede Gruppe – Eigentümer- und Arbeitnehmergruppe – zwei Mitglieder in diesen Vermittlungsausschuß entsendet. Dabei ging der Ausschuß von der Auffassung aus, daß diese Mitglieder selbst dem Aufsichtsrat nicht angehören sollen. Die Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden soll von der Bundesregierung erfolgen. Dieser Vermittlungsausschuß hat

4 Ausführungen *Sabels* zu § 7 der Ausschußvorlage.

dann die Aufgabe, drei Vorschläge an das Wahlorgan, die Hauptversammlung, zu machen. Falls dieses Wahlorgan keinen der Vorschläge akzeptiert, wird der elfte Mann von dem Vermittlungsausschuß bestellt. Der Ausschuß war einmütig der Meinung, daß der im Regierungsentwurf – in den §§ 11 und 12 des Regierungsentwurfs sind die Bestimmungen eingebaut – vorgesehene Senat nicht geeignet sei, bei der Findung des elften Mannes ausreichende Hilfe zu leisten. Auch war der Ausschuß der einmütigen Auffassung, daß man den Aufgabenbereich dieses vorgesehenen Senats zu weit abgesteckt hatte.

In § 13 ist die Frage des Arbeitsdirektors behandelt. Es ist vorgesehen, daß als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs ein Arbeitsdirektor zu bestellen ist. Über die Tatsache, daß ein Arbeitsdirektor bestellt wird, bestanden an sich keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten. Nur über die Form, wie die Wahl zustande kommen sollte, waren die Auffassungen differenziert. Während ein Teil die einfache Mehrheit für ausreichend hielt, war ein anderer Teil, und zwar die Mehrheit des Ausschusses, der Meinung, daß für die Wahl hier doch eine qualifizierte Mehrheit notwendig sei, und zwar in der Form, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist: daß die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Bestellung des Arbeitsdirektors zustimmen müßte, um die Sicherheit zu haben, daß hier ein echtes Vertrauensverhältnis zwischen den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat und dem Arbeitsdirektor besteht. Mit der gleichen Stimmenmehrheit wurde auch die Bestimmung aufgenommen, daß dasselbe für den Widerruf der Bestellung gelten soll. Hier waren sehr beachtliche Einwände festzustellen, die dahin gingen, man brauche keine Bedenken zu haben, daß man willkürlich einen Arbeitsdirektor mit einfacher Mehrheit abberuft; das Aktienrecht sieht ja hier gewisse Sicherungen vor.

In § 14 sind die Termine festgelegt, wann das Gesetz in Kraft tritt.

Eine Frage möchte ich hier noch kurz andeuten. Während der Beratungen sind seitens des Auslandsbesitzes über die Bundesregierung Wünsche an den Ausschuß herangetragen worden. Der französische Hohe Kommissar und sein Stellvertreter, dann auch die belgische Vertretung haben Bedenken gegen die vorliegende Fassung des Regierungsentwurfs, aber auch gegen einen Teil der Verhandlungsergebnisse im Ausschuß vorgetragen.[5] Das Ausland ist mit neun Unternehmen beteiligt.[6] Es handelt sich um das Aachener Kohlenrevier, um zwei Unternehmen im Kohlenbergbau an der Ruhr und um einen Betrieb in der Braunkohlenindustrie. Man befürchtete – und deswegen wurden die Bedenken insbesondere geltend gemacht –, das Gesetz würde für den Auslandsbesitz schon früher in Kraft treten als für den deutschen Besitz. Diesen Bedenken ist vom Ausschuß dadurch Rechnung getragen worden, daß man den Termin des Inkrafttretens entgegen dem Regierungsvorschlag auf den 31. Dezember 1951 festgelegt hat. Nach menschlichem Ermessen ist damit doch die Sicherheit gegeben, daß diese Betriebe gegenüber anderen Betrieben nicht dadurch benachteiligt werden, indem sie dem Gesetz früher unterstellt werden.

Ein weiterer Wunsch ging dahin – und das war wohl das Wesentliche –, für diese Betriebe ein stärkeres Recht der Eigentümerseite auf die Bestellung des elften Mannes vorzusehen. Der Ausschuß hat die Auffassung vertreten, daß man diesem Wunsch im Gesetz nicht entgegenkommen könne, daß man es vielmehr den Gremien, die nun den elften Mann suchen, überlassen müsse, diese Bedenken und diese Einwände des Auslandsbesitzes zu berücksichtigen. Zweifellos sind wesentliche Argumente seitens des Auslandsbesitzes vorgetragen worden. Der Ausschuß war der Meinung, daß diese Argumente bei der Auswahl des elften Mannes in den dafür vorgesehenen Gremien berücksichtigt werden können.

---

5 Vgl. Dok. Nr. 129, 140, 149 und 159, Anm. 6.

6 Es handelte sich um folgende Gesellschaften:
1. Gewerkschaft Carl Alexander, Steinkohlenbergwerk Baesweiler;
2. Gewerkschaft Carolus Magnus, Steinkohlenbergwerk Palenberg;
3. Bergwerksgesellschaft Dahlbusch, Gelsenkirchen;
4. Eschweiler Bergwerksverein Kohlscheid;
5. Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich AG, Kamp-Lintfort;
6. Steinkohlenbergwerk Heinrich Robert AG, Herringen;
7. Gewerkschaft Sophia Jacoba, Steinkohlenbergwerk-Hückelhoven;
8. Gewerkschaft Xanten, Wuppertal-Oberbarmen;
9. Braunkohlenbergwerk und Brikettfabrik Liblar GmbH, Liblar.
(Anlage zum Kurzprotokoll der 2. Sitzung des Arbeitskreises „Mitbestimmung Bergbau und Eisen" vom 20. 2. 1951, ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 18).

Meine Damen und Herren, damit bin ich am Ende. Ich möchte namens des Ausschusses bitten, den Ihnen vorgelegten Vorschlägen des Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall.)

[. . .][7]

Dr. Koch (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Fraktion der SPD habe ich zu § 1 die Ihnen vorliegenden Anträge zu stellen und zu begründen.[8] Ich sage ausdrücklich nicht Abänderungsanträge; denn es handelt sich vor allen Dingen um Ergänzungs- und um Erläuterungsanträge, die um deswillen notwendig sind, damit nicht eines Tages bei der Auslegung des Gesetzes Zweifel entstehen, die wir alle nicht wollen.

[. . .][9]

Wir bitten dann, den § 1 Abs. 1 durch einen Buchstaben d mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

den Unternehmen, deren überwiegender Zweck oder Geschäftsbetrieb darin besteht, sich an Unternehmen nach Buchstaben a und b unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen oder Umfang und Art des Betriebes solcher Unternehmen maßgeblich zu bestimmen.

Damit sind alle die Gesellschaften erfaßt, die nicht selbst Betriebe nach den Buchstaben a und b, also Bergwerke oder Eisen- und Stahlbetriebe, betreiben, die aber über Beteiligungen oder über Verträge, seien es Interessengemeinschaftsverträge oder Organverträge, einen bestimmenden Einfluß auf Unternehmen nach Buchstaben a und b ausüben können und auch tatsächlich ausüben. Es ist unseres Erachtens unbedingt erforderlich, daß auch diese Unternehmen, die einen bestimmenden Einfluß auf die Unternehmen haben, in denen das Mitbestimmungsrecht unbestritten gelten soll, unter dieses Gesetz fallen. Denn wir sind uns wohl alle darüber einig, daß der Einfluß dieser Unternehmen – nennen wir sie einmal beherrschende Unternehmen, kontrollierende Unternehmen oder Muttergesellschaften – über die Hauptversammlung in den Tochtergesellschaften, in den a- und b-Betrieben, oder über die Interessengemeinschafts- oder Organverträge eingreifender sein kann als der ganze Einfluß über das Mitbestimmungsrecht in diesen Unternehmen und Betrieben nach den Buchstaben a und b. Wenn wir also die Mitbestimmung in diesen Unternehmen, die eine derartige Dachgesellschaft über sich haben, nicht illusorisch machen wollen, dann müssen wir den vorgeschlagenen Inhalt des Buchstaben d in das Gesetz aufnehmen. Wir beantragen es.

[. . .][10]

Dr. Wellhausen (FDP): Meine Damen und Herren! Die Fraktion der Freien Demokratischen Partei stellt zu § 1 folgende Abänderungsanträge:[11]

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen" gestrichen;

2. in § 1 Abs. 1 a werden die Worte „oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschwelung oder Brikettierung dieser Grundstoffe" gestrichen.

[. . .][12]

---

7 *Ehlers* dankt dem Berichterstatter und eröffnet die Einzelbesprechung. Der zuvor gestellte Antrag des Abg. *Müller* (KPD) auf eine allgemeine Aussprache findet keine Mehrheit.

8 Umdruck Nr. 107, Ziffern 1–4 (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 39).

9 *Koch* erläutert die Vorschläge der SPD-Fraktion. In § 1 Abs. 1 Buchst. b sollen die Worte „und nicht liquidiert" gestrichen werden. Außerdem soll dort unter Buchstabe b eine Definition des Begriffes „Eisen- und Stahlerzeugung" aufgenommen werden. Ziel ist die Einbeziehung auch der Abteilungen und Betriebe von Unternehmen in das Gesetz, die Eisen und Stahl verarbeiten.

10 *Koch* beantragt weiterhin für seine Fraktion, in § 1 den Absatz 2 zu streichen, da der Umfang des Gesetzes genügend bestimmt sei, so daß rein juristische Abgrenzungen überflüssig seien.
Es folgt der Diskussionsbeitrag des Abg. *Loritz* (WAV), der im Namen seiner Fraktion das Gesetz insgesamt ablehnt.

11 Umdruck Nr. 111, Ziffern 1 und 2 (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 41).

12 Ausführungen *Wellhausens* zum zweiten Abänderungsantrag.

Ich komme zu dem ersten Antrag, meine Damen und Herren. Ich muß mir vom Präsidenten die Erlaubnis erbitten, gleichzeitig über § 13 zu sprechen; denn wenn wir vorn die Worte „und in den zur Vertretung bestimmten Organen" streichen, dann meinen wir damit praktisch den § 13.

Auch meine Freunde sind der Auffassung, daß es angebracht ist, in großen Unternehmungen eine bestimmte Persönlichkeit im Vorstand damit zu beauftragen, sich besonders mit den sozialen Angelegenheiten – im breitesten Sinne gesprochen – zu beschäftigen. Wir sind aber nicht der Auffassung, daß es richtig ist, das gesetzlich vorzuschreiben; sondern es zu ordnen ist Sache des Vorstandes selbst in seiner Geschäftsordnung oder, wenn es eben nicht ausreicht, in einem Beschlusse des Aufsichtsrats. Meine Damen und Herren, die Erkenntnis für die sozialen Notwendigkeiten und die tatsächliche Fürsorge gestaltet sich meines Erachtens nur dann wirkungsvoll und sie steigert sich nur dann, wenn der gesamte Vorstand Verständnis für die sozialen Notwendigkeiten hat. Das ist für uns heute eine Selbstverständlichkeit. Alle Vorstandsmitglieder haben durch ihre gemeinsame Arbeit das Unternehmen so zu leiten, daß Kräfte und Mittel vorhanden sind, um soziale Notwendigkeiten und soziale Bedürfnisse zu befriedigen. Bei dem, wovon wir sprechen, handelt es sich ja nicht um die Dinge, die wir heute als selbstverständlich und gesetzlich geregelt ansehen, um die Versicherungen, den Unfallschutz usw., sondern um die zusätzlichen sogenannten freiwilligen sozialen Leistungen. Ich glaube keineswegs, daß die Arbeitsleistung im Vorstand, die durch dieses Gesetz geradezu provoziert wird, das richtige ist. Die lautet nämlich: Ich führe die Menschen, ich bin der Arbeitsdirektor, und du, du bist der Techniker, du führst und beaufsichtigst die Maschinen, und du, du bist der Kaufmann, du darfst die Bücher führen. Das ist eine völlig falsche Unterteilung, die im übrigen auch der Gesamtverantwortung, die der Vorstand hat, widerspricht.

Meine Damen und Herren, Sie haben zwar – oder wir haben – die Worte „von der Wahrung der Menschenwürde" herausgestrichen. Ja, sind Sie denn der Meinung, daß vielleicht die anderen Vorstandsmitglieder gewohnheitsmäßig ihre Aufgabe darin sehen, diese Menschenwürde zu untergraben? (Sehr richtig! bei der FDP.) Oder warum müssen und wollen Sie einem einzelnen Mann den Auftrag geben, die Menschenwürde zu wahren? Denn wenn das auch nicht mehr im Gesetz drin steht, so ist es doch der Sinn Ihrer Bestimmung, und ich stehe auf dem Standpunkt, daß das in jedem Vorstand ganz natürlicherweise eine Frontstellung erzeugt, an der Sie alle absolut kein Interesse haben.

Das wird aber noch schlimmer oder noch unrichtiger, wenn Sie nun im § 13 ein besonderes Mehrheitsverhältnis für die Wahl des Arbeitsdirektors vorschreiben. Wollen Sie ihn eigentlich damit heraufheben oder wollen Sie ihn heruntersetzen? (Sehr gut! bei der FDP.) Irgendeinen Grund muß diese Bestimmung doch wohl haben. Wir halten also – meine Damen und Herren, entschuldigen Sie, wenn ich Ihnen das sage – Sonderbestimmungen über einen Arbeitsdirektor für einen Rückfall in klassenkämpferische Ideen; (Zurufe von der SPD: Huhu!) denn dieser Mann soll ja in unnötiger Weise die Interessen gegen jemand anders wahrnehmen. Ich kann mir nur einen Vorstand vorstellen, in dem jeder einzelne die Fürsorge für das Unternehmen und damit für die Arbeiter zu seiner obersten Pflicht macht. Soviel zu unseren Anträgen zu § 1.

[. . .][13]

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete *Bergmann*.

Bergmann (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im § 1 Abs. 2 der Vorlage wird der Umfang der Unternehmen festgelegt, die in dem § 1 erfaßt werden sollen. Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, die Grundlage der Regierungsvorlage zu verlassen, und der Herr Kollege *Sabel* hat als Berichterstatter bereits darauf hingewiesen, daß bei der neuen Formulierung eine beachtliche Zahl von Betrieben dem Gesetz unterliegt. Meine politischen Freunde und ich sind aber der Auffassung, daß die Grundlage der Regierungsvorlage wiederherzustellen ist. Wir beantragen darum, im § 1 den Abs. 2 des Ausschußberichtes zu streichen und an seine Stelle folgende Bestimmung zu setzen:

Dieses Gesetz findet nur auf die in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen Anwendung, die in der Regel 300 und mehr Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als einer Million Deutsche Mark haben. Die Begrenzung gilt nicht für die unter § 1 Absatz 1 Buchstabe d genannten Unternehmen.

Ich glaube, es ist notwendig, daran zu erinnern, daß man sich schon im Referentenentwurf geeinigt hat, aus Zweckmäßigkeitsgründen nur diejenigen Unternehmen nicht unter das Gesetz fallen zu lassen, die als

13 *Wellhausen* begründet für seine Fraktion die Ablehnung der Abänderungsanträge der SPD.

Kleinstunternehmen zu bezeichnen sind. Auch die beiden Sozialpartner waren der Auffassung, daß eine gleichmäßige Regelung des Mitbestimmungsrechts für den gesamten Bergbau anzustreben ist. Denn hier ist zu befürchten, daß besonders Betriebe aus dem Braunkohlen- und dem Eisenerzbergbau nicht unter dieses Gesetz fallen. Die in dem Referentenentwurf vorgeschlagene Zahl von 300 Arbeitnehmern entspricht also den Bedürfnissen einer einheitlichen organisatorischen Regelung und kann daher nicht fallengelassen werden. Wir sollten uns nicht nur von der Zahl der Beschäftigten leiten lassen, sondern die wirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen muß für unsere Stellungnahme entscheidend sein. Ich weise darauf hin, daß im rheinischen Braunkohlengebiet z. B. von der Niederrheinischen Braunkohlen AG bei einer Belegschaftsstärke von 648 Arbeitnehmern eine Jahresproduktion von 1119000 Tonnen und von der Liblar GmbH bei 594 Arbeitnehmern eine Jahresproduktion von 1536000 Tonnen erreicht wurde. Sie sehen schon, welches wirtschaftliche Schwergewicht diese Betriebe haben. Wenn wir noch berücksichtigen, wie eng damit für diese Betriebe die Aufgabe verbunden ist, letzten Endes die Versorgung der Energiewerke durchzuführen, dann kommen wir zu der Auffassung, daß auch diese Betriebe erfaßt werden müssen.

Ich weise noch auf folgendes hin. Dieser Referentenentwurf ist auch die Grundlage für die Verhandlungen der beiden Sozialpartner gewesen. Es wurde ihm zugestimmt, wie auch Funktionärkonferenzen der beiden großen beteiligten Gewerkschaften IG Bergbau und IG Metall ihm zugestimmt haben. Letzten Endes ist es doch unsere Aufgabe, nach Möglichkeit die sozialen Spannungen zu beseitigen, sie nicht aufkommen zu lassen und eine gleichmäßige Regelung der Mitbestimmung in den vorgesehenen Industrien zu erreichen. Ich bitte Sie darum, unserem Antrag die Zustimmung zu geben. Auch in § 9 wird noch eine Änderung erfolgen müssen, wozu anschließend Stellung genommen wird. (Beifall bei der SPD.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. *Schröder.*

Dr. Schröder (Düsseldorf) (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es sind inzwischen zu dem § 1 zwei Abänderungsanträge gestellt, die sich auf insgesamt sechs Punkte beziehen. Ich will mich des besseren Verständnisses wegen bemühen, in derselben Reihenfolge, wie diese Anträge gestellt worden sind, Stellung zu nehmen.

[. . .][14]

Sie haben dann unter Ziffer 3 beantragt, die Holding-Gesellschaften ebenfalls diesem Gesetz zu unterstellen. Wir sind nicht in der Lage, mindestens nicht im Augenblick, diesem Vorschlage zu folgen. Bei der Begründung der neuen Gesellschaften in Kohle und Eisen sind jedenfalls im Prinzip keine Holding-Gesellschaften vorgesehen. Sie werden möglicherweise sogar ausgeschlossen werden, so daß wir uns bei dem derzeitigen Stand der Entwicklung nicht in der Lage sehen, eine Bestimmung zu formulieren oder einer Bestimmung zuzustimmen, die einen Tatbestand unterstellt, mit dem wir wahrscheinlich in der nächsten Zeit noch nicht zu rechnen haben werden.

Für Ziffer 4 gilt folgendes. Es ist zutreffend, daß der Referentenentwurf, der in einer von dem Herkömmlichen abweichenden Art und Weise vorher bekanntgemacht worden ist, in der Tat eine Belegschaftsstärke von 300 Arbeitnehmern oder das hier genannte Nennkapital vorgesehen hat. Wir haben aber festgestellt – und wir folgen in diesem Punkte dem Regierungsentwurf –, daß es richtig ist, ansehnliche Unternehmensgrößen zu wählen, und sind der Auffassung, daß das etwa in der Größenordnung von 1000 Arbeitnehmern der Fall sein wird. Ich glaube, daß wir damit im Grunde auch mit dem übereinstimmen, was gerade von seiten der Antragsteller oder mindestens von einem Mitgliede der Antragsteller in den Ausschußverhandlungen gesagt worden ist, daß es sich nämlich – ich versuche, es so wörtlich zu wiederholen, wie ich es in Erinnerung habe – darum handele, nicht irgendwelche kleinen Quetschen in dieses Gesetz einzubeziehen, sondern die großen Unternehmungen. Ich glaube, wir sollten von diesem Grundsatz nicht abweichen, sondern sollten die Grenze von 1000 in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf einhalten. Ebenso verfehlt wäre es, wenn man, falls man schon die Tausender-Grenze für richtig hält, etwa eine Nennkapitalgrenze von einer Million DM einführen wollte. Denn es ist bei der Kapitalintensität in diesen Industrien klar, daß auf diese Weise die Unternehmungen, die gerade in der Größenordnung zwischen 300 und 1000 ausgeschlossen wurden, auf dem anderen Wege wieder hineinkämen. Ich glaube, niemand wird

14 *Schröder* begründet für seine Fraktion die Ablehnung der Ziffern 1 und 2 des Abänderungsantrags der SPD.

sich ernstlich beschwert fühlen können, wenn wir diesen Antrag hier ebenso wie in den Ausschüssen ablehnen.

[. . .][15]

Pelster (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es wird wohl von niemandem bestritten, daß der Ausschuß sich wirklich Mühe gegeben hat, in der Frage der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Möglichkeit zu einer einmütigen Auffassung zu kommen. Dieses Problem ist aber außerordentlich schwierig. Die Meinungen gehen da sehr weit auseinander. Wieweit sie auseinandergehen, das hat ja die Beratung zu § 4 gezeigt, wo man der Meinung ist, daß alle Macht nach unten in die Betriebe hineingelegt werden soll.

Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit ist von dem Ausschußvorsitzenden erläutert worden. Wir haben nach Abschluß der Ausschußberatungen die Dinge weiter diskutiert. Sie alle, die Sie dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik und dem für Arbeit angehören, wissen, daß dieser Vorschlag mehr oder weniger ein Versuch war, die Arbeiten des Ausschusses wenigstens abzuschließen, einen Bericht zu ermöglichen, aber die Tür trotzdem offen zu lassen, um vielleicht doch noch eine bessere Formulierung zu finden.

Meine politischen Freunde und ich sind der Meinung, daß der Apparat zu schwerfällig ist, der nach dem Ausschußvorschlag für die Wahl der Arbeitnehmervertreter aufgestellt werden soll. Wenn wir neben den Betriebsräten der einzelnen Werke, die in Einheitsgesellschaften zusammengeschlossen werden, noch einen Wahlkörper hätten, der doppelt soviel Mitglieder wie die Betriebsräte zählen würde, dann wäre das ein schwerfälliger Apparat: denn der Wahlkörper könnte außerordentlich groß sein. Ich erinnere daran, daß die Hibernia elf Zechen hat. Ich denke, ich bin aus Bergarbeiterkreisen recht unterrichtet worden. (Zuruf rechts: Dreizehn!) Alle diese Zechen haben ihren eigenen Betriebsrat. Es sind zirka 25 000 Arbeitnehmer. Wenn nun zu den Betriebsräten in den einzelnen Zechenbetrieben noch Wahlmänner in der doppelten Anzahl gewählt werden, wird der Apparat nach der Auffassung meiner politischen Freunde und nach meiner eigenen Ansicht zu groß. Wir haben uns deshalb entschlossen, einen Abänderungsantrag zu stellen, daß der Wahlkörper nicht in dieser Form eingerichtet wird.[16] Wir folgen weitgehend der Regierungsvorlage und wollen in diesem Gesetz festgelegt wissen, daß aus der Arbeitnehmerschaft der Betriebe heraus zwei Vertreter als Aufsichtsratsmitglieder bestimmt werden sollen. Es sollen dies ein Arbeiter und ein Angestellter sein. Beide, sowohl der Arbeiter als auch der Angestellte, sollen vom Vertrauen der Arbeitnehmerschaft getragen sein, der Angestellte vom Vertrauen der Angestelltenschaft, der Arbeiter vom Vertrauen der Arbeiterschaft der Betriebe. Wir möchten verhüten, daß der Angestelltenvertreter unter Umständen von der Mehrheitsgruppe der Arbeitervertreter bestimmt wird; denn das könnte leicht eintreten, entspräche aber nicht dem Sinn des Gesetzes, wie wir es verstehen und haben wollen. Wir sind der Meinung, daß es gut ist, wenn die Angestelltenmitglieder des Betriebsrats für sich das Angestelltenmitglied des Aufsichtsrats wählen, das dem Wahlorgan vorgeschlagen wird. Ebenso soll von den Arbeitermitgliedern des Betriebsrats der Arbeitervertreter für den Aufsichtsrat benannt werden.

---

15 *Schröder* nimmt Stellung zu den Abänderungsanträgen der FDP und bittet, diesen nicht zuzustimmen.
Es folgt die Abstimmung über die Abänderungsanträge zu § 1 und über § 1 selbst. Die Abänderungsanträge der FDP zu § 1 Abs. 1 werden abgelehnt, ebenso die Abänderungsanträge der SPD zu § 1 Abs. 1 Buchst. b, § 1 Abs. 1 Buchst. d und § 1 Abs. 2.
Dem Antrag des Ausschusses zu § 1 wird bei Enthaltungen der SPD, KPD, BP und einiger Abgeordneter der DP zugestimmt.
Da zu § 2 keine Wortmeldungen vorliegen, folgt sogleich die Abstimmung über § 2, der gegen wenige Stimmen bei einigen Enthaltungen angenommen wird.
Zu § 3 Abs. 1 stellt *Wellhausen* für die FDP einen Abänderungsantrag (Umdruck Nr. 111, Ziffer 3), der bei einigen Enthaltungen abgelehnt wird.
Der Antrag des Ausschusses zu § 3 wird mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen angenommen.
Zu § 4 stellt *Müller* für die KPD einen Abänderungsantrag (Umdruck Nr. 106, Ziffer 1, ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 38), der gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt wird.
§ 4 wird gegen wenige Stimmen bei einigen Enthaltungen in der Fassung des Ausschußberichts angenommen.
Zu § 5 liegen keine Wortmeldungen vor. Der Antrag des Ausschusses wird gegen wenige Stimmen bei einigen Enthaltungen angenommen
Ehlers eröffnet die Einzelbesprechung zu § 6.

16 Vgl. den Abänderungsvorschlag des Abg. *Even,* erläutert in Dok. Nr. 174, Anm. 4.

Wir wünschen weiter auch eine Berücksichtigung der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften, weil sie ja auch vom Vertrauen der Arbeitnehmerschaft der Betriebe getragen sind. Wenn das nicht der Fall wäre, könnten ja keine Mitglieder der Gewerkschaften da sein. Wir wollen, daß die Gewerkschaften in engstem Benehmen mit den Betriebsräten von sich aus ebenfalls zwei Kandidaten für diese Wahl zum Aufsichtsrat vorschlagen. Ich bin gewiß, daß dieses Vorschlagsrecht immer nur im Benehmen und in Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen ausgeübt wird. Ich weiß, daß dem Wort „Spitzenorganisation" etwas Ominöses anhaftet. (Zuruf der Abg. Frau *Kalinke.*) Wir wollen uns aber über eines im klaren sein, und ich glaube, das ganz offen aussprechen zu müssen. Ich habe lange genug in der deutschen Arbeiterbewegung gestanden und weiß, daß es oft gut ist, wenn von oben, von überbetrieblicher Ebene ein regulierender Einfluß ausgeübt wird. Ein solcher Einfluß wirkt auch dann regulierend, wenn betriebsegoistische Interessen irgendwie eine Rolle zu spielen beginnen.

Ich bin der festen Überzeugung, daß die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ihre Kandidaten den Betriebsmitgliedern, also der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, niemals aufzwingen werden, also nicht gewissermaßen diktatorisch handeln werden. (Zuruf von der FDP: Sie sind ein Optimist!) Die Aufstellung kann nur in der Zusammenarbeit aller Gruppen geschehen. Wenn diese vier Vorschläge so zustande kommen, dann wird es auch richtig sein, wenn das fünfte Mitglied nach § 4 Abs. 1 b, das sogenannte unabhängige Mitglied, von übergeordneter Stelle auf dieselbe Art und Weise gewählt bzw. dem Wahlorgan in Vorschlag gebracht wird.

Wir haben uns deshalb erlaubt, Ihnen den § 6 in der von uns gewünschten Fassung in Umdruck Nr. 110 vorzulegen.[17] Sie haben bei dem Interesse, das gerade dieser Paragraph findet, sicher bereits davon Kenntnis, und ich kann es mir wohl ersparen, auf die Dinge im einzelnen einzugehen und alles nochmals in Einzelheiten vorzutragen. Ich wiederhole: zwei Mitglieder aus den Betrieben, ein Arbeiter und ein Angestellter; ich wiederhole weiter: zwei Mitglieder, die von den Gewerkschaften – meinetwegen Spitzenorganisationen im Benehmen mit den Gewerkschaften –, aber auch in Beratung mit den Betriebsangehörigen vorgeschlagen werden, wobei das fünfte Mitglied ebenfalls auf diese Art und Weise benannt wird. Sie lesen in Abs. 4 des § 6: „Für das in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete weitere Mitglied gilt Absatz 3 entsprechend". Diese Vorschläge werden dem Wahlorgan zugeleitet. Absatz 5 sagt: „Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte und der Spitzenorganisationen gebunden". Eine Divergenz kann vielleicht dadurch bestehen, daß wir gewünscht haben, statt „Spitzenorganisation" „Spitzenorganisationen" zu sagen. Ich glaube, dagegen kann niemand etwas haben. Wir machen dieses Gesetz ja nicht für heute und morgen; wir machen es auch nicht für ein halbes Jahr oder für ein ganzes Jahr. Wir wollen nicht, daß durch die Fassung des Gesetzes jedwede mögliche Entwicklung – ganz egal, wie sie läuft; niemand kann etwas voraussehen – irgendwie verbaut wird. Ich bin mir klar darüber, daß die vernünftigen Menschen aus der Arbeitnehmerbewegung mit mir einer Meinung sind, daß dagegen nichts einzuwenden ist.

Das hätte ich zu § 6 zu sagen. Ich bitte, dem § 6 in der Fassung, wie wir sie vorgelegt haben, Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall in der Mitte.)

Vizepräsident **Dr. Schmid:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *Wellhausen.*

Dr. Wellhausen (FDP): Meine Damen und Herren! Die Fraktion der FDP stellt zu § 6 einen Antrag, der Ihnen inzwischen im Umdruck vorliegt.[18] Ich werde ihn aber doch vorlesen, da ich höre, daß er nicht überall vorliegt:

[. . .][19]

Zur Begründung darf ich kurz folgendes ausführen. Ich bin mit meinem Vorredner der Meinung, daß sich Arbeitskreis und Ausschüsse sehr große Mühe gegeben haben, in diesem Punkte zu einer Lösung zu kommen. Der Vorschlag in der Regierungsvorlage bedeutete praktisch – das ist im Ausschuß und besonders im Arbeitskreis sehr oft erörtert worden – ein reines Kopfnicken der Generalversammlung. Es ist – vorsichtig ausgedrückt – eine Übertreibung, wenn man eine solche Generalversammlung dann als ein Wahlorgan bezeichnet. Eine Institution, die mit dem Kopf zu nicken hat – sie muß nicken – in einer Demokratie als ein Wahlorgan zu bezeichnen, ist meines Erachtens eine reine Farce. (Sehr richtig! bei der FDP.) Das kann die FDP unter gar keinen Umständen mitmachen.

17 ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 40.

18 Umdruck Nr. 111, Ziffer 4 (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 41).

19 Wortlaut des Antrages.

Wir sind aber der Meinung, daß der § 6 in Abs. 1 in bezug auf das nunmehrige Wahlorgan, das nicht mehr die Generalversammlung ist, einen guten Mittelweg gefunden hat. Wir glauben, daß es nicht richtig ist, die Betriebsräte zum alleinigen Wahlorgan zu machen. Denn der Arbeiter und der Angestellte haben mit Recht bei ihrer Stimmabgabe zur Wahl des Betriebsrates bei der Beurteilung der Kandidaten andere Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt, die zu beachten nötig ist, als wenn sie jemanden in den Aufsichtsrat des Unternehmens delegieren wollen. Das ist im Ausschuß so ausführlich – stundenlang, möchte ich sagen – erörtert worden, daß ich darauf verzichte, es hier zu wiederholen. Es ist nach meiner Auffassung auch keineswegs so, wie uns Freund *Pelster* gesagt hat, daß das Wahlorgan zu schwerfällig sei. Man darf in solchen Fällen nicht immer mit dem Beispiel Hibernia arbeiten. Vielmehr ergibt sich auf diese Weise in der großen Mehrzahl der Fälle ein durchaus arbeits- und funktionsfähiges Wahlorgan. Wir weichen von dem Ausschußbericht entscheidend in den weiteren Absätzen des § 6 ab. Wir sind der Meinung – ich sage das aus voller Überzeugung und werde immer dieser Überzeugung bleiben –, daß die Betriebsnähe des zu Wählenden das Entscheidende ist. Diese Betriebsnähe kann überhaupt nicht besser dokumentiert werden als dadurch, daß ausschließlich Mitglieder des Untenehmens selbst, Angestellte und Arbeiter, gewählt werden. Wir wollen nicht dieses kollektivistische Denken, und – nehmen Sie es mir nicht übel – wenn Sie glauben, sich nur auf die Gewerkschaften und nur auf die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften verlassen zu können – das ist doch der Unterton Ihres Antrages –, stellen Sie meines Erachtens den Betriebsräten, vor allem aber den Arbeitern und Angestellten des Unternehmens, die doch der Träger der ganzen Angelegenheit sind, ein sehr schlechtes Zeugnis, ein Minderwertigkeitszeugnis aus. (Sehr richtig! rechts. – Zuruf von der SPD.) – Das kann doch nicht Ihr Glaube sein, Herr *Richter*, (Abg. *Richter* [Frankfurt]: Auch nicht Ihrer!) daß Sie bei den Gewerkschaften nun alle Wahrheit und Weisheit gepachtet haben. Ich weiß, daß speziell Sie persönlich sich sehr darum bemühen; denn Sie kenne ich ja am besten. Wir wollen aus den Arbeitnehmern funktionsfähige, selbständige, verantwortungsbewußte Leute machen. Deswegen wollen wir sie in die Aufsichtsräte entsenden und nicht Angehörige der Gewerkschaftsorganisationen oder gar der Spitzenorganisationen der Gerwerkschaften. Wenn das eine Erziehungsarbeit bedeutet, dann, bitte, leisten Sie doch von den Gewerkschaften aus diese Erziehungsarbeit. Wir sind sehr damit einverstanden. Sorgen Sie dafür (Abg. *Richter* [Frankfurt]: Sie wehren sich ja dagegen!) – verehrter Herr *Richter*, ich meine manchen Ihrer Funktionäre, nicht Sie –, daß überlegene, hervorragende Facharbeiter, Meister, Angestellte, Oberingenieure auch die richtigen Begriffe für ihre Arbeit und ihre Aufgaben im Aufsichtsrat bekommen. Aber nehmen Sie es ihnen doch nicht ab, werden Sie doch nicht ihr Vormund oder gar ihre Hebamme. Das haben die nicht nötig. (Zustimmung bei der FDP.) Wir wollen, daß die Arbeitnehmer selber ihre Rechte wahrnehmen.

Ich glaube, damit habe ich zur Begründung unseres Vorschlages genug gesagt. (Beifall bei der FDP.)

[. . .][20]

Imig (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schon meine Vorredner haben betont, daß es sich bei diesem § 6 um das Kernstück der Vorlage handelt. Es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger als um das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat. Es ist daher verständlich, daß die Beratungen darüber im Arbeitskreis der beiden Ausschüsse den breitesten Raum eingenommen haben, und die Fraktion der SPD hat keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß für sie der Begriff des Rechts auf Mitbestimmung in den Betrieben von der paritätischen Besetzung des Aufsichtsrats abhängig ist. In der Drucksache Nr. 1858 – das ist der Regierungsentwurf – ist die Sicherheit in dieser Beziehung in vollem Umfange gewährleistet.

Aber wenn man das Mitbestimmungsrecht abschwächen wollte, dann war die Formulierung gerade dieses Paragraphen die geeignetste Gelegenheit dazu. Bei vier von den fünf Vorschlägen im Arbeitskreis konnten wir denn auch nichts anderes feststellen als den Versuch, die Einflußnahme der Unternehmerseite durch die Ausschaltung der Gewerkschaften zu ermöglichen. Das und nichts anderes bezweckt auch der uns vorliegende Entwurf. Man tut so, als ob man wollte, und sucht gleichzeitig nach Mitteln und Wegen, die unangenehme Angelegenheit zu umgehen. (Zuruf rechts: Ihr Antrag!) Herr Kollege *Schröder*, Sie sprachen eben von einer gewissen Klarheit. Ich habe bald den Eindruck, als wenn wir auch die letzte Klarheit des Gesetzes beseitigt hätten. (Sehr gut! links. – Abg. Dr. *Schröder* [Düsseldorf]: Braucht nicht, Herr

20 Für den Fall einer Ablehnung des FDP-Antrages stellt *Seelos* für die Bayernpartei einen weiteren Abänderungsantrag, nach dem die von den Gewerkschaften Vorzuschlagenden aus den Arbeitern und Angestellten der betreffenden Betriebe genommen werden (Umdruck Nr. 112, ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 42).

Kollege!) – Na, an Schlagworten dazu fehlt es ja nicht, und zwar ist wohl der Hauptgrund die stärkere Einschaltung der Arbeiter aus dem Betrieb.

Nun möchte ich folgendes feststellen. Die Arbeitnehmer werden doch gewiß irgendeinen Grund dazu gehabt haben, sich in den Gewerkschaften zusammenzuschließen. (Sehr gut! bei der SPD. – Zuruf von der Mitte: Kann man wohl sagen!) Diesen Grund hätten sie wahrscheinlich nicht gehabt, wenn man dem Mann im Betriebe immer die Bedeutung und den Wert beigemessen hätte, den man ihm jetzt auf einmal zubilligen will. (Lebhafter Beifall der SPD.)

Herr Kollege Dr. *Wellhausen*, Sie erwähnten eben, der Arbeitsdirektor sei eigentlich eine überflüssige Einrichtung, denn die Vorstandsmitglieder würden von sich aus die Belange der Arbeitnehmer wahrnehmen und gleichzeitig die Würde der Arbeitnehmer wahrnehmen. (Abg. Dr. *Wellhausen*: Wahren!) – Oder wahren, gut! Ja, Herr Kollege Dr. *Wellhausen*, wir sind inzwischen vom 19. Jahrhundert ins 20. Jahrhundert gekommen, und es ist ja nun nicht mehr so, als wenn wir einen Betrieb hätten, bei dem der wirkliche Unternehmer als der Vater darüber schwebte und nun jedem gäbe, was ihm zukäme. Heute haben sich die Dinge doch wesentlich geändert. Die Zeit ist vorangeschritten, und manchmal schreiten sogar die Menschen mit voran.

Zur Erklärung will ich auf die Äußerungen des Herrn Dr. *Seelos* eingehen, der vom Unternehmer sprach. Meine Herren, wollen Sie mir in den Industrien, von denen hier die Rede ist, den Begriff „Unternehmer" definieren? (Lebhafte Rufe von der SPD: Sehr gut!) Und wenn vom kollektivistischen Denken gesprochen wird, Herr Kollege Dr. *Wellhausen*: Ich habe manchmal so das Empfinden, daß das kollektivistische Denken auch auf der anderen Seite ist, nur mit umgekehrten Vorzeichen. (Zuruf von der SPD: Im Aktienrecht! – Sehr gut! links. – Abg. Dr. *Wellhausen*: Das verstehe ich nicht. Kollektivistisches Denken mit umgekehrtem Vorzeichen habe ich noch nicht gesehen!) – Doch, gibt es, Herr Dr. *Wellhausen*. (Abg. Dr. *Wellhausen:* Das müssen Sie mir erklären!)

Aus dem einfachen und eindeutigen § 5 des Regierungsentwurfs hat man im § 6 der Vorlage des Ausschusses ein kompliziertes Verfahren zur Ermittlung eines Wahlkörpers entwickelt. Begründung: Es sollte ein Gegenstück zur Hauptversammlung, dem Wahlkörper der Anteilseigner, sein. Es ist eigentlich die Frage berechtigt: Wird dieser Wahlkörper auch jedesmal einberufen, wenn die Wahlversammlung, also die Generalversammlung, einberufen wird? Nein, meine Damen und Herren! Ich glaube, mit diesem Wahlkörper hat es nur den einen Sinn und den einen Zweck, den ich Ihnen eben schon geschildert habe.

Nach § 6 Absatz 3 der Vorlage dürfen die Gewerkschaften mit den Betriebsräten die Wahlvorschläge beraten. Ich würde mich als Mitglied des Wahlkörpers, wenn ich zu den restlichen zwei Dritteln gehörte, dagegen wehren, zu dieser Beratung nicht hinzugezogen zu werden. Denn letzten Endes: was dem einen recht ist, würde doch dem andern billig sein. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß das Gesetz zu früh gekommen ist. Man hätte vor Zustandekommen dieses Gesetzes ein Antigewerkschaftsgesetz beraten müssen. (Sehr gut! bei der SPD.) Wahrscheinlich wäre man dann mit diesem Gesetz besser hingekommen (Zuruf von der Mitte: Nee!) Es wird jetzt so hingestellt, als müsse der Arbeiter im Betrieb Schutz vor seinen eigenen Gewerkschaften suchen. (Sehr wahr! bei der SPD.) Dieser Logik, meine Herren, kann ich tatsächlich nicht mehr folgen. (Zuruf rechts.) Wollen Sie denn vielleicht die Wirtschaftspolitik ohne die Gewerkschaften machen? (Zurufe rechts: Sicher! Das wäre vielleicht ganz gesund!) Wollen Sie vielleicht mit dieser Methode die Gewerkschaften aus der Verantwortung entlassen? (Zuruf rechts: Aus der Wirtschaftspolitik! – Abg. Dr. Freiherr *von Rechenberg:* Wer macht denn die Wirtschaftspolitik? Oder wer soll sie machen, sagen wir lieber!) – Meine Herren und namentlich Sie, Herr Kollege *Rechenberg*, wir werden sehr oft zitiert. (Zuruf rechts: Von wem? – Zuruf des Abg. Dr. Freiherrn *von Rechenberg.)* – Na, die Entwicklung, Herr Kollege *von Rechenberg*, nicht die Gewerkschaften, wird Sie schon zwingen, diesen Weg zu gehen, ob Sie wollen oder nicht. (Zurufe rechts: Mit Streiks! – Womit denn?) Und Sie werden diesen Weg gehen mit den Gewerkschaften, sonst können Sie ihn nämlich nicht gehen! (Anhaltende Zurufe rechts.) – Ach, meine Herren, glauben Sie denn, daß die Gewerkschaften die Mitverantwortung und Mitarbeit übernähmen, ohne auch mitbestimmen zu können? (Sehr gut! bei der SPD.) Soviel Dummheit dürfen Sie den heutigen Gewerkschaften nicht mehr zutrauen! (Lebhafter Beifall bei der SPD. – Zuruf rechts: Aber es geht um die Arbeitnehmer! Das ist doch die Überschrift des Gesetzes!) Die Entwicklung, in der wir uns befinden und die noch in unangenehmer Weise fortschreitet, zeigt doch, daß die Löhne den Preisen nicht mehr zu folgen vermögen. (Zuruf rechts: Das hat doch mit der Mitbestimmung nichts zu tun!) – Augenblick! Wenn die Gewerkschaften verlangen, mitzubestimmen, müssen sie beweisen, daß sie dieses Recht auf Mitbestimmung haben, und das muß ich Ihnen ja beweisen. Die Lohnforderungen, die heute gestellt werden, sind unter Umständen morgen von den Preisen schon wieder überholt. Ich brauche nicht zu betonen, welche Schraube damit in Bewegung gesetzt wird. Die Gewerkschaften haben bereits unter Beweis gestellt, daß sie

sich nicht scheuen und auch gewillt sind, Verantwortung zu übernehmen. (Zuruf rechts: Und Streiks zu machen! – Abg. *Schoettle:* Das können Sie billiger haben, wenn Sie so fortfahren! Reden Sie doch keinen Unsinn! – Abg. Dr. *Schumacher*: Einen solchen Blödsinn habe ich noch nicht gehört! – Abg. *Schoettle:* Das ist einer, der von Tuten und Blasen offenbar keine Ahnung hat! – Zuruf des Abg. Dr. Freiherrn *von Rechenberg.*)

Vizepräsident **Dr. Schmid:** Ich glaube, Sie waren nicht gemeint, Herr Abgeordneter! (Heiterkeit. – Abg. Dr. Freiherr *von Rechenberg:* Vielen Dank!)

Imig (SPD): Das habe ich Ihnen gar nicht zugetraut, Herr *von Rechenberg*! – Aber Mitarbeit und Verantwortung nur dann, wenn eben das Recht auf Mitbestimmung gegeben wird! (Dr. *Becker* [Hersfeld]: Wie dokumentiert sich die Verantwortung?) – Meine Herren, wenn die Gewerkschaften nicht so verantwortungsbewußt wären, dann säßen Sie wahrscheinlich heute gar nicht hier! (Stürmischer Beifall bei der SPD. – Anhaltende Zurufe rechts und in der Mitte. – Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Dr. Schmid:** Ich bitte um Ruhe für den Redner; er ist sonst nicht zu verstehen!

Imig (SPD): Warum regen Sie sich denn so auf, meine Herren? (Zurufe rechts: Weil Sie so etwas erzählen! – Weil man damit nicht drohen kann!) – Ich erzähle Ihnen doch gar nichts, Sie brauchen auch gar nicht zuzuhören. (Zuruf links: Das sind aber Tatsachen!) Aber ich habe bereits gesagt, daß für uns die Mitbestimmung von der Herstellung der paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates abhängt.

Wir beantragen daher, den jetzigen § 6 durch den § 5 der Regierungsvorlage mit dem Zusatz des Bundesrates zu ersetzen. Der Paragraph würde dann folgendermaßen lauten:

(1) Die in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation gewählt, welcher die Gewerkschaft angehört, die überwiegend in den Betrieben des Unternehmens vertreten ist (zuständige Spitzenorganisation). Unter den in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem zum Unternehmen gehörenden Betrieb beschäftigt sind. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die zuständige Spitzenorganisation auf Antrag der Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe zur Wahl vorgeschlagen. Die zuständige Spitzenorganisation kann Anträge der Betriebsräte nur ablehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Vorgeschlagene nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten; in diesem Falle stellen die Betriebsräte einen neuen Antrag. Die zuständige Spitzenorganisation soll bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaft bestehenden Minderheiten in billiger Weise berücksichtigen.

(2) Für ein weiteres der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der zuständigen Spitzenorganisation gebunden. Es kann nur Personen wählen, die von dieser vorgeschlagen sind.

Zum Schluß eine kurze Bemerkung. Meine Herren, ich habe betont, daß dies für uns das Kernstück des ganzen Gesetzes ist. Wir als Gewerkschaftler haben das letzte Werk eines für uns großen Mannes damit zu erfüllen. Ich weiß, daß man mit Sentimentalitäten keine Politik macht. Aber das eine dürfen wir Ihnen versichern: Im Angedenken dieses großen Toten, den Millionen von Menschen verehrt haben, werden wir das Gesetz mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen.[21] (Anhaltender lebhafter Beifall bei der SPD.)

[. . .][22]

Vizepräsident **Dr. Schmid:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. *Wuermeling.*

Dr. Wuermeling (CDU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir befinden uns, wie eben schon gesagt wurde, bei der Behandlung des § 6 am Kernpunkt des Gesetzentwurfes, dessen zweite Lesung wir heute haben. Ich habe aus vielen Unterhaltungen mit Kollegen und Kolleginnen des Hauses den Eindruck gewonnen, daß sich, wenn wir hier in diesem Kernpunkt des Gesetzes eine Brücke zwischen gewissen grundsätzlich gegensätzlichen Auffassungen innerhalb des Hauses finden, die Möglichkeit ergeben wird, das Gesetz mit einer, sagen wir, mindestens relativ breiten Mehrheit in diesem Hause zu verabschieden.

---

21 Bezug auf den am 16. 2. 1951 verstorbenen DGB-Vorsitzenden Hans *Böckler.*

22 Diskussionsbeiträge der Abg. *Müller* (KPD) und *von Thadden* (DRP).

Deshalb gestatten Sie mir, daß ich mit wenigen Worten einen solchen Überbrückungs- und Vermittlungsvorschlag vor Ihnen begründe, damit wir nachher darüber abstimmen und sehen können, wie weit sich die Basis innerhalb des Hauses verbreitern läßt.

Darf ich zunächst mit ganz wenigen grundsätzlichen Sätzen beginnen. Mir ist schon so oft aus Kreisen der sozialdemokratischen Fraktion im Landtag in Rheinland-Pfalz bei sozialpolitischen Debatten der Text der berühmten päpstlichen Enzykliken „Rerum novarum" und „Quadragesimo Anno" vorgehalten worden[23], in denen gewisse Grundlinien der christlich-sozialen Konzeption über die Dinge, um die es sich hier handelt, niedergelegt sind. Ich habe diese Hinweise immer sehr dankbar begrüßt, weil ich gerne nach solchen Richtlinien schaue, von denen jeder weiß, daß sie auch für den Katholiken zwar keine absolute Bindung bedeuten, daß sie für uns aber von großem Erkenntniswert sind. Deswegen erlauben Sie mir, daß ich an diesem entscheidenden Punkt der Beratungen nun meinerseits einmal ein solches Zitat zu der grundsätzlichen Frage bringe, um die es hier letzten Endes im Gipfelpunkt des Gesetzes, gerade bei der Beratung des § 6 geht. Papst Pius XII. hat an die Teilnehmer der Internationalen Studientagung in Rom am 3. Juni 1950 eine Ansprache gehalten, in der er zu diesem Problem grundsätzlich Stellung genommen und dabei – vier Sätze will ich nur zitieren – folgendes gesagt hat.[24] Er sprach von der Grenze, bis zu der man hinsichtlich der Mitwirkung – wenn ich so sagen soll, von der anderen Seite her – gehen darf, und fuhr dann wörtlich fort:

Diese Grenze liegt dort, wo die Gefahr sich erhebt, daß jetzt die Arbeiterschaft in den gleichen Fehler fällt wie seinerzeit das Kapital. Der Fehler bestand darin, die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, namentlich in den großen und Riesenunternehmungen, der persönlichen Verantwortlichkeit des privaten Eigentümers (sei dieser ein einzelner, sei es eine Personengemeinschaft) zu entziehen, um sie anonym kollektiven Formen der Verantwortlichkeit zu überantworten.

Dann heißt es weiter:

Sozialistisches Denken kann sich mit einer solchen Gestaltung sehr wohl befreunden. Beunruhigen aber muß sie denjenigen, der darum weiß, welche grundlegende Bedeutung dem Recht auf Eigentum zukommt, um in der Wirtschaft die Entschlußfreudigkeit zu selbständigem Handeln zu wecken und die Verantwortungsbereiche klar zu umschreiben.

Und jetzt kommt der vierte, meines Erachtens hier bedeutsamste Satz:

Eine ähnliche Gefahr droht nicht minder dann, wenn man für die im Lohnarbeitsverhältnis stehende Belegschaft des Betriebes das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung in Anspruch nimmt, namentlich dann, wenn die Ausübung dieses Rechtes tatsächlich unmittelbar oder mittelbar unter maßgeblichem Einfluß von Organisationen steht, die von außerhalb des Betriebes ihre Befehle empfangen.

Ich möchte mich jedes Kommentars zu diesen klaren Worten enthalten, nur hinzufügen: Das Ahlener Programm der CDU, zu dem unsere ganze Fraktion in eiserner Konsequenz steht, (Zurufe links) sieht vor, daß „den Arbeitnehmern des Betriebes in den Aufsichtsorganen, z. B. im Aufsichtsrat, die ihnen zustehende Vertretung einzuräumen" ist. (Zuruf von der KPD: Es war einmal!) – Gar nicht: „Es war einmal!" (Zuruf von der CDU: Heute noch! – Erneute Zurufe links.) – Sie werden erleben, meine Damen und Herren, daß unser Ahlener Programm noch durch diesen Bundestag in allen Punkten durchgeführt wird. (Beifall bei der CDU. – Widerspruch bei der KPD.)

Damit habe ich in kurzen Worten den Kern des Problems angedeutet, um das es geht. Dieser Kern liegt darin, daß gesagt wird: Es darf nicht zuviel Zuständigkeit in die Hand solcher Stellen gelegt werden, die nicht innerhalb des Betriebes stehen, und es wird gefordert, daß die Belegschaft selbst oder durch die Betriebsräte möglichst weitgehende Vollmachten hat und ausüben kann. Die Dinge zeigen sich nun praktisch

---

23 Papst Leo XIII., Papst Pius XII.: Die Enzykliken Rerum Novarum, Quadragesimo Anno. Amtlicher deutscher Text, hrsg. vom Erzbischöflichen Seelsorgeamt Köln (o. J.).

24 Der Originaltext der in französischer Sprache verfaßten Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses für Sozialwissenschaften und der Christlich-Sozialen Vereinigung, die vorzutragen der Papst aus unbekannten Gründen verhindert war, wurde – wie vom Papst bei der Begrüßung angekündigt – im *Osservatore Romano* Nr. 131 vom 4. 6. 1950 veröffentlicht. Deutsche Übersetzungen sind abgedruckt in der *Ketteler-Wacht* Nr. 14 vom 15. 7. 1950, in der *Herder-Korrespondenz* vom Juli 1950, S. 451 ff. und in *Recht der Arbeit* vom Oktober 1950, S. 386 ff. Vgl. dazu auch Hirschmann, S. 22 f.

hier in der Beantwortung der Frage: Wie weit geht das Recht der Belegschaften – in Klammern: (Betriebsräte) – bei Auswahl ihrer Vertreter für den Aufsichtsrat, und wie weit geht das Recht der Gewerkschaften auf der anderen Seite, einen bestimmenden Einfluß auf diese Auswahl auszuüben?

Meine Damen und Herren! Ich möchte ausdrücklich erklären, daß ich nicht daran denke, der Arbeitnehmerschaft irgendwie das Recht abzusprechen, sich durch Funktionäre ihrer Gewerkschaften in den Aufsichtsräten vertreten zu lassen. Meine Damen und Herren, man darf den Mann am Schraubstock nicht dazu zwingen, unbedingt nur selbst oder vertreten durch seinen Kollegen im Aufsichtsrat zu erscheinen, sondern man muß ihm das Recht lassen, seinen zuständigen Fachmann, den Anwalt seiner Sache, in den Aufsichtsrat zu entsenden, damit er dort für ihn tätig wird. Mein Vorschlag, den ich nachher machen werde, wendet sich also in keiner Weise dagegen, daß Funktionäre der Gewerkschaften – und zwar die zwei oder drei, um die es geht – in den Aufsichtsrat hineinkommen. Es geht nur um die Frage: Wer bestimmt diesen dritten und vierten Mann, nachdem also vorab der erste und zweite aus den Reihen der Belegschaft ja schon gemäß dem Verfahren nach dem hier in Betracht kommenden § 6 Abs. 1 und 2 bestimmt worden sind? Da war in der Regierungsvorlage vorgesehen – und das ist auch in dem jetzt vorliegenden Antrag der CDU/CSU so –, daß dieser dritte und vierte Mann praktisch einseitig durch die Gewerkschaften bestimmt wird, zwar nach Anhörung oder Benehmen oder nach Fühlungnahme mit dem Betriebsrat, aber ein entscheidendes Mitwirkungsrecht sollte dem Betriebsrat in diesem Falle nicht gegeben sein.

Nun habe ich volles Verständnis dafür, daß die Gewerkschaften selbst eine wesentliche, entscheidende Mitbestimmung bei der Auswahl ihrer Funktionäre für den Aufsichtsrat ausüben wollen, und möchte den Vermittlungsvorschlag machen, der ja schon in der Ausschußfassung im Grundgedanken enthalten war, daß nämlich die Gewerkschaften diese beiden Gewerkschaftsfunktionäre nicht einseitig von sich aus allein bestimmend vorschlagen, sondern daß die Gewerkschaften vier Funktionäre benennen, aus denen dann der Betriebsrat zwei auswählen kann. Meine Damen und Herren, ich meine, dann hätte man zwei Prinzipien, die hier miteinander ringen, nämlich den Willen nach alleiniger Bestimmung seitens der Gewerkschaften und den berechtigten Anspruch der Betriebsräte, wenigstens einen Rest von Mitbestimmung auch noch in diesem Falle auszuüben, in eine Verbindung miteinander gebracht, mit der schließlich – schließlich, sage ich – weite Teile dieses Hauses zufrieden sein könnten.

Meine Damen und Herren! Ich darf anfügen, daß mir diese ganze Frage so wichtig war, daß ich am vergangenen Wochenende an zwei Tagen meine Arbeitnehmerfreunde aus meinem Wahlkreis Altenkirchen-Neuwied versammelt und mit ihnen dieses Problem besprochen habe. Ich habe dort namens vieler Tausender Arbeitnehmerwähler der CDU, vor allem aus der Eisenindustrie im Kreise Altenkirchen an der Sieg, den einstimmig erteilten Auftrag bekommen, namens dieser Arbeitnehmerwähler – und zugleich namens zahlreicher Fraktionsfreunde – hier diesen von mir jetzt zu formulierenden Antrag zu stellen. Bei den Herren, mit denen ich gesprochen habe, befanden sich nicht etwa nur Mitglieder der Betriebsräte oder der Betriebe, sondern auch in jahrzehntelangem Ringen ergraute Funktionäre der christlichen Gewerkschaften.

Meine Damen und Herren! Die Fassung, die ich Ihnen jetzt für den § 6 Abs. 3 vorschlagen darf, bedeutet eine Änderung des Ihnen vorliegenden CDU/CSU-Antrags. Sie lautet:

Zwei der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder werden von den Betriebsräten der Betriebe des Unternehmens aus einem vier Namen enthaltenden Wahlvorschlag gewählt, der von den zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten aufgestellt wird. Dieses Wahlverfahren kann unterbleiben, wenn Betriebsräte und Spitzenorganisationen sich über einen gemeinsamen Vorschlag einigen.[25]

Der letzte Satz besagt, daß man, wenn sich ohne das Wahlverfahren die Gewerkschaften und die Betriebsräte über die zwei Personen einig werden – das gilt dann auch für die dritte Person, für den fünften also –, natürlich von diesem komplizierten Verfahren abweichen kann, das allerdings immer noch wesentlich weniger kompliziert ist als das Verfahren nach Abs. 1 und 2 für die Wahl des ersten und des zweiten Arbeitnehmer-Mitglieds.

[. . .][26]

---

25 Änderungsantrag *Wuermeling*: Umdruck Nr. 114 (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 44).

26 *Wuermeling* erklärt abschließend, mit seinem Vermittlungsantrag hoffe er eine möglichst breite Basis für die Zustimmung der verschiedenen Fraktionen zu erreichen. *Kuhlemann* (DP) begründet den Entschluß seiner Fraktion, dem Ausschußvorschlag zuzustimmen. Es folgen Diskussionsbeiträge der

Dr. Wellhausen (FDP): Meine Damen und Herren! Meine Fraktion stellt folgende Abänderungsanträge.[27] § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kommt innerhalb eines Monats keine Wahl zustande, so erfolgt die Wahl des fehlenden Aufsichtsratsmitgliedes durch das gesetzliche Wahlorgan.

§ 8 Abs. 3, 4 und 5 werden gestrichen.

Meine Damen und Herren, wir bezwecken damit eindeutig und ohne Umschweife und ohne Umwege, das Wahlorgan der Generalversammlung für den elften Mann festzulegen. Wir halten es nicht für richtig, Sondervorschriften und Abweichungen vom Aktienrecht in dieses Gesetz aufzunehmen, wenn es nicht erforderlich ist, und hier ist es nicht erforderlich.

Wir stellen aber, sofern dieser Antrag abgelehnt wird, folgenden Eventualantrag:[28] § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kommt innerhalb eines Monats keine Wahl zustande, so wird ein Vermittlungsausschuß gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht. Je zwei Mitglieder werden von den nach § 5 und den nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan (§ 5)
– das ist also die Generalversammlung –
drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl innerhalb von zwei weiteren Monaten auf Grund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses nicht zustande, so wählt das Wahlorgan (§ 5) das fehlende Aufsichtsratsmitglied endgültig.

§ 8 Absätze 4 und 5 werden gestrichen. (Zuruf von der KPD: Verschiebebahnhof!) – Das finde ich nicht. Ich glaube, es ist verhältnismäßig einfach zu verstehen, wenn Sie sich etwas Mühe geben. Ich bin der Meinung, meine Damen und Herren, daß man die Wege, anders zurechtzukommen, nämlich unter Einschaltung des Vermittlungsausschusses, nur im Notfalle beschreiten soll. Wir haben den Grundgedanken, den ja die Regierungsvorlage in dieser Beziehung auch enthält, aufgenommen, aber doch wohl gegenüber der Einrichtung von je einem Senat für Bergbau und Eisen eine erhebliche Verbesserung erzielt. Wenn auch niemand in diesem Saale noch dafür ist, diese Senate einzurichten, so muß ich doch die Gelegenheit benützen, um unserer lebhaften Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß die Regierungsvorlage es fertiggebracht hat, einen solchen Senat oder vielmehr zwei Senate vorzuschlagen. Diese Senate bedeuten nämlich nicht mehr und nicht weniger als eine Oberbehörde, um ein in diesem Hause übliches Wort zu gebrauchen. Sie bedeuteten für jede Gesellschaft ein viertes Verwaltungsorgan neben Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. (Sehr gut! bei der CDU.) Sie bedeuteten einen Teil des überbetrieblichen Mitbestimmungsrechts; ja, meine Damen und Herren, wenn Sie das richtig sehen, so wollte dieser schreckliche Paragraph der Regierungsvorlage sogar einen Wahrer des Grundgesetzes für diese beiden Gruppen der Industrie einsetzen. Demgegenüber dürfte der Vorschlag mit dem Vermittlungsausschuß, den ich mir in dem Eventualantrag jetzt zu eigen gemacht habe – ein Vermittlungsausschuß also, der ad hoc für den Einzelfall bestellt wird –, eine außerordentliche Verbesserung sein.

Abg. *Schröder* (CDU) und *Pelster* (CDU). Da angesichts der Vielzahl der Abänderungsanträge, die teilweise erst während der Sitzung den Abgeordneten schriftlich vorgelegt werden, die Schwierigkeit deutlich wird, zu einer Lösung zu kommen, beantragt *Mellies* (SPD), die Sitzung für eine Stunde zu unterbrechen, damit sich die Fraktionen beraten können. Diesem Antrag wird einstimmig stattgegeben. Unterbrechung der Sitzung: 17.05 Uhr; Wiedereröffnung: 18.35 Uhr durch *Schmid*. *Determann* begründet den Antrag der Zentrumspartei auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu § 6. Es folgt die Abstimmung über § 6. Abgelehnt werden der Abänderungsantrag der KPD (Umdruck Nr. 106, Ziffer 2), der Antrag der FDP (Umdruck Nr. 111, Ziffern 4a und 4b), der Antrag der Bayernpartei (Umdruck Nr. 112), der Antrag des Zentrums auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu § 6, der Antrag der SPD (Umdruck Nr. 107, Ziffer 5) und der Abänderungsantrag des Abg. *Wuermeling* (Umdruck Nr. 114). § 6 wird in der Fassung des Antrages der CDU/CSU (Umdruck Nr. 110, Ziffer 1) angenommen. Zu § 7 liegen weder Abänderungsanträge noch Wortmeldungen vor. Er wird gegen einige Stimmen angenommen. Im Anschluß beginnt die Einzelberatung zu § 8.

27 Umdruck Nr. 111, Ziffer 5 (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 41).

28 Umdruck Nr. 111, Ziffer 6 (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 41).

Aber auf der anderen Seite enthält nun doch der Vorschlag des Ausschusses, der den Vermittlungsausschuß bereits vorsieht, einen sehr großen Fehler darin, daß er letzten Endes die Bestimmung darüber, wer der elfte Mann sein soll, dem Staate, also der Bundesregierung, in jedem Einzelfall überläßt; denn dadurch, daß ein von der Bundesregierung ernannter Mann das fünfte Mitglied des Vermittlungsausschusses wird oder werden sollte, lag die Entscheidung bei diesem fünften Mann und also bei der Bundesregierung. Das halten wir unter keinen Umständen für richtig, sondern wenn Sie schon glauben, diesen Umweg – sehr freundlich ausgedrückt – über den Vermittlungsausschuß gehen zu sollen und unseren ersten Antrag nicht annehmen zu können, daß nämlich endgültig und schlicht nach fruchtlosem Ablauf von § 8 Abs. 1 die Generalversammlung entscheidet, dann, bitte, nehmen Sie unseren Eventualantrag an, den Sie aus dem Umdruck Nr. 111 ersehen können, und seien Sie damit einverstanden, daß der Vermittlungsausschuß einige Versuche macht, die ja vielleicht in diesem oder jenem Falle zum Erfolg führen werden. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann, bitte, verordnen Sie eindeutig, daß die Generalversammlung dann die letzte Entscheidung hat. Ich freue mich, feststellen zu können, daß wir dann diesmal – aber nur diesmal! – mit einem Antrag der CDU einig wären. (Heiterkeit bei der CDU.)

Vizepräsident **Dr. Schmid:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *Schröder.*

Dr. Schröder (Düsseldorf) (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte ganz kurz die Anträge begründen, die meine Fraktion auf den Umdrucken Nr. 110 und Nr. 113[29] gestellt hat. Der Umdruck Nr. 113 ist leider erforderlich geworden, weil beim Druck von § 8 Abs. 3 ein Versehen unterlaufen war. Deshalb erlauben Sie mir, daß ich diese beiden Umdrucke gleichzeitig begründe. Ich bitte Sie, beide als ein einheitliches Ganzes ansehen zu wollen.

Ich stimme meinem verehrten Vorredner völlig darin zu, daß ich es für ein Verdienst des Ausschusses – und ich glaube, sagen zu können: des ganzen Ausschusses – halte, wenn er diese unglückselige Konstruktion der Senate oder je eines Senats für Kohle und Eisen und vielleicht gar noch eines zusätzlichen Senats für Braunkohle und Eisenerz beseitigt hat, um dafür das praktikablere und wahrscheinlich weniger langlebige Institut eines Vermittlungsausschusses zu schaffen.

In den Anträgen, die wir jetzt zu § 8 stellen – Umdruck Nr. 110 und Nr. 113 –, sind wir abgewichen von dem, was wir in der Ausschußvorlage beschlossen haben. Der Unterschied besteht darin, daß wir nun, da von vielen Seiten der Wunsch dazu geäußert worden ist, auch in dem zweiten Stadium der Berufung des elften Mannes zu einer Art paritätischem Gremium gekommen sind, daß wir also doch den Versuch machen möchten, dann, wenn die Einigung im Aufsichtsrat, der jeweils fünf, gescheitert ist, nochmals einen von anderen Leuten gemachten Vorschlag zum Tragen zu bringen. Wird dieser Vorschlag allerdings nicht von der Hauptversammlung akzeptiert, die aus ihm auswählen soll, so kann sie sich weitere Vorschläge erbitten. Tut sie das nicht, so bestimmt sie endgültig.

Ich glaube also für das Verständnis des Hauses sagen zu dürfen, daß die Abs. 2 und 3 – und zu 3 eingerechnet den Umdruck Nr. 113 – mit dem Eventualantrag übereinstimmen, den Herr Kollege Dr. *Wellhausen* für die FDP gestellt hat.

Meine Damen und Herren! Ich möchte abschließend sagen, daß es außerordentlich schwierig war, eine alle Seiten befriedigende Regelung in der Auswahl dieses elften Mannes zu bekommen. Wenn nun eine der jetzt vorgeschlagenen Fassungen – ich hoffe, die von uns vorgeschlagene Fassung – Gesetz werden sollte, so wollen wir daran die Hoffnung knüpfen, daß auf diese Weise ein brauchbares und für alle Zeiten befriedigendes Auslesesystem geschaffen worden ist.

Vizepräsident **Dr. Schmid:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *Schöne.*

Dr. Schöne (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Dr. *Wellhausen* hat vorhin den Geist beschworen, der der Regierungsvorlage zugrunde lag. Ich möchte doch noch einmal auf die Prinzipien der Regierungsvorlage zu sprechen kommen.

Das Prinzip der Regierungsvorlage bestand zunächst darin, daß die zehn Aufsichtsratsmitglieder aus sich selbst heraus den elften Mann der Hauptversammlung vorschlagen sollten. Die Voraussetzungen für diesen Vorschlag waren jedoch doppelter Art: Einmal sollte dieser elfte Mann besondere Qualifikationen haben, und zwar Qualifikationen, die ihn als völlig Neutralen kennzeichneten. (Zuruf links: Gibt es so etwas auch?) Zum andern war die Voraussetzung, daß mindestens drei von jeder Seite der fünf diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben sollten. Wenn nun kein Vorschlag aus den zehn herauskam oder wenn

29 ParlA, I 159 A, lfd. Nrn. 40 und 43.

seitens der Hauptversammlung eine Wahl des Vorgeschlagenen nicht erfolgte, dann sollte der Senat eintreten. Hier ist der Senat ja nur geschildert worden, wie Herr *Schröder* sagte, als eine Oberbehörde oder wie auch immer. Aber der Senat hatte noch eine andere Aufgabe: Er sollte nämlich die neutrale Stelle bilden! Und diese neutrale Stelle des Senats sollte dann, wenn die anderen Vorschläge nicht zum Zuge kamen, seinerseits der Hauptversammlung Vorschläge machen. Dieses Prinzip, meine Damen und Herren, glaube ich, muß man sich noch einmal ganz klar vor Augen halten.

In den Ausschußverhandlungen ergab sich nun, daß die Qualifikationen für diesen elften Mann fielen, und zwar im allgemeinen Einverständnis, aber unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines Senats, nämlich einer neutralen Stelle, und des Vorhandenseins von Vorschlagsverhandlungen des Senats. In den weiteren Verhandlungen des Ausschusses wurde sodann aus der Vorlage die Formulierung herausoperiert: „Zustimmung von mindestens je drei Mitgliedern jeder Seite". Dieses Herausoperieren der Zustimmung der je drei geschah bereits in klarer Zielrichtung auf den nun neu geschaffenen Vermittlungsausschuß.

Der Arbeitskreis, der vor den beiden Ausschüssen tagte, fand dann die Lösung, daß der Vermittlungsausschuß einen Vorschlag entwickeln und diesen dem Aufsichtsrat – oder den übrigen zehn – und nicht der Hauptversammlung geben sollte. In den beiden Ausschüssen für Arbeit und Wirtschaftspolitik kam dann in dieser Frage eine andere Lösung zustande, indem man nämlich sagte: Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses soll nicht an den Aufsichtsrat, nicht an die übrigen zehn gehen, sondern soll an die Hauptversammlung gerichtet werden. Diese Vorlage haben wir jetzt hier.

Für meine Freunde ist diese Vorlage des Ausschusses unannehmbar, und zwar aus folgendem Grunde. Die Ausschußfassung verläßt nicht nur die Prinzipien der Regierungsvorlage, die ich kurz schilderte, sondern sie bedeutet sogar die glatte Umkehrung dieser Prinzipien. Ich darf dazu folgendes sagen. Die Regierungsvorlage stand auf dem Standpunkt, daß diese zehn Leute, die in dem Aufsichtsrat schon vorhanden sind, unter dem Zwang stehen sollen, sich zu verständigen und sich zu einigen, und ging von dem Grundgedanken aus, daß diese zehn Menschen für eine gleiche Aufgabe bestellt worden sind. Die Ausschußvorlage dagegen kehrt diesen Zwang zur Einigung um in einen ganz klaren, straffen Zwang zur Nichteinigung; denn von vornherein gehen in diese Versammlung der zehn Menschen zumindest fünf dann mit der Absicht, sich nicht zu einigen, weil der Vermittlungsausschuß dann doch einen Passenden findet, dem nachher die Hauptversammlung – und das ist nur die eine Seite dieser Parität – ihre endgültige Zustimmung gibt.

Zweitens baute die Regierungsvorlage auf auf dem Grundsatz der Parität, und zwar Parität plus einem Neutralen. Was in der Ausschußvorlage jetzt erscheint, ist nicht mehr Parität, ist nicht mehr neutral, sondern ist ganz klar und deutlich diese Gruppierung; sechs von seiten der Anteilseigner und fünf von seiten der Arbeitnehmer. (Sehr richtig! bei der SPD.)

Die CDU-Vorlage räumt diese Bedenken in keiner Weise aus. Sie ersetzt den großen Aufsichtsrat eigentlich, wenn man so will, durch einen etwas verkleinerten. Ich darf Ihre eigene Argumentation im Ausschuß wiederholen, wo Sie sagten: Wie sollte es möglich sein, daß vier Mann das besser können, was zehn Mann vorher nicht gekonnt haben? Dann sieht diese CDU-Vorlage vor, daß die Lücke geschlossen werden müsse, die entsteht, wenn diese zehn Mann sich nicht einigen und dieser Vermittlungsausschuß nicht einen der Hauptversammlung genehmen Menschen findet. Da schließen Sie die Lücke ganz endgültig, indem Sie sagen: Die Hauptversammlung braucht gar nicht noch weitere Vorschläge von dem Vermittlungsausschuß zu erbitten, sondern kann dann einfach von sich aus den elften Mann kreieren. Ich glaube, deutlicher braucht man es gar nicht mehr zu machen, daß der Grundsatz der Parität, auf dem die Sozialpartner standen und auf dem die Regierungsvorlage stand, restlos verlassen worden ist. (Abg. Dr. *Wellhausen:* Wie ist das mit der Parität bei elf Leuten?) – Das habe ich vorhin gerade erläutert. Zehn Mann und ein Neutraler, das ist eine Parität!

Meine Damen und Herren, unser Vorschlag, den Sie auf Umdruck Nr. 107[30] vor sich liegen haben, sieht unter Ziffer 6 vor, in § 8 Abs. 3 in der zweiten Zeile die Worte „dem Wahlorgan (§ 5)" zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern". Damit wollen wir den Grundgedanken der Regierungsvorlage wiederherstellen; denn es soll jetzt aus dem Vermittlungsausschuß heraus der Vorschlag an die übrigen zehn gehen und nicht an die Hauptversammlung, und damit haben wir die Regierungsvorlage mit Ausnahme des Senats. Es heißt nicht mehr Senat; es heißt Vermittlungsausschuß. Ich

30 ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 39.

glaube, daß unser Vorschlag den Geist, wie er bei den Verhandlungen der Sozialpartner vorhanden war und dem der Regierungsvorlage am meisten entspricht, wieder einführt, und ich darf Sie namens meiner Freunde bitten, unserem Antrag Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall bei der SPD.)

[. . .][31]

---

31 *Müller* (KPD) begründet den Antrag seiner Fraktion, § 8 ganz zu streichen (Umdruck Nr. 106, Ziffer 3). *Schmid* ruft zur Abstimmung über § 8 auf. Abgelehnt werden die Abänderungsanträge der KPD (Umdruck Nr. 106, Ziffer 3), der FDP (Umdruck Nr. 111, Ziffer 5 a und b und Ziffer 6), und der SPD (Umdruck Nr. 107, Ziffer 6). Angenommen wird der Abänderungsantrag der CDU/CSU (Umdruck Nr. 113).
Bei der nachfolgenden Abstimmung über § 9 und § 10 – keine Wortmeldungen – wird jeweils die Ausschußfassung angenommen.
Über den zu § 11 vorliegenden, von *Müller* begründeten Abänderungsantrag der KPD (Umdruck Nr. 106, Ziffer 4) wird nicht abgestimmt, da der von Abg. *von Brentano* (CDU) hierzu gestellte Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen wird. § 11 wird wie nachfolgend § 12 in der Ausschußfassung angenommen.
Die zu § 13 vorliegenden Abänderungsanträge der FDP (Umdruck Nr. 111, Ziffer 7) und der KPD (Umdruck Nr. 106, Ziffer 5), die beide eine Streichung wünschen, werden abgelehnt. Die Paragraphen 13, 14, 15 sowie Einleitung und Überschrift werden in der Ausschußfassung angenommen. Damit ist die zweite Beratung abgeschlossen. Fortsetzung der Tagesordnung.

176.

4. 4. 1951: Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages und der Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

BT-Drucks., Bd. 11, Nr. 2117.

In allen Teilen unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) – Nr. 2042 der Drucksachen – bis auf die folgenden Paragraphen:

Beschlüsse des 20. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 6	§ 6
(1) Die in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden in gleicher und geheimer Wahl von den durch Zuwahl von Wahlmännern auf das Dreifache ihrer Mitgliederzahl erweiterten Betriebsräten der zu den Unternehmen gehörenden Betriebe gewählt. Die Wahlmänner sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Betriebsräte zu wählen.	(1) Unter den in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem Betriebe des Unternehmens beschäftigt sind. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens nach Beratung mit den in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen vorgeschlagen. Zur Aufstellung dieser Vorschläge bilden die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder der Betriebsräte je einen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt in geheimer Wahl das auf ihn entfallende Mitglied.

(2) Zwei Vertreter der Arbeitnehmer werden aus Wahlvorschlägen gewählt, welche die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften nach Beratung mit den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe aufstellen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens vier Namen enthalten.

(2) Die nach Absatz 1 gewählten Personen sind vor Weiterleitung der Vorschläge an das Wahlorgan innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl den Spitzenorganisationen mitzuteilen, denen die in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften angehören. Jede Spitzenorganisation kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei den Betriebsräten einlegen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Vorgeschlagener nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten. Lehnen die Betriebsräte den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit ab, so können die Betriebsräte oder die Spitzenorganisation, welche den Einspruch eingelegt hat, den Bundesminister für Arbeit anrufen; dieser entscheidet endgültig.

(3) Die beiden anderen Vertreter der Arbeitnehmer müssen ein Arbeiter und ein Angestellter der zum Unternehmen gehörenden Betriebe sein. Für ihre Wahl und für die Wahl des weiteren Mitglieds können die Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe nach Beratung mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und die Arbeitnehmer Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens einhundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens sechs Namen enthalten.

(3) Zwei der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder werden von den Spitzenorganisationen nach vorheriger Beratung mit den im Betriebe vertretenen Gewerkschaften und den Betriebsräten dem Wahlorgan vorgeschlagen. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben vorschlagsberechtigt; sie sollen bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaften bestehenden Minderheiten in angemessener Weise berücksichtigen.

(4) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die von der Bundesregierung erlassen wird.

(4) Für das in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete weitere Mitglied gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte und der Spitzenorganisationen gebunden.

§ 8

(1) Das in § 4 Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrats wird durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erhält.

§ 8

(1) Das in § 4 Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied wird durch das Wahlorgan auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens je drei Mitgliedern, die nach § 5 und die nach § 6 gewählt sind.

(2) Kommt innerhalb eines Monats keine Wahl zustande, so wird ein Vermittlungsausschuß gebildet, der aus vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht. Je zwei Mitglieder werden von den nach § 5 und den nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Den Vorsitzenden bestellt die Bundesregierung auf Antrag eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses.

(2) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 1 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so ist ein Vermittlungsausschuß zu bilden, der aus vier Mitgliedern besteht. Je zwei Mitglieder werden von den nach § 5 und den nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.

(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan (§ 5) drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl innerhalb von zwei weiteren Monaten nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das fehlende Aufsichtsratsmitglied.	(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt eine Wahl auch aufgrund des Vorschlages nicht zustande, so kann das Wahlorgan weitere Vorschläge des Vermittlungsausschusses erbitten. Werden weitere Vorschläge nicht erbeten, so wählt das Wahlorgan von sich aus das weitere Mitglied (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c).
(4) Wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses bis zur Bestellung des Vorsitzenden nicht gewählt oder bleiben die Mitglieder des Vermittlungsausschusses trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fern, so kann der Vermittlungsausschuß tätig werden, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende mitwirken.	(4) Wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses nicht gewählt, oder bleiben Mitglieder des Vermittlungsausschusses trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fern, so kann der Vermittlungsausschuß tätig werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder mitwirken.
(5) Der Vermittlungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit.	

177.

6. 4. 1951: Bundeskanzler Adenauer an vom Hoff (Düsseldorf)

Nachlaß Adenauer 10.05. Durchschlag.

Sehr geehrter Herr *vom Hoff!*

Ich werde versuchen, in der Vorstandssitzung meiner Fraktion am Montag abend die nötige Klarstellung in der Fassung des § 8 zu erreichen.[1] Ich hoffe, daß es gelingt.

Mit freundlichen Grüßen
A[denauer]

1 Vgl. hierzu Dok. Nr. 178 und 180, Punkt 4.

178.

6. 4. 1951[1]: Entwurf eines Schreibens von Bundeskanzler Adenauer an den Vorsitzenden der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union von Brentano[2]

BA, B 136/726. Handschriftliche Kopfvermerke. „Im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers Herrn Staatssekretär Dr. Lenz mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. Petz 7.4.".

Sehr geehrter Herr *von Brentano*!

Es ist mir bekannt geworden, daß nach der 2. Lesung des Gesetzes über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen auf seiten der SPD und des DGB erneut Schwierigkeiten aufgetreten sind. In diesen Kreisen wird befürchtet, daß nach der Fassung, die der § 8 in der 2. Lesung erhalten hat[3], die Vertreter der Eigentümer im Aufsichtsrat und die Hauptversammlung von vornherein und in jedem Falle das in § 8 vorgesehene Verfahren ergebnislos ablaufen lassen werden, um das 11. Mitglied nach dem dritten Satz des § 8 Abs. 3 in freier Wahl bestimmen zu können.[4]

Der Sinn der Vereinbarung der Vertreter des DGB und der Sachverständigen von der Eigentümerseite lag darin, daß die Hauptversammlung das 11. Mitglied aus dem Dreiervorschlag des Senats, jetzt des Vermittlungsausschusses, wählen soll, d.h., daß die Hauptversammlung einen der Vorgeschlagenen wählen muß, wenn nicht triftige Gründe gegen die Wahl aller Vorgeschlagenen geltend gemacht werden können.[5]

Um die Bedenken der SPD und des DGB zu beheben, hielte ich es für richtig, die Fassung des § 8 Abs. 3 wie folgt zu ändern: „ . . . Kommt eine Wahl aufgrund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus triftigen Gründen nicht zustande, so kann das Wahlorgan weitere Vorschläge des Vermittlungsausschusses erbitten. Werden weitere Vorschläge nicht erbeten, oder kommt eine Wahl auch aufgrund des zweiten Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus triftigen Gründen nicht zustande, so wählt das Wahlorgan von sich aus das weitere Mitglied."

Mit dieser Fassung wäre klargestellt, was die vereinbarten Richtlinien und der darauf fußende Regierungsentwurf besagen wollten.

Im übrigen müßten die Absätze 3 und 4 im § 8 aus systematischen Gründen umgestellt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in der Fraktionssitzung am Montag, den 9. 4. 51, diese Frage zur Sprache bringen und eine entsprechende Beschlußfassung der Fraktion herbeiführen würden.

---

1 Das Schreiben ist ungenau mit „April 1951" datiert. In Kenntnis des Inhalts und im Hinblick auf Dok. Nr. 177 wurde als Datierung der 6. 4. 1951 angenommen.

2 Es ist nicht erkennbar, ob das Schreiben tatsächlich abgesandt wurde.

3 Zur angenommenen Fassung von § 8 s. Dok. Nr. 176; vgl. die Beratung zu § 8 in Dok. Nr. 175.

4 S. zum folgenden Dok. Nr. 177 und 180.

5 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 93.

Abschrift dieses Schreibens erhalten die Herren Bundestagsabgeordneten *Schroeter*, *Albers* und *Pferdmenges*.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. *Adenauer*

P.S. In der Zwischenzeit war Herr *Ollenhauer* bei mir. Ich hatte ihn zu mir gebeten, um mit ihm die Saarinterpellation zu besprechen und habe auch die Frage des Mitbestimmungsrechts erwähnt. Es stellte sich heraus, daß [von] der SPD-Fraktion der Wortlaut des § 8 zweite Lesung so aufgefaßt worden ist, daß das Wahlorgan den vorgesehenen Apparat nur ablaufen zu lassen braucht, um dann völlig frei zu sein. Ich habe Herrn *Ollenhauer* den Sinn des Ganzen klargelegt und ihm gesagt, ich würde am Montag im Vorstand unserer Fraktion die Angelegenheit besprechen. Er antwortete mir, daß seine Fraktion Dienstag vormittags zusammentrete. Er bat, rechtzeitig Mitteilung zu machen, falls unser Vorstand einer Klarstellung des Sinnes des § 8 durch einen Zusatz zustimme. [. . .][6]

6 Ausführungen zum „Sparmarken-Konzept" von *Erhard*.

179.

6. 4. 1951: Bundeskanzler Adenauer an den Bundesminister der Justiz Dehler[1]

BA, B 136/723. Durchschlag.[2] Kopfvermerk von Petz: „Nach Auskunft des Protokollführers ist das anliegende Schreiben des Herrn Bundesministers der Justiz in der Kabinettssitzung am 3. 4. 1951 nicht behandelt worden.[3] Ich schlage folgendes vor:". Weiterer Vermerk: „Abgesandt 7. April 1951".

Sehr geehrter Herr *Dehler!*

Ihr Schreiben vom 21. 3. 1951[4], in dem Sie auf ein an Sie gerichtetes Schreiben des Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages vom 16. 3. 1951[5] Bezug nehmen, habe ich samt Anlage erhalten und darf Ihnen darauf folgendes erwidern:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen ist dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes am 30. 1. 1951 zugeleitet worden. Wenn in dem Vorlageschreiben die sonst üblichen Worte „den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf" fehlen, so sollte damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß der Entwurf nicht auf dem bei Regierungsentwürfen üblichen Wege zustande gekommen ist. Auch das Fehlen einer Begründung des Entwurfs und der Hinweis auf die Vorge-

1 Einen Durchschlag des Schreibens richtete *Adenauer* mit Schreiben vom 7. 4. 1951 an *von Brentano* (BA, B 136/723).

2 Abschrift im Nachlaß Blücher 90.

3 Vgl. zweites Kopfregest zu Dok. Nr. 165.

4 Dok. Nr. 165.

5 Dok. Nr. 162.

schichte des Entwurfs im Vorlageschreiben sollten andeuten[6], daß der Entwurf nicht wie sonst der Initiative der Bundesregierung oder des zuständigen Ressorts entsprungen ist.

Die Bundesregierung hat die Vorlage des Bundesministers für Arbeit in einigen Punkten geändert und sodann beschlossen, den Entwurf dem Bundesrat zuzuleiten. Es kann daher kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um eine Vorlage der Bundesregierung, also um einen von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf handelt, denn andere Vorlagen kann die Bundesregierung nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes dem Bundesrat nicht zuleiten.[7] Auch das weitere Gesetzgebungsverfahren hat sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes abgespielt.

Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages zugeleitet. Eine besondere Beantwortung durch Sie halte ich nicht für erforderlich.

Mit besten Grüßen
Ihr

6 Vgl. hierzu Dok. Nr. 130, Anm. 8.

7 Hierzu äußert sich *Dehler* in einem Schreiben an *Blücher* vom 9. 4. 1951: „Ich habe Ihnen mein Schreiben vom 21. März an den Herrn Bundeskanzler abschriftlich zugeleitet. Ich übersende Ihnen Abschrift seines Antwortschreibens vom 6. April. Nach meiner Überzeugung liegt ein materieller Beschluß der Bundesregierung nicht vor." (Nachlaß Blücher 90). Vgl. Dok. Nr. 107, Anm. 2.

180.

6. 4. 1951: Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Düsseldorf) an den Vorstand der Bundestagsfraktion der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union[1]

BA, B 136/726. Durchschlag.[2] Fußvermerk: „Gleichlautend an die Fraktionen der SPD und des Zentrums."

Gesetzentwurf über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie – Drucksache Nr. 2042.[3]

1 In einem Aktenvermerk vom 7. 4. 1951 teilt *Petz* dem Bundeskanzler mit, *Föcher* habe am 6. 4. 1951 eine Abschrift des Schreibens des DGB an die Bundestagsfraktion vorgelegt mit der Bitte, am 9. 4. 1951 „allein" vom Bundeskanzler empfangen zu werden (BA, B 136/726). Nach der Besucherliste *Adenauers* fand am 9. 4. 1951, 12.45 Uhr ein Gespräch mit *Föcher* und *vom Hoff* statt. Am selben Tag trafen um 10.10 Uhr im Bundeskanzleramt in Anwesenheit von *Adenauer, Erhard, Storch, Ernst, Lenz, Rust* und *Petz* Unternehmer- und Gewerkschaftsvertreter zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Nachlaß Adenauer. Besucherlisten). Hinweise auf den Inhalt dieser Besprechung konnten nicht ermittelt werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß es sich dabei u. a. um die nach der 2. Lesung vom DGB geäußerten Abänderungswünsche und den Ablauf der für die nächsten Tage anberaumten 3. Lesung handelte.
Vgl. zum folgenden auch Dok. Nr. 177 und 178.

2 Vervielfältigtes Exemplar im ParlA, I 159 B, lfd. Nr. 21.

3 Vgl. zum folgenden den Wortlaut des Regierungsentwurfs und des Ausschußberichts in Dok. Nr. 161 und die in der 2. Lesung geänderte Fassung in Dok. Nr. 176. S. dazu auch die bereits bei der 2. Lesung gestellten Abänderungsanträge der SPD-Fraktion in Dok. Nr. 175.

Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat den eben bezeichneten Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung eingehend geprüft. Er hält folgende Abänderungen für notwendig:

1. In § 1 Absatz 1
ist als Unterabsatz d) einzufügen:
d) Unternehmen, deren überwiegender Geschäftsbetrieb darin besteht, sich an Unternehmen der zu a) bis c) aufgeführten Art zu beteiligen.

2. § 1 Absatz 2 soll folgende Fassung erfahren:
Sofern ein in Absatz 1 bestimmtes Unternehmen in der Regel weniger als 1000, aber mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt, unterliegt die Anwendung des § 13 dieses Gesetzes der Entscheidung den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufenen Organen.

Begründung:
Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich bei der Neuordnung der Grundstoffindustrien nach Gesetz Nr. 27 zuerst dagegen gewandt, daß eine Verbundwirtschaft durchgeführt wird. Im Laufe der Verhandlungen mit den verschiedenen Regierungsstellen ist der DGB der Unternehmerseite insoweit entgegengekommen, daß er deren Wünsche in bestimmtem Umfang anerkannt hat. Die Folge davon ist, daß die Verbundwirtschaft auch die Bildung von Holding-Gesellschaften notwendig macht.[4]

Das Gesetz wäre unvollkommen, wenn die Holding-Gesellschaften nicht in der von uns vorgeschlagenen Form mit erfaßt würden. Dies macht es dann weiterhin notwendig, daß in § 1 Absatz 2 die obenstehend vorgeschlagene Formulierung eingefügt wird, weil dadurch erst die Möglichkeit gegeben ist, daß Holding-Gesellschaften einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat haben, aber von der sonst notwendigen Bestellung eines Arbeitsdirektors unter den angeführten Bestimmungen entbunden sind.

Falls dieser Forderung nicht im Gesetz Rechnung getragen werden sollte, wäre der DGB gezwungen, seinen Standpunkt bezüglich der Verbundwirtschaft einer Revision zu unterziehen.

3. Im § 6 Absatz 1 sind die beiden letzten Sätze zu streichen und dafür zu setzen:
Die Betriebsräte wählen in geheimer Wahl den zu benennenden Arbeiter auf Vorschlag der Arbeitermitglieder und den zu benennenden Angestellten auf Vorschlag der Angestelltenmitglieder der Betriebsräte.

4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern drei Personen zur Wahl vor, aus denen diese innerhalb eines weiteren Monats das Aufsichtsratsmitglied dem Wahlorgan zur Wahl vorschlagen.

---

4 Zur Haltung des DGB beim Problem der Verbundwirtschaft s. Thum, S. 54ff. und S. 66ff.; vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 38 und 41. Die Stellungnahme des DGB zur Neuordnung der Grundstoffindustrien vom 29. 3. 1950 ist abgedruckt in: Informationsdienst DGB, Bd. I, S. 16ff.

Begründung:

Die jetzige Fassung des § 8 Absatz 3, wie sie insbesondere durch den Antrag Drucksache Nr. 113 erfolgt ist, hebt den Grundgedanken der Mitbestimmung, die paritätische Besetzung der Organe, auf. Das widerspricht aber dem Willen der beiden Gruppen und der durch sie zustande gebrachten Vereinbarung und würde in der gesamten Arbeitnehmerschaft nicht verstanden werden.

Hochachtungsvoll!
Deutscher Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand
Föcher gez. *vom Hoff*

181.

10. 4. 1951: Aufzeichnung über eine Besprechung zwischen Generalkonsul Krekeler und dem Vizepräsidenten der Manufacturers Trust Company Gomory in New York[1]

BA, B 149/9877. Durchschlag.

Am 10. April 1951 ergab sich gelegentlich einer Lunch-Einladung im Kreise des Direktoriums der „Manufacturers Trust Company" mit anschließender Besprechung im Büro von Mr. *Gomory* für Herrn Generalkonsul Dr. *Krekeler* und den Unterzeichnenden die Möglichkeit, die deutsch-amerikanischen Kreditbeziehungen zu erörtern.

Die „Manufacturers Trust Company" ist nach der „National City Bank", der „Chase National Bank", und der „Guaranty Trust Company", die viertgrößte Bank im Osten der Vereinigten Staaten. Sie verfügt über für amerikanische Verhältnisse zahlreiche (80) Filialen in New York und gilt als besonders aktiv im Industrie- und Consumer Credit-Geschäft.

Mr. *Gomory* ist Leiter des Foreign Departments der Bank und außerdem Präsident des sogenannten „standstill-committees", das die Interessen von dreizehn großen New Yorker Banken gegenüber Deutschland wegen rund 30 Millionen Dollar eingefrorener, kurzfristiger Handelskredite aus der Zeit vor dem Kriegsausbruch vertritt (Einzelheiten hierzu s. Finanzbericht Nr. 5 vom 5. Oktober 1950, Abschnitt 3).

Durch häufige Reisen nach Deutschland ist Mr. *Gomory* mit den deutschen Verhältnissen gut vertraut. Er betätigt sich in besonders aktiver Weise an den Bemühungen, zwischen USA und Deutschland wieder normale Bankbeziehungen herzustellen.

Auch gelegentlich der Besprechung bekundete Mr. *Gomory* lebhaftes Interesse an einer Wiederaufnahme von Kreditbeziehungen auf kurzfristiger Basis (insbesondere Rem-

1 Die Aufzeichnung sandte *Krekeler* am 12. 4. 1951 an das Auswärtige Amt (Aktenzeichen: 300–06 B. 627/51, in BA, B 149/9877). Dieses übermittelte den Bericht am 27. 4. 1951 „zur vertraulichen Kenntnis" den Bundesministerien für Arbeit, für Wirtschaft und für Finanzen sowie der Bank Deutscher Länder (Aktenzeichen: 301–04/80–IV–2066/51, in BA, B 149/9877).

bours-Kredite[2]), verwies jedoch darauf, daß zunächst einmal die Rückzahlung der „standstill"-Schulden und die Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit der deutschen Großbanken unter Durchführung der Großbankreform erreicht werden müsse, ehe neue kurzfristige Kredite gegeben werden könnten.

Hinsichtlich der Anlage amerikanischer Kapitalien in Deutschland, sei es im Wege des Wertpapierkaufs oder der Beteiligung an Unternehmen, sieht Mr. *Gomory* – wenn von dem Risiko der ungewissen Weltlage abgesehen wird – neuerdings erhebliche Schwierigkeiten durch die Einräumung des Mitbestimmungsrechtes an die Arbeiter.[3] Er betonte ausdrücklich, daß er diese Frage keineswegs unter politischem Gesichtswinkel ansehe. Er spreche nur als Bankier, der das amerikanische, anlagesuchende Publikum über die Sicherheit und Bonität von nach Deutschland zu legenden Anlagegeldern zu beraten habe. Es sei jedoch für diese Kreise ein völlig untragbarer Gedanke, daß über das Schicksal und die Rendite deutscher Unternehmen nicht mehr das Unternehmen und seine Leiter, sondern auch die Arbeiter zu entscheiden hätten.

Herr Dr. *Krekeler* wies demgegenüber daraufhin, daß das Mitbestimmungsrecht ja schon vor einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage einer Verordnung der britischen Militärregierung in einem Teil der Schwerindustrie eingeführt [worden] sei. Es sei daher für ihn überraschend, daß man in den Vereinigten Staaten erst jetzt dazu Stellung nehme, nachdem eine Regelung durch Deutsche von deutscher Seite in Aussicht stehe.

Im übrigen würde man in Deutschland den Erklärungen amerikanischer Industrieller die Stellungnahme amerikanischer Gewerkschaftskreise entgegenhalten, welche durch ihre repräsentativen Vertreter in Europa (Victor G. *Reuther* und Irving *Brown*) bekanntgegeben hätten, daß die deutschen Arbeiter das Recht hätten, eine ausreichende demokratische Kontrolle über die Leitung ihrer Wirtschaft zu fordern und daß die amerikanischen Gewerkschaften das Mitbestimmungsrecht an der Ruhr als einen wesentlichen Teil der Bemühungen um die Demokratie ansehen.

Was die Bedenken amerikanischer Kreise hinsichtlich des Mitbestimmungsrechtes als eines Eingriffes in den Grundsatz der Respektierung des Privateigentums anbelange, so wies Dr. *Krekeler* darauf hin, daß hunderttausenden kleiner deutscher Aktionäre die Verfügung über ihre Aktien immer noch vorenthalten sei, ohne daß in diesem Fall Stimmen hiergegen laut geworden seien (Verbot des Handels mit IG Farben-Aktien).

Mr. *Gomory* wiederholte, daß er diese Gesichtspunkte begreife, daß es sich für ihn aber um die Mentalität amerikanischer Kapitalistenkreise handele, für die nun einmal das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter an den Unternehmen etwas völlig Unannehmbares sei. Er habe gerade in den letzten Tagen von mehreren Firmen, die zur Anlage zum Teil erheblicher Beträge in Deutschland grundsätzlich bereit wären (Mr. *Gomory* erwähnte einen Fall von 30 Millionen DM) Absagen erhalten, weil man das Risiko des Mitbestimmungsrechtes insbesondere auch durch außerhalb des Betriebes stehende Gewerkschaftsvertreter nicht eingehen wolle.

---

2 Ein Rembourskredit ist der einem Importeur von einer international bekannten Bank zur Bezahlung einer in Übersee gekauften Ware zur Verfügung gestellte Kredit. Der Käufer bezahlt mit einem von der Bank mit dem Akzept versehenen und dadurch überall diskontierungsfähigen Wechsel. Als Sicherheit dienen der Bank dabei die Verladepapiere.

3 Vgl. hierzu und zum folgenden Dok. Nr. 110 und Link, S. 77ff.

Mr. *Gomory* übergab die beiliegende Kopie eines Schreibens an Herrn Geheimrat *Vocke*, in welchem er seine Bedenken zur Frage der Einräumung des Mitbestimmungsrechtes niedergelegt hat.[4] Eine Kopie dieses Schreibens habe er auch an den Hochkommissar Mr. *McCloy* übersandt, der auch dazu Stellung genommen hat.

Interessant war noch, daß Mr. *Gomory* das Auftreten von Mr. *Haynes* von der National Association of Manufacturers und Mr. *Michler* vom Foreign Trade Council, insbesondere ihre öffentlichen Äußerungen in den Pressekonferenzen in Deutschland als sehr ungeschickt und unangebracht bezeichnete.[5] Er betonte wiederholt, daß es ihm völlig fern liege, in dieser Angelegenheit irgendwie aus politischen Gründen einzugreifen; er sei Bankier und habe es als solcher für seine Pflicht gehalten, die Stimmung amerikanischer Kapitalistenkreise, die er ja zu beraten habe, den deutschen Stellen bekanntzugeben.

(Dr. Günther *Große*)

4 Abschrift dieses Schreibens in BA, B 149/9877 sowie in BA, B 136/726.

5 Vgl. hierzu Link, S. 78f., auch S. 135 und S. 205, Anm. 28. Zu den Erklärungen von *Haynes* und *Michler* s. *Neue Zürcher Zeitung* vom 6. 4. 1951 und *Handelsblatt* vom 4. 4. 1951.

182.

10. 4. 1951: Stenographischer Bericht über die 132. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge)

BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 5062 D – 5089 B und S. 5110 D – 5117 D.

[. . .][1]

Henßler (SPD): Noch von einem anderen Gesichtspunkt aus muß ich die Diskussion „Belegschaft oder Gewerkschaft" als einen verkrampften Streit mit hintergründigen Motiven bezeichnen. Ich stelle zunächst fest: Diese Gesetzesvorlage ist nicht Ersatz oder Einschränkung der bestehenden Betriebsräteregelung für die Mitbestimmung, sondern sie ist als eine Erweiterung über den Rahmen des rein Innerbetrieblichen hinaus in die Sphäre der Gesamtwirtschaft gedacht. Bei einer solchen Betrachtung ergibt sich geradezu logisch, daß in diesem Falle die überbetriebliche Zusammenfassung der Arbeiter, die Gewerkschaften, eingeschaltet werden müssen.

Gestatten Sie mir, ein kurzes Erlebnis aus den Verhandlungen im Arbeitskreis wiederzugeben. Ich forderte damals, als der Streit: sollen die Gewerkschaften oder sollen die Belegschaftsmitglieder die Aufsichtsräte bestimmen?, begann, man möge doch von dem Sinn der Vereinbarung ausgehen, der zu einer Neuordnung der Wirtschaftsverfassung strebe. Es gehe doch wahrhaftig um mehr als nur um die Änderung etlicher Betriebsverfassungen; deshalb müsse die überbetriebliche Vertretung der Arbeitnehmer bestimmend hinzugezogen werden.

1 Eröffnung der Sitzung durch *Ehlers*. Als Punkt 1 der TO wird aufgerufen: Dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie. Als erster spricht *Henßler* (SPD). Er verweist zunächst nochmals auf das Verdienst *Böcklers* beim Zustandekommen der grundlegenden Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern von Bergbau und Hüttenindustrie. Weiterhin verweist er auf die Versuche der Gegner dieser Gesetzesvorlage, diese zugunsten der Unternehmerseite abzuändern und Belegschaften gegen Gewerkschaften auszuspielen.

Ich begegnete mit diesem Vorschlag allgemeinem Nichtverstehen, vielleicht auch, richtiger gesagt, Nichtverstehenwollen. Zwischendurch aber – und das ist das Interessante – gab es einen lichten Augenblick im Dunkel des Unbegreifens. Es wurde darüber diskutiert, daß man, wenn man den Senat oder den Vermittlungsausschuß schafft, ihm wahrscheinlich einen Vorsitzenden geben müsse, damit echte Abstimmungen möglich seien. Es erhob sich die Frage, wer nun diesen Vorsitzenden bestimme. Da wurde erklärt: ja, das muß selbstverständlich die Bundesregierung tun. (Zuruf von der CDU: Warum denn nicht?) Denn, meine Herren, begreifen Sie doch, so wurde da gesagt: Die Bundesregierung muß es tun, weil es sich doch um eine eminent wirtschaftspolitische Sache handelt. Nachdem man diesen Wunsch durchgesetzt hatte, fiel man wieder in das Dunkel des Nichtbegreifenwollens zurück.

Ein anderes Erlebnis aus der zweiten Lesung. Es war Herr Kollege Dr. *Schröder*, der erklärte, mit diesem Gesetz beginne ein neuer Abschnitt unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens. (Abg. Dr. *Schröder* [Düsseldorf]: Das ist in der Tat auch richtig!) Ist es so – und ich wünschte, daß das Gesetz Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt hätte –, (Hört! Hört! rechts) dann entspricht es doch klarer logischer Überlegung, daß die überbetriebliche Zusammenfassung der Arbeitnehmer – das sind die Gewerkschaften – der natürliche Partner neben den Männern aus dem Betrieb ist.

Ich darf daran erinnern, daß bei Einbringung des Gesetzes von Herrn Bundeskanzler selbst anerkannt worden ist, daß die Gewerkschaften sich seit 1945 um die Wiederingangsetzung der Wirtschaft hochverdient machten. Ich darf noch an ein anderes Wort erinnern, das er anläßlich des Gedenkens für Hans *Böckler* ausgesprochen hat: „Die Wege, die das Leben ihn und mich geführt hat, die Aufgaben, die ihm und mir in den letzten Jahren gestellt waren, haben uns immer wieder zusammengeführt." Darin liegt die Anerkenntnis, daß mit den Gewerkschaften, und sogar der Spitzenorganisation, diese Verhandlungen geführt werden müssen. Deshalb, meine Damen und Herren, stelle ich die Frage: Empfinden Sie es nicht auch geradezu als lächerlich, und nicht nur das, sondern auch als ungerecht und beschämend, die Gewerkschaften als betriebsfremdes Element zu diffamieren (Lachen und Widerspruch rechts) und ihnen mit dieser Begründung Einflußnahme auf das wirtschaftliche Geschehen zu bestreiten, wenn es darum geht, ihnen das Recht zukommen zu lassen, für das sie seit 1945 wahrlich schon gewaltige Vorleistungen gaben? (Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Nun zu dem Einwand, daß durch dieses Gesetz geheiligte Eigentumsrechte verletzt werden. Ich muß sagen, ich finde, daß jemand von allen guten Geistern verlassen ist, wenn er ausgerechnet bei der Grundstoffindustrie mit der Verteidigung des Privateigentums beginnen will. (Zustimmung bei der SPD.) Ich will die Erörterung dieser Frage mit der Frage verbinden, die Herr Kollege Dr. *Becker* in der ersten Lesung gestellt hat, ob mit dieser Vorlage das Sozialisierungsverlangen erledigt sei.[2] Ich habe damals den Eindruck gehabt, Herr Kollege Dr. *Becker* war der Meinung, er stelle uns eine sehr peinliche Frage. Er irrt. Seine diesbezüglichen Bemerkungen waren mir nur ein Beweis dafür, daß man unter Umständen sehr leidenschaftlich über eine Sache reden kann, ohne etwas von ihr zu verstehen oder verstehen zu wollen. (Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Ich erinnere Herrn Dr. *Becker* und seine Fraktion daran, daß sie einer Regierungserklärung zugestimmt haben, in der eine Neuordnung der Besitzverhältnisse, – meine Herren, der Besitzverhältnisse! – in den Grundstoffindustrien als notwendig in Aussicht gestellt wurde.[3] (Hört! Hört! links.) Dieses Versprechen wurde unter Hinweis darauf gegeben, daß die soziale und gesellschaftspolitische Anerkennung der Arbeitnehmer Beachtung finden müsse.

Meine Damen und Herren, diese Vorlage bringt nur eine Teillösung dessen, was wir durch die Sozialisierung erstreben. Gerade die Neuordnung der Besitzverhältnisse ist notwendig; das zeigt die bisherige Debatte. (Sehr richtig! bei der SPD.)

[. . .][4]

Lassen Sie mich zum Schluß in diesem Zusammenhange zu der Warnung angeblicher oder tatsächlicher amerikanischer Finanzleute vor der Einführung des Mitbestimmungsrechtes – weil uns des-

2 1. Lesung am 14. 2. 1951; zu Ausführungen *Beckers* s. BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 4442 D – 4443 D.

3 Vgl. Dok. Nr. 1.

4 Ausführungen *Henßlers* zum Begriff „Kapitalismus". *Henßler* zitiert aus *Adenauers* und *Blüchers* Reden vor dem nordrhein-westfälischen Landtag 1947 und beklagt die Nichterfüllung der damaligen Versprechungen.

wegen nämlich Kredite verweigert werden könnten – noch einige Bemerkungen machen.[5] Vorweg dazu eine Frage an die deutsche Adresse: Müßte nicht, unbekümmert um die Stellungnahme zum Mitbestimmungsrecht, die Zurückweisung solcher Einmischung ein selbstverständliches Gebot nationaler Würde sein? (Lebhafter Beifall bei der SPD.) Außerdem, nicht übertreiben! Es handelt sich hier nicht um die Amerikaner, (Sehr gut! bei der SPD) es handelt sich um eine gewisse Gruppe, und da bin ich mir noch nicht klar, ob hier wirklich die Sorge um Sicherheit eventueller Kredite besteht, oder ob nicht die Überlegung im Vordergrunde steht: wie kann ich mit Geld in Deutschland Politik machen? (Sehr richtig! bei der SPD.) Dabei eine weitere Frage: Inwieweit sind diese amerikanischen Proteste von deutschen Gruppen gewünscht (Sehr gut! bei der SPD) oder gar bestellt worden? (Beifall bei der SPD.) Ich darf daran erinnern, daß das Organ der Industriegewerkschaft Metall am 2. August einen Bericht über eine Rede des Herrn *von Rechenberg* bei einem Empfang in Düsseldorf brachte: (Abg. Freiherr *von Rechenberg*: Sie wissen ganz genau, wie das wirklich gewesen ist! Nun drehen Sie es nicht wieder herum!) „Wenn es gelingt, sozialistische Ideen in Deutschland zum Tragen zu bringen, dann kann man die Hoffnung auf ein zukünftiges Europa begraben." (Abg. Freiherr *von Rechenberg:* Gucken Sie nach links! Sie wissen ganz genau, welche Sozialisten gemeint sind! Das wissen Sie doch!) Sie können sich ja nachher melden. Sagen Sie mir, ob Sie ähnliche Worte gesprochen haben oder nicht, (Zuruf von der SPD: Er hat es zugegeben!) sagen Sie mir, ob *McCloy* darauf erwidert hat, daß es sich hier um eine Angelegenheit handelt, die zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Deutschland erledigt werden müsse?

Aber noch ein anderes Beispiel. Die amerikanische Zeitschrift *Modern Industry* brachte einen Bericht über die Befragung des Bundestagsabgeordneten Herrn Dr. Hans *Mühlenfeld.* Diese Zeitschrift berichtet über diese Befragung: „Er, Herr Dr. *Mühlenfeld,* war im Hinblick auf die Möglichkeit, das Gesetz aufzuhalten oder auch nur zu verschieben sehr pessimistisch, es sei denn, die alliierte Militärregierung setze dieser Gesetzgebung ein Halt, (Hört! Hört! bei der SPD) und zwar mit der Begründung, daß diese Gesetzgebung demokratische Prinzipien vergewaltige." (Hört! Hört! bei der SPD. – Unruhe in der Mitte und rechts.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Henßler (SPD): – Ich bin gleich fertig. – Noch ein kleines Beispiel dafür, wie unsachlich dieser Kampf geführt wird. Mir ist mitgeteilt worden, daß die Wahlkampfleitung der Niederdeutschen Union Wahlmaterial herausgebracht habe, in dem behauptet wird, daß der Betriebsrat des Hörder Werkes – es wurde dabei hinzugefügt, hier zeige sich bereits die Folge des Mitbestimmungsrechts, weil es sich um ein entflochtenes Werk handelte – für die Belegschaft große Kohlenmengen abgezweigt habe, weshalb das Feinblechwerk seine Produktion habe vermindern und dadurch 16000 Menschen im Volkswagenwerk hätten kurzarbeiten müssen. (Hört! Hört! bei der SPD. – Abg. Dr. *Schumacher:* Pfui Deibel!) Das Hörder Hüttenwerk hat gar kein Feinblechwalzwerk, (Heiterkeit bei der SPD) und der Betriebsrat, den ich sehr gut kenne, bestreitet jegliche Form dieser Darstellung. (Zurufe von der Mitte.)

Meine Damen und Herren, ich appelliere: Geben Sie diesem Gesetz einen solchen Inhalt, daß man mit Fug und Recht davon reden kann, daß mit ihm ein neuer Abschnitt in unserer sozialwirtschaftlichen Entwicklung beginnt. Da mahne ich Sie, insbesondere auch bezüglich der Frage des 11. Mitgliedes daran zu denken: es soll so geregelt werden, daß es keine Verletzung der Parität darstellt. Ich wiederhole noch einmal: von der gewerkschaftlichen Seite und von meinen Freunden ist im Ausschuß dargelegt worden, daß wir hier keine zusätzlichen Bestimmungen wollen, weil wir wünschen, daß sich die beiderseitigen Sozialpartner auf diesen 11. Mann einigen. Wir können nicht einer Regelung zustimmen, die nach außen als paritätische Regelung angekündigt wird und bei der man bewußt und mit voller Absicht diese Parität zerstört. Ich appelliere: schaffen Sie eine Plattform für ein neues Recht, für eine Zusammenarbeit mit dem Ziel: Gemeinschaft, fest fundiert in gleichem Recht und gleicher Verpflichtung. (Anhaltender lebhafter Beifall bei der SPD.)

[. . .][6]

5 Vgl. hierzu Dok. Nr. 110 und 181.

6 *Seelos* erklärt für die Bayernpartei, trotz der grundsätzlichen Bejahung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer müsse seine Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen, da darin die Rechte der Betriebsangehörigen durch den Einfluß betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre beschränkt würden. Anschließend erhält *Sabel* das Wort. *Sabel* wendet sich gegen *Henßlers* Vorwurf, während der Ausschußarbeit sei eine Mißachtung der Gewerkschaften deutlich geworden.

Sabel (CDU): Ich möchte hier ausdrücklich feststellen, daß während der gesamten Beratungen in den vorbereitenden Ausschüssen die Anerkennung der paritätischen Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nie umstritten war. (Sehr richtig! in der Mitte.) Es war von vornherein von allen anerkannt, daß Arbeitnehmer und Unternehmer in gleicher Zahl im Aufsichtsrat vertreten sein sollten. Ich darf auch feststellen, daß über den Arbeitsdirektor weitestgehend Übereinstimmung bestand. (Erneute Zustimmung in der Mitte.) Und das sind doch nun einmal die wesentlichsten Probleme, die in diesem Gesetzentwurf behandelt werden.

Allerdings bestanden verschiedene Auffassungen darüber, wer nun die Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat entsenden sollte. Wir haben – bitte bringen Sie dafür Verständnis auf – den Wunsch gehabt, daß in der Vertretung gerade die Belegschaft ein stärkeres Gewicht hat. Es handelt sich hier ja nicht um ein Gesetz, das die Frage der überbetrieblichen Mitbestimmung regelt, sondern es ist ein Gesetz, das vom Einzelunternehmen ausgeht, das die Frage der Vertretung in Aufsichtsrat und Vorstand im Einzelunternehmen behandelt. In diesen Fragen des Einzelunternehmens hat die Belegschaft unseres Erachtens ein ganz entscheidendes Wort mitzureden.

In seinen Ausführungen zur Frage des elften Mannes hat der Herr Kollege *Henßler* meines Erachtens auch nicht die zwischen den Verhandlungspartnern vereinbarten Richtlinien zur Grundlage genommen. Wer diese Richtlinien zum Vergleich heranzieht, erkennt, daß im Ausschuß keine Verschlechterung gegenüber dem vorgenommen worden ist, was die damals an den Verhandlungen Beteiligten gewollt haben. (Zuruf von der SPD: Und im § 6?!) Nachdem uns aber nach der zweiten Lesung der Deutsche Gewerkschaftsbund noch einige Wünsche unterbreitet hat, haben wir innerhalb unserer Fraktion geprüft, wieweit diesen nachträglichen Wünschen Rechnung getragen werden kann.[7] Wir werden dem Hohen Haus einige Änderungen des in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzentwurfes, insbesondere eine Änderung des § 6 Abs. 1 vorschlagen. Der Schlußsatz dieses Paragraphen soll lauten:

Die Arbeitermitglieder der Betriebsräte wählen den zu benennenden Arbeitervertreter, die Angestelltenmitglieder der Betriebsräte wählen den zu benennenden Angestelltenvertreter im Aufsichtsrat in geheimer Wahl.

Mit diesem Vorschlag haben wir einerseits der Auffassung der Gewerkschaften, soweit als es uns möglich war, Rechnung getragen, andererseits aber – darauf legen wir entscheidenden Wert – sichergestellt, daß die Minderheit im Betrieb – das wird in der Regel die Angestelltengruppe sein – die Möglichkeit hat, auf die Bestellung des Angestelltenvertreters im Aufsichtsrat einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Darauf legen wir größten Wert. Wir befürchten, eine andere Fassung des Gesetzes würde nicht erreichen, daß von den Angestellten derjenige in den Aufsichtsrat entsandt wird, der das Vertrauen der Mehrheit seiner Gruppe hat.

Wir schlagen weiterhin zu Abs. 2 vor, den Schlußsatz zu ändern, und zwar wollen wir, daß in dem Falle, in dem die Betriebsräte die Einsprüche gegen die vorgeschlagenen Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ablehnen, ein Vermittlungsausschuß angerufen werden kann. In der zweiten Lesung war für diesen Fall die Einschaltung des Arbeitsministers beschlossen worden. Wir halten es für zweckmäßig, diese Angelegenheit nicht einer Behörde zu übertragen, sondern hiermit einen Vermittlungsausschuß zu betrauen, dem allerdings ein vom Bundesminister für Arbeit bestellter unparteiischer Vorsitzender angehört.

Auch bei § 8 haben wir geprüft, wie wir den Wünschen der Gewerkschaften noch Rechnung tragen können. Sie wissen, daß in dem Gesetzentwurf der Regierung ursprünglich eine Lücke vorhanden war. Zunächst hatte der Aufsichtsrat den elften Mann zu bestellen. Wenn er sich nicht einigen konnte, hatte er das Recht, den Senat anzurufen. Dieser hatte drei Vorschläge an die Hauptversammlung zu machen. Es war nicht klargestellt, was geschehen sollte, wenn die Hauptversammlung keinen dieser Vorschläge akzeptierte. In der zweiten Lesung hat man eine Regelung gefunden, die praktisch bedeutet, daß der Hauptversammlung das letzte Entscheidungsrecht garantiert ist. Gegen diese Regelung hatten die Gewerkschaften Bedenken, und zwar der Art, daß schon hierdurch von vornherein ein ernstes Bestreben, sich über den elften Mann zu einigen, nicht unterstützt würde. Wir sind dazu gekommen, eine Neufassung des Abs. 3 von § 8 mit folgendem Wortlaut vorzuschlagen:

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt eine Wahl auf Grund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus wichtigen Gründen nicht zustande, so kann das Wahlorgan

7 Vgl. zum folgenden Dok. Nr. 177, 178 und 180.

weitere Vorschläge des Vermittlungsausschusses erbitten. Werden weitere Vorschläge nicht erbeten oder kommt eine Wahl auch auf Grund des zweiten Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus wichtigen Gründen nicht zustande, so wählt das Wahlorgan von sich aus das weitere Mitglied.

Der Unterschied liegt darin: hier wurde deutlich gemacht, daß das Wahlorgan die ihm gemachten Vorschläge lediglich aus wichtigen Gründen ablehnen kann. In jedem Falle, in dem das Wahlorgan dies ignorieren sollte, wird ein Anfechtungsgrund gegen eine erfolgte Wahl gegeben sein. Wir glauben, damit ist sichergestellt, daß bei der Auswahl des elften Mannes die Meinung der beiden Partner gebührend berücksichtigt wird. Hier ist die Möglichkeit gegeben, besser zu einer gemeinsamen, zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen.

Wir haben dann noch eine Reihe formaler Änderungen vorzuschlagen. Sie sind nicht wesentlich. Ich brauche dazu nichts Näheres zu sagen. Abschließend möchte ich aber noch folgendes bemerken. Sie dürften aus unseren Vorschlägen, aus unserer Stellungnahme in den gesamten Ausschüssen, aus der Tatsache, daß wir die ersten waren, die diesem Hohen Hause einen Gesetzentwurf über die Mitbestimmung eingereicht haben, doch erkennen, daß wir es mit dem Problem ernst meinen. Das wollen wir Ihnen in aller Deutlichkeit sagen. Sie dürften erkennen, daß wir uns ernstlich bemühen, auch mit den Gewerkschaften in einem guten Verhältnis zu stehen. Wir kennen und schätzen ihre Bedeutung und wollen weitgehend helfen, auch ihnen die gebührende Stellung in der deutschen Wirtschaft zu verschaffen. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis für diese Situation. Ich muß es noch einmal sagen: Ausführungen, wie sie Herr Kollege *Henßler* gemacht hat, sind nicht dazu angetan, hier in dem Hause die Atmosphäre zu schaffen, die wir für eine fruchtbringende Arbeit nötig haben. (Zuruf von der SPD: Solche Belehrungen! – Weitere Zurufe links.) – Das ist notwendig! – Wenn Sie die eine positive Stellungnahme zu diesem Gesetz ablehnen, dann, meine Damen und Herren, wird das deutsche Volk wissen, woran es liegt, daß es hier zu einer positiven Lösung nicht gekommen ist. Sie werden die Schuld daran tragen! (Lebhafter Beifall in der Mitte. – Zuruf links: Das müssen Sie den Herrschaften von der CDU sagen! – Weitere Zurufe.)

[. . .][8]

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Abgeordnete *Determann*.

Determann (Z): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, es hat keinen Zweck mehr, zu dem Mitbestimmungsrecht noch lange Ausführungen zu machen. (Sehr gut! rechts.) Wir haben wirklich den Eindruck, daß das Mitbestimmungsrecht, je länger wir darüber reden, um so mehr zerredet wird.

Ich will noch kurz betonen, daß wir von der Zentrumsfraktion nach wie vor mit dem § 6 in der Fassung, die in der letzten Lesung beschlossen ist, nicht einverstanden sind. Wir haben das in der letzten Lesung schon betont und auch einen entsprechenden Antrag gestellt.

Ebenso sind wir auch mit dem § 8 nicht einverstanden, und zwar in bezug auf den elften Mann. Ich bin auch der Meinung, wie Herr *Henßler* sagt, daß man es ruhig diesen zehn Mann überlassen sollte, den elften zu wählen. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, daß es diese zehn Mann von beiden Seiten, wenn sie sachliche Arbeit leisten sollen, dann nicht fertigbringen, sich den elften Mann selbst zu wählen. Für den Fall, daß dieser Vorschlag von Herrn *Henßler* nicht zur Abstimmung oder nicht durchkommen sollte, habe ich einen Abänderungsantrag vorbereitet, der dahin geht, daß der Ausschußbeschluß wieder übernommen wird und der Abs. 3 von § 8 dahingehend geändert wird:

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Aufsichtsrat drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl innerhalb von zwei weiteren Monaten nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das fehlende Aufsichtsratsmitglied.

Ich bitte das Hohe Haus, gegebenenfalls diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. *Schröder*.

Dr. Schröder (Düsseldorf) (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Bundestag in der Behandlung dieses Mitbestimmungsgesetzes für Kohle und Eisen, ganz gleich,

8 Diskussionsbeiträge der Abg. *Walter* (DP) und *Harig* (KPD). *Walter* erklärt sich für seine Fraktion mit den Grundzügen der vom Arbeitskreis erarbeiteten Fassung des Gesetzentwurfs einverstanden. Allerdings müsse der Einfluß betriebsfremder Personen ausgeschaltet bleiben. In diesem Sinne habe die Deutsche Partei Abänderungsanträge gestellt. *Harig* betont, daß das geplante Gesetz den Erfordernissen wirklicher Mitbestimmung nicht genüge.

was man sonst über ihn sagen mag, doch eine Bewährungsprobe bestanden hat. Wir können nicht daran vorbeigehen – und wir können auch heute bei der dritten Beratung nicht daran vorbeigehen –, daß wir vor etwa drei Monaten eine sich vorbereitende Streiksituation bei Kohle und Eisen gehabt haben. Diese Streiksituation ist von der Bundesregierung gemeistert worden. Aber für das Parlament lag in der Meisterung dieser Streiksituation eine ganz große Gefahr, nämlich die Gefahr, lediglich zu einem nachträglichen Bestätigungsinstrument für etwas zu werden, was man damals in „Richtlinien" zwischen den auf der einen und auf der anderen Seite Beteiligten festgelegt hatte. Es kam also für dieses Hohe Haus darauf an, darum zu kämpfen, daß seine ausschließliche Zuständigkeit, in Deutschland die Gesetze zu machen, nicht gefährdet und nicht beeinträchtigt wurde. Ich glaube, daß wir sehr gut daran getan haben, all jenen Versuchungen zu widerstehen und ihnen unbedingten Widerstand zu leisten, die darauf hinausgingen, mehr oder weniger überstürzt hier etwas zu legalisieren, was uns mehr oder weniger überstürzt vorgelegt worden war. Ich glaube, daß wir, wenn wir heute, zwei Monate nach der ersten Behandlung der Vorlage in diesem Hohen Hause, auf die in der Zwischenzeit abgelaufene Zeitspanne zurücksehen, mit voller Befriedigung sagen können: Wir haben diese Regierungsvorlage genau so behandelt, wie es unsere Pflicht und unsere Aufgabe gegenüber jeder Regierungsvorlage ist, und wir haben im Ausschuß sowohl wie in den Plenarverhandlungen nichts weiter getan, als in einem durchaus ordnungsgemäßen Verfahren ein ordnungsgemäßes Gesetz zu schaffen.

Aber ich glaube, daß die Rückerinnerung an diesen Tatbestand doch dazu nötigt, von dieser Stelle aus eines ganz klar zum Ausdruck zu bringen. Meine Damen und Herren, es ist sicherlich möglich, außerhalb des Parlaments im Rahmen der Vertragsfreiheit und im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen Vereinbarungen zu treffen, Vereinbarungen zu treffen in jenem Raum der Betätigung, der den Beteiligten freisteht und über den sie nach ihrem Ermessen frei verfügen können. Aber das, was mit Verbindlichkeit für alle festzulegen ist, kann nur hier definitiv beschlossen werden.

Ich glaube, wir sollten mit aller Deutlichkeit unterstreichen, daß Vereinbarungen mit Gesetzeskraft, daß Gesetze nicht etwa draußen gemacht werden können, sondern – ganz gleichgültig, wer die Partner sind und wie mächtig sie sein mögen – daß dieses Haus die ausschließliche Zuständigkeit hat.

Wir würden nichts lieber gesehen haben – und wir haben auch jetzt noch die Hoffnung, wenn auch nur ganz entfernt, so doch in etwa –, als daß sich in diesem Hause eine wirklich sehr breite Mehrheit für ein solches Gesetz wie das vorliegende finden möge. Das gilt ganz besonders für unsere Freunde von der FDP. Sie wissen, daß wir uns im Ausschuß die größte Mühe gegeben haben, ein Gesetz zu schaffen, auf das sowohl die einen als auch die andern mit gutem Gewissen blicken könnten, weil wir uns sagten, daß eine so einschneidende und so umwälzende gesetzgeberische Maßnahme nur dann wirklich fruchtbar, von Dauer und von Segen sei, wenn sie tatsächlich von allen Seiten bejaht werden könne. Uns ist es völlig klar, meine Damen und Herren, daß das auf allen Seiten Opfer bedeutet hätte und bedeutet hat. Wir wissen sehr wohl, daß es nicht möglich ist, hier etwas zu schaffen, was etwa die hundertprozentige Zustimmung von allen Seiten des Hauses finden könnte. Aber ich glaube, daß wir recht daran getan haben, bis zur letzten Minute, ich möchte sagen: bis zu dieser Minute jedenfalls darum zu kämpfen, daß eine breite Mehrheit in diesem Hause zustande komme, gerade wegen der überragenden Bedeutung dieses Gesetzes.

[. . .][9]

Ich möchte aber auch auf jenen Punkt Ihrer Ausführungen zurückkommen, in dem Sie sich gegen die „Intervention" vor allem der Amerikaner und wahrscheinlich auch der übrigen europäischen Staaten im Laufe dieser Verhandlungen gewandt haben. Ich glaube, daß hier ein Mißverständnis zugrunde liegt. Für uns alle ist es ganz selbstverständlich, um zunächst einmal zur Frage der Behandlung ausländischer Interessen überzugehen, daß wir diesen Interessen gegenüber eine durchaus gleichgelagerte Haltung bewahren müssen. Sie wissen ja auch, daß wir im Ausschuß alle diese Dinge mit einem Höchstmaß von Objektivität behandelt haben. Wir sind jenen Wünschen, etwa bestimmte Gesellschaften von dieser Regelung auszunehmen, in keiner Weise entgegengekommen.[10] Wir haben lediglich dafür Sorge getragen, daß für alle Gesellschaften ein gleicher Start oder ein gleicher Starttermin festgelegt wurde. Das Mißverständnis scheint mir aber doch darin zu liegen, daß die amerikanischen Stimmen, die hier laut geworden sind, die Stimmen von Vertretern derjenigen Menschen waren, die hier Investitionen haben oder von denen Investitionen erwartet werden. Sicherlich werden Sie nicht die Auffassung vertreten wollen, daß amerikanische Investitionen in Deutschland etwa gerade in den in dieser Beziehung so besonders bedürfti-

9 *Schröder* nimmt nachfolgend Stellung zu den Ausführungen *Henßlers*.

10 Vgl. Dok. Nr. 159, Anm. 6.

gen oder für diese Investitionen so besonders bereiten Grundstoffindustrien unzulässige Einmischungen darstellen. Ich glaube, man kann keinem Geldanleger verwehren, seine Auffassung darüber darzulegen, in welcher Form er sich das Management bei der entsprechenden Gesellschaft vorstellt. Ich glaube also, daß der Appell an das nationale Gefühl, der in Ihren Worten durchklang, dem Tatbestand nicht angemessen zu sein scheint, sonst würde er sicher bei niemandem stärker als bei uns auf eine unbedingte Resonanz stoßen.

Ich vermisse gerade bei der Darstellung der Vergangenheit doch eine ehrliche Würdigung dessen, worin nun eigentlich das riesenhaft Neue in diesem Gesetz liegt. Sehen Sie, wir bemühen uns, uns gegenseitig beim elften Mann vorzurechnen, ob da nun eine wirkliche Parität besteht oder ob ein kleines Übergewicht dieser oder jener Seite vorhanden ist. Dabei vergißt man völlig, daß es sich bei dieser Parität um eine ganz gewaltige Sache handelt. Wenn, ich möchte beinahe sagen, so mir nichts dir nichts, ohne daß ein ganz langwieriger Kampf vorhergegangen wäre, in einem solchen Maße zur Umgestaltung der Aufsichtsräte und in einem gewissen Umfange auch zur Umgestaltung der Vorstände in den beiden wichtigsten deutschen Industrien geschritten wird, dann ist das ein Ereignis von einer so überragenden Bedeutung, daß mir die Kritik dieser Dinge am Rande weniger wesentlich zu sein scheint als eine unbedingte Anerkennung dessen, was hier an Neuem und in die Zukunft Weisendem geleistet und, wenn Sie so wollen, von der anderen Seite konzediert worden ist.

Aber gerade weil das so ist, gerade weil hier ein unerhört neues Ereignis vorliegt, deshalb, glaube ich, sollten wir mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, daß wir daran zwei Erwartungen knüpfen. Die eine Erwartung ist die, daß nun wirklich auf diesen beiden ganz bedeutenden Gebieten ein unbedingter sozialer Frieden herrschen wird. Als zweite Erwartung möchten wir alle miteinander die Hoffnung haben, daß hier eine, ich möchte sagen: geradezu demonstrative Leistungssteigerung vor sich geht. Ich glaube, daß der deutsche Arbeiter durch nichts deutlicher zeigen könnte, wie sehr er das schätzt, worum hier gerungen worden ist und was ihm hier aus diesem Hause und kraft der Gesetzgebungsbefugnis dieses Hauses gegeben wird, als daß er darauf sichtbar positiv reagiert, denn nur dann haben wir die Möglichkeit, dafür die letzte, ich möchte sagen, sittliche Legitimation zu finden.

Ich glaube, wenn wir nun zur Einzelberatung und schließlich zur Abstimmung über dieses Gesetz schreiten werden, dann sollten wir uns einer Tatsache bewußt sein, nämlich dieser, daß wir für das, was wir hier unternehmen, in der ganzen Welt kein gleichartiges Beispiel haben, (Sehr richtig! rechts) daß dies ein Experiment ist, auf das die ganze Welt mit der größten und gespanntesten Aufmerksamkeit sieht und das deswegen nur dann gerechtfertigt ist und nur dann zu positiven Ergebnissen führen wird, wenn hier aus der Zusammenarbeit von uns allen ein klarer und deutlicher Erfolg erwächst. (Beifall bei der CDU/CSU.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Als nächster Redner der allgemeinen Aussprache hat sich Abgeordneter *Loritz* zum Wort gemeldet.

Loritz (WAV): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe schon anläßlich der zweiten Beratung des Entwurfs namens der Fraktion der WAV erklärt, warum wir diesem Gesetzentwurf so, wie er uns vorliegt, die Zustimmung nicht geben können. Ich möchte auf diese Erklärung ausdrücklich Bezug nehmen. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, ab, weil wir der Auffassung sind, daß er keinerlei Besserstellung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Arbeitnehmer in den betreffenden Unternehmungen bedeutet.

[. . .][11]

Dr. Koch (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir hatten schon bei der zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzes den Antrag gestellt, den § 1 Abs. 1 um eine Bestimmung im Buchstaben d zu ergänzen, mit dem das Mitbestimmungsrecht nach diesem Gesetz auch für die sogenannten Holding-Gesellschaften eingeführt wird. Wir hatten das damit begründet, daß es nicht ausreicht, wenn dieses Gesetz auf die Gesellschaften Anwendung findet, die unmittelbar Bergbau betreiben oder unmittelbar der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie angehören, also unmittelbar Betriebe dieser Art haben, sondern wir hatten erklärt, wir müßten auch diejenigen Gesellschaften erfassen, deren Hauptgeschäftsbetrieb darin besteht, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen. Wir wiederholen diesen Antrag mit Rücksicht auf sei-

11 Mit dem Beitrag des Abg. *Loritz* ist die allgemeine Aussprache beendet. Die Einzelbesprechung beginnt mit der Beratung über § 1. Dazu liegen zwei Abänderungsanträge der SPD vor: Zu § 1 Abs. 1 Umdruck Nr. 136, Ziffer 1; zu § 1 Abs. 2 Umdruck Nr. 136, Ziffer 2 (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 49). Die Begründung geben *Koch* und *Bergmann*.

ne Wichtigkeit, allerdings in einer veränderten Fassung, die ich Ihnen noch einmal vortragen möchte, obwohl sie der Herr Präsident eben schon bekanntgegeben hat. Wir beantragen also, unter dem Buchstaben d eine Bestimmung des Wortlauts hinzuzufügen:

Unternehmen, deren überwiegender Geschäftsbetrieb darin besteht, sich an Unternehmen der zu a bis c aufgeführten Art zu beteiligen.

Wir übernehmen damit, in geringfügiger Abänderung unseres alten Antrags, nunmehr die Fassung, die der Deutsche Gewerkschaftsbund mit Schreiben vom 6. April 1951 an die Fraktionen dieses Hohen Hauses vorgeschlagen hat.[12] Eigentlich sollte dieser Änderungsantrag keinerlei Begründung mehr bedürfen. Der einzige Einwand, der uns von dem Sprecher der Regierungsparteien oder der Christlich-Demokratischen Union, Herrn Dr. *Schröder*, in der zweiten Lesung entgegengehalten wurde, war ja nur der, daß wir einen Tatbestand unterstellten, mit dem wir wahrscheinlich in der nächsten Zeit nicht rechnen könnten und nicht zu rechnen brauchten. Aus diesem Grunde brauche man „im Augenblick", so sagte er, eine derartige Änderung nicht. Meine Damen und Herren, wir sollten die Gesetze abstrakt und so generell abfassen, daß wir auch künftig eintretende, mögliche Tatbestände miterfassen können.

Ich möchte zur weiteren Begründung noch auf die Ausführungen des Gewerkschaftsbundes in dem eben schon genannten Schreiben hinweisen. In diesem Schreiben erklärt der Gewerkschaftsbund, wir hätten auch durch die entschiedene Stellungnahme der Gewerkschaften erreicht, daß in bestimmten Betrieben verbundwirtschaftliche Beziehungen anerkannt werden. Bei den Unternehmen, bei denen wir die Verbundwirtschaft haben, können in Zukunft sehr wohl auch Holding-Gesellschaften in Betracht kommen. Mit Rücksicht darauf sollten wir jetzt diesem Antrag zustimmen; wir sollten also unter allen Umständen auch aus diesem Grunde das Gesetz über die Mitbestimmung auf diese Gesellschaften anwendbar machen. Die Gewerkschaften schließen mit der Bemerkung:

Falls dieser Forderung nicht im Gesetz Rechnung getragen werden sollte, wäre der Deutsche Gewerkschaftsbund gezwungen, seinen Standpunkt bezüglich der Verbundwirtschaft einer Revision zu unterziehen.

Meine Damen und Herren, ich möchte daran erinnern, wie wertvoll die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes bei der Frage der Verbundwirtschaft gewesen ist.[13] Ich glaube, es ist nicht mehr als recht und billig, daß wir jetzt hierauf Rücksicht nehmen. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, der Ziffer 1 unseres Antrags zuzustimmen.

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat Herr Abgeordneter *Bergmann*.

Bergmann (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der zweiten Lesung haben wir, der Vorstellung der beiden Sozialpartner folgend, den Antrag gestellt, auch die Unternehmen zu erfassen, die unter 1000 Arbeitnehmer beschäftigen. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Wir stellen folgenden neuen Antrag:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sofern ein in Abs. 1 bestimmtes Unternehmen in der Regel weniger als 1000, aber mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt, unterliegt die Anwendung des § 13 dieses Gesetzes der Entscheidung der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufenen Organe.

Ich verweise auf die Begründung in der zweiten Lesung und hoffe, daß Sie mit uns der Auffassung sind, nicht Kleinstbetriebe zu erfassen, sondern eine gleichmäßige Regelung des Mitbestimmungsrechts anzustreben. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

[. . .][14]

---

12 Dok. Nr. 180. Zum Problem der Holding-Gesellschaften s. Einleitung, S. LXXI.

13 S. Dok. Nr. 180, bes. Anm. 4.

14 Disukussionsbeiträge der Abg. *Euler* (FDP) und *Schröder* (CDU). *Schröder* begründet die Ablehnung der Abänderungsanträge durch seine Fraktion. Man wolle der Bildung von Holding-Gesellschaften nicht Vorschub leisten, indem vorab Pauschalregelungen getroffen würden.
Die Abänderungsanträge der SPD zu § 1 werden abgelehnt. § 1 wird wie nachfolgend auch die §§ 2 und 3 (keine Wortmeldungen) in der Fassung der zweiten Beratung angenommen. Vgl. hierzu und zu

Dr. Schöne (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Anläßlich der zweiten Lesung hatte ich bereits die Ehre, die Kritik meiner politischen Freunde an der Ausschußfassung dieses § 8 hier vorzutragen. Ich konzentrierte diese Kritik auf zwei Punkte: einmal darauf, daß durch die Ausschußfassung an die Stelle des Zwanges zur Einigung der zehn Aufsichtsratsmitglieder, wie sie damals in der Vereinbarung der Sozialpartner[15] vorgesehen war, ein Zwang zur Nichteinigung getreten sei; der andere Punkt meiner Kritik betraf die Tatsache, daß die Grundlage der Parität durch die Ausschußfassung ausgehöhlt und umgeändert worden ist. Diese beiden Punkte unserer Kritik darf ich noch einmal in Ihr Gedächtnis zurückrufen, meine Damen und Herren. Meine Argumentation entbehrte sichtlich der Überzeugungskraft, denn das Hohe Haus entschied sich in zweiter Lesung bei der Beschlußfassung für die Fassung des Ausschusses.

Inzwischen hat die CDU/CSU-Fraktion auf Umdruck Nr. 135 einen Abänderungsantrag zu § 8 eingebracht, und der Herr Kollege *Sabel* hat vorhin mit Nachdruck und entsprechender Betonung darauf hingewiesen, daß in diesem Antrag eine wesentliche Änderung insofern vorgesehen sei, als der Vorschlag des Vermittlungsausschusses jetzt nur aus wichtigen Gründen zurückgewiesen werden könne. Nun bedeutet zweifelsohne die Formulierung „wichtiger Grund", insbesondere unter Bezugnahme auf die Definition dieser Worte im Aktiengesetz, eine Verbesserung gegenüber der früheren Fassung. Aber die von mir eben noch einmal wiederholte Kritik gegen die alte Fassung von § 8 bleibt doch nach wie vor bestehen. Denn es heißt auch in der neuen Formulierung des Antrages der CDU/CSU-Fraktion:

Werden weitere Vorschläge nicht erbeten oder kommt eine Wahl auch auf Grund des zweiten Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus wichtigen Gründen nicht zustande, so wählt das Wahlorgan – das ist die Hauptversammlung – von sich aus das weitere Mitglied.

Das ist im Grunde genommen derselbe Stein des Anstoßes, den wir beim alten § 8 bereits hatten.

Nun hat der Herr Kollege *Sabel* zur Begründung der Neufassung dieses § 8 auf Umdruck Nr. 135 auf die Formulierung der Vereinbarung der Richtlinien über die Mitbestimmung in der Kohle und Eisen schaffenden Industrie hingewiesen, wie sie seinerzeit von den Sozialpartnern abgefaßt wurde. Ich habe denselben Umdruck hier liegen wie Herr Kollege *Sabel*, und ich entnehme ihm mit der gütigen Erlaubnis des Herrn Präsidenten folgende zwei Sätze betreffend das elfte Mitglied:

Kommt ein solcher Vorschlag – das ist ein Vorschlag der übrigen zehn an die Hauptversammlung – nicht zustande oder lehnt ihn die Hauptversammlung ab, so wird der gemäß d einzusetzende Senat angerufen. Dieser Senat macht der Hauptversammlung gleichzeitig drei Vorschläge für die Wahl des elften Mitgliedes; die Hauptversammlung soll die Wahl aus diesen drei Personen treffen.

Ich vermag nicht zu sehen, welche Punkte der Herr Kollege *Sabel* aus dieser Vereinbarung zur Begründung des Umdrucks Nr. 135 heranziehen kann.

---

den folgenden Paragraphen jeweils die Fassung der 2. Lesung und den endgültigen Gesetzestext (Dok. Nr. 176 und 185).
Zu § 4 wiederholt *Müller* (KPD) den bereits bei der 2. Lesung gestellten Abänderungsantrag (Umdruck Nr. 137, Ziffer 1 – ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 50). Der Antrag wird abgelehnt. § 4 und danach auch § 5 (keine Wortmeldungen) werden in der Fassung der 2. Beratung angenommen.
Zu § 6 liegen vor Abänderungsanträge der SPD (Umdruck Nr. 136, Ziffer 3), der FDP (Umdruck Nr. 134, Ziffer 1 – ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 47), der CDU/CSU (Umdruck Nr. 135, Ziffer 1 – ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 48), der DP (Umdruck Nr. 138 – ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 51) und der KPD (Umdruck Nr. 137, Ziffer 2). *Ewers* begründet den Antrag der DP, dessen Ziel es ist, die zu § 6 vorliegenden Vorschläge auf eine mittlere Linie zu bringen mit dem Ziel: Mitbestimmung durch Betriebsangehörige. *Imig* begründet den Antrag der SPD, die Gruppenwahl wieder zu beseitigen und einen einheitlichen Wahlkörper zu schaffen. *Wellhausen* (FDP) und *Müller* (KPD) begründen die Anträge ihrer Fraktionen im Sinne ihrer bereits bei der 2. Lesung gestellten Abänderungsanträge. *Ehren* erklärt für die CDU, großen Wert darauf zu legen, daß die Angestelltenvertreter im Aufsichtsrat von den Angestellten gewählt werden.
Es folgt die Abstimmung über § 6. Abgelehnt werden die Abänderungsanträge von KPD, FDP, DP, SPD und CDU/CSU, letzterer mit Hammelsprung. § 6 wird bei zahlreichen Enthaltungen in der Fassung der 2. Beratung angenommen. Ebenfalls in der Fassung der 2. Beratung wird § 7 zugestimmt.
Zu § 8 liegen Abänderungsanträge vor von KPD (Umdruck Nr. 137, Ziffer 3), CDU/CSU (Umdruck Nr. 135, Ziffern 2 und 3), SPD (Umdruck Nr. 136, Ziffern 4 und 5) und Zentrum (keine Umdruck-Vorlage erstellt; Text siehe BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 5081 C). Den SPD-Antrag begründet *Schöne*.

15 Vgl. Dok. Nr. 95.

Auf der anderen Seite, meine Damen und Herren, bitte ich Sie, sehr aufmerksam die von uns eingebrachten Abänderungsanträge zu § 8 anzuschauen. Sie haben dort einmal den Vorschlag, § 8 Abs. 2 neu zu fassen in der Form:

Kommt ein Vorschlag nach Absatz 1 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so wird der Vermittlungsausschuß angerufen.

Ferner finden Sie – dargelegt auf Umdruck Nr. 136 – eine Neufassung des Abs. 2a. Danach soll für die Unternehmungen, die unter dieses Gesetz fallen, ein ständiger Vermittlungsausschuß gebildet werden. Dieser ständige Vermittlungsausschuß, gewählt auf drei Jahre, soll sich aus sechs Mitgliedern zusammensetzen.

Die Mitglieder werden durch die Bundesregierung je zur Hälfte aus Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und aus Vorschlägen der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmen auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Das entspricht im wesentlichen doch der Fassung, wie sie seinerzeit die Sozialpartner in der Vereinbarung getroffen hatten, nur mit dem Unterschied, daß es nicht „Senat", sondern „Vermittlungsausschuß" heißt.

§ 8 Abs. 3 soll nach unserem Abänderungsantrag auf Umdruck Nr. 136 folgende Fassung erhalten:

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats den übrigen Aufsichtsratmigliedern drei Personen zur Wahl vor, aus denen diese innerhalb eines weiteren Monats das Aufsichtsratsmitglied dem Wahlorgan – der Hauptversammlung – zur Wahl vorschlagen. Das Wahlorgan ist an den Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gebunden.

Meine Damen und Herren, wenn Sie aufmerksam diesen Abänderungsantrag meiner Freunde verfolgen und wenn Sie die Vereinbarung, die seinerzeit zwischen den Sozialpartner geschlossen worden ist, zugrunde legen, dann werden Sie feststellen, daß beide in etwa übereinstimmen. Auf alle Fälle sind die beiden von mir immer wieder hervorgehobenen Mängel der alten Fassung endgültig ausgeräumt. Sie haben für die zehn Aufsichtsratsmitglieder den Zwang zur Einigung, und Sie haben für den Fall, daß die zehn sich nicht einigen, eine neutrale Stelle, die von der Bundesregierung eingesetzt ist, die dann den neutralen elften Mann stellt. (Zurufe von der KPD). Der Grundsatz der Parität bleibt also völlig gewahrt.

Meine Damen und Herren, wenn Sie nicht in der Lage sein sollten, der abgeänderten Fassung von Umdruck Nr. 136, Ziffer 5a zuzustimmen, so darf ich Sie namens meiner Freunde bitten, doch der Fassung unter Ziffer 5b zuzustimmen, wo es heißt:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll.

Ich darf an dieser Stelle erklären, daß bei diesem Paragraphen – bei § 8 – betreffend die Entsendung des elften Mannes für meine politischen Freunde der Punkt gegeben ist, an dem wir darüber zu entscheiden haben, ob es sich um eine wirkliche Neuordnung der deutschen Wirtschaft handelt oder nicht. Ich darf noch einmal erklären, daß der Grundsatz der Parität, wie er seinerzeit von den Sozialpartnern vereinbart worden ist, für uns das Hauptkriterium für das ganze Gesetz ist.

Ich darf Sie namens meiner Freunde bitten, unserem Abänderungsantrag Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall bei der SPD.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *Schröder.*

Dr. Schröder (Düsseldorf) (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich fürchte, daß es nicht für alle Mitglieder des Hauses ganz leicht sein wird, den Nuancen zu folgen, die jetzt zu beachten sind, wenn man zwischen Richtlinien, Regierungsvorlage, Ausschußfassung, Beschlüssen der zweiten Lesung und den jetzt noch vorliegenden zwei Abänderungsanträgen unterscheiden will. Ich glaube aber, meine Damen und Herren, daß wir uns bereits in der zweiten Beratung bemüht haben, im Kern den Gedanken der Regierungsvorlage, der ja ein beiderseits gebilligter Gedanke war, wiederherzustellen. Ich habe vorhin ausgeführt, daß wir nicht darin zu brillieren versuchen sollten, ob wir die Parität nun in jedem Quentchen so oder so exakter treffen. (Zurufe von der SPD.) Wir wissen, daß in der Auseinandersetzung um den elften Mann dort, wo wir nicht gleiche oder nicht durch zwei teilbare Zahlen aufzuteilen haben, immer in irgendeiner Weise ein allerletzter Ausweg bleiben muß, wenn ein solches Gesetz nicht eine klare lex imperfecta bleiben soll. Ich glaube daher, daß der Abänderungsantrag, den meine Fraktion vorgelegt hat,

durchaus mit dem Eventualantrag, den die SPD unter 5b gestellt hat, übereinstimmt und daß er sich von diesem nur darin unterscheidet, daß unser Antrag in der Tat eine etwas klarere und endgültige Fassung liefert.

Den Gedanken, der sich in Ziffer 4 des Vorschlages der sozialdemokratischen Fraktion findet, möchten wir nicht wieder aufgreifen. Wir sind uns jedenfalls im Ausschuß und auch – das glaube ich sagen zu dürfen – in der zweiten Beratung darin einig gewesen, daß es sich empfiehlt, diesen Vermittlungsausschuß, der ja sowieso nur ein Notbehelf sein soll, nicht als eine überbetriebliche Institution, sondern nur als ein für jedes Unternehmen ad hoc geschaffenes Gremium anzusehen. Wenn wir diesem Gedanken treu bleiben, dann glaube ich, daß wir in dem Vorschlage, den meine Fraktion jetzt vorgelegt hat, eine Lösung finden, die in der Tat geeignet ist, alle Seiten zu befriedigen.

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Herr Bundeskanzler.

Dr. Adenauer, Bundeskanzler: Meine Damen und Herren! Sie wissen, daß ich bei den Verhandlungen, die zwischen den beiden Verhandlungspartnern über die Mitbestimmung bei Kohle und Eisen stattgefunden haben, den Vorsitz geführt habe. Die Frage der Wahl des elften Mitgliedes des Aufsichtsrats war diejenige Frage, die zurückgestellt und zuletzt behandelt worden ist. Nachdem über alle anderen Fragen eine Einigung erzielt worden war, stießen hier die beiden gegensätzlichen Auffassungen sehr stark aufeinander. Die Herren, die den DGB vertraten unter Führung des Herrn Dr. *Böckler*, verlangten – ich sehe jetzt einmal von der Differenz Senat-Vermittlungsausschuß ab; sie spielt keine entscheidende Rolle –, daß das Wahlorgan, d. h. die Generalversammlung einen der Vorgeschlagenen wählen müßte. Die Vertreter der anderen Seite erklärten, daß sie nicht in der Lage wären, diesem Vorschlage zuzustimmen. Nachdem die Auseinandersetzung hin- und hergegangen war, habe ich dann einen Vermittlungsvorschlag gemacht, und zwar habe ich vorgeschlagen, an Stelle des Wortes „muß" das Wort „soll" zu setzen.[16] Gleichzeitig habe ich den Teilnehmern an der Verhandlung den Unterschied zwischen den Worten „soll" und „muß" nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auseinandergesetzt, d. h., daß eine Mußvorschrift bindend sei, daß eine Sollvorschrift zwar auch bindend sei, daß aber derjenige, (Zurufe von der KPD) den die Sollvorschrift angeht, davon abgehen könne, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Dieser mein Vorschlag ist dann von sämtlichen Teilnehmern der Verhandlung angenommen worden.

Meine Damen und Herren! Wenn wir jetzt die beiden Anträge sehen, zunächst den der sozialdemokratischen Fraktion, so bemerken wir, daß hier wieder das Wort „soll" aufgenommen worden ist. Das würde bedeuten, daß das Wahlorgan dann, wenn es aus wichtigen Gründen glaubt, nicht einen von den Vorgeschlagenen wählen zu können, frei entscheiden kann. In dem Antrag der CDU/CSU ist derselbe Gedanke klarer und unzweideutiger zum Ausdruck gekommen. Es besteht also rechtlich zwischen den beiden Anträgen kein Unterschied. Beide Anträge entsprechen dem, was damals von den Verhandlungspartnern vereinbart worden ist. Ich würde es ganz außerordentlich bedauern, wenn dieses sehr wichtige Gesetz, auf dessen Zustandekommen die Bundesregierung einen sehr großen Wert legt, schließlich daran scheitern würde, daß zwei große Parteien hier im Saale zwar, so wie ich das verstehe, dasselbe wollen, nämlich das wiederherzustellen, was vereinbart worden ist, (Unruhe – Zurufe von der SPD) daß aber eine verschiedene Ausdrucksweise eine solche Meinungsverschiedenheit hervorbringt. (Beifall bei der CDU.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Einzelbesprechung zu § 8.[17] Ich darf in der Abstimmung absatzweise vorgehen. Zunächst liegt der Antrag der Fraktion der KPD vor, den § 8 überhaupt zu streichen. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Enthaltungen ? – Bei einer Enthaltung gegen die Antragsteller abgelehnt.

Ich komme weiter zu dem Antrage der Fraktion der CDU/CSU auf Umdruck Nr. 135 Ziffer 2, in § 8 Abs. 1 Satz 2 nach dem Worte „Mitglied" die Worte „des Aufsichtsrats" einzufügen. – Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Der Antrag ist angenommen.

Ich komme zum Antrag der Fraktion der SPD, den ich vorhin verlesen habe und der im Umdruck nicht vorliegt. Ich verlese ihn noch einmal:

---

16 Vgl. die diesbezüglichen Beratungen in Dok. Nr. 93.

17 Angesichts der späteren Auseinandersetzung über geschäftsordnungsmäßige Unregelmäßigkeiten bei der Abstimmung zu § 8, die zur Unterbrechung der Beratung führten, wird der Verlauf der Abstimmung in vollem Wortlaut wiedergegeben.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kommt ein Vorschlag nach Abs. 1 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so wird der Vermittlungsausschuß angerufen.

Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion Umdruck Nr. 136 Ziffer 4, einen Abs. 2a mit dem Wortlaut, den Sie vor sich haben, einzufügen. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme zum Antrag der Fraktion der SPD Umdruck Nr. 136 Ziffer 5a, § 8 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Druckfehler, die ich vorhin berichtigt habe, neu zu fassen. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrage zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Der Antrag ist abgelehnt.

Für den Fall der Ablehnung hat die Fraktion der SPD den Antrag Ziffer 5b des Umdrucks Nr. 136 gestellt. Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU Umdruck Nr. 135. – (Abg. Dr. *Schmid* [Tübingen]: Der Zentrumsantrag geht weiter!) – Ich bitte um Entschuldigung. Angesichts der Tatsache, daß der Antrag der Fraktion des Zentrums sich nicht auf die Fassung der zweiten Beratung, sondern auf den Ausschußantrag bezieht, geht er über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU hinaus. Es ist vom Zentrum beantragt worden, § 8 in der Fassung des Ausschusses zu übernehmen und den Abs. 3 in der Form neu zu fassen, wie ich es vorhin verlesen habe. (Zuruf rechts: Bitte nochmals verlesen!) – Es dreht sich also um die Fassung des 20. Ausschusses. Der Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten:

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Aufsichtsrat drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl innerhalb von zwei weiteren Monaten nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das fehlende Aufsichtsratsmitglied.

Ich bitte die Damen und Herrren, die diesem Antrag zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme zum letzten noch vorliegenden Abänderungsantrag, dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU Umdruck Nr. 135 Ziffer 3. (Abg. *Richter* [Frankfurt]: Zur Abstimmung, Herr Präsident!) – Ich bin in der Abstimmung, Herr Abgeordneter. (Abg. *Richter* [Frankfurt]: Wir beantragen zu § 8 Abs. 3 Satz 1 und zu den folgenden Sätzen getrennte Abstimmung!) – Bestehen dagegen Bedenken? Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung über den Antrag der CDU/CSU, und zwar zunächst über § 8 Abs. 3 Satz 1, der folgenden Wortlaut erhalten soll:

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl – muß das heißen, (Zustimmung) ich bitte das zu berichtigen – vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll.

Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Satz zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Enthaltungen? – Dieser Satz ist bei einigen Enthaltungen angenommen. (Abg. Dr. *Schumacher:* Den haben Sie vorhin abgelehnt! – Zuruf rechts: Aber nicht alle!)

Ich lasse über die folgenden Sätze des Abs. 3 des § 8 in der Fassung des Umdrucks Nr. 135 Ziffer 3 abstimmen: „Kommt eine Wahl" bis „das weitere Mitglied". Ich bitte die Damen und Herren, die diesen Sätzen zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Diese Sätze sind abgelehnt. (Heiterkeit bei der SPD. – Abg. *Richter* [Frankfurt]: Jetzt haben wir die Vereinbarung der Sozialpartner!)

Ich komme zur Abstimmung über den § 8 in der Fassung der zweiten Beratung unter Berücksichtigung der eben beschlossenen Abänderungen. Ich hoffe, daß jedes Mitglied des Hauses sich über die Abänderungen und den Inhalt der jetzt folgenden Abstimmung im klaren ist. (Abg. Dr. *Wuermeling:* Kann das nicht noch einmal verlesen werden?) Ich stelle noch einmal fest, damit kein Zweifel besteht: es ist der Antrag der CDU/CSU, in Abs. 1 nach dem Wort „Mitglied" die Worte „des Aufsichtsrates" einzufügen, angenommen worden. Die Abänderungsanträge zu Abs. 2 des § 8 sind abgelehnt worden.

Bei § 8 Abs. 3 ist der Abänderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hinsichtlich des Satzes 1 angenommen worden. Es heißt also jetzt:

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll.

Das heißt also: Dieser eben beschlossene Abänderungsantrag deckt sich völlig mit dem Beschluß der zweiten Beratung, stellt also gar keine Abänderung dar, ist also insofern nur eine Wiederholung des Beschlusses der zweiten Beratung. Die weiteren Abänderungsanträge sind abgelehnt.

Zur Erleichterung bitte ich, über den Inhalt der Beschlüsse der zweiten Beratung absatzweise abstimmen lassen zu können. Ich bitte die Damen und Herren, die unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen dem Abs. 1 des § 8 zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Enthaltungen? – Bei einigen Enthaltungen angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über Abs. 2. Ich bitte die Damen und Herren, die dem Abs. 2 des § 8 in der Fassung der zweiten Beratung zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Enthaltungen? – Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Abs. 3 unter Berücksichtigung der Abänderung, die keine Abänderung ist, (Heiterkeit) zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Enthaltungen? – Bei wenigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über Abs. 4. Ich bitte die Damen und Herren, die Abs. 4 zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe! – Angenommen.

Damit ist die Einzelberatung zu § 8 erledigt.

[. . .][18]

Euler (FDP): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der Fraktion der Freien Demokraten habe ich die Ehre, folgende Erklärung abzugeben:

Die Bundestagsfraktion der FDP vertritt den Gedanken eines allgemeinen Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer, (Zuruf links: Seit wann?!) soweit über Leistungslöhne und Gewinnbeteiligung eine Partnerschaft zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer hergestellt wird. Das vorliegende Gesetz lehnt die Fraktion aus folgenden Gründen ab:

1. Das Gesetz ist von der klassenkämpferischen Anschauung eines Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit beherrscht (Hu!Hu! links) und schafft zwei einander scharf gegenüberstehende Fronten, die um die Durchsetzung ihrer Machtstandpunkte ringen. (Anhaltende Zurufe links.)

2. Das Gesetz ist nach Auffassung der FDP verfassungswidrig, weil es entgegen dem Art. 14 des Grundgesetzes den Eigentümern einen Teil ihrer Verfügungsmacht entschädigungslos entzieht. (Zurufe links.)

3. Die Einbringung der Vorlage des Gesetzes durch die Regierung ist unter dem Druck einer rechtswidrigen Androhung eines politischen Streikes seitens des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgt. (Abg. *Niebergall:* Da lachen ja die Hühner! – Weitere Zurufe links.)

4. Entgegen dem Antrag der FDP-Fraktion, in den Aufsichtsrat der Unternehmen als Arbeitnehmervertreter ausschließlich Arbeiter und Angestellte der zu den Unternehmen gehörenden Betriebe

---

18 Es folgt die Abstimmung zu § 9. Hierzu liegen zwei Abänderungsanträge der CDU/CSU vor (Umdruck Nr. 135, Ziffern 4 und 5). Beide werden angenommen, desgleichen § 9 in seiner Gesamtheit. § 10 wird ebenfalls angenommen. Zu § 11 liegen Abänderungsanträge vor von KPD (Umdruck Nr. 137, Ziffer 4) und CDU/CSU (Umdruck Nr. 135, Ziffer 6). Der von *Müller* begründete KPD-Antrag wird abgelehnt. § 11 wird in der Neufassung des Antrages der CDU/CSU angenommen. § 12 wird ebenfalls zugestimmt. Zu § 13 liegen vor der Abänderungsantrag der FDP auf Streichung des § 13 (Umdruck Nr. 134, Ziffer 2) und der Abänderungsantrag der KPD (Umdruck Nr. 137, Ziffer 5). Die Begründungen werden entsprechend der 2. Lesung von *Müller* (KPD) und *Wellhausen* (FDP) gegeben. Beide Anträge werden abgelehnt, ebenso der für diesen Fall gestellte Eventualantrag der FDP auf Neufassung (keine Umdruck-Vorlage vorhanden; Text siehe BT-Sten. Ber., Bd. 6, S. 5086 B). § 13 wird in der in der 2. Beratung beschlossenen Fassung angenommen, ebenso § 14. Zu § 15 liegt ein Abänderungsantrag der CDU/CSU auf Neufassung vor (Umdruck Nr. 135, Ziffer 7), dem gegen einige Stimmen und bei einigen Enthaltungen zugestimmt wird. Einleitung und Überschrift werden gleichfalls angenommen. Vor der Schlußabstimmung wünscht *Euler* eine Erklärung abzugeben.

zu wählen, hat der § 6 des Gesetzes mit den Stimmen der CDU und SPD eine Fassung erhalten, nach der die Arbeitnehmer der Betriebe durch betriebsfremde Gewerkschaftsfunktionäre in die Minderheit gedrückt werden. Das auf Kosten der Arbeitnehmer so geschaffene Monopol der Einheitsgewerkschaft schließt die echte Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe aus.

5. Durch die Zusammenballung von Aufsichtsratsposten bei den Unternehmen von Eisen und Kohle in den Händen des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird ein Monopol errichtet. Es ist aber widersinnig, den Monopolgedanken dadurch zu bekämpfen, daß man neue monopolistische Machtpositionen in den Händen des Deutschen Gewerkschaftsbundes errichtet.

6. Es kommt hinzu, daß Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes in einseitiger Auslegung der außerparlamentarischen Verhandlungen sofort nach deren Abschluß öffentlich erklärt haben, dieses Gesetz solle nur der erste Schritt auf dem Wege zu einer gleichen Regelung auch für andere Industrien sein. Die FDP erklärt, daß derartige Bestrebungen nicht die Unterstützung einer Regierung finden können, an der sie teilnimmt. (Lebhafter Beifall bei der FDP. – Zuruf links: Patentdemokraten! – Abg. *Renner:* Wieviel Aufsichtsratsposten hat eigentlich Herr *Adenauer?* Ist das keine Kumulation?)

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Abgeordnete *Ollenhauer.*

Ollenhauer (SPD): Meine Damen und Herren! Bevor sich die sozialdemokratische Fraktion über ihre Haltung bei der Schlußabstimmung über dieses Gesetz endgültig schlüssig werden kann, erscheint es ihr notwendig, eine Zweifelsfrage zu klären, die nach der Abstimmung über § 8 Abs. 3 aufgetaucht ist. Wir haben den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu Punkt 3 vorliegen gehabt. Dieser Änderungsantrag beginnt mit den Worten: „§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung", d. h. dieser Änderungsantrag der CDU/CSU sollte den gesamten Abs. 3, so wie er in der zweiten Lesung beschlossen war, ersetzen. Das Resultat der Abstimmung, die satzweise erfolgte, war, daß von diesem Änderungsantrag der CDU-Fraktion nur der erste Satz mit Mehrheit angenommen wurde. Das bedeutet nach unserer Meinung, daß dieser erste Satz der neue Abs. 3 des § 8 in der Vorlage ist. (Widerspruch rechts.) – Vielleicht darf ich meine Meinung sagen. – Wir haben unter dieser Voraussetzung bei der Abstimmung über § 8 Abs. 3 und über den gesamten Paragraphen dafür gestimmt.

Wir haben inzwischen durch eine Unterhaltung bei dem Herrn Präsidenten festgestellt, daß diese Auslegung der Abstimmung nicht seiner Auffassung entspricht. Er ist der Meinung, daß die weiteren Sätze des Absatz 3 in der Fassung der zweiten Lesung weiter in der jetzt beschlossenen Fassung der dritten Lesung enthalten sind. (Zustimmung rechts.) Wir sind der Meinung, daß diese Auffassung nicht richtig ist, weil ja unter Punkt 3 des Abänderungsantrages der CDU/CSU-Fraktion ausdrücklich gesagt worden ist: „ § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung", d. h. er ist an die Stelle des früheren Abs. 3 getreten. Es ist für uns wichtig, daß diese Frage geklärt wird. Ich bitte insbesondere den Herrn Präsidenten, seine Meinung dazu zu sagen. Aber, meine Damen und Herren, wenn wir hier unter falschen Voraussetzungen an die Abstimmung gegangen sind – und Sie werden mir zubilligen, daß die Auslegung, die wir angenommen haben, sehr starke Gründe für sich hat, wenn sie auch nicht unbestritten ist –, dann ist nichts anderes möglich als eine Wiederholung der Abstimmung über § 8 Abs. 3. Das ist das mindeste, und wir werden von der Abstimmung über diesen Paragraphen auch unsere endgültige Abstimmung über das Gesetz abhängig machen. (Beifall bei der SPD.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren! Ich habe zur Beurteilung dieser geschäftsordnungsmäßigen Frage, von der ich glaube, daß wir sie ohne Erregung erörtern können, folgendes zu sagen:

Es lag zunächst vor der Eventualabänderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck Nr. 136 Ziffer 5b. Ich habe, nachdem der Antrag zu 5a abgelehnt war, über den Antrag zu 5b abstimmen lassen. Der Antrag ist abgelehnt worden. Wenn der Antrag der Fraktion der CDU/CSU nur den gleichen wörtlichen Inhalt gehabt hätte, hätte darüber überhaupt nicht abgestimmt werden können. (Sehr richtig! rechts. – Zuruf von der SPD: Satzweise!) Ich habe, da der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Umdruck Nr. 135 Ziffer 3 einen darüber hinausgehenden Inhalt in weiteren Sätzen hat, begonnen, über diesen Antrag abstimmen zu lassen. Von der Fraktion der SPD ist daraufhin satzweise Abstimmung beantragt worden. (Richtig! bei der FDP.) Das Haus hat dem zugestimmt; ich bin so verfahren. Die satzweise Abstimmung beinhaltet keine Beschränkung des Antrages auf irgendwelche Sätze, sondern bedeutet nach meiner Überzeugung lediglich, daß über den gesamten Antrag in einzelnen Teilen abgestimmt wird. Bei dieser Abstimmung hat sich ergeben, daß der erste Satz angenommen, der zweite Satz abgelehnt wurde. Damit ist ein Abänderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu § 8 Abs. 3 zu einem Teil angenommen worden.

Meine Damen und Herren! Ich muß mich auf den Standpunkt stellen, daß die Überschrift des Antrages „erhält folgende Fassung" für den Antrag, für seinen Inhalt und die Beurteilung des Antrages nicht konstitutiv ist. (Zuruf von der SPD: sicher!) Diese Formulierung hätte ebensogut heißen können: „§ 8 Abs. 3 wird folgendermaßen verändert". Das würde keinen sachlichen Unterschied bedeutet haben. (Widerspruch bei der SPD.) – Meine Damen und Herren, es fördert gar nicht, wenn wir uns erregen. Sie müssen mir schon genauso gestatten, meine Meinung darzulegen, wie Herrn Kollegen *Ollenhauer.* – Ich habe darüber hinaus, nachdem dieser erste Satz angenommen und der zweite abgelehnt war, also ein von mir so verstandener Abänderungsantrag zu § 8 Abs. 3 nur zu einem Teil angenommen war, über § 8 Abs. 3 in der Fassung der zweiten Beratung abstimmen lassen müssen, (Sehr richtig! bei der FDP) da sonst ein Teil des Beschlusses der zweiten Beratung, nämlich alles, was hinter dem ersten Satz steht, in der Luft geblieben wäre. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich habe das getan und habe, wie Sie, meine Damen und Herren, sich erinnern werden, es zur Klarstellung in der Form getan, daß ich gesagt habe, ich käme zur Abstimmung über § 8 Abs. 3 unter Berücksichtigung der beschlossenen Veränderung, die keine Veränderung sei. (Richtig! in der Mitte.) Ich muß den Standpunkt vertreten, daß ich insofern den Sachverhalt klargestellt habe. (Jawohl! rechts.)

Ich lese zur Klärung aus dem stenographischen Protokoll vor:

Ich komme zur Abstimmung über den § 8 in der Fassung der zweiten Beratung unter Berücksichtigung der eben beschlossenen Abänderungen. Ich hoffe, daß jedes Mitglied des Hauses sich über die Abänderungen und den Inhalt der jetzt folgenden Abstimmung im klaren ist. Ich stelle noch einmal fest, damit kein Zweifel besteht: Es ist der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, in Abs. 1 – –
Das interessiert hier nicht.

Die Abänderungsanträge zu Abs. 2 des § 8 sind abgelehnt worden. Bei § 8 Abs. 3 ist der Abänderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hinsichtlich des Satzes 1 angenommen worden. Das heißt also: Dieser eben beschlossene Abänderungsantrag deckt sich völlig mit dem Beschluß der zweiten Beratung, stellt also gar keine Abänderung dar . . . (Widerspruch bei der SPD. – Zuruf des Abg. Dr. *Greve.*) – Kollege *Greve*, ich kann ja doch nicht I h r e Meinung, sondern muß m e i n e Meinung vortragen; das werden Sie mir konzedieren. (Erneuter Zuruf des Abg. Dr. *Greve.*)

Es heißt dann:
Die weiteren Abänderungsanträge sind abgelehnt. Zur Erleichterung bitte ich, über den Inhalt der Beschlüsse der zweiten Beratung absatzweise abstimmen lassen zu können.

Daraufhin kommt die Abstimmung über Abs. 1, dann die über Abs. 2. Danach sagte ich:

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Abs. 3 unter Berücksichtigung der Abänderung, die keine Abänderung ist, zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben.

Daraufhin ist der Antrag angenommen worden.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *von Brentano.*

Dr. von Brentano (CDU): Meine Damen und Herren! Den größten Teil dessen, was ich sagen konnte, hat Herr Präsident *Ehlers* vorweggenommen.

Ich darf noch einmal auf folgendes hinweisen. In dem Antrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei auf Umdruck Nr. 136 hieß es:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll.

Dieser Antrag der Fraktion der SPD ist abgelehnt worden. Deswegen war es überhaupt nicht mehr möglich, über einen Antrag gleichen Inhalts abzustimmen. (Widerspruch bei der SPD.) Als die sozialdemokratische Fraktion vorschlug, über unseren Umdruck Nr. 135 nach Sätzen abzustimmen, hatte ich keinen Grund, dem zu widersprechen – der erste Satz entsprach dem Beschluß der zweiten Lesung und dem Antrag der Sozialdemokraten –, weil in dem Rest des § 8 Abs. 3 lediglich eine Veränderung gegenüber der zweiten Lesung enthalten war, von der wir glaubten, daß sie gerade auch mit Rücksicht auf die Vorschläge der Gewerkschaften erwünscht sei. Es war uns ebenso recht, wenn das in der zweiten Lesung Beschlossene unverändert blieb. Nach der Abstimmung, wie sie vollzogen worden ist – und ich glaube, es ist niemandem von uns unbekannt geblieben, worauf der Präsident mit Recht hinwies, daß nämlich eine Abänderung des Abs. 3 durch die Abstimmung nicht mehr vorgenommen wurde –, kann kein Zweifel darüber bestehen, was wir beschlossen haben. Jedenfalls bin ich für meine Person darüber nicht im Zweifel.

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren, wünscht noch jemand zu dieser geschäftsordnungsmäßigen Frage der Behandlung des Irrtums im Motiv Stellung zu nehmen? – Herr Abgeordneter *Ollenhauer!*

Ollenhauer (SPD): Meine Damen und Herren! Wenn Sie der Meinung sind, daß die Auslegung des Herrn Präsidenten richtig und § 8 Abs. 3 in der ausführlicheren Form der zweiten Lesung angenommen ist, dann bitte ich Sie, vor der Schlußabstimmung die Sitzung zu unterbrechen, damit die sozialdemokratische Fraktion Gelegenheit hat, sich über ihre Stellungnahme zu dem gesamten Gesetzentwurf schlüssig zu werden.[19]

[. . .][20]

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die unterbrochene Sitzung wieder. Ich begrüße Sie zu dieser nächtlichen Stunde und freue mich über die vollständige Besetzung des Hauses. (Heiterkeit.) Unterbrochen worden ist die Dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Nrn. 1858, 2042, 2117 der Drucksachen). (Zurufe rechts: Schlußabstimmung!) – Meine Damen und Herren, nehmen Sie doch nicht gleich die ganze Pointe durch Zwischenrufe vorweg! (Heiterkeit.)

Ich rufe in Ihre Erinnerung, daß wir die Einzelabstimmung über die Paragraphen des Gesetzes, Einleitung und Überschrift beendet hatten. Ich hatte vor der Schlußabstimmung dem Herrn Abgeordneten *Euler* das Wort gegeben, wie er es beantragt hatte. Dann ist durch eine Geschäftsordnungsbemerkung des Herrn Abgeordneten *Ollenhauer* zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Differenz über das Verständnis der Abstimmung über § 8 Abs. 3 des Gesetzes bestand. Sie erinnern sich, daß ein Abänderungsantrag und ein Eventualantrag der Fraktion der SPD abgelehnt waren, daß über einen Abänderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU satzweise abgestimmt wurde, wobei der erste Satz angenommen wurde und die übrigen Sätze abgelehnt wurden. Ich hatte dann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beschlüsse der zweiten Beratung unter Berücksichtigung des Abänderungsbeschlusses, der nach Ablehnung des zweiten Teils des CDU-Antrages keine Abänderung mehr darstellte, um Abstimmung über § 8 Abs. 3 gebeten, wobei dieser Absatz angenommen wurde.

Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß offensichtlich – insbesondere bei der Fraktion der SPD – eine Meinungsverschiedenheit insofern bestand, als angenommen wurde, daß alleiniger Inhalt – ich rekapituliere richtig? – des § 8 Abs. 3 der angenommene erste Satz des CDU-Antrages sei. (Sehr richtig! bei der

---

19 Im Protokoll über die Fraktionssitzung der SPD vom 10. 4. 1951, 9.30 Uhr, heißt es: „Es wird beantragt, daß vor der Schlußabstimmung über das Mitbestimmungsrecht evtl. eine Unterbrechung der Sitzung beantragt werden soll." (ASD, Fraktionsprotokolle 1949 bis 1951).

20 Dem Antrag der SPD wird stattgegeben. Die Sitzung wird um 17.28 Uhr unterbrochen und um 18.44 Uhr fortgesetzt. Zwischenzeitlich fand von 17.40 Uhr bis 18.30 Uhr eine Besprechung statt zwischen *Adenauer, von Brentano, Albers, Schröder, Kunze, Pferdmenges, Henle, Ollenhauer, Schmid, Richter, vom Hoff* und *Föcher,* zu der um 18.15 Uhr noch *Ehlers* hinzukam (Nachlaß Adenauer. Besucherlisten). Da bei Wiedereröffnung der Sitzung die aufgetretenen Mißverständnisse noch nicht geklärt waren, wird auf Vorschlag von *Ehlers* die 3. Beratung von TO-Punkt 1 weiterhin unterbrochen. Stattdessen wird Punkt 2 der TO (Dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen) behandelt. Inzwischen haben die einzelnen Fraktionen Zeit zur Beratung. Das Protokoll der Fraktionssitzung der SPD vom 10. 4. 1951, 21.30 Uhr, lautet: „Die Fraktion nimmt Stellung zu der Schlußabstimmung über das Mitbestimmungsrecht. Nach längerer Aussprache wird beschlossen, daß 1. der Versuch gemacht werden soll, den inzwischen ausgearbeiteten neuen Antrag einzubringen und 2. im Falle der Ablehnung die Fraktion gegen das Gesetz stimmen soll." (ASD, Fraktionsprotokolle 1949 bis 1951).
Nach Beendigung von TO-Punkt 2 beantragt *Ollenhauer* unter Hinweis auf zwischenzeitliche Besprechungen zwischen Vertretern von CDU und SPD über eine mögliche Änderung des strittigen § 8 Abs. 3, die zu einer neuen schriftlichen Formulierung geführt haben, eine weitere einstündige Unterbrechung der Sitzung, damit sich seine Fraktion darüber beraten könne. Die Abg. *Euler* (FDP) und *von Brentano* (CDU) sehen keine Möglichkeit, zu § 8 eine neue Formulierung zu unterbreiten, da § 8 bereits in dritter Lesung endgültig angenommen sei. Dennoch müsse die SPD nach *von Brentano* Gelegenheit bekommen, ihren Irrtum zu revidieren. Die Sitzung wird um 21.40 Uhr unterbrochen und um 23.02 wieder eröffnet.

SPD.) Die Fraktion der SPD hat den Standpunkt vertreten, daß nur über diesen Satz abgestimmt sei. Andere Mitglieder des Hauses haben darüber eine andere Auffassung gehabt.

Ich bin darüber unterrichtet worden, daß inzwischen Besprechungen stattgefunden haben, um einen Weg zu finden, diese Meinungsverschiedenheit zu klären.

Ich darf, um für die geschäftsordnungsmäßige Debatte, die sich ja zweifellos anschließen wird, von vornherein meine Meinung darzulegen, folgendes sagen. Der Fall, daß eine Abstimmung in einem Irrtum über den Inhalt der Bestimmung, über die abgestimmt wird, stattfindet, ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Die Geschäftsordnung bietet also keine unmittelbare Möglichkeit, diesen Fall zu klären. Wir befanden uns vor der Schlußabstimmung. Es ist von einer größeren Zahl von Mitgliedern des Hauses die Meinung vertreten worden, es müsse möglich sein, einen offenbaren Irrtum über den Inhalt einer Abstimmung, der bei einer ins Gewicht fallenden Zahl von Mitgliedern des Hauses vorliegt – ich präjudiziere damit bewußterweise nicht die Frage, ob ein Irrtum bei einem einzelnen Abgeordneten die gleichen Folgen haben müsse –, dadurch zu berichtigen, daß die Abstimmung wiederholt wird.

Ich persönlich halte, obwohl die Geschäftsordnung eine dahingehende Bestimmung nicht enthält, eine solche Möglichkeit für durchaus erwägenswert, und zwar dann, wenn die Schlußabstimmung noch nicht stattgefunden hat, wie es hier der Fall ist.[21] Wenn man diesen Standpunkt einnimmt, haben wir den Fall, daß die Einzelabstimmungen noch nicht erledigt sind. Gemäß § 38 der Geschäftsordnung könnte in diesem Falle ein Teil eines Gesetzes oder das ganze Gesetz erneut einem Ausschuß überwiesen werden. Das würde selbstverständlich in sich schließen, daß dieser Ausschuß neue Anträge stellen könnte, und würde auch in sich schließen, daß in diesem Hause neue Anträge auch zu bereits erledigten Teilen gestellt werden könnten. Ich muß also den Standpunkt vertreten, daß, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Berichtigung eines Irrtums durch eine Wiederholung der Abstimmung möglich ist, auch die Stellung neuer Anträge möglich ist.

Der Abgeordnete *Sabel* hat, wie mir berichtet worden ist, die Absicht, einen Antrag zu stellen. Ich darf aber zunächst, damit wir eine klare geschäftsordnungsmäßige Situation haben, diese Ansicht zur Geschäftsordnung zur Diskussion stellen.

[. . .][22]

Sabel (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens meiner Fraktion schlage ich dem Hohen Hause vor, dem § 8 Abs. 3 folgende Fassung zu geben: (Zuruf: Vierte Lesung!)

Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt die Wahl auf Grund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus wichtigen Gründen nicht zustande, insbesondere dann, wenn keiner der Vorgeschlagenen die Gewähr für ein gedeihliches Wirken für das Unternehmen bietet, so muß die Ablehnung durch Beschluß festgestellt werden. Dieser Beschluß muß mit Gründen versehen sein. Über die Berechtigung der Ablehnung der Wahl entscheidet auf Antrag des Vermittlungsausschusses das für das Unternehmen zuständige Oberlandesgericht. Im Falle der Bestätigung der Ablehnung hat der Vermittlungsausschuß dem Wahlorgan drei weitere Personen vorzuschlagen; für diesen zweiten Vorschlag gilt die vorstehende Regelung (Sätze 2 bis 5) entsprechend. Wird die Ablehnung der Wahl von dem Gericht für unberechtigt erklärt, so hat das Wahlorgan einen der Vorgeschlagenen zu wählen. Wird die Ablehnung der

21 Vgl. zum folgenden Carlo Schmid, Erinnerungen, Bern u. a. 1980, S. 480f. *Schmid* schildert den Verlauf der Schlußabstimmung wesentlich anders. Auch geht er irrtümlich davon aus, bei der 3. Lesung präsidiert zu haben. Die Unstimmigkeit seiner Darstellung wurde von Herrn Anton *Sabel* im Gespräch mit der Bearbeiterin am 19. 5. 1981 bestätigt.

22 Es folgen Diskussionsbeiträge der Abg. *Schmid* (SPD), *Euler* (FDP), *von Merkatz* (DP) und *Ritzel* (SPD). *Schmid* und *Ritzel* halten es nach der Geschäftsordnung durchaus für möglich, die Abstimmung zu wiederholen. Auch *von Merkatz* ist der Ansicht, daß der über den Abstimmungsgegenstand vorliegende Irrtum berichtigt werden kann, solange die 3. Lesung nicht abgeschlossen ist. Die Abstimmung könne aber nur über denselben Gegenstand wiederholt werden. *Euler* verweist auf die grundsätzliche Problematik, Abstimmungen zu wiederholen wegen des Hinweises einer Fraktion, sich über den Abstimmungsgegenstand geirrt zu haben. Zumindest müsse aber zunächst eine Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuß erfolgen. *Ehlers* beendet die Debatte mit der Entscheidung, daß es sich um eine Einzelfrage handele und er befugt sei, die Abstimmung zu wiederholen. Er erklärt die Einzelabstimmungen der dritten Beratung für nicht beendet, so daß die Stellung von weiteren Anträgen zulässig ist. Das Wort erhält *Sabel.*

Wahl aus dem zweiten Wahlvorschlag von dem Gericht für berechtigt erklärt oder erfolgt kein Wahlvorschlag, so wählt das Wahlorgan von sich aus das weitere Mitglied.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. (Abg. *Renner:* Das ist ja Gummi!)

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren, Sie haben den Antrag gehört. (Zuruf rechts: Aber nicht verstanden!) – Ich bin bereit, den Antrag vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Ich eröffne die Aussprache der Einzelberatung. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *von Merkatz.*

Dr. von Merkatz (DP): Herr Präsident! Meine Damen und Herrren! Meine Fraktion hat mich beauftragt, folgendes zu erklären. Die Entscheidung des Herrn Präsidenten zu kritisieren, habe ich nicht die Absicht; das steht mir nicht zu. Aber angesichts des Vorgangs, daß hier nicht nur über den selben Gegenstand, sondern über einen neuen Antrag in einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgestimmt wird, habe ich den formellen Protest meiner Fraktion gegen die Grundsätze der Geschäftsordnung und eines parlamentarischen Verfahrens verstoßende Handlungsweise einzulegen. (Beifall bei der DP und bei der FDP.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete *Euler.*

Euler (FDP): Namens der Fraktion der Freien Demokratischen Partei schließe ich mich dem formellen Protest der Deutschen Partei an. Ich darf noch darauf aufmerksam machen, Herr Präsident, daß selbst nach der Konsequenz dessen, was Sie vorhin sagten, nur die Wiederholung der Abstimmung zulässig gewesen wäre, nicht aber die Einbringung eines neuen Antrags.

Präsident **Dr. Ehlers:** Ich hatte mir gestattet, Ausführungen darüber zu machen, aus welchen Gründen ich auch die Einbringung des neuen Antrags für den Fall, daß Einzelabstimmungen der dritten Beratung nicht als abgeschlossen betrachtet werden, für zulässig halte.

Wünscht sonst noch jemand das Wort zu nehmen? – Das ist nicht der Fall. Wird gewünscht, daß ich den Antrag noch einmal verlese? (Zustimmung. – Die Abgeordneten der DP verlassen den Saal.)

[. . .][23]

Harig (KPD): Namens der Bundestagsfraktion der Kommunistischen Partei Deutschlands (Lachen in der Mitte und rechts) geben wir zu der Schlußabstimmung über die Gesetzesvorlage die nachstehende Erklärung ab. Das Gesetz über das Mitbestimmungsgesetz in der Kohle- und Stahlindustrie entspricht nicht dem Willen und der Forderung der Arbeiterschaft nach einem echten Mitbestimmungsrecht. (Zurufe von allen Seiten.) Die Werktätigen wollen ein volles Mitbestimmungsrecht auf allen Gebieten der Wirtschaft (erneute Zurufe) zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes, ausreichende Löhne, (Abg. *Strauß:* Wie bei der Wismuth-AG!) bessere Arbeitsbedingungen für die Verhinderung der Rüstungsproduktion und der imperialistischen Kriegsvorbereitungen. (Anhaltende Zurufe und große Unruhe.) Die Arbeiterschaft will auf Grund der Erfahrungen, die sie während zweier Weltkriege sammelte, daß die Wirtschaft dem Frieden diene. Dafür sprach sich die Arbeiterschaft in der durchgeführten Urabstimmung aus. (Zuruf des Abg. *Strauß.*)

Dr. *Adenauer,* der die amerikanische Politik und die Remilitarisierung durchführt, ist Befürworter dieser Gesetzesvorlage. Das sollte jedem Arbeiter und Gewerkschaftler zu denken geben. (Lachen in der Mitte und rechts.) Mit diesem Gesetz will man die Arbeiterschaft irritieren und verwirren, sie für eine Arbeitsgemeinschafts- und Burgfriedenspolitik im Interesse des amerikanischen und deutschen Monopolkapitals und der imperialistischen Kriegstreiber gewinnen. (Sehr gut! bei der KPD.)

Diese Absicht liegt auch der Haltung des SPD-Parteivorstandes und einer Reihe von Gewerkschaftsführern zugrunde, wie die Verhandlungen zu diesem Gesetz bewiesen haben. Die Illusionen, die von seiten der sozialdemokratischen Parteiführung und zahlreicher Gewerkschaftsführer in der Arbeiterschaft mit diesem Gesetz erzeugt wurden, wird die Arbeiterschaft bei der Erprobung durch die Praxis in den Betrieben schnell verlieren. (Zuruf von der SPD: Woher weißt du?) Die Kommunistische Partei Deutschlands (Zurufe: Moskaus!) wird alles tun, um die Erkenntnis in der Arbeiterschaft über die wirklichen Absichten dieses Gesetzes zu beschleunigen. („Bravo"! in der Mitte.) Die Kommunistische Partei Deutschlands wird mit der Arbeiterschaft den Kampf um das echte Mitbestimmungsrecht

23 Nochmaliges Verlesen des von *Sabel* eingebrachten Antrags zu § 8 Abs. 3 und nachfolgend Abstimmung. Der Antrag wird bei Enthaltungen und Gegenstimmen angenommen. Damit ist die Einzelbesprechung der dritten Beratung beendet. Vor der Schlußabstimmung haben die Fraktionen Gelegenheit, Erklärungen abzugeben. Für die FDP verzichtet *Euler* auf diese Möglichkeit.

weiterführen. (Zurufe von der SPD: Ostzone! – Schluß!) Der Kampf um das Mitbestimmungsrecht, wie es die Arbeiter wollen, ist ein Teil des Kampfes gegen die Remilitarisierung und die imperialistischen Kriegsvorbereitungen (Zurufe von der SPD: Aha! – Weitere Zurufe!) für die Erreichung eines Friedensvertrags. Die Arbeiterschaft wird das volle Mitbestimmungsrecht erhalten, (Zuruf von der Mitte: Wie in Moskau!) wenn es gelingt, ein einheitliches demokratisches Deutschland zu schaffen und den Frieden zu sichern. Die Fraktion der Kommunistischen Partei Deutschlands (Erneute Zurufe: Moskaus!) wird sich aus den vorgenannten Gründen bei der Schlußabstimmung über diese Gesetzesvorlage der Stimme enthalten. (Beifall bei der KPD. – Große Heiterkeit. – Zurufe von allen Seiten. – Anhaltende Unruhe.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Abgeordnete *Seelos.*

Dr. Seelos (BP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unglücklich und unwürdig wie der Start dieses ganzen Gesetzes war, so war auch das Ende dieses Gesetzes. (Sehr richtig! rechts. Auf gut bayrisch ausgedrückt, es war a Bluatsschand! (Beifall bei der BP. – Große Heiterkeit. – Anhaltende Unruhe.)

Präsident **Dr. Ehlers:** Meine Damen und Herren, das Wort hat der Abgeordnete *von Merkatz.*

Dr. von Merkatz (DP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachtsitzungen haben es in sich; und ich möchte mich bemühen, hinsichtlich der Erklärung, die ich namens meiner Fraktion abzugeben habe, alle Schärfe zu vermeiden.

Die Fraktion der Deutschen Partei hat die gesamte Vorgeschichte dieses Gesetzes mit großen verfassungsrechtlichen Bedenken beobachtet und diese Bedenken zum Ausdruck gebracht. (Abg. *Hilbert:* Im Kabinett? – Weitere Zurufe von der Mitte.) Diese Bedenken haben uns nicht gehindert, mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften an der großen Aufgabe, die mit der Gesetzesvorlage gestellt war, mitzuarbeiten. (Abg. *Renner:* Mit Euern Ministern!?)

Die Fraktion der Deutschen Partei wünscht eine dem sozialen Frieden und dem Gemeinwohl dienliche, vertrauensvolle, die sachlichen Belange der Wirtschaft fördernde Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Sie muß es aber ablehnen, daß ein Mitbestimmungsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre an Stelle der Betriebsangehörigen bei der Spitzenorganisation der Gewerkschaften eine für den freiheitlich demokratischen Staat unerträgliche und für die persönliche Freiheit der Staatsbürger gefährliche Konzentration wirtschaftlicher, sozialer und somit auch politischer Macht ermöglicht. (Abg. *Renner:* Wieviel Macht hat *Adenauer?*)

Unabhängig davon bejaht die Fraktion der Deutschen Partei den Einfluß der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände bei der Bildung der Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die auf überbetrieblicher Ebene zu bilden sind. Um die Entwicklung in positive Bahnen zu lenken, hat sie ihren Abänderungsvorschlag zu § 6 gemacht, der den Grundsatz verwirklicht, daß auch bei der Zuerkennung eines Vetos zugunsten der Gewerkschaften nur Betriebsangehörige in den Aufsichtsrat berufen werden konnten. Dieser Vorschlag, der als Brücke und als eine Möglichkeit einer soliden Einigung auf breiter Basis dienen sollte, ist in diesem Hause abgelehnt worden. Deshalb sieht sich die Fraktion der Deutschen Partei zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, dieser Gesetzesvorlage ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. Ehlers:** Das Wort hat der Abgeordnete *Loritz.*

Loritz (WAV): Meine Damen und Herren! Die Fraktion der WAV sieht sich nicht in der Lage, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen, nebst vielen anderen Gründen insbesondere auch deshalb nicht, weil es uns nicht möglich ist, betriebsfremde Personen als Vertreter der Interessen der Arbeiter des betreffenden Betriebes hier heranziehen zu lassen. Wir glauben, daß ganz andere Probleme brennend wären, die zugunsten des Arbeiters gelöst werden müßten, nämlich Stabilhaltung der Preise und Löhne, (Abg. *Strauß:* Sprich doch zum Thema!) durch die die notwendigsten Bedürfnisse der Arbeiter sichergestellt werden können. Wir glauben, daß das Mitbestimmungsgesetz eher eine Ablenkung von diesen wichtigen Problemen als irgendeine Besserstellung der Arbeiter bedeutet. Aus diesen Gründen müssen wir das Gesetz in der vorliegenden Form ablehnen. (Beifall bei der WAV.)

[. . .][24]

24 Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben. Es folgt die Schlußabstimmung. Das Gesetz wird „gegen etwa 50 Stimmen" und bei wenigen Enthaltungen verabschiedet. Nach persönlichen Bemerkungen der Abg. *von Rechenberg* (FDP), *Wönner* (SPD) und *Mühlenfeld* (DP) vertagt *Ehlers* die noch nicht behandelten TO-Punkte und schließt die Sitzung um 23.43 Uhr.
Gemäß Artikel 77 GG leitete *Ehlers* mit Datum vom 10. 4. 1951 den Gesetzentwurf dem Präsidenten des Bundesrates zu (ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 56).

183.

19. 4. 1951: Bericht über die 54. Sitzung des Bundesrates (Auszug)

BR-Sitz. Ber. Nr. 54, S. 264 C – 265 B.

[. . .][1]

Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich nehme Bezug auf die BR-Drucks. Nr. 330/51. Nach längeren Beratungen hat der Deutsche Bundestag in seiner 132. Sitzung am 10. April 1951 den Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie verabschiedet.[2] Das Gesetz gewährt in § 1 den Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen der Unternehmungen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie. Für das Mitbestimmungsrecht ist Voraussetzung, daß die Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden und in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder „Einheitsgesellschaften" sind. Die Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, die in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden, haben zur Durchführung des Mitbestimmungsrechts einen Aufsichtsrat zu bilden, auf den die Vorschriften des Aktienrechtes sinngemäß Anwendung finden. Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen erstens aus vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied, zweitens vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied und drittens einem weiteren Mitglied, das in einem besonderen Verfahren gewählt wird. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Auf die Vorschriften hinsichtlich der Wahl zum Aufsichtsrat will ich nicht eingehen, weil insoweit im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Beanstandungen nicht vorgebracht worden sind.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in seiner 27. Sitzung am 13. April 1951 mit der Vorlage befaßt.[3] Mit der Beschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf diejenigen Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, die in der Regel mehr als tausend Arbeitnehmer beschäftigen, ist dem Vorschlag des Bundesrats, in § 1 Abs. 2 „dreihundert Arbeitnehmer" anstelle von „eintausend Arbeitnehmer" einzusetzen, nicht entsprochen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte auch gegen die Regelung des § 8 Abs. 3 Bedenken, wonach über die Berechtigung der Ablehnung der Wahl des elften Aufsichtsratsmitglieds auf Antrag der Vermittlungsausschuß des für das Unternehmen zuständigen Oberlandesgerichtes entscheiden soll. Der Ausschuß hätte es begrüßt, wenn diese Entscheidung dem an sich zuständigen Landesarbeitsgericht übertragen worden wäre. Trotz dieser Bedenken empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Deutschen Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Es wird hier in unserer Sozialpolitik ein ganz neuer Weg beschritten. Deutschland hat schon öfter neue Wege in der Sozialpolitik beschritten. Es sind manchmal Bedenken geäußert worden. Aber immer wieder hat sich bei der Durchführung der Gesetze ergeben, daß sie gut waren und den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Belangen Deutschlands durchaus Rechnung trugen. Ich möchte dasselbe auch von diesem Gesetz annehmen. Wenn wir uns in einigen Jahren über die Wirkung des Gesetzes unterhalten, werden wir auch wieder feststellen, daß dieses Gesetz dem Arbeitsfrieden und dem sozialen Fortschritt gedient hat.

---

1 Eröffnung der Sitzung durch *Ehard*. Mitteilungen zur Geschäfts- und Tagesordnung. Die Behandlung von TO-Punkt 3 wird vorweggenommen. Anschließend wird als TO-Punkt 1 aufgerufen der Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 330/51).

2 S. Dok. Nr. 182.

3 Auszug aus dem Protokoll über die 27. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Deutschen Bundesrates am 13. 4. 1951 in BA, B 101/1709.

Präsident **Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird das Wort dazu gewünscht?

Dr. Troeger (Hessen): Hessen stimmt zu, bedauert allerdings, daß der Anregung des Bundesrates in Bezug auf die dreihundert Belegschaftsmitglieder nicht Folge gegeben worden ist.

Präsident **Dr. Ehard:** Wird sonst noch das Wort gewünscht? – Dann darf ich annehmen, daß einstimmig gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen wird. Ich stelle das fest.[4]

[. . .][5]

4 Mit Schreiben vom 19. 4. 1951 teilte der Präsident des Bundesrates *Ehard* den Beschluß des Bundesrates, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, dem Bundeskanzler mit (BR-Drucks. Nr. 355/51, in ParlA, I 159 A, lfd. Nr. 57; BA, B 101/1709; BA, B 136/723). Am 23. 4. 1951 bat der Bundeskanzler den zuständigen Bundesarbeitsminister um Übersendung einer gegengezeichneten Ausfertigung des Gesetzes (Aktenzeichen BK–1031/51–, in BA, B 149/9877), die am 7. 5. 1951 erfolgte (Aktenzeichen III a/763/51, in BA, B 136/723). Die dann auch von dem Bundeskanzler gegengezeichnete Ausfertigung des Gesetzes wurde am 17. Mai 1950 „durch besonderen Boten" dem Bundespräsidenten übersandt und zur Vollziehung vorgelegt (Aktenzeichen BK–1031/51–, in BA, B 136/723). Nach Vollziehung durch den Bundespräsidenten am 21. Mai 1951 wurde das Gesetz an das Bundeskanzleramt zurückgesandt mit der Bitte, die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu veranlassen (Aktenzeichen I/3/50–28–K 872, in BA, B 136/723). Mit Schreiben vom 22. 5. 1951 erfolgte seitens des Bundeskanzleramts die Weitergabe des Gesetzes an das Bundesarbeitsministerium, dem die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt übertragen wurde (Aktenzeichen –7–80025–1031/51–, in BA, B 136/723).

5 Fortsetzung der TO mit Punkt 2.

184.

10. 5. 1951: Protokoll über die 3. Sitzung des Bundesvorstandes der Christlich-Demokratischen Union (Auszug)

ACDP, Protokolle Bundesvorstand. Fotokopie.

[. . .][1]

Adenauer: „Man hat der Regierung verargt, daß sie gemeinsam mit dem DGB das Mitbestimmungsrecht für Kohle und Eisen in dieser Form zum Gesetz erhoben hat. Ich bin nicht dafür, daß dies ein Modellgesetz für die gesamte Wirtschaft ist. Kohle und Eisen sind aber ein Sonderfall, und ich verantworte dieses Gesetz nach wie vor. Bei der Behandlung der generellen Mitbestimmung muß aber die CDU fest bleiben und darf nicht nachgeben.[2] Ich bin der Auffassung, daß die Mitbestimmung in Kohle und Eisen

1 Behandlung der TO-Punkte: Aufbau und Organisation der Bundesgeschäftsstelle; Finanzierung und Organisation der Bundespartei; Landtagswahl in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, Gemeindewahlen in Schleswig-Holstein. Zum Abschluß der Vorstandssitzung berichtet *Adenauer* über die politische Lage (S. 21f.).

2 Ähnlich hatte sich *Adenauer* in einem Referat auf der Landesausschußsitzung der CDU des Rheinlandes am 21. 4. 1951 in Bonn-Beuel geäußert. Darin bezeichnete er die Frage des Mitbestimmungsrechts als „das wichtigste politische Ereignis im Bundestag" (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, RWN 207–284).

politisch klug war; denn wir haben den DGB von der SPD getrennt. Der DGB wäre niemals für den *Schuman*plan zu gewinnen gewesen, wenn er in der Frage der Mitbestimmung unterlegen wäre."[3]

3 In dem in Anm. 2 erwähnten Referat erklärte *Adenauer* dazu: „Ein Politiker muß die Dinge sehen, wie sie sind. Man muß sehen, welche Macht der Gewerkschaftsbund ist und diese Macht positiv beeinflussen. Man muß dazu beitragen, daß die Macht des DGB für die allgemeinen staatspolitischen Aufgaben losgelöst wird aus der parteipolitischen Sphäre."

185.

21. 5. 1951: Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie[1]

BGBl. I vom 21. 5. 1951, S. 347.[2]

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschwelung oder Brikettierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht;

b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in dem Umfang, wie er in Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 299) bezeichnet ist, soweit diese Unternehmen in „Einheitsgesellschaften" im Sinne des Gesetzes Nr. 27 überführt oder in anderer Form weiterbetrieben und nicht liquidiert werden;

(c) den Unternehmen, die von einem vorstehend bezeichneten oder nach Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission zu liquidierenden Unternehmen abhängig sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllen oder überwiegend Eisen und Stahl erzeugen.

(2) Dieses Gesetz findet nur auf diejenigen in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen Anwendung, welche in Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden und in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder „Einheitsgesellschaften" sind.

§ 2

Auf die in § 1 bezeichneten Unternehmen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Berggesetze und des Betriebsverfassungsrechts insoweit keine Anwendung, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

1 Zur Gültigkeitsdauer und den nachfolgenden Ergänzungsgesetzen s. Einleitung, S. LXXIff.

2 Abgedruckt u.a. bei Boldt, S. 1ff., Höcker/Johannsen, Gesetz, Ia, S. 1ff., Schöne, Kommentar, S. 21ff., und Müller/Lehmann, S. 15ff.

Zweiter Teil: Aufsichtsrat

§ 3

(1) Betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1, so ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden.

(2) Auf den Aufsichtsrat, seine Rechte und Pflichten finden die Vorschriften des Aktienrechts sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied,
b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied,
c) einem weiteren Mitglied.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten weiteren Mitglieder dürfen nicht

a) Repräsentant einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen,
b) im Laufe des letzten Jahres vor der Wahl eine unter Buchstabe a bezeichnete Stellung innegehabt haben,
c) in den Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein,
d) an dem Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

(3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (Wahlorgan) nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags gewählt. Im Falle der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 88 des Aktiengesetzes darf deren Gesamtzahl ein Drittel der Vetreter der Anteilseigner nicht übersteigen.

§ 6

(1) Unter den in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem Betriebe des Unternehmens beschäftigt sind. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens nach Beratung mit den in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen vorgeschlagen. Zur Aufstellung dieser Vorschläge bilden die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder der Betriebsräte je einen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt in geheimer Wahl das auf ihn entfallende Mitglied.

(2) Die nach Absatz 1 gewählten Personen sind vor Weiterleitung der Vorschläge an das Wahlorgan innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl den Spitzenorganisationen mitzuteilen, denen die in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften angehören. Jede Spitzenorganisation kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei den Betriebsräten einlegen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Vorgeschlagener nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten. Lehnen die Betriebsräte den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit ab, so können die Betriebsräte oder die Spitzenorganisation, welche den Einspruch eingelegt hat, den Bundesminister für Arbeit anrufen; dieser entscheidet endgültig.

(3) Zwei der in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder werden von den Spitzenorganisationen nach vorheriger Beratung mit den im Betriebe vertretenen Gewerkschaften und den Betriebsräten dem Wahlorgan vorgeschlagen. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben vorschlagsberechtigt; sie sollen bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaften bestehenden Minderheiten in angemessener Weise berücksichtigen.

(4) Für das in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichnete weitere Mitglied gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte und der Spitzenorganisationen gebunden.

§ 7

Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf nach § 5 oder weniger als fünf nach § 6 zu wählende Mitglieder an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 8

(1) Das in § 4 Abs. 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrats wird durch das Wahlorgan auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens je drei Mitgliedern, die nach § 5 und die nach § 6 gewählt sind.

(2) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 1 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so ist ein Vermittlungsausschuß zu bilden, der aus vier Mitgliedern besteht. Je zwei Mitglieder werden von den nach § 5 und den nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.

(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt die Wahl auf Grund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus wichtigen Gründen nicht zustande, insbesondere dann, wenn keiner der Vorgeschlagenen die Gewähr für ein gedeihliches Wirken für das Unternehmen bietet, so muß die Ablehnung durch Beschluß festgestellt werden. Dieser Beschluß muß mit Gründen versehen sein. Über die Berechtigung der Ablehnung der Wahl entscheidet auf Antrag des Vermittlungsausschusses das für das Unternehmen zuständige Oberlandesgericht. Im Falle der Bestätigung der Ablehnung hat der Vermittlungsausschuß dem Wahlorgan drei weitere Personen vorzuschlagen; für diesen zweiten Vorschlag gilt die vorstehende Regelung (Sätze 2 bis 4) entsprechend. Wird die Ablehnung der Wahl von dem Gericht für unberechtigt erklärt, so hat das Wahlorgan einen der Vorgeschlagenen zu wählen. Wird die Ablehnung der Wahl aus dem zweiten Wahlvorschlag von dem Gericht für berechtigt erklärt oder erfolgt kein Wahlvorschlag, so wählt das Wahlorgan von sich aus das weitere Mitglied.

(4) Wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses nicht gewählt, oder bleiben Mitglieder des Vermittlungsausschusses trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fern, so kann der Vermittlungsausschuß tätig werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder mitwirken.

§ 9

(1) Bei Gesellschaften mit einem Nennkapital von mehr als zwanzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zahl der gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu wählenden Arbeiter zwei, die Zahl der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer drei beträgt.

(2) Bei Gesellschaften mit einem Nennkapital von mehr als fünfzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus einundzwanzig Mitgliedern besteht. Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zahl der in § 4 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten weiteren Mitglieder je zwei, die Zahl der gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu wählenden Arbeiter drei und die Zahl der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer vier beträgt.

§ 10

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11

(1) Auf die in § 5 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats finden §§ 87 Abs. 2, 88 Abs. 4 des Aktiengesetzes Anwendung.

(2) Auf die in § 6 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats findet § 87 Abs. 2 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abberufung auf Vorschlag derjenigen Stelle erfolgt, auf deren Vorschlag das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde.

(3) Eine Abberufung des in § 8 bezeichneten Mitgliedes des Aufsichtsrats kann auf Antrag von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht aus wichtigem Grunde erfolgen.

Dritter Teil: Vorstand

§ 12

Die Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und der Widerruf ihrer Bestellung erfolgen nach Maßgabe des § 75 des Aktiengesetzes durch den Aufsichtsrat.

§ 13

(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Das gleiche gilt für den Widerruf der Bestellung.

(2) Der Arbeitsdirektor hat wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 14

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

a) für Unternehmen, die dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht unterliegen, am 31. Dezember 1951,
b) für Unternehmen, die aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen werden, im Zeitpunkt ihrer Entlassung, spätestens am 31. Dezember 1951,
c) für Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission in eine „Einheitsgesellschaft" überführt werden, mit deren Errichtung, spätestens am 31. Dezember 1951,
d) für die übrigen Unternehmen in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß sie auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht in eine „Einheitsgesellschaft" überführt werden, spätestens am 31. Dezember 1951.

(2) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach §§ 5 und 6 findet erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

a) die Anpassung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen an die Vorschriften dieses Gesetzes,
b) das Verfahren für die Aufstellung der in § 6 bezeichneten Wahlvorschläge.

Register

Bei den Angaben zu Personen werden – soweit sie ermittelt werden konnten – in der Regel nur die Ämter und Berufe aufgeführt, die die jeweiligen Personen im hier behandelten Zeitraum ausgeübt haben und die im Sachzusammenhang von Bedeutung waren. Den Angaben aus dem vor 1945 liegenden Zeitraum werden in der Regel die Jahreszahlen bzw. Lebensdaten hinzugefügt.

Adenauer, Konrad, MdB (CDU), Bundeskanzler, Bundesvorsitzender der CDU XXXVIII, XLIII, XLVI, XLVIII, LIff., LVIIIff., LXV, LXVII, LXIXf., 3, 5, 8f., 27, 31f., 51ff., 56, 59, 61ff., 68, 76, 83, 136, 142, 169, 176, 178f., 185f., 188, 193, 197ff., 205, 207f., 211f., 216, 222, 226ff., 235ff., 244, 246, 249f., 252f., 259, 261, 265, 273, 276, 300, 311, 317, 319, 322f., 340, 346, 349, 358f., 362, 364, 366f., 376, 383f., 393f., 415, 418, 422f., 427, 435, 456, 461, 466, 471, 478f., 498f., 501, 506, 515, 518, 520, 522f., 525f.

Adenauer, Konrad jr., stellv. Vorstandsmitglied der Rheinischen Elektrizitätswerke im Braunkohlenrevier AG 76

Agartz, Viktor, sozialistischer Wirtschaftspolitiker und Gewerkschaftler, Generalsekretär des Zentralamtes für Wirtschaft der britischen Zone, Leiter des Verwaltungsamtes für Wirtschaft der Bizone, Mitgeschäftsführer des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften XXIV, XXVII, XLV, 23f., 32ff., 39f., 43f., 57, 63, 78, 81f., 88, 93, 100f., 103, 105, 112, 115, 119, 121, 136, 140, 150f., 162, 183, 224, 253

Agatz, Willi, MdB (KPD) 383

Ahlener Programm XXVII, XXXVIII, 224, 232f., 250, 491
s.a. CDU

Aktienrecht, Aktiengesetz LII, 73, 80, 101f., 203, 259, 437f.

Albers, Johannes, MdB (CDU), stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion 6, 191, 500, 520

„Allgemeine Kölnische Rundschau" 9f.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB) XI, XVIf.

Alliierte Gesetze

- Nr. 22 s. Betriebsrätegesetz
- Nr. 27 XLIX, LII, LV, 87, 128, 148, 166, 170ff., 192, 201ff., 218f., 306f., 317ff.
- Nr. 75 XXII, XLIX, 148

Alliierte Hohe Kommission LI, 184, 205, 207f., 219, 401

- amerikanische Hohe Kommission XLIIf., LXVII, 178ff., 182ff., 189ff.
- französische Hohe Kommission LXVI, 58ff., 366f., 393f., 419f.
- Wirtschaftsausschuß LXVI, 206, 428ff.
  s.a. Militärregierung

Altenhain, Gustav, MdL (FDP) in Nordrhein-Westfalen, stellv. Fraktionsvorsitzender, Vorsitzender des FDP-Landesverbandes Westfalen 248

American Federation of Labor (AFL) XLIII

Angestelltenausschüsse Xf., XIII

Angestelltenrat XIVf.

Arbeiterausschüsse VIIIff., XIIIf.

Arbeiterrat XIVf.

Arbeiterschutzgesetz s. Reichsgewerbeordnung

Arbeitnehmervertreter s. Aufsichtsrat, -Arbeitnehmer-/Gewerkschaftsvertreter

Arbeitsdirektor XXXIV, XXXVII, LV, 162, 170f., 174, 177, 181, 202f., 213, 221, 235, 241f., 245, 267, 269, 315, 327, 332f., 335f., 344, 348, 390, 394f., 416, 422, 454, 469, 482

- Aufgaben 247, 261, 272
- Bestellung, Abberufung XLVI, 240, 264f., 270f., 273, 276, 285, 296, 414, 418, 439, 454, 458, 468, 482, 484, 529
- Stellung im Vorstand LXII, 240, 242, 247, 261ff.

Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz XLI, 187, 228

Arbeitskammern IXf., XII, XVIII

Arbeitskreis „Mitbestimmung Bergbau und Eisen" des Deutschen Bundestages LXIIIff., 385f.

- Entwurf LXIVf., 410ff., 436ff.
- Sitzung am 21. 2. 1951: 386ff.; 22. 2. 1951: 388ff.; 23. 2. 1951: 391ff.; 1. 3. 1951: 397ff.; 6. 3. 1951: 404ff., 408ff.

Arndgen, Josef, MdB (CDU) 3

Arndt, Adolf, MdB (SPD) 446f.

Arnold, Karl, nordrhein-westfälischer Ministerpräsident (CDU), Mitglied des Bundesrates XXVI, XXIX, LVIII, LXVIII, 175, 199, 212, 215f., 311, 353, 355, 472

Artikel 165 s. Weimarer Reichsverfassung

Atzenroth, Karl, MdB (FDP) 439

Aufsichtsrat

- Arbeitnehmer-/Gewerkschaftsvertreter XV, XXIV, XXVIf., XXXIII, LII, LXIV, LXVIII, 73f., 79, 85, 89, 140, 171, 266, 269, 273, 325, 375, 387ff., 391, 405f., 409f., 412, 415, 421f., 437f., 440ff., 451f., 458, 462ff., 477, 480f., 486ff., 496f., 508, 527
- 11. Mitglied LXII, LXIV, LXVIII, 235, 239ff., 245, 247, 259ff., 261ff., 269, 272f., 293f., 315, 325f., 331, 366f., 389f., 395f., 399ff., 402f., 406ff., 412, 415f., 418, 420f., 426f., 429, 432f., 440, 452, 462, 468, 477, 481f., 493ff., 497ff., 507ff., 513ff., 524, 528
- paritätische Besetzung XVII, XXVf., XXXIV, XLVff., LV, 40, 42ff., 51, 72, 86f., 96, 122f., 128, 135, 140, 150f., 164, 166, 170ff., 177, 202f., 213, 221f., 462, 507f.
- Vertretung der öffentlichen Hand 222f., 228, 234, 238ff., 392, 395f., 416
- Vorsitz 228, 273, 426

– Wahl 205f., 354
– Zusammensetzung 79, 87, 89, 95f., 112, 162, 181, 222, 227f., 234f., 239f., 246, 268f., 288ff., 313f., 392, 411, 449f., 527

Auslandsbesitz, ausländische Interessen LXVI, 366, 393, 401, 419f., 428ff., 440, 482, 510

Auslandskredite 73
s. a. Investitionen, Kredite, Kreditfähigkeit

Ausschüsse s. Bundesrat, Deutscher Bundestag

Baader, Franz Xaver v. (1765–1841), katholischer Philosoph VIII

Bärsch, Siegfried, MdB (SPD) 424

Bate, stellv. britischer Zivilgouverneur von Nordrhein-Westfalen 148

Bayernpartei (BP) 383, 459, 486, 488, 493, 507

Bebel, August (1840–1913), Mitbegründer der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, seit 1892 Vorsitzender der SPD, 1867–81 und seit 1883 MdR (SPD) IX

Becker, Curt, Fabrikant, Präsident des Bundesverbandes Bekleidungsindustrie 92, 140, 424

Becker, Max, MdB (FDP) LXIII, 376, 378, 383, 490, 506

Beermann, Hermann, Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Niedersachsen 217

Bender, Mitarbeiter der Stahltreuhändervereinigung 426

Bérard, Armand, stellv. französischer Hoher Kommissar 419

Berg, Fritz, Fabrikant, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie XLI, 11, 13, 23, 63, 78, 91ff., 115, 197f., 209ff., 227f., 231, 236f., 246, 254, 258, 459

Berger, Hugo, Ministerialrat im hessischen Justizministerium 340, 342

Bergmann, Karl, MdB (SPD) 388, 424, 439, 484, 511f.

Bergmeyer, Bernhard, Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Notre Dame, USA 309

Berlepsch, Hans Hermann Frhr. v. (1843–1926), Oberpräsident der Rheinprovinz, preußischer Minister für Handel und Gewerbe 1890–1896 IX

Bertram, Rudolf E., Leiter der Labor Division des Office of Labor Affairs bei der amerikanischen Hohen Kommission 8

Besatzungsmacht s. Alliierte Hohe Kommission, Militärregierung

Besprechungen der Sozialpartner s. Verhandlungen der Sozialpartner

Betriebsdemokratie XVIf.
s. a. Demokratisierung, Wirtschaftsdemokratie

Betriebsegoismus XIII, XVII, XXIV, 13

Betriebsgröße LXIV, 41, 87, 298, 312, 316, 327, 338f., 341, 348, 375, 392, 398, 422, 449, 455, 458, 468, 480, 484f., 502, 512, 526
s. a. Geltungsbereich

Betriebsräte XIIIff., XVIII, XXVf., 3, 74, 465

Betriebsrätegesetz XIII

– alliiertes XXIXf., 3f.
– der Länder XXX, XLIII, 3, 8, 31, 144, 336
– Suspendierung XLIIf., 8f., 31, 52, 56
– Weimar XIIIf., XVIII, XXX, 3f., 85

Betriebsvereinbarung XXXf., 68, 120, 211

Betriebsverfassungsgesetz LXIXff.
s. a. Gesetzentwurf zur Mitbestimmung

Bevin, Ernest, britischer Außenminister XXI

Beyer, Paul, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/M., Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Hessen und des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft 209f.

Beyer, Regierungsrätin in der hessischen Landesvertretung in Bonn 386

Bezirksarbeiterräte XV, XVII

Bezirkswirtschaftsräte XVff.

Bilstein, Hans, Vorsitzender des Gesamtverbandes der metallindustriellen Arbeitgeberverbände 6f., 11, 13, 32, 37, 42ff., 63, 69, 78, 85, 87, 93, 102f., 105, 108, 111, 115, 119, 242, 244

Bishop, Alexander, britischer Militärgouverneur für Nordrhein-Westfalen XXVIIIf., 28

Bizone XXI, XXXIII

Blank, Martin, MdB (FDP), Direktor bei der Hauptverwaltung der Gutehoffnungshütte Oberhausen AG 61

Blank, Theodor, MdB (CDU), 3. Vorsitzender der Industriegewerkschaft Bergbau 136, 150, 479

Bleibtreu, Otto, Ministerialdirektor im nordrhein-westfälischen Justizministerium 340

Bleiß, Paul, MdB (SPD) 425, 439

Blücher, Franz, MdB (FDP), Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Stellvertreter des Bundeskanzlers, Bundesvorsitzender der FDP 29, 61f., 356ff., 417, 459, 461, 501, 506

Bochumer Katholikentag XXXIXf., 6

Bock, Max, Gewerkschaftssekretär beim Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Metall 179

Bock, Werner, Vorsitzender der Gewerkschaft Textil, Bekleidung 165

Bodner, Rupert, Präsident der Vereinigung der Zentralverbände des Deutschen Handwerks 63, 71, 78, 93, 105, 115

Böckler, Hans, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die britische Zone, ab 1949 Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes XXVf., XXXIff., XXXVI, XLf., XLIIIf., LIIff., LXIII, LXIXf., 6ff., 11, 16ff., 23f., 29, 31, 52f., 62, 96, 134ff., 138, 146ff., 151f., 165ff., 172, 175ff., 184ff., 188, 191ff., 196, 199, 201, 204ff., 209, 211ff., 216, 219, 221, 223, 229, 231ff., 237f., 241, 249, 253f., 259f., 263f., 279ff., 311, 317, 359, 362f., 368, 376, 380ff., 384f., 422f., 490, 505f., 515

Böhm, Hans, MdB (SPD), Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands 62, 165, 391, 424, 439

Bömcke, Eberhard, Oberregierungsrat im Bundeswirtschaftsministerium 161ff., 186f., 191

Borschette, Albert, Mitglied der luxemburgischen Gesandtschaft 428

Bourdin, Paul, Bundespressechef 10

Bowie, Robert R., persönlicher Assistent des amerikanischen Hohen Kommissars 274

Brentano, Heinrich v., MdB (CDU), Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion XLVIII, LX, LXVII, 222, 249f., 416, 431, 434, 443ff., 456ff., 461, 466, 468f., 496, 499f., 519f.

Bromme, Paul, MdB (SPD), Parteivorsitzender in Lübeck 445

Brown, Harvey W., Direktor des Office of Labor Affairs bei der amerikanischen Hohen Kommission XLII, 8f., 178, 189f.

Brown, Irving, Vertreter der American Federation of Labor in Europa 504

Brümmer, Hans, Vorstandsmitglied der Industriegewerkschaft Metall 142, 145, 175, 179, 229

Bucerius, Gerd, MdB (CDU), Mitherausgeber der Wochenzeitung „Die Zeit" 403

Bührig, Erich, Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands 7ff., 11ff., 23f., 26, 28ff., 32f., 37ff., 43ff., 54, 62f., 67f., 72, 75, 78ff., 83f., 86, 88, 93, 105ff., 110ff., 134ff., 140f., 151f., 165, 175, 229, 471

Bundesarbeitsministerium s. Bundesministerium für Arbeit

Bundeskabinett 28ff., 319

- Sitzung am 28. 7. 1950: 146; 24. 1. 1951: 255ff., 461; 30. 1. 1951: LXII, 304, 461

Bundesministerium

- für Arbeit LXII, 46f., 63
- für Wirtschaft LII, 67, 163, 172, 186f.

Bundesrat 319f., 322f.

- Koordinierungsausschuß „Mitbestimmung – Bergbau und Eisen" 340ff., 353
- Sitzung am 2. 2. 1951: LXIII, 320ff.; 9. 2. 1951: 353ff.; 19. 4. 1951: 524f.

Bundestag s. Deutscher Bundestag

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) XLI, LVI, 105, 197, 209f., 236f., 243, 246

- Hauptausschußsitzung am 7. 6. 1950: 91ff.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) LVI, LXVI, 197f., 209f., 236, 243ff., 390
s. a. Vereinigung der Arbeitgeberverbände

Bundeswirtschaftsministerium s. Bundesministerium für Wirtschaft

Bundeswirtschaftsrat XXIV, XLIVf., XLVII, 12ff., 33f., 37f., 48, 117, 427, 433

Bunting, Earl, Geschäftsführer der National Association of Manufacturers, USA 310

Bärsch, Siegfried, MdB (SPD) 424

Caspers, Hans-Friedrich, Oberregierungsrat im Bundesjustizministerium 387, 407

Cavendish Benton, Präsident des Comittee of British Industrial Interests in Germany 428

Cheysson, Claude, Mitarbeiter des französischen Hohen Kommissars LXIX

Christlich-Demokratische Union/Christlich-Soziale Union (CDU/CSU) XXVII, XXXVIII, LXV

- Bundestagsfraktion XLIII, XLVIII, LXIII, LXVIII, 3ff., 61, 249f., 373, 418, 423, 427, 431ff., 434f., 443, 460, 468, 472, 475, 477ff., 494, 499ff., 512f.
- Bundesvorstandssitzung (CDU) am 10. 5. 1951: 525f.
- Fraktionsvorstandssitzung am 24. 4. 1950: 61; 9. 5. 1950: 61; 12. 5. 1950: 62; 17. 5. 1950: 62; 2. 4. 1951: 469
- Parteiausschußsitzung (CDU) am 12. 2. 1951: 362ff.
s. a. Sozialausschüsse der CDU, Wirtschaftsausschuß der CDU

Christlicher Sozialismus XXXVI

Churchill, Sir Winston Spencer, britischer Premierminister 1940–1945 365

Clark, Ronald, Vorsitzender der Combined Steel Group 180, 182f.

Classen, Hans, Ministerialdirigent im Bundesarbeitsministerium 63, 387

Clay, Lucius D., Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone XXI, XXVIII, 9, 31, 56, 60, 232

Coenen, Ernst, Leiter der Rechtsabteilung der Stahltreuhändervereinigung 170

Combined Coal Control Group (CCCG) XXI, L, 150, 174, 184

Combined Steel Group (CSG) XXII, L, 164, 180, 184, 201f., 205ff., 219

Congress of Industrial Organizations (CIO) XLIII

Dannebom, Otto, MdB (SPD) 424, 439

Dehler, Thomas, MdB (FDP), Bundesjustizminister, Landesvorsitzender der FDP in Bayern 94, 130, 304, 349, 356, 359, 372, 418, 456, 461, 476, 500f.

Deißmann, Ernst, Abteilungsleiter im Zentralamt für Wirtschaft XXXII

Deist, Heinrich, geschäftsführendes Mitglied der Stahltreuhändervereinigung LVIII, 57, 170ff., 189f., 237, 239, 243, 245, 249, 259, 262ff., 268, 274, 346, 354

Demokratisierung XVII, XXIV, XXXVf., XLI, 121, 370
s. a. Wirtschaftsdemokratie

Demontagen XX, XXVI, LI

Determann, Gregor, MdB (Z) 386ff., 391, 397, 404, 439, 493, 509

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (**DAG**) XLIVf., 250ff., 349ff., 465f., 474

Deutsche Arbeitsfront (**DAF**) XVIIIf.

Deutsche Kohlenbergbau-Leitung (**DKBL**) XXII, Lf., 150, 187, 284

Deutsche Partei (**DP**) XXXVIII, XLVIII, LXIII, LXVIII, 61, 383, 432, 435, 478, 486, 492, 509, 513, 522f.

„Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung“ 145

Deutsche Zentrumspartei (**Z**) XVI, 383, 459, 478, 493, 501, 509, 513

Deutscher Bundestag XXXVIII, XLIX, 321

- Sitzung am 4. 11. 1949: 3ff.; 14. 2. 1951: LXIII, 367ff.; 14. 3. 1951: LXVII, 443ff.; 4. 4. 1951: 479ff.; 10. 4. 1951: LXVIII, 505ff.
- Arbeitskreis „Mitbestimmung Bergbau und Eisen“ s. dort
- Ausschüsse für Arbeit und für Wirtschaftspolitik LXIVf., LXVII, 147, 223, 410, 457; Sitzung am 15. 2. 1951: LXIII; 12. 3. 1951: 424ff.; 13. 3. 1951: 439ff.
- Ausschußbericht LXVII, 443, 448ff., 457ff., 477ff., 496ff.

Deutscher Gewerkschaftsbund (**DGB**) XXXIII, XXXVI, XXXIXf., XLV

- Bundesausschußsitzung am 24./25. 1. 1950: XLIV, 23ff.; 17./18. 7. 1950: 135ff.; 12. 1. 1951: 211ff.; 29. 1. 1951: LXIII, 279ff.; 2./3. 4. 1951: LXV, 471ff.; 16. 4. 1951: 474ff.
- Bundesvorstand 186, 195f., 457ff., 501ff.; Sitzung am 3. 4. 1950: 54f.; 13. 6. 1950: 135; 18. 7. 1950: 137f.; 21. 11. 1950: LIIIf., 165ff.; 11./12. 3. 1951: 421ff.; Besprechung mit dem Bundeswirtschaftsminister am 20. 11. 1950: 161ff.; Besprechung mit der Stahltreuhändervereinigung am 24. 11. 1950: 172ff.
- geschäftsführender Bundesvorstand (GBV), Sitzung am 15. 5. 1950: 62f.; 6. 6. 1950: 135; 12. 6. 1950: 135; 15. 7. 1950: 134f.; 23. 10. 1950: 152, 220; 27. 11. 1950: 175; 8. 1. 1951: 199f.; 14. 1. 1951: 219f.
- Gründungskongreß XLf., 136, 166, 212, 214, 424

Deutscher Industrie- und Handelstag (**DIHT**) XLI, 27, 390f.

- Vorstandssitzung am 9. 1. 1951: 209ff.

D'heil, Rudolf, Angestellter im Bundeswirtschaftsministerium 387

Dietz, Rolf, Professor der Rechte an der Universität Münster, Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht LVII

Dinkelbach, Heinrich, Leiter der Treuhandverwaltung im Auftrage der North German Iron and Steel Control, ab 1949 Leiter der Stahltreuhändervereinigung XXII, XXXIff., LVIII, 172ff., 427

Döhring, Clara, MdB (SPD) 439

Dörpinghaus, Bruno, Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands 90, 362

Dombrink, Sekretärin 427

Dombrowski, Kanzleileiterin im Bundeswirtschaftsministerium 163

Driskes, Günther, Angestellter der nordrhein-westfälischen Landesvertretung in Bonn 386

Dritte Lesung s. Regierungsentwurf

Dürkheimer 16 Punkte XXXIX
s. a. SPD

Düsseldorfer Leitsätze XXVIII, XXXVIII
s. a. CDU

Ehard, Hans, bayerischer Ministerpräsident (CSU), Präsident des Bundesrates, Landesvorsitzender der CSU 319ff., 477, 524f.

Ehlers, Hermann, MdB (CDU), Präsident des Deutschen Bundestages 147, 349, 367, 369, 373, 376, 378, 444ff., 483ff., 505, 507, 509, 511f., 514f., 518ff.

Ehren, Hermann, MdB (CDU) 513

Eigentum 80ff., 256, 379, 390, 464

- Eigentumsfrage XXI, XLIXf., 166, 171, 184, 191f.
- Eigentumsrecht, -ordnung XLVI, 65, 79ff., 506
- Eigentumsregelung XXIII, XXVIII, XXXII, LXI, 83f., 163, 184
  s. a. Privateigentum

Elsler, Helmut, Ministerialdirektor im nordrhein-westfälischen Arbeitsministerium 340

Engel, Friedrich Wilhelm, Direktor, Vorstandsmitglied der Hoesch Werke AG 164

Entflechtung XXV, XXXIff., XXXVII, 165, 218, 381
s. a. Neuordnung der Montanindustrie

Erdmann, Gerhard, Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände XLV, XLVII, 11, 20, 22, 30ff., 37, 43ff., 63, 76, 78, 93, 101ff., 105, 108, 111, 115, 120ff., 127, 129f., 152, 236

Erhard, Ludwig, MdB (CDU), Bundeswirtschaftsminister XLVI, LI, LV, 9, 28, 63, 67, 78, 87f., 93, 141f., 145, 161ff., 177ff., 182ff., 191, 214, 218f., 221, 223, 227, 231, 280, 362, 380, 419, 500f.

Ernst, Johannes, nordrhein-westfälischer Arbeitsminister (CDU), Mitglied des Bundesrates 501, 524

Erste Lesung s. Regierungsentwurf

Esser, Everhard, Funktionär der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik 11

Esser, Josef, Direktor, Vorstandsmitglied der Klöckner-Werke AG 164

Etzel, Franz, MdB (CDU), Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Wirtschaftspolitik und des Bundesausschusses für Wirtschaftspolitik der CDU 61, 147

Euler, August-Martin, MdB (FDP), stellv. Fraktionsvorsitzender, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der FDP LX, 248, 358, 380, 432, 446f., 466, 478, 512, 517, 520ff.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) XL, 199

Even, Johannes, MdB (CDU) 386ff., 391f., 397f., 400, 404, 406, 408, 424, 438ff., 479, 486

Everts, Präsident des Comittee for Netherlands Industrial Interests in Germany 428

Ewers, Hans, MdB (DP) 513

Falkenhausen, Gotthard Frhr. v., Bankier, geschäftsführendes Mitglied der Stahltreuhändervereinigung 172ff.

Fecht, Hermann, badischer Justizminister (CDU), Mitglied des Bundesrates 321

Feldmann, Willy, Vorsitzender der Gewerkschaft Kunst 165

Fette, Christian, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Nachfolger Böcklers im Amt des DGB-Vorsitzenden LXX, 11, 32, 165, 212, 216f., 473

„Financial Times" 371

Fitting, Karl, Oberregierungsrat im Bundesarbeitsministerium LIX, LXII, 63, 78, 90f., 93, 105, 115, 139, 268, 369, 386f., 398, 405, 407ff., 418

Föcher, Matthias, Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands und stellv. Bundesvorsitzender des DGB LIV, LVIIf., LXVIII, 6, 11, 14f., 17, 26, 29, 32, 40, 45f., 54, 62, 78ff., 84f., 93, 102, 105f., 108, 114f., 117, 119, 121, 165, 175, 177, 189, 200, 229, 471f., 475, 479, 501, 503, 520

François-Poncet, André, französischer Hoher Kommissar 57f., 60, 207, 366f., 393, 436

Franke, Eberhard, Justitiar bei der Bundesgeschäftsstelle der FDP 356

„Frankfurter Allgemeine Zeitung" (FAZ) 61, 167, 209, 254, 371

Frankfurter Nationalversammlung VIII

Freese, Heinrich (1853–1944), Industrieller und Sozialpolitiker VIII

„freie demokratische korrespondenz" (fdk) 358

Freie Demokratische Partei (FDP) XXVIII, XXXVIII, XLVIII, LXII, LXIV, 8, 187, 460

- Bundestagsfraktion XLIII, LXIII, LXVIII, 61, 247f., 418, 421, 432, 435, 461, 478, 483f., 486f., 493, 510, 513, 517, 522; Entschließung vom 2. 2. 1951: 324
- geschäftsführender Bundesvorstand, Sitzung am 12. 2. 1951: 356ff.
- Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen 247f.

Freitag, Walter, MdB (SPD), Vorsitzender der Industriegewerkschaft Metall LVIII, LXI, 11, 17f., 57, 63, 68, 93, 105f., 115, 119, 128, 161, 163, 165, 172, 175, 179, 189ff., 199, 201ff., 213ff., 218, 221f., 229, 234, 237ff., 245, 249, 259, 263, 279f., 362, 386ff., 391, 394, 397ff., 404f., 408f., 421f., 425, 438, 458, 466, 471, 473

Frentzel, Gerhard, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelstages 209

Freudenberg, Richard, MdB (FDP, Gast) 424, 439, 441

Frings, Joseph Kardinal, Erzbischof von Köln XXXIX

Frowein, Abraham, Fabrikant, Vorsitzender des Deutschen Wirtschaftsrats für die britische Zone 199

Gefeller, Wilhelm, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik 161, 163, 165, 213, 216f., 422, 472f., 476

Geltungsbereich LXVII, 298, 338f., 341f., 345, 354f., 357, 411, 418, 425, 436, 448f., 480, 524, 526
s. a. Betriebsgröße

„General-Anzeiger" (Bonn) 254

Generalversammlung s. Hauptversammlung

Gérard, Jacques, Mitglied der belgischen Gesandtschaft 428

Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst Xff.

Gesetz über die Treuhänder der Arbeit XVIII

Gesetz zur Neuordnung der Wirtschaft s. Gesetzentwurf zur Mitbestimmung

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit XVIII

Gesetzentwurf zur Mitbestimmung XLIII, XLV, 6

- der Bundesregierung XLVIIff., 31, 47, 52, 63, 90, 153ff., 176, 187
- der CDU/CSU XXXIX, XLVIIIf., 61, 64ff., 76ff., 153ff., 176
- des DGB XLVf., 23ff., 33ff., 62, 153ff.
- der SPD XLVIIIf., 153ff., 176
- der Unternehmerschaft XLVIII, 65ff., 153ff.

Gesetzentwurf zur Montanmitbestimmung 233, 265
s. a. Referentenentwurf, Regierungsentwurf

Geßler (Gessler), Ernst, Ministerialrat im Bundesjustizministerium 304, 387

Gewerkschaften XXIIIff., XXXIIff.
s. a. ADGB, DGB

Ginhold, Willi, Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands 62, 165

Globke, Hans, Ministerialdirektor im Bundeskanzleramt 276, 428

Goddard, R.V.A., Leiter der Manpower Division bei der britischen Hohen Kommission 167

Gomory, Andrew L., Bankier, Vizepräsident der Manufacturers Trust Company, New York 503ff.

Graf, Kurt, Vorsitzender der Landesgemeinschaft der Industrie Württemberg-Hohenzollern 11, 32

Greiß, Franz, Präsident der Industrie- und Handelskammer Köln, Vorsitzender des Arbeitsrings der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie, Vorsitzender des Bundes Katholischer Unternehmer 11, 18, 32, 37f., 41, 45

Greve, Friedrich, Vorsitzender der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft 32, 165, 216

Greve, Otto Heinrich, MdB (SPD) 372, 377, 519

Große, Günther, Referent beim deutschen Generalkonsulat in New York 505

Grosse, Franz, Abteilungsleiter beim Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau 150, 162f., 175, 229, 234

Grotewohl, Otto, Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik 356, 361

Grundgesetz

- Art. 9 185, 193
- Art. 14 379
- Art. 76 500f.
- Art. 77 525

Grundmann, Arthur, MdB (FDP) 357, 439

Gutermuth, Heinrich, Gewerkschaftsangestellter beim Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau 139

Haas, Walter, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Konstanz 209f.

Hagen, Lorenz, Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Bayern 32

Hahn, Albert L., Bankier, New York 274

Haiblen, Carl, Vorsitzender der Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke 92

Hamm, J., Angestellter im Bundespresseamt 387

„Handelsblatt" 505

Handwerkskammern 34, 71
s. a. Kammerfrage

Hansen, Werner, Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen XLV, 32, 39

Hardenberg, Mitglied der niederländischen Gesandtschaft 428

Harig, Paul, MdB (KPD), Aufsichtsratsmitglied der Hüttenwerke Haspe AG 266, 509, 522

Harmuth, Thea, Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands 62, 165

Harris-Burland, Leiter der britischen North German Iron and Steel Control XXII, XXXI, XXXIII, XXXV

Hartmann, Alfred, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 186, 304

Hartmann, Gunther, Mitarbeiter der Stahltreuhändervereinigung 170

Hasemann, Walther, MdB (FDP), Vorsitzender des FDP-Landesverbands Niedersachsen 447

Haspel, Wilhelm, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der industriellen Verbände von Württemberg-Baden 92

Hattenheimer Verhandlungen s. Verhandlungen der Sozialpartner

Hauptversammlung

- Wahl/Bestätigung des Aufsichtsrats 73f., 228, 252, 261, 269, 290f., 407, 437, 469
- Wahl des 11. Aufsichtsratsmitglieds 235, 240, 247, 249, 259ff., 263f., 269, 272f., 292ff., 402ff., 415, 420, 427, 429, 432f., 462ff., 468, 470, 477, 487, 493ff., 499, 508f., 513ff.

Haynes, Eldridge, Vorsitzender des Europa-Ausschusses der National Association of Manufacturers, USA 505

Hehemann, Hans, Direktor, Vorstandsmitglied der Firma Otto Wolff 253, 358, 370

Heiland, Rudolf-Ernst, MdB (SPD) 425

Hellwege, Heinrich, MdB (DP), Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates, Bundesvorsitzender der DP 359, 383

Hellwig, Fritz, Geschäftsführer des Wirtschaftsausschusses der CDU in der britischen Zone, geschäftsführender Direktor des Deutschen Industrieinstituts LIf., LIX, 309, 385f.

Henle, Günter, MdB (CDU), geschäftsführender Gesellschafter der Firma Klöckner & Co. XXVI, XXXIIIf., LVIII, LXV, 164, 177f., 181, 194, 226ff., 231f., 235, 237, 241, 245f., 249, 252ff., 258f., 261, 264ff., 271, 273ff., 285, 305f., 309, 317, 328, 334, 337, 340, 346, 354, 364f., 381f., 384f., 394, 402f., 415, 417, 426, 431, 462, 471, 520

Hensel, Kurt, Angestellter im Bundeswirtschaftsministerium 387

Henßler, Fritz, MdB (SPD), Vorsitzender des SPD-Landesbezirks westliches Westfalen, Oberbürgermeister (Dortmund) XXVI, 386ff., 425, 439, 505ff.

„Herder-Korrespondenz" 491

Hermes, Andreas, Präsident des Deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Raiffeisenverbandes 372

Herschel, Wilhelm, Ministerialdirektor im Bundesarbeitsministerium XLV, 7, 32, 46f., 63, 78, 91, 93, 105f., 110, 114f., 151f., 366, 387

Hesse, Kurt, Professor, Wirtschaftswissenschaftler, Gutachter des Bundeswirtschaftsministeriums LIV

Heukelum, Gerhard van, Senator für Arbeit und Wohlfahrt in Bremen (SPD), stellv. Mitglied des Bundesrates 338, 340, 342, 353

Hieronimi, Theo, Geschäftsführer der Handelsstätte Mauritius GmbH 140f.

Hilbert, Anton, MdB (CDU) 523

Hilbert, Ernst, Direktor, Vorstandsmitglied der Gutehoffnungshütte Oberhausen AG 253, 370

Hilfsdienstgesetz s. Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst

Hirsch-Dunckersche Verbände XIV

Hitler, Adolf (1889–1945), Führer der NSDAP, Reichskanzler 1933–1945 XVIII, 180

Hitze, Franz (1851–1921), Sozialpolitiker, Generalsekretär des Verbandes katholischer Arbeitgeber und Arbeiterfreunde Arbeiterwohl, MdR und MdL in Preußen (Z) IX

Höcker, Lorenz, juristischer Berater der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung 139, 266, 268, 274, 282, 285, 333, 340

Höpker Aschoff, Hermann, MdB (FDP), Mitglied des geschäftsführenden FDP-Bundesvorstands 356ff., 360, 373

Hoff, Hans vom, Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands XLVII, LIVf., LVIII, 24f., 54f., 62f., 66f., 71f., 74, 78f., 83f., 86ff., 93ff., 105, 115, 135, 140f., 146, 150, 161ff., 165f., 168, 172, 175, 186, 188, 200, 205f., 229, 234, 237, 240f., 246, 249, 259ff., 265f., 268, 274, 277ff., 285, 338ff., 346, 354, 422, 458f., 466, 468, 471ff., 498, 501, 503, 520

Hohmann, Karl, Angestellter im Bundeswirtschaftsministerium 470

Holding-Novelle LXXIf.

Holdinggesellschaften LXXI, 426, 471, 474, 483, 485, 502, 511f.

Holzapfel, Friedrich, MdB (CDU), stellv. Bundesvorsitzender der CDU 362

Homberg, Wolfgang, Prokurist der Vereinigten Stahlwerke AG i. L. 420

Hoogen, Matthias, MdB (CDU) 425

Hoppe, Anton, MdB (CDU) 447

Horlacher, Michael, MdB (CSU), stellv. Landesvorsitzender der CSU Bayerns 479

Horn, Peter, MdB (CDU) 439

Hueck, Adolf, Bergwerksdirektor, Vorstandsmitglied der Gelsenkirchener Bergwerks AG LVIII, 58, 150, 194, 226, 231, 235, 237, 240, 242, 245f., 249, 258f., 262, 309, 340, 402, 462, 469

Ilk, Herta, MdB (FDP), Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands der FDP 356, 360f.

Imig, Heinrich, MdB (SPD), stellv. Vorsitzender der Industriegewerkschaft Bergbau XXXIII, 150, 162, 229, 237, 249, 259, 369f., 374ff., 383, 386ff., 391f., 394, 397, 404, 406, 408f., 422, 425, 438f., 458, 466, 488, 490, 513

Industrie- und Handelskammern XXIV, 12, 27, 34, 48

– paritätische Besetzung XLV, 39, 96, 135, 140

s. a. Kammerfrage

Industriegewerkschaft Bergbau LVI, LXV, 138f., 166, 168, 186, 193

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik 243, 422f., 476

Industriegewerkschaft Metall LVf., 163, 166, 168, 179, 184, 186, 191f., 194ff., 201ff.

„Industriekurier" 371, 470

Informationsrecht VII, 116, 132

Investitionen LXVI, 310, 366, 401, 430, 440, 470, 504, 510f.
s. a. Auslandskredite, Kredite, Kreditfähigkeit

Jahn, Hans, Vorsitzender der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands 165, 168, 213ff., 422, 475f.

Jarres, Karl, Aufsichtsratsvorsitzender der Klöckner-Werke AG XXVI, 164, 181, 228, 232, 235, 253, 267, 273, 358, 370, 381f., 384

Jaudon, Präsident der Association pour la Sauvegarde et l'Expansion des Biens et Intérêts Français à l'Étranger 428

Joos, Josef (1878–1965), MdR (Z), stellv. Vorsitzender des Zentrums, Vorsitzender der Katholischen Arbeiter-Bewegung XVI

Juncker, Albert Ludwig, MdB (FDP) 357, 425

Kabinettssitzung s. Bundeskabinett

Kaiser, Jakob, MdB (CDU), Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, stellv. Bundesvorsitzender der CDU, Vorsitzender der Sozialausschüsse der CDU 94, 359

Kaletsch, Konrad, Direktor, Generalbevollmächtigter der Friedrich Flick KG 235, 267

Kalinke, Margot, MdB (DP) 425, 487

Kaliwirtschaftsgesetz XII

Kaliwirtschaftsrat XVIII

Kammerfrage XLVII, 35f., 38f., 68ff., 112, 122ff.
s. a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern

Kapital, Kapitalinvestierungen s. Auslandskredite, Investitionen, Kredite, Kreditfähigkeit

Karl, Albin, Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes 8f., 62, 165, 200, 216, 471, 476

Karpf, Hugo, MdB (CSU) 424, 439

Katholikentag s. Bochumer Katholikentag

Katholische Kirche XXXIXf., 199

Katholische Soziallehre XXXVI

Kattenstroth, Ludwig, Ministerialdirektor im Bundeswirtschaftsministerium 32, 63, 78, 93, 105, 115, 162, 387, 393, 398, 442

Kausch, Geschäftsführer der Vereinigung der pfälzischen Industrieverbände 92

Keiser, Günter, Ministerialdirigent im Bundeswirtschaftsministerium 162

Kellermann, Otto, Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium 162

Kemper, Heinrich, MdB (CDU) 439

Kenny, Francis, Leiter der Industrial Relations Branch der Manpower Division bei der britischen Hohen Kommission 167

Kern, H.F., Assistent des Direktors des Office of Labor Affairs bei der amerikanischen Hohen Kommission 182, 189

„Ketteler-Wacht" 491

Keuning, Dietrich, MdB (SPD) 425, 439

Kipp-Kaule, Liesel, MdB (SPD) 424

Kirby, Richard M., Mitglied der Property Control Section bei der Combined Steel Group 180, 182f.

Kirche s. Evangelische u. Katholische Kirche

Kirkpatrick, Sir Ivone, britischer Hoher Kommissar 148

Kirschner, Oberregierungsrat im rheinland-pfälzischen Justizministerium 340

Klein, Else, Sekretärin 281

Klempien, Wilhelm, Abteilungsleiter beim Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft 350

Klöckner, Peter (1863–1940), Mitbegründer des Klöckner-Konzerns 364

Kneipp, Otto, MdB (FDP) 424, 439

Knöß, Jakob, Vorsitzender der Gewerkschaft Bau, Steine, Erden 165

Koalitionsrecht XVIII, 185, 188, 193

Koch, Harald, MdB (SPD) LIX, LXXI, 386, 388f., 400, 425, 439, 483, 511

Köhler, Erich, MdB (CDU), Präsident des Deutschen Bundestages 3ff., 147

Koelfen, Hans, Ministerialdirigent im Bundeswirtschaftsministerium 162

„Kölnische Rundschau" s. „Allgemeine Kölnische Rundschau"

Kötter, Hans-Wilhelm, Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium 387, 425

Kohlewirtschaftsgesetz XII

Kohlewirtschaftsrat XVIII

Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 459, 478, 486, 493, 496, 509, 513, 515, 517, 522

Konsbroech, Guilleaume, Präsident der Association pour la Défense des Biens, Droits et Intérêts Luxembourgeois en Allemagne 428

Kontrollratsgesetz Nr. 22 s. Betriebsrätegesetz, – alliiertes

Kopf, Hinrich Wilhelm, niedersächsischer Ministerpräsident (SPD), Präsident des Bundesrates 311

Kopsch, Albert, stellv. Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz in Ludwigshafen 209

Korea-Krieg LIII, LVII, 116, 194

Korsch, Hans, Rechtsanwalt in Düsseldorf 204, 266, 268, 274

Kost, Heinrich, Generaldirektor der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung XXII, XLI, LVIII, LXV, 58ff., 78, 138f., 150f., 194, 211, 226f., 231, 235, 237, 239ff., 245f., 249, 253, 258f., 261, 263, 266, 268, 274ff., 309, 328, 334, 337, 346, 354, 376, 394, 397, 399, 402, 415ff.

Kraegeloh, Walter, Regierungsdirektor im Bundesjustizministerium 387

Krais, Walter, Vorsitzender der graphischen Verbände des deutschen Bundesgebietes 92

Kredite, Kreditfähigkeit 73, 87f., 256f., 371, 376, 503f., 507
s. a. Auslandskredite, Investitionen

Krekeler, Heinrich (Heinz), deutscher Generalkonsul in New York 309, 503f.

Kreuter, Alexander, Geheimer Regierungsrat, Inhaber der Deutschen Kreditsicherung KG 306

Kubel, Alfred, niedersächsischer Finanzminister (SPD), Mitglied des Bundesrates 321, 340, 342, 353, 375

Küster, August, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für die Stadtkreise Essen, Mülheim, Oberhausen und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen 209f.

Kuhlemann, Christian, MdB (DP), Vorsitzender der Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie 209f., 492

Kuhnke, Hans-Helmut, Direktor der Firma Klöckner & Co. 164, 181

Kummernuß, Adolf, Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr 165, 216, 423

Kuntscher, Ernst, MdB (CDU) 439

Kunze, Otto, Justitiar des DGB-Bundesvorstands 520

Kurlbaum, Georg, MdB (SPD) 439

Kurz, Mitarbeiter der Vereinigten Stahlwerke AG i.L. 242, 244, 247

„Kurz-Nachrichtendienst der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände“ (KND) 61, 63

Kuss, Ernst, Vorstandsvorsitzender der Duisburger Kupferhütte 14, 474

Lampl, Roman, MdB (BP) 386, 388, 391, 397f., 404, 406, 408, 424, 439

Landeswirtschaftsräte 34, 36, 38f., 43f., 48

Landmesser, Bernd, Präsident der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz in Ludwigshafen 209f.

Landwirtschaftskammern 34, 71
s. a. Kammerfrage

Lange, Erwin, MdB (SPD) 425, 439

Legien, Carl (1861–1920), Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, ab 1919 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, MdR (SPD) IX

Lehmann, Heinrich, Professor (emerit.) der Rechte an der Universität Köln LVII

Lehr, Robert, Oberpräsident der Nordrheinprovinz, MdL und MdB (CDU), Bundesinnenminister XXVI, LVIII, LXV, 61, 175, 177f., 191, 194f., 381, 416, 462, 469

Lenz, Aloys, MdB (CDU) 224, 389, 391, 404, 406, 408, 425, 439, 442

Lenz, Otto, Staatssekretär im Bundeskanzleramt LXIX, 227, 229, 237, 244, 249f., 252, 259, 268, 272f., 277, 285, 300f., 428, 456, 465f., 471, 499, 501

Leonhard, Gottfried, MdB (CDU) 386ff., 391, 397, 404, 408, 439

Leroy-Beaulieu, Wirtschafts- und Finanzberater bei der französischen Hohen Kommission, Mitglied des Wirtschaftsausschusses der Alliierten Hohen Kommission 428

Lex Berlepsch IX

Lex Rheinstahl LXXII

Linsenhoff, Friedrich, Vorsitzender des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie 11, 32

Linz, Wolfgang, Direktor, Vorstandsmitglied der Vereinigten Stahlwerke AG i.L. 164, 242, 420, 426

Löbe, Paul, MdB (SPD) 375

Loritz, Alfred, MdB (WAV), Fraktionsvorsitzender 446, 483, 511, 523

Luce, Reginald W., Leiter der Manpower Division bei der britischen Hohen Kommission 167

Ludwig, Adolf, MdB (SPD), Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Rheinland-Pfalz 24, 424, 439

Lücke, Mitarbeiter im Bundeswirtschaftsministerium 387

Mai, Franz, Oberregierungsrat im Bundeskanzleramt, persönlicher Referent des Bundeskanzlers 435

Maier, Reinhold, württemberg-badischer Ministerpräsident (DVP), Mitglied des Bundesrates 56

„The Manchester Guardian“ 382, 384

Marshall, George, amerikanischer Außenminister
s. Marshallplan

Marshallplan XXI, XXV, XXXVII, LIII

Mayer, Ernst, MdB (FDP), Mitglied des FDP-Bundesvorstands 356, 358, 361

Mayer, Otto, Vorsitzender der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern 11, 32

McCloy, John J., amerikanischer Hoher Kommissar XLIII, LXVII, 30, 52f., 56, 60, 63, 178, 183, 189, 190, 230, 274, 364f., 470, 505, 507

Mellies, Wilhelm, MdB (SPD), Hauptgeschäftsführer der Bundestagsfraktion 379, 434, 445f., 448, 493

Mellinger, Ludwig, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer München, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Industrie- und Handelskammern 209f.

Menne, Alexander Wilhelm, Präsident des Verbandes der Chemischen Industrie, Vizepräsident des Bundesverbandes der Deutschen Indu-

strie, Mitglied des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft 92

Merkatz, Hans-Joachim v., MdB (DP), mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Staatssekretärs im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates beauftragt LX, 227, 383, 521ff.

Meßkymen, John K., stellv. Direktor des Office of Labor Affairs bei der amerikanischen Hohen Kommission 8

Michaelis, Hans, Oberregierungsrat im Bundeswirtschaftsministerium 162

Michler, Gordon, Vorsitzender des Deutschland-Ausschusses des amerikanischen National Foreign Trade Council 505

Middelhauve, Friedrich, MdB (FDP), Mitglied des geschäftsführenden FDP-Bundesvorstands, Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der FDP LXII, 248, 356, 358, 360f.

Militärregierung XXIXf., 3, 27f.

- amerikanische XXI, 8
- britische XX, XXII, XXXI, XXXIII, 214
  s. a. Alliierte Hohe Kommission

Mißmahl, Friedhelm, MdB (SPD) 439

Mitberatung VII, 15

Mitbestimmung, Mitbestimmungsrecht VII, XXVI

- betriebliche VII, IX, XVII, XXIV, XLVI, 12ff., 65ff.
- Definition VII, 7, 12, 15
- paritätische XXIVf., XXXIII, XXXVf., XXXVII
- personelle VII, XLIV, XLVII, 13, 16ff., 116ff., 130f.
- soziale VII, XLIV, XLVII, 13, 16ff., 116ff., 131f.
- überbetriebliche VII, XVIf., XIX, XLVI, LXI, 12ff., 65ff., 121, 234
- wirtschaftliche VII, XIII, XVIf., XXIII, XXVIII, XXXI, XLIV, 13, 16ff., 77, 107ff.

Mitbestimmungsergänzungsgesetz LXXI

Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz LXXIIf.

Mittwich, Philipp, Vorsitzender der Gewerkschaft Leder 165

Mitwirkung VIIf., XLVI, 15

Möhrlin, Emil, Vorsitzender des Landesverbandes der Württemberg-Badischen Industrie 11, 13, 17, 19, 32, 41

Mohl, Robert v. (1799–1875), Staatsrechtslehrer und Nationalökonom, Mitglied der württembergischen Abgeordnetenkammer und der Frankfurter Nationalversammlung VIII

Mühlenfeld, Hans, MdB (DP), Fraktionsvorsitzender 432, 439, 507, 523

Müller, Oskar, MdB (KPD) 425, 439, 442, 444, 483, 486, 490, 496, 513, 517

Murray, Philipp, Präsident des amerikanischen Congress of Industrial Organizations LII

Naegel, Wilhelm, MdB (CDU) 425, 439

Naphtali, Fritz, sozialistischer Wirtschaftspolitiker, Leiter der 1927 u. a. von ADGB und SPD gegründeten Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik XVIf., XXIIIf.

National Association of Manufacturers (NAM) LXVI, 309f., 505

„National Zeitung" 10

Nellen, Peter, MdB (CDU) 425, 439

Neuenkirch, Gerhard, Senator für Arbeit und Soziales in Hamburg (SPD), Mitglied des Bundesrates 340

„Die Neue Zeitung" 94

„Neue Zürcher Zeitung" 505

Neumann, Carl, Fabrikant, Vizepräsident des Gesamtverbandes der Textilindustrie 32, 37f., 41, 78, 82, 85, 87, 89, 91ff., 102ff., 108, 111, 115, 117, 119

Neumann, Franz, MdB (SPD) 377

Neuordnung der Montanindustrie XXIII, XXXI, XLIX, LIf., LXI, 149, 165f., 169, 173, 176, 184f., 190f., 192, 225, 305, 364f.

- Vorschläge, Planung Lf., LV, 162f., 184, 201ff., 207ff., 274

„New York Times" 371

Niebergall, Otto, MdB (KPD), Landesvorsitzender der KPD Rheinland-Pfalz 517

Nipperdey, Hans-Carl, Professor der Rechte in Köln, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht LVII

Nöller, Eberhard, Oberregierungsrat im Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshall-Plans 387

Nölting, Erik, MdB (SPD) 386ff., 391f., 397, 399, 400, 404, 408

Nordwestdeutscher Rundfunk (NWDR) 167

North German Coal Control (NGCC) XXI

North German Iron and Steel Control (NGISC) XXIIf., XXXIf., XXXIII, 170

Nuding, Hermann, MdB (KPD) 4

Oberdorfer, Vertreter des amerikanischen Wirtschaftsberaters im Wirtschaftsausschuß der Alliierten Hohen Kommission 428

Öffentliche Hand s. Aufsichtsrat, – Vertretung der öffentlichen Hand

Oellers, Fritz, MdB (FDP), Mitglied des geschäftsführenden FDP-Bundesvorstands 356, 371ff.

Oellrich, Kurt, Oberregierungsrat im Bundeswirtschaftsministerium 387, 425

Oesterheldt, Alfred, Regierungsdirektor im Bundeswirtschaftsministerium 162

Ollenhauer, Erich, MdB (SPD), stellv. Partei- und Fraktionsvorsitzender LXVII, 200, 434, 444ff., 500, 518ff.

Olligschläger, Mitarbeiter im Generalsekretariat der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU 91

Olschinka, Geschäftsführer 209

Onnen, Alfred, MdB (FDP) 391

Oppenheimer, Fritz Ernst, Rechtsanwalt in New York, Berater der amerikanischen Regierung bei der Neugestaltung der deutschen Montanindustrie 274, 306

Orth, Eduard, MdB (CDU) 372, 425

„Osservatore Romano" 491

Ott, Franz, MdB (fraktionslos) 383, 425

Parlin, Charles C., Rechtsanwalt in New York 274, 306

Paschek, Wilhelm, MdB (WAV) 424

Patterson, Robert P., amerikanischer Kriegsminister 318, 365

Pawlik, Wilhelm, Vorsitzender der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen 24, 32, 165

Pelster, Georg, MdB (CDU) LXVIII, 224, 386ff., 391f., 397, 404, 408, 424, 439, 478, 486, 488, 493

Personalvertretungsgesetz LXXI

Perthaler, Johannes Alois (1816–1862), österreichischer Jurist und Politiker, Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung VIII

Petersberger Abkommen XXXIX, LIff.

Petersen, Alfred, Vorsitzender des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft XLI, 11, 13, 23, 26ff., 63, 69, 72, 78, 87f., 93f., 105, 115, 123ff., 209ff., 459

Petersen, Georg, Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium 63, 78, 93, 105

Petz, Rudolf, Ministerialrat im Bundeskanzleramt XLVIIIf., LX, LXIV, 191, 229, 237, 244, 250, 257, 259, 267, 276ff., 282, 285, 334, 340, 387, 407, 415, 428, 440, 466, 471, 477, 499ff.

Pferdmenges, Robert, MdB (CDU), Vorsitzender des Bundesverbands des privaten Bankgewerbes LXV, 226ff., 231, 235, 237ff., 241f., 246, 249, 252f., 258f., 266f., 272, 274, 305f., 317, 394, 402f., 415, 420f., 426, 431f., 435, 466f., 470f., 477, 500, 520

Pinckernelle, Hans, Direktor der Klöckner-Werke AG 164, 462

Pinkerneil, Friedrich August, Wirtschaftsberater, Treuhänder und Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Deutschen Industrie 92

Pius XII., vorher Eugenio Pacelli, Papst XL, 491

Pohle, Wolfgang, Generalbevollmächtigter der Mannesmann AG 164, 194f., 227, 231, 272, 274, 309, 464f.

Potsdamer Abkommen XX, XXXI

Potthoff, Erich, Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, Mitglied der Stahltreuhändervereinigung XXIV, XXXVI, XLII, LVII, LIX, 24, 57, 162, 187

Povel, Ben, MdB (CDU) 386ff., 391, 397ff., 404ff., 408f., 425, 439

Prentzel, Felix Alexander, Angestellter im Bundeswirtschaftsministerium 162f.

Preusker, Victor-Emanuel, MdB (FDP) 358, 425, 439f.

Privateigentum, Privatvermögen 81, 506
s. a. Eigentum

Pufal, Gustav, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten 165

Queißer, Arthur, stellv. Vorsitzender der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft 250, 252

Raestrup, Bernhard, MdB (CDU) 397, 424, 439

Rappenecker, Otto, Ministerialrat im badischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit 340

Rattenhuber, Ernst, Staatsrat, Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 340, 342, 477, 479

Raumer, Hans v., Wirtschaftspolitiker, Mitbegründer der Zentralarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in der Weimarer Republik 114

Raymond, Walter, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände XLIVf., XLVII, 6f., 11ff., 15ff., 22f., 26, 28, 30ff., 37ff., 42ff., 51f., 54, 56, 63, 65ff., 71ff., 75, 78ff., 84ff., 93, 95f., 98f., 101ff., 105ff., 110ff., 120ff., 125ff., 146, 152, 198, 209ff., 244f., 459

Rechenberg, Hans Albrecht Frhr. v., MdB (FDP) 248, 360, 369ff., 373, 425, 489f., 507, 523

„Recht der Arbeit" 491

Referentenentwurf LXII, 267f.

- Referentenentwurf vom 28. 1. 1951: 276ff., 282ff., 286ff., 339
- Referentenentwurf vom 29. 1. 1951: 286ff.

Regierungsentwurf LXIVf., 286ff., 319ff., 338f., 415, 433f., 448ff., 471, 500f.

- Änderungsvorschläge, Stellungnahmen: Eingabe des DGB vom 1. 2. 1951: 311ff., 320ff.; Stellungnahme der Unternehmervertreter zur Eingabe des DGB vom 4. 2. 1951: 324ff.; Stellungnahme der Unternehmervertreter vom 5. 2. 1951: 334ff.; Stellungnahme des Redaktionskomitees vom 7. 2. 1951: 346ff.; Stellungnahme der DAG vom 8. 2. 1951: 350ff.; Stellungnahme des DIHT vom 22. 2. 1951: 390f.

– Erste Lesung LXIII, 367ff.

– Zweite Lesung LXVII, 459, 469, 479ff., 496ff.

– Dritte Lesung LXVIII, 505ff.

Regierungserklärung XXXVIIIf., 3

Rehling, Luise, MdB (CDU) 424, 439

Reichsgewerbeordnung VIIIf.

Reichsverband der Deutschen Industrie (RDI) XIV

Reichswirtschaftsrat s. Vorläufiger Reichswirtschaftsrat

Renner, Heinz, MdB (KPD), Mitglied des Parteivorstands 368f., 379f., 446, 518, 522f.

Rettig, Fritz, Vorsitzender der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft 350

Reusch, Hermann, Vorstandsvorsitzender der Gutehoffnungshütte Oberhausen AG XXVI, XLI, 226f., 231f., 253, 267, 358, 370

Reuß, Wilhelm, Ministerialdirektor im hessischen Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft 340, 342

Reuter, Georg, Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands und stellv. Bundesvorsitzender des DGB LIV, 62, 134f., 137, 165, 200, 215, 229, 234, 421, 423f., 471, 479

Reuther, Victor G., Funktionär des amerikanischen Congress of Industrial Organizations 504

„Rhein-Echo" 382

„Rheinische Zeitung" 63, 94

Richter, Willi, MdB (SPD), Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands 4, 24, 62, 165, 168, 200, 223f., 375, 383, 386ff., 390ff., 397f., 404ff., 421ff., 439ff., 488, 516, 520

Richtlinien über die Mitbestimmung in der Kohle und Eisen schaffenden Industrie LXII, 268ff., 271, 276, 282, 338, 462ff., 471

– Hinweise der Unternehmervertreter zur Entstehung vom 4. 2. 1951: 328ff.

Rigler, Rudolf, Regierungsdirektor in der bayerischen Landesvertretung 386

Rische, Friedrich, MdB (KPD), Mitglied des Parteivorstands 376, 378f.

Risse, Roland, Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium 162

Ritzel, Heinrich, MdB (SPD) 446, 521

Robertson, Brian Sir, stellv. Militärgouverneur für die britische Zone, ab 1949 britischer Hoher Kommissar 59

Rodenstock, Rolf, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Feinmechanischen und Optischen Industrie 92

Roosevelt, Franklin, Präsident der USA 1933–45 192

Rosenberg, Ludwig, Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands 8f., 57, 62, 67, 151f., 161, 165

Rosspatt, v., Angestellter im Bundeswirtschaftsministerium 162

Russell, Vertreter des britischen Wirtschaftsberaters im Wirtschaftsausschuß der Alliierten Hohen Kommission 428

Rust, Josef, Ministerialrat im Bundeskanzleramt LX, 191, 227, 237, 259, 501

Sabel, Anton, MdB (CDU), Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Arbeit LIXf., LXXII, 14, 147, 373, 382, 386ff., 390ff., 397, 400, 403ff., 408, 410, 424ff., 432, 434, 439f., 443, 448, 458, 465f., 478ff., 484, 507f., 513, 521f.

Salmon, J. C., Botschaftsrat bei der belgischen Botschaft 428ff.

Sauerborn, Max, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium 63, 76, 115, 471

Schäfer, Erich, Angestellter im Bundeswirtschaftsministerium 162

Schäfer, Hermann, MdB (FDP), Fraktionsvorsitzender, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands und stellv. Bundesvorsitzender der FDP 356, 358, 360f.

Schäffer, Fritz, MdB (CSU), Bundesfinanzminister 186, 304

Schäffer, Oberregierungsrat im Arbeitsministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern 340, 342

Schalfejew, Eduard, Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium 162f.

Schiedsausschüsse X
s. a. Schlichtungsausschüsse

Schleicher, Markus, Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Württemberg-Baden 23f., 168, 279

Schlichtungsausschüsse XI
s. a. Schiedsausschüsse

Schmid, Carl-Christian, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz 164, 187, 228

Schmid, Carlo, MdB (SPD), 1. Vizepräsident des Deutschen Bundestages 380, 383, 487, 490, 493f., 496, 516, 520f.

Schmid, Walther, Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium 162

Schmidt, Arnold, Sachbearbeiter im Generalsekretariat der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands 90f.

Schmidt, August, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Bergbau XXXIV, LVIII, 57, 136, 150f., 165, 168, 175, 183, 189f., 199, 213, 215, 229, 279, 471, 473, 475

Schmidt, Walter, Hauptvorstandsmitglied der Industriegewerkschaft Bergbau 96, 139

Schmitz, Hans, MdB (CDU), Präsident der Industrie- und Handelskammer Bonn und der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels 32, 39, 43, 63, 69, 72, 78, 87f., 93, 100, 105f., 111, 115, 119, 124f., 127, 387, 389, 392, 425, 439

Schmoller, Gustav (1838–1917), Professor der Nationalökonomie, Begründer und Vorsitzender des Vereins für Socialpolitik IX

Schneider, Georg, geschäftsführendes Mitglied des Hauptvorstands der DAG 466

Schöne, Joachim, MdB (SPD) 386ff., 391f., 397, 404, 406, 408f., 425, 439, 443, 494, 513

Schoettle, Erwin, MdB (SPD) 378f., 490

Scholz, Angestellter im Bundeswirtschaftsministerium 162

Schröder, Gerhard, MdB (CDU), stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion LII, LXI, LXXI, 61, 203f., 222ff., 227, 233, 240, 266, 386ff., 404, 406ff., 418, 425ff., 432ff., 439f., 442f., 458, 466, 478, 485f., 493ff., 506, 509f., 512, 514, 520

Schroeder, Gerhard, Direktor der Klöckner-Werke AG 164f., 181, 235, 266ff., 272, 274, 285, 306, 309, 333f., 421, 462, 464

Schröter, Carl, MdB (CDU), Parteivorsitzender in Schleswig-Holstein 500

Schütz, Werner v., Präsident der Arbeitsgemeinschaft für organische Betriebsgestaltung 42

Schuler, Fritz, MdB (CDU) 424

Schulte, Erich Wilhelm, Direktor, Vorstandsmitglied der Hoesch Werke AG 164

Schultze-Schlutius, Carl-Gisbert, Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg 209f.

Schumacher, Kurt, MdB (SPD), Partei- und Fraktionsvorsitzender XXVII, XXXIX, LIII, 200, 373, 379, 490, 507, 516

Schuman, Robert, französischer Außenminister s. Schumanplan

Schumanplan XXXIX, XLIX, LIff., LIX, LXX, 148, 209, 305ff., 318f., 364f., 430, 526

Schwede, Walter, Direktor, Vorstandsmitglied und Liquidator der Vereinigten Stahlwerke AG 164, 242, 420

Seebohm, Hans-Christoph, MdB (DP), Bundesverkehrsminister 255, 359

Seelig, Siegfried, Direktor, Vorstandsmitglied und Liquidator der Vereinigten Stahlwerke AG 242

Seeling, Otto, Vorsitzender des Landesausschusses der Bayerischen Industrie XLVIII, 65

Seelos, Gebhard, MdB (BP) 383, 488f., 507, 523

Seibt, Dankmar, Oberregierungsrat im Bundeswirtschaftsministerium 115, 162

Seifert, Richard, Vorsitzender des Verbandes der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung 11, 32, 38

Selbach, Josef-Wilhelm, Oberregierungsrat im Bundeskanzleramt LX, 466

Semler, Johannes, MdB (CSU) 381, 479

Senat LXIV, 240, 246f., 259, 261, 263, 270, 296f., 341, 348, 354, 390ff., 395f., 399, 402, 416, 427, 429, 438, 452f., 454f., 458, 469, 480, 482, 493ff.
s. a. Vermittlungsausschuß

Sering, Max (1857–1939), Professor der Staatswissenschaften VIII

Severing, Carl, MdR (SPD), MdL (SPD) in Preußen, 1920–26 mit kurzen Unterbrechungen und 1930–32 preußischer Innenminister, 1928–30 Reichsinnenminister XXVI

Söhngen, Werner, Direktor, Vorstandsmitglied der Rheinischen Stahlwerke AG 150

Sohl, Hans-Günther, Vorstandsmitglied und Liquidator der Vereinigten Stahlwerke AG LVIIIf., 164, 177f., 187, 194, 226f., 231, 235, 242, 247, 309, 402ff., 420f., 477

Sozialausschüsse der CDU XXVII, XXXVIIIf., XLIV, XLVIII, LVII, 200
s. a. CDU

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) X, XVI, XXVII, XXXIX

– Bundestagsfraktion LXIII, LXVIII, 181, 373, 418, 444, 446, 448, 459f., 478, 483, 486, 501, 511, 513, 518, Sitzung am 13. 3. 1951: 434; 10. 4. 1951: 520

Sozialdirektor s. Arbeitsdirektor

Soziale Marktwirtschaft XXVII

Sozialisierung XII, XXf., XXIIIf., XXVII, XXXVff., XXXIX, XLIII, 164, 506

– Gesetze XII, XXI, XXVIII, XXIX, XXXVII, XLIIf.

s. a. Vergesellschaftung

Sozialordnung für den Bergbau XLI, 139, 329

Sozialpartner XXXVIII, XLIIIf., 3, 321, 390

– Verhandlungen s. dort

Sozialwirtschaftliche Leitsätze der FDP XXVIII
s. a. FDP

Speidel, Hans, Generalleutnant a.D., militärischer Sachverständiger der Bundesregierung LIII

Spiecker, Carl, Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bundesregierung, Mitglied des Bundesrates 322

Spindler, Gert P., Fabrikant 474

Spitzenorganisation XLVI, LXIV, 290ff., 344, 347, 349f., 353, 377f., 422, 432, 437, 458, 464ff., 480f., 486, 527

Sprute, Sekretärin 285

Stahltreuhändervereinigung XXIII, Lf., 172ff., 201ff., 206f., 219, 284

Stegner, Artur, MdB (FDP), Vorsitzender des FDP-Landesverbands Niedersachsen 386ff., 391, 397, 399f., 404, 406, 408, 425, 439

Stenger, Carl, Vorsitzender der Deutschen Postgewerkschaft 165

Stenzel, Adalbert, Angestellter beim DGB-Bundesvorstand XLVII, 32, 40, 42, 45f., 63, 76, 78, 83, 88, 90, 93, 95, 100, 104f., 107f., 113, 115, 118, 130, 140, 161, 172, 174, 340

Steuer, Günther, Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Württemberg-Baden 209f.

Stock, Christian, hessischer Ministerpräsident (SPD), Mitglied des Bundesrates 56

Stone, Shephard, Direktor des Office of Public Affairs bei der amerikanischen Hohen Kommission 182

Storch, Anton, MdB (CDU), Bundesarbeitsminister XLVf., LIX, 6f., 29, 62f., 65, 67f., 72f., 78f., 82, 84ff., 93ff., 97f., 101ff., 105f., 108, 111, 113ff., 125, 127, 134, 138, 146, 152, 177, 219f., 224, 227, 229, 232, 234, 249, 279, 311, 321f., 349, 359, 369, 387, 399, 425, 433, 441, 472, 501

Storp, Otto, Bergwerksdirektor, Aufsichtsratsmitglied der Friedrich-Thyssen Bergbau AG 150

Sträter, Artur, nordrhein-westfälischer Minister für Wirtschaft und Verkehr (CDU), Mitglied des Bundesrates 340

Strauß, Franz Josef, MdB (CSU), Generalsekretär der CSU 522f.

Streik LVIf., 176, 179, 182, 188, 200f., 213, 221, 227, 229f., 242f., 257, 358f., 363, 510, 517
s. a. Streikdrohung

Streikdrohung LVff., 209ff., 225, 247f., 249f., 257, 279, 374, 379f., 510
s. a. Streik

Stücklen, Richard, MdB (CSU) 425, 439

Swolfs, Edouard, belgischer Konsul in Solingen, Präsident der „Association des Intérêts Industriels Belges à l'Étranger" 428

Thadden, Adolf v., MdB (DRP) 372f., 383, 490

Thiesing, Jochen, Regierungsdirektor im Bundeswirtschaftsministerium LII, 162, 170

Thoma, Max, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Nordmark 217

Thyssen, August (1842–1926), Begründer des Thyssen-Konzerns 364

Tolstoj, Lew Nikolajewitsch Graf (1828–1910), russischer Dichter 95

Träger, Max, Vorsitzender der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 165

Treuhandverwaltung im Auftrage der North German Iron and Steel Control XXII, XXXIf., XXXIII

Treuhänder der Arbeit XVIIIf.

Troeger, Heinrich, hessischer Finanzminister (SPD), Mitglied des Bundesrates 525

Twardowski, Fritz, komm. Bundespressechef 255

Ungeheuer, Josef, Mitglied des geschäftsführenden FDP-Bundesvorstands 356

United Kingdom-/United States-Coal Control XXI, L

United Kingdom-/United States-Steel Group XXII, L

Urabstimmung LVf., 135, 166, 168, 170, 176f., 179, 187, 192, 194f., 212f., 254

Valentiner, Franz, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Holz 11, 32, 165

Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens LVI, 244

– Beiratssitzung am 20. 1. 1951: 242ff.

Verbund Kohle/Eisen, Verbundwirtschaft Lff., LV, LXI, 163, 169, 208f., 274, 305, 317f., 364f., 384, 502, 512
s. a. Neuordnung der Montanindustrie

Vereinigung der Arbeitgeberverbände 28, 51, 105
s. a. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (VDA) XIV

Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände 211, 253f., 308

Vergesellschaftung XX
s. a. Sozialisierung

Verhandlungen der Sozialpartner bzw. der Vertreter von DGB und Montankonzernen XLIIIff., 29f., 53, 152, 191, 194, 204, 210f., 220, 224ff., 251f., 253f., 255, 258, 308

– im Bundesarbeitsministerium am 24. 5. 1950: 63ff.; 2. 6. 1950: 78ff.; 9. 6. 1950: 93ff.; 23. 6. 1950: 105ff.

– im Bundeskanzleramt LXIf., 228, 235, am 17. 1. 1951: 227f.; 18. 1. 1951: 229ff.; 19. 1. 1951: 237ff.; 22. 1. 1951: 245f.; 23. 1. 1951: 249; 25. 1. 1951: 259ff.

– in Hattenheim am 9./10. 1. 1950: XLIV, 11ff.; 30./31. 3. 1950: XLV, 32ff.

– in Maria Laach am 5./6. 7. 1950: 115ff.

Vermittlungsausschuß LXIV, 399f., 407f., 412f., 416, 438, 452f., 458, 463f., 469, 481f.,

493ff., 497f., 513ff., 528
s. a. Senat

Verteidigungsbeitrag LIIIf.

Vertrauensmänner s. Vertrauensrat

Vertrauensrat XVIIIf.

Verwaltungsamt für Stahl und Eisen (VSE) XXII

Verwaltungsamt für Wirtschaft XXII

Viehöfer, Joseph, Leiter der Pressestelle beim DGB-Bundesvorstand 146

Vocke, Wilhelm, Geheimer Finanzrat, Präsident des Direktoriums der Bank deutscher Länder 505

Vogel, Otto A. H., Präsident des Gesamtverbandes der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland, Vizepräsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie 32, 92, 167, 232

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat XVff., XIX, 12, 33

Vorstand XVII, 166, 174

- Arbeitnehmervertreter XXIV, XXVI, XXXIII
- Bestellung, Abberufung 205ff., 267, 269, 271, 273, 275f., 285, 295f., 338, 341, 344, 414, 454, 529

s. a. Arbeitsdirektor

Vorwerk, Wilhelm, Präsident der Industrie- und Handelskammer Wuppertal, Vorsitzender der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Vereinigung Nordrhein-Westfälischer Arbeitgeberverbände 11, 17f., 32, 38f., 41f., 45, 63, 69, 74, 78, 93, 97, 102, 105, 108, 115, 119, 124, 127, 152, 209ff., 227f., 231, 234, 253f., 258

Wagenführ, Rolf, Abteilungsleiter im Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften 162

Walter, Albert, MdB (DP) 224, 386ff., 391, 395, 397f., 404, 406, 408, 424, 439, 446, 509

Wehrbeitrag s. Verteidigungsbeitrag

Wehrer, Albert, Gesandter Luxemburgs 428

Weimarer Reichsverfassung (WRV)

- Art. 153 66
- Art. 159 XII
- Art. 165 XII, XV, 12

Weirauch, Lothar, Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands und Hauptgeschäftsführer der FDP 356

Wellhausen, Hans, MdB (FDP) 5, 227, 386ff., 391f., 397, 399f., 404ff., 408f., 417, 419, 424, 432f., 435f., 439, 442, 459, 461, 478, 483f., 486f., 489, 493ff., 513, 517

„Die Welt" 243

„Welt der Arbeit" 106

Welty, Eberhard, Dominikaner, katholischer Sozialphilosoph XXXVI

Wenzel, Hermann, Vorstandsmitglied der Vereinigten Stahlwerke AG i. L. 164, 227f., 231, 235, 237ff., 245f., 249, 253, 258f., 262ff., 266f., 272f., 275f., 309, 402, 420, 426f., 431, 433

Werts, Leo R., Direktor der Manpower Division bei der amerikanischen Hohen Kommission XLII

Wessel, Helene, MdB (Z), Partei- und Fraktionsvorsitzende 383

Westrick, Ludger, Finanzdirektor der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung, Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium 150

Whitman, Mitarbeiter bei der amerikanischen Hohen Kommission 56

Wieser, Walter, Präsident des Hauptverbandes des Deutschen Malerhandwerks, Vorsitzender der Vereinigung der Fachverbände im Zentralverband des deutschen Handwerks 32, 38

Wildermuth, Eberhard, MdB (FDP), Bundesminister für Wohnungsbau, Mitglied des geschäftsführenden FDP-Bundesvorstands 356, 358, 360f., 418

Wilhelm, Karl-Friedrich, Oberregierungsrat im Bundesjustizministerium 115

Willems, Gewerkschaftler 11, 32

Willenberg, Alex, MdB (Z) 404, 408, 424f., 439

Wimmelmann, Alfred, Bergwerksdirektor, Vorstandsvorsitzender des Steinkohlenbergbauvereins 58

Winkelheide, Bernhard, MdB (CDU) 224, 439

Winkhaus, Hermann, stellv. Vorstandsvorsitzender der Mannesmann AG LVIII, 164, 194, 199, 201, 204, 225ff., 274, 464

Winston, Rechtsanwalt in New York 306

Wirmer, Ernst, Ministerialdirektor im Bundeskanzleramt 9

Wirths, Carl, MdB (FDP) 357

Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung (WAV) 383, 483, 511, 523

Wirtschaftsausschüsse 85ff., 97ff., 106, 110f., 140

Wirtschaftsausschuß der CDU des Rheinlandes XLVIII, 465
s. a. CDU

Wirtschaftsdemokratie VII, XVIf., XXXIV
s. a. Demokratisierung

Wirtschaftskammergesetz, Wirtschaftskammern XXVII, XXIX, 123ff.
s. a. Kammerfrage

Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften (WWI) XXXIV, XLI, XLIV, 23

Wönner, Max, MdB (SPD) 388, 398, 439, 523

Wohlwill, Immanuel (1799–1847), Lehrer VIII

Wolf, Gerhard, Oberregierungsrat im Bundeswirtschaftsministerium 387

Wuermeling, Franz-Josef, MdB (CDU) 372ff., 376, 378, 444, 479, 490, 492f., 516

Wüstefeld, Oberregierungsrat im rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr 340

Zahn, Peter v., Journalist 167

Zangen, Wilhelm, Vorstandsvorsitzender der Mannesmann AG 194, 225ff., 231, 235, 267, 272, 309

Zentralamt für Wirtschaft XXII

Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Deutschlands (ZAG) VII, Xf., XIII, XVI, 114

Zentrum, Zentrumspartei (Z) s. Deutsche Zentrumspartei

Zweite Lesung s. Regierungsentwurf